Kennzeichen und Probleme der Lebensführung junger Geflüchteter

von der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) genehmigte Dissertation

von Helen Breit

aus Freiburg i. Br.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons
Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY 4.0)

DOI: https://doi.org/10.60530/opus-3239

Promotionsfach: Soziale Arbeit

Erstgutachter: Prof. Dr. Albert Scherr

Zweitgutachter: Prof. Dr. Daniel Gredig

Tag der mündlichen Prüfung: 19.02.2024

Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit werden Kennzeichen und Probleme der Lebensführung junger Geflüchteter auf Grundlage qualitativer Interviews mit jungen Geflüchteten, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden, rekonstruiert. Hierfür wurden Konzepte und Dimensionen von Lebensführung aufbereitet, verschiedene Beobachtungsangebote auf Probleme der Lebensführung erarbeitet und Soziale Arbeit als eine auf Probleme der Lebensführung bezogene, wohlfahrtsstaatlich organisierte Hilfe bestimmt. Kennzeichen der Lebensführung junger Geflüchteter werden nicht nur aus dem empirischen Material heraus entwickelt, sondern auch umfassend entlang des deutschsprachigen Forschungsstandes herausgearbeitet. Die Arbeit bietet darüber hinaus eine vertiefende Analyse zu Bedingungen und Einflussfaktoren auf den Aufbau und die Gestaltung von Arbeitsbündnissen und eine abschließende Diskussion der Forschungsergebnisse im Kontext Sozialer Arbeit.

Danksagung

Ich möchte mich zu allererst bei meinem Betreuer Prof. Dr. Albert Scherr bedanken, ohne den ich die vorliegende Dissertation niemals verfasst und vorgelegt hätte. Albert Scherr war es, der mir den Weg in die Wissenschaft überhaupt erst als mögliche berufliche Perspektive aufgezeigt hat, mir dann das wissenschaftliche Handwerk und die Funktionsweisen der akademischen Welt in gemeinsamen Projektzusammenhängen nähergebracht sowie mich bei meinem diesbezüglichen Wissens- und Kompetenzerwerb unterstützt hat. Durch sein Zutrauen und den Verweis auf die Möglichkeit eines Promotionsstipendiums wurde eine Promotion für mich überhaupt erst zu einem möglichen Unterfangen – und dann durch die Aufnahme in die Promotionsförderung der Hans-Böckler-Stiftung realisierbar. Denn ohne die Promotionsförderung der Hans-Böckler-Stiftung wäre die nun vorliegende Dissertation ebenfalls nie verfasst worden – daher ein großer Dank sowohl für die finanzielle, als auch für die ideelle Unterstützung. Mein Dank gilt zudem meinem Zweitbetreuer Prof. Dr. Daniel Gredig, der für mich immer ansprechbar war und vor allem im Kontext des Promotionskolloquiums Soziale Arbeit zwischen der PH Freiburg und der FH Nordwestschweiz wichtige Impulse gesetzt hat.

Ebenso dankbar bin ich für die Unterstützung der zahlreichen Fachkräfte und Multiplikator*innen, die mir den Zugang zum Feld geebnet und die Forschung darüber hinaus unterstützt haben. Ein großer Dank gilt zudem den jungen Menschen, die mir durch die geführten Gespräche einen Einblick in ihr Leben gegeben haben und dabei offen dafür waren, auch über die problematischen Seiten zu sprechen. Das ist nicht selbstverständlich und ich weiß das sehr zu schätzen.

Ein besonderer Dank gilt darüber hinaus Sophia, die sich bereit erklärt hat, diese sehr umfangreiche Arbeit innerhalb kürzester Zeit Korrektur zu lesen und die damit einen wesentlichen Beitrag zum Abschluss der Promotion geleistet hat.

Zu guter Letzt ein herzliches Dankeschön an all die weiteren großartigen Menschen, die mich auf unterschiedliche Weise auf diesem Qualifizierungsweg begleitet haben: An die aus dem wissenschaftlichen Kontext, besonders dem Institut für Soziologie der PH Freiburg und dem Promotionskolloquium Soziale Arbeit, an die, die mit Wissenschaft überhaupt nichts zu tun haben (was immer wieder wohltuend war) sowie natürlich ganz besonders an meine Familie und meine Freund*innen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Forschungsdesign und -vorgehen 9

2.1 Forschungsgegenstand und -interesse 11

2.1.1 Entstehungshintergrund des Forschungsinteresses 12

2.1.2 Reformulierung der Forschungsfrage(n) nach Einreichung des Exposés 16

2.2 Datenerhebung 19

2.2.1 Exkurs: Interviews mit Gruppen 23

2.3 Auswertungs-/Interpretationsverfahren und -vorgehen 29

2.3.1 Die dokumentarische Methode als Auswertungsverfahren 30

2.3.2 Abweichungen und konkretes Vorgehen 34

2.4 Einschränkungen im Forschungskontext 36

2.5 Notwendigkeit der kontinuierlichen Reflexion der eigenen Rolle und Subjektivität 37

3 Theoretische Sensibilisierung: Lebensführung, Probleme der Lebensführung & Soziale Arbeit 41

3.1 Dimensionen von Lebensführung 44

3.1.1 Kennzeichen von Lebensführung – Lebensführungskonzepte 44

3.1.2 Lebensführung und Gesellschaft – Integration und Inklusion 64

3.1.3 Bedingungen der Lebensführung – Lebenslagenkonzepte 76

3.1.4 Lebensphasen in der Lebensführung – Jugend 78

3.1.5 Veränderungen in der Lebensführung – Migration & Flucht 86

3.1.6 Beeinträchtigungen der Lebensführung – Diskriminierung 90

3.2 Weiterentwicklung eines theoretischen Modells: Lebensführung unter Bedingungen von Fluchtmigration im Jugendalter 93

3.3 Probleme der Lebensführung: Beobachtungsangebote 98

3.4 Soziale Arbeit als auf Probleme der Lebensführung bezogene Hilfe 104

3.5 Zusammenfassung ... 115

4 Forschungsstand oder: Was kennzeichnet die Lebensführung junger Geflüchteter? 119

4.1 Planung und Organisation der Flucht, Fluchtanlässe ... 120

4.2 Ankunft in Deutschland: Zahlen zu (jungen) Geflüchteten ... 121

4.3 Abläufe und Erfahrungen während der Aufnahme- und Asylverfahren ... 128

4.4 Zugang zu (Aus)Bildung ... 138

4.5 Zugang zum Arbeitsmarkt ... 151

4.6 Gesundheitsversorgung ... 154

4.7 Psychische Belastungen ... 156

4.7.1 Alkohol- und Drogenkonsum (als Bewältigungsstrategie) ... 159

4.7.2 Diskriminierungserfahrungen ... 163

4.8 Soziale Beziehungen und lebensweltliche Integration ... 166

4.9 Aufenthaltsrechtliche Unsicherheit als besondere Problematik ... 171

4.10 Wohnsituation und Lebensumfeld ... 175

4.10.1 Unterbringung in Sammelunterkünften ... 176

4.10.2 Unterbringung in der stationären Jugendhilfe ... 178

4.10.3 Übergang in die Volljährigkeit unbegleiteter Minderjähriger ... 181

4.11 Mangelnde Systemkenntnis und schwere Durchschaubarkeit ... 183

4.12 (Berufliche) Zukunftsperspektiven ... 185

4.13 Kriminalitätsfurcht und Straffälligkeit ... 188

4.14 Zusammenfassung ... 193

5 Rekonstruktion von Kennzeichen und Problemen der Lebensführung junger Geflüchteter ... 205

5.1 Interpretation des ‚ersten Falls' ... 206

5.1.1 Beschreibung der Interviewsituation ... 208

5.1.2 Fallportraits der Interviewpartner ... 209

5.1.2.1 Fallportrait von Aadil ... 210

5.1.2.2 Fallportrait von Esat 214
5.1.2.3 Fallportrait von Sadi 221
5.1.2.4 Fallportrait von Fuad 221
5.1.2.5 Fallportrait von Kito 221
5.1.2.6 Fallportrait von Tufan 222
5.1.2.7 Fallportrait von Hassan 226
5.1.3 Erste Annäherung: Analyse einer Interviewsequenz von Aadil 226
5.1.3.1 Jugendliche Unwissenheit, Undurchschaubarkeit der Gesetze und Ankommens-Situation 227
5.1.3.2 Undurchschaubarkeit der Gesetze, Ermittlungs- und Strafverfahren und resignierende Aussichtslosigkeit 234
5.1.3.3 Nicht-Anerkennung von Fluchtgründen, familiäre Versorgung im Herkunftsland und mehr Schwierigkeiten in Deutschland 240
5.1.3.4 Undurchschaubarkeit der Gesetze, rechtliche und bürokratische Hürden, eigenmächtige Entscheidungen und kein ruhiges Leben 246
5.1.3.5 Berechtigter Aufenthalt, Gefährdungslage Herkunftsland und Differenz subjektive/politische Bewertung Sicherheit 251
5.1.3.6 Negatives Asylverfahren, keine Rückkehrmöglichkeit und keine Perspektive im Herkunftsland 253
5.1.3.7 Vorurteile, Verallgemeinerungen und menschenunwürdige Lebensbedingungen 258
5.1.4 Komparative Analyse innerhalb des Gruppeninterviews 260
5.1.4.1 Jugendliche Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung 261
5.1.4.2 Schwere Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen 266
5.1.4.3 Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen 276

5.1.4.4 Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling 283

5.1.4.5 Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven 293

5.1.4.6 Motivationen und Möglichkeiten für eine gesetzeskonforme Lebensführung 296

5.1.4.7 Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs-und Strafhaft 300

5.1.5 Zusammenfassung der Analysearbeit am ‚ersten Fall' 309

5.2 Vertiefende Analyse: Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen – Bedingungen und Einflussfaktoren 322

5.2.1 Erste Annäherung: Interviewsequenz mit Esat, Fuad, Kito, Tufan und der anwesenden Fachkraft 328

5.2.2 Vertiefung und Ergänzung der bisherigen Rekonstruktionen anhand weiterer Textstellen 341

5.2.2.1 Wissen um Eigenverantwortung für positive Lebensführung 342

5.2.2.2 Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen 343

5.2.2.3 Scheitern von Arbeitsbündnissen aufgrund fehlender Passungsverhältnisse 347

5.2.2.4 Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit Adressat*innen 356

5.2.2.5 Problematische Praktiken als Reaktion auf (wahrgenommene) Ungleichbehandlung 358

5.2.3 Zusammenfassung der vertiefenden Analyse 359

5.3 Komparative Analyse entlang drei ausgewählter Einzelinterviews 363

5.3.1 Fallportraits der Interviewpartner 364

5.3.1.1 Fallportrait von Paul 365

5.3.1.2 Fallportrait von Malik 371

5.3.1.3 Fallportrait von Dean 378

5.3.2 Kennzeichen der Lebensführung 384

5.3.2.1 Jugendliche Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung 385

5.3.2.2 Schwere Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen 385

5.3.2.3 Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen 389

5.3.2.4 Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling 391

5.3.2.5 Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft 398

5.3.2.6 Motivationen und Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Lebensführung 410

5.3.2.7 Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven 420

5.3.2.8 Fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten 430

5.3.2.9 Effekte ausbleibender Re-Orientierung anlässlich ausländerrechtlicher Beschränkungen 439

5.3.2.10 Einflüsse auf Entwicklungen problematischer Lebensverläufe 447

5.3.3 Probleme der Lebensführung 462

5.3.4 Zusammenfassung der komparativen Analyse 475

6 Forschungsergebnisse: Rekonstruierte Kennzeichen und Probleme der Lebensführung junger Geflüchteter 479

6.1 Kennzeichen der Lebensführung 482

6.1.1 Schwere Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen 483

6.1.2 Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling 485

6.1.3 Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen 488

6.1.4 Effekte ausbleibender Re-Orientierung anlässlich ausländerrechtlicher Beschränkungen 489
6.1.5 Motivationen und Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Lebensführung 490
6.1.6 Einflüsse auf Entwicklungen problematischer Lebensverläufe 493
6.1.7 Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft 495
6.1.8 Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven 497
6.1.9 Fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten 499
6.2 Probleme der Lebensführung 500
6.2.1 Die Lebensführung einschränkende gesellschaftliche Bedingungen 502
6.2.2 Veränderungen in der Lebensführung 506
6.2.3 Nicht erreichbare Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen 509
6.2.4 Perspektivlosigkeit 511
6.2.5 Verstöße gegen Gesetze und Auflagen 513
6.3 Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen – Bedingungen und Einflussfaktoren 517
6.3.1 Wissen um Eigenverantwortung für positive Lebensführung 519
6.3.2 Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen 520
6.3.3 Notwendige Übereinstimmungen für Herstellung eines Passungsverhältnisses 521
6.3.4 Anforderungen an konzeptionelle Gestaltung von Angeboten i.V.m. der Herstellung von Passungsverhältnissen 522
6.3.5 Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit Adressat*innen 523
6.3.6 Einordnung problematischer Praktiken als Reaktion auf (wahrgenommene) Ungleichbehandlung 524
7 Diskussion der Forschungsergebnisse im Kontext Sozialer Arbeit 527

7.1 Identifizierte strukturelle Widersprüche und Dilemmata im Kontext Sozialer Arbeit mit jungen Geflüchteten 528

7.2 Zentrale Aufgaben und Anforderungen an die sozialarbeiterische Unterstützung junger Geflüchteter in ihrer Lebensführung 533

7.3 Möglichkeiten sozialarbeiterischer Prävention problematischer Praktiken..... 541

7.4 Fachliche Klärungsprozesse und abschließende Worte..... 546

8 Literatur 551

9 Abbildungsverzeichnis 584

10 Abkürzungsverzeichnis 585

1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit Kennzeichen und Problemen der Lebensführung junger Geflüchteter, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden. Ausgerichtet am Forschungsstil der Grounded Theory wurden mithilfe der dokumentarischen Methode Kennzeichen und Probleme der Lebensführung dieser jungen Geflüchteten auf Grundlage qualitativer, problemzentrierter Interviews mit jungen Geflüchteten rekonstruiert. Für die Analyse- und Interpretationsarbeit wurden hierfür verschiedene Perspektiven auf und Dimensionen von Lebensführung als sensibilisierende Konzepte zusammengeführt und darauf bezogen Soziale Arbeit als auf Probleme der Lebensführung bezogene Hilfe bestimmt. Damit ist die vorliegende Arbeit an der Schnittstelle von Flucht-, Jugend- und Sozialarbeitsforschung zu verorten. Dies auch deshalb, weil junge Geflüchtete – d. h. junge Menschen, die sich bezüglich ihrer Aufenthaltssicherung in Deutschland auf das Flüchtlingsrecht beziehen oder bezogen haben und in Anlehnung an das SGB VIII (§7) das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben – in mindestens *drei* Perspektiven in den Blick geraten, die jeweils miteinander verschränkt sind: *Erstens* als junge Zugewanderte, die in anderen Ländern als Deutschland biografische (Sozialisations-)Erfahrungen sammelten, in der Regel im Kindes- oder Jugendalter ihre Flucht.Migration[1] realisierten und in Deutschland diverse Integrationsleistungen erbringen sowie mit unterschiedlichen Integrationserfordernissen und -hürden konfrontiert sind. *Zweitens* als junge Menschen, die in Deutschland leben und deshalb „ob es gewollt wird oder nicht, mit den Qualifizierungs-, Verselbstständigungs- und Selbstpositionierungsprozessen dieser Gesellschaft konfrontiert“ (BMFSFJ: 459) werden und denen damit einhergehend ein „gegenwartszentrierte[s] Ausleben ihrer Jugendlichkeit“ zugleich zugemutet, als auch ermöglicht wird (Scherr/Breit 2021b: 37-38). *Drittens* als junge Menschen, die aufgrund beider Merkmale Adressat*innen wohlfahrtsstaatlich organisierter Hilfe sind, diese in Anspruch nehmen (können) und/oder in Anspruch nehmen wollen.

[1] Ich orientierte mich mit dem Begriff der Flucht.Migration, der hier als übergeordneter Begriff verwendet wird, an den wertvollen Hinweisen von Bach/Narawitz/Schroeder/Thielen/Thönneßen (2021: 17), die – in ihrem Fall mit der Schreibweise Flucht*Migration – damit herausstellen wollen, „dass die damit bezeichneten Prozesse und ihre Subjekte so verschieden sind wie die Umstände, (Beweg)Gründe und Praktiken, die gleichzeitig ineinander übergehen und voneinander abhängen“. Sie wollen damit auch versuchen dem „staatlichen (und in der Gesellschaft diskursiv fortwirkenden) Sortien und Kategoriesieren“ entgegenzuwirken.

Dass in der vorliegenden Arbeit diejenigen jungen Geflüchteten in den Blick geraten, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden, ist darauf zurückzuführen, dass in dieser Forschungsarbeit vorausgehenden Projekten, an denen ich mitgewirkt habe, Fachkräfte von diesbezüglichen Problematiken berichteten. Daraufhin wurden die Perspektiven der Fachkräfte auf diese Problematiken Gegenstand eines Forschungsprojekt, infolgedessen Problemlagen sowie Unterstützungsbedarfe junger männlicher Geflüchteter (in Baden-Württemberg) identifiziert werden konnten (Scherr/Breit 2021b). Damit wurde jedoch vorrangig über die Problematiken junger Geflüchteter gesprochen, ohne deren Perspektive in die Forschung miteinzubeziehen. Dies forderte ersichtlich dazu auf, mit der vorliegenden Arbeit einen diesbezüglichen Perspektivwechsel zu vollziehen und Problematiken sowie darauf bezogene Unterstützungsbedarfe aus der Perspektive betroffener junger Geflüchteter zu rekonstruieren.

Zugleich zeigt sich exemplarisch an der während der Fertigstellung dieser Arbeit laufenden Debatte über eine Asylreform auf EU-Ebene, wie aktuell die Debatten über Schutzgewährung, Abschottung, Aufnahmekapazitäten (und -wille), staatliche Organisation (und Verhinderung) von Integration, die auch in Verbindung mit in Deutschland lebenden Geflüchteten, deren Integration (noch) nicht gelungen ist, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht zeitnah in ihr Herkunftsland zurückkehren (können und/oder wollen), steht. In Reaktion auf solche Situationen sieht die aktuell diskutierte EU-Asylreform u. a. Prüfungen des Asylanspruchs bereits an den EU-Außengrenzen für Schutzsuchende aus solchen Herkunftsländern vor, deren Staatsangehörige, die bisher als Geflüchtete nach Europa kamen und eine durchschnittlich niedrigere Anerkennungsquote aufweisen, um eine Einreise und hierauf folgende, teils langwierige Rechtsverfahren, auszuschließen. Zwar sollen zum gegenwärtigen Zeitpunkt unbegleitete Minderjährige (noch) von diesen Verfahren an den EU-Außengrenzen ausgeschlossen sein, über Familien mit minderjährigen Kindern wird jedoch weiter diskutiert. Zudem sollen verschiedene Abkommen mit anderen Staaten dafür sorgen, dass weniger Geflüchtete an den EU-Außengrenzen ankommen – hier ist dann eine besondere Berücksichtigung von Minderjährigen nicht mehr vorgesehen.[2] Menschenrechtsorganisation warnen vor einer Aushöhlung des europäischen Flüchtlingsschutz und üben vielfältige Kritik

[2] S. https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/eu-asylreform-2195390

an den von der EU vorgelegten Plänen.[3] In Deutschland kann ein Teil dieses Vorhabens auf EU-Ebene als politischer Versuch gelesen werden, auf Stimmen aus der Bevölkerung zu reagieren, die aus unterschiedlichen Gründen Kritik an der aktuellen Situation für und mit Geflüchteten in Deutschland üben: Ein Teil dieser Stimmen verweist auf faktische Engpässe in der Aufnahme und Versorgung Geflüchteter aufgrund anhaltend steigender Zahlen – auch in Anbetracht der in der jüngeren Zeit für Deutschland neuen Binnen-Flüchtlinge in Folge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine – und fordert diesbezügliche Unterstützung ein. Ein anderer Teil nutzt diese Situation für die Aktualisierung rechtspopulistischer und ausländerfeindlicher Positionen und fordert damit einhergehend ein noch restriktiveres Flüchtlings- und Ausländerrecht und eine noch deutlichere Abschottungs-Politik. Damit korrespondierend, dass politisch jedoch weniger mit dem Ausbau von Unterstützungsmaßnahmen und der Verstetigung damit einhergehender Personalstellen reagiert wird, denn mit Maßnahmen, die langfristig die Zahlen von in Deutschland ankommender Geflüchteter reduzieren sollen, warnt etwa die Menschenrechtsorganisationen Amnesty International die deutsche Politik in Erinnerung „an den sogenannten Asylkompromiss von 1993“: „Menschenfeindliche Rhetorik bekämpft man nicht, in dem man klein beigibt und einer menschenfeindlichen Asylpolitik den Weg bereitet“ (Amnesty International 2023).

Damit ist exemplarisch auf solche Debatten, die sich zwischen Flüchtlingsschutz und Abschottungspolitik bewegen, hingewiesen. Diese Debatten vollziehen sich in Deutschland auf den Nationalstaat bezogen seit Jahrzehnten wellenförmig – d. h.: sie sind, auch in Abhängigkeit anderer Themen und ihrer diesbezüglichen Aktualität, mal mehr und mal weniger präsent. Seit dem sogenannten „langen Sommer der Migration 2015“ (Hess et al. 2017: 6) werden damit einhergehend wieder intensiver Fragen dazu diskutiert, wie die gesellschaftliche Integration Geflüchteter gelingen kann und was dafür erforderlich ist. In Verbindung mit einer darauf bezogenen gesellschaftlichen Debatte über diesbezügliche Möglichkeiten und Grenzen werden auch solche Diskurse sichtbar, mit der eine Bewertung von Integrationsverläufen als erfolgreich oder gescheitert einhergeht. Die Bewertung von Integrationsverläufen als gescheitert ist dabei eng mit der Annahme abweichender Praktiken

[3] s. etwa https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/gemeinsames-europaeisches-asylsystem-geas-statement-fluechtlingsschutz

– veranlasst durch mediale Berichterstattung und/oder Sichtbarkeit derjenigen im öffentlichen Raum, denen diese Praktiken zugeschrieben werden – verknüpft und in Verbindung damit mit der Infragestellung der Integrationsbereitschaft und der Schutzbedürftigkeit dieser Geflüchteten verschränkt (s. etwa Alhajja/Schroeder 2021: 143, Scherr/Breit 2021a: 110-111, Jäger/Wamper 2017). Hiervon sind vorrangig junge, männliche Geflüchtete, die – auch deshalb, weil sie innerhalb der ‚Gruppe"[4] der Geflüchteten seit 2015/2016 überproportional vertreten sind (Walburg 2023: 665; s. ausführlicher Kapitel 4) – seit der zweiten Jahreshälfte 2015 wiederkehrend mit einer geschlechtsspezifischen migrationsfeindlichen Stimmung, einer damit einhergehenden Aktualisierung von (rassistischen) Stereotypen und Vorurteilen sowie hierauf folgenden Rufen nach einem restriktiveren Flüchtlings- und Ausländerrecht und Abschiebungen konfrontiert sind (Neuhauser/Hess/Schwenken 2017: 176ff). Kontrastierend zu dieser starken Problematisierung im Hinblick auf die Kriminalitätsbelastung (junger) Geflüchteter verweisen kriminalstatistische Befunde zwar in den Jahren 2012 bis 2017 auf einen Anstieg der Kriminalitätsbelastung innerhalb der Kategorie der Geflüchteten[5]. Dies ist jedoch einerseits auf die in diesem Zeitraum generell ansteigenden Zahlen Geflüchteter zurückzuführen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den diesbezüglich erfassten Delikten vorrangig um Delikte wie Ladendiebstahl, einfache Körperverletzung sowie die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ohne gültigen Fahrschein handelt (Walburg 2023: 664). Bezüglich der Kriminalitätsbelastung wird überdies auf die Verschränkung von eigener Kriminalitätsbeteiligung und Viktimisierungserfahrungen, auf die Besonderheiten der sensiblen Lebensphase Jugend und ihre Übergänge sowie auf fluchtspezifische Belastungen und Anforderungen verwiesen (ebd.: 663-665). Bezüglich der fluchtspezifischen Belastungen und Anforderungen zeigen Fallanalysen auf, welche erheblichen Eigenleistungen junge männliche Geflüchtete – hier besonders diejenigen die aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten (s. etwa Feneberg 2023) kommen und/oder deren Schutzgesuche abgelehnt worden sind – trotz und wegen teils erheblichen, ausländerrechtlich veranlassten Einschränkungen erbringen, um eine erfolgreiche Lebensführung zu realisieren (Scherr/Breit

[4] Mit ‚Gruppe' ist ersichtlich keine Realgruppe angesprochen, s. hierzu etwa Scherr 2020: 97-98

[5] Genauer: zunächst der „Asylbewerber" und dann ab 2015 bezogen auf die erweiterte Kategorie der „Zuwanderer", mit denen tatverdächtige Asylbewerber*innen, Geduldete, Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge sowie Personen mit unerlaubtem Aufenthalt, die 2017 nochmals um Tatverdächtigte mit anerkanntem Schutzgesuch erweitert worden ist (Walburg 2023: 664).

2020a und 2020c). In einer auf problematische Praktiken junger männlicher Geflüchteter ausgerichteten Forschung konnte darauf bezogen gezeigt werden, dass „die spezifischen biografischen Belastungen und gesellschaftlichen Benachteiligungen, von denen junge Geflüchtete betroffen sind, das Risiko des Scheiterns an gesellschaftlichen Integrationsanforderungen und damit auch die relative Wahrscheinlichkeit des Risikos selbst- und fremdschädigender Praktiken erhöhen“ (Scherr/Breit 2021a: 112).

Damit ist in aller Kürze auf den politischen und gesellschaftlichen Kontext, die Perspektive auf den Forschungsgegenstand und die Motivation, diese Arbeit zu realisieren, hingewiesen. Bevor ich in der Einführung abschließend den konkreten Aufbau dieser Arbeit vorstelle, möchte ich noch einen Lese-Hinweis voranstellen: Ich habe die Chance der Charakterisierung einer Dissertationsschrift als Qualifizierungsarbeit genutzt, um in dieser durch die Gliederung und die detaillierte Darstellung von Reflexionen, Prozessen und der sukzessiven Analyse- und Interpretationsarbeit auch meine diesbezüglichen Qualifizierungs- und Entwicklungsschritte deutlich zu machen. Damit habe ich mich ersichtlich gegen eine Glättung dieser Prozesse durch einen nachgelagerten Schreibprozess entschieden, der mehr auf eine publikationsreife Monographie abgezielt hätte. Dieses Vorgehen hat es mir erlaubt, den Forschungsprozess, der nun mit Vorlage dieser Dissertation abgeschlossen ist, nicht nur vollständig zu durchlaufen und ihn eigenständig als Wissenschaftlerin zu gestalten, sondern auch in einer Form zu Verschriften, die meinen tatsächlichen Forschungsprozess nachzeichnet. Mit diesen Hinweisen sind nun diejenigen Leser*innen vorgewarnt, deren Interesse nicht darin liegt, mir sowohl inhaltlich, als auch prozessorientiert von den Anfängen bis zum Ende meiner Forschung zu folgen. Denn diese Arbeit nimmt aus einer eher ergebnisorientierten Perspektive durchaus Umwege in Kauf. Deshalb empfehle ich denjenigen Leser*innen, die vorrangig an (Zwischen-)Ergebnissen dieser Arbeit interessiert sind, sich an den diesbezüglichen Zusammenfassungen zu orientieren – vor allem an Kapitel 6 und dem abschließenden Kapitel 7.

Nun zum Aufbau dieser Arbeit: Im Anschluss an diese Einleitung werde ich in Kapitel 2 auf das Forschungsdesign und das Forschungsvorgehen eingehen und in diesem Zusammenhang nochmals den Entstehungshintergrund des Forschungsinteresses vertiefend darstellen sowie den Reflexionsprozess, der zur Reformulierung meiner leitenden Forschungsfrage(n) geführt hat, darlegen. Anschließend gehe ich auf die Datenerhebung ein und lege damit einhergehend in Form eines Exkurses dar, wie ich in Abgrenzung zu Gruppendiskussionen (s. etwa

Przyborski/Riegler 2010: 440) und Gruppeninterviews (s. etwa Misoch 2019: 160) in meiner Forschungsarbeit ein Interview mit Gruppen geführt habe, das sowohl gegenseitige kommunikative Bezüge aufweist, als auch von Erzählsequenzen Einzelner gekennzeichnet ist und versuche dieses methodisch einzuordnen. Hieran anschließend lege ich das Auswertungs- und Interpretationsverfahren offen, das größtenteils der dokumentarischen Methode folgt, in Teilen aber auch von dieser abweicht. Den Abschluss dieses Kapitels bilden Hinweise auf Einschränkungen im Forschungskontext sowie auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Reflexion der eigenen Rolle und Subjektivität im Forschungsprozess.

An diese Darlegungen das Forschungsdesign und damit verbundene Vorgehen betreffend, schließt ein Abschnitt zur theoretischen Sensibilisierung (Blumer 1954: 7) für die anschließende Analyse- und Interpretationsarbeit entlang verschiedener Perspektiven auf Lebensführung an (Kapitel 3): Diesbezüglich setze ich mich zunächst mit einschlägigen Lebensführungskonzepten, vorrangig im Kontext Sozialer Arbeit, auseinander, um mich darüber mehr oder weniger allgemeinen Kennzeichen von Lebensführung zu nähern. Hieran schließe ich Differenzierungen von Integration und Inklusion an und spreche damit das Verhältnis von Lebensführung und Gesellschaft an. Im Anschluss zeige ich auf, wie mit Lebenslagenkonzepten Bedingungen der Lebensführung beschreibbar gemacht werden können und welche Bedeutung – exemplarisch an der Lebensphase Jugend – Lebensphasen in der Lebensführung zukommt. Abschließend kontextualisiere ich Migration und Flucht als Veränderung in der Lebensführung und gehe exemplarisch auf Diskriminierung als Beeinträchtigung in der Lebensführung ein.

Die hierdurch erarbeiteten Erkenntnisse und Perspektiven auf die Lebensführung junger Geflüchteter arbeite ich anschließend in ein von Albert Scherr und mir entwickeltes theoretisches Modell (Scherr/Breit 2021a: 127) zu zentralen Dimensionen bei Integrationsprozessen junger Geflüchteter ein und lege Überlegungen dar, wie dieses in Richtung Lebensführung unter Bedingungen von Fluchtmigration im Jugendalter weiterentwickelt werden kann. Dies auch dadurch motiviert, dass es mit einer Fokussierung auf Lebensführung statt auf Integration ermöglicht wird, weitere relevante Dimensionen und Lebenslagen junger Geflüchteter als in Deutschland lebende junge Menschen, deren Lebenslage und -situation von einer sozialen Position als Flüchtling beeinflusst oder gar strukturiert ist, in den Blick zu nehmen, ohne dass wichtige Integrations-, Inklusions- und Exklusionsprozesse und -verhältnisse vernachlässigt werden.

Anschließend skizziere ich, welche Beobachtungsangebote aus einer Bestimmung von Problematiken als Probleme der Lebensführung abgeleitet werden können, worauf im Weiteren, Bommes und Scherr (2012) folgend, eine Bestimmung von Sozialer Arbeit als eine auf Probleme der Lebensführung bezogene, wohlfahrtsstaatlich organisierte Hilfe anschließt.

Nach dieser ausführlichen, mehrdimensionalen Betrachtung von Lebensführung, Problemen der Lebensführung und darauf bezogener wohlfahrtsstaatlicher Hilfe gehe ich im Kontext der Aufarbeitung des empirischen Forschungsstandes dem ersten Teil meiner leitenden Forschungsfrage nach und lege systematisch dar, welches Wissen bereits dazu verfügbar ist, was die Lebensführung (junger) Geflüchteter kennzeichnet (Kapitel 4).

Hieran schließt dann meine eigene Forschungsarbeit an. In dieser werden sowohl Kennzeichen der Lebensführung als auch Probleme der Lebensführung auf Grundlage eines Gruppeninterviews mit insgesamt sieben jungen Geflüchteten und hierzu im Rahmen einer komparativen Analyse hinzugezogenen drei Einzelinterviews mit jungen Geflüchteten mithilfe der dokumentarischen Methode rekonstruiert (Kapitel 5). Hierfür wurde zunächst eine längere Interviewsequenz aus dem als „erster Fall“ (Strübing 2019: 531) ausgewählten Gruppeninterview ausführlich interpretiert, um die hieraus entwickelten thematischen Dimensionen dann durch eine komparative Analyse innerhalb des gesamten Gruppeninterviews zu verdichten und anschließend Probleme der Lebensführung zu identifizieren. Diese thematischen Dimensionen und rekonstruierten Probleme der Lebensführung wurden wiederum mithilfe einer komparativen Analyse drei ausgewählter Einzelinterviews mit jungen Geflüchteten weiter verdichtet, ausdifferenziert und ergänzt. Durch dieses Vorgehen konnten letztlich neun thematische Dimensionen, die die Lebensführung junger Geflüchteter kennzeichnen (können), und fünf übergeordnete Kategorien von insgesamt neunzehn Problemen der Lebensführung aus dem empirischen Material heraus rekonstruiert werden. Zudem konnte – veranlasst durch den Befund einer subjektiv fehlenden Erreichbarkeit von Fachkräften bei gleichzeitiger faktischer Anwesenheit – entlang des Gruppeninterviews eine vertiefende Analyse zu Bedingungen und Einflussfaktoren auf den Aufbau und die Gestaltung von Arbeitsbündnissen durchgeführt werden, die auch einen kurzen Exkurs zur Unterscheidung von Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbündnissen sowie der Herstellung von Passungsverhältnissen im Kontext sozialarbeiterischer Unterstützung umfasst.

Die so erarbeiteten Forschungsergebnisse werden zusammenfassend in Kapitel 6 dargestellt. In dem diese Arbeit abschließenden Kapitel 7 diskutiere ich die Forschungsergebnisse dann im Kontext Sozialer Arbeit: Konkret gehe ich auf in der Forschungsarbeit identifizierte strukturelle Dilemmata und Widersprüche, zentrale sozialarbeiterische Aufgaben und Anforderungen sowie Möglichkeiten sozialarbeiterischer Prävention problematischer Praktiken ein und weis abschließend auf weiterführende fachliche Fragestellungen und Klärungsprozesse hin.

2 Forschungsdesign und -vorgehen

Als „Forschungsstil“ (Strübing 2021) der vorliegenden Untersuchung wurde die Grounded Theory ausgewählt (s. etwa Glaser/Strauss 1998/1967, Strauss/Corbin 1996). Dies insbesondere aus *vier* Gründen:

Erstens habe ich den die Grounded Theory kennzeichnenden Prozesscharakter, also die prozessuale und iterative Verschränkung von Theoriebildung, Datenerhebung und -analyse (Strübing 2021: 31), als besonders fruchtbar erlebt. Dies gilt gleichermaßen für die vorbereitenden Überlegungen dieses Promotionsprojekts (auch in Anschluss an vorausgehende Forschungsarbeiten, s. u.), die Konkretisierung der leitenden Fragestellung(en) im Forschungsprozess aufgrund einer intensiveren Auseinandersetzung mit theoretischen Arbeiten und dem erhobenen empirischen Material wie den Auswahlprozess geeigneter Methoden zur Datenauswertung und -analyse.

Zweitens wird in der Grounded Theory der Anspruch formuliert, gegenstandsorientierte und formale Theorien aus der Empirie heraus zu entwickeln (Lamnek 2010: 90). Diesbezüglich betont Lamnek (2010: 91-92) den Vorteil von aus der Empirie heraus entwickelten gegenstandsorientierte Theorien – also Konzepte und deren Beziehungen zu Hypothesen eines ausgewählten Gegenstandbereichs – den Vorteil, dass diese logischerweise empirischen Situationen eher gerecht werden können als dies für entwickelte Theorien der Fall ist, die auf mehr oder weniger ausschließlich theoretischen Überlegungen basieren. Dies korrespondiert mit meinem Anspruch, Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die Praxis Sozialer Arbeit nutzbar zu machen. Dass die vorliegende Arbeit dabei nicht allein auf einen „sozialwissenschaftlich motivierten Theoriefortschritt“ abzielt, sondern das Ziel verfolgt, „Wissen zur Bewältigung praktischer Handlungsprobleme in begrenzten Gesellschaftsbereichen zu gewinnen“, steht Strübing (2021: 100) zufolge der Auswahl der Grounded Theory als Forschungsstil nicht entgegen.[6]

Drittens werden in der Grounded Theory trotz des eben formulierten Anspruches an das Vorgehen zur Entwicklung von Theorien und Konzepten theoretische und praktische Vorkenntnisse nicht ausgeblendet, sondern vielmehr laufend in den Forschungsprozess

[6] Eine solche Orientierung an der Generierung von Wissen für die Bewältigung praktischer Handlungsprobleme ermöglicht es Strübing (2021: 101) zufolge auch, forschungspragmatische Eingrenzungen bezüglich des Umfangs und der Systematik der Arbeit vorzunehmen, ohne jedoch das grundlegende Verfahren abzukürzen.

integriert. Strübing (2021: 63) betont bezüglich des Umgangs der Grounded Theory mit theoretischen Vorwissen, dass bereits bei Glaser und Strauss (1998/1967) auf das Konzept der theoretischen Sensibilität verwiesen wird und „der Unterschied zu nomologisch-deduktiven Verfahren […] also nicht in dem unterstellten Verzicht auf die Berücksichtigung vorgängiger Theorien [liegt], sondern vielmehr in einem veränderten Umgang mit jenem notwendig immer schon vorhandenen Vorwissen sowie generell in einem Theorieverständnis, das die prinzipielle Unabgeschlossenheit von Theorien stärker betont als strukturelle Verfestigungen“ (Strübing 2021: 63). Die Notwendigkeit theoretischer Sensibilität ist damit einerseits dahingehend angesprochen, dass diese ohnehin nicht ausgeblendet werden kann und daher kontrolliert berücksichtigt werden sollte und andererseits, dass sie durch eine Sensibilisierung für bestimmte (Beobachtungs-)Perspektiven ggfs. überhaupt erst Phänomene sichtbar macht. Theoretische Konzepte erfüllen in der Grounded Theory nicht die Funktion eines theoretischen Rahmens, der am Anfang eines Forschungsprozesses steht und von dem aus dann theoriegeleitet Forschungsstrategien abgeleitet werden. Vielmehr fließen in den iterativen Forschungsprozess sowohl Theorien bzw. theoretische Konzepte als auch praktisches Vorwissen (ebd.: 31) als „sensibilisierende Konzepte“ (Blumer 1954: 7)[7] mit ein. D. h., dass in der Grounded Theory nicht nur theoretische Wissensbestände als sensibilisierende Konzepte in den Blick geraten, sondern gleichermaßen auch auf Alltagswissen sowie berufliche und persönliche Erfahrungen verwiesen wird, die zum „Fundus“ sensibilisierender Konzepte werden können (Strübing 2021: 64). Dies ermöglichte es mir neben wissenschaftlichem Vorwissen auch meine praktischen Erfahrungen (s. u.) für den Forschungsprozess fruchtbar zu machen.

Viertens ist die Grounded Theory von einem besonderen Maß an Offenheit gekennzeichnet, etwa gegenüber einer Methodenintegration (Bethmann 2020: 153). Entsprechend charakterisiert Bethmann (2020: 15) den Forschungsprozess der Grounded Theory in weiten Teilen als „eine Suche nach immer besser und immer spezifischer werdenden Fragen, zu deren Beantwortung man kreative Lösungen finden muss“ (Bethmann 2020: 15). Hiermit ist auf ausreichende Freiräume hingewiesen, die die Grounded Theory als Forschungsstil während des Forschungsprozesses für Entscheidungen der Methodenauswahl zur Befriedigung des Erkenntnisinteresses ermöglicht. Damit korrespondierend akzentuiert Strübing (2021: 103)

[7] Bethmann (2020: 144) beschreibt sensibilisierende Konzepte als „tentative Heuristik“.

mit Verweis auf das Gütekriterium der Gegenstandsangemessenheit qualitativer Forschung darauf, dass diese herausgefordert ist „multiple Passungsverhältnisse“ herzustellen, wobei es „nicht allein um die Passung von Methode und Gegenstand [geht], sondern darum, dass empirische Fälle, Datentypen, Methoden, Theorien und Fragestellungen insgesamt den Gegenstand des Forschens erst konstituieren“.[8]

Damit ist der Forschungsstil skizziert, an dem sich die vorliegende Arbeit orientiert. Im Folgenden stelle ich zunächst den Forschungsgegenstand und mein Forschungsinteresse – auch unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung während meines Forschungsprozesses – dar, um im Anschluss hieran die Datenerhebung und methodische Entscheidungen zur Datenanalyse und -interpretation darzulegen. Ich schließe das Kapitel mit einer Reflexion des Forschungsprozesses.

2.1 Forschungsgegenstand und -interesse

Den Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit bilden Probleme der Lebensführung junger Geflüchteter und darauf bezogene wohlfahrtsstaatlich organisierte Hilfe in Form Sozialer Arbeit. Das Forschungsinteresse richtet sich auf Problemlagen und Unterstützungsbedarfe junger Geflüchteter und die Rekonstruktion ihrer Probleme der Lebensführung, wie sie auf Grundlage qualitativer Interviews mit jungen Geflüchteten rekonstruiert werden können. Junge Geflüchtete werden in der vorliegenden Arbeit als eine exemplarische Zielgruppe Sozialer Arbeit in den Blick genommen, bei der sich individuelle Problemlagen besonders verdichten (können), welche auf vielfältige Weise mit gesellschaftlichen Bedingungen verschränkt sind.

Mit jungen Geflüchteten werden junge Menschen, i.d.R. bis zum 27. Lebensjahr (s. §7 SGB VIII), beschrieben, die in Deutschland aufgrund ausländer-, flüchtlings-, und/oder jugendhilferechtlicher Regelungen als junge Geflüchtete markiert bzw. wahrgenommen werden und/oder sich selbst auf diese Kategorie beziehen. Der Begriff *junge Geflüchtete* bildet damit nicht automatisch ab, auf welchen Wegen und unter welchen Bedingungen die jungen

[8] Hieran anschlussfähig sind Überlegungen von Bethmann (2020: 148) bezüglich der Anforderungen an eine Forschungsmethodologie. Diesbezüglich betont sie die besondere Bedeutung einer Forschungsmethodologie als „Reflexionsraum, den man zu allen Zeiten des Forschungsprozesses neu betritt“ und der eine „strukturierte Reflexivität im Forschungsprozess“ ermöglicht, welche ein wiederkehrendes Nachdenken über Methoden und ihre Anschlüsse an Theorie sowie damit einhergehende Debatten und Diskurse erlaubt (ebd.: 148).

Menschen nach Deutschland gekommen sind oder wie sie sich selbst beschreiben und positionieren. Er enthält entsprechend auch keine Aussage dazu, ob sie ihre Migration als Zwangsmigration erlebt haben oder nicht und welche Erfahrungen die jungen Menschen auf ihrem Weg nach Deutschland gemacht haben. Er verweist aber gleichwohl darauf, dass diese Dimensionen in der Betrachtung der Lebensführung junger Geflüchteter in ihrer jeweils fallspezifischen Relevanz in den Blick genommen werden müssen. Analog dazu bleibt der allgemeine Begriff junge Geflüchtete zunächst dahingehend unbestimmt, ob die jungen Menschen, die mit ihm beschrieben werden alleine, mit Freund*innen oder Bekannten, Verwandten oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind, über welchen Aufenthaltsstatus sie verfügen und ob sie überhaupt einen mehr oder weniger dauerhaften Aufenthalt in Deutschland anstreben.

2.1.1 Entstehungshintergrund des Forschungsinteresses

Mein Forschungsinteresse an der Lebenssituation und den Erfahrungen junger Geflüchteter in Deutschland ist nicht erst mit Beginn der nun vorliegenden Dissertation entstanden. Vielmehr schließt die aktuelle Arbeit sowohl an wissenschaftliche Arbeiten, die ich (mit) verfasst habe, als auch an Erfahrungen aus meiner sozialarbeiterischen Praxis an. Ich gehe auf diese Vorerfahrungen im Folgenden genauer ein, um erstens meine theoretischen sowie praktischen Erfahrungen explizit zu machen, da sie im Sinne sensibilisierender Konzepte (s. o.) in meinen Forschungsprozess eingeflossen sind. Zweitens wird durch die Explikation vorausgehender Arbeiten deutlich, dass die vorliegende Arbeit an verschiedene vorgängige Projekte anschließt. Diesbezüglich ist das letzte Forschungsprojekt in dem ich gearbeitet habe, das sich mit Problemlagen und Unterstützungsbedarfen junger Geflüchteter aus Baden-Württemberg auf Basis von Interviews mit Fachkräften der Flüchtlings(sozial)arbeit (Scherr/Breit 2021b) befasste, von besonderer Bedeutung.

In meiner sozialarbeiterischen Praxis war ich viele Jahre in der Jugendarbeit und Jugendhilfe tätig und dort auch – etwa in den Hilfen zur Erziehung (s. Breit 2015c) – mit jungen Geflüchteten befasst. Durch diese fortwährende Praxiserfahrung (2008 – 2019), auch während meines Bachelor- und Masterstudiums und z. T. neben meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin, war es mir möglich mich nicht nur theoretisch und forschungspraktisch mit dem Feld auseinanderzusetzen, sondern vielfältige Erfahrungen in der Praxis zu sammeln. Diese Erfahrungen haben, neben den unten aufgeführten

Qualifizierungs- und Forschungsarbeiten, ebenfalls Einfluss auf die Entscheidung für das dieser Arbeit zugrunde liegende Forschungsinteresse genommen. Darüber hinaus eröffnen meine praktischen Erfahrungen weitere Beobachtungsperspektiven während des Forschungsprozesses und insbesondere bei der Dateninterpretation. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass ich mir aufgrund des über Jahre angeeigneten Wissens zu Funktionsweisen des ausdifferenzierten Kinder- und Jugendhilfesystems, ehrenamtlichen Strukturen und dem sehr komplexen Feld des Flüchtlings- und Ausländerrechts sowie damit verbundenen Varianzen zwischen rechtlichen Vorgaben und praktischer Umsetzung, notwendiges Wissen um fallspezifische Strukturmerkmale, die sich aus solchen Regelungen und Praktiken ergeben (können), nicht erst durch weitere Recherchen erschließen musste.[9]

Im wissenschaftlichen Kontext habe ich bereits während meines Masterstudiums ein studienintegriertes Forschungsprojekt der Lebenswelt junger begleiteter Geflüchteter gewidmet (Breit 2015a) sowie im Anschluss hieran meine Masterarbeit zu jugendlichen begleiteten Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften verfasst (Breit 2015b). Dieses Forschungsinteresse war damals *erstens* von meiner Wahrnehmung veranlasst, dass junge begleitete Geflüchtete und die vielfältigen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, im öffentlichen, sozialarbeiterischen und auch im wissenschaftlichen Diskurs weniger Beachtung fanden, als etwa unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Dies war meiner Wahrnehmung nach der Fall, obwohl – oder gerade weil – sie aufgrund der Anwesenheit von Sorgeberechtigten weniger im Fokus wohlfahrtsstaatlicher Fürsorge und medialer Dramatisierungen standen, dabei aber vielfach schlechtere Ausgangs- und Lebensbedingungen vorfanden (etwa: kein Abschiebungsschutz bei Minderjährigkeit, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, geringere soziale Betreuung, ggfs. schlechtere finanzielle Ausstattung, ggfs. Verantwortungsübernahme für Eltern und weitere Familienmitglieder), als dies bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten der Fall war. *Zweitens* hatte ich den Eindruck, dass zwar mittlerweile (endlich) Kinder als schutzbedürftige Gruppe verstärkt in den Blick gerieten (s. Berthold 2014), jedoch Jugend als spezifische

[9] Hierbei ist zu reflektieren, dass dieses Vorwissen einerseits zu einer Vielfalt an Beobachtungsweisen sowie z. T. zu einem leichteren Verständnis der Fälle beiträgt, dieses aber anderseits zu einer fehlenden Fremdheit gegenüber dem Forschungsgegenstand und den Fällen führen kann. Dem wird durch eine wiederkehrende Reflexion dieses Umstandes und punktuelle Einbezüge weniger felderfahrener Personen begegnet, um die Offenheit für verschiedene Lesarten möglichst zu erhalten.

Lebensphase weiterhin ausgeklammert worden ist.[10] Zwar waren junge Menschen bis zur Volljährigkeit in einschlägigen Publikationen durchaus mitgemeint, jedoch wurde nicht weiter auf die Besonderheiten der Lebensphase Jugend und in Verbindung damit auch die folgenreiche Grenze der Volljährigkeit bei jungen (begleiteten) Geflüchteten, eingegangen (s. Breit 2015b). *Drittens* war es mir ein Anliegen die Perspektive der jungen Menschen selbst auf ihre Lebenswelt(en), Lebensrealität(en) und Erfahrungen zu rekonstruieren und hierdurch in meiner Forschung auch ihre eigenen Sichtweisen zu berücksichtigen.

Während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin untersuchte ich zusammen mit Albert Scherr (s. Scherr/Breit 2020a) die Deutung und Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen im Übergang von der schulischen in die berufliche Bildung (s. Scherr/Breit 2020a). Dort interviewten wir u. a. junge (männliche) Geflüchtete und arbeiteten mithilfe von ausführlichen Fallrekonstruktionen die Deutung und Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen von jungen Geflüchteten in unterschiedlichen Lebenssituationen heraus und zeigten auf, welchen Einfluss rechtliche, institutionelle und alltägliche Diskriminierung auf die (Bildungs)biografien junger Geflüchteter haben kann (ebd.: 181ff.). Anhand eines instruktiven Fallvergleichs aus dieser Studie charakterisierten wir Biografien junger Geflüchteter als Risikobiografien, d. h. als Biografien die von vielfältigen Potenzialen des Scheiterns gekennzeichnet sind und arbeiteten heraus, dass die Realisierung erfolgreicher (Bildungs-)biografien in hohem Maße von den Eigenleistungen junger Geflüchteter abhängig sind (Scherr/Breit 2020c). Obwohl in diesem Projekt in der Teilgruppe „junge Geflüchtete“ fast ausschließlich junge Geflüchtete interviewt worden sind, denen trotz z. T. erheblicher Diskriminierungserfahrungen eine erfolgreiche Realisierung ihrer Bildungsbiografie gelungen ist, zeigte sich bereits dort, wie unsicher und teils unwahrscheinlich der Aufbau einer erfolgreichen Bildungs- und Berufsbiografie sowie einer Zukunftsperspektive, insbesondere unter ungünstigen aufenthaltsrechtlichen Bedingungen, ist. Im Kontext dieses Forschungsprojekts erhielten wir zudem sowohl von jungen Geflüchteten selbst, als auch von Fachkräften, Einblicke in Fälle in denen keine erfolgreiche Bildungs- und Berufsbiografie realisiert werden konnte. D. h. wir wurden im Kontext dieses Projekt u. a. von Sozialarbeiter*innen auch auf Fälle hingewiesen, die keine Schule besuchen, nicht an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, nicht erwerbstätig sind, keine oder nur

[10] Oder zusammen mit Kindern thematisiert wurden, s. etwa Espenhorst 2013.

geringe Chancen auf eine Bleibeperspektive haben und bei denen bisher Versuche der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Helfer*innen gescheitert sind, sie beim Aufbau einer tragfähigen Zukunftsperspektive zu unterstützen (Scherr/Breit 2020a: 224).

Veranlasst durch diese Beobachtung haben wir dann in einem weiteren Forschungsprojekt diejenigen jungen Geflüchteten in den Blick genommen, deren Biografien von problematischen Verläufen gekennzeichnet und/oder die strafrechtlich vorbelastet waren (Scherr/Breit 2021b). In diesem Projekt wurden vorrangig die Einschätzungen, Erfahrungen und Fallbeschreibungen von Fachkräften der Flüchtlings(sozial)arbeit berücksichtigt. Dies ermöglichte eine Analyse von als problematisch wahrgenommenen biografischen Verläufen junger Geflüchteter, damit einhergehender (aktueller) Problemlagen sowie der Bedeutung institutioneller Strukturen, konzeptioneller Gestaltungen von Unterstützungsmaßnahmen sowie der rechtlichen Vorgaben hierfür aus Sicht von Fachkräften. Als theoretische Grundlage für die Studie erarbeiteten wir ein Modell zu Integrationsdimensionen, „das darauf zielt, eine kritische Auseinandersetzung mit Darstellungen junger männlicher Geflüchteter als Problemgruppe mit einer Analyse der Bedingungen problematischer Entwicklungsverläufe und Praktiken zu verbinden“ (Scherr/Breit 2021a: 112). Entsprechend haben wir dort Integration als einen wechselseitigen und mehrdimensionalen Prozess zur Herstellung einer tragfähigen Passung zwischen biografischen Voraussetzungen und Lebensentwürfen einerseits und Bedingungen der Lebensführung in der Aufnahmegesellschaft andererseits bestimmt. Dieser wird sowohl von Anforderungen an junge Geflüchtete und von ihnen erbrachten Eigenleistungen sowie ihren Migrationsprojekten, d. h. mehr oder weniger bewussten Erwartungen und Zielsetzungen, die mit der Flucht verbunden waren bzw. sind, beeinflusst (ebd.). In der Studie war die Fragestellung leitend, „unter welchen Bedingungen es gelingt oder misslingt, ein Passungsverhältnis zwischen biografisch entstandenen Dispositionen einerseits und den Möglichkeiten und Anforderungen der Aufnahmegesellschaft andererseits herzustellen sowie welche Bedeutung rechtliche Regulierungen, schulische und berufliche Anforderungen, institutionelle und informelle Unterstützungsleistungen sowie auch Eigenleistungen und mit der Migration verbundene Erwartungen und Zielsetzungen von Geflüchteten dafür haben“ (ebd.: 127). Entsprechend arbeiteten wir in unserer Studie (Scherr/Breit 2021b) u. a. die Bedeutung von jugendtypischem Verhalten, krisenhaften Verläufen sowie Such-, Entwicklungs- und Übergangsprozessen, die auch im Fall junger Geflüchteter zum Tragen kommen und sich in

besonderer Weise mit belastenden Erfahrungen vor, während und nach der Flucht sowie gegebenen institutionellen und rechtlichen Bedingungen im Aufnahmeland verschränken können, heraus. Für die Bereiche Spracherwerb, schulische und berufliche Qualifizierung, Erwerbstätigkeit und Wohnen gelang es uns Bedingungen zu identifizieren, die problematische Entwicklungsverläufe begünstigen bzw. verstärken können. Neben den Herausforderungen, transnationale Familienbeziehungen sowie Kontakte in Peer-Groups zu gestalten, haben wir Erfordernisse der Orientierung im Freizeitbereich in den Blick genommen sowie Leistungen und Probleme in Unterstützungssystemen herausgearbeitet (insbesondere: Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe, stationäre Jugendhilfe, Übergänge in die Volljährigkeit, Unterstützung bei psychischen Belastungen). Auf Grundlage dieser Analyse konnten wir Empfehlungen ableiten, die unserer Auffassung nach dazu geeignet sind, die Integrations- und Entwicklungschancen junger Geflüchteter zu verbessern und Risiken problematischer Lebensverläufe zu verringern (Scherr/Breit 2021b: 64ff.). Mit den Analysen aus diesem Forschungsprojekt liegen damit Erklärungen, Einschätzungen und Fallbeschreibungen zu jungen Geflüchteten auf der Grundlage der Analyse von Fachkräfte-Interviews aus der Flüchtlings(sozial)arbeit vor, deren Lebensverläufe und -situationen von diesen als problematisch beschrieben und die nicht oder schwer von Angeboten Sozialer Arbeit erreicht werden.

Die vorliegende Arbeit schließt an dieses Forschungsprojekt an, vollzieht jedoch einen Perspektivwechsel weg von Fachkräften hin zu jungen Geflüchteten. Im Unterschied zu dem o. g. Forschungsprojekt stehen hier also junge Geflüchtete, ihre Lebensführung und Probleme der Lebensführung sowie darauf bezogene Hilfe im Mittelpunkt.

2.1.2 Reformulierung der Forschungsfrage(n) nach Einreichung des Exposés

Das Exposé zur vorliegenden Dissertation wurde im Januar 2020 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingereicht (s. Breit 2020). Dort hatte ich als Forschungsgegenstand junge Geflüchtete, deren Lebensverläufe in Deutschland problematische Entwicklungen aufweisen und die für Angebote der Sozialen Arbeit als ‚schwer erreichbar' gelten, genannt. Damit verbunden war das Anliegen, mit der Forschungsarbeit zu einem besseren Verständnis der Entwicklung problematischer Lebensverläufe junger Geflüchteter in Deutschland beizutragen. Als leitende Forschungsfrage hatte ich formuliert:

„Wie entwickeln sich problematische Lebensverläufe bei jungen Geflüchteten, mit welchen Konzepten können diese erklärt werden und welche Rolle kommt der Sozialen Arbeit in diesem Zusammenhang zu?“[11]

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Exposés hatte noch keine vertiefende Aufarbeitung theoretischer Bezüge und Konzepte stattgefunden. Vielmehr war die Erarbeitung theoretischer Bezüge als Arbeitsschritt im Promotionsprozess eingeplant. Die formulierte Forschungsfrage forderte mich dazu auf, drei zentrale Bereiche theoretisch zu bearbeiten: *Erstens* die Entfaltung einer theoretischen Perspektive, die zu einem fundierten Verständnis der Bedingungen und Bestimmung problematischer Lebensverläufe junger Geflüchteter führt. *Zweitens* die Identifikation von Theorien und Konzepten, die zu Erklärungen der Entwicklung problematischer Lebensverläufe bei jungen Geflüchteten beitragen. Und in Verbindung damit *drittens* eine Funktionsbeschreibung Sozialer Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgaben, Unterstützungs- bzw. Interventionsmöglichkeiten und -grenzen ermöglicht, zugleich aber auch in der Lage ist, für potenzielle Verschränkungen mit der Entwicklung von problematischen Lebensverläufen zu sensibilisieren.

Die diesbezügliche Auseinandersetzung mit einschlägigen Theorien und Konzepten führte dann zu einer spezifischen Konkretisierung der forschungsleitenden Fragestellung. Nach und nach rückte das Erkenntnisinteresse in den Vordergrund, wie junge Geflüchtete ihr Leben unter den gegebenen Bedingungen führen, d. h. zum Beispiel, wie sie die vielfältigen Anforderungen bewältigen, wie sie ihr Leben gestalten oder wie sie mit biografischen Herausforderungen umgehen. Entsprechend kristallisierte sich in meiner fortschreitenden Arbeit heraus, dass Analysen der Lebensführung und damit verbundener Probleme besser dazu geeignet sind die Situation der von mir in den Blick genommenen jungen Geflüchteten zu verstehen als dies mit einer (allein) lebenslaufbezogenen Forschungsausrichtung der Fall gewesen wäre: Anstelle von Lebensverläufen die Lebensführung junger Geflüchteter in den Mittelpunkt zu stellen eröffnete eine Beobachtungsperspektive, die es ermöglichte junge

[11] Als ergänzende Fragen wurden im Exposé folgende formuliert: a) Was beeinflusst die Gestaltung von Angeboten der Sozialen Arbeit für junge Geflüchtete und wie werden Zielgruppen eingeschlossen bzw. ausgeschlossen?; b) Welchen Einfluss nehmen eigene Überzeugungen der Fachkräfte, explizite und implizite Erwartungen an junge Geflüchtete als Klient*innen und konzeptionelle Ausrichtungen der Einrichtungen auf die sozialarbeiterischen Angebote für als problematisch wahrgenommene junge Geflüchtete?; c) Welche Erfahrungen haben junge Geflüchtete, die als schwer erreichbar, problematisch oder nicht integrierbar markiert wurden oder werden, mit Fachkräften und Institutionen der Sozialen Arbeit in Deutschland gemacht und wie haben sie diese wahrgenommen bzw. wie nehmen sie diese wahr?

Geflüchtete als handlungsfähige und eigensinnige Akteure in den Blick zu nehmen, ohne die vielfältigen Bedingungen, die ihre Lebensführung beeinflussen, zu vernachlässigen. Zugleich wird mit einer Perspektive auf Lebensführung die zeitliche Dimension des Lebenslaufs nicht aufgegeben, der Fokus jedoch stärker auf die aktuelle Lebenssituation gelenkt und die zeitliche Dimension im Hinblick auf diesen Fokus mitberücksichtigt. Entsprechend habe ich mich entschieden, mein Forschungsinteresse weg von den Lebensverläufen junger Geflüchteter und ihren Problemlagen hin zur Lebensführung und Problemen der Lebensführung junger Geflüchteter zu konkretisieren. Ein weiterer Vorteil dieser Fokus-Verschiebung liegt m. E. darin, dass an eine solche Perspektive Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit anschlussfähig sind, die die Funktion Sozialer Arbeit als auf die Lebensführung und Probleme der Lebensführung bezogene Hilfe bestimmen sowie weitere Theorien, die sich auf die verschiedenen Dimensionen von Lebensführung beziehen (s. Kapitel 3). Entsprechend dieser Konkretisierungen wurde die leitende Forschungsfrage wie folgt geändert:

Was kennzeichnet die Lebensführung junger Geflüchteter, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden und welche Probleme der Lebensführung zeigen sich in ihrer aktuellen Lebensführung?

In Zusammenhang mit der Reformulierung der leitenden Forschungsfrage wurden auch die Unterfragen neu definiert. Dies war erstens dadurch veranlasst, dass im Verlauf des Forschungsprozesses deutlich wurde, dass eine systematische vergleichende Analyse zwischen Fachkräfte-Interviews und den Interviews mit jungen Geflüchteten, wie sie zu Beginn geplant war, im Rahmen der vorliegenden Dissertation nicht leistbar gewesen wäre. Zweitens wurden die untergeordneten Fragestellungen auch von einer ersten Annäherung und Auseinandersetzung mit dem empirischen Material und der damit einhergehenden sukzessiven Anpassung der Forschungsmethodologie beeinflusst. Die untergeordneten Fragestellungen wurden entsprechend wie folgt modifiziert:

a) *Welche Problematiken und Risiken des Scheiterns sowie (wohlfahrts)staatliche Interventionen können in problemzentrierten Interviews mit jungen Geflüchteten rekonstruiert werden?*
b) *Wie und was trägt Soziale Arbeit dazu bei oder trägt sie nicht dazu bei (auch: kann sie beitragen oder kann sie nicht beitragen), Probleme der Lebensführung junger Geflüchteter zu bearbeiten?*

c) *Welche wesentlichen Aspekte bezüglich der Herstellung eines Passungsverhältnisses zwischen sozialarbeiterischen Angeboten und jungen Geflüchteten als Adressat*innen können herausgearbeitet werden?*

Wie bereits beschrieben, wurden sowohl die leitende Forschungsfrage, als auch die untergeordneten Fragestellungen während der ersten Phase des Forschungsprozesses in einer Verbindung von theoretischer Auseinandersetzung und einer ersten Annäherung an das empirische Material modifiziert. Dies war auch davon beeinflusst, dass das empirische Material bereits zu Beginn des Forschungsprozesses und nicht erst sukzessive im Verlauf der Studie erhoben wurde, worauf ich im nächsten Abschnitt genauer eingehen werde.

2.2 Datenerhebung

Die Daten für die vorliegende Arbeit wurden bereits zu Beginn des Forschungsvorhabens im Frühjahr 2020 in Verbindung mit der Tätigkeit im o. g. Forschungsprojekt zu Problemlagen und Unterstützungsbedarfen junger Geflüchteter in Baden-Württemberg (Scherr/Breit 2021b) erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war die Planung des Promotionsprojekts bereits in Form eines eingereichten und angenommenen Exposés (Breit 2020) erarbeitet und festgehalten. Da in dem o. g. Forschungsprojekt aus zeitlichen Gründen der Schwerpunkt auf der Erhebung und Analyse von Fachkräfte-Interviews lag und Interviews mit jungen Geflüchteten punktuell mit in die Analyse mitaufgenommen werden sollten, bot sich diese Kombination der Erhebung für beide Projekte aus forschungspragmatischen Gründen an. Hinzu kam, dass aufgrund des Forschungsdesigns des o. g. Projekts ohnehin vielfältige Kontakte zu Fachkräften aus der Flüchtlings(sozial)arbeit aufgebaut wurden.

So konnte die Anfrage nach einem Interview mit einer Fachkraft für das zurückliegende Forschungsprojekt sogleich mit der Bitte um Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit jungen Geflüchteten für das Promotionsprojekt verbunden werden. Diese Vorgehensweise hat sich durchaus bewährt, da ein sehr guter Feldzugang realisiert werden konnte und hierdurch relativ problemlos Kontakt zu Interviewpartnern hergestellt werden konnte. Diese wurden vor der Interviewdurchführung über das Promotionsprojekt, die Verwendung des gewonnen empirischen Materials und Pseudonymisierungen informiert und ihr Einverständnis für die Verwendung des empirischen Materials unter diesen Bedingungen eingeholt.

Insgesamt wurden neun Interviews mit jungen Geflüchteten für die vorliegende Arbeit geführt, wovon vier von einer Projektmitarbeiterin und fünf von mir durchgeführt worden sind.[12] Bei einem der neun für die vorliegende Arbeit erhobenen Interviews handelt es sich um ein Gruppeninterview, die übrigen acht wurden als Einzelinterviews geführt.

Somit lag aufgrund dieser forschungspragmatischen Verbindung der Datenerhebungen für das zurückliegende Forschungsprojekt und das Promotionsprojekt die Erhebungsphase in einem festgelegten Zeitraum weit vor der Datenauswertung und -interpretation, weshalb eine sukzessive Erhebung von Datenmaterial im Sinne des theoretischen Samplings in der Grounded Theory (s. etwa Strübing 2019: 532-534) nicht realisiert werden konnte. Die Interviews wurden daher in dem Wissen erhoben, sie zu einem späteren Zeitpunkt als „reichhaltige Daten auf Vorrat" zu nutzen, „die je nach Theoriefortschritt in geeigneter Weise in Strategien minimalen oder maximalen Vergleichens einbezogen werden können" (Strübing 2021: 32). Damit wurde insofern von der Maßgabe des theoretischen Samplings abgewichen, dass die Auswahlentscheidungen im Forschungsprozess bezüglich der immer spezifischer und eindeutiger werdenden Auswahlkriterien (ebd.: 31) nur im bereits erhobenen Datenpool und nicht in Verbindung mit Samplingstrategien und Datenerhebung realisiert werden konnten.

Als Form der Datenerhebung wurde das problemzentrierte Interview (Witzel/Reiter 2012) ausgewählt, das u. a. an Überlegungen der Grounded Theory anschließt. Beispielsweise akzentuiert Witzel (2000: 1), dass „die Konstruktionsprinzipien des problemzentrierten Interviews […] auf eine möglichst unvoreingenommene Erfassung individueller Handlungen sowie subjektiver Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen gesellschaftlicher Realität [zielen]", was an die Maßgabe der Grounded Theory anschlussfähig ist, Konzepte und Hypothesen aus dem empirischen Material zu erschließen und diese nicht vorab festzulegen. Zugleich finden sich auch Grundelemente der Prozesshaftigkeit der Grounded Theory, wie sie Strübing (2021: 52) dargelegt, in der Art und Weise der Erhebung und Auswertung des problemzentrierten Interviews wieder. Im Unterschied zur Grounded Theory wird jedoch nicht nur für das Auswertungsverfahren ein zirkulärer Wechsel zwischen Induktion/Abduktion und Deduktion (ebd.) vorgeschlagen, sondern dieser ist beim problemzentrierten Interview auch für die Erhebungsphase konstitutiv. D. h. „der Erkenntnisgewinn [ist] sowohl im

[12] Bei zwei der fünf Interviews waren wir mit zwei Interviewer*innen anwesend. Die für diese Arbeit genutzten Interviews wurden alle (auch) von mir geführt.

Erhebungs- als auch im Auswertungsprozess […] als induktiv-deduktives Wechselverhältnis zu organisieren“ (Witzel 2000: 3). Theoretisches und praktisches Vorwissen wird ebenso wenig wie in der Grounded Theory negiert. Vielmehr plädiert Witzel (2000: 3) in Zusammenhang mit der Datenerhebung dafür, dieses Wissen offenzulegen und „in der Erhebungsphase als heuristisch-analytische[n] Rahmen für Frageideen im Dialog zwischen Interviewern und Befragten“ zu nutzen.[13]

Helfferich (2019: 679) ordnet das problemzentrierte Interview der Gruppe der Fokusinterviews zu, in dem das Problem zum Fokus des Interviews und ein Leitfragen entsprechend des Erkenntnisinteresses ausgestaltet wird. Dabei werden zu Beginn möglichst unstrukturierte und wenig direktive Fragen platziert und im Interviewverlauf dann eine offen-dialogische Interviewführung entwickelt, in der eher spontan Nachfragen gestellt werden. Damit kommt dem*der Interviewer*in eine aktive Rolle während des Interviews zu. Er*sie wird dazu ermutigt, die Befragten kooperativ dazu anzuregen und zu unterstützen, ihre Problemsicht zu entfalten, Widersprüchlichkeiten zu thematisieren und gleichermaßen Narrationen anzuregen (Witzel 2000: 4). Kühn und Witzel (2000: 4) fassen dementsprechend die Spezifik des problemzentrierten Interviews dahingehend zusammen, „dass einerseits durch den Leitfaden zentrale Interviewthemen fallübergreifend vorgegeben sind, für deren Bearbeitung die Befragten andererseits weitgehende Gestaltungsfreiheit haben“. Maßgabe in der Interviewführung problemzentrierter Interviews ist also, bezüglich der Reihenfolge und Kontextualisierung offen zu sein, um die subjektive Sicht auf die Problemstellung erfragen zu können, jedoch darauf zu achten, dass alle relevanten Themenbereiche angesprochen werden (ebd.). Die Interviews können entsprechend narrativ oder dialogisch geführt werden und die interviewten Personen erhalten auch die Möglichkeit, durch Fragestellungen der Interviewer*innen korrigierend einzugreifen (ebd.). Problemzentrierung kennzeichnet Witzel (2000: 4) zufolge „die Orientierung an einer gesellschaftlich relevanten Problemstellung und charakterisiert die Organisation des Erkenntnis- und Lernprozesses“. Dies bedeutet auch, dass das Wissen um objektive Rahmenbedingungen als von den Akteuren nicht veränderbare Handlungskontexte sowohl in die Vorbereitung, als auch in die Durchführung der Erhebung mit einfließt, da ohne dieses Wissen keine problemorientierten Fragestellungen und

[13] Sensibilisierenden Konzepten (Blumer 1954: 7) weist Witzel (2000: 3) vor allem im Analyseprozess– analog zur Grounded Theory – Bedeutung durch einen wechselseitigen Einbezug von Empirie und Theorie zu.

Nachfragen während des Interviews möglich wären, die dazu notwendig sind, eine immer weitere Zuspitzung hin zum Erkenntnissinteresse herbei zu führen. Zugleich wird durch narrative, also erzählgenerierende Fragestellungen im Interview sichergestellt, dass durch die Anregung von Narrationen ausreichende Offenheit gewährleistet wird (Witzel 2000: 3). [14]

Das problemzentrierte Interview ist nicht nur als Erhebungsform konzipiert, sondern bietet zugleich ein eigenes Schema zur Auswertung der gewonnenen Daten an, die Witzel (2000: 4) zufolge insbesondere für die Rekonstruktion von Orientierungen und Handlungen geeignet sind. Als besondere Herausforderung für die Auswertung beschreiben Kühn und Witzel (2000: 4), dass Themen in dieser Interviewform in der Regel nicht nur einmal angesprochen werden, sondern wiederkehrend im Verlauf des Interviews darauf Bezug genommen wird, d. h. sich die befragte(n) Person(en) „in mehrfachen Schleifen aus verschiedenen Blickwinkeln zum selben Thema äußert“ (ebd.: 4). Dies ist m. E., auch unabhängig davon ob die Auswahl der Auswertungsmethode auf die des problemzentrierten Interviews fällt, als Spezifik dieser Erhebungsform zu berücksichtigen. Bezüglich unterschiedlicher Erhebungsformen betont Witzel (2000: 4) mit Verweis auf die hohe Bedeutung der Gegenstandsorientierung im Übrigen die Offenheit für verschiedene Methodenkombinationen bezüglich der Erhebungsformen, in der zwar das Interview „das wichtigste Instrument bildet“, dieses aber auch mit anderen Verfahren wie etwa Gruppendiskussion, biografischen Methoden oder standardisierten Fragebögen verbunden werden kann. Bezüglich Gruppendiskussionen haben Kühn und Koschel (2013 und 2018) dargelegt, dass auch diese als problemzentrierte Interviews durchgeführt werden können, worauf ich unten nochmals eingehen werde.

Flexibilität in der Interview(durch)führung

Nicht nur, aber auch bei Interviews mit jungen Geflüchteten ist es m. E. notwendig, sich als Interviewerin auf die zu befragende Untersuchungsgruppe einzustellen und damit einhergehend bereit zu sein, das idealtypische Vorgehen einer Interview(durch)führung zu Gunsten der Angemessenheit gegenüber den Interviewpartner*innen und dem Gewinn von

[14] Ich habe mich in meiner Forschungspraxis dazu entschieden, die relevanten Fragen aus dem von Witzel (2000: 6) vorgeschlagenen Kurzfragebogen für problemzentrierte Interviews in das Interviewgespräch zu integrieren bzw. am Ende des Interviews diejenigen Nachfragen zu stellen, die nicht von alleine in den vorausgegangenen Erzählungen enthalten waren. Alle Interviews wurden mit einem Tonbandgerät aufgenommen und im Anschluss vollständig transkribiert. Im Anschluss an die Interviews wurden kurze Postskripte (Witzel 2000: 9) erstellt.

ertragreichen empirischen Material anzupassen. Während der Datenerhebung war es entsprechend von Bedeutung eine gewisse Flexibilität der Interviewdurchführung walten zu lassen, die sich an der Interviewsituation und an den (Sprech-)Gewohnheiten meiner Interviewpartner ausgerichtet hat. Diesbezüglich weist etwa Helfferich (2019: 695-696) darauf hin, dass „Fragen auf die in der Befragtengruppe üblichen Formen der Reflexions-, Kommunikations- und Verbalisierungskulturen und -kompetenzen zuzuschneiden“ sind, also etwa „in der Ausgestaltung der Interviewrollen […] den Interviewten nicht eine Erzählrolle zugemutet werden [darf], die diese nicht ausfüllen können“. Entsprechend seien Helfferich zufolge für einen angemessen Umgang mit Befragten und der Interviewsituation ggfs. Alternativen zu entwickeln. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Interviews auch dahingehend Einschränkungen unterworfen sind, dass ein Interview „eine Interaktions- und Kommunikationssituation [ist], in der unter den konkreten Bedingungen des Settings, der Interaktionsdynamik und des persönlichen Verständigungsprozesses zwischen den am Interview Beteiligten eine spezifische, kontextgebundene Version einer symbolischen Welt erzeugt wird“ (Helfferich 2019: 671). Dies fordert dazu auf, den jeweiligen Entstehungskontexts von Interviews auch in der Auswertung bzw. Interpretation zu reflektieren und entsprechend die Erwartung an eine mehr oder weniger allgemeingültige Authentizität des Gesagten aufzugeben.

2.2.1 Exkurs: Interviews mit Gruppen

Während meiner Feldphase ergab sich die spontane Möglichkeit ein gemeinsames Interview mit bis zu sieben jungen Geflüchteten zu führen. Das Interview fand in den Räumlichkeiten eines Jugend-Angebots Sozialer Arbeit statt. Die zuständige Fachkraft hatte in Reaktion auf meine Interviewanfrage vorab Klienten angefragt, ob sie Interesse an der Teilnahme hätten. Für das Interview wurde der gleiche Leitfaden verwendet, wie für die Einzelinterviews – d. h. der problemzentrierte Charakter des Interviews wurde aufrechterhalten. Entsprechend war das Interview von einer aktiven Interviewführung gekennzeichnet, neben problemorientierten Fragen wurden spontane Nachfragen und Erzählaufforderungen in das Interview integriert. Das Interview enthält einerseits eigenständige Erzählsequenzen einzelner Interviewpartner, ist andererseits von gegenseitigen Bezugnahmen zwischen den Interviewpartner*innen zu ihren Erfahrungen, Meinungen und Einschätzungen

gekennzeichnet und ist bezüglich der Fragestellung der vorliegenden Arbeit eine sehr reichhaltige Datenquelle (s. Kapitel 5.1).

Bei dem Versuch einer methodischen Einordnung des geführten Interviews zeigte sich, – zumindest meiner Recherche nach – dass für das geführte Interview keine passende, einschlägige methodische Beschreibung verfügbar ist. Daher gehe ich im Folgenden auf mir bekannte Bestimmungen, Unterscheidungen und Gemeinsamkeiten von Gruppeninterview und Gruppendiskussion – z. T. in Verbindung mit einschlägigen Auswertungsmethoden – ein, um im Anschluss hieran mein geführtes Interview angemessen in diesem Kontext verorten zu können.

Zunächst zum Gruppeninterview: Verbunden mit dem Hinweis auf eine begriffliche Unschärfe in der Forschungsliteratur grenzt Misoch (2019: 160) die Methode des Gruppeninterviews von dem der Gruppendiskussion ab. Sie bestimmt ein Gruppeninterview im Kern darin, dass es sich um ein Interview mit einer Gruppe in Verbindung mit einer aktiven Interviewführung handelt, bei dem das Erkenntnisinteresse „nicht in der Analyse kollektiver Orientierungen oder in gruppendynamischen Aspekten“ liegt, sondern „in den Inhalten des Kommunizierten“, weshalb die Auswertung „zumeist inhaltsanalytisch anhand der Themenstränge“ erfolgt (ebd.). Misoch grenzt Gruppeninterviews also erstens anhand der Art und Weise der Interviewführung und zweitens anhand der Art und Weise des Datenmaterials und damit verbundenen Auswertungsmöglichkeiten von Gruppendiskussionen ab.

Diese zwei Abgrenzungsmerkmale zur Bestimmung eines Gruppeninterviews finden sich umgekehrt auch in Zusammenhang mit Gruppendiskussionen wieder: Przyborski und Riegler (2010: 440) betonen etwa die Bedeutung des Diskurses für Gruppendiskussionen und verweisen entsprechend darauf, dass Einzelaussagen nicht im Mittelpunkt des Interviews stehen sollten und die Moderation so wenig wie möglich in die Diskussion eingreifen sollte. Auch Vogl (2019: 695) grenzt Gruppendiskussionsverfahren von anderen Erhebungsmethoden mit dem Verweis darauf ab, dass „individuelle Einstellungen oder Narrationen subjektiver Erfahrungen […] mit Gruppendiskussionen nicht erhoben [werden]“.

Damit korrespondierend verweist Lamnek (2010: 375-377) darauf, dass mit Gruppendiskussionen in der Regel Meinungen und Einstellungen in und von Gruppen, Verhaltensweisen, Gruppenprozesse sowie kollektive Orientierungsmuster erhoben werden können und es sich bei einer Gruppendiskussion entsprechend „auch nicht um eine kollektive

Befragung [handelt], da es sich um ein Gespräch der Teilnehmer untereinander und nicht um Gespräche der Teilnehmer mit dem Diskussionsleiter handelt“ (ebd.: 385). Auch Scholl (2018: 121) betont die Unterscheidung zwischen einer Gruppenbefragung, bei der Einzelne in einer Gruppe – simultan oder nacheinander – befragt werden und einer Gruppendiskussion, bei der „die Gruppendynamik so ausgenutzt [wird], dass sich die Teilnehmer wechselseitig anregen und auf diese Weise ihre Meinungen detaillierter äußern als beim Einzelinterview“ und betont damit insbesondere die wechselseitige Bezugnahme der Interviewteilnehmer*innen als Charakteristika einer Gruppendiskussion.

Kühn und Koschel (2018: 155) stimmen in ihren Ausführungen zur problemzentrierten Gruppendiskussion damit überein, dass nicht Einzelaussagen, sondern der Diskurs im Mittelpunkt einer Gruppendiskussion stehen sollte. Im Unterschied zu Przyborski/Riegler sowie Misoch und Lamnek (s. o.) betonen sie jedoch die Bedeutung einer aktiven Moderation, die sie als Teil der Gruppensituation verstehen und die die Gruppendiskussion mithilfe eines vorbereiteten Leitfadens, wie er beim problemzentrierten Interview vorgesehen ist (s. o.), strukturiert (ebd.: 267). Da die Diskursorientierung im Vordergrund steht, benennen Kühn und Koschel (2018: 155) die Verstrickung des*r Interviewer*in in Einzelgespräche mit Interviewpartner*innen als „typische[n] Fehler“. Sie begründen dies damit, dass durch solche Verstrickungen die Gruppe unruhig werden könne und „der Wettkampf um einzelne Wortbeiträge steigt“, die Gruppe aufgrund der ihr zugewiesenen Passivität „als Ganzes gebremst“ und einzelnen Teilnehmer*innen durch die spezifische Aufmerksamkeit eine „herausgehobene Stellung“ zugewiesen wird (ebd.).

Auch Scholl (2018: 121) betont, dass in Gruppendiskussionen keine Einzelgespräche vorgesehen sind, verweist aber unter Bezugnahme auf Loos und Schäffer (2001: 13) darauf, dass „der Begriff der Diskussion zu eng gefasst [ist], weil in das Gespräch auch biografische oder handlungsbezogene Erzählungen sowie gemeinsame Erinnerungen und wechselseitige Ergänzungen einfließen“. In Gruppendiskussionen sind Scholl zufolge also Erzählungen über biografische Erfahrungen, Handlungen und Situationen zu berücksichtigen, auf die wechselseitig Bezug genommen werden kann und die sich ggfs. wechselseitig ergänzen können.

An den Hinweis wechselseitiger Bezugnahmen, Ergänzungen und die Artikulation von Erfahrungen sind die sogenannten kollektiven Orientierungsmuster, die in der

dokumentarischen Methode (s. etwa Bohnsack/Nentwig-Gesemann/Nohl 2013, Nohl 2009, Bohnsack 2021) den Gegenstand der Rekonstruktion von Gruppendiskussionen bilden, anschlussfähig. Kollektive Orientierungen entstehen Bohnsack (2021: 66-67) zufolge nicht erst in Gruppendiskussionen, werden dort aber aktualisiert und bilden sich in dem sog. „konjunktiven Erfahrungsraum“ (ebd. 112) heraus, der zentraler Bezugspunkt der dokumentarischen Methode nach Bohnsack ist und auf Mannheim zurückgeht. Es handelt sich entsprechend um strukturidentische Erfahrungen und damit um kollektive Wissensbestände und Strukturen, die sich in diesen konjunktiven Erfahrungsräumen herausgebildet haben (Kühn/Koschel 2018: 264-265). Anders formuliert: Konjunktive Erfahrungsräume sind „jenseits des theoretischen Erkennens und der kommunikativen Absichten“ (Bohnsack 2021: 65) situiert, vielmehr steht eine Verständigung über „eine gemeinsame Existenz geistiger Beziehungen“ (ebd.) im Zentrum.

Mit kollektiven Orientierungen werden entsprechend geteilte Erfahrungen von Individuen beschrieben, die sie – da vermittelt durch sozial gegebene Rahmenbedingungen – nicht zwingend miteinander erlebt haben müssen. In diesem Zusammenhang wird in Erhebungssituationen von Gruppendiskussionsverfahren danach unterschieden, ob es sich um eine Gruppendiskussion mit einer Realgruppe, die auch außerhalb der Forschung existiert oder einer künstlichen Gruppe (auch ad hoc Gruppe genannt), die eigens für die Forschung zusammengestellt und akquiriert wurde, handelt (Scholl 2018: 123). Bohnsack (2010: 302) zufolge können Interviews mit Realgruppen einen forschungsökonomisch sinnvollen Zugang zu milieu- und generationenspezifischen Erfahrungsräumen bieten, da „die Bildung von Gruppen auf die Existenz sowohl von Gemeinsamkeiten im Bereich gesellschaftsbezogener wie auch organisationsbezogener (milieu-, generations- und geschlechtsspezifischer) konjunktiver Erfahrungsräume und entsprechender Systemgedächtnisse verweist“. Gleichwohl sei eine Forschung, die die Rekonstruktion von konjunktiven Erfahrungsräumen zum Gegenstand hat, nicht auf Realgruppen angewiesen, da „die Konstitution des milieuspezifischen konjunktiven Erfahrungsraums […] auf strukturidentischem Erleben, einer strukturidentischen Sozialisationsgeschichte [basiert]“ (Bohnsack 2010: 302) und der generationenspezifische konjunktive Erfahrungsraum sich auf „strukturidentische[m] Erleben derjenigen, die einander nicht zu kennen und nicht in direkter Kommunikation zu stehen brauchen“ konstituiert (ebd.).

Bezüglich der Interviewsituation in Gruppendiskussionen betont Lamnek (2010: 390), dass sich kollektive Orientierungen insbesondere dann aktualisieren, wenn sich Diskussionen verdichten und zu „gemeinsamen Zentren der Erfahrung“ werden (ebd.). Um diesen kollektiven Sinnzusammenhängen, die Bohnsack (2021: 67) auch „habitualisierte, d. h. immer wieder reproduzierte Handlungspraktiken des Diskurses“ nennt, nachzugehen, wird in der Auswertung nach der dokumentarischen Methode der Frage nachgegangen, „welche kollektiven oder milieuspezifischen Gemeinsamkeiten der Erlebnisschichtung durch den Diskurs bzw. die Gruppen repräsentiert werden, aufgrund welcher derartiger Gemeinsamkeiten sie sich konstituiert hat“ (Bohnsack 2021: 67). Ein Gespräch bzw. eine Diskussion stellt Bohnsack (2010: 301) folgend ein Interaktionssystem dar, das zum „Träger konjunktiver Erfahrungsräume“ (Bohnsack 2010: 301) werden kann, wobei sich Erfahrungsräume überlagern und wechselseitig durchdringen können. Zusammenfassend ist bezüglich der Verbindung von Gruppendiskussion und dokumentarischer Methode festzustellen, dass der Fokus der Rekonstruktion – und in Verbindung damit auch der Erhebungsform – darauf liegt, kollektive Orientierungen und konjunktive Erfahrungsräume herauszuarbeiten, also auch hier keine Erhebung von Erzählsequenzen einzelner Interviewpartner*innen vorgesehen ist.

Gleichwohl wird in der dokumentarischen Methode akzentuiert, dass mit ihr ebenso Erzählsequenzen einzelner Interviewpartner*innen, etwa in narrativen oder leitfadengestützten Interviews, analysiert werden können (s. etwa Nohl 2009, 2016 und 2017). Nohl (2009: 15) verweist diesbezüglich auf die Möglichkeit der Triangulation von Erhebungsformen im Gesamtkontext der Methodologie der dokumentarischen Methode und betont die Bedeutung der Textsorten Erzählung und Beschreibung für die Auswertungsmöglichkeit von Einzelinterviews mit der dokumentarischen Methode (Nohl 2017: 115). Im Unterschied zur Gruppendiskussion ermöglicht Nohl (2009: 8) zufolge eine Analyse von Einzelinterviews mit der dokumentarischen Methode die „Rekonstruktion der praktischen Erfahrungen von Einzelpersonen und Gruppen, in Milieus und Organisationen“, bietet Aufschluss über Handlungsorientierungen und eröffnet Zugänge zur Handlungspraxis.

Was bedeutet dies nun für das von mir geführte Gruppeninterview? Das Gruppeninterview war von einer aktiven, problemzentrierten Interviewführung gekennzeichnet und ist damit an die Bestimmungen einer problemzentrierten Gruppendiskussion anschlussfähig. Jedoch war das Interview nicht als Gruppendiskussion angelegt, vielmehr war es als Gespräch organisiert,

in dem wechselseitige Bezüge durch die Gesprächsführung zugelassen, ermutigt und zum Teil auch direkt angeregt wurden, gleichwohl aber auch explizit einzelne Interviewpartner nach ihren (biografischen) Erfahrungen gefragt und zu Erzählsequenzen und Beschreibungen aufgefordert worden sind. Dies war kein unbeabsichtigter Effekt der Interviewsituation. Vielmehr lag eine Hauptintention während der Interviewdurchführung darin, sowohl von den einzelnen Erzählungen und Beschreibungen der Gesprächsteilnehmer– also ähnlich wie bei Einzelinterviews – als auch von der Gruppensituation, die eben jene wechselseitigen Bezugnahmen, aber auch situative Vergleiche und Abgleiche sowie Themensetzungen ermöglichte, zu profitieren. Auf Grundlage meines Datenmaterials und in Erinnerung an die Gesprächssituation selbst kann ich der Aussage, dass mit dieser Form des Gruppeninterviews keine kollektiven Orientierungen rekonstruiert werden können, ebenso wenig zustimmen wie der Annahme, dass das Material nicht geeignet ist, um subjektive Erfahrungen und Handlungsorientierungen zu rekonstruieren. Für mich bildet die gewählte Erhebungsform drei Stränge der Auswertung, die es m. E. zu einem besonders reichhaltigen Datenmaterial machen: Ich kann das Gruppeninterview *erstens* entlang der Inhalte auswerten, *zweitens* entlang der Erzählungen Einzelner rekonstruieren und *drittens* entlang der konjunktiven Erfahrungsräume bzw. kollektiven Orientierung, die sich in dem Interview durch diverse Bezugnahmen und Verdichtungen zeigen, analysieren. Entsprechend könnte das von mir geführte Gruppeninterview als eine Triangulation der Erhebungsmethode innerhalb einer Erhebungseinheit charakterisiert werden. Dies fordert dann bei der Auswahl einer geeigneten Auswertungsmethode dazu auf, eine solche Methode auszuwählen, die erstens sowohl für die Interpretation von Einzel- als auch von Gruppensettings geeignet ist und es zweitens ermöglicht, Antworten auf die formulierten Forschungsfragen zu finden. Dies ist m. E. mit der dokumentarischen Methode möglich, worauf ich unten genauer eingehen werde.

Bezüglich der begrifflichen Unterscheidung zwischen Gruppeninterview und Gruppendiskussion habe ich mich entschieden, weiterhin bei dem Begriff des Gruppeninterviews zu bleiben. Dies vor allem deshalb, da die Gesprächsführung nicht auf eine Diskussion ausgerichtet ist, sondern auf eine gruppenbezogene Interviewsituation, die es Einzelnen ermöglicht, sowohl subjektive Erfahrungen und Beschreibungen zu erzählen und ihre Meinungen darzulegen, als auch sich in der Gruppensituation aufeinander zu beziehen, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, sich gegenseitig zu bestärken, zu widersprechen oder ergänzende Einschätzungen und Erfahrungen zu präsentieren.

Ein besonderer Vorteil eines solchen Gruppeninterviews liegt m. E. darin, dass es für eine Triangulation von Erhebungseinheiten in besonderer Weise anschlussfähig ist, da etwa in der Verbindung von Einzel- und Gruppeninterview – sofern problemzentrierte Interviews durchgeführt werden – der gesprächsstützende Leitfaden in beiden Erhebungssituationen beibehalten werden kann, da das problemorientierte Fragen, eine dialogische Gesprächsführung und direkte Nachfragen sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting funktionieren.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass zumindest ich nicht den Eindruck hatte, dass durch die Einzelgespräche während des Gruppeninterviews die Gruppendynamik gehemmt oder zeitweise ausgesetzt wurde, was aber ggfs. auch damit zusammenhängt, dass davon auszugehen ist, dass meine Interviewpartner bereits ähnliche Settings im Rahmen der Jugendarbeit (natürlich nicht als wissenschaftliches Gruppengespräch) kennen und somit in einem für sie vertrauten Setting aus Sprechen und Zuhören (und der Möglichkeit, den Raum zu verlassen und ggfs. wieder zu kommen) interviewt worden sind. Zudem sollten m. E. bezüglich jedweder Interviewführung allgemeine Techniken der Gesprächsführung für das Gelingen eines Interviews nicht außer Acht gelassen werden.

2.3 Auswertungs-/Interpretationsverfahren und -vorgehen

Für die vorliegende Arbeit wurden insgesamt ein Gruppeninterview und acht Einzelinterviews erhoben (s. o). Als „erster Fall“ (Strübing 2019: 531) für die Auswertung wurde das Gruppeninterview ausgewählt, da dieses durch die Beteiligung verschiedener Interviewpartner besonders reichhaltig und facettenreich war. Für die Auswertung des Gruppeninterviews wurde die dokumentarische Methode gewählt.[15] Wie oben bereits angedeutet war davon auszugehen, dass mit dieser sowohl die im Interview enthaltenen Erzählungen und Beschreibungen einzelner Interviewpartner (Nohl 2009) als auch kollektive

[15] Die methodischen Hinweise zur Auswertung problemzentrierter Gruppendiskussionen (Kühn/Koschel 2018: 186), die sich wiederum auf die Auswertung problemzentrierter (Einzel-)Interviews (Witzel/Reiter 2012) beziehen, weisen einige Überschneidungen mit den methodischen Hinweisen in der Grounded Theory und der dokumentarischen Methode auf, etwa: die Bedeutung einer schrittweisen Annäherung und damit verbundenen Ordnungsprozessen, von Vergleichen und (theoretischen) Memos, der Unterscheidung zwischen deskriptiver und analytischer Ebene, Inhalte und Gruppendynamik in ihrem Verhältnis zu reflektieren, einer gleichrangigen Berücksichtigung des Besonderen im Gewöhnlichen sowie einer (theoretischen) Sättigung. Auf eine differenzierte Betrachtung von methodologischen wie methodischen Gemeinsamkeiten und Unterschieden dieser drei Auswertungsverfahren kann hier nicht eingegangen werden.

Orientierungen im Interview (Bohnsack 2021: 64-67) rekonstruiert werden können. Denn „Ziel der Dokumentarischen Methode ist die Rekonstruktion des handlungsleitenden Erfahrungswissens im Alltag von Individuen und Gruppen, um das Zusammenspiel gesellschaftlicher Strukturen und individueller bzw. kollektiver Handlungen zu erkennen“ (Kleemann/Krähnke/Matuschek 2013: 158). Die dokumentarische Methode ist Nohl (2009: 9) zufolge zudem für die Rekonstruktion von praktischen Erfahrungen in verschiedenen Erhebungseinheiten – wie etwa Gruppendiskussionen oder Einzelinterviews – geeignet, insbesondere dann, „wenn sich empirische Untersuchungen auf Interviews stützen, die in Erzählungen und Beschreibungen fundiert sind“ (ebd. 123).[16]

2.3.1 Die dokumentarische Methode als Auswertungsverfahren

In der Auswertung von Gruppendiskussionen steht in der dokumentarischen Methode die Rekonstruktion der Bedeutung einer Handlung in Relation zur jeweiligen Handlungspraxis, konkret also „im Falle der Text-Interpretation die sequentielle Relation der jeweils zu interpretierenden Äußerung oder Geste zu ihren nachfolgenden“ (Bohnsack 2010: 303), im Mittelpunkt. Ein Gespräch wird in der dokumentarischen Methode als ein „sich selbst steuerndes Kommunikationssystem“ verstanden, welches „Voraussetzung dafür [ist], zu jenen Sinnschichten vorzudringen, die im Gespräch unabhängig von den Intentionen der einzelnen Individuen und überhaupt unabhängig von deren Bewusstsein repräsentiert werden“ (Bohnsack 2010: 303-304). Es wird also davon ausgegangen, dass sich handlungsleitendes Wissen aus den Relationierungen und den Kontextuierungen im Gesprächsverlauf konstituiert, also dass „Sinnmuster des handlungsleitenden Wissens“ bzw. „Orientierungsrahmen“ rekonstruiert werden können, deren übergreifende (und eben dann nicht mehr fallspezifischen) Muster durch fortwährende Fallvergleiche herausgearbeitet werden können (Bohnsack 2010: 305). Solche Fallvergleiche dienen in der dokumentarischen Methode nicht nur der Kontrastierung empirischer Vergleichshorizonte, sondern auch der

[16] Damit ist auch darauf hingewiesen, dass die dokumentarische Methode aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsgebiete auf verschiedenes empirisches Datenmaterial auch als Auswertungsverfahren im Falle einer Triangulation verschiedener Erhebungseinheiten geeignet ist (Nohl 2009: 15).

methodischen Kontrolle von Vorwissen der Interpret*innen um typische Orientierungsrahmen und Kontextuierungen (Bohnsack 2010: 306).[17]

In Einzelinterviews kommen in der dokumentarischen Methode den Textsorten Beschreibung und Erzählung eine besondere Bedeutung zu, weil diese dadurch charakterisiert sind, dass mit ihnen unmittelbare Handlungs- und Geschehensabläufe kommuniziert werden (Nohl 2009: 48).[18] Bezüglich der Erzählung konstatiert Nohl (2009: 48-49): „Die Erfahrung unmittelbarer Handlungspraxis, wie sie in Erzählungen und Beschreibungen zu rekonstruieren ist, ist derart an diese Handlungspraxis, an das handlungspraktische Wissen und an die Selbstverständlichkeiten der Informanten gebunden, dass sie von diesen nicht kommunikativ expliziert, sondern nur erzählt oder beschrieben werden kann." D. h. die Grundannahme liegt darin, dass der Zugang zu handlungspraktischem Wissen und damit verbundene Orientierungen nur in Erzählungen und Beschreibungen rekonstruiert werden können, nicht aber in Argumentationen und Bewertungen: Argumentationen und Bewertungen werden dem kommunikativen Wissen zugeordnet, während sich in Erzählungen und Beschreibungen über die Handlungspraxis das atheoretische Wissen, also konjunktive Wissen erschließen lässt (ebd.).[19] Bezüglich den Textsorten Argumentation und Bewertung verweist Nohl (2009: 50) darauf hin, dass diese zwar nicht entlang ihrer tatsächlichen Aussagen (also als „Erläuterungen von Handlungsmotiven und -gründen bzw. als Stellungsnahmen") rekonstruiert werden

[17] Mit Verweis auf die Seins- und Standortgebundenheit nach Mannheim betont Bohnsack (2010: 315) die hohe Bedeutung, standortbezogene (intuitive) Vergleichshorizonte der Interpretierenden durch empirische Vergleichsfälle zu ersetzen. Zudem können eigene (milieuspezifische), bisher implizite, Vergleichshorizonte durch Reflexion expliziert und entsprechend selbstreflexiv in den Blick genommen werden (Bohnsack 2010: 315). Die jeweilige Standort- und Seinsverbundenheit der Interpretierenden wird also durch methodologische Reflexionen und methodisches Vorgehen einerseits kontrolliert und andererseits expliziert (Bohnsack 2021: 214ff.). Um eine möglichst weite Distanz von der eigenen Sozialisationsgeschichte und Alltagspraxis bei der Interpretation zu erreichen, kann es Bohnsack (2021: 68) zufolge auch hilfreich sein, „die Sozialisationsgeschichte und Alltagspraxis, in deren Verweisungszusammenhängen die Äußerungen des anderen steht, in expliziter Weise herauszuarbeiten", d. h. den Kontext der zu interpretierenden Äußerung, die sozialisationsgeschichtliche und kommunikative Alltagspraxis, zu rekonstruieren (ebd.), was nach Bohnsack (ebd.) durch Vergleichshorizonte ermöglicht wird, die nicht „gedankenexperimentell", sondern empirisch fundiert und überprüfbar sein sollten. Auch Strübing (2021: 51) betont in Zusammenhang mit dem Kodierverfahren in der Grounded Theory die hohe Bedeutung der Notwendigkeit der empirischen Kontrolle durch Fallvergleiche.

[18] Hingegen stellt die Explikation von Gründen und Motiven für eigenes oder fremdes Handeln eine Argumentation und eine kommunikative Stellungnahme zu diesen Gründen und Motiven eine Bewertung dar (Nohl 2009: 48).

[19] Im Fall von kommunikativem Wissen wird der Sinngehalt expliziert, während dieser bei atheoretischen Wissen implizit bleibt. Atheoretisches Wissen verbindet also Menschen dahingehend, dass es „auf einer gleichartigen Handlungspraxis und Erfahrung", einer „konjunktiven Erfahrung", die man mit anderen teilt, beruht (Nohl 2009: 11).

sollten, sie aber gleichwohl im Hinblick auf die „Herstellungs- bzw. Konstruktionsweise der Argumentation“ rekonstruiert werden können, um damit herauszuarbeiten wie Handlungsweisen gerechtfertigt und bewertet werden – denn „auch dieser modus operandi des Theoretisierens kann Aufschluss über die Orientierungsrahmen geben, innerhalb derer eine Person ihre Themen und Problemstellungen bearbeitet“.

Die Rekonstruktion von praktischen Erfahrungen ermöglicht es also, Handlungsorientierungen herauszuarbeiten und entsprechend die Handlungspraxis in den Blick zu nehmen. Ziel der dokumentarischen Methode ist demzufolge die Rekonstruktion eben dieses Zusammenhangs zwischen Orientierungen und Erfahrungen (Nohl 2009: 7). Während sich Handlungsorientierungen Nohl (2017: 104) zufolge auf „Ausschnitte der Welt“ beziehen, spiegeln Orientierungsrahmen die „Weltbezüge von Menschen in ihrer Breite“ (ebd.) wider und setzen sich aus einem je spezifischen Zusammenspiel von Handlungsorientierungen zusammen.

In der dokumentarischen Methode ist weiter die Unterscheidung zwischen immanenten und dokumentarischen Sinngehalt als „methodologische Leitdifferenz“ (Bohnsack 2021: 67) zu berücksichtigen, die sich in der Forschungspraxis in der Unterscheidung zwischen formulierender und reflektierender Interpretation niederschlägt.[20] Der immanente Sinngehalt[21] wird in der formulierenden Interpretation herausgearbeitet. Die reflektierende Interpretation beschreibt dann den Übergang „von den Was- zu den Wie- Fragen“ (Bohnsack/Nohl 2013: 325), im Zentrum steht der konjunktive bzw. der dokumentarische Sinngehalt, d. h. „es gilt das, was thematisch wird und als solches Gegenstand der formulierenden Interpretation ist, von dem zu unterscheiden, wie ein Thema, d. h. in welchem (Orientierungs-)Rahmen oder nach welchem Modus Operandi es behandelt wird, was sich in dem Gesagten über die Gruppe oder das Individuum dokumentiert.“ (Bohnsack/Nohl 2013: 325). Die reflektierende Interpretation zielt also „auf die Rekonstruktion und Explikation des Rahmens, innerhalb dessen das Thema abgehandelt wird, auf die Art und Weise, wie, d. h. mit Bezug auf welches Orientierungsmuster, welchen Orientierungsrahmen das Thema behandelt

[20] Unter Bezugnahme auf Luhmann legt Bohnsack (2021: 67) dar, dass die formulierende Interpretation sich auf der Ebene der Beobachtung erster Ordnung und die reflektierende Interpretation auf der Ebene der Beobachtung zweiter Ordnung bewegt.

[21] Also das, was kommunikativ vermittelt wird; auch benannt als die „Rekonstruktion der thematischen Gliederung“ (Bohnsack 2021: 139) oder die „Entschlüsselung der thematischen Struktur der Texte“ (Bohnsack/Nohl 2013: 325).

wird“ (Bohnsack 2021: 139). Durch die komparative Analyse (fallinterne und fallübergreifende Fallvergleiche) werden im Interpretationsprozess sukzessive fallübergreifende Orientierungsrahmen rekonstruiert, die einer „sinngenetischen Typenbildung auf einer allerersten Stufe“ (Bohnsack 2010: 308) entsprechen.[22] Die zweite Stufe wird dann erreicht, wenn dieser Orientierungsrahmen immer weiter zu einem übergreifenden Erfahrungsraum abstrahiert werden kann, in dem wiederum spezifische Erfahrungsräume oder Milieus identifiziert werden können (Bohnsack 2010: 308) und der für eine konjunktive Generalisierung (ebd.: 311) mit anderen übergreifenden Erfahrungsräumen und Dimensionen relationiert wird (ebd.: 309).

Vergleiche erfüllen in der dokumentarischen Methode also einerseits die Funktion einer „Ermöglichung und Erleichterung des interpretatorischen Zugriffs“ – etwa um Regelhaftigkeit durch Kontrastierungen herauszuarbeiten – und andererseits der „Validierung von Interpretationen“ (Nohl 2009: 54). Nohl (2009: 123) weist diesbezüglich weiter darauf hin, dass zwar Kontrastierungen bereits im Rahmen der formulierenden und reflektierenden Interpretation eine wichtige Bedeutung zukommt, das Potenzial der Vergleiche aber erst bei der Typenbildung voll ausgeschöpft werden könne. Die Bildung einer Typik beginnt damit, „dass in den Fällen ein homologer Orientierungsrahmen […] gefunden wird, der auf Gemeinsamkeiten der Fälle innerhalb einer Dimension […] verweist und zu einem Typus abstrahiert werden kann“ (Nohl 2009: 61-62). Ausgehend von dieser Gemeinsamkeit können dann andere Orientierungsrahmen abgegrenzt werden, in denen die Fälle keine Gemeinsamkeiten bilden, sondern sich unterscheiden, etwa aufgrund einer anderen Erfahrungsdimension wie Alter, Geschlecht, Generation oder Milieu (ebd.).

Bohnsack (2021: 67) weist bezüglich der Interpretationsarbeit darauf hin, dass es während der Interpretation keineswegs um Fragen einer objektiven Realität, sondern immer um subjektive Erfahrungen geht, weshalb er eine Distanz gegenüber der Bewertung dessen, ob Darstellungen in Interviews „den Geltungskriterien von Wahrheit oder normativer Richtigkeit entsprechen“, einfordert. Damit ist darauf hingewiesen, dass Interpretationsarbeit zu keiner

[22] Die formulierende Interpretation dient in der dokumentarischen Methode als Hilfestellung für die Auswahl zu berücksichtigender Sequenzen für die reflektierende Interpretation, die dann bei der komparativen Analyse berücksichtigt werden soll (Bohnsack 2010: 307-308). Bohnsack (2021: 90) spricht bezüglich zu rekonstruierender Interviewsequenzen auch von „Fokussierungsmetaphern“, also Diskurspassagen, die hinsichtlich des Prozessverlaufs, der Form (Dramaturgie) und des Inhalts (metaphorischer Gehalt) eine besondere Intensität und Dichte aufweisen (ebd. 90)

Zeit das Ziel verfolgt zu bewerten, ob etwas wahr oder falsch ist. Vielmehr geht es um die Frage, was sich in den Darstellungen und Orientierungen dokumentiert, also um „den Prozess der (erlebnismäßigen) Herstellung von Wirklichkeit“ (Bohnsack 2021: 67). Die dokumentarische Interpretation zielt also auf Gemeinsamkeiten der Erlebnisschichtung, auf Zentren gemeinsamen Erlebens, auf den Fokus einer gemeinsamen Weltanschauung“ (Bohnsack 2021: 71).

2.3.2 Abweichungen und konkretes Vorgehen

In Ergänzung zu den eben ausgeführten theoretischen und methodischen Darstellungen sind aus einer forschungspraktischen Perspektive mindestens die folgenden *fünf* Aspekte zu betonen, die bei Anwendung der dokumentarischen Methode positiv zu tragen kommen: *Erstens* ermöglicht sie durch die Schritte der formulierenden und reflektierenden Interpretation ein strukturiertes Vorgehen, um das empirische Material Stück für Stück aufzuschließen und sorgfältig mit zu schnellen Interpretationen umzugehen. *Zweitens* besteht ein positiver Nebeneffekt der formulierenden Interpretation darin, dass mögliche sprachliche Ungenauigkeiten in den Interviews im Zuge der formulierenden Interpretation expliziert werden müssen, d. h. die eigene Lesart möglicher Ungenauigkeiten in den Originalstellen des Interviews wird transparent und damit nachvollziehbar gemacht. *Drittens* kann die formulierende Interpretation auch als inhaltsanalytische Annäherung genutzt werden, sodass relevante Inhalte aus den Interviews in Bezug auf die Forschungsfragen bzw. -unterfragen nicht verloren gehen. *Viertens* ermöglicht die dokumentarische Methode es, sowohl Handlungsorientierungen in Erzählsequenzen Einzelner im Gruppeninterview, als auch aus den Einzelinterviews sowie die kollektiven Orientierungen im Gruppeninterview zu rekonstruieren und miteinander in Verbindung zu setzen.[23] *Fünftens* ist die dokumentarische Methode durchgehend als komparative Methode angelegt, d. h. empirischen Vergleichen

[23] Bethmann (2020: 17) weist damit korrespondierend bezüglich des Kodierverfahrens der Grounded Theory darauf hin, dass eine Methodenintegration etwa dann notwendig werden kann, wenn sequentielle Sinnstrukturen (aufeinanderfolgende Sinneinheiten, Anschlüsse an Handlungen und Äußerungen, innere Logiken von Erzählungen) Gegenstand der Analyse sein sollen, da diese in der Grounded Theory keine systematische Beachtung finden und damit leicht aus dem Blick geraten können.

wird – wie in vielen anderen Auswertungsmethoden auch[24] – eine hohe Bedeutung zugeschrieben

Im Unterschied zur dokumentarischen Methode, für die ein nachgelagerter Einbezug theoretischer Kategorien vorgeschlagen wird (Bohnsack 2021: 90-91), habe ich in meinem Auswertungsprozess neben der komparativen Analyse mit anderen für diese Untersuchung erhobenen Fällen ebenso Fallwissen aus vorausgegangenen Studien eingebunden sowie theoretisches und praktisches Vorwissen im Sinne sensibilisierender Konzepte (s. o.) genutzt.

Zudem habe ich mich dafür entschieden – wie dies etwa in der Auswertung problemzentrierter Interviews vorgeschlagen wird (Witzel 2000: 22) – von den vorliegenden Interviews (bzw. im Fall des Gruppeninterviews zu jedem Interviewpartner) zunächst Fallbeschreibungen in Form von Fallportraits anzufertigen, um die im Interview geäußerten und teils sehr komplexen und nicht chronologisch sortierten biografischen Verläufe und wichtige biografische Daten nachvollziehen zu können. Dieses Vorgehen hat sich in meiner bisherigen Forschungspraxis bewährt, um wiederum einzelne Aussagen, Beschreibungen und Erzählungen im Interview angemessen in den Kontext des gesamten Falls einordnen zu können.

Damit in Verbindung stand die Entscheidung, ebenfalls abweichend von dem vorgeschlagenen Vorgehen, gemäß der dokumentarischen Methode nicht nur besonders reichhaltige Inhalte der Interviews, sondern von Anfang an jedes Interview vollständig zu transkribieren sowie – im Falle des Gruppeninterviews – für das gesamte Interview und nicht nur einzelne Abschnitte eine (feine) formulierende und reflektierende Interpretation anzufertigen. Hier habe ich mich auch dazu entschieden, die formulierende Interpretation nicht nur an der Benennung von Ober- und Unterthemen auszurichten, sondern vielmehr in Textform eine formulierende Interpretation anzufertigen – wie oben bereits erwähnt, war dies auch dadurch veranlasst, um meine sprachliche Interpretation sichtbar und nachvollziehbar zu machen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ich aufgrund der Verbindung der Auswertung von

[24] Bethmann (2020: 65) verweist darauf, dass Vergleiche konstitutiv für qualitative Forschung und eine methodische Kontrolle eigener, impliziter Wissensbestände sind, auch wenn diese in Abhängigkeit der methodologischen Rahmung andere Gestalten annehmen: „Methodologisch ist das Vergleichen jeweils anders eingebettet, trägt unterschiedliche Namen, folgt teilweise sich widersprechenden Regeln. In der Praxis haben diese Techniken trotz vieler Unterschiede einen gemeinsamen Kern: Das Beschreiben der Eigenschaften anderer Phänomene ermöglicht es, das eigene Vorverständnis für den Moment zu suspendieren oder so zu explizieren, dass es den Blick auf neue Betrachtungswinkel nicht verstellt“.

Gruppendiskussionsverfahren und von Einzelinterviews sowohl an einer Diskursorientierung und gegenseitigen Bezugnahmen, als auch an Beschreibungen und Erzählungen einzelner Interviewpartner interessiert war.

Die komparative Analyse habe ich nicht nur an rekonstruierten Handlungsorientierungen und kollektiven Orientierungen vollzogen, sondern breiter angelegt entlang rekonstruierter thematischer Dimensionen: Zunächst innerhalb des Gruppeninterviews und dann unter Einbezug drei weiterer Einzelinterviews, die aufgrund ihrer Fallmerkmale bezüglich minimaler und maximaler Kontrastierungen besonders geeignet erschienen.

Da die Forschungsfrage nicht darauf angelegt war, Typiken herauszuarbeiten, wurde die Arbeit am empirischen Material nach der Phase der komparativen Analyse beendet.

2.4 Einschränkungen im Forschungskontext

Für die vorliegende Arbeit und ihren Forschungsgegenstand sind *vier* grundlegende Einschränkungen zu berücksichtigen: *Erstens* sind im empirischen Material keine Interviews mit jungen weiblichen Geflüchteten enthalten. Dies vor allem deshalb, weil die Fallauswahl des empirischen Materials eng mit dem vorausgehenden Forschungsprojekt verbunden war und wir dort von Fachkräften fast ausschließlich auf junge männliche Geflüchtete verwiesen worden sind bzw. sich auch die Fallbeschreibungen der Fachkräfte auf junge männliche Geflüchtete bezogen (s. Scherr/Breit 2021a: 110-111). Aus forschungspragmatischen Gründen wurde die Kategorie Geschlecht nicht zum Gegenstand der Forschung gemacht, ebenso wenig konnte eine explizit intersektional angelegte Analyse (s. etwa Walgenbach 2012) realisiert werden – auch wenn gleichwohl versucht wurde, entsprechende Verschränkungen sozialer Ungleichheiten und ihre Wechselwirkungen nicht aus dem Blick zu verlieren. *Zweitens* fokussiert sich das Forschungsvorhaben auf die Lebensführung junger Geflüchteter in Deutschland. Zwar werden – sofern diese in den Interviews thematisiert werden und/oder durch Forschungsbefunde verfügbar sind – auch die Lebenssituationen im Herkunftsland, biografische Flucht- und Wanderbewegungen junger Geflüchteter und transnationale Beziehungen berücksichtigt. Jedoch liegt der forschungspragmatische Fokus dieser Arbeit auf den Erfahrungen und der Lebenssituation junger Geflüchteter ab ihrer Ankunft in Deutschland. Dies auch deshalb, weil die leitende Fragestellung mit den Aufgaben, Interventionen und Angeboten der Sozialen Arbeit verknüpft ist. Folgt man diesbezüglich einem Verständnis Sozialer Arbeit als „Zweitsicherung im Wohlfahrtsstaat“ (Bommes/Scherr

2012: 306) ist auf die nationalstaatliche Rahmung sozialarbeiterischer Hilfen hingewiesen – es wäre in dieser Arbeit nicht leistbar, die nationalstaatlichen Unterschiede von Sozialer Arbeit zu berücksichtigen. Gleichwohl ist es angezeigt – worauf in den Debatten zum methodologischen Nationalismus hingewiesen worden ist – vermeintlich gültige Konzepte, Theorien und (Normalitäts-)Annahmen, die eurozentrisch oder territorial geprägt sind, nicht einfach zu verallgemeinern und schlicht zu übertragen, sondern durchgängig die jeweiligen Entstehungskontexte und die Begrenzung solcher Konzepte, Theorie und Annahmen zu überprüfen und sie nicht als allgemeingültig anzusehen. Da sich selbst innerhalb eines (föderalen) Nationalstaates flüchtlings- und ausländerrechtliche Bestimmungen sowie deren Auslegung und Anwendung z. T. erheblich unterscheiden, ist im Forschungskontext *drittens* zu berücksichtigen, dass eine vollumfängliche Kenntnis (und Recherche) aller Regelungen allein in Deutschland die Möglichkeiten dieses Forschungsprojekts überstiegen hätte, weshalb hier ebenfalls aus forschungspragmatischen Gründen im Falle länderspezifischer Regelungen Baden-Württemberg den hauptsächlichen Bezugspunkt bildet, da dort die Forschung durchgeführt worden ist. *Viertens* sind beim Gegenstand dieser Arbeit zwar ersichtlich vielfältige flucht- und migrationsspezifische Perspektiven zu berücksichtigen, gleichwohl zeigen sich – in zugespitzter Weise – ebenso Fallmerkmale und Problemstellungen, die sich z. T. auch auf andere Adressat*innen Sozialer Arbeit, der Herstellung von Arbeitsbündnissen und der Bestimmung von Möglichkeiten und Grenzen Sozialer Arbeit (s. u.) übertragen lassen können. Um diese Perspektive ebenfalls in angemessener Tiefe in die Forschungsarbeit einfließen zu lassen, wurde zu Gunsten der Ergänzung um diese wertvolle Perspektive in Teilen auf eine eigene vertiefende Auseinandersetzung mit flucht- und migrationsspezifischen Aspekten verzichtet und an einigen Stellen nur darauf hingewiesen.

2.5 Notwendigkeit der kontinuierlichen Reflexion der eigenen Rolle und Subjektivität

Abschließend ist bezüglich des Forschungsprozesses auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Reflexion der eigenen Rolle als Forscherin und der Bedeutung von Subjektivität im Forschungsprozess hinzuweisen. Reichertz (2016: 79-81) zufolge spielt Subjektivität – verstanden als „die jedem Menschen aufgrund seiner Lebensgeschichte je eigene psychische, emotionale und kognitive Verfasstheit, die jedes Handeln deutlich beeinflusst“ (ebd.: 79) – in jeder Phase der Forschung eine Rolle: Angefangen bei der Themenfindung, der Fragestellung und dem Auftauchen von Hypothesen. Weiter bei der

Datenerhebung (etwa: Wahrnehmung der Interviewpartner*innen, Gestaltung des Kontakts und Gesprächs), der Datenauswertung (etwa durch das Abrufen eigener Reaktionen auf das Datenmaterial), der Theoriebildung (durch die Konstruktion/Hervorbringung einer bestimmten Lesart aber auch Vorlieben/Abneigungen gegenüber bestimmter Autor*innen) sowie beim Schreiben selbst (Stil, Ausdruck, Perspektive). Entsprechend ist Subjektivität im Forschungsprozess einerseits reflexiv einzuholen und andererseits durch Methoden und institutionelle Vorgaben zu kontrollieren bzw. „in einem sozialen Rahmen" zu halten (ebd.: 82).

Die Methoden, die hierfür eingesetzt worden sind, sind im vorliegenden Kapitel hinreichend dargestellt worden. Ebenso wurde zum Teil – etwa im Unterkapitel zum Entstehungshintergrund des Forschungsinteresses (s. Kapitel 2.1.1) – offengelegt, was mich zu der vorliegenden Forschung veranlasst hat und mit welcher Perspektive ich meinen Forschungsgegenstand betrachte. Bezüglich der dort dargestellten Vorerfahrungen bezogen auf den Forschungsgegenstand ist der Hinweis von King und Subow (2013: 214) zu berücksichtigen, dass eine hohe Vertrautheit mit dem Gegenstand der Forschung „komplementäre Hindernisse des Verstehens" birgt und „eine Analyse, der mit der Position der Forschenden verbundenen blinden Flecke, Effekte oder selbstverständlichen Vorannahmen" erfordert – hierauf zahlt etwa das stückweise Aufschließen des empirischen Materials entlang von festgelegten methodischen Verfahren, wie der formulierenden und reflektierenden Interpretation der dokumentarischen Methode, ein.

Eigene Reflexionsprozesse sowie die damit verbundene kontrollierende Anwendung von Methoden sind vorrangig im empirischen Abschnitt dieser Arbeit von Bedeutung. Bezüglich notwendiger Reflexionen während der Arbeit am empirischen Material weisen King und Subow (2013: 214) darauf hin, dass sich im Begriff der Reflexivität verdichtet, „dass jegliches Bemühen um Verstehen sich seines Standorts im Sinne der eigenen historisch-kulturellen Voraussetzungen gewahr zu werden hat", weshalb „die Analyse des Forschungsgegenstands […] aus dieser Sicht notwendig begleitet [wird] von einer Reflexion der eigenen Erkenntnisbedingungen". Entsprechend sei – besonders im Hinblick auf „intersektionale oder interkultureller, qualitativer Analysen, bei denen mehrere Ebenen von Differenz oder Ungleichheit zwischen der sozialen Welt der Forschenden und der Erforschten im Spiel sind" sowohl die „Konstellation und praktischen Bedingungen von Forschung" als auch „deren Auswirkungen auf die Perspektiven und Beziehungen von Forschenden und Erforschten zu

reflektieren und in die Interpretation einzubeziehen“ (ebd.). Im Hinblick auf Fall-Rekonstruktionen und unter Berücksichtigung erheblicher Unterschiede hinsichtlich der sozialen Positionen und Erfahrungen von Forschenden und Erforschten ist King und Subow (ebd.: 216) zufolge zudem zu berücksichtigen, dass mit diesen verschiedenen Positionen „auch unterschiedliche Verständnisweisen von Welt und Selbst sowie ‚Sprachen‘ (im konkreten wie weiteren Sinne) verbunden“ sind, weshalb es bei der Rekonstruktion von „Sinn“ auch immer einer „Übersetzung“ bedarf.

Damit ist auf weitere sehr wichtige Aspekte notwendiger Reflexionsprozesse hingewiesen. Zugleich ist aber auch nur angedeutet, wie sich diese Prozesse tatsächlich vollzogen haben und welche Aspekte meiner eigenen Lebensgeschichte, der kognitiven, psychischen und emotionalen Verfasstheit, der eigenen sozialen Position und ihrem Verhältnis zum Forschungsgegenstand in welcher Art Einfluss genommen haben und wie ich damit umgegangen bin. Ich nehme diese notwendigen Reflexionsprozesse ernst. Dies bedeutet konsequenterweise, dass sie eine tiefergehende Auseinandersetzung mit Differenz und Ungleichheit und mit (gesellschaftlichen) Machtasymmetrien und -verhältnissen erfordern. Und diesbezüglich ebenso emotionale Resonanzräume und ähnliche biografische Erfahrungshintergründe abseits von Flucht.Migration und prekären Lebenslagen von mir als Forscherin reflexiv berücksichtigt werden müssen. Solche Reflexionsprozesse gehen ersichtlich über Hinweise dazu hinaus, in welcher Art und Weise ich mich als „vollständige Outsiderin“ (King/Subow 2013: 223) in meiner Forschungsrolle von den von mir in meiner Forschung in den Blick genommenen jungen Menschen unterscheide (etwa: als eine *Weiße* Forscherin ohne eigene Migrationsgeschichte, als Frau, die von Geburt an mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgestattet ist, als Akademikerin etc.). Diese hier angesprochenen Reflexionsprozesse haben während der Arbeit an dieser Dissertation wiederkehrend stattgefunden, werden aber im Weiteren nicht dargestellt. Dies deshalb, weil dies m. E. zu weit von meiner beruflichen Rolle als Wissenschaftlerin abweicht bzw. m. E. zu stark in die private Sphäre eingreift. Daher kann ich hier abschließend nur versichern, dass diese Reflexionsprozesse gleichwohl stattgefunden haben und weiterhin stattfinden und ich gerne in persönlichen Gesprächen Einblick in diese biete.

3 Theoretische Sensibilisierung: Lebensführung, Probleme der Lebensführung & Soziale Arbeit

Mit dem vorliegenden Kapitel werden theoretische Perspektiven auf verschiedene Dimensionen von Lebensführung, auf Probleme der Lebensführung und darauf bezogene Hilfe in Form Sozialer Arbeit als Beobachtungsperspektiven dargestellt, miteinander in Verbindung gesetzt und für die leitende Forschungsfrage fruchtbar gemacht. Zur Erinnerung: Die leitende Forschungsfrage dieser Arbeit lautet: „Was kennzeichnet die Lebensführung junger Geflüchteter, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden und welche Probleme der Lebensführung zeigen sich in ihrer aktuellen Lebensführung?“. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Reformulierung der ursprünglichen leitenden Fragestellung dieser Arbeit[25] u. a. Folge der nun folgenden Auseinandersetzung mit verschiedenen Theorien und Konzepten entlang des Begriffs der Lebensführung ist (s. ausführlicher Kapitel 2.1.2). Entsprechend bildet dieses Kapitel einerseits den Weg der theoretischen Auseinandersetzung mit der Forschungsfrage (und der damit einhergehenden Präzisierung) ab und kann als Hinführung zur reformulierten Forschungsfrage verstanden werden. Andererseits dient die nun folgende theoretische Auseinandersetzung der theoretischen Sensibilisierung (Blumer 1954: 7; s. auch Bethmann 2020: 144) zur Schärfung der Beobachtungs- und Analyseperspektive.

Ich setze in meiner Forschungsfrage den Begriff der Lebensführung zentral. Deshalb gilt es zu klären: Was ist ganz grundlegend, also auf einer allgemeineren Ebene, unter Lebensführung zu verstehen? Mit Lebensführung wird zunächst die wie auch immer geartete Gestaltung des Lebens angesprochen. Dabei wird – je nach theoretischer Perspektive in unterschiedlicher Art und Weise – auf das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft Bezug genommen. In Anschluss an Max Weber kann Lebensführung „als Bewältigungsstrategie von modernden Lebensbedingungen“ verstanden werden (Müller 2020: 116). Oder – mit Weihrich (2018: 513) gesprochen und ebenfalls im Rückgriff auf Weber – als „individuelle Bewältigungsleistung […], die auf die aktive Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Bedingungen gerichtet ist und gleichzeitig das Bemühen verrät, dem eigenen Tun subjektiven Sinn zu verleihen“. Bei einer ersten Literaturrecherche zu Lebensführung wird schnell deutlich, dass Lebensführung

[25] Die ursprüngliche Forschungsfrage lautete: „Wie entwickeln sich problematische Lebensverläufe bei jungen Geflüchteten, mit welchen Konzepten können diese erklärt werden und welche Rolle kommt der Sozialen Arbeit in diesem Zusammenhang zu?“

nicht immer trennscharf von anderen Konzepten abgegrenzt werden kann, die sich ebenfalls auf die Art und Weise der Gestaltung und/oder Bewältigung des Lebens (oder Ausschnitte) beziehen (etwa: Lebensstil, Lebenswelt, Lebensbewältigung, Lebensweise, Lebenskunst) – gleichwohl aber Unterschiede aufweisen. Weihrich (ebd.) verweist diesbezüglich etwa darauf, dass „Lebensweise" in Rückgriff auf Marx eher „dasjenige Verhalten, das durch die gesellschaftlichen Bedingungen festgelegt ist" und „Lebensstil" eher auf „expressive Lebensführungsmuster […] die ein sichtbarer Ausdruck der gewählten Lebensführung sind", bezogen ist.[26] Damit ist bereits hier angedeutet, dass Lebensführung aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden kann und in den jeweiligen Konzepten unterschiedliche Schwerpunkte akzentuiert werden.

Für das vorliegende Kapitel sind folgende Einschränkungen zu machen: Aufgrund der Zielsetzung der theoretischen Sensibilisierung erfolgt im Weiteren keine umfassende Systematisierung aller relevanten Theorien und Konzepte, die sich auf Lebensführung beziehen. Stattdessen werden vorrangig Konzepte berücksichtigt, die in Verbindung mit Sozialer Arbeit stehen sowie solche, die für die Entwicklung bzw. Sensibilisierung der empirischen Analyseperspektive geeignet erscheinen (s. u.). Dies gilt ebenso für die weiteren Unterkapitel – etwa bezüglich der Auseinandersetzung mit Konzepten und Theorien/theoretischen Annahmen zu Integration und Lebensführung, der Lebensphase Jugend oder zu Diskriminierung. Auch bei der Entwicklung eines für diese Arbeit leitendes Verständnis von Problemen der Lebensführung sowie hierauf bezogene Hilfe durch die Soziale Arbeit ist auf Einschränkungen im Hinblick auf eine umfassende Darstellung aller relevanter Diskurse und Bezüge hinzuweisen. Denn auch wenn etwa Kessl und Günnewig (2011: 141) konstatieren, dass „weitgehende Einigkeit" darüber herrscht, dass Soziale Arbeit „die subjektive Lebensführung von Gesellschaftsmitgliedern – und zwar in den Fällen, in denen jene als sozial problematisch oder potenziell sozial problematisch markiert wird", aktiv unterstützt und geplant beeinflusst (s. grundlegende Gedanken hierzu bei Scherr 2002), zeigt etwa Lambers (2020: 200ff.) auf, dass in Konzepten Sozialer Arbeit zwar durchaus wesentliche Überschneidungen bezüglich ihrer Funktionsbeschreibung und ihres Gegenstands festgestellt werden können, es sich aber weder um eine einheitliche Verwendung von Begriffen, noch um eine einheitliche Funktions- und Gegenstandsbestimmung Sozialer Arbeit und deren

[26] Auf Lebenswelt und Lebensbewältigung gehe ich unten noch genauer ein.

theoretischen Bezüge handelt.[27] Hier habe ich mich für die Funktionsbestimmung von Bommes und Scherr (2012) von Sozialer Arbeit als Zweitsicherung im Wohlfahrtsstaat, die wohlfahrtsstaatlich organisierte Hilfe erbringt und auf Probleme der Lebensführung bezogen ist, sowie mit dieser Funktionsbestimmung korrespondierenden Arbeiten (s. etwa Wirth 2015a und b, Mayrhofer 2009 und 2012, Scherr 2002, 2004 und 2020) entschieden.

Für eine fruchtbare Annäherung und damit einhergehende Sensibilisierung an Lebensführung, Probleme der Lebensführung und darauf bezogene Hilfe gehe ich im Weiteren wie folgt vor: Zunächst nehme ich verschiedene Dimensionen von Lebensführung in den Blick (Kapitel 3.1). Ich betrachte (überblicksartig) ausgewählte Lebensführungskonzepte und arbeite diesbezüglich relevante Dimensionen und Aspekte heraus (Kapitel 3.1.1)[28]. Im Anschluss hieran gilt es, eine differenzierte Perspektive auf Integrations- und Desintegrationsprozesse sowie auf Inklusions- und Exklusionsverhältnisse zu entwickeln (Kapitel 3.1.2). Im Weiteren setze ich mich mit der Möglichkeit, die Bedingungen von Lebensführung durch Lebenslagenkonzepte beschreibbar zu machen, auseinander (Kapitel 3.1.3) und nehme dann Jugend als eigenständige Lebensphase in der Lebensführung in den Blick (Kapitel 3.1.4). Hierauf folgt eine genauere Bestimmung von Migration und Flucht, die gleichermaßen im zeitlichen Verlauf der Lebensführung wie unter Berücksichtigung sich verändernder gesellschaftlicher Bedingungen für die Lebensführung relevant werden (Kapitel 3.1.5). In Zusammenhang damit gehe ich dann exemplarisch am Beispiel von Diskriminierung auf gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse ein, die als Beeinträchtigung der Lebensführung relevant werden können (Kapitel 3.1.6).

Im Anschluss hieran stelle ich ein Modell zu Integrationsprozessen junger Geflüchteter im Hinblick auf ihre Lebensführung dar und entwickle dies unter Bezugnahme auf bis hierhin entwickelte Aspekte weiter (Kapitel 3.2). Hieran anschließend lege ich dann dar, wie Probleme der Lebensführung beobachtet und beschrieben werden können (Kapitel 3.3), um darauffolgend ein Verständnis von Sozialer Arbeit als auf Probleme der Lebensführung bezogene und wohlfahrtsstaatlich organisierte Hilfe aufzubereiten (Kapitel 3.4). Hierauf folgt

[27] s. für eine differenzierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen (gesellschafts-)theoretischen Bezügen und damit einhergehenden Gegenstands- und Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit etwa May 2008, Thole 2012, Engelke/Borrmann/Spatscheck 2018, Lambers 2020.

[28] Für weiterführende Auseinandersetzungen mit Lebensführungskonzepten s. etwa Kessl/Günnewig 2011, Wirth 2015a: 130ff., Wendt 2017: 19ff., Brandl 2018 oder Lambers 2020: 200ff.

dann abschließend eine überblicksartige Zusammenfassung des bisher erarbeiteten (Kapitel 3.5).

3.1 Dimensionen von Lebensführung

Wie bereits vorausgehend beschrieben, gehe ich im Folgenden auf verschiedene Dimensionen von Lebensführung ein. Dies beginne ich mit einer Annäherung durch die Darstellung und Zusammenführung verschiedener Lebensführungskonzepte, gehe dann auf das Verhältnis von Lebensführung und Gesellschaft und im Anschluss auf Bedingungen der Lebensführung ein. Exemplarisch zeige ich dann die zeitliche Dimension von Lebensführung am Beispiel der Lebensphase Jugend auf und kontextualisierte Migration und Flucht hieran anschließend als Veränderung in der Lebensführung. Den Abschluss bildet die Dimension der Beeinträchtigung von Lebensführung am Beispiel von Diskriminierung.

3.1.1 Kennzeichen von Lebensführung – Lebensführungskonzepte

Eine erste Annäherung an eine Konzeptualisierung von Lebensführung in Verbindung mit Sozialer Arbeit kann anhand vorliegender Lebensführungskonzepte, die in der sozialwissenschaftlichen Forschung und/oder Theorieentwürfen Sozialer Arbeit Verwendung finden, erfolgen. Hierfür werde ich im Folgenden zunächst kurz auf einen Entwurf einer Theorie der Lebensführung (s. etwa Wirth 2015a) eingehen, dann auf das Konzept der alltäglichen Lebensführung (s. etwa Jochum et al. 2020, Kudera/Voß 2000, Weihrich 2018), im Anschluss auf Theorieentwürfe zu Integration und Lebensführung (s. etwa Sommerfeld/Hollenstein/Calzaferri 2011 und Sommerfeld et al. 2016) sowie zu daseinsmächtiger Lebensführung (s. etwa Röh 2013), Konzepten zu lebensweltorientierter Sozialen Arbeit (s. etwa Thiersch 1986, Grunwald/Thiersch 2015 und Thiersch 2020) und zu Lebensbewältigung (s. etwa Böhnisch 2016 und 2019) sowie zu agency (s. etwa Emirbayer/Mische 1998 und Scherr 2012) und Handlungsbefähigung (s. etwa Grundmann 2010a)[29]. Abschließend werde ich dann zusammenfassend die für diese vorliegende Arbeit als besonders relevant erscheinenden Kennzeichen von Lebensführung – im Sinne einer Sensibilisierung und zur Schärfung der Analyse- und Beobachtungsperspektive – darlegen.

[29] Auf die z. T. sehr unterschiedlichen (gesellschafts-)theoretischen Bezüge und damit einhergehende Hintergrundannahmen (etwa: subjektorientierte Soziologie, Handlungstheorie, Systemtheorie) kann hier nicht ausführlich eingegangen werden.

Wie im Folgenden deutlich werden wird, wird in den verschiedenen Konzepten und Theorien bzw. Theorieansätzen auf unterschiedliche Art und Weise auf die Bedeutung gesellschaftlicher Bedingungen für die Lebensführung hingewiesen. Diesbezüglich hat Wirth mit seinem Entwurf eines Grundrisses einer Theorie der Lebensführung versucht, diese „soziale bzw. gesellschaftliche Bedingtheit individueller Lebensführung" (Wirth 2015a: 19) gesellschaftstheoretisch entlang der Systemtheorie Luhmanns zu entwickeln.[30] Damit hat Wirth Gedanken von Scherr (2004) sowie damit verbundene grundlegende Überlegungen zu einer Theorie der Lebensführung (s. etwa Scherr 2001) aufgegriffen, der auf die Notwendigkeit der Entwicklung einer Theorie der Lebensführung in der modernen Gesellschaft hingewiesen hat, die über eine gesellschaftstheoretische Grundlage verfügt und „die in der Lage ist aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen Inklusionen und Exklusionen zu einer solchen Hilfsbedürftigkeit führen, die Leistungen in der Sozialen Arbeit veranlasst und worin die Möglichkeiten und Grenzen solcher Leistungen liegen“ (Scherr 2004: 56-57) und wie diese zur Klärung beitragen kann, auf welche Leistungen der gesellschaftlichen Teilsysteme „Individuen zur Realisierung einer subjektiv anstrebenswerten oder zumindest erträglichen sowie sozial akzeptierten Lebensführung angewiesen sind“ (ebd.: 69). Wirth (2015a: 199) konzipiert in seinem Theorie-Grundriss Lebensführung als „Vermittlungsglied“ der Differenz von Individuum und Gesellschaft, als „Sinn- und Reflexionszusammenhang“ eben dieser Differenz, in der sich Individuen als biopsychosoziale Systeme in Form von Personen mit sozialen Systemen als Teilsystemen der Gesellschaft über Kommunikation koppeln (Inklusion). Die soziale Grundstruktur von Lebensführung bestimmt Wirth (2015a: 120) als „das wie auch immer sinnhaft geordnete Prozessieren von zeitlich, sozial, sachlich und räumlich realisierbaren Inklusionen (und Exklusionen […]) von Individuen in diejenigen Teilsysteme der Gesellschaft, die für ihre biopsychische Autopoiesis als unabkömmlich gelten (wie Familie, Wirtschaft, Recht, Politik, Erziehung, Massenmedien, Gesundheitssystem, Freizeit)". Wirth setzt also zwei relevante Dimensionen: Sinn und biopsychische Autopoiesis. Mit Sinn wird hier der wechselseitige Bezug von Handlungen aufeinander, genauer: ihre Zirkularität beschrieben und damit einhergehend auf die Bedeutung von Vergangenem und Zukünftigen für die aktuelle Lebensführung hingewiesen (ebd.: 127). Sinn ist also nicht auf den subjektiven Sinn Einzelner reduziert (ebd.: 155), sondern beschreibt vielmehr die Handhabung der Ambivalenz

[30] S. hierzu auch den Exkurs in Kapitel 3.4.

von „Aktualität (aktuelles Erleben) und Potenzialität (Möglichkeit des Erlebens)“ (ebd.: 212) sowie den „Horizont von vergangenen oder zukünftigen Möglichkeiten“ (ebd.: 214). Mit der biopsychischen Autopoiesis wird auf die für den Selbsterhalt notwendigen Kopplungen und Inklusionen in bzw. Exklusionen aus gesellschaftlichen Teilsystemen hingewiesen. Entsprechend wird Lebensführung von Wirth (2015a: 121) „als Set von kommunikativen Zugehörigkeiten, erhaltenswerten Bindungen und lebensfunktionalen Abhängigkeiten“ in je spezifischen Inklusions- und Exklusionsverhältnissen bestimmt. Damit bietet Wirth eine Perspektive auf Lebensführung an, die es ermöglicht, Inklusions- und Exklusionsverhältnisse im Hinblick auf die Notwendigkeit für den Selbsterhalt der betreffenden Individuen, unter Berücksichtigung verschiedener Dimensionen (sozial, zeitlich, sachlich, räumlich) sowie dem jeweils sinnhaften Prozessieren in den Blick zu nehmen. Dies wird ergänzt um eine Perspektive auf „verschiedene gesellschaftlich institutionalisierte Lebensphasen (und ihre Anschlüsse untereinander), Lebensereignisse und krisenhafte Situationen der Lebensführung unter Bezugnahme auf soziale Systeme und ihre Teilnahmebedingungen“ (ebd.). Dies ermöglicht es, gleichermaßen Anforderungen wie Begrenzungen bzw. Blockierungen von Zugängen zu gesellschaftlichen Teilsystemen die für die Lebensführung relevant sind, wie die Verteilung von Ressourcen und Kapitalien durch gesellschaftliche Teilsysteme, sichtbar zu machen (ebd.). Damit bietet Wirth eine Perspektive an, mit der erstens die für den Selbsterhalt notwendigen Inklusions- und Exklusionsverhältnisse – auch unter Berücksichtigung spezifischer Lebensphasen – in den Blick genommen werden können sowie mit der zweitens auf die Bedeutung des sinnhaften Prozessierens von Lebensführung, also einer sinnhaften Verbindung von vergangenen und zukünftigen, von aktuellen und potenziellen Möglichkeiten sowie damit verbundenen Erleben für die aktuelle Lebensführung, hingewiesen wird.

Eine andere Perspektive auf Lebensführung wurde bereits 1980 im soziologischen Forschungsprogramm zur subjektorientierten Soziologie entwickelt und etabliert: das Konzept der Alltäglichen Lebensführung. Das Erkenntnisinteresse dieses Programms bilden die „wechselseitige Dynamik zwischen Subjekt und Gesellschaft“ (Jochum et al. 2020: 9) und die „Muster der alltäglichen Lebensführung“ (ebd.). Im Fokus stehen „Arrangements der alltäglichen Lebensführung“ (Kudera/Voß 2000: 17). Dabei wird „das Leben nicht in seiner Länge, sondern in seiner Breite“ fokussiert, d. h. das Forschungsprogramm „nimmt all die Tätigkeiten in den Blick, die Tag für Tag immer wieder anfallen, und betont, dass dahinter ein System steckt: Die Person verbindet diese Tätigkeiten zu einem Arrangement, das einer

Eigenlogik unterliegt“ (Weihrich 2018: 512). In diesen „Arrangements der alltäglichen Lebensführung“ (Kudera/Voß 2000: 17) verbinden sich subjektive Erwartungen an das Leben (beeinflusst etwa von Werten, Bedürfnissen und Orientierungen) und der Möglichkeitshorizont des eigenen Lebens (individuell verfügbare, materielle, kulturelle, personale und soziale Ressourcen) mit institutionellen Anforderungen und gesellschaftlichen Bedingungen. Die Funktion dieser Arrangements wird darin bestimmt, „die vielfältigen, widersprüchlichen und nicht selten konflikthaften Anforderungen des Alltagslebens in mehr oder weniger geregelter Weise auszubalancieren, Kohärenz sowie Kontinuität herzustellen und Verhaltenssicherheit zu stiften“ (ebd.). Alltägliche Lebensführung verweist dem entsprechend auf „eine gewisse Stabilität, auch wenn die entsprechende Praxis immer wieder an neue Herausforderungen angepasst wird; so kann sich die Person an ihrer alltäglichen Lebensführung wie an einem roten Faden orientieren“ (Weihrich 2018: 512). Alltägliche Lebensführung vermittelt mit diesem roten Faden „zwischen Person und Gesellschaft“, dabei wird die „Praxis der alltäglichen Lebensführung“ als ein „System sui generis“[31] verstanden, dem „eine gewisse Eigenlogik innewohnt und das seine Wirkung hinter dem Rücken der Personen entfaltet“; zugleich wird dieses System aber auch durch das Handeln der Person selbst hergestellt, weshalb es auch als „Handlungssystem der Person zur Bewältigung des Alltags“ beschrieben wird (Weihrich 2018: 512)[32]. Im Unterschied zu Wirths Entwurf einer Theorie der Lebensführung, in der auf Basis der Theorie funktionaler Differenzierung auf für den Selbsterhalt notwendige Inklusions- und Exklusionsverhältnisse sowohl in der Länge als auch Breite des Lebens und die damit einhergehende Bedeutung von Sinn als Bezugsdimension auf Vergangenes und Zukünftiges sowie Aktuelles und Potenzielles rekurriert wird, wird im Ansatz der alltäglichen Lebensführung also ein Arrangement der Praxis der alltäglichen Lebensführung bzw. ihrer Muster betont, in dem sich subjektive Erwartungen und der individuelle Möglichkeitshorizont mit institutionellen und gesellschaftlichen Bedingungen verbinden, die ihre Wirkung auch hinter dem Rücken der Personen entfalten und das zugleich von den Subjekten aktiv gestaltet wird.

[31] Nicht zu verwechseln mit dem systemtheoretischen System-Begriff funktionaler Differenzierung, wie oben von Wirth verwendet.

[32] Weihrich bezieht sich hier auf von G. Günter Voß genannte Eckpunkte des „klassischen“ Konzepts der alltäglichen Lebensführung zum Auftakt der Tagung „Transformationen alltäglicher Lebensführung. Konzeptionelle und zeitdiagnostische Fragen“ am 1. und 2. März 2018 in München.

Im Unterschied hierzu bezeichnen Sommerfeld, Hollenstein und Calzaferri (2011) in ihrem forschungsgestützten Theorie-Ansatz zu Integration und Lebensführung im Kontext Sozialer Arbeit das – in dem sich die konkrete Lebensführung vollzieht – nicht als Arrangement, sondern als Lebensführungssystem. Sie verstehen ein Lebensführungssystem als eine analytische Kategorie, die zwei Seiten aufweist: Die innere Seite des Lebensführungssystems bildet die „somato-psychische Struktur des Akteurs", die äußere Seite „die spezifische Form der Integration in sozio-kulturelle Systeme, sowie die Interaktionen und die Positionen, die mit dieser konkret realisierten Form der Integration einher gehen, und die letztlich die spezifische Form der Lebensführung sind" (ebd.: 64). Individuum und soziale Umwelt werden in diesem Konzept entsprechend als eine „analytische Einheit", bestehend „aus dem konkreten Integrationsarrangement und der psychosozialen Dynamik, die sich in derartigen Lebensführungssystemen vollzieht" (Sommerfeld 2016: 60), in den Blick genommen. Sie interessieren sich nicht für Muster der alltäglichen Lebensführung, sondern für „die musterförmigen Strukturen, die die dynamische Reproduktion eines solchen individuellen Lebensführungssystems im Laufe seiner Entwicklung hervorgebracht hat" (Sommerfeld/Hollenstein/Calzaferri 2011: 63-64). Der Fokus liegt auf der spezifischen Form der Lebensführung und ihrer Auswirkungen/Effekte sowie auf der Frage, wie sich die Lebensführung durch den jeweiligen Akteur bzw. sein Handeln vollzieht, der sich in unterschiedliche soziale Systeme integriert oder in diese integriert wird/ist. Mit ihrem Systembegriff verfolgen sie keinen systemtheoretischen Ansatz, wie ihn Luhmann entwickelt hat (s. o.), sondern weisen darauf hin, dass sie unter Rückgriff auf Bourgett und Brülle (2000) mit dem Begriff des Lebensführungssystems eine Perspektive eingenommen haben „die den analytischen Fokus anders setzt, als dies üblicherweise geschieht. Die analytische Systemgrenze verläuft nicht wie üblich zwischen Individuum und sozialer Umwelt, sondern das uns interessierende Lebensführungssystem als analytische Kategorie setzt sich aus dem Akteur und den gewordenen Formen der Integration in diverse konkrete Handlungssysteme zusammen" (ebd.: 63).[33] Das jeweilige Lebensführungssystem bildet also eine analytische

[33] Unscharf bleibt hier m. E. die begriffliche Verwendung von sozialen Systemen und Handlungssystemen. Die Ausführungen legen nahe, dass das hier zitierte Handlungssystem aus der mehr oder weniger aktiven Integration in soziale Systeme entsteht bzw. diesen Vollzug beschreibt. Eine ähnliche Formulierung ist in der subjektorientierten Soziologie zur alltäglichen Lebensführung zu finden (s. o.): Dort wird darauf hingewiesen, dass die „Praxis der alltäglichen Lebensführung" als ein „System sui generis" verstanden wird und dieses System zugleich durch das Handeln der Person selbst hergestellt und entsprechend zu einem „Handlungssystem der Person zur Bewältigung des Alltags" beschrieben wird (Weihrich 2018: 512).

Kategorie, um die je fallspezifische Integration in soziale Systeme einerseits und die Verfasstheit des Individuums andererseits in den Blick zu nehmen und dabei diese beiden Seiten zusammen zu denken – ein Lebensführungssystem wird entsprechend „als konkretes dynamisches Zusammenspiel von Prozessen auf unterschiedlichen Systemebenen konzipiert“ (ebd.: 63).[34] Zentrales Anliegen ist es hierbei, „die Komplexität der menschlichen Lebensführung angemessen fassen, darstellen und im Einzelfall dann auch angemessen bearbeiten zu können“, also die individuelle Lebensführung, die sich „in sozialen Systemen und durch soziales Handeln realisiert“ (ebd.) in Verbindung mit der subjektiven Verfasstheit analytisch zugänglich zu machen.

Während also bei Wirth Inklusions- und Exklusionsverhältnisse sowie die sinnhafte Verbindung von Vergangenheit und Zukunft sowie Aktualität und Möglichkeit betont wird, in der alltäglichen Lebensführung ein Dreiklang aus subjektiven Erwartungen, Möglichkeitshorizont und institutionellen bzw. gesellschaftlichen Bedingungen zu einem Arrangement alltäglicher Lebensführung akzentuiert wird, wird in dem Theorieentwurf zu Integration und Lebensführung die psycho-somatische Verfasstheit von Subjekten mit der durch soziales Handeln vollzogenen Integration in soziale Systeme verbunden und zur analytischen Kategorie eines Lebensführungssystems konstruiert.

Röh (2013) wiederum schließt in seiner Handlungstheorie der daseinsmächtigen Lebensführung an den Lebensführungsbegriff von Sommerfeld, Hollenstein und Calzaferri (2011) an. Lebensführung bzw. Daseinsmächtigkeit beschreibt dort „das selbstbestimmte und selbstmächtige Handeln des Menschen innerhalb sozialer Gemeinschaften, gesellschaftlicher Strukturen wie auch kultureller und natürlicher Umwelten“ (Röh 2013: 61). Röh betont hier erstens – im Unterschied etwa zur „aktiven Auseinandersetzung“ im Konzept der alltäglichen Lebensführung (Weihrich 2018: 513) und der Fokussierung auf die Integrationsleistung als soziales Handeln im Lebensführungssystem (Sommerfeld/ Hollenstein/Calzaferri 2011: 63) – sprachlich in besonderer Weise den Aspekt der Selbstbestimmung und der Selbstmächtigkeit des Handelns. Zweitens benennt er – im Unterschied etwa zu Sommerfeld et al. (ebd.) – konkret vier Dimensionen, in denen sich dieses selbstbestimmte und selbstmächtige Handeln vollzieht (soziale Gemeinschaften, gesellschaftliche Strukturen, kulturelle und natürliche

[34] Wirth (2015a: 258) beschreibt die bei Sommerfeld et al. entwickelten Lebensführungssysteme in Abgrenzung zum Systembegriff bei Luhmann als „Beobachtungsschema oder Akteurszusammenhänge“.

Umwelten), statt diese erst fallspezifisch zu bestimmen und verweist – wie etwa ähnlich akzentuiert im Konzept der alltäglichen Lebensführung (dort: Möglichkeitshorizont, gegebene institutionelle und gesellschaftliche Bedingungen) – darauf, dass Individuen weder ferngesteuert, noch völlig frei von ihrer Umwelt (und ihren Bedingungen) handeln, denn: „Ihre Möglichkeiten, aber auch ihre Begrenzungen hinsichtlich ihrer Lebensführung hängen eng mit den Möglichkeiten und Begrenzungen der Umwelt zusammen“ (Röh 2013: 61). Röh beschreibt sodann Lebensführung als „eine dem Menschen aufgegebene, aber latent kritische Aufgabe und die Daseinsmächtigkeit [als] das anzustrebende Ziel“ (ebd.: 62).[35] Bereits hier wird deutlich, dass das Konzept der daseinsmächtigen Lebensführung – im Unterschied zum oben angeführten Entwurfe einer Theorie der Lebensführung, der alltäglichen Lebensführung und dem Theorieansatz von Integration und Lebensführung – eine normative Perspektive als Grundlage setzt: So betont Röh (ebd.) zwar, dass Lebensführung „nicht immer, jederzeit oder in jedem Fall im Sinne einer vermeintlichen Objektivität oder zumindest sozial, gesellschaftlich oder kulturell geteilter Ideen in ein gelungenes Leben münden“ muss, es jedoch „das Bestreben jedes Subjekts (und sollte zugleich das Bestreben einer jeden Gesellschaft und Gemeinschaft sein)“ sei, „eine gelingende Lebensführung zu versuchen (bzw. zu ermöglichen)“. Diese gelingende Lebensführung unterteilt Röh (ebd.) unter Rückgriff auf Schmid (1998: 117f.) in mindestens vier verschiedene Weisen der Lebensführung: Die verwaltende Lebensführung als „das alltägliche Zurechtkommen und Organisieren von Routinen und basalen Lebensnotwendigkeiten“ (etwa: Arbeit, Haushalt); die orientierende Lebensführung als die vorausschauende und planende Gestaltung der Zukunft aus der Gegenwart heraus (angesprochen ist hier also eher der Sinnhorizont als der Alltag); die gestaltende Lebensführung, in der dann Wünsche und Vorstellungen aus der orientierenden Lebensführung mit den eigenen Möglichkeiten (subjektiv, sozial, gesellschaftlich, kulturell, ideell) in der Gegenwart miteinander in Verbindung gebracht und „verarbeitet“ werden; und die gelassene Lebensführung, die vor Selbstüberforderung und Aktionismus schützen soll und so z. T. der gestaltenden Lebensführung entgegenwirkt. Gelingende Lebensführung erfordert Röh (ebd.: 63) zufolge Lebensführungskompetenz (Daseinsmächtigkeit), die sich aus ausreichenden ökonomischen und ökologischen Mitteln, sozialer Unterstützung sowie

[35] Von dieser allgemeinen Aufgabe der Lebensführung grenzt Röh (ebd.) diejenigen Situationen ab, die einen „Aufforderungscharakter an die Soziale Arbeit“ haben, also als „problematisch“ bewertet werden. Dies sind dann „potentiell“ solche Situationen, „in denen die Lebensführung mit gesellschaftlichen Strukturen in Konflikt gerät bzw. es nicht zu einer die Lebensqualität steigernden Passung kommt“.

gesellschaftlicher Integration bzw. Inklusion zusammensetzt. Die daseinsmächtige Lebensführung ist diesem Konzept zufolge also von der jeweiligen Passung zwischen gesellschaftlichen Möglichkeiten (Strukturebene) und subjektiven Möglichkeiten (Subjektebene) beeinflusst (Röh 2013: 181). Statt subjektiver Erwartungen (alltägliche Lebensführung) werden subjektive Möglichkeiten (ähnlich des Möglichkeitshorizonts) akzentuiert und gesellschaftliche Bedingungen werden als gesellschaftliche Möglichkeiten gefasst und in Folge dessen in ermöglichende und begrenzende Bedingungen ausdifferenziert. Im Unterschied zur Theorie zu Integration und Lebensführung (s. o.) betont der Ansatz von Röh nicht die Verfasstheit des Subjekts in Verbindung mit der durch soziales Handeln realisierten Integration in für das Subjekt bzw. seine Lebensführung relevante soziale Systeme, sondern akzentuiert die gesellschaftliche Integration bzw. Inklusion als eine von vier Ressourcen (ökonomische Mittel, ökologische Mittel, soziale Unterstützung, gesellschaftliche Integration/Inklusion), die Einfluss auf die Weise der Möglichkeit(en) der Lebensführung nehmen und unter dem Lebensführungskompetenz-Begriff bzw. dem Begriff der Daseinsmächtigkeit subsumiert werden. Damit ist eine weitere Perspektive auf Lebensführung eingeführt, die den Aspekt der Ermöglichung (unter Rückgriff auf Verwirklichungschancen im Capabilities Approach, s. Röh 2013 91ff.) akzentuiert und eine normative Perspektive auf Lebensführung betont.[36]

Auch das Konzept der Lebensweltorientierung, das maßgeblich von Thiersch (s. z. B. Thiersch 1986; Grunwald/Thiersch 2015; Thiersch 2020) entwickelt worden ist, führt eine normative Perspektive mit. Jedoch grenzt Thiersch (2020: 68) die Zielrichtung eines gelingenderen Lebens von der eines gelingenden Lebens – wie etwa bei Röh (s. o.) akzentuiert – ab: Thiersch (1986: 23) bezieht sich diesbezüglich zunächst auf die ungleiche Ressourcen-Ausstattung und verweist damit einhergehend auf den Widerspruch zwischen der hieraus folgenden sozialen Ungleichheit und dem „neuzeitlich-bürgerlichen und sozialstaatlich festgeschriebenen Anspruch, allen die Möglichkeit einer freien Entfaltung zu gewähren oder zumindest offene

[36] Auf das sozialwirtschaftliche Konzept der Ökonomie der Lebensführung (Wendt 2017) kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Auch in diesem Konzept wird Lebensführung als „aktive persönliche Leistung“ (ebd.: 27) verstanden und in das „Person-Umwelt-Verhältnis“ (ebd.: 76) eingebettet. Wendt (2017: 29, 48ff.) unterscheidet zwischen individueller, sozialer und familiärer Lebensführung, entfaltet hierauf bezogen Aspekte einer Ökonomie der Lebensführung (die nicht mit der Ökonomisierung von Lebensführung zu verwechseln ist) und richtet sein Hauptaugenmerk auf die Verbindung von Lebensführung und wohlfahrtstaatlichen Leistungen. Dabei schließt er u. a. an das Konzept der daseinsmächtigen Lebensführung von Röh (2013) und die Arbeiten von Sommerfeld, Hollenstein und Calzaferri (2011) an.

Chancen oder doch wenigstens Ressourcen zu einem menschenwürdigen Leben“ (Thiersch 1986: 23). Damit betont er einerseits den hohen Einfluss struktureller und gesellschaftlicher Bedingungen auf die Lebensführung und bindet andererseits die Zielrichtung eines gelingenderen Lebens an den sozialstaatlichen Anspruch an das Mindestmaß eines menschenwürdigen Lebens zurück (statt wie bei Röh, der dies entlang des Capability Approachs argumentiert).[37] Dementsprechend wird mit dem gelingenderen Leben im Unterschied zum gelungenen Leben als Zielsetzung nicht auf den „endlich erreichten, normativ gesetzten Zustand“ Bezug genommen, sondern auf das je Mögliche, also „eine Konstellation, die von der gegenwärtigen Situation aus einem erhofften Gelingenden näher kommt“ (Thiersch 2020: 68), akzentuiert. Dabei ist „das Gelingendere […] immer rückgebunden an die lebensweltlichen Vorstellungen, Entscheidungen und Anstrengungen der Menschen und von ihnen und ihren Potenzialen aus bestimmt“ (ebd.). Diese Perspektive korrespondiert mit den im Konzept der alltäglichen Lebensführung aufgeführten subjektiven Erwartungen sowie, zumindest in Teilen, dem Möglichkeitshorizont (s. o.), verbindet beides mit auf ein gelingenderes Leben ausgerichteten Aktivitäten und fordert dazu auf, Lebensführung stets aus der Perspektive der Akteure in den Blick zu nehmen. Damit übereinstimmend stellen die „Subjektivität der Deutungen“ sowie der „Kampf um Anerkennung und das Ziel eines gelingenderen Lebens“ zwei von vier zentralen Dimensionen des Konzepts der Lebensweltorientierung dar (ebd.: 52).[38] Obwohl von Thiersch – im Unterschied zu den vorausgehend dargestellten Konzepten – in seinem Konzept begrifflich nicht die Lebensführung, sondern den Alltag bzw. die Lebenswelt[39] in den Mittelpunkt stellt, nimmt er damit gleichwohl die Lebensführung in den Blick: Denn zentraler Ausgangspunkt des Konzepts der Alltags- bzw. Lebensweltorientierung ist ein Verständnis von Alltag als „das Medium, in dem Menschen ihre Leben erfahren und gestalten“ (ebd.: 34). Entsprechend

[37] Auch z.B. Scherr (2002: 37) entwickelt entlang der Menschenwürde den Anspruch einer normativen Fundierung einer Theorie der Lebensführung.

[38] Die anderen zwei Dimensionen beziehen sich – s. u. – auf, die „Unmittelbarkeit der Erfahrungen in der Alltäglichkeit von Zeit, Raum und sozialen Beziehungen“ und auf die „Bewältigungsaufgaben“ (Thiersch 2020: 51).

[39] Thiersch (2020: 47) verweist darauf, dass er auf eine spezifische Unterscheidung der Begriffe Alltag, Leben, Alltagswelt, Lebenswelt, Alltagsbewältigung, Lebensbewältigung und/oder Lebensweltorientierung verzichtet – betont dann aber im Weiteren, dass „innerhalb dieses weiten und prinzipiell gleich strukturierten Begriffsfeldes aber […] ‚Alltag‘ bzw. ‚Alltäglichkeit‘ eher konkrete Handlungsmuster und ‚Lebenswelt‘ eher den Zusammenhang und das Zusammenspiel dieser Handlungsmuster mit den in diese Handlungsmuster hineinragenden institutionellen Arrangements und Lebenslagen [akzentuiert]“.

verhalten sich Menschen alltäglich „zu allem, was ihnen begegnet, zur Welt der Dinge ebenso wie zu der der Beziehungen, also zu ökonomischen, politischen, technischen und sozialen Tatbeständen“ (Thiersch 1986: 16). Mit Alltäglichkeit wird in diesem Konzept also „soziales und pragmatisches Verstehen und Handeln“ beschrieben und darauf verwiesen, dass alltäglich in pragmatischer Weise „Situationen […] bewältigt, Schwierigkeiten und Konflikte geklärt, Aufgaben gelöst werden [müssen]“ (ebd.) sowie, dass Verständigung und Deutungsmuster zwischen den jeweils Beteiligten ausgehandelt werden (ebd.: 17). Alltäglichkeit hat im Konzept der Lebensweltorientierung ihre Realität somit in dieser Verständigung und Aushandlung, entsprechend wird mit ihr keine (wie auch immer geartete) objektive Wirklichkeit beschrieben, sondern das „Verhältnis zur Wirklichkeit“ (ebd.), das „durch Überschaubarkeit, Vertrautheit und – vor allem – durch Ordnung in Rollen, Routinen und Typisierungen“ strukturiert ist (ebd.: 18). Routinisierte Handlungsmuster ermöglichen dabei die Bewältigung der „Vielfältigkeit der Aufgaben“, die sich im alltäglich stellen „ohne immer neue Überlegungen und Klärungen zu bewältigen“ (ebd.: 19). Diese Routinen ermöglichen Thiersch (ebd.) zufolge eine gewisse Verlässlichkeit der Alltäglichkeit, die jedoch zeitlich begrenzt ist, da Menschen immer wieder mit Aufgaben und Situationen konfrontiert sind, die neue Reaktionen, neues Handeln und/oder neue Lösungen erfordern. Alltäglichkeit als unmittelbare Erfahrung (Thiersch 1986: 18) kann sich sowohl auf bekannte Räume als auch auf Bezüge aus eigenen, fremden und/oder geteilten Erinnerungen und Traditionen beziehen und ist Thiersch (ebd.: 23) zufolge immer auch von den historisch-gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmt. Der Alltag, in dem sich alltägliches Handeln abspielt, wird im Konzept der Lebensweltorientierung in verschiedene Alltagswelten ausdifferenziert, die Thiersch (ebd.: 21) als „spezifische, konkrete Lebensfelder“ (etwa: Lebenslagen wie Jugend, Alter, Geschlecht) und als „Lebenswelten in unterschiedlichen institutionellen Arrangements“ (etwa: Familie, Schule, Öffentlichkeit) (ebd.: 21) beschreibt.[40] Diese Alltagswelten stellen „Erfahrungs- und Handlungsräume“ dar, die als „pragmatisch orientierter, überschaubarer Zusammenhang in gemeinsamer verbindlicher Verständigung erfahren werden“ (ebd.: 21). Sie erfüllen unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen und stellen Menschen in Abhängigkeit ihrer Rolle bzw. des Kontextes (etwa: Kind/Jugendliche*r, Schule/Lehre/Beruf etc.) vor unterschiedliche Alltagsaufgaben (ebd.: 23), weisen für ihre jeweilige Alltagswelt typische

[40] Thiersch nutzt den Begriff der Alltagswelten synonym zum Begriff des Milieus bei Böhnisch, s. u. (Thiersch 2020: 70).

Konstellationen auf und werden „als gemeinsam gelebte Deutungs- und Handlungsmuster […] erfahren und praktiziert – im Stil einer Familie, in der Kultur einer Region oder eines Berufs oder in den Lifestyle-Charakteristiken einer Jugendgeneration in Kleidung, Redeweisen oder Gebrauch der Sozialen Medien“ (Thiersch 2020: 71). Alltagswelten präsentieren sich sowohl nebeneinander in der Breite des Lebens als auch nacheinander in der Länge des Lebens (Biografie) (ebd.). Entsprechend bezieht sich Alltagsbewältigung nicht nur auf die Bewältigung von Aufgaben der jeweiligen Alltagswelten, sondern auch darauf, diese Alltagswelten – auch in ihren Gegensätzlichkeiten – miteinander zu verbinden oder sie zueinander zu relationieren und sich auf ihre Unterschiedlichkeit einzulassen (Thiersch 2020: 71). Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Bewältigung des Alltags u. a. einerseits von dem eigenen Willen und der eigenen Offenheit sowie andererseits von realen sozialen und gesellschaftlichen Ressourcen beeinflusst ist (ebd.), die „ihren Grund im Faktum der Ungleichheiten in unserer Gesellschaft, also in der Differenz zwischen arm und reich, zwischen Macht und Ohnmacht, zwischen Selbstbestimmung und Abhängigkeit“ (Thiersch 1986: 23) haben. Damit ist auch darauf hingewiesen, dass – wie schon in den vorausgehenden Konzepten in unterschiedlicher Art und Weise akzentuiert – auch im Konzept der Lebensweltorientierung auf den Einfluss gesellschaftlicher Bedingungen auf die Lebensführung hingewiesen wird, ohne dass das Handeln durch diese determiniert ist, aber eben auch ohne, dass das Handeln unabhängig bzw. frei von diesen Bedingungen möglich wäre. Dieses Verhältnis von Alltagsbewältigung und gesellschaftlichen Bedingungen konzipiert Thiersch (2020: 45) mit dem Begriffspaar der Vorder- und Hinterbühne: „Die Vorderbühne der unmittelbar erfahrenen Welt der Alltäglichkeit ist die Welt der alltäglichen Realisierung der auf der Hinterbühne geltenden menschlichen Lebenssituation in ihren Grundbedürfnissen und gesellschaftlich-politischen Grundkonstellationen“.[41] Thiersch (ebd.: 27) akzentuiert mit dem analytischen Begriffspaar der Vorder- und Hinterbühne zudem in einer kritischen Perspektive, dass der Alltag zur „Schnittstelle von Verhältnissen und Verhalten, von objektiven und subjektiven Faktoren“ wird und in Folge dessen „auf der Vorderbühne des Alltags und in ihren spezifischen Spielregeln […] Probleme der Hinterbühne ausgetragen [werden]“ und eröffnet damit eine Perspektive auf Bewältigungsverhalten im Alltag, das beispielsweise durch Effekte sozialer

[41] Mit den gesellschaftlich-politischen Grundkonstellationen auf der Hinterbühne sind u. a. „die existenzielle und sozialethische Situation des Menschen und die physiologisch-biologischen sowie materiellen und sozialen Ressourcen“ angesprochen, durch die die Alltäglichkeit als „Vorderbühne der Bewältigungsaufgaben“ bestimmt ist (Thiersch 2020: 48).

Ungleichheit beeinflusst ist und erweitert entsprechend die bisher entwickelten möglichen Perspektiven auf Lebensführung um ein detailliertes Verständnis sowie damit einhergehend die Betonung der Bedeutung von Alltag und Alltäglichkeit, die Ausdifferenzierung des Alltags in Alltags- bzw. Lebenswelten in der Länge und Breite des Lebens, die Herausforderung, diese Alltagswelten als unmittelbare Handlungs- und Erfahrungsräume miteinander zu verbinden, das analytische Verständnis von Vorder- und Hinterbühnen und die normative Zielsetzung eines gelingenderen Lebens.

Im Unterschied zum Konzept der Lebensweltorientierung bezieht sich das Konzept der Lebensbewältigung von Böhnisch (2019) nicht auf tagtägliche Bewältigungsanforderungen im Allgemeinen, sondern rekurriert im Anschluss an psychologische Coping-Konzepte auf das „Bewältigungsverhalten von Menschen in kritischen Lebenskonstellationen“, in denen Selbstwert, soziale Anerkennung und Handlungsfähigkeit gefährdet sind und in denen Bewältigungsverhalten darauf abzielt, diese wiederzustellen (ebd.: 11). Unter kritischen Lebenskonstellationen bzw. -ereignissen werden dort solche Situationen verstanden ,,in denen „betroffene Menschen selbst nicht mehr in der Lage sind, Lebensschwierigkeiten aus eigener Kraft zu bewältigen, wenn sie also ihrer bisherigen physisch-psychischen und sozialen Ressourcen verlustig gegangen sind oder diese nicht mehr ausreichen“ (Böhnisch 2016: 22). Böhnisch spricht hiermit die (biografische) Handlungsfähigkeit an, mit der er „einen Zustand des psychosozialen Gleichgewichts“ beschreibt, der sich im Übrigen „nicht nur im konformen, sondern auch im Abweichenden Verhalten einstellen kann“ (ebd.). Damit ist auf zwei weitere wichtige Aspekte hingewiesen: Erstens auf die Bedeutung von Handlungsfähigkeit für Lebensführung und zweitens darauf, dass Bemühungen um die Aufrechterhaltung von Handlungsfähigkeit im Widerspruch zu normativen Erwartungen an das Handeln von Subjektiven stehen kann. Böhnisch (ebd.: 22-23) unterscheidet diesbezüglich zwischen „regressiver Handlungsfähigkeit“, die „im antisozialen und abweichenden Verhalten“ hergestellt wird, „einfacher Handlungsfähigkeit“, die sich auf die „Routine der reproduktiven Alltagsbewältigung“ bezieht und „erweiterter Handlungsfähigkeit“, mit der auf „Zonen sozialer Gestaltung und gesellschaftlicher Teilhabe“ Bezug genommen wird.[42] Regressive Handlungsfähigkeit führt Böhnisch (ebd.: 23) – unter Bezugnahme auf tiefenpsychologische

[42] Letztere Konzeptualisierung von Handlungsfähigkeit kommt Böhnisch (2016: 23) zufolge dem Verständnis von Handlungsfähigkeit als agency (Emirbayer/Mische 1998) am nächsten, (s. u.)

Argumentationen – darauf zurück, dass diejenigen Menschen, „die nicht in der Lage sind, nie gelernt bzw. biografisch die Chance hatten, ihre Hilflosigkeit zu thematisieren […] unter Abspaltungszwang mit antisozialen oder selbstdestruktiven Folgen geraten“ (ebd.). Böhnisch akzentuiert damit erstens eine biografische bzw. sozialisatorische Dimension von Handlungsfähigkeit und zweitens die Bedeutung der Thematisierung erfahrener Hilfslosigkeit für die (Wieder-)Herstellung von Handlungsfähigkeit. Situationen erfahrener Hilfslosigkeit sind Böhnisch zufolge vor allem von der Verweigerung von Anerkennung und der Gefährdung von Selbstwirksamkeit gekennzeichnet (ebd.). Die Menschen, die sich in diesen Situationen befinden, stehen unter „Bewältigungsdruck“ (ebd.). Ihr darauf bezogenes Handeln beschreibt Böhnisch (ebd.) in einer analytischen Perspektive als Bewältigungsverhalten, das sich wiederum in spezifischen Bewältigungskulturen (auch: Milieu) vollzieht und von einer je fallspezifischen Lebens- und Bewältigungslage beeinflusst ist. Mit dem Begriff der Lebenslage – auf den ich in Kapitel 3.1.3 noch genauer eingehen werde – beschreibt Böhnisch „das insgesamt der gesellschaftlich vermittelten Ressourcen wie Einkommen, Rechte und sozialen Zugänge, über die die Einzelnen verfügen können“, den „Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und der jeweiligen Ausformung von sozialen Spielräumen, in denen das Leben je biografisch unterschiedlich bewältigt wird“ und betont dabei die je spezifischen sozialstrukturellen Ermöglichungs- und Verwehrungskontexte in einer sozialisatorischen Perspektive (ebd.: 27).[43] Wie bereits oben angesprochen, korrespondiert der von Böhnisch gewählte Begriff der Bewältigungskulturen bzw. des Milieus mit dem der Alltagswelten bzw. Lebenswelten bei Thiersch (s. o.). Böhnisch (ebd.: 26) beschreibt Milieu als „ein sozialwissenschaftliches Konstrukt, in dem die besondere Bedeutung persönlich überschaubarer, sozialräumlicher Gegenseitigkeits- und Bindungsstrukturen als Rückhalte für soziale Orientierungen und soziales Handeln auf den Begriff gebracht ist“ und weist damit darauf hin, dass entsprechende „Milieubeziehungen“ die Lebensbewältigung „steuern“, d. h. dass sie das Bewältigungsverhalten in kritischen Lebensereignissen und bei psychosozialen Belastungen strukturieren (ebd.) und sich dort auch „Deutungsmuster über das, was als

[43] Böhnisch (2016: 28) differenziert die Bewältigungslage analytisch in vier Dimensionen aus, die hierdurch anschlussfähig an „zentrale sozialpädagogische Handlungsaufforderungen“ wird: Die des Ausdrucks als Chance für die Thematisierung von Betroffenheit, die der Anerkennung als Chance bzw. Verwehrung sozialer Eingebundenheit, die der Abhängigkeit als Chance bzw. Verwehrung von selbstbestimmtem Handeln sowie die der Aneignung als Chance bzw. Verwehrung des personalen und sozialen Einbringens in die sozialräumliche Umwelt.

konform und was als abweichend zu gelten hat“ entwickeln. Die von Böhnisch benannten Milieubeziehungen, aus denen sich Deutungsmuster entwickeln sowie die Betonung des Rückbezugs sozialer Orientierungen und sozialen Handelns auf Bewältigungskulturen kann als weitere Ausdifferenzierung bzw. spezifische Akzentuierung der von Thiersch (1986: 21) angesprochener „gemeinsamer verbindlicher Verständigung“ in den dort als „Erfahrungs- und Handlungsräume“ beschriebenen Alltagswelten verstanden werden. Was bei Thiersch als Hinterbühne konzipiert ist (s. o.), ist bei Böhnisch als Lebens- bzw. Bewältigungslage beschrieben – statt der Bewältigung des Alltags wird bei Böhnisch (2016: 27) das „Streben nach biografischer Handlungsfähigkeit vor dem sozialkulturellen Hintergrund der Lebenslage“ betont und der spezifische Bezug auf kritische Lebenskonstellationen akzentuiert.[44] Damit ergänzt die Perspektive auf Lebensbewältigung die bisher aufgeführten Konzepte zu Lebensführung um die Dimension der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit, insbesondere in Verbindung mit kritischen Lebenskonstellationen oder -ereignissen, betont die biografische bzw. sozialisatorische Dimension von Handlungsfähigkeit und deren Bedingungen (hier konzipiert in Form des Lebenslagen-Konzepts), sensibilisiert dafür, dass Handlungsfähigkeit sich sowohl in konformen als auch in abweichenden Verhalten herstellen kann – womit auf einen spezifischen Aspekt der Eigensinnigkeit der Lebensführung hingewiesen ist – und betont in Verbindung damit die Bedeutung von Bewältigungskulturen (alias Alltags- oder Lebenswelten) sowie darin bestehenden Milieubeziehungen für die Entwicklung von Deutungsmustern und Orientierungen.

Mit dem Konzept der Lebensbewältigung ist hier nun auch erstmals auf den für die Lebensführung relevanten Begriff der Handlungsfähigkeit hingewiesen. Während Böhnisch diesen in einer biografischen bzw. sozialisatorischen Perspektive konzipiert und vor allem mit der Art und Weise des sozialen Handelns (konform/abweichend) verbindet (s. o.), ist dieser klassisch bei Emirbayer und Mische (1998) an der Frage orientiert, wie soziale Akteure in der Lage sind, die Bedingungen ihres Lebens kritisch zu bewerten und neu zu strukturieren (ebd.: 964).[45] Handlungsfähigkeit als agency wird hier als relationales Konzept (individuelle Handlungsfähigkeit, gesellschaftliche Kontexte/Bedingungen, zeitliche Dimension) entworfen,

[44] Zu einer systemisch-konstruktivistischen Auseinandersetzung mit Lebenswelt, Lebensweltorientierung und Lebenslage in der Sozialen Arbeit s. auch Kraus 2006 und 2013: 143-158.

[45] Im Original: „How are social actors […] capable (at least in principle) of critically evaluating and reconstructing the conditions of their own lives?”

als „Fähigkeit, vergangene Gewohnheiten und zukünftige Projekte innerhalb der Kontingenzen des Augenblicks zu kontextualisieren“ (ebd.: 963; Übersetzung: HB)[46], was sowohl einen Wechsel zwischen verschiedenen Handlungsorientierungen, als auch deren reflexive Umwandlung ermöglicht und die sozialen Akteure befähigt, in verschiedenem Ausmaß „flexibel, erfinderisch und kritisch“ (ebd.: 1012; Übersetzung: HB)[47] auf die Lebensführung strukturierende Kontexte zu reagieren. Damit ist auch im agency-Konzept auf die Bedeutung von routinierten Praktiken (Gewohnheiten, Muster) für die aktuelle (und zukünftige) Lebensführung hingewiesen sowie auf die die Lebensführung strukturierenden gesellschaftlichen Bedingungen. Ebenso wird – wie bei den bisher aufgeführten Konzepten – darauf hingewiesen, dass soziale Akteur*innen nicht unabhängig von diesen sozialen Bedingungen handeln können, diese aber ebenso wenig deterministisch sind. Diesbezüglich verweist Scherr (2012: 111) auf die Notwendigkeit eine Perspektive einzunehmen, die von einer „in sich widersprüchlichen Gleichzeitigkeit von sozialer Bestimmtheit und Selbstbestimmungsfähigkeit ausgeht“, womit „an die Stelle der vermeintlichen Alternative soziale Bestimmtheit oder individuelle Selbstbestimmungsfähigkeit […] der Blick auf in sich komplexe Verschränkungen in je konkreten sozialen Konstellationen [tritt]“ (ebd.). Entsprechend betont Scherr die jeweilig notwendige Klärung bei der Erforschung von Agency, „was die sozialen Bedingungen sind, die zu einer Blockierung oder Entfaltung solcher Fähigkeiten in individuellen Sozialisations- und Bildungsprozessen führen“ (ebd.: 112) und verweist damit in einer ungleichheitstheoretischen Perspektive darauf, dass eine „selbstbestimmte, rational auf zukünftige Ziele ausgerichtete eigenverantwortliche Lebensführung sozial hoch voraussetzungsvoll ist“ (ebd.: 114) und Handlungsfähigkeit (insbesondere im Hinblick auf planvolles, in die Zukunft gerichtetes Handeln) davon abhängig ist, „in welchem Maße die Zeit und die Energien, über die Individuen verfügen, durch die Erfordernisse der alltäglichen Lebensbewältigung absorbiert werden“ (ebd.). Aus dem Agency-Konzept ist für die hier zu erarbeitende Perspektive auf Lebensführung m. E. *erstens* die zeitliche Dimensionierung von Handlungsorientierungen (Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft) und die damit verbundene Herausforderung zwischen diesen zu wechseln und sie (neu) miteinander zu verbinden, festzuhalten. *Zweitens* sensibilisiert das Agency-Konzept

[46] Im Original: „As a capacity to contextualize past habits and future projects within the contingencies of the moment”

[47] Im Original: „flexible, inventive, and critical response toward structuring contexts”

dafür, dass die jeweiligen Vorstellungen dazu, welches soziale Handeln bzw. welches Projekt potenziell in der Zukunft realisiert werden kann, Einfluss auf die Transformation sozialen Handelns in der Gegenwart nehmen kann. Damit ist *drittens* in besonderer Weise auf die Eigensinnigkeit und Selbstmächtigkeit sozialen Handelns hingewiesen, ohne dies (zunächst) an normative Konzepte rückzubinden. Viertens ist zu berücksichtigen, dass Handlungsfähigkeit und damit eigensinnige Möglichkeiten der Lebensführung sozial ermöglicht und begrenzt werden, also z. T. sozial hoch voraussetzungsvoll ist, womit wiederum darauf hingewiesen ist, dass bei einer Analyse der Lebensführung die jeweilig sozial bedingten Möglichkeiten, Anforderungen und Zumutungen an die Lebensführung genau in den Blick genommen werden müssen.

In Ergänzung der eben skizzierten Perspektive auf Handlungsfähigkeit im Agency-Konzept wird Handlungsbefähigung in der Capability-Forschung an dem, was Menschen zu einem selbstständigen Leben befähigt, gemessen (Grundmann 2010a: 131). An diesen Ausgangspunkt anschließend entwickelt Grundmann (2010a) eine sozialisationstheoretische Perspektive auf Handlungsbefähigung, in der er beide Perspektiven miteinander verbindet: Er fragt *erstens* in Anlehnung an den Capability Approach danach, wie Handlungsfähigkeit ermöglicht wird und bestimmt *zweitens* Handlungsbefähigung „über das Erleben von Handlungswirksamkeit und Selbstbestimmtheit in konkreten sozialen Handlungsbezügen einer Person“ (ebd.: 131). Er nimmt eine Perspektive ein, in der die eigene Einschätzung von Handlungsoptionen *erstens* vor dem Hintergrund verfügbarer Handlungsressourcen akzentuiert wird, *zweitens* von eigenen Wirksamkeitserfahrungen sowie deren Antizipation, *drittens* von sozialen Einschätzungen dazu, welche Handlungen/Leistungen einem zugetraut werden[48] und *viertens* von der Bewertung des eigenen Handelns durch primäre Bezugspersonen beeinflusst ist. Damit führt Grundmann eine Unterscheidung zwischen einem objektiven Möglichkeitsraum und einen subjektiv wahrgenommenen Handlungsraum ein. Auch dies ist m. E. als relevanter Aspekt bezüglich eines möglichst umfassenden

[48] z. B. wird sportlich aussehenden Menschen i. d. R. eine höhere Leistungsfähigkeit zugetraut als unsportlich aussenden Menschen. In einer ungleichheitssensiblen Perspektive formuliert wird etwa denjenigen Frauen, die durch das Tragen eines Kopftuchs ihre Islam-Zugehörigkeit sichtbar machen, offenbar eine geringere Eignung bei der Einmündung in die Berufsausbildung/den Arbeitsmarkt zugetraut, als dies bei anderen Frauen der Fall ist (s. etwa Weichselbaumer 2016 und 2017), was – wie von Scherr und Breit (2020a:148ff.) gezeigt – auch in Verbindung damit stehen kann, dass eine solche diskriminierende Praxis von Betroffenen als legitime Ungleichbehandlung und entsprechend als Eingrenzung des subjektiven Möglichkeitsraums bewertet werden kann.

Verständnisses von Lebensführung von hoher Relevanz, da damit auf den Einfluss nicht nur eigener, sondern auch fremder Einschätzungen von Handlungsmöglichkeiten in begrenzender, als auch ermöglichender Art hingewiesen ist sowie die Bedeutung von potenziellen und antizipierten Wirksamkeitserfahrungen für das eigene Handeln akzentuiert wird.

Die Gemeinsamkeit der bis hier angeführten Konzepte von Lebensführung besteht darin, dass sie mit dem Begriff der Lebensführung das Zusammenspiel gesellschaftlicher Bedingungen und des jeweiligen Umgangs mit diesen Bedingungen im alltäglichen Leben in den Blick nehmen. D h. es werden konkrete Handlungen, Biografien und Lebensläufe sichtbar, die nicht losgelöst von gesellschaftlichen Bedingungen betrachtet werden können. Die Lebensführung von Individuen ist von diesen Bedingungen im Positiven (Befähigung) sowie im Negativen (Begrenzung) beeinflusst, jedoch zu keiner Zeit von diesen fremdbestimmt. Individuen sind herausgefordert mit diesen Bedingungen umzugehen, ohne dass ihnen die Wirkungsweisen und Mechanismen dieser vollständig bewusst sind und sein können. Lebensführung kann in Abhängigkeit der theoretischen Verwendung den konkreten Alltag von Individuen und seine Subjektivität, Muster der Lebensführung, Integrationsleistungen in die Gesellschaft über Lebensführungssysteme, Kompetenzen der Lebensführung, Bewältigungsverhalten zur Herstellung biografischer Handlungsfähigkeit oder die Vermittlung zwischen Individuen und Gesellschaft über Inklusions- und Exklusionsverhältnisse beschreiben. Je nach theoretischen Bezügen und Hintergrundannahmen wird eine handlungstheoretische, subjektorientierte oder systemtheoretische Perspektive akzentuiert. In Abhängigkeit hiervon werden mehr oder weniger stark das Individuum, alltägliche Handlungen, Biografie und Lebensverlauf oder gesellschaftliche Integrations- bzw. Inklusions- und Exklusionsprozesse betont. Die folgende Tabelle fast die dargestellten Konzepte von bzw. Bezüge zu Lebensführung nochmals überblicksartig zusammen:

Ausgewählte Lebensführungskonzepte/Bezüge zu Lebensführung		
Lebensführung und Gesellschaft	Lebensführung in Inklusions- und Exklusionsverhältnissen	Sinnhaftes Prozessieren von Lebensführung; Inklusionen/Exklusionen entlang Notwendigkeit des Selbsterhalts
Alltägliche Lebensführung	Muster alltäglicher Lebensführung	Verbindung subjektiver Erwartungen & individuellem Möglichkeitshorizont mit

		institutionellen & gesellschaftlichen Bedingungen
Integration und Lebensführung	Lebensführungssysteme	Verbindung psychosomatischer Verfasstheit von Subjekten mit Integration in soziale Handlungssysteme
Daseinsmächtige Lebensführung	Lebensführungs-kompetenzen	Passung subjektiver und gesellschaftlicher Möglichkeiten, gelingende Lebensführung als normative Perspektive
Lebenswelt-orientierung	Alltägliches Bewältigungsverhalten	Alltag als Schnittstelle von Verhältnissen (auch: soziale Ungleichheit) und Verhalten, Alltags-/Lebenswelten als Handlungs- und Erfahrungsräume
Lebensbewältigung	Bewältigung kritischer Lebenskonstellationen	Aufrechterhaltung und Wiederherstellung biografischer/sozialisatorischer Handlungsfähigkeit, Milieu(beziehungen) als Entstehungskontext von Deutungsmustern/Orientierungen
Agency	Eigensinnigkeit und Selbstmächtigkeit sozialen Handelns	Zeitliche Dimension von Handlungsfähigkeit (Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft), soziale Ermöglichung und Begrenzung von Handlungsfähigkeit
Handlungsbefähigung	Objektiver Möglichkeitsraum und subjektiver Handlungsraum	Eigene und fremde Einschätzungen zu Handlungsmöglichkeiten; Bedeutung von (potenziellen/antizipierten) Wirksamkeitserfahrungen

Abbildung 1: Ausgewählte Lebensführungskonzepte/Bezüge zu Lebensführung

Für die Sensibilisierung hinsichtlich der leitenden Forschungsfrage[49] sind die folgenden Dimensionen und Aspekte von Lebensführung festzuhalten:

Lebensführung ist *erstens* als eigensinnige und selbstbestimmte Praxis in den Blick zu nehmen, die zentral dem Selbsterhalt dient, sozial hoch voraussetzungsvoll und auf gesellschaftliche

[49] „Was kennzeichnet die Lebensführung junger Geflüchteter, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden und welche Probleme der Lebensführung zeigen sich in ihrer aktuellen Lebensführung?“

wie persönliche Handlungsressourcen angewiesen ist. Mit Lebensführung ist damit auch stets Handlungsfähigkeit – sozialisatorisch bzw. biografisch erworben sowie sozial ermöglicht – angesprochen. Lebensführung kann darüber hinaus auch als biografisches Bewältigungsverhalten verstanden werden – diese Perspektive ermöglicht es, etwa auch in abweichendem Verhalten Bemühungen des Selbsterhalts zu identifizieren (und sozialpädagogisch gewendet dann die Frage danach zu stellen, welche Bedingungen dazu beitragen würden, eben diese Bemühungen in sozial akzeptiertes Handeln zu transformieren). Lebensführung findet *zweitens* tagtäglich und alltäglich statt – sie folgt (veränderbaren) Mustern, die Stabilität bieten und zu einem roten Faden in der Lebensführung werden können. Entsprechend kommt im Kontext von Lebensführung Routinen sowie bekannten Räumen (die auch durch fremde, geteilte Erinnerungen und Traditionen hergestellt werden können) als Bezugsgrößen eine besondere Bedeutung zu, die Verlässlichkeit in der Alltäglichkeit bieten. Zugleich ist Lebensführung *drittens* in ihrer biografischen Dimension, also in der Länge des Lebens und damit einhergehend auch in Bezug auf institutionalisierte Lebensphasen, in den Blick zu nehmen – mit der in Verbindung mit jeweiligen Rollenzuweisungen unterschiedliche Anforderungen (und Zumutungen) an die Lebensführung einhergehen. Lebensführung vollzieht sich also *viertens* sowohl in der Länge als auch in der Breite des Lebens immer im Alltag und entsprechend in verschiedenen Alltags- bzw. Lebenswelten mit je unterschiedlichen institutionellen Arrangements, die wiederum als Erfahrungs- und Handlungsräume fungieren und unterschiedliche Funktionen erfüllen können. Diese Alltagswelten sind sowohl in der Länge, als auch in der Breite des Lebens in den Blick zu nehmen – denn mit Lebensführung ist auch auf die Anforderung hingewiesen, die verschiedenen Lebens- bzw. Alltagswelten in der Länge und Breite des Lebens miteinander zu relationieren, zu verbinden und sich zugleich auf ihre Unterschiedlichkeit einzulassen. In diesen Alltagswelten, die auch als Bewältigungskulturen verstanden werden können und in denen sich Milieubeziehungen vollziehen, bilden sich *fünftens* Orientierungs- und Handlungsmuster für die Lebensführung heraus. Damit ist *sechstens* darauf hingewiesen, dass sich Lebensführung immer in verschiedenen sozialen Kontexten vollzieht und jeweils fallspezifisch zusammensetzt. Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass die subjektive Verfasstheit des Individuums bei einer Analyse von Lebensführung nicht zu vernachlässigen ist. Zugleich ist Lebensführung *siebtens* in besonderem Maße von gesellschaftlichen Bedingungen beeinflusst, die den jeweiligen Akteuren keineswegs vollständig bewusst sein

müssen (und sein können) – ihre Wirkung also auch hinter dem Rücken der Betroffenen entfalten (können). Deshalb ist es bei der Analyse von Lebensführung von besonderer Bedeutung, die gesellschaftlichen Bedingungen, die diese ermöglichen bzw. begrenzen, in den Blick zu nehmen. Dies kann etwa über Lebenslagenkonzept oder über die Betrachtung von Inklusions- und Exklusionsverhältnissen erfolgen (s. u.). Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass gesellschaftliche Bedingungen gleichermaßen als Ressourcen bzw. Möglichkeiten von Lebensführung wirksam werden oder diese mehr oder weniger stark begrenzen können. Diesbezüglich sind *achtens* Effekte sozialer Ungleichheit in besonderer Weise zu berücksichtigen, mit der Lebensführung als alltägliches Bewältigungsverhalten eben dieser Effekte in den Blick gerät und darauf hingewiesen ist, dass dies auch dazu führen kann, dass allein die Alltagsbewältigung bereits alle verfügbaren Ressourcen benötigt, was etwa eine auf zukunftsorientierte Ziele ausgerichtete Lebensführung (vorübergehend) verunmöglichen kann. Unabhängig von einer planvollen, zukunftsorientierten Lebensführung ist *neuntens* bei der Analyse von Lebensführung stets die zeitliche Dimension von Lebensführung – also: Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft – zu berücksichtigen. Denn: soziales Handeln ist zirkulär auf die Vergangenheit und die Zukunft bezogen – dies gilt die Zukunft betreffend gleichermaßen für das potenzielle wie antizipierte Mögliche (und Unmögliche). Damit einher geht auch die Herausforderung, zwischen diesen zeitlichen Dimensionen zu wechseln und sie (ggfs. neu) miteinander zu verbinden. In diesem Zusammenhang ist *zehntens* auf die Bedeutung subjektiver Erwartungen, individuellem Möglichkeitshorizont und dessen Verbindung mit institutionellen sowie gesellschaftlichen Bedingungen für die Lebensführung hinzuweisen. Diesbezüglich sind darüber hinaus nicht nur eigene Wirksamkeits-, Anerkennungs- und Missachtungserfahrungen von Relevanz, sondern auch soziale Einschätzungen dazu, welche Handlungen und/oder Leistungen einem – etwa aufgrund äußerer oder soziodemografischer Merkmale – zugetraut oder abgesprochen werden. Lebensführung kann *elftens* nicht nur als eine dem Selbsterhalt dienende alltägliche Praxis in den Blick genommen werden, sondern auch in einer normativen Perspektive: In dieser gerät Lebensführung dann als gelingende Lebensführung in den Blick und erlaubt etwa Fragen danach, welche Ressourcen durch wen zur Verfügung gestellt werden müssten und/oder

welche (sozialstaatliche) Unterstützung und/oder welche Kompetenzen für eine gelingende(re) Lebensführung erforderlich sind[50].

3.1.2 Lebensführung und Gesellschaft – Integration und Inklusion

So unterschiedlich Lebensführungskonzepte bzw. Bezüge zu Lebensführung, v. a. in Abhängigkeit ihrer theoretischen Perspektive und des Erkenntnisinteresses, ausgestaltet sind (s. o.), ist ihnen gemein, dass es stets um das wie auch immer ausgestaltete Zusammenspiel gesellschaftlicher Bedingungen und ihren Gesellschaftsmitgliedern geht. Um dies genauer in den Blick zu nehmen, erfolgt im Weiteren eine Klärung der damit verbundenen Begriffe der Inklusion und Integration, welche unter Bezugnahme auf unterschiedliche gesellschaftstheoretische Ansätze gesellschaftliche Ordnung, die Eingebundenheit von Individuen in die Gesellschaft und ihre Teilnahme an gesellschaftlichen Teilsystemen und Organisationen beschreiben und damit einhergehend ihre jeweiligen Funktionsweisen bestimmen.

Im Hinblick auf den Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist es wichtig zunächst darauf zu verweisen, dass Integration im alltäglichen Sprachgebrauch, in der Politik, aber z. T. auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung, beinahe unweigerlich mit Migration verbunden bzw. darauf reduziert wird. Ein Verständnis von Integration geht dann besonders in diesen Fällen häufig mit normativen und gesellschaftspolitischen Annahmen darüber einher, „welcher Zustand der Gesellschaft, insbesondere welche Machtverhältnisse und welche Strukturen sozialer Ungleichheit verteidigt oder angestrebt bzw. überwunden werden sollen“ sowie über Vorstellungen über „wünschenswerte und bedrohliche gesellschaftliche Entwicklungstendenzen“ (Scherr/Inan 2018: 204). Damit wird eine Perspektive etabliert, „in der sich analytische und normative sowie wissenschaftliche und politische Aspekte überlagern“ (ebd.). Lingen-Ali und Mecheril (2020: 3) kritisieren damit korrespondierend, dass Migration in diesen Kontexten „als die Ursache pädagogischen und steuerungspolitischen Bedarfs und des Problems zu stehen [scheint], während Integration die Lösung des Problems zu versprechen scheint“ und verweisen darauf, dass die ausschließliche Verwendung des Begriffs der Integration in Zusammenhang mit Migration als eine Praktik des Otherings[51]

[50] s. auch die weitere Auseinandersetzung im folgenden Unterkapitel.

[51] Mit Othering wird eine „machtvolle Bezeichnungs- und Abgrenzungspraxis“ beschrieben, „durch die im gesellschaftlichen Diskurs ‚der Andere‘ in Differenz zum Eigenen hervorgebracht wird. […] Mit dem

wirksam wird, die nur dann aufgelöst werden kann, wenn Integration und Integrationspraktiken gleichermaßen auf ‚Inländer*innen' bezogen werden (ebd.: 7)[52]. Auch Sommerfeld, Hollenstein und Calzaferri (2011: 24) – die den Integrationsbegriff nicht in Verbindung mit Migration, sondern in ihrem Theorieentwurf Sozialer Arbeit verwenden – verweisen auf problematische Aufladungen und einer damit verbundenen Abwehr des Integrationsbegriffs, die verhindern bzw. es erschweren, den Integrationsbegriff im Kontext Sozialer Arbeit fruchtbar zu machen, obwohl er ihrer Argumentation nach für entsprechende Analysen geeignet ist.[53] Pries (2020: 2) weist diesbezüglich darauf hin, dass die „inhaltliche Füllung des Begriffes sowie die dabei relevanten Fragestellungen und Theorien […] unmittelbar mit dem Gegenstandsbereich zusammen[hängen], auf den sich I.[Integration] bezieht", d. h. es geht hierbei jeweils um die Frage, was (wieder) zu einer „sozial relevanten Einheit" hergestellt werden soll und auf welche „sozial relevante Elemente oder Untereinheiten" sich dies bezieht.[54] In der vorliegenden Arbeit bilden junge Geflüchtete, ihre Lebensführung sowie Probleme der Lebensführung den Gegenstand der Arbeit. Im Zusammenhang mit der Verwendung des Integrationsbegriffs ist man also herausgefordert, den jeweiligen Gegenstandsbereich von Integration explizit zu machen sowie sensibel gegenüber normativ Aufladungen – v. a. in Verbindung mit Migration – zu sein. In der vorliegenden Arbeit wird Integration aufgrund des Forschungsgegenstands einerseits in Verbindung mit Flucht.Migration in den Blick genommen und andererseits unter dem Aspekt der Lebensführung bzw. der Bedingungen der Lebensführung und damit einhergehenden gesellschaftlichen Integrationserfordernissen sowie Inklusions- und Exklusionsverhältnissen beleuchtet.

Was ist nach diesen Vorbemerkungen nun konkret unter Integration zu verstehen? Integration kann zunächst grundlegend als ein Begriff bestimmt werden, der sich auf Ordnungsprozesse

---

VerAnderungsprozess sind Bewertungen sowohl für das Eigene als auch für das Andere verbunden." (Foroutan/Ikiz 2016: 142)

[52] s. hierzu auch Scherr/Inan 2018: 210.

[53] Sommerfeld, Hollenstein und Calzaferri (2011: 24) weiterführend hierzu: „Wir meinen, dass die Verwendung des Integrationsbegriffs in der Sozialen Arbeit dem Verdacht ausgesetzt ist, dass sich eine damit operierende Theorie der Sozialen Arbeit in den Dienst der Ausübung von Herrschaft stellt und damit dem emanzipatorischen Ethos entgegengesetzt gedacht wird. Das ist jedenfalls eine plausible Erklärung für die Sonderbarkeit, dass Integration für die Soziale Arbeit ein zentraler Begriff ist, dass er aber nicht wirklich verwendet wird."

[54] Etwa auf Einwander*innen in eine Nationalgesellschaft, Abgänger*innen aus dem Bildungssystem in das Beschäftigungssystem, die Integration Benachteiligter in soziale Bereiche, Reintegration etwa von Gefängnisinsass*inen oder die Integration von Mitgliedsländern in die Europäische Union (Pries 2020: 2).

innerhalb von Gesellschaften (s. Heitmeyer/Imbusch 2012: 10), also allgemein auf „das Zusammenfügen (als Prozess) und das Zusammenhalten (als Ergebnis) sozial relevanter Einheiten in größere Sozialzusammenhänge“ (Pries 2020: 4) bezieht. Gesellschaftliche Integration ist entsprechend nicht schlicht gegeben, sondern wird sozial hergestellt (Scherschel 2020: 2). Integration kann einerseits in den Bereich der Sozialintegration, andererseits in den der Systemintegration aufgeteilt werden: Während unter Sozialintegration Pries (2020: 3) – bezugnehmend auf Lockwood – zufolge „die Prinzipien und Mechanismen, nach denen Individuen bzw. einzelne Akteure durch harmonische oder konflikthafte Beziehungen in einen größeren Sozialzusammenhang (z. B. Subsystem oder Gesellschaft) eingebunden werden“ verstanden werden können, die weitestgehend auf der Mikroebene anzusiedeln sind, sind mit Systemintegration „die geordneten und konfliktgeladenen Beziehungen zwischen den Teilen eines sozialen Systems“ auf der Makroebene angesprochen (ebd.). Mit Systemintegration werden also gesellschaftliche Strukturen, die Positionszuweisungen etwa zwischen sozialen Klassen und Schichten hervorbringen, und mit Sozialintegration die Einfügung von Individuen in einen sozialen Zusammenhang akzentuiert (Scherr/Inan 2018: 208).[55] Ein Verständnis von Integration als „wechselseitige Passung der Elemente eines sozialen Systems“ sowie als „die Anstrengung, die jemand unternimmt, diesen Zustand zu erreichen“ (Stichweh 2016: 65) ermöglicht es darüber hinaus, die jeweilige Vermittlung zwischen Individuum und Gesellschaft bzw. zwischen Individuum und gesellschaftlichen Teilsystemen als Herstellung von Passungsverhältnissen zu verstehen.[56]

[55] Scherr und Inan (2018: 208) fassen unter Bezugnahme auf Heckmann (2004, 2005) und Pries (2014) fünf Aspekte der Prozesse der Sozialintegration wie folgt zusammen: Erstens die strukturelle Integration („Erwerb eines Mitgliedschaftsstatus in den Kerninstitutionen der Aufnahmegesellschaft (Heckmann 2004: 20, zit. nach Scherr/Inan 2018: 208), zweitens die integrative Adaption (Lernprozesse zur (Selbst)befähigung „gesellschaftlichen Vorgaben, Zwängen und Normen zu entsprechen“ (Scherr/Inan 2018: 208), drittens die kulturelle Integration (Kultur begriffen etwa als Essgewohnheiten, Medienkonsum oder Kleidungsstilen), viertens die identifikatorische Integration (Selbstdefinition und -positionierung im Verhältnis zum politischen und gesellschaftlichen System wie kollektiver Identitäten) und fünftens die lebensweltliche Integration (Einbindung in Sozialbeziehungen) (ebd.). Für einen Überblick zu Integration in der Migrationsforschung s. etwa Röder (2019).

[56] Instruktiv ist hier ein Verständnis von Passungsverhältnissen, wie es in der subjektorientierten Bildungsforschung verwendet wird. Diesbezüglich konstatiert etwa Walther (2016: 67), dass Passung – in diesem Fall zwischen Subjekten und institutionellen Akteur*innen und dem Spannungsverhältnis zwischen Lebenslauf und Biografie – nicht einfach gegeben ist, sondern stetig wieder hergestellt werden muss. Siehe zur Verwendung des in der subjektorientierten Bildungsforschung verwendeten Passungsbegriffs in Verbindung mit Integration Scherr/Breit 2021a: 123.

Scherr und Inan (2018: 205) verweisen in Zusammenhang mit der unterschiedlichen Verwendung des Integrationsbegriffs auf das ihrer Ansicht nach vorliegende Missverständnis hin, dass der Integrationsbegriff nahe lege, dass sich Individuen in gleicher Weise in eine Gesellschaft einfügen könnten, wie in kleine Gemeinschaften (etwa: Familien, Verwandtschaften, politische oder religiöse Gemeinschaften) und betonen diesbezüglich die Bedeutung der soziologischen Unterscheidung zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft.[57] Da für moderne Gesellschaften kennzeichnend sei, dass sie „gerade nicht als Gemeinschaften verstanden werden [können], deren Zusammenhalt auf weitreichender Übereinstimmung ihrer Mitglieder in Bezug auf Lebensstile, Interessen, Werte und Normen beruht oder die Zugehörigkeit über Prinzipien der Abstammung regulieren“ (ebd.), weisen sie eine Bestimmung gesellschaftlicher Integration über diese Parameter zurück. In einer Systematisierung verschiedener theoretischer Bezüge des Integrationsbegriffs von Imbusch und Heitmeyer (2012: 10-11) wird auf die Vielfalt der verschiedenen theoretischen Hintergründe, die den wertbezogenen Theorien, den Vertragstheorien, den strukturfunktionalistischen und funktionalistischen Systemtheorien sowie den Konflikt- und Anerkennungstheorien zugeordnet werden können, hingewiesen. Diesbezüglich legt Pries (2020: 4) dar, dass sich systemtheoretische Ansätze eher auf die Makroebene, handlungs- und konflikttheoretische Studien eher auf die Mikroebene und Studien, die soziale Verflechtungen zum Gegenstand haben, eher auf die Mesoebene der Gesellschaft beziehen.

Damit ist bereits hier darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Integrationsbegriffs keineswegs eindeutig ist, sondern stark von der jeweiligen theoretischen Perspektive und Einbettung abhängig ist: Systemintegration ist von Sozialintegration zu unterscheiden, die jeweilige gesellschaftliche Ebene als Bezugsgröße ist zu berücksichtigen und es ist jeweils zu klären, ob sich der Integrationsbegriff auf Gesellschaften oder Gemeinschaften bezieht. Integration beschreibt damit in Abhängigkeit der theoretischen Bezüge etwa sozialen oder gesellschaftlichen Zusammenhalt, Vergemeinschaftung, soziale Ordnung, geteilte ethische Normen und Werte, Abweichung, die Herstellung von Passungsverhältnissen oder das Funktionieren einer Gesellschaft (ebd., Pries 2020: 4, Heitmeyer/Imbusch 2012: 10). Nach Imbusch (2021, o. S.) bezeichnet Integration entsprechend „zunächst ganz grundlegend einen Prozess der Eingliederung oder Einbindung eines Teils in ein größeres Ganzes, sodann aber

[57] s. zu dieser klassischen soziologischen Unterscheidung überblicksartig etwa Scherr 2016c.

auch das Ergebnis eines solchen Prozesses“ und kann „einerseits relativ statisch als Lösung des Ordnungsproblems moderner Gesellschaften betrachtet oder andererseits dynamisch als Prozess auf dem Weg zur Herstellung einer solchen Ordnung verstanden werden“.

In der Desintegrationsforschung korrespondiert mit dem Begriff des Ordnungsproblems ein theoretisches Verständnis von Desintegration – ausgelöst etwa von gesellschaftlichen Krisen, sozialen Umbrüchen, Modernisierungs- und Individualisierungsprozessen, dem demografischen Wandel oder etwa mit der Globalisierung einhergehenden Ungleichheitsmustern – welches einerseits gesellschaftliche Integration gefährden und andererseits mit gesellschaftlicher Integration überwunden oder vermieden werden kann (Heitmeyer/Imbusch 2012: 10). Zugleich akzentuieren Heitmeyer und Imbusch (2012: 16), dass Desintegrationserscheinungen durch die Ingangsetzung von Innovationsprozessen auch produktiv wirken können. Damit ist darauf hingewiesen, dass dem Integrations-Desintegrations-Theorem keine normative Perspektive zugrunde liegt, sondern sich durch die dreiteilige Unterscheidung von Vergemeinschaftungsaspekten, Vergesellschaftungsaspekten und Reproduktionsaspekten „nicht nur soziale oder systemische Integrations- und Desintegrationsaspekte differenzieren“ lassen, sondern „auch weiter gehende Unterscheidungen wie die zwischen positiver Integration (Stabilität, Sicherheit) und negativer Integration (Zwang, Kontrolle) sowie zwischen positiver Desintegration (sozialer Wandel, innovative Abweichungen) und negativer Desintegration (Ausgrenzung, Gewalt) treffen [lassen], ohne vorschnell Integration und Konfliktfreiheit oder Desintegration und Konflikt gleichzusetzen“ (ebd.: 16).[58]

Systemtheoretisch gewendet argumentiert Scherr (2019: 1) in Anschluss an Luhmann dafür, statt des Integrationsbegriffs den Inklusionsbegriff zu verwenden und konstatiert, dass „ausgehend von der Unterscheidung von Gemeinschaften und Gesellschaften […] der Inklusionsbegriff eine gesellschaftstheoretische Klärung der Frage nach den Bedingungen und Erfordernissen sozialer Integration unter den Bedingungen moderner, funktional differenzierter Gesellschaften [ermöglicht]“. Während in lebensweltlichen Gemeinschaften gemeinschaftliche Integration realisiert werden kann, sei im Falle sozialer Integration angemessener von gesellschaftlicher Inklusion auszugehen (ebd.: 12-13). Dies argumentiert

[58] Dies zeigt etwa El-Mafaalani (2018) in seiner Veröffentlichung „Das Integrationsparadox“ besonders anschaulich auf.

Scherr (2019: 1) damit, dass es eine systemtheoretische Perspektive ermöglicht, die heterogenen Teilnahmebedingungen von Teilsystemen und Organisationen auf Grundlage eines Verständnisses „eigenständiger und heterogener Inklusions-/Exklusionsordnungen der Teilsysteme“ in den Blick zu nehmen und damit die seiner Argumentation nach dem Integrationsbegriff zugrunde liegende Annahme „einer gesellschaftseinheitlichen Regulierung der Teilnahme von Individuen“ zu ersetzen. Damit weist Scherr (2019: 5-6) *erstens* auf die Charakteristika einer funktional differenzierten polykontexturalen Gesellschaft mit je spezifischen Teilnahmebedingungen der Funktionssysteme und ihrer Organisationen statt einer einheitlichen „Zentralinstanz“, *zweitens* auf die selektive Inanspruchnahme von Personen in Form von Leistungs- und Publikumsrollen durch gesellschaftliche Teilsysteme statt von ganzen Individuen und *drittens* auf die partielle Einbeziehung von Individuen statt einer „Totalinklusion in einen partikularen sozialen Kontext“ hin. Zentral ist in dieser Perspektive der Begriff der „Exklusionsindividualität“ als „spezifische Form der Individualität“ (Nassehi 1997/2008: 180), mit dem zum Ausdruck gebracht wird, dass Inklusion stets Exklusion zur Voraussetzung hat, Inklusion-Exklusion also – ebenso wenig wie das Integrations-Desintegrations-Theorem – nicht normativ aufgeladen ist, sondern damit vielmehr „eine mehrdeutige Einschätzung zur Situation des Individuums in der modernen Gesellschaft begründet [wird]“ (Scherr 2019: 7). Entsprechend ist Exklusion per se kein problematischer Fall von Nicht-Zugehörigkeit, obgleich die Frage danach zu stellen ist, wie die Ordnung eines wachsenden Funktionsbereich ausgestaltet ist, „in denen eine unproblematische Inklusion in die Funktionssysteme […] nicht gelingt“ (Nassehi 1997/2008.: 180).

Während Imbusch und Heitmeyer (2012: 14) dem Inklusions-/Exklusionsansatz ein zugrunde liegendes „Entweder-Oder-Muster“ attestieren und darauf verweisen, dass ihre Perspektive auf Desintegrationsprozesse eine „differenzierende, komplexere Perspektive verfolgt, die Bewegungskräfte und Dynamiken in das Zentrum der Analyse rückt“, kritisiert etwa Scherr (2019: 2) wiederum aus einer systemtheoretischen Perspektive den Integrationsbegriff als „unter Bedingungen strukturell bedingter Ungleichheiten und Unterschiede unwahrscheinlich und voraussetzungsvoll“. Dies vor allem dann, wenn sich der Integrationsbegriff auf eine „Übereinstimmung aller Individuen in Bezug auf grundlegende Normen und Werte, die das Zusammenleben regulieren (sollen)“ bezieht. Scherr verweist darauf, dass vielmehr der Inklusionsbegriff dazu geeignet ist, um die „Frage nach den Bedingungen und Erfordernissen

sozialer Integration unter den Bedingungen moderner, funktional differenzierter Gesellschaften“ (ebd.: 1) gesellschaftstheoretisch zu klären. Eine weitere Kritik an einer systemtheoretischen Perspektive auf Integration wird von Sommerfeld, Hollenstein und Calzaferri (2011: 28), ausgehend von einer handlungstheoretischen Perspektive, geübt, die argumentieren, dass der Inklusionsbegriff mit der für die Systemtheorie konstitutiven System-Umwelt-Konzeption, in der das Individuum stets in der Umwelt verortet wird[59], der Akteursperspektive und den Subjektivierungsprozesse nicht gerecht wird. Demgegenüber zeigt Wirth (2015a: 291) in seinem Entwurf einer systemtheoretisch konzipierten Theorie der Lebensführung auf, dass eine systemtheoretische Perspektive und damit einhergehend eine partielle Inklusion von Individuen als Personen in gesellschaftliche Teilsysteme nicht dazu führt, dass das Individuum, d. h. der Mensch als Ganzes vernachlässig wird. Vielmehr wird eine andere Perspektive akzentuiert, in der es darum geht, durch die Beteiligung an Kommunikation mit gesellschaftlichen Teilsystemen und Organisationen „als Person relevant zu sein“ (Wirth 2015a: 253)[60]. Durch die Identifikation der für die Lebensführungen „je benötigten Ressourcen zur Erfüllung von biopsychosozialen Funktionserfordernissen aus der kommunikativen Adressierung und Inklusion des Menschen (bzw. seines psychischen Systems) als ‚Person‘ in gesellschaftliche Teilsysteme wie Funktionssysteme, Organisationen und Familie“ (Wirth 2015a: 253) kann der Frage nachgegangen werden, „welche Leistungen an die personale Umwelt der Gesellschaft seitens ihrer Teilsystemen nötig sind, um die grundlegenden ‚biopsychischen‘ Funktionserfordernisse der beteiligten Individuen in ihrem Lebensverlauf zu gewährleisten und Adressierung, Kopplung und Inklusion zu arrangieren“ (ebd.: 301). Während Sommerfeld, Dällenbach, Rüegger und Hollenstein (2016: 62) davon ausgehen, dass „die relative Makrostruktur der Gesellschaft in ein individuelles Set von sozialen Systemen“ aufgefächert wird, welche als Lebensführungssysteme wiederum spezifische Ordnungen (Integrationsbedingungen) und funktionale Positionen herausbilden, die durch Interaktionen der Akteure in den sozialen Systemen miteinander verwoben sind und

[59] Der Systemtheorie folgend können nicht ganze Individuen in soziale Systeme inkludiert werden, sondern ausschließlich Personen als „partikulare Identitäten“ (Nassehi 1997/2008: 180) kommunikativ adressiert und entsprechend inkludiert werden.

[60] Mit „Person“ im Unterschied zu „Individuum“ sind diejenigen Teilaspekte eines Individuums angesprochen, die für eine potenzielle Inklusion relevant werden/sind und entsprechend an den Erwartungen des sozialen Systems ausgerichtet sind, also z. B. als Student*in an einer Hochschule oder Konsument*in in einem Supermarkt. S. weiterführend auch der Exkurs „Zentrale theoretische Annahmen einer Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit als Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung“ in Kapitel 3.4.

durch diese mit sozialem Sinn verknüpft werden und so zu „Integrationsarrangements“ (Sommerfeld et al. 2016: 60) werden[61], entwickelt Wirth (2015a) seine Annahmen systematisch auf Grundlage der Theorie funktionaler Differenzierung Luhmanns[62] und nimmt dabei u. a. auch die Mikroebene in den Blick. So akzentuiert Wirth (2015a: 291-292), dass „für eine ausführliche Theorie der Lebensführung […] die empirischen Orte für Inklusion und Exklusion auf den Ebenen von Organisationen, Familien und Interaktionen im Alltag angesiedelt [sind].“, betont aber gleichzeitig, dass „erst das Umgehenkönnen mit den Alltag durchziehenden symbolisch generalisierbaren Kommunikationsmedien wie Geld, Wahrheit, Gesundheit, Macht und Erziehung […] die Lebensführung über den Kreis der jeweils Anwesenden hinaus[trägt] und […] Voraussetzung der Teilnahme an psychisch ent- oder ermutigenden gesellschaftsweiten Inklusions- und Exklusionsverhältnissen [ist]“. Für die Begriffe der Integration und Inklusion bedeutet dies, dass in den Arbeiten von Sommerfeld et al. (2011, 2016) mehr oder weniger die von Scherr, (2019: 1; s. auch Scherr/Inan 2018: 205), bezugnehmend auf Tönnies (s. Scherr 2016c: 92), eingeforderte Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft bzw. von gemeinschaftlicher Integration und gesellschaftlicher Inklusion bzw. Integration in den von ihnen entworfenen Lebensführungssystemen verworfen wird, während Wirth (2015a) sich ausschließlich auf Inklusion- und Exklusionsverhältnisse in einer funktional differenzierten Gesellschaft bezieht. In beiden Arbeiten wird jedoch – wenn auch theoretisch völlig unterschiedlich gefasst – u. a. sowohl auf die Differenzierung als auch die Verbindung der Mikro- und Makroebene, auf gesellschaftliche Teilnahmebedingungen und den Umgang der Individuen mit diesen hingewiesen, um Lebensführung in der Gesellschaft wahlweise unter dem Begriff der Integration oder der Inklusion angemessen in den Blick nehmen zu können.

[61] Dieser Perspektive folgend kommt es „einerseits darauf an, in welcher Position ein Akteur in ein konkretes Handlungssystem integriert ist und andererseits darauf, welche Form die Interaktion annimmt, die selbstverständlich zu einem großen Teil von den Akteuren selbst gestaltet wird, die aber auch und zugleich durch die soziale Systemdynamik strukturiert ist“ (Sommerfeld et al. 2016: 62). Sommerfeld et al. (2016: 62) verweisen darauf, dass die spezifischen Ordnungen der sozialen Systeme zwar für die sozialen Systeme selbst funktional sind, jedoch nicht automatisch für das Wohlbefinden der Akteure. D. h. die Integration in ein bestimmtes soziales System kann ebenso eine schädigende Wirkung haben. Entsprechend konstatieren sie: „Integration in diesem Verständnis ist also nicht gut oder schlecht, es heißt nicht Unterwerfung oder Anpassung, sondern Integration ist für Menschen schlicht notwendig, um ihr Leben als Mensch führen zu können.“

[62] s. für die relevanten theoretischen Annahmen für diese Arbeit auch der Exkurs „Zentrale theoretische Annahmen einer Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit als Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung“ in Kapitel 3.4.

Im Unterschied zu Sommerfeld et al. (2011, 2016) und Wirth (2015a) sowie in anderer Weise als Scherr (2018) verbindet Stichweh (2016: 65) Inklusion und Integration miteinander und konstatiert, dass Integration Inklusion zur Voraussetzung hat, auch wenn mit Inklusion keineswegs automatisch Integration erreicht wird.[63]. Kleve (2004: 184-185) verbindet Integration/Desintegration und Inklusion/Exklusion derart miteinander, dass er die potenziell alle Persönlichkeitsanteile betreffende Einbindung von Individuen in lebensweltliche Gemeinschaften als Integration und die gesellschaftliche Inklusion als Einbindung von Personen in funktionssystemische organisatorische Einheiten bestimmt und anhand dieser Unterscheidung ein Modell, das die verschiedenen Kombinationen von Integration/Desintegration mit Inklusion/Exklusion zur Analyse sozialer Partizipation verbindet, entwickelt. Damit korrespondierend betont auch Scherr (2019: 12), dass sich „Lebensführung keineswegs umfassend innerhalb gesellschaftlicher Strukturen, sondern nach wie vor auch zentral in lebensweltlichen Gemeinschaften wie Paarbeziehungen, Familien, Freundeskreisen oder politischen und religiösen Gesinnungsgemeinschaften“ als „Formen der Vergemeinschaftung“ vollzieht, in denen sie nicht nur als Personen und Rollenträger, sondern als Individuum bedeutsam werden und unterscheidet entsprechend ebenfalls zwischen „gemeinschaftlicher Integration und gesellschaftlicher Inklusion“.

Nassehi (1997/2008:179) beschreibt aus einer systemtheoretischen Perspektive Desintegration als „Folge von Inklusionsverhältnissen, die ihrerseits als Reaktion auf die Umstellung der primären gesellschaftlichen Differenzierungsform anzusehen ist“. Hieraus folgert Nassehi (1997/2008:179), dass „nicht der Mangel an personaler und sozialer Integration in der modernen Gesellschaft zum sozialdiagnostischen Fokus [wird], sondern die Frage nach der Art und Weise der Inklusion von Personen in die moderne Gesellschaft“. Entsprechend argumentiert er, „nicht mehr bloß die Desintegration des Menschen im Hinblick auf seine mögliche und notwendige Integration zu beobachten, sondern die Form seiner Inklusion im Hinblick auf daraus resultierende Problemlagen“ (ebd.: 179). Damit korrespondieren betont Wirth (2015a: 348), dass „Auslöser für problematische Inklusions- und Exklusionskombinationen […] zuerst auf der Seite von Inklusion gesucht werden [müssen], weil problematische Inklusion problematischer Exklusion vorausgeht bzw. sie nach sich zieht“.

[63] Zur Verdeutlichung führt Stichweh (2016: 65) z. B. Fälle „exkludierender Inklusion“ – etwa die Einbeziehung in einen devianten Gruppenzusammenhang oder „inkludierende Exklusion“ – z. B. die Verwaltung und Kontrolle exkludierter Personen mit der Absicht einer Zurückführung in die Gesellschaft in Gefängnissen – an.

In Verbindung mit Lebensführung und der Erfüllung biopsychischer Funktionserfordernisse von Individuen betont Wirth (2015a: 301) die Bedeutung von „Hyperinklusion“ für die gesellschaftlichen Teilsysteme Familie, Erziehung und Bildung, Wirtschaft und Gesundheitssystem, als „die für die Lebensführung unabdingbar scheinenden gesellschaftlichen Teilsysteme, die im Lebensverlauf besonders relevant werden“. Kennzeichnend für Hyperinklusionen ist, dass sie keine Möglichkeiten der Selbstexklusionen bieten, „die sich zugleich nicht nachteilig auf die selbsterwartete biopsychische Funktionsfähigkeit des Individuums auswirken“ (ebd.). Hiervon unterscheidet Wirth (2015a: 303) „mittelbar relevante […] Plätze“ etwa in den Bereichen Freizeit, Kunst, Sport, Massenmedien oder dem Transportsystem, die jedoch z. T. wiederum zur „unabdingbar notwendige Voraussetzung zur Inklusion in andere gesellschaftliche Teilsysteme“ – wie etwa im Fall des Rechtssystem oder des politischen Systems – werden können.

Eine weitreichende und für die Lebensführung einflussreiche Unterscheidung der Inklusion beschreibt Wirth (2015a: 304) mit den Begriffen „aktiver“ und „passiver“ Inklusion: Während Staatsbürger*innen in Nationalstaaten wohlfahrtsstaatlich aktiv in das politische System inkludiert werden, also eine aktive Rolle einnehmen können, gilt dies für Nichtstaatsbürger*innen lediglich in passiver Form – d. h. sie sind zwar Objekt politischer Entscheidungen, können diese aber etwa nicht durch Wahlen oder eigene Kandidaturen beeinflussen. Dies ist auch deshalb bedeutungsvoll, weil im politischen System Entscheidungen für andere Systeme – etwa das Gesundheitssystem oder das Erziehungssystem – getroffen werden (ebd.: 305)[64] sowie in Verbindung damit auch zu Leistungen der Sozialen Arbeit als politisches Programm (Bommes/Koch 2004, s. u.) abhängig sein können. Damit wird deutlich, dass Inklusionen bzw. Exklusionen in bestimmten gesellschaftlichen Teilsystemen wiederum für Inklusions- und Exklusionsverhältnisse in anderen gesellschaftlichen Teilsystemen relevant werden und diese entweder ermöglichen, oder aber blockieren können, was Bommes und Scherr (2012: 175) als Exklusionsverdichtung beschreiben. Dies gilt insbesondere für die „formalrechtlichen Zugangschancen und konkreten Inklusionsmodalitäten des politischen und des rechtlichen Teilsystems der

[64] Gleichwohl betont Wirth (2015a: 306), dass die individuelle Bedeutung der Inklusion in gesellschaftliche Teilsysteme letztlich keine theoretische, sondern eine empirische Frage ist.

Gesellschaft“ (Wirth 2015a: 305), die äußerst weitreichend sein können.[65] Damit korrespondierend verweist Stichweh (2016: 24) auf die Bedeutung, nicht nur Inklusion und Exklusion in den Blick zu nehmen, sondern ebenso die „Inanspruchnahme der Inklusion“, also in welcher Rolle (Leistungs- oder Publikumsrolle) eine Person inkludiert wird, da Inklusion „vielfach über Erwartungen und Rollensets“ realisiert wird. Zudem weist er auf verschiedene Typen von Inklusion hin, in welchen „den Interaktionssystemen für den Vollzug von Inklusion [eine] besondere Bedeutung zu[kommt]” (ebd.).

Scherschel (2020: 4-5) verweist bezüglich der formalrechtlichen Zugangschancen darauf, dass der Begriff der modernen Gesellschaft mit nationalstaatlich verfassten Institutionen und ihren Leistungen zusammenfällt und damit einhergehend einerseits Erkenntnisse der Staatsbürgerschaftsforschung, andererseits ebenso das forschungspolitische Problem des methodologischen Nationalismus zu berücksichtigen sind.[66] Damit korrespondierend betont Scherr (2019: 8), dass wohlfahrtsstaatliche Leistungen mit Nationalstaatlichkeit verbunden sind, d. h. über Wohlfahrtsstaatlichkeit Inklusionsverhältnisse moderiert werden, während zugleich „der Konnex von Nationalstaatlichkeit und Wohlfahrtsstaatlichkeit nationalistische Aufladungen im Sinne eines Integrationsversprechens [ermöglicht], das sich ausschließlich an diejenigen richtet, die als legitime Staatsbürger/innen gelten“ (Scherr 2019: 8) bzw. Logiken der Abstufung anhand der Aufenthaltstitel folgt (ebd.: 10). Gleichwohl weist Scherr (2019: 5) darauf hin, dass Grenzen der Gesellschaft nicht mit Grenzen von Territorialstaaten identisch sind, da gesellschaftliche Teilsysteme, wie etwa das Wirtschaftssystem oder die Massenmedien, keineswegs nur innerhalb der Grenzen von Territorialstaaten operieren.

Zusammenfassend kann hier zunächst Folgendes festgehalten werden: *Erstens* beziehen sich die Begriffe Integration und Inklusion keineswegs ausschließlich auf Migrant*innen, sondern vielmehr auf gesellschaftliche Ordnungsprozesse sowie Vergesellschaftungs- und

[65] Exemplarisch verweist Wirth (2015a: 305) hier auf die für Betroffene und ihre Kinder folgenreiche Frage, ob z. B. Nichtstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf Kindergeld haben, da die wirtschaftliche Inklusion der Kinder über die Adressierung der Eltern unmittelbar berührt wird und damit konkret die Lebensführung betrifft. In einem anderen Beispiel verweist Wirth (ebd. 271) darauf, dass Menschen ohne Papiere aufgrund der Konditionierung formalrechtlicher Zugangschancen durch das politische und das rechtliche gesellschaftliche Teilsystem als nahe der Totalexklusion beschrieben werden können (obwohl in der Systemtheorie konstatiert wird, dass eine gesellschaftliche Totalexklusion eigentlich nur durch Tod erreicht werden könne).

[66] Zum Verhältnis von Nation und Integration s. etwa Salzborn 2019, zur Regulierung der Teilhabemöglichkeiten durch den Wohlfahrtsstaat s. etwa Sammet/Steffens 2020.

Vergemeinschaftungsaspekte. Zu unterscheiden ist diesbezüglich *zweitens*, ob sich entsprechende Konzepte eher auf Sozialintegration oder Systemintegration beziehen und welche gesellschaftliche Ebene angesprochen ist. Die Unterscheidung von Gesellschaft und Gemeinschaft ermöglicht es *drittens*, Prozesse der Vergemeinschaftung mit dem Begriff der Integration in Gemeinschaften, d. h. in lebensweltlichen Kontexten zu beschreiben, während der Begriff der Inklusion für die Analyse gesellschaftlicher Teilnahmebedingungen, -möglichkeiten und -formen, d. h. gesellschaftlicher Inklusion, geeigneter erscheint. Weiter zu berücksichtigen ist *viertens*, dass sowohl Integration/Desintegration als auch Inklusion/Exklusion zwar normativ aufgeladen sein können, diese konzeptionell jedoch nicht normativ gefasst werden, somit keinem Problem-Lösungs-Schema folgen und damit zur Beschreibung beobachtbarer gesellschaftlicher Prozesse geeignet sind. Auch wenn *fünftens* die Grenzen von Gesellschaften nicht mit territorialen Grenzen von Nationalstaaten gleichzusetzen sind, werden Nationalstaaten in Verbindung mit ihrer Wohlfahrtsstaatlichkeit für die Ermöglichung oder Blockierung von Integrations- und Inklusionsprozessen relevant. Eine systemtheoretische Perspektive auf Inklusions- und Exklusionsprozesse ermöglicht *sechstens* eine differenzierte Analyse der jeweiligen Formen der Inklusion in Abhängigkeit der kommunikativ adressierten Rollen der jeweiligen Personen und damit einhergehenden gesellschaftlichen Teilnahmebedingungen und -möglichkeiten. Eine Perspektive auf Integration in Gemeinschaften wiederum eröffnet *siebtens* den Blick auf die Akteursebene.

Mit den Ausführungen in diesem Unterkapitel ist also darauf hingewiesen, dass es für die zu untersuchende Fragestellung notwendig ist, Integration und Inklusion nicht als Container-Begriffe zu verwenden, sondern sie jeweils im Hinblick darauf, was mit ihnen beschreibbar und beobachtbar gemacht werden soll, differenziert anzuwenden. Dies geschieht im Weiteren nicht anhand einer tiefergehenden theoretischen Auseinandersetzung und Diskussion der jeweiligen Konzepte. Vielmehr kommt einer differenzierten Verwendung von Integration und Inklusion sowie damit einhergehenden impliziten wie expliziten (Hintergrund-)Annahmen für den ausgewählten Gegenstandsbereich die Funktion der Sensibilisierung zu und ermöglicht damit einhergehend einerseits eine differenzierte Beobachtung von Integrations- und Inklusionsprozessen sowie damit verbundenen gesellschaftlichen Erwartungen und andererseits eine kritische Distanz zu einem eng geführten Integrationsverständnis, das sich lediglich auf Migrant*innen bezieht und die damit einhergehende normative Aufladung des Begriffs.

3.1.3 Bedingungen der Lebensführung – Lebenslagenkonzepte

In den obigen Ausführungen wurde wiederkehrend darauf hingewiesen, dass gesellschaftliche Bedingungen Lebensführung sowohl ermöglichen als auch begrenzen. Eine Möglichkeit, diese gesellschaftlichen Bedingungen in den Blick zu nehmen und zu beschreiben, bieten Lebenslagenansätze. Durch entsprechende Operationalisierungen werden Lebenslagenansätze vor allem in der Armuts- und Reichtumsforschung bzw. der Sozialberichterstattung und für darauf bezogene sozialpolitische Interventionen angewendet (s. etwa Voges et al. 2003).[67] Nach Beck und Greving (2012: 26) kann Lebenslage als „multidimensionale[r] Raum an Möglichkeiten für die Lebensführung" verstanden werden, mit der „die Bedingungen und Möglichkeiten für die Entfaltung und die Befriedigung von Interessen" (ebd.: 29) beschrieben werden können. Als übereinstimmende Elemente unterschiedlicher Lebenslagenkonzepte identifiziert Voges (2002: 263) *erstens* den Bezug auf verschiedene strukturelle Ebenen der Gesellschaft (Mehrebenenmodelle), *zweitens* den Anspruch auf Mulitdimensionalität (z. B. Berücksichtigung der Dimensionen Einkommen, Erwerbsarbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit), *drittens* die Verbindung objektiver und subjektiver bzw. materieller und immatierieller Dimensionen der Unter- und Überversorgung und viertens die Zurückweisung einer einfachen Ursache-Wirkungs-Relation. Analytisch zu unterscheiden sei beim Lebenslagenkonzept stets Lebenslage erstens als „Folge ungleicher Verteilung von Gütern, Fähigkeiten und Chancen" (Explanandum) sowie zweitens als „Ursache für unterschiedliche Wahrnehmungen von Chancen der Ausgestaltung individueller Handlungsspielräume unter bestimmten sozialstrukturellen Rahmenbedingungen (Explanans)" (ebd. 271). Böhnisch (2019: 224) nutzt den Begriff der Lebenslage, um auf die sozioökonomischen Verhältnisse, die Verbindung struktureller bzw. gesellschaftlicher Bedingungen (auch: sozialpolitischer Leistungen) und individueller Lebensbewältigung zu verweisen. Dementsprechend beschreibt er Lebenslage als „Ermöglichungs- wie Verwehrungskontexte" (Böhnisch 2019: 99), „als Ressourcen individueller Lebensgestaltung" (ebd.: 224). Wie bei Engels (2006: 110) erfolgt hier also auch eine Trennung objektiver Lebens- bzw. Handlungsvoraussetzungen und dem „subjektiven Umgang mit der Lebenslage". Vor dem Hintergrund der Systemtheorie Luhmanns schlägt Engels (2015: 162) vor, die „unterschiedlichen Dimensionen der individuellen Lebenslage immer in Verknüpfung mit

[67] Zu den Begründer*innen des Lebenslagenansatzes s. zusammenfassend Beck/Greving 2012: 25ff.

korrespondierenden gesellschaftlichen Teilsystemen“ zu betrachten, d. h. zu berücksichtigen, dass „der Grad der Inklusion bzw. Exklusion einerseits durch Ressourcen und Einschränkungen der Individuen und andererseits durch die Inklusivität der gesellschaftlichen Teilsysteme beeinflusst“ (ebd.: 161) wird. Demzufolge können Lebenslagen als „die Gesamtheit der Rahmenbedingungen, Situationsmerkmale, Ressourcen und persönlichen Voraussetzungen, innerhalb deren sich Personen befinden und aus denen heraus sie […] kommunizieren und handeln oder auch nicht handeln“, als „die Gesamtheit der sozialen Zusammenhänge, in denen Personen ihre materiellen und immateriellen Möglichkeiten nutzen“ (Engels 2006: 110) verstanden werden. Eine solche Perspektive ermöglicht es Engels (2006: 114f.) zufolge, Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Lebenslagen-Dimensionen in Verbindung mit dem Grad der Inklusion in bzw. Exklusion aus verschiedenen Teilsystemen einer funktional differenzierten Gesellschaft und deren (Zugangs-)Bedingungen zu rekonstruieren; Inklusion und Exklusion können hierbei als Pole verstanden werden, um den Zugehörigkeits- bzw. Einbindungsgrad unter Berücksichtigung unterschiedlicher Relevanzstrukturen zu untersuchen. Dies korrespondiert mit den Ausführungen von Wirth (2015a: 397). Wirth (ebd.) beschreibt Lebenslage als „das empirisch erforschbare Gesamt von aktuellen und möglichen Inklusionen und Exklusionen eines konkreten Individuums bezüglich gesellschaftlicher Teilsysteme, deren Ressourcen bezüglich seiner biopsychosozialen Erfordernisse relevant sind". Er fasst Lebenslage also als einen „zeitlich-räumlich-sachlich konkret situierte[n] Inklusions-Exklusions-Status eines Individuums als Ausdruck von Verwirklichung und Möglichkeit von Inklusion und Exklusion“ (ebd: 277), der wiederum in qualitative Verhältnisse übersetzt werden kann.

Der Begriff der Lebenslage erscheint somit geeignet, Bedingungen der Lebensführung – etwa Inklusions- und Exklusionsverhältnisse, sozialpolitische Leistungen, persönliche Voraussetzungen und soziale Zusammenhänge – zu beschreiben. Dabei handelt es sich um objektive Bedingungen, die je nach Relevanz Einfluss auf die Lebensführung nehmen (bzw. Teilbereiche dieser ermöglichen oder verwehren), für die jedoch kein einfacher Ursache-Wirkungs-Zusammenhang angenommen werden kann. Mit dem Begriff der Lebenslage können empirisch über die Beschreibung des Status-Quo hinaus auch mögliche Inklusionen und Exklusionen in den Blick genommen werden sowie subjektive Dimensionen berücksichtigt werden.

3.1.4 Lebensphasen in der Lebensführung – Jugend

Lebensführung ist nicht nur in Verbindung mit gesellschaftlichen Bedingungen, sondern damit einhergehend auch mit dem zeitlichen Lebensverlauf bzw. in ihrer zeitlichen Dimension in den Blick zu nehmen. Für die vorliegende Fragestellung ist diesbezüglich die Lebensphase Jugend von besonderem Interesse. Obgleich erhebliche Unterschiede über Annäherungen an den Begriff ‚Jugend' in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen (etwa: Soziologie, Psychologie, Biologie, Erziehungswissenschaft, Recht)[68] festzustellen sind, kann Jugend allgemein als eine von Kindheit und Erwachsenenalter abzugrenzende, eigenständige Lebensphase, die mehr oder weniger unter Zuhilfenahme des chronologischen Alters eingegrenzt werden kann, bestimmt werden.

Wirth (2015a: 120) argumentiert, dass eine Theorie der Lebensführung neben sozialen, sachlichen und räumlichen Inklusionen und Exklusionen „die Lebensführung von Individuen und Familien in ihrer zeitlichen Prozession und Spanne, dem Lebensverlauf, in den Blick zu nehmen [hat]" und zwar stets „diejenigen Teilsysteme der Gesellschaft, die für ihre biopsychische Autopoiesis als unabkömmlich gelten"[69]. Diesbezüglich stellt er die These auf, dass „jede Phase der Lebensführung in der unter dem Primat funktionaler Differenzierung stehenden Gesellschaft […] zeitlich und sachlich von einer bestimmten Form von Hyperinklusion dominiert [wird]" (ebd.: 306). Hyperinklusion – im Fall von Jugend in das Erziehungssystem – ist Wirth (2015a: 306) zufolge dadurch gekennzeichnet, dass Selbstexklusion nicht ohne erhebliche Einschränkungen der Lebensführung (aktuell und zukünftig) möglich ist. Entsprechend schlägt er vor, „Beschreibungen von gesellschaftlich institutionalisierten Lebensphasen mit typischen Inklusions- und Exklusionserfordernissen zu kombinieren" (ebd.: 300) und arbeitet die Bedeutungen, Leistungen und Effekte des Familiensystems für die Kindheit (ebd.: 307ff.), des Erziehungssystems für Kindheit und Jugend (ebd.: 323ff.), des Wirtschaftssystems für die Zeit der Erwerbstätigkeit (ebd.: 346ff.) und des Gesundheitssystems für den Ruhestand (ebd.: 370ff.) aus. Die übergeordnete Leistung des

[68] Siehe für einen Überblick etwa Ecarius et al. (2011: 13-15, 19ff.), Schierbaum (2020) oder Göppel (2019), für die Soziologie etwa Scherr (2009) und Hoffmann/Mansel (2010), für die Erziehungswissenschaft etwa Grunert (2020: 16-20). Fend (2005: 21f.) ordnet den Begriff ‚Jugend' eher der Soziologie (Jugend als soziales Gruppenphänomen), ‚Adoleszenz' eher der Psychologie (Adoleszenz als Entwicklungsmodell) und ‚Pubertät' eher der Biologie (Pubertät als biologischer Veränderungsprozess) zu.

[69] Diesbezügliche gesellschaftliche Teilsysteme sind Wirth (2015a:120) zufolge etwa Familie, Wirtschaft, Recht, Politik, Erziehung, Massenmedien, Gesundheitssystem und Freizeit.

Familiensystems besteht nach Wirth (2015a: 307) darin, sich Lebensführung anzueignen[70]. Die Leistung des Erziehungssystems – welchem Wirth (ebd.: 328) u. a. Kindertagesstätten und -gärten, Schulen, Berufsschulen, Hochschulen und Universitäten sowie außerschulische Erziehungs- und Bildungsangebote zurechnet – Lebensführungskompetenzen zu erwerben und Lebensführung auszuwählen (ebd.: 332ff.). Dies umfasst etwa das Kennenlernen von und die Teilnahme an (außerfamilialer) Kommunikation und gesellschaftlichen Teilsystemen sowie Anwendungsmöglichkeiten von Erlerntem in diesen; sammeln von Erfahrung mit multipler Kontingenz in Interaktionen und damit verbundene Kontingenzbewältigung; die Moderation und Ko-Konstruktion von Beobachtungsschemata; Angebote übernehmbarer Wirklichkeitskonstruktionen und Sprache; Qualifizierung, Wissenserwerb und Angebote verschiedener Entwürfe von Lebensführung; Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen; Aufbau von sozialen Beziehungen; Erhöhung von Autonomie; Passungs-Erfahrungen, Zuweisung von Karrierechancen und Entwicklung eigener Motivationen (ebd.: 333-335).

Wirth (2015a: 263) akzentuiert, dass es bei der Betrachtung von Lebensverläufen um „regelhafte wie variable Ausprägungen sozial bzw. gesellschaftlich koproduzierter und je sinnhaft eigenständig verarbeiteter Inklusions- und Exklusionsverhältnisse, die alle Individuen – jeweils graduell unterschiedlich – betreffen, weil ihre Lebensführung davon abhängt“, gehe. Hieran anschlussfähig ist ein Verständnis von Lebensläufen als „Kontexte der Lebensgestaltung“ (Helfferich 2016: 48), in denen Subjekte dann ihre jeweilige Biografie realisieren. Helfferich (2016: 48) betont die Bedeutung des chronologischen Alters für Lebensläufe in Verbindung mit der sozialen Bedeutung von Altersdimensionen sowie die damit einhergehende Verschränkung von Altersnormen und -rechten mit hiermit verbundenen Verpflichtungen, die zur Institutionalisierung des Lebenslaufs (s. Kohli 1985) beitragen und mittels derer Lebensläufe in Phasen mit „je eigenen Erwartungen, Handlungsmustern und teilweise auch sozialen Ordnungen verbunden sind“ (ebd.: 44), die von institutionalisierten Übergängen gekennzeichnet sind (ebd.: 43-45). Dies zeigt sich etwa an den vielfältigen Festlegungen anhand des chronologischen Alters, mit denen jungen

[70] Etwa: Entwicklung von Sinn im psychischen System des Individuums; Regulierung psychischer und körperlicher Bedürfnisse; Entwicklung von Empathie und Abstimmung; Aufbau kognitiv-affektueller Strukturen, emotionaler Stabilität, ontologischer Sicherheit und Individualität; Spracherwerb, Partizipation an Kommunikation, Auf- und Abbau komplexer Sozialsysteme; Ausbildung eines handlungsfähigen Selbst, Erwerb von sozialen Kompetenzen und Wissen zur psychischen (Selbst)erhaltung (Wirth 2015a: 309-312).

Menschen Rechte zugestanden, Pflichten auferlegt und mit denen gesellschaftliche Erwartungen an sie adressiert werden (etwa: Schulpflicht, Strafmündigkeit, Jugendschutz, Erwerb von Fahrerlaubnissen, Geschäftsfähigkeit etc.). Diese Festlegungen sind – unabhängig von aktuellen sozialwissenschaftlichen Einschätzungen über die Relevanz oder Irrelevanz des chronologischen Alters bzw. dazu, ob dies zutreffende oder unzutreffende Beschreibungen sind – folgenreich und wirksam. Dies gilt auch für Begriffsbestimmungen in der Kinder- und Jugendhilfe (§7 SGB VIII) und damit verbundene Hilfegewährungen und -verweigerungen anhand von Altersgrenzen: Dort werden alle unter 14-Jährigen als Kinder, alle 14-18-Jährigen als Jugendliche und alle 18-27-Jährigen als junge Volljährige bestimmt und haben je nach Kategorisierung unterschiedliche Hilfe-Ansprüche.[71]

Anhand von Altersfestlegungen werden junge Menschen auch den Erziehungs- und Bildungsinstitutionen zugewiesen, die als Sozialisationsinstanzen wirksam werden. Bei Sozialisation – verstanden als „Prozess der sozialen Einflussnahme auf die Persönlichkeitsentwicklung“ (Scherr 2016a: 33)[72] durch soziale Beziehungen, Erfahrungen und Kontexte – kann zwischen absichtsvoller Sozialisation, also etwa durch Erziehung und Bildung[73] in eben diesen institutionellen Arrangements, und Selbstsozialisation, etwa in Gleichaltrigengruppen, unterschieden werden (ebd.: 36-37, 40). Ecarius et al. (2011: 9) beschreiben Sozialisation als zentralen Prozess, „mit dem sich die Integration des Individuums in die Gesellschaft beschreiben lässt“. Dabei stehe „die Gesamtheit der gesellschaftlich vermittelten Umwelt in ihrer spezifischen Bedeutung für die Entwicklung und Veränderung der Persönlichkeit eines Menschen“ im Zentrum, „sowohl das Individuum als auch die Gesellschaft [ist] angesprochen und zwar in ihrem wechselseitig beeinflussenden Verhältnis“. Darüber hinaus betonen sie die Bedeutung von Lebenslauf und Lebensphasen für Sozialisationsprozesse.

---

[71] ‚Junge Menschen‘ fungiert als Sammelbegriff für alle unter 27-Jährigen, während unter den Begriffen ‚Kinder‘ und ‚Minderjährige‘ i.d.R. alle jungen Menschen bis zum 18. Lebensjahr zusammengefasst werden.

[72] Für einen Überblick zu Sozialisation in der Soziologie s. etwa Grundmann (2010b).

[73] Walther (2016: 68) weist darauf hin, dass diesbezüglich der formale Bildungsbegriff von einem Bildungsbegriff in der Bildungstheorie und biografischen Bildungsforschung zu unterscheiden ist, denn „Bildungstheorie und biografische Bildungsforschung gehen dagegen davon aus, dass sich Individuen im Vollzug ihrer Biografie selbst bilden, indem sie über die Reflexion ihrer (Lern-)Erfahrungen ein Bewusstsein ihrer selbst entwickeln. Bildung bezeichnet also den Prozess der Subjektentwicklung im Sinne der reflexiven (Weiter-)Entwicklung des Subjekt-Welt-Verhältnisses und der Identitätsbildung“ und beschreibt den „Modus der Vermittlung und […] Aneignung“ als „Wechsel- und Spannungsverhältnis“, das in einer Analogie zum Verhältnis von Lebenslauf und Biografie gefasst werden kann.

Bezüglich der Integration in die Gesellschaft bzw. Gemeinschaften beschreiben Harring et al. (2010: 9) soziale Beziehungen als „zentrale Bezugssysteme […], die sowohl im Hinblick auf Integration in die (Teil-)Gesellschaft als auch vor dem Hintergrund von Anerkennung, Wohlbefinden und reflexiver Selbstvergewisserung eine wichtige Rolle einnehmen“ und betonen für die Lebensführung, soziale Orientierung und den Erwerb sozialer Kompetenzen die hohe Bedeutung von Gleichaltrigenbeziehungen, die in vielen Bereichen in der Lebensphase Jugend die Familienbeziehungen ablösen (ebd.: 10-12). Dem korrespondierend charakterisiert Scherr (2010: 81) Cliquen und informelle Gruppen als eigenständigen sozialen Erfahrungszusammenhang, als „‘kleine soziale Lebenswelten‘ Gleichaltriger […] in denen Sozialisations- und Bildungsprozesse quasi in Eigenregie, d. h. in mehr oder weniger bewusster Distanz zu pädagogischer Einflussnahme stattfinden.[74]

In der Entwicklungspsychologie (Fend 2005: 211, 213) wird für die Lebensphase Jugend insbesondere die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben als psychosoziale Anforderungen (intrapersonale, d. h. biologische bzw. psychische Veränderungen in der Adoleszenz, interpersonale im Sinne der sozialen Beziehungsgefüge einer Person wie kulturell-sachliche Entwicklungsaufgaben als die Gesamtheit kultureller Ansprüche, Vorgaben und Entwicklungsaufgaben) akzentuiert, die junge Menschen in ihrem Alltag – d. h. in ihrer alltäglichen Lebensführung – mit soziokognitiven Kompetenzen, personalen und sozialen Ressourcen bewältigen bzw. zu bewältigen herausgefordert sind.

Auch in einer sozialisationstheoretischen Perspektive (Hurrelmann und Quenzel 2013: 28ff.) – Sozialisation hier „verstanden als die produktive Verarbeitung der inneren und äußeren Realität“ (ebd.: 91) – wird die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und die Bedeutung personaler wie sozialer Ressourcen für diese akzentuiert. Entwicklungsaufgaben werden dort als „Lebensanforderungen“ (ebd.: 77) beschrieben und Jugend als „altersbezogene Erwartungen der Gesellschaft zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt […], die ein Großteil der Mitglieder der Gesellschaft miteinander teilt“ (ebd.: 28) bestimmt. Die Entwicklungsaufgaben, die Jugendliche zu bewältigen haben, werden in vier Bereichen (Qualifizieren, Binden, Konsumieren, Partizipieren) ausgemacht, deren Bewältigung für die

[74] Hieran anschlussfähig ist der Appell, in der Forschung Jugend nicht nur in ihren institutionellen Arrangements und Übergängen in den Blick zu nehmen, sondern auch unter dem Aspekt von Zugehörigkeit als relationales Konzept, s. hierzu etwa Wyn (2018) u. a exemplarisch zur Herstellung von Zugehörigkeit in den sozialen Medien und virtuellen Welten.

Persönlichkeitsentwicklung und der Ausbildung einer „Ich-Identität“ (ebd.: 77) einerseits und zur Integration in und die Übernahme von gesellschaftlichen Mitgliedschaftsrollen andererseits zentral ist.

Im 15. Kinder- und Jugendbericht wird Jugend „nicht allein als Arrangement individueller Anforderungen oder Herausforderungen vorgegebener Stufen betrachtet, sondern als Modus gesellschaftlicher Integration und generationaler Ordnung. Es wird grundlegend gefragt, wie der Integrationsmodus Jugend auf gesellschaftlich als funktional betrachtete Zuschreibungen an das Jugendalter antwortet“ (BMFSFJ 2017: 96). Der gesellschaftliche Integrationsmodus, in dem Jugendliche agieren, wird dort einerseits anhand der als Kernherausforderungen des Jugendalters beschriebenen drei Bereiche Qualifizieren, Verselbstständigung und Selbstpositionierung, andererseits anhand gesellschaftlich-funktionaler Zuschreibungen an das Jugendalter wie die Herausbildung sozialer und beruflicher Handlungsfähigkeit, Verantwortungsübernahme sowie Individuation und soziale Zugehörigkeit charakterisiert (ebd.: 97).

Aus einer soziologischen Perspektive beschreibt Scherr (2016b: 147) Jugend als „ein genuin gesellschaftliches Phänomen“, d. h. als „eine Form der Vergesellschaftung Heranwachsens“. Er charakterisiert Jugend als „eine widersprüchliche Gemengelage von sozial zugestandener Autonomie und gleichzeitiger ökonomischer Abhängigkeit in Verbindung mit den Zwängen der schulischen und beruflichen Ausbildung, die kennzeichnend für Jugend ist“ (ebd.: 148), die stets historischer und gesellschaftlicher Veränderung unterworfen und entsprechend von gesellschaftlichen Entwicklungen beeinflusst ist (ebd.: 149). Durch die gesellschaftliche Erwartung, sich in Form von selbstverantworteten Entscheidungen an gesellschaftlich gegebenen Bedingungen auszurichten und sich gleichermaßen als autonomes Individuum zu erleben, kann Jugend zugleich als riskante Lebensphase beschrieben werden (Scherr 2018: 22). Entwicklungsaufgaben können entsprechend als „soziale Anforderungen, deren legitime Bewältigungsaufgaben sozial festgelegt werden und die vor dem Hintergrund spezifischer und ungleicher Lebensbedingungen bewältigt werden“ (Scherr 2016b: 152), bestimmt werden. Scherr (2018: 23-25) weist bei einer Beschreibung der Forschung über Jugend auf die Gefahr einer homogenisierenden Sicht auf ‚die‘ Jugend hin und plädiert statt einer solchen Vereindeutigung für die Verwendung des Plurals ‚Jugenden‘, womit er auf die notwendige Berücksichtigung der Flexibilisierung von Normalbiografien und damit einhergehend von institutionellen Arrangements der Lebensphase Jugend verweist.

Mit Beschreibungen bzw. Bestimmungen von Jugend geht wiederkehrend eine Debatte darüber einher, inwieweit es (noch) zutreffend ist, Jugend als Moratorium – also etwa als „alternatives Modell zu der Transition, um die Phase der Jugend zu beschreiben und zu analysieren“ (Clark 2015.: 82), als mehr oder weniger gegebener „Schonraum für die Persönlichkeitsentwicklung“ (Scherr 2018: 25) oder als „Entwicklungsraum, in dem sie [die Jugend] relativ risikolos sozial und kulturell experimentieren und dabei gleichzeitig ihre Verwertbarkeit als Humankapital vielseitig und flexibel entwickeln kann“ (Böhnisch 2008: 29) – zu beschreiben.[75]. Während etwa Ecarius (2020: 35) das Moratoriums als „experimentelles Übungsfeld“ charakterisiert, welches sich unter günstigen Bedingungen entfaltet, wird der Begriff des Moratoriums etwa von Böhnisch (2008: 26) mit dem Argument eines „Enstrukturierungs- und Entgrenzungsprozesses“, bei Liebel (2018: 308) in Verbindung mit seinen Studien zu Kindheit und Jugend im globalen Süden oder bei Scherr (2018: 25) mit dem Argument, dass Qualifizierungsdruck an die Stelle von Selbstfindung tritt[76] sowie, dass angenommene Kontrollmöglichkeiten etwa durch Eltern und Pädagog*innen nicht mehr gegeben sind, als mittlerweile ungeeignete Beschreibung zurückgewiesen. Clark (2015: 85) zieht den Begriff des Moratoriums „als pädagogisch organisierter und gesellschaftlich separierter Raum“ (ebd.: 85) zwar ebenfalls in Zweifel, argumentiert aber gleichwohl dafür, diesen nicht aufzugeben, sondern ihn in einer gerechtigkeitstheoretischen Perspektive unter Anwendung des Capability Approach weiterzuentwickeln (s. auch Clark und Ziegler 2016).

In einer ungleichheits- und lebenslagenorientierten Perspektive verweist u. a. Chassé (2020: 99)[77] auf die Normativität des Konzepts der Entwicklungsaufgaben, welches auf gesellschaftlichen Erwartungen an bestimmte Lebensalter- bzw. phasen bezogen ist und sich entsprechend an den durchschnittlichen Bewältigungsmöglichkeiten orientiert. Hieraus folgert Chassé (2020: 99), dass „die Gefahr [besteht], dass die Schwierigkeiten mancher Gruppen von Jugendlichen übergangen werden, ebenso wie die institutionellen Hürden und sozialen Schließungen“ und warnt vor der Kumulation von Teilhaberisiken oder Ausschluss

[75] Auf diese Debatte kann hier nicht ausführlich eingegangen werden, für einen Überblick der unterschiedlichen Verwendungen und ihrer Kritik s. etwa Ecarius (2020), Clark (2015: 82ff.), Hunner-Kreisel/Schäfer/Witte (2008: 27-112).

[76] Zur sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Ökonomisierung von Kindheit und Jugend s. etwa Lange/Reiter (2018).

[77] s. hierzu auch Fend (2005).

und der Reproduktion von Ungleichheit, wenn diese Normativität von Institutionen aufgegriffen wird.

Neben den Normativitätsproblemen von Jugendkonzepten wird zudem darauf hingewiesen, dass diese in der deutschsprachigen Forschung, Theorie und Literatur auf einen west-europäischen Hervorbringungskontext zurückzuführen sind (s. hierzu etwa Ferchhoff 2011: 93-105, Hunner-Kreisel/Schäfer/Witte 2008, Ferchhoff/Dewe 2016, Helm 2020, Pfaff 2020). Liebel (2018) versucht diesbezüglich auf Grundlage von Forschungsarbeiten im Globalen Süden mit dem Begriff „Kindern im Abseits" (ebd.: 300) (in Anlehnung an den Begriff „Children out of Place", ebd.: 301) zu verdeutlichen, dass die Eindeutigkeit der Zuordnung der westlich-europäischen Kategorien Kindheit und Jugend nicht einfach auf den Globalen Süden übertragen werden können – weder bezüglich des chronologischen Alters, noch einer vereindeutigenden Abgrenzung zwischen Kindheit und Jugend, anhand des Rechtsstatus oder der Teilhabe am Wirtschaftsleben (ebd.: 301). Statt entwickelte Kategorien und Konzepte in normativer Weise zu übertragen, sollte Liebel (2018: 299) zufolge danach gefragt werden, was Kindheit oder Jugend für diese ‚Kinder im Abseits' selbst bedeutet und regt dazu an, „die uns vertrauten Muster von Kindheit und Jugend zu hinterfragen und [zu] ergründen, was sich von Kindern und Jugendlichen in anderen Gesellschaften und Kulturen für das eigene Selbstverständnis der Logiken des Aufwachsens lernen lässt" sowie dem Gedanken zu folgen, „dass wir sinnvoll von Kindern und Jugendlichen nur sprechen und ihre Lebensäußerungen begreifen können, wenn wir ihren ‚sozialen Ort' wahrnehmen und ihr Verhältnis zu gesellschaftlichen Ordnungen in Rechnung stellen" (ebd.: 300); anders formuliert: die Praktiken, Verlaufsformen und Positionierungen aus der Sicht der Jugendlichen und ihrer Lebenssituation – sensibilisiert durch vorliegende Theorien und Konzepte, aber nicht einem Pass-partout-Schema folgend – zu begreifen (vgl. ebd.: 308).

Hieran anschlussfähig sind Arbeiten von Hummrich (2020: 185), die verdeutlicht, dass junge Geflüchtete *erstens* mit eurozentrischen Normalitätserwartungen, die mit gängigen Jugendkonzepten einhergehen und *zweitens* mit gesellschaftlichen Erwartungen an sie als junge Geflüchtete konfrontiert werden, ihnen *drittens* durch die Verbindung von Migration und Jugend als Transformationserfordernisse[78] mehr Entwicklungsaufgaben zugerechnet

[78] s. hierzu King/Koller (2009: 12), die für junge Menschen mit Migrationshintergrund eine strukturelle „verdoppelte Transformationsanforderung" beschreiben, da es „in beiden Hinsichten – derjenigen der Adoleszenz und der Migration – […] um Trennung und Umgestaltung [geht], in diesem Sinne auch um eine

werden, als dies für junge Menschen ohne Migrationserfahrung der Fall ist (ebd.: 181) und sie sich *viertens* aufgrund ethnischer Differenzierung stärker mit Verweigerung von Zugehörigkeit auseinandersetzen müssen. Hummrich (2020: 186) fordert die Jugendforschung entsprechend dazu auf, migrationsgesellschaftliche Bedingungen – etwa: Internationalisierung, Transnationalisierung und Globalisierung sozialer Beziehungen – einzubeziehen, Institutionen, gesellschaftliche Macht- und Ordnungsstrukturen sowie in Verbindung damit Jugend als normative Konstruktion und Erwartung west-europäischer Bedingungen stärker zu berücksichtigen sowie ein relationales Konzept von Jugend unter Berücksichtigung transnationaler Biografien zu entwickeln, da „der Möglichkeitsraum der Transformation durch die Lebenslage der Jugendlichen insbesondere durch Flucht und Migration und auf andere Weise als dies etwa im Fall von milieubedingten Unterschieden ist, gestaltet ist“ (ebd.).

Zusammenfassend kann Jugend als eine zeitliche Spanne im Lebensverlauf beschrieben werden, die von alters- und lebensphasenbezogenen gesellschaftlichen Erwartungen, Inklusions- und Exklusionserfordernissen, generationaler Ordnung, biologischen und psychologischen Transformationsprozessen, der Einbindung in institutionelle Erziehungs- und Bildungsarrangements, ökonomischer Abhängigkeit und Zwängen einerseits, Autonomie, Selbstverantwortung und Verselbstständigung andererseits, schulischer und beruflicher Qualifizierung, Passungserfahrungen sowie Erfahrungen von Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit gekennzeichnet ist. Jugend kann als gesellschaftlicher Integrationsmodus verstanden werden, in welchem dem Bildungs- und Erziehungssystem sowie sozialen Beziehungen, insbesondere in Gleichaltrigengruppen, eine hohe Bedeutung zukommt. Idealiter bietet die Lebensphase Jugend jungen Menschen einen Lern-, Entwicklungs- und Erfahrungsraum, um Identität, soziale und personale Kompetenzen und Qualifikationen auszubilden, an Kommunikation mit gesellschaftlichen Teilsystemen teilzunehmen und eine eigenständige Lebensführung zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es weder ‚die‘ Jugend gibt, noch, dass ‚Jugend‘ ein universales Konzept ist. Vielmehr sind Jugenden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lebenslagen, sozialer Ungleichheit, weiterer gesellschaftlicher Erwartungen etwa in ihrer Wahrnehmung als Migrant*innen oder

verdoppelte Herausforderung, um eine mit der Migration selbst verbundene Transformation sowie um den Übergang von der Kindheit zum Erwachsensein“. Damit korrespondiert die von der ISMU Foundation (2019: 19) entwickelte Perspektive eines dreifachen Übergangs (Migration, psychosoziale Belastungen und aufenthaltsrechtliche Unsicherheit, Entwicklungsaufgaben) den junge Geflüchtete zu bewältigen haben.

Geflüchtete und ihren biografischen Erfahrungen sowie potenzieller transnationaler Lebensverläufe in den Blick zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei gängigen Jugendkonzepten und damit einhergehenden Entwicklungsaufgaben um normative Konzepte handelt, die von einer westlich-europäischen Perspektive gekennzeichnet sind. Dies erfordert eine Perspektive auf Jugendliche, die gleichermaßen berücksichtigt, was Jugend für die jeweiligen Jugendlichen bedeutet sowie wie sie ermöglicht und begrenzt wird, statt sich ausschließlich an vorhanden Jugendkonzepten zu orientieren.

3.1.5 Veränderungen in der Lebensführung – Migration & Flucht

Migration und Flucht werden sowohl im Hinblick auf den zeitlichen Verlauf von Lebensführung, als auch unter Berücksichtigung sich verändernder gesellschaftlicher Bedingungen und Erwartungen in der Lebensführung relevant. Unter Migration kann nach Treibel (2020: 3) zunächst ganz allgemein die Verlagerung des Lebensmittelpunkts durch Wanderung verstanden werden. Hiervon abzugrenzen sind touristische oder kurzfristige Aufenthalte an anderen Orten. Migration liegt der Migrationsforschung nach dann vor, wenn ein beträchtlicher Abstand zwischen den Orten sowie eine beträchtliche Zeit, für die sich der Lebensmittelpunkt verändert, festzustellen ist.[79] Damit korrespondierend bestimmt Pries (2010a: 475) Migration als „dauerhafte Wohnsitzveränderung von Menschen“ (Pries 2010a: 475), die einerseits als einmalige Veränderung (Ergebnis des Wohnortwechsels, etwa: Immigration, Rückkehr-Migration und Diaspora-Migration), andererseits als andauernde Veränderung (Prozess des Wohnortwechsels: Transmigration[80]) realisiert werden kann (ebd.: 475-481). Migration kann als internationale, interkontinentale Wanderung oder als Binnenmigration innerhalb eines Landes sowie temporär oder dauerhaft realisiert werden. Als häufigstes Motiv für Migration beschreibt Treibel (2020: 3) „die Suche nach einem besseren Leben und einer Perspektive“. Pries (2020: 5) verweist entsprechend darauf, dass eine schlechte Integration im Herkunftsland (etwa: Strukturprobleme ökonomischer Integration, soziale Marginalisierung, Desintegration, ein unausgeglichenes Verhältnis von Macht als Durchsetzungsmacht für Teilhabe und Prestige) zum Anlass für Migration werden kann. So

[79] Eine beträchtliche Zeit liegt den Vereinten Nationen zufolge bei einem Jahr vor (s. Treibel 2020: 3).

[80] Unter Transmigration versteht Pries (2010a: 478) „wiederholte zirkuläre Wanderungsprozesse innerhalb dichter grenzüberschreitender Netzwerke“, durch die sich dann in Form von dauerhaften und grenzüberschreitenden institutionalisierten Verflechtungen von sozialen Praktiken, Artefakten und symbolischen Repräsentationen transnationale Räume herausbilden.

gesehen kann aus einer systemtheoretischen Perspektive „Migration als der Versuch verstanden werden, durch räumliche Mobilität Inklusionschancen in Sozialsystemen an identifizierbaren geografischen Orten zu realisieren“ (Goeke 2008: 2083).

Bereits hier wird deutlich, dass Migration im Lebensverlauf zeitlich wirksam wird, als aktive oder reaktive Entscheidung auf aktuelle und zukünftige Lebensbedingungen bezogen ist und sich in der Lebensführung etwa als „migrantisches Lebensprojekt“ (Pries 2010b: 68) oder als „Migrationsprojekt“ (Scherr/Breit 2021a: 121) beschreiben lässt. Pries (2010b: 68-70) betont diesbezüglich, dass sich wissenschaftliche Idealtypen von Migration (die nicht mit empirischen Realtypen zu verwechseln sind) durch sich ändernde migrantische Lebensprojekte verändern können[81]. Scherr und Breit (2021a: 121-122) weisen, u a. unter Bezugnahme auf die Forschungsarbeiten von Etiemble (2008) und Etiemble/Zanna (2013) auf die Bedeutung von Migrationsprojekten für die Lebensverläufe junger Geflüchteter hin, die in der Lebensführung vor, während und nach der Flucht, bei Entscheidungen sowie bei Zukunftsvorstellungen relevant werden können.

Weitere Unterscheidungen von Migration werden in der Forschung anhand der Migrationsformen vorgenommen. Dies gilt insbesondere für die sogenannte freiwillige Migration (klassisch: Arbeitsmigration) und die sogenannte erzwungene Migration (etwa: Fluchtmigration) (Treibel 2020: 4). In den Sozialwissenschaften wird bezüglich der Migrationsformen betont, dass es sich um fließende Grenzen dieser Formen handelt. Dies drückt sich etwa in den Begriffen „mixed migration“ (Treibel 2020: 4) oder „mixed migration flows“ (Scherr/Inan 2017: 137) aus. Gleichwohl argumentieren etwa Scherr und Scherschel (2019: 38-45) in einer ausführlichen Abwägung dafür, den Begriff der Zwangsmigration trotz der auch von ihnen attestierten Unschärfe in der Fluchtforschung beizubehalten. Dies u. a. deshalb, weil sich *erstens* empirisch Lebensbedingungen beschreiben lassen, „die mit begründbaren Maßstäben als unzumutbar gelten und deshalb subjektiv zwingende und zugleich auch gesellschaftlich anzuerkennende Gründe für Migration gelten können“ (ebd.:

[81] Hierzu Pries (2010b: 68): „Idealtypen sollen helfen, die Komplexität der realen Welt zu sortieren und zu gliedern. Die tatsächlichen Migranten nähern sich mehr oder weniger stark dem einen oder dem anderen der beschriebenen Idealtypen an. In ihrem Lebensverlauf können sich dabei ihre migrantischen Lebensprojekte verändern, sie können sich aus der Nähe eines Idealtypus in die eines anderen bewegen“.

42) [82], mit diesen *zweitens* folgenreiche rechtliche Vorgaben korrespondieren (ebd.: 43-44) und eine solche Perspektive *drittens* unverzichtbar ist, „um ein Forschungsfeld zu konturieren, das soziale Ungleichheiten, Armut, Kriege und Bürgerkriege, politische Herrschaftsverhältnisse (einschließlich Verweigerung bürgerlicher und politischer Rechte, Verfolgung und Vertreibung), rassistische, ethnische und religionsbezogene Diskriminierung von Minderheiten, patriarchalische Gewaltverhältnisse sowie die Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen als Zwänge in den Blick nimmt, denen sich Menschen durch Abwanderung zu entziehen versuchen“ (ebd.: 45).

Damit ist darauf hingewiesen, dass sozialwissenschaftliche Forschung rechtliche Klassifizierung weder ignorieren, noch als fraglos-selbstverständliche Kategorisierungen übernehmen kann. Denn rechtliche Vorgaben ermöglichen und beschränken Migrationsformen, sie können Menschen – etwa in gravierenden Armutsverhältnissen – dazu veranlassen, sich auf die rechtlich anerkannten Gründe des eng gefassten Flüchtlingsbegriffs[83] zu beziehen, sind als normative und folgenreiche Hierarchisierungen wirksam und beeinflussen politische und moralisierende Diskurse über legitime und illegitime bzw. erwünschte und nicht erwünschte Migration (Scherr/Scherschel 2019: 44, Scherr/Inan 2017: 135, 141). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Verschränkung von Migrationsformen und rechtlichen Vorgaben erheblichen Einfluss auf Migrations- bzw. Fluchtwege und die Aufenthaltsbedingungen in Transit- und Ankunftsländern nehmen.[84] Für die sozialwissenschaftliche Forschung im Kontext von Migration und Flucht wird überdies darauf hingewiesen, trotz der Verschränkung von rechtlichen Vorgaben und Nationalstaaten diese nicht als „quasi-natürliche Einheiten der Analyse“ (Scherschel 2020: 5) zu setzen, d. h. nicht in einen methodologischen Nationalismus zu verfallen. Hieraus folgt, dass bezüglich der Lebensführung sowohl nationalstaatlich beeinflusste Lebensbedingungen, als auch die Verbindung transnationaler sozialer Räume zwischen nationalstaatlichen Grenzen sowie transnationale Aktivitäten, soziale Beziehungen und Verflechtungen in den Blick zu nehmen sind (s. Fürstenau/Niedrig 2009). Hiermit korrespondieren die von Pries (2020: 6) als

[82] Etwa dann, wenn grundlegende Menschenrechte (bürgerliche, politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Menschenrechte) sowie der Zugang zu ausreichender Ernährung, Gesundheitsversorgung und schulischer Bildung nicht gewährleistet sind (Scherr/Scherschel 2019: 42).

[83] S. zur rechtlichen Klassifizierung etwa Tiedemann 2018, für einen Überblick bei jungen Geflüchteten etwa Scherr/Breit 2020: 188-192.

[84] Auf die Lebensbedingungen junger Geflüchteter in Deutschland gehe ich in Kapitel 4 genauer ein.

gesicherte Erkenntnisse der Migrationsforschung beschriebenen Aspekte, bei denen er auf eine dauerhafte Verwobenheit der Sozialräume Migrierender in Herkunfts- und Ankunftsregionen, die Bedeutung transnationaler sozialer Beziehungen und Sozialräume, welche keine permanente physische Anwesenheit zur Voraussetzung haben, fließende Grenzen zwischen Migrationsformen sowie auf Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Formen der Migration und begrenzte politische Steuerungsfähigkeit von Migration, u. a. aufgrund der Eigenlogiken kollektiven Handelns, verweist.[85]

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Fluchtmigration zwar einerseits mithilfe des Begriffs der Zwangsmigration von anderen Migrationsformen abgrenzbar ist, andererseits jedoch stets Mischformen und fließende Grenzen zu berücksichtigen sind. Im Kontext von Fluchtmigration sind rechtliche Klassifizierungen im Hinblick auf die Lebensbedingungen – sowohl in Herkunfts-, Transit- und Ankunftsländern – besonders einflussreich, sie beeinflussen darüber hinaus aber auch politische und moralisierende Diskurse im Hinblick etwa auf Schutzbedürftigkeit und/oder Legitimität eines Bleiberechts-Anspruchs. Flucht.Migration ist damit ersichtlich sowohl in nationalen Kontexten, als auch den transnationalen Praktiken und Verflechtungen in den Blick zu nehmen. Fluchtmigration nimmt sowohl in zeitlicher, als auch in räumlicher Dimension Einfluss auf die Lebensführung: Durch Fluchtmigration ändern sich *erstens* die Lebensbedingungen (vor, während und nach der Flucht)[86]. *Zweitens* ist das Lebensalter bei der Realisierung der Fluchtmigration und in Bezug zur vorliegenden

[85] Insbesondere in der Politik ist diesbezüglich das Konzept von sogenannten Push- und Pull-Faktoren einflussreich. In diesem klassischen Ansatz zur Erklärung von Gründen, Formen und Folgen von Wanderungsprozessen – zur ökonomischen, ökologischen und/oder politischen Verbesserung der eigenen Lebenssituation – führen Scherr/Inan (2017: 138-140) unter Push-Faktoren u. a. Armut, Arbeitslosigkeit, niedriges Lohnniveau, politische Krisen, staatliche Gewalt, Menschenrechtsverletzungen, Umweltkatastrophen oder eine strukturelle Verknappung von Naturressourcen an. Unter Pull-Faktoren nennen sie etwa Arbeitskräftebedarf, Hochkonjunktur, ein hoher Lebensstandard, politische und rechtliche Sicherheit sowie günstige Einwanderungsgesetze. Sie argumentieren, dass ein solches Modell zu vereinfachend ist, da die Forschung aufgezeigt hat, dass Migration ebenso von Informationsnetzwerken, Pendel- und Mehrfachbewegungen, Transnationalen Räumen, vorgängiger Migration (Kettenmigration), der Verschränkung politischer, ökonomischer, rechtlicher und sozialer Aspekte sowie von Familien, Verwandtschaften und lokalen Gemeinschaften beeinflusst ist bzw. sein kann, Migration also keineswegs zutreffend als „rationale egoistische Wahlhandlung“ (ebd.: 139) verstanden werden kann.

[86] Hier ist zu berücksichtigen, dass nach wie vor ein kleiner Teil durch Fluchtmigration die EU und Deutschland erreicht: Von den im Jahr 2019 nach Angaben des UNHCR (2020: 2) 79,5 Millionen gewaltsam vertriebenen Menschen, handelt es sich um 45,7 Millionen Binnenvertriebene, 26% Flüchtlinge (Flüchtlingseigenschaft bereits anerkannt), 4,2% Asylsuchende und 3,6% ins Ausland vertriebene Venezolaner. Die meisten Bewegungen internationaler Flucht finden mit 73% in Nachbarländer statt, nach Angaben der Europäischen Kommission (2021) lebten 2019 ca. 10% aller Flüchtlinge in der EU. In Deutschland lebten 2019 702.784 anerkannte Flüchtlinge, 43.465 Asylberechtigte und 347.250 Asylantragstellende (BAMF 2020: 73).

Forschungsfrage insbesondere die Lebensphase Jugend – mit der gebotenen Sensibilität gegenüber normativen und/oder eurozentrischen Jugendkonzepten – zu berücksichtigen, die als Ausbildungs- und Transformationsprozess in Bezug zu Lebensführung relevant wird/werden kann (s. o.). *Drittens* ist Fluchtmigration entlang der Lebensverläufe in Verbindung mit Fluchtprozessen (etwa: Entscheidungsfindung zur Flucht, Verlassen des Lebensmittelpunkts, Dauer der Flucht und temporäre sowie dauerhafte Phasen des Ankommens und Bleibens) in den Blick zu nehmen, die – etwa in Abhängigkeit von Herkunfts-, Transit- und Ankunftsländern, finanziellen Budgets, Dauer, sozialen Netzwerken, rechtlicher Anerkennung etc. – sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können. *Viertens* sind Sozialräume nicht ausschließlich entlang nationalstaatlicher Grenzen zu berücksichtigen, sondern ebenso transnationale Sozialräume in Verbindung mit transnationalen Praktiken und sozialen Beziehungen. *Fünftens* können die mit der Fluchtmigration verbundenen Entscheidungen, Erwartungen und Erfahrungen, die Einfluss auf die Lebensführung nehmen, mit den Begriffen migrantischer Lebensprojekte oder Migrationsprojekte beschrieben werden.

3.1.6 Beeinträchtigungen der Lebensführung – Diskriminierung

Wie oben gezeigt, können gesellschaftliche Bedingungen und Lebenskontexte einerseits Potenziale und Möglichkeiten der Lebensführung eröffnen und andererseits begrenzen. Neben der Erfassung der Lebenslage (s. o.) sind für die vorliegende Fragestellung daher ebenso Formen und Folgen gesellschaftlicher Benachteiligung und sozialer Ungleichheit in den Blick zu nehmen, was im Folgenden exemplarisch für das Themenfeld Diskriminierung erfolgt.[87]

In der Diskriminierungsforschung gerät Diskriminierung je nach disziplinärer Perspektive unterschiedlich in den Blick: Während in der sozialpsychologischen Forschung eine Perspektive auf Vorurteile, Stereotype, menschenfeindliche Einstellungen, Gruppenzugehörigkeiten und -konflikte dominiert (s. etwa Zick 2017), ist dies in den Rechtswissenschaften der rechtlich konditionierte Diskriminierungsschutz (s. etwa Pärli 2017, Althoff 2017), in der erziehungswissenschaftlichen Forschung Diskriminierungsverhältnisse in und durch Bildungs- und Lernprozesse (s. etwa Heinemann/Mecheril 2017) und in der

[87] Die Lebensführung kann ersichtlich auch etwa durch Folgen sozialer Ungleichheit, durch Behinderungen, psychische Erkrankungen, psychosoziale Belastungen und/oder akute Krisen z. T. erheblich beeinträchtigt werden – hierauf kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Soziologie ein Verständnis von Diskriminierung als soziales Phänomen, das gesellschaftlich hergestellt und strukturiert wird (s. etwa Scherr 2017).

Als gemeinsames Verständnis dieser verschiedenen Perspektiven kann Diskriminierung als folgenreiche Unterscheidung sozialer Gruppen- und Personenkategorien als Differenzkategorien bestimmt werden, denen die Anerkennung als gleichwertige Gesellschaftsmitglieder bestritten wird und die hierdurch gesellschaftlich benachteiligt werden (s. Scherr 2016d: 9)[88]. Scherr (2017: 40-41) argumentiert diesbezüglich, dass Diskriminierung nicht zureichend als Ausdruck von Vorurteilen und Stereotypen bestimmt werden kann, sondern gleichermaßen gesellschaftliche Kontexte und Strukturbildungen, die in Institutionen und Organisationen eingeschrieben sind, zu berücksichtigen sind. In der sozialwissenschaftlichen Forschung ist hinlänglich nachgewiesen worden, dass direkte und indirekte, strukturelle, institutionelle und interaktionelle Diskriminierung Lebenschancen und damit einhergehend die Lebensführung Betroffener in z. T. erheblicher Weise beeinflussen können.[89] Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass nicht mit jeder Form von Diskriminierung ein rechtliches Diskriminierungsverbot und eine normative Ablehnung von Diskriminierung korrespondiert: Während etwa rassistische Diskriminierung sowohl rechtlich als auch gesellschaftlich abgelehnt wird, handelt es sich bei diskriminierenden Praktiken etwa beim Zugang zum Arbeitsmarkt, dem Gesundheitssystem oder anderen sozialstaatlichen Leistungen auf Grundlage der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus um eine legale Ungleichbehandlung von Gesellschaftsmitgliedern (s. hierzu etwa Scherr 2016d: 31-33, Scherr 2014: 25-27).

In der Forschung über Diskriminierungserfahrungen – d. h. über Erfahrungen, die von Betroffenen als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wahrgenommen und bewertet werden (Scherr/Breit 2020a: 36-43) – wurde überdies darauf hingewiesen, dass Diskriminierung für Betroffene *erstens* zu objektiven Benachteiligungen, *zweitens* in Abhängigkeit der Deutungen und Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen zur Beschädigung von Selbstachtung und des Selbstwertgefühls führen kann sowie *drittens* die

[88] Ersichtlich handelt es sich beim Begriff der Gruppe keineswegs um Realgruppen oder soziale Gruppen mit gemeinsamen Erfahrungszusammenhängen, sondern um „durch sozialwissenschaftliche Beobachter kategorial unterschiedene Einheiten“ (Scherr 2016d: 8-9).

[89] s. etwa Gomolla/Radtke 2009, Imdorf 2017, Koopmans/Veit/Yemane 2018, Schneider/Yemane/Weinmann 2014, Scherr 2015a, Scherr/Janz/Müller 2015, Weichselbaumer 2016 und 2017, Bertelsmann Stiftung 2018, Scherr/Breit 2020a, Scharathow 2014, Scherr/El-Mafaalani/Yüksel 2017.

Freiheit der Selbstbestimmung der eigenen Identität gefährden kann (ebd. 29-31). Ob Erfahrungen mit Diskriminierung als Ausdruck einer umfassenden Ablehnung als Gesellschaftsmitglied oder als mehr oder weniger ärgerliche, aber nicht substanzielle Beeinträchtigung der Lebensführung wahrgenommen werden, ist zudem u. a. von biografischen Vorerfahrungen, strukturell abgesicherten Zugehörigkeitsverhältnissen etwa in Form der Staatsangehörigkeit sowie der je fallspezifischen Relationierung von Anerkennungs- und Diskriminierungserfahrungen beeinflusst (ebd.: 56-63). Diskriminierungserfahrungen können offensiv, pragmatisch oder defensiv bewältigt werden, d. h. Reaktionen auf Diskriminierung können von einer offensiven Gegenwehr bis etwa zu einem Rückzug aus sozialen Kontexten reichen (Scherr/Breit 2020b).

Migrierte und Geflüchtete können etwa aufgrund einer phänotypischen Differenz zur Mehrheitsgesellschaft, der Staatsangehörigkeit, des Aufenthaltsstatus, sowie aufgrund weiterer potenzieller Diskriminierungsmerkmale wie etwa dem Geschlecht von direkter und indirekter Diskriminierung betroffen sein (Scherr/Breit 2020a: 181-184), wobei intersektionale Verschränkungen (s. Walgenbach 2014) zu berücksichtigen sind. Diskriminierung kann sich – etwa bei der Vergabe von Ausbildungsstellen (s. Scherr/Janz/Müller 2015) – hinter dem Rücken der Betroffenen vollziehen oder als offene Diskriminierung erlebt werden. Das jeweilige Ausmaß von Diskriminierung kann von Betroffenen sowohl unter- als auch überschätzt werden (El-Mafaalani/Waleciak/Weitzel 2017) und das Vorkommen von Diskriminierung kann in verschiedenen sozialen Kontexten unterschiedlich ausgeprägt sein (ADS 2017: 235-323, Beigang/Fetz/Kalkum/Otto 2017: 120-268). In Verbindung mit institutionell und strukturell mehr oder weniger abgesicherten Zugehörigkeitsverhältnissen können sich biografische Erfahrungen mit Diskriminierung und Anerkennung zu einem Sinn für die eigene soziale Position verdichten, der wiederum für die Deutung und Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen relevant wird. Diskriminierung kann somit – in Abhängigkeit des Ausmaßes und der subjektiven Bewertung – zu z. T. erheblichen Einschränkungen der Möglichkeiten der Lebensführung führen.[90] Diskriminierung ist – wie soeben dargestellt – sowohl als Erfahrung von Betroffenen zu berücksichtigen, was deren Deutungs- und Handlungsmuster miteinschließt als auch als Praxis, die sich hinter dem Rücken der Betroffenen vollzieht. Diskriminierende Praktiken können einzelne

[90] S. für junge Geflüchtete: Scherr/Breit 2020a: 181-225; Scherr/Breit 2020c.

Lebensbereiche betreffen, oder sich mehr oder weniger über alle (relevanten) Lebensbereiche erstrecken. Vergangene Erfahrungen mit Diskriminierung bzw. Diskriminierungserfahrungen können Effekte auf die gegenwärtige und/oder zukünftige Lebensführung haben und sind sowohl im Hinblick auf das psychische Wohlbefinden, soziale Zusammenhänge als auch objektive Lebenschancen in den Blick zu nehmen.

3.2 Weiterentwicklung eines theoretischen Modells: Lebensführung unter Bedingungen von Fluchtmigration im Jugendalter

Im Kontext eines Forschungsprojektes zu Integrationsproblemen junger Geflüchteter in Baden-Württemberg haben Albert Scherr und ich u. a. ein Modell zu zentralen Dimensionen bei Integrationsprozessen junger Geflüchteter entwickelt (s. Scherr/Breit 2021a und b). Dieses bietet m. E. einen wertvollen ergänzenden Beitrag für die hier vorzunehmende Sensibilisierung für spezifische Herausforderungen und Anforderungen an die Lebensführung junger Geflüchteter in Deutschland. Es schließt – wenn auch hier im Unterschied zu meinem Plädoyer in Kapitel 3.1.2 ausschließlich auf Integrationskonzepte Bezug genommen wird – an die bisherigen Ausführungen, hier v. a. in Anschluss an Kapitel 3.1.2 sowie Kapitel 3.1.4, an. Ausgangslage des o. g. Projekts bildete ein wahrnehmbarer Problemdiskurs über eine vermeintliche Problemgruppe junger (männlicher) Geflüchteter, die durch selbst- und fremdschädigendes Verhalten, Hilfeabbrüche und/oder strafrechtlich relevante Sachverhalte auffällig werden, mit problematischen Entwicklungsverläufen und Verhaltensweisen bei Geflüchteten, die „auf ein komplexes Zusammenwirken der subjektiven Dispositionen von Geflüchteten (u. a. Auswirkungen der Sozialisation vor und während der Flucht, Qualifikation und Kompetenzen, Lebensentwürfe und Zielsetzungen, usw.) mit den rechtlichen und institutionellen Gestaltungen von Integrationsprozessen sowie den strukturellen Gegebenheiten der jeweiligen Aufnahmegesellschaft verweisen“ (Scherr/Breit 2021a.: 119). Integrationsprozesse haben wir in diesem Projekt unter Berücksichtigung einschlägiger Erkenntnisse aus der Integrations- und Migrationsforschung (Berry et al. 2006; Heckmann 2015; Pries 2014; Scherr/Inan 2018, Ager/Strang 2008 und 2010, Carling/Collins 2018; Drammeh 2010; Etiemble 2008; Etiemble/Zanna 2013; de Gourcy 2017) als „wechselseitige Passung zwischen den Migrationsprojekten von Geflüchteten und den in der Aufnahmegesellschaft gegebenen Bedingungen“ (Scherr/Breit 2021b: 12) bestimmt und damit einhergehend die Bedeutung struktureller Integration, soziokultureller Adaption,

lebensweltlicher sozialer Integration sowie von Sicherheit, Stabilität und Zugehörigkeit betont. Dies haben wir wiederum unter Bezugnahme auf eine internationale Studie zu jungen Geflüchteten (ISMU 2019) mit drei lebensphasenspezifischen Anforderungen – der Bewältigung der Ambivalenz zwischen Aufrechterhaltung und Ablösung von Beziehungen im Herkunftskontext, psychosozialer Belastungen vor und während der Flucht sowie in Deutschland und jugendtypische Entwicklungsaufgaben sowie den Übergang in den Erwachsenenstatus – verbunden. Entsprechend haben wir akzentuiert, dass „es für ein Verständnis von Integrationsverläufen bei jungen Geflüchteten zentral [ist] zu analysieren, unter welchen Bedingungen es gelingt oder misslingt, ein Passungsverhältnis zwischen biografisch entstandenen Dispositionen einerseits und den Möglichkeiten und Anforderungen der Aufnahmegesellschaft andererseits herzustellen sowie welche Bedeutung rechtliche Regulierungen, schulische und berufliche Anforderungen, institutionelle und informelle Unterstützungsleistungen als auch Eigenleistungen und mit der Migration verbundene Erwartungen und Zielsetzungen von Geflüchteten dafür haben“ (Scherr/Breit 2021a: 127).Die folgende Grafik bildet die zentralen Dimensionen bei Integrationsprozessen junger Geflüchteter ab:

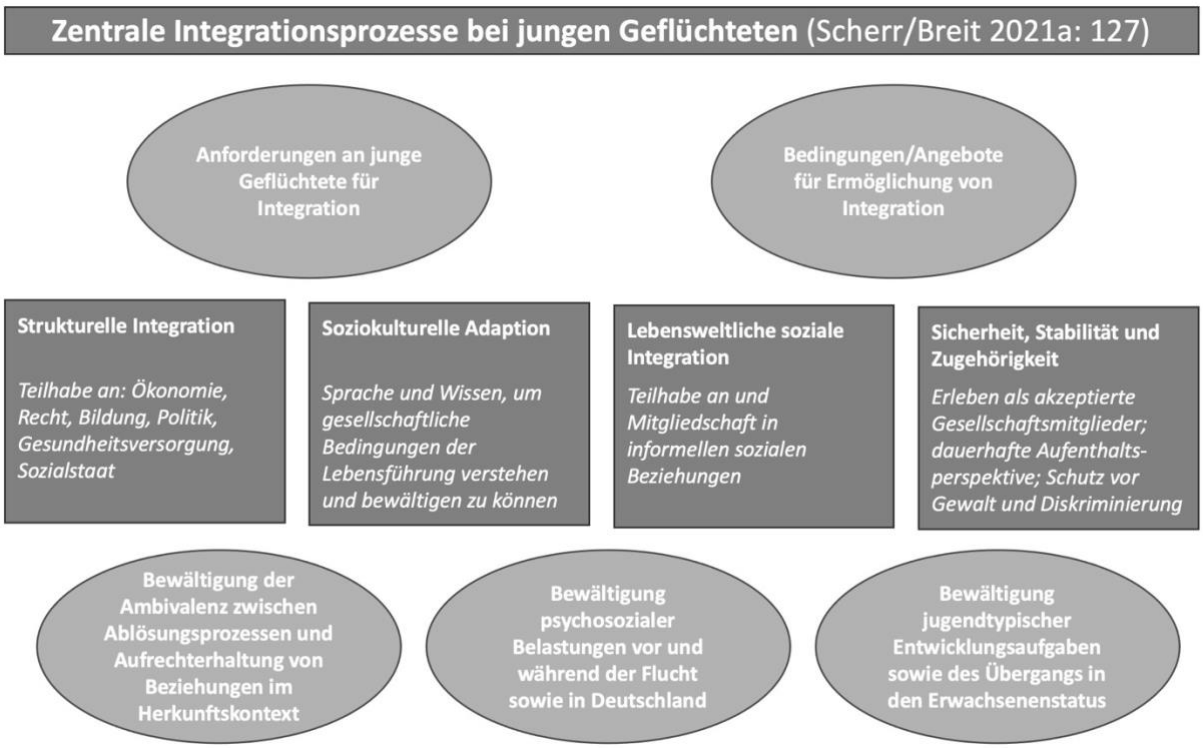

Abbildung 2: Zentrale Dimensionen von Integrationsprozessen bei jungen Geflüchteten (Scherr/Breit 2021a: 127)

Unter Bezugnahme auf die Überlegungen in den vorausgehenden Unterkapiteln möchte ich *zwei* Änderungen in dem eben in aller Kürze skizzierten Modell vorschlagen:

Erstens habe ich in Kapitel 3.1.5 unter Bezugnahme auf Scherschel (2020: 5), Fürstenau und Niedrig (2009) und Pries (2020: 6) trotz der hohen Bedeutung des Nationalstaats für die Bedingungen der Lebensführung auf die Notwendigkeit hingewiesen, über den Nationalstaat hinaus (hier: das Ankunftsland) zu denken und entsprechend u. a. die Verwobenheit der Sozialräume Migrierender sowie transnationale Aktivitäten, soziale Beziehungen und Verflechtungen in den Blick zu nehmen. Eine so eingenommene Perspektive erfordert m. E. die Notwendigkeit, die Dimension „Bewältigung der Ambivalenz zwischen Ablösungsprozessen und Aufrechterhaltung von Beziehungen im Herkunftskontext“ in „Gestaltung transnationaler Beziehungen (in transnationalen sozialen Räumen)“ zu ändern, um die Dauerhaftigkeit dieser Verwobenheit sozialer Beziehungen zu betonen und auf transnationale Sozialräume hinzuweisen.[91]

Zweitens habe ich In Kapitel 3.1.4 aufgezeigt, dass Jugend als eine von alters- und lebensphasenbezogenen gesellschaftlichen Erwartungen durchzogene Lebensphase beschrieben werden kann – junge Menschen sind zwar unbestritten biologischen und psychologischen Transformationsprozessen unterworfen, Entwicklungsaufgaben und lebensphasenbezogene Anforderungen sind jedoch stets unter Berücksichtigung des jeweiligen historischen Zeitpunkts und in Verbindung mit der Einbindung in institutionelle Erziehungs- und Bildungsarrangements, der Ambivalenz von Abhängigkeit und Zwängen einerseits sowie Autonomie, Selbstverantwortung und Verselbstständigung andererseits in den Blick zu nehmen. Deshalb erachte ich als zutreffendere Beschreibung der Dimension ‚Bewältigung jugendtypischer Entwicklungsaufgaben sowie des Übergangs in den Erwachsenenstatus‘ den Verweis auf ‚Gesellschaftliche Erwartungen an jugendtypische Entwicklungsverläufe und Normalbiografien‘.[92]

---

[91] Eine solche Perspektive ermöglicht entsprechend eine offenere Beobachtung der Gestaltung und subjektiven Bedeutung transnationaler Beziehungen und sozialer Räume sowie eine kritische Reflexion impliziter Annahmen über lineare Migrationsabsichten.

[92] Eine solche Perspektive fordert dann auch eine Klärung der Frage ein, inwieweit Unterschiede zwischen den gesellschaftlichen Kontexten und damit einhergehenden gesellschaftlichen Erwartungen in Verbindung mit institutionalisierten Lebensphasen rekonstruierbar sind, oder ob eine Analyse auf die gesellschaftlichen Erwartungen des aktuellen Lebensmittelpunkts bezogen ist. Dies ermöglicht wiederum gleichermaßen die Eigenleistung und potenzielle Problematiken junger Geflüchteter, ihre Lebensführung unter wechselnden gesellschaftlichen Bedingungen und damit einhergehenden Erwartungen in den Blick zu nehmen. Zudem wird eine kritische Reflexion in Jugendkonzepten mitlaufenden normativen Erwartungen sowie Vorstellungen zu vermeintlichen Normalbiografien gefördert.

Dieses Modell kann m. E. darüber hinaus sehr fruchtbar mit den bisher aufgearbeiteten, grundsätzlicheren Überlegungen zu Lebensführung und damit verbundenen Anforderungen sowie zu berücksichtigenden Dimensionen verbunden werden. Anstatt Integrationsprozesse Lebensführung zentral zu setzen, bietet die Möglichkeit, eine kritische Distanz zu den impliziten und expliziten normativen Annahmen, die mit migrationsbezogenen Integrationsdiskursen und darauf bezogenen sozialwissenschaftlichen Analyse einhergehen, einzunehmen, ohne die wichtigen Erkenntnisse aus der Migrations- und Integrationsforschung auszublenden (s. o.). Eine solche Erweiterung auf Lebensführung kann m. E. auch dazu beitragen, in einer Forschung über junge Geflüchtete diese nicht auf ihren Flüchtlingsstatus und ihre Migration nach Deutschland zu reduzieren, sondern sie als junge Menschen in Verbindung mit Fluchtmigration in den Blick zu nehmen. Denn mit der Akzentuierung von Lebensführung statt Integration wird eine Perspektive eingenommen, mit der sich sowohl in allgemeiner als auch in spezifischer Form das Zusammenspiel gesellschaftlicher Bedingungen mit alltäglichen Handlungen, biografischen Prozessen und Lebensverläufen beobachten lässt: Mit der Akzentuierung von Lebensführung statt Integration sind also *erstens* Fragen der Integration/Desintegration und Inklusion/Exklusion verbunden, ohne dass jedoch eine mehr oder weniger direkte Assoziation einer vermeintlichen Exklusivität von Integrationsproblematiken für Migrant*innen oder Geflüchtete nahegelegt wird.[93] Mit Lebensführung wird *zweitens* akzentuiert, dass Möglichkeiten und Grenzen der Lebensführung zwar durch gesellschaftliche Bedingungen beeinflusst sind, Individuen aber gleichwohl handlungsfähige Subjekte sind, die ihr Leben eigensinnig führen. Dies ermöglicht es eine Perspektive einzunehmen, die einerseits zu einer genauen Analyse der gesellschaftlichen Bedingungen auffordert, d. h. Ein- und Ausschließungsprozesse, Inklusions- und Exklusionsverhältnisse, Ungleichheits- und Machtverhältnisse und nationalstaatliche Konditionierungen dieser Verhältnisse sowie die jeweils fallspezifische Ausgestaltung dieser Bedingungen – hier verstanden als Lebenslage – differenziert in den Blick zu nehmen. Andererseits sensibilisiert eine solche Perspektive für die erheblichen Eigenleistungen, die Individuen in ihrer Lebensführung erbringen und verweist

[93] Scherr und Inan (2018: 210) verweisen ebenso darauf, dass die sozialwissenschaftliche Diskussion keineswegs eine exklusive Inanspruchnahme von Integration für den Kontext der Migration nahelegt und werfen die Frage auf, inwieweit es „angemessen ist, von einer eigenständigen bzw. abgrenzbaren Integrationsproblematik der Migranten auszugehen, die über den Erwerb der nationalen Verkehrssprache und ggfs. die psychosoziale Bearbeitung belastender Erfahrungen im Kontext von Flucht und Migration hinausreichen“.

auf diverse Lebenslaufkompetenzen, die im Lebensverlauf für die Lebensführung entwickelt werden. Eine Akzentuierung von Lebensführung erfordert *drittens* gleichermaßen biografische Erfahrungen und den bisherigen Lebensverlauf sowie damit verbundene institutionalisierte Lebensphasen mit ihren je spezifischen Anforderungen in den Blick zu nehmen. Damit gerät *viertens* Migration oder Flucht einerseits als biografische Erfahrung und als Zeitpunkt im Lebensverlauf in den Blick. Andererseits als Ereignis, das zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen führt und in Verbindung damit Migrierenden und Geflüchteten erhebliche Eigenleistungen für ihre Lebensführung unter wechselnden gesellschaftlichen Bedingungen abverlangt. Da Individuen ihr Leben *fünftens* nicht nur in der Gesellschaft, sondern alltäglich vor allem in Gemeinschaften, d. h. in sozialen Kontexten und sozialen Beziehungen, führen, führt eine Perspektive auf Lebensführung immer auch eine Perspektive auf Prozesse der Vergemeinschaftung, lebensweltliche Zusammenhänge und soziale Beziehungen mit. Zu unterscheiden sind hiervon *sechstens* Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe, die über Inklusionen und Exklusionen an bzw. aus gesellschaftlichen Teilsystemen und ihren Organisationen realisiert wird und in Abhängigkeit der Lebensphase und der fallspezifischen Konstellationen unterschiedliche Relevanz für die individuelle Lebensführung haben. Über die Beobachtung von Mehrfachexklusionen und Exklusionsverdichtungen, Exklusionsbereichen und damit verbundene soziale Benachteiligung bzw. Ausgrenzung einerseits und der Problemartikulation Betroffener andererseits werden damit *siebtens* Probleme der Lebensführung beobachtbar und beschreibbar, auf die *achtens* – und dies dann in Abhängigkeit der nationalstaatlichen Kontexte – je nach Bewertung der Problemlage in Form wohlfahrtsstaatlich organisierter Hilfe reagiert wird (s. u.).

Als besonders wertvoll und zentral erachte ich den in dem o. g. Grundmodell (und auch in den Ausführungen im vorliegenden Kapitel wiederkehrend aufgegriffenen), in Anlehnung an die subjektorientierte Übergangsforschung (Stauber/Pohl/Walther 2007) und den einschlägigen sozialpädagogischen Diskurs (Graßhoff 2012) gewählten Passungsbegriff, mit dem die Herstellung von Passungsverhältnissen immer als wechselseitiger Prozess bestimmt wird, womit u. a. auf die Relationierung von gesellschaftlichen Kontexten und Individuum, d. h. auf die notwendigen Eigenleistungen in der Lebensführung einerseits, aber eben auch die notwendigen ermöglichenden Bedingungen andererseits hingewiesen wird sowie darauf, dass

die jeweilige Herstellung eines entsprechenden Passungsverhältnisses wiederum als eigenständiger Prozess in den Blick genommen werden kann.

3.3 Probleme der Lebensführung: Beobachtungsangebote

Lebensführung ist ersichtlich komplex: Sie ist einerseits von gesellschaftlichen Verhältnissen, Bedingungen und Erwartungen, Inklusions- und Exklusionsprozessen sowie in Verbindung damit jeweiligen (institutionalisierten) Lebensphasen beeinflusst. Andererseits wird sie durch handlungsfähige Subjekte fallspezifisch hergestellt, d. h. Lebensführung ist keine passive, sondern eine aktive Leistung der Bewältigung unterschiedlicher Anforderungen im Lebensverlauf. Lebensführung kann – ohne dass beides übereinstimmen muss – sowohl subjektiv, als auch aus einer Beobachter-Perspektive als gelingend oder weniger gelingend bewertet werden. D. h.: Eine Beschreibung von Problemen der Lebensführung kommt erstens nicht ohne die Klärung des jeweiligen Maßstabs zur Bestimmung einer gelingenden und/oder einer sozial akzeptierten Lebensführung aus und ist zweitens von der jeweiligen Beobachterperspektive abhängig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bewertung einer gelingenden oder problematischen Lebensführung sich nicht auf die gesamte Lebensführung beziehen und auch nicht auf Dauer angelegt sein muss, sondern sie sich auch auf einen oder mehrere Teilbereiche der Lebensführung sowie auf kürzere und längere Zeitspannen in der Lebensführung beziehen kann.

Eine Bestimmung von Problemen der Lebensführung ist also von der jeweiligen (theoretischen) Beobachterposition sowie in Verbindung damit normativen Erwartungen und Ansprüchen abhängig. Bezüglich der normativen Rahmung von Lebensführung führt – wie bereits oben in Kapitel 3.1.1 angesprochen – bereits ein Teil der Konzepte bzw. Theorien der Lebensführung Vorstellungen dazu mit, auf welche gesellschaftlichen Bedingungen eine sozial akzeptierte, gelingendere oder eben gelingende Lebensführung angewiesen ist. Bezugnehmend auf eine normative Fundierung von Lebensführung akzentuiert Scherr (2004: 71), dass eine Theorie der Lebensführung nicht ohne Normativität auskommt, da „sie entlang der Frage was eine zumutbare Lebensführung sein kann, entwickelt wird“, was ihm zufolge sowohl das subjektive Gelingen von Lebensführung als auch Fragen zu einer sozial

akzeptierten Lebensführung umfasst.[94] Während subjektives Gelingen von Lebensführung ausschließlich aus der Perspektive der jeweiligen Akteure bewertet werden kann[95], kommt es bei der Bewertung gelingender oder sozial akzeptierter Lebensführung auf die jeweilige theoretische Beobachterposition an. Diesbezüglich weist Wirth (2015a: 118) drauf hin, dass Theorien wie Brillen für die Beobachtung genutzt werden können – je nach theoretischer Perspektive geraten damit unterschiedliche Sachverhalte und damit einhergehende Bewertungen in den Blick. Damit korrespondierend stellen Bommes und Scherr (2012: 131) bezüglich der normativen Bewertung von Lebensführung fest: „Gelingen und Misslingen sind offensichtlich abhängig von der Position, von der sie beobachtet werden."

Eine mögliche Beobachtungsperspektive zu sozial akzeptierter Lebensführung stellt die des modernen Wohlfahrtsstaats dar. Nach Scherr (2019: 9) erkennt der moderne Wohlfahrtsstaat „eine ordentliche – d. h. keine politischen und rechtlichen Eingriffe veranlassende – Lebensführung […] zentral am Bemühen, die Lebensführung von Individuen und Familien an den Inklusionsgelegenheiten der Funktionssysteme, insbesondere der Erziehung, des Rechts, der Ökonomie und der Politik selbst auszurichten“. Entsprechend stellt der moderne Wohlfahrtsstaat Systeme der sozialen Sicherung zur „Erzeugung von Inklusionsbereitschaft“, der „Sicherung von Inklusionschancen“ und „den Aufbau entsprechender Sicherungs- und Kompensationseinrichtungen“ zur Verfügung (ebd.). Probleme der Lebensführung können dieser Argumentation folgend daran erkannt werden, ob spezifische Inklusions-/Exklusionskombinationen in der Lebensführung wohlfahrtsstaatliche und/oder rechtliche Interventionen bzw. Unterstützungsangebote veranlassen. Diesbezüglich ist nach Bommes und Scherr (2012: 248) zu berücksichtigen, dass die jeweiligen politischen Programme, die Interventionen – etwa in Form von erbrachter Hilfe durch die Soziale Arbeit, ebenso aber auch polizeiliche bzw. rechtliche Eingriffe – veranlassen, einerseits „auf die Durchsetzung bestimmter Normalitätsstandards und die Aufrechterhaltung der rechtlichen, ökonomischen

[94] s. etwa auch Wirth (2015a: 377), der darauf hinweist, dass „jede Theorie der Lebensführung einen normativen Kompass [benötigt], der die Navigation leistet hinsichtlich dessen, ‚welche‘ Abweichung und ‚warum‘ nicht toleriert werden soll“.

[95] Messungsinstrumenten, die sich ausschließlich auf das subjektive Wohlergehen konzentrieren, wird in einer kritischen Perspektive entgegengesetzt, dass sie „Prozesse der Anpassungen von subjektiven Ambitionen, Beurteilungsmaßstäben, Grundhaltungen, Empfindungen, Überzeugungen und ästhetischen Vorlieben an die eigenen objektiven Lebenssituationen und -möglichkeiten“ vernachlässigen und daher empirisch vor allem Auskunft darüber geben, „wie gut sich Menschen an ihre Bedingungen angepasst haben“ (Otto/Ziegler 2019). Siehe zu einer ausführlichen Kritik in Verbindung mit einer Argumentation für die Verwendung des Capability Approachs Ziegler 2011.

und politischen Ordnung zielen“ und andererseits „in die Programmatik von Wohlfahrtsstaaten Normen und Werte eingeschrieben [sind], aus denen die staatlich-politische Selbstverpflichtung resultiert, bestimmte Standards der Lebensführung auch unabhängig von der politischen Interpretation funktionaler Erfordernisse zu garantieren" (Bommes/Scherr 2012: 248).

Wohlfahrtsstaatliche Leistungen und Interventionen zielen also einerseits darauf ab, Normalitätsstandards durchzusetzen und Ordnung aufrechtzuerhalten. Damit korrespondieren sozialwissenschaftliche Festlegungen von Problemen als soziale Probleme, die eng mit Konzepten der Exklusion, sozialen Desintegration sowie Anomie verbunden sind (Groenemeyer 2012: 20). Groenemeyer (2012: 28-29) identifiziert *drei* Elemente, die die sehr unterschiedlichen Definitionen von sozialen Problemen kennzeichnen: *erstens* „den Aspekt des Schadens, den soziale Probleme darstellen, bzw. das Leiden, das mit sozialen Problemen verbunden ist“, *zweitens* „die besondere Bedeutung der öffentlichen Thematisierung und Problematisierung“ sowie *drittens* „der Apellcharakter sozialer Probleme als Aufforderung zur Veränderung der Situation“. Scherr (2001: 76-77) verweist auf *vier* Aspekte sozialer Probleme: *Erstens* die Plausibilisierung eines Problems mit gesellschaftlicher Bedeutung durch die Festlegung als soziales Problem, *zweitens* eine Beschreibung eines Problems als veränderungsbedürftig, weil es mit (normativen und/oder rechtlichen) Standrads zumutbarer Lebensführung kollidiert (etwa: Armut, sexueller Missbrauch, Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit) oder von sozialen Gruppen als Beeinträchtigung der Lebensführung wahrgenommen wird (etwa: Eigentumsdelikte, Bettelei, auffällige subkulturelle Szenen in Innenstädten), *drittens* die Annahme, dass soziale Probleme durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden können und *viertens* dass soziale Sachverhalte, deren Gestaltung in der Reichweite gesellschaftlicher Akteure liegen, als Ursache der sozialen Probleme angenommen werden. In Zusammenhang mit Sozialen Problemen ist weiter zu berücksichtigen, dass „die öffentliche Verbreitung und politische Institutionalisierung von Problemperspektiven und -kategorien an die Definitions- und Durchsetzungsmacht der beteiligten Akteure gebunden [ist]“ (Groenemeyer 2012: 31), d. h. sie kann nicht losgelöst von Machtverhältnissen und damit einhergehender Deutungsmacht in den Blick genommen werden. Damit ein Problem zu einem sozialen Problem wird, muss es nach Groenmeyer (2012: 31) „abgegrenzt, strukturiert und im gesellschaftlichen und politischen Raum definiert werden und dazu muss es einen identifizierbaren Namen haben“ (ebd.: 31), etwa (dem

Inhaltsverzeichnis des zitierten Handbuches entnommen): Kriminalität und Delinquenz, Arbeitslosigkeit, Drogenabhängigkeit, Armut oder Diskriminierung.[96] Probleme der Lebensführung können entsprechend entlang der Linie sozialer Probleme bzw. wohlfahrtsstaatlicher Interventionen, die durch diese veranlasst werden, beobachtet werden.[97]

Andererseits haben wohlfahrtsstaatliche Programme die Funktion, Standards der Lebensführung zu garantieren. Standards der Lebensführung können etwa anhand der Lebenslage und der damit einhergehenden Grundausstattung von Menschen identifiziert und gemessen werden (s. Kapitel 3.1.3). Eine andere Perspektive bietet der Capability Approach (CA), der sich als Fähigkeitenansatz oder Befähigungsansatz am menschlichen Wohlergehen und damit verbundenen Voraussetzungen orientiert (Schink 2019): Menschliches Wohlergehen setzt sich diesem Ansatz zufolge aus dem Zusammenspiel effektiver Fähigkeiten (capabilities) mit Funktionsweisen (functionings) zusammen. Functionings beschreiben die realisierten Zustände und Tätigkeiten, Capabilities die Handlungs- bzw. Verwirklichungschancen, diese Zustände und Tätigkeiten selbst zu realisieren (ebd.). Mit dem CA wird entsprechend „auf das komplexe Zusammenspiel von Infrastrukturen, Ressourcen, Berechtigungen und Befähigungen“ (Otto/Scherr/Ziegler 2010: 155) verwiesen, statt Befähigungsgerechtigkeit auf individuelle Eigenschaften oder Ressourcenausstattung zu reduzieren.[98] Dies umfasst auch die Freiheit zu haben, sich in der praktischen Lebensführung auf Grundlage dieser „Realfreiheiten“ für oder gegen Funktionsweisen bzw. unterschiedliche Kombinationen entscheiden zu können (Otto/Ziegler 2019). Der Maßstab für ein ‚gutes‘ Leben im CA ist entsprechend „das reale – und ggf. durchaus empirisch bestimmbare – Ausmaß und die Reichweite des eröffneten Spektrums effektiv realisierbarer und hinreichend voneinander unterscheidbarer Möglichkeiten und Handlungsbemächtigungen, über die Subjekte verfügen, um das Leben führen zu können, welches sie mit guten Gründen erstreben“ (ebd.). Während Amartya Kumar Sen als Begründer des CA auf ein „Set von Schlüsselfähigkeiten“ (Schink 2019) verzichtet, schlägt Martha Nussbaum in ihrer Weiterentwicklung zehn zentrale

[96] Auf die Genese sozialer Probleme und die unterschiedliche Verwendung kann hier nicht genauer eingegangen werden. Siehe hierfür etwa Groenemeyer 2012.

[97] Zur Kritik der Verwendung sozialer Probleme als Bezugsproblem Sozialer Arbeit s. etwa Wirth (2015b).

[98] Gleichwohl akzentuiert Wirth (2015a: 384), dass Befähigungsgerechtigkeit nicht ohne Verteilungsgerechtigkeit herstellbar ist und durch diese nicht ersetzbar ist, d. h. nur, wer an Ressourcen beteiligt ist, ist befähigt, auf Ressourcen zuzugreifen.

Verwirklichungschancen (Leben; körperliche Gesundheit und Integrität; Sinne, Vorstellungen und Gedanken; Gefühle; praktische Vernunft; Zugehörigkeit; andere Lebewesen; politische und materielle Kontrolle über die eigene Umwelt) vor, die von öffentlichen Institutionen zu gewährleisten seien, um ein würdevolles Leben zu ermöglichen (Otto/Ziegler/Scherr 2010: 158). Probleme der Lebensführung können mithilfe des CA somit entlang der tatsächlich verfügbaren Verwirklichungschancen (nicht anhand der fallspezifischen Realisierung dieser) beobachtet werden.

In beiden Beobachtungsperspektiven sind überdies Erkenntnisse zu gesellschaftlichen Ungleichheits- und Machtverhältnissen zu berücksichtigen, die die Realisierung individueller Lebensprojekte erschweren bzw. die Möglichkeiten, individuelle Ziele in der Lebensführung erreichen zu können, einschränken, wie bereits in Kapitel 3.1.6 exemplarisch anhand von Diskriminierung aufgezeigt. Entsprechend akzentuierten Scherr und Ziegler (2021: 152) einen Zusammenhang zwischen Problemen der Lebensführung mit „relativer Deprivation, geringer sozialer Anerkennung und einer unzureichenden sozialen Grundlage für die Entwicklung und Stabilisierung von Selbstachtung“ und weisen damit einhergehend auf einen spezifischen Zusammenhang mit sozialen Ungleichheiten hin, der u. a. darin besteht, dass aus sozialer Benachteiligung einerseits eine geringere Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern folgt und andererseits sozial Benachteiligte „nicht über die Ressourcen verfügen, um ein gutes (oder zumindest akzeptables) Leben praktisch verwirklichen zu können“.

Darüber hinaus können Probleme der Lebensführung auch entlang von Exklusionsrisiken, vor allem in solchen gesellschaftlichen Teilbereichen, die in Abhängigkeit jeweiliger Lebensphasen Hyperinklusion nahelegen (Wirth 2015a: 131f. und 301ff., s. Kapitel 3.1.2 und 3.1.4)[99], die durch „Mehrfachexklusionen“ (Wirth 2015a: 274) bzw. „Exklusionsverdichtungen durch Interdependenzen“ zwischen Exklusionen (Mayrhofer 2009: 5) auftreten (etwa: Exklusion auf dem Arbeitsmarkt aufgrund eines fehlenden Bildungsabschlusses) in Form exkludierender

[99] Hyperinklusionen sind Wirth (2015a: 360) zufolge davon gekennzeichnet, dass ein einziges Inklusionsverhältnis andere Inklusionsverhältnisse in den Hintergrund drängt und keine für die Bedürfnisbefriedigung folgenlose Möglichkeit der Selbstexklusion möglich ist: „Hyperinklusion ohne Möglichkeit der Selbstexklusion bezeichnet den Sachverhalt, dass man, weil man nicht genug Einkommen hat, nie genug arbeitet, um über Erwerbsarbeit die gegenwärtige Lebensführung und ihre nahe Zukunft abzusichern“ (ebd.), womit akzentuiert wird, dass aus einem „Zuviel“ aus Inklusion Exklusion entsteht bzw. andere Inklusionsmöglichkeiten blockiert werden (ebd.: 301ff.). Siehe grundlegend hierzu Luhmann (1996) sowie auch Bommes/Scherr (1996).

Inklusion[100] oder der Beschränkung formaler Zugangsbeschränkungen zu gesellschaftlichen Teilbereichen, etwa aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus, beobachtet werden. D. h. Probleme der Lebensführung geraten in dieser Beobachtungsperspektive „nicht als soziale oder psychische Störungen, sondern als Folge ungünstiger Inklusions-Exklusions-Verläufe des Individuums bezüglich der für die ‚Lebensführung' notwendigen funktionalen Systeme der Gesellschaft" (Wirth 2015a: 121) in den Blick.

Auch das von Böhnisch (2019: 11) akzentuierte Bewältigungsverhalten „kritischer Lebenskonstellationen" ist in Zusammenhang mit Problemen der Lebensführung zu berücksichtigen, sofern dieses – wie oben beschrieben – sich in abweichendem Verhalten ausdrückt.

Zusammenfassend beschreiben Probleme der Lebensführung „Lebensbedingungen und Praktiken, die von relevanten gesellschaftlichen Akteuren und/oder von den Betroffenen selbst als problematisch betrachtet werden" (Bommes/Scherr 2012: 31). Zu berücksichtigen ist, dass Probleme der Lebensführung immer auch mit normativen Vorstellungen zu gelingender, ordentlicher oder sozial akzeptierter Lebensführung in gesellschaftlichen Teilbereichen in Verbindung mit der jeweiligen Lebensphase verschränkt sind. D. h., ob Praktiken der Lebensführung als problematisch oder unproblematisch beobachtet bzw. bewertet werden, ist erheblich von dem jeweiligen Maßstab und der Beobachterperspektive beeinflusst, in Verbindung mit wohlfahrtsstaatlichen Interventionen als Reaktionen auf Probleme der Lebensführung – etwa in Form ordnungspolitischer Praktiken oder sozialarbeiterischer Hilfe – vorrangig von politischen Programmen und damit verbundener Deutungsmacht über die Bewertung von Problemen der Lebensführung als gesellschaftliche bzw. sozialstaatliche Probleme. Probleme der Lebensführung können mehr oder weniger isoliert in einzelnen Lebensbereichen auftreten, gleichwohl ebenso problematische Effekte auf andere Lebensbereiche haben und/oder im zeitlichen Lebensverlauf weitere Probleme der Lebensführung nach sich ziehen.

Die verschiedenen Beobachtungsangebote von Problemen der Lebensführung sind in dem folgenden Schaubild nochmals überblicksartig zusammengefasst:

[100] etwa in Form „geschlossener Räume, die von der Gesellschaft abgetrennt sind, sich jedoch innerhalb der Gesellschaft befinden wie Ghettos, Gefängnisse, Anstalten, Asylantenheime" (Wirth 2015a: 264).

Abbildung 3: Beobachtungsangebote: Probleme der Lebensführung

3.4 Soziale Arbeit als auf Probleme der Lebensführung bezogene Hilfe

Eine Form wohlfahrtsstaatlicher Reaktion auf Probleme der Lebensführung sind Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie damit in Verbindung stehende Kontrollaufgaben, die sowohl in Form von Prävention, als auch von Intervention, durch öffentliche wie freie Träger bzw. Organisationen Sozialer Arbeit übernommen und ausgeführt werden. Klassischerweise sind diese in verschiedene Praxis- und Aufgabenfelder wie etwa die Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Hilfen, Altenhilfe und Gesundheitshilfe aufgeteilt und können nach lebensweltunterstützenden, lebensweltergänzenden und lebensweltersetzenden Hilfen systematisiert werden (Thole 2012: 28). Ebenso vielfältig wie die Praxis- und Aufgabenfelder gestaltet sich die theoretische Landschaft Sozialer Arbeit, die von mehr oder weniger eigenständigen Sozialarbeitstheorien über relevante Bezugstheorien, etwa aus der Soziologie oder Psychologie, hin zu anwendungsbezogenen und arbeitsfeldspezifischen Konzepten Sozialer Arbeit reicht (s. für entsprechende Übersichten etwa Thole 2012, Otto/Thiersch 2015, Lambers 2020).

Ein Verständnis von Sozialer Arbeit als wohlfahrtsstaatlich organisierte Hilfe, die sich auf Probleme der Lebensführung in der modernen Gesellschaft bezieht, wurde u. a. von Bommes und Scherr (2012: 208) geprägt. In ihrer Soziologie Sozialer Arbeit bestimmen sie „Helfen im Sinne der Ermöglichung von Zugangs- und Teilnahmechancen an Erwerbsarbeit und Einkommen, an Familienkommunikation, an Erziehung, am Recht und an politischer

Willensbildung oder um die Verschaffung von Möglichkeiten, Exklusionen zu ertragen und ihre Übertragungswirkungen auf andere Lebensbereiche zu verhindern oder einzugrenzen" (ebd.: 249). Sozialer Arbeit kommt demzufolge die Aufgabe der „Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung durch die organisierte Bereitstellung von Hilfe“ (Bommes/Scherr 2012: 201) zu. D. h. sie ist als „Zweitsicherung im Wohlfahrtsstaat“ (ebd.: 306)[101] – subsidiär und z. T. komplementär zu anderen Systemen sozialer Sicherung (ebd.: 182-183) – mit „der Moderierung von Inklusions- und Exklusionsprozessen befasst“ (ebd.: 181). In Abgrenzung zu anderen theoretischen Konzepten Sozialer Arbeit betonen Bommes und Scherr (2012: 208), dass Soziale Arbeit nicht unmittelbar soziale Ungleichheiten oder soziale Probleme bearbeitet, gleichwohl aber „mit den direkten und indirekten Auswirkungen gesellschaftlicher Strukturen und Dynamiken auf die Lebensführung von Individuen, Familien und sozialen Gruppen“ befasst ist und „auf eine strukturell bedingte Hilfsbedürftigkeit [reagiert], die daraus resultiert, dass die Lebensführung von Individuen und Familien in eine wachsende Abhängigkeit von den Leistungen der gesellschaftlichen Teilsysteme und Organisation gerät, zugleich aber der Zugang zu diesen Leistungen nicht garantiert ist" (ebd.: 115). Soziale Arbeit erbringt ihnen zufolge ihre Leistungen auf Grundlage rechtlicher Vorgaben und organisationsinterner Festlegungen, die vorrangig nicht auf die Bereitstellung von Ressourcen, sondern vielmehr auf die Vermittlung zu Funktionskontexten, über die für die Lebensführung benötigte Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, abzielt (ebd.: 188, 144). Nur, wenn etwa keine Vermittlung in familiale Sozialisation, Berufsausbildung oder Erwerbsarbeit gelingt, subsituiert Soziale Arbeit ähnliche Leistungen (ebd.: 123f.). Die Leistungen Sozialer Arbeit – fallspezifische Hilfe in Form von Geldzuteilung, Beratung, Erziehung, Bildung und stellvertretendem Handeln (ebd.: 200) – werden nach Bommes und Scherr (2012: 192) in drei Organisationsformen erbracht: *Erstens* in Form wohlfahrtsstaatlicher Leistungsverwaltung, *zweitens* in eigenständigen Organisationen der

[101] Mit dem Begriff der Zweitsicherung bringen Bommes und Scherr (2012: 306) zum Ausdruck, dass Soziale Arbeit „in hohem Maße von staatlicher Finanzierung und staatlichen Vorgaben abhängig ist“ und verdeutlichen die Abhängigkeit Sozialer Arbeit von wohlfahrtsstaatlichen Entscheidungen, Leistungsprogrammen und Geldbereitstellungen: „Auch wenn Soziale Arbeit in vielfältiger Form durch nicht-staatliche Organisationen erbracht wird, so ruht ihre Leistungserbringung gleichwohl auf wohlfahrtsstaatlichen Entscheidungen, Leistungsprogrammen und Geldbereitstellungen auf, wie vor allem an der Ausrichtung der Organisationen Sozialer Arbeit an diesen Programm- und Subventionsstrukturen deutlich wird. Voraussetzung der Herausbildung von Sozialer Arbeit in ihrer organisatorisch ausdifferenzierten Form ist der Wohlfahrtsstaat insofern, als er durch seine Kernstruktur der Sicherung gegen die Inklusionsrisiken der modernen Gesellschaft erst die Rahmenbedingungen für die Freisetzung von Ressourcen zur Organisation von Hilfe in der Form Sozialer Arbeit schafft" (ebd.: 200)

Sozialen Arbeit und *drittens* als berufliche Tätigkeit im Rahmen von Organisationen der Wirtschaft, der Gesundheit, des Rechts oder der Erziehung. Soziale Arbeit beobachtet und bearbeitet Hilfsbedürftigkeit „in Ergänzung und Erweiterung wohlfahrtsstaatlich garantierter Ansprüche“ (etwa auf schulische Erziehung, Geldzuteilungen, Wohnraum, Krankheitsbehandlung) die nicht zureichend mit der administrativen Verwaltung bearbeitet werden können und bezieht sich auf Probleme der Lebensführung, die „aus den je spezifischen Inklusionsbedingungen, der Teilnahme sowie den direkten und indirekten Folgen von Exklusion resultieren“ (ebd.: 248). Unter den Bedingungen des Wohlfahrtsstaates wird also derjenige oder diejenige zu einem Fall für Soziale Arbeit, der*die „sich den Teilnahmebedingungen der gesellschaftlichen Teilsysteme, der Funktionssysteme, Organisationen und Familien nicht anpassen kann oder will“ und damit in eine Situation der Hilfsbedürftigkeit gerät (ebd.: 209). Soziale Arbeit mit ihren Aufgaben der Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung wird in Folge dessen von Bommes und Scherr (2012: 239) als eine Form des Helfens charakterisiert, die „auf Individuen, Familien und soziale Gruppen in der Absicht einwirkt, diese zu befähigen und zu motivieren, ihre Lebensführung an den Teilnahmebedingungen der gesellschaftlichen Funktionssysteme auszurichten“. Gelingt dies dauerhaft nicht, tritt an die Stelle der Inklusionsvermittlung bzw. Exklusionsvermeidung Hilfe in Form von Exklusionsverwaltung „die eine an jeweiligen rechtlichen und normativen Standards als zumutbar geltende Lebensführung unter Exklusionsbedingungen ermöglichen soll.“ (ebd.: 248).[102] Soziale Arbeit erbringt Bommes und Scherr (2012: 259) zufolge also gleichermaßen Hilfe an Individuen, Familien und Gruppen, beobachtet Inklusionsgefährdungen, spürt Inklusionschancen auf und zielt damit „immer auch auf Strukturveränderung, Strukturaufbau und Identitätserhaltung von Personen" ab. Leistungen Sozialer Arbeit sind entsprechend immer am Einzelfall – dies umfasst ebenso Gruppen und Sozialräume – und den damit verbundenen Problemen der Lebensführung orientiert, die wiederum in ihrer Summe ggfs. als soziales Problem sichtbar werden können (Wirth 2015a: 122-123).

[102] Damit ist darauf hingewiesen, dass Soziale Arbeit aufgefordert ist, durch die Beobachtung der Teilnahmemöglichkeiten ihrer Adressat*innen, etwa bzgl. der Arbeitsmarktintegration, zu identifizieren, ob sie sich durch wiederkehrend scheiternde Versuche an dem „paradoxen Auftrag“ bzw. der „unlösbaren Aufgabe“ Inklusionen zu ermöglichen, die nicht vermittelbar sind, abarbeitet oder ihre Interventionen, Angebote und Hilfestellung derart ausrichtet, dass sie eine „Gestaltung der Lebensführung unter Exklusionsbedingungen“ ermöglicht (Scherr 2004: 66).

Exkurs: Zentrale theoretische Annahmen einer Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit als Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung

Für das der Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit als Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung zugrundeliegende gesellschaftstheoretische Verständnis ist eine Perspektive zentral, in der Differenzierung als „Systembildung im System" verstanden wird und soziale Systeme als Sinnsysteme durch teilsystemische Kommunikation unterscheidbar sind (Bommes/Scherr 2012.: 199).[103] D. h. in modernen, funktional differenzierten Gesellschaften bilden sich autonome Teilsysteme heraus, die auf die Wahrnehmung gesellschaftlicher Funktionen spezialisiert sind (etwa: Ökonomie, Recht, Politik, Wissenschaft, Erziehung, Gesundheit, Religion, Kunst, Sport) und sich innerhalb der jeweiligen Funktionssysteme immer weiter ausdifferenzieren (ebd.: 122f.). Funktionssysteme sind dadurch gekennzeichnet, dass sie exklusiv und universell für die Bearbeitung des jeweiligen Bezugsproblems (d. h. auch für die Interpretation des Problems und der Produktion von Lösungen) zuständig sind (ebd.: 135, 138)[104]. Damit wird „das Verhältnis von sozialen Systemen und Individuen […] als eine System-Umwelt-Beziehung konzipiert" (ebd.: 99), die Umwelt konstituiert sich aus den Grenzen der sozialen Systeme (ebd.: 190). Individuen sind entsprechend kein Teil sozialer Systeme, sondern in ihrer Umwelt verortet (ebd.: 144). Individuen können nur als Personen durch Kommunikation in Form von Mitgliedschaftsrollen, also „im Hinblick auf ihre erwartbare Eignung oder Kompetenz für aktuelle und zukünftige Positionen" (ebd.: 169) von Funktionssystemen oder ihren Organisationen (die als eigenständiger Sozialtypus gefasst werden, vgl. ebd.: 168) adressiert werden. *Inklusion beschreibt also die kommunikative Inanspruchnahme von Personen durch Funktionssysteme und Organisationen*. D. h.: „Inklusionen und Exklusionen werden als Modus der Zurechnung dieser Teilnahme auf Individuen und den daran geknüpften Chancen der Aufrechterhaltung

[103] Diese teilsystemische Kommunikation basiert auf „so genannten symbolisch generalisierte[n] Kommunikationsmedien" wie „Geld, Macht, Recht, Liebe, Wahrheit", deren „Sinn weitgehend situationsübergreifend und personenunabhängig besteht" (Bommes/Scherr 2012: 138). Leitunterscheidungen werden durch binäre Codes getroffen, z. B. in der Wissenschaft wahr/unwahr, in der Ökonomie zahlen/nicht zahlen, im Gesundheitssystem gesund/krank (ebd.: 139). Auf der Basis von Medien und Codierungen bilden sich dann medien- und funktionsspezifische Programme heraus, „diese spezifizieren die Kriterien, unter denen Kommunikationen jeweils den Werten der Codes zugeordnet werden können" – die Zuordnung recht/unrecht im Funktionssystem Recht erlaubt etwa die Programme in Form von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen, Verträgen etc. (ebd.: 141).

[104] Entsprechend „zielt der Funktionsbegriff darauf zu analysieren, wie diese Funktionssysteme ihr Bezugsproblem in jeweils spezifischer Weise selbst etablieren und definieren und welche Leistungen sie damit gesellschaftlich zur Verfügung stellen" (Bommes/Scherr 2012: 136).

und Fortsetzung bzw. des Abbruchs und der vorübergehenden oder dauerhaften Beendigung der Teilnahme [sichtbar]" (ebd.: 175f.). Exklusion wird deshalb zur Voraussetzung für Inklusion, da Individuen „in Funktionssystemen und modernen Organisationen immer nur unter funktionsspezifischen Gesichtspunkten vor[kommen], in Leistungsrollen z. B. als Politiker, Arbeiter, Unternehmer, Rechtsanwälte, Wissenschaftler oder Lehrer oder in Komplementärrollen als Konsumenten, Patienten, Klienten, Schüler, Publikum oder Wähler" (ebd.: 129).[105] Individuen werden also als Personen selektiv von sozialen Systemen – Funktionssystemen und Organisationen – kommunikativ in Anspruch genommen, sie werden von diesen in unterschiedlicher Weise adressiert und „bilden Erwartungsstrukturen hinsichtlich der Einbeziehbarkeit von Individuen aus. Entsprechend erhalten Individuen als Mitteilende und als solche, an die Mitteilungen gerichtet werden, eine ‚Adresse', die Mitteilung erwartbar und verstehbar macht bzw. reguliert, wem was mitgeteilt werden kann." (ebd.: 110). Eine solche Adressierung wird als Inklusion beschrieben, d. h. „Inklusion bezeichnet zunächst nichts anderes als die Art und Weise der Inanspruchnahme von Individuen durch soziale Systeme als Personen" (ebd.: 164), diese „strukturelle Kopplung" wird „aus der Perspektive sozialer Systeme als Inklusion und aus der Perspektive psychischer Systeme als Sozialisation bezeichnet" (Bommes/Scherr 2012: 109).[106] Soziale Systeme formulieren „funktionsspezifische und organisationsspezifische Teilnahmebedingungen", ein „spezifisches Inklusions- bzw. Exklusionsvokabular zur Beobachtung und Beschreibung von Individuen und entwickeln z. T. spezifische Prozeduren für seine Anwendung – wie etwa Aufnahmeprüfungen in Schulen, Eignungstest und Bewerbungsverfahren in Unternehmen, staatliche Administrationen oder Universitäten, Sprach- und Eingliederungstests bei Einbürgerungen, Klärung der Zahlungsfähigkeit (Krankenversicherung o. ä.) und Diagnostik im

[105] Diesbezüglich betonen Bommes und Scherr (2012: 211), dass Publikumsrollen prinzipiell für alle zugänglich sind, die Leistungen von Funktionssystemen jedoch nicht für alle voraussetzungslos zugänglich sind.

[106] Strukturelle Kopplung beschreibt also „ein Verhältnis zwischen Systemen […], in dem diese wechselseitig jeweils im anderen System aufgebaute und zur Verfügung gestellte Strukturen oder 'Komplexitäten' in Anspruch nehmen" (Bommes/Scherr 2012: 109). Sozialisation als strukturelle Kopplung aus der Perspektive psychischer Systeme wird entsprechend als Ergebnis der Teilnahme von Individuen an Kommunikation verstanden, die auf vorgängige psychische Strukturen anknüpft (ebd.: 111). Sozialisation als Erziehung wird im Erziehungssystem als eigenständiges Funktionssystem erbracht. Als spezifische Form der Adressierung werden Individuen „vor allem im Hinblick darauf beobachtet werden, wie sie die Welt erleben, wie sie handeln, und was gegebenenfalls zu korrigieren ist, eine Vervielfältigung der Möglichkeiten zur Konformität oder Abweichung im Erziehungssystem mit sich." (ebd.).

Gesundheitssystem“ (ebd.: 202).[107] Durch eine Adressierung oder Nicht-Adressierung wird also die „soziale Inanspruchnahme von Individuen“ strukturiert und sichtbar (ebd.: 111). Das Wirtschaftssystem adressiert etwa Arbeitnehmer*innen in ihren Leistungsrollen, während Arbeitslose entsprechend aus diesem in ihren Leistungsrollen exkludiert sind und durch diese „eingeschränkte Adressierbarkeit" (ebd.: 110) etwa für Hilfe relevant werden. Im Falle von Exklusion treten damit „Individuen als Personen in den Blick […], die nicht die Zugangsvoraussetzungen zu Teilsystemen erfüllen, wie sie durch Organisationen als Teilnahmebedingungen spezifiziert werden" (ebd.: 173) und werden dann potenziell zu einem Fall Sozialer Arbeit (ebd.: 209).

Inklusion hat also immer Exklusion zur Voraussetzung, denn „Inklusionen führen unmarkiert als andere Seite Exklusion in dem Sinne mit, dass sie von allem anderen, das unter Funktions- oder Mitgliedschaftspunkten nicht relevant oder hinderlich für die Fortsetzung der Kommunikation ist, absehen." (ebd.: 173). Dies führt zu einem Verständnis von Exklusionen als „alltägliche Mehrfachgeschehnisse in Funktionssystemen, Organisationen und Interaktionen“ (ebd.: 174).[108] D. h.: Exklusionen beschreiben nicht die generelle Nicht-Teilnahme oder den Ausschluss aus der Gesellschaft (ebd.: 173). Exklusionen werden dann zu einer „problematische[n] Folge funktionaler Differenzierung […] sofern nämlich die Zulassung der Individuen zu den Funktionssystemen und ihren Organisationen in einer Weise misslingt, in deren Folge ihnen für ihre Lebensführung erforderliche Leistungen nicht mehr zugänglich sind" (ebd.: 130). Dann also, wenn Exklusionen „die Möglichkeit von Individuen beeinträchtigen, sich an gesellschaftlichen Normalitätsstandards auszurichten, […] wenn es misslingt, für das psychische Wohlergehen unverzichtbare soziale Beziehungen aufrecht zu erhalten, sich im Bildungssystem für berufliche Karriere zu qualifizieren bzw. den eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu sichern sowie sich in Hinblick auf die Rechtsordnung zu disziplinieren." (ebd.: 131) Das bedeutet, „Exklusionen sind dann eine Ursache für Hilfsbedürftigkeit, wenn sie dazu führen, dass für die individuelle Lebensführung

[107] Zu berücksichtigen ist, dass Individuen nicht vollständig in nur ein Funktionssystem oder in soziale Systeme inkludiert werden, gleichwohl sind „alle […] für ihre Lebensführung darauf angewiesen, an den meisten der Funktionssysteme teilzunehmen, ohne als Ganze darin dauerhaft einbezogen, inkludiert und darüber definiert zu werden." (Bommes/Scherr 2012: 129). Dabei gilt, dass die Inklusion in Funktionssysteme nur so lange erfolgt, wie Leistungen erbracht oder in Anspruch genommen werden (ebd.: 157).

[108] Totalexklusionen aus der modernen Gesellschaft sind nicht vorgesehen. Dies ist nicht mit dem Ausschluss aus dem Nationalstaat zu verwechseln, was etwa im Fall der Abschiebung von Geflüchteten vollzogen bzw. versucht wird.

unverzichtbare Leistungen der gesellschaftlichen Funktionssysteme nicht mehr zugänglich sind. Dies ist der strukturelle Ort, an dem Hilfe in der modernen Gesellschaft in der Form der Sozialen Arbeit ansetzt." (ebd.). Folgen von Exklusion treten dann – etwa in Form von Arbeitslosigkeit als Folge der Exklusion aus dem Wirtschaftssystem – als soziale *Problemlagen* in den Blick (ebd.: 174). Verdichten sich Exklusionen, rücken „Individuen vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Irrelevanz in den Blick, d. h. sie werden als Personen thematisiert und immer mehr abgesucht in den Hinsichten, die ihre Beteiligung am sozialen Handeln unter rechtlichen, politischen, ökonomischen, gesundheitlichen oder erzieherischen Vorzeichen oder ihre weitere Mitgliedschaft in einer Organisation problematisch oder unmöglich erscheinen lässt" (ebd.: 175). Solche umfassenden Exklusionen können als soziale Ausgrenzung gefasst werden (ebd.: 177). Dies ist auch dadurch bedingt, dass Inklusionsrisiken und Exklusionsprobleme von einer „Übersprungsproblematik“ gekennzeichnet sein können, d. h. „dass Problemstellungen in einem Bereich dazu tendieren, andere in anderen Bereichen nach sich zu ziehen.“ (ebd.: 250). Wird Exklusion „im Zuge einer fortschreitenden Verdichtung und Stabilisierung von Kommunikationen, in denen Individuen und sozialen Gruppen Irrelevanz zugeschrieben wird und sie in dieser Weise den Status der insgesamt Überflüssigen und Ausgegrenzten zugewiesen bekommen" (ebd.: 177), kontinuierlich zur sozial markierten Seite der Unterscheidung von Inklusion und Exklusion, entstehen sogenannte Exklusionsbereiche, die kommunikativ vielfach als Sozialräume markiert werden (ebd.: 177).

Interventionen, entsprechende Exklusionen zu vermeiden oder Inklusion zu vermitteln bzw. überhaupt Inklusions- und Exklusionsbedingungen zu moderieren, werden in diesem Modell als „sekundäre, politisch vermittelte Strukturierung“ durch den Wohlfahrtsstaat auf Basis politischer Entscheidungen gefasst (ebd.: 178). Entsprechend sind Entscheidungen des Wohlfahrtsstaats auf „die Bedingungen der Inklusion in soziale Teilsysteme“ (ebd. 162f.) ausgerichtet (Vermittlung von Inklusionschancen, Befähigung/Motivierung von Individuen sich an den Inklusionsbedingungen der übrigen Funktionssysteme zu orientieren, Bearbeitung der Folgeprobleme von Exklusionen). D. h. der Wohlfahrtsstaat trägt – etwa durch sozialpolitische Instrumente – zur Absicherung bei und stellt Ressourcen für diese Absicherung – etwa in Form von Hilfen – bereit: „mit ihrer Gewährleistung ermöglichen Wohlfahrstaaten die Institutionalisierung des Lebenslaufs sowie den Aufbau einer inklusionsfördernden Karriere und zielen auf die Absicherung der Bedingungen und Voraussetzungen dafür ab" (ebd.:179). Zu berücksichtigen ist diesbezüglich die Wirkmächtigkeit der Staatsangehörigkeit

und ggfs. des Aufenthaltsstatus, die für die Adressierung bzw. Nicht-Adressierung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen von hoher Relevanz ist.

In Anschluss an Bommes und Scherr (2012) (s. auch Scherr 2002 und 2004) und speziell unter dem Aspekt der Lebensführung und damit einhergehender Bearbeitung von Problemen der Lebensführung zeigt auch Wirth (2015a: 303) auf, dass nicht alle gesellschaftlichen Teilsysteme und ihre Organisationen die gleiche Relevanz für die Lebensführung haben: Er identifiziert etwa die Bereiche Freizeit, Kunst, Sport, Massenmedien, Wissenschaft als „mittelbar relevante […] Plätze" für die Lebensführung.[109] Dem politischen System und dem Rechtssystem attestiert er zwar ebenso mittelbare Relevanz, gleichwohl kommt ihnen dadurch, dass sie eine „unabdingbar notwendige Voraussetzung zur Inklusion in andere gesellschaftliche Teilsysteme" (ebd.) bilden, eine Schlüsselstelle für die Lebensführung zu. Zudem wird über das politische System festgelegt, was als problematisch bewertet und damit einhergehend Anlass für wohlfahrtsstaatliche Hilfe ist (etwa: prekäre Beschäftigungsformen, elterliche Vernachlässigung, Verhaltensauffälligkeiten, Obdachlosigkeit, Krankheiten, Isolation) (ebd.: 287).[110] Relevante Plätze sind bei Wirth (2015a: 301) eng mit Hyperinklusion im Lebensverlauf verbunden, mit der diejenigen Teilsysteme in den Blick geraten, die nötig sind, „um die grundlegenden biopsychischen Funktionserfordernisse der beteiligten Individuen in ihrem Lebenslauf zu gewährleisten und Adressierung, Kopplung und Inklusion zu arrangieren". Dies sind Wirth zufolge für die erste Lebensphase das Familiensystem, für Kindheit und Jugend das Erziehung- bzw. Bildungssystem, für die Erwerbsjahre das Wirtschaftssystem und für den Ruhestand das Gesundheitssystem (ebd.: 306-376). Im Unterschied zu denjenigen Teilsystemen, die Hyperinklusion nahelegen und damit einhergehend keine Selbstexklusion ohne nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Individuums erwarten lassen, ist etwa bei Selbstexklusion aus dem Religionssystem oder dem Sport i.d.R. keine aus der Selbstexklusion entstandene

[109] Hier ist anzumerken, dass durchaus auch andere Bereiche wie etwa Religion zu subjektiv für den Selbsterhalt Relevanten zählen können, womit erstens darauf hingewiesen ist, dass der Verweis auf die Erfüllung biopsychosozialer Erfordernisse aufgrund subjektiver Relevantsetzungen immer auch fallspezifische Konstellationen mitführt. Zweitens ist damit zum Ausdruck gebracht, dass bei solchen Verallgemeinerungen stets dahingehend Vorsicht geboten ist, dass nicht etwa das durchschnittliche bürgerliche Leben als Normalfall konstruiert und gesetzt wird, von dem dann andere Lebensentwürfe abweichen.

[110] Zu berücksichtigen sind diesbezüglich gesellschaftliche Diskurse, über die ein Wissen dazu hergestellt wird, welche Probleme der Lebensführung welche Hilfe bzw. Intervention oder Sanktion veranlassen sollten (Scherr 2004: 68).

Hilfsbedürftigkeit zu erwarten. D. h. Inklusion und Exklusion – und damit einhergehend auch Hyperinklusion in Zusammenhang mit gesellschaftlich institutionalisierten Lebensphasen – ist in Zusammenhang mit wohlfahrtsstaatlich erbrachter Hilfe dahingehend zu beobachten, wann diese für die „biopsychische Autopoiesis“ (ebd.: 120) der Individuen und damit für die Lebensführung relevant werden und dann ggfs. in Form von Problemen der Lebensführung zu Hilfsbedürftigkeit führen (ebd.: 279).

In Anschluss an den Capability Approach (CA) und eine damit verbundene normative, gerechtigkeitstheoretische Fundierung Sozialer Arbeit wird zudem akzentuiert, dass Hilfen Sozialer Arbeit neben Funktionserfordernissen an der Frage, was sie zur Erweiterung von Verwirklichungschancen beitragen können, ausgerichtet sein sollte (s. etwa Ziegler 2011, Otto/Scherr/Ziegler 2010, Bielefelder Arbeitsgruppe 8 2020). Dies kann nach Scherr (2020: 44) zudem eine Perspektive ermöglichen, „welche die Qualität sozialer Beziehungen in Familien, Verwandtschaften und Freundeskreisen und die Chancen zur Entfaltung von Fähigkeiten in den Blick rückt, die gesellschaftlich nicht funktional sind, aber gleichwohl wichtig für das sind, was man als ein gutes Leben beschreiben kann“. Der systemtheoretischen Denkfigur folgend verweist Wirth (2015a: 383) auf die Bedeutung, in einer Adaption des CA das Zustandekommen ‚guter‘ Kommunikation und damit verbundene gesellschaftliche Möglichkeiten, Lebenspläne zu verwirklichen, in den Blick zu nehmen. Entsprechend akzentuiert Wirth (2015a: 380), dass Soziale Arbeit als auf Probleme der Lebensführung bezogene Hilfe Inklusions- und Verwirklichungschancen auf der Teilsystemebene, der Organisationsebene und der Interaktionsebene generiert und konstatiert als Zielperspektive für Soziale Arbeit „die Aufrechterhaltung bzw. Herstellung einer mit realisierbaren Verwirklichungschancen ausgestatteten Lebensführung von Individuen und Familien. Sie schließt dabei an deren Inklusions- und Exklusionserleben, deren vertraute Inklusions- und Exklusionsformen, Kommunikationsmöglichkeiten und Sinnarrangements an" (ebd.: 123).

In Zusammenhang mit Problemen der Lebensführung und damit verbundener wohlfahrtsstaatlich organisierter Hilfe ist weiter zu berücksichtigen – worauf u. a. Mayrhofer (2009: 8) hinweist – , dass ebenso Organisationen Sozialer Arbeit Teilnahmebedingungen für die Programme Sozialer Arbeit und damit für ihre Inanspruchnahme potenziell Hilfsbedürftiger festlegen. D. h., ob Hilfe konkret in Anspruch genommen werden kann ist auch davon beeinflusst, welche Teilnahmebedingungen aufgestellt werden, inwieweit Klient*innen die jeweils spezifischen Teilnahmeanforderungen erfüllen (können) und

entsprechend Inklusion in die Organisationen Sozialer Arbeit realisiert werden kann oder nicht. Diejenigen Adressat*innen Sozialer Arbeit, die etwa aufgrund von Exklusionsverdichtungen, sozialer Ausgrenzung oder multipler Problemlagen als hilfsbedürftig beobachtet werden, bei denen aber gleichwohl keine Inklusion in die Organisationen Sozialer Arbeit und damit einhergehend kein pädagogisches Passungsverhältnis (Graßhoff 2012) und kein pädagogisches Arbeitsbündnis (Oevermann 1996) hergestellt werden kann, werden v. a. in der Praxis Sozialer Arbeit als „schwer erreichbare Zielgruppe“ (Mayrhofer 2012: 152) oder als „hard-to-reach-Klienten“ (Geißler-Piltz/Mühlum/Pauls 2010: 48) charakterisiert.[111] Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass es sich hier sowohl um eine wechselseitige schwere Erreichbarkeit zwischen Zielgruppe und Sozialer Hilfe sowie in Verbindung damit eine wechselseitige Herstellung eines Passungsverhältnisses handelt (s. etwa auch Gurr/Kaiser/Kress/Merchel 2016). Angebote Sozialer Arbeit, die als ‚niederschwellig‘ oder ‚niedrigschwellig‘ charakterisiert werden, können als Reaktionen auf (antizipierte oder beobachtete) schwere Erreichbarkeit verstanden werden (s. etwa Mayrhofer 2012, Arnold/Höllmüller 2017). Niederschwelligkeit zielt nach Mayrhofer (2012: 151) darauf ab, „eine grundlegende Anschlussfähigkeit an Angebote der Sozialen Hilfe zu ermöglichen, d. h. Zugänge zu diesen zu eröffnen“. Anders formuliert: Niederschwellige Angebote befassen sich mit der „Bearbeitung prekärer Adressabilität von Individuen und mitunter auch Gruppen für das Hilfesystem“, d. h. sie erfüllen die Funktion bei Adressat*innen, die als hilfsbedürftig beobachtet werden, aber mehr oder weniger aus dem Hilfesystem exkludiert sind, Hilfe ablehnen und/oder die Teilnahmebedingungen für Hilfe nicht erfüllen können, Adressierbarkeit[112] für das Hilfesystem (wieder)herzustellen (ebd.: 151-152). Im Kontext der Adressierbarkeit arbeitet Mayrhofer (2012: 184) heraus, dass Adressat*innen von Fachkräften im Unterschied zu anderen Hilfsangeboten zunächst nicht mit spezifischen Rollenerwartungen an sie als Klient*innen Sozialer Arbeit, sondern in Form alltäglicher Kommunikation, die eher für Intimbeziehungen (familiäre oder freundschaftliche Beziehungen) kennzeichnend ist, adressiert werden, um einen ersten Kontakt herzustellen bzw. aufzubauen.

[111] Diesbezüglich sind auch Problemkonstruktionen und -zuschreibungen innerhalb der Organisationen Sozialer Arbeit zu berücksichtigen, worauf etwa Höllmüller (2013: 133) mit dem Begriff des „Dämonisierungskorridor“ hingewiesen hat. Fälle, die als besonders schwierig oder unbetreubar charakterisiert werden, werden u. a. unter den Begriffen der Systemsprenger*innen oder Grenzgänger*innen verhandelt (s. etwa Baumann 2010, Schmölzer/Watzenig 2017).

[112] s. zur Adressierbarkeit als Voraussetzung für Inklusion Mayrhofer 2012: 28-34 sowie den Exkurs oben.

Zusammenfassend ist hier Folgendes festzuhalten: Soziale Arbeit wird in der vorliegenden Arbeit als Zweitsicherung im Wohlfahrtsstaat und damit einhergehend als wohlfahrtsstaatlich organisierte Hilfe charakterisiert. Die Funktion Sozialer Arbeit wird vor dem Hintergrund der Systemtheorie als Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung bestimmt, deren Gegenstand Probleme der Lebensführung sind, die wiederum aus spezifischen Inklusions- und Exklusionsverhältnissen resultieren sowie auf gesellschaftliche Festlegungen problematischer Lebensführungen (s. Kapitel 3.3) bezogen sind. Sozialer Arbeit kommt einerseits die Aufgabe zu, Inklusionsmöglichkeiten und -chancen zu beobachten, zur Erhöhung individueller Verwirklichungschancen zu erfolgreicher Inklusion in für die Lebensführung relevanter gesellschaftlicher Teilbereiche und ihre Organisationen, den Aufbau tragfähiger Sozialbeziehungen sowie zur Verhinderung von für die Lebensführung problematischer Exklusionen beizutragen. Da die kommunikative Inanspruchnahme von Personen durch gesellschaftliche Teilsysteme und ihre Organisationen durch je spezifische Rollenerwartungen und Adressierungen vollzogen wird, kommt diesbezüglich der Beobachtung und ggfs. der Bearbeitung der Adressabilität (potenzieller) Klient*innen Sozialer Arbeit eine hohe Bedeutung zu. Gelingt Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung nicht, kommt Sozialer Arbeit andererseits die Aufgabe zu, Unterstützung in der Lebensführung in Exklusionsbereichen, die kommunikativ als Sozialräume markiert werden, zu leisten und ggfs. Leistungen gesellschaftlicher Teilsysteme zu subsituieren.

Probleme der Lebensführung Einzelner können gesellschaftlich etwa als soziale Probleme oder als soziale Ausgrenzung sichtbar werden und sind von Ungleichheitsverhältnissen beeinflusst, können jedoch jeweils nur an Einzelfällen bearbeitet werden. Auch wenn insbesondere Exklusionsverdichtungen, Mehrfachexklusionen, Exklusionskarrieren oder Exklusionsverkettungen zu Problemen der Lebensführung führen können, sind Probleme der Lebensführung nicht mit Exklusion gleichzusetzen. Denn auch problematische Inklusionsverhältnisse – besonders im Zusammenhang mit Hyperinklusion im zeitlichen Lebensverlauf ohne schadensfreie Möglichkeit der Selbstexklusion wie Fälle inkludierender Exklusion oder der Inklusion in deviante Kontexte – können, wie gezeigt, zu Problemen der Lebensführung führen. Da Organisationen Sozialer Arbeit – ebenso wie alle anderen Organisationen gesellschaftlicher Teilsysteme – mit spezifischen Programmen und Rollenerwartungen operieren, die als Inklusionsbedingungen und damit als Bedingungen für die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten gefasst werden können, sind diese im Kontext von

pädagogischen Passungsverhältnissen und dem Aufbau tragfähiger pädagogischer Arbeitsbündnisse in den Blick zu nehmen, um auch diejenigen, die als hilfebedürftig beobachtet werden, aber nicht von Angeboten Sozialer Arbeit erreicht werden, erreichen zu können.

3.5 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Kapitel wurde das Ziel einer theoretischen Sensibilisierung für die leitende Forschungsfrage entlang der zentralen Bezugsdimension Lebensführung verfolgt. Für die Erarbeitung eines sensibilisierenden Konzepts habe ich zunächst anhand verschiedener Konzepte und Theorien bzw. Theorieansätzen unterschiedliche Perspektiven auf Lebensführung dargestellt und miteinander in Verbindung gesetzt, dann die Dimensionen Integration und Inklusion unter der Überschrift Lebensführung und Gesellschaft genauer in den Blick genommen, herausgearbeitet, dass Bedingungen der Lebensführung zutreffend mit Lebenslagenkonzepten beschrieben werden können, die zeitliche Dimension von Lebensführung im Hinblick auf die Lebensphase Jugend ausdifferenziert und bin auf Veränderungen der Lebensführung (etwa: zeitlich, räumlich, sozial), unter den Aspekten von Migration und Flucht, eingegangen sowie auf Beeinträchtigungen der Lebensführung am Beispiel von Diskriminierung. Im Anschluss hieran habe ich ein in einem gemeinsamen Forschungsprojekt mit Albert Scherr entwickeltes Modell zu zentralen Dimensionen bei Integrationsprozessen junger Geflüchteter unter Rückgriff auf die bisherigen Ausarbeitungen in zwei Bereichen spezifiziert und angedeutet, wie dieses in den größeren Rahmen der Lebensführung integriert werden könnte. Hierauf folgte dann eine Annäherung an die Bestimmung von Problemen der Lebensführung und die Aufarbeitung verschiedener Perspektiven mit denen Probleme der Lebensführung bestimmt bzw. beobachtet werden können. Abschließend bin ich ausführlich auf ein Verständnis von Sozialer Arbeit als auf Probleme der Lebensführung bezogene wohlfahrtsstaatlich organisierte eingegangen.

Um starke Wiederholungen zu vermeiden, gehe ich in der nun folgenden Zusammenfassung nur noch überblicksartig auf wesentliche Kernergebnisse des vorliegenden Kapitels ein und verweise für ausführlichere Zusammenfassungen auf die Unterkapitel selbst, in denen jeweils am Ende eine Zusammenfassung erfolgte.

Was ist also im Hinblick auf das Ziel der theoretischen Sensibilisierung für die leitende Forschungsfrage festzuhalten? Zunächst, dass mit Lebensführung stets eine eigensinnige und

selbstbestimmte Praxis untersucht wird, die sozial hoch voraussetzungsvoll ist und auf gesellschaftliche wie persönliche Handlungsressourcen angewiesen ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass gesellschaftliche Bedingungen Lebensführung sowohl ermöglichen, als auch begrenzen und dies auch hinter dem Rücken der Betroffenen, also ohne, dass dies den jeweils Betroffenen vollumfänglich bewusst zu sein muss. Mit Lebensführung ist zudem auch immer Handlungsfähigkeit (bzw. Bemühungen der Aufrechterhaltung dieser) angesprochen. Lebensführung ist im Kern auf den Selbsterhalt ausgerichtet. In Abhängigkeit der gesellschaftlichen Bedingungen und der eigenen sozialen Position können in einer Ungleichheitsperspektive also auch alle Bemühungen der Lebensführung ausschließlich auf die Bewältigung des Alltags ausgerichtet sein und damit einhergehend eine (planvoll) auf die Zukunft ausgerichtete Lebensführung mindestens für einen gewissen Zeitraum verunmöglicht werden. Zugleich ist die aktuelle Lebensführung immer zirkulär auf die Vergangenheit und Zukunft bezogen, auf das potenzielle sowie antizipierte Mögliche (und Unmögliche), auf subjektive Erwartungen und soziale Einschätzungen über Handlungsmöglichkeiten, beeinflusst durch Selbstwirksamkeits- sowie Anerkennungs- und Missachtungserfahrungen. Individuen sind diesbezüglich herausgefordert, eben diese vergangenen und zukünftigen, aktuellen und potenziellen Möglichkeiten sowie die damit verbundenen Erfahrungen für die aktuelle Lebensführung sinnhaft miteinander zu verbinden bzw. zu arrangieren. Diesbezüglich können Routinen und Mustern in der Lebensführung eine besondere Bedeutung zukommen. Routinen und Muster sowie bekannte Räume in der Lebensführung bieten Stabilität, Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit in der Lebensführung. D. h. auch: ist die Art der Lebensführung in der zeitlichen Spanne mehr oder weniger kohärent, kann sie zu einem verlässlichen roten Faden in der Lebensführung werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sich Lebensführung in institutionellen Arrangements vollzieht und in Verbindung damit von den mit der jeweiligen Lebensphase einhergehenden gesellschaftlichen Erwartungen und Rollen(zuschreibungen) in verschiedenen Alltags- und Lebenswelten als Erfahrungs- und Handlungsräumen, in denen sich auch Orientierungs- und Handlungsmuster herausbilden, beeinflusst ist. Bezüglich der unterschiedlichen Lebens- bzw. Alltagswelten sind Individuen herausgefordert, sowohl in der Länge, als auch in der Breite des Lebens diese Lebenswelten miteinander zu relationieren und sich zugleich auf ihre Unterschiedlichkeit einzulassen.

Lebensführung kann weiter im Hinblick auf gesellschaftliche Teilnahmebedingungen, -möglichkeiten und -formen sowie im Hinblick auf die jeweilige Ressourcen-Ausstattung

untersucht werden – eine systematische Erhebungsmöglichkeit bieten hier Lebenslagenansätze, die je nach Perspektive soziale Zusammenhänge, persönliche Voraussetzungen und Ausstattungen, sozialpolitische Leistungen oder Inklusions- und Exklusionsverhältnisse fokussieren. Die Analyse von Inklusions- und Exklusionsverhältnissen ermöglicht es darüber hinaus, die jeweilige Adressabilität der zu untersuchenden Akteure herauszuarbeiten, d. h. beschreibbar zu machen, in welchen Rollen die jeweiligen Individuen als Personen kommunikativ in Anspruch genommen werden und entsprechend in gesellschaftliche Teilsysteme und ihre Organisationen inkludiert werden (können) oder eben nicht. Deutlich wurde auch, dass mit Integration und Inklusion verschiedene gesellschaftliche Prozesse und Ebenen angesprochen sind und es notwendig ist, im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse die jeweils passende Beobachtungsperspektive auszuwählen.

Zudem konnte aufgezeigt werden, dass die hohe Bedeutung gesellschaftlicher Bedingungen für die Lebensführung und in Verbindung mit Fluchtmigration die nationalstaatlich gebundene rechtliche Konditionierung nicht dazu verleiten darf, ausschließlich den Nationalstaat des Lebensmittelpunkts in den Blick zu nehmen bzw. diesen als alleinigen relevanten Bezugspunkt zu setzen, also in einen methodologischen Nationalismus zu verfallen. Diesbezüglich hat etwa die Forschung zu Transmigration aufgezeigt, dass es notwendig ist, die Verwobenheit sozialer Beziehungen und sozialer Räume über nationalstaatliche Grenzen hinweg zu berücksichtigen – auch unabhängig davon, ob und wann nationalstaatliche Grenzübertritte faktisch erfolgen.

Im Hinblick auf Probleme der Lebensführung konnten dann verschiedene Beobachtungsperspektiven herausgearbeitet werden, mit denen selbst wahrgenommene oder beobachtete Problematiken als Probleme der Lebensführung bestimmt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Probleme der Lebensführung sowohl Lebensbedingungen als auch Praktiken beschreiben können. Probleme der Lebensführung können entsprechend als subjektives Misslingen (von Teilen) der Lebensführung beobachtet werden, entlang von normativen Annahmen zu gelingender Lebensführung und/oder der Abweichung von (eigentlich) sozialstaatlich, grund- und/oder menschenrechtlich garantierten Standards der Lebensführung, wohlfahrtsstaatlichen und/oder rechtlichen Interventionen sowie Unterstützungsangeboten, (Versuchen) der staatlichen Durchsetzung von Normalitätsstandards und Ordnung, der weiten Kategorisierung sozialer Probleme heruntergebrochen auf die Akteursebene sowie spezifischen Exklusionsrisiken und -

verdichtungen in für die Lebensführung notwendigen funktionalen gesellschaftlichen Systemen.

Abschließend konnte aufgezeigt werden, dass Sozialer Arbeit dann, charakterisiert als auf Probleme der Lebensführung bezogene wohlfahrtsstaatliche organisierte Hilfe in ihrer Funktion als Zweitsicherung im Wohlfahrtsstaat die Aufgabe zukommt, Inklusionsmöglichkeiten und -chancen zu beobachten, zur Erhöhung individueller Verwirklichungschancen zu erfolgreicher Inklusion in für die Lebensführung relevanter gesellschaftlicher Teilbereiche und ihre Organisationen, den Aufbau tragfähiger Sozialbeziehungen sowie zur Verhinderung von für die Lebensführung problematischer Exklusionen beizutragen. Weiter kann Sozialer Arbeit die Aufgabe zukommen, die Adressabilität (potenzieller) Klient*innen zu beobachten und ggfs. im Hinblick auf die Erhöhung von Inklusionschancen zu bearbeiten – dies gilt im Übrigen auch für die Inanspruchnahme der Angebote Sozialer Arbeit selbst. Misslingt Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung, kommt Sozialer Arbeit die Aufgabe der Exklusionsverwaltung, ggfs. die Substitution von Leistungen gesellschaftlicher Teilsysteme sowie die Unterstützung der Lebensführung in Exklusionsbereichen zu.

4 Forschungsstand oder: Was kennzeichnet die Lebensführung junger Geflüchteter?

Der Hauptfokus des vorliegenden Kapitels liegt auf der Beschreibung der empirischen Erkenntnisse zur Lebenssituation und -lage junger Geflüchteter in Deutschland. D. h. es handelt sich um einen möglichst breiten Überblick über Forschungsergebnisse über die verschiedenen (Lebens-)Bereiche hinweg, die junge Geflüchtete, v. a. nach ihrer Ankunft in Deutschland, betreffen bzw. für sie von Bedeutung sind oder sein können. Die Aufarbeitung des Forschungsstandes ist dabei an einem Teil der leitenden Forschungsfrage, nämlich was die Lebensführung junger Geflüchteter kennzeichnet, ausgerichtet. Entsprechend werde ich diese hier abseits des erhobenen und interpretierten empirischen Materials (s. Kapitel 5 und 6) mit der verfügbaren (deutschsprachige) Forschung beantworten.[113] Hierfür gehe ich im Folgenden zunächst auf die Planung und Organisation der Flucht sowie Fluchtanlässe ein, hieran anschließend biete ich einen Überblick über Zahlen zu (jungen) Geflüchteten sowie Abläufe und Erfahrungen während der Aufnahme- und Asylverfahren. Im Anschluss stelle ich einen Überblick über die Zugänge zu (Aus)Bildung und zum Arbeitsmarkt dar, um daran anschließend auf Befunde zur Gesundheitsversorgung und psychischen Belastungen – hier auch auf Alkohol- und Drogenkonsum als Bewältigungsstrategie sowie auf Diskriminierungserfahrungen – einzugehen. Hierauf folgt eine Darstellung der Forschungsbefunde zu sozialen Beziehungen und der Dimension der lebensweltlichen Integration, gefolgt von dem Thema der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit als besondere Problematik. Im Weiteren gehe ich dann auf die Wohnsituation und das Lebensumfeld – die Unterbringung in Sammelunterkünften, in der stationären Jugendhilfe sowie den spezifischen Übergang in die Volljährigkeit unbegleiteter Minderjähriger – ein, stelle Befunde zur Problematik der mangelnden Systemkenntnis und schweren Durchschaubarkeit dar und gehe abschließend auf Ergebnisse zum Aufbau (beruflicher) Zukunftsperspektiven sowie Kriminalitätsfurcht und Straffälligkeit ein. Am Ende dieses Kapitels erfolgt eine

[113] Ich werde im Folgenden v. a. auf jüngere Forschungsarbeiten eingehen. Gleichwohl möchte in an dieser Stelle darauf verweisen, dass zwar vor dem sogenannten Sommer der Migration deutlich weniger Forschungsarbeiten zu Geflüchteten existierten, es jedoch sehr wohl eine wissenschaftliche Auseinandersetzung hierzu gab (s. etwa als Übersicht Klingelhöfer/Rieker 2003 oder Johansson 2013 und 2014; s. exemplarisch auch Angenendt 2000, von von Balluseck 2003 oder Dieckhoff 2010). Aus forschungspragmatischen Gründen konnte die Aufarbeitung der Forschung zudem nur bis April 2022 erfolgen, entsprechend kann es sein, dass im letzten Jahr publizierte Forschungsarbeiten und/oder Zahlen nicht berücksichtigt sind.

Zusammenfassung, die an der Leitfrage, was die Lebensführung junger Geflüchteter kennzeichnet, ausgerichtet ist.

4.1 Planung und Organisation der Flucht, Fluchtanlässe

Bezüglich der Planung und Organisation der Flucht kommen Brücker, Kunert, Mangold et al. (2016: 10) auf Grundlage einer qualitativen Befragung von 123 erwachsenen Geflüchteten zu dem Ergebnis, dass in der Regel an der Planung und Organisation der Flucht der Familienverbund beteiligt war. In einer quantitativen und qualitativen Studie mit unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten geben Scholaske und Kronenbitter (2021: 32) an, dass bei dieser Befragungsgruppe bei 40,3% der Befragten die Eltern an der Fluchtentscheidungen beteiligt waren und nur 54,2% der Befragten angaben, überhaupt selbst an der Fluchtentscheidung beteiligt gewesen zu sein. Fast alle der von Brücker et al. (2016: 10) befragten erwachsenen Geflüchteten gab an, die Dienstleistung von Schlepper*innen in Anspruch genommen zu haben. Die diesbezüglich angegebenen Kosten variieren von einigen hundert Euro zu bis zu 12.000€. In dieser Befragung gab die Hälfte der Befragten an, dass Deutschland bereits bei der Flucht das Zielland der Flucht war, die andere Hälfte habe sich im Verlauf der Flucht für Deutschland als Zielland entschieden. Als Entscheidungsgründe für Deutschland als Zielland gaben die Befragten die Hoffnung auf Sicherheit und Frieden, die Annahme eines besonderen Verantwortungsgefühls Deutschlands gegenüber Schutzsuchenden sowie die wirtschaftliche Stärke und die Qualität von Bildung und Ausbildung an (ebd.: 11). In der Studie von Scholaske und Kronenbitter (2021: 33) mit unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten gaben 40% der Befragten an, dass Deutschland das Zielland der Flucht war. Als die häufigsten genannten Fluchtursachen werden dort die Angst vor gewaltsamen Konflikten oder Krieg (50%), Angst vor Zwangsrekrutierung zum Militär oder zu bewaffneten Gruppen (31,9%) sowie Verfolgung und Diskriminierung (30,6%) angegeben (ebd.: 31). In den Berichten über die Situation unbegleiteter Minderjähriger an die Bundesregierung werden als häufigste Fluchtgründe Krieg bzw. Bürgerkrieg und Verfolgung angegeben, gefolgt von Perspektivlosigkeit und wirtschaftlicher Not sowie kinderspezifischer Fluchtgründe (etwa: Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, geschlechtsspezifische Verfolgung, Kinderprostitution, Zwangsverheiratung oder Sippenhaft) (Deutscher Bundestag 2018: 21; Deutscher Bundestag 2020: 20). In einem vorgängigen Bericht wird überdies darauf hingewiesen, dass unbegleitete Minderjährige auch

während der Flucht mit Menschenrechtsverletzungen, Verschleppungen, physischer und psychischer Gewalt und Ausbeutung sowie Erfahrungen der Inhaftierung und sexualisierter Gewalt konfrontiert sind (Deutscher Bundestag 2018: 33-34). Inhaftierungen während der Flucht können sowohl bei minderjährigen als auch bei erwachsenen Geflüchteten teils monatelang andauern (Brücker et al. 2016: 10). Angaben zur Dauer der Flucht variieren in mehreren Studien zu (jungen) Geflüchteten zwischen wenigen Tagen und mehreren Jahren – auch in Abhängigkeit des Herkunftslandes, der finanziellen Möglichkeiten, der Fluchtroute und der Dauer des Aufenthalts in Transitländern (s. etwa Brücker et al. 2016: 10, Herrmann/Macsenaere/Wennmann 2018: 30). Als durchschnittliche Fluchtdauer ermittelten Herrmann, Macsenaere und Wennmann (2018: 30) auf Basis einer Auswertung der angegebenen Fluchtdauer von unbegleiteten Minderjährigen in Hilfeprozessen einen Wert von 9,5 Monaten. Als eines der wichtigsten Instrumente während und nach der Flucht, um zu Informationen zu gelangen und sich zu vernetzen, wird ein Smartphone benannt (Brücker et al. 2016: 15).

4.2 Ankunft in Deutschland: Zahlen zu (jungen) Geflüchteten

Die Ankunft in Deutschland und damit verbundene Formen und Abläufe der Aufnahme und Registrierung wie auch der Verteilung sowie der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen, Bildung, Ausbildung und Arbeit ist bei Geflüchteten in besonderem Maße von dem jeweils gültigen Flüchtlings- und Ausländerrecht sowie damit verbundenen und weiteren Gesetzen abhängig. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass das Flüchtlings- und Ausländerrecht und damit verbundene Verfahrensweisen hoch komplex, zum Teil länderspezifisch unterschiedlich ausgestaltet und in Verbindung mit einer politischen Dynamik und EU-Einflüssen stetigen Änderungen unterworfen ist. Es erscheint für die vorliegende Arbeit nicht zielführend, diese Rechtslage umfassend aufzugreifen. Einen allgemeinen und sehr fundierten Überblick bietet diesbezüglich etwa Tiedemann (2018), spezifisch für junge Geflüchtete etwa Schmoll (2020). Die politischen, rechtlichen und institutionellen politischen Entwicklungen in Deutschland können zudem u. a. den Politikberichten des BAMF entnommen werden[114] und sind darüber hinaus beispielsweise bei SVR (2019) aufgearbeitet. Zudem ist diesbezüglich auf die

[114] S. https://www.bamf.de/DE/Themen/EMN/Publikationen/Politikberichte/politikberichte-node.html

einschlägigen Online-Publikationen diverser Fachverbände für Geflüchtete, Wohlfahrtsorganisationen sowie Flüchtlingsräte zu verweisen.

Bezüglich der verfügbaren Zahlen zu ankommenden Geflüchteten ist darauf hinzuweisen, dass in den Berichten des BAMF in der Regel nur Asylantragstellende ausgewiesen werden bzw. bei unbegleiteten Minderjährigen diejenigen, die in die Obhut des Jugendamts übergeben werden. D. h. die folgenden Zahlen enthalten keine Auskünfte über diejenigen jungen Geflüchteten, die in Deutschland ankommen, sich aber Registrierungen und ggfs. auch der Stellung von Asylanträgen entziehen.[115]

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 165.924 Asylsuchende in Deutschland registriert (BAMF 2022: 7). Hiervon waren 7,1% (10.595 Personen) 11-15 Jahre alt, 3,8% (5.677 Personen) 16-17 Jahre alt, 23.373 (15,8%) 18-24 Jahre alt und 11,2% (16.615 Personen) 25-29 Jahre alt (BAMF 2022: 20). Zusammengefasst waren entsprechend 10,9% unter 18 Jahre alt und 27 % über 18 Jahre, aber unter 30 Jahre alt, junge Geflüchtete bis zur Vollendung des 30.Lebensjahrs nehmen hier also einen Anteil von 37,9% ein. 2020 wurden 106.685 Personen als Asylsuchende registriert, somit war 2021 eine Erhöhung um 54,6 Prozent zu verzeichnen, im Jahr 2019 wurden 146.619 Asylsuchende registriert (ebd.). 2017 wurde für 9.084 unbegleitete Minderjährige ein Asylantrag gestellt, 2018 waren es 4.087 (Deutscher Bundestag 2020: 8). Zum Stichtag des 28.02.2019 wurden insgesamt 18.226 unbegleitete Minderjährige verteilt.[116] Dem Bericht an die Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger ist zu entnehmen, dass sich zum Stichtag des 28. Februars 2019 insgesamt 38.926 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befanden. 14.916 hiervon waren unbegleitete Minderjährige, 24.010 junge Volljährige. Die Fälle der (vorläufigen) Inobhutnahme reduzieren sich im Verlauf der Zeit deutlich. Ende Februar 2016 war der bisherige Höchststand der Zahlen unbegleiteter Minderjähriger mit 60.638 unbegleiteten

[115] Bezüglich der Zuerkennung/Nicht-Zuerkennung eines Schutzstatus ist grundlegend darauf hinzuweisen, dass es sich immer um Konstruktionen handelt, etwa bezüglich der rechtlichen Konstruktion „guter“ und „schlechter“ bzw. „unerwünschter“ Geflüchteter, aber auch bei den Kategorien von Minderjährigkeit/Volljährigkeit oder unbegleitet/begleitet, die zu einer guten bzw. schlechten Bleibeperspektive führen. Zur Kontingenz rechtlicher Entscheidungen zu Bleibeperspektiven und Legitimationsgrundlagen im Falle ablehnender Entscheidungen s. z. B. Scherr (2015c).

[116] Im Unterschied zu unbegleiteten Minderjährigen erfolgt die Verteilung der volljährigen Asylantragstellenden bzw. ankommender Familien auf die Bundesländer gemäß des Königsteiner Schlüssels. Die höchsten Quoten weisen diesem zufolge im Jahr 2021 Nordrhein-Westfalen (21%), Bayern (16%) und Baden-Württemberg (13%) auf, die niedrigsten Bremen (1%), das Saarland (1,2%) und Mecklenburg-Vorpommern (2%) (BAMF 2022: 14).

Minderjährigen in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe erreicht. Seit Mai 2016 sind diese Zahlen kontinuierlich rückläufig (ebd.). Die folgenden drei Tabellen bieten (1) eine Übersicht über den prozentualen Anteil unbegleiteter Minderjähriger an den Inobhutnahmen sowie eine Aufschlüsselung der absoluten Inobhutnahmen und gestellten Asylerstanträge (ebd.: 13), (2) eine Übersicht über die Entwicklung der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise Minderjähriger (Deutscher Bundestag 2021: 7) und (3) eine Übersicht zur Entwicklung der Fälle in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit für junge unbegleitete Geflüchtete (Deutscher Bundestag 2021: 8).

Gegenüberstellung von Inobhutnahmen wegen einer unbegleiteten Einreise sowie Asylerstanträgen für die Gruppe der UMA (Deutschland; 2010-2018)

Jahr	Inobhutnahmen bei UMA nach KJH-Statistik		Asylerstanträge für unbegleitete Minderjährige (Asylgeschäftsstatistik)
	Absolut	Anteil in % (an IO insg.)	
2010	2.822	*7,8*	1.950
2011	3.482	*9,1*	2.126
2012	4.767	*11,9*	2.095
2013	6.584	*15,6*	2.485
2014	11.642	*24,2*	4.399
2015	42.309	*54,5*	22.255
2016	44.935	*53,3*	35.939
2017	11.391*	*22,7*	9.084
2018	5.817	*11,1*	4.087

Abbildung 4: Übersicht über prozentualen Anteil unbegleiteter Minderjähriger an der Inobhutnahme; Aufschlüsselung absoluter Zahlen Inobhutnahme und gestellter Asylanträge (Deutscher Bundestag 2020: 13)

Inobhutnahmen (ION) aufgrund unbegleiteter Einreise (Deutschland; 2010 bis 2019)

Jahr	Reguläre Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII aufgrund unbegleiteter Einreise nach KJH-Statistik		Vorläufige Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII
	Absolut	Anteil in % (an Inobhutnahmen insgesamt)	Absolut
2010	2.822	I. 7,8	II. /
2011	3.482	III. 9,1	IV. /
2012	4.767	V. 11,9	VI. /
2013	6.584	VII. 15,6	VIII. /
2014	11.642	IX. 24,2	X. /
2015	42.309	XI. 54,5	XII. /
2016	44.935	XIII. 53,3	XIV. /
2017	11.391	XV. 22,7	XVI. 11.101
2018	5.817	XVII. 12,6	XVIII. 6.394
2019	3.761	XIX. 8,4	XX. 4.886

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Inobhutnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen der AKJStat; Hinweis: Erklärung zum Zustandekommen der Auswertungen für die Jahre bis 2016 im Unterschied zu 2017, s. Fußnote 9.

Abbildung 5: Übersicht über die Entwicklung der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise nach Deutschland (Deutscher Bundestag 2021: 7)

Fälle jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (Deutschland; Dezember 2015 bis Dezember 2020; Quartalszahlen absolut)

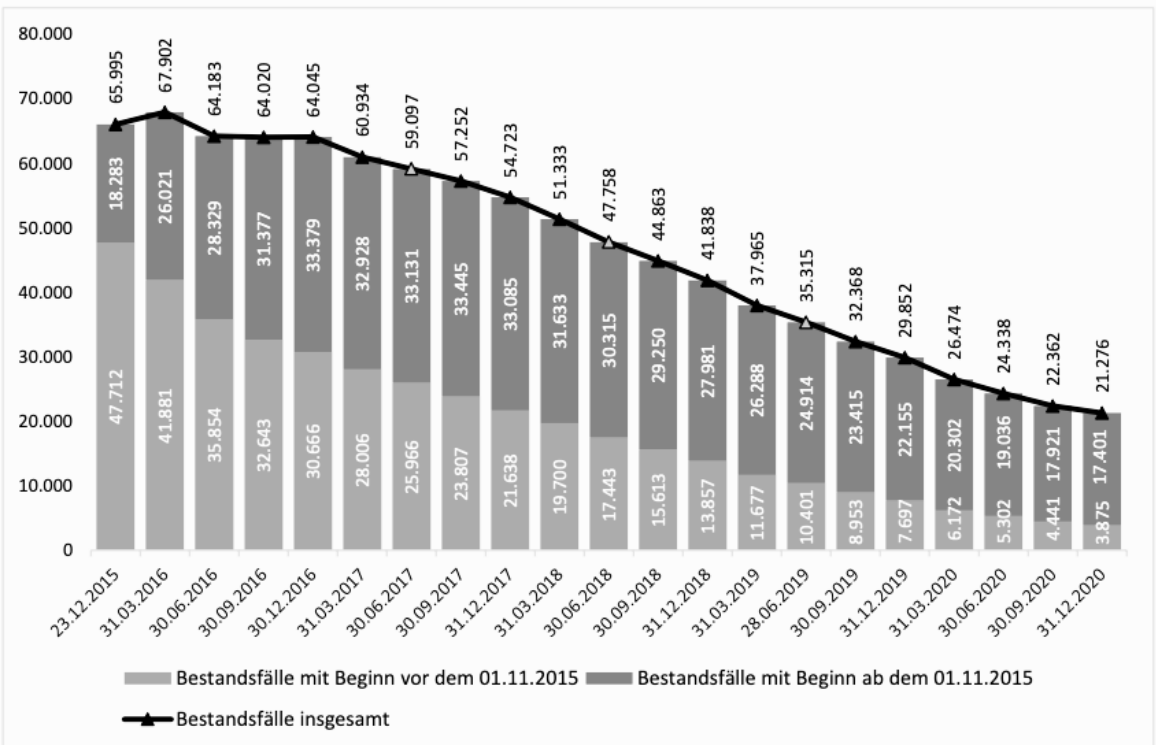

Hinweis: Die grün hervorgehobenen Datenpunkte der Alt- und Neufälle insgesamt markieren jeweils den für die Onlineerhebung bei Jugendämtern und Einrichtungen gewählten Erhebungszeitpunkt zum 30.06 eines Jahres. Zu den Erhebungen vgl. Kap. 2.

Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen der AKJStat.

Abbildung 6: Übersicht über die Entwicklung der Fälle jugendhilferechtlicher Zuständigkeit für junge unbegleitete Geflüchtete (Deutscher Bundestag 2021: 8)

2021 wurden insgesamt 190.816 Asylanträge gestellt, im Jahr 2020 waren es 122.170, 2019 belief sich die Zahl auf 165.938, 2018 auf 185.853, 2017 auf 222.683, 2016 auf 745.545, 2015 auf 476.649 und 2014 auf 202.834 Asylanträge (BAMF 2022: 9). Damit wurden 2016 – analog zu dem Höchststand der ankommenden unbegleiteten Minderjähren – mit 745.545 Personen der bisherige Höchststand der Asylanträge verzeichnet. Seitdem sind die Zahlen (wieder) rückläufig (BAMF 2022: 8).

2021 wurden 21,4 Prozent aller Asylantragstellenden eine Rechtsstellung als Flüchtling (§3 (1) AsylG, Art. 16a GG und Familienasyl) zugesprochen, 15,3% erhielten subsidiären Schutz (§4 (1) AsylG), 3,2% ein Abschiebungsverbot (§60 (5/7) AufenthG). 23,4% der Anträge wurden abgelehnt und 36,7% stellten formelle Entscheidungen (Abschiebung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat gemäß des Dublin-Verfahrens, Verfahrenseinstellung wegen Rücknahme der antragstellenden Person, Entscheidung im Folgeantragsverfahren kein weiteres Asylverfahren durchzuführen) dar (BAMF 2022: 38).[117] Die Gesamtschutzquote lag damit 2021 bei 39,9%. Die folgende Grafik (ebd.: 37) bietet eine Übersicht über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2012, hierauf folgt eine tabellarische Darstellung der Entwicklung der Gesamtschutzquoten seit 2012 (ebd.: 39).

[117] Zur Flüchtlingsanerkennung im Falle von Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure s. BAMF (2022: 43).

Tabelle I – 10:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2012 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen													
	insgesamt	Sachentscheidung											Formelle Entscheidung	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)		davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
2012	61.826	8.764	14,2 %	740	1,2 %	6.974	11,3 %	1.402	2,3 %	30.700	49,7 %	13.986	22,6 %
2013	80.978	10.915	13,5 %	919	1,1 %	7.005	8,7 %	2.208	2,7 %	31.145	38,5 %	29.705	36,7 %
2014	128.911	33.310	25,8 %	2.285	1,8 %	5.174	4,0 %	2.079	1,6 %	43.018	33,4 %	45.330	35,2 %
2015	282.726	137.136	48,5 %	2.029	0,7 %	1.707	0,6 %	2.072	0,7 %	91.514	32,4 %	50.297	17,8 %
2016	695.733	256.136	36,8 %	2.120	0,3 %	153.700	22,1 %	24.084	3,5 %	173.846	25,0 %	87.967	12,6 %
2017	603.428	123.909	20,5 %	4.359	0,7 %	98.074	16,3 %	39.659	6,6 %	232.307	38,5 %	109.479	18,1 %
2018	216.873	41.368	19,1 %	2.841	1,3 %	25.055	11,6 %	9.548	4,4 %	75.395	34,8 %	65.507	30,2 %
2019	183.954	45.053	24,5 %	2.192	1,2 %	19.419	10,6 %	5.857	3,2 %	54.034	29,4 %	59.591	32,4 %
2020	145.071	37.818	26,1 %	1.693	1,2 %	18.950	13,1 %	5.702	3,9 %	46.586	32,1 %	36.015	24,8 %
2021	149.954	32.065	21,4 %	1.226	0,8 %	22.996	15,3 %	4.787	3,2 %	35.071	23,4 %	55.035	36,7 %

Abbildung 7: Übersicht über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten bzgl. Asylantragstellungen seit 2012 (BAMF 2022: 37)

Jahr	Gesamtschutzquote
2012	27,7 %
2013	24,9 %
2014	31,5 %
2015	49,8 %
2016	62,4 %
2017	43,4 %
2018	35,0 %
2019	38,2 %
2020	43,1 %
2021	39,9 %

Abbildung 8: Übersicht über die Entwicklung der Gesamtschutzquote seit 2012 (BAMF 2022: 3

Auch wenn gesetzlich bei der Entscheidung über eine Asylantragstellung bei unbegleiteten Minderjährigen Einzelfallentscheidungen vorgesehen sind, zeigt etwa eine in Brandenburg durchgeführte qualitative Studie auf, dass es dort gängige Praxis ist, dass für unbegleitete Minderjährige automatisch ein Asylantrag gestellt wird (Thomas/Sauer/Zalewski 2018: 77). Scholaske und Kronenbitter (2021: 46) kommen in ihrer quantitativen Befragung unbegleiteter Minderjähriger und junger Volljähriger zu dem Ergebnis, dass für 88,1% der Befragten ein Asylantrag gestellt wurde, wovon 91,5% der Betroffenen einverstanden waren, wobei nur ca. ein Drittel wusste, dass sie keinen Antrag stellen müssen, wenn sie dies selbst nicht wollen. Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, geben an, dass 2019 und 2020 in rund 56% der Fälle oft oder immer ein Anwalt beim Asylverfahren hinzugezogen wurde (Karpenstein/Rohleder 2021: 53) und in mehr als 80% der Fälle oft bis sehr oft gegen Asylbescheide geklagt worden ist (Karpenstein/Klaus 2019: 48; Karpenstein/von Nordheim 2020: 48; Karpenstein/Rohleder 2021: 54).[118] Neben der Zuerkennung eines Schutzstatus über das Asylrecht werden den dort befragten Fachkräften zufolge als häufigste Form die Ausbildungsduldung (2018: 36,1%, 2019: 43,9%, 2020: 50,3%) und darauffolgenden Bleiberechtsregelungen wie §§25a und 25b AufenthG (2018: 19,5%, 2019; 23%, 2020: 27,8%) zuerkannt (Karpenstein/Klaus 2019: 19; Karpenstein/von Nordheim 2020: 50; Karpenstein/Rohleder 2021: 57).[119]

2021 und 2020 waren die Hauptstaatsangehörigkeiten aller Asylantragstellenden Syrien (34,8%), Afghanistan (16%) und Irak (11,7%) (BAMF 2022: 7). Die Hauptherkunftsländer unbegleiteter Minderjähriger waren 2021 Afghanistan (44,6%), Syrien (28,5%), Somalia (6,9%) und Guinea (3,2%) (BAMF 2022: 22). 2018 waren es – in eben dieser Reihenfolge: Afghanistan, Somalia, Guinea, Eritrea, Syrien, Irak, Gambia, Iran, ungeklärtes Herkunftsland und Sierra Leone (Deutscher Bundestag 2020: 8). Am Stichtag des 31.12.2021 hielten sich insgesamt 302.553 Asylantragstellende in der Bundesrepublik auf. Hiervon kamen 21,4% aus Syrien, 19,1% aus Afghanistan, 11,6% aus dem Irak, 5,5% aus der Türkei und 5,3% aus dem Iran. Insgesamt wurden 43.689 Asylberechtigte nach Art. 16a GG registriert, von denen 28% aus der Türkei, 25,5% aus Syrien, 12,7% aus dem Iran, 4,6% aus Afghanistan und 4,4% aus dem Irak kamen. Zudem wurden 760.941 aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach §3 (1) AsylG

[118] Für das Jahr 2018 wurde angegeben, dass durchschnittlich 32% der Fälle erfolgreich gegen eine Ablehnung des Asylantrags klagten (Karpenstein/Klaus 2019: 48).

[119] Zur Praxis der Asylantragstellung s. auch Deutscher Bundestag (2021: 26).

verzeichnet, hiervon 53% aus Syrien, 14,3% aus dem Irak, 6,8% aus Afghanistan, 5,8% aus Eritrea und 4,9% aus dem Iran registriert (BAMF 2022: 52).

Neben den dargestellten Zahlen liegen zudem auch Daten zur geschlechtlichen Verteilung junger Geflüchteter vor: Während 2021 bei den 11-15-Jährigen noch 43,2% der Antragstellenden weiblich war, liegt der Anteil weiblicher Geflüchteter bei den 16-17-Jährigen nur noch bei 29,9% und bei den 18-25-Jährigen bei 29,7%. Dieser Anteil steigt bei den 25-29-Jährigen wieder leicht auf 33,4% (BAMF 2022: 21). Bei den unbegleiteten Minderjährigen ändert sich das Verhältnis nochmal stark: 2021 wurden insgesamt 3.249 Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen gestellt, hiervon waren 87,3 Prozent männlich (BAMF 2022: 22). Eine Auswertung der IAB SOEP-BAMF Befragung junger Erwachsener, die bei ihrer Einreise 2015/2016 zwischen 18-25 Jahre alt waren und einen Asylantrag gestellt haben, ergibt einen Männeranteil von 77% und ein Durchschnittsalter von 21,2 Jahren. 65% der Männer sind alleine eingereist, während 82% der Frauen mit Familien und lediglich 15% alleine eingereist sind (Niehues 2021: 3). Im Berichtszeitraum des Berichts von 2020 an die Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger wird angegeben, dass 77% der unbegleiteten Minderjährigen, die im Berichtszeitraum einen Asylerstantrag gestellt haben, über 16 Jahre alt sind und 2018 80% der unbegleiteten Minderjährigen, die einen Asylerstantrag gestellt haben, männlich waren (Deutscher Bundestag 2020: 8). Damit ist darauf hingewiesen, dass der überwiegende Anteil der (alleinreisenden) jungen Geflüchteten männlich ist.

4.3 Abläufe und Erfahrungen während der Aufnahme- und Asylverfahren

Die Abläufe des Asylverfahrens beschreiben Brücker et al. (2016: 13) auf Grundlage einer qualitativen Befragung erwachsener Geflüchteter als „zäh, unübersichtlich und zuweilen chaotisch“. Die dort Befragten geben Belastungen aufgrund der Länge der Verfahren, des Wartens auf Termine und Entscheidungen sowie Verunsicherungen, wenn Asylverfahren ihnen bekannter Geflüchteter schneller gehen als bei ihnen selbst, an (ebd.). Auch junge Geflüchtete beschreiben die langen Wartezeiten bis zu einer Entscheidung als belastend, sofern sie einen Asylantrag gestellt haben – denn ein Fünftel der bei Lechner und Huber (2017: 39) Befragten wusste nicht, ob überhaupt ein Asylantrag für sie gestellt wurde. Lechner und Huber (2017: 92) verweisen diesbezüglich darauf, dass die Befragten angaben, Schwierigkeiten damit zu haben, einzuschätzen, was Asyl ist und wann ein entsprechender

Antrag am besten gestellt werden sollte.[120] Die Unsicherheit bezüglich der Bleibeperspektive verstärkte sich zudem durch eine unzureichende Informationslage (ebd.: 93). Diesbezüglich gaben auch befragte Fachkräfte an, dass sie es als herausfordernd erleben, selbst gut informiert zu sein (ebd.). Panzenböck (2017: 149) verweist in einer Studie mit (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen in Österreich darauf, dass das Asylverfahren mit Gefühlen von Stress, Unsicherheit bezüglich der Zukunftsperspektive und einem kräfte- bzw. nervenzehrenden Warten auf den Asylbescheid gekennzeichnet ist. Als positiv wird die Unterstützung durch Dolmetschende und Anwält*innen beschrieben, sowie die Möglichkeit einer Beschäftigung nachzugehen oder die Schule zu besuchen, sich seelisch stabil zu fühlen und über ein gutes soziales Umfeld zu verfügen sowie eine akzeptierende Haltung gegenüber der Situation zu entwickeln. Sie beschreibt die Entscheidung über das Asylverfahren als kritisches – positives oder negatives – Lebensereignis (ebd.).

Bezüglich der Familienverhältnisse ankommender unbegleiteter Minderjähriger wird in den Berichten zur Situation unbegleiteter Minderjähriger auf vor allem am Anfang ungeklärte Familienverhältnisse verwiesen, welche häufig als unübersichtlich beschrieben werden. Häufig ist bei in Deutschland lebenden oder mit eingereisten Bezugspersonen der Verwandtschaftsgrad unklar bzw. ungeklärt, ob es sich um ein solches Verwandtschaftsverhältnis handelt, wie es in Deutschland durch Blutsverwandtschaft oder Eheschließungen begründet ist. Fachkräfte schätzen dem Bericht zufolge, dass es sich bei einem Viertel der unbegleiteten Minderjährigen um sogenannte begleitete unbegleitete Minderjährige handeln könne, d. h. junge Geflüchtete, die mit Verwandten eingereist sind, die aber bei der Einreise über kein Sorgerecht für diese verfügten (Deutscher Bundestag 2018: 25; Deutscher Bundestag 2020: 23). Der Wunsch nach einem schnellen Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger steht auch in Zusammenhang mit dem Wunsch des Familiennachzugs, der nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit realisiert werden kann (Lechner/Huber 2017: 94).[121] Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, geben in einer Befragung des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

[120] Dies deckt sich auch mit meinen bisherigen Erfahrungen bei diversen Interviews und Gesprächen mit jungen Geflüchteten.

[121] Gleichwohl wird auch in einer Studie mit erwachsenen Geflüchteten auf den Wunsch, wieder eine familiäre Einheit herzustellen und deren Wohlergehen abzusichern sowie in Verbindung damit auf Sorgen um die Familienmitglieder, von denen die Befragten getrennt sind, hingewiesen (SVR 2017b: 33, 35).

(BumF) an, dass der Geschwister- und Elternnachzug überwiegend schlecht bis sehr schlecht funktioniert, selbst bei Familienzusammenführungen innerhalb von Deutschland läuft er den Angaben der dort befragten Fachkräfte zufolge nur für ca. ein Drittel zufriedenstellend – als größte Probleme werden die langen Verfahren und damit verbundene Wartezeiten, rechtliche und bürokratische Hürden sowie die Grenze der Volljährigkeit genannt (Karpenstein/Klaus 2019: 71-72; Karpenstein/von Nordheim 2020: 76-77; Karpenstein/Rohleder 2021: 82-83).[122] Auch in anderen Studien und von anderen Fachkräften wird auf lange Wartezeiten und langwierige Verfahren bezüglich des Elternnachzugs verwiesen, der erst dann möglich wird, wenn der Asylstatus anerkannt wurde. Gleichwohl wird auf das Bewusstsein des hohen Stellenwertes von Familienzusammenführungen hingewiesen (Deutscher Bundestag 2018: 29-30).

Für unbegleitete Minderjährige ist das Altersfeststellungsverfahren nach der Registrierung in Deutschland von weitreichender Bedeutung, da anhand dessen darüber entschieden wird, ob aufgrund der Minderjährigkeit ein besonderer Schutzstatus zugesprochen wird und wenn ja, für wie lange. [123] Bezüglich der Altersfeststellungsverfahren zeigen Scholaske und Kronenbitter (2021: 47-48) auf, dass bei ca. der Hälfte der von ihnen befragten unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen das Alter geprüft wurde, bei den meisten durch eine Befragung (44,6%) und die Prüfung von Dokumenten (41,3%). In 20,7% der Fälle wurde das Alter anhand von medizinischen Untersuchungen festgestellt. Bezüglich der Unterscheidungen allgemeiner medizinischer Untersuchungen und medizinischer Altersfeststellungen verweisen Scholaske und Kronenbitter (2021: 49) darauf, dass die Befragten diese in Verbindung mit einer unzureichenden Informationsvermittlung nicht richtig auseinanderhalten konnten. Käckmeister (2021) untersuchte in seiner Studie die Praktiken der Altersfeststellung durch Sozialarbeitende im Kontext der sogenannten in Augenscheinnahme im Ländervergleich zwischen Deutschland und Frankreich. Er konnte in seiner Studie u. a. drei offizielle Rechtfertigungsmuster von Sozialarbeitenden im Kontext der Altersfeststellungsverfahren herausarbeiten: Im ersten Fall eine Alterseinschätzung anhand

[122] Doch auch, wenn ein Familiennachzug gelingt, wird zum Teil auf pädagogische Probleme sowie eine sich potenziell verschlechterte Lebenssituation verwiesen, wenn die Eltern dann nachgezogen sind (Karpenstein/Klaus 2019: 73; Karpenstein/Rohleder 2021: 83). Für den Familiennachzug müssen zudem weitere verschiedene Bedingungen, wie etwa passender Wohnraum, erfüllt werden, was zusätzliche Hürden darstellt (Deutscher Bundestag 2018: 29-30).

[123] Zur Praxis der Altersfeststellung s. auch Deutscher Bundestag (2021: 19ff.).

von Ausweisen bzw. eines offensichtlich als minderjährig eingeschätzten Erscheinungsbildes. Der zweite Fall und dritte Fall basiert auf einem Zweifel an vorgelegten Ausweisdokumenten oder tritt ein, wenn keine Ausweisdokumente vorgelegt werden können. Im zweiten wird das Aussehen und Verhalten der vorstellig werdenden Person von den Sozialarbeitenden als einer minderjährigen Person entsprechend eingeschätzt. Im dritten Fall erhalten die jungen Menschen einen Status als unbegleitete Minderjährige, wenn ihre Aussagen zu Daten, Orten, Zeitverläufen und Personennamen keine Zweifel zulassen. Zudem spielen noch informale Begründungen, etwa bezüglich der Herkunft, des Geschlechts oder besonderer Bedarfe wie dem Gesundheitszustand eine Rolle bei den Entscheidungen (ebd.: 344-345). Des Weiteren konnte Käckmeister (2021: 345) zeigen, dass der einzelfallbezogene Umgang der Sozialarbeitenden mit einem Fall neben behördlichen Vorgaben und Praktiken von ihren „persönlichen und beruflichen Erfahrungen, sozialen Profilen, persönlichen Wertesystemen und ihren Kenntnissen der rechtlichen Vorgaben ab[hängen]“.

Wird jungen alleinreisenden Geflüchteten die Minderjährigkeit zuerkannt, so muss für sie ein Vormund/eine Vormündin bestellt werden, der*die sie aufgrund der durch die Minderjährigkeit eingeschränkten Geschäftsfähigkeit gesetzlich vertritt und das Sorgerecht für sie ausübt. Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, geben an, dass 2018 die Bestellung eines Vormunds/einer Vormündin in 42,6% der Fälle weniger als einen Monat, in 41,7% der Fälle ein bis zwei Monate und in 15,7% länger als zwei Monate gedauert hat. 2019 lag der Prozentsatz bei denjenigen, bei denen die Bestellung zwei Monate gedauert hat nur noch bei 9%, in 40,5% der Fälle dauerte die Bestellung ein bis zwei Monate und in 50,5% der Fälle weniger als ein Monat. Dem gegenüber hat sich die Situation in 2020 leicht verschlechtert: In 45,4% dauerte die Bestellung ein bis zwei Monate, in 44,4% weniger als ein Monat und in 10,1% der Fälle länger als zwei Monate. Solange noch kein Vormund bestellt ist, werden unbegleitete Minderjährige durch das Jugendamt vertreten (Deutscher Bundestag 2020: 10).[124] Als häufigste Form der Vormundschaft wird in verschiedenen Studien übereinstimmend die Amtsvormundschaft angegeben (Karpenstein/Klaus 2019: 44; Karpenstein/von Nordheim 2020: 45; Karpenstein/Rohleder 2021: 49; Deutscher Bundestag 2020: 62-63). Amtsvormünder betreuen in der Regel 50 Mündel, es kommt aber auch vor, dass Berufsvormünder bis zu 100 und Amtsvormünder bis zu 80 Mündel betreuen (Deutscher

[124] Für den Bericht aus 2018 s. Deutscher Bundestag (2018: 57-58).

Bundestag 2020: 61; s. auch Deutscher Bundestag 2021: 25). In der Studie von Lechner und Huber (2017: 95) bestätigen die Befragten jungen Geflüchteten die teils langen Wartezeiten, bis der Kontakt mit dem Vormund/der Vormündin aufgebaut ist. Einige der Befragten artikulieren ein Gefühl der Ungleichbehandlung, wenn für andere Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern schneller ein Vormund bestellt wird als für sie selbst (ebd.: 96). In der Studie von Lechner und Huber (2017: 96) konnten die Befragten häufig nicht genau angeben, welche Rolle ein Vormund genau hat. Die Hoffnung auf eine verlässliche Bezugsperson wurde aus Sicht der Befragten vor allem im Fall von Amtsvormündern enttäuscht, was zum Teil sicherlich mit der teils (sehr) hohen Mündelzahl erklärt werden kann. Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 97ff.) zeigen in ihrer Untersuchung auf, dass die tatsächliche zeitliche Kapazität von Amtsvormündern für ihre Mündel gering ausfällt. Auch Scholaske und Kronenbitter (2021: 65) kommen in ihrer quantitativen Studie zu dem Ergebnis, dass nur ca. bei der Hälfte der Befragten im Durchschnitt ein Mal im Monat ein Termin mit dem Vormund/der Vormündin stattfindet. Bei diesen Terminen handelt es sich dann in 69,3% der Fälle um formelle Anlässe. Gleichwohl wird von 45,8 % Befragten die Beziehung mit den Vormündern als sehr gut und von weiteren 25% als eher gut beschrieben (ebd.). Im Bericht über die Situation unbegleiteter Minderjähriger an die Bundesregierung geben 78,1% einen monatlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund/Vormündin an, nur 9,1% treffen sich diesen Angaben zufolge weniger als ein Mal im Monat (Deutscher Bundestag 2020: 61).

Als minderjährig und unbegleitet eingeschätzte junge Geflüchtete werden in der Regel zunächst in der vorläufigen Inobhutnahme, dann in der regulären Inobhutnahme und dann in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe untergebracht. Einschätzungen von Fachkräften zufolge dauerte die vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger 2018 noch in 49% der Fälle länger als einen Monat, 2019 und 2020 nur noch ca. in 30% der Fälle länger als einen Monat (Karpenstein/Klaus 2019: 27; Karpenstein/von Nordheim 2020: 27; Karpenstein/Rohleder 2021: 31). Von Lechner und Huber (2017: 89-90) befragte junge Geflüchtete gaben während der Verteilverfahren ein bis drei Einrichtungswechsel an, bei denen es sich zum Teil um sehr kurze Aufenthalte handelte, die die Befragten an einem Ort verbrachten. Darüber hinaus verwiesen die dort Befragten darauf, dass sie als Betroffene in der Regel keinen Einfluss auf die Verteilverfahren nehmen konnten bzw. keine Möglichkeit erhielten, Wohnortwünsche zu äußern (Lechner/Huber 2017: 89-90). In Verbindung mit Verteilverfahren wird in dieser Studie auch von gescheiterten Zusammenführungen mit

Familienangehörigen berichtet (ebd.: 90-91). In dem Bericht an die Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger wird bezugnehmenden auf Verteilausschlüsse darauf hingewiesen, dass es dann zu Verteilausschlüssen kam, wenn Verwandte von unbegleiteten Minderjährigen ausfindig gemacht wurden (Deutscher Bundestag 2021: 21). Befragte Fachkräfte haben in den Online-Umfragen des BumF angegeben, dass in ca. einem Drittel der Fälle die Zusammenführung mit Verwandten oder auch die Trennung von Freund*innen/der Fluchtgemeinschaft einen Ausschlussgrund der Verteilung darstellt, in weit weniger Fällen die Verweigerung der jungen Menschen selbst (18,5%-19,2%) (Karpenstein/Klaus 2019: 28; Karpenstein/von Nordheim 2020: 28-29, Karpenstein/Rohleder 2021: 33). Weitere Gründe für eine ausbleibende Verteilung sind den dort befragten Fachkräften zufolge die Gefährdung des Kindeswohls (40%-45%), freie Jugendhilfeplätze in der Kommune (29%-41%), der Gesundheitszustand (33%-36%) sowie die Nicht-Erfüllung der Quote durch die Kommune (30%-34%) und die Verstreichung der Fristen für die Verteilung (9,5%-19%) (ebd.). Der Rechtsschutz der jungen Geflüchteten bei der Verteilung wird von den Fachkräften überwiegend als schlecht bis sehr schlecht eingeschätzt (64%-75%) (Karpenstein/Klaus 2019: 31; Karpenstein/von Nordheim 2020: 31; Karpenstein/Rohleder 2021: 34). Bezüglich der gemeinsamen Unterbringung von Fluchtgemeinschaften zeigen Scholaske und Kronenbitter (2021: 45) auf Grundlage einer quantitativen und qualitativen Befragung unbegleiteter Minderjähriger und junger Volljähriger, dass 48,9% der Befragten mit anderen unbegleiteten Minderjährigen in einer Fluchtgemeinschaft einreisten, aber nur 44% dieser zusammen untergebracht wurden. Bei ca. der Hälfte der Befragten hatte die Verteilung den Wechsel in ein anderes Bundesland zur Folge (ebd.: 50). In Zusammenhang mit den Verteilverfahren berichteten die Befragten von dem Verlust von Vertrauenspersonen, sozialer Kontakte und emotionaler Beziehungen (ebd.: 45). Die Mehrheit der dort Befragten hat zum Befragungszeitpunkt in zwei bis vier Unterkünften gelebt. Mehrere Einrichtungswechsel, auch über die vorläufige und reguläre Inobhutnahme sowie Anschlussunterbringung hinaus, werden damit in dieser Studie eher als die Regel denn die Ausnahme beschrieben (ebd.: 52). Als Gründe für die Einrichtungswechsel wurden von 45% der Befragten die Entscheidung des Jugendamts, von 25,2% der eigene Wunsch und von 11,3% das Erreichen der Volljährigkeit genannt (ebd.: 52). 64,7% gaben an, mit dem Einrichtungswechsel (eher) einverstanden gewesen zu sein, für 22% trifft dies nicht zu (ebd.: 54). Bei den Einrichtungswechseln wird in

den qualitativen Interviews überdies auf ein Informations- und Aufklärungsdefizit in Zusammenhang mit den Verteilverfahren hingewiesen (ebd.: 57).

Als Auswirkungen eines aus Sicht der jungen Geflüchteten unerwünschten Verteilverfahrens wird von befragten Fachkräften u. a. der Entzug der jungen Menschen vor dem Termin der Verteilung, Angst vor der Verteilung und fehlende Transparenz sowie im Falle des ländlichen Raums keine oder nur geringe Akzeptanz des Verteilorts sowie die Befürchtung vor Rassismuserfahrungen benannt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die jungen Menschen in der Regel in der Inobhutnahme gut ankommen und dann auch dort bleiben wollen (Karpenstein/Rohleder 2021: 36).

In Zusammenhang mit den Verteilungen junger Geflüchteter wird auch auf sogenannte verschwundene junge Geflüchtete hingewiesen, d. h. (i. d. R.) unbegleitete Minderjährige, die von den Einrichtungen, denen sie zugewiesen sind, als vermisst gemeldet werden, weil sie abgängig sind. Den Zahlen des BKA zufolge sind die Vermisstenmeldungen seit 2018 rückläufig und die Aufklärungsquote der Vermisstenmeldungen lag 2018 bei 85,3%[125], 2019 bei 79,8% und 2020 bei 79,9%. Am ehesten wird eine Abgängigkeit aus der vorläufigen Inobhutnahme registriert. Als Ursachen für diese Abgänge werden u. a. Perspektivlosigkeit, Weiterreise an einen anderen Ort – z. T. zu Verwandten – eine fehlende Bleibeperspektive/Angst vor Abschiebung (2019: 62,8%, 2020: 62,2%), die bundesweite Verteilung/unerwünschte Verteilorte (2019: 61,7%, 2020: 50,8%), Unzufriedenheit mit der Betreuungs- und Unterbringungssituation (2019: 35,9%, 2020: 28,2%), Straffälligkeit und/oder Drogenkonsum (2019: 33,1 , 2020: 39,4%), asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren (2019: 19,9%, 2020: 17,9%), Konflikte im Jugendhilfesystem (2019: 17,9%, 2020: 20,2%), die Dauer der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren (2020: 17,9%), fehlende Bildungschancen (2019: 3%), und Rassismuserfahrungen (2019: 2,7%, 2020: 3,5%) genannt (Karpenstein/Klaus 2019: 41; Karpenstein/von Nordheim 2020: 41; Karpenstein/Rohleder 2021: 46). Im Bericht über die Lebenssituation unbegleiteter Minderjähriger (2020: 29) wird als häufigster Grund für das Entweichen aus der Jugendhilfeeinrichtung die Reise zu Angehörigen oder Freund*innen an einen anderen Ort genannt (28%), häufig wird darüber hinaus eine Unzufriedenheit mit dem Ort oder der Betreuung sowie eine fehlende Bleibeperspektive für unbegleitete Minderjährige

[125] Im Bericht über die Lebenssituation unbegleiteter Minderjähriger wird die Aufklärungsquote von 2018 hiervon abweichend mit 88% angegeben (Deutscher Bundestag 2020: 30).

angeführt. Als wesentlicher Faktor wird diesbezüglich ebenfalls die Unterbringung in ländlichen Regionen genannt, die dem Wunsch der jungen Geflüchteten nach einer urbanen Unterbringung widersprechen (Deutscher Bundestag 2020: 31; Deutscher Bundestag 2018: 33). Im Bericht von 2021 werden als die drei häufigsten Gründe für Abgängigkeit von unbegleiteten Minderjährigen aus der stationären Jugendhilfe der Umstand genannt, dass Freund*innen und Angehörige an einem anderen Ort leben, eine Bleibeperspektive fehlt und eine Diskrepanz zwischen den Wünschen des jungen Menschen und dem Aufenthaltsort besteht (Deutscher Bundestag 2021: 21).

Bezüglich der Sprachvermittlung, die besonders während der Zeit des Ankommens von besonderer Relevanz ist, zeigen Lechner und Huber (2017: 97) in ihrer qualitativen Studie mit jungen Geflüchteten auf, dass zum Befragungszeitpunkt nicht überall ausreichende Dolmetscherkapazitäten verfügbar waren. Als positiv wurden mehrsprachige Betreuer*innen hervorgehoben, insgesamt verweisen sie auf heterogene Erfahrungen, die junge Geflüchtete mit Dolmetschenden gemacht haben (ebd.; s. auch Scholaske/Kronenbitter 2021: 43). Als Problematik in Zusammenhang mit Übersetzungen wird bei Lechner und Huber (2017: 97) angeführt, dass eine Überprüfung des Übersetzten durch die jungen Geflüchteten nicht möglich war, was ein Vertrauensverhältnis erfordert – mit Zunahme der Deutschkenntnisse war eine Kontrolle eher möglich, die sich zum Teil auch als notwendig erwies, da es teils zu gravierenden Falsch-Übersetzungen, auch im Kontext des Asylverfahrens, kam (ebd.: 98). Andererseits wurden Dolmetschende von den Befragten aber auch als wichtige (Bezugs-)Personen beschrieben (ebd.: 99). Im Bericht über die Situation unbegleiteter Minderjähriger wird bezüglich der Verfügbarkeit von Dolmetscher*innen auf ein heterogenes Bild verwiesen: Zum Teil werden die Kapazitäten als völlig ausreichend beschrieben, zum Teil wird weiterhin ein Mangel an Kapazitäten und/oder verfügbaren Sprachen artikuliert (Deutscher Bundestag 2018: 45; Deutscher Bundestag 2020: 47). Von den Fachverbänden wird stellenweise ein Mangel an der nötigen Distanz zwischen Dolmetschenden und unbegleiteten Minderjährigen festgestellt sowie auf Kompetenzüberschreitungen verwiesen, wenn Dolmetschende in Gesprächen etwa eigenständig versuchen Einfluss auf die Erziehung zu nehmen. Auch hier werden Erfahrungen von teils falschen Übersetzungen oder Ergänzungen anstatt einer wörtlichen Übersetzung benannt (ebd.).

Verschiedene Studien (s. etwa Brücker et al. 2016: 14, Johansson 2016: 6) weisen auf eine hohe Motivation für den Spracherwerb bei (jungen) Geflüchteten hin, der allerdings – in

Abhängigkeit des Alters, der Herkunftsländer und des Einreisezeitpunkts – wenige Zugangsmöglichkeiten und/oder lange Wartezeiten bis zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurs oder einer Schule gegenüberstehen, was zu einer deutlichen Diskrepanz zwischen dem Wunsch nach Spracherwerb und den faktischen Möglichkeiten führt.[126] Bezüglich der anfänglich mangelnden Deutschkenntnisse wird in einer Studie mit anerkannten jungen Schutzberechtigten in Österreich darauf verwiesen, dass mangelnde Deutschkenntnisse zu einem reduzierten Selbstwertgefühl, fehlenden Ausdrucks- und Kommunikationsmöglichkeiten, Gefühlen sozialer Isolation und Marginalisierung beitragen (ICMPD 2019: 123). Zur Entwicklung der Deutschkenntnisse zeigen De Paiva Lareiro, Rother und Siegert (2020: 1) auf Basis der dritten Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten auf, dass die selbsteingeschätzten Deutschkenntnisse von denjenigen Geflüchteten, die zwischen 2013 und 2016 eingereist sind, weiter steigen und zum Befragungszeitpunkt 44% der Befragten ihre Deutschkenntnisse als (sehr) gut einschätzen. Vor allem Personen mit einem mittleren Bildungsniveau haben dieser Befragung zufolge Fortschritte gemacht. Verbesserungen sind überdies auch bei einem niedrigen Bildungsniveau eingetreten, wenn diese Personen an einem Sprachkurs teilgenommen haben (ebd.). Brücker et al. (2020: 15-16) zeigen für erwachsene Geflüchtete vor allem auf Basis der Auswertung der IAB-BAMF-SOEP-Befragung, dass sich die Sprachkompetenz von Geflüchteten mit jedem Jahr nach Zuzug verbessert und bestätigen die Korrelation dieser Verbesserungen mit einem Besuch von Sprach- und Integrationskursen. Entsprechend können sie zeigen, dass bei denjenigen Geflüchteten mit guter Bleibeperspektive ein besseres Sprachniveau vorherrscht als bei denjenigen mit einer schlechten Bleibeperspektive, was sich mit den unterschiedlichen Möglichkeiten des Zugangs zu Sprachkursen erklären lässt (ebd.: 19). Damit korrespondierend zeigen Brenzel und Kosyakova (2019: 1), dass auch längere Asylverfahren den Übergang in einen ersten Sprachkurs verzögern, was auch Auswirkungen auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben kann: So zeigen sie, dass die Übergangsrate in Erwerbstätigkeit um 11% gesunken ist, wenn ein Asylverfahren sechs Monate länger dauert (ebd.). Scherr und Breit (2021b: 27) fassen als von Fachkräften benannte günstige Bedingungen für den Spracherwerb junger Geflüchteter die Folgenden zusammen: Vorhandene Alphabetisierung, Erfahrungen im

[126] Damit korrespondierend verweist Johansson (2016: 5) auf große Herausforderungen in den Bereichen der strukturellen, kulturellen und sozialen Integration, die mittel- und langfristig durch den begrenzten Zugang zu Integrationskursen entstehen.

selbstständigen Lernen, private Kontakte zu Muttersprachler*innen im Alltag, eigene Motivation für den Spracherwerb, kognitive Fähigkeiten und eigene Zielvorstellungen. Als Hemmnisse werden vor allem erhebliche gesundheitliche und psychische Belastungen sowie Zugangshürden zu Sprach- und Integrationskursen bei (jungen) Geflüchteten mit einer unsicheren Bleibeperspektive genannt (ebd.: 28).

Als Grundbedürfnisse und Wünsche junger Geflüchteter werden in den Berichten zur Situation unbegleiteter Minderjähriger an den deutschen Bundestag eine Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft, eine ausreichende medizinische Versorgung, der Zugang zu Bildung und Sprachförderung, Möglichkeiten, sich an Freizeitaktivitäten zu beteiligen sowie Kontakte zur Familie im Herkunftsland haben zu können und über eine sichere Bleibeperspektive zu verfügen, genannt. Besonders kurz nach der Flucht werden zudem Wünsche nach Frieden, Ruhe, Gewaltfreiheit und Sicherheit sowie nach einer medizinischen und psychologischen Versorgung artikuliert (Deutscher Bundestag 2018: 31; Deutscher Bundestag 2020: 29, 31).

Im Kontext einer biografieanalytischen Studie mit ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen arbeiten Appel, Strehl und Forkel (2018: 5) unter anderem heraus, dass die Zeit des Ankommens junger Geflüchteter von einem Gefühl eingesperrt zu sein geprägt ist, Handlungspläne durch bürokratische Verfahren und Alltagsregeln eingeschränkt werden und ein Gefühl der Orientierungslosigkeit vorherrscht. Scholaske und Kronenbitter (2021: 44) zeigen auf, dass die von ihnen befragten unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen sich in den ersten Wochen alleine gefühlt haben und über keine Vertrauensperson verfügten. Müller, Nägele und Petermann (2014: 51) benennen als zentrale Herausforderungen während der ersten Zeit des Ankommens Lern- und Anpassungsanstrengungen, Erfordernisse der Re-Orientierung sowie den Verlust der eigenen Sprache und verweisen darauf, dass die Ressource Familie häufig nicht oder nur wenig nutzbar war. In der Studie des österreichischen ICMPD (2019: 84) mit anerkannten, jungen schutzberechtigten Personen aus Afghanistan und Syrien wird auf ähnliche Herausforderungen in Verbindung mit der Ankommens-Situation verwiesen: Hohe Erwartungen, etwa zu einem schnellen Bildungs- und Arbeitsmarktzugangs, einer eigenen Wohnung sowie einer zügigen Familienzusammenführung wurden nicht erfüllt und erforderten eine Neu-Orientierung. Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 178) verweisen in ihrer qualitativen Studie mit und zu unbegleiteten Minderjährigen in Brandenburg als spezifische Herausforderungen auf die Fremdzuweisung des Wohnortes und der

Unterbringung sowie auf Erfahrungen der Desillusionierung junger Geflüchteter, dass nicht sofort einer Erwerbsarbeit nachgegangen werden kann, sondern zuerst Bildungsqualifikationen erworben werden müssen (s. u.).[127] Darüber hinaus ist dieser Studie zufolge die Anfangsphase nach der Ankunft von Gefühlen der Fremdheit gekennzeichnet (ebd.: 181), nicht nur aufgrund von Sprachbarrieren (ebd.: 181; 189ff.), sondern auch aufgrund neuer gesellschaftlicher Funktionsweisen, was sich in Abhängigkeit des Herkunftslandes etwa an der Bedeutung von Verwertungswissen und formaler Bildung in Deutschland zeigt (ebd.: 182). Panzenböck (2017: 148) verweist in ihrer qualitativen Studie mit unbegleiteten Minderjährigen in Österreich auf eine überwiegend negative Beschreibung der Ankommens-Zeit, die von Einsamkeit, Angst, enttäuschten Erwartungen, rechtlichen Reglementierungen – wie etwa einem Arbeitsverbot oder verhindertem Schulbesuch – und Anforderungen der Neuorientierung gekennzeichnet ist. Als positiv werden dort vertraute Beziehungen zu Personen aus dem Herkunftsland benannt (ebd.). Als weitere Problematiken wird bei Lechner und Huber (2017: 62) auf Erschöpfungszustände, vor allem kurz nach der Ankunft in Deutschland, hingewiesen. [128]

4.4 Zugang zu (Aus)Bildung

Bezüglich der Bildungssituation geflüchteter Erwachsener weisen Brücker et al. (2016: 12) auf eine heterogene Bildungssituation zum Zeitpunkt der Flucht hin und betonen, dass diejenigen erwachsenen Geflüchteten, die aus Herkunftsländern geflohen sind in denen erst eine kürzere Zeit Krieg vorherrschte, eine eher stringente Bildungsbiografie aufweisen (etwa: Irak, Syrien). Im Unterschied hierzu weisen diejenigen Geflüchteten, für die das nicht zutrifft und die sich ggfs. in der zweiten Generation auf der Flucht befinden (etwa: Afghanistan, Pakistan, Somalia, Eritrea), eine eher geringe(re) Allgemeinbildung sowie höhere Quoten von Analphabetismus auf (ebd.). Des Weiteren wird in dieser Studie darauf hingewiesen, dass das deutsche duale Ausbildungssystem in der Regel in keinem der Herkunftsländer bekannt ist, weshalb kaum

[127] s. auch Deutscher Bundestag (2018: 31). Auch in einer Befragung erwachsener Geflüchteter wird auf einen inneren Konflikt zwischen dem Bedürfnis arbeiten zu gehen und der Notwendigkeit, sich zu qualifizieren, hingewiesen (SVR 2017b: 50), die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Qualifikation wird dort zudem als Herausforderung beschrieben (ebd.: 63).

[128] Auch in der Studie von Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 179) wird darauf verweisen, dass die als unbegleitete Minderjährige angekommenen am Anfang ihrer Unterbringung in ein psychisches und physisches Loch fallen.

vergleichbare Abschlüsse identifiziert werden können (ebd.). Auf Basis einer Auswertung der IAB BAMF-SOEP Befragung für junge erwachsene Geflüchtete, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, kommt Niehues (2021: 4-6) zu dem Befund, dass junge erwachsene Geflüchtete häufig unvollständige Bildungsbiografien aufweisen: Durchschnittlich 40% der Befragten verfügten zum Zeitpunkt der Einreise über keinen Schulabschluss und mit 9% wiesen die Befragten kaum berufliche Abschlüsse aus ihren Herkunftsländern auf, wobei 64% der befragten jungen Männer bereits vor ihrer Ankunft erwerbstätig waren. Für erwachsene Geflüchtete zeigen Brücker et al. (2020: 20), dass 31% der Geflüchteten die Schule ohne Abschluss verlassen haben, 11% bis zu ihrer Ankunft in Deutschland keine Schule besucht haben, 14% sechs Jahre die Schule besucht und 34% ein Gymnasium bzw. eine Fachoberschule abgeschlossen haben. 16% verfügten über einen beruflichen oder akademischen Abschluss, ca. 25% haben eine berufliche Bildungseinrichtung, eine Hochschule oder eine Universität besucht (ebd.: 21). Damit ist darauf hingewiesen, dass junge erwachsene Geflüchtete schlechtere Bildungsvoraussetzungen und Berufsabschlüsse vorweisen, als dies für ältere Geflüchtete der Fall ist.

Auch bei begleiteten und unbegleiteten jungen Geflüchteten wird auf heterogene Bildungsvoraussetzungen bei der Ankunft in Deutschland hingewiesen (Lechner/Huber 2017: 54). Dies bestätigen, spezifisch für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Brandenburg, auch Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 193), die auf sehr unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen verweisen, die bis zu Analphabetismus reichen und mit denen diverse Bildungsüberforderungen einhergehen (ebd.: 197), die auch davon beeinflusst sind, dass das deutsche Schul- und Ausbildungssystem für die Betroffenen schwer durchschaubar ist (ebd.: 198). Herrmann, Mascenaere und Wennmann (2018: 27) stellen auf Basis der Evaluation von Hilfeprozessen von unbegleiteten Minderjährigen fest, dass 63,8% der unbegleiteten Minderjährigen in ihrem Herkunftsland mindestens vier Jahre zusammenhängend eine Schule besuchten, 26,7% hingegen weniger als vier Jahre oder keine Schule besucht haben.

Übereinstimmend weisen verschiedene Studien (s. etwa Brücker et al. 2016: 13; ICMPD 2019: 122, 124; SVR 2017a: 4; Deutscher Bundestag 2018: 39, Deutscher Bundestag 2021: 24; Scherr/Breit 2021b: 32) auf eine starke Bildungs- bzw. Erwerbsorientierung (junger) Geflüchteter und eine hohe Arbeitsmotivation hin. Brücker et al. (2016: 13) verweisen bezüglich der Erwerbsorientierung erwachsener Geflüchteter darauf, dass die Befragten

materielle Unabhängigkeit anstreben, verbunden mit dem Wunsch, das Leben eigenständig zu gestalten und beeinflusst von der Erfahrung, die Abhängigkeit von Sozialleistungen als Demütigung zu empfinden.[129]

Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 209) weisen bei von ihnen befragten unbegleiteten Minderjährigen auf den Wunsch hin, Arbeiten zu gehen. Auch im Bericht über die Situation unbegleiteter Minderjähriger an die Bundesregierung wird darauf hingewiesen, dass unbegleitete Minderjährige u. a. den Wunsch äußern, möglichst schnell einen Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu realisieren – auch um finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen (Deutscher Bundestag 2018: 31). Im Unterschied hierzu zeigt das ICMPD (2019: 122) für junge Geflüchtete in Österreich auf, dass der Wunsch nach Bildung häufig als einer der Fluchtgründe angegeben wird und damit korrespondierend wird dort akzentuiert, dass eher eine Bildungsorientierung vorherrscht, denn eine Orientierung am (Aus)Bildungsmarkt. Mit dieser Orientierung bzw. der Realisierung des Ziels Bildungserwerb sind dieser Studie folgend jedoch auch große Herausforderungen verbunden: Erstens aufgrund der teils sehr diversen schulischen Vorbildung (s. o.) und zweitens, weil das chronologische Alter und das Bildungsalter divergieren. Diese Divergenz zwischen chronologischem Alter und Bildungsalter ist zusätzlich von der Notwendigkeit des vorgelagerten Spracherwerbs beeinflusst sowie davon, dass junge Geflüchtete in wenigen Jahren das nachholen müssen, was in Deutschland aufgewachsene junge Menschen in einem langen Bildungsprozess aufbauen können, was zu einem hohen Zeitdruck führt (ebd.: 123). Damit korrespondierend zeigt sich in einer Studie mit Berufsberater*innen, dass in diesen Beratungen an Normalitätsvorstellungen beruflicher Entwicklung (u. a. Alterskorridor, lineare berufliche Entwicklung) festgehalten wird, obwohl dies bei der Zielgruppe junger Geflüchteter nicht gegeben ist, wodurch sich Chancen auf eine berufliche Ausbildung ab einem Alter von Mitte 20 verschlechtern (Hilkert/Pötter/Diettrich 2020: 11). Dem Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2021 ist zu entnehmen, dass das Alter derjenigen Geflüchteten, die in eine Ausbildung eingemündet sind, höher ist, als dies für Vergleichsgruppen der Fall ist. Dies entspricht der demografischen Struktur der Gruppe der Geflüchteten (Bundesinstitut für Berufsbildung 2021: 199): So waren 23,7% der eingemündeten geflüchteten Bewerber*innen auf eine Ausbildung 25 Jahre alt oder älter

[129] Auch in einer anderen Studie mit erwachsenen Geflüchteten wird auf den Wunsch, zu arbeiten und sich zu qualifizieren sowie seinen Lebensunterhalt eigenständig bestreiten zu können, hingewiesen (SVR 2017b: 33, 34).

(Vergleich Anteil anderer Bewerber*innen 6,2%) (ebd.: 292).[130] Damit ist auf die Problematik der Divergenz von chronologischem Alter und Bildungsalter bei jungen Geflüchteten sowie damit korrespondierend deutschen Normalitätsvorstellungen über lineare Verläufe und alterstypische bildungsbiografische Entwicklungen und Einmündungen hingewiesen, die junge Geflüchtete vor besondere Herausforderungen stellen, da das deutsche (Aus-)Bildungssystem diese Unterschiede nur bedingt berücksichtigt. Als weitere Problematik wird auf die Erfahrung einiger junger Geflüchteter, die bereits über Bildungszertifikate verfügten, hingewiesen, dass ihre bisher erworbenen Bildungszertifikate ihre Gültigkeit verlieren oder herabgestuft werden und Divergenzen häufig nicht überbrückt werden können, was sowohl zu schulischer Unter- als auch Überforderung sowie zu Bildungsabbrüchen führen kann (ICMPD 2019: 123). Auch Lechner und Huber (2017: 65) verweisen darauf, dass junge Geflüchtete darüber enttäuscht sind, dass häufig im Herkunftsland erworbene Kenntnisse und Kompetenzen nicht genutzt werden können, was auch auf vielfältige Sprachkenntnisse zutrifft.

Bezüglich des Schulbesuchs junger Geflüchteter wird darauf hingewiesen, dass die Beschulung für unter 16-Jährige in der Regel relativ problemlos funktioniert und Herausforderungen insbesondere dann auftreten, wenn die Schulpflicht bei bisher unbeschulten unbegleiteten Minderjährigen oder bei Analphabet*innen erfüllt ist, d. h. keine Schulpflicht und damit auch kein Rechtsanspruch auf Beschulung mehr existiert (Deutscher Bundestag 2018: 39). Johansson (2016: 5) verweist damit korrespondierend in ihrer Expertise zur Lebenssituation von Geflüchteten darauf, dass sich beim Schulzugang aufgrund bundeslandspezifischer Regelungen unterschiedliche Regeln und in Verbindung damit unterschiedliche Wartezeiten, die eine weitere Unterbrechung der Bildungsverläufe zur Folge haben, ergeben (s. auch Lechner/Huber 2017: 55). De Paiva Lareiro (2019: 1) zeigt basierend auf der IAB-SOEP-Migrationsstichprobe und der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten aus 2016 bezüglich des Schulbesuchs auf, dass ein Großteil der geflüchteten Kinder und Jugendlichen im schulfähigen Alter 2016 eine allgemeinbildende Schule oder eine Berufsschule besuchte. Ca. jede*r dritte Schüler*in befand sich zu diesem Zeitpunkt in einer Vorbereitungsklasse einer solchen Schule (ebd.). Bezugnehmend auf den Übergang von Vorbereitungsklassen in Regelklassen kommen Maué, Diehl und Schumann (2021) in ihrer quantitativen Studie mit

[130] Von allen geflüchteten Bewerber*innen waren nur 12% unter 18 Jahren alt, 29% zwischen 18 und 20 Jahren alt und 59% über 21 Jahre alt (Bundesinstitut für Berufsbildung 2021: 200).

jungen geflüchteten Schüler*innen in Vorbereitungsklassen zu dem Ergebnis, dass gute Deutschkenntnisse und Kontakte zu Helfer*innen signifikant die Wahrscheinlichkeit erhöhen, in einen Regelbildungsgang zu wechseln, während der Bildungshintergrund der Eltern, die Persönlichkeit, die Motivation und eigene Aspirationen keine signifikanten Auswirkungen auf diesen nächsten Schritt haben. Bei de Paiva Lareiro (2019: 1) wird darauf hingewiesen, dass junge Geflüchtete im Vergleich zu in Deutschland aufgewachsenen Schüler*innen weniger an Realschulen und Gymnasien repräsentiert sind. In dieser Studie zeigt sich bei diejenigen, die eine Schule besuchten, die zu einem mittleren oder höheren Abschluss führt, ein positiver Zusammenhang mit dem Bildungsniveau der Eltern, der Unterbringung in einer privaten Unterkunft sowie dem weiblichen Geschlecht. Als Nachteile werden häufige Unterkunftswechsel, ein aktueller Besuch einer Vorbereitungsklasse sowie ein höheres Einreisealter genannt (ebd.). Im Bericht über die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland wird darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche schulische und berufliche Integration u. a. von der Bereitschaft der Jugendlichen, vorhandenen Unterstützungsangeboten und einem erfolgreichen Spracherwerb abhängig ist. Für die letzten Jahre wird ein verbesserter Zugang zu Schule und Berufsschule ausgewiesen, jedoch weiterhin darauf hingewiesen, dass jüngere Geflüchtete einen besseren Zugang finden als ältere (Deutscher Bundestag 2018: 11, Deutscher Bundestag 2020: 10).

Bezüglich der Bildungssituation junger Volljähriger wird von Fachkräften, die mit unbegleiteten (ehemaligen) Minderjährigen arbeiten, die schlechteste Bewertung der Bildungssituation junger Geflüchteter für die ‚Gruppe' der jungen Volljährigen festgestellt, da junge Geflüchtete, je älter sie sind, desto häufiger in Vorbereitungsklassen in Berufsschulen beschult werden und der Zugang zu Bildung und Arbeit den Fachkräften zufolge mit zunehmenden Alter schwieriger wird. Hinzu kommen in Abhängigkeit des Bundeslandes teils erhebliche Unterschiede bezüglich der Zugänge zu Bildung und Arbeit. Des Weiteren verweisen Fachkräfte bei Integrations- und Sprachkursen auf herkunftslandbezogene Ausschlüsse bei jungen Volljährigen (Karpenstein/Klaus 2019: 55-61; Karpenstein/von Nordheim 2020: 60-65; Karpenstein/Rohleder 2021: 64-69).

Als Hindernisse beim Schulzugang werden u. a. die Art der Beschulung, Regelungen zur Mobilität sowie zur Finanzierung von Schulmaterial genannt (Johansson 2016: 5). Bezüglich der Mobilität verweisen Lechner und Huber (2017: 58) darauf, dass teils keine angemessene Beschulung möglich sei, da entsprechende Angebote nicht erreichbar sind. Darüber hinaus

äußern die dort befragten jungen Geflüchteten Kritik daran, speziell in vorbereitenden Unterrichtsformen nichts zu lernen (ebd.: 59). Darüber hinaus wird in dieser Studie aufgezeigt, dass Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten Hindernisse beim Bildungserwerb darstellen sowie zusätzliche kontinuierliche Unterstützungsangebote notwendig sind, um einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen (ebd.: 60). Scherr und Breit (2021b: 28-29) weisen auf Basis von Interviews mit Fachkräften zudem darauf hin, dass vor allem diejenigen jungen Geflüchteten, die vor der Ankunft in Deutschland nur wenige Jahre oder keine Schule besucht haben, zusätzlich herausgefordert sind, sich mit den Regeln und Normen von Schulen (etwa: Einhaltung von Terminen, Pünktlichkeit, Arbeitsweisen) vertraut zu machen und sich Unterbringungen in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund von fehlender Ruhe-, Schlaf-, und Lernzeiten negativ auf den Schulbesuch auswirken können. Darüber hinaus wurde in dieser Studie auf die hohe Bedeutung hingewiesen, dass sich junge Geflüchtete für einen erfolgreichen Schulbesuch Methoden des Lernens aneignen müssen (ebd.). Lechner und Huber (2017: 60) verweisen darauf, dass psychische Belastungen die Bildungschancen junger Geflüchteter erschweren, da sich diese negativ auf die Konzentrationsfähigkeit auswirken können (s. auch Karpenstein/Klaus 2019: 18 und Deutscher Bundestag 2018: 42). Als weitere Problematiken bezüglich der Bildungschancen werden dort Erschöpfungszustände, vor allem kurz nach der Ankunft in Deutschland, fehlende verbindliche Kontakte, Unsicherheiten aufgrund eines prekären Aufenthaltsstatus sowie die Unterbringungssituation genannt (Lechner/Huber 2017: 62). Bereits 2011 konnte Söhn (2011: 291) in ihrer quantitativen Studie zu rechtlichen und sozialen Lebensumständen, Ausprägungen und Ursachen von Bildungsungleichheiten zwischen Migrantenkindern mit eigenen Migrationserfahrungen auf Basis einer Auswertung des Mikrozensus 2005 und des Jugendsurveys 2003 zeigen, dass zwar elterliche Bildung den stärksten Einfluss auf die Bildungschancen ausübt, jedoch auch „der Rechtsstatus signifikante Auswirkungen hatte und die hiermit verbundenen Zuwanderungs- und Integrationspolitiken die Bildungschancen von Migrantenkindern beeinflussten“. Der Effekt des Rechtsstatus ist Söhn zufolge „vergleichbar mit den klassischen Stadt-Land-Disparitäten oder den relativen Nachteilen von Schüler(inne)n aus kinderreichen Familien, also Faktoren, deren Einflüsse auf Bildungschancen sich seit Jahrzehnten behaupten“ (ebd.). In einer Studie des SVR (2018a: 4) wird Bezug darauf genommen, dass junge Geflüchtete häufig in sogenannten segregierten Schulen, d. h. Schulen, in denen über die Hälfte der Schüler*innen einen Migrationshintergrund aufweisen und sozial benachteiligt sind, beschult

werden. Dies bedeutet dem SVR (ebd.) zufolge zwar nicht automatisch, dass diese jungen Geflüchteten schlechtere Leistungen aufweisen, jedoch besteht durch die Mehrfachbelastungen des Personals ein erhöhtes Risiko, dass die jungen Geflüchteten nicht so unterstützt werden (können), wie es notwendig wäre.[131] Panzenböck (2017: 152-153) betont vor allem im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen und die damit einhergehende Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten die hohe Bedeutung des Deutscherwerbs und des Schulbesuchs, die zu Bewältigungsstrategien junger Geflüchteter werden können und verweist zudem darauf, dass diese auch als Grundlage für Kontakte zu Gleichaltrigen aus der Aufnahmegesellschaft fungieren (s. u). Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, geben an, dass die Anforderungen in Schule und Ausbildung in ca. 70% der Fällen oft bis sehr oft zu Belastungen der jungen Geflüchteten im Alltag führen, was in Verbindung mit hohen schulischen Anforderungen, die sowohl bei der Sprache als auch bei der Bildung zu Überforderung führen können, sowie einer Überforderung beim Übergang von der Regelschule in die Berufsschule aufgrund zu geringer Deutschkenntnisse steht (Karpenstein/Klaus 2019: 16-17; Karpenstein/von Nordheim 2020: 16-17; Karpenstein/Rohleder 2021: 16-17).

Unter anderem verweist Schmidt (2020: 76) auf Abwägungsprozesse Geflüchteter zwischen der Aufnahme einer Ausbildung und dem Gelderwerb durch Arbeit (s. o.), etwa um Schulden begleichen zu können, Unabhängigkeit zu erreichen und die Möglichkeit zu erhalten, die Familie nachzuziehen (s. auch Deutscher Bundestag 2018: 39). Ergänzend verweisen Scherr und Breit (2021b: 33) darauf, dass auch finanzielle Verpflichtungen junger Geflüchteter gegenüber ihren Herkunftsfamilien bestehen können sowie in Deutschland entstandene Schulden, etwa aufgrund von abgeschlossenen Verträgen, dazu führen können, dass eine Erwerbstätigkeit statt einer Ausbildung angestrebt wird. Die Problematik, sich eher für eine Arbeit zu entscheiden, auch aus Gründen der Aufenthaltssicherung durch den Gelderwerb, anstatt einen weiteren Bildungsweg einzuschlagen, wurde bereits 2012 bei Barth und Guerrero Meneses (2012: 21) benannt. Gibson-Junze, Happ, Kühnel und Schmidt (2021: 193) zeigen in ihrer qualitativen Studie mit erwachsenen Geflüchteten sowie auf Grundlage von Expert*innen-Interviews unter Bezugnahme auf die rechtlich-politische Dimension ebenfalls

[131] In diesem Bericht wird auch aufgezeigt, dass die meisten Vorbereitungsklassen, die an Haupt- und Werkrealschulen angesiedelt sind, in Baden-Württemberg vorkommen. Zudem finden sich in diesem Bericht weitere Ergebnisse zur Beschulungspraxis junger Geflüchteter.

auf, dass diejenigen Geflüchteten mit einer unsicheren Bleibeperspektive schneller in Erwerbstätigkeit einmünden, häufig in den Niedriglohnsektor und dann diese Situation auch dazu führen kann, dass die Motivation zum Spracherwerb eingeschränkt wird. Im Unterschied hierzu können Geflüchtete mit sicherer Bleibeperspektive zunächst ohne Zeitdruck Deutsch lernen und sich dann bei Bedarf auch für eine Ausbildung entscheiden (ebd.). Als weitere relevante Dimension wird dort die sozio-ökonomische Dimension benannt, unter der der Druck, Schulden abzubezahlen sowie finanziellen Verpflichtungen aus den Herkunftskontexten nachzukommen, subsumiert sind und die als Effekte für eine schnelle Arbeitsmarktintegration benannt werden (ebd.).

Bezüglich der Berufswahl zeigt Wehking (2020: 386) verschiedene Bedingungen auf, unter denen junge Geflüchtete in Berufsvorbereitungsklassen Entscheidungen für ihre Berufswahl treffen: Sie weist zunächst darauf hin, dass sich junge Geflüchtete unter Bedingungen eines Migrations- und Übergangsregimes befinden und eingeschränkte Handlungs- und Möglichkeitsräume vorfinden. Damit einher gehen begrenzte Realisationsoptionen sowie ein begrenztes Berufsspektrum, das den jungen Geflüchteten durch soziale Kontexte vermittelt wird. Jungen Geflüchteten wird damit der Weg durch sogenannte „wissensmächtige Wegweisende“ (ebd.) vermittelt, woraus Wehking eine weitestgehende Fremdbestimmung der Berufswahl ableitet. Sie kann zudem aufzeigen, dass die Funktionalität der Berufswahl im Vordergrund steht und handlungsleitend ist, also weniger individuelle Wünsche und Vorstellungen eine Rolle spielen. Entscheidungen für einen Beruf werden eher als nächstliegende und situative Entscheidungen, beispielsweise nach einem Praktikum, getroffen. Individuelle Berufswünsche beziehen sich damit korrespondierend eher auf die Zeit nach der Ausbildung. Wehking kann zudem zeigen, dass junge Geflüchtete eher Gelegenheitsstrukturen wie Opportunitäten, Zufälle und Klebeeffekte nutzen, dabei aber gleichwohl als zentrale Argumentationsfigur darauf verweisen, dass die Arbeit Spaß machen muss. Auf Grundlage ihrer Ergebnisse kommt Wehking (2020: 386) zu dem Schluss, zutreffender von Berufspragmatismus statt von Berufswahl zu sprechen, da junge Geflüchtete „sehr pragmatisch, adaptiv und utilitaristisch agieren“.

Bezüglich der Einmündung in eine Berufsausbildung verweisen Scherr und Breit (2021b: 30) auf Basis von Interviews mit Fachkräften der Flüchtlings(sozial)arbeit darauf, dass den meisten jungen Geflüchteten das deutsche Ausbildungssystem nicht bekannt ist, weshalb sich diese zunächst ein Wissen um die Bedeutung der Funktionsweise des deutschen

Ausbildungssystems aneignen müssen. Zudem ist das deutsche Ausbildungssystem auf eine langfristige Perspektive angelegt, was den Lebensrealitäten von jungen Geflüchteten in vielen Fällen widerspricht (ebd.). Bezüglich der oben angesprochenen Anforderung der Re-Orientierung bzw. Neu-Orientierung wird u. a. vom ICMPD (2019: 162) auf die Anforderung an junge Geflüchtete verwiesen, die eigenen Wünsche und Ziele bzw. ursprünglichen Aspirationen vor/während der Flucht den realen Möglichkeiten anzupassen, was bedeutet, dass diese in der Regel nach unten zu korrigieren sind: So etwa die Erwartung, sofort zu arbeiten und Geld zu verdienen oder höhere Bildung bzw. ein Studium anzustreben, einzutauschen mit der Möglichkeit, eine Ausbildung in einem Bereich zu absolvieren, in dem es eine höhere Nachfrage gibt und die regional erreichbar ist (ebd.). Damit korrespondierend haben Müller, Nägele und Petermann (2014: 68) schon 2014 darauf hingewiesen, dass junge Geflüchtete in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen nicht unbedingt entlang ihres Interesses, sondern bei der Berufsberatung vielmehr dahingehend beraten werden, Berufe mit einer hohen Nachfrage zu wählen (s. hierzu auch Hilkert/Pötter/Diettrich 2020: 9). Auch Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 214) verweisen auf die Notwendigkeit, ambitionierte berufliche Ziele – auch unter Beachtung des Ausländerrechts – an die realistischen Möglichkeiten anzupassen. Diese Befunde werden ebenfalls in der Studie von Maué und Schumann (2020) bestätigt: Sie können dort zeigen, dass nach einem Jahr eine Anpassung der Berufswünsche nach unten erfolgt und sich die Berufswünsche dann eher mit den Berufen decken, die arbeitsmarktbezogen (leichter/wahrscheinlicher) erreichbar sind. Auch Scherr und Breit (2021b: 31) bestätigen diese Befunde und verweisen überdies darauf, dass auch Fachkräfte der Flüchtlings(sozial)arbeit eine zu schnelle Überleitung in Ausbildungssysteme aufgrund der Aufenthaltssicherung anstreben, was dann zu Abbrüchen während des Ausbildungsverhältnisses, häufig aufgrund von Überforderungssituationen, führen kann.

Bezüglich der Zahlen junger Geflüchteter im Ausbildungskontext verweisen Dionisius, Matthes und Neises (2018: 35) darauf, dass den verfügbaren amtlichen Statistiken starke Hinweise darauf zu entnehmen sind, dass bereits 2018 die Anzahl der Geflüchteten in Ausbildung zu- und die in ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen abnimmt. Gleichwohl wird im Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2021 deutlich, dass im Vergleich zu anderen Gruppen mit Migrationshintergrund bei der Gruppe der Geflüchteten ein höherer Altbewerberanteil bei Ausbildungen ausgewiesen wird, was auf schwierigere Zugangswege in die Ausbildung verweist (Bundesinstitut für Berufsbildung 2021: 199). Hinzu kommt, dass die Corona-

Pandemie die Möglichkeiten, in eine Berufsausbildung einzumünden, zusätzlich verschlechtert hat (ebd.: 289).[132] 2021 verfügten 46% der geflüchteten Bewerber*innen auf einen Ausbildungsplatz über einen Hauptschulabschluss, 27% über die mittlere Reife, 14% über eine (Fach)-Hochschulreife, 9% über (noch) keinen Schulabschluss und bei 5% fehlen Angaben bzw. diese sind nicht zuzuordnen. Bei 30% handelt es sich um Altbewerber*innen, bei 60% um Erstbewerber*innen (Bundesinstitut für Berufsbildung 2021: 200). 2020 sind 31,2% der geflüchteten Bewerber*innen in eine Ausbildung eingemündet, die Einmündung nicht geflüchteter Bewerber*innen lag bei 46,8% (ebd.: 295).[133] Bezüglich der Einmündung in die betriebliche Ausbildung verweist Johansson (2016: 5) auf ähnliche Zugangshürden wie beim Arbeitsmarkt (s. u.), vor allem in Verbindung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen im Falle eines prekären Aufenthaltsstatus. Die Forschung zeigt Johansson zufolge, dass Programme nur bedingt helfen können, diese Hürden zu überwinden und eine begrenzte Finanzierung eine dauerhaft effiziente Unterstützungsstruktur erschwert. Auch in einer explorativ angelegten Studie zur Einmündung in die berufliche Bildung des SVR (2020: 11ff.) wird auf den Aufenthaltsstatus und das Alter als harte Hürden für den Bildungszugang verwiesen, die sich je nach Bundesland, etwa aufgrund unterschiedlicher Regelung zur Berufsschulpflicht, unterscheiden können. Als weiche Hürden werden dort Zeitdruck und widrige Lebensumstände benannt, sowie eine mangelnde Systemkenntnis, Diskriminierung(serfahrungen) und eine lernhemmende Wohnsituation (s. u.) (ebd.: 23). Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 212) verweisen auf fehlende Sprachkenntnisse als zentrale Herausforderung bei der Aufnahme und Realisierung einer Ausbildung (s. auch Deutscher Bundestag 2021: 24). Damit korrespondierend weisen Gibson-Junze, Happ, Kühnel und Schmidt (2021: 193-194) auf die Bedeutung des jeweiligen Bildungshintergrunds für den Spracherwerb sowie die Unterbringungssituation hin, da Unterbringungen in Sammelunterkünften weniger Kontakt und Möglichkeiten für Sprachanlässe bieten (s. u.).

[132] s. zu Folgen der Corona-Pandemie bei erwachsenen Geflüchteten auch Brücker et al. 2020: 39ff..

[133] Bezüglich verfügbarer Zahlen aus amtlichen Statistiken zur Einmündung Geflüchteter in den Übergangsbereich, die Berufsausbildung und den Arbeitsmarkt verweisen Dionisius, Matthes und Neises (2018: 33) darauf, dass die verfügbaren Statistiken keine einheitliche Erfassung der Kategorie „Geflüchtete/Flüchtling“ aufweisen, weshalb auf Bundesebene nur eine lückenhafte statistische Erfassung zur Verfügung steht, womit die unterschiedlichen Statistiken eher Puzzleteile darstellen, die nicht zu einem vollständigen Gesamtbild zusammengefügt werden können, da die Statistiken Unterschiedliches erfassen. Siehe hierzu auch Dionisius, Oeynhausen und Neises 2019.

Darüber hinaus werden dort überhöhte eigene Erwartungen an den Lernerfolg als Problematik bei der Einmündung in Ausbildung oder Arbeit genannt (ebd.: 195).

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (2019: 10-11; s. auch DIHK 2019: 3; 10) zeigt in einer Unternehmensbefragung auf, dass das Engagement in der Ausbildung von Geflüchteten seit 2012 stetig steigt. Führend sind Betriebe im Gastgewerbe, gefolgt von der Baubranche, Industriebetrieben und Verkehrsbetrieben. Andere Branchen, wie etwa der Immobiliensektor, der Medienbereich oder Banken und Versicherungen, sind unterrepräsentiert, was von den Verfasser*innen mit der Anforderung einer hohen Sprachfertigkeit begründet wird (ebd.). Als Begründungen für das Ausbildungsangebot für Geflüchtete durch die Unternehmen führen diese vor allem gesellschaftliche Verpflichtung und einen hohen Fachkräftebedarf an. In der Umfrage wird betont, dass es für erfolgreiche Ausbildungsabschlüsse eine ergänzende Sprachförderung und „möglichst kontinuierliche Begleitung beim Übergang in die Ausbildung“ (ebd.) braucht: „Dabei zeigt sich zunehmend, dass es wenig sinnvoll ist, Geflüchtete zu schnell in Ausbildung zu bringen. Fundierte Deutschkenntnisse, Zugang zu sämtlichen ausbildungsfördernden Instrumenten und eine gute Wohn- und Betreuungssituation sind wichtige Erfolgsfaktoren für die Integration und den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung.“ (ebd.). Damit korrespondierend zeigen Matthes, Eberhard, Gei et al. (2018: 5-6) in der BA/BIBB-Migrationsstudie 2016, dass individuelle Unterstützung und praktische Erfahrungen im Betrieb die Ausbildungschancen erhöhen und sich geflüchtete Bewerber*innen mehr Unterstützung in alltagspraktischen Belangen wünschen. Der Bedarf an lebenspraktischer Unterstützung wird auch von Berufsberater*innen junger Geflüchteter artikuliert, wobei auf diesen Bedarf unterschiedlich reagiert wird (Hilkert/Pötter/Diettrich 2020: 10). Damit korrespondierend wird in einer anderen Studie auf die hohe Bedeutung von Bildungsakteuren als wichtige potenzielle Ansprechpartner*innen für Probleme jenseits des originären Bildungsantrags betont (Gibson-Junze/Happ/Kühnel/Schmidt 2021: 194). Auch Gerhards (2018: 5) weist auf verschiedene Unterstützungsbedarfe, die von Unternehmen geäußert werden, hin. Diese sind etwa: Ermöglichung berufsvorbereitender Maßnahmen wie Einstiegsqualifizierung, Berufseinstiegsbegleitung, Unterstützung in Rechtsfragen – etwa bei der Ausbildungsduldung, Vermittlung von geeigneten Geflüchteten, ein externes Ausbildungsmanagement sowie

ausbildungsbegleitende Hilfen.[134] Der Berufsbildungsbericht 2021 zeigt, dass der bundesweite Anteil junger Geflüchteter an fördernden Maßnahmen wie Berufseinstiegsbegleitung, assistierte Ausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung und ausbildungsbegleitenden Hilfen bei 15,7% liegt und der Anteil trotz des Rückgangs der Zuwanderung weiter steigt (Bundesinstitut für Berufsbildung 2021: 289), jedoch nur 9,8% der geflüchteten Bewerber*innen ein einen geförderten Ausbildungsplatz eingemündet sind, der Großteil mit 90,2% also in ungeförderte Ausbildungsstellen einmündet (ebd.: 295). Auf Grundlage der BA/BIBB-Fluchtmigrationsstudie 2018 zeigen Christ und Niemann (2020: 3), dass 88% der geflüchteten Bewerber*innen einen Bedarf an Information, Hilfe und Unterstützung, besonders im sprachlichen Bereich, aber auch in Alltagssituationen, angeben. Insgesamt weisen dieser Auswertung folgend Männer, bis auf die Bereiche Berufsorientierung und dem Schreiben von Bewerbungen, einen höheren Unterstützungsbedarf auf (ebd.). Als konkrete Unterstützungsbedarfe werden genannt: Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache (38,2%), Schreiben von Bewerbungen (26,4%), Information zu Ausbildungsberufen (31,5%), Ausfüllen von Anträgen und Formularen (29,2%), Informationen zum deutschen Bildungssystem (28,3%), Wohnungssuche (27,9%), Information zur betrieblichen Ausbildung (27,8%), Unterstützung beim ersten Kontakt zum Ausbildungsbetrieb (26,4%), Information zu finanziellen staatlichen Unterstützungen (24,5%), Informationen zur richtigen Zuständigkeit von Ämtern und Behörden (24,3%), Personen die bei Problemen oder Fragen helfen (22,8%), schulische Vorbereitung (20,5%) und Information zu Sprachkursen (17,8%) (ebd.: 7).

Bezüglich der Situation erwachsener Geflüchteter in Betrieben zeigt Schmidt (2020: 57-58) in seiner qualitativen Studie auf, dass Geflüchtete eine hohe Motivation aufweisen und sowohl Sorgen bezüglich verschiedener Unsicherheiten (etwa: Aufenthalt, Bewährung im Job, Sprachbarrieren) als auch Hoffnungen, etwa eine Zukunftsperspektive, einen dauerhaften Zugang zum Arbeitsmarkt sowie beruflichen Erfolg realisieren zu können, benennen.[135] Auch in dieser Studie wird darauf verwiesen, dass Geflüchtete in Ausbildung kaum im praktischen Teil, dafür aber im theoretischen Teil der Ausbildung in der Berufsschule Probleme aufweisen,

[134] Während mittlerweile Maßnahmen wie ausbildungsbegleitende Hilfen auch für junge Geflüchtete mit weniger guter Bleibeperspektive erreichbar sind, war dies bis 2017 nicht der Fall (vgl. Fußnote bei Scherr/Breit 2020c: 221). Auf die Bedeutung von Rechtssicherheit für die Einmündung in Ausbildung und Arbeit wird beispielsweise bei Gibson-Junze, Happ, Kühnel und Schmidt (2021: 198) hingewiesen.

[135] Auch in anderen Studien wird auf eine hohe Motivation in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einzumünden, verwiesen, s. etwa Gibson-Junze/Happ/Kühnel/Schmidt 2021: 195.

die mit Sprachdefiziten in Verbindung stehen (ebd. 63).[136] Diesbezüglich verweisen von Scherr und Breit (2021b: 29) befragte Fachkräfte neben zu geringen Sprachkenntnissen darauf, dass die Überforderung in der Berufsschule auch damit zusammenhänge, dass junge Geflüchtete mit einem dem Hauptschulabschluss formal gleichwertigen Abschluss die Schule verlassen, was faktisch jedoch eine geringere schulische Qualifikation bedeutet. Darüber hinaus haben die von ihnen interviewten Fachkräfte darauf hingewiesen, dass häufig ein B1-Sprachniveau für den Zugang zur dualen Berufsausbildung ausreicht, erfahrungsgemäß aber mindestens ein B2-Sprachniveau gegeben sein muss, um die Anforderungen erfolgreich meistern zu können (ebd.: 32). Schmidt (2020: 68) konstatiert bezüglich der Problematik des Spracherwerbs, „dass sich die noch mangelhafte Deutschkompetenz wie ein Schleier über die Fähigkeiten und Kompetenzen legt“, was zum Teil, wie auch bei anderweitigen Abwertungen verfügbarer Kompetenzen, zu Demotivation führen kann (ebd.: 70). Bezüglich der lebensweltlichen Integration kann Schmidt (ebd.: 66ff.) zeigen, dass Arbeit eine gute Möglichkeit bietet, Kontakte mit in Deutschland aufgewachsenen zu knüpfen sowie die eigenen Sprachkenntnisse zu verbessern.

Bezüglich des erfolgreichen Abschlusses einer Berufsausbildung konstatiert Schmidt (ebd.: 78), dass Expert*innen aus dem betrieblichen Kontext Geflüchteten im Vergleich zu in Deutschland aufgewachsenen jungen Menschen ein Abschluss ein „erheblich höheres Maß an Disziplin und Durchhaltevermögen“ abverlangt, auch, „wenn keine ausgeprägten Mängel in den schulischen Voraussetzungen liegen“, die gleichwohl noch hinzukommen können, weshalb „man von ihrem Bemühen um berufliche Qualifizierung durchaus beeindruckt sein [darf]“.

Die in der ICMPD-Studie befragten jungen Geflüchteten weisen – wie auch in anderen Studien (s. etwa Scherr/Breit 2020a: 221) – trotz widriger Startbedingungen und Rückschlägen vielfältige Eigenleistungen und Integrationsbemühungen sowie wiederkehrende Formen der Selbstmotivation junger Geflüchteter und dem Willen „es zu schaffen“ auf. Dabei wird die Stabilisierung der Lebenswelt als zentrales Bedürfnis der jungen Menschen sowie als zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Integrationsprozess identifiziert (ebd.: 85). Neben

[136] Schmidt (2020: 86) stellt neben mangelnden Deutschkenntnissen oder fehlender schulischer Vorbildung als mögliche Erklärung für die Schwierigkeiten in der Berufsschule die These zur Verfügung, dass in Verbindung mit einem eher traditionellen Verständnis von Arbeit als körperlicher Arbeit sowie schichtspezifischer Arbeitsbegriffe die geistigen Belastungen in der Berufsschule nicht als ‚richtige‘ Arbeit eingeordnet werden.

Eigenleistungen junger Geflüchteter betont Seuwka (2006: 2019) als zentrales Ergebnis seiner qualitativen Studie den „Habitus der Überlebenskunst“ als eine Kompetenz, die Geflüchtete gerade in Zusammenhang mit den strukturellen Begrenzungen, mit denen sie konfrontiert sind, erzeugen. Der Begriff beschreibt biografisch erworbene Fähigkeiten, die dazu beitragen, äußere Determinationen, wie etwa juristische Ausschlussbedingungen, zu überwinden und entsprechend ohne Veränderung des rechtlichen Status dennoch bildungserfolgreich zu sein (ebd.: 221).

4.5 Zugang zum Arbeitsmarkt

Auch der Arbeitsmarktzugang verzögert sich bei vielen aufgrund der laufenden rechtlichen Verfahren und dem Warten auf eine Beschäftigungserlaubnis, unter 30jährige finden in diesen Wartezeiten im Unterschied zu Älteren eher Zugang zu Bildungsangeboten (Brücker et al. 2016: 14). Dies bedeutet nicht, dass jüngere Geflüchtete weniger mit Zugangshürden konfrontiert sind. Diesbezüglich zeigen Scherr und Breit (2021b: 32) auf Basis von qualitativen Interviews mit Fachkräften der Flüchtlings(sozial)arbeit für junge Geflüchtete verschiedene Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt auf, etwa: zu hohe Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung, die generelle Unsicherheit im Falle einer ungeklärten Aufenthaltsperspektive und eine schlechte Wohnsituation, sofern die jungen Geflüchteten in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Johansson (2016: 5) weist in einer Expertise zum wissenschaftlichen Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland bezüglich der Arbeitsmarktintegration auf eine niedrige Erwerbstätigenquote und erhöhte Beschäftigung im Niedriglohnsektor bzw. unqualifizierten Bereichen, auf einen Qualifikationsverlust im Vergleich zu Tätigkeiten im Herkunftsland sowie spezifische Hindernisse beim Arbeitsmarktzugang wie etwa ein prekärer Aufenthaltsstatus, niedrige Anerkennungsquoten von Abschlüssen aus dem Herkunftsland, lange Zeiten der Erwerbslosigkeit, geringe Sprachkenntnisse sowie Diskriminierung bei der Stellenvergabe, die Unterbringung in strukturschwachen Regionen sowie eine geringe Erfahrung mit dem deutschen Bildungssystem und Arbeitsmarkt hin. Speziell für Baden-Württemberg zeigen Hartmann, Leicht und Sajons (2018: 7-8) in ihrer quantitativen Studie mit erwachsenen Geflüchteten auf, dass zwar jede*r Vierte erwerbstätig ist, aber nur 9% dieser in Vollzeit, 8% in Teilzeit und mehr Männer als Frauen erwerbstätig sind. Von den 9% Vollzeitbeschäftigten verfügen nur 30% über einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Wie auch in anderen Studien wird

auch hier darauf verweisen, dass die Erwerbsorientierung und die Motivation zur Arbeit sehr hoch ist (ebd.). Hartmann, Leicht und Sajons (2018: 11) können darüber hinaus in ihrer Studie zeigen, dass formale Abschlüsse und Bescheinigungen mit einem erfolgreichen Arbeitsmarktzugang korrelieren und außerdem gute Deutschkenntnisse sowie längere Aufenthaltszeiten diesen begünstigen (ebd.: 12). Weitere Kompetenzen wie etwa Selbstständigkeit im Herkunftsland, zeigen hingegen keine positiven Effekte (ebd.: 15). Bei der Jobsuche werden Eigeninitiative und soziales Kapital, etwa in Form eines eigenen Netzwerks, als besonders hilfreich beschrieben, gefolgt von der Unterstützung durch Institutionen (ebd.: 17). Als Hemmnisse hingegen werden ein unsicherer und befristeter Aufenthalt, geringe Deutschkenntnisse, geringe Kenntnisse über die Funktionsweisen des Arbeitsmarktes, fehlende formale Nachweise über einen Berufsabschluss sowie Verunsicherungen bei Arbeitgebern die Arbeitserlaubnis betreffend, genannt (ebd.: 19).

Brücker, Kosyakova und Schuß (2020: 1) zeigen auf Basis der dritten Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung, dass ca. die Hälfte derjenigen Geflüchteten, die nach 2013 eingereist sind, fünf Jahre nach Zuzug einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wobei mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen als Fachkräfte oder in Tätigkeiten mit höheren Anforderungen und 44% der Befragten als Helfer*innen arbeiten. Seit dem Zuzug haben ca. 23% der erwachsenen Geflüchteten eine allgemeinbildende Schule, eine berufliche Bildungseinrichtung, eine Hochschule oder Universität besucht (ebd.). Im zweiten Halbjahr 2018 gingen 60% der Geflüchteten einer Erwerbstätigkeit nach – der Großteil der verbleibenden 40% gab an, sich auf Stellensuche zu befinden oder in Elternzeit bzw. Mutterschutz zu sein (ebd.).[137] Auch Kosyakova (2020: 11) hat die Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung ausgewertet und kommt zu dem Ergebnis, dass die Erwerbstätigen eher männlich und häufig jünger sowie weniger oft mit Partner*in oder Kind(ern) im Haushalt sind. Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern weisen eine geringfügig höhere Wahrscheinlichkeit auf, erwerbstätig zu sein, während diejenigen mit guter Bleibeperspektive erst später in den Arbeitsmarkt eintreten. Dies kann mit der Verfügbarkeit von Sprachkursen und der Absicherung des Aufenthalts zusammenhängen (ebd.: 12, s. auch Brenzel/Kosyakova 2019: 1).[138] Diejenigen Geflüchteten,

[137] Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Stichprobe aus Personen ab 18 Jahren, die einen Asylantrag gestellt haben, bestand und die Zahlen der Befragten mit Anstieg der Befragungswellen abgenommen hat.

[138] Damit korrespondiert der Befund, dass Geflüchtete mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung häufiger in Ausbildungen einmünden, als dies für Bewerber*innen mit Aufenthaltsgenehmigung der Fall ist (Bundesinstitut für Berufsbildung 2021: 295). Gibson-Junze, Happ, Kühnel und Schmidt (2021: 195) verweisen bezüglich der

die eher in Helfer*innenberufen arbeiten oder gearbeitet haben, weisen höhere Beschäftigungsquoten auf. Etwa dreiviertel der Geflüchteten arbeiten in den Sektoren Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung (32%), hierauf folgt der Verkehrs-, Logistik-, Schutz- und Sicherheitssektor (16%), darauf die Bereiche Gesundheit, Soziales, Lehre, Erziehung (13%), dann Bauplanungs-, Architektur-, Vermessungsberufe (9%) sowie am geringsten vertreten Land-, Forst-, Tierwirtschaft, Gartenbau und Wissenschaft (2%) (Kosyakova 2020: 14). Kosyakova (2020: 15) verweist überdies darauf, dass Verschiebungen zwischen den Tätigkeiten im Herkunftsland und den Tätigkeiten in Deutschland stattgefunden haben, d. h. eine Entwicklung hin zu Jobs mit einer geringeren Arbeitsqualität und schlechteren Arbeitsbedingungen. Ca. 30% der Geflüchteten arbeiten dieser Auswertung zufolge in einer Vollzeitbeschäftigung, 26% in einer Teilzeitbeschäftigung, 25% in einem Minijob und 20% befinden sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum (ebd.: 15-16). Der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelang der Mehrheit über eine befristete Beschäftigung, Leiharbeit (25%) oder ohne einen formalen Arbeitsvertrag. Mit einer längeren Aufenthaltsdauer steigt auch der Anteil unbefristeter Arbeitsverhältnisse (ebd.: 18). Der Bruttomonatslohn liegt jedoch deutlich unter dem anderer Arbeitnehmer*innen (ebd.: 19).

Für junge Geflüchtete in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen beschreiben Müller, Nägele und Petermann (2014: 64) Problematiken beim Einstieg in das Berufsleben, wenn etwa durch eine Wohnsitzauflage oder einen fehlenden Führerschein die Mobilität eingeschränkt ist. Hinzu kommt, dass diese jungen Geflüchteten häufig von Warteschleifen aufgrund von Arbeitsverboten betroffen sind (ebd.: 65) und kurze Duldungsfristen teilweise einem Abschluss eines Arbeitsverhältnisses im Wege stehen (ebd.: 70-71). Niehues (2021: 9) zeigt in der Auswertung der Gruppe junger Erwachsener auf Grundlage der IAB SOEP BAMF Befragung, dass zum Auswertungszeitpunkt 45% der jungen Männer nicht erwerbstätig und 37% erwerbstätig sind. Von den Erwerbstätigen arbeiten 71% in Vollzeit, von den nicht Erwerbstätigen befinden sich 52% aktiv auf der Suche nach Arbeit. 18% der jungen Männer gehen einer Ausbildung, i.d.R. einer Berufsausbildung, nach. Von den jungen Männern, die bereits ein Mal erwerbstätig waren, verblieben auch 62% in der Erwerbsarbeit. Ein Übergang

schnelleren Einmündung geduldeter Geflüchteter in eine Ausbildung auf die Problematik eines Ausbildungsabbruchs, wenn keine Passung oder eine zu geringe Qualifikation vorhanden ist. Zudem weisen sie auf die Problematik der sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergebenen spezifischen Machtverhältnisse hin (ebd.).

Erwerbsloser in Erwerbsarbeit ist mit 29% häufiger gegeben als ein Übergang in Bildung oder Ausbildung (15%), wobei jüngeren Männern bis 25 Jahre der Übergang in Bildung und Erwerbsarbeit generell besser gelingt als älteren. Die Qualität der Sprachkenntnisse hat – im Unterschied etwa zum Aufenthaltsstatus – einen signifikanten Einfluss darauf, ob junge Geflüchtete in Bildungsangebote einmünden oder nicht. Jedoch sinkt die Wahrscheinlichkeit erwerbstätig zu sein mit einer Duldung um 22% im Vergleich zu Personen, denen ein Schutzstatus zugesprochen worden ist (ebd.: 11). Als Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration werden in einer anderen Studie mit erwachsenen Geflüchteten unter anderem unzureichende Sprachkenntnisse, eine fehlende Arbeitserlaubnis, zu lange Genehmigungsverfahren, sodass die Arbeitsplatzzusage wieder zurückgenommen wurde, sowie befristete Gestattungen oder Duldungen genannt, die zu Misstrauen der Arbeitgeber führten (SVR 2017b: 60). Als weitere Hürden wurden dort unter anderem spezifische Zugangsvoraussetzungen, fehlende Informationen und Beratung, die mangelnde Verfügbarkeit bzw. Erreichbarkeit von Arbeit sowie allgemeine Belastungsfaktoren genannt (ebd.: 61). Auch in dieser Studie wird auf eine hohe Erwerbs- und Bildungsaspiration verwiesen (ebd. 62).

4.6 Gesundheitsversorgung

Bezüglich der Gesundheitsversorgung wird im Bericht über die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland darauf verwiesen, dass nach wie vor keine repräsentativen Daten für junge Geflüchtete und/oder unbegleitete Minderjährige verfügbar sind. Gleichwohl wird dort davon ausgegangen, dass Fluchterfahrungen und Erfahrungen im Herkunftsland das Risiko für Traumatisierungen erhöhen – entsprechend wird von vielen Traumatisierungen ausgegangen (s. u.) (Deutscher Bundestag 2018: 11; Deutscher Bundestag 2020: 10). Panzenböck (2017: 151) beschreibt in einer qualitativen Studie mit (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen in Österreich eine sehr unterschiedliche gesundheitliche Verfassung und weist ebenfalls vor allem auf psychosoziale Belastungen hin, die zu Schlaflosigkeit, Traurigkeit, Stress, Zukunftspessimismus, Hoffnungslosigkeit, Angst oder Identitätskrisen führen können, die jedoch im Verlauf der Zeit zum Teil abnehmen. Johansson (2016: 6) weist, auf Grundlage der Auswertung diverser Forschungsarbeiten, auf Zugangshürden bei der Gesundheitsversorgung aufgrund eines formal beschränkten Zugangs für nicht anerkannte Geflüchtete, Unkenntnis über das Gesundheitssystem sowie auf Ängste,

Kommunikationsschwierigkeiten und eine mangelnde interkulturelle Sensibilisierung im Gesundheitswesen hin. Auch sie konstatiert, dass bis zur Fertigstellung ihrer Expertise 2016 nur wenig verfügbare Befunde zur Krankheitslast vorlagen, diese wenigen Befunde jedoch auf eine hohe Krankheitslast hindeuteten (Johansson 2016: 6). Lechner und Huber (2017: 82) zeigen auf Grundlage qualitativer Interviews mit begleiteten und unbegleiteten jungen Geflüchteten auf, dass die meisten der Befragten mit ihrem Gesundheitszustand zufrieden sind, obwohl mit der Flucht hohe Gesundheitsrisiken verbunden waren. Dieser Befund wird auch in der quantitativen Studie von Scholaske und Kronenbitter (2021: 76) bestätigt, in der nur 11,4% der befragten unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen angaben, ihren Gesundheitszustand als weniger gut einzuschätzen. In Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung wird Lechner und Huber (2017: 84) zufolge Ansprechpersonen, die in Gesundheitsfragen kontaktiert werden können, eine hohe Bedeutung zugewiesen. Bezüglich gesundheitlicher Erstuntersuchungen wurde in der Studie deutlich, dass zum Teil zu wenig Informationen vorliegen und Aufklärung dazu betrieben werden muss, warum diese medizinischen Erstuntersuchungen durchgeführt werden (ebd.: 87). Zum Teil komme es bezüglich dieser Untersuchungen zu Irritationen, wenn die Betroffenen keine Ergebnisse ihrer medizinischen Untersuchungen mitgeteilt bekommen (ebd.: 88).

Die gesundheitliche Versorgungslage wird von Fachkräften, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, differenziert bewertet: Sie beschreiben die Versorgungslage bei physischen Erkrankungen überwiegend als positiv, bei psychischen Erkrankungen hingegen überwiegend als schlecht bis sehr schlecht (Karpenstein/Klaus 2019: 52; Karpenstein/von Nordheim 2020: 53; Karpenstein/Rohleder 2021: 59). Die Bewertung im Falle psychischer Erkrankungen wird insbesondere mit mangelnden Kapazitäten, langen Wartezeiten, Problemen aufgrund von Sprachbarrieren bzw. der Arbeit mit Dolmetschenden und der Infrastruktur sowie einer fehlenden Einstellung auf die Zielgruppe und fehlende Therapieplätze begründet (Karpenstein/Klaus 2019: 53; Karpenstein/Rohleder 2021: 59-60). Aber auch bei der allgemeinen Gesundheitsversorgung werden z. T. lange Wartezeiten beschrieben, hier vor allem bezüglich der Ausstattung mit einer Krankenkassenkarte, was dieser Befragung zufolge bis zu zehn Monate dauern kann (Karpenstein/Klaus 2019: 54). Des Weiteren wird auf Vorbehalte gegenüber Geflüchteten im Gesundheitssystem, einem Mangel an Fachärzten sowie Problemen im Übergang der Zuständigkeit für die Krankenversorgung von der Jugendhilfe zu den Sozialämtern, sprachliche Barrieren und Schwierigkeiten der

Kostenübernahme bei einer schlechten Bleibeperspektive sowie Problematiken bei langfristigen Behandlungen im Gesundheitssektor als Probleme genannt (Karpenstein/Klaus 2019: 54; Karpenstein/von Nordheim 2020: 54; Karpenstein/Rohleder 2021: 59-60).

4.7 Psychische Belastungen

Wie oben bereits angedeutet, wird beispielsweise in den Berichten über die Situation unbegleiteter Minderjähriger auf eine sehr unterschiedliche Datenlage und unterschiedliche Aussagen bezüglich vorliegender Traumabelastungen und in Folge dessen auf mangelnde belastbare Erkenntnisse zu Traumatisierung von unbegleiteten Minderjährigen verwiesen (Deutscher Bundestag 2018: 23-24, 46; Deutscher Bundestag 2020: 22; 47).[139] Gleichwohl geben im Bericht von 2021 für das Jahr 2019 66,7% der befragten Einrichtungen an, dass ein Trauma diagnostiziert wurde und zudem davon auszugehen ist, dass das Dunkelfeld höher ist (Deutscher Bundestag 2021: 37). Als psychische Belastungen werden vor allem Unsicherheiten und Ängste bezüglich einer unklaren Zukunft sowie als konkretes Erkrankungsbild posttraumatische Belastungsstörungen genannt, deren Folgen sich u. a. in Schlafstörungen, fehlender Konzentration, Aggressivität sowie Kopf-, Rücken- und Gelenkschmerzen zeigen. Bezüglich therapeutischer Angebote wird auf geringe Platzkapazitäten sowie überlastete Anlaufstellen und in Verbindung damit lange Wartezeiten hingewiesen, die sich jedoch regional stark unterscheiden können. Darüber hinaus wird in dem Bericht von Problemen der Kostenübernahme, einer überwiegend ambulanten, statt stationären Behandlung, und Ängsten vor Stigmatisierung bei Inanspruchnahme einer Therapie berichtet (Deutscher Bundestag 2018: 23-24, 46; Deutscher Bundestag 2020: 22; 47). Von Fachkräften, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, wird die psychische Belastung ebenfalls insgesamt als hoch eingeschätzt und in Zusammenhang damit auf eine unzureichende Versorgungssituation hingewiesen (Karpenstein/von Nordheim 2020: 17; Karpenstein/Rohleder 2021: 17). In der Studie von Lechner und Huber (2017: 84) wird im Kontext psychischer und psychosozialer Belastungen vor allem der psychische Stress als subjektiv bedeutungsvoller Faktor betont sowie auf Wechselwirkungen zwischen dem

[139] Mit der uneindeutigen Datenlage korrespondiert der Befund von Witt, Rassenhofer, Fegert und Plener (2015: 211), die Studien zur Prävalenz psychischer Auffälligkeiten bei unbegleiteten Minderjährigen systematisch ausgewertet haben. Sie können zwar insgesamt eine hohe Belastung nachweisen, die Werte in den Studien schwanken jedoch zwischen 20% und 80%. Eine qualitative Studie zu traumatischen Belastungen von unbegleiteten Minderjährigen liegt etwa bei Hargasser (2015) vor.

physischen und psychischen Wohlergehen hingewiesen. In Verbindung damit wird zudem auf fehlende Behandlungsmöglichkeiten verwiesen sowie auf den Umstand, dass zwar psychosomatische Schmerzen von Ärzten erkannt werden, in Folge dessen aber kaum psychologische Behandlungen vorgeschlagen werden (ebd.: 85). Als Themen, die die befragten jungen Geflüchteten stark beschäftigen, werden Insbesondere die aktuellen Lebensumstände, etwa ein unsicherer Aufenthalt, angegeben (ebd.). Hinzu kommen spezifische Belastungsfaktoren aufgrund von Erfahrungen während der Flucht, deren Thematisierung durch eine Skepsis, sich einer dritten Person anzuvertrauen, erschwert wird (ebd.: 86). Bezüglich der Thematisierungen von psychosozialen Belastungen mit Fachkräften zeigen Scherr und Breit (2021b: 60) auf, dass die Bereitschaft von Fachkräften, junge Geflüchtete auch in der Bewältigung psychosozialer Probleme zu unterstützen, sehr unterschiedlich ausfällt und kein fachlicher Konsens dahingehend zu bestehen scheint, ob diese Problematiken notwendigerweise auch im sozialarbeiterischen Kontext zu bearbeiten sind, oder ausschließlich von psychologischen Fachkräften.

In der quantitativen Studie von Scholaske und Kronenbitter (2021: 79) werden als psychische Belastungen sowohl die Fluchterfahrung selbst, als auch Erfahrungen in Deutschland beschrieben: 30-40% der befragten unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen berichten dort von psychosozialen Belastungen, die sich an einzelnen Tagen in der Woche etwa in einem geringen Interesse bzw. einer geringen Freude an Tätigkeiten, Niedergeschlagenheit, Schwermut, Hoffnungslosigkeit, Nervosität, Ängstlichkeit, Anspannung, nicht in der Lage zu sein, eigene Sorgen zu stoppen oder zu kontrollieren sowie nächtlichen Alpträumen zeigen; zwischen 5-10% berichten davon, diese psychosozialen Belastungen mehr als die Hälfte der Woche zu haben und ca. 10-12% (fast) jeden Tag (ebd.: 77). Entsprechend gaben nur 30-40% an, keine dieser Beeinträchtigungen zu haben (ebd.). Das größte Ausmaß an Sorgen bezieht sich dieser Studie zufolge auf das Wohlbefinden der Herkunftsfamilie, gefolgt von Sorgen über die eigene Zukunft, potenzielle Abschiebungen und den Aufenthaltsstatus. Als weitere Anlässe für Sorgen wurden etwa der eigene berufliche und schulische Werdegang, Erwartungen von der Herkunftsfamilie sowie die eigene finanzielle Situation angegeben (ebd.: 79). Bezüglich der Thematisierung dieser Belastungen gaben 69% der dort Befragten gab an, eine Person zu haben, mit der sie über diese belastenden Erfahrungen sprechen können (53,1% Freund*innen, 26,5% Betreuer*innen, 22,4% Eltern) (ebd. 84-85). Ca. 60% der Befragten wurde eine psychologische Unterstützung angeboten,

21,1% der Befragten haben eine Therapie in Anspruch genommen (ebd.: 85). In Umfragen des BumF geben Fachkräfte die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten an, dass ca. drei Viertel der jungen Geflüchteten oft bis sehr oft aufgrund der Folgen der Flucht und der Situation im Herkunftsland in ihrem Alltag beeinträchtigt sind sowie ca. 60% der unbegleiteten Minderjährigen oft bis sehr oft aufgrund von psychischen Belastungen und/oder Erkrankungen in ihrem Alltag beeinträchtigt sind (Karpenstein/Klaus 2019: 16; Karpenstein/von Nordheim 2020: 16; Karpenstein/Rohleder 2021: 16).

In einer quantitativen Studie in Deutschland und Österreich zu posttraumatischen Belastungsstörungen bei (erwachsenen) Geflüchteten, vornehmlich aus Syrien, wird darauf verwiesen, dass es sich um recht uneinheitliche Ergebnisse handelt, die aber gleichwohl auf eine hohe Rate traumatischer Belastungen hindeuten und entsprechend auf einen hohen Bedarf an psychologischer Behandlung (Kury/Dussich/Wertz 2018: 328, 324). Kury, Dussich und Wertz (2018: 339) können in ihrer Studie weiter zeigen, dass insbesondere die Wohnsituation einen erheblichen Einfluss auf die psychische Verfassung hat und erhöhte Werte bzgl. einer Posttraumatischen Belastungsstörung vorliegen, wenn die Befragten in Not- oder Sammelunterkünften untergebracht sind (ebd.: 339). Als weitere Belastungen werden, wie in anderen Studien (s. o.), Sorgen über die nahe Zukunft, über Möglichkeiten einer Bleibeperspektive und eigenen Wohnraum genannt. Insbesondere Männer wünschen sich eine baldige Möglichkeit erwerbstätig zu sein. Der Alltag ist dieser Studie zufolge von Nichtstun und einer Überforderung im Umgang mit Behörden aufgrund geringer Sprachkenntnisse gekennzeichnet (ebd.: 327).

Im Versorgungsbericht der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer zeigen Baron und Flory (2020: 131) auf, dass bei Geflüchteten Traumafolgestörungen wie etwa depressive Erkrankungen, Angststörungen und Posttraumatische Belastungsstörungen deutlich häufiger vorkommen als in der Allgemeinbevölkerung. Diesbezüglich sei aber zu berücksichtigen, dass diese unter Berücksichtigung der „gewaltvollen Kontexte, aus denen Schutzsuchende fliehen mussten, als ‚normale Reaktionen' auf ‚nicht-normale Ereignisse' verstanden werden müssen" (ebd.). Darüber hinaus wird in diesem Bericht konstatiert, dass die Nutzung eigener Ressourcen aufgrund von asyl- und aufenthaltsrechtlichen Restriktionen verunmöglicht wird und Misserfolgs- sowie Ausgrenzungserfahrungen Symptome verstärken und die Betroffenen verzweifeln lassen. Da sich ca. die Hälfte der behandelten Patient*innen im Berichtszeitraum noch im Asylverfahren und ein Viertel im Duldungsstatus befand,

befindet sich die Mehrheit während ihrer Behandlung bzw. Beratung in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen und ist in Folge dessen Einschränkungen beim Zugang zum Gesundheitssystem unterworfen. Die für den Bericht befragten Geflüchteten beschrieben den Weg durch das Gesundheitssystem als „hürdenreich und entmutigend“ (ebd.). Sie berichteten weiter von Erfahrungen bürokratischer Verzögerungen, Ablehnungen von Leistungen, Sprachbarrieren, Diskriminierungserfahrungen bei Arztbesuchen und einer schlechten Erreichbarkeit der Angebote in Verbindung mit einer isolierten Wohnsituation. Im Bericht wird darauf verwiesen, dass diese Faktoren von den Befragten als entmündigend wahrgenommen wurden und dann zu Resignation und Verzweiflung führten, wenn ihre eigenen Bemühungen keine Früchte trugen. Zudem führten die Hürden teils zu verzögerten Behandlungen und Chronifizierungen von Krankheiten, sofern die verzögerten Behandlungen nicht etwa durch Ehrenamtliche und NGOs kompensiert wurden. Als weitreichende Aufnahmebarrieren werden in diesem Bericht zudem strukturelle Rahmenbedingungen genannt, die sich aus dem Zusammenwirken gesetzlicher Zugangsbeschränkungen, einem zu geringen Einsatz von Dolmetschenden, einer unzureichenden Kostenübernahme und den generell mangelnden Kapazitäten in der Regelversorgung ergeben (ebd.: 133). In den Psychosozialen Zentren betrug die Wartezeit auf einen Therapieplatz im Berichtszeitraum im Durchschnitt sieben Monate[140], im Schnitt musste jedes Zentrum über 200 Klient*innen pro Jahr vollständig ablehnen, d. h. diese konnten auch nicht auf die Warteliste aufgenommen werden (ebd.: 132). In dem Bericht wird überdies auf Fälle verwiesen, in denen Geflüchtete, die bereits seit Jahren als anerkannte Flüchtlinge in Deutschland lebten und gut integriert waren, ein Widerrufsverfahren durch das BAMF erhalten haben, was zu einer erneuten Krisensituation führte und eine schnelle Behandlung notwendig machte (ebd.: 135).

4.7.1 Alkohol- und Drogenkonsum (als Bewältigungsstrategie)

In der internationalen Forschung zum Drogenkonsum und zu Stressbelastungen durch Traumata, Verluste von Angehörigen, Anpassungsschwierigkeiten und Benachteiligungen wird auf ein erhöhtes Risiko psychischer Erkrankungen und in Verbindung damit ein erhöhtes Risiko von Alkohol- und Drogenmissbrauch hingewiesen (s. etwa Sowey 2005, Harris et al. 2019). Diese Einschätzung bestätigt sich auch in Deutschland: Dort kommen Fachkräfte aus

[140] In 30% der Psychosozialen Zentren betrug die Wartezeit zwischen neun Monaten und eineinhalb Jahren (Baron/Flory 2020: 133).

der Flüchtlingssozialarbeit zu der Einschätzung, dass der Anteil junger Geflüchteter als Klient*innen der Suchthilfe steigt (Zurhold 2017: 5, 57). Diesbezüglich wird akzentuiert, dass Alkohol- und Drogenkonsum u. a. die Funktion einer „Selbstmedikation unerwünschter Gefühle“ (Zurhold 2017: 17) bzw. „zur Reduktion von psychischen Belastungen“ (ebd.: 4) übernehmen kann, worauf auch in anderen Studien hingewiesen wird (ebd.: 18-21). Damit korrespondiert etwa der Befund von Dupont et al. (2005: 34), dass Alkohol- und Drogenkonsum als Versuch gedeutet werden kann, psychische Belastungen in Verbindung mit der Unsicherheit der Zukunftsperspektive und einem unausgefüllten Alltag emotional aushaltbar zu machen. Auch Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 171) kommen in ihrer qualitativen Studie zu und mit unbegleiteten Minderjährigen in Brandenburg zu dem Ergebnis, dass Alkohol und Drogen zwar eigentlich kein Thema bei den Befragten sind, der Gebrauch von Alkohol und Drogen wenn, dann in Zusammenhang mit Ohnmacht und Hilflosigkeit als Bewältigungsform sichtbar wird: „Wenn Alkohol und Drogen zum Thema werden, dann, wenn ein Stadium chronischer Ohnmacht und Hilfslosigkeit aufgrund der eigenen Lebenssituation erreicht ist. Gerade bei den anfangs sehr motivierten Jugendlichen stellen sie eine mögliche Bewältigungsform unter vielen anderen dar“.

Bezüglich des Substanzmittelkonsums verweist Zurhold (2017: 4) auf Basis von Fachkräfte-Interviews darauf, dass von betroffenen Geflüchteten primär Alkohol und Cannabis konsumiert wird, auch wenn ein Anstieg von Amphetaminen und Benzodiazepinen beobachtet wird. Der Konsum von Alkohol wird von dort befragten Fachkräften auch als „Anpassung an die ‚neue‘ Kultur und Ausdruck von Freiheit“ (ebd.: 4) gedeutet, zudem wird darauf hingewiesen, dass Alkohol überall verfügbar ist. Bezüglich des Alkohol- und Drogenkonsums weist Zurhold (2017: 4-5) überdies auf Zusammenhänge mit vorgängigen Sozialisationserfahrungen – etwa Erfahrungen mit (der Wirkung von) Alkohol –, dem Zeitpunkt des ersten Kontakts zu Drogen und Alkohol, dem Konsumumfeld und der Drogensorte (etwa frühe Kontakte zu Heroin oder Crack) hin. Das Ausmaß des Konsums wird in dieser Studie von Fachkräften unterschiedlich eingeschätzt. Bezogen auf unbegleitete Minderjährige reichen diese von Einschätzungen als Einzelfällen bis zu einem Viertel der unbegleiteten Minderjährigen als Konsumierende. Die Angaben der Jugendämter lassen auf eine Anzahl von bis zu 10% der unbegleiteten Minderjährigen als Konsument*innen schließen (ebd.: 4-5). Die Auswirkungen des Substanzkonsums von unbegleiteten Minderjährigen ist dieser Studie folgend vor allem von der Konsummenge und der -frequenz, aber auch vom Umgang der

Betreuungseinrichtungen mit dem Konsum, abhängig (ebd.: 41). Fachkräfte geben an, dass der Konsum häufig von den Betroffenen verharmlost oder geleugnet wird (ebd.: 41). Die befragten Fachkräfte beobachten als Problematiken in Verbindung mit einem Substanzmittelkonsum bei unbegleiteten Minderjährigen eine Divergenz zwischen den Erwartungen und der Realität in Deutschland, traumatischen Erlebnissen, einer (fehlenden) psychiatrischen Behandlung und dem Ausmaß des Substanzmittelkonsums (ebd.: 34-38). Konsum wird von den Fachkräften vorrangig als Lösung(sversuch) (s. o.) gedeutet, etwa als Selbstmedikation oder Bewältigung von Stress, der aufgrund einer unsicheren Bleibeperspektive, Schlaf- und Konzentrationsschwierigkeiten, Flahsbacks, postraumatischen Belastungsstörungen oder Lärm in Gemeinschaftsunterkünften entsteht. Eine andere Deutung ist die als Anpassungsversuche an Verhaltensweisen in Deutschland aufgewachsener junger Menschen (etwa: Biertrinken als Ausdruck gesellschaftlicher Integration) und die Nutzung von (jugendlichen) Freiräumen (ebd.: 41; s. auch Scherr/Breit 2021b: 37-38).

Der Zugang zu Angeboten der Suchthilfe ist Zurhold (2017: 5) zufolge mit vielfältigen Hürden verbunden, die von Sprachbarrieren über eine ungeklärte Kostenübernahme bis zu einem fehlenden Zugang zu stationären Entwöhnungsbehandlungen reicht. Hinzu können individuelle Barrieren kommen, komplexe Problemlagen sowie Schwierigkeiten der Weiterbehandlung (ebd.: 48-50). Als wichtige Faktoren für einen erfolgreichen Zugang zu Angeboten der Suchthilfe werden in dieser Studie u. a. ausreichende Informationen über die Rahmenbedingungen, die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie Aufklärung zu potenziellen Konsequenzen für einen Asylantrag genannt (ebd.). Den interviewten Fachkräften zufolge bedarf es für unbegleitete Minderjährige vor allem niederschwelliger Betreuungskonzepte für als besonders problematisch wahrgenommene junge Geflüchtete, pädagogische Kompetenz im Umgang mit Sucht und Traumata, einen erleichterten Zugang zur Suchtbehandlung, eine Senkung der Hemmschwellen zur Suchthilfe, mehr muttersprachliche Kompetenzen in den Angeboten der Suchthilfe sowie eine verstärkte Aufnahme von Flucht und Sucht in die universitäre Ausbildung (ebd.: 51-53). Die Studie von Kuhn (2018: 3) schließt mit dem Ziel zu ermitteln, ob und an welchen Orten drogenabhängige Geflüchtete vom Suchthilfesystem erreicht werden, an den artikulierten Bedarf, Zugangshürden zu Angeboten der Suchthilfe abzubauen, an und vermittelt einen Eindruck zu den geflüchteten Nutzer*innen. Als Basis der Studie dienten leitfadengestützte Interviews mit 139 Suchthilfeeinrichtungen sowie 128 Interviews mit Drogenabhängigen aus fünf Einrichtungen der Suchthilfe zur Lebenssituation,

Konsummustern, Behandlungserfahrungen und Behandlungswünschen sowie vier Fokusgruppeninterviews mit Fachkräften. Im Fokus standen Geflüchtete, die nach 2015 nach Deutschland gekommen sind und einen Konsum illegaler Substanzen aufweisen, die über Cannabis hinaus gehen. Die interviewten Geflüchteten waren alle männlich, 90% der Interviewten gaben als Herkunftsländer Afghanistan oder den Iran an, 53% der Befragten war bereits vor der Flucht drogenabhängig und konsumierten vor allem Opium. 30 der Befragten berichteten Rauchkonsum von Heroin, neun Personen einen intravenösen Konsum. 26 Befragte gaben an, neben Opium und Cannabis auf dem Schwarzmarkt erworbenes Methadon oder Methaddict mit auf die Flucht genommen zu haben, in Deutschland wurden neben Heroin die üblichen Substanzen konsumiert. Ein regelmäßiger Alkohol- und Cannabiskonsum wurde in dieser Befragtengruppe vergleichsweise selten angegeben. Die Beschaffung des Heroins erfolgte durch Angebote von anderen Geflüchteten oder Migrant*innen aus dem gleichen Kulturkreis auf der Straße oder in Unterkünften. Die mit dem Konsum verbundene Hoffnung bestand den Befragungsergebnissen zufolge in einem zeitweisen Vergessen der prekären Lebensumstände – entsprechend spielte es keine Rolle, was genau konsumiert wurde. Als häufige Konsummotive wurden die unklare Bleibeperspektive, Sorgen um die Familie im Herkunftsland, Einsamkeit und erzwungene Langeweile aufgrund von ausländerrechtlichen Verboten genannt (ebd.: 3). Die meisten der Befragten gab an, Interesse an einer Hilfe zu haben, die ihnen eine Entgiftung und/oder Substitution ermöglicht (ebd.: 42-43). Die befragten Fachkräfte stellten bei den Konsument*innen eine geringe Sprachkompetenz und Vermittlungsmöglichkeiten in weiterführende Hilfen fest sowie eine geringe Vernetzung der Flüchtlingshilfe mit der Suchthilfe (ebd.: 3). Als Problematik wurde in den Einrichtungen u. a. das Fehlen eines schnellen Einsatzes von Dolmetschenden genannt (ebd.: 23). Bezüglich der Sichtbarkeit konsumierender Geflüchteter im öffentlichen Raum wird bei Kühn (2018: 22) darauf verwiesen, dass es zu zwei unterschiedlichen sichtbaren Szenebildungen in Städten kommt: Erstens zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Alkohol und/oder Cannabis konsumieren. Der Konsum von Alkohol kann in diesen Fällen eine enthemmende und ungewohnte Wirkung entfalten und entsprechend zu aggressivem Verhalten und Konflikten führen. Minderjährige Geflüchtete wurden in Zusammenhang mit dieser ersten Gruppe auch als Dealer für Cannabis oder Kokain beobachtet. Die zweite Gruppe sind opioidkonsumierende Geflüchtete. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass keine neue Drogenszene entstanden ist oder sich die bestehende Drogenszene vergrößert hätte.

Vielmehr wird davon ausgegangen, dass der Konsum vermehrt im privaten Raum bzw. in den Unterkünften erfolgt, was auch deshalb naheliegend sei, da beispielsweise das Rauchen von Heroin nicht so stark auffalle. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass kaum gemischte Drogenszenen beobachtet werden, was mit Sprachbarrieren, aber auch vorhandener Ausländerfeindlichkeit innerhalb der Szene zusammenhängen könne (ebd.: 22).

4.7.2 Diskriminierungserfahrungen

Als weitere Belastung werden etwa in der qualitativen Studie von Lechner und Huber (2017: 99) Diskriminierungserfahrungen thematisiert, die ein Großteil der Befragten, v. a. an öffentlichen Orten sowie in der Schule und dem Wohnumfeld, aber auch in Behörden und bei Polizeikontakten, machten. Bezüglich der Diskriminierungserfahrungen wird aber auch darauf verwiesen, dass die Ausprägungen je nach Ort unterschiedlich ausfallen (ebd.: 105). Auch Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 201ff.) verweisen bezüglich Schulen auf ambivalente Erfahrungen und stellen zudem fest, dass diese dann nicht zu Orten der sozialen Integration werden, wenn Geflüchtete unter sich bleiben (müssen) (ebd.: 207). Ähnliches wird in der Studie von Panzenböck (2017: 149) festgehalten, in der auch darauf hingewiesen wird, dass nur ein Teil der Befragten von selbst erlebten Diskriminierungserfahrungen berichtet (ebd.: 150). Dort wird zudem auf Diskriminierungserfahrungen durch Behörden und im Alltag sowie in Form von Polizeikontrollen verwiesen, die Gefühle von Traurigkeit und Machtlosigkeit, Wut und Einsamkeit auslösen. Müller, Nägele und Petermann (2014: 79-82) verweisen bezüglich der Erfahrungen mit Behörden auf heterogene Erfahrungen auf der Ebene der Interaktion und Kommunikation, also der Begegnung mit Sachbearbeiter*innen, die von expliziter Unterstützung bis zu massiven Problemen reichen – von ihnen befragte junge Geflüchtete beschreiben diesbezüglich vor allem ein Machtgefälle, Machtlosigkeit und Gefühle des Ausgeliefertseins. In der quantitativen Studie von Scholaske und Kronenbitter (2021: 82) gaben 12,5% der Befragten unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen an, häufig Diskriminierungserfahrungen (in der Regel aufgrund der (ethnischen) Herkunft) gemacht zu haben, 27,8% gaben an, diese manchmal zu machen, 15,3% selten und 39,4% nie. Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, geben an, dass ca. ein Drittel oft bis sehr oft Rassismuserfahrungen mache, 40-50 Prozent seien manchmal von diesen betroffen (Karpenstein/Klaus 2019: 19; Karpenstein/von Nordheim 2020: 16, Karpenstein/Rohleder 2021: 16). Die erfahrene Ungleichbehandlung auf Ämtern und in Behörden kann Lechner und

Huber (2017: 100) zufolge vor allem auf strukturelle Gegebenheiten zurückgeführt werden. In Verbindung mit der Polizei werden sogenannte verdachtsunabhängige Kontrollen benannt, die von den Betroffenen mit einer wahrgenommenen Vorverurteilung aufgrund ihrer Herkunft und/oder ihrer Hautfarbe gebracht werden und damit als Praxis des Racial Profiling wirksam werden (ebd.: 101). Diesbezüglich berichten die Befragten auch von der Herabwürdigung, die sie aufgrund von Kontrollen in der Öffentlichkeit empfinden (ebd.: 102). Darüber hinaus verweisen die Befragten auf Erfahrungen, von der Teilhabe an Bildungs- und Freizeitangeboten ausgeschlossen zu sein, indem etwa Zutrittsverbote für Geflüchtete ausgesprochen werden (ebd.: 103). Neben diskriminierenden Äußerungen von Lehrer*innen (ebd.: 103) berichten die Befragten auch von psychischer und physischer Gewalt in der Schule, sowie im öffentlichen Raum, aber auch in der eigenen Unterkunft (ebd.: 104-105). Als Folgen von Diskriminierungserfahrungen beschreiben Lechner und Huber (2017: 106-108) psychosoziale Erscheinungen wie Rückzug und emotionale Abgrenzung, Verunsicherungen aufgrund von körperlichen Übergriffen und Vermeidungs- und Anpassungsstrategien, jedoch kaum die Inanspruchnahme von Beschwerdemöglichkeiten.[141] Die befragten jungen Geflüchteten äußern in diesem Zusammenhang den Wunsch nach Akzeptanz und Normalität (Lechner/Huber 2017: 111). Huke (2020: 3) zeigt in einer Studie zudem, dass Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen im Alltag, in Behörden, Berufsschulen und Betrieben ein zentrales Arbeitsmarkthindernis darstellen, welches weiterhin unterschätzt wird. Scherr und Breit (2020a: 181-182) haben in ihrer qualitativen Studie zur Deutung und Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen u. a. aufgezeigt, dass die aufenthaltsrechtliche Situation Einfluss auf die Deutung von Diskriminierungserfahrungen nehmen kann sowie zu Formen legaler Diskriminierung führt, was dazu beiträgt, dass (junge) Geflüchtete „sich nicht auf einen durch die Staatsangehörigkeit institutionell abgesicherten Sinn für die eigene soziale Position beziehen [können], der es ermöglicht, die Bedeutung von Diskriminierungserfahrungen durch ein Wissen um die eigene gesicherte gesellschaftliche Zugehörigkeit und auf einem damit einhergehenden Anspruch auf Gleichbehandlung zu relativieren“. In dieser Studie stellt eine der rekonstruierten Bewältigungsformen als Reaktion auf Diskriminierungserfahrungen die des Rückzugs aus dem diskriminierenden Kontext dar, was im Fall von Diskriminierungserfahrungen etwa im Kontext der Ausbildung, die eine aufenthaltssichernde

[141] s. zur Deutung und Bewältigung von Diskriminierung auch Scherr/Breit 2020b

Funktion erfüllt, nicht nur für die Bildungsbiografie, sondern auch für die konkrete Zukunfts- und Bleibeperspektive besonders folgenreich ist (Scherr/Breit 2020c).

Auf Basis der Auswertung der dritten Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten kommen De Paiva Lareiro, Rother und Siegert (2020: 1) zu dem Ergebnis, dass eine weitgehende Zufriedenheit mit dem eigenen Leben unter den Befragten vorherrscht, welche nur geringfügig geringer ausgeprägt sei als bei Personen der Aufnahmegesellschaft. 75% der Befragten geben an, sich in Deutschland willkommen zu fühlen, dieser Wert ist seit 2016 stabil. Gleichwohl wird aber auch in dieser Studie auf anteilige Sorgen wegen Ausländerfeindlichkeit verwiesen (ebd.). Junge Geflüchtete geben in der qualitativen Studie von Lechner und Huber (2017: 99) an, dass ihnen, neben konkreten Alltagserfahrungen (Diskriminierungserfahrungen, die vom Spektrum begafft zu werden bis zur Konfrontation mit Vorurteilen und Stereotypen reichen, ebd.: 102), gesellschaftliche Vorbehalte gegenüber Geflüchteten vor allem über die mediale Berichterstattung vermittelt werden (ebd.: 99). Schmidt (2020: 74-76) verweist zudem darauf, dass bereits das bloße Wissen um gesellschaftliche Vorurteile und Stereotype eine Belastung darstellen kann, ohne dass diese in den konkreten lebensweltlichen Kontexten – in diesem Fall dem Betrieb – artikuliert werden.

In Verbindung mit Diskriminierungserfahrungen verweist Huke (2021: 118) überdies auf die Notwendigkeit, auch Ohnmachtserfahrungen in den Blick zu nehmen, also solche Situationen, die von begrenzter Handlungsfähigkeit bis zu Handlungsunfähigkeit und der Unmöglichkeit, das eigene Leben zu kontrollieren und aktiv zu gestalten, gekennzeichnet sind. Huke (2021: 111) beschreibt diesbezüglich acht Mechanismen (Zukunftsunsicherheit, soziale Isolation, ein überfordernder Alltag, bürokratisches Regiert-Werden, gewaltsames Othering, Chancenlosigkeit, unveränderbar erscheinende Macht- und Herrschaftsverhältnisse, Abhängigkeit von Hilfe) durch welche alltägliche Ohnmachtserfahrungen entstehen (können) und benennt damit die Breite der verschiedenen Belastungen, mit denen Geflüchtete konfrontiert sind bzw. sein können. Im Bereich der sozialen Isolation verweist er unter anderem auf die Erfahrung, ein behördlich verwaltetes Leben zu leben (ebd.: 170-172) sowie auf unberechenbare Entscheidungen, die aus Ermessensspielräumen und divergierenden Entscheidungspraktiken im Fallmanagement in Behörden resultieren (ebd.: 175-182).

4.8 Soziale Beziehungen und lebensweltliche Integration

Johansson (2016: 6) hat bereits 2016 darauf hingewiesen, dass u. a. zum Bereich der soziokulturellen Integration von Geflüchteten ein Forschungsbedarf besteht. Konkret fehlten ihr zufolge Untersuchungen, die sich den Kontakten und persönlichen Beziehungen Geflüchteter sowie der Teilhabe am gesellschaftlich-kulturellen Leben widmeten. Scherr und Breit (2021b: 37-44) zeigen damit korrespondierend in einer aktuellen Studie auf, dass die lebensweltliche Integration junger Geflüchteter von besonderer Bedeutung ist, jedoch in Unterstützungsangeboten etwa im Vergleich zu Bemühungen des Erwerbs formaler Qualifikationen, vernachlässigt wird.[142]

2016 zeigte der Forschungsstand, dass die soziokulturelle Integration insbesondere von Gelegenheitsstrukturen abhängt, d. h. diese umso geringer ausfällt, je weniger Teilhabe in den Bereichen Wohnen, Arbeit etc. realisiert werden kann. Darüber hinaus wirken sich Sprachbarrieren negativ auf die soziokulturelle Integration aus (Johansson 2016: 6).

Bezüglich der Gestaltung familiärer Beziehungen geben begleitete junge Geflüchtete in der Studie von Lechner und Huber (2017: 68) an, dass ihre physisch anwesende (Teil)Familie einerseits emotionale Unterstützung bietet, andererseits aber auch aufgrund der Lebensumstände Konflikte miteinander entstehen (ebd.: 68). Unbegleitete junge Geflüchtete verweisen auf das Fehlen familiärer Kontakte vor Ort und äußern den Wunsch nach Familiennachzug (ebd.: 70) sowie nach emotionalen Beziehungen und alltagspraktischer Unterstützung (ebd.: 71) und geben an, familiäre Routinen zu vermissen (ebd.: 72). Damit korrespondieren die Angaben von Fachkräften, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten: Dort wird darauf verweisen, dass in den Jahren 2018, 2019 und 2020 die Trennung von der Familie bei über 90% der jungen Geflüchteten und fehlende soziale Kontakte bei 25-30% der jungen Geflüchteten oft bis sehr oft eine Beeinträchtigung im alltäglichen Leben darstellte (Karpenstein/Klaus 2019: 15-16, Karpenstein/von Nordheim 2020: 15-16, Karpenstein/Rohleder 2021: 15-16). In einer quantitativen und qualitativen Befragung von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen zeigen Scholaske und Kronenbitter (2021: 27) auf, dass ein Drittel der Befragten angibt, mindestens Halbwaise zu sein, was im Umkehrschluss bedeutet, dass die Mehrheit über Eltern verfügt und in der Befragung angibt,

[142] Auf die Bedeutung sozialer Teilhabe sowie die Notwendigkeit, diese stärker in den Blick zu nehmen, wird auch in anderen Studien verwiesen, s. etwa SVR 2017b: 64 oder Barth/Guerrero Meneses 2012: 23.

auch Kontakt zu diesen haben. Im Bericht über die Situation unbegleiteter Minderjähriger wird darauf verwiesen, dass der Anteil von Halb- und Vollwaisen bei jungen Geflüchteten aus afrikanischen Staaten höher ist als bei jungen Geflüchteten aus arabischen Staaten (Deutscher Bundestag 2018: 11; Deutscher Bundestag 2020: 10). Scherr und Breit (2021b: 39-43) betonen auf Basis von Interviews mit Fachkräften der Flüchtlings(sozial)arbeit und auf Grundlage internationaler Forschungsergebnisse überdies die Anforderung an unbegleitete junge Geflüchtete, sich einerseits entwicklungstypisch von ihren Eltern abzulösen und andererseits die transnationalen Beziehungen aufrecht zu erhalten sowie ggfs. Verpflichtungen in Verbindung mit der Flucht (finanziell, Realisierung des Familiennachzugs etc.) nachzukommen.

In Verbindung mit der Gestaltung transnationaler Beziehung aus einem Nationalstaat heraus ist zudem auf den Befund von Huber (2017: 332) zur sogenannten „symbolische[n] Transmigration“ zu verweisen, mit dem transnationale Praktiken beschrieben werden, die ohne tatsächliche Grenzüberschreitungen realisiert werden. Huber (2017: 332) arbeitet in ihrer Studie verschiedene Formen der symbolischen Transmigration heraus, d. h. sie beschreibt transnationale Praktiken, die ohne eine tatsächliche Grenzüberschreitung realisiert werden und geht der Frage nach, inwiefern diese symbolische Überschreitung nationalstaatlicher Grenzen unter Asylbedingungen eine Rolle bei der Lebensbewältigung spielt (ebd.: 198). Als Bewältigungsgegenstände beschreibt Huber (217: 325) „die asylstatusbedingt verhinderte physische nationalstaatliche Grenzüberschreitung und andere rechtliche Restriktionen in Folge des unsicheren Aufenthaltsstatus, wie Arbeitsverbot, eingeschränkte finanzielle Mittel, das Wohnen in der Unterkunft etc.“. Belastungen zeigen sich ihr zufolge „in Form des Erlebens von Langeweile, Selbstwertverlust und Orientierungslosigkeit, die einer mehr oder weniger selbstbestimmten Alltagsgestaltung, Erfahrungen sozialer Anerkennung und dem Gefühl von Handlungsmächtigkeit entgegenstehen“. Huber (2017: 326) kommt zu dem Ergebnis, dass die Bewältigungsversuche „auf die Herstellung und/oder Aufrechterhaltung symbolischer transnationaler Verbindungen ausgerichtet sind“, etwa in religiösen, ethnisch-historischen oder (migrations-)politischen Kontexten. Als Bewältigungshandeln arbeitet sie diesbezüglich sowohl „aktionale Strategien (Rituale, rhetorisch-metaphorische Strategien und narrativ-aktualisierende Strategien) als auch mentale Strategien“ heraus (ebd.: 327), die darauf zielen, „handlungspraktische und/oder biografische Kontinuität“ (ebd.) aufrechtzuerhalten oder (wieder-)herzustellen, sich

ethnischer, familialer, religiöser, regionaler, kultureller und nationaler Zugehörigkeit zu versichern sowie „situativ wahrgenommene Differenzen und Fremdheit“ abzubauen (ebd.). Damit ist darauf hingewiesen, dass diese Strategien mit ihrer identifikativen Funktion als Bewältigungsformen zu berücksichtigen sind und zu Erfahrungen von Handlungsmächtigkeit und sozialer Anerkennung führen können (ebd.: 328). Das bedeutet, dass etwa herkunftsbezogene kulturelle Praktiken für Integrationsprozesse produktiv wirken können sowie, dass Transmigration nicht nur praktisch sondern auch symbolisch realisiert werden kann. Die Bewältigungsform der Transmigration stellt Huber (2017: 332) zufolge einerseits eine Fortsetzung von als im Herkunftsland als funktional erlebte symbolische Formen der Lebensbewältigung dar und wird andererseits erst durch die „Konfrontation mit Differenz, Fremdheit und/oder Nicht-Zugehörigkeit sowie das Erleben (u.a. durch den Asylstatus bedingt) eingeschränkter Handlungsmächtigkeit, insbesondere in Bezug auf Möglichkeiten der physischen Überschreitung nationalstaatlicher Grenzen verursacht“.

Bezüglich der Bedeutung sozialer Beziehungen in Deutschland zeigen Lechner und Huber (2017: 67) auf, dass diese sowohl für begleitete, als auch für unbegleitete junge Geflüchtete eine hohe Bedeutung haben. Sie verweisen weiter darauf, dass junge Geflüchtete sowohl von Verwandten und Bekannten, die bereits in Deutschland leben, sowie von anderen Geflüchteten Unterstützung erfahren, was der Auskunft der befragten jungen Geflüchteten zufolge auch dabei helfe, Heimweh zu begegnen (ebd.: 73). Bezüglich der Unterstützung durch Fachkräfte gaben in der quantitativen Studie von Scholaske und Kronenbitter (2021: 63) 60% der befragten unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen an, dass sie die Beziehung zu ihren Betreuer*innen als sehr gut einschätzen, weitere 27% als eher gut. Sie zeigen dort weiter, dass durch Betreuer*innen, Lehrer*innen und Vormünd*innen eher eine instrumentelle Unterstützung (etwa zu rechtlichen Fragen, der Schule etc.) in Anspruch genommen wird, während emotionale Unterstützung eher durch Freund*innen erbracht wird (ebd.: 86). Damit korrespondierend wird in der qualitativen Studie von Lechner und Huber (2017: 74) Fachkräften und Betreuer*innen zwar eine hohe Bedeutung zugeschrieben, allerdings geben die befragten jungen Geflüchteten an, die professionelle Distanz dieser ihnen gegenüber wahrzunehmen. Dies zeigt sich auch in der qualitativen Studie von Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 131-133), die die hohe Bedeutung des Betreuungspersonals und der Lehrkräfte betonen, aber auch darauf verweisen, dass die befragten unbegleiteten Minderjährigen ein Bedürfnis nach Zuneigung und Anerkennung formulieren, was wiederum

als Herausforderung für die Fachkräfte bezüglich des Austarierens des Nähe-Distanz-Verhältnisses wird. Auch bei Scherr und Breit (2021b: 67) wird darauf verwiesen, dass Fachkräfte die Notwendigkeit sehen, nicht nur eine professionelle Distanz aufrechtzuhalten, sondern vor allem auch eine professionelle Nähe zu ermöglichen, was entsprechende fachliche Klärungsprozesse erfordert. Untermauert wird dies auch durch den Befund, dass die meisten der Beziehungen, die zu Deutschen zustande kommen, professionelle Beziehungen sind (Lechner/Huber 2017: 80).

Bezüglich sozialer Beziehungen außerhalb der Familien geben viele der Befragten in der Studie von Lechner und Huber (2017: 76) an, zu versuchen, einerseits soziale Kontakte im Herkunftsland zu halten, andererseits aber auch das Bedürfnis zu haben, lokale Beziehungen und Freundschaften zu Gleichaltrigen aufzubauen. Den Aufbau von Freundschaften betreffend geben die befragten jungen Geflüchteten an, dass es sich bei bestehenden Kontakten vermehrt um lockere Bekanntschaften handelt und eher Kontakte innerhalb der Unterkünfte entstehen als außerhalb davon (ebd.:77), was auch in anderen Studien bestätigt wird (s. etwa Thomas/Sauer/Zalewski 2018: 132; Scholaske/Kronenbitter 2021: 86-88).

Bestehende Freundschaften sind den Angaben der befragten jungen Geflüchteten zufolge von gemeinsamen Freizeitaktivitäten, emotionaler Unterstützung und von Hilfe im Alltag gekennzeichnet (Lechner/Huber 2017: 77). Als Herausforderungen beim Aufbau sozialer Kontakte zu Gleichaltrigen werden von den Befragten insbesondere Verständigungsschwierigkeiten aufgrund von Sprachbarrieren, besonders kurz nach der Ankunft, genannt (ebd. 78; s. auch Scherr/Breit 2021b: 43) sowie auf häufige Orts- und Einrichtungswechsel (Lechner/Huber 2017: 79) verwiesen. Insbesondere sozialen Beziehungen zu Gleichaltrigen, die in Deutschland aufgewachsen sind, wird von den befragten jungen Geflüchteten eine hohe Bedeutung zugewiesen (ebd.: 80). Die Befragten äußern in Verbindung damit den Wunsch nach mehr Beziehungen zu Deutschen, was aber zum Teil an fehlenden Begegnungsräumen und Gelegenheitsstrukturen scheitert (ebd.) und in einigen Fällen davon beeinflusst ist, dass die befragten jungen Geflüchteten das Gefühl haben, dass sie nicht akzeptiert werden und in Deutschland aufgewachsene junge Menschen keinen Kontakt mit ihnen haben wollen, was sich zum Teil in Ausgrenzungserfahrungen und Beschimpfungen zeigt (ebd.: 81). Auch die von Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 163) befragten unbegleiteten Minderjährigen berichten von diesbezüglichen Rassismuserfahrungen. In der Studie von Scherr und Breit (2021b: 43) verweisen Fachkräfte

der Flüchtlings(sozial)arbeit zudem darauf, dass Treffen von jungen Geflüchteten im öffentlichen Raum auch durch vorurteilsgeleitete Wahrnehmungen und darauf folgende Reaktionen von Passant*innen und Anwohner*innen als Störungen wahrgenommen werden, was ggfs. zu Problematiken, sich im öffentlichen Raum treffen zu können, führt, obwohl diese Orte eine wichtige Funktion des Austausches und der Begegnung erfüllen (ebd.: 44).

Bezüglich der Freizeitgestaltung junger Geflüchteter kommen Scholaske und Kronenbitter (2021: 69) in ihrer quantitativen Studie zu dem Ergebnis, dass 74,7% der Befragten in ihrer Freizeit an sportlichen Aktivitäten teilnahmen, 62,4% der Befragten berichteten von Lern- und Hausaufgabenhilfen, 38,9% von Angeboten der Sprachförderung. 31,2% gaben an, ein Jugendzentrum zu besuchen, 23,5% eine Jungen- oder Mädchengruppe und 26,1% künstlerisch-kreative Angebote (ebd.; Mehrfachnennungen möglich). Weiter wird in der Studie darauf verwiesen, dass im ländlichen Raum zum Teil Freizeitangebote fehlen (ebd.: 71).[143] Korrespondierend mit dem hohen Anteil sportlicher Aktivitäten wird in den Berichten über die Situation unbegleiteter Minderjähriger auf die besondere Bedeutung örtlicher Sportvereine für die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe und in Verbindung damit gesellschaftlicher Integration hingewiesen (Deutscher Bundestag 2018: 11; Deutscher Bundestag 2020: 10; s. auch Deutscher Bundestag 2021: 25). In Verbindung damit werden auch von unbegleiteten Minderjährigen Wünsche nach Kontakt zu Vereinen und Sport als Möglichkeit der Freizeitgestaltung genannt (Deutscher Bundestag 2018: 31). Bei Lechner und Huber (2017: 81) wird bezüglich der Kontakte mit Gleichaltrigen, die über gemeinsame Vereinszugehörigkeiten zustande kommen, jedoch darauf verwiesen, dass diese von den befragten jungen Geflüchteten eher als sporadische Beziehungen beschrieben werden. Auch Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 161-162) zeigen auf, dass selbst bei einer guten Anbindung an einen Verein nicht davon ausgegangen werden kann, dass dies zu einer tragfähigen und tiefergehenden Freundschaft mit in Deutschland aufgewachsenen Gleichaltrigen führt, was auch für Erfahrungen in Jugendclubs zutreffe. Diesbezüglich haben Fachkräfte der Flüchtlings(sozial)arbeit bei Scherr und Breit (2021b: 44) vor allem auf Sprachbarrieren als Hemmnis der Kontaktaufnahme hingewiesen.

[143] Zu Geflüchteten im ländlichen Raum s. auch Schammann/Bürer/Fick et al. (2021). Bezüglich des Besuchs von Jugendzentren und ähnlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird bei Scherr und Breit (2021b: 48-50) u. a. auf die Bedeutung einer institutionellen und geplanten Öffnung von Regelangeboten für junge Geflüchtete hingewiesen, um ihnen die Zugänge zu diesen Angeboten zu ermöglichen.

Gibson-Junze, Happ, Kühnel und Schmidt (2021: 194) verweisen in ihrer qualitativen Studie mit Geflüchteten und auf Grundlage von Expert*innen-Interviews zudem auf die Bedeutung von Bildungsinstitutionen und Integrationsmaßnahmen als Orte sozialer Kontakte, die Routinen, Verlässlichkeit und Sicherheit bieten. Auch dort wird allerdings darauf hingewiesen, dass wenige bis keine sozialen Kontakte außerhalb der lokalen Diaspora entstehen. Zwar förderten die lokale Diaspora sowie enge Beziehungen zu anderen Geflüchteten Integrationsprozesse durch Hilfsangebote und Netzwerke, gleichzeitig könne dies aber auch zu einer Beschränkung der Informationsvielfalt führen und soziale Segregation befördern.

Scherr und Breit (2021b: 37) akzentuieren darüber hinaus bezüglich der Freizeitgestaltung, dass bei jungen Geflüchteten im Kontext der lebensweltlichen Integration auch die gleichzeitige Ermöglichung und Anforderung eines „gegenwartszentrierten Auslebens ihrer Jugendlichkeit“ zu berücksichtigen ist, welche jungen Geflüchteten ggfs. nicht in dieser Form in ihrem Herkunftsland oder während der Flucht (gesellschaftlich) zugestanden wurde. Die Anforderung besteht dann darin, dass junge Geflüchtete herausgefordert sind, ggfs. ohne darauf ausgerichtete vorgängige Erziehung und Sozialisation sozial-adäquat mit jugendtypischen Freiheiten, die auch Möglichkeiten des Alkohol- und Drogenkonsums und vielfältige Freizeit- und Konsummöglichkeiten umfassen, umzugehen.

4.9 Aufenthaltsrechtliche Unsicherheit als besondere Problematik

Junge Geflüchtete können sich sowohl während eines laufenden Asylverfahrens als auch nach einer Ablehnung eines Asylantrags, bei einem Verzicht auf die Stellung eines Asylantrags sowie im Falle einer aufenthaltsrechtlichen Illegalität in einer aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit befinden. Unter Berücksichtigung der Schutzquoten und Dauer der Asylverfahren (s. o.) ist davon auszugehen, dass viele junge Geflüchtete von einer (zeitlich befristeten) aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit betroffen waren und/oder noch sind, dies trifft insbesondere für volljährige junge Geflüchtete zu. Als gängigste formale Formen zur Bezeichnung des Aufenthaltsstatus sind die Aufenthaltsgestattung, die während des Asylverfahrens ausgestellt wird, sowie die verschiedenen Formen der Duldung, die in den meisten Fällen eine zeitlich befristete Aussetzung der Abschiebung beschreibt, zu nennen.

Fachkräfte, die jährlich vom Bundesverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge befragt werden, geben an, dass die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit in fast allen ihnen bekannten Fällen sehr oft bis oft den Alltag beeinflusst (Karpenstein/Klaus 2019: 15; Karpenstein/von

Nordheim 2020: 15; Karpenstein/Rohleder 2021: 15). Auch Lechner und Huber (2017: 6; 74; 85; 92) verweisen in ihrer qualitativen Studie mit begleiteten und unbegleiteten jungen Geflüchteten auf die hohe Bedeutungszuweisung einer aufenthaltsrechtlichen (Un)Sicherheit und beschreiben, dass von den Befragten in Verbindung mit unsicheren Aufenthaltsverhältnissen eine große Unsicherheit bezüglich der Zukunftsperspektiven artikuliert wird. In der österreichischen Studie des ICMPD (2019: 84) wird ebenfalls darauf verwiesen, dass die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit sowie die Unsicherheit bezüglich der Realisierung des Familiennachzugs zu großen Ängsten und einer schwer planbaren Zukunft führen. Das generelle Gefühl der Unsicherheit, das ggfs. auch mit (traumatischen) (Flucht)-Erfahrungen verbunden war, beeinträchtigte dieser Studie folgend u. a. auch die Leistungs- und Lernfähigkeit. Als Stabilisierung und positiver Beitrag zum psychischen Wohlbefinden wird dort auf eine kontinuierliche Betreuung verwiesen sowie eine Strukturierung des Alltags als positive Unterstützung und Ablenkung genannt, sofern dieser nicht „sinnentleert" – also wenn Alltagsroutinen nur das Ziel der Verwaltung verfolgen – strukturiert wird (ICMPD 2019: 84). Auch im Bericht über die Situation unbegleiteter und begleiteter Minderjähriger wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit in besonderer Weise durch die Belastung, die sich aus aufenthaltsrechtlichen Verfahren ergeben, eingeschränkt ist (Deutscher Bundestag 2021: 24). Bezüglich eines unsicheren Aufenthaltsstatus verweist bereits Johansson (2016: 6) in ihrer Expertise von 2016 darauf, dass sich Geflüchtete in unsicheren Aufenthaltsperspektiven eine langfristige Bleibeperspektive wünschen, da „mittel- und langfristige Lebenspläne […] erst entstehen [können], wenn ein aufenthaltsrechtlich sicheres Leben mit entsprechend besseren Teilhabemöglichkeiten gewährleistet ist" (s. auch SVR 2017b: 33). Damit ist auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einschätzung zu der Bedeutung einer sicheren Bleibeperspektive keineswegs um ein neues Phänomen handelt. Damit korrespondierend zeigten Müller, Nägele und Petermann (2014: 52) 2014 in ihrer qualitativen Studie mit jungen Geflüchteten in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen auf, dass ein unsicherer Aufenthalt – insbesondere im Fall sogenannter Kettenduldungen – als Stress, als andauernde Erfahrung von Unsicherheit und als Belastungssituation wirksam wird und diesbezügliche Sondergesetze (etwa: Arbeits-und Ausbildungsverbot, verwehrter Zugang zu Bildung, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Einschränkung der gesundheitlichen Versorgung) als massive Einschränkungen, erzwungene Untätigkeit, Stigmatisierung und dramatische Belastungen erlebt werden, die potenziell auch zu Angst, Unverständnis und

Aggressionen führen können und bei langjährigen Geduldeten in eine Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit münden (ebd.: 53). Andere Reaktionen auf die Belastungen, auch auf Erfahrungen sozialer Isolation und Ausgrenzung, sind Müller, Nägele und Petermann (ebd.) zufolge Traurigkeit, Niedergeschlagenheit, Grübeln, Depressionen und zum Teil auch Suizidgedanken. Drogenkonsum und Kriminalität oder Rückzug als Reaktion auf diese Belastungen werden eher bei anderen betroffenen Geflüchteten als beobachtete Verhaltensmuster beschrieben anstatt für sich selbst geschildert. Scherr und Breit (2021b: 23) verweisen unter Bezugnahme auf die interviewten Fachkräfte zudem darauf, „dass problematische Verhaltensweisen wie Alkohol- und Drogenkonsum sowie Kleinkriminalität bei jungen Geflüchteten dann zunehmen, wenn für sie keine Perspektive der Aufenthaltssicherung mehr erkennbar ist“. Die dort interviewten Fachkräfte verweisen darüber hinaus darauf, dass Alkohol- und Drogenkonsum auch in Zusammenhang mit der Langeweile entsteht, als Folge der erzwungenen Untätigkeit eines Arbeitsverbots, und kleinkriminelle Praktiken wiederum dem Gelderwerb dienen können (ebd.: 31).

Bei Müller, Nägele und Petermann (2014: 54) wird weiter darauf verwiesen, dass die permanente Unsicherheit auch zu einem Vertrauensverlust gegenüber Ordnungsbehörden sowie zu Panikattacken in Folge von Polizeieinsätzen und Abschiebungsversuchen führen kann. Als hilfreich in dieser dauerhaft belastenden Situation werden soziale Beziehungen und Kontakte (etwa: Freund*innen, Familie, Partner*innen, Fachkräfte, Arbeitskolleg*innen etc.) beschrieben sowie die wiederkehrende Selbstmotivation, nicht aufzugeben und weiterzukämpfen. Müller, Nägele und Petermann (2014: 55) verweisen überdies darauf, dass diese erlebte dauerhafte Unsicherheit auch Bildungserfolge erschwert und z. T. verhindert, da betroffene Jugendliche beispielsweise ein geringeres Konzentrationsvermögen, eine geringere Motivation und in Folge dessen schlechtere Leistungen aufweisen. Hinzu können durch die Flucht veranlasste Unterbrechungen des Schulbesuchs oder eine mangelnde Möglichkeit der Fortsetzung des Schulbesuchs in Deutschland, aufgrund eines fortgeschrittenen Alters, kommen sowie anfängliche Sprachbarrieren und eine unterschiedliche schulische Vorbildung (ebd.: 56, s. o.). Auch Lechner und Huber (2017: 66) weisen auf die Verbindung aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit und Motivationsverlust für schulische Anstrengungen hin, auch wenn die Grundmotivation sehr hoch war: „Sichtbar wird an dieser Stelle, dass die Ungewissheit der Jugendlichen, ob sie in Deutschland bleiben können, zu einer Motivations- und Perspektivlosigkeit führen kann, die sich auf der einen Seite

auf ihr Leben in Deutschland, aber auf der anderen Seite auch auf ihr Leben nach einer Rückkehr in ein anderes Land bezieht“.[144]

Scherr und Breit (2021b: 24) weisen darüber hinaus auf einen durch die langanhaltende Unsicherheit andauernden Zustand des Wartens hin, der zu Resignation und Motivationsverlust führen kann, weiterhin eigene Anstrengungen für eine potenzielle Verbesserung der eigenen Lebenssituation zu unternehmen (ebd.: 24). Darüber hinaus haben sowohl interviewte Fachkräfte als auch junge Geflüchtete darauf hingewiesen, dass gescheiterte Versuche der Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme sowie Arbeitsverbote dazu beitragen können, dass sich junge Geflüchtete nach und nach Beratungs- und Unterstützungsangeboten entziehen und in die ausländerrechtliche Illegalität abtauchen oder versuchen, sich in einem anderen europäischen Land eine neue Perspektive aufzubauen (ebd.: 35).

Bezüglich der materiellen Versorgung von Asylbewerber*innen und geduldeten Geflüchteten verweist Johansson (2016: 6) auf Basis des damaligen Forschungsstands darauf, dass diese beiden ‚Gruppen‘ in Verbindung mit der schlechten materiellen Versorgung Armutsrisiken, Segregationserscheinungen, gesundheitliche Probleme, Verlust von Handlungskompetenz und Gefahren für die allgemeine Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aufweisen. Damit korrespondierend zeigen de Paiva Lareiro, Rother und Siegert (2020: 1) auf Basis der Auswertung der dritten Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten auf, dass sich 75% der dort Befragten Sorgen um ihre wirtschaftliche Situation machen.

Speziell bezüglich des Duldungsstatus und damit verbundenen Entscheidungen der Ausländerbehörden über eine Beschäftigungserlaubnis verweisen Bauer und Schreyer (2019: 115) in einer qualitativen Studie darauf, dass Ausländerbehörden in Zusammenhang mit einer Beschäftigungserlaubnis für Geduldete zur Ausbildungsaufnahme eine Gatekeeper-Funktion zu kommt. Im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Beschäftigungserlaubnis identifizieren sie als eines der Kernprobleme das Dilemma, dass eine ungeklärte Identität einen Ausschlussgrund für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis darstellt, jedoch der

[144] In einer anderen Studie mit erwachsenen Geflüchteten wird diesbezüglich auch darauf hingewiesen, dass weitere Effekte eines unsicheren Aufenthaltsstatus, etwa eine daraus folgende strukturelle Ungleichbehandlung sowie Frustrationen, die Motivation senken kann, sich weiter anzustrengen (SVR 2017b: 79-80). Zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, die nach Afghanistan zurückgekehrt sind, s. etwa Save the children (2018) und zur Evaluation sogenannter Rückkehr-Programme, die mehrheitlich von 18-30-Jährigen in Anspruch genommen werden, etwa Schmitt/Bitterwolf/Baraulina (2019).

Duldungsstatus abgesprochen werden kann, wenn Pässe zum Nachweis der Identität beschafft werden. Dieses Dilemma führt Bauer und Schreyer (ebd.: 126) zufolge zu einer erzwungenen Untätigkeit als Dauerzustand, die auch als Sackgasse beschrieben werden kann. Während den Ergebnissen der Studie zufolge in einigen Ausländerbehörden eher rigide danach entschieden wird, ob ein Pass vorgelegt wird oder nicht, kommt es in anderen durchaus zu ermessensbezogenen Entscheidungen. Als maßgeblich für eine ermessensbezogene Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird in der Studie die Erfüllung der Mitwirkungspflicht genannt (welche von den Befragten in den Ausländerbehörden teils unterschiedlich ausgelegt wird) sowie zum Teil auch der Nachweis diverser Eigenleistungen der Geflüchteten (ebd.: 129-130). Bezüglich der Einmündung von jungen Geflüchteten in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen in Ausbildungsberufe benennen Müller, Nägele und Petermann (2014: 75) Unterstützer*innen, Praktika, eine hohe Motivation sowie die Bereitschaft, auch unattraktive Ausbildungsplätze anzunehmen und eine besondere Passung als Gelingensfaktoren für die erfolgreiche Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis. Für Unterstützer*innen bzw. Schlüsselpersonen betonen sie eine ambivalente Rolle: Einerseits sind diese auf vielen Ebenen hilfreich, auch bezüglich (Ermessens-)Entscheidungen von Behörden. Andererseits handelt es sich in der Regel um zufällige Begegnungen, d. h. ob diese Unterstützer*innen erreichbar sind oder nicht, ist nicht strukturell angelegt. Hinzu kommt, dass diese Unterstützer*innen nicht unbedingt die ganze Zeit bzw. dauerhaft verfügbar sind (ebd.: 88).

4.10 Wohnsituation und Lebensumfeld

Die Wohnsituation und das Lebensumfeld ist bei jungen Geflüchteten vor allem davon abhängig, ob sie als (unbegleitete) Minderjährige oder junge Volljährige in der stationären Jugendhilfe untergebracht werden oder als begleitete Minderjährige sowie volljährige junge Geflüchtete in Sammelunterkünften. Im ersten Fall werden junge Geflüchtete zunächst vorläufig und dann regulär in Obhut genommen und dann auf Einrichtungen der stationären Jugendhilfe verteilt (s. o.). Ist der zweite Fall zutreffend, werden junge Geflüchtete i. d. R. zunächst in einer Landeserstaufnahmestelle, dann in der vorläufigen Unterbringung und dann in der regulären Unterbringung untergebracht.[145] In Verbindung mit der Unterbringungsform

[145] Auf die länderspezifischen Unterschiede sowie Details der schrittweisen Unterbringung und Abweichungen bei als besonders schutzbedürftig eingestuften Geflüchteten kann hier nicht genauer eingegangen werden.

ist auch die Lage der Unterbringung zu berücksichtigen. Diesbezüglich zeigt eine Studie mit erwachsenen Geflüchteten auf, dass die dort Befragten mit dem ihnen zugewiesenen Wohnort in der Regel zufrieden sind, was den Studienmacher*innen zufolge aber auch von dem in Anschluss an die Flucht aufkommenden Wunsch nach Ruhe geprägt sein kann (SVR 2017b: 40). In dieser Studie wurden als die zehn häufigsten Kriterien für eine zufriedenstellende Wohnsituation bzw. einen zufriedenstellenden Wohnort die Folgenden genannt: Der Zugang zu Arbeit und Ausbildung, Akzeptanz und sozialer Anschluss, die infrastrukturelle Anbindung, Ansprechpartner*innen und Betreuer*innen, Sport- und Freizeitmöglichkeiten, Ruhe, Sicherheit und Regeneration, Anbindung an eine Herkunftsgemeinschaft, Gesundheit und medizinische Versorgung, die Einheit/das Wohlergehen der Familie und die Wohnsituation an sich (ebd.: 40-43). Brücker et al. (2020: 38) kommen auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung bezüglich der Verteilung Geflüchteter und ausgesprochener Wohnsitzauflagen zu dem Ergebnis, dass Geflüchtete insgesamt (relativ zur Gesamtbevölkerung) häufiger in Regionen wohnen, die eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit aufweisen. In einer anderen Auswertung können Brücker, Hauptmann und Jaschke (2020: 1) zeigen, dass Personen mit einer regionalen Wohnsitzauflage eine geringere Wahrscheinlichkeit aufweisen, erwerbstätig zu sein. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn individuelle und regionale Unterschiede berücksichtigt werden. Auf die Zufriedenheit unbegleiteter Minderjähriger mit der Lage der Unterbringung gehe ich unten genauer ein.

4.10.1 Unterbringung in Sammelunterkünften

In den Berichten über die Situation unbegleiteter Minderjähriger wird darauf verwiesen, dass unbegleitete Minderjährige seitens der Jugendämter in der Regel in der stationären Jugendhilfe (ein deutlich geringerer Anteil in anderen Maßnahmen wie Jugendwohnen oder Pflegefamilien) und nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (Deutscher Bundestag 2018: 11; Deutscher Bundestag 2020: 10). Hingegen ist bei (jungen) erwachsenen Geflüchtete sowie bei Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Familien eingereist sind, in der Regel eine Unterbringung in einer Gemeinschafts- bzw. Sammelunterkunft vorgesehen. Diese Form der Unterbringung stellt sowohl für Kinder und Jugendliche, als auch für Erwachsene eine Belastung dar, was vor allem auf Konflikte in den Unterkünften, das enge Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkünfte, teils ohne Verständigungsschwierigkeiten, sowie fehlende Rückzugsmöglichkeiten (Brücker et al. 2016:

14) zurückgeführt wird. Neben sozialen Konflikten und der fehlenden Privatsphäre werden in einer anderen Studie noch Lärmbelastungen, teils schlechte Isolation gegen Wetterbedingungen und eine mangelhafte Essensversorgung genannt (SVR 2017b: 30). Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wirkt psychisch und körperlich belastend sowie segregierend, was den Kontakt zwischen Geflüchteten und Einheimischen erschwert (Johansson 2016: 6). Lechner und Huber (2017: 38) verweisen auf Grundlage ihrer qualitativen Studie zur Lebenslage junger begleiteter und unbegleiteter Geflüchteter in Zusammenhang mit Gemeinschaftsunterkünften insbesondere auf das Fehlen von Intimität und Privatsphäre sowie fehlende jugendgerechte Gemeinschaftsräume (ebd.: 41), wenige jugendgerechte Angebote, eine mangelhafte Ausstattung der Unterkünfte (ebd.: 42), die häufig fehlende Möglichkeit sich selbst zu versorgen (ebd.: 43) sowie ebenfalls auf Konflikte innerhalb der Einrichtungen (ebd.: 44) und eine ambivalente Rolle der Sicherheitsdienst-Mitarbeitenden, die sowohl Konflikte verhindern, als auch produzieren (ebd.: 45) und auf Angst vor Gewalt und sexuellen Übergriffen (ebd.: 46).[146] Scherr und Breit (2021b: 36) weisen zudem auf Konflikte in Zusammenhang mit der Nutzung von Gemeinschaftsräumen wie Küche oder Bad hin, vor allem dann, wenn unterschiedliche Lebensrhythmen aufeinander treffen. Darüber hinaus werden dort noch Besuchsregelungen sowie Übernachtungsverbote als Einschränkung von Sozialkontakten angeführt sowie der Handel und Konsum von Drogen, der in manchen Gemeinschaftsunterkünften sehr präsent ist (ebd.). Panzenböck (2017: 150) verweist für Österreich ebenfalls auf eine teils schlechte Infrastruktur und diverse Konfliktpotenziale im Zusammenleben. Zudem auf geringe finanzielle Mittel, die mit der Unterbringungsform einhergehen. In Verbindung damit stellt Panzenböck (ebd.) einen Mangel an konsumfreien Orten für junge Menschen und solchen, die jugendlichen Konsum ermöglichen, fest. Außerdem verweist Panzenböck (ebd.) auf ein geringes soziales Netz, das in finanziellen Notsituationen greifen kann und auf Isolations-Erfahrungen.

Bereits 2014 betonte Berthold in einer Studie, dass der Anspruch, alle Kinder aufgrund ihrer Minderjährigkeit dem Kindeswohl entsprechend zu behandeln, im Falle von geflüchteten Kindern, die mit ihrer Familie eingereist sind und in Sammelunterkünften leben müssen, nicht eingehalten wird. Dies zeigte er etwa an dem problematischen Bildungszugang, geringen

[146] Zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Sammelunterkünften s. auch Baron, Flory und Krebs 2020.

Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung, einer unzureichenden Anwendung der bestehenden Hilfesysteme, einer fehlenden Beachtung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sowie Erfahrungen einer täglichen sozialen Ausgrenzung – v. a. in Verbindung mit der Unterbringung – sowie an den Lebensbedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen auf (ebd.: 54). Berthold (2014: 54, 44ff.) betont in dieser Studie darüber hinaus die besondere Ambivalenz von diversen Ausschließungsprozessen und Hürden einerseits sowie eine hohe Verantwortungsübernahme und Aufgabenübernahme durch geflüchtete Kinder, z. B. als zentrale Ansprechpersonen von Behörden, die das Leben begleiteter geflüchteter Kinder und Jugendlicher kennzeichnet und eine Charakterisierung als „erwachsene“ Kinder (ebd.: 27, 33) nahelegt. Er plädiert in der Studie dafür, geflüchtete Kinder in erster Linie als Kinder mit ihren spezifischen Bedürfnissen anzuerkennen sowie ihnen Sicherheit, Schutz und eine Zukunftsperspektive zu ermöglichen (ebd.: 7, 8, 22ff., 26, 32). Bezüglich der Verantwortungsübernahme durch begleitete junge Geflüchtete gegenüber ihren Eltern zeigen Lechner und Huber (2017: 63) auf, dass dies dazu führen kann, dass die jungen Geflüchteten keine Zeit mehr dafür haben, ihre eigenen Aufgaben, etwa bezüglich der Schule, zu erledigen.

4.10.2 Unterbringung in der stationären Jugendhilfe

Bezüglich der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in der stationären Jugendhilfe weisen Lechner und Huber (2017: 47) auf einen Wunsch nach Selbstständigkeit und gleichzeitig angemessener Unterstützung junger Geflüchteter sowie das Bedürfnis nach besseren Wohnbedingungen hin (ebd.: 48). Die Angaben der dort Befragten jungen Geflüchteten verweisen auf eine unterschiedlich starke Strukturierung des Alltags durch Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe (ebd.: 49) sowie unterschiedliche Möglichkeiten der Partizipation und Mitgestaltung (ebd.: 50). Lechner und Huber (2017: 51) zeigen weiter, dass die dort Befragten ein weitestgehendes Verständnis für die Regeln in den Einrichtungen aufweisen, gleichwohl aber Wünsche nach Freiräumen artikulieren, die sich nicht nur in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, sondern auch in Gastfamilien zeigen (ebd.: 52). Scholaske und Kronenbitter (2021: 60) zeigen in ihrer quantitativen Befragung junger Geflüchteter auf, dass die Hälfte der Befragten unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen angaben, Probleme in der Einrichtung der stationären Jugendhilfe gehabt zu haben: 12,1 % gaben an, dass die eigenen Wünsche nicht berücksichtigt wurden, 10,7% empfanden die Betreuung als zu gering, 10% kritisierten die Abgeschiedenheit, 11,4% zu

strenge Regeln und 7,9% mangelnde Privatsphäre. Befragte Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, gaben in einer Online-Umfrage an, dass ihrer Einschätzung nach Konflikte in Jugendhilfeeinrichtungen in weniger als 20% der Fälle oft bis sehr oft, in ca. 50% der Fälle allerdings manchmal zu Beeinträchtigungen im Alltag führten (Karpenstein/Klaus 2019: 16; Karpenstein/von Nordheim 2020: 15; Karpenstein/Rohleder 2021: 16). Als Problematiken in der Jugendhilfe wird dort u. a. auf das Regelwerk verwiesen, aber auch Gefühle der Ungleichbehandlung beschrieben, die aus unterschiedlichen Rechtsansprüchen der jungen Geflüchteten resultieren, also strukturell bedingt sind und nicht in der Verantwortung der Einrichtungen der Jugendhilfe liegen (Karpenstein/Klaus 2019: 18; Karpenstein/von Nordheim 2020: 18; Karpenstein/Rohleder 2021:18). Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 112-113) zeigen in einer qualitativen Studie zu und mit unbegleiteten Minderjährigen auf, dass viele Einrichtungen um 2015 nicht auf die Unterbringung von UMA vorbereitet waren, obwohl bereits seit 2010 ein stetiger Anstieg sowie 2014 und 2015 erneute Erhöhungen zu verzeichnen waren (s. o). Die befragten jungen Menschen gaben in dieser Studie ebenfalls Wünsche nach Veränderungen in den stationären Einrichtungen an: Diese reichen von einer wohnlichen Atmosphäre und einem Gefühl des Zuhause-Seins über die Behebung von Mängeln an Räumen und am Inventar hin zur Verringerung von Konflikten zwischen den Bewohner*innen und einer allgemeinen Erhöhung der Aufenthaltsqualität (ebd.: 121-122). Darüber hinaus kommt in dieser Studie der Verfügbarkeit des Internets eine hohe Bedeutung zu (ebd.: 126). Auch Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 140) stellen wie Lechner und Huber (s. o.) fest, dass die Möglichkeiten der Partizipation der jungen Menschen an Prozessen, Verfahren und Entscheidungen, die sie betreffen, ausbaufähig sind. Vor allem solche, die über die Mitteilung von Information und Konsultationsprozesse hinausgehen (ebd.). Damit korrespondierend zeigt Herrmann (2019: 51), dass der Aufbau von Ressourcen und Kompetenzen in Jugendhilfemaßnahmen mit unbegleiteten Minderjährigen besser gelingt, wenn die Partizipation hoch ist. Auch eine aktive Kooperation stellt einen wichtigen Wirkfaktor dar: Bei hoher Kooperation gelingt dieser Studie zufolge etwa der Erwerb von Sprachkenntnissen signifikant besser, Ressourcen werden gefördert und Defizite reduziert. Im Bericht über die Situation unbegleiteter Minderjähriger an die Bundesregierung werden die Jugendhilfe betreffend überdies als Wünsche der jungen Menschen eine kontinuierliche Begleitung bei Behörden- und Arztterminen und Anschlussmaßnahmen nach der Jugendhilfe benannt sowie mehr Rückzugsmöglichkeiten in kleineren Wohngruppen. Neben Wünschen

des Familiennachzugs und der Möglichkeit, die Herkunftsfamilie finanziell zu unterstützen, wird zudem auf den Wunsch nach Kontakten ins Herkunftsland und zur Herkunftsfamilie verwiesen (Deutscher Bundestag 2018: 31).

Werden unbegleitete Minderjährige in der Jugendhilfe untergebracht, geschieht dies in durchschnittlich 60,4% der Fälle nur mit anderen jungen Geflüchteten, in 41,8% der Fälle zusammen mit anderen Jugendlichen, in 12,8% sind unbegleitete Minderjährige die einzigen Geflüchteten in der Unterbringung und in 23,3% der Fälle handelt es sich um eine Einzelbetreuung (Mehrfachnennungen waren möglich). 17% der befragten Einrichtungen gaben an, dass die Gruppengröße in den sogenannten UMA-Gruppen größer ist, als in den anderen Jugendgruppen und 16% gaben an, dass die Fachkräfte in den UMA-Gruppen schlechter qualifiziert sind als in anderen Gruppen (Deutscher Bundestag 2020: 53; s. auch Deutscher Bundestag 2018: 48-49). Im Bericht zur Lebenssituation von unbegleiteten Minderjährigen von 2018 wurden vereinzelte Hinweise auf eine schlechtere Unterbringung junger Geflüchteter im Vergleich zu anderen Jugendlichen festgestellt, jedoch wird dort auch darauf verwiesen, dass Unterkünfte ohne Betriebserlaubnis zurückgebaut werden konnten (Deutscher Bundestag 2018: 49): Der Anteil der Jugendämter mit mindestens einer Unterbringung in einer Einrichtung ohne Betriebserlaubnis lag 2015 bei 58,9%, 2016 bei 42,5%, 2017 bei 13%, 2018 bei 3,3% und 2019 nur noch bei 2,6% (Deutscher Bundestag 2021: 14). Aufgrund der rückläufigen Zahlen stehen in der stationären Unterbringung insgesamt ausreichende Plätze für unbegleitete Minderjährige zur Verfügung, ein Abbau der Plätze ist weitestgehend bereits vollzogen oder geplant (ebd.: 56-57).[147]

Rau, Ohlert, Ramsthaler, Fegert und Keller (2019: 489) zeigen in ihrer Studie zur Lebensqualität unbegleiteter Minderjähriger in der stationären Jugendhilfe, dass diese im Vergleich zu anderen jungen Menschen, die dort untergebracht sind, weniger Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, was externalisierendes Verhalten betrifft. Im Fall von internalisierenden Verhalten konnten keine Unterschiede festgestellt werden, ebenso wenig bei der Lebensqualität. Als Unterschied konnten aber psychische Probleme identifiziert

[147] Bezüglich des Rückbaus von Plätzen für unbegleitete Geflüchtete (anlog hierzu geschieht dies wiederkehrend auch für begleitete sowie erwachsene Geflüchtete) zeigt sich vor dem Hintergrund der Kriegsführung von Russland in der Ukraine im Jahr 2022 (sowie weiteren weltweiten Entwicklungen) erneut, dass bei den Unterbringungsmöglichkeiten von Geflüchteten eine hohe Flexibilität gefordert ist und Plätze nicht in einer Art abgebaut werden sollten, die dann dazu führen, dass im Bedarfsfall erneut nur Notplätze zur Verfügung gestellt werden können.

werden, die zu Einschränkungen führen und anders ausgestaltet sind als bei anderen jungen Menschen, die in der stationären Jugendhilfe untergebracht sind (ebd.: 489, s. o.). Als weitere Besonderheit der Zielgruppe junger Geflüchteter in der stationären Jugendhilfe beschreiben Scherr und Breit (2021a: 50) für unbegleitete junge Geflüchtete einen „atypische[n] Wechsel zwischen einer frühen selbstständigen und in diesem Sinne erwachsenen Lebensführung während und ggfs. bereits vor der Flucht einerseits, ihrer Rückverweisung in die Position eines unmündigen und erziehungsbedürftigen Jugendlichen nach Ankunft in Deutschland andererseits“. Sie weisen damit darauf hin, dass die Einpassung der jungen Geflüchteten in die Kinder- und Jugendhilfe vorrangig an ihrem chronologischen Alter und nicht an ihrem Selbstverständnis und ihren Interessen ausgerichtet ist, was sich auch auf die Verweigerung der Einhaltung typischer Jugendhilferegeln auswirken kann und auch in diesem Lebenskontext eine Re-Orientierung erfordert (ebd.: 51-52).

Bezüglich der Gewährung des jugendrechtlich zugesicherten Wunsch- und Wahlrechts (§5 SGB VII) gaben nur 61,9% der Jugendämter an, dieses bei der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger umsetzen zu können (ebd.: 58). In Verbindung hiermit verweisen Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, darauf, dass Jugendliche in Städten und nicht auf dem Land leben wollen, was den Auskünften der Fachkräfte zufolge zu einer häufigen Verweigerungshaltung bei Verteilverfahren und zum Teil zu negativen Konsequenzen seitens des Jugendamts führt (Karpenstein/von Nordheim 2020: 32).

4.10.3 Übergang in die Volljährigkeit unbegleiteter Minderjähriger

Die Berichte über die Lebenssituation junger Geflüchteter an die Bundesregierung bieten einen Überblick über die Zahlen bzw. das Verhältnis junger volljähriger Geflüchteter im Vergleich zu Minderjährigen: Der überwiegende Anteil der unbegleiteten Minderjährigen, die im Berichtszeitraum 2018 in Deutschland angekommen ist, war bei der Ankunft zwischen 16 und 18 Jahren alt, womit diese bereits 2017 die Volljährigkeit erreicht haben (Deutscher Bundestag 2018: 31). Von diesen erhielten ca. 70% eine Hilfe für junge Volljährige (Deutscher Bundestag 2018: 35). Im Berichtszeitraum 2020 war der Anteil der 18-21-Jährigen dann bereits fast doppelt so groß als die Gruppe der 16-18-Jährigen Unbegleiteten. Von diesen ist ca. die Hälfte in Sammelunterkünften untergebracht (Deutscher Bundestag 2020: 32-35). 2017 machten den Anteil der 18-21-Jährigen 44,2% aus, 2019 61,7%. Ehemalige unbegleitete Minderjährige, die über 21 Jahre alt sind und in der Zuständigkeit des Jugendamts sind, sind

von 2017 bis 2019 um 5% gestiegen (Deutscher Bundestag 2021: 36). Ein Jahr danach wird weiterhin auf einen kontinuierlichen Anstieg von Hilfen für junge Volljährige hingewiesen (Deutscher Bundestag 2021: 36). Bis 2019 war ein Anstieg der Fallzahlen von Hilfen für junge Volljährige zu verzeichnen, seit Mitte 2019 ist ein konstantes Fallvolumen und ein anschließender Rückgang festzustellen (Deutscher Bundestag 2021: 9). Den Fachkräften in einer Online-Umfrage des BumF zufolge werden in ca. 80% der Fälle oft oder immer Hilfen für junge Volljährige gewährt, wobei unterschiedliche Längen der Gewährungspraxis berücksichtigt werden müssen und eine zu kurze Gewährung kritisiert wird (Karpenstein/Klaus 2019: 64; Karpenstein/von Nordheim 2020: 69). Herrmann (2019: 53-54) zeigt in einer Studie zur Evaluation der Hilfeprozesse von unbegleiteten Minderjährigen auf, dass Erziehungshilfen bessere Effekte erzielen, wenn diese länger als ein Jahr dauern sowie größere Effekte, wenn sie über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden. Ohne vor dem 18. Lebensjahr in der Jugendhilfe untergebracht gewesen zu sein, wird in ca. 75% der Fälle selten bis nie eine Hilfe für junge Volljährige gewährt (Karpenstein/von Nordheim 2020: 67; Karpenstein/Rohleder 2021: 76)[148]. Während 2019 und 2020 noch in ca. 90% der Fälle nie oder selten Widerspruch gegen eine Ablehnung eines Antrags auf Hilfe zur Erziehung und in 97% der Fälle nie oder selten Klage eingereicht wurde, gaben 2021 nur noch 52,5 % der Fachkräfte an, dass nie/selten Klage oder Widerspruch eingereicht wird. Anschlussunterstützung abseits der stationären Jugendhilfe wird u. a. durch eine ambulante Nachbetreuung, abseits der Hilfen zur Erziehung, durch den Jugendmigrationsdienst, die Asyl- und Migrationsberatung, Privatpersonen, Patenprojekte, Schulsozialarbeit und vereinzelt durch die offene oder mobile Jugendarbeit, erbracht (Karpenstein/Klaus 2019: 69-70; Karpenstein/von Nordheim 2020: 74; Karpenstein/Rohleder 2021: 79).[149]

Das Erreichen der Volljährigkeit wird insbesondere für als unbegleitete Minderjährige eingereiste als besonders problematisch beschrieben, da mit dieser biografische Umbrüche wie etwa die Veränderung institutioneller Unterstützungssysteme und/oder Übergänge im Bildungsbereich und auf dem Arbeitsmarkt einhergehen, die dann aufgrund der Volljährigkeit in der Regel alleine gemeistert werden müssen, was zu Überforderung und zum Teil auch zum

[148] Für Baden-Württemberg wird diesbezüglich der Eindruck geschildert, dass die Hilfegewährung an die Einschätzung der Bleibeperspektive gekoppelt wird (Karpenstein/von Nordheim 2020: 76).

[149] Zu einer kritischen Einordnung der Praxis der jugendhilferechtlichen Hilfegewährung für junge Volljährige s. etwa Wiesinger (2019).

Abbruch begonnener Integrationsprozesse (auch: von Berufsausbildungen) führen kann, weshalb von Fachkräften und -verbänden eine kontinuierliche Begleitung über das 18. Lebensjahr hinaus gefordert wird (ICMPD 2019: 85, 163). Auch Scholaske und Kronenbitter (2021: 62) verweisen darauf, dass in ihrer Studie junge Volljährige den Umzug in eine eigene Wohnung in Anschluss an die Unterbringung in der stationären Jugendhilfe zum Teil als Überforderung erleben.

Wird die Unterbringung in der stationären Jugendhilfe beendet, erfolgt Fachkräften zufolge, die mit (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, nach einer Unterbringung in einer eigenen Wohnung oder WG vorrangig eine Unterbringung in Sammelunterkünften, aber zum Teil auch in Obdachlosenunterkünften (s. auch Scherr/Breit 2021b: 54-55). Als Folgen der Unterbringung in Sammelunterkünften oder Obdachlosenunterkünften wird zum Teil der Abbruch von Ausbildungsverläufen, wenig Schlaf, Arbeitslosigkeit und Drogenkonsum beschrieben, aber auch auf die Hoffnung der jungen Geflüchteten auf mehr Freiräume verwiesen. Als hinderlich bezüglich der Unterbringungssituation wird neben einem angespannten Wohnungsmarkt die Wohnsitzauflage beschrieben (Karpenstein/Klaus 2019: 67-69; Karpenstein/von Nordheim 2020: 71-73; Karpenstein/Rohleder 2021: 77-79; s. o.).

Scherr und Breit (2021b: 54) verweisen auf Basis der Analyse von Interviews mit Fachkräften der Flüchtlings(sozial)arbeit darüber hinaus darauf, dass insbesondere dann ein schwieriger Übergang in die Volljährigkeit zu erwarten ist, wenn „keine ausreichende Verselbstständigung und berufliche Integration stattgefunden hat, keine erwachsene Bezugsperson für Fragen der alltäglichen Lebensführung zur Verfügung steht sowie die Bleibeperspektive mit Erreichen der Volljährigkeit nicht geklärt ist“.

4.11 Mangelnde Systemkenntnis und schwere Durchschaubarkeit

In den bisher erwähnten Studien bzw. in den bisherigen Ausführungen wurde bereits für verschiedene Kontexte auf eine schwere Durchschaubarkeit und eine häufig damit in Verbindung stehende unzureichende Informationsvermittlung verwiesen: Etwa bezüglich des Unwissens unbegleiteter Minderjähriger, ob ein Asylantrag für sie gestellt wurde oder nicht (Lechner/Huber 2017: 93; Scherr/Breit 2021b: 46), die Unterscheidung von medizinischen Untersuchungen und Verfahren der Altersfeststellung bei unbegleiteten Minderjährigen (Scholaske/Kronenbitter 2021: 49), fehlendes Wissen und Information zu Einrichtungswechseln im Kontext der Verteilverfahren in der stationären Jugendhilfe (ebd:

57), fehlendes Wissen über das deutsche Schul- und Ausbildungssystem (Lechner/Huber 2017: 63) und Zuständigkeiten von Ämtern und Behörden (Christ/Niemann 2020: 7) sowie eine mangelnde Systemkenntnis in Verbindung mit der Berufseinmündung (SVR 2020: 23).

Scholaske und Kronenbitter (2021: 43) verweisen bezüglich der Gesetze bzw. der Gesetzeslage, die für die Lebensführung junger Geflüchteter eine mehr oder weniger hohe Relevanz haben, darauf, dass diese von jungen Geflüchteten als sehr komplex und in Verbindung damit als schwer verständlich erlebt wird, insbesondere während der Ankommenszeit, in der eine Fülle an Informationen und Eindrücken auf junge Geflüchtete einprasseln. In dieser Studie wird zudem auf den Befund hingewiesen, dass bezüglich der Kenntnisse der eigenen Rechte – etwa in den Bereichen Unterbringung, Verteilung, Altersfeststellung, Asylantragstellung – erhebliche Unsicherheiten und fehlende Kenntnisse vorherrschen sowie dass der Wunsch nach mehr Aufklärung artikuliert wird (ebd.: 71).[150] Fachkräfte die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten verweisen zudem darauf, dass die Verteilung in Zusammenhang mit der stationären Unterbringung für die Jugendlichen schwer verständlich ist (Karpenstein/von Nordheim 2020: 31). Müller, Nägele und Petermann (2014: 57) kommen in einer qualitativen Studie mit jungen Geflüchteten in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen im Übergang Schule-Beruf zu dem Ergebnis, dass neben dem Wohnort und dem Alter eine ausreichende Information maßgeblich für die Einmündung in Bildung ist. Scherr und Breit (2021b: 45) verweisen auf die Undurchschaubarkeit rechtlicher Bedingungen sowie eine unzureichende Vernetzung institutioneller Zuständigkeiten, die eine Belastung im Leben junger Geflüchteter darstellen. Dies führt ihnen zufolge in einigen Fällen so weit, dass junge Geflüchtete selbst nicht genau wissen, über welchen Aufenthaltsstatus sie verfügen sowie welche Konsequenzen und Anforderungen sich hieraus ergeben und, dass ausländerrechtliche Einschränkungen oder Sanktionen nicht nachvollzogen werden können und hierdurch Gefühle von willkürlichen Entscheidungen durch Behörden bestärkt werden können (ebd.: 47). Zudem sind jungen Geflüchteten Scherr und Breit (2021b: 47) zufolge

[150] Auch in Befragungen mit erwachsenen Geflüchteten wird auf eine mangelnde Transparenz bzw. fehlende Informationen bei Behördengängen und Bearbeitungsprozessen (SVR 2017a: 4), eine schwere Durchschaubarkeit (SVR 2017b: 86-87) und die Problematik einer großen Streuung der vielfältigen Angebote (ebd.: 89) hingewiesen. Mit diesem Befund wird die Handlungsempfehlung verbunden, die Informationsvermittlung und Systemtransparenz zu verbessern, da Wissen handlungsfähig macht (SVR 2017b: 86). Bezüglich der diesbezüglichen Vermittlung von Wissen und Funktionsweisen nehmen einzelne Personen zentrale Gatekeeper-Funktionen ein, die eine hohe Bedeutung als zentrale und verlässliche Ansprechpersonen haben, jedoch nicht für alle Geflüchteten erreichbar sind (ebd. 88).

häufig die Aufgaben und Arbeitsprinzipien von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Überschneidungen hin zur Migrations- und Integrationsarbeit nicht bekannt, weshalb auch die institutionelle Ausdifferenzierung von Zuständigkeiten zu einem Problem der schweren Durchschaubarkeit von jungen Geflüchteten werden kann. Dieser Befund wird auch in einer Studie des SVR (2018b: 4) bestätigt: Auf Grundlage von 62 Interviews mit (erwachsenen) Asylsuchenden kommen sie dort zu dem Ergebnis, dass Geflüchtete aufgrund der Komplexität des Systems, der vielfältigen Regelungen und Akteursstrukturen nur eine geringe Systemkenntnis, die Regelungen, Rechtsgrundlagen, Kriterien, Prozesse- und Zeithorizonte sowie beteiligte Akteur*innen und ihre Zuständigkeiten in Ämtern und Behörden betreffend, aufweisen. In dieser Studie wird überdies darauf hingewiesen, dass es sich bereits um eine generelle Komplexität handelt, die auch für staatliche und nichtstaatliche Akteure schwer zu durchschauen ist.[151] Hinzu kommt eine teils unterschiedliche Auslegung der Gesetze und Regelungen in Ländern und Kommunen, was dazu führt, dass Geflüchtete diese Regelungen als „noch uneinheitlicher und undurchschaubarer" erleben (ebd.: 5). Diese schwere Durchschaubarkeit steht dem Wissen entgegen, welche Bedeutung Kenntnisse über Funktionsweisen für die eigene Handlungsfähigkeit haben: So ist es für die eigene Handlungsfähigkeit wichtig, die Lebensumstände kontrollieren, vorhersehen und planen zu können, Bedarfe zu decken und Ziele zu erreichen. Hierfür müssen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Merkmale und das Geschehen in der Umwelt einordnen zu können sowie Handlungsoptionen und Konsequenzen erkennen zu können, was im Fall von (jungen) Geflüchteten ersichtlich z. T. erheblich erschwert ist (ebd.: 6).[152]

4.12 (Berufliche) Zukunftsperspektiven

Die Entwicklung einer (realistischen und tragfähigen) Zukunftsperspektive ist u. a. eng mit dem Grad der Durchschaubarkeit von Gesetzen und institutionellen Zuständigkeiten sowie

[151] Eine grafische Übersicht zu den verschiedenen Institutionen, mit denen Geflüchtete Kontakt haben, zeigt bereits in der vereinfachten Darstellung, wie viele verschiedene Institutionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei Geflüchteten relevant werden, s. SVR (2018b: 16).

[152] Auch bezüglich der Hilfen für junge Erwachsene wird auf eine schwere Durchschaubarkeit hingewiesen. So wird etwa im 15. Kinder- und Jugendhilfebericht festgestellt: „Insgesamt sind die sozialen Dienste im institutionellen Gefüge des Aufwachsens für die jungen Menschen kaum zu durchschauen und äußerst intransparent. Spätestens im jungen Erwachsenenalter überblickt kein junger Mensch mehr den Dschungel an sozialen Diensten, die ihn oder sie unterstützen sollen. Der Sozialstaat vergibt dadurch auch die Chance, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen anerkennen können, wie er sich für sie engagiert und welche Möglichkeiten der Beteiligung er bereitstellt" (Deutscher Bundestag 2017: 458).

Verfahrensweisen verbunden. So zeigen Lechner und Huber (2017: 63) auf, dass fehlendes Wissen, mangelnde Informationen und ausbleibende konkrete Hilfestellungen über das deutsche Schul- und Ausbildungssystem als Hindernisse wirksam werden, die berufliche Zukunft planen zu können. Als hilfreich identifizieren sie Praktika, wobei sich zeigte, dass diese im Falle von unsicheren Aufenthaltsverhältnissen schwieriger zu realisieren sind (ebd.: 64).

Als weitere Problematik für junge Geflüchtete in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen wird von Müller, Nägele und Petermann (2014: 57) der Übergang von der Schule (v. a. bei Ende der Schulpflicht) in Ausbildung und Arbeit beschrieben, der auch vom Druck, Geld zu verdienen, beeinflusst sein kann (s. o.). In einer explorativen Studie mit Berufsberater*innen wird zudem darauf verwiesen, dass es insbesondere in den Übergängen Schule-Ausbildung und Ausbildung-Erwerbsarbeit trotz Engagement und Anstrengungen an den untersuchten Standorten an verknüpfenden Strukturen und Lotsen für die Zielgruppe junger Geflüchteter mangelt (Hilkert/Pötter/Diettrich 2020: 10). Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, verweisen zudem darauf, dass der Übergang von der Regelschule in die Berufsschule vor allem aufgrund von zu geringen Deutschkenntnissen zu Überforderung und in Folge dessen zu Abbrüchen führen kann (Karpenstein/Klaus 2019: 17; Karpenstein/von Nordheim 2020: 17; Karpenstein/Rohleder 2021: 17; s. o.).

Held, Hackl und Bröse (2018: 114-115) zeigen in ihrer qualitativen Studie zum Berufseinstieg junger Geflüchteter, dass eine monatelange Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vor allem dann einen Belastungsfaktor darstellt, wenn der Aufenthaltsstatus ungeklärt ist und die Zukunftsorientierung und Lebensführung dahingehend beeinflussen kann, dass sich eine eher passive Haltung entwickelt, sich Orientierungstätigkeiten reduzieren und keine aktive Arbeits- und Ausbildungssuche realisiert wird, diese stattdessen an Unterstützer*innen delegiert wird und „Warten zu einer Form der Lebensführung“ wurde (ebd.: 115).[153] Müller, Nägele und Petermann (2014: 68) zeigen in ihrer qualitativen Studie mit jungen Geflüchteten in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen, dass deren Leben von stetigem Warten – etwa auf einen Deutschkurs, die Zeugnisanerkennung, die Erlaubnis des Schulbesuchs, einer Ausbildungs- oder Arbeitserlaubnis etc. – gekennzeichnet ist. Ebenso kommen Thomas, Sauer

[153] Gleichwohl können sie auch in einem anderen Fall, in dem gute Bildungsvoraussetzungen gegeben waren, aufzeigen, dass mit Unterstützung der Herkunftsfamilie sowie einer Orientierung an Handlungsstrategien aus dem Herkunftskontext eine solche Unterbringung ein aktivierendes Potenzial mit sich brachte (Held/Hackl/Bröse 2018: 114-115).

und Zalewski (2018: 90) in ihrer qualitativen Studie zu und mit unbegleiteten Minderjährigen in Brandenburg zu dem Ergebnis, dass die Unsicherheit des Aufenthalts bzw. der Bleibeperspektive die Entwicklung einer selbstständigen Zukunftsperspektive erschwert, für die es sich lohnt, sich zu engagieren und konstatieren für diese Zeit einen „Wartezustand voller Unklarheit“, was auch zu Motivationsschwierigkeiten der jungen Menschen durch die Betreuer*innen führe.[154] Für die jungen Menschen beschreiben sie eine hohe Eigeninitiative und Motivation auf der einen Seite, aber auch ein „Gefühl des Ausgeliefertseins an die Logik von Recht und behördlichen Verfahrensabläufen, in die die eigenen Lebensentwürfe keinen Eingang finden“ auf der anderen Seite (ebd.). Auch Thomas, Sauer und Zalewski (2018: 215ff.) verweisen auf teils ausgeprägte Zukunftssorgen der von ihnen befragten unbegleiteten Minderjährigen sowie darauf, dass die Angst vor Abschiebungen in starkem Maße präsent ist (ebd.: 185). Damit korrespondierend geben Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, an, dass mehr als 80% der jungen Geflüchteten oft bis sehr oft aufgrund von Zukunftsängsten in ihrem Alltag beeinträchtigt sind (Karpenstein/Klaus 2019: 16; Karpenstein/von Nordheim 2020: 16; Karpenstein/Rohleder 2021: 16).

Bezüglich der Selbsterwartungen junger Geflüchteter an eine subjektiv anstrebenswerte Zukunftsperspektive sind darüber hinaus Erwartungen an sie aus dem Herkunftskontext zu berücksichtigen. Diesbezüglich verweisen Gibson-Junze, Happ, Kühnel und Schmidt (2021: 194) darauf, dass in ihrer Studie ein enger Kontakt zum Herkunftskontext beschrieben wird, die transnationalen Netzwerke jedoch eine ambivalente Rolle bezüglich der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration einnehmen, da sie einerseits zu einer hohen Motivation für Integrationsbemühungen führen können, andererseits aber auch aufgrund von (zu hohen) Erwartungen zum Stressfaktor werden können. In Erweiterung dieser Perspektive haben Wyss und Fischer (2021: 69) in einer qualitativen Studie mit geflüchteten Männern aus Afghanistan aufgezeigt, dass es notwendig ist, „an Geflüchtete gerichtete Erwartungen nicht allein mit Blick auf die Aufnahmegesellschaft, sondern aus einer transnationalen Perspektive zu beleuchten“ und diesbezüglich zu berücksichtigen, dass insbesondere geflüchtete Männer „aufgrund vergeschlechtlichter Erwartungen von >zuhause< und angesichts ihrer prekären Lebenslage im Aufnahmeland vielfach unter großem Druck stehen“.

[154] Auch in Studien mit Erwachsenen wird auf eine Kritik an Wartezeiten, etwa beim Zugang zu Sprach- und Integrationskursen (SVR 2017b: 34-35) sowie auf große Sorgen und Ängste bezüglich einer ungeklärten Bleibeperspektive verwiesen (ebd.: 78).

Im 15. Kinder- und Jugendbericht wird bezüglich der rechtlichen und sozialen Zukunftsunsicherheit treffend darauf hingewiesen, dass „das Leben von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in den letzten Jahren in Deutschland Schutz vor Krieg, Gewalt und Verfolgung oder vor ökonomischer Ausweglosigkeit gesucht haben, grundsätzlich durch rechtliche und soziale Zukunftsunsicherheit gekennzeichnet [ist]. Die Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft bleibt für sie vielfach prekär, und ihre Teilhabechancen werden rechtlich immer wieder eingeschränkt und begrenzt […]. Dies gilt für den Zugang zu Bildungsinstitutionen im Kontext von Qualifizierungsprozessen ebenso wie für Aspekte der Selbstpositionierung und der Verselbstständigung. Diesen jungen Menschen werden nur limitierte Handlungsspielräume der Ermöglichung von Jugend zugestanden, obwohl supranationale Rechte wie die UN-Kinderrechtskonvention eine soziale Gleichbehandlung begründen." (Deutscher Bundestag 2017: S.467)

4.13 Kriminalitätsfurcht und Straffälligkeit

Politisch und medial kann seit dem sogenannten Sommer der Migration 2015 ein Diskurs zu und über Geflüchtete festgestellt werden, der von Solidaritätsbekundungen und Willkommenskultur bis zur Thematisierung tatsächlicher und vermeintlicher Integrationsprobleme und Notstandsstimmung reicht (Jäger/Wamper 2017), weshalb im Folgenden auch letztere Thematik bei der Aufarbeitung des Forschungsstandes berücksichtigt wird. Denn besonders seit 2016 werden dahingehend speziell junge männliche Geflüchtete wiederkehrend als vermeintliche Problemgruppe thematisiert (Drüeke 2016).[155] Sozialwissenschaftliche Analysen haben darauf bezogen aufgezeigt, dass neben einer ideologischen Inszenierung, der nationalistische, fremdenfeindliche und rassistische Überzeugungen zu Grunde liegen (s. etwa Gruhlich 2019, Schartau et al. 2018) und dem nachgewiesenen Zusammenhang von Kriminalitätsfurcht mit der wahrgenommenen Präsenz von Personen als „Fremde“ (s. zusammenfassend Feltes et al. 2017; Pfeiffer et al. 2018; Schartau et al. 2018; Walburg 2019; Weber 2015), weitere Faktoren wie etwa Überformung der Kriminalitätsfurcht mit rassistischen und xenophoben Stereotypen und Vorurteilen, Verantwortungszuschreibungen an Einwanderer*innen für Kriminalitätsanstiege in der Bevölkerung, Verzerrung der Realitätswahrnehmung von Gewaltkriminalität durch eine

[155] Zu einer fachlichen Einschätzung zu Delinquenz und Viktiminierungserfahrungen von jungen Geflüchteten s. etwa Fischer et al. (2017). Zu Viktimisierungserfahrungen junger Geflüchteter s. Willems (2020).

erhöhte mediale Benennung ausländischer Tatverdächtige oder erhöhtes Anzeigeverhalten im Fall von potenziellen Täter*innen mit Migrationshintergrund Einfluss auf die Inszenierung junger Geflüchteter als vermeintliche Problemgruppe nehmen (Scherr/Breit 2021a: 113-114). Bezüglich der Datenlage rund um das Thema junge Geflüchtete und Delinquenz weist Hoops (2018: 15) in einer Expertise auf verschiedene Forschungslücken und „blinde Flecken“ hin: So werden ihrer Einschätzung nach Ubiquität und Episodenhaftigkeit als Kernbefunde zu Jugenddelinquenz bei jungen Geflüchteten außer Acht gelassen. Stattdessen werden diese als bedrohliche Täter*innen wahrgenommen. Neben einem Wissen zu den lebensweltlichen Kontexten fehle es an Forschung zu biografischen Hintergründen, den situativen und sozialen Kontexten von Delinquenz sowie der Rekonstruktion der eigenen Perspektive junger Geflüchteter auf ihre Delinquenz, institutionelle Maßnahmen, Unterstützung, Legalbewährung und Erklärungsmuster (ebd.: 16). Scherr und Breit (2021a: 113-118) zeigen bezüglich der Datenlage auf, dass zum tatsächlichen Ausmaß problematischer oder delinquenter Verhaltensweisen junger Geflüchteter keine verlässlichen Daten vorliegen, die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) aus verschiedenen Gründen keine differenzierte Betrachtung ermöglicht, die weit überwiegende Zahl junger Geflüchteter strafrechtlich unauffällig bleibt und damit „keineswegs eine pauschalisierende Darstellung junger Geflüchteter als Problemgruppe“ gerechtfertigt ist (Scherr/Breit 2021a: 118). Gleichwohl wird dort ebenfalls „auf die Notwendigkeit von Analysen hin[gewiesen], die zum Verständnis der Entstehung biografischer Krisen und problematischer Verhaltensweisen sowie darin begründeten Veränderungen ausländerrechtlicher Restriktionen sowie der Weiterentwicklung sozialarbeiterischer Unterstützungsmaßahmen beitragen können“ (ebd.). Bezüglich der Betrachtung von Straftaten junger Geflüchteter weist Fischer (2020: 6-8, 15) darauf hin, dass zu berücksichtigen ist, dass die PKS das Hellfeld der Ermittlungen, also nicht die Verurteilungen abbildet, dass aufgrund einer unterschiedlichen Verwendung des Begriffs ‚Zuwanderer‘ keine Vergleichsgrößen verfügbar sind und nur deskriptive Beschreibungen möglich sind, da keine belastbaren Zahlen zur Grundgesamtheit der Zuwanderer*innen verfügbar ist. Darüber hinaus betont er die Bedeutung der Unterscheidung zwischen ausländerrechtlichen Delikten und anderen Delikten (ebd.: 8).

Ohne ausländerrechtliche Verstöße nehmen Fischer (2020: 14) zufolge registrierte Straftaten von Zuwanderer*innen einen Anteil von 7,5% ein. Eine deliktspezifische Betrachtung ergibt einen Anteil von Zuwanderer*innen an Gewaltkriminalität (nicht einfache Körperverletzung)

von 13,9%, an Straftaten gegen das Leben von 11,5%, an Vermögens- und Eigentumsdelikten von 10,4%, an Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von 10,4%, an Diebstahldelikten von 9,6%, an Rohheitsdelikten bzw. Straftaten gegen die persönliche Freiheit von 9,3% (hierunter fallen auch schwere und einfache Körperverletzung und Raub), und an Rauschgiftdelikten von 7,8% (ebd.). Von 2017 bis 2019 kann ein Rückgang registrierter Straftaten von Zuwanderer*innen festgestellt werden (2017: -5,1%, 2018: -3,4%, 2019: -2,3%), auch der Deliktbereich der Gewaltkriminalität, der 2015 und 2016 angestiegen ist (2015: +0,2%, 2016: +6,7%), hat sich ab 2017 wieder reduziert (2017: -2,4%, 2018: -1,9%, 2019: -2,3%) (ebd.: 9). Auch die Anzahl der Tatverdächtigen – sowohl mit als auch ohne ausländerrechtliche Verstöße – ist rückläufig, v. a. bei Jugendlichen und jungen Heranwachsenden (ebd.: 9-11). Im Verhältnis zur Gesamtzahl tatverdächtiger Zuwanderer*innen machten 2019 die unter 14-Jährigen einen Anteil von 3,2%, die 14-18-Jährigen einen Anteil von 7,7% und die 18-21-Jährigen einen Anteil von 13,7% aus (ebd.: 12). Die überwiegende Mehrheit der delinquenten Kinder und Jugendlichen ist dabei männlich: 77,2% bei Kindern, 85,2% bei Jugendlichen und 91,7% bei Heranwachsenden (ebd.: 12).

In der kriminologischen Forschung werden verschiedene Belastungsfaktoren beschrieben, die die Gefahr eines „Abrutschens“ und der Straffälligkeit begünstigen. Dies sind Walburg (2019: 106) zufolge etwa „eine geringe informelle soziale Kontrolle, unstrukturierte Tagesabläufe, Frustrationserfahrungen und lange Phasen der Ungewissheit über die Zukunft, Gruppendynamiken und nicht zuletzt ungünstige Perspektiven“ (Walburg 2019: 106). Damit korrespondierend kommen Pfeiffer, Baier und Kliem (2018: 78) auf Basis einer Sonderauswertung des Landeskriminalamts Niedersachsen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu dem Ergebnis, dass mehr Tatverdächtige aus Ländern mit einer schlechten Bleibeperspektive kommen. Dies erklären sie unter Hinzuziehung anderer Studien und nach Diskussionen mit Expert*innen damit, dass es sich für diejenigen mit geringer Bleibeperspektive aufgrund einer potenziell drohenden Abschiebung ggfs. weniger lohnt, sich an Regeln und Gesetze zu halten. Von den Expert*innen werden überdies weitere Erklärungen für delinquentes Verhalten – etwa eine fehlende Tagesstruktur, beengte Wohnverhältnisse, Alkohol- und Drogenkonsum als Bewältigungsform der Langeweile, psychische Belastungen, Wechsel von Betreuer*innen, folgenreiche Übergänge in die Volljährigkeit sowie Diskriminierung(serfahrungen) – genannt (ebd.: 80ff.). Als Erklärungsangebote für den Anstieg der Gewaltkriminalität bei Geflüchteten führen Pfeiffer, Baier und Kliem (2018: 72-80)

darüber hinaus den Bevölkerungszuwachs durch Geflüchtete, die Alters- und Geschlechtszusammensetzung bei Geflüchteten (Überrepräsentanz jüngerer Männer; s. o.), eine Akzeptanz gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen, das Anzeigeverhalten von Gewaltopfern, (fehlende) Aufenthaltsperspektiven sowie individuelle und soziale Rahmenbedingungen aus. Scherr und Breit (2021b: 13-16) explizieren unter Berücksichtigung verschiedener Forschungsarbeiten und auf Grundlage einer eigenen Studie zehn Faktoren, die zu besonderen Belastungen, Risiken, biografischen Krisen und problematischen Verhaltensweisen führen können. Dies sind strukturelle Integrationsbarrieren, die Anforderungen eines nachholenden Wissens- und Kompetenzerwerbs, der biografischen Re-Orientierung und eines zeitlich verdichteten Übergangs in die Selbstständigkeit, fehlende Unterstützung durch die Herkunftsfamilien bei bestehenden familiären Verpflichtungen, eine Unsicherheit der Zukunftsperspektive, Intransparenz des Hilfesystems, Herausforderungen soziale Kontakte aufzubauen, psychische Belastungen und Diskriminierungserfahrungen.[156]

Begehen Geflüchtete schwere Straftaten, so kann dies einen negativen Einfluss auf ihren Aufenthaltsstatus haben und bis zur Ausweisung führen (s. §53 AufenthG, §60 Abs.8 AufenthG). Umgekehrt können junge Geflüchtete durch ein straffreies und konformes Leben jedoch keinen positiven Einfluss auf ihre Bleibeperspektive nehmen – auch wenn etwa Scholaske/Kronenbitter (2021: 35) in ihrer qualitativen Studie zeigen können, dass einige junge Geflüchtete von dieser Annahme ausgehen, was dann zu Enttäuschungen führen kann. Werden junge Geflüchtete einer (schweren) Straftat verdächtigt oder entsprechend verurteilt, kann dies Untersuchungshaft zur Folge haben bzw. zu einer Haftstrafe führen. Eine Untersuchung zu jungen (männlichen) Geflüchteten, die in hessischen Jugendstrafanstalten als Untersuchungs- und Strafgefangene inhaftiert sind, führen Bannenberg, Eifert und Herden (2019) durch: Seit 2017 erheben sie einerseits Gefangenenpersonenakten (GPA) und führen andererseits qualitative Interviews mit Häftlingen und Bediensteten durch. Als Geflüchteten definieren sie jeden Gefangenen, „der ab 2014 nach Deutschland eingereist ist und einen (beschränkten) Asylantrag gestellt hat, ohne EU-Ausländer zu sein, oder sich illegal im Land aufhält. Dies gilt nicht, wenn der illegale Aufenthalt aus dem Ablauf einer Aufenthaltsgestattung herrührt, die nicht auf einer Schutzsuche beruht (z. B. Visum), es sei

[156] In Verbindung mit diesen Risikofaktoren verweisen Scherr und Breit (2021b: 17-21) anhand einer Auswertung verschiedener Studien auch auf diverse Qualitätsmerkmale von Unterstützungsleistungen, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

denn, es liegt ein offensichtlicher Missbrauch vor“ (ebd.: 25). Die statistische Erhebung der GPA wurde 2019 abgeschlossen. Als erste Ergebnisse halten sie fest, dass keine andauernde Erhöhung der Belegungszahlen festzustellen ist, jedoch ein Anstieg bei Untersuchungsgefangenen der unter 21-Jährigen (ebd.: 25). Der Anteil ausländischer Gefangener hat sich etwas erhöht, vor allem der Anteil an Untersuchungsgefangenen ist 2015 um etwa 50% und 2016 und 2017 um etwa 70% gestiegen (ebd.: 26).[157] In der JVA Rockenberg lag der Anteil Geflüchteter an Untersuchungsgefangenen bei 41%, in der JVA Wiesbaden bei 37%. Während bis 2016 die größte Herkunftsgruppe Gefangene aus der Türkei bildeten, ist dieser Anteil zwischen 2015 und 2018 von 30% auf 10% gesunken, während Gefangene aus Marokko und Algerien 2016 und 2017 abwechselnd zu den größten Gruppen gehörten und 2018 Gefangene aus Afghanistan mit 12% den größten Anteil darstellten (ebd.: 26). Entgegen der Annahme von Pfeiffer, Baier und Kliem (s. o.) erklären Bannenberg, Eifert und Herden (2019: 27) die überproportionale Vertretung tatverdächtiger Geflüchteter aus Nordafrika nicht mit der ungünstigen Bleibeperspektive, sondern mit „spezifische[n] problematische[n] Lebensumstände[n]“, die die Kriminalität erklären. Die GPA zeigen diesbezüglich, dass es sich etwa bei Geflüchteten aus den Maghreb-Staaten „fast ausschließlich um junge Menschen [handelt], die in sozial benachteiligten und bildungsfernen Verhältnissen aufgewachsen sind“. Viele der Gefangenen aus Marokko und Algerien berichten Bannenberg, Eifert und Herden (ebd.) zufolge von Gewalterfahrungen während ihrer Kindheit, Druck der Familie früh zu arbeiten und Geld zu verdienen und von wenigen Jahren Schulbesuch. Häufig haben sie ihre Herkunftsländer im Jugendalter verlassen, sind länger durch Europa gereist, weisen viele Alias-Namen und teils sehr unterschiedliche Geburtsdaten auf[158] und haben ihren Lebensunterhalt u. a. durch Straftaten finanziert. Für viele der inhaftierten (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen beschreiben Bannenberg, Eifert und Herden (2019: 28-29) häufige Einrichtungswechsel und Probleme in den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, Bedrohungen, körperliche Angriffe, Alkohol- und Drogenmissbrauch (multipler Drogenkonsum) sowie hohe Gewalt und Gewaltbereitschaft als auch psychische Probleme.

[157] Der hohe Anteil Geflüchteter in der Untersuchungshaft wird u. a. mit der Anwendung des §112 Nr.2 StPO, also einer Flucht- und Verdunklungsgefahr bzw. dem Mangel eines festen Wohnsitzes, begründet (s. Eifert 2021: 111), was i. d. R. auf alle Geflüchteten, die staatlich untergebracht sind und die über keinen längerfristigen Aufenthalt verfügen, zutrifft.

[158] Eifert (2021: 115) verweist diesbezüglich auf bis zu acht Aliasnamen und bis zu 17 verschiedenen Altersangaben. Die unterschiedlichen Aliasnamen resultieren aus einer fehlerhaften Erfassung, anderen Schreibweisen und abweichenden Identitäten.

Mit Ausnahme syrischer Gefangener geben die meisten Geflüchteten an, dass sie über keine familiäre Anbindung verfügen (ebd.: 28). Als häufigste Gründe für die Inhaftierung werden Diebstahl, Gewaltkriminalität und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) angeführt (ebd.: 27). Eifert (2021: 114) differenziert in einer anderen Veröffentlichung nochmals zwischen Untersuchungs- und Strafhaft: In der Untersuchungshaft dominiert ihm zufolge der Verdacht auf Diebstahl mit 37% der inhaftierten Geflüchteten, gefolgt vom Verdacht des Verstoßes gegen das BtMG mit 20%. Bei den rechtskräftigen Verurteilungen dominieren ebenfalls Diebstahl, aber auch Körperverletzung und Raubdelikte. Weniger häufig kommen Sexual- und Tötungsdelikte vor. Eifert (2021: 115) stellt überdies fest, dass von 366 Fällen 17 Gefangene abgeschoben werden sollten (oder wurden), anstatt die Strafhaft anzutreten bzw. abzusitzen (§456a StPO) und, dass geflüchtete Strafgefangene kaum vorzeitig auf Bewährung entlassen werden.

4.14 Zusammenfassung

Bezüglich der Planung und Organisation der Flucht ist zusammenfassend festzuhalten, dass bei mindestens der Hälfte der jungen Geflüchteten die Herkunftsfamilie an den Planungen beteiligt ist. Sowohl die Angaben zu den Kosten, als auch der Dauer der Flucht variieren stark. Junge Geflüchtete sind nicht nur vor der Flucht bzw. in Verbindung mit dem Fluchtanlass mit teils dramatischen Erfahrungen konfrontiert, sondern auch während der Flucht verschiedenen Risiken ausgesetzt, die bis zu Inhaftierungen und der Gefahr, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden, reichen. Ca. die Hälfte der Geflüchteten hat sich bereits bei der Flucht für Deutschland als Zielland entschieden, die andere Hälfte hat diese Entscheidung während des Fluchtprozesses getroffen.

Den aktuell verfügbaren Zahlen zu jungen Geflüchteten ist zu entnehmen, dass 2021 37,9% der Asylsuchenden zwischen 11-30 Jahre alt war. 2019 befanden sich knapp 40.000 unbegleitete Minderjährige in der Zuständigkeit der Jugendhilfe, wobei die Mehrheit dieser bereits die Volljährigkeit erreicht hat (zum Größenverhältnis: 2021 befanden sich ca. 760.000 anerkannte Geflüchtete in Deutschland). Die Hauptherkunftsländer junger Geflüchteter bilden Syrien und Afghanistan. Bezüglich der Asylverfahren ist festzuhalten, dass die meisten der unbegleiteten Minderjährigen einen Asylantrag gestellt haben und im Fall eines negativen Bescheids durchaus der Klageweg bestritten wird, von denen ca. ein Drittel der Klagen auch Erfolg haben. Wird jungen Geflüchteten kein Schutzstatus zugesprochen, sind die gängigsten

Formen des Aufenthaltsstatus eine Ausbildungsduldung sowie Bleiberechtsregelungen nach §§25a und b AufenthG. Zudem zeigen die Zahlen, dass mit ca. 80% die große Mehrheit der jungen (alleinreisenden) Geflüchteten männlich ist.

Bezüglich der Abläufe und Erfahrungen während der Aufnahme- und Asylverfahren ist zusammenfassend festzuhalten, dass diese Zeit vor allem von einem Zustand des Wartens geprägt sind und die bürokratischen und institutionellen Verfahren als chaotisch sowie schwer durchschaubar erlebt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Warten zugleich ein Zeitdruck einhergeht, etwa um noch vor der Volljährigkeit einen Schutzstatus zu erreichen, um dann noch Rechtsansprüche auf einen Elternnachzug geltend zu machen, oder aber um Sprach- und Integrationskurse zu besuchen oder arbeiten zu gehen. Diese Erfahrungen werden als besondere Belastungen (junger) Geflüchteter wirksam. Hinzu kommen Erschöpfungszustände kurz nach der Flucht sowie durch die Verteilverfahren veranlasste Abbrüche von bereits vertrauten sozialen Kontakten. Auch Zusammenführungen mit Familien und Verwandten oder das Zusammenhalten von Fluchtgemeinschaften sind mit vielfältigen Hürden verbunden und gelingen keineswegs mehrheitlich. Bezüglich der Verteilverfahren ist zudem darauf zu verweisen, dass diese in teils diametralem Verhältnis zu den Wünschen der Betroffenen stehen. Bei unbegleiteten Minderjährigen ist während der Ankunft vor allem das Altersfeststellungsverfahren von besonderer Bedeutung, da ihnen in diesem je nach Einschätzung der Schutzstatuts der Minderjährigkeit zugesprochen oder abgesprochen wird. Auch bezüglich dieser Verfahren wurde auf eine schwere Durchschaubarkeit hingewiesen. Auch unbegleitete Minderjährige sind, etwa bei der Bestellung eines Vormunds/einer Vormündin, herausgefordert, Wartezeiten zu ertragen. Vormünder stellen den Auskünften junger Geflüchteter zufolge zwar Ansprechpersonen für formale Fragen und Verfahren dar, jedoch i.d.R. keine emotionale Bezugsperson. Besonders Amtsvormünder weisen z. T. eine (sehr) hohe Mündelzahl auf. In Verbindung mit (anfänglichen) Sprachbarrieren wird zudem teilweise auf Problematiken im Falle von sprachlichen Übersetzungen hingewiesen. In Verbindung mit dem Spracherwerb wurde überdies darauf hingewiesen, dass vor allem in Abhängigkeit des Alters und des Einreisezeitpunkts diverse Hürden entstehen, die auch zu späteren Folgeproblematiken, zum Beispiel bei der Einmündung in den Arbeitsmarkt, führen können. Die Zeit des Ankommens kann als eine besonders sensible Zeit charakterisiert werden, die zugleich von etlichen bürokratischen und institutionellen Verfahren sowie rechtlichen Begrenzungen gekennzeichnet ist. Diese Zeit wird auch zur Weichenstellung für

die weitere Entwicklung von Zukunftsperspektiven. Bezüglich der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und etwa der regulären Unterbringung in der stationären Jugendhilfe wird darauf verwiesen, dass das jugendhilferechtlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht bei jungen Geflüchteten nur in geringem Maße berücksichtigt wird. Dies zeigt sich etwa auch in unerfüllten Wünschen junger Geflüchteter, in urbanen Gegenden statt im ländlichen Raum untergebracht zu werden. Zum Teil hiermit in Verbindung steht auch das sog. ‚Verschwinden' von unbegleiteten Minderjährigen, zum Beispiel, wenn sie sich der Verteilung entziehen, aber auch, wenn sie zu anderen (europäischen) Orten weiterreisen oder sich für ein Leben in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität entscheiden.

Insgesamt wird in der Forschung für junge Geflüchtete eine hohe Bildungs- und Erwerbsorientierung betont sowie auf vielfältige Eigenleistungen und Selbstmotivationen zur Realisierung einer erfolgreichen Bildungs- und Berufsbiografie hingewiesen. Zudem wird ein Streben nach finanzieller Unabhängigkeit, besonders für volljährige Geflüchtete, festgestellt. Diesbezüglich werden Abwägungsprozesse zwischen der Aufnahme einer Ausbildung oder einer (ungelernten) Arbeitstätigkeit als charakteristisch für diese Zielgruppe beschrieben. Bezüglich des Zugangs zu Bildung und Ausbildung ist bei jungen Geflüchteten auf heterogene Bildungsvoraussetzungen hinzuweisen, die u. a. von der Situation im Herkunftsland, dem Alter, der Flucht und der Fluchtdauer beeinflusst ist sowie davon, ob die jungen Geflüchteten in der ersten oder zweiten Generation auf der Flucht sind. Im zweiten Fall wird in der Forschung auf eine eher geringere Allgemeinbildung aufgrund des andauernden Zustandes der Flucht und damit verbundene lebenspraktische Einschränkungen hingewiesen. Junge erwachsene Geflüchtete weisen aufgrund des Zeitpunktes der Flucht häufiger eine unterbrochene Bildungsbiografie auf als jüngere und ältere Geflüchtete. Eine besondere Problematik in Verbindung mit bereits erworbenen formalen Qualifikationen besteht in der Vergleichbarkeit von Schul- und Berufsabschlüssen, was häufig zu einer abgestuften Anerkennung in Deutschland führt und der Missachtung solcher Qualifikationen, die nicht mit Zeugnissen und Zertifikaten nachgewiesen werden können. Dies umfasst neben informellen Kompetenzen auch diverse Sprachkenntnisse, die in Deutschland nicht als unmittelbar verwertbares Wissen eingestuft werden. Von besonderer Bedeutung ist bei jungen Geflüchteten darüber hinaus die, aufgrund der Flucht und Bildungsunterbrechungen sowie fehlenden Bildungszeiten, in der Regel gegebene Divergenz zwischen chronologischem Alter und Bildungsalter, die eine entsprechende Abkoppelung von diesbezüglichen

Normalitätserwartungen bei (Aus)Bildungsangeboten notwendig macht, welche jedoch nicht durchgehend gegeben ist. Diesbezüglich wird vor allem auf die Problematik des altersbezogenen Endes der Schulpflicht hingewiesen, die dann etwa einen zügigen Spracherwerb sowie den Erwerb notwendiger schulischer Qualifikationen verhindert und damit Einmündungschancen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verringert. In Zusammenhang mit der Beschulung wird auf Problematiken in Verbindung mit der besonderen Beschulung in Vorbereitungsklassen verwiesen sowie auf die Beschulung in segregierenden Schulen, was Bildungsbenachteiligungen verstärken kann. Ebenfalls zu Bildungsbenachteiligungen führen solche Unterbringungen, die dazu führen, dass Bildungsangebote aufgrund von Mobilitätseinschränkungen nicht erreicht werden können. Als weitere Problematiken werden zudem u. a. psychische und psychosoziale Belastungen, eine aufenthaltsrechtliche Unsicherheit sowie die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften angeführt. Auch bezüglich des (Aus)Bildungssystems wird auf eine schwere Durchschaubarkeit und (anfänglich) geringe Systemkenntnis hingewiesen. Junge Geflüchtete sind mit verschiedenen Überforderungssituationen konfrontiert, die v. a. aufgrund einer mangelnden vorausgehenden Schulerfahrung und Bildungserfahrung sowie zu geringer Sprachkenntnisse und einem gleichzeitigen Zeitdruck bezüglich der Einmündung in Schulformen und Ausbildung entstehen. Auf fehlende Zeit für den Erwerb schulischer Qualifikationen und einer ausreichenden Vorbereitung auf eine Ausbildung wird vor allem bei jungen Geflüchteten hingewiesen, bei denen diese Bildungsanstrengungen auch eine aufenthaltssichernde Funktion erfüllen. Insgesamt wird bezüglich der erfolgreichen Realisierung einer Bildungs- und Berufsbiografie junger Geflüchteter in Deutschland darauf verwiesen, dass diesbezüglich kontinuierliche und passende Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen müssen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Berufswahl junger Geflüchteter aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren und Begrenzungen eher von einem Berufspragmatismus denn einer freien Berufswahl gesprochen werden sollte. In Verbindung damit ist auf die Notwendigkeit von Re-Orientierungsprozessen junger Geflüchteter, insbesondere in Verbindung mit der Bildungs- und Berufsbiografie, hingewiesen worden, die häufig eine Neuorientierung nach unten notwendig macht.

Bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt zeigen verfügbare Daten, dass jungen Geflüchteten im Vergleich zu älteren ein besserer Zugang zu Bildung und Arbeit gelingt und junge Geflüchtete in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen eher schneller in Arbeit einmünden,

während junge Geflüchtete mit einer sicheren Bleibeperspektive mehr Zeit für die Einmündung in den Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, die diese zum Beispiel für den Spracherwerb nutzen. Jüngere Geflüchtete können im Unterschied zu Älteren Wartezeiten bei der Einmündung in Arbeit durch die Wahrnehmung von Bildungsangeboten überbrücken. Anstellungen in Vollzeit steigen mit dem Anstieg der Aufenthaltsdauer und der Erwerbstätigkeit – zugleich wird darauf hingewiesen, dass Geflüchtete im Durchschnitt in den gleichen Tätigkeiten weniger als andere Angestellte verdienen. Als Problematiken und Hindernisse bei der Einmündung in den und bei der erfolgreichen Bewährung auf dem Arbeitsmarkt wird v. a. auf Unsicherheiten bezüglich einer Arbeitserlaubnis, unsichere Aufenthaltsverhältnisse, zu geringe sprachliche Kompetenzen, fehlende formale Qualifikationen und fehlendes Systemwissen zum Arbeitsmarkt hingewiesen. Darüber hinaus zeigt sich, dass Geflüchtete in bestimmten Branchen eine gute Repräsentanz erreichen, während sie in anderen – wie etwa dem Bank- und Immobilienwesen oder der Wissenschaft – kaum vertreten sind.

Bezüglich der Gesundheitsversorgung ist zunächst festzuhalten, dass nach wie vor keine repräsentativen Daten verfügbar sind, gleichwohl aber Studien diverse Anhaltspunkte zur Gesundheitsversorgung und dem Gesundheitszustand bieten. Als gemeinsame Befunde ist diesbezüglich etwa auf eine relativ gute Versorgung im Fall von physischen Erkrankungen und im Unterschied hierzu einer eher schlechteren Versorgung im Fall von psychischen Erkrankungen sowie psychosomatischen Symptomen hinzuweisen. Dies ist der Fall, obwohl gerade psychische Erkrankungen und Belastungen – bei Varianzen in den Studien – insgesamt als hoch eingeschätzt werden: Es wird davon ausgegangen, dass ca. zwei Drittel der unbegleiteten Minderjährigen in Verbindung mit Belastungen vor und während, aber auch nach der Flucht, der Diagnose nach über ein Trauma verfügt, die Prävalenz liegt in den Studien zwischen 20% und 80%, wobei von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen wird. Mehr als die Hälfte der jungen Geflüchteten, die in einer Studie befragt worden ist, verweist auf mindestens wöchentliche Beeinträchtigungen aufgrund von psychischen oder psychosozialen Belastungen. Zugleich wird die Versorgungslage als unzureichend bewertet. Bezüglich des Zugangs zur Gesundheitsversorgung wird auf die Problematiken einer eingeschränkten Gesundheitsversorgung in Verbindung mit dem Aufenthaltsstatus sowie bei Wechseln von Kostenträgern und Zuständigkeiten hingewiesen. Des Weiteren werden als Problematiken im Gesundheitssystem Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten, Folgen von unbehandelten

Erkrankungen, Wartezeiten auf die Gesundheitskarte sowie Wartezeiten zu ambulanten Therapieplätzen, einen schweren Zugang zu stationären Therapieplätzen sowie Problematiken einer langfristigen Behandlung bei einem unsicheren Aufenthalt hingewiesen. Negative Effekte können ungünstige Wohnsituationen haben. Therapieangebote können überdies aus Sorge vor Stigmatisierung und potenziellen Folgen für den Aufenthaltsstatus abgelehnt werden. In Verbindung mit Angeboten der Sozialen Arbeit wird überdies über einen fehlenden fachlichen Konsens dahingehend hingewiesen, inwieweit die Bearbeitung von psychosozialen Themen Bestandteil der Regelangebote Sozialer Arbeit sein könnte und sollte. Als Folgeproblematiken von psychischen Belastungen und Erkrankungen werden u. a. Formen der Isolierung und Ausgrenzung benannt sowie Resignation, wenn sich kein Erfolg in Folge der eigenen Bemühungen einstellt. In Verbindung mit psychosozialen Belastungen und psychischen Erkrankungen wird auch auf Alkohol- und Drogenkonsum bei jungen Geflüchteten verwiesen, der vorrangig als Selbstmedikation und/oder zur Regulierung unerwünschter Gefühle sowie mit dem Ziel der Stressregulation und schlichtem Vergessen eingeschätzt wird. Bezüglich des Alkoholkonsums junger Geflüchteter wird zudem auf Anpassungsversuche eines jugendtypischen Konsums verwiesen, wobei dieser in Verbindung mit Ansammlungen im öffentlichen Raum auch Aggressionen verstärken kann. Studien zeigen, dass junge Geflüchtete eher Alkohol und/oder Cannabis konsumieren und dem Konsum von Opiaten in der Regel bereits ein Suchtmittelkonsum bzw. eine Abhängigkeit vor der Flucht vorausgeht. Bezüglich des Zugangs zur Suchthilfe wird auf die Notwendigkeit niederschwelliger Angebote sowie Angebote der Entgiftung und Substitution hingewiesen sowie eine notwendige bessere Vernetzung zwischen der Flüchtlings- und Suchthilfe akzentuiert. Als Problematiken in der Suchthilfe werden u. a. Sprachbarrieren, Probleme der Kostenübernahme und der teils mangelnde Einsatz von Dolmetschenden und auf fehlende Zugänge zu einer stationären Behandlung hingewiesen. Der Konsum von Alkohol und Drogen wird auch als Folge von Ohnmachtserfahrungen und dem Verlust von Handlungsfähigkeit sowie der Bewältigung von Langeweile und Wartezuständen gedeutet. Für unbegleitete Minderjährige wird zum Teil auf die Leugnung eines Konsums gegenüber Fachkräften und einem teils sehr unterschiedlichen Umgang der Jugendhilfe-Einrichtungen mit konsumierenden Geflüchteten hingewiesen.

Als weitere Belastung (junger) Geflüchteter wird in der Forschung auf Diskriminierungserfahrungen verwiesen: Studien zeigen, dass die Mehrheit der (jungen)

Geflüchteten von Diskriminierungserfahrungen betroffen ist, diese aber in unterschiedlichen Kontexten unterschiedlich ausgeprägt sind und von wenigen Erfahrungen bis hin zu vielen und die Lebensführung substanziell beeinflussenden Erfahrungen reichen. Diskriminierung kommt sowohl als interaktionelle, als auch als institutionelle und strukturelle Diskriminierung vor. Besonders unter den Bedingungen unsicherer Aufenthaltsverhältnisse kann die erfolgreiche Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen erschwert sein. Auch verbreitete Stereotype und Vorurteile können als Ungleichbehandlung erlebt werden und besonders Erfahrungen des Racial Profiling in der Öffentlichkeit als Erniedrigung erfahren werden. Diskriminierungserfahrungen können als psychische Belastungen auch einen folgenreichen Rückzug aus diskriminierenden Kontexten – etwa im Fall von Schulen, Ausbildungsstätten oder dem Arbeitsmarkt – zur Folge haben. Zudem können Diskriminierungserfahrungen als Arbeitsmarkthindernis wirksam werden. In Verbindung mit Diskriminierungserfahrungen sind auch Ohnmachtserfahrungen zu berücksichtigen, die mit den verschiedenen ausländer- und flüchtlingsrechtlich konditionierten Lebensbedingungen einhergehen. Diesbezüglich ist das Leben (junger) Geflüchteter auch als bürokratisch verwaltetes Leben in den Blick zu nehmen.

In der Forschung ist überdies auf die hohe Bedeutung der lebensweltlichen Integration und Möglichkeiten, tragfähige soziale Beziehungen aufzubauen, hingewiesen worden. Der Aufbau sozialer Beziehungen ist u. a. von Sprachkenntnissen und Gelegenheitsstrukturen abhängig. Sportvereinen kommt diesbezüglich eine besondere Bedeutung zu, auch wenn mit einer Mitgliedschaft kein Automatismus des Aufbaus von Freundschaften und tiefergehenden sozialen Beziehungen einhergeht. In Verbindung mit sozialen Beziehungen wird auf die hohe Bedeutung der (Herkunfts-)Familie hingewiesen – unabhängig davon, ob es sich um lokale oder transnationale Beziehungen handelt. Bezüglich der Gestaltung transnationaler Beziehungen ist überdies auf die Bedeutung symbolischer Transmigration hingewiesen worden, die zur Bewältigungsform hiesiger Herausforderungen werden kann. Zudem kann die gleichzeitige Aufrechterhaltung transnationaler und lokaler Beziehungen zu einer Herausforderung werden. Besonders von jungen Geflüchteten wird ein großer Wunsch nach lokalen Beziehungen zu Gleichaltrigen artikuliert, jedoch in der Realität eher auf sporadische Beziehungen verwiesen. Die meisten Beziehungen, die junge Geflüchtete zu Menschen haben, die in Deutschland aufgewachsen sind, sind professionelle Beziehungen. D. h. Beziehungen, die von einer professionellen Distanz geprägt sind – die den jungen Geflüchteten im Übrigen durchaus bewusst ist – und die einen eher instrumentellen Charakter haben. Zugleich wird

von jungen Geflüchteten der Wunsch nach emotionaler Nähe und Anerkennung artikuliert. Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind diesbezüglich zu einer fachlichen Klärung der Gestaltung professioneller Nähe aufgefordert.

Verschiedene Studien zeigen übereinstimmend, dass die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit, mit der junge Geflüchtete mehr oder weniger lange konfrontiert sind bzw. in der sie leben müssen, zu Perspektivlosigkeit, Motivationsverlust und negativen Effekten bei Bildungsprozessen, etwa aufgrund von Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten, führt und eine dauerhafte Belastung sowie einen dauerhaften Stressfaktor darstellt. In Verbindung mit aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit kommt es zu teils massiven Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe und erzwungener Untätigkeit sowie anhaltenden Wartezuständen, welche nicht oder nur begrenzt durch Eigenleistungen beeinflusst werden können. Hinzu kommt eine häufig schlechte materielle Versorgung. Diese Faktoren fördern das Risiko für strafrechtlich relevante Praktiken sowie Alkohol- und Drogenkonsum. Bezüglich der Möglichkeiten, den Status der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit zu verlassen, wird darauf verwiesen, dass die notwendige Passbeschaffung, d. h. die Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätsnachweises, nicht nur die Beendigung einer Duldung, sondern eben auch die Ausweisung zur Folge haben kann, weshalb sich einige junge Geflüchtete aufgrund dieses Dilemmas in einem dauerhaften Wartezustand befinden, der auch als Sackgasse beschrieben werden kann. In solchen Fällen ist auch die Planung einer Zukunftsperspektive, die sowieso in der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit erschwert ist, zumindest in Deutschland und ggfs. der EU, verunmöglicht.

Häufig steht – zumindest bei volljährigen jungen Geflüchteten sowie bei begleiteten Geflüchteten – eine Unterbringung in einer Sammelunterkunft in Verbindung mit einer aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit. Bezüglich der Unterbringung in Sammelunterkünften wird übereinstimmend auf diverse Konfliktpotenziale verwiesen, die zum Teil auch aus verschiedenen Lebensrhythmen resultieren, sowie auf eine fehlende kind- und jugendgerechte Unterbringung, Ausstattung und entsprechende Angebote und hinderliche Bedingungen für Lern- und Bildungsprozesse. Sammelunterkünfte können zudem, etwa bezüglich der Verfügbarkeit von Drogen, problematische Gelegenheitsstrukturen mit sich bringen. Sowohl bezüglich der Art als auch der Lage der Unterkünfte wird wiederkehrend auf eine segregierende Unterbringung verwiesen.

Bezüglich der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen und z. T. jungen Volljährigen wird von jungen Geflüchteten auf den Wunsch nach der Ermöglichung von Selbstständigkeit und einer gleichzeitigen angemessenen Unterstützung hingewiesen. Für die Unterkünfte werden Wünsche nach einer besseren Aufenthaltsqualität und der Ermöglichung echter Partizipation artikuliert. In Studien wird zum Teil auf eine geringe Akzeptanz bzw. Probleme mit den bestehenden Regeln hingewiesen, zum Teil werden diese als unproblematisch bewertet. Die Hälfte derjenigen, die in der stationären Jugendhilfe untergebracht sind, weisen auf verschiedene Kritikpunkte, wie etwa eine mangelnde Berücksichtigung eigener Wünsche, zu geringen Betreuungsleistungen, Abgeschiedenheit, zu strenge Regeln oder eine mangelnde Privatsphäre hin. Entsprechend wird auch die stationäre Unterbringung in der Jugendhilfe zum Teil als alltägliche Beeinträchtigung beschrieben. Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit Herabsetzungen der Standards der Unterbringung zu verzeichnen waren und ein schlechteres Betreuungsangebot als in solchen Jugendhilfe-Einrichtungen, die sich nicht auf die Aufnahme von Geflüchteten konzentriert haben. Im Unterschied zu anderen in der stationären Jugendhilfe untergebrachten jungen Menschen zeigen junge Geflüchtete weniger extrovertiertes Verhalten, weisen zugleich aber auch mehr psychische Probleme auf. Auch im Kontext der stationären Jugendhilfe wird auf die Gefahr hingewiesen, Normalbiografien bei jungen Geflüchteten anzunehmen und entsprechend die Angebote darauf auszurichten – dies betrifft insbesondere mehr oder weniger harte Altersgrenzen. Dies führt zur Thematik der Hilfen und Unterstützung für junge volljährige Geflüchtete. Mittlerweile halten sich mehr junge volljährige als minderjährige allein gereiste Geflüchtete in Deutschland auf. Ehemalige unbegleitete Minderjährige erhalten überwiegend auch nach der Volljährigkeit eine Hilfe zur Erziehung, jedoch gibt es keine eindeutigen Daten zur tatsächlichen Dauer der Gewährung dieser Hilfen, die aber für deren Erfolg maßgeblich wäre. Ca. die Hälfte der volljährigen Geflüchteten ist in einer Sammelunterkunft untergebracht. Von denjenigen jungen allein reisenden Geflüchteten, die vor Erreichen ihrer Volljährigkeit nicht als Minderjährige aufgenommen worden sind, haben maximal ein Viertel Hilfen zur Erziehung bewilligt bekommen. Insgesamt ist ein Anstieg der Klagen gegen die Ablehnung von Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Fachkräfte empfehlen übereinstimmend die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige, weil gerade der Übergang in die Volljährigkeit diverse institutionelle Umbrüche und Wechsel mit sich bringt und ohne eine weiterführende Begleitung bisherige Erfolge Gefahr laufen zu Nichte gemacht zu werden. Bei denjenigen, die in Folge der

Volljährigkeit in Sammelunterkünften untergebracht werden, sind zudem die oben beschriebenen Folgeproblematiken dieser Unterbringungsform zu berücksichtigen.

Wie schon an einigen Stellen angesprochen, ist die Lebensführung junger Geflüchteter von einer (anfänglich) geringen Systemkenntnis und in vielen für die Lebensführung relevanten Kontexten von einer schweren Durchschaubarkeit gekennzeichnet, etwa: das Ausbildungssystem, den Arbeitsmarkt, institutionelle Zuständigkeiten, bürokratische Verfahren, gesetzliche Regelungen, das Jugendhilfesystem betreffend etc.. Diese schwere Durchschaubarkeit und mangelnde Systemkenntnis kann nicht nur folgenreich bezüglich Zukunftsentscheidungen sein, sondern nimmt auch einen negativen Einfluss auf das Erleben der eigenen Handlungsfähigkeit.

Auch die Entwicklung von Zukunftsperspektiven ist eng mit einer möglichst ausgeprägten Systemkenntnis und dem Grad der Durchschaubarkeit der Funktionslogiken und Strukturen sowie gesetzlichen Regelungen verknüpft. Zudem ist die Entwicklung von Zukunftsperspektiven eng mit eigenen Erwartungen und Zielsetzungen verbunden, aber auch durch geschlechts- und erfolgsbezogene Erwartungen aus dem Herkunftskontext sowie Gelegenheiten und realistischen Möglichkeiten des beruflichen Übergangs und der Einmündung in Arbeitsverhältnisse beeinflusst. Als negative Einflüsse auf die Zukunftsperspektive wird übereinstimmend auf unsichere Aufenthaltsverhältnisse, dauerhafte Wartezustände und die Unterbringung in Sammelunterkünften verwiesen. Die Mehrheit der jungen Geflüchteten benennt Zukunftsängste.

Bezüglich der Kriminalitätsfurcht und Straffälligkeit junger Geflüchteter kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Wahrnehmung von Kriminalität und das tatsächliche Ausmaß von Kriminalität nicht übereinstimmen, d. h. das tatsächliche Ausmaß deutlich geringer ausgeprägt ist. Die Beschreibungen von Ursachen für Straffälligkeit reichen von lebensphasenbezogenen Erklärungen über negative Effekte eingeschränkter Teilhabe hin zu vorgängigen problematischen Sozialisationserfahrungen. Die Studienlage bietet keine Hinweise darauf, dass es sich bei jungen (männlichen) Geflüchtete um eine besonders problematische ‚Gruppe' handelt. Zugleich zeigen Forschungsergebnisse, dass diese im Falle des Verdachts, eine (schwere) Straftat begangen zu haben, schneller inhaftiert werden und im Unterschied zu einheimischen jungen Menschen im Falle einer Haftstrafe kaum vorzeitig auf

Bewährung aus der Haft entlassen werden, was beides auf strukturelle Gründe zurückzuführen ist.

5 Rekonstruktion von Kennzeichen und Problemen der Lebensführung junger Geflüchteter

Im Folgenden erfolgt entlang des empirischen Materials (ein Gruppeninterview sowie drei Einzelinterviews mit jungen Geflüchteten) die Rekonstruktion von Kennzeichen und Problemen der Lebensführung junger Geflüchteter, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden (s. zum Forschungsdesign Kapitel 2). Die nun folgende Analyse und Interpretation des empirischen Materials ist in drei Abschnitte aufgeteilt: Im ersten Abschnitt (Kapitel 5.1) erfolgt die Interpretation des ersten Falls. Dort gehe ich zunächst auf das konkrete Vorgehen der Analysearbeit im Kontext des Gruppeninterviews ein (Kapitel 5.1), um dann im Anschluss die Interviewsituation (Kapitel 5.1.1) und die Interviewpartner (Kapitel 5.1.2) vorzustellen. Hieran schließt dann die Analyse einer längeren Interviewpassage des Interviewpartners Aadil an, in der verschiedene thematische Dimensionen im Hinblick auf Probleme der Lebensführung herausgearbeitet werden (Kapitel 5.1.3). Diese werden im Zuge einer komparativen Analyse innerhalb des Gruppeninterviews verdichtet (Kapitel 5.1.4) und im Anschluss hieran zusammenfassend dargestellt (Kapitel 5.1.5). Hierauf folgt der zweite Abschnitt der Forschungsarbeit: Eine vertiefende Analyse der thematischen Dimension ‚Herstellung von Arbeitsbündnissen', die in der vorausgehenden Interpretation noch nicht berücksichtigt worden ist und sich auf bis dort noch nicht analysierte Textstellen im Interview bezieht (Kapitel 5.2). Die vertiefende Analyse folgt dem gleichen Vorgehen wie im vorausgehenden Abschnitt: Es erfolgt zunächst eine erste Annäherung durch eine ausgewählte Textstelle aus dem Interview (Kapitel 5.2.1) und im Anschluss hieran eine Vertiefung und Ergänzung durch eine komparative Analyse innerhalb des Gruppeninterviews (Kapitel 5.2.2). Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der rekonstruierten Bedingungen und Einflussfaktoren auf den Aufbau von Arbeitsbündnissen (Kapitel 5.2.3). Im dritten und letzten Abschnitt der Forschungsarbeit erfolgt dann eine komparative Analyse der bisherigen Interpretationsergebisse mit drei Einzelinterviews mit jungen Geflüchteten (Kapitel 5.3). Auch hier werden die Interviewpartner zunächst in Form von Fallportraits vorgestellt (Kapitel 5.3.1) und im Anschluss sowohl – vergleichend zu den bisherigen Forschungsergebnissen – Kennzeichen (Kapitel 5.3.2) und Probleme (Kapitel 5.3.3) der Lebensführung herausgearbeitet. Dieser dritte Abschnitt schließt ebenfalls mit einer zusammenfassenden Darstellung der Analyseergebnisse (Kapitel 5.3.4).

5.1 Interpretation des ‚ersten Falls'

Als „erster Fall" (Strübing 2019: 531) der Interpretation habe ich das von mir geführte Gruppeninterview mit jungen Geflüchteten ausgewählt, da es aufgrund der vielfältigen Themen und der Beteiligung mehrerer Interviewpartner besonders dicht ist, es die Möglichkeit bietet, sowohl individuelle als auch kollektive Orientierungen herauszuarbeiten und sich im Anschluss hieran eine komparative Analyse mithilfe der geführten Einzelinterviews anbietet (s. hierzu Kapitel 2).

Das konkrete Vorgehen bei der Analysearbeit ist an dem der dokumentarischen Methode (s. Kapitel Forschungsdesign, s. etwa Nohl 2009: 45ff.) angelehnt. Stellenweise weicht mein Vorgehen von dem in der dokumentarischen Methode vorgeschlagenen Vorgehen ab, weshalb ich das konkrete Vorgehen hier kurz skizziere: Ich habe mich statt für eine Teiltranskription einzelner Interviewabschnitte für eine vollständige Transkription des Interviews entschieden, um mich auf diese Weise stärker dem Datenmaterial zu nähern. Im Anschluss habe ich– wie in der dokumentarischen Methode nahegelegt – einen thematischen Verlauf angefertigt. Im Unterschied zur dokumentarischen Methode habe ich aufgrund der vorausgehenden vollständigen Transkription damit jedoch nicht das Ziel verfolgt, relevante Interviewabschnitte für die Transkription und folgende Interpretation auszuwählen, sondern vielmehr einen Überblick über die im Interview angesprochenen Themen zu gewinnen sowie inhaltliche Zusammenhänge und mehrfach angesprochene Themen zu identifizieren. Für ein besseres Verständnis der Interviewinhalte, sowie zur Einordnung der Aussagen und Erzählungen der einzelnen Interviewpartner, habe ich als weiteren Zwischenschritt Fallportraits (s. u.) angefertigt, in die alle durch das Interview zur Verfügung stehenden biografischen Informationen eingeflossen sind. In einem nächsten Schritt habe ich den thematischen Verlauf nochmals in übergeordnete Interviewsequenzen eingeteilt und jeweils diese Interviewsequenzen mithilfe der formulierenden und reflektierenden Interpretation

analysiert[159] und in einem weiteren Schritt spontane Gedanken und Verknüpfungen sowie Zusammenfassungen pro Interviewsequenz festgehalten.[160]

Während dieses Arbeitsprozesses wurde deutlich, dass ein spezifischer Abschnitt des Interviews von einer längeren Erzählsequenz von Aadil durchzogen ist, die sich als geeigneter Ausgangspunkt für die weitere Analysearbeit erwies. Entsprechend habe ich meine Analysearbeit – wie im Folgenden deutlich werden wird – an dieser Erzählsequenz ausgerichtet und zunächst die Erzählungen, Beschreibungen und Argumentationen von Aadil mithilfe einer formulierenden und reflektierenden Interpretation analysiert (Kapitel 5.1.3). In einem nächsten Schritt habe ich diese entlang der dort identifizierten thematischer Dimension mit den Aussagen, Erzählungen und Beschreibungen der anderen Interviewpartner sowie mit Textstellen, die typische Merkmale einer Gruppendiskussion aufweisen, im Sinne einer komparativen Analyse miteinander verglichen (Kapitel 5.1.4). Dieser Vergleich dient der Identifikation gemeinsamer und unterschiedlicher Orientierungen sowie den verschiedenen Arten und Weisen, einen Sachverhalt, der als Problem wahrgenommen wird, zu bearbeiten. Dabei verbleibt die hier dargestellte Analysearbeit im Kontext des Gruppeninterviews bei der Erarbeitung einer vergleichenden Perspektive im Hinblick auf die im empirischen Material rekonstruierten thematischen Dimensionen sowie individuellen und kollektiven Orientierungen (und wird dann im Weiteren im Zuge einer komparativen Analyse mit Einzelinterviews fortgeführt), statt sich auf die Erarbeitung von Typiken zu konzentrieren, die vom Einzelfall abgelöst sind und unterschiedliche Orientierungsrahmen repräsentieren (Nohl 2009: 12f.).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die detaillierte Darstellung der formulierenden und reflektierenden Interpretation einer Interviewsequenz/eines Abschnitts aus dem Interview in Kapitel 5.1.3 auch den Zweck erfüllt, mein Analysevorgehen exemplarisch sichtbar und nachvollziehbar zu machen, um dann im Kontext der komparativen Analyse innerhalb des

[159] Bezüglich der formulierenden Interpretation ist hier noch darauf hinzuweisen, dass diese im Kontext der Interviewführung auf Deutsch als Fremdsprache für die Interviewpartner, die unterschiedliche Sprachniveaus aufgewiesen haben, zusätzlich die Funktion erfüllt, die Lesart solcher Aussagen, die aufgrund sprachlicher Ausdrucksschwierigkeit verschiedene Lesarten des inhaltlich Gesagten zulassen und auf die dann die reflektierende Interpretation aufbaut, explizit und nachvollziehbar zu machen.

[160] Die vollständige Transkription, der thematische Verlauf sowie die formulierende und reflektierende Interpretation und erste weitere Assoziationen hierzu sind der vorliegenden Arbeit nicht beigefügt, weil sie die Vorabarbeit der nun folgenden Analyseschritte darstellen.

Gruppeninterviews (Kapitel 5.1.4) und der späteren komparativen Analyse mit den Einzelinterviews (s. Kapitel 5.3) zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit auf diese ausführliche Darstellung zu verzichten – was nicht bedeutet, dass diese Schritte nicht, wie bereits oben geschrieben, gleichwohl durchgeführt worden sind.

5.1.1 Beschreibung der Interviewsituation

Das Gruppeninterview wurde im Februar 2020 in einer baden-württembergischen Kleinstadt geführt und fand in den Räumlichkeiten einer Einrichtung der Mobilen Jugendarbeit statt. Die zuständige Fachkraft hatte auf eine Ausschreibung bezüglich der Suche nach Interviewpartner*innen (Fachkräfte und/oder junge Geflüchtete) reagiert und sich selbst für ein Interview zur Verfügung gestellt. Sie kündigte an, dass sie versuchen werde auch junge Geflüchtete für das Interview anzufragen. Letztlich fanden sich sieben junge männliche Geflüchtete für das Interview, die z. T. spontan am Interview teilnahmen. Zeitweise verließen manche Interviewpartner während des Interviews den Raum, kamen teils wieder, und die Interviewsituation wurde mehrmals durch Fragen anderer Mitarbeitender oder Klient*innen unterbrochen. Insgesamt dauerte das Interview 2 Stunden und 15 Minuten. Die weibliche Fachkraft war durchgehend anwesend und beteiligte sich ebenfalls am Interview.

Das Interview wurde mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und von der Verfasserin dieser Arbeit durchgeführt. Die Interviewerin versuchte das Interview so offen wie möglich zu gestalten und nutzte den vorbereiteten Leitfaden v. a. als thematische Stütze, um alle relevanten Bereiche im Interview selbst anzusprechen. Trotz dem Versuch, aufgrund der Gruppensituation ein selbstläufiges Gespräch zu initiieren, wurden die meisten Erzählimpulse im Interview ausschließlich durch Nachfragen der Interviewerin initiiert. Auffällig war zudem, dass aus dem Gruppeninterview keine Gruppendiskussion entstanden ist. D. h. die Interviewpartner haben weitestgehend von ihren eigenen Erfahrungen erzählt, auf die dann zwar durchaus in Form von kurzen Einwürfen oder Lachen in der Gruppe reagiert wurde, aber aus denen sich – bis auf markante Stellen wie etwa Erfahrungen mit Diskriminierung – keine gemeinsamen Gespräche über Themen ergaben. Jedoch wurden thematische Erzählstränge und geschilderte Erfahrungen im Interview gleichwohl von anderen Interviewpartnern aufgenommen und um Kommentierungen zu ihren eigenen Erfahrungen und Einschätzungen

erweitert. Im Interview wurde zudem deutlich, dass einige der Interviewpartner[161] die Erfahrungen der anderen Gesprächsteilnehmer bereits kannten, da sie bei Unklarheiten erklärend einschritten oder z. T. die Erzählungen der anderen fortsetzten. Zwei der Interviewpartner lebten zum Zeitpunkt des Interviews zusammen. Die Interviewpartner und die Fachkraft teilten zudem ein gemeinsames Wissen zu anderen Fachkräften, die in ihren Erzählungen eine Rolle spielten sowie zu staatlichen Einrichtungen im Umkreis der Kleinstadt. Dies wurde insbesondere dadurch deutlich, dass während des Interviews wiederkehrend Klarnamen von Fachkräften sowie Bezeichnungen und Lokalisierungen von Einrichtungen genannt wurden, die ausschließlich bei der Interviewerin Nachfragen hervorriefen.

Die Interviewerin hatte den Eindruck, dass die Gesprächsteilnehmer sehr offen über ihre Erfahrungen und ihre Einschätzungen gesprochen haben und die Anwesenheit der Fachkraft keineswegs hinderlich für die Offenheit der Gesprächsteilnehmer war. Vielmehr ist es der Fachkraft z. T. gelungen, durch die Bezugnahme auf lokale Besonderheiten oder etwa auf gemeinsame Erfahrungen, weitere Erzählimpulse zu setzen.

Im Interview zeigten sich keine Anzeichen dahingehend, dass die geschlechtliche Zusammensetzung (Interviewerin und Fachkraft weiblich, Gesprächsteilnehmer männlich) einen hemmenden Einfluss auf die Gesprächssituation hatte oder explizit Gesprächsthemen vermieden worden sind.

5.1.2 Fallportraits der Interviewpartner

Im Folgenden werden für ein besseres Verständnis der Interviewpartner Fallportraits, die mit Hilfe der aus dem Gruppeninterview verfügbaren Daten und Angaben aufbereitet worden sind, dargestellt. Die Namen der Interviewpartner sind pseudonymisiert. Die Reihenfolge der Fallportraits spiegelt die Abfolge der ersten Gesprächsanteile im Interview wider. Die anwesende Fachkraft hat kein Pseudonym erhalten, sondern wird in ihrer Funktion als Fachkraft benannt. Für die Fachkraft wurde kein Fallportrait erstellt. Mit den Fallportraits wird versucht, einen Überblick über die am Interview beteiligten Interviewpartner zu geben, die Informationen beruhen ausschließlich auf den Angaben, die während des Interviews gemacht

[161] Wenn ich hier und im Folgenden im Kontext des Gruppeninterviews von „Interviewpartnern“ spreche, schließt dies alle jungen Geflüchteten, die an dem Interview teilgenommen haben, mit ein. Wenn die teilnehmende Fachkraft (auch) gemeint ist, wird dies sprachlich expliziert.

wurden und die eindeutig den jeweiligen Interviewpartnern zugeordnet werden können. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass mit der problemzentrierten Interviewführung einige Themen(bereiche) besonders stark und andere weniger stark thematisiert wurden, weshalb das Interview nur einen spezifischen Ausschnitt der Lebenswelten der Interviewpartner wiedergeben kann. Dies bedeutet, dass die Fallportraits auch deshalb Lücken enthalten, weil die Interviewführung nicht darauf ausgerichtet war die Darstellung konsistenter biografische Verläufe (sofern dies überhaupt möglich ist) anzuregen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diffuse und sich teils widersprechende Aussagen und Erzählungen der Interviewpartner auf eine subjektive Realität der Interviewpartner verweisen können, die in der Darstellung von Fallportraits nicht aufgelöst werden kann. Gleichwohl wurde versucht, etwa unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften und Verfahrensabläufen, die Aussagen und Erzählungen der Interviewpartner auch dann einzuordnen, wenn sie selbst keinen ausreichenden Kontext in ihre Aussagen haben einfließen lassen. Diese von mir angefertigten Kontextualisierungen sind als solche kenntlich gemacht.

5.1.2.1 Fallportrait von Aadil

Aadil wurde ca. 2001 geboren und ist zum Interviewzeitpunkt 19 Jahre alt (J4: 45). Aadil wuchs in einer Großstadt in Afghanistan bei seiner Familie auf und wurde im familiären Haushalt von seiner Mutter umfassend versorgt (J4: 680-681). Er ging zur Schule und half danach teilweise im Geschäft seines Vaters, weitere Verpflichtungen hatte er nicht (J4: 684-685).

Als Anlass der Flucht benennt Aadil den Krieg in Afghanistan (J4: 686-687) und betont an einer anderen Stelle, dass niemand ohne Grund aus seinem Land fliehe und seine Heimat, Eltern und Familie zurücklasse (J4: 676-678). Aadil verband mit der Flucht die Hoffnung bzw. das Ziel, ein besseres Leben zu realisieren (J4: 687-688).

Wann Aadil sich auf die Flucht gemacht hat und wie lange er unterwegs war, wird im Interview nicht erwähnt.

Ca. 2016, im Alter von 15 Jahren (J4: 564-565), erreicht Aadil gemeinsam mit zwei Cousinen und seiner Schwester Deutschland (J4: 184). Über die Beziehung und den Kontakt von Aadil mit seinen Cousinen und seiner Schwester sowie deren Alter sind im Interview keine Angaben enthalten.

Aadil wurde in Deutschland in A-Dorf untergebracht. Da für ihn ein Vormund bestellt wurde (J4: 749) ist davon auszugehen, dass er in einer Wohngruppe der Jugendhilfe untergebracht worden ist. (Jedoch wäre am gleichen Standort auch eine Unterbringung in einer Sammelunterkunft möglich gewesen). Für Aadil stellte die Unterbringung in einem sehr kleinen Dorf im Vergleich zu seinem Leben in einer Großstadt vor der Flucht eine erhebliche und aus seiner Sicht problematische Umstellung dar (J4: 576-580). Als weitere Kritik an der Unterbringungssituation benennt Aadil darüber hinaus die Unterbringung von anderen beeinträchtigten oder kranken Menschen am gleichen Ort und in Verbindung damit den Umstand, dass er mit diesen Menschen gemeinsam die Mahlzeiten einzunehmen hatte (J4: 580-582).

Aadil erzählt im Interview von einer umfassenden hauswirtschaftlichen Versorgung durch seine Mutter in Afghanistan und verweist in Verbindung damit darauf, dass eine selbstständige Lebensführung für ihn als damals 15jährigen in Deutschland eine Überforderung darstellte. Er erklärt, dass er es vor der Flucht gewohnt war, nur die Schule besuchen zu müssen und ggfs. im Laden seines Vaters auszuhelfen, sonst aber keine anderweitigen Pflichten hatte und sein Leben nicht eigenständig führen musste. Im Kontext einer eigenständigen Lebensführung benennt Aadil als Anforderungen etwa das Wissen um geltende Gesetze, die Ausrichtung an diesen sowie das Treffen eigener Entscheidungen für die weitere Zukunft (J4: 679-680; J4: 697-702).

Aadil vermittelt durch diese und andere Aussagen im Interview den Eindruck, dass er in Deutschland weitestgehend auf sich alleine gestellt war – gleichwohl war ihm ein Vormund zugewiesen (J4: 749) und es ist davon auszugehen, dass er in einer Wohngruppe der Jugendhilfe untergebracht wurde. Aadil kritisiert seinen Vormund dafür, dass dieser es ihm nicht ermöglicht hat, nach seiner Ankunft in Deutschland weiter seinem Sport-Hobby nachzugehen (J4: 749-753). Für Aadil ist es, zum Interviewzeitpunkt, nicht vorstellbar wieder seinen Sport auszuüben, was er damit begründet, dass er erstens rauche und sich zweitens sowohl sein Knie als auch seine Arme verletzt habe (J4: 753-757).

Im Interview erklärt Aadil, dass er in Deutschland wiederkehrend mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert gewesen sei und aktuell ist, die es ihm schwer machen ein besseres Leben als in Afghanistan zu realisieren (J4: 686-689). Die Schwierigkeiten in Deutschland verbindet Aadil vor allem mit zwei erfolglosen Anhörungen im Asylverfahren. In diesen wurde ihm erklärt,

dass Afghanistan ein sicheres Land wäre, in welches er zurückkehren könne. Dies bestreitet Aadil vehement (J4: 690-696; J4: 730-740).

Aadil erklärt zudem im Interview, dass eine Rückkehr nach Afghanistan auch deshalb keine Option sei, weil es ihm nicht mehr möglich ist an sein Leben, das er vor der Flucht geführt hat (Schule, Sport), anzuschließen (J4: 746-748). Im Falle einer Rückkehr habe er kein Geld und keine Aussicht auf eine Arbeit, weshalb er davon ausgehe, dass er im Falle einer Rückkehr auf der Straße leben müsse (J4: 757-763). Seine Familie in Afghanistan erwähnt Aadil in diesem Zusammenhang nicht.

2017 war Aadil zusammen mit Freunden in eine Schlägerei mit einem anderen afghanischen Flüchtling involviert, was zu einer Anklage führte. Die darauffolgende Gerichtsverhandlung fand erst zwei Jahre später, im Frühjahr 2019, statt (J4: 593-595).

Im Frühjahr 2018 fand Aadil in B-Kleinstadt eine Arbeitsstelle, obwohl er zu diesem Zeitpunkt in C-Kleinstadt, in 5-stündiger Entfernung mit dem ÖPNV, wohnte (J4: 702-705). Aadil benennt im Interview nicht, wann er von A-Dorf nach C-Kleinstadt umverteilt worden ist und ob er zu diesem Zeitpunkt minderjährig oder volljährig war. Es ist jedoch anzunehmen, dass er in eine Gemeinschaftsunterkunft umverteilt worden ist. Aadil bemühte sich vergeblich durch Verweis auf seinen Arbeitsvertrag in B-Kleinstadt eine Genehmigung für einen Umzug von C-Kleinstadt nach B-Kleinstadt zu erhalten, was ihn jedoch nicht davon abhielt, seit 2018 in B-Kleinstadt zu wohnen (J4: 707-711).

Aadil macht ihm Interview keine Angaben darüber, wo er in B-Kleinstadt wohnt und wie er seine Miete bezahlt. Es ist davon auszugehen, dass er nicht in B-Kleinstadt gemeldet ist.

Im Frühjahr 2019 findet die Gerichtsverhandlung zur Schlägerei aus dem Jahr 2017 statt. Aadil beschreibt die Gerichtsverhandlung als ungerecht und schildert den Eindruck, dass ihm nicht geglaubt wurde und die Polizei falsche Aussagen machte (J4: 597-602). Aadil wird in der Gerichtsverhandlung zu einer Geldstrafe in Höhe von 1000€ sowie zu 100 Sozialstunden verurteilt (J4: 608-609). Er geht davon aus, dass er noch Gerichtskosten in Höhe von 1500€ bezahlen muss (J4: 609-610). Aadil erklärt, dass er durch die Gerichtsverhandlung in einem

Jahr hohe Schulden aufgebaut hat, die er im Interview ohne plausible Herleitung auf 10.000€ beziffert (J4: 611).[162]

Seit ca. Sommer 2019 besucht Aadil das Angebot der mobilen Jugendarbeit (MJA). Aadil hatte Kontakt mit einer Mitarbeiterin in einem anderen Angebot des gleichen Trägervereins der MJA.[163] Diese Mitarbeiterin verwies ihn in Zusammenhang mit Problemen, die Aadil mit seinen Papieren und Steuern hatte, an die MJA (J4: 22-26).

Voraussichtlich zwischen dem Sommer 2019 und dem Interviewzeitpunkt im Februar 2020 verlor Aadil seine Arbeitsstelle.[164] Dies erschwert Aadil die Begleichung seiner Schulden, die durch das Gerichtsverfahren entstanden sind. Aadil verweist darauf, dass er auch keine Sozialleistungen erhält, da er befürchtet, dass er zurück nach C-Kleinstadt geschickt wird, wenn er Sozialleistungen beantrage. Er wolle aber weiterhin in B-Kleinstadt leben (J4: 612-613; J4: 712-715).

Aadil verweist im Interview wiederkehrend darauf, dass er den Eindruck hat bzw. ihm dieser durch verschiedene Situationen vermittelt wird, dass Ausländer in Deutschland schlechter behandelt werden und aufgrund von Vorurteilen und Stereotypen vorverurteilt werden. In diesem Zusammenhang verweist er auf drei Situationen, in denen er bei Polizeikontrollen Konflikte mit der Polizei hatte. In einer dieser Situationen forderte die Polizei ihn auf, seine Hose auszuziehen, was er verweigerte und in Folge dessen körperlicher Zwang gegen ihn ausgeübt wurde (J4: 639-643). Einhergehend mit der aus seiner Perspektive erfahrenen Ungleichbehandlung und pauschalisierenden Stereotypen und Vorurteilen wünscht er sich eine vorurteilsfreie und differenzierte Wahrnehmung von *„Ausländern“* (J4: 746-773).

Aadil verlässt nach 45 Minuten die Interviewsituation, da er noch einen anderen Termin hat.

---

[162] Die von ihm im Interview angegebenen Schulden belaufen sich auf 2.500€, weitere Summen nennt Aadil im Interview nicht.

[163] Aadil erklärt im Interview, dass er bei der Mitarbeiterin gewohnt habe – eine Recherche im Internet ergab, dass der Trägerverein keine Wohnprojekte angeboten hat, da Aadil erklärte, dass er in B-Kleinstadt nicht gemeldet war, kann dies einerseits bedeuten, dass die Mitarbeiterin privat Schlafgelegenheiten angeboten hat oder Aadil etwas anderes als „wohnte“ ausdrücken wollte.

[164] Aadil benennt diesen Zeitraum im Interview nicht, jedoch kann dieser daraus abgeleitet werden, dass Aadil im Sommer 2019 die MJA aufgesucht hat, da er Probleme mit seinen Steuern hat und im Interview angibt, keine Arbeit zu haben.

5.1.2.2 Fallportrait von Esat

Esat ist ca. 2001 geboren und zum Interviewzeitpunkt 19 Jahre alt (J4: 78). Esat ist in Syrien aufgewachsen (J4: 2820), besuchte dort die Schule und ging einem Hobby nach, das für ihn eine sehr große Bedeutung hatte (J4: 1645-1648), welches hier jedoch nicht spezifiziert werden kann, da er es nur in seiner Herkunftssprache benennt.

Esat kam ca. 2014 im Alter von ca. 14 Jahren und ohne seine Familie (J4: 183) in Deutschland an und hat seitdem seine Familie nicht mehr getroffen. Als ein Ziel, das er mit seiner Flucht verband, gibt Esat an, in Europa oder Deutschland weiterhin seinem Hobby nachgehen zu können (J4: 1652-1653), was jedoch aufgrund von Verletzungen in Deutschland für ihn nicht realisierbar war (J4: 1666-1669)[165] und ihm zufolge zu Orientierungslosigkeit bezüglich seiner Ziele führte (J4: 1665).

Esat wurde zunächst als UMA in einem Hotel in B-Großstadt untergebracht, was ihm sehr gut gefallen hat (J4: 2113-2317). Im Anschluss wurde er nach B-Kleinstadt umverteilt, was ihm – die Aussagen von Esat deuten als Gründe hierfür auf die ländliche Gegend bzw. Lage hin – weniger gut gefallen hat (J4: 2316-2321).

Zunächst lebte Esat dann für zwei Monate (J4: 2351) in der Nähe von B-Kleinstadt – es ist anzunehmen, dass dort eine Inobhutnahmestelle war (J4: 2297-2299) – in einem Ort, dessen Größe im Interview mit 3-4 Häusern charakterisiert wird und in dem kein öffentlicher Nahverkehr fährt (J4: 2340-2346). Esat erklärt, in dieser Einrichtung kein Geld erhalten zu haben und begründet damit den Diebstahl von Pfandflaschen aus der Einrichtung – der zwar entdeckt, aber nicht sanktioniert wird – um durch die Pfand-Rückgabe Geld für Tabak zu organisieren (J4: 2351-2355). In dieser Zeit habe er sich in der Einrichtung kaum über Dolmetschende, sondern hauptsächlich mit Händen und Füßen sowie mit Hilfe digitaler Übersetzungsdienste verständigt (J4: 2305; J4: 2361-2362).

Esat erklärt im Interview, dass er mit 14 Jahren ein *„verrückter Mensch“* war, alles alleine machen wollte und viele Probleme gesucht habe (J4: 801-802).

[165] Mir war es nicht möglich zu identifizieren, welches Hobby bzw. welche Sportart er meinte und ob sie tatsächlich eine so hohe Bedeutung für ihn hatte. In jedem Fall beschreibt er dies so mehrfach im Interview. Er erklärt, dass er zunächst seine Arme verletzt habe und deshalb nicht mehr seinen Sport ausüben konnte. Daher habe er angefangen Fußball zu spielen, aufgrund einer Knieverletzung kann er diesem Hobby aber auch nur noch sporadisch nachgehen (J4:1666-1669).

Esat berichtet von einer Situation in der Inobhutnahmestelle bzw. ersten Unterbringung bei B-Kleinstadt: Kurz nach seiner Ankunft verwüstete er Teile der Einrichtung. Den Wutausbruch erklärt er damit, dass er traurig gewesen sei und ihn niemand verstanden habe (J4: 2379-2380). Als dann ein Dolmetscher dazu kam, habe er seine Probleme dargelegt, die Auslöser für den Wutanfall waren (J4: 2385-2386). Infolgedessen habe er Streit mit der Einrichtung gehabt, was schließlich zu einer 3-tägigen Einweisung in die Psychiatrie führte (J4: 2391-2392), in die ihn die Polizei transportierte (J4: 2396-2400).

Esat erklärt, dass er in der Psychiatrie nicht mit dem Psychologen geredet hat. Er weist in seiner Erzählung erneut dem Tabakkonsum eine hohe Bedeutung zu und erklärt, dass er ab dem ersten Tag eine Möglichkeit zum Rauchen einforderte, ihm diese jedoch erst am dritten Tag eingeräumt wurde (J4: 2402-2406).

Den Aufenthalt in der Psychiatrie benennt Esat als Anfangspunkt für seinen problematischen Lebensverlauf *(„danach fängt die Scheiße an“*, J4: 2400) – an anderer Stelle verweist er auf seinen Wutausbruch in der Einrichtung und darauffolgende Gegenreaktionen: Er habe das Haus auseinandergenommen und daraufhin haben sie ihn auseinandergenommen (J4: 2423-2428).

Nach zwei Monaten in der Inobhutnahmestelle war Esat für sechs Monate in B-Kleinstadt in einer Pflegefamilie untergebracht (J4: 1258-1260). Esat erklärt, dort wie ein eigener Sohn behandelt worden zu sein (J4: 1262-1263). Rückblickend bewertet Esat seine Pflegefamilie als perfekt (J4: 1274; J4: 1280) und sich selbst als *„dumm“,* dass er das damals nicht erkennen konnte (J4: 1270; J4: 1275). Er wollte sich in dieser Zeit von niemanden etwas sagen lassen (J4: 1282-1285), verweist als Begründung auf das *„scheiß Straßenleben“*, ohne genauer darauf einzugehen (J4: 1276-1277) und erklärt, zu dieser Zeit nur *„raus“* gewollt zu haben. Esat hat seit vier Monaten keinen Kontakt mehr zu seiner Pflegemutter, er hält aber weiterhin Kontakt zu seiner Pflegeschwester (J4: 1539-1545).[166]

[166] Im Interview bleibt sowohl die zeitliche Abfolge der verschiedenen Unterbringungssituationen z. T. uneindeutig, als auch um welche Unterbringungsformen es sich konkret handelt. Diese sind mit Hilfe der Aussagen von Esat und den gängigen Verlaufsprozessen rekonstruiert worden. Bei der Pflegefamilie ist z. B. auch unklar, ob es sich um ein eigentlich längerfristig angelegtes Pflegeverhältnis handelte, das dann abgebrochen wurde, oder ob es sich um eine Bereitschaftspflegefamilie handelte. Esat nennt überdies den Namen einer Sachbearbeiterin zur Vermittlung von Pflegeverhältnissen, die er dann jedoch als seine Pflegemutter angibt.

Im Anschluss an die Unterbringung in der Pflegefamilie wurde Esat in der Jugendhilfe, ebenfalls in B-Kleinstadt, untergebracht, die Esat als *„scheiß Heim"* bezeichnet (J4: 803-804). Die Unterbringungssituation kritisiert Esat dahingehend, dass das Essen nicht gut gewesen sei und die Küche ab 22 Uhr geschlossen war, sodass er sich nicht selbst versorgen konnte bzw. wenn, dann mit seinen eigenen finanziellen Mitteln außerhalb der Einrichtung (J4: 1051-1052; J4: 1055-1056).[167]

Esat benennt den Zeitpunkt der Unterbringung in der Jugendhilfe als den Zeitpunkt, an dem er anfing Drogen zu konsumieren sowie zu verkaufen (J4: 804-805).

Seit ca. 2016 (bzw. seit 3,5 Jahren), d. h. seit dem Alter von ca. 15 Jahren, nimmt Esat das Angebot der MJA wahr. Damals informierte ihn ein Freund darüber, dass er mit Erreichen der Volljährigkeit Probleme mit seinen Papieren bekommen werde und die Mitarbeitenden der MJA ihm dann bei seinen Problemen helfen werden (J4: 63-69).

Esat wurde zu einem im Interview nicht benannten Zeitpunkt zu einer Strafhaft im Jugendstrafvollzug verurteilt, Gegenstand der Verurteilung war mindestens der Verkauf von Drogen (J4: 805).[168] Auch zur Dauer der Haftstrafe sowie der tatsächlichen Zeit der Inhaftierung sind keine Angaben im Interview zu finden. Esat weist im Interview darauf hin, dass er als Intensivstraftäter geführt werde (2019), weil er bereits zu oft vor Gericht war (J4: 2021-2022).

Esat nahm eineinhalb Jahre ein Therapie-Angebot wahr. Im Interview bleibt unklar, zu welchem Zeitpunkt (vor oder während der Inhaftierung) er seine Therapie angefangen hat, es ist jedoch plausibel anzunehmen, dass diese in Zusammenhang mit der Inhaftierung stand[169].

---

[167] Später berichtet Esat davon, dass er Einsicht erhalten habe, wie viel Geld die Einrichtung für seine Unterbringung erhalten habe, woraufhin er deutlich macht, dass er diesen Betrag zu hoch findet. Esat verweist an einer anderen Stelle darauf, dass es aus seiner Sicht normal sei, dass man kriminell wird, wenn einem mitgeteilt werde, dass man sich um Essen und seine Bedürfnisse selbst kümmern müsse (J4:1055-1057).

[168] An einer anderen Stelle im Interview kommt Esat zu dem Schluss „ein kleiner Ausraster macht alles weg" (J4:1307). Er geht jedoch nicht weiter darauf ein, ob er damit auf die Unterbringungssituation in der Jugendhilfe oder z. B. auf den Haftanlass verweist.

[169] Aus meiner Sicht spricht einiges dafür, dass er die Therapie erst im Jugendstrafvollzug begonnen hat: Esat erklärt im Interview, dass er nach seiner Heimunterbringung angefangen habe Drogen zu verkaufen und diese zu konsumieren und seine Schule abgebrochen hat. Es ist unwahrscheinlich, dass es ihm in dieser Situation gelungen ist, sich auf ein Therapieangebot einzulassen. Zudem berichtete Esat, dass er bis zu seiner Inhaftierung Drogen konsumiert und Drogen verkauft habe – häufig ist eine Therapie aber an Abstinenz geknüpft. Esat erklärt weiter, seit ca. 3,5 Jahren die MJA zu besuchen – wenn die Vermittlung in die Therapie über die MJA stattgefunden hätte, wäre dies sehr wahrscheinlich im Interview erwähnt worden. Ein weiterer Hinweis ist darin zu sehen, dass ein Jugendamtsmitarbeiter Esat nach der Haftentlassung fragte, ob er erneut Therapie in Anspruch nehmen wolle,

Esat erklärt zu Beginn der Therapie skeptisch gewesen zu sein, ob er mit einer weiblichen Therapeutin sprechen könne und dass er sich sicher gewesen sei, dass er nur ein oder zwei Monate Therapie durchhalte. Esat betont, dass er die Therapie freiwillig in Anspruch genommen habe und beschreibt die Therapie rückblickend als sehr hilfreich. Esat gibt im Interview an, gerne seine Therapie fortsetzen zu wollen, aber seit drei Monaten nichts mehr von der dafür zuständigen Person beim Jugendamt gehört zu haben (J4: 1349-1363; J4: 1407-1413).

In Zusammenhang mit seiner Therapie-Erfahrung äußert Esat die Überzeugung, dass man auf Hilfe angewiesen sei, um sein Leben zu meistern (J4: 1448).

Nimmt man die Angabe zur Dauer der Therapie als Zeitrahmen für die Strafhaft wäre Esat ca. im Frühjahr 2018 inhaftiert worden. An einer anderen Stelle im Interview erklärt Esat, seit 2,5 Jahren keinen Joint mehr geraucht zu haben (J4: 1183-1184) – nimmt man die Drogenabstinenz als Zeitpunkt der Inhaftierung an, wäre Esat im Herbst 2017 zu seiner Strafhaft verurteilt worden. Es ist davon auszugehen, dass er zwischen 1,5 Jahren und 2 Jahren im Jugendstrafvollzug verbracht hat.

Im Herbst 2019 (5 Monate vor dem Interview) wurde Esat auf Bewährung (J4: 2527) aus der Haft entlassen (J4: 812) und musste für die Entlassung einen Schul- und Wohnplatz nachweisen (J4: 2527-2528). [170] Esat erklärt nach der Haft ein neues Leben beginnen zu wollen, keine Probleme mehr haben sowie die Schule besuchen zu wollen (J4: 806-807).

Für die Zeit nach seiner Haftentlassung beschreibt er jedoch das Gefühl, dass er lieber in Haft geblieben wäre (J4: 807), da er seiner Wahrnehmung nach bis zum Interviewzeitpunkt keine Unterstützung in der Resozialisierung erfahren habe (J4: 811-812; J4: 1058):

- Esat wollte nicht erneut in B-Kleinstadt bzw. Umgebung untergebracht werden, sondern nach der Haftentlassung sein soziales Umfeld wechseln, was ihm jedoch nicht gewährt wurde (J4: 2535-2536). Vielmehr erhielt er die Bewährungsauflage, sich weiterhin in/bei B-Kleinstadt aufzuhalten und dort zu leben (J4: 1071). Esat

weil ihm das gut getan habe. Wenn die Therapie allerdings bereits vor der Inhaftierung bzw. des Gerichtsurteils eine positive Prognose ermöglicht hätte, hätte sich dies – da es sich um eine Verhandlung nach JGG handelte – wahrscheinlich positiv(er) auf das Strafmaß ausgewirkt.

[170] Im Unterschied dazu erhalte man Esat zufolge bei der Entlassung aus der U-Haft lediglich seine Tasche und sein Geld.

wurde wahrscheinlich in B-Dorf in der Nähe von B-Kleinstadt untergebracht. In B-Dorf fahre nach 19 Uhr kein Bus mehr (J4: 2236-2242). Esat lebt – ggfs. deshalb, das bleibt aber spekulativ – seit seiner Haftentlassung bei Tufan in dessen Einzelzimmer in einer andern Gemeinschaftsunterkunft in der Nähe von B-Dorf[171], jedoch besser an B-Kleinstadt angebunden (J4: 1322; J4: 2157-2159). Wenn Esat die freie Wahl hätte, würde er in einer Großstadt in einem anderen Bundesland leben (J4: 1719). Die Ablehnung seines Wunsches an einem anderen Ort zu leben bewertet Esat als Beweis dafür, dass die Fachkräfte und Institutionen ihn erneut an dem Versuch, eine sozial akzeptierte Lebensführung zu realisieren, scheitern sehen wollen (J4: 2537).

- Nach der Haftentlassung macht Esat die Erfahrung, dass es ihm erst im Monat des Interviews überhaupt gelingt, Kontakt zu dem zuständigen Sachbearbeiter herzustellen. Von da an hat er das Angebot erhalten, wöchentlich 50€ ausbezahlt zu bekommen (J4: 821-822). Somit erhält Esat seit seiner Haftentlassung bis ca. zum Interviewzeitpunkt keine finanzielle staatliche Unterstützung (J4: 816-817). Im Interview bleibt unklar, wie er sich seitdem seinen Lebensunterhalt finanziert. Esat erklärt, dass er seit seiner Haftentlassung keine Drogen mehr verkaufe (J4: 1131) und auch nicht Schwarz arbeite, was er damit begründet, dass er sonst seine Bewährung gefährden würde (J4: 1133; J4: 1135-1136).
- Esat hat eine*n Bewährungshelfer*in. Esat schätzt diese*n jedoch als machtlos gegenüber dem Sozialamt ein und geht zudem davon aus, dass diese*r mit dem Sozialamt – die ihm die finanzielle Unterstützung verweigern – unter einer Decke steckt[172] (J4: 824-825).
- Den Eindruck der Zusammenarbeit von Fachkräften, die sich gegen ihn richten, hat Esat auch bei seinem Gerichtshelfer[173]. Dies veranschaulicht er an einer Erzählung, in der der Mitarbeiter Esat nach seiner Haftentlassung zunächst alles Gute wünschte und dann einem Freund von Esat nahelegte, den Kontakt mit Esat zu meiden, da von ihm Schwierigkeiten ausgehen würden (J4: 831-836; J4: 2005-2008). Esat berichtete seiner Pflegeschwester von dem Verhalten des Gerichtshelfers, was diese

[171] Wie Tufan berichtet auch Esat von Schlafproblemen (J4:1320).

[172] Esat nutzt hier konkret die Beschreibung „wenn alle unter einem Tisch arbeiten“ (J4: 829) womit die Redewengung „unter einer Decke stecken“ gemeint ist.

[173] Es ist plausibel davon auszugehen, dass er die Jugendgerichtshilfe meint.

veranlasste, das Gespräch mit dem Gerichtshelfer zu suchen und ihn darauf hinzuweisen, dass er kein Recht habe in dieser Weise über Esat zu sprechen.

Esat verweist an unterschiedlichen Stellen im Interview darauf, dass er den Eindruck hat, dass alle seine Bemühungen für einen positiven Lebensverlauf (Arbeitsvertrag, Arbeit, Umzug) abgelehnt werden (J4: 1095-1098) sowie, dass ihm Hilfeleistungen (etwa: Geld, Therapie) verweigert werden, damit er wieder straffällig und erneut inhaftiert wird (J4: 1364-1365). Er präsentiert zudem die Überzeugung, dass die Sach- und Sozialarbeiter*innen ihm keine positive Entwicklung zutrauen und ihre Schweigepflicht brechen, indem sie gegenüber anderen schlecht über ihn reden (J4: 1988-2003), weshalb er bei einer Nachfrage zu notwendigen Verbesserungen u. a. fordert, dass die Mitarbeiter*innen besser kontrolliert werden sollten (J4: 1490-1493).

Zudem weist Esat im Interview wiederkehrend darauf hin, dass er die Erfahrung gemacht habe, von Leistungsträgern und -erbringern nicht gleichwertig, sondern herablassend behandelt worden zu sein (J4: 881-884; J4: 936-937). Gleichzeitig räumt Esat ein, dass er sich in seiner Jugend von Erwachsenen nichts habe sagen lassen (J4: 886-887), vor allem nicht, wenn sie ihn angeschrien haben (J4: 884). Werde er angeschrien, habe dies eher eine problematische Reaktion seinerseits zur Folge (J4: 922-924). Esat erklärt einerseits, dass er sich wünscht, dass mit Respekt mit ihm geredet wird (J4: 914-918). An anderer Stelle erklärt er, dass ein Umgang mit ihm als *„normaler Mensch“* bereits ausreichend gewesen wäre (J4: 931-934). Ihm habe vor allem ein wertschätzender und interessierter Umgang mit ihm gefehlt (J4: 1033-1034). Er habe den Eindruck, dass er und andere stets als *„schwarze Schafe“* wahrgenommen und behandelt worden sind, was er wiederum als Erklärung dafür präsentiert, dass er *„immer voll Gas gegeben“* und *„nicht gebremst“* hat (J4: 914-915). Auf Nachfrage erklärt er, dass bei ihm die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Intervention dann am höchsten ist, wenn ihm von Sozialarbeitenden das Gefühl vermittelt wird, dass ihm geholfen wird (J4: 1498-1499) und er einen interessierten und gleichrangigen Umgang erfährt (J4: 891). In Verbindung mit der Kritik an seiner Unterbringungssituation, den damit einhergehenden problematischen Entwicklungen und der fehlenden Unterstützung nach seiner Haftentlassung erklärt Esat, dass er sich in Deutschland nicht willkommen fühle (J4: 797-807).

Esat hat in Deutschland nur kurz die Schule besucht, im Interview sind keine genauen Angaben enthalten (J4: 1529-1532). Esat erklärt an einer Stelle, dass er statt in der Schule in seiner Pflegefamilie Deutsch gelernt habe (J4: 1533-1534) und seine Sprachfähigkeiten dann mit seinen Freunden, die in Deutschland geboren sind, weiterentwickelt habe (J4: 1526-1530). Er gibt im Interview aber auch an, nach der Haftentlassung über einen Schulplatz verfügt zu haben (J4: 2527-2528). Mindestens ein Mal hat Esat die Schule in jedem Fall abgebrochen: Er berichtet im Interview davon die Schule verlassen zu haben, weil er dort vor seinen Mitschüler*innen angeschrien und zurechtgewiesen worden ist und er sich zu nichts zwingen lassen wolle (J4: 1186- 1193).

Esat ist zum Interviewzeitpunkt in Deutschland geduldet (J4: 2829) und hat ein Arbeitsverbot (J4: 1067). Auf Nachfrage erklärt er zunächst, dass anfänglich ein Asylverfahren von ihm positiv beschieden worden sei (J4: 2833), dann jedoch kurz darauf, dass sein Asylverfahren negativ beschieden worden sei (J4: 2835), was er damit begründet, dass er im Alter von 14 Jahren nur Probleme gemacht habe (J4: 2837; J4: 2839). Er bekräftigt an dieser Stelle erneut, dass sein Vormund zwar einen Asylantrag gestellt hatte, dieser dann aber abgelehnt worden sei (J4: 2842-2845). Andererseits gibt Esat an, dass er nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin im Asylverfahren war und dann Aufforderungen zur (freiwilligen) Ausreise erhalten habe (J4: 2850-2851). Mittlerweile habe er Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht (J4: 2855-2857). Es ist davon auszugehen, dass die Klage sich gegen eine (drohende) Abschiebung richtet (J4: 1085-1088). Die Gerichtsverhandlung wird einen Monat nach dem Interview stattfinden (J4: 1085-1088). In Zusammenhang mit seiner Erzählung über das anstehende Gerichtsverfahren stellte sich im Interview heraus, dass Esat noch keinen Anwalt hat, der ihn im Verfahren vertritt, was die Fachkraft veranlasst, ihm ihre Unterstützung bei der Anwaltssuche zuzusagen (J4: 2866).

Esat ist es kurz vor dem Interview gelungen, einen Arbeitgeber für ein FSJ zu finden, einen Vertrag hierüber zu schließen und nach gemeinsamer Vorsprache mit seinem zukünftigen Arbeitgeber und der Abgabe seines Personalausweises bei der Ausländerbehörde die Genehmigung, seine FSJ-Stelle anzutreten, zu erhalten (J4: 2817-2821). Damit wird sein Arbeitsverbot aufgehoben.

Als Hauptmotivation für die Arbeitsaufnahme beschreibt Esat den langfristigen Effekt, keinen Kontakt mehr zum Landratsamt haben zu müssen (J4: 2823-2825). Esat erklärt, dass er alles

versuchen will, um in Deutschland bleiben zu können und unabhängig von staatlichen Leistungen zu leben bzw. dem Staat durch Steuern Geld zurückzugeben (J4: 116-119). Er verweist jedoch darauf, dass er hierfür auch Möglichkeiten braucht, das zu realisieren (J4: 1088-1091) – gleichzeitig ist Esat sich bewusst darüber, dass er bereits viele Chancen erhalten hat, die er bisher nicht genutzt hat (J4: 1301-1302). Dennoch will Esat beweisen, dass er sein Leben auch anders führen kann (J4: 1089-1090).

Sollte es ihm nicht gelingen, in Deutschland zu bleiben, tendiert Esat aktuell dazu in ein anderes (europäisches) Land gehen (J4: 1077-1079). Ob er in sein Herkunftsland zurückkehren würde, weiß er nicht (J4: 1082-1083).

5.1.2.3 Fallportrait von Sadi

Sadi beteiligt sich nur in Zusammenhang mit der Vorstellungsrunde ganz am Anfang des Interviews am Gespräch bzw. konnten ggfs. weitere kurze Redebeiträge nicht Sadi zugeordnet werden. Sadi besucht zum Interviewzeitpunkt das zweite Mal das Angebot der MJA und hat von Freunden davon erfahren. Zum Interviewzeitpunt ist er 20 Jahre alt (J4: 88-89). Sadi ist mit seiner Familie nach Deutschland gekommen (J4: 181).

5.1.2.4 Fallportrait von Fuad

Fuad ist zum Interviewzeitpunkt 21 Jahre alt (J4: 91). Fuad hat von Freunden vom Angebot der MJA erfahren (J4: 91-92) und betont für das Angebot der MJA die für ihn neue Erfahrung, dass die Hilfeleistung der MJA tatsächlich so ausgestaltet ist, dass sie für ihn hilfreich ist (J4: 93-94). Später im Interview konkretisiert er das auf Nachfrage der Interviewerin nochmal, indem er vor allem alltagspraktische Hilfestellungen betont sowie darauf verweist, dass er bei der MJA ausreichend Zeit erhalte und bei der Erledigung seiner Angelegenheiten unterstützt und begleitet werde (J4: 208-214).

5.1.2.5 Fallportrait von Kito

Kito ist zum Interviewzeitpunkt 28 Jahre alt (J4: 105), ist aus Somalia (J4: 104) geflohen und im Alter von ca. 24 Jahren in Deutschland angekommen. Kito hat fünf Kinder, die in Somalia leben (J4: 120). Er hat diese seit vier Jahren nicht mehr gesehen, das jüngste Kind noch nie (J4: 1223).

Kito erfuhr über einen Freund vom Angebot der MJA (J4: 110), der die Beschreibung des Angebots eng mit der Fachkraft und ihrer positiven Ausstrahlung verband (J4: 111). Er nutzte das Angebot der MJA beispielsweise um seinen Lebenslauf von Englisch auf Deutsch zu übersetzen (J4: 126-2127), aber ebenso auch für ausländerrechtliche Fragen, z. B. bzgl. der Familienzusammenführung.

Kito berichtet von drei für ihn einschneidenden Polizeikontrollen (J4: 456-512), ein Mal aufgrund eines fehlenden Fahrradlichts, ein anderes Mal als er zusammen mit Freunden im Auto fuhr sowie ein weiteres Mal an seiner Gemeinschaftsunterkunft, als er während des Ramadans von der Arbeit zurückkam.

Kito verweist im Interview darauf, dass er sich im Vergleich zu anderen Menschen in Deutschland nicht gleichwertig behandelt fühlt (J4: 945-946). Dies begründet er dann damit, dass er den Eindruck hat, keine Chancen und Möglichkeiten – etwa zum Spracherwerb (J4: 958) oder in Zusammenhang mit der Zeugnisanerkennung (J4: 962) – erhalten zu haben und stattdessen abgewiesen zu werden, was zu Enttäuschungen führe (J4: 951-954). An anderer Stelle verweist Kito erneut darauf, dass er aufgrund seiner Lebensumstände viel Stress gespürt habe (J4: 1371-1372), er betont die hohe Bedeutung der MJA und der Fachkraft, um diesen zu regulieren und äußert Verständnis dafür, dass andere Alkohol und Drogen konsumieren, um mit diesen Gefühlen und Lebensumständen umzugehen (J4: 1372-1373).

5.1.2.6 Fallportrait von Tufan

Tufan wurde ca. 1997 geboren und ist zum Interviewzeitpunkt ca. 23 Jahre alt. Tufan ist in Syrien aufgewachsen (J4: 1672). Tufan hat seinen Angaben zufolge bereits in Syrien 9 Jahre als Schneider gearbeitet (J4: 1671-1672). Dies würde bedeuten, dass er – da er 2015, im Alter von ca. 18 Jahren, in Deutschland angekommen ist (J4: 2296) – bereits im Alter von 9 Jahren in Syrien gearbeitet hat.

Tufan macht im Interview keine Angaben über seine Schulbildung.

Tufan hat im Jahr 2012 seine Familie verlassen und sie seit 8 Jahren nicht mehr gesehen (J4: 1212). Tufan betont im Interview wiederkehrend die Bedeutung seiner Familie, mit der er jeden Tag per Telefon oder Videochat Kontakt hat (J4: 1244). Er erklärt, dass er seine Mutter vermisse, sich in Deutschland ohne seine Familie alleine fühle (J4: 1511-1512) und unbedingt so schnell wie möglich seine Familie sehen möchte (J4: 2896).

Wo sich Tufan zwischen 2012 und 2015 aufgehalten hat und wie lange seine Flucht nach Deutschland gedauert hat, bleibt im Interview offen.

2015 erreichte Tufan als Alleinstehender (J4: 175) im Alter von ca. 18 Jahren Deutschland (J4: 189; J4: 2296; J4: 2310) und wurde zunächst in A-Großstadt untergebracht. Dort arbeitete er ein halbes Jahr illegal als Schneider (J4: 1672-1673).

2016 sollte Tufan dann nach B-Kleinstadt transferiert werden (J4: 1674). Als er davon erfuhr, informierte er sich im Internet über B-Kleinstadt und wollte dort aufgrund der geringen Größe nicht untergebracht werden (J4: 2771-2772). Er wollte in C-Großstadt untergebracht werden, auch weil dort sein Onkel wohnte (J4: 2772-2773). Tufan entzog sich daraufhin zwei Mal dem Transfer, der dritte Transfer wurde unter Einsatz der Polizei vollzogen (J4: 2773-2774). Tufan versuchte auch mit einem schriftlichen Gesuch seine Verlegung nach C-Großstadt zu erreichen, indem er auf den Wohnort seines Onkels verwies. Diese Bemühungen waren jedoch erfolglos (J4: 2784-2786).

Tufan lebt seit 2016, d. h. seit 4 Jahren, in B-Kleinstadt bzw. ca. 20km von B-Kleinstadt entfernt in einer Gemeinschaftsunterkunft. Bezugnehmend auf die Frage, wie es ihm gelungen sei Freunde zu finden, erklärt er, dass ihm das leicht gefallen sei (J4: 1551).[174]

Zu einem unbestimmten Zeitpunkt nach seiner Ankunft arbeitete Tufan für einen unbestimmten Zeitraum in einer Zeitarbeitsfirma (J4: 2581-2582)[175] und sparte während seiner Tätigkeit ca. 6000€, die er in seinem Zimmer aufbewahrte (J4: 2606).

Im Interview gibt er an einer Stelle an, dass er seit der Ankunft in B-Kleinstadt erfolglos eine Ausbildung als Schneider sucht (J4: 1674-1675), an einer anderen Stelle erklärt er, dass er erst seit zwei Jahren, also seit 2018, auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle als Schneider ist (J4: 873-875).

2018 wurde Tufan zu Sozialstunden und einer Geldstrafe verurteilt. Den Anlass hierfür nennt er im Interview nicht. Daraufhin kam er mit der MJA und den Fachkräften Mustafa und Anne in Kontakt, die ihn bei der Erledigung der Strafen unterstützten (J4: 157-158). Seitdem besucht Tufan die MJA regelmäßig.

---

[174] Die Zeitangaben von Tufan sind z. T. ungenau und verschieben sich immer wieder um ca. ein Jahr. So erklärt er an anderer Stelle, dass er seit ca. 5 Jahren in B-Kleinstadt lebt (J4:1562).

[175] Dies, obwohl er vorher im Interview erklärt, dass die Zeitarbeitsfirmen keine „Ausländer“ nehmen (J4:1681).

Ob es einen zeitlichen Zusammenhang mit der Verurteilung zu Sozialstunden und einer Geldstrafe sowie der Inanspruchnahme der Hilfestellungen der MJA damit gibt, bleibt im Interview offen.

Zu einem Zeitpunkt zwischen 2015 und 2019 hatte Tufan eine Freundin aus B-Kleinstadt (J4: 2171). Seine Freundin, die Tufan als *„fast"* seine Frau bezeichnete, war für Tufan eine Person, der er seine Gefühle und Gedanken anvertrauen konnte (J4: 1334-1335). Seiner Freundin dieses Vertrauen zu schenken stellte sich für Tufan dann als Fehler heraus, als er von ihr erfuhr, dass sie schwanger war und sich für eine Abtreibung entschieden hatte, ohne dass Tufan davon wusste (J4: 1225; J4: 1337-1338). Tufan erklärt, dass dies auf Druck der Mutter seiner Freundin geschehen sei und dass seine Freundin gegenüber dem Arzt erklärt habe, dass er Drogen nehme, um damit den Schwangerschaftsabbruch zu erklären (J4: 2128-2142).[176] Dies veranlasste ihn dazu, sich von seiner Freundin zu trennen (J4: 2151-2152). Er kam in Folge dieser Erfahrung zu dem Schluss, dass er in Zukunft keine deutsche Freundin mehr haben wolle (J4: 1577; J4: 1579).

Ca. 2019[177] verbrachte Tufan aufgrund eines mutmaßlichen Körperverletzungsdelikts 9 Monate in Untersuchungshaft in der JVA in D-Stadt (J4: 236). Eine Woche nach der Gerichtsverhandlung wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen. Tufan erklärt zunächst, dass er aufgrund eines Videos, das von dem Anzeigeerstatter an ihn geschickt worden ist, entlassen worden ist (J4: 253-287). Tufan berichtet zudem von einer Verzichterklärung in Höhe von 21.000€, die der Richter ihm und seinen vier Kollegen, die an der mutmaßlichen Tat beteiligt waren und ebenfalls in U-Haft waren, vorgeschlagen habe, um aus der U-Haft entlassen zu werden. Die Reaktion der Fachkraft deutet darauf hin, dass die Beweislage uneindeutig war und die Verdächtigen auf eine Entschädigung ihrer Inhaftierung verzichten sollten und dafür das Verfahren eingestellt worden ist (J4: 2645-2648). Der Wahrnehmung von Tufan nach wurde er 9 Monate unschuldig inhaftiert (J4: 316-326).

[176] Tufan besteht im Interview darauf, dass die Abtreibung erst im 6. oder 7. Schwangerschaftsmonat vollzogen wurde – gleichzeitig erzählt er die Situation so, dass für ihn nicht sichtbar war, dass seine Freundin schwanger war (J4: 2128-2142). Ich gehe davon aus, dass Tufan die 6. oder 7. Schwangerschaftswoche meinte, was der Freundin z. B. auch einen medikamentösen Schwangerschaftsabbruch ermöglicht hätte.

[177] Den Angaben von Tufan folgend war er zu diesem Zeitpunkt 23 Jahre alt (J4:408). An einer anderen Stelle beschreibt er in Zusammenhang mit dem Einbruch in sein Zimmer, dass dieser ca. 1-2 Jahre zurückliege. Dieser muss sich im Hinblick auf die Plausibilität der Gesamterzählung aber während seiner Inhaftierung ereignet haben (J4:2618).

Kurz nach der Inhaftierung von Tufan durchsuchte die Polizei sein Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft. Im Anschluss hieran wurde von zwei Mädchen und einem Jungen in sein Zimmer eingebrochen und Geld von Tufan entwendet. Im Interview bleibt unklar, woher Tufan davon erfahren hat, in jedem Fall stellte er eine Anzeige. Es kam zu einer Gerichtsverhandlung, in der jedoch nur der Einbruch und nicht der Diebstahl verhandelt wurde. Für Tufan ist es unverständlich, dass die zwei beteiligten Mädchen nur Sozialstunden und der beteiligte Junge eine Geldstrafe erhalten haben, aber Tufan die von ihm angesparten und dann entwendeten 6000€ nicht wieder erhalten hat. Er informiert sich im Interview bei der Fachkraft darüber, ob er dieses Geld noch auf irgendeine Art und Weise einklagen könne (J4: 2548-2579).

Tufan berichtet von 3000€ Mietschulden, die während seiner Inhaftierung entstanden sind. Diese Schulden bezeichnet er im Interview zunächst als Strafe und erst später als Mietschulden (J4: 243-244). Es ist davon auszugehen, dass er sich nicht ordnungsgemäß aus der Gemeinschaftsunterkunft abgemeldet hat und hierdurch die Schulden entstanden sind.

Nach der Haftentlassung – es bleibt unklar, wie lange diese tatsächlich zurückliegt – beantragte Tufan drei Mal erfolglos finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt (J4: 236-238; J4: 241), er bezahlt sein Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft selbst (J4: 2254), woher er das Geld dafür hat, bleibt im Interview unklar. Seit einigen Monaten wohnt Esat bei Tufan in seinem Einzelzimmer in der Gemeinschaftsunterkunft (J4: 1322-1324; J4: 2159; J4: 2457-2458). In seiner Wohneinheit teilen sich drei Einzelzimmer die übrigen Gemeinschaftseinrichtungen (J4: 2451-2454). Tufan und Esat berichten davon, dass sie nachts schlecht bzw. kaum schlafen, da sie die ganze Nacht denken müssen und schlechte Laune hätten (J4: 1321).

Tufan erklärt auf Nachfrage, ob er sich etwa vorstellen könne therapeutische Unterstützung in Anspruch zu nehmen, dass er der Überzeugung ist, dass er sein Leben alleine bewältigen muss (J4: 1445; J4: 1451).

Tufan hat zum Interviewzeitpunkt eine neue Arbeitsstelle mit einem unbefristeten Vertrag gefunden (J4: 2812). Hiermit verbindet er die Hoffnung auf eine langfristige Aufenthaltserlaubnis: Zunächst war sein Aufenthalt auf ein Jahr befristet, dann auf zwei Jahre.

In einem halben Jahr steht eine erneute Entscheidung an, bei der er auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hofft (J4: 2810-2813).[178]

Ebenfalls in einem halben Jahr steht es Tufan aus ausländerrechtlichen Gründen frei, in Deutschland zu leben und zu arbeiten, wo er möchte. Sobald er über diese Freiheit verfügt, will er umgehend von B-Kleinstadt weg und in eine andere Stadt umziehen.

5.1.2.7 Fallportrait von Hassan

Hassan ist zum Interviewzeitpunkt 18 Jahre alt (J4: 2689). Hassan kommt der Rekonstruktion des Interviews zufolge erst später zur Interviewsituation dazu, verlässt das Interview zwischendurch, da er einen Termin bei der Polizei hat (J4: 1586) und kommt gegen Ende des Interviews erneut dazu. Anlass des Polizeitermins ist eine Anzeige der Mutter seiner Freundin (J4: 1588), die darauf abzielt, den Kontakt zwischen beiden zu unterbinden (J4: 2682-2721).

5.1.3 Erste Annäherung: Analyse einer Interviewsequenz von Aadil

Wie bereits beschrieben erfolgt in diesem Abschnitt eine detaillierte Darstellung der formulierenden und reflektierenden Interpretation einer Interviewsequenz von Aadil, die den Ausgangspunkt der Entwicklung der thematischen Dimensionen im Hinblick auf die Rekonstruktion von Problemen der Lebensführung bildet: Mit Hilfe der Interviewsequenz von Aadil kann verdeutlicht werden, wie voraussetzungsvoll die (erfolgreiche) Realisierung einer eigenverantwortlichen Lebensführung ist, welche verschiedenen Dimensionen in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein können und wie diese von Aadil gedeutet und bewertet werden. Es handelt sich bei der Interviewsequenz um einen zusammenhängenden Abschnitt. Wenn aufgrund der besseren Lesbarkeit auf die Darstellung einzelner Zeilen oder Abschnitte aus dem Transkript verzichtet wurde, so ist dies kenntlich gemacht. Die folgende Darstellung folgt dem immer gleichen Schema: Zunächst wird die Textpassage[179] wiedergegeben, dann

---

[178] Weiter vorne im Interview betonte Tufan noch, dass er zwar weiterarbeiten wolle, aber sein Ziel nach wie vor die Ausbildung als Schneider sei (J4:1675-1676), auf diesen Ausbildungswunsch geht er hier nicht mehr ein.

[179] Es handelt sich bei der dargestellten Transkription um eine vereinfachte Form der Transkription, die den gesprochenen Inhalt wiedergibt, ohne Betonungen oder Laute in besonderer Weise kenntlich zu machen. Aktives Zuhören ist als Einschub in der jeweilgen Erzählsequenz sichtbar gemacht (//mhm//), die Interpunktion erfolgte sinngemäß. Sich überschneidende Redebeiträge sind mit diesen Zeichen kenntlich gemacht: ⌊ ⌋. Lachen ist mit einem @ dargestellt. In eckiger Klammer werden ersetzende Pseudonymisierungen sowie Laute wie [räuspern] dargestellt. Konnte ein Redebeitrag keinem Interviewpartner zugeordnet werden, ersetzt ein ? den Namen des Interviewpartners.

erfolgt die formulierende Interpretation, die mit einer kurzen Zusammenfassung der genannten Themen schließt. Diese Themen dienen dann als Raster für die Darstellung der reflektierenden Interpretation.

Die ausführliche Darstellung der formulierenden und reflektierenden Interpretation erfüllt überdies die Funktion, das interpretatorische Vorgehen exemplarisch darzustellen und damit nachvollziehbar zu machen.

5.1.3.1 Jugendliche Unwissenheit, Undurchschaubarkeit der Gesetze und Ankommens-Situation

Die Interviewsequenz schließt an eine vorausgehende Erzählsequenz zu wiederkehrenden Polizeikontrollen, in denen auch der Verdacht von Alkohol- und Drogenkonsum thematisiert wurde, an. In Reaktion hierauf fragt die Interviewerin die Interviewpartner, wie es für sie war, in Deutschland anzukommen und noch kein Wissen dazu haben, welche spezifischen Gesetze gelten, welche gesellschaftlichen Verhaltenserwartungen an einen adressiert werden sowie bei welchem Verhalten es sich ggfs. um eine Straftat handelt und bei welchem nicht. Hierauf reagiert zunächst Tufan und legt dar, dass er bei seiner Ankunft in einer Gemeinschaftsunterkunft unmittelbar eine Übersicht über die Verkehrs- und Verhaltensregeln beim Fahrradfahren erhalten habe, was er als positiv beschreibt. Dies veranlasst die Interviewerin wiederum erneut die Interviewteilnehmer zu fragen, ob ihnen so etwas ebenfalls bekannt sei. Dies veranlasst Aadil auf das Thema ‚Undurchschaubarkeit der Gesetze' in Verbindung mit seiner ‚Ankommens-Situation' einzugehen:

„Interviewerin: Kennt ihr sowas?

Aadil: Das ist aber nicht nur wegen die Fahrradgesetze. Wir sind gekommen von, also ich bin gekommen von Afghanistan. Ich war 15 Jahre alt wenn ich bin in Deutschland gekommen. //mhm// Und einem 15 Jahre alten Junge versteht gar nichts, nicht nur wegen Gesetz, sondern wegen Leben auch verstehe ich wusste gar nichts wegen meinem Leben und so. Und ich bin her gekommen. Meine Eltern waren weiter weg von mir. //mhm// Und die Gesetze waren auch schwierig bis ich zum Beispiel jetzt ich verstehe auch nicht die alle Gesetze von Deutschland. Jedes Jahr kommt neues Gesetz jede sechs Monate kommen

Esat: [?] ⌊ @ ⌋

Aadil: Neue Gesetze in Deutschland. Und ich verstehe nicht vielleicht andere Jungs auch nicht verstehen. Wenn wir sind hier neu gekommen jemand auch nicht zu uns gesagt das wir muss was machen und was nicht machen. //mhm// [räuspern] Und zum Beispiel ich bin von so eine Stadt gekommen da gibt es (.) sieben Millionen Leute. Wohnen in einer Stadt //mhm// in [Großstadt] wohnen sieben Millionen Leute.
Und die Leute hat mich in ein Dorf geschickt das habe ich nur behinderte Leute

?: @

Aadil: Ts nicht behinderte Leute, sondern die kranken Leute. //mhm// Glauben Sie mir ein [Name] heißt die Dorf. Und da war 50 Haus. Und diese 50 Haus zwei Haus war nur für Flüchtlingen und 48 Haus war für die kranken Leute. Wir müssen mit die Leute zusammen essen." (J4: 562-582)

Aadil reagiert auf die Nachfrage der Interviewerin, indem er zunächst darauf verweist, dass es nicht nur um die Verkehrsregeln gehe *(„das ist aber nicht nur wegen die Fahrradgesetze"* J4: 563) und leitet damit zu einem anderen Thema, das ich mit ‚jugendlicher Unwissenheit' beschreibe, über: Er erklärt, mit 15 Jahren aus Afghanistan gekommen zu sein und als 15jähriger Junge weder die Gesetze, noch das Leben verstanden habe *(„Und einem 15 Jahre alten Junge versteht gar nichts, nicht nur wegen Gesetz, sondern wegen Leben auch verstehe ich wusste gar nichts wegen meinem Leben und so"* J4: 565-567). Seine Eltern seien weit weg gewesen. Die Gesetze seien für ihn schwierig gewesen. Aadil wechselt dann den zeitlichen Bezug und verweist darauf, dass er auch heute nicht alle Gesetze in Deutschland versteht, was er mit dem Hinweis darauf verbindet, dass sich die Gesetzeslage regelmäßig ändert (*„Jedes Jahr kommt neues Gesetz jede sechs Monate kommen neue Gesetze in Deutschland" J4: 569-572).* Er thematisiert damit eine ‚Undurchschaubarkeit der Gesetze', die von ‚stetigen Änderungen der Gesetze' beeinflusst ist. Diese Aussage ruft bei einem anderen Interviewpartner (wahrscheinlich Esat) ein Lachen hervor. Aadil fährt in seiner Erzählung fort, verbleibt bei dem Thema der ‚Undurchschaubarkeit der Gesetze' und erklärt, dass er die Gesetze *„nicht versteht"* (J4: 572). Aadil äußert die Vermutung, dass dies auch anderen *„Jungs"* (J4: 573) so gehe. Im nächsten Satz wechselt Aadil in die 1. Person Plural. Er verbleibt beim Thema der ‚Undurchschaubarkeit der Gesetze' und verbindet dieses mit der ‚jugendlichen Unwissenheit' indem er erklärt, dass ihnen bei der Ankunft in Deutschland niemand gesagt habe, was sie machen sollen und was nicht. Damit verweist er einerseits auf

ein weiteres Thema, das ich ‚fehlende wissende Erziehungsautorität' nenne, und geht in Verbindung damit auf das Thema der ‚Ankommens-Situation' ein.

Hieran schließt er das Thema einer ‚unangemessenen Unterbringung' an. Seine Unterbringungssituation in Deutschland, die er mit seiner Herkunft aus einer Millionenstadt kontrastiert, führt Aadil als Beispiel für seine ‚Ankommens-Situation' an. Er erzählt, in einem Dorf untergebracht worden zu sein, das aus 50 Häusern bestand, von denen 48 Häuser für „kranke" Menschen vorgesehen waren und zwei Häuser für Geflüchtete. Aadil betont anschließend, dass sie – es ist anzunehmen, dass er sich und andere Geflüchtete meint – zusammen mit den *„kranken Leuten"* (J4: 581) essen musste. Damit nimmt Aadil abschließend im Kontext der Themen ‚Ankommens-Situation' und ‚unangemessene Unterbringung' auf die ‚Versorgung in der Unterbringung', ‚Verpflichtungen in der Unterbringung' sowie auf ‚unterbringungsbedingte soziale Kontakte' Bezug.

In dieser Interviewsequenz wurden von Aadil zusammenfassend die Hauptthemen ‚Jugendliche Unwissenheit', ‚Undurchschaubarkeit der Gesetze' und ‚Ankommens-Situation' angesprochen. ‚Undurchschaubarkeit der Gesetze' wird an einer Stelle mit ‚Jugendlicher Unwissenheit' und damit einhergehend mit ‚fehlender wissender Erziehungsautorität' verbunden, an einer anderen Stelle folgt das Unterthema ‚stetige Änderungen der Gesetze', an einer anderen wird es mit dem Thema ‚Ankommens-Situation' verbunden. Zu letzterer finden sich die Unterthemen ‚unangemessene Unterbringung', ‚Versorgung in der Unterbringung' und ‚unterbringungsbedingte sozial Kontakte' wieder.

‚Jugendliche Unwissenheit'

Die vorausgehende Erzählung des anderen Interviewpartners und die daran anschließende Frage der Interviewerin veranlasst Aadil zunächst klarzustellen, dass es nicht nur um Verkehrsregeln gehe, vielmehr gehe es ihm zufolge einerseits allgemeiner um die Gesetze und andererseits darum, das Leben zu verstehen. Aadil positioniert sich in dieser Sequenz als eine Person, der wesentliches Wissen – über Gesetze sowie gesellschaftliche Funktionsweisen – für eine eigenständige Lebensführung fehlt. Dieses Wissen präsentiert Aadil nicht als ihm schuldhaft zurechenbares Defizit. Vielmehr betont Aadil in Verbindung mit dem Verweis darauf, dass er die Gesetze nicht verstanden habe und wenig von den Anforderungen an seine Lebensführung wusste, zwei Mal sein damaliges Alter von 15 Jahren. Die Nennung seines Alters kann als Bezugnahme von Aadil auf die der mit der gesellschaftlichen Lebensphase

Jugend einhergehenden Unselbstständigkeit und damit auch Unwissenheit, die gesellschaftlich jungen Menschen in diesem Alter zugestanden wird, interpretiert werden. Dieser Lesart folgend kann der Altersverweis als Ausdruck einer Überforderungssituation, die eigene Lebensführung eigenständig zu bewältigen und neue Lebensbedingungen umfassend zu verstehen, um einen Umgang mit diesen zu finden, interpretiert werden. Auch die Einführung der fehlenden Eltern im nächsten Satz sowie die Betonung, dass diese weit entfernt seien, kann als Ausdruck der Problematik, auf sich allein gestellt zu sein, gelesen werden. Diese Textpassage stellt die Einleitung von Aadil in eine längere Erzählung über seine Lebenssituation dar. Sie kann meines Erachtens sowohl als Beschreibung, als auch als Argumentation (bzw. Erklärung) gelesen werden. Die bisherigen Interpretationen beziehen sich auf die Lesart als Beschreibung. Wird die Textstelle als Argumentation (bzw. Erklärung) gelesen, so kann sie auch dahingehend interpretiert werden, dass Aadil gegenüber der Interviewerin versucht Bedingungen seiner Lebensführung derart zu beleuchten und zu kontextualisieren, dass diese als Erklärungen für potenziell später erzählte Verfehlungen oder straffällige Praktiken genutzt werden können.

‚Undurchschaubarkeit der Gesetze' und ‚stetige Änderungen der Gesetze'

Aadil verweist im Weiteren dann darauf, dass ein umfängliches Verständnis der Gesetzeslage und damit einhergehend der Lebensbedingungen durch stetige Gesetzesänderungen erschwert werden, die ihm zufolge in seinem Fall dazu führen, dass er im Alter von 19 Jahren aufgrund dieser stetigen Änderungen nicht alle Gesetze versteht. Auch wenn Aadil an dieser Stelle nicht expliziert auf welche Gesetze er sich bezieht, ist hier durch den Verweis auf die ständigen Änderungen der Gesetzte plausibel davon auszugehen, dass er sich (vorrangig) auf das Flüchtlings- und Ausländerrecht bezieht, da dieses erstens faktisch eben diesem stetigen Wandel unterworfen ist und zweitens für die Lebensführung junger Geflüchteter sehr zentral ist, da dieses erheblichen Einfluss auf die Wohn- und Lebensbedingungen sowie auf Integrationschancen und Inklusionsmöglichkeiten hat. Aadil führt in diesem Abschnitt neben der Bezugnahme auf die ‚jugendliche Unwissenheit' einen weiteren Bezugspunkt, nämlich den der ‚stetigen Gesetzesänderungen' ein, der ebenfalls dazu beiträgt, dass für ihn die Gesetze auch nach einem vierjährigen Aufenthalt in Deutschland schwer bis kaum durchschaubar bleiben.

Die Bezugnahme auf ‚stetige Gesetzesänderungen' durch Aadil ruft bei einem anderen Interviewpartner ein Lachen hervor. Ich interpretiere dieses Lachen – auch unter Rückgriff auf das gesamte Interview als Kontext – als bestätigendes Lachen. Entsprechend kann es zum Beispiel als Hinweis darauf gedeutet werden, dass auch der andere Interviewpartner diese ständigen Gesetzesänderungen kennt, die es schwer machen, die Gesetze zu verstehen. Oder als Hinweis darauf, dass es ohnehin unmöglich erscheint alle Gesetze in Deutschland zu verstehen.[180] Das Lachen als Reaktion auf die Aussagen von Aadil bezüglich der schweren Durchschaubarkeit der Gesetze verweist darauf, dass es sich hierbei um eine gemeinsame, konjunktive Erfahrung handelt, was in der weiteren Interpretation verdichtet werden müsste. Eine solche Lesart ist auch deshalb naheliegend, da bereits andere Studien auf Einschätzung einer schweren Durchschaubarkeit der Gesetze durch (junge) Geflüchtete hingewiesen haben (s. Kapitel 4.11).

‚Undurchschaubarkeit der Gesetze', ‚Ankommens-Situation' und ‚fehlende wissende Erziehungsautorität'

Aadil verbindet seine sich wiederholende Aussage, dass er die Gesetze in Deutschland nicht verstehe, mit der Annahme, dass diese (vielleicht) auch andere Jungs nicht verstehen. Aadil bezeichnet sich selbst damit zunächst einmal ebenfalls als *„Junge"* (statt als Mann), was mit der Interpretation einer Orientierung an der Lebensphase Jugend korrespondiert. Seine Aussage kann so gelesen werden, dass Aadil diesbezüglich von einem gemeinsamen Erfahrungsraum ausgeht, was er dann dadurch verstärkt, dass er im nächsten Satz von der 1. Person Singular in die 1. Person Plural wechselt und zumindest die Erfahrung der Ankunft als neu zugewanderte Personen als gemeinsame Erfahrung beschreibt. Ob Aadil mit dem angesprochenen *„wir"* und dem Begriff *„Jungs"* die anderen anwesenden Interviewpartner, allgemeiner andere junge Männer, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen sind, oder etwas spezifischer andere unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan meint, wird von Aadil an dieser Stelle nicht weiter expliziert. Festzuhalten bleibt daher

[180] Eine ganz andere Lesart – die ich aufgrund des Gesamtkontextes zwar nicht für naheliegend halte, die aber gleichwohl möglich ist – wäre die, dass das Lachen eher einen ironischen Kommentar zu den Ausführungen von Aadil darstellt und entsprechend darauf verweist, dass die Erzählung von Aadil zu dem Nicht-Wissen der Gesetze eher eine Selbstrechtfertigung darstellt.

zunächst, dass es für Aadil ein mehr oder weniger spezifisches *„wir“* neu Zugewanderter gibt, dem er gemeinsame Erfahrungen unterstellt.

Aadil belässt es nicht bei der gemeinsamen Erfahrung des Ankommens in einem neuen Land, sondern verbindet diese mit der Feststellung, dass ihnen niemand gesagt habe was sie machen müssen und was nicht. Ich lese dies – in Verbindung mit der Aussage von Aadil, dass seine Eltern weit weg seien und der mehrmaligen Betonung, dass er bei der Ankunft erst 15 Jahre alt war – als einen ersten Verweis von Aadil auf eine fehlende wissende Autoritätsperson, die Aadil zufolge nicht nur für ihn, sondern auch für die anderen Jungs nicht erreichbar war. Mit dem Begriff der fehlenden wissenden Autoritätsperson beschreibe ich – ausgehend von der Aussage, dass eine Person gefehlt hat, die sagt was zu tun ist und was nicht – eine Person mit einer gewissen Erziehungsautorität einerseits und ausreichender Lebenserfahrung sowie Wissen um Bedingungen der Lebensführung andererseits. Dies veranlasst mich, bereits hier eine fehlende wissende Erziehungsautorität als Thema zu benennen, worauf ich unten nochmals genauer eingehen werde.

Die Feststellung von Aadil zum Fehlen einer solchen Person wirft insofern Fragen auf, als dass Aadil zwar mit weiblichen Verwandten nach Deutschland eingereist ist, deren Alter nicht genannt wird (J4: 184), ihm gleichwohl aber ein Vormund zur Seite gestellt wurde (J4: 749) und entsprechend davon auszugehen ist, dass er mindestens bis zum Erreichen der Volljährigkeit in der stationären Jugendhilfe untergebracht worden ist. D. h., dass Aadil formell mindestens eine, wahrscheinlich mehrere solcher Personen, die mit Erziehungsaufgaben betraut worden sind und über ein entsprechendes Wissen über Bedingungen der Lebensführung verfügen sollten, an die Seite gestellt wurden. Gleichwohl deutet die Aussage von Aadil darauf hin, dass er keine dieser Fachkräfte als die für ihn bei der Ankommens-Situation notwendig gewesene (Autoritäts-)Person wahrgenommen hat. Für Aadil war dieser Lesart folgend trotz wahrscheinlicher personeller Verfügbarkeit subjektiv keine Person erreichbar, die ihm Verhaltenssicherheit bezüglich der Entscheidungen, was er tun und was er lieber lassen solle, gegeben hätte. Ich werde in Kapitel 5.2 nochmal genauer auf die Diskrepanz zwischen formeller Verfügbarkeit und subjektiver Anerkennung von wissenden Erziehungsautoritäten eingehen.

‚Unangemessene Unterbringung', ‚Ankommens-Situation', ‚Versorgung in der Unterbringung', ‚Verpflichtung in der Unterbringung' und ‚unterbringungsbedingte soziale Kontakte'

Im Anschluss an die Feststellung, dass ihnen niemand gesagt habe, was sie machen müssen und was nicht, führt Aadil als Beispiel den Kontrast zwischen der Millionenstadt in der er aufgewachsen ist und der Unterbringungssituation in einem Dorf, das nur für *„kranke Menschen"* errichtet worden ist und in dem in zwei Häusern Geflüchtete untergebracht worden sind, ein. Dies wirkt zunächst irritierend, da dieser Vergleich nicht als Verdeutlichung für die vorausgehende Feststellung einer fehlenden Erziehungsperson gelesen werden kann. Jedoch kann bei einem Blick auf die gesamte Erzählsequenz plausibel hergeleitet werden, dass Aadil sich bereits vorher in einer Aufzählung dessen befunden hat, was sich aus seiner Sicht bezüglich der Lebensführung in Deutschland nach der Ankunft problematisch gestaltet bzw. wo Schwierigkeiten/Problematiken liegen: Denn nachdem Aadil darlegt, dass es nicht nur um die Verkehrsregeln geht, erklärt er *erstens*, dass zu berücksichtigen ist, dass er erst 15 Jahre alt war und ohne seine Eltern nach Deutschland gekommen ist, weshalb nur begrenzte Erwartungen bezüglich einer eigenverantwortlichen Lebensführung an ihn gestellt werden können. *Zweitens* betont er die Herausforderung, die für ihn bis heute besteht, alle Gesetze in Deutschland zu verstehen, was er mit den stetigen Gesetzesveränderungen begründet. *Drittens* verbindet er diese Tatsache damit, dass für ihn und andere Jungs keine Personen erreichbar waren, die ihnen vorgegeben haben, was sie machen sollen und was nicht. Als *vierte* Problematik führt er dann die Unterbringungssituation bei seiner Ankunft an, die einerseits davon gekennzeichnet ist, dass es sich um ein Dorf handelt, welches andererseits fast ausschließlich von kranken Menschen bewohnt wird, mit denen er nicht nur zusammenleben, sondern auch seine Mahlzeiten einnehmen musste. Damit kann die Unterbringungssituation als weitere Problematik bezüglich der Lebensführung als mehr oder weniger neu angekommener junger Geflüchteter gelesen werden.

Die diesbezügliche Beschreibung von Aadil – neben der offensichtlichen Feststellung, sich von einer Millionenstadt an das Leben in einem Dorf zu gewöhnen – legt nahe, die Unterbringungssituation als mindestens befremdlich, ggfs. auch als für Aadil beschämend, zu interpretieren. Die Korrektur von Aadil von *„behinderten Menschen"* in *„kranke Menschen"* kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass Aadil nicht das erste Mal über diese

Unterbringungssituation spricht und ihm ggfs. nahegelegt wurde, die dort untergebrachten Personen nicht als behindert, sondern als krank zu bezeichnen.

Auch, wenn die durch Aadil geschilderte Unterbringung als Leserin nicht überraschend ist, ist bei der Beschreibung der Unterbringungssituation von Aadil zu berücksichtigen, dass dies nicht für Aadil gelten muss, also im Interview offen bleibt, welche Form der Unterbringung Aadil erwartet hat. Ebenso offen bleibt, wie lange seine Flucht nach Deutschland gedauert hat und wie sich seine Unterbringungssituation während seiner Flucht gestaltet hat. Dies wären für weitere Interpretationen der Bewertung und Bedeutung der Unterbringungssituation wichtige Hinweise. Da diese im Interview fehlen, habe ich mich an dieser Stelle dafür entschieden haben, keine tiefergehende Interpretation zu realisieren und es dabei zu belassen festzuhalten, dass Aadil die dörfliche Unterbringung im Kontrast zu seiner Herkunftsstadt und die Zusammensetzung sowie die Versorgungssituation, mit der die Pflicht der Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten mit anderen auf dem Areal untergebrachten Personen einhergeht, kritisiert.

5.1.3.2 Undurchschaubarkeit der Gesetze, Ermittlungs- und Strafverfahren und resignierende Aussichtslosigkeit

Unmittelbar an den vorausgehenden Interviewabschnitt anschließend fragt die Interviewerin nach dem exakten Ort der Unterbringung, von der Aadil berichtet hat. Nach einer kurzen Beschreibung mit Nachfragen eines nicht zu bestimmenden Interviewpartners sowie der anwesenden Fachkraft schließt Aadil an seine bisherige Erzählung bezüglich der schweren Durchschaubarkeit der Gesetze wie folgt an:

„Aadil: Eine kleine Dorf [Name] heißt neben bei eine andere Stadt. Wir verstehen nicht also mit dem Gesetz. Zum Beispiel ich habe 20(.)17 Schlägerei gemacht mit meinen zwei Kumpel und ich habe 2019 eine Gericht bekommen. Im [Monat], [Datum] ich hatte Gericht.“

Interviewerin: Also zwei Jahre später?

Aadil: Ja, zwei Jahre später. Und dann habe ich dort gegangen und in meine Gericht was habe ich gesagt? Ich sage Wahrheit die Leute hören mich nicht. //mhm// Er sagt: Du lügst. Ich sage Wahrheit, ich lüge nicht, ich sage Wahrheit aber was die andere Junge sagt, das war auch ein

Afghaner eine Flüchtlingen wie ich. Er war größer als ich. Du hast mit mir Schlägerei gemacht, du hast zur Polizei gegangen, Polizei nicht schauen, das Wahrheit. Ich sage Wahrheit.

?: ⌊ ja manchmal schon

Aadil: ich habe (obwohl die|ob wurde nicht) nicht geschlagen. Ich sage das mit meinem Mund. Und das habe ich nicht gemacht. //mhm// Polizei hat auf mein Papier geschrieben du hast ihn auf Boden geschlagen. Ich sage das habe ich nicht gemacht. //mhm// Und für mich so eine große Strafe gegeben bis jetzt ich bin auf Strafe. Ich habe meine Arbeit verloren, ich habe 1000€ Strafe bekommen, 100 Stunden Soziale Stunden ich habe bekommen und letzte 1 Monat ich glaube ich habe nochmal eine (.) Strafe bekommen für Gericht bezahlen 1500€. Ich habe seit seit 2019 bis jetzt ich habe 10.000€ Schuld bekommen. //mhm// In einem Jahr. Ich habe 10.000€ Schuld bekommen. Ich arbeite auch nicht, ich kriege von dem Staat auch jetzt nicht Geld. (.) Wie kann ich das fertig machen? Ich hab meine Weg verloren. //mhm// Und ich verstehe nicht wie ist der richtige Weg. //mhm// Und wenn ich bin in Deutschland gekommen ich war 19 Jahre alt wie ich vielleicht die andere Jungs auch war kleine. Die verstehen gar nichts.

Interviewerin: Warst du 15 oder 19?

Aadil: Ja ich war 15, jetzt ich bin 19.

?: ⌊ (aber jetzt ist er 19)

Aadil: ⌋ Ja jetzt bin ich 19, ich war 15 Jahre alt und ich verstehe gar nichts." (J4: 592-621)

Folgt man der oben dargestellten Lesart der Erzählabfolge von Aadil, fügt sich die Belegstelle II in die Logik der Aufzählung von Problematiken und Herausforderungen in seiner Lebensführung ein: Nach einer Nachfrage der Interviewerin, wo genau der Unterbringungsort lag, entwickelt sich das Gespräch dahingehend weiter, dass Aadil im Anschluss an die Benennung des Ortes erneut auf die Problematik eingeht, den Umgang sowie die Anwendung des Gesetzes nicht zu verstehen (wiederum in der 1. Person Plural). Das folgende Beispiel (Gerichtsverfahren aufgrund einer Schlägerei) erscheint als eine für Aadil logische Fortsetzung seiner Erzählung – als außenstehende Person kommt der Wechsel zu einem Körperverletzungsdelikt und einer Gerichtsverhandlung überraschend. Damit wird das Thema ‚Undurchschaubarkeit der Gesetze' von Aadil in einen neuen Kontext gestellt, das Kernthema

ändert sich aber – wenn man bei der explizierten Lesart der Perspektive von Aadil verbleibt – nicht.

Aadil berichtet in einer teils diffusen Erzählung von einem Ermittlungs- und Strafverfahren aufgrund einer Schlägerei aus dem Jahr 2017 und dem darauffolgenden Gerichtsverfahren im Jahr 2019 und führt damit in das Unterthema ‚Ermittlungs- und Strafverfahren' ein: 2017 war Aadil in eine Schlägerei mit einem anderen afghanischen Geflüchteten verwickelt, der diese Schlägerei bei der Polizei angezeigt hat. Die Polizei habe daraufhin festgehalten, dass Aadil den Jungen auch dann noch geschlagen habe, als dieser bereits auf dem Boden lag, was Aadil bestreitet. Aadil benennt an dieser Stelle ein ‚Fehlverhalten der Polizei'. Dieses Fehlverhalten hat für Aadil weitreichende Konsequenzen, da es zwei Jahre später zu einer Gerichtsverhandlung kommt, in welcher er weiterhin darauf besteht, den Jungen nicht mehr geschlagen zu haben als dieser auf dem Boden lag. Aadil bekräftigt in dem Interviewausschnitt mehrmals, dass er die Wahrheit sagt, aber ihm nicht geglaubt wird, er verweist damit auf einen ‚mangelnden Einfluss auf die Situation'.

Im Weiteren geht Aadil auf sein ‚Strafmaß' ein: Er wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 1000€ sowie zu 100 Sozialstunden verurteilt. Vor einem Monat wurden ihm zudem die Gerichtskosten in Höhe von 1500€ in Rechnung gestellt. Aadil verdeutlicht, dass er davon ausgeht, dass es sich hierbei um eine erneute Strafe handelt. Aadil gibt dann an, seit 2019 10.000€ Schulden angehäuft zu haben, ohne dass er aktuell arbeitet oder staatliche Transferleistungen bezieht (‚Anhäufung von Schulden'). Hieran anschließend wirft er die Frage auf, wie er das bewältigen kann (*„wie kann ich das fertig machen?"* J4: 613) und stellt fest, dass er seinen Weg verloren hat (‚resignierende Aussichtslosigkeit'). Er ergänzt: *„Und ich verstehe nicht wie ist der richtige Weg"* (J4: 614). Er greift erneut den Hinweis auf, dass er – wie auch andere Jungs – bei seiner Ankunft in Deutschland *„klein" (*J4: 616) war und er *„gar nichts"* (J4: 620) verstanden habe, womit er sich erneut auf das Thema der ‚jugendlichen Unwissenheit' bezieht.

In dieser Interviewsequenz wurde von Aadil zusammenfassend unter dem Hauptthema ‚Undurchschaubarkeit der Gesetze' das Thema ‚Ermittlungs- und Strafverfahren' eingeführt. Die Interviewsequenz bezieht sich dann nur noch auf dieses Unterthema. Zunächst verweist Aadil auf das ‚Fehlverhalten der Polizei' und in Verbindung damit auf seinen ‚mangelnden Einfluss auf die Situation'. Dann thematisiert er das ‚Strafmaß' und in Verbindung damit die

‚Anhäufung von Schulden'. Er schließt diese Interviewsequenz einerseits mit einem Verweis auf eine ‚resignierende Aussichtslosigkeit' und verbindet dies andererseits mit einem erneuten Verweis auf seine damalige ‚jugendliche Unwissenheit' bei seiner Ankunft in Deutschland.

‚Undurchschaubarkeit der Gesetze'

Zunächst ist festzustellen, dass Aadil in Ergänzung zu der oben dargelegten Interpretation die schwere Durchschaubarkeit der Gesetze nicht ausschließlich auf das Ausländer- und Flüchtlingsrecht, sondern in diesem Fall gleichermaßen auf das Strafrecht und damit einhergehende Verfahrensabläufe bezieht. Damit ist darauf hingewiesen, dass keine vorschnelle Interpretation potenzieller Bezüge zu im Interview genannten Themen erfolgen sollte, sondern erste Interpretationen stets innerhalb des empirischen Materials überprüft und dann entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden sollten.

‚Ermittlungs- und Strafverfahren', ‚Fehlverhalten der Polizei' und ‚mangelnder Einfluss auf die Situation'

Die Erzählung von Aadil zu dem Ermittlungs- und Strafverfahren ist m. E. ohne einschlägiges Wissen um die Abläufe und Funktionsweisen von Ermittlungs- und Strafverfahren nur schwer nachzuvollziehen. Während die Interviewerin ihre Überraschung aufgrund der langen Verfahrensdauer zum Ausdruck bringt, zeigt der weitere Erzählverlauf, dass die Kritik von Aadil sich nicht gegen die lange Verfahrensdauer, sondern gegen die Polizei, das Gericht und das Strafmaß richtet.

Aadil betont in seiner Erzählung mehrmals, dass er die Wahrheit sagt, aber diese nicht anerkannt wird. Zunächst bezieht er sich dabei auf die Gerichtsverhandlung und erklärt, dass *„die Leute"* (J4: 598) ihn nicht hören und ihm (*„er"* J4: 599) unterstellt werde, dass er lüge.

Es ist plausibel davon auszugehen, dass Aadil sich in der Erzählsequenz (J4: 599-605) auf die Aussagen des anderen Jungen, mit dem er in die Schlägerei verwickelt war, bezieht. Also, dass dieser in der Gerichtsverhandlung beteuerte, dass Aadil die Schlägerei angefangen habe, was Aadil vehement bestreitet. Er verweist in der Interviewsequenz zwei Mal darauf, dass die Polizei die Sichtweise des anderen Jungen stützt: Erstens, indem er darauf hinweist, dass die Polizei nicht hingeschaut habe (*„Polizei nicht schauen, das Wahrheit"* J4: 602) und zweitens, indem er erklärt, dass die Polizei die Behauptung, er habe den Jungen geschlagen, als er auf

dem Boden lag, aufgeschrieben habe, ohne dass er dies getan habe (*„Polizei hat auf mein Papier geschrieben du hast ihn auf Boden geschlagen. Ich sage das habe ich nicht gemacht“* J4: 606-607). Es ist plausibel davon auszugehen, dass Aadil hier zwei seiner Redebeiträge während der Gerichtsverhandlung benennt. Die erste Aussage von Aadil kann so interpretiert werden, dass er zum Ausdruck bringen will, dass die Polizei die Schlägerei nicht selbst beobachtet hat. Die zweite Aussage, dass sie dennoch Aussagen über den Tatverlauf dokumentiert hat. Bei der zweiten Aussage bleibt zwar unklar, ob Aadil mit *„dem Papier“* das Protokoll seiner Aussage gegenüber der Polizei oder den an die Staatsanwaltschaft übermittelten Ermittlungsstand der Polizei meint. Jedoch verweist diese Aussage darauf, dass für Aadil vor der Gerichtsverhandlung keine Möglichkeiten erreichbar waren, diese aus seiner Sicht falschen Notizen der Polizei zu korrigieren und, dass sein Versuch der Korrektur dieser falschen Darstellung während der Gerichtsverhandlung ebenso erfolglos war.

Anzumerken ist, dass Aadil in seiner Erzählung zu keinem Zeitpunkt eine*n Anwält*in erwähnt, die oder der ihn vertritt. Zudem kann aufgrund der Verurteilung zu Sozialstunden davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Verfahren vor dem Jugendgericht handelte – jedoch erwähnt Aadil ebenso wenig Mitarbeiter*innen der Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendhilfe im Strafverfahren. Vielmehr vermittelt Aadil auch hier den Eindruck, dass er vor und während des Gerichtsverfahrens völlig auf sich alleine gestellt war. Dies verweist erneut auf die wichtige Differenz zwischen formal verfügbaren Fachkräften und der subjektiven Erreichbarkeit dieser.

‚Strafmaß‘ und ‚Anhäufung von Schulden‘

Die Höhe der Geldstrafe (1000€) deutet darauf hin, dass Aadil zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung noch über ein Anstellungsverhältnis verfügte. Dies ist auch deshalb plausibel, da er an anderer Stelle im Interview angibt, im Sommer 2019 das erste Mal die Mobile Jugendarbeit u. a. aufgrund von Problemen mit seinen Steuerzahlungen aufgesucht zu haben und die Gerichtsverhandlung im Frühjahr 2019 stattfand. Offen bleibt, ob es einen Zusammenhang zwischen der Verurteilung und dem Verlust seiner Arbeitsstelle gab. Aadil geht im Interviewverlauf nicht nochmal darauf ein, wann und weshalb er seine Arbeit verloren hat. Ebenso wenig wird ersichtlich, ob er die Auflage der 100 Sozialstunden bereits erfüllt hat, oder ob er diese trotz fehlender Arbeitsstelle noch zu erledigen hat.

Die Zahlungsaufforderung für die Begleichung der Gerichtskosten in Höhe von 1500€ hat Aadil knapp ein Jahr nach der Gerichtsverhandlung erhalten. Aadil bewertet diese Zahlungsaufforderung ebenso als Strafe, auch wenn diese formell keine Strafe darstellt. Die Gerichtskosten erscheinen nach einer Recherche zu üblichen Höhen von Prozess- und Gerichtskosten und im Vergleich zum Strafmaß sehr hoch. Zudem bleibt offen, weshalb – sofern das Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) durchgeführt worden ist – nicht die Möglichkeit eines Erlasses der Gerichtskosten – und ggfs. auch der Kosten für eine Pflichtverteidigung – ergriffen worden sind (§74 JGG).

Die unmittelbare Überleitung von Aadil von der Geldstrafe und den Gerichtskosten aus dem Strafverfahren zu seiner Schuldensituation kann so interpretiert werden, dass es Aadil in seiner Erzählung zwar um die Betonung der ungerechtfertigten Verurteilung geht, dabei jedoch nicht unbedingt die Bestrafung an sich, sondern neben der Problematik, dass er keinen Einfluss auf die Wahrheitsfindung nehmen konnte, vielmehr die Problematik der Geldstrafe im Vordergrund steht, da diese sich mit seinen bisherigen Schulden aufsummiert: Aadil benennt einen Schuldenberg von 10.000€ den er innerhalb eines Jahres aufgebaut hat. Woher die übrigen 7.500€ Schulden kommen erwähnt Aadil im Interviewverlauf nicht. Bei einem Teil dieser Schulden könnte es sich aufgrund seiner Angabe wegen Steuer-Problemen die Mobile Jugendarbeit aufgesucht zu haben, um Steuernachzahlungen handeln. Aadil verweist zwei Mal darauf, dass er diese Schulden – unabhängig davon, wie sie sich letztlich zusammensetzen – innerhalb von einem Jahr angehäuft hat (*„seit 2019“* J4: 611, *„in einem Jahr“* J4: 611-612).

‚Resignierende Aussichtslosigkeit‘

In Verbindung mit der Feststellung, dass er weder arbeitet, noch Transferleistungen bezieht, wirft Aadil die Frage auf, wie er diese Situation bewältigen kann (*„wie kann ich das fertig machen?“* J4: 613). Er stellt fest, dass er seinen Weg verloren hat und er nicht verstehe, wie der richtige Weg ist. Aadil verdeutlicht damit eindrucksvoll die subjektive Aussichtslosigkeit, die er in Anbetracht seiner aktuellen Lebenssituation empfindet.

Als Hintergrundwissen ist es an dieser Stelle bedeutsam zu erwähnen, dass Aadil ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde nach B-Kleinstadt umgezogen ist, als er 2018 eine Arbeit in B-Kleinstadt fand. Er erklärt diesbezüglich, dass er seine Arbeitslosigkeit nicht bei der zuständigen Stelle melde, da er Sorge habe, zurück nach C-Kleinstadt gebracht zu werden (J4: 702-715). Aadil verfügt über keine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis, sein Asylantrag wurde

bisher zwei Mal negativ beschieden (J4: 690-691). Zusammenfassend verfügt Aadil zum Zeitpunkt des Interviews über keine Perspektive auf einen dauerhaften Aufenthalt, er lebt zum Interviewzeitpunkt unerlaubt in einer anderen Stadt, verfügt über keine Arbeitsstelle, erhält keine Transferleistungen und hat Schulden in Höhe von ca. 10.000 Euro zu begleichen. Wie er seinen aktuellen Lebensunterhalt inklusive Wohnsituation bestreitet, darauf geht Aadil im Interview nicht näher ein. Seine Aussage *„ich verstehe nicht wie ist der richtige Weg“* (J4:614) kann vor diesem Hintergrund so interpretiert werden, dass Aadil keinen Ansatzpunkt sieht, wie er und was er zu einer substanziellen Veränderung seiner Lebenssituation in Deutschland beitragen kann.

‚Resignierende Aussichtslosigkeit‘ und ‚jugendliche Unwissenheit‘

Die Feststellung, dass er nicht verstehe wie der richtige Weg ist, verbindet Aadil im Interview erneut mit der Aussage, dass er bei seiner Ankunft in Deutschland erst 15 Jahre alt war und es sein könne, dass auch *„die anderen Jungs“* (J4: 616) so wie er *„klein“* (J4: 616) gewesen sind. D. h.: Erneut stellt Aadil einen Zusammenhang zwischen der Ankunftssituation und dem jugendlichen Alter her.[181]

Er geht dann ein weiteres Mal darauf ein, dass er erst 15 Jahre alt war, als er nach Deutschland gekommen ist, *„klein“* war und *„nichts“* verstanden hat (J4: 615-616) und wiederholt dies kurz drauf nochmals (J4: 620-621). Aadil verweist in dieser Erzählsequenz also wiederkehrend darauf, dass es ihm aufgrund seines Alters und seiner damit verbundenen geringen Erfahrung – was ich zusammenfassend ‚jugendliche Unwissenheit‘ genannt habe – nicht gelungen ist, den richtigen Weg zu finden, d.h. eine unproblematische Lebensführung zu realisieren.

5.1.3.3 Nicht-Anerkennung von Fluchtgründen, familiäre Versorgung im Herkunftsland und mehr Schwierigkeiten in Deutschland

In Anschluss an die vorausgehende Erzählsequenz geht Aadil dann auf anlassunabhängige Polizeikontrollen ein: Er betont wiederkehrend die hohe Bedeutung der Polizei, wenn man Probleme habe und dass er nur dann Probleme mit der Kontrollpraxis der Polizei habe, wenn diese an belebten Orten vor den Augen von Passant*innen Polizeikontrollen durchführe.

[181] Im Interview gibt Aadil an dieser Stelle zunächst das Alter von 19 Jahren an, auf Nachfrage der Interviewerin korrigiert er dieses in 15 Jahre und erklärt – unterstützt durch einen anderen Interviewpartner – dass er zum Ausdruck bringen wollte, dass er jetzt 19 Jahre alt ist und damals 15 Jahre alt war (J4: 615-629).

Aadil, Tufan, Fuad und Esat beteiligen sich rege an einem Gespräch über anlassunabhängige Polizeikontrollen, Körperkontrollen im öffentlichen Raum sowie den Einsatz körperlichen Zwangs durch die Polizei. Auf das Thema der Polizeikontrollen werde ich in Kapitel 5.1.4.4 genauer eingehen, da es nicht nur hier (J4: 620-675), sondern auch an einer anderen Stelle im Interview thematisiert wird (J4: 423-525).

Sobald der Austausch über die Bewertungen und Erfahrungen zu anlassunabhängigen Polizeikontrollen beendet ist, greift Aadil ohne explizite Erzählaufforderung wieder an seinen ursprünglichen Erzählstrang auf:

„Tufan: wegen ich habe gesagt du darfst nicht hier Kontrolle machen, der legt mich auf den Boden direkt //mhm//

Fachkraft: brutal

Aadil: Das ist so, wir sind her gekommen also ich habe gekommen ich hatte Probleme. Vielleicht die alle Junge hat Probleme gekommen. Jemand ohne Probleme lasst nicht seine Heimat, seine Eltern, seine Familie kommen zu eine andere Land. Das ist sehr schwierig für eine 15 Jahre Junge oder für 17 oder für 20 Jahre Junge das für mich war sehr schwer ich habe in meinem Land meine Eier nicht gekocht für mich. (.) Ich hatte Familie

Tufan: ⌊ Familie (macht Eier) ⌋

Aadil: meine Mutter hat für mich gekocht //mhm// meine Kleidung hat sie gewaschen alles Arbeit sie hat für mich gemacht. Ich habe nur Schule gegangen bisschen mit meinen Papa in Laden geholfen und fertig. Ich wusste nicht, dass ich bekomme mehr Schwierigkeiten in Deutschland. //mhm// Ich bin von Krieg weg gehauen, ich bin gekommen, [Handy klingelt im Hintergrund] dass ich vielleicht hier ein gutes Leben habe. Aber wenn ich bin hier gekommen ich habe schwieriger Leben, sehr schwieriger Leben (.), das ist für mich nicht einfach dass ich habe zwei Mal in meine Anhörungen gegangen, diese Leute sagt: (.) Geh in deine Heimat, [Stadt] (.) Afghanistan ist sicher Land. Was ist sicher Land? In vier Jahre wir haben sechun-, fünfundsechszig Soldaten //mhm// unserer Soldaten verloren 65000 Leute gestorben, nur unsere Soldaten, nicht arme Leute, nur Soldaten. 65000 Leute gestorben in vier Jahren. Das ist eine sicher Land? Wenn das ist eine sicher Land das ich verstehe nicht, was ist nicht unsicher Land //mhm// das ich bin sicher was ist nicht unsicher.“ (J4: 673-696)

Aadil leitet von Problemen mit der Polizei zu ‚Problemen im Herkunftsland' über. Er verweist darauf, dass er Probleme in seinem Herkunftsland hatte, die ihn zur ‚Flucht' veranlasst haben und verdeutlicht an dieser Stelle seine Überzeugung, dass niemand *„seine Heimat, seine Eltern, seine Familie"* (J4: 678) verlässt, wenn es keinen Anlass dafür gibt (‚Probleme als Fluchtanlass'). Aadil beginnt diese Interviewsequenz wieder in der 1. Person Plural, wechselt dann aber in die 1. Person Singular. Im Weiteren wechselt er zwischen Bezugnahmen und Erzählungen über sich und Vorschlägen zu Verallgemeinerungen der Erfahrungen (*„vielleicht die alle Junge"* J4: 677; *„15 Jahre Junge oder für 17 oder für 20 Jahre Junge"* J4: 679). An dieses kurz angeschnittene Thema ‚Flucht als Jugendlicher' schließt Aadil dann seine Erzählung über sein ‚Aufwachsen in seiner Herkunftsfamilie' an.

Aadil erzählt, dass es für ihn sehr schwer war seine Familie und seine Heimat zu verlassen und geht nochmals genauer auf die Bedeutung seiner Familie ein. Diesbezüglich betont er – zunächst mit einer starken Metapher: *„ich habe in meinem Land meine Eier nicht gekocht für mich"* (J4: 680-681) – vor allem die ‚hauswirtschaftliche Versorgung', die er erfahren hat: Seine Mutter hat für ihn gekocht, seine Kleidung gewaschen und alle hauswirtschaftlichen Arbeiten erledigt. Seine Aufgabe habe darin bestanden, die ‚Schule zu besuchen' und dem ‚Vater im Laden zu helfen'.

Aadil schließt die Erzählung zu der Versorgung durch seine Herkunftsfamilie indem er erklärt, dass er nicht wusste, dass er ‚in Deutschland mehr Schwierigkeiten' bekommen würde, als dies in Afghanistan der Fall gewesen war, wobei er das *„mehr"* besonders hervorhebt. Er sei vor dem Krieg geflohen, um in Deutschland *„vielleicht"* ein *„gutes Leben"* (J4: 689) zu haben (‚Hoffnung auf gutes Leben in Deutschland') und stellt dann fest, dass er ein sehr schwieriges Leben hat (‚sehr schwieriges Leben in Deutschland').

Aadil wechselt dann zu den mit dem ‚Asylverfahren', verbundenen ‚Anhörungen' die er durchlaufen hat. Er erklärt, dass es für ihn nicht einfach sei, dass ihm in beiden Anhörungen, in denen er war, gesagt worden ist, dass es sich bei seinem Herkunftsland um ein sicheres Land handelt, womit seine angegebenen Fluchtgründe zurückgewiesen worden sind (‚Zurückweisung der Fluchtgründe') und sein Fluchtanlass nicht anerkannt wurde. Der Einschätzung seines Herkunftslandes und seiner Herkunftsstadt als sicher (Aadil orientiert sich hier an der ‚politischen Einstufung sicherer Herkunftsländer') entgegnet er mit einem Verweis darauf, dass in vier Jahren 65000 Soldaten gestorben seien, worin Tode armer Leute nicht

eingerechnet seien. Aadil wirft dann erneut die Frage auf, ob das ein sicheres Land sein solle und er in diesem Fall nicht verstehe, was dann ein unsicheres Land kennzeichnen würde (‚Differenz subjektive/politische Bewertung Sicherheit').

Zusammenfassend leitet Aadil in dieser Sequenz zum Thema ‚Probleme im Herkunftsland' über und verbindet damit die Themen ‚Flucht' sowie ‚Probleme als Fluchtanlass'. Im Anschluss hieran wechselt er über das Thema ‚Flucht als Jugendlicher' zum Thema ‚Aufwachsen in Herkunftsfamilie' und spricht in Verbindung damit die Unterthemen ‚hauswirtschaftliche Versorgung', ‚Schulbesuch' und ‚Hilfe im väterlichen Laden' an. Das Thema ‚Versorgung durch seine Herkunftsfamilie' kontrastiert er dann mit seinem Leben in Deutschland: Er spricht zunächst nach der Benennung von ‚Krieg als Fluchtanlass' das Thema ‚mehr Schwierigkeiten in Deutschland' an, schiebt seine ‚Hoffnung auf ein gutes Leben' dazwischen, um dann mit der Feststellung eines ‚sehr schwierigen Lebens in Deutschland' zu enden. Die Einführung des Themas ‚Asylverfahren' und in Verbindung damit den ‚Asyl-Anhörungen', der ‚Nicht-Anerkennung der Fluchtgründe' und der ‚Differenz subjektive/politische Bewertung Sicherheit' wirkt wie eine Verdeutlichung dessen, weshalb es ein sehr schwieriges Leben in Deutschland ist.

‚Probleme im Herkunftsland', ‚Flucht', ‚Probleme als Fluchtanlass'

Aadil erklärt, dass er aufgrund von Problemen in seinem Herkunftsland geflüchtet ist. Er betont, dass sich niemand ohne Probleme für eine Flucht entscheiden würde und dabei zum Beispiel seine Familie zurücklassen würde. Erneut spricht er hier einerseits für sich selbst, andererseits verallgemeinert er seine Erfahrung indem er darauf verweist, dass es (vielleicht) allen Jungs so erging. Aadil bezieht sich damit erneut auf eine unbestimmte Gruppe anderer junger (männlicher) Geflüchteter und deutet einen gemeinsamen Erfahrungshorizont an, ohne diesen genauer zu benennen. Ebenso wenig geht er an dieser Stelle konkreter auf die Probleme im Herkunftsland ein.

‚Flucht als Jugendlicher'

Der Verweis auf die verschiedenen Altersangaben und der Herausforderung eine Flucht und damit die verbundene Trennung von dem Herkunftskontext und der Familie zu realisieren kann so gelesen werden, dass Aadil sich erneut auf die Besonderheit der Flucht als

Jugendlicher bezieht. Dies ist auch deshalb plausibel, da er im Weiteren dann unmittelbar zum Thema der häuslichen Versorgung in seiner Herkunftsfamilie überleitet.

‚Aufwachsen in Herkunftsfamilie', ‚hauswirtschaftliche Versorgung', ‚Schulbesuch' und ‚Hilfe im väterlichen Laden'

Aadil geht dann darauf ein, dass er keinen hauswirtschaftlichen Aufgaben nachkommen musste, sondern seine Aufgaben lediglich darin bestanden, die Schule zu besuchen und dem Vater im Laden zu helfen. Die Darstellungen von Aadil über die hauswirtschaftliche und (angedeutete) finanzielle Versorgung durch seine Eltern legen die Annahmen nahe, dass Aadil gut umsorgt war, die Rollenzuteilung innerhalb der Familie mit in Deutschland aufgewachsenen jungen Menschen vergleichbar ist und Aadil ein gutes Verhältnis zu seiner Familie hat(te). Ich lese die Erzählung von Aadil an dieser Stelle so, dass er mit diesem Einblick in die Bedingungen seines Aufwachsens verdeutlichen will, dass er mit der Fluchtentscheidung unwissentlich die Versorgung durch seine Familie (insbesondere seiner Mutter) sowie vor allem seine Rolle als Kind aufgegeben hat. Die Bedeutung und Tragweite dieses Rollenwechsels hat Aadil seinen Darstellungen folgend in besonderem Maße unterschätzt.

‚Krieg als Fluchtanlass', ‚mehr Schwierigkeiten in Deutschland', ‚Hoffnung auf ein gutes Leben' und ‚sehr schwieriges Leben in Deutschland'

Als Fluchtanlass benennt Aadil Krieg, ohne jedoch genauer auf Beispiele oder Beschreibungen der konkreten Situation einzugehen. Damit verbleibt die Erzählung von Aadil zur Situation in seinem Herkunftsland bezüglich der problematischen Seite auf einem abstrakten Niveau, während die für Aadil positive Seite sehr anschaulich und einzelfallbezogen beschrieben wurde. Aadil verweist weiter auf die mit der Flucht verbundene Hoffnung, in Deutschland ein gutes Leben realisieren zu können, ohne jedoch genauer auszuführen, was für ihn ein gutes Leben ausmacht. Damit bleibt auch unklar, inwieweit Aadil eigene bzw. welche (konkreten) Zukunftsvorstellungen er mit der Flucht verband, oder ob diese beispielsweise eher von den Eltern stammten oder generell vage blieben.

Ebenso offen bleibt, ob Aadil mit der anschließenden Aussage, dass er nicht wusste, dass er in Deutschland *„mehr"* (J4: 686) Schwierigkeiten bekommen würde, zum Ausdruck bringen will, dass er seine Situation in Deutschland tatsächlich als schlechter bewertet, als sie zum Zeitpunkt des Interviews in Afghanistan wäre, oder ob er eher zum Ausdruck bringen will, dass

er mit mehr Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Realisierung eines *„guten Lebens“* (J4: 689) konfrontiert ist, als er sich dies hätte vorstellen können. In beiden Fällen kann diese Stelle so gelesen werden, dass Aadil mit für ihn unerwarteten Schwierigkeiten konfrontiert ist, deren Bewältigung er mindestens als sehr herausfordernd erlebt.

‚Asylverfahren‘, ‚Asyl-Anhörungen‘, ‚Nicht-Anerkennung der Fluchtgründe‘ und ‚Differenz subjektive/politische Bewertung Sicherheit‘

Der Übergang von Aadil von der Feststellung, ein sehr schwieriges Leben zu haben, hin zu seinem Asylverfahren, wirkt einerseits als logische Fortsetzung seiner Erzählung, da das Asylverfahren in zentraler Weise seine Aufenthaltsmöglichkeiten und -bedingungen in Deutschland bestimmt. Andererseits stellt die Erzählung von Aadil über sein Asylverfahren und die damit verbundenen zwei Anhörungen sowie die Einstufung von Afghanistan als sicheres Herkunftsland einen mehr oder weniger großen Teil seiner Schwierigkeiten in Deutschland dar. Der Verweis von Aadil darauf, dass es nicht einfach für ihn sei, dass seine Fluchtgründe nicht anerkannt werden, kann auch so gelesen werden, dass nicht nur die Tatsache der Nicht-Anerkennung, sondern auch der Umgang bzw. die Bewältigung dieser Missachtungserfahrung für Aadil nicht einfach ist.

In der weiteren Erklärung von Aadil, weshalb es aus seiner Sicht absurd ist Afghanistan als sicheres Herkunftsland einzustufen, verbleibt Aadil weiterhin auf einer allgemeinen, abstrakten Ebene. Zwar geht er im Unterschied zu weiter oben deutlich mehr ins Detail, jedoch berichtet er von keinen persönlichen Erfahrungen oder Eindrücken und benennt auch keine Schäden an der Zivilgesellschaft, sondern führt die Anzahl getöteter Soldaten als Beweis dafür ein, dass die Einschätzung von Afghanistan als sicheres Herkunftsland völlig unangemessen sei. Obwohl Aadil hier auf einer allgemeinen Ebene verbleibt, ist es naheliegend seine Beschreibungen so zu interpretieren, dass Aadil die Einstufung als sicheres Herkunftsland als Bagatellisierung, ggfs. auch Negierung der tatsächlichen Verhältnisse in Afghanistan und ggfs. in Verbindung damit seiner eigenen oder seiner familiären Erfahrungen erlebt. Zudem kann diese Interviewstelle so gelesen werden, dass Aadil Kritik an der politischen Praxis der Festsetzung legitimer und illegitimer Fluchtgründe in Verbindung mit der Einstufung der Sicherheitslage eines ganzen Landes übt und zumindest ihm keine Vergleichshorizonte bekannt sind, die einen legitimen Fluchtanlass darstellen, wenn das für die Sicherheitslage in seinem Land nicht zutreffe.

5.1.3.4 Undurchschaubarkeit der Gesetze, rechtliche und bürokratische Hürden, eigenmächtige Entscheidungen und kein ruhiges Leben

„Aadil: Wir sind her gekommen (.) wir, ich zum Beispiel, ich wusste nicht mit Gesetzen und so. Ich will in richtige Richtung gehen //mhm// , aber ich verstehe nicht, dass ich gehe in falsche Richtung. Jemand, ich habe nicht Eltern bei mir, dass er sagt zu mir nicht gehen //mhm// , weil ich verstehe nicht. Das ist ein neues Land für mich, jetzt ich weiß, jetzt ich komme ein bisschen mit Gesetzen klar und so aber früher ich wusste nicht und (.) das war schwierig. Jetzt momentan zum Beispiel ich will seit seit 2018 in vierte Monat ich bin hier angefangen in B-Kleinstadt bei Arbeit, eigentlich meine Stadt ist eine andere Stadt, ich wohne in C-Kleinstadt. Das ist fünf Stunden mit Zug weg von hier //mhm// .

?: C-Kleinstadt?

Aadil: Ja. Und ich bin von 2018 vierte Monat her gekommen. Ich geh jedes Mal, ich habe also hier Arbeit gefunden, ich habe Landratsamt gegangen in Rathaus gegangen, dass ich will mich umziehen. Hier kommen in B-Kleinstadt. //mhm// Sie haben zu mir gesagt: Du bist in Probezeit. Ich habe Probezeit auch fertig gemacht. Da konnte ich auch nicht um- umziehen. Und jetzt ich bin seit 2 Jahren hier in B-Kleinstadt. 2018 //mhm// jetzt haben wir 2020. Und zum Beispiel jetzt ich kriege nicht von der Stadt (oder: Staat) Geld. Weil, wenn ich gehe dort und ich sage dass ich arbeite nicht, sie sagen zu mir komm zurück nach C-Kleinstadt //mhm//. Und ich will nicht nach C-Kleinstadt gehen, ich will hier bleiben. (.) Sie lassen nicht, dass wir ruhig Leben haben. Sie lassen nicht

Tufan: ⌊ lassen uns nicht in Ruhe leben

Esat: [?] ⌊ ich schwör die machen immer Stress

Aadil: Wir sind nicht schlechte Mensch, wir sind auch Mensch, ok?“ (J4: 696-719)

Anschließend an die Thematisierung der politischen Einstufung sicherer und unsicherer Herkunftsländer greift Aadil unmittelbar wieder das Thema der ‚Undurchschaubarkeit der Gesetze‘ auf und erklärt erneut, dass er sich bei seiner Ankunft nicht mit den Gesetzen auskannte. Er verbindet damit die Aussage, dass er nicht wusste, dass er einen falschen Weg eingeschlagen hat und betont, dass er in die richtige Richtung gehen wollte (‚Fehlentscheidungen wegen fehlendem Wissen‘). Aadil benennt diesbezüglich erneut seine fehlenden Eltern, die ihn vor dem falschen Weg hätten bewahren können (‚fehlende wissende

Erziehungsautorität‘). Er betont, dass es insbesondere während der ersten Zeit im neuen Land für ihn schwierig war, mit den Gesetzen zurecht zu kommen, dies mittlerweile ein bisschen besser funktioniere (‚Gesetzeskonformität als Lernaufgabe‘). Im Folgenden führt er das Beispiel an, dass er vor zwei Jahren eine Arbeit in der Stadt, in der er aktuell lebt, gefunden hat und sich intensiv, aber vergeblich um eine Umzugserlaubnis dorthin bemüht hat. Zunächst sollte er die Probezeit bestehen, als er diese bestanden hatte, hat Aadil dennoch keine entsprechende Erlaubnis erhalten (‚rechtliche und bürokratische Hürden‘). Aadil ist ohne Erlaubnis umgezogen (‚eigenmächtige Entscheidungen‘), was für ihn nun, da er seine Arbeitsstelle verloren hat, dazu führt, dass er den Verlust der Arbeit aufgrund der Sorge, dann wieder nach C-Kleinstadt zurückgeschickt zu werden, nicht meldet und entsprechend keine Transferleistungen beantragt hat (‚Verdeckung vor Behörden‘). Aadil betont, dass er in B-Kleinstadt leben will. Er wechselt im Anschluss erneut in die 1. Person Plural und stellt fest, dass *„sie“* (J4: 715) ihnen kein ruhiges Leben ermöglichen (‚kein ruhiges Leben‘). Tufan greift an dieser Stelle ein und konkretisiert dies umgehend mit der Aussage, dass sie sie nicht in Ruhe leben lassen und Esat betont, dass er schwört, dass *„die“* (J4: 718) immer Stress machen. Da Aadil sich in seiner Erzählung auf die Entscheidung im Rathaus und beim Landratsamt bezieht, ist es plausibel davon auszugehen, dass sich die Zuschreibungen *„sie“*, *„die“* etc. auf die Behörden (und ihre Mitarbeiter*innen) beziehen (‚Gängelung durch Behördenmitarbeiter*innen‘). Aadil schließt an die Aussagen von Tufan und Esat an, indem er betont, dass sie (*„wir“* J4: 719) keine schlechten Menschen, dass sie Menschen sind (‚Anerkennung als Mensch‘).

Aadil führt in dieser Interviewsequenz wieder in das Thema der ‚Undurchschaubarkeit der Gesetze‘ ein. Damit verbindet er an dieser Stelle erstens die Unterthemen der ‚Fehlentscheidungen wegen fehlendem Wissen‘ über eine gelingende Lebensführung, verweist in Verbindung damit erneut auf eine ‚fehlende wissende Erziehungsautorität‘, die ihm hätte den richtigen Weg zeigen können und benennt ‚Gesetzeskonformität als Lernaufgabe‘, bei der er schon Fortschritte gemacht habe. Zweitens geht er auf Beispiele ‚rechtlicher und bürokratischer Hürden‘ und in Verbindung damit auf ‚eigenmächtige Entscheidungen‘ im Kontext der Arbeitsaufnahme und des Wohnens und die damit notwendig gewordene ‚Verdeckung vor Behörden‘ ein. Er schließt diese Interviewsequenz mit dem Verweis darauf, dass die Behörden ihm ‚kein ruhiges Leben‘ lassen, sie eine ‚Gängelung durch Behördenmitarbeiter*innen‘ erfahren und äußert den Wunsch der ‚Anerkennung als Mensch‘.

‚Undurchschaubarkeit der Gesetze', ‚Fehlentscheidungen wegen fehlendem Wissen', ‚fehlende wissende Erziehungsautorität', ‚Gesetzeskonformität als Lernaufgabe'

Auch an dieser Stelle des Interviews kann nur vermutet werden, welche Gesetze Aadil konkret meint, die er in Zusammenhang mit der falschen Richtung, die er eingeschlagen hat, benennt. Weiter vorne im Interview ist es in einem Fall plausibel, die Undurchschaubarkeit vor allem auf das Flüchtlings- und Ausländerrecht zu beziehen, später im Interview bezieht sich Aadil selbst dann auch auf das Strafrecht, damit einhergehend auf Ermittlungsverfahren und damit verbundene Verfahrensabläufe. Die Aussage von Aadil zu seinen Fehlentscheidungen zu Beginn seines Aufenthalts in Deutschland sowie seine darauffolgende Feststellung, dass er jetzt *„ein bisschen"* (J4 :701) mit den Gesetzen zurechtkommt, verweist erstens auf verschiedene Problemlagen von Aadil während seiner Ankunftszeit in Deutschland, die er zwar punktuell in der gesamten Erzählsequenz anspricht, jedoch nicht zusammenhängend präsentiert. Zweitens verweist dies darauf, dass er aus heutiger Sicht seine Entscheidungen anders bewertet als zu seiner Ankunftszeit und, dass er selbst den Eindruck hat mittlerweile etwas besser mit den Gesetzen zurecht zu kommen. Erneut bezieht sich Aadil bezüglich der Durchschaubarkeit der Gesetze und damit verbundene Entscheidungen der Lebensführung explizit auf die fehlenden Eltern als wissende Erziehungspersonen, die ihm den richtigen Weg hätten zeigen können, implizit aber auch auf die jugendliche Unwissenheit, auf die er sich vor allem zu Beginn dieser Erzählsequenz bezogen hat. Die Bezugnahme auf die Eltern als fehlende Erziehungsautoritäten legt auch hier – wie oben bereits angedeutet – die Folgerung nahe, dass die formell verfügbaren Personen, die mit seiner Erziehung und Beaufsichtigung betraut waren, von Aadil nicht als elternähnliche Autoritäten bzw. legitime Erziehungspersonen anerkannt worden sind. Ich werde hierauf in Kapitel 5.2 genauer eingehen.

Die Ausführungen von Aadil zu seinem Unwissen zu der Gesetzeslage, den fehlenden Eltern und seinem fehlenden Wissen, was die richtige Richtung ist, können einerseits als Schutzbehauptung für problematische Verhaltensweisen und Entscheidungen von Aadil nach seiner Ankunft gelesen werden. Sie können aber andererseits auch als Hinweis auf eine Überforderungssituation interpretiert werden, die er bei seiner Ankunft erlebt hat, indem er seinem subjektiven Erleben nach auf sich allein gestellt war und trotz seiner fehlenden Lebenserfahrung sowie seines Unwissens über Gesetze und gesellschaftliche Funktionsweisen weitreichende Lebensentscheidungen treffen musste. Dieser Interpretation folgend kann dies

als Hinweis drauf gelesen werden, dass die Ankommens-Situation sowie potenzielle Überforderungen eigenverantwortlich Entscheidungen zur Lebensführung zu treffen, die teils weitreichende (und nicht immer zu durchschauende) Konsequenzen haben können, als Weichenstellung für problematische Lebensverläufe bzw. eine Häufung von Problemen der Lebensführung wirksam werden kann.

‚Rechtliche und bürokratische Hürden', ‚eigenmächtige Entscheidungen' und ‚Verdeckung vor Behörden'

Aadil leitet dann zum Thema rechtlicher und bürokratischer Hürden, die auch in Verbindung mit Gesetzen und behördlichen Regelungen stehen, über und geht auf die fehlende Passung zwischen der ausländerrechtlich konditionierten Umzugserlaubnis und seinem persönlichen Erfolg auf dem Arbeitsmarkt ein, was mittlerweile zu einem Problem für ihn geworden ist. Aadil verdeutlicht mit seiner Erzählung über die Arbeitsaufnahme und seinen unerlaubten Umzug einen problematischen Kreislauf, der weitreichende Exklusionsproblematiken mit sich bringen kann: Aadil gelingt es, ein Arbeitsverhältnis abzuschließen, das allerdings so weit von seinem Unterbringungsort entfernt ist, dass er nicht dorthin pendeln kann. Aus dem Kontext des Interviews heraus ist es plausibel davon auszugehen, dass Aadil jedoch aufgrund seines Aufenthaltsstatus einer Genehmigungspflicht für einen Umzug unterliegt, die ihm nicht erteilt wird. Auf dieser Grundlage trifft Aadil die Entscheidung, dennoch seiner Arbeit nachzugehen und damit gegen die Wohnsitzauflage zu verstoßen. In der Belegstelle benennt Aadil keine negativen Konsequenzen in Reaktion auf seine eigenmächtige Entscheidung, solange er sich in dem Arbeitsverhältnis befindet. Offen bleibt, ob seine angedeuteten Steuer-Probleme ggfs. mit dieser spezifischen Konstellation, d. h. der fehlenden Genehmigung eines Umzugs und damit einhergehend potenziell weiterer Verbote bzw. Genehmigungspflichten, zusammenhängt und inwieweit er die zuständigen Behörden überhaupt über seine Abwesenheit in Kenntnis gesetzt hat. In jedem Fall treten bei Aadil dann Probleme auf, als er seine Arbeitsstelle verliert: Aadil möchte zwingend in B-Kleinstadt bleiben, eine Rückkehr nach C-Kleinstadt ist für ihn ausgeschlossen. Dies hat zur Konsequenz, dass Aadil den Verlust seiner Arbeit nicht meldet, entsprechend keine Transferleistungen beantragt und in Folge dessen – davon ist zumindest auszugehen – zum Beispiel auch über keine Krankenversicherung verfügt. Wie Aadil aktuell seinen Lebensunterhalt bestreitet sowie wo und wie er wohnt, bleibt im Interview unbeantwortet.

Zusammengefasst hat Aadil sein Problem, keine Arbeit zu haben, mit der Arbeitsaufnahme, aber eben auch dem unerlaubten Umzug gelöst. Es ist ihm offenbar gelungen, sich ein soziales Umfeld an seinem neuen Arbeitsort aufzubauen und damit durch sein eigenes Handeln seine Lebenssituation deutlich zu verbessern – diese Verbesserung hält allerdings nur so lange, soweit das Arbeitsverhältnis besteht, da Aadil sich für die Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherung bei den zuständigen Behörden melden müsste, wo er ggfs. mit Sanktionen, in jedem Fall aber mit Auflagen der Veränderung seines Lebensmittelpunktes, zu rechnen hat.

Hier zeigt sich also exemplarisch, dass Bemühungen, die auf die Herstellung einer eigenständigen und von Sozialleistungen unabhängigen Lebensführung ausgerichtet sind, nicht immer einer gesetzeskonformen Lebensführung entsprechen und als Konsequenz auf eigenmächtige Praktiken der Lebensführung ggfs. sozialstaatliche Absicherungen (subjektiv) nicht mehr erreichbar sind, dass also durch eine positive Entscheidung (die auch als wichtige Integrationsleistung verstanden werden kann) ein negativer Kreislauf sich gegenseitig verstärkender Probleme in Gang gesetzt werden kann.

‚Kein ruhiges Leben', ‚Gängelung durch Behördenmitarbeiter*innen' und ‚Anerkennung als Mensch'

In Anschluss an das vorherige Thema klingt die Aussage *„sie lassen nicht, dass wir ruhig Leben haben"* (J4: 715-716) wie ein Fazit zu dem bisher erzählten. Diese Äußerung kann als Metapher dafür verstanden werden kann, aufgrund von flüchtlings- und ausländerrechtlichen Bestimmungen wiederkehrend mit diversen Auflagen zur Lebensführung konfrontiert zu sein, die wiederum die eigene, eigenständige und auch eigensinnige Lebensführung beeinflusst bzw. diese zum Teil – sofern sie subjektiv erfolgreich sein sollte – gar nicht zulässt. Die Einwürfe von Tufan und Esat verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass auch diese beiden Gesprächspartner das Gefühl, dass ihnen kein ruhiges Leben ermöglicht wird, von Aadil kennen und diese teilen. Aadil verbindet diese Eingriffe in die Lebensführung dann damit, dass sie keine schlechten Menschen, sondern auch Menschen sind – dies kann so interpretiert werden, dass Aadil durch die spezifischen Regelungen, denen sie als Geflüchtete unterworfen sind, nicht den Eindruck hat, dass sie als vollwertige Menschen anerkannt, geschweige denn als gleichberechtigte Gesellschaftsmitglieder wahrgenommen und behandelt werden, was sie jedoch einfordern.

5.1.3.5 Berechtigter Aufenthalt, Gefährdungslage Herkunftsland und Differenz subjektive/politische Bewertung Sicherheit

„Aadil: Wir sind nicht schlechte Mensch, wir sind auch Mensch, ok? Wir sind Ausländer

?: ⌊ (unverständlich)

Aadil: unsere Land, unsere Heimat ist nicht so gut wir können nicht richtig also was finden zum Essen, wir können nicht richtig leben, weil es gibt Krieg. In meine Stadt, glauben Sie mir wenn Sie haben so eine Handy dabei und sie gehen in die Straße raus ich schwör auf Gott um 10 Uhr Nacht kann man nicht mit 10 € raus kommen in seine Wohnung. Wenn du kommst raus, Leute kommen und sagen: Geb mir das Geld. Wenn du gibst nicht mit Messer mit Pistole die schießen für dich. //mhm// [Name der Stadt] ist so eine Stadt.

Tufan: [?] ⌊ gibts nicht mehr sicher

Aadil: ⌊ Deutschland sagt ⌋ , Deutschland sagt [J-Stadt] ist sicher. Ok, [J-Stadt] ist sicher. Trotzdem sicher, wenn du gehst zum Beispiel mit 30 Auto, kann man nicht mit diese Auto schießen, die Auto kostet jeder 1000, 2000 Euro, hundert. Du gehst mit 30,40 Leute 100% die Stadt ist für dich sicher. Komm einmal du gehst mit einer Person am Nacht oder am Tag, 12 Uhr Tag, gehe für diese Seite Straße

P 6: ⌊ der meint keine Sicherheit

Aadil: ⌊ (unverständlich) ⌋ du kannst nicht gehen. Das geht nicht so. Und die sagen zu mir: Geh von, du lebst nicht in [J-Stadt], geh in [K-Stadt] wohnen. [K-Stadt] ist mehr als zu. In [K-Stadt] gibt es mehr Taliban, mehr gibts da. //mhm// In [L-Stadt] die sagen zu mir: geh dort wohnen.“ (J4: 719-740)

Die Interviewsequenz schließt unmittelbar an die Klarstellung von Aadil, dass sie als Geflüchtete keine schlechten Menschen, sondern auch Menschen sind, an. Er bringt zum Ausdruck, dass sie Ausländer sind, in deren Herkunftsländer es kaum etwas zu Essen gebe, in denen man nicht richtig leben könne und in denen es Krieg gebe, womit er das Thema des ‚berechtigten Aufenthalts‘ einleitet. Aadil wechselt dann von der 1. Person Plural in die 1. Person Singular und erläutert beispielhaft die ‚Gefährdungslage in seinem Herkunftsland‘: Er geht darauf ein, dass es in der Stadt, in der er aufgewachsen ist, unmöglich sei abends mit zehn Euro draußen zu sein, ohne mit einer Waffe wie einem Messer oder einer Pistole überfallen zu werden. Tufan bestärkt die Aussage von Aadil indem er einwirft, dass es nicht

sicher ist. Aadil wechselt nun wieder zum Thema der ‚Differenz zwischen der subjektiven und der politischen Bewertung von Sicherheit' und geht darauf ein, dass Deutschland jedoch behaupte, dass seine Herkunftsstadt sicher sei. Aadil schließt daraufhin ein weiteres Beispiel an und erklärt, dass es in der Stadt zwar sicher sei, wenn man mit dem Auto und vielen Personen, z. B. 30 Personen, unterwegs sei, jedoch unsicher, wenn man alleine unterwegs sei, auch tagsüber. Tufan ergreift hier erneut das Wort und stellt klar, dass Aadil beschreiben wolle, dass es keine Sicherheit gibt. Aadil bezieht sich dann wieder auf die Mitteilung, die er in Deutschland erhalten hat: Dort wurde ihm mitgeteilt, dass er nicht in der Stadt, die er als gefährlich beschrieben hat, lebt (oder leben soll, dies bleibt sprachlich ungenau), sondern er dann in einer anderen Stadt wohnen soll. Als er klarstellt, dass es dort mehr Taliban gebe, wird ihm eine weitere Stadt als Wohnort vorgeschlagen.

Zusammenfassend wird in dieser Interviewsequenz – veranlasst durch die Feststellung von Aadil, ebenfalls gleichwertige Menschen zu sein – von Aadil das Thema ‚berechtigter Aufenthalt' behandelt. Aadil geht mit Beispielen auf seine Wahrnehmung der ‚Gefährdungslage in seinem Herkunftsland' ein und thematisiert in Verbindung damit erneut die ‚Differenz zwischen der subjektiven und der politischen Bewertung von Sicherheit'.

‚Berechtigter Aufenthalt', ‚Gefährdungslage Herkunftsland'

Die Ausführungen von Aadil beziehen sich zunächst auf eine allgemeinere Ebene, in der er gängige Fluchtbegründungen – schwerer Zugang zu Nahrung, kaum lebenswertes Leben, Kriegszustände – als Erfahrungshintergründe von ihnen als Geflüchtete benennt. Dann geht er – in einer ähnlichen Erzählabfolge wie oben – auf seinen Einzelfall ein und nutzt hierfür auch wieder die 1. Person Singular. Die Erklärungen von Aadil zu seiner persönlichen Situation vermitteln ein Bild seiner Herkunftsstadt, in der eine Person sowohl tagsüber, als auch nachts, mehr oder weniger durchgängig in ihrer körperlichen Unversehrtheit bedroht ist, soweit sie allein und nicht in einer Gruppe von Menschen unterwegs ist. Also einer Stadt, in der es nicht gelingt, staatliche Ordnung herzustellen, woraus sich dann wiederum individuelle, alltägliche Gefährdungssituationen ergeben.

‚Differenz subjektive/politische Bewertung Sicherheit'

Die von Aadil empfundene und dargestellte Gefährdungslage steht im Kontrast zur Mitteilung, die ihm gegenüber, voraussichtlich bei seinen Asylanhörungen (s. u.), gemacht worden sind:

Dort wurde ihm mitgeteilt, dass es sich bei seiner angegebenen Herkunftsstadt um eine sichere Stadt handelt bzw. er zudem die Möglichkeit habe, in andere Städte umzuziehen. Der Einwurf von Aadil, dass in einer der vorgeschlagenen Städte mehr Taliban leben würden, vermittelt den Eindruck einer willkürlichen Nennung von alternativen afghanischen Städten, die Aadil von der zuständigen Behörde als zukünftiger Wohnort nach einer potenziellen Abschiebung vorgeschlagen wurden. In der vorliegenden Interviewsequenz wird deutlich, dass Aadil sich in Verbindung mit Behörden wiederkehrend in Situationen befindet, in denen seine Schilderung der Gefährdungslage in seiner Herkunftsstadt und die Legitimität seiner Fluchtgründe (s. o.) in Frage gestellt wird – also die subjektive und politische Bewertung von Sicherheit weit auseinandergehen, was nicht nur für das Bleiberecht von Aadil folgenreich ist, sondern mit der auch eine Aberkennung seiner Wahrnehmungen, Erfahrungen und Bewertungen in seinem Herkunftsland einhergeht.

5.1.3.6 Negatives Asylverfahren, keine Rückkehrmöglichkeit und keine Perspektive im Herkunftsland

„Interviewerin: Und das heißt aber, dann ist bei dir dein Asylantrag negativ entschieden?

Aadil: Ja ich habe zwei Mal negativ bekommen. //mhm// Und jetzt ich kann auch nicht in meine Heimat gehen

Interviewerin: ja

P 1: Ich habe fünf Jahre hier bleiben, ich hab meine Schule gelassen ich habe meine Schüler verloren in Afghanistan, ich war eine gute Sportler, ich bin her gekommen, ich rauch jetzt Zigarette. Ich will nicht Zigarette rauchen. Ich war 15 Jahre alt, ich habe 1000 Mal zu meinen Vormund gesagt, zu meinem Betreuer gesagt: Bitte schicken Sie mich zum Boxen, ich will Training machen, ich will Training machen, ich habe 30 Kampf gemacht, ich habe alles gewonnen. Ich habe alle, ein Mal nicht verloren. Die Leute hat mich nicht geschickt. Jetzt ich ich hab meinen Sport verloren. //mhm// Ich hab meine Knie hier

Esat: kaputt gemacht

Tufan: ⌊ verletzt ⌋

Aadil: bei Arbeit kaputt gemacht. Meine Arme hier ich habe kaputt gemacht in Deutschland. Wenn ich gehe jetzt in Afghanistan, was soll ich machen dort? Ich habe nicht ein Euro in meiner Tasche, dass ich arbeite in Afghanistan oder was was ich muss machen. Und gibt es auch nicht

für uns Arbeit. //mhm// Und wenn ich gehe mit leerer Hand in meine Land, was soll ich machen? Ich bin wie ein Junkie, ich gehe unten diese Brücke //mhm// , ich rauche auch wie die anderen Leute. Es gibt 3 Millionen Leute in meine Stadt Junkie. (.) Wegen was? Weil gibt es keine Arbeit für uns. (J4: 741-763)

In Anschluss an die Erzählung von Aadil zu der Mitteilung der deutschen Behörden, dass sein Herkunftsland sicher sei und er auch in einer anderen Stadt leben könne, fragt die Interviewerin Aadil, ob dies bedeute, dass sein Asylantrag negativ abgelehnt worden ist, woraufhin Aadil entgegnet, dass dieser bereits zwei Mal negativ beschieden worden ist (‚negatives Asylverfahren'), er aber nicht in sein Herkunftsland zurückkehren könne (‚keine Rückkehrmöglichkeit'). Dies begründet Aadil im Folgenden damit, dass er keine Möglichkeit mehr habe, an seine Lebensführung in Afghanistan anzuschließen (‚keine Anschlussmöglichkeiten Herkunftsland'): Er betont, dass er bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebe und entsprechend seine Schule und seine (Mit)Schüler in Afghanistan verlassen habe (‚Schule'). Er erklärt weiter, dass er in Afghanistan ein guter Sportler gewesen sei, in Deutschland dann jedoch mit Rauchen (Zigaretten) angefangen habe, obwohl er nicht mit dem Rauchen anfangen wollte (‚Sport'). In Zusammenhang damit erklärt er, bei seiner Ankunft im Alter von 15 Jahren *„1000 Mal"* (J4: 749) seinem Vormund sowie seinem Betreuer gesagt zu haben, dass er an sein Boxtraining und seine Wettkämpfe anschließen wollte. Er habe von 30 in Afghanistan ausgetragenen Kämpfen alle gewonnen, dennoch haben sein Vormund und seine Betreuer ihm nicht die Möglichkeit des Boxens eröffnet, weshalb Aadil im Interview zu dem Schluss kommt, dass er jetzt seinen Sport verloren habe (‚keine Fortsetzungsmöglichkeit von Aktivitäten'). Er fährt unmittelbar mit Verletzungen fort, die er sich in Deutschland zugezogen hat: Bei der Arbeit habe er sein Knie verletzt (was Tufan im Interview ergänzt) sowie seine Arme kaputt gemacht (‚Verletzungen im Aufnahmeland'). Ausgehend von dieser Darstellung seiner Lebenssituation geht er dann darauf ein, dass er in seinem Herkunftsland keine Perspektive habe, indem er die Frage aufwirft, was er in Afghanistan machen solle, wenn er dorthin gehen würde. Dann habe er kein Geld, müsse arbeiten, aber es gebe keine Arbeit (‚keine Ersparnisse', ‚keine Aussicht auf Arbeit'). Erneut wirft er die Frage auf, was er machen solle, wenn er mit leeren Händen nach Afghanistan zurückkehre. Er präsentiert als einzige Option die Perspektive in die Obdachlosigkeit zu gehen. Er wäre dann wie ein Junkie, der unter die Brücke gehe und dort wie andere Leute rauche.

Aadil erklärt, dass es 3 Millionen Junkies in seiner Herkunftsstadt gebe, weil es keine Arbeit gebe.

In dieser Interviewsequenz veranlasst die Thematisierung des ‚negativen Asylverfahrens' Aadil dazu, darzulegen, weshalb es für ihn ‚keine Rückkehrmöglichkeit' gebe: Dies begründet er einerseits damit, dass er durch die Flucht und die Bedingungen im Aufnahmeland ‚keine Anschlussmöglichkeiten in seinem Herkunftsland' an seine ‚Schule' und an seinen ‚Sport' habe, wobei er in Verbindung mit der Aufgabe seines Sports zudem auf ‚keine Möglichkeit der Fortsetzung' und ‚Verletzungen im Aufnahmeland' verweist. Andererseits begründet er die fehlende Rückkehrmöglichkeit mit einer ‚fehlenden Perspektive im Herkunftsland'. Er verweist darauf, dass er ‚keine Ersparnisse' und ‚keine Aussicht auf Arbeit' habe, weshalb seine ‚Perspektive Obdachlosigkeit' hieße, wenn er zurückkehren würde.

‚Negatives Asylverfahren'

Die Antwort von Aadil auf die Frage der Interviewerin, dass sein Asylantrag bereits zwei Mal negativ beschieden worden ist, verweist darauf, dass Aadil entweder – auch wenn das nicht vorgesehen ist – zwei Mal einen Asylantrag gestellt hat oder dass er – was wahrscheinlicher ist – bereits Widerspruch gegen die erstinstanzliche Ablehnung seines Asylantrags eingelegt hat und er sich aktuell voraussichtlich in der letztinstanzlichen Klärung seines Asylantrags befindet. Im gesamten Interview geht Aadil nicht genauer auf sein Asylverfahren ein, weshalb keine weiteren Informationen hierzu vorliegen.

‚Keine Rückkehrmöglichkeit' ‚keine Anschlussmöglichkeiten Herkunftsland'

Aadil verbindet die zweimalige Ablehnung im Asylverfahren unmittelbar mit der Konsequenz einer Rückkehr in sein Herkunftsland. Dies benennt er nicht explizit, sondern indem er darauf verweist, dass er nicht in seine Heimat zurückkehren könne. Die Aussage *„und jetzt ich kann auch nicht in meine Heimat gehen"* (J4: 743-744) als Anschluss an die Ablehnung kann so interpretiert werden, dass Aadil zwar weiß, dass eine Abschiebung drohen kann, für ihn aber unabhängig davon subjektiv keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Damit deutet Aadil ein spezifisches Dilemma als Zukunftsszenario an, das auch in anderen Interviews genannt wird (s. u.).

Aadil geht bezüglich der Gründe, weshalb eine Rückkehr für ihn unmöglich erscheint, nicht nochmals auf die Gefährdungslage in seinem Herkunftsland ein. Vielmehr können die

Erklärungen von Aadil – dass er nicht mehr an seine schulischen Erfahrungen, an seine ehemaligen Kontakte mit seinen Mitschüler*innen und an sein erfolgreiches Hobby im Sport anknüpfen könne – so interpretiert werden, dass für Aadil kein Anschluss mehr an seine gewohnte Lebensführung in Afghanistan erreichbar ist. In Verbindung damit ist zu berücksichtigen, dass Aadil im Alter von ca. 15 Jahren Deutschland erreichte, er also mindestens 4-5 Jahre nicht mehr in Afghanistan war, was in Anbetracht seines aktuellen Alters (19 Jahre) eine lange Zeitspanne darstellt. Hinzu kommt, dass er durch diese verstrichene Zeit, zumindest was die Schule betrifft, aus Altersgründen der ihm institutionelle zugewiesenen Rolle als Schüler entwachsen ist, die er bei seiner Flucht in Afghanistan noch ausgefüllt hatte. In Deutschland ist es ihm bisher nicht gelungen, dauerhaft in eine andere berufsbezogene Rolle zu wechseln, die ihm ggfs. eine diesbezügliche Perspektive für eine potenzielle Rückkehr ermöglicht hätte.

‚Keine Möglichkeit der Fortsetzung im Aufnahmeland'

Während Aadil nicht genauer darauf eingeht, inwieweit es ihm möglich war seine Rolle als Schüler in Deutschland fortzusetzen, beschreibt er dies für seine Rolle als Sportler genauer und verbindet das Argument, nicht an seinen Erfolg als Sportler anschließen zu können damit, dass ihm in Deutschland kein Anschluss an dieses Hobby ermöglicht wurde, obwohl er darauf gedrängt habe. Während Aadil weiter oben wiederkehrend darauf verwiesen hat, dass ihm in Deutschland eine wissende Erziehungsautorität fehle, ohne zu erwähnen, dass ihm etwa ein Vormund zugewiesen worden ist, führt Aadil seinen Vormund (und ggfs. einen Betreuer) hier explizit ein, verbindet ihn aber ausschließlich damit, dass er ihm eben keine Fortführung seines Hobbys in Deutschland ermöglicht hat. D. h. der Vormund (und ggfs. ein Betreuer) wird hier als eine Person eingeführt, die zwar die Möglichkeit gehabt hätte, ihm ein Boxtraining zu ermöglichen, dies aber nicht getan hat. Die Art und Weise, wie Aadil über das Boxen spricht legt eine Lesart nahe, dass das Boxen für Aadil eine sehr hohe Bedeutung hatte. Nicht nur als erfolgreiches Hobby, sondern auch bezüglich seiner körperlichen Verfassung und seiner Gesundheit. Er verweist in Zusammenhang damit erstens darauf, dass er mittlerweile rauche, was er sehr negativ konnotiert. Zweitens folgt auf die Aussage von Aadil, dass er seinen Sport verloren habe, die Feststellung von Aadil, dass er sich im Kontext seiner Arbeit an seinem Knie und seinen Armen verletzt habe. Der Zusatz, dass er sich diese Verletzungen in Deutschland zugezogen habe, kann erstens so gelesen werden, dass sich seine körperliche Verfassung in

Deutschland deutlich verschlechtert hat. Er kann zweitens auch dahingehend interpretiert werden, dass Aadil damit zum Ausdruck bringen will, dass er diese Verletzungen noch nicht hatte, als er in Afghanistan lebte und entsprechend im Falle einer Rückkehr nicht nur kein Sportler mehr sei, sondern auch noch körperlich gehandicapt. D. h., dass er in einer schlechteren Verfassung in sein Herkunftsland zurückkehren würde, als er dieses verlassen hat (obwohl er das Gegenteil angestrebt hat), was dann wiederum in Verbindung mit seiner weiter oben getroffenen Aussage der Hoffnung auf ein *„gutes Leben"* in Deutschland gebracht werden kann, die enttäuscht worden ist.

‚Keine Perspektive in Herkunftsland'

Neben der fehlenden Anschlussmöglichkeiten an seine damalige Lebensführung in Afghanistan führt Aadil als weitere Erklärungen, weshalb er nicht zurückkehren könne, die fehlende Perspektive in seinem Herkunftsland an: Aadil verweist darauf, dass er weder über finanzielle Mittel verfügt, noch Arbeitsplätze in seinem Herkunftsland verfügbar seien. Dieser Umstand veranlasst Aadil davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland wie – seiner Einschätzung nach – viele andere Menschen auch, obdachlos werde, was er als subjektiv unvorstellbare Zukunftsperspektive präsentiert. Dass Aadil hier nicht mehr auf die Gefährdungslage in Afghanistan eingeht, kann so interpretiert werden, dass er in diesem Abschnitt mit seiner persönlichen Zukunftsperspektive ein anderes Thema fokussiert und dieses nicht im Kontext der Debatten um die Einstufung als sicheres oder unsicheres Herkunftsland situiert ist. Eine andere Interpretation wäre dahingehend möglich, dass diese potenzielle Gefährdungslage für ihn selbst weniger bedeutsam ist, als das Wissen um eine potenzielle Arbeits- und Obdachlosigkeit im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan. Insbesondere die fehlenden Arbeitsmöglichkeiten betont Aadil mehrmals – am Ende auch wieder in der 1. Person Plural – was als Hinweis auf eine besondere Bedeutung einer Arbeitsmöglichkeit für Aadil für seine Lebensführung gelesen werden kann.

Unabhängig davon, wie realistisch oder unrealistisch diese Zukunftsperspektive im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan für Aadil ist, ist davon auszugehen, dass diese als Vergleichshorizont zu seiner aktuellen Lebenssituation und zu seinen Handlungsmöglichkeiten in Deutschland (und darüber hinaus) wirksam wird, wodurch seine aktuelle Situation zwar wenig zufriedenstellend, gleichwohl aber besser erscheinen kann, als eine Rückkehr in sein Herkunftsland.

Obwohl Aadil an anderen Stellen im Interview wiederkehrend seine Eltern erwähnt und, dass ihm diese insbesondere in Deutschland fehlen, kommen diese in diesem Abschnitt der Erzählung nicht vor. Ob dies mit der Fluchtentscheidung, mit Erwartungen der Eltern an ihn oder etwa damit zusammenhängt, dass seine Eltern ggfs. nicht mehr am Leben sind, bleibt vollständig offen und im weiteren Interviewverlauf unbeantwortet.

5.1.3.7 Vorurteile, Verallgemeinerungen und menschenunwürdige Lebensbedingungen

„Aadil: Und wir sind her gekommen, wir sind nicht böse Mensch. Wie alle Ausländer ist nicht gleich. (.) Eine Hand hat 5 Finger. Und die 5 Finger ist

Tufan: [?] ⌊ nicht gleich

Aadil: ⌊ wie die ⌋ andere aber nicht gleiche. //mhm// (.) Alle Ausländer ist nicht gleich. Alle Ausländer ist nicht scheiße. Eine Person macht scheiße, Deutschland denkt alle so. Nein. Alle Ausländer ist nicht so. Wir haben für uns Schwester, eine Person geht, fasst eine Mädchen an, eine Mädchen an, die, Deutschland denkt: Alle Ausländer so. //mhm// Nein, manche Leute hat seine Schwester, ich habe Schwester, ich habe Mutter, ich habe Familie (.) wir sind nicht so (.) schlimme Mensch und so. Deutschland sagt für uns einfach wie Tiere leben.

Interviewerin: Ist das euer Gefühl? Dass das Deu-, also dass das die Botschaft ist von Deutschland und von den Menschen, die hier, von Deutschen, die hier leben?" (J4: 763-776)

Aadil kehrt nach der Feststellung, dass es keine Arbeit für sie gebe, in seiner Erzählung wieder nach Deutschland zurück und wechselt das Thema von der ‚Unmöglichkeit einer Rückkehr in sein Herkunftsland' hin zu ‚Vorurteilen und Verallgemeinerungen', mit denen er in Deutschland als Ausländer konfrontiert ist. Erneut spricht Aadil in der 1. Person Plural und erklärt, dass sie nach Deutschland gekommen sind und keine *„bösen"* (J4: 736) Menschen sind. Er betont, dass nicht alle Ausländer gleich sind und führt als Metapher eine Hand ein, die zwar 5 Finger hat, aber jeder Finger sich von dem anderen unterscheide, was auch durch einen Einwurf von Tufan bekräftigt wird. Aadil betont erneut, dass nicht alle Ausländer gleich sind und steigert dies dahingehend, dass nicht alle Ausländer *„scheiße"* sind (J4: 767). Er verweist dann auf die Erfahrung, dass eine Person, die als Ausländer wahrgenommen wird, *„scheiße"* (J4: 767) macht und *„Deutschland"* (J4: 767) daraufhin davon ausgehe, dass dies für alle Ausländer zutrifft. Dem widerspricht Aadil im Folgenden und greift das Beispiel einer sexuellen Belästigung auf und erklärt erneut, dass von einem Einzelfall auf alle geschlossen werde,

obwohl das nicht der Fall sei. Dies begründet er dann damit, dass *„manche Leute“* und auch er (er wechselt hier dann wieder in die 1. Person Singular) eine Schwester und eine Mutter, Familie haben und sie (er wechselt hier wieder in die 1. Person Plural) nicht so sind wie die *„schlimmen Menschen“* (J4: 772). Gleichwohl behandle Deutschland sie so bzw. gehe noch weiter, indem sie in Deutschland wie Tiere zu leben haben.

Aadil thematisiert in dieser letzten Sequenz des dargestellten Interviewabschnitts ‚Vorurteile und Verallgemeinerungen'. Er fordert wiederkehrend ein ‚Recht auf Differenzierung' ein und kritisiert die ‚Verallgemeinerung von Einzelfällen' in Deutschland. Die ‚Verallgemeinerung von Einzelfällen' verbindet Aadil mit dem Vorwurf der ‚sexuellen Belästigung' und forciert mit Verweis auf seine weiblichen Familienmitglieder eine ‚Abgrenzung von solchen Taten'. Mit den ‚Vorurteilen und Verallgemeinerungen' in Deutschland verbindet Aadil abschließend die ‚menschenunwürdigen Lebensbedingungen', die ihnen zugemutet werden.

‚Vorurteile und Verallgemeinerungen' ‚Recht auf Differenzierung'

Wodurch der abrupte Wechsel von Aadil hin zu Vorurteilen und Verallgemeinerungen, mit denen Aadil zufolge er und andere Geflüchtete – Aadil nutzt hier wieder die 1. Person Plural – in Deutschland konfrontiert sind, veranlasst war, bleibt offen. Aadil hat jedoch weiter oben bereits angedeutet, dass er die Erfahrung gemacht hat, mit der Annahme, dass sie *„schlechte Menschen“* (J4: 719) sind, konfrontiert worden zu sein, d. h. er hatte das Thema bereits einmal angesprochen. Aadil nutzt mit dem Vergleich einer Hand und der unterschiedlichen Finger eine starke Metapher, die zwar mir nicht bekannt war, dafür aber von mindestens einem der Interviewpartner (Tufan, der bei Nennung der Metapher einen Einwurf macht). Er fordert mit dieser Metapher – und damit das zweite Mal in dem gesamten zu betrachtenden Interviewabschnitt – die Anerkennung als gleichwertige Menschen ein, was er mit der Aufforderung einer differenzierten Betrachtung verbindet.

‚Verallgemeinerung von Einzelfällen', ‚Sexuelle Belästigung' ‚Abgrenzung von solchen Taten'

Während Aadil zunächst auf einer allgemeinen Ebene der Beschreibung der Verfehlungen von Ausländern als Anlass für vorurteilsgeleitete Verallgemeinerungen verbleibt, konkretisiert er dies im Anschluss und verdeutlicht eine Orientierung an dem Vorwurf der sexuellen Belästigung und Gewalt gegenüber Ausländern. Dies verweist darauf, wie präsent für Aadil

der implizite Vorwurf einer potenziellen Gefährdung für weibliche Gesellschaftsmitglieder durch ihn und andere *„Ausländer“* ist.

‚Menschenunwürdige Lebensbedingungen‘

Aadil nutzt in Zusammenhang mit den vorurteilsgeleiteten Verallgemeinerungen und damit einhergehenden Konsequenzen drei Mal das Wort *„Deutschland“* (J4: 768; 770, 772). Zwei Mal *„denkt“* (J4: 768; 770) Deutschland und ein Mal *„sagt“* (J4: 772). Deutschland. Dies kann einerseits so interpretiert werden, dass Aadil zwar eine Differenzierung einfordert, aber selbst nicht in der Lage ist, die unterschiedlichen Meinungen und Einstellungen der Bürger*innen in Deutschland zu differenzieren. Andererseits kann diese Ausdrucksweise so interpretiert werden, dass Aadil sich gar nicht auf die Einstellungen und Meinungen Einzelner bezieht, sondern entweder eher eine allgemeine Stimmungslage versucht zu beschreiben oder sich auf Vertreter*innen des deutschen Staates, z. B. auf Behördenmitarbeiter*innen oder Polizeibeamt*innen und damit verbundene Erfahrungen bezieht. Dass Aadil (auch) eine abstraktere Ebene anspricht legt die Tatsache nahe, dass er am Ende des Interviewabschnittes auf eine strukturelle Dimension verweist, indem er feststellt, dass Deutschland ihnen menschenunwürdige Lebensbedingungen zumutet, sie *„wie Tiere leben“* lässt (J4: 772-773). Die thematische Verbindung von vorurteilsgeleiteten Verallgemeinerungen und den Lebensbedingungen für Geflüchtete durch Aadil kann darauf hindeuten, dass Aadil diese Vorurteile und Verallgemeinerungen als eine Erklärung dafür ansieht, weshalb ihm und anderen Geflüchteten solche menschenunwürdigen Lebensbedingungen zugemutet werden. Er präsentiert an dieser Stelle erstens die Überzeugung, dass es staatlich gewollt ist, dass ihnen als Geflüchtete keine menschenwürdigen Lebensbedingungen ermöglicht werden und zweitens, dass dies ggfs. in Verbindung mit vorurteilsgeleiteten Verallgemeinerungen steht, die sich in staatliches Handeln übersetzen.

5.1.4 Komparative Analyse innerhalb des Gruppeninterviews

Im Folgenden greife ich die herausgearbeiteten thematischen Dimensionen anhand der analysierten Interviewsequenz von Aadil für eine komparative Analyse innerhalb des Gruppeninterviews auf: In einem ersten Schritt wird die bisherige Interpretation entlang thematischer Dimensionen zusammengefasst dargestellt, um diese dann mit Beschreibungen und Erzählungen der anderen Interviewpartner zu vergleichen, um Gemeinsamkeiten und

Unterschiede zu identifizieren. Darüber hinaus werden auch solche Textstellen berücksichtigt, die auf geteilte Erfahrungen, konjunktive Erfahrungsräume und kollektive Orientierungen verweisen.

Wie bereits oben beschrieben, verzichte ich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit im Rahmen des nun folgenden Vergleiches auf eine so ausführliche Darstellung des Analysevorgehens bei den anderen Interviewpartnern (formulierende und reflektierende Interpretation), wie ich das soeben für die längere Erzählsequenz von Aadil als Ausgangspunkt des Vergleichs gemacht habe. Diesbezüglich möchte ich daran erinnern, dass – wie oben dargelegt – für das gesamte Interview eine formulierende und reflektierende Interpretation im Entwurfsstatus durchgeführt worden ist, was die Grundlage für die im Folgenden dargestellten Inhalte, Beschreibungen und Erzählungen der anderen Interviewpartner bildet. Weite Teile der inhaltlichen Aussagen finden sich auch in der Darstellung der jeweiligen Fallportraits (s. Kapitel 5.1.2) wieder. Sofern es möglich ist, werden im Folgenden aufgeführte Interpretationen mit exemplarischen Belegstellen illustriert.[182]

5.1.4.1 Jugendliche Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung

In der Analyse des Materials zeigt sich, dass Aadil durch die Flucht mit für ihn vollständig neuen Anforderungen an seine Lebensführung konfrontiert ist, als dies in seinem bisherigen Leben der Fall war. Aadil geht im Interview nicht auf die Zeit während der Flucht ein. Im Unterschied hierzu beschreibt er seine Rolle in seiner Familie in Afghanistan sehr konkret: Dort werden keine Anforderungen an eine eigenständige und eigenverantwortliche Lebensführung an ihn gestellt. Vielmehr beschreibt er eine (auch für Deutschland klassische) Rolle als Kind bzw. Jugendlicher, dessen hauptsächliche Aufgaben darin bestehen, die Schule zu besuchen und am Nachmittag ggfs. dem Vater im Laden zu helfen. Alle hauswirtschaftlichen Aufgaben sowie Fragen der Lebensfinanzierung werden durch seine Eltern übernommen. Aadil vermittelt im

[182] Die Illustration mit Belegstellen ist zum Beispiel dann nicht problemlos möglich, wenn sich eine Erzählsequenz über eine gewisse Dauer und der Beteiligung von mehreren Interviewpartnern erstreckt – dies würde dann die umfassende Darstellung der gesamten Sequenz und entsprechend dann auch ihrer Einordnung erfordern, was etwa in dem Fall, dass es nur um die inhaltlichen Aussagen und nicht die Art und Weise der Darstellung geht, als nicht zielführend für die Gesamtinterpretation angesehen wird. Sofern Irritationen über Interpretationen und/oder wiedergegebene Aussagen der Interviewpartner entstehen, kann die Einsicht in die betreffende Stelle des Transkripts bei mir angefragt werden.

Interview den Eindruck, dass er nicht darauf vorbereitet war, dass mit der Entscheidung zur Flucht auch die Aufgabe dieser Rolle einhergehen würde und Aadil spätestens in Zusammenhang mit dem Aufbau einer neuen Lebensperspektive mit Anforderungen an eine eigenständige Lebensführung konfrontiert sein wird.

Im analysierten Interviewabschnitt geht Aadil auf zwei weitere Rollenwechsel ein, die in Verbindung mit der Flucht stehen: Den des (afghanischen) Schülers sowie den des erfolgreichen Sportlers. Während Aadil nicht genauer darauf eingeht, ob es ihm möglich war in Deutschland an seine Rolle als Schüler anzuknüpfen, schildert er die vergeblichen Bemühungen seine Rolle als erfolgreicher Hobby-Boxer in Deutschland fortzuführen.

Durch die Realisierung der Flucht haben sich im Fall von Aadil somit nicht nur der lebensweltliche und soziokulturelle Kontext verändert, sondern auch ihm zugewiesene sowie selbstgewählte soziale Positionen, die mit individuellen und gesellschaftlichen Erwartungen verschränkt sind. Mit der Flucht war die Position des Sohnes, des Schülers und des erfolgreichen Hobby-Boxers für Aadil nicht mehr erreichbar. Dafür wurde ihm die soziale Position des Flüchtlings zugewiesen – inwieweit ihm in Zusammenhang damit auch die des Jugendlichen zugestanden wurde, bleibt offen, jedoch können die wiederkehrenden Hinweise von Aadil, dass sein Status als Jugendlicher nicht angemessen berücksichtigt wurde, so gelesen werden, dass dies in der Perspektive von Aadil in jedem Fall nicht in ausreichendem Maße erfolgt ist.

Die Orientierung von Aadil an der sozialen Position als Jugendlicher kann so interpretiert werden, dass damit die Erwartung einhergeht, zwar nicht als Kind, aber eben auch nicht als Erwachsener behandelt zu werden, was sich vor allem auf Anforderungen einer vollumfänglichen eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung bezieht. Denn Aadil beruft sich im Interview vor allem dann auf den Status als Jugendlicher, wenn es um Anforderungen an eine eigenverantwortliche Lebensführung sowie ein darauf bezogenes ausreichendes Verständnis der Bedingungen der Lebensführung geht. Dabei bezieht er sich in den meisten Fällen auf seine Ankommens-Situation: Aadil war 15 Jahre alt als er nach Deutschland einreiste. Er akzentuiert in Zusammenhang mit seinem Alter vor allem die Bedeutung von Entscheidungen für sein späteres Leben, deren Tragweite und Konsequenzen er als Jugendlicher nicht ausreichend abschätzen konnte und die z. T. zu Problemen in seiner Lebensführung geführt haben. Diese Probleme reichen u. a. von der Schuldenproblematik

über die Jugendstrafe hin zu seinem aktuellen Dilemma, dass er sich ohne Arbeit unerlaubt an seinem selbstgewählten Wohnort aufhält.

Am Fall von Aadil kann also verdeutlicht werden, dass mit der Flucht nicht nur ein Wechsel der Bedingungen der Lebensführung, sondern auch der Anforderungen an die eigene Lebensführung verbunden ist. Wie diese Anforderungen bewertet werden – also etwa als bewältigbar oder als Überforderung – ist, wie sich am Fall von Aadil zeigt, unter anderem davon beeinflusst, welche Anforderungen an die Lebensführung bereits vor und ggfs. während der Flucht eigenständig bewältigt werden konnten und mussten. Während Aadil in umfassender Weise von seinen Eltern versorgt worden ist und in Verbindung damit die vielfältigen Anforderungen an eine mehr oder weniger eigenständige Lebensführung als Überforderung wahrnahm, muss dies für junge Geflüchtete, die unter anderen Bedingungen aufgewachsen sind, nicht zutreffen.[183] Damit ist darauf hingewiesen, dass plausibel davon ausgegangen werden kann, dass die erfolgreiche Bewältigung der sich durch die Flucht verändernden Anforderungen an die Lebensführung u. a. von vorgängigen Sozialisationsbedingungen und -erfahrungen und in Verbindung damit erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen sowie jeweils fallspezifischen Orientierungen und Selbstbildern beeinflusst wird.

Im Gruppeninterview findet sich kein gemeinsamer Bezug auf die am Fall von Aadil gezeigte Bewältigung der sich durch die Flucht verändernden Anforderungen an die Lebensführung in Verbindung mit einer Orientierung an einem Jugendkonzept des noch-nicht-Erwachsen-seins, aus dem eine Angewiesenheit auf Unterstützung, insbesondere bezüglich solcher Entscheidungen deren Tragweite und Konsequenzen (noch) nicht vollständig abgeschätzt werden können, abgeleitet werden kann. Zwar nutzen andere Interviewpartner wie Tufan zum Beispiel ebenfalls den Begriff *„Junge“* (J4: 275), um Gleichaltrige zu beschreiben und den wiederkehrenden kollektiven Bezügen von Aadil in dem analysierten Interviewabschnitt widerspricht im Interview keiner der Beteiligten, gleichwohl kann keine weitere explizite Bezugnahme auf eine solche Lebensphasen-Orientierung herausgearbeitet werden.

[183] So ist darauf hinzuweisen, dass für junge Geflüchtete, die in ihrem Herkunftsland etwa als Waisen aufwuchsen oder als Kindersoldaten rekrutiert wurden, in jedem Fall eine völlig andere Kindheit und Jugend kennzeichnend ist (s. Scherr/Breit 2020a: 181ff). Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass diese jungen Menschen aufgrund dieser anderen Sozialisationsbedingungen und -erfahrungen nicht auf eine in den Erwachsenen-Status begleitende Hilfe angewiesen sind, um z. B. eine erfolgreiche Bildungsbiografie zu realisieren (s. ebd. 106ff.).

Indirekte Bezüge zur Lebensphase Jugend sind im Interview vor allem über Altersangaben (J4: 904) und damit verbundenen Möglichkeiten, Zugänge zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten zu erhalten (J4: 392ff.)[184], zu finden. Zudem waren oder sind die Interviewpartner selbst in verschiedenen Formen in spezifischen Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsangeboten für Jugendliche bzw. junge Erwachsenen inkludiert, was sie im Interview in unterschiedlicher Tiefe zum Ausdruck bringen. Als weitere indirekte Orientierung an der Lebensphase Jugend kann in einer vorsichtigen Interpretation die Bezugnahme auf die hohe Bedeutung eines Hobbys angeführt werden: Im Interview weist nicht nur Aadil der Verhinderung, in Deutschland seinem Sport-Hobby weiter nachzugehen, eine hohe Bedeutung zu (s. o.). Auch Esat führt, veranlasst durch die Frage der Interviewerin, ob sie einen Plan oder ein Projekt mit der Flucht nach Europa oder Deutschland verbunden haben, die Fortsetzung seines Sport-Hobby als einen seiner Flucht-Anlässe an. Die Fortführung seines Hobbys in Deutschland gelang ihm zunächst, war ihm dann aber aufgrund einer Verletzung an seinem Fuß nicht mehr möglich:

„Esat: Also mein Plan das war seit langem [Nennung Hobby] [185] *weiter zu machen, weil ich habe früher [Sportart] gemacht in der Schule in Syria. //mhm// Ja ich habe es hier weiter gemacht auch, aber leider habe ich mein Fuß verletzt //mhm// konnte nicht weiter machen. Habe ich alles aufgehört."* (J4: 1645-1648).

Auch in zwei Erzählungen von Tufan und Hassan zu ihren Paarbeziehungen wird deutlich, dass sich beide in einer Lebensphase befinden, in der sie versuchen, feste Paarbeziehungen aufzubauen und in beiden Beziehungen spielen die Eltern der Freundin dahingehend eine große Rolle, dass diese die Beziehungen unterbinden wollen bzw. dies auch erfolgreich tun:

Im Fall von Tufan ist die Freundin schwanger geworden, was ihre Mutter veranlasst hat, auf eine Abtreibung hinzuwirken. Tufan wäre auch bereit gewesen, Verantwortung für ein gemeinsames Kind zu tragen:

[184] In diesem Abschnitt erklären zum Beispiel zwei Interviewpartner der Interviewerin, welche Altersgrenzen und in Verbindung damit Ermöglichung und Verweigerung von Unterstützungsmöglichkeiten im Kontext des Strafvollzugs wirksam werden. An anderer Stelle erklärt zum Beispiel Fuad, dass es die Lebensführung erheblich erleichtert, wenn die Eltern dabei sind (*„mit Eltern immer ist besser"* J4: 844) und verweist damit auf die soziale Position eines Sohnes, der noch auf die Unterstützung der Eltern angewiesen ist.

[185] Esat benennt die Sportart zwar im Interview, jedoch bleibt sie so unverständlich, dass nicht mehr geklärt werden kann, auf welche Sportart er sich konkret bezieht. Es handelt sich um eine Sportart, der er in der Schule in Syrien nachgehen konnte.

„Tufan: Dieses Mädchen hat mich kaputt gemacht. […] Ich wollte sie heiraten, wenn sie hat mir gesagt: Ich bin schwanger. Sie hatte kein Problem. Aber die (unverständlich) Mutter für sie.

Interviewerin: Also das war gar nicht so arg zwischen euch, sondern zwischen den Eltern? Oder halt ihrer Mutter?

Tufan: Mutter von meiner Freundin. Die redet so viel. Auf einmal ist sie [die Freundin] schwanger […]. Auf einmal sie sagt zu mir: Ich habe Operation gemacht. […] Und ich habe danach die Papier genommen, gelesen, sie hat dem Arzt [über mich] gesagt: „Ich nehme Koks, ich nehme Alkohol, ich nehme Spritze". […] Ja und ich habe ihr gesagt […]: Tschüss verpiss dich jetzt." (J4: 2121-2152)

Die Einmischung der Mutter korrespondiert mit der sozialen Position von Tufan und vor allem seiner Freundin als Jugendliche, die Bereitschaft von Tufan, Verantwortung für das gemeinsame Kind zu übernehmen und zu heiraten mit dem bevorstehenden Übergang in den Erwachsenenstatus.

Auch im Fall von Hassan haben die Eltern interveniert – in diesem Fall bereits gegen die Beziehung an sich aufgrund eines Altersunterschieds von 4 Jahren (Hassan ist 18 Jahre alt und sie ist 14 Jahre alt, die Beziehung dauert bereits zwei Jahre an). Um die Beziehung zu unterbinden, haben die Eltern eine Anzeige bei der Polizei vorgenommen und dahingehend Druck auf die Tochter ausgeübt, dass diese die Beziehung zu Hassan leugnet.[186]

Zusammenfassend ist hier festzuhalten, dass im Gruppeninterview zwar indirekte Bezüge auf eine Lebensphase Jugend auszumachen sind, die Orientierung von Aadil an einer jugendlichen Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung aufgrund fehlender Vergleichsmöglichkeiten zunächst weiterhin als einzelfallbezogene Interpretation stehen bleibt.

[186] Die entsprechende Stelle im Interview ist von vielen Sprecher*innen-Wechseln und Nachfragen gekennzeichnet, weshalb hier auf eine Darstellung der Belegstelle verzichtet wird, da diese ohne den Gesamtkontext nur schwer nachvollziehbar ist.

5.1.4.2 Schwere Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen

Die Möglichkeit junger Geflüchteter sowohl Tragweite als auch potenzielle Konsequenzen von Entscheidungen in der Lebensführung angemessen einschätzen zu können, ist auch davon beeinflusst, in welchem Ausmaß ein zureichendes Verständnis der gesellschaftlichen Funktionsweisen und Regulierungen in Form von Gesetzen erworben wird bzw. vermittelt werden konnte. Dass diese rechtlichen Regelungen, die z. T. massiven Einfluss auf ihre Lebensbedingungen und -möglichkeiten nehmen, nur schwer durschaubar sind, zeigt sich exemplarisch am Fall von Aadil und kann durch Ergebnisse anderer Studien, die sich mit jungen Geflüchteten, die im Jugendalter zugewandert sind, befasst haben, bestätigt werden (s. Kapitel 4.11).

Im Interview selbst finden sich, über das oben angedeutete Lachen eines Interviewpartners als bestätigende Reaktion auf die Beschreibungen von Aadil hinaus, keine gemeinsamen Bezugnahmen der Interviewpartner auf das Thema der schweren Durchschaubarkeit wieder. Gleichwohl gibt es zahlreiche indirekte Bezüge auf die Komplexität der durch das Ausländer- und Flüchtlingsrecht konditionierten Lebensbedingungen und Verfahrensweisen, die es in Zusammenhang mit anderen Studienergebnissen (s. Kapitel 4.11) plausibel machen davon auszugehen, dass es sich bei der schweren Durchschaubarkeit gesellschaftlicher Funktionsweisen, Gesetze und Verfahrensweisen um einen gemeinsam geteilten Erfahrungshorizont handelt.[187]

Am Fall von Aadil wird zudem deutlich, dass in Zusammenhang mit einer schweren Durchschaubarkeit neben gesetzlichen Regulierungen auch institutionelle Verfahrensweisen, z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe oder im Strafverfahren sowie bürokratische Abläufe, die sich etwa aus dem Steuerrecht ergeben, zu berücksichtigen sind. Am Fall von Aadil zeigt sich weiter, dass andauernde Gesetzesänderungen, wie etwa im Flüchtlings- und Ausländerrecht, die schwere Durchschaubarkeit erhöhen und entsprechend die Anforderungen an eine eigenverantwortliche Lebensführung, die auch die Entwicklung einer Zukunftsperspektive einschließt, noch komplexer macht. Neben wiederkehrenden Gesetzesänderungen verbindet Aadil die schwere Durchschaubarkeit erstens mit einem Verweis auf seine Jugendlichkeit und

[187] S. hierzu etwa Eule/Borrelli/Lindberg/Wyss (2020).

damit verbundene Unwissenheit und zweitens vorrangig mit der Ankommens-Situation. In Verbindung mit der schweren Durchschaubarkeit wurde am Fall von Aadil darüber hinaus deutlich, dass fehlendes Wissen und ggfs. noch nicht (vollständig) ausgebildete Kompetenzen, gesellschaftliche Funktionsweisen, institutionelle Abläufe und gesetzliche Regelungen nachzuvollziehen und zu verstehen, erstens das Gefühl bestärken können diesen Verfahren und Abläufen mehr oder weniger ohnmächtig ausgeliefert zu sein und zweitens den Eindruck vermitteln können, die eigene Lebenssituation sowie Zukunftsperspektive nicht (mehr) durch eigene Anstrengungen substanziell und positiv beeinflussen zu können.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Komplexität des Flüchtlings- und Ausländerrechts selbst ausgebildete Fachkräfte vor Herausforderungen stellt. Hinzu kommen ausgewiesene behördliche Ermessensspielräume sowie nachweisliche Abweichungen gängiger Verfahrensweisen in Einzelfällen und Verschränkungen des Flüchtlings- und Ausländerrechts mit dem Strafrecht (s. auch Kapitel 4.11), was auch im Gruppeninterview deutlich wird. Eine anschauliche Textstelle stellt diesbezüglich die Unterhaltung zwischen der Interviewerin und Esat zum Aufenthaltsstatus von Esat dar, die mit der Bewilligung einer Arbeitserlaubnis zum Zeitpunkt des Interviews beginnt, nachdem Esat *über einen längeren Zeitraum einem Arbeitsverbot unterlag:*

„Esat: Ich habe […] ein freiwilliges soziales Jahr //mhm// da ein Platz gefunden. Ich habe mit dem Chef gesprochen, sogar einen Vertrag gemacht. Alles. //mhm// Wir sind zusammen zum Ausländeramt. Die haben gesagt, […] die brauchen nur meinen Pass aus Syrien. //mhm// Dann habe ich das gemacht. Hier geschickt lassen. Jetzt darf ich ab […] 1.März darf ich direkt arbeiten.

Fachkraft: Cool.

Esat: Schon. Hauptsache weg von Stadt. Hauptsache halt nicht mehr Landratsamt. Nicht mehr Briefe bekommen. Ich schwöre. Dann habe ich keine Kopfschmerzen mehr.

Interviewerin: Und wir waren vorhin so viele, deswegen habe ich es ein bisschen vergessen. Du hast aber, hast du auch einen richtigen Aufenthalt? Nee, du hast, also hast du eine Duldung gekriegt?

Esat: Ich habe Duldung bis jetzt.

Fachkraft: Warum hast du eigentlich Duldung?

Interviewerin: ⌊ Und aufgrund von der Strafat bist du wahrscheinlich da rein, oder hattest du, davor war dein Asylverfahren positiv?

Esat: Positiv bei mir, also früher auch.

Interviewerin: Also die haben Ja gesagt, oder?

Esat: Ja. Die haben Nein gesagt.

Interviewerin: Die haben Nein gesagt?

Person 2: Die haben, als ich 14 war, ich habe nur Probleme gemacht.

Interviewerin: Ah ja, stimmt ja.

Esat: Die haben gesagt: Nein. […]

Interviewerin: Und mit 18? Also, weil bis man 18 ist, ist ja nicht so schlimm, also weil, dann, wenn man alleine da ist, dann kann man

Esat: Ja. 18 war ich immer noch drin (.)

Interviewerin: Aber war noch das Asylverfahren hast du

Esat: Asylverfahren war immer noch. Ich bekomme immer da Briefe wegen Ausweisung, ob ich selbstständig gehe und nicht und so.

Interviewerin: Also dann war da schon Duldung?

Esat: Ja.

Interviewerin: Und keine Klage noch oder so?

Esat: Gar nicht. Ich habe am Ende Klage gegen Baden-Württemberg gemacht. //mhm// Ich habe Klage eingereicht und jetzt ich habe nächsten Monat den Gerichtstermin." (J4: 2817-2857)

Esat erklärt, dass die Erteilung der Arbeitserlaubnis bislang daran gescheitert war, keinen Pass vorgelegt zu haben. Später erklärt er dann aber, dass sein Antrag auf Asyl negativ beschieden worden ist, weil er im Jugendalter *„nur Probleme"* gemacht habe. Da er als unbegleiteter minderjähriger syrischer Geflüchteter eingereist ist, ist es plausibel davon auszugehen, dass er normalerweise einen Schutzstatus zugesprochen bekommen hätte. Deshalb ist die Annahme naheliegend (und wird an anderer Stelle im Interview auch nochmals aufgegriffen), dass sein Asylverfahren aufgrund der von ihm begangenen Straftaten (und Inhaftierung, s.u.

und sein Fallportrait für weitere Informationen) negativ beschieden worden ist. Esat gibt an, seit seinem Jugendalter mit einer Duldung in Deutschland zu leben und bereits die Aufforderung zur sogenannten freiwilligen Ausreise erhalten zu haben – dies steht zumindest im Hinblick auf die dann erfolgte Erteilung einer Arbeitserlaubnis in Verbindung mit der Vorlage eines Ausweisdokuments im Widerspruch zur sonst gängigen Praxis der Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Unklar bleibt auch wie es dazu kam, dass Esat nun Klage gegen die Ablehnung seines Asylantrags eingereicht hat, da er im weiteren Interviewverlauf zum Beispiel erklärt, dass er keinen Rechtsbeistand für dieses Verfahren hat. Entweder hat er also die Klage eigenständig eingereicht und dann nicht weiterverfolgt, oder die Klage wurde von jemand anderem für ihn angefertigt, ohne, dass damit die Organisation eines Rechtsbeistands einherging. In jedem Fall lässt sich anhand dieser Interviewsequenz exemplarisch zeigen, wie schwer durchschaubar sowohl für die Betroffenen, als auch für anderweitig Beteiligte die Mechanismen und Verfahrensweisen das Flüchtlings- und Ausländerrecht betreffend sind, dass diese auch von strafrechtlich relevanten Verhalten beeinflusst sein können und es zu Situationen und Entscheidungen kommen kann, die entlang der gängigen Verfahrensweisen nicht unbedingt zu erwarten wären.

Kommt es nicht zu einer Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft oder einer anderweitigen Aufenthaltsmöglichkeit, ist es auch für junge Geflüchtete nicht unüblich, den Klageweg vor dem Verwaltungsgericht zu beschreiten. Im Interview zeigt sich, dass sowohl Aadil (s. o.), als auch Esat davon Gebrauch gemacht haben. Esat steht, wie eben dargestellt, zum Interviewzeitpunkt kurz vor der letztinstanzlichen Klärung der Legitimität seines Asylanspruchs und stellt erst im Interview, d. h. einen Monat vor der Verhandlung, fest, dass er es bisher versäumt hat, hierfür eine rechtliche Vertretung zu beauftragen – was seine Chancen auf eine für ihn erfolgreiche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht verschlechtert, sollte es dabei bleiben, dass er ohne Rechtsbeistand ist. Gegenüber der anwesenden Fachkraft begründet Esat dieses Versäumnis damit, dass er durcheinander sei und die Briefe alle noch gesammelt an einem anderen Ort liegen würden. Die Fachkraft fordert ihn auf, so schnell wie möglich alle Briefe vorbei zu bringen, um dann gemeinsam einen Rechtsbeistand zu suchen und das Verfahren vorzubereiten.

„Fachkraft: Hast du einen Anwalt?

Esat: Nein.

Fachkraft: Müssen wir gucken

Interviewerin: ⌊ Machst du es alleine? Oder hilft dir ⌋ niemand dabei das zu machen?

Esat: Was soll ich machen?

Fachkraft: Nein, da müssen wir einen Anwalt gucken. Also wenn es Verwaltungsgericht [Name] ist, dann musst du auf alle Fälle einen Anwalt haben. Hast du schon einen Termin?

Person 2: Ja ich habe schon Termin bekommen, alles.

Fachkraft: Wann hast du?

Esat: [nennt den Termin]

Fachkraft: Am [nennt den Termin]? Und du [sagst] mir [das] hier? @Ach du bist ja herz-

Esat: Ich schwöre ich bin durcheinander. Ich habe letzte, die Briefe sind immer noch bei dem zuhause. Ich habe immer noch das nicht abgeholt.

Fachkraft: Also du bringst mir die Briefe ganz, ganz schnell. Und wir gucken, dass du einen Anwalt kriegst, ja?

Esat: Ok Ja." (J4: 2865-2882)

Die schlechte Vorbereitung von Esat steht in einem starken Kontrast zu der hohen Bedeutung dieses Rechtsverfahrens und verweist darauf, dass Esat bei solch bedeutsamen und zugleich hoch komplexen Verfahren weiterhin auf Unterstützung angewiesen ist – zumindest, wenn seine Klage Aussicht auf Erfolg haben soll. Diese Ambivalenz – d. h. ein fortgeschrittenes Wissen etwa zu Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens gegen behördliche Entscheidungen in Verbindung mit einer mangelnden Sensibilität für die notwendigen Vorbereitungen für ein erfolgreiches Klageverfahren – findet sich auch in anderen Zusammenhängen wieder: An einer anderen Stelle des Interviews erklärt etwa Tufan auf Nachfrage zu seinem Aufenthaltsstatus, dass er zwei Mal einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten habe, jetzt einen unbefristeten Arbeitsvertrag unterschrieben habe, weshalb er davon ausgeht, dass sich dies auch automatisch positiv auf seine Bleibeperspektive auswirkt, d. h. dass er dann aufgrund des unbefristeten Arbeitsvertrags auch ein dauerhaftes Bleiberecht (Niederlassungserlaubnis) erhält (J4: 2810ff.).

„Tufan: Zuerst ich habe gekriegt 1 Jahr. Und jetzt ich habe 2 Jahre. Nach 6 Monaten hat schon, ich muss neu [beantragen]. //mhm// Drei oder (.) […] Weil ich habe jetzt (Vertrag), Arbeit

gefunden. Unbefristet. //mhm// Dann, wenn mein Vertrag ist unbefristet, dann muss auch Ausweis unbefristet." (J4: 2810-2813)

Hier zeigt sich, dass Tufan durchaus über das stufenweise Verfahren des deutschen Aufenthaltsgesetzes und einige der dort formulierten Kriterien etwa für eine Niederlassungserlaubnis (z. B. eben die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts) Bescheid weiß, aber die Bedingungen für die Ausstellung einer Niederlassungserlaubnis nicht vollständig durchschaut hat. Es ist plausibel davon auszugehen, dass Tufan keine Niederlassungserlaubnis, sondern erneut eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhält. Dies kann – sofern Tufan der festen Überzeugung ist, dass ihm aber eine Niederlassungserlaubnis zusteht – erneut zu Gefühlen einer willkürlichen Behandlung durch die Ausländerbehörde führen (s. u.), obwohl dies auf ein fehlendes Wissen über die komplexen ausländerrechtlichen Regelungen und damit einhergehenden Verfahrensweisen zurückgeht. Damit ist darauf hingewiesen, dass eine mangelnde Durchschaubarkeit der Gesetze und damit verbundenen Verfahrensabläufe auch dazu führen kann, dass junge Geflüchtete mit falschen Annahmen zu Überlegungen eigener Ansprüche kommen, was im Falle einer darauffolgenden Ablehnung wiederum zu Enttäuschungen führen kann.

Ein zweites Thema das im Interview an verschiedenen Stellen in Verbindung mit einer schweren Durchschaubarkeit angesprochen wird, ist das der juristischen Verfahrensweisen und Abläufe in Verbindung mit Ermittlungs- und Strafverfahren. Auf die Bezugnahmen von Aadil zu seinem Ermittlungs- und Strafverfahren bin ich bereits oben genauer eingegangen (s. Kapitel 5.1.3.2). Dort zeigte sich, dass für Aadil keine Möglichkeit erreichbar war, seine Unschuld dahingehend glaubhaft darzustellen, dass er den anderen Jungen, mit dem er eine Schlägerei hatte, nicht weiter geschlagen habe als dieser auf dem Boden lag. Dass ihm nicht geglaubt worden ist, führt Aadil – wie oben gezeigt – besonders darauf zurück, dass die Polizei in ihren Akten eben diesen Tathergang notiert hat ohne, dass sie den Vorfall direkt beobachtet hat und ohne, dass Aadil dies zugegeben hätte. Die Erzählung von Aadil kann insgesamt als diffus und bruchstückhaft beschrieben werden, während er die Geldbeträge, die er zu zahlen hat, ganz genau benennt, bleiben andere Aspekte wie etwa die Beiordnung einer Pflichtverteidigung, eines Beistands oder etwa der Jugendgerichtshilfe ebenso unerwähnt wie Möglichkeiten der Ratenzahlung. Auch weist die Erzählung von Aadil keine Hinweise darauf auf, dass ihm zugestandene Rechte, wie etwa ein Widerspruch zur Dokumentation des Tathergangs durch die Polizei bereits vor dem Gerichtsverfahren, bewusst waren. Vielmehr

vermittelt Aadil den Eindruck, dass er mehr oder weniger passiver, vor allem aber machtloser Gegenstand des Ermittlungs- und Strafverfahrens war, der keinen Einfluss auf die gerichtliche Entscheidung nehmen konnte.

Eine Parallele in Verbindung mit Ermittlungs- und Strafverfahren ist zwischen der Erzählung von Aadil und Tufan zu ihren Strafen zu finden: Beide haben neben ihren Strafen, zu denen sie verurteilt worden sind, Schulden in Verbindung mit dem Strafverfahren angehäuft. Im Fall von Aadil handelt es sich um die Gerichtskosten, die er als Strafe benennt. Im Fall von Tufan führte eine Inhaftierung in der Untersuchungshaft (9 Monate) dazu, dass er Mietschulden für sein Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft anhäufte, da er sich nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat und ihm nach seiner Entlassung eben diese Kosten in Höhe von 3000€ in Rechnung gestellt worden sind:

„Tufan: Ich bin von Knast rausgekommen, 9 Monate, ich habe keinen Cent gekriegt. (..) Meine Sachbearbeiter, keinen Anruf bekommen von meinem Sachbearbeiter.

Interviewerin: Das heißt, da hat sich gar niemand gekümmert um dich?

Esat: ⌊ keiner kümmert sich

Pe6: Gar nichts ⌋ und ich habe drei Mal Antrag gestellt.

Interviewerin: Für Geld?

Tufan: Ja, für Geld. Und wegen meine Wohnung zahlen. //mhm// Jetzt ich muss 3000€ Strafe zahlen wegen Wohnung. Und (.) 9 Monate keinen Cent gekriegt.

Interviewerin: Und hast du in eine eigene Wohnung? Oder für, vom Sozialamt?

Tufan: Von Sozialamt. //mhm// Und jetzt ich muss 3000€ Strafe bezahlen.

Interviewerin: Strafe oder Miete?

Esat: Miete

Tufan: Ja, wegen Miete.

Interviewerin: Ja, also die zurück bezahlen.

Tufan: Ja.“ (J4: 236-251)

Auch Tufan benennt hier die Mietschulden zunächst als Strafe, die ihm auferlegt worden ist und die er nun bezahlen muss. Zwar ändert die Bewertung, dass es sich um Mietschulden bzw.

Gerichtskosten und nicht um eine Strafe handelt, nichts an der Tatsache, dass Aadil und Tufan hohe Zahlungen zu leisten haben, die sie belasten. Gleichwohl kann die Bewertung dieser Zahlungsaufforderungen als Strafe das Gefühl bestärken, auf vielfältige Weise bestraft zu werden ohne bis zuletzt durchschauen zu können, was man hätte anders machen müssen, um diesen Zahlungsaufforderungen zu entgehen und zu verstehen, wie sie entstanden sind und, dass sie eben keine Bestrafung darstellen, auch wenn sie sich ggfs. so anfühlen.[188]

Im Fall von Tufan bleibt es jedoch nicht dabei, dass die Abläufe, die dazu geführt haben, dass er nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft Mietschulden in Höhe von 3000€ angehäuft hat, schwer durchschaubar bleiben. Denn das gleiche gilt auch für die Inhaftierung selbst: Tufan wurde in Folge eines Körperverletzungsdelikts inhaftiert, ihm wurde vorgeworfen, einen anderen Jungen mit einem Messer bedroht zu haben. Dies konnte er anhand eines Videos widerlegen, jedoch erst nach 9 Monaten, da dann das Gerichtsverfahren stattfand. In Folge dessen wurde er umgehend entlassen:

„Interviewerin: Er hat gesagt, dass ihr ihn bedroht hättet //ja//, aber ihr habt das nicht gemacht?

Tufan: Ja. Und ich habe die Beweise sogar auf Handy. //mhm// Der hat mich Video geschickt, der [sagt]: Ich habe so gemacht wegen [ich] schmeiße euch in den Knast und so.

Interviewerin: Und das hat aber, dann gab es ein Gerichtsverfahren?

Tufan: Ja.

Interviewerin: Und da hat es nicht geholfen das Video zu zeigen?

Tufan: Doch, ich habe das Video geschickt, äh Gericht gegeben und dann nach einer Woche wir sind raus.

Interviewerin: Ah dann war das Untersuchungshaft?

Esat: Untersuchungshaft

Interviewerin: Ja

[188] Am Fall von Esat, der die Auflage erhalten hat sich in B-Kleinstadt aufzuhalten, wird zudem deutlich, dass es ihm als Betroffenen egal ist, ob es sich um eine Bewährungsauflage nach seiner Haft oder um eine ausländerrechtlich veranlasste Wohnsitzauflage handelt, da für ihn das Ergebnis das gleiche ist: *„Esat: Wohnsitzauflage, Bewährungsauflage, egal welche, keine Ahnung“* (J4: 1071).

Esat: Aber neun Monate (.) Untersuchungshaft

Interviewerin: Wie lange war das?

Tufan: 9 Monate“ (J4: 278-294)

Im Fall von Tufan bleibt auch unter Berücksichtigung weiterer Interviewsequenzen einiges in der Erzählung offen. Etwa auch, weshalb es seinem beigeordneten Verteidiger (J4: 329ff.) nicht möglich war, frühzeitiger eine Entlassung zu erwirken.

Tufan wurde während seiner Inhaftierung zudem Geld aus seinem Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft gestohlen – er hatte diesen Diebstahl zur Anzeige gebracht und die Beschuldigten wurden vor dem Jugendgericht verurteilt. Jedoch führte dies nicht dazu, dass Tufan den ihm entstandenen Schaden, also das entwendete Geld, zurückerhielt.

„Tufan: Jetzt, wenn ich war in Gefängnis (.) Polizei hat in meinem Zimmer Kontrolle gemacht. Wir haben Türe zu gemacht und dann ich bin in den Knast gegangen. […] Und ich habe in diesem Zimmer Geld […]. Aber Polizei hat es nicht genommen. […] Und nach einem Monat, in mein Zimmer ist eingebrochen [worden]. (.) Leute haben eingebrochen und Polizei hat, [die] weiß wer hat eingebrochen. Und ich habe Anzeige, ich war in Knast, ich habe Anzeige gemacht. […] Ich komme raus von Gefängnis, ich habe Gericht gehabt. Ich gehe in Gericht, keiner redet über dieses Geld, keiner hat gefragt wie viel es war. (.) Ich habe den Richter gefragt: Ja was ist [mit dem] Geld? Null. Keine Antwort. […] Aber der Richter hat gar nichts gesagt. Null. Von zwei Mädchen Sozialstunden und der Junge […] Strafe 400€. Und mein Geld ist verschwunden.“ (J4: 2548-2579)

Im Anschluss entspinnt sich ein Gespräch über den Unterschied eines strafrechtlichen und eines zivilrechtlichen Verfahrens sowie konkret darüber, ob Tufan nicht selbst in Folge der Verurteilung ein zivilgerichtliches Verfahren hätte anstreben müssen, um Schadensersatz einzuklagen, woraufhin ihm die anwesende Fachkraft zusichert, sich diesbezüglich nochmals zu informieren und ihn zu begleiten (J4: 2580ff.).

Damit ist exemplarisch am Fall von Tufan aufgezeigt, mit welch komplexen Verfahrensabläufen junge Geflüchtete in Einzelfällen konfrontiert sein können, die ohne Unterstützung von Personen mit ausgewiesener juristischer Expertise kaum zu durchschauen, geschweige denn erfolgreich zu bewältigen sind und die weitreichende Folgen für ihre Lebensführung haben können.

Zugleich zeigt sich im Interview auch, dass die Interviewpartner im Kontext von Ermittlungs- und Strafverfahren etwa ein Wissen dazu haben, wann das Jugendstrafrecht und wann das Erwachsenenstrafrecht angewendet wird sowie welche Haftanstalt mit welchen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Ausbildung ausgestattet ist, wie die Aufenthaltsqualität dort zu bewerten ist und ob es sich um Haftanstalten für Jugendliche, junge Erwachsene oder Erwachsene handelt, was hier (und an einer anderen Stelle im Interview) deutlich wird:

Interviewerin: Und ist das ist das [Gefängnis] hier in [Nennung Stadt] oder?

Tufan: Nein, ich war in X-Stadt.

Interviewerin: In X-Stadt?

Esat: Das andere ist in Y-Stadt.

Tufan: in X-Stadt schlimme […]

Fachkraft: Ja das stimmt, da bist du viel alleine gell?

Tufan: 23 Uhr in Zelle. (.) 7 Uhr Hofgang bis 8 Uhr. […]

Interviewerin: Und gibst da auch ähm Schule oder

Tufan: ⌊ ja schon

Interviewerin: ⌊ irgendwas zu tun ⌋, wenn man da ist?

Tufan: Ja, aber nur von

Esat: unter 18

Tufan: Nur für unter 18.

Interviewerin: Und du warst aber schon

Esat: über

Tufan: ich war schon 23 Jahre

Interviewerin: […] Dann warst du bei den Erwachsenen

Tufan: Ja.

Interviewerin: Nicht bei den ähm Jugendlichen?

Tufan: Nee, Mitte@.

Interviewerin: Weil es gibt in Deutschland ist bis 18 oder

Tufan: ⌊ ja

Interviewerin: ⌊ oder ⌋ 21 für junge Menschen

Tufan: Ja in X-Stadt war bis 20 plus

Esat: bis 21 in Z-Anstalt und danach werden irgendwo […], Y-Stadt, X-Stadt oder so (J4: 389-421)

Es ist plausibel davon auszugehen, dass sie solches Wissen, das sich auch an anderen Stellen im Interview zeigt, aus eigenen Erfahrungen sowie Gesprächen mit anderen jungen Menschen, Fachkräften und/oder Jurist*innen gewonnen haben. Damit ist darauf hingewiesen, dass ebenso wie bei flüchtlingsrechtlichen Verfahren auch im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren gilt, dass Wissen zu institutionellen Verfahrensabläufen durch Erfahrungen und Austausch mit anderen angeeignet wird, dies jedoch je nach Komplexität der Fälle an seine Grenzen stößt.

5.1.4.3 Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen

Verfügen junge Geflüchtete nur über einen Duldungsstatus, benötigen sie für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Arbeitserlaubnis, die ihnen aus ausländerrechtlichen Gründen verweigert werden kann. Damit können Bemühungen junger Geflüchteter, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, durch ausländerrechtliche Abwägungen be- oder verhindert werden und im Widerspruch zu diesbezüglichen Bemühungen stehen.

Im oben analysierten Interviewabschnitt stellt Aadil in Verbindung mit der Thematisierung der schweren Durchschaubarkeit fest, dass er mittlerweile etwas besser mit den Gesetzen zurechtkomme. Damit spricht Aadil erstens den Umstand an, dass er sich im Vergleich zu seiner Ankommens-Zeit im Jugendalter Wissen und Erfahrungen angeeignet hat und löst sich damit zumindest stückweise von dem Argument der jugendlichen Unwissenheit. Zweitens bescheinigt er sich selbst einen besseren Umgang mit den Gesetzen. In Verbindung mit den Beschreibungen von Aadil zu seiner Arbeitsaufnahme, seinen mehrfach vergeblichen Versuchen, eine Erlaubnis zum Umzug zu erhalten und seine darauffolgende eigenmächtige Entscheidung, dennoch umzuziehen, ist es plausibel davon auszugehen, dass er mit dem Hinweis darauf, mittlerweile besser mit Gesetzen umgehen zu können, nicht das Strafgesetz (o. ä.) anspricht, sondern sich vorranging auf das Flüchtlings- und Ausländerrecht und die

hiervon beeinflussten Lebensbedingungen bezieht. Seine diesbezüglichen Handlungsentscheidungen verweisen darauf, dass seine Orientierung, mit der Arbeitsaufnahme und der freien Wahl seines Lebensmittelpunkts und Wohnorts eine eigenständige und unabhängige Lebensführung zu realisieren, stärker ausgeprägt war, als die, nicht in Konflikt mit geltenden Gesetzen zu kommen. Auch der Verlust der Arbeitsstelle kann Aadil nicht davon abhalten an seinem selbstgewählten Wohnort zu verbleiben, auch wenn dies bedeutet, dass er bezüglich der Frage, wie er seinen Lebensunterhalt bestreiten und sich eine Zukunftsperspektive aufbauen kann, in eine resignierende Aussichtslosigkeit verfällt. Die Problematik einer fehlenden monetären Existenzsicherung könnte Aadil umgehend lösen, indem er sich beim zuständigen Sozialamt meldet – hierauf verzichtet er aber, da dies die Rücknahme seiner eigenmächtigen Entscheidung bezüglich seiner Lebensführung zur Konsequenz hätte.

Im Interview berichtet neben Aadil auch Tufan von zwei Versuchen, eigene Entscheidungen bezüglich der Lebensführung entgegen der ausländer- und flüchtlingsrechtlichen Regelungen umzusetzen. Eine hiervon erfolgreich, eine ohne Erfolg:

Der erfolgreiche Versuch von Tufan, seine eigenen Vorstellungen bezüglich seiner Lebensführung durchzusetzen bezieht sich auf eine (illegale) Arbeitsaufnahme nach seiner Ankunft in Deutschland: Als Tufan im Alter von ca. 18 Jahren als Alleinstehender Deutschland erreichte und in A-Großstadt untergebracht wurde, gelang es ihm relativ zeitnah, ohne Arbeitserlaubnis als Schneider zu arbeiten und damit an seine Berufstätigkeit in seinem Herkunftsland Syrien anzuknüpfen. Die illegale Beschäftigung wurde nicht aufgedeckt und Tufan konnte so ein halbes Jahr trotz Arbeitsverbot einer Berufstätigkeit nachgehen:

„Tufan: Ich bin hier gekommen, ich wollte Schneiderei machen. //mhm// Weil in Syria auch ich habe neun Jahre gearbeitet //mhm// als Schneider. Und in A-Großstadt ich habe gearbeitet schwarze Arbeit sechs Monate@ als Schneider. //mhm// Und dann, ich bin hier im B-Kleinstadt seit 2016 //mhm// bis jetzt ich suche Ausbildung als Schneider. Ich habe ich bis jetzt noch nicht gefunden. //mhm// Ich will nur Ausbildung machen und dann weiter arbeiten." (J4: 1671-1676)

Bei dem nicht erfolgreichen Versuch handelt es sich um Bemühungen von Tufan, sich gegen eine Umverteilung zu wehren: Nach ca. einem Jahr Aufenthalt in A-Großstadt sollte Tufan nach B-Kleinstadt transferiert werden. Er informierte sich daraufhin im Internet über B-

Kleinstadt und versuchte anschließend, in C-Großstadt untergebracht zu werden, da ihm B-Kleinstadt zu klein war und weil sein Onkel in C-Großstadt wohnt:

„Tufan: Ok von A-Großstadtich war in A-Großstadt, jeden Freitag kommt eine Liste: Wer kommt Montag Transfer. Ja. Dann von Freitag bis Montag musst [du] bereit sein. //mhm// Erste war, erste Transfer von mir, auch B-Kleinstadt, ich bin abgehauen, weil ich wollte nicht nach B-Kleinstadt. //mhm// Ich habe geguckt auf Internet, so klein und so, ich wollte C-Großstadt. //mhm// Weil mein Onkel wohnt auch in C-Großstadt./ Erste Transfer abgehauen, zweite Transfer abgehauen, dritte Transfer mit Polizei nach B-Kleinstadt gekommen." (J4: 2768-2774)

Tufan hat sich also zwei Mal erfolglos dem Transfer nach B-Kleinstadt entzogen, beim dritten Versuch wurde er dann mithilfe der Polizei nach B-Kleinstadt transferiert. Zudem hat Tufan erfolglos auf dem offiziellen Weg durch ein schriftliches Gesuch versucht, nach C-Großstadt verlegt zu werden, was er mit der räumlichen Nähe zu einem Onkel begründete:

„Tufan: Ich habe Brief geschickt von Gericht, ich habe geschrieben ich wollte nicht nach B-Kleinstadt, //mhm// Ich wollte nach C-Großstadt wegen meinem Onkel. Trotzdem B-Kleinstadt." (J4: 2784-2786)

Im Unterschied zu Aadil führten die eigenmächtigen Entscheidungen von Tufan nicht zu einer subjektiv aussichtslosen Situation, jedoch gelang es Tufan mit diesen Entscheidungen ebenso wenig seine Lebenssituation substanziell (langfristig) zu verbessern oder seinen Wunsch zu erfüllen, seinen Lebensmittelpunkt selbst zu wählen.

Hier wird also deutlich, dass ausländerrechtliche Beschränkungen und flüchtlings- und ausländerrechtlich konditionierte Lebensbedingungen nicht automatisch dazu führen, dass junge Geflüchtete eigensinnige Praktiken zur Gestaltung ihrer Lebensführung aufgeben. Vielmehr versuchen Aadil und Tufan auf unterschiedliche Art und Weise ihre Vorstellungen einer subjektiv anstrebenswerten Lebensführung auch gegen ausländerrechtliche Beschränkungen durchzusetzen. Dies bleibt in einem Fall ohne Konsequenzen, in einem anderen führt es zu einer subjektiv ausweglosen Situation.

Sowohl im Fall von Aadil als auch bei Tufan wird zu keiner Zeit angedeutet, dass sich beide über die Konsequenzen ihrer Entscheidungen zur Arbeitsaufnahme und zu ihrem Wohnort Gedanken gemacht haben, geschweige denn, diese in ihre Entscheidungsfindung einbezogen haben. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass sich beide eigensinnigen

Entscheidungen auf die Arbeitsaufnahme und den Wohnort bezogen haben. An einer anderen Stelle im Interview wird deutlich, wie stark diese beiden Bereiche für die Interviewpartner zusammenhängen: In Anschluss an die Erzählung von Tufan zur Schwarzarbeit in A-Großstadt und seiner vergeblichen Suche nach einem Ausbildungsplatz als Schneider in B-Kleinstadt wirft ein anderer Interviewpartner ein, dass in B-Kleinstadt *„nix“* geht (J4: 1677) und ein anderer wirft ein, dass keine *„normale Arbeit“* (J4: 1680) verfügbar sei. Hieraufhin erwidert Tufan, dass die Zeitarbeitsfirma sie nicht nehme, weil sie Ausländer seien, was ein anderer Interviewpartner wie folgt bestätigt: *„Interviewerin: Also ist schwer hier Arbeit zu finden? Tufan: Zeitarbeitsfirma nimmt uns nicht. Ausländer. ?: Ja.“* (J4: 1682-1683). Ein anderer Interviewpartner erklärt, dass er seit vier Monaten eine Arbeit suche: *„Seit vier Monate suche ich Arbeit, normale Arbeit, gibt keine“* (J4: 1684). Ein weiterer erklärt, dass er seit zwei Jahren eine Arbeit suche, jetzt aber eine Arbeit gefunden habe: *„Ich suche seit, seit zwei Jahren fast […] aber jetzt habe ich gefunden“* (J4: 1685; 1688).

Drei der Interviewpartner erklären dann auf eine Nachfrage der Interviewerin, ob sie freiwillig in B-Kleinstadt leben, oder ob sie das lediglich aufgrund der Auflage der Ausländerbehörde machen, dass sie sich nicht freiwillig in B-Kleinstadt aufhalten, sondern umgehend in eine Großstadt umziehen würden, wenn sie die Erlaubnis dazu erhalten würden. In Reaktion hierauf erklärt nur ein Interviewpartner, dass er aufgrund einer festen Beziehung B-Kleinstadt nicht verlassen möchte, die anderen bestätigen, dass sie unmittelbar umziehen würden:

„Interviewerin: Und wollt ihr, aber ist das, weil ihr in B-Kleinstadt bleiben wollt oder, also wäre es auch eine Möglichkeit zu sagen, wenn mir die Ausländerbehörde es erlaubt

Tufan: ⌊ Wir müssen bleiben.

Esat: ⌊ Ich muss hier bleiben

Interviewerin: ⌊ Genau

Tufan: ⌊ Ich muss bleiben noch sechs Monate.

Esat: ⌊ weil wenn sie sagen du darfst: Direkt nächste Tag D-Großstadt@

Tufan: ⌊ muss hier bleiben wie Hund@ ⌋

Interviewerin: Und wenn ihr aber, wenn ihr nicht bleiben müsstet. Würdet ihr dann sagen, eben, ich gehe nach D-Großstadt oder

Esat: ⌊ Sofort

Interviewerin: ⌊ ich ⌋ gehe nach E-Großstadt oder nach

Tufan: ⌊ direkt

Interviewerin: ⌊ F-Großstadt ⌋ egal

Esat: sofort@

Tufan: jetzt nach sechs Monat, direkt umziehen

Esat: umziehen

Tufan: nie wieder B-Kleinstadt@ nie wieder@

?: ciao@ […]

Fuad: Jetzt meine Eltern wollen in E-Großstadt wohnen, aber ich nicht.

Esat: Der will B-Kleinstadt bleiben. Wegen seiner Freundin." (J4: 1712-1738)

Hier wird deutlich, dass die Interviewpartner die gemeinsame Erfahrung teilen, über einen gewissen Zeitraum an einem Ort, den sie sich nicht selbst als Wohn- und Lebensort ausgesucht haben, mehr oder weniger erfolglos eine Arbeit zu suchen und dabei keinen Einfluss auf die Veränderung ihres Wohn- und Lebensort nehmen zu können. Sie orientieren sich bei der Wahl ihrer Wunsch-Lebensorte an Großstädten, ohne dabei jedoch die tatsächliche Arbeitsmarktlage in diesen Städten im Blick zu haben.[189]

Dass sich junge Geflüchtete wie Aadil und Tufan trotz ausländerrechtlicher Beschränkungen gleichwohl für eigensinnige Integrationsleistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen entscheiden, kann als ein Versuch interpretiert werden, unabhängig von bzw. trotz staatlicher Regulierungen die eigene Lebenssituation zu verbessern, d. h. sich durch diese Maßnahmen selbst mehr als eine Grundversorgung mit Nahrung sowie Schlafstätten zu ermöglichen. Diesbezüglich zeigt sich aber auch, dass keineswegs davon auszugehen ist, dass sich mit diesen Entscheidungen die Möglichkeit eröffnet eine tragfähige Zukunftsperspektive aufzubauen.

[189] In einer anderen Interviewsequenz zeigt sich besonders anschaulich, welche Kritikpunkte Esat an der Kleinstadt und dessen ländlicher Umgebung hat. Esat kritisiert hier vor allem die mangelnde Verfügbarkeit zum Beispiel von Essensangeboten sowie Läden, die auch außerhalb der gängigen Öffnungszeiten zum Beispiel Zigaretten verkaufen. Dies veranlasste Esat vorübergehend bei Tufan zu wohnen, der etwas besser untergebracht wurde als Esat, womit beide gegen die Besuchsregeln der Unterkunft verstoßen, was ihrer Ansicht nach aber unproblematisch sei, da diese von niemand kontrolliert werde. Im Unterschied zu den von Esat angeführten Gründen für die schlechte Bewertung der Lage der Unterbringung benennt die anwesende Fachkraft als besondere Problematik der ländlichen Unterbringung die schlechte Verkehrsanbindung, die manche Erwerbstätigkeit, etwa im Falle von Schichtarbeit, von Beginn an ausschließt (J4: 2224ff.).

Der Fall von Aadil zeigt, dass solche Entscheidungen prekäre Unterfangen sind, die eben auch dazu führen können, dass aufgrund solch eigenmächtiger Entscheidungen langfristig eher Zukunftschancen verbaut werden, als dass sich diese öffnen.[190] D. h. junge Geflüchtete sind hier in besonderer Weise herausgefordert, zwischen einer kurzfristigen Verbesserung ihrer Lebenssituation und potenziell langfristigen Konsequenzen solcher Entscheidung abzuwägen. Eine solche Abwägung könnte rational (absurderweise) dazu führen, Untätigkeit und Abhängigkeit von Sozialleistungen einer regelmäßigen Erwerbsarbeit vorzuziehen, um sich gesetzeskonform zu verhalten und keine Folgeprobleme, wie etwa die Anhäufung von Schulden aufgrund der Nicht-Inanspruchnahme sozialer Sicherungsleistungen, zu veranlassen. Dies konterkariert ersichtlich eigenständige Integrationsbemühungen junger Geflüchteter und erschwert den Aufbau einer tragfähigen wie langfristigen Zukunftsperspektive. Zudem können in Zusammenhang mit einer erzwungenen Untätigkeit Folgeprobleme wie Drogen- und Alkoholkonsum zur Bewältigung von Langeweile (s. Kapitel 4.7.1) einhergehen, die sich dann negativ auf später zu erbringende Eigenleistungen auswirken können.

Eine weitere Problematik im Hinblick auf Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Einschränkungen zeigt sich in einem fehlenden zeitlichen Passungsverhältnis zwischen der Motivation, Integrationsleistungen zu erbringen und der rechtlichen Möglichkeit bzw. Aufforderung, diese zu erbringen: So beschreibt etwa Kito, dass er nach seiner Ankunft in Deutschland sehr interessiert sowie motiviert war und umgehend die Sprache erlernen wollte, ihm aber als volljährig Eingereistem keine Möglichkeit für den zügigen Spracherwerb eröffnet worden ist. Er erklärt, dass es ihn sehr enttäuscht habe und es für ihn herausfordernd war damit umzugehen, dass ihm keine diesbezüglichen Chancen für Integrationsleistungen eröffnet worden sind. Zudem erklärt Kito, dass zu einem späteren Zeitpunkt seine Schulzeugnisse lediglich als Hauptschulabschluss anerkannt worden sind, was er als Abwertung empfand. Die einzige Stabilität, die er erfahren hat, weist Kito dem Angebot der mobilen Jugendarbeit zu:

“Kito: Ja äh my only thing is that I think we are not equal that’s how we feel. How I feel especially. […] Because I get very well and everything and all I wanted the first time was that:

[190] Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass immer wieder Fälle öffentlich oder in zivilgesellschaftlichen Netzwerken berichtetet werden, in denen es (jungen) Geflüchteten gelungen ist, sich erst durch diese eigenmächtigen Entscheidungen in ihrer Lebensführung, die ausländerrechtlichen Vorgaben widersprechen, eine langfristige Lebensperspektive in Deutschland aufzubauen.

Learn the language. //mhm// And when you are exciting something to do it and to develop yourself and they give you, they don't give you a chance or they push you away //mhm//, then you will be disappointed. //mhm// Cause at that time you actually wanted to do better life. //mhm// And to challenge with them. […]. We [needed] time, we needed the language, they don't give us. //mhm// And just like step by step this […] countries has this and this has not so (.)[191] *I was really very disappointed. And I was even try to find a way better. //mhm// Ja, but then then they, I did not give up because of [Name Fachkraft]. But at this last time I tried also to translate or to send my äh certificate //mhm// and to start kind of Ausbildung. //mhm// And when I did this, they give me like the lowest one*[192] *that I cannot do it." J4: 945-964)*

Im Unterschied zu der Erzählung von Kito deutet sich bereits bei Aadil (s. o.), sowie in einer Interviewsequenz mit Esat an, dass es bei der Frage der zeitlichen Passung nicht nur darum geht, dass eine hohe Bereitschaft und Motivation für Spracherwerb oder schulische und berufliche Qualifizierung gegeben ist, aber keine entsprechenden Möglichkeiten verfügbar sind, sondern dass dies auch andersrum zutreffen kann: Also dass – dies wird am Fall von Esat besonders deutlich – es ebenso Fälle gibt, in denen es viele Chancen gab, die aber nicht in Anspruch genommen worden sind:

„Interviewerin: Also, weil es gibt immer Momente, wo man irgendwann alle hoffen irgendwann sagt man: Stimmt! @, war blöd, jetzt habe ich wirklich eine Idee, wie es weiter gehen kann. Und ähm mein Eindruck ist, dass diese Chancen jetzt, bei euch zum Beispiel gibt es vielleicht noch eine Chance. Aber vielleicht auch gar keine. Und ich weiß bei vielen hier Aufgewachsenen gibt es (.) zwei bis fünfzig Chancen@.

Esat: Ja.

Interviewerin: So. Würdet ihr das sagen von eurem Gefühl, oder würdet ihr sagen: Nee, das ist ähm (.) ich hatte auch drei, vier, fünf, sechs Chancen.

Esat: Ich hatte viele Chancen. Ich habe alles verkackt. //mhm// Ich sage die Wahrheit Mann. Ja, ich hatte viele Chancen.

Tufan: Ja, der hat Chancen gekriegt, aber

---

[191] Ich gehe davon aus, dass er hier die unterschiedlichen Möglichkeiten der Teilhabe anspricht, die entlang des Herkunftslandes bzw. der ausländerrechtlichen Einstufung des Herkunftslandes bestimmt werden.

[192] Im weiteren Interviewverlauf wird deutlich, dass er hiermit den Prozess der Zeugnisanerkennung anspricht.

?: Schade

Esat: ⌊ Aber von mein Dummheit ich habe alles weggemacht. (.) Ja, die haben mir viel, zu viel Chancen, Sport alles. Alles war da, aber (.) ja @ //mhm// ein kleiner Ausraster macht alles weg." (J4: 1292-1307)

Esat legt hier anschaulich dar, dass er viele Chancen hatte, jedoch *„alles verkackt"* habe, d. h. er aus verschiedenen Gründen, auf die ich unten noch genauer eingehen werde, nicht in der Lage war diese Möglichkeiten, die ihm angeboten worden sind, als Chancen zu betrachten und zu ergreifen. Damit ist hier zunächst darauf hingewiesen, dass die Erbringung von Integrationsleistungen auch davon abhängig ist, ob die Motivation, diese zu erbringen und die faktische Möglichkeit, diese erbringen zu können, zeitlich übereinstimmen oder nicht.

5.1.4.4 Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling

In Verbindung mit wiederkehrenden Restriktionen, Einschränkungen einer eigenmächtigen Lebensführung sowie wiederkehrenden staatlichen Eingriffen in diese ist zu berücksichtigen, dass sich diese – wie bei Aadil bereits angedeutet – mit Abwertungs-, Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen verbinden können. Diese können das Gefühl, nicht als gleichwertiges und anerkanntes Gesellschaftsmitglied wahrgenommen, bewertet und behandelt zu werden, bestärken. Diesbezüglich hat sich am Fall von Aadil bereits angedeutet, dass sich v. a. die abstrakten Bedingungen struktureller Ausgrenzung für junge Geflüchtete wie Aadil konkret in Begegnungen mit Behördenmitarbeiter*innen erlebbar werden können. D. h., dass etwa die Mitteilung, keine politisch legitimen Fluchtgründe vorgebracht zu haben, zwar eine staatliche Entscheidung ist, jedoch persönlich von Behördenmitarbeiter*innen überbracht wird. Gleiches gilt etwa für Anfragen, eine Umzugserlaubnis zu erhalten oder ähnliches. Auch dies kann als mehr oder weniger persönliche Entscheidung von Behördenmitarbeiter*innen gedeutet werden, die den Wünschen und Zielen des jungen Geflüchteten entgegenstehen. Dies kann – auch in Verbindung mit einer schweren Durchschaubarkeit der Gesetze, Regelungen und Verfahrensweisen, s. o. – zu einer Personalisierung struktureller Ausgrenzung führen sowie in Verbindung damit eine generelle Skepsis gegenüber vertrauensbasierten Arbeitsbeziehungen mit Vertreter*innen staatlicher Einrichtungen bestärken.

Am Fall von Aadil zeigt sich zudem, dass politische und flüchtlingsrechtliche Entscheidungen über die Anerkennung der Fluchtgründe und die Sicherheitslage im Herkunftsland nicht nur als Ausgrenzungserfahrungen, sondern auch als Abwertungserfahrungen wirksam werden können und in Verbindung damit das Gefühl vermitteln, dass biografische Erfahrungen in Frage gestellt, bagatellisiert oder gar aberkannt werden. Dass politische und flüchtlingsrechtliche Entscheidungen über die Anerkennung der Fluchtgründe und die Sicherheitslage im Herkunftsland als Abwertungs- und Diskriminierungserfahrungen wirksam werden können, zeigte sich auch in einem anderen Forschungsprojekt (s. Scherr/Breit 2020a: 97ff.).

Die bereits bei Aadil angedeutete Deutung struktureller Diskriminierung als persönliche Abwertungs- und Diskriminierungserfahrung sowie die Personalisierung struktureller Ausgrenzung zum Beispiel bei Behördenmitarbeiter*innen zeigt sich auch an anderen Stellen des Gruppeninterviews. So etwa bei Kito, der davon berichtet, dass die Ablehnung eines Sprachkurses zu Enttäuschung geführt und das Gefühl bestärkt hat, keine Chancen für Eigenleistungen erhalten zu haben und bei dem deutlich wird, dass die geringe Einstufung bereits erworbener schulischer Qualifikationen aus dem Herkunftsland als persönliche Abwertungserfahrung interpretiert werden kann (s. o.). Dies wird auch am Beispiel von Tufan deutlich, der in Zusammenhang mit der Wohnsitzauflage in B-Kleinstadt leben zu müssen, verdeutlicht, dass sich diese Auflage für ihn anfühlt, dass er *„wie ein Hund“* leben müsse (J4: 1720), womit die Beschreibungen von Aadil zu aus seiner Sicht menschenunwürdigen Lebensbedingungen, unter denen sie *„wie Tiere“* (J4: 772-773) leben müssen (s. o.), korrespondiert.[193] Sowohl Aadil als auch Esat verdeutlichen an verschiedenen Stellen des Interviews, dass sie darum wissen, dass es sich um eine strukturelle Dimension der Ungleichheit, die staatlich veranlasst ist, handelt. Aadil, indem er wiederkehrend *„Deutschland“* als handelnden Akteur benennt (etwa J4: 768), Esat, indem er den *„Staat“* (J4: 1089) als Akteur benennt. In beiden Fällen wird dann aber auch deutlich, dass dies im Fall von Aadil nicht vor der Deutung dieser Erfahrungen als vorurteilsgeleitete Ungleichbehandlung und im Fall von Esat als wiederkehrende Einschränkungen einer eigenmächtigen

[193] In Verbindung damit stellt auch die an dem Gruppeninterview beteiligte Fachkraft, basierend auf ihren Erfahrungen und im Interview exemplarisch an einem Besuch einer Polizeidienststelle verdeutlicht, dar, dass eine abwertende und/oder unfreundliche Behandlung durch Behörden wie etwa der Polizei allein aufgrund des Status als junger Geflüchteter zu einem Gefühl der Zuweisung eines untergeordneten Platzes in der Gesellschaft führen kann (J4: 1963ff.).

Lebensführung als Beschneidung von Lebensoptionen und als Gängelung schützt: Esat erklärt in der Textstelle, auf die ich mich beziehe, zunächst, dass er in Deutschland bleiben und einer Arbeit nachgehen wolle, auch, um zu beweisen, dass das Bild eines *„schwarzen Schafes“* von ihm nicht zutrifft, sondern er keinerlei Optionen für eine gelingendere Lebensführung erhalte. Im Anschluss zählt er dann verschiedene behördliche Ablehnungen von Anträgen, die er gestellt hat, auf und schließt diese dann mit dem mehr oder weniger scherzhaften Verweis darauf, dass morgen auch ein Antrag auf Duschen abgelehnt werde:

„Esat: Entweder gehe ich raus [aus Deutschland], aber ich will hier weiter bleiben um zu arbeiten //mhm// und dann die Staat zum (.) Ja. (.) Denen zeigen: Auch ich bin nicht immer das schwarze Schaf. Ich kann auch anderes sein. Und die geben keine Optionen.

Interviewerin: Also dass du dir wünschen würdest, eine Chance zu kriegen

Esat: Ja

Interviewerin: auch der andere zu sein?

Esat: Ja. Aber die (.) sagen nein. Immer ablehnt ablehnt ablehnt. //mhm// Wenn ich komme mit Arbeitsvertrag ablehnt, abgelehnt. Ich komme mit alles, abgelehnt. Umziehen abgelehnt. Was noch abgelehnt? Ich gehe duschen ich glaube morgen die lehnen das ab. Sagen abgelehnt duschen zu gehen@.“ (J4: 1088-1098)

Diese Fortführung der Ablehnungskette kann einerseits als Steigerung der Möglichkeiten von staatlichen Behörden, eine Tätigkeit bzw. einen Wunsch von Esat abzulehnen und diesbezüglich als Ausdruck der Überspitzung einer subjektiv schwer aushaltbaren Situation gelesen werden. Andererseits kann die Erfahrung, dass diese Anträge abgelehnt werden sowie die Einführung einer alltäglichen und banalen Tätigkeit wie des Duschens in Verbindung mit seiner vorausgehenden Äußerungen, dass er keine Optionen für eine Veränderung seiner Lebensführung erhält, auch so interpretiert werden, dass Esat damit zum Ausdruck bringt, dass es sich nicht um mehr oder weniger undramatische Eingriffe in seine Lebensführung handelt, sondern er diese als substanzielle Eingriffe in diese deutet, die den Aufbau einer gelingenden Lebensführung grundlegend verhindern.

Am Fall von Esat zeigt sich weiter, dass sich verschiedene Zurückweisungen und Ablehnungen im Kontext von behördlichen Entscheidungen sowie von Unterstützungs- und Hilfsangeboten zu der Annahme verdichten können, dass die verschiedenen Stellen zusammen gegen einen

arbeiten, um einen am Aufbau einer zukunftsfähigen Lebensführung zu verhindern: Esat erzählt an einer Stelle des Interviews von der Situation seiner Haftentlassung (s. Kapitel 5.1.4.7), die davon gekennzeichnet war, dass er seit fünf Monaten vergeblich Sozialleistungen beantragt, ihm untersagt worden ist, den aus seiner Sicht notwendigen Umzug für ein zukünftig straffreies Lebens zu realisieren und er während der gesamten Zeit keinen Kontakt zu seinem Ansprechpartner beim Sozialamt herstellen konnte (J4: 809ff.; s. u.). Esat erklärt im Anschluss daran, dass er den Eindruck habe, dass alle *„unter einem Tisch"* (J4: 825) arbeiten[194], also alle zusammen und gegen ihn arbeiten, was dazu führt, dass er nicht mehr wisse was er noch machen könne: *„Esat: Wenn, wenn alle unter einem Tisch arbeiten, was soll ich machen?"* (J4: 829) An einer anderen Stelle im Interview bringt Esat vor dem Hintergrund der bisher ausbleibenden Bewilligung der Fortsetzung der während der Haft begonnenen Therapie die Überzeugung zum Ausdruck, dass *„die"* ihn *„nur hinter Gittern sehen"* wollen (J4: 1364-1365):

„Interviewerin: Und wie war das [angesprochen ist hier die Inanspruchnahme einer Therapie] für dich? Eine gute oder

Esat: ⌊ Schon gute Erfahrung.

Interviewerin: ⌊ nicht so gute Erfahrung?

Esat: Schon gute Erfahrung. […] So von der Situation und so, wenn man darüber redet. Aber, aber jetzt, seit November habe ich beantragt bei Jugendamt, weil die sind selber zu mir gekommen, sagen: Brauchst du wieder deine Therapie, wieder deine ein neue Therapiestelle willst du? So. Sag ja. Bis jetzt, seit November bis jetzt. Nichts-

Interviewerin: ⌊ Ist nichts passiert?

Esat: Und es wird auch nichts passieren. //mhm// Weil die, weil die wollen mich nur hinter Gittern sehen." (J4: 1355-1365)

Ich lese diese Stelle so, dass Esat die Ablehnung bzw. Nicht-Bewilligung solcher Hilfeleistungen als willentliche Verhinderung einer Hilfe deutet, die zu einer sozial akzeptierten bzw. gesetzeskonformen Lebensführung führen könnte. Hinzu kommt im Fall von Esat, dass er zwei Mal die Erfahrung macht, dass professionelle Fachkräfte anderen jungen Menschen

[194] Ich lese dies als die gängige Redewendung, dass alle unter einer Decke stecken.

empfehlen, den Kontakt mit ihm zu vermeiden. Esat berichtet diesbezüglich im Interview ein Mal von einer Fachkraft aus der Jugendgerichtshilfe:

„Esat: Ja. Mein Kollege letztes Mal der hatte Gericht, gell. Der geht zu dieser Gerichtshilfe. //mhm// Er geht und [der Mitarbeiter] sagt: Eh halt dich fern von [Nennung des Namens von Esat] er macht dir nur Probleme und so. […] Was denkst du dir Mann? Was denkt der, wenn er so redet Alter? Und die wollen ja: Geh einfach deinen Weg, mach keine Probleme. Wie soll ich kein Problem machen Mann? //mhm// Weil ihr mich zu Problemen zwingt." (J4: 831-836)

Das andere Mal nimmt Esat Bezug zu seinem ehemaligen Betreuer aus der stationären Jugendhilfe, der einen anderen jungen Menschen vor dem Kontakt mit ihm warnte, während dieser Betreuer Esat gegenüber in einem direkten Gespräch seine Freude über seine Haftentlassung zum Ausdruck brachte:

„Esat: Der kommt zu mir bis zur Wohnung, [sagt]: alles Gute, keine Ahnung was. Nach zwei, drei Tagen der redet mit dem [Name], mein Kollege. Sagt: Hey pass auf vor [Nennung Name von Esat], der ist das, das, das. Ich gucke den so an. Was willst du machen? Was kann man machen? […] Nichts." (J4: 2005-2008)

Esat schließt aus diesen Erfahrungen darauf, dass die Fachkräfte und Behörden den Datenschutz nicht einhalten, obwohl sie dazu verpflichtet seien: *„Esat: Die, die Landratsamt, die Jugendgerichtshilfe und alle, die von Datenschutz haben die gar keine Ahnung. Die hören das nur. Aber was, was genau bedeutet Datenschutz, die verstehen das nicht. Ich schwöre."* (J4: 1989-1991) und im Hintergrund gegen ihn arbeiten.

Als eine gemeinsame Erfahrung präsentieren die Interviewteilnehmer die Erfahrung anlassunabhängiger Polizeikontrollen. Mehrere Interviewpartner (Aadil, Esat, Fuad, Tufan) berichten mehr oder weniger ausführlich von solchen Kontrollen und an sind der Stelle des Interviews, an der dieses Thema behandelt wird, aktiv beteiligt. Aadil leitet an dieser Stelle in das Thema ein, indem er in Anschluss an seine Erzählung zu dem Ermittlungs- und Strafverfahren (s. o.) betont, dass er keine Probleme mit der Polizei habe, wenn sie ihn 10 Mal am Tag kontrolliere, da die Polizei *„nicht was falsches"* für sie sei, die Polizei *„was richtig"* mache, für *„Probleme von Leute"* zuständig ist und *„hilft"* (J4: 621-625). Daraufhin erklärt Aadil erneut, dass er keine Probleme habe, wenn die Polizei mit einem Grund eine Kontrolle durchführe, auch ohne Grund sei dies in Ordnung, solange die Kontrolle nicht an belebten Plätzen vor den Augen vieler Passant*innen durchgeführt werde (J4: 626-628, 332-633). Tufan

wirft bei dieser Thematisierung der Polizeikontrollen ein, dass es der Polizei nur erlaubt sei, Ausweise zu kontrollieren, während Aadil von Taschendurchsuchungen berichtet. Daraufhin erklärt Tufan, dass er von der Polizei schon auf der Straße aufgefordert worden ist, seine Hose auszuziehen, was in seinem Fall bereits drei Mal zu *„Stress mit Polizei"* geführt habe (J4: 643). Dies veranlasst Aadil zu betonen, dass es ihnen ihre Religion verbiete sich in der Öffentlichkeit ihre Hose auszuziehen, worauf die Interviewerin reagiert, indem sie beteuert, dass diese Praktik in der Art auch in Deutschland verboten sei.

„Aadil: Ja jetzt bin ich 19, ich war 15 Jahre alt und ich verstehe gar nichts. Ich, ich habe mit Polizei gar nichts Probleme. Wenn Polizei kommt, mich am Tag 10 Mal Kontrolle machen. Polizei ist nicht was Falsches für uns. //mhm// Polizei macht nicht was Falsches für uns. Polizei macht was richtig. Polizei hat, ist für Probleme von Leute [da]. Wenn ich bekomme ein Problem, Polizei hilft mich. //mhm// Jemand anderer kann nicht mir helfen in Deutschland. Nur Polizei kann mir helfen. Und wenn Polizei mich Kontrolle machen. Ich habe keine Probleme dafür, wenn, wenn du hast zum Beispiel Grund (.) ohne Grund auch kannst du mich Ko- Kontrolle

Tufan: ⌊ nur Ausweis

Aadil: ⌊ machen egal aber nicht

Tufan: ⌊ nur Ausweis darf anderes nicht

Aadil: ⌊ in Bahnhof, nicht in ⌋ Bahnhof, da ist die zum Beispiel 20,30, 40 andere Leute schauen und du suchst unsere Tasche. //mhm// (.) Du kannst mich mitnehmen //mhm//, du kannst mich zu Polizei bringen, du kannst meine gan- alles Kleidung raus machen

?: ⌊ weg machen ⌋

Aadil: und schauen. Ich hab gar nichts dabei //mhm//. Du kannst so schauen mich //mhm// . Aber nicht alle Leute gucken, [wenn] du guckst meine Tasche.

Tufan: Ja manchmal auf Straße sagt

Aadil: ⌊ ich schwör ⌋

Tufan: mach Hose runter

Aadil: und und

Tufan: Ich hab drei Mal Str- Stress mit Polizei gemacht wegen Hose runter

Aadil: ja das ist

Tufan: ⌊ er sagt zu mir mach Hose runter

Aadil: ⌊ das ist für unsere Religion verboten ⌋ dass wir wir können nicht

Interviewerin: ⌊ das ist auch, auch in Deutschland […] im öffentlichen Raum, draußen verboten." (J4: 620-651)

Im Anschluss reden Tufan und Fuad parallel: Tufan verdeutlicht, dass er mittlerweile darauf bestehe, dass die Polizei nur seinen Ausweis kontrollieren dürfe und er bei anderen Aufforderungen seinen Anwalt anrufen werde. Fuad äußert die Annahme, dass die Polizei davon ausgehe, dass sie – es kann so gelesen werden, dass das *„sie"* Ausländer oder junge Geflüchtete meint – die Gesetze nicht kennen, was dazu führe, dass die Polizei sie auch zu Praktiken auffordere, die sie eigentlich nicht von ihnen verlangen dürfe (wie etwa in der Öffentlichkeit die Hose auszuziehen). Tufan berichtet daraufhin davon, dass seine Art, der Polizei zu erklären, dass sie ihn nicht kontrollieren dürfen, in einer Situation, in der er mit vier anderen Jungs unterwegs war und nicht die *„Deutschen",* sondern nur die *„Ausländer"* kontrolliert worden sind, dazu führte, dass er körperlichen Zwang erfahren hat und von der Polizei geschlagen wurde (J4: 667- 674):

„Tufan: Jetzt erste Wort an Polizei

Fuad: ⌊ Die verstehen gar nicht

Tufan: ⌊ Ich rufe meinen Anwalt wenn du willst Kontrolle machen. Du darfst nur Ausweis sehen

Fuad: ⌊ die wollen, machen halt was sie wollen. //mhm// Die wissen gar nicht von Gesetz und so //mhm// Das denken die halt.

Interviewerin: Aber, also das ist wichtig, das ist auch in Deutschland verboten und ähm ich kenne das, dass die das trotzdem machen und das ist sehr schwierig gegen der Polizei zu sagen ihr dürft das nicht tun, aber sie dürfen es nicht tun

Tufan: Aber hier in B-Kleinstadt auch Polizei schlägt manchmal

Interviewerin: Auch die schlägt manchmal, ja […]

Tufan: Ja ich wurde in Gesicht (.) geschlagen. Fünf Leut- Polizei war. Und war mit mir vier, vier Leute: Deutsche und zwei Araber und ein Albaner. (.) Die Polizei ist gekommen. Das war wieder

am Bahnhof. //mhm// Vier Deutsche keine Kontrolle gemacht, nur Ausländ- nur Ausländer Kontrolle //mhm//

Esat: schwarze Schaf @@

Tufan: Wegen ich habe gesagt du darfst nicht hier Kontrolle machen, der legt mich auf den Boden direkt. //mhm//." (J4: 655-674)

Die Einführung von Aadil in das Thema, in der er zunächst die positive Einschätzung zur und hohe Bedeutung der Polizei betont, kann so interpretiert werden, dass Aadil zunächst die positive Seite überbetont, um im Anschluss daran einzelne Kritik an dieser staatlichen Institution üben zu können. Die rege Beteiligung der verschiedenen Interviewpartner und die sich überschneidenden Redebeiträge verweisen darauf, dass alle Beteiligten über zahlreiche Erfahrungen sogenannter anlassunabhängiger Polizeikontrollen verfügen und sie sich entsprechend auf einen gemeinsamen, konjunktiven Erfahrungsraum beziehen. Dies gilt auch für das vermittelte Wissen, dass es sich eben nicht um anlassunabhängige Kontrollen, sondern um rassistische Kontrollpraktiken handelt, also sie nur deshalb wiederkehrend diese polizeilichen Kontrollpraktiken erdulden müssen, weil sie als Ausländer und/oder als Geflüchtete gelesen werden. Während Fuad die These aufstellt, dass die Polizei vermeintliches Unwissen junger Geflüchteter für die Durchsetzung unerlaubter Kontrollpraktiken nutzt, zeigt das Beispiel von Tufan, dass seiner Erfahrung nach selbst eine Offenlegung des Wissens über legitime und illegitime Kontrollpraktiken die Polizei nicht daran hindert, bei ihren Kontrollen gesetzliche Vorgaben zu überschreiten. Damit ist auf ein deutliches Machtgefälle hingewiesen, das von den Interviewpartnern nicht aufgelöst werden kann. Die Kritik von Aadil an polizeilichen Kontrollen im öffentlichen Raum hingegen verweist auf die Sensibilität von Aadil für die Entstehung und Beförderung von gesellschaftlichen Stereotypen und Vorurteilen und kann als dahingehender Aufruf interpretiert werden, dass die Polizei durch ihre Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum dazu beiträgt, das Bild von gefährlichen und delinquenten jungen (männlichen) Geflüchteten aufrechtzuerhalten und zu bestärken. In Verbindung mit spezifischen Labelings ist auch auf eine Aussage von Esat an einer anderen Stelle des Interviews zu verweisen, an der er erklärt, dass er erfahren habe, dass er ab sofort als Intensivstraftäter geführt werde, was zur Folge habe, dass er aufgrund dieser Zuschreibung ab sofort jede Kontrollpraxis der Polizei zu erdulden habe:

„Esat: Jetzt steht bei Polizei: Intensivstrafäter.

Fachkraft: Bei dir?

Esat: Bei mir. Egal welche, Polizei kann mich kontrollieren, ich war zu oft vor Gericht. (.) Ja. (.) So ist Leben." (J4: 2019-2022)

Das Thema rassistischer Polizeikontrollen wird bereits weiter vorne im Interview angesprochen. Veranlasst wird die Thematisierung dort von der Interviewerin, die danach fragt, ob es für die Interviewpartner ein Thema sei, mit Anderen, mit der Polizei oder mit Regeln Ärger zu haben. Dies wird zunächst mit einem Lachen von Tufan verneint, die Interviewerin wiederholt lachend das nein, was wiederum Lachen in der Gruppe auslöst. Dann wirft Fuad *„eigentlich schon"* (J4: 433) ein und überschneidend hierzu wirft Tufan *„immer Kontrolle oder?"* (J4: 434) ein und Fuad fährt fort und erklärt, dass er manchmal auf der Straße laufe und *„die"* (J4: 436) ihn ohne Grund auf der Straße anhalten, er ihnen seinen Ausweis zeige und sie ihn manchmal kontrollieren. Hieraufhin wirft Tufan ein, dass das *„nur mit Ausländern"* (J4: 440) passiere. Esat erklärt, dass die Kontrollen eher bei der S-Bahn und nachts stattfinden und Fuad wirft noch ein, dass er auch als eines von 1000 Autos auf der Autobahn rausgezogen werde. Hieraufhin wird Tufan erneut mit einem Lachen *„Ausländer"* (J4: 446) ein und ergänzt: *„Spaß"*, worauf eine Person in der Gruppe mit einem Lachen reagiert und Fuad *„ausländerisch oder"* (J4: 448) einwirft.

„Interviewerin: @Aber wenn wir gerade darüber sprechen: Ist das für euch ein Thema auch Ärger mit anderen zu haben, Ärger mit der Polizei oder (.) mit Regeln?

Tufan: nein@

Interviewerin: @nein@

@

Interviewerin: Für dich nicht?

@

Fuad: Äh ja, eigentlich schon weil

Tufan: ⌊ immer Kontrolle oder?

Fuad: ⌊ Weil manchmal, ⌋ wenn du wenn du läufst einfach auf der Straße und die halten dich einfach an ohne Grund, //mhm// weißt du? Dass du nach Ausweis zeigst und die manchmal dich noch kontrollieren. //mhm//

Tufan: ⌊ ja das pa-@

Fuad: ⌊ So was finde ⌋ ich auch schon

Tufan: ⌊ das passiert nur mit Ausländern […]

Fuad: ⌊ Zum Beispiel du fährst auf Autobahn, ⌋ die ziehen dich von Autobahn raus. //mhm// Da fahren schon über 1000 Autos und die ziehen dich einfach weil die sehen, dass du keine Ahnung

Tufan: ⌊ @Ausländer@. Spaß

@

Fuad: ⌊ ausländerisch oder" (J4: 426-448)

In dieser Interviewsequenz werden also mehrfach Bezüge auf die Unterscheidung zwischen Inländer*innen und Ausländer*innen deutlich und die Interviewpartner verweisen wiederkehrend darauf, dass sie die Kontrollpraktiken mit der Wahrnehmung als Ausländer*in verbinden. Im Interviewverlauf fragt nun die Interviewerin Fuad, ob er die Kontrollpraktiken von der Polizei als rassistisch empfinde. Daraufhin entgegnet Fuad nach einer kurzen Pause, dass er nicht sagen könne, was rassistisch sei, aber irgendwie sei es das schon – hiermit überschneidend wirft Tufan zwei Mal ein, dass Fuad *„ja"* (J4: 451; 455) sagen solle, woraufhin Fuad die Frage letztlich bejaht:

„Interviewerin: Empfindest du das als rassistisch? Von der Polizei?

Fuad: (.) Ich kann ja nicht sagen was rassistisch, aber irgendwie

?: ⌊ ja sag ja

Fuad: ⌊ schon, ja.

@

P 6: ⌊ sag ja" (J4: 449-455)

Im Anschluss hieran berichtet Kito dann ausführlicherer von drei Situationen, in denen er selbst mit Kontrollpraktiken der Polizei konfrontiert war, von denen er nur eine als rückblickend gerechtfertigt darstellt (J4: 456-512).[195]

[195] Es handelt sich hierbei im ersten Fall um eine Kontrolle, weil er kein Fahrradlicht hatte, im zweiten Fall wurde er auf der Autobahn rausgezogen und im dritten Fall kontrolliert, als er nach einem langen Arbeitstag an seiner

Auch in diesem Interviewausschnitt wird deutlich, dass die Interviewpartner die Frage der Interviewerin ohne gegenseitige Absprache darüber sogleich mit wiederkehrenden polizeilichen Kontrollen verbunden haben. Obwohl sie sich mit ihren Redebeiträgen gegenseitig unterbrechen, ergänzen sie sich mit diesen. Auffallend ist, dass Fuad auf die Nachfrage der Interviewerin erklärt, dass er nicht sagen könne, ob es sich um eine rassistisch motivierte Kontrolle handle. Erst die mehrmalige Intervention von Tufan führt dann dazu, dass Fuad die Kontrollpraktiken dann auch selbst rassistisch bewertet bzw. Tufan in dieser Bewertung zustimmt. Ich deute das so, dass Fuad unsicher darüber ist, ob es ihm überhaupt obliegt, die Kontrollpraxis der Polizei als rassistisch zu bewerten – auch wenn er sich dessen bewusst ist, dass diese Kontrollpraxis auf Menschen bezogen ist, die als Ausländer*innen gelesen werden. Dass er letztlich der Bewertung als rassistische Kontrollpraxis zustimmt verweist darauf, dass die Deutung von wiederkehrenden anlassunabhängigen Polizeikontrollen als rassistische Kontrollpraxis auch ein kollektiver Herstellungs- bzw. Deutungsprozess und entsprechend voraussetzungsvoll ist.

5.1.4.5 Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven

Bezüglich der Herausforderung, sich eine langfristige und tragfähige Zukunftsperspektive aufzubauen, ist zu berücksichtigen, dass auch diese in besonderem Maß durch das Ausländer- und Flüchtlingsrecht beeinflusst ist. D. h. ob eine tragfähige Zukunftsperspektive in Deutschland (und der EU) möglich ist, ist in erster Linie von der Erreichbarkeit einer dauerhaften Bleibeperspektive abhängig. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass keineswegs verallgemeinernd davon ausgegangen werden kann, dass in jedem Fall eine Bleibeperspektive als Zukunftsvorstellung angestrebt wird.[196] Ist dies jedoch der Fall bzw. ist

---

Unterkunft ankam. Da die Erzählungen selbst nicht Gegenstand der Interpretation sind, wird hier auf eine Darstellung der jeweiligen Textstellen verzichtet.

In Zusammenhang mit einer vermehrten Aufmerksamkeit gegenüber jungen Geflüchteten im öffentlichen Raum verweist die anwesende Fachkraft zudem auf die Erfahrung, dass besonders im kleinbürgerlichen Milieu von B-Kleinstadt eine intensive Nutzung des öffentlichen Raums durch junge Menschen nicht als belebende Bereicherung, sondern als Störung der Ruhe des öffentlichen Lebens wahrgenommen wird, die dann wiederum stereotype Abwehrreaktionen und Vorurteile bestärken können (J4: 2049ff). Gleichwohl ergreifen die Interviewpartner selbst im Interview nicht die Chance, Problematiken mit dem dörflichen Charakter oder den Einstellungen der Bürger*innen der Kleinstadt zu verbinden (J4: 2023), lediglich Tufan verweist an einer anderen Stelle auf die Problematik als *„Ausländer“* ein Anstellungsverhältnis zu finden (J4: 1682).

[196] Dies zeigte sich eindrücklich in einem Interview in einem anderen Forschungsprojekt, die diesbezügliche Interviewstelle ist allerdings nicht veröffentlicht.

eine Rückkehr in das Herkunftsland wie im Fall von Aadil subjektiv ausgeschlossen, kann dies dazu führen, dass eine Situation der Verschuldung und Arbeitslosigkeit, ggfs. auch der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, aussichtsreicher erscheint, als die Rückkehr in das Herkunftsland zu realisieren.[197] Diesbezüglich zeigte sich am Fall von Aadil, dass die Unterbrechung der in seinem Fall im Jugendalter typischen institutionalisierten Bildungsprozesse und in Verbindung damit der Abbruch von Sozialkontakten sowie eine fehlende berufliche Qualifizierung aufgrund der Flucht als subjektiv bedeutsame Barrieren wirksam werden, die eine Rückkehr in das Herkunftsland unmöglich erscheinen lassen.[198]

Die wiederkehrende Betonung von Aadil, mit der Flucht das Ziel verfolgt zu haben ein besseres Leben zu realisieren und dieses Ziel faktisch nicht erreicht zu haben, kann als subjektives Scheitern der bisherigen Zukunftspläne interpretiert werden. Damit korrespondierend wurde in der Migrationsforschung darauf hingewiesen, dass der Aufbau und die Motivation, eine tragfähige Zukunftsperspektive aufzubauen (s. Kapitel 3.1.5) immer auch von subjektiv anstrebenswerten Zielen abhängig ist. Können diese Ziele nicht erreicht werden, sind Betroffene herausgefordert diese Ziele anzupassen bzw. neue zu entwickeln, an denen sie dann ihre Lebensführung ausrichten. Am Fall von Aadil wird exemplarisch eine Situation deutlich, in der das ursprünglich mit der Flucht verbundene Ziel (bisher) nicht erreicht wurde, aber aktuell auch (noch) keine Anpassung dieses Ziels vollzogen wurde. D. h. Aadil orientiert sich bezüglich der Bewertung seiner aktuellen Lebenssituation und seiner Zukunftsperspektive weiterhin an seinem – aus seiner Sicht bisher gescheiterten Versuch – ein gutes Leben zu realisieren. Als weitere Ziele nennt Aadil zudem die Fortführung seines Hobbys sowie die Unabhängigkeit von Sozialleistungen. Auch Esat nennt diese beiden Ziele. Auf die Frage, welche Ziele Esat zukünftig verfolgt, antwortet er, die Unabhängigkeit von Sozialleistungen:

[197] Auch der Interviewpartner Esat erklärt, dass für ihn im Falle einer Abschiebung eine Rückkehr in sein Herkunftsland unvorstellbar ist und er eher dazu neigt, den Versuch zu unternehmen, sich in einem anderen (europäischen) Land eine Zukunftsperspektive aufzubauen (J4: 1077ff.).

[198] In einem anderen Forschungsprojekt (Scherr/Breit 2021b) haben diesbezüglich mehrere Fachkräfte davon berichtet, dass ihnen ihre Klienten darlegten, dass eine Rückkehr in ihr Herkunftsland auch deshalb nicht realisierbar ist, weil sie ihr Leben gegenüber ihren Familien, Verwandten und Communities als sehr erfolgreich dargestellt haben, obwohl dies nicht der Fall war. Im Falle einer Rückkehr müssten sie also offenlegen, dass sie mit ihrem Migrationsprojekt gescheitert sind und sich darüber hinaus über ihre Lebenssituation getäuscht haben.

„Interviewerin: Und [ist] ein Plan nach Hause zu gehen und jetzt nochmal zu versuchen so viel Geld zu sammeln wie geht und dann wieder zurück zu gehen? Ist das für euch, also ist das was, über das man nachdenkt? Also ich, ich mache mir verschiedene

Esat: Also für mich selber mein Ziel, mein einziges Ziel ist hier zu arbeiten und irgendwie an mein Geld selbst zu bekommen, dass ich die Staat nicht mehr betteln [muss]. Dass die, die Staat, ich selber dem Staat Geld gebe, die bitten mich nach Geld, nicht ich. Das wollte ich auf jeden Fall erreichen." (J4: 1112-1119)

Auf die Frage, welches Ziel er mit seiner Flucht verfolgt/verfolgt hat, nennt er die Fortsetzung seines Hobbys:

„Interviewerin: Gibt es etwas, wo ihr sagt das war also zwei das war meine Idee, dass ich, ich gehe nach Deutschland oder nach Europa, weil vielleicht sucht man sich gar nicht Deutschland aus, ich gehe nach Europa, weil ich diese Idee hatte, das zu machen. Also das war mein Projekt oder mein Plan oder so. Hattet ihr sowas? Und auch: Gab es vielleicht aber auch ein Projekt oder einen Plan von euren Eltern oder also: Du musst dahin kommen, damit du uns danach wieder also her holen kannst zum Beispiel oder so.

Esat: Also mein Plan das war seit langem [Nennung eines Sport in der Herkunftssprache] weiter zu machen, weil ich habe früher [Nennung des Sports] gemacht in die Schule in Syria. //mhm//. Ja, ich habe es hier weiter gemacht auch, aber leider habe ich mein Fuß verletzt //mhm// konnte nicht weiter machen. Habe ich alles aufgehört.

Interviewerin: Und der Plan nach Deutschland […]

Esat: Der Plan nach Deutschland ‚nach Europa oder nach Ausland nur um mein Hobby weiterzumachen.

Interviewerin: Mhm. Das war dein Projekt?

Esat: Das war mein Projekt. Da habe ich verloren." (J4: 1637-1655)

In Verbindung mit den von Aadil und Esat formulierten Zielen ist also auch darauf hinzuweisen, dass die Realisierung einer tragfähigen Zukunftsperspektive nicht ausschließlich auf den Aufenthaltsstatus reduziert werden kann, sondern ebenso persönliche Zielvorstellungen sowie weitere Möglichkeiten, die eigene Lebenssituation vor einem jeweils subjektiven Vergleichshorizont zu verbessern, zu berücksichtigen sind. Dies betrifft auch Anknüpfungsmöglichkeiten an (kleinere) Teile einer als subjektiv sinnvollen und/oder

erstrebenswert erlebten Lebensführung im Herkunftsland. Zudem zeigt sich in dem Wunsch nach Unabhängigkeit von Sozialleistungen, dass sich spezifische Ziele aus vorgängigen Erfahrungen ab der Ankunft in Deutschland ergeben können. In diesem Fall ist das Streben nach Unabhängigkeit von Sozialleistungen etwa auch von Abwertungserfahrungen in Verbindung mit behördlichen Auflagen und damit verbundenen Anforderungen und Auflagen beeinflusst (s. u.).

Bezüglich des Aufbaus einer subjektiv sinnvollen Zukunftsperspektive ist aber gleichwohl zu berücksichtigen, dass – wie oben gezeigt – die Lebenssituation sowie die Realisierung einer tragfähigen Zukunftsperspektive in Deutschland nur begrenzt durch Eigenleistungen beeinflussbar ist. Wie am Beispiel von Aadil gezeigt ist die Lebensführung junger Geflüchteter in Verbindung mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus häufig darauf ausgelegt, eher von Tag zu Tag zu leben, statt unter den gegebenen Bedingungen eine tragfähige und realisierbare Zukunftsperspektive aufzubauen. Dies aufenthaltsrechtliche Begrenzung eine langfristige Zukunftsperspektive aufzubauen, stellt ersichtlich eine Herausforderung sowohl für Betroffene, als auch für Hilfs- und Unterstützungsleistungen dar (s. Scherr/Breit 2021b). Sie kann letztlich nur durch politische und rechtliche Maßnahmen aufgehoben werden, indem (jungen) Menschen in solchen Lebenssituationen Möglichkeiten eröffnet werden, ihre Lebenssituation durch eigene Leistungen verbessern zu können, die dann einen direkten positiven Einfluss auf ihre Bleibeperspektive und damit eben auch faktisch auf ihre Zukunftsperspektive haben.

5.1.4.6 Motivationen und Möglichkeiten für eine gesetzeskonforme Lebensführung

Der Begriff der gesetzeskonformen Lebensführung zielt im vorliegenden Kontext vor allem darauf ab, eine Lebensführung zu beschreiben, in der keine Straftaten begangen werden und auch keine anderweitigen Strafen, etwa aufgrund von Verstößen gegen ordnungsrechtliche Regelungen, zu erwarten sind. Am Fall von Aadil zeigte sich eine solche Orientierung an dem Wunsch eine gesetzeskonforme Lebensführung zu realisieren, die seiner Perspektive nach jedoch durch die schwere Durchschaubarkeit von Gesetzen und gesellschaftlichen Funktionsweisen erschwert ist, weshalb er die Aneignung einer gesetzeskonformen Lebensführung als Lernaufgabe beschreibt (s. o.).

Im Unterschied dazu begründet sich die Motivation einer gesetzeskonformen Lebensführung von Esat in dem ausgeprägten Wunsch nach Unabhängigkeit von sozialstaatlichen Leistungen,

da diese es ihm ermöglicht (sozial)staatlicher Kontrolle und Überwachung zu entgehen, sowie die Möglichkeit zu erhalten, im Anschluss an problematische Praktiken einen positiven Lebenswandel zu vollziehen und entsprechend all denjenigen, die Esat in Verbindung mit einer Verweigerung von Unterstützungs- und Hilfsleistungen bringt bzw. bzw. nicht an eine positive Entwicklung geglaubt haben, das Gegenteil beweisen zu können:

„Esat: Also für mich selber mein Ziel, mein einziges Ziel ist hier zu arbeiten und irgendwie an mein Geld selbst zu bekommen, dass ich die Staat nicht mehr betteln [muss]. Dass die, die Staat, ich selber dem Staat Geld gebe, die bitten mich nach Geld, nicht ich. Das wollte ich auf jeden Fall erreichen.

Interviewerin: Ja. Und das ist sozusagen zu, weil du, weil sie sagen, du darfst nicht arbeiten?

Esat: Ja. Das auf jeden Fall wollte ich erreichen. Dann zeige ich die (.), dann kann ich endlich meinen Mittelfinger hochhalten und sagen hier: Nehmt alles.

?: Respekt

Interviewerin: ja

Esat: Und da habe ich keinen Respekt für die. Und die verdienen auch keinen Respekt. Ich habe jetzt keinen Respekt für die@. Jetzt schon [die] verdienen kein Respekt. Mir egal.“ (J4: 1116-1128)

Die Formulierungen mit dem Mittelfinger und dem Respekt legen eine Lesart einer Trotzreaktion nahe, also dass Esat mit einer gesetzeskonformen und erfolgreichen Lebensführung beweisen will, dass alle, die ihm ein (erneutes) Scheitern attestiert haben und ihn respektlos behandelt haben, falsch lagen. Ob dieser trotzige Wunsch als Motivation ausreicht, um unter den gegebenen Bedingungen einen derartigen Lebenswandel zu realisieren, bleibt im Interview offen. Die Aussage von Esat kann dahingehend interpretiert werden, dass Esat gesetzeskonforme Lebensführung als ein Geben und Nehmen zwischen ihm und Fachkräften, die mit der Umsetzung von Gesetzen sowie der Gewährung und Umsetzung sozialstaatlicher Leistungen und Angebote betraut sind, darstellt. In dieser Interpretation verbleibend kommt es also seiner Perspektive folgend nicht nur auf ihn und seine Entscheidungen und Handlungen an, sondern gleichermaßen darauf, welche Möglichkeiten ihm auf welche Art und Weise eröffnet werden oder nicht, ohne dass er diese ermöglichenden (und begrenzenden) Bedingungen genauer konkretisiert. Vielmehr bleiben die Bedingungen,

die er beschreibt, auf einer Verhaltensebene: So erklärt er an einer Stelle des Interviews, dass er einen gegenseitigen respektvollen Umgang miteinander einfordert, dieser ihm aber nicht entgegengebracht wurde. Dann beschreibt er die Erwartung, dass in einer normalen Sprache mit ihm gesprochen werde und er nicht angeschrien werden wolle. Und dass er, wenn er angeschrien werde, sich dann absichtsvoll so verhalte, dass er Probleme mache. Er schließt diese Erklärungen mit dem Verweis darauf ab, dass er das Gefühl habe, nicht gleichwertig zu anderen Menschen behandelt zu werden und nutzt hierbei die 1. Person Plural, was darauf hindeutet, dass er sich dabei auf eine Gruppe, zum Beispiel junge Geflüchtete in einer ähnlichen Lebenssituation wie sie bei ihm vorzufinden ist, bezieht (s. auch Kapitel 5.1.4.4).

„Interviewerin: Wenn du nochmal überlegst, was hätte in der Situation damals, hätte jemand ne Chance gehabt? Dir zu sagen: Stopp. So nicht. Dieser Weg. Was, was für ein Mensch hätte das sein müssen?

Esat: Egal welcher Mensch, aber Hauptsache mit mir mit Respekt zu reden. //mhm// Egal welcher. Egal wer. Der Chef von Jobcenter oder von Jugendamt oder egal wen. Hauptsache mit mir an einen Tisch sitzen und sagen: Das geht nicht und das geht nicht. Nicht: Der kommt und er schreit mich an und sagt: Hey, das geht nicht. […] Dann denke ich: Was schreit er mich [an]. Was erlaubt er sich. Ich mache extra das. Ich habe das immer extra gemacht. Ich schwör ich hatte keinen Bock auf Probleme, ich habe das extra gemacht.

Interviewerin: Und […] war da niemand dabei, also da waren ja nicht nur Jugendamt sondern auch da wo du gewohnt hast eigentlich

Esat: Ja. Aber die sind alle gleich.

Interviewerin: Und was bedeutet Respekt? Mit Respekt mit jemand umgehen?

Esat: Respekt, ich brauche keinen Respekt von denen. Ich brauche, ich brauche, nur nur eine Sache: Wenn die mit mir reden und wir am Essen sind nur ganz normal, nur wie normale Menschen miteinander reden. Das hätte ich nur als einziges gebraucht.

Interviewerin: Und wie haben sie es, was, was haben die gemacht?

Esat: So die haben gemacht Nase hoch. Keine Ahnung was, als ob die Gott sind, wir sind Dreck //mhm// und keine Ahnung was.

Interviewerin: Also nicht das Gefühl gegeben, ihr seid alle sind gleich?

Person 2: Alle gleiche Menschen, nein.

Interviewerin: Ja, ja.

Esat: Wir sind immer die schwarze Schafe, die sind immer die Gottes@. //mhm// Ja und deswegen habe ich immer voll Gas gegeben. Ich habe nicht gebremst." (J4: 911-942)

In einem anderen Beispiel begründet Esat den Diebstahl von Pfandflaschen in einer seiner ersten Jugendhilfeeinrichtungen als logische Konsequenz darauf, dass ihm kein Taschengeld zur Verfügung stand, um seinen Tabakkonsum zu stillen, weshalb für ihn seiner Aussage in dieser Interviewpassage folgend keine andere Problemlösung erreichbar war (J4: 2351ff.).

„Esat: Ja. Da war ich zwei Monate. Ich habe keinen Cent gekriegt. Ich habe immer die Pfandflaschen vom Heim geklaut, ich bin zur nächsten Stadt gegangen, ich habe die zurück gegeben, ich habe Tabak gekauft, bin nach Hause zurück. Und die haben gewusst, dass ich das geklaut habe. Die fragen. Ich sage: Keine Ahnung, ich habe nichts genommen.

Interviewerin: Und da waren aber auch andere Jugendliche dann?

Esat: Ja. Aber ich muss das machen, was soll ich machen? Soll ich, keine Ahnung was. Nein komm, einfach paar Pfandflaschen klauen." (J4: 2351-2358)

Esat präsentiert in beiden Fällen ein Wechselverhältnis, von dem er sein Verhalten abhängig macht bzw. von dem sein Verhalten beeinflusst ist. Ich interpretiere dies so, dass Esat aus seiner Sicht respektloses Verhalten ihm gegenüber, Behandlungen von oben herab und in Verbindung damit Zurschaustellungen von hierarchischen Verhältnissen als eine Provokation auffasst, der er dann insofern widerständig begegnet, als dass er sich nicht (mehr) an die gegebenen – institutionellen wie gesellschaftlichen – Regeln hält und nach seinen situativen Bedürfnissen handelt, entsprechend also auch keine Eskalation vermeidet. Exemplarisch zeigt sich dies auch in der Erzählung von Esat zu einer kurzfristigen, zwangsweisen Einweisung in eine psychiatrische Klinik in Folge eines Konflikts in der stationären Jugendhilfe, der Esat zufolge entstand, weil er mit einer Situation überfordert war, in der er die anderen jungen Geflüchteten, mit denen er untergebracht war, nicht verstanden hat und er die Fachkräfte nicht als diesbezügliche Ansprechpersonen wahrgenommen hat, woraufhin er dann einen Wutausbruch hatte, bei dem er die Einrichtung massiv beschädigt hatte, weil er sich nicht verstanden gefühlt hat (J4: 2379ff.). Esat fasst dies dann, als Reaktion auf die abschließende Nachfrage der Interviewerin, ob der Vorfall nachbesprochen worden ist und ob die

zuständigen Fachkräfte nach den Gründen für den Wutausbruch gefragt haben, wie folgt zusammen:

„Esat: Aber die verstehen das nicht. Stellen Sie sich vor, mit 9 Leute in einer Wohnung. Und sie können die kaum verstehen. //mhm// Oder kommen, Sie wollen was sagen, Sie sagen: Nein keine Zeit. Keine Ahnung, ob sie mich beleidigt oder nicht. Keine Ahnung, ich habe kein Wort verstanden. //mhm// Ich bin einfach wieder raus. Dann habe ich das Haus auseinander genommen. Die haben mich auseinander genommen@" (J4: 2423-2428)

Auch hier bezieht sich Esat wieder auf das Schema Aktion-Reaktion, setzt also seine Reaktion ins Verhältnis zu der Situation, in einer Unterkunft der Jugendhilfe untergebracht worden zu sein, in der er sich nicht verständigen kann und sich nicht verstanden fühlt, erklärt damit dann seine Reaktion und auch wiederum die Reaktion der Einrichtung in Form der Einweisung in die Psychiatrie auf sein Verhalten.

5.1.4.7 Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs-und Strafhaft

Während im oben analysierten Interviewabschnitt von Aadil von einem Ermittlungs- und Strafverfahren berichtet wird, erzählt Esat von einer längeren Strafhaft sowie Tufan von einer neunmonatigen Untersuchungshaft.[199] Am Fall von Tufan zeigt sich, dass es für den Betroffenen unerheblich sein kann, ob es sich um eine Untersuchungshaft, die juristisch keine Bestrafung darstellt, handelt oder um eine Strafhaft: So gibt Tufan erst auf Nachfrage an, dass es sich um Untersuchungshaft handelte und führt die diesbezügliche Erzählsequenz damit ein, dass er für neun Monate im Gefängnis inhaftiert war: *„Tufan: Ja ich bin von Knast rausgekommen, 9 Monate"* (J4: 236). Dass hier von Tufan keine aktive Unterscheidung zwischen Untersuchungshaft und Strafvollzug getroffen wird ist insofern nachvollziehbar, da es sich in beiden Fällen um einen Freiheitsentzug in einer Justizvollzugsanstalt handelt und die Untersuchungshaft bei Tufan außerordentlich lange andauerte.[200] Gleichwohl unterscheiden sich beide Situationen etwa im Hinblick auf die Art und Weise der Unterbringung, Möglichkeiten der Beschäftigung während der Inhaftierung und die Entlasssituation

[199] Bezüglich der Untersuchungshaft ist darauf zu verweisen, dass diese keine Strafe darstellt, sondern diese der Durchführung des Strafverfahrens dient. Sie wird u. a. dann angeordnet, wenn die Gefahr besteht, dass sich die beschuldigte Person dem Verfahren entzieht (§112 StPO). Die sogenannte Fluchtgefahr ist auch bei leichteren Taten schon dann gegeben, wenn die Person über keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt verfügt (§113 StPO).

[200] Normalerweise sollte die Unterbringung in der Untersuchungshaft die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten, s. §121 StPO.

voneinander, was auch im Interview deutlich wird und worauf ich im Weiteren genauer eingehen werde.

Tufan war insgesamt 9 Monate in Untersuchungshaft. Ihm wurde ein schwerer Körperverletzungsdelikt aus einer Gruppe heraus vorgeworfen, den Tufan bestreitet. Unmittelbar nach dem Tatvorwurf wurde Tufan gemeinsam mit den anderen mutmaßlich an der Tat Beteiligten in einer Haftanstalt für die Untersuchungshaft untergebracht. Tufan gelang es in der Gerichtsverhandlung, die nach 9 Monaten stattfand, mithilfe eines Handyvideos zu beweisen, dass er und seine Freunde die Tat nicht begangen haben. Er und seine Freunde wurden unmittelbar danach frei gelassen. Tufan geht im Interview auch auf Nachfrage nicht darauf ein, weshalb es ihm und seinen Freunden nicht möglich war, aufgrund ihrer nachweisbaren Unschuld eine frühere Entlassung aus der Untersuchungshaft zu erwirken (J4: 252ff.).

„Interviewerin: Und magst du das erzählen, warum du im Gefängnis warst?

Tufan: Körperverletzung.

Interviewerin: Und kannst du, also

Esat: ⌊ genauer@ @ bitte genauer@

Interviewerin: Also, wenn du es nicht erzählen willst, aber wir

Tufan: Wir, wir waren auf Alkohol und chillen und so [..] in [Name]-Disko. Hier. [...] Und wir waren Disko rein. (.) Wir haben Alkohol getrunken und alles. Wir kommen raus, ein Kumpel von uns, der ist schon besoffen. Der läuft nach Hause wir sind hinter dem gelaufen so 10 Minuten (.). Und wir finden ihn im Bahnhof, zwei Leute schlagt dem. Und der ist besoffen.

Interviewerin: Zwei Leute haben ihn geschlagen?

Tufan: Ja. Und dann, wir, wir haben ihm nur geholfen. Nur weg gemacht. Und der macht, und der Junge macht Anzeige gegen uns. Wir haben ihn bedroht mit Messer. //mhm// Mit Waffe. Geld geklaut. Und dann wir haben das Beweisen gegeben. Das war gar nichts.

Interviewerin: Er hat gesagt, dass ihr ihn bedroht hättet //ja//, aber ihr habt das nicht gemacht?

Tufan: Ja. Und ich habe die Beweise sogar auf Handy. //mhm// Der hat mich Video geschickt, der [sagt]: Ich habe so gemacht wegen [ich] schmeiße euch in den Knast und so.

Interviewerin: Und das hat aber, dann gab es ein Gerichtsverfahren?

Tufan: Ja.

Interviewerin: Und da hat es nicht geholfen das Video zu zeigen?

Tufan: Doch, ich habe das Video geschickt, äh Gericht gegeben und dann nach einer Woche wir sind raus.

Interviewerin: Ah dann war das Untersuchungshaft?

Esat: Untersuchungshaft

Interviewerin: Ja

Esat: Aber neun Monate (.) Untersuchungshaft

Interviewerin: Wie lange war das?

Tufan: 9 Monate“ (J4: 252-294)

Auf Nachfrage der Interviewerin gibt Tufan an, dass ihm ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt worden ist. Diese Nachfrage führte bei Esat dazu, sich auf ironische Weise über die mangelnde Qualität von Pflichtverteidiger*innen lustig zu machen, was Lachen in der Gruppe hervorruft und Tufan veranlasste, nochmals zu betonen, dass er sich 9 Monate in Untersuchungshaft befand:

„Interviewerin: Und hattest du einen, einen Anwalt bekommen oder

Tufan: Ja […]

Esat: Anwalt vom Staat geilster Anwalt ich schwör@

Interviewerin: Also nicht?

Esat: Geilster Anwalt

Interviewerin: Oder wirklich? Oder nicht? Nein@

Esat: @

Tufan: Wirklich, 9 Monate@

Esat: Geilster Anwalt@“ (J4: 329-341)

Die Aussage von Tufan kann so interpretiert werden, dass er im Unterschied zu Esat zwar keine direkte Kritik an dem Pflichtverteidiger übt, jedoch mit der langen Haftzeit gleichwohl auf

einen mangelnden Erfolg der Tätigkeit des Pflichtverteidigers verweist. Zudem wird in der weiteren Schilderung von Tufan deutlich, dass sein Pflichtverteidiger ihn auch nicht bei anderen Problematiken in Zusammenhang mit der Untersuchungshaft unterstützte: So berichtet Tufan davon, dass es ihm nicht gelungen ist, sich während der Untersuchungshaft aus der Gemeinschaftsunterkunft, in der er untergebracht war, abzumelden, was dazu führte, dass er aufgrund seiner unangekündigten Abwesenheit Mietschulden in Höhe von 3000€ anhäufte, die er nun zurückbezahlen muss:

„Tufan: Ja ich bin von Knast rausgekommen, 9 Monate, ich habe keinen Cent gekriegt. (.) Meine Sachbearbeiter, keinen Anruf bekommen von meinem Sachbearbeiter.

Interviewerin: Das heißt, da hat sich gar niemand gekümmert um dich?

Esat: ⌊ keiner kümmert sich

Tufan: Gar nichts ⌋ und ich habe drei Mal Antrag gestellt.

Interviewerin: Für, für Geld?

Tufan: Ja für Geld und wegen meine Wohnung zahlen. //mhm// Jetzt ich muss 3000€ Strafe zahlen wegen Wohnung und (.) 9 Monate keinen Cent gekriegt.

Interviewerin: Und hast du in einer eigenen Wohnung? Oder für, vom Sozialamt?

Tufan: Von Sozialamt. //mhm// Und jetzt ich muss 3000€ Strafe bezahlen.

Interviewerin: Strafe oder Miete?

Esat: Miete

Tufan: Ja, wegen Miete.

Interviewerin: Ja, also die zurück bezahlen.

Tufan: Ja.“ (J4: 236-251)

Tufan verweist diesbezüglich auch auf eine Untätigkeit seines zuständigen Sachbearbeiters, der entsprechende Anfragen von Tufan unbeantwortet ließ – im Interview bleibt jedoch unklar, ob Tufan diese Anträge bereits während der Untersuchungshaft gestellt hat oder ob es sich um Anträge nach der Entlassung handelt. In jedem Fall verdeutlicht Tufan in seiner Erzählung, dass er den Eindruck hatte und hat, dass sich niemand um ihn gekümmert hat. Im Interview hält Tufan dann fest, dass er aufgrund des Aufenthalts in der JVA momentan nicht

mehr leben wolle: *„Aber momentan […] ich habe keinen Bock zu leben“* J4: 302-304), weil er *„scheiße Gefühle“* (J4: 313) habe, da er unschuldig im Gefängnis saß. Auf Nachfrage der Interviewerin, was hätte anders oder besser laufen müssen bezüglich der Untersuchungshaft erklärt Tufan dann jedoch, dass die Untersuchungshaft nicht nur schlimm gewesen sei, sondern sie insofern gut gewesen sei, weil er sich verändert habe – Tufan erklärt dies auf arabisch und Esat übersetzt es wie folgt: *„Esat: Der hat, der hat da was draus gelernt, der hat aus seinen Fehlern gelernt und so (.) Er ist wieder ruhig geworden (.) So meint er.“* (J4: 356-357). Tufan präsentiert damit eine ambivalente Bewertung der Untersuchungshaft. Diese kann so interpretiert werden, dass die Inhaftierung vor allem in dem Wissen, dass er unschuldig war, eine einschneidende negative Erfahrung war und es ihm gleichwohl möglich ist, die zeitliche und räumliche Distanz zu seinem bisherigen Leben als positiv für seine zukünftige Lebensführung zu bewerten.[201] Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass sich etwa durch die Anhäufung der Mietschulden, die ohne die Untersuchungshaft nicht zustande gekommen wären, sich seine Ausgangssituation für eine gelingende Lebensführung verschlechtert hat. Gleichwohl ist es Tufan zum Zeitpunkt des Interviews gelungen, einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu unterzeichnen (J4: 2812).

Im Unterschied zu Tufan befand sich Esat für einen im Interview nicht benannten Zeitraum – die verschiedenen Angaben verweisen auf eine Dauer von eineinhalb bis zwei Jahren – in Strafhaft im Jugendstrafvollzug, er wurde u. a. aufgrund von Drogenhandel verurteilt:

„Esat: Ja, dann habe ich angefangen Drogen zu nehmen, mit Drogen zu dealen alles. Bis ich Knast komme“ (J4: 804-805)

Es ist davon auszugehen, dass dieser Haftstrafe weitere Gerichtsverfahren und Verurteilungen vorausgingen, da Esat an anderer Stelle im Interview angibt, jetzt als *„Intensivstraftäter“* (J4: 2019) bei der Polizei geführt zu werden. Während des Jugendstrafvollzugs gelang es Esat über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren erfolgreich an einer Therapie teilzunehmen, die er als hilfreich beschreibt: *„Interviewerin: Und wie war das [die Therapie] für dich? […] Esat: Schon gute Erfahrung, […] wenn man darüber redet“* (J4: 1355-1359). Fünf Monate vor dem

[201] Natürlich ist auch eine Lesart legitim, die die rückblickend positive Bewertung der Inhaftierung als sozial erwünschte Antwort bewertet, also Tufan davon ausgeht, dass eine diesbezügliche Antwort erwartet wird. Dies ist m. E. an dieser Stelle jedoch deshalb eher unwahrscheinlich, weil Tufan ins Arabische verfällt, um diesen Sachverhalt zu erklären, was für mich eben die Lesart bestärkt, dass es Tufan nicht möglich ist, diese Erfahrung eindeutig zu bewerten, sondern die Bewertung vielschichtig und auch für ihn selbst komplex ist.

Interview wurde Esat auf Bewährung aus dem Strafvollzug entlassen. Im Unterschied zu Tufan musste Esat für seine Haftentlassung einen Wohnsitz sowie einen Schulplatz nachweisen: *„Esat: Aber bei Strafhaft, als jemand gesessen hat, Beispiel bei mir, ich bin auf Bewährung rausgegangen, ich musste ein Schulplatz und ein äh Wohn, Wohnsitzplatz, ein Adresse haben“* (J4: 2526-2528). Nach der Haftentlassung gelang es Esat lediglich für ein paar Tage die Schule zu besuchen, dann hat er den Schulbesuch abgebrochen. Er begründet den Abbruch seines Schulbesuchs damit, dass er sich nicht vor seinen Mitschüler*innen anschreien und zurechtweisen und er sich zu nichts zwingen lasse:

„Esat: Zweieinhalb Jahre ich habe alles aufgehört. Ich komme raus, alles gut und so. Ich gehe Schule erste Tag. Ich gehe ganz normal, keine Ahnung. Kommt keine Ahnung, Amt, keine Ahnung was: Du musst Schule, du musst das, du musst das. Ich sage: Was muss ich? Ich muss gar nichts in meinem Leben. Schule abgebrochen, das abgebrochen, das abgebrochen. Ich kiffe jeden Tag und (.). Das wollen die, haben die erreicht. Das, was sie wollen haben die erreicht. //mhm// Weil: Die kommt zu mir, die schreien mich vor meine ganzen Klassenkameraden [an]. Ich so: Was soll das? Was erlaubt ihr euch? (.) Ich sage fertig Mann, ich komme nicht mehr Schule Mann.“ (J4: 1186-1193)

Esat geht im Interview nicht weiter auf den Anlass des Schulabbruchs ein – es muss offensichtlich zu einem Konflikt in der Schule gekommen sein, dem sich Esat durch den Schulabbruch entzogen hat. Erneut präsentiert Esat hier seine Reaktion des Schulabbruchs als Reaktion auf ein seiner Wahrnehmung nach unangemessenes bzw. ungerechtfertigtes Verhalten ihm gegenüber (s. o.). Trotz dessen, dass ein Schulplatz zur Voraussetzung der Bewährung gemacht worden ist, hatte der Schulabbruch Esat zufolge keine weiteren Konsequenzen für seine Bewährung. Bezüglich der Auflage einen Wohnsitz vorzuweisen kritisiert Esat, dass es ihm trotz eines Antrages nicht ermöglicht wurde, in einer anderen Stadt untergebracht zu werden, um nicht in das gleiche soziale Umfeld zurückzukehren:

„Esat: Ich habe gesagt ich wollte eigentlich gar nicht B-Kleinstadt. //mhm// Weil das nur Scheiße gebracht hat. //mhm// Ich wollte eigentlich wo anders, scheißegal wo. Die sagen: Nein, nein. Wieder B-Kleinstadt kommen. Ja die wollen mich in die Straße sehen@. Weil ich habe die schon gesagt allen, dem Amt und so habe [ich] gesagt: Ich will nicht mehr B-Kleinstadt wohnen. //mhm// Nicht auch in der Nähe und so. Ich will andere Leute kennen lernen, andere,

ganz andere neue Dinger. Die sagen: Ja, mal schauen, das ist auch gut für dich. (.) Gut für mich, direkt in B-Kleinstadt." (J4: 2534-2541)

Die Ablehnung seines Wunsches an einem anderen Ort zu leben bewertet Esat als Beweis dafür, dass die Fachkräfte und Institutionen ihn erneut scheitern sehen wollen. Damit korrespondierend berichtet Esat davon, dass es ihm erst nach 5 Monaten gelungen ist, Kontakt zu seinem zuständigen Sachbearbeiter – es ist davon auszugehen, dass Esat einen Sachbearbeiter vom Sozialamt meint – herzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er keine Transferleistungen erhalten, zum Zeitpunkt des Interviews erhielt er dann die Möglichkeit, 50€ pro Woche ausbezahlt zu bekommen (J4: 811ff.).

„Esat: Ich bin (.) seit 5 Monate raus. //mhm// Bis jetzt ich habe mein Sozial noch nie getroffen […] Bis jetzt. Ich schwör, bis diese Monat, ich habe mein Sozial [.] noch nie getroffen, sie gibt, ich habem lebe von meine eigene Tasche seit bis jetzt. […] Ich gehe zu ihm und sage ich brauche Geld. Sagen: Ja, du bekommst, kriegst du 50€ pro Woche, mehr kriegst du nicht." (J4: 811-822)

Im Interview bleibt unklar, wie er bis dahin seinen Lebensunterhalt bestritten hat – die Möglichkeit erneuter krimineller Praktiken zum Gelderwerb sowie der Schwarzarbeit weist er auf Nachfrage der Interviewerin von sich, da er nicht gegen seine Bewährungsauflagen verstoßen wolle:

„Esat: Ich verkaufe keine Drogen seit ich raus bin, ich darf

Interviewerin: ⌊ Oder wie verdient man ⌋ sonst einfach schwarz arbeiten oder?

Esat: Schwarzarbeit darf ich auch nicht, weil jeder Fehler

Tufan: @Auf Bewährung. Knast.

Esat: Ich bin jede Fehler, ich bin jede Fehler wieder drin@. Deswegen ich darf gar nichts Schwarz arbeiten, nichts machen." (J4: 1131-1136)

Bezüglich der Fachkräfte wie Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, die ihn nach der Haftentlassung unterstützen sollten, verdeutlicht Esat die Überzeugung, dass diese alle unter einer Decke stecken und gegen ihn arbeiten (s. o.):

„Interviewerin: Und hast du keine so Bewährungshilfe oder

Esat: Doch, aber was wollen die machen? Gegen Landesamt gehen oder was? Weil die alle arbeiten unter einem Tisch." (J4: 823-825)

Das einzige Hilfsangebot das er aktiv einfordert, aber immer noch nicht in Anspruch nehmen kann, ist die Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme einer Therapie. Esat gibt im Interview an, dass er diese bereits vor einigen Monaten beantragt habe und das Jugendamt ihn ebenfalls auf die Möglichkeit einer Therapie angesprochen habe, er jedoch bis zum Interviewzeitpunkt kein Therapie-Angebot erhalten hat:

„Esat: Aber, aber jetzt, seit November habe ich beantragt bei Jugendamt, weil die sind selber zu mir gekommen, sagen: Brauchst du wieder deine Therapie, wieder deine ein neue Therapiestelle willst du? So. Sag ja. Bis jetzt, seit November bis jetzt. Nichts-

Interviewerin: ⌊ Ist nichts passiert?

Esat: Und es wird auch nichts passieren. //mhm// Weil die, weil die wollen mich nur hinter Gittern sehen." (J4: 1359-1365)

Esat präsentiert im Interview wiederkehrend die Überzeugung, dass ihm nach seiner Haftentlassung absichtsvoll Unterstützungs- und Hilfsangebote verweigert werden, damit er wieder rückfällig und daraufhin erneut inhaftiert wird.

Zum Zeitpunkt des Interviews – also fünf Monate nach der Haftentlassung – ist es Esat gelungen, eine FSJ-Stelle zu finden, mit der es ihm auch ermöglicht wurde, dass sein Arbeitsverbot aufgehoben wurde:

„Esat: Ich habe […] ein freiwilliges soziales Jahr //mhm// da ein Platz gefunden. Ich habe mit dem Chef gesprochen, sogar einen Vertrag gemacht. Alles. //mhm// Wir sind zusammen zum Ausländeramt. Die haben gesagt, […] die brauchen nur meinen Pass aus Syrien. //mhm// Dann habe ich das gemacht. Hier geschickt lassen. Jetzt darf ich ab […] 1.März darf ich direkt arbeiten.

Fachkraft: Cool.

Esat: Schon. Hauptsache weg von Stadt. Hauptsache halt nicht mehr Landratsamt. Nicht mehr Briefe bekommen. Ich schwöre. Dann habe ich keine Kopfschmerzen mehr. (J4: 2817-2825)

Als Motivation für die Arbeitsaufnahme beschreibt Esat hier den Wunsch, langfristig keinen Kontakt mehr zum Landratsamt haben zu müssen.

In Verbindung mit der Strafhaft betont Esat wiederkehrend die hohe und positive Bedeutung der Therapie, die er während der Strafhaft in Anspruch nehmen konnte, ihm aber seit der Entlassung bis zum Zeitpunkt des Interviews aus seiner Sicht verweigert worden ist (s. o.). Esat

geht weder auf weitere positive, noch auf negative Effekte der Inhaftierung ein. Vielmehr fokussiert sich die Kritik von Esat auf die Bedingungen der Haftentlassung und die aus seiner Sicht fehlende Unterstützung, die sich bei Esat fast zu einer Art Verschwörungstheorie von Fachkräften gegen ihn verdichtet, gegen ihn zu arbeiten und alles dafür zu tun (bzw. nichts zu tun), damit er gegen seine Bewährungsauflagen verstößt und erneut inhaftiert wird. Neben den Problematiken einer solchen Art von Verschwörungstheorie ist zu betonen, dass diese bei Esat eine Form von Trotz hervorruft, der ihn motiviert, nicht gegen seine Bewährungsauflagen zu verstoßen und eine erneute Inhaftierung zu verhindert (s. o.).[202]

Anhand dieser beiden Beispiele von Tufan und Esat wurde deutlich, dass Haftentlassene – zunächst einmal unabhängig davon, ob sie sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befinden – nach der Entlassung das Gefühl haben können, vollständig auf sich alleine gestellt zu sein und herausgefordert zu sein, sich eigenständig eine neue Lebensperspektive aufzubauen. Sowohl Tufan als auch Esat verweisen auf die Problematik über keine finanziellen Mittel nach der Entlassung zu verfügen sowie in Verbindung damit darauf, dass die behördlichen Vorgänge längere Bearbeitungszeit brauchen. Es bleibt im empirischen Material unklar, weshalb nicht zumindest im Fall von Esat, der regulär auf Bewährung aus einer Strafhaft entlassen worden ist, die Sicherung des finanziellen Existenzminimums bereits vor der Haftentlassung geklärt worden ist. Während Tufan aufgrund der Untersuchungshaft keine Fachkräfte als Ansprechpersonen nach der Haftentlassung zur Seite gestellt worden sind, waren für Esat zumindest formell Fachkräfte der (Jugend)gerichtshilfe sowie der Bewährungshilfe verfügbar. Gleichwohl nutzte Esat diese Fachkräfte nicht als Ansprechpersonen, da er der Überzeugung war, dass diese ihm nicht helfen würden, sondern alles dafür tun würden, dass er wieder inhaftiert werden würde – auch dies ist ein erneuter Verweis auf die Diskrepanz zwischen formell verfügbaren Fachkräften und subjektiver Erreichbarkeit. Der Verweis von Esat darauf, dass er den Eindruck habe, dass ihm keine dieser ihm zugewiesenen Fachkräfte helfen wolle, kann so gelesen werden, dass Esat damit eine Orientierung zum Ausdruck bringt, sich alleine durchkämpfen zu müssen – obwohl dies nicht bedeutet, dass er keine Hilfe annimmt und einfordert, wie in Verbindung mit einem Therapie-Angebot oder der Inanspruchnahme der

[202] Zugleich schützt die Bewertung des Verhaltens aller am Fall beteiligten Fachkräfte als ein solches, das Esat letztlich wieder inhaftiert sehen will, Esat davor, die alleinige Verantwortung für eine potenziell weitere Inhaftierung zu übernehmen.

mobilen Jugendarbeit gezeigt.[203] Im Unterschied zu diesem eher impliziten Verweis auf die Orientierung das Leben (weitestgehend) alleine bewältigen zu müssen, äußert Tufan explizit die Vorstellung, dass er sein Leben und damit verbundene Herausforderungen alleine bewältigen muss und verweist darauf, dass er sich mit diesem Anspruch immer wieder selbst zum Weitermachen motiviere:

„Tufan: Ja, aber ich kämpfe mein Leben alleine.

Interviewerin: Ja?

Tufan: Dann schaffe das alleine auch.

Esat: Glaub mir du schaffst das niemals.

Tufan: Doch doch wallah.

Interviewerin: Glaubst du, du musst das alleine schaffen?

Tufan: Doch. Ich muss das alleine schaffen.

Interviewerin: Sagst du dir das selbst?

Tufan: Ja ich sage das selbst immer. (.). Nicht aufhören. Immer geht." (J4: 1445-1453).

5.1.5 Zusammenfassung der Analysearbeit am ‚ersten Fall'

Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus der vorausgehenden Analysearbeit zusammengefasst und weiter verdichtet. Diese Zusammenfassung dient auch als Grundlage für die weitere komparative Analyse mit den Einzelinterviews aus dem empirischen Material (s. Kapitel 5.3). Ich werde im Folgenden meine bisherigen Interpretations- und Analyseergebnisse auf meine leitende Forschungsfrage beziehen und entsprechend zusammenfassend ausführen, welche Aussagen beim aktuellen Interpretationsstand im Hinblick auf a) Kennzeichen der Lebensführung und b) subjektiv bewertete sowie rekonstruierbare Problematiken thematisch wurden, in welcher Weise zur Sprache kamen und welche ersten Analyse- und Interpretationsergebnisse in Verbindung damit herausgearbeitet werden konnten.

[203] Das auf-sich-alleine-gestellt-sein könnte dann auch als Abwehr eines persönlichen Scheiterns fungieren, indem der Aufbau einer gelingenden und sozial akzeptierte Lebensführung als unwahrscheinlicher Fall präsentiert wird.

Kennzeichen der Lebensführung

Im Folgenden gehe ich zunächst auf die unterschiedlichen thematischen Dimensionen ein, die ich im empirischen Material herausgearbeitet habe und beschreibe in Verbindung damit zusammenfassend individuelle Handlungsorientierungen und Deutungsmuster sowie geteiltes (Erfahrungs-)wissen und diesbezüglich konjunktive Erfahrungsräume und kollektive Orientierungen, die rekonstruiert werden konnten:

Als erste thematische Dimension konnte die Dimension ‚Jugendliche Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung' herausgearbeitet werden. Dies allerdings ausschließlich am Fall von Aadil. Aadil bezieht sich sowohl implizit als auch explizit auf eine Lebensphase Jugend, auf einen Status des noch-nicht-Erwachsen-seins und begründet sowie erklärt damit wiederkehrende Überforderungen mit den Anforderungen, eine gelingende und eigenverantwortliche Lebensführung zu realisieren. Aadil eröffnet in diesem Zusammenhang seinen kontrastierenden Vergleichshorizont zu seinen (Sozialisations-)Erfahrungen vor der Flucht, die von einem umsorgten familiären Umfeld gekennzeichnet waren und verweist auf familiäre und institutionelle Rollen (etwa: die des Sohnes, des Schülers, des erfolgreichen Sportlers), die er in Verbindung mit der Flucht aufgegeben hat. Mit dem Deutungsmuster einer jugendlichen Überforderung korrespondiert im Fall von Aadil die fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten, d. h. von elternähnlichen Personen, denen Aadil die Legitimation zusprechen würde, für ihn die Tragweite und Konsequenzen von Entscheidungen abzuschätzen und in Folge dessen *„richtige"* Lebensentscheidungen für ihn zu treffen. Das Deutungsmuster der jugendlichen Überforderung mit den Anforderungen an und den Bedingungen von Lebensführung ist im Fall von Aadil mit der schweren Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen verschränkt.

In Verbindung mit der thematischen Dimension der ‚schweren Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen' werden im Interview verschiedene konjunktive Erfahrungsräume angesprochen: Diese reichen von der Kommunikation über die geteilte Erfahrung, die Position eines Ausländers und eines Geflüchteten zugewiesen zu bekommen, Asyl- und Gerichtsverfahren zu durchlaufen bis zu der Erfahrung, Lebensbedingungen unterworfen zu sein, die durch wiederkehrende Gesetzesänderungen dynamisch bleiben. In diesen konjunktiven Erfahrungsräumen wurde einerseits die kollektive Orientierung als zugewanderte Personen aktualisiert, die trotz der

Zuwanderung einen Anspruch auf eine gleichwertige Behandlung hat (s. u.) sowie eine schwere Durchschaubarkeit aufgrund sich stetig verändernder Gesetze und in Verbindung damit einer hohen Komplexität der auferlegten Lebensbedingungen, die als Beschränkungen und gleichzeitig als vielfältige Anforderungen wahrgenommen werden, sichtbar. In der Analyse zeigte sich, dass darauf bezogenes Wissen unter anderem durch eigene Erfahrungen sowie den Austausch mit Peers und ggfs. Fachkräften angeeignet wurde, dieses Wissen aber je nach Komplexität des Einzelfalls (etwa: Klage vor dem Verwaltungsgericht) an seine Grenzen stößt. Diesbezüglich wurde auch deutlich, dass die Interviewpartner u. a. mit juristischen Verfahren konfrontiert sind, die sie ohne juristische Expertise nicht umfassend durchschauen und daher auch mit aller Wahrscheinlichkeit nicht alleine erfolgreich bewältigen können. In Verbindung damit zeigte sich, dass eine mangelnde Durchschaubarkeit der Gesetze und damit verbundene Verfahrensabläufe zu falschen Annahmen über eigene (Leistungs- oder Aufenthalts-)Ansprüche führen können, wodurch sich Erwartungen aufbauen können, die dann später wiederum etwa aufgrund einer Miss-Interpretation von Gesetzen und Verfahrensabläufen zu Enttäuschungen führen und ggfs. Gefühle einer willkürlichen Behandlung (s. u.) bestärken können.

Die Dimension ‚Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen' ist eng mit der der schweren Durchschaubarkeit verschränkt. Im analysierten Material zeigt sich an drei Fällen (Aadil, Esat, Tufan) die Handlungsorientierung, die Lebenssituation durch eigenständige Integrationsleistungen zu verbessern bzw. verbessern zu müssen. Als konjunktiver Erfahrungsraum konnte die Kommunikation über die geteilte Erfahrung der Auferlegung eines Wohnortes rekonstruiert werden, in dem sich die kollektive Orientierung, diese Auferlegung als Fremdbestimmung und in Verbindung mit der als schlecht eingeschätzten Arbeitsmarktlage sowie dem dörflichen Charakter als Beschneidung der Handlungsmöglichkeiten, die eigene Lebenssituation zu verbessern, aktualisiert wurde. Des Weiteren wurde in dieser Dimension deutlich, dass eigenmächtige und eigensinnige Integrationsleistungen, die der Gesetzeslage und/oder behördlichen Auflagen widersprechen – was auch für Haftentlassungen und die Überzeugung, dass Behördenmitarbeiter*innen und Fachkräfte gegen einen arbeiten zutrifft – als Anlässe für darauffolgende Exklusionsproblematiken und ggfs. -verkettungen wirksam werden können (s. etwa Aadil und Esat). Gleichwohl zeigt sich in Zusammenhang mit den eigenmächtigen Integrationsleistungen auch, dass ausländerrechtliche Beschränkungen keineswegs eigensinnige Praktiken der

Lebensführung unterbinden, diese eigenmächtigen Integrationsleistungen also auf eine besondere Durchsetzung von Handlungsfähigkeit verweisen, sie als Versuch interpretiert werden können, eine subjektiv anstrebenswerte Lebensführung auch gegen ausländerrechtliche und/oder behördliche Beschränkungen durchzusetzen. Im empirischen Material zeigt sich aber auch, dass dieser Versuch insofern prekär ist, da mit diesem zwar kurzfristig die eigene Lebenssituation verbessert werden kann, jedoch die hohe Wahrscheinlichkeit für langfristig negative Konsequenzen nicht außer gelassen werden kann.[204] Als weiteres Unterthema zeigte sich die Problematik, dass häufig keine zeitliche Passung zwischen der Motivation, Integrationsleistungen zum Beispiel in Form eines Sprachkurses zu erbringen und der faktischen Möglichkeit, an einem entsprechenden Angebot teilzunehmen, gegeben ist, was ersichtlich zukünftige Integrationsbemühungen entmutigen kann, die Motivation positiv auf spätere Integrationsanforderungen zu reagieren verringern und in Verbindung das Außenbild einer fehlenden Bereitschaft, Integrationsleistungen zu erbringen, bestärken kann. Diesbezüglich ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Passung auch anders herum nicht gegeben sein kann: Dass also ein Angebot zeitlich früh gemacht wird, dessen Bedeutung zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht so hoch bewertet wird, dass es angenommen wird (oder werden kann).[205]

In der Dimension ‚Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling' werden im Interview die stärksten Bezugnahmen zu gemeinsam geteilten Erfahrungen, die über die gemeinsame Kommunikation hierüber zu konjunktiven Erfahrungsräumen werden, deutlich. Sie beziehen sich auf Erfahrungen mit struktureller Diskriminierung, die Konfrontation mit Stereotypen und Vorurteilen, einem Gefühl der Gängelung durch Behördenmitarbeiter*innen, Erfahrungen mit Racial Profiling sowie der Einschränkung von Lebensmöglichkeiten u. a. aufgrund des Flüchtlings- und Ausländerrechts. Als kollektive Orientierungen konnten die Verschränkung von Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Ausländern bzw. neu zugewanderten Personen mit der Zumutung schlechterer Lebensbedingungen im Vergleich zu Einheimischen, sowie das Gefühl einer wiederkehrenden

[204] Dies kann etwa zu dem Paradox führen, dass für eine gesetzeskonforme Lebensführung eine längerfristige Untätigkeit einer Beschäftigung vorzuziehen ist, auch wenn Studien zeigen, dass eine so erzwungene Untätigkeit andere Folgeproblematiken wie Drogen- und Alkoholkonsum nach sich ziehen kann (s. Kapitel 4.7.1).

[205] Ein solches fehlendes zeitliches Passungsverhältnis deutet sich auch in anderen Bereichen, etwa der Bereitschaft/Verweigerung, Hilfe anzunehmen und der Verfügbarkeit von Hilfsangeboten, an, worauf ich in Kapitel 5.2 nochmals genauer eingehen werde.

Gängelung durch Behördenmitarbeiter*innen herausgearbeitet werden, die ich als Personalisierung struktureller Diskriminierung beschrieben haben. Es konnte gezeigt werden, dass Erfahrungen mit struktureller Diskriminierung auch trotz des Wissens, dass diese auf staatliche Regelungen und Gesetze zurückgehen, den handelnden bzw. ausführenden Personen zugeschrieben werden. Dies kann eine generelle Skepsis bzw. Distanz gegenüber Behördenmitarbeiter*innen bestärken, die sich derart zuspitzen kann, dass sie in der Zuschreibung einer absichtsvollen Leistungsverzögerung oder -verweigerung, also etwa eine aktive Verhinderung eine gesetzeskonforme Lebensführung aufzubauen, mündet. Damit ist auch darauf hingewiesen, dass die Personalisierung struktureller Diskriminierung zwar durchaus in Verbindung mit einer schweren Durchschaubarkeit von Gesetzen und Verfahrensweisen stehen kann, hier jedoch kein automatisch kausaler Zusammenhang besteht. Bezüglich anlassunabhängiger Polizeikontrollen wurde einerseits deutlich, dass diese Kontrollen für die Interviewpartner alltägliche Erfahrungen darstellen, die sie auf sehr unterschiedliche Art und Weise bewältigen. Andererseits zeigte sich am Fall von Fuad, dass allein die Deutung einer Erfahrung mit wiederkehrenden anlassunabhängigen Polizeikontrollen als Racial Profiling ein voraussetzungsvoller Prozess ist, der gemeinsam in Peerbeziehungen vollzogen werden kann, sofern es sich um gemeinsame geteilte Erfahrungsräume handelt.

In der Dimension ‚Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft' zeigte sich als konjunktiver Erfahrungsraum von zwei Interviewpartnern eine längere Inhaftierung, in dem sich die kollektive Orientierung, weitestgehend auf sich alleine gestellt zu sein und durchhalten zu müssen, aktualisierte. Als individuelle Handlungsorientierung konnte die Motivation herausgearbeitet werden, durch eigene Anstrengungen seine Lebenssituation zu verbessern. Diese geht in einem Fall (Esat) auf die Überzeugung zurück, dass nur eigene Anstrengungen eine erneute Inhaftierung verhindern, da insbesondere Behördenmitarbeiter*innen und Fachkräfte eine erneute Inhaftierung begrüßen würden. Sie ist in diesem Fall also eng mit einer Art Trotzreaktion und dem Versuch einer gegenteiligen Beweisführung verbunden. In einem anderen Fall (Tufan) geht die Motivation auf die Überzeugung zurück, trotz solch negativer und einschneidender Schicksalsschläge stets das Beste aus der Situation machen zu müssen. Im Vergleich der beiden Inhaftierungen konnten in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine Untersuchungs- oder Strafhaft (spontane vs. geplante Entlassung) handelt, verschiedene Bedingungen der Haftentlassung

herausgearbeitet werden und Folgeproblematiken der Inhaftierung, wie die Anhäufung von Mietschulden während der Haft oder eine fehlende finanzielle Absicherung nach der Haft, aufgezeigt werden. Am Fall von Esat zeigte sich, dass bezüglich der Möglichkeiten ein straffreies Leben zu realisieren, ausländerrechtliche Regelungen, wie etwa eine Wohnsitzauflage, den Umzug an einen anderen Ort verhindern können sowie, dass einschlägige Vorstrafen die Bleibeperspektive erheblich verschlechtern können, womit auf den Widerspruch zwischen wohlfahrtsstaatlichen Resozialisierungsansprüchen einerseits und flüchtlingspolitischen Restriktionen andererseits hingewiesen ist. Darüber hinaus zeigte sich, dass auch hier mit der Beiordnung von Fachkräften noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob diese für die Betroffenen auch subjektiv erreichbar sind.

In Verbindung mit der Dimension ‚Motivation und Möglichkeiten für eine gesetzeskonforme Lebensführung' zeigten sich am Fall von Aadil als individuelle Handlungsorientierungen der Wunsch, eine gesetzeskonforme Lebensführung zu realisieren und in Verbindung damit die Aneignung einer gesetzeskonformen Lebensführung als Lernaufgabe. Am Fall von Esat konnte gezeigt werden, dass die Realisierung einer gesetzeskonformen Lebensführung als Aushandlung zwischen Eigenleistungen und zugestandenen Möglichkeiten bzw. geeigneten Lebensbedingungen, um eine solche Lebensführung realisieren zu können, gedeutet werden kann. So betrachtet können abweichende Praktiken als widerständige Reaktionen auf Abwertungserfahrungen und/oder als für die eigene Lebensführung negative institutionelle oder behördliche Entscheidungen gedeutet werden.

In der Dimension ‚Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven' zeigten sich als geteiltes Wissen die Erfahrung, sich als neu zugewanderte Person ein Leben aufbauen und sich gesellschaftlich integrieren zu müssen – in Verbindung damit die Schwierigkeit, eine Arbeit zu finden, sowie mit Beschränkungen der Lebensmöglichkeiten aufgrund des Flüchtlings- und Ausländerrechts umzugehen, wie etwa den Wohnort nicht frei wählen zu können. Als kollektive Orientierung in Verbindung mit dem Aufbau einer Zukunftsperspektive zeigte sich die Priorisierung des Ziels, über eine Arbeitsstelle zu verfügen und Geld zu verdienen. In den Einzelfällen konnte bei Aadil die Handlungsorientierung herausgearbeitet werden, nach wie vor das Migrationsziel, die Realisierung eines guten Lebens, verwirklichen zu wollen, was bisher gescheitert ist. Bei Esat zeigte sich die Einsicht, sich mehr oder weniger alleine durchkämpfen zu müssen, was vor allem damit begründet wird, dass ihm keine passenden Hilfs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Am Fall von Tufan wurde

die Überzeugung deutlich, sich ohne Hilfs- und Unterstützungsangebote, d. h. alleine, durchkämpfen zu müssen. Darüber hinaus zeigte sich, dass subjektive Beweggründe, wie eine anzunehmende Obdachlosigkeit oder fehlende Anknüpfungsmöglichkeiten an das Leben vor der Flucht, subjektiv eine Rückkehr in das Herkunftsland ausschließen können, was u. a. als Vergleichshorizont in der Bewertung der aktuellen Lebenssituation und der Handlungsmöglichkeiten wirksam werden kann. Weiter wurde deutlich, dass die Realisierung einer tragfähigen Zukunftsperspektive nicht auf den Aufenthaltsstatus bzw. das Bleiberecht reduziert werden darf, sondern gleichermaßen persönliche Zielvorstellungen, wie etwa der Aufbau einer Partnerschaft sowie weitere subjektiv sinnvoll erscheinende Möglichkeiten, die eigene Lebenssituation spürbar zu verbessern, zu berücksichtigten sind.

Als weitere thematische Dimension konnte die ‚Fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten' herausgearbeitet werden. Auf diese gehe ich in Kapitel 5.2 genauer ein, weshalb dieses Thema in diesem Kapitel hier nicht gesondert behandelt worden ist.

Damit konnten im Gruppeninterview J4 acht thematische Dimensionen herausgearbeitet werden, die die Lebensführung der interviewten jungen Geflüchteten mehr oder weniger stark kennzeichnen und die sich mehr oder weniger stark miteinander überschneiden: Es wurde deutlich, dass der Themenbereich der ‚Schweren Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen gesellschaftlicher Funktionsweisen' einerseits eng mit dem Thema ‚Jugendliche Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung' sowie andererseits mit der Dimension ‚Integrationsleistungen und ausländerrechtlichen Beschränkungen' verschränkt ist. Alle drei tangieren auf der einen Seite das Thema ‚Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven' sowie ‚Fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten'. Die Dimension der ‚Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling' ist einerseits ebenso mit ‚Integrationsleistungen ausländerrechtlichen Beschränkungen' verbunden und andererseits mit dem ‚Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft'. Während diese beiden sowie das in Verbindung mit dem ‚Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft' stehende Thema der ‚Motivationen und Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Lebensführung' gleichermaßen das Thema ‚Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven' tangieren, trifft dies auf der Seite der ‚fehlenden subjektiven

Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten‘ nur für das ‚Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft‘ zu.

Der folgende grafische Überblick zu den verschiedenen Dimensionen zeigt entsprechend erstens, welche verschiedenen Themenbereiche in dem Interview angesprochen worden sind sowie zweitens, dass diese jeweils in spezifischer Weise miteinander zusammenhängen bzw. Schnittmengen aufweisen:

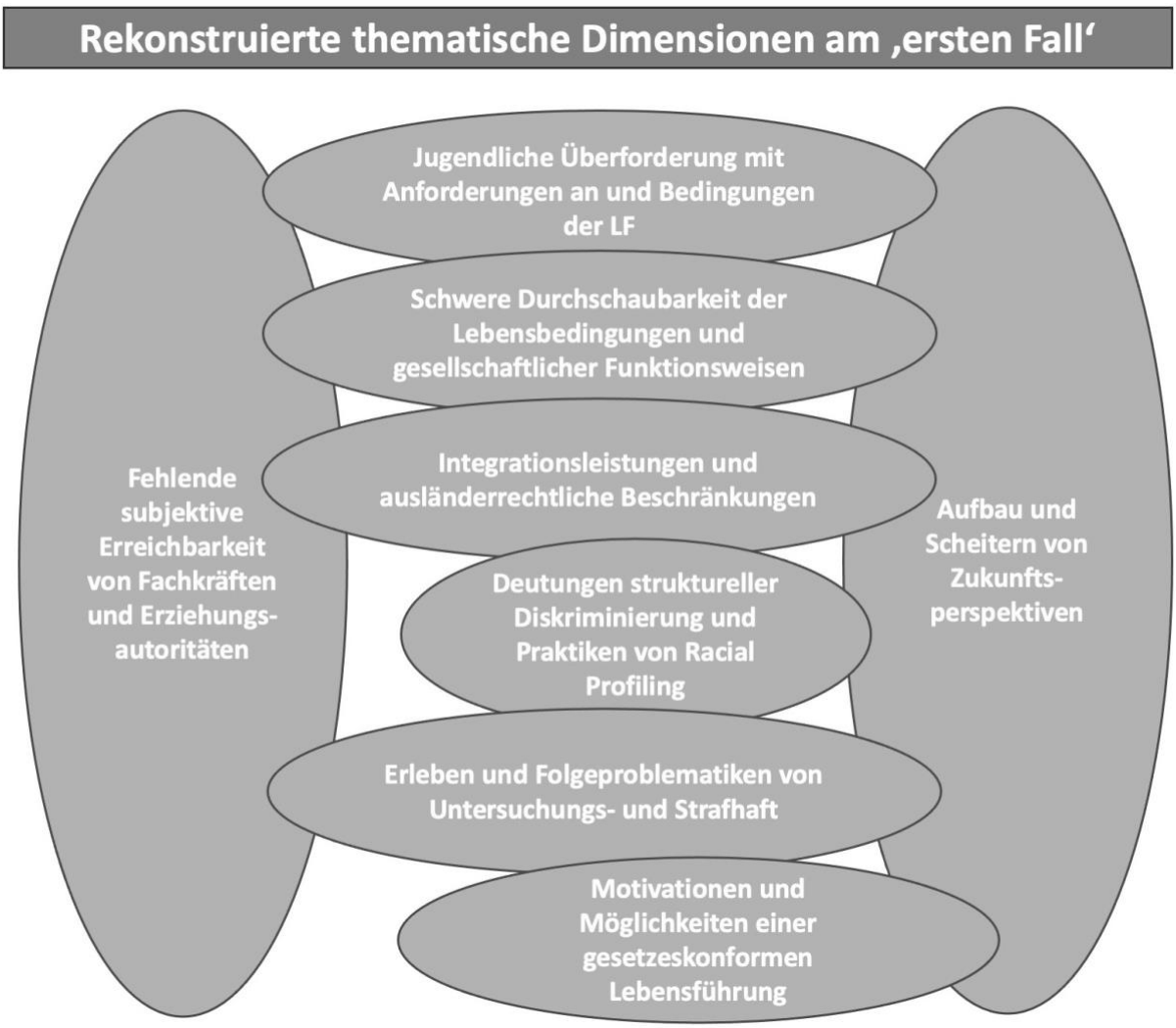

Abbildung 9: Rekonstruierte thematische Dimensionen am ‚ersten Fall‘

Es ist zudem festzuhalten, dass nicht alle Themenbereiche von allen Interviewpartnern genannt wurden und sie sich im Falle einer Thematisierung in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichen Orientierungen und Bewertungen darauf beziehen. Manche Dimensionen haben deshalb nur für einzelne Interviewpartner eine Relevanz (etwa: ‚Jugendliche Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung‘)

während für eine andere kollektive Orientierungen zum Ausdruck gebracht werden (‚Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling').

Probleme der Lebensführung

Neben den thematischen Dimensionen kann auf Grundlage der bisherigen Analyse auch dem zweiten Teil meiner Forschungsfrage, nämlich der Frage danach, welche Probleme der Lebensführung sich in der aktuellen Lebensführung junger Geflüchteter, die die von Fachkräften der Sozialen Arbeit als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden, zeigen, nachgegangen werden. Auf die Bestimmung von Problemen der Lebensführung bin ich bereits in Kapitel 3.2 genauer eingegangen. Ich folge in der Bestimmung von Problemen der Lebensführung Bommes und Scherr (2012: 31), die als Probleme der Lebensführung zunächst recht allgemein „Lebensbedingungen und Praktiken, die von relevanten gesellschaftlichen Akteuren und/oder von den Betroffenen selbst als problematisch betrachtet werden" bestimmen. Damit ist darauf hingewiesen, dass Schwierigkeiten und Problematiken in der Lebensführung sowohl aus einer subjektiven Perspektive als Probleme der Lebensführung bewertet werden können, als auch aus einer gesellschaftlichen Beobachterperspektive heraus. Bei letzterem erscheint vor allem die Perspektive des modernen Wohlfahrtsstaates relevant, durch den Interventionen als Reaktion auf beobachtete Probleme der Lebensführung (etwa korrespondierend mit einer Bestimmung sozialer Probleme wie Arbeitslosigkeit, Kriminalität, Wohnungslosigkeit, Armut, Sucht & Abhängigkeit, Diskriminierung oder etwa mit wohlfahrtsstaatlich organisierter Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien) veranlasst werden. Hiermit verschränkt ist einerseits eine Beobachtungsperspektive entlang spezifischer Exklusionsrisiken hinsichtlich für die Lebensführung notwendigen funktionalen gesellschaftlichen Teilsystemen (etwa: Wirtschaft, Recht, Politik, Erziehung & Bildung, Familie) und folgenreichen Exklusionsverdichtungen bzw. Exklusionsverkettungen sowie entlang normativer Maßstäbe bezüglich zu garantierender Mindeststandards der Lebensführung (etwa entlang von Grund- und Menschenrechten, der Menschenwürde oder entlang von Verwirklichungschancen) in einem modernen Wohlfahrtsstaat. Die folgende Grafik – die bereits in Kapitel 3.2 dargestellt worden ist – veranschaulicht diese verschiedenen Beobachtungsperspektiven auf Probleme der Lebensführung:

Abbildung 10: Beobachtungsangebote: Probleme der Lebensführung

Die leitende Fragestellung für diesen zweiten Teil der Zusammenfassung lautet entsprechend: Welche Probleme der Lebensführung lassen sich aus welcher Beobachtungsperspektive zusammenfassend im empirischen Material zeigen?

Sowohl aus einer subjektiven Betroffenen-Perspektive als auch aus der Beobachtung des modernen Wohlfahrtsstaats zeigt sich das Problem, als Jugendliche*r bzw. Minderjährige*r ohne Erziehungs- und Sorgeberechtigte in Deutschland zu leben. Hierauf reagiert der Wohlfahrtstaat, indem er diese Minderjährigen in die Obhut der stationären Jugendhilfe verweist und bis zur Volljährigkeit einen Vormund bestellt. Im empirischen Material zeigt sich, dass dies zwar formal eine Lösung für die Tatsache unbegleitet eingereister Minderjähriger darstellt, dies jedoch nicht automatisch bedeutet, dass sich damit auch die Problematik, dass subjektiv der Eindruck entsteht auf sich allein gestellt zu sein, auflöst. Vielmehr wurde in der Analyse deutlich, dass trotz beigeordneter Betreuungs- und Erziehungspersonen subjektiv der Eindruck entstehen kann, auf sich alleine gestellt zu sein. Dies kann dann zu Gefühlen der Überforderung, alleine eine eigenverantwortliche Lebensführung zu realisieren und in Verbindung damit die Tragweite und langfristige Konsequenzen von Entscheidungen abzuschätzen, führen, was maßgeblichen Einfluss auf die Einschätzung bezüglich der Realisierung einer subjektiv gelingenden Lebensführung hat. Diese Einschätzung ist weiter davon beeinflusst, wie erfolgreich die Bewältigung von Veränderungen – etwa familiäre und institutionelle Rollenwechsel oder bezüglich des lebensweltlichen Kontextes – gelingt und

welche weiteren notwendigen Anpassungsleistungen an die neue Lebenssituation gelingen bzw. misslingen. Im empirischen Material zeigt sich zudem, dass diese Überforderungssituation bzw. das Gefühl, auf sich alleine gestellt zu sein, nicht mit Erreichen der Volljährigkeit endet, sondern auch im jungen Erwachsenenalter eine weiterführende Unterstützung eingefordert wird.

Als weiteres Problem der Lebensführung zeigt sich die wiederkehrende Konfrontation der Interviewpartner mit Diskriminierung sowie damit einhergehende Diskriminierungserfahrungen. In der Analyse zeigt sich, dass die Interviewpartner vor allem mit Effekten struktureller Diskriminierung sowie rassistischen Kontrollpraktiken der Polizei (Racial Profiling) konfrontiert sind bzw. davon berichten und diese Erfahrungen als Diskriminierung und mehr oder weniger ungerechtfertigte Ungleichbehandlung deuten. Die Personalisierung von struktureller Diskriminierung bzw. diesbezüglicher Erfahrungen in Ämtern und Behörden kann als spezifische Exklusionsproblematik wirksam werden, wenn diese Erfahrungen etwa dazu führen, dass Unterstützungs- und Hilfsleistungen nicht mehr in Anspruch genommen werden oder ein generelles Misstrauen gegenüber Behörden(mitarbeiter*innen) bestärken, das zu deren Ablehnung führt. In Verbindung damit ist zu berücksichtigen, dass die Deutung einer Verweigerung von Hilfe als willentlich und persönlich veranlasst auch Gegenreaktionen im weiten Spektrum trotziger Reaktionen hervorrufen kann. Diese können von dem Wunsch, eine gelingende Lebensführung unter Beweis zu stellen, bis hin zur Überzeugung, trotz eigener Anstrengungen keine gelingende Lebensführung realisieren zu können, reichen. Wobei letztgenannte Überzeugung wiederum abweichendes Verhalten befördern kann.

Auch die Nicht-Anerkennung vorgebrachter Asyl- bzw. Fluchtgründe kann, wie gezeigt, als Missachtungserfahrung und als Infragestellung biografischer Erfahrungen sowie der damit in Verbindung stehenden, für die Lebensführung weitreichenden Entscheidung der Flucht, wirksam werden und ist in Folge dessen zu bewältigen. Damit korrespondiert die Problematik eines fehlenden dauerhaften Aufenthalts bzw. einer fehlenden Bleibeperspektive, die den Aufbau tragfähiger Zukunftsperspektiven deutlich erschwert, integrationsbezogene Eigenleistungen entmutigen sowie diverse Exklusionen aus gesellschaftlichen Teilbereichen, wie dem Arbeitsmarkt aufgrund des zugewiesenen (vorübergehenden) Aufenthaltsstatus (bis hin zur Ausweisung aus dem Nationalstaat), und weitere Exklusionsverkettungen im Falle einer Abschiebung zur Folge haben können. In Verbindung damit können als Effekt der Nicht-

Anerkennung der Fluchtgründe und eine hieraus resultierende aufenthaltsrechtliche Unsicherheit sowie weitere Problematiken, wie etwa die Anhäufung von Schulden oder eine subjektiv fehlende Rückkehrmöglichkeit ins Herkunftsland, die Einschätzung bestärken, über keine weiteren Möglichkeiten zu verfügen die eigene Lebensführung derart beeinflussen zu können, dass sich eine anstrebenswerte Zukunftsperspektive eröffnet und entsprechend eine darauf ausgerichtete Lebensführung als subjektiv sinnvoll erscheint. Ebenfalls im Kontext des Scheiterns von Zukunftsvorstellungen wurde deutlich, dass das Nicht-Erreichen von Zielen, die mit der Flucht erreicht werden sollen (etwa: Fortführung eines Hobbys, Realisierung eines guten Lebens) sowie Problematiken, die sich erst in Deutschland entwickelt haben (etwa: fehlende Möglichkeiten an identitätsstiftende Freizeitbeschäftigungen anzuknüpfen, Verschlechterung des physischen Gesundheitszustandes), von Bedeutung für die Lebensführung sind.

Als weiteres Problem der Lebensführung konnten Erfahrungen von Einschränkung der Selbstbestimmungs- und Handlungsfähigkeit sowie Erfahrungen, die Ohnmachtsgefühle bestärken, herausgearbeitet werden. Diese Erfahrungen und Gefühle können etwa durch ausländerrechtliche Beschränkungen wie die Zuweisung eines Wohnortes und Lebensmittelpunkts, das Angewiesensein auf behördliche Entscheidungen für Handlungsspielräume in der Lebensführung oder durch den Grad der Durschaubarkeit der eigenen Lebensbedingungen, Gesetze, Verfahrensabläufe und gesellschaftlichen Funktionsweisen veranlasst sein, sofern diese einen Effekt auf Einschätzungen zu eigenen Handlungsspielräumen haben.[206] Damit ist auch auf den strukturellen Widerspruch hingewiesen, dass von jungen Geflüchteten einerseits eine aktive, eigenverantwortliche und zukunftsorientierte Lebensführung erwartet wird, ihnen unter spezifischen Bedingungen des Ausländer- und Flüchtlingsrechts aber nicht die entsprechenden Bedingungen zur Verfügung

[206] Dies bedeutet nicht, dass die Interviewpartner sich als ohnmächtige Akteure präsentieren. Vielmehr zeigt sich im Interview auch, dass sie etwa ihnen rechtlich zugestandene Möglichkeiten gegen behördliche Entscheidungen und insbesondere gegen die Ablehnung ihres Asylantrags vorzugehen, nutzen und sich die entsprechenden Verfahrensweisen aneignen sowie sich eigenständig Unterstützung organisieren können. Auch die eigenmächtigen Integrationsleistungen sind von einer starken Handlungsfähigkeit gekennzeichnet, gleiches gilt etwa für die Aneignung einer Gegenwehr gegen Praktiken des Racial Profilings und damit verbundene Körperkontrollen. Des Weiteren ist es den Interviewpartnern durch aktive Eigenleistungen zum Beispiel gelungen, sich lebensweltlich zu integrieren sowie tragfähige Freundschaften und zum Teil auch Paarbeziehungen aufzubauen.

gestellt werden bzw. sie mit solchen konfrontiert sind, die ersichtlich solche Bemühungen behindern.

Eine weitere Problematik, die im Interview selbst von den Interviewpartnern nicht als Problem der Lebensführung bewertet wird, jedoch die damit verbundenen Folgen, stellen Verstöße gegen Gesetze und Auflagen dar. Als eine der Ursache für die Verstöße bzw. Konflikte mit dem Gesetz wird im Interview die schwere Durchschaubarkeit von Gesetzen und Verfahrensabläufen genannt. Zudem konnte aufgezeigt werden, dass ein Verstoß gegen Auflagen, die aus dem Ausländer- und Flüchtlingsrecht resultieren, also etwa ein Umzug ohne behördliche Genehmigung, weitere Exklusionsproblematiken, wie etwa die Nicht-Erreichbarkeit von Sozialleistungen als finanzielle Absicherung des Existenzminimums, nach sich ziehen können. Diesbezüglich zeigt sich das Dilemma, dass Bemühungen junger Geflüchteter, eine subjektiv gelingende Lebensführung zu realisieren, im Widerspruch zu ausländer- und flüchtlingsrechtlichen Regelungen stehen können (s. o.). Verstöße gegen Gesetze können aber auch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen zum Anlass haben. Diesbezüglich zeigten sich neben der Problematik der Straffälligkeit auch Folgeproblematiken in Folge von Inhaftierungen, wie etwa eine vorübergehend ausbleibende finanzielle Absicherung aufgrund langer Bearbeitungszeiten, subjektiv schwer bis nicht erreichbare Hilfs- und Unterstützungsleistungen für resozialisierende Maßnahmen sowie negative Auswirkungen auf die Bleibeperspektive bzw. den Aufenthaltsstatus.

In der folgenden Tabelle sind die bisher herausgearbeiteten Probleme der Lebensführung nochmal zusammengefasst aufgelistet.

Rekonstruierte Probleme der Lebensführung am ‚ersten Fall‘
Keine subjektiv erreichbaren Erziehungsverantwortlichen und betreuenden Fachkräfte
Strukturelle Diskriminierung und Missachtungserfahrungen
Folgeproblematiken/Exklusionen in Folge eines unsicheren Aufenthaltsstatus
Einschränkungen von Handlungsfähigkeit & Selbstbestimmung; Ohnmachtserfahrungen
Verstöße gegen Auflagen und Gesetze und damit verbundene Folgeproblematiken sowie problematische Inklusions- und Exklusionsverhältnisse

Abbildung 11: Rekonstruierte Probleme der Lebensführung am ‚ersten Fall‘

5.2 Vertiefende Analyse: Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen – Bedingungen und Einflussfaktoren

Im vorliegenden Kapitel werde ich – veranlasst durch den Befund der Diskrepanz zwischen formaler Verfügbarkeit von Fachkräften, Betreuungs- und Erziehungspersonen einerseits und der subjektiven Erreichbarkeit für die Adressat*innen andererseits – eine vertiefende Analyse zum Aufbau und der Gestaltung von Arbeitsbündnissen vornehmen. Ziel ist es, diesbezügliche Bedingungen und Einflussfaktoren zu rekonstruieren.

Im empirischen Material hat sich bisher gezeigt, dass formell etwa Vormünder, Erzieher*innen und Sozialarbeiter*innen beigeordnet, zuständig und/oder prinzipiell verfügbar sind, dies aber nicht damit gleichzusetzen ist, dass diese deshalb auch in ihrer jeweiligen Funktion und mit der jeweils angebotenen Hilfeleistung von den Adressat*innen in Anspruch genommen werden. Dies kann – wie oben am Fall von Aadil aufgezeigt – zu dem subjektiven Gefühl führen, auf sich alleine gestellt zu sein, unabhängig davon, welche formellen Beiordnungen bestehen.[207] Aus dem subjektiven Gefühl, gänzlich auf sich allein gestellt zu sein, können sich einerseits Überforderungssituationen ergeben und andererseits können dadurch problematische Entwicklungsverläufe begünstigt werden. Dies vor allem dann, wenn junge Geflüchtete (Lebens)entscheidungen zu treffen haben, deren Tragweite und Konsequenzen sie – etwa aufgrund ihres Alters und damit verbunden ggfs. fehlender Lebenserfahrung und/oder ihrer erst kurzen Aufenthaltszeit in Deutschland und in Verbindung damit ggfs. fehlender Kompetenzen – (noch) nicht umfassend abschätzen können. Am Fall von Esat (s. o.) wurde zudem besonders deutlich, dass die Überzeugung, auf sich alleine gestellt zu sein, nicht von der formellen Verfügbarkeit von Fachkräften und Diensten, sondern von der subjektiven Bewertung des*der Adressats*in bezüglich der Erreichbarkeit abhängig ist. Diese ist wiederum u. a. davon beeinflusst, ob erfolgreich das Gefühl vermittelt worden ist, dass die Fachkräfte und Dienste den*die Klient*in erreichen wollen sowie von der Bereitschaft des*der Klient*in, sich entsprechend zu öffnen.

Bezugnehmend auf die bisherige Interpretationsarbeit ist damit darauf hingewiesen, dass die faktische Erreichbarkeit von Fachkräften, Diensten sowie Hilfs- und Unterstützungsangeboten und in Verbindung damit deren Möglichkeiten, Einfluss auf die Lebensführung junger

[207] Das Gefühl, auf sich alleine gestellt zu sein, konnte auch bei Tufan und Esat rekonstruiert werden, s. o..

Geflüchteter zu nehmen, besonders von zwei Aspekten beeinflusst ist: Erstens der Herstellung eines Passungsverhältnis zwischen Angebot und Adressat*in sowie in Verbindung damit zweitens dem Aufbau eines tragfähigen Arbeitsbündnis zwischen Fachkraft und Adressat*in.

Dies soll nun im Folgenden weiter vertieft werden: Für eine Rekonstruktion der Bedingungen und Einflussfaktoren beim Aufbau und der Gestaltung von Arbeitsbündnissen werde ich mich zunächst in Form einer ersten Annäherung auf eine längere Interviewsequenz, an der mehrere Interviewpartner beteiligt sind, beziehen und in diesem Schritt– analog zum Vorgehen oben – thematische Dimensionen herausarbeiten (Kapitel 5.2.1). Diese verdichte und ergänze ich im Anschluss unter Zuhilfenahme weiterer Interviewsequenzen aus dem Gruppeninterview (Kapitel 5.2.2), um abschließend die rekonstruierten Bedingungen und Einflussfaktoren zusammenfassend darzustellen.

Bevor diese eben aufgeführten Schritte dargestellt werden, erfolgt hier einführend noch ein überblicksartiger Exkurs zu Passungsverhältnissen, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbündnissen, da diese bisher noch nicht konkreter bestimmt worden sind.

Exkurs: Passungsverhältnisse, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbündnisse

In Anschluss an Mayrhofer (2009: 8) ist bezüglich der Herstellung von Passungsverhältnissen darauf hinzuweisen, dass Organisationen Sozialer Arbeit Teilnahmebedingungen für die Programme Sozialer Arbeit und damit für die Inanspruchnahme durch ihre Adressat*innen festlegen. Die Herstellung eines Passungsverhältnisses ist also u. a. davon beeinflusst, inwieweit die Adressat*innen diese je spezifischen Teilnahmeanforderungen erfüllen und erfüllen können. Diesbezüglich weisen Angebote Sozialer Arbeit, je nach konzeptioneller Ausrichtung, größere oder kleinere Hürden für die Inanspruchnahme auf.

Im Hinblick auf die Adressat*innen-Gruppe, die aufgrund von Exklusionsverdichtungen, sozialer Ausgrenzung oder multipler Problemlagen als hilfsbedürftig beobachtet wird und deren Verhalten und/oder Lebenssituation wohlfahrtsstaatliche Intervention veranlasst (s. für die verschiedenen Anlässe einer diesbezüglichen Intervention die Kapitel 3.3 und 3.4), die also von einem Hilfsangebot erreicht werden *sollen*, werden häufig ‚niederschwellige' oder ‚niedrigschwellige' Angebote konzipiert (s. etwa Mayrhofer 2012, Arnold/Höllmüller 2017). Im Kontext von niederschwelligen Angeboten Sozialer Arbeit wird auf Seite der Adressat*innen in der Regel von einem Klientel ausgegangen, das als „schwer erreichbare Zielgruppe"

(Mayrhofer 2012: 152) oder als „hard-to-reach-Klienten“ (Geißler-Piltz/Mühlum/Pauls 2010: 48) charakterisiert wird. Mit niederschwelligen Angeboten wird einerseits das Ziel verfolgt, die Teilnahmebedingungen für die Inanspruchnahme der Angebote (nach Möglichkeit) zu reduzieren und andererseits die Adressierbarkeit auf Seiten der Adressat*innen (wieder)herzustellen, um auf diese Weise eine Passung zwischen anderen Hilfsangebot(en) und Adressat*innen zu erleichtern. Damit ist darauf hingewiesen, dass es sich bei der Herstellung einer Passung zwischen Unterstützungsangebot und Adressat*innen um eine beidseitige schwere Erreichbarkeit handeln kann: Von Relevanz für die Herstellung eines Passungsverhältnisses sind entsprechend einerseits die Teilnahmebedingungen der Organisationen Sozialer Arbeit im Hinblick auf das Hilfsangebot, das in der Regel durch Personen erbracht wird, weshalb auch diese im Hinblick auf ein Passungsverhältnis von Bedeutung sind. Andererseits kommt den Möglichkeiten und dem Willen der potenziellen Klient*innen, diese Teilnahmeanforderungen zu erfüllen, eine hohe Bedeutung zu. Zudem ist die Herstellung von Passungsverhältnissen auch unter dem Aspekt der Passung von Klient*innen-Anliegen und den Möglichkeiten der Bearbeitung dieser Anliegen als zentrale Gatekeeperfunktion in den Blick zu nehmen (Hansjürgens 2018: 313).

Da Angebote Sozialer Arbeit i. d. R. durch Personen erbracht werden, kommt der ersten Kontaktherstellung bzw. dem Kontaktaufbau zwischen Fachkraft und Klient*in eine hohe Bedeutung für eine darauffolgende, wie auch immer geartete, professionelle Zusammenarbeit, zu. Im Kontext von niederschwelligen Angeboten Sozialer Arbeit verweist Mayrhofer (2012: 184) darauf, dass für die Kontaktaufnahme – im Sinne der (Wieder)herstellung der Adressierbarkeit – keine rollenförmige Kommunikation, sondern Formen alltäglicher Kommunikation, wie sie für Intimbeziehungen (etwa: familiäre und/oder freundschaftliche Beziehungen) gängig ist, genutzt wird. Zu Gunsten der Kontaktaufnahme bzw. -herstellung kann also (zunächst) auf spezifische Rollenkommunikation – hier: als Klient*in und Fachkraft – verzichtet werden. Im Umkehrschluss heißt dies aber nicht, dass die spezifische Verteilung eben dieser Rollen aufgegeben wird. Denn auch auf diese Art

aufgebaute Beziehungen sind als professionelle Beziehungen[208] zu verstehen bzw. sollen in diese münden.[209]

Bezüglich des Aufbaus einer Arbeitsbeziehung betont auch Hansjürgens (2019: 33) die Bedeutung der ersten Kontaktaufnahme, sie verweist hier insbesondere auf die erste, bewusste gegenseitige Wahrnehmung als Schlüsselmoment. Hansjürgens zufolge setzt die Entstehung einer Arbeitsbeziehung zunächst keinen gemeinsamen Verständigungsprozess, etwa über die Art der Bearbeitung des Anliegens, voraus. Vielmehr kommt der anfänglichen unspezifischen Beziehung für die Entwicklung einer dann spezifischen Arbeitsbeziehung eine besondere Bedeutung zu. Hansjürgens (2019: 34) zeigt weiter in ihrer Studie, dass für die Aufrechterhaltung von Arbeitsbeziehungen Vertrauen eine zentrale Rolle zukommt – entsprechend werden (freiwillige) Arbeitsbeziehungen, die von Misstrauen gekennzeichnet sind, eher nicht auf Dauer aufrechterhalten. Hansjürgens (2018: 310) verweist weiter darauf, dass Arbeitsbeziehungen nicht einseitig hergestellt werden können – damit ist darauf hingewiesen, dass bei dem Aufbau von Arbeitsbeziehungen immer beide Seiten – die der Fachkraft und die des*der Klient*in – von Bedeutung sind. Als wichtige Einflussfaktoren für den Aufbau von Vertrauen in einer sich entwickelnden Arbeitsbeziehung – um in Folge dessen dann das Klient*innen-Anliegen aufzunehmen und zu bearbeiten – benennt Hansjürgens (ebd.: 311) erstens „implizites Beziehungswissen“, also die Gefühlsebene im Hinblick auf die Zusammenarbeit, sowie zweitens den Grad der erfolgreichen Verständigung über das Anliegen der Klient*innen.

Bezüglich des wahrscheinlichen Abbruchs von Arbeitsbeziehungen, die von Misstrauen gekennzeichnet sind, ist m. E. zu berücksichtigen, dass professionelle Beziehungen auch von Formen des Zwangs gekennzeichnet sein können oder, dass eine Aufkündigung einer Arbeitsbeziehung mit erheblichen Konsequenzen verbunden oder nur schwer umsetzbar ist. In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass Arbeitsbeziehungen auch dann aufrechterhalten werden können, wenn diese von Misstrauen gekennzeichnet sind. Damit korrespondierend

[208] Als „kennzeichnende Merkmale professioneller Beziehungen“ arbeitet (Schäfter 2010: 293) „die spezifische Verteilung der Rollen, die Asymmetrie, Zweckgebundenheit und zeitliche Begrenzung, die partielle Freiwilligkeit und die Balance zwischen Nähe und Distanz“ heraus.

[209] Auf die Herausforderung, diese alltägliche Kommunikation in rollenförmige Kommunikation zu transformieren, kann hier nicht eingegangen werden.

verweist Vogler (2022: 88) darauf, dass in Arbeitsbeziehungen auch gegenläufige Ziele verfolgt werden.

Von der Arbeitsbeziehung kann das Arbeitsbündnis (s. etwa Oevermann 1996 und 2009) als spezifische Form der Zusammenarbeit zwischen Klient*innen und Fachkräften unterschieden werden. Je nach Verwendung des Terminus der Arbeitsbeziehung sind Arbeitsbeziehung und Arbeitsbündnis mehr oder weniger stark voneinander abzugrenzen. Dem hier dargestellten Verständnis einer Arbeitsbeziehung folgend kann diese als Vorstufe (und Voraussetzung) eines Arbeitsbündnisses verstanden werden. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass mit einer Arbeitsbeziehung keineswegs per se der Aufbau eines Arbeitsbündnisses verfolgt werden muss sowie, dass mit der Unterscheidung zwischen Arbeitsbeziehung und Arbeitsbündnis keine normative Bewertung einhergeht. Professionelle Beziehungen können also dauerhaft auf der Ebene einer Arbeitsbeziehung verbleiben – etwa weil überhaupt kein Arbeitsbündnis angestrebt wird, oder weil der Aufbau eines solchen scheitert. Die Differenzierung zwischen Arbeitsbeziehung und Arbeitsbündnis ist entsprechend vor allem im Hinblick auf die Analyse professioneller Beziehungen sinnvoll, weil damit verschiedene Formen (sowie die jeweilige Umsetzung, Möglichkeiten und Grenzen sowie Ziele) eben dieser Beziehungen beschreibbar gemacht werden können.

Ein Verständnis von Arbeitsbündnissen nach Oevermann fußt auf der Annahme, dass professionalisierte Praxis von einer „stellvertretenden Krisenbewältigung“ (ebd.: 113) gekennzeichnet ist. Hieraus leitet Oevermann (ebd.: 114) ab, dass gewisse „Normierungen und Arrangements“ notwendig sind, damit eine „Tendenz zur Stärkung von Abhängigkeit“ (ebd.: 117), die sich aus der der stellvertretenden Krisenbewältigung innewohnenden Dialektik von Ermöglichung von Autonomie und einer steigenden Abhängigkeit in Folge einer diesbezüglich erfolgreichen Hilfe ergibt, aufgehoben werden kann. Das Arbeitsbündnis – stets initiiert durch die Fachkraft (ebd.: 141) – wird also zum systematischen Mittel, in dem sich der*die Klient*in an den*die Expert*in bindet und sich damit verpflichtet, „möglichst viele seiner Eigenkräfte zu mobilisieren“. Damit ist auf den zentralen Aspekt hingewiesen, dass in einem Arbeitsbündnis von beiden Seiten spezifische Verbindlichkeiten eingegangen werden[210], die zur Voraussetzung für die (erfolgreiche) Zusammenarbeit werden: Der*die

[210] So bezeichnet Oevermann (2009: 117) ein Arbeitsbündnis auch als „spezifische Sozialbeziehung von Vertragspartnern“, die von einer „widersprüchliche[n] Einheit von diffusen und spezifischen Beziehungskomponenten“ bestimmt ist.

Klient*in erbringt die Bereitschaft der aktiven und engagierten Mitarbeit, die Fachkraft das Wissen um die Gefahr der sukzessiven Abhängigkeit als Folge erfolgreicher Hilfe und entsprechend bewusster Gegensteuerung. In anderen Worten: Der*die Klient*in bindet sich daran, alles „in seiner Kraft stehende" zu tun, um die eigene Lage zu ändern und bekommt im Gegenzug garantiert, dass nicht über seinen Kopf hinweg gearbeitet wird (ebd.: 134). Als weitere Voraussetzungen benennt Oevermann (ebd.: 129) einen „bedingungslosen wechselseitigen Vertrauensvorschuss", Freiwilligkeit, die Selbsterkenntnis und/oder das Sich-Eingestehen des*der Klient*in, dass die Situation nicht aus eigener Kraft veränderbar ist bei gleichzeitigem Wunsch nach Veränderung (ebd.: 131)[211].

In einem Hilfesetting das auch kontrollierende Aspekte aufweist, sind Fachkräfte Oevermann (ebd.: 134) zufolge herausgefordert, die Arbeitsbeziehung zum*zur Klient*in so zu gestalten, dass er*sie „von sich aus, ohne dazu verführt oder manipuliert zu werden, sein Problem, seine akute Notlage in einem freiwilligen Hilfeersuchen ausdrücken kann". Hiervon zu unterscheiden ist Oevermann (2009: 138) zufolge sozialarbeiterische Intervention in Form von sozialer Kontrolle. Scherr (2015b: 177) verweist darauf, dass die Transformation einer Kontrollbeziehung in ein Arbeitsbündnis vor allem dann gelingen kann, wenn eine übereinstimmende Verständigung von Fachkräften mit ihren Adressat*innen über die Definition des Hilfebedarfs und über angemessene Hilfen erfolgt ist. Wigger (2009: 150-151) betont im Kontext von Arbeitsbündnissen in Zwangskontexten die hohe Bedeutung der Herstellung von Kooperationsbereitschaft, die vor allem durch die Verringerung des Problemdrucks gesteigert werden kann. Die Herstellung von Kooperationsbereitschaft ist Wigger (ebd.) zufolge u. a. davon positiv beeinflusst, wenn die Bewältigungsformen der Klient*innen als solche anerkannt werden – auch wenn sie selbst der Anlass für die kontrollierende Intervention sind – , die Deutungshoheit über das Problem weiterhin den Klient*innen überlassen wird und die jeweilige Hilfeerwartung von Klient*in und Sozialarbeiter*in geklärt sind (z. B. die Erwartung eines*r Klient*in an spürbare Effekte der Hilfe). Darüber hinaus verweist Wigger (ebd.: 153) wie Mayrhofer im Kontext niederschwelliger Angebote (s. o.) darauf, dass ein spezifisches Beziehungsangebot, das über die klassische Rollenkommunikation hinausgeht, förderlich für die Herstellung einer Kooperationsbereitschaft ist. Es also darum geht, „ein jeweils individuell glaubwürdiges

[211] Oevermann (2009: 132) nennt dies auch die „Selbstbekenntnis zur Notlage als Eingangsvoraussetzung".

Beziehungsangebot auch unter schwierigsten Bedingungen aufrechtzuerhalten“ (ebd.: 155), auch dann, wenn Klient*innen sich nur punktuell und/oder situativ auf diese einlassen können. Das stetige Angebot einer Arbeitsbeziehung wird hier also zum Werkzeug, um den Aufbau eines Arbeitsbündnisses anzubahnen – Sozialarbeitenden kommt diesbezüglich die Aufgabe zu, hierfür notwendige „Gelegenheitsstrukturen […] zu arrangieren“ (ebd.: 156).[212]

5.2.1 Erste Annäherung: Interviewsequenz mit Esat, Fuad, Kito, Tufan und der anwesenden Fachkraft

Für eine erste Annäherung an die Rekonstruktion von Bedingungen und Einflussfaktoren den Aufbau und die Gestaltung von Arbeitsbündnissen betreffend gehe ich im Folgenden genauer auf eine längere Interviewsequenz ein, an der Esat, Fuad, Kito, Tufan und die anwesende Fachkraft beteiligt sind. Für die Analyse wurde diese in fünf Unterabschnitte unterteilt. Die Vorgehensweise entspricht der Darstellung in Kapitel 5.1.3, d. h. ich kontextualisiere bei Bedarf den abgebildeten Interviewauszug, hieran anschließend wird die Textstelle abgebildet, worauf eine kurze formulierende Interpretation und in Folge dessen eine reflektierende Interpretation entlang der jeweils identifizierten Themen der Interviewsequenz erfolgt.

Zur Einordnung der folgenden Interviewsequenz: Der Textstelle, die im Folgenden genauer betrachtet wird, geht eine Erzählung von Esat voraus, in der er von dem Gefühl berichtet, dass alle Fachkräfte gegen ihn arbeiten. Dies macht er u. a. daran fest, dass eine Fachkraft der Jugendgerichtshilfe einem Freund von ihm empfiehlt, sich von ihm fernzuhalten, da er einen schlechten Umgang darstellen würde (s. etwa Kapitel 5.1.4.6). Im Anschluss hieran wirft Esat die Frage auf, wie es ihm gelingen soll, nicht erneut in problematische Praktiken verstrickt zu sein, wenn ihm keine alternativen Perspektiven aufgezeigt bzw. ermöglicht werden. Dies veranlasst die Interviewerin Esat danach zu fragen, was aus seiner Sicht anders laufen müsste:

„Interviewerin: Und was, was bräuchte es? Was, was muss anders sein?

Esat: Keine Ahnung, die Verhalten von denen, keine Ahnung was noch.

[212] Wie in der Praxis eine unterstützende Arbeitsbeziehung (auch mit Kennzeichen eines Arbeitsbündnisses) – trotz vorhandener Widersprüche zu den o. g. Eingangsvoraussetzungen – in Zwangskontexten realisiert werden kann, zeigt Müller (2011) entlang eines empirischen Beispiels anschaulich auf.

Interviewerin: Also wenn du jetzt sagst, das hat er auch gesagt, man kommt hier an, man ist jugendlich, man hat vielleicht keine Eltern dabei, der einem sagt

Esat: man muss mit denen

Fuad: ⌊ es ist nur ⌋

Esat: ⌊ einfach reden ⌋

Fuad: wie du dein Leben machst. Du kannst halt dein Leben besser machen

Tufan: Mit Eltern immer ist besser

Fuad: also irgendwie es ist auch schwierig, wenn man hier keine Eltern hat und alleine ist. Aber trotzdem kann man halt immer versuchen das Beste zu machen. //mhm// Verstehst du?" (J4 837-847)

Esat reagiert auf die Frage der Interviewerin zunächst mit einer unspezifischen Antwort: Er benennt das Verhalten *„von denen"* (J4: 638), das anders sein müsse und betont zugleich davor und danach, dass er *„keine Ahnung" (*ebd.) habe. Dies veranlasst die Interviewerin einen Bezug zu der vorausgehenden Thematik herzustellen, ohne Eltern und eine andere verfügbare Erziehungs- und Autoritätsperson als Jugendlicher in Deutschland zu leben. Esat fährt – ohne, dass er einen Bezug zu dem Einwurf der Interviewerin herstellt – fort, dass man einfach *„mit denen"* (J4: 841) reden müsse. Es ist plausibel davon auszugehen, dass er in der ersten Aussage mit *„denen"* die Fachkräfte meinte, hingegen mit dem zweiten *„mit denen"* junge Geflüchtete adressiert. Überschneidend mit Esat kommt Fuad zu Wort und erklärt, dass es darauf ankomme, wie man selbst sein Leben gestalte, was wiederum Tufan veranlasst darauf zu verweisen, dass dies jedoch mit Eltern *„immer"* (J4: 844) besser sei. Hieran schließt Fuad an und gibt ebenfalls zu bedenken, dass es *„irgendwie […] auch schwierig"* (J4: 845) ist, sein Leben alleine und ohne Eltern zu gestalten. Dies hindert ihn aber nicht daran, erneut darauf zu verweisen, dass man trotzdem *„immer"* (J4: 846) versuchen könne *„das Beste"* (ebd.) daraus zu machen.

‚Eigenverantwortung für positive Lebensführung'

Die Frage der Interviewerin, die sich zunächst an Esat richtet, veranlasst zwei andere anwesende Gesprächspartner mit in das Thema einzusteigen. Während Esat – was im Verlauf deutlich werden wird – vor allem auf den Aspekt der Art und Weise des Umgangs zwischen

Fachkräften sowie (leitenden) Behördenmitarbeiter*innen mit jungen Geflüchteten abzielt (s. u.), gehen Tufan und Fuad hier auf die Herausforderung einer positiven Gestaltung der Lebensführung ohne die (physische) Anwesenheit der Eltern ein. Diesbezüglich betont Tufan ausdrücklich, dass gleichwohl auch sie selbst als junge Menschen die Verantwortung dafür tragen, das Beste aus ihrem Leben zu machen. Dies kann so interpretiert werden, dass Tufan die Annahme, passives Opfer widriger Verhältnisse zu sein, von sich weist und sich stattdessen an der Überzeugung, Eigenverantwortung für eine positive Lebensführung[213] zu haben, orientiert.

Unmittelbar an die oben dargestellte Textstelle schließt die folgende an, in der zunächst die Fachkraft das Wort ergreift und die Wahrnehmung äußert, dass es für die anwesenden jungen Geflüchteten am schwierigsten sei, dass jemand nah an sie herankomme:

„Fachkraft: Ich glaube am schwierigsten für euch ist es, dass jemand ganz nah an euch rankommt, ja?

Esat: Ja

Tufan: Bei uns, wir hören nur Eltern. Andere

Fachkraft: Eben. Drum sage ich ja

Tufan: ⌊ andere: Tschüss ⌋

Fachkraft: Das ist bei euch das aller schwierigste

Tufan: ⌊ andere tschüss

?: ⌊ ja

Fachkraft: ⌊ dass jemand ⌋

Fachkraft: Wenn sie bloß nur so wenig punktuell haben und immer so hoch bei euch stehen, dass ihr dann so sagt: Du hast kein Recht irgendwas

Esat: ⌊ ja

[213] Mit der Verwendung des Begriffs der „positiven Lebensführung“ soll hier eine weniger normativ aufgeladene Perspektive auf Lebensführung zum Ausdruck gebracht werden, als dies bei „gelingenderer“ oder „gelingender“ Lebensführung der Fall ist. Mit gelingenderer oder gelingender Lebensführung wird zudem i. d. R. eher ein Zielzustand beschrieben, auf den hingearbeitet wird. Hingegen fungiert hier und im Folgenden die Beschreibung „positiv“ eher als Bewertung der Lebensführung, etwa als günstig, wünschenswert, erfreulich und dient entsprechend als Abgrenzung etwa zu einer weniger erfreulichen, ungünstigen, nachteiligen Lebensführung.

Fachkraft: ⌊ von mir ⌋zu wissen

Esat: ⌊ das, das ist das Problem" (J4 848-862)

Die von der Fachkraft geäußerte Annahme, dass für die Gesprächspartner die größte Schwierigkeit darin bestehe, jemand *„ganz nah"* (J4: 848) an sich rankommen zu lassen, wird sowohl von Esat als auch von Tufan bestätigt. Tufan erklärt in diesem Zusammenhang, dass sie als junge Geflüchtete nur auf ihre Eltern hören, andere würden sie abweisen. Die Fachkraft bestärkt hierauf ihre Aussage und betont, dass *„das"* (J4: 854) – also sich richtig auf Fachkräfte und/oder ihr Hilfsangebot einzulassen – das *„aller schwierigste"* (ebd.) bei den teilnehmenden Gesprächspartnern sei. Dies wird wiederum von einem anderen Interviewpartner bejaht. Die Fachkraft führt ihre Annahme dann weiter aus und erklärt die fehlende Anerkennung von Fachkräften oder (leitenden) Behördenmitarbeitenden als Erziehungs- und/oder Autoritätsperson dann erstens damit, dass nur ein punktueller Kontakt mit diesen besteht und diese Fachkräfte sich zweitens hierarchisch über die jungen Menschen stellen, was dann dazu führe, dass die jungen Menschen ihnen das Recht absprechen, etwas von ihnen zu wissen. Diese von der Fachkraft dargestellte Annahme wird dann von Esat bestätigt.

‚Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen'

In diesem Abschnitt ist weiterhin die Konstellation, ohne die eigenen Eltern, also als unbegleiteter Minderjähriger, in Deutschland zu leben, thematisch. Tufan – der in der vorausgehenden Textstelle betont hat, dass sie herausgefordert sind, das Beste aus ihrem Leben zu machen – erklärt hier, dass er keinen anderen Personen als den eigenen Eltern die Rolle zuerkennt, ihm gegenüber Anweisungen für die eigene Lebensführung zu machen. Damit befindet sich Tufan in einer Situation, in der er einerseits ein Leben mehr oder weniger ohne seine Eltern führen muss, da diese physisch nicht anwesend sind und andererseits denjenigen Fachkräften, die aufgrund dessen mit elternähnlichen Aufgaben betraut sind, diese Rolle nicht zuerkennt. In Folge der Verbindung dieser beiden Aspekte ist es plausibel davon auszugehen, dass sich dies im Fall von Tufan zu einer Überzeugung, weitestgehend auf sich alleine gestellt zu sein, verdichtet. Darüber hinaus wird hier deutlich, wie bedeutungsvoll die Bereitschaft von Klient*innen, Fachkräften bestimmte Rollen zuzuerkennen, für den Erfolg bzw. Misserfolg entsprechender Unterstützungsmaßnahmen ist und dass eine formale Anordnung einer Inanspruchnahme nicht mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme gleichzusetzen ist. Damit ist auch darauf hingewiesen, dass die Anerkennung der eingenommenen bzw. vorgesehenen

Rollen zur Grundlage dafür wird, ob und in welchem Maß sozialarbeiterische Interventionen von Klient*innen angenommen werden und entsprechend erfolgreich sein können. Die beteiligte Fachkraft beschreibt es damit korrespondierend als sehr große Herausforderung, die Barriere der fehlenden Anerkennung bzw. der Verweigerung der Anerkennung zu durchbrechen. Als wichtige Ermöglichungsfaktoren benennt sie einen kontinuierlichen Kontakt und eine gleichrangige Gestaltung der Arbeitsbeziehung.

Im weiteren Interviewverlauf, der unmittelbar an die oben dargestellte Textstelle anschließt, geht die Fachkraft dann auf die zeitliche Passung zwischen Angeboten und Bedarfen ein:

„Fachkraft: ⌊ Dass dann, was ⌋ihr mir immer sagt ist: Ja ich muss in die Maßnahme, aber niemand sagt wirklich. Du sagst am Anfang komm hier an und sagt ich will Deutschkurs und dann heißt es jetzt kriegst du keinen, ja. Und nach ein, zwei Jahre dann denkst du jetzt will ich nicht mehr, dann heißt es: Jetzt musst du Deutschkurs machen, ja. //mhm//

?: ⌊ (unverständlich)

Fachkraft: So wie [Esat] sagt: Ich will boxen, ich will Sport machen, das nimmt niemand ernst. Oder jemand sagt: Hey [Fachkraft] ich will das Ausbildung machen. Dann heißt es aber: Nein, du sollst das da machen, weil da ist gerade ein Platz frei.

?: ja auf die (unverständlich)

Tufan: ⌊ seit zwei Jahre ich suche Ausbildung bis jetzt.

Fachkraft: ja

Tufan: Als Schneiderei.“ (J4: 863-875)

Die Fachkraft verweist hier auf das Missverhältnis zwischen dem (zeitlichen) Bedürfnis bzw. den Interessen der jungen Geflüchteten – zum Beispiel einen Sprachkurs zu machen – und dem Angebot bzw. später dann der Verpflichtung, einen solchen zu absolvieren und verdeutlicht, dass die Zeitspanne der diesbezüglich fehlenden Passung gut zwei Jahre betragen kann. Bezüglich der fehlenden zeitlichen Passung in Verbindung mit verpflichtenden Angeboten betont sie weiter, dass die jungen Geflüchteten zunächst wollen, aber nicht dürfen und dann müssen, aber nicht mehr wollen. Als weitere Beispiele für eine fehlende Passung zwischen Interessen der Klient*innen und der Ermöglichung durch Fachkräfte führt die am Interview beteiligte Fachkraft dann erstens exemplarisch den Wunsch von Esat an, seinem Hobby Boxen nachzugehen, das ihrer Ansicht nach nicht ernst genommen worden ist und

entsprechend nicht erfüllt wurde und zweitens, bezugnehmend auf den Ausbildungsmarkt, die starke Orientierung an der Verfügbarkeit von Ausbildungsplätzen anstatt an den Interessen der jungen Menschen. Hierauf reagiert dann Tufan, indem er darauf verweist, dass er bereits zwei Jahre nach einem Ausbildungsplatz in seinem Wunsch-Ausbildungsberuf Schneider sucht.

‚Scheitern von Arbeitsbündnissen aufgrund fehlender Passungsverhältnisse'

Die Fachkraft benennt zwei Kern-Aspekte eines fehlenden Passungsverhältnisses: Erstens eine fehlende Passung zwischen dem Wunsch der jungen Menschen die Art/den Inhalt der Unterstützung betreffend und dem Sozialarbeits-Angebot sowie zweitens eine fehlende zeitliche Passung zwischen dem Wunsch oder Bedürfnis der jungen Menschen nach einem Unterstützungsangebot und der Verfügbarkeit von Angeboten bzw. die Zulassung zu diesen. In dem letztgenannten Fall verweist die Fachkraft zudem auf den möglichen Fall, dass es sich im Kontext der zeitlichen Passung nicht (mehr) um ein freiwilliges Angebot, sondern um einen Zwangskontext handelt, die Inanspruchnahme des Angebots also mit Macht durchgesetzt wird/versucht wird durchzusetzen. Zudem ist der Fachkraft zufolge im Hinblick auf eine fehlende Passung zu berücksichtigen, dass artikulierte Bedürfnisse der jungen Geflüchteten, die einen lebensweltlichen Bezug haben (etwa: Sport treiben), von Fachkräften nicht ernst genommen werden, was dann dazu führt, dass in diesen Fällen den jungen Menschen kein entsprechendes Unterstützungsangebot unterbreitet wird. Als letzten Punkt benennt die Fachkraft eine fehlende Passung den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt betreffend. Diesbezüglich verweist sie auf ihre Beobachtung, dass eher eine Beratung in solche Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgt, in denen Kapazitäten vorhanden sind, anstatt die jungen Menschen entlang ihrer Interessen und Wünsche zu beraten und zu unterstützen.

In der unmittelbar an die eben dargestellte anschließenden Interviewsequenz ergreift dann Esat wieder das Wort:

„Esat: Ich schwör, wenn die zu mir gekommen sind, wir haben ganz normal geredet und kein Problem. Sage: Hey, das geht nicht in Deutschland, das geht nicht, das geht nicht. Dann habe ich schon verstanden. Ich war kein kleines Kind, ich habe alles verstanden.

Kito: ⌊ one thing I don't understand

Esat: ⌊ sagt ja das geht und das geht nicht ⌋ Aber jemand kommt und schreit mich an: Hey, das geht nicht! Was denkst du dir Mann?

Fachkraft: genau

Esat: Wer bist du? Dass du mich anschreist Mann?

Fachkraft: genau

Esat: Da da, so denken die Kinder als. So habe ich immer gedacht. Wenn jemand sagt ich

Interviewerin: ⌊ ich habe noch eine Frage. ⌋

Interviewerin: Vielleicht ähm. Also mit dem, was für, habt ihr einen Mensch getroffen, als ihr hier wart wo ihr sagt, da ist ein Mensch, der darf mir auch sagen stop

Esat: ⌊ Ja, [Fachkraft]

Interviewerin: ⌊ hier nicht mehr ⌋

Esat: ja

Tufan: [Fachkraft] ja@

Esat: @

Interviewerin: Aber wie, was ist der Unterschied zwischen [Fachkraft] und den anderen, die ihr getroffen habt?

Tufan: [Fachkraft] versteht uns. [Fachkraft]ist nett mit uns. Wenn wir sagen für [Fachkraft] zum Beispiel, [Fachkraft] wir wollten so was machen. [Fachkraft] kommt mit uns in Richtung: Nein das ist nicht so gut, dann verlierst du so so so. Diese Richtung ist besser. //mhm// Sachbearbeiter direkt: Nein. Tschüss.

Esat: raus" (J4: 876-902)

Esat nimmt hier seinen Erzählstrang von weiter oben wieder auf und betont die hohe Bedeutung, dass er in dem Fall, wenn mit ihm dazu, was erlaubt ist und was nicht, *„ganz normal geredet"* (J4: 876-877) wird, dies dann auch auf sein Verständnis stößt. Wenn er allerdings angeschrien werde, gehe er in Abwehr und höre nicht auf entsprechende Ansagen. Die Fachkraft bestätigt die Erzählung von Esat zwei Mal. Dies kann so interpretiert werden, dass sie damit verdeutlicht, dass sie mit ihrer Erzählung (u. a.) auf diesen Punkt hinauswollte. Auch Kito äußert sich in diesem Abschnitt und erklärt, dass es eine Sache gebe, dir er nicht

verstehe – er setzt diesen Einwurf dann aber zunächst nicht weiter fort. Die Interviewerin unterbricht Esat in seiner Erzählung zu seiner Abwehrreaktion in Folge eines Angeschrienwerdens und fragt nach, ob die Anwesenden denn schon einmal eine Person getroffen hätten, die ihnen eine Grenze aufzeigen durfte. Hierauf erwidern sowohl Esat als auch Tufan, dass dies bei der anwesenden Fachkraft der Fall gewesen sei/ist. Dies veranlasst die Interviewerin danach zu fragen, was der Unterschied zwischen der anwesenden Fachkraft und anderen Fachkräften sei, woraufhin Tufan erklärt, dass die Fachkraft sie *erstens* verstehe, *zweitens* nett zu ihnen sei und ihnen *drittens* aufzeige, welche Konsequenzen Entscheidungen und/oder Handlungen haben könnten und weshalb sie die eine Handlung empfiehlt und bei anderen davon abrät. Im Unterschied hierzu würde etwa der Sachbearbeiter in so einer Frage schlicht mit *„Nein. Tschüss"* (J4: 901) reagieren. Esat ergänzt, dass der Sachbearbeiter sie einfach rausschmeißen würde. Ob damit gemeint ist, dass er sie räumlich aus dem Büro schmeißen oder weitreichender abweisen würde, bleibt hier offen.

‚Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit Adressat*innen'

In diesem Abschnitt zeigen sich erfahrungsbasierte Erwartungshaltungen von Esat und Tufan bezüglich des Umgangs von Fachkräften oder Behördenmitarbeiter*innen mit ihnen. Esat und Tufan verdeutlichen auch hier, dass es letztlich ihre Entscheidung ist, ob sie auf Hinweise oder Anweisungen von Fachkräften hören oder nicht. Es muss sich hierbei – so lese ich die Textstelle – nicht um bewusste bzw. rationale Entscheidungen der jungen Geflüchteten handeln. Vielmehr verweisen die Aussagen von Esat bezüglich seiner Abwehrreaktion darauf, dass diese auch von eigener Emotionalität getrieben sein können. Esat und Tufan betonen die hohe Bedeutung der Art und Weise der Ansprache an sie, wenn man sie erreichen wolle. Esat hebt diesbezüglich die Tonalität hervor und verweist auf die hohe Bedeutung, dass mit ihm normal gesprochen und dass er nicht angeschrien werde. Tufan verdeutlicht anhand des Umgangs von der anwesenden Fachkraft mit ihnen, dass er einen verstehenden und freundlichen Umgang einfordert. Darüber hinaus verweist Tufan darauf, dass es wichtig ist, dass ihnen nicht einfach Entscheidungen vorgelegt werden, sondern ihnen aufgezeigt wird, welche potenziellen Konsequenzen aus welcher Handlung und/oder Entscheidung resultieren können, sodass sie auf Grundlage dieses Wissens eine eigene Entscheidung treffen können. Dieses als positiv bewertetes und mit der anwesenden Fachkraft verbundenes Vorgehen wird

mit dem Verhalten von Sachbearbeiter*innen kontrastiert, die als abweisend dargestellt werden und die in Gesprächen keine Erklärungen liefern, sondern mit Ansagen arbeiten.

Hieraufhin fragt die Interviewerin nochmals explizit bei Esat nach, auf wen er in der Zeit, in der er vielfältiges problematisches Verhalten aufwies, rückblickend hätte treffen müssen, um sich damals auf ein Angebot einzulassen das eine Verhaltensveränderung zum Ziel hatte:

„Interviewerin: Und sagt nochmal (.) überlegt mal in der Anfangszeit, du hast gesagt mit 14, 15 hast du viele Probleme und du wolltest auf keinen hören

Esat: ja

Tufan: ⌊ @gestern (vielmehr)

Esat: ich bin (meine eigene filme gewesen)

Interviewerin: Nein und ich kenne das auch, ich glaube das ja auch nichts haben glaube ich alle jungen Menschen@ glaub ich mal eine Zeit

Esat: ⌊ ja ⌋

Interviewerin: ähm aber wenn du nochmal überlegst, was hätte in der Situation damals, hätte jemand ne Chance gehabt? Dir zu sagen: Stop. So nicht. Dieser Weg. Was, was für ein Mensch hätte das sein müssen?

Esat: Egal welche Mensch, aber Hauptsache mit mir mit Respekt zu reden. //mhm// Egal welcher, egal wer. Den Chef von Jobcenter oder von Jugendamt oder egal wen. Hauptsache mit mir an einen Tisch sitzen und sagen: Das geht nicht und das geht nicht. Nicht der kommt und er schreit mich an und sagt hey das geht nicht.

Tufan: ciao Bro [Verabschiedung einer oder mehrerer Personen]

[eine Person verlässt den Raum. Im Raum weiterhin: Interviewerin, Fachkraft, 5 Jugendliche]

Esat: Dann mache ich von mein (unverständlich) komm. Was schreit er mir. Was erlaubt er sich. Ich mache extra das. Ich habe das immer extra gemacht. Ich schwör ich hatte keinen Bock auf Probleme, ich habe das extra gemacht.

Interviewerin: Und war das ähm war da aber niemand

Esat: ⌊ er hats Handy vergessen

Interviewerin: War da niemand (.) ⌋

Interviewerin: War da niemand dabei, also da waren ja nicht nur Jugendamt, sondern auch da wo du gewohnt hast eigentlich

Esat: Ja. Aber die sind alle gleich.

Interviewerin: Und was bedeutet Respekt? Mit Respekt mit jemand umgehen?

Esat: Respekt, ich brauche keinen Respekt von denen. Ich brauche, ich brauche nur, nur eine Sache, wenn die mit mir reden und wir am Essen sind nur ganz normal nur wie normale Menschen miteinander reden. Das hätte ich nur das einzige gebraucht.

Interviewerin: Und wie haben sie es, was, was haben die gemacht?

Esat: So, die haben gemacht Nase hoch keine Ahnung was, als ob die Gott sind wir sind Dreck //mhm// und keine Ahnung was.

Interviewerin: Also nicht das Gefühl gegeben, ihr seid alle sind gleich?

Esat: ⌊ Alle gleiche Menschen, nein. ⌋

Interviewerin: Ja, ja.

Esat: Wir sind immer die schwarze Schafe, die sind immer die Gottes@. //mhm// Ja und deswegen habe ich immer voll Gas gegeben. Ich habe nicht gebremst.

Interviewerin: Er wollte noch was dazwischen sagen.

?: Ja

Kito: Ja äh my only things that I think we are not equal that's how we feel. How I feel especially.

Interviewerin: Also er sagt auch, dass er das Gefühl hat, dass ihr nicht gleichwertig seid.

Esat: Ja.

Interviewerin: Ja" (J4 903- 950)

Auf die Nachfrage der Interviewerin, ob es in der Zeit, in der Esat angab auf niemand gehört zu haben, eine Person gegeben hätte, auf die er gehört hätte, erwidert Esat, dass es ein Mensch gewesen sein müsste, der *„mit Respekt"* (J4: 914) mit ihm geredet hätte. Dies konkretisiert er dann, indem er beschreibt, dass – unabhängig davon, welche Rolle diese Person innehat – sie sich mit ihm an einen Tisch hätte setzen sollen und mit ihm sprechen, statt ihn anzuschreien. Esat benennt auch im nächsten Abschnitt das Anschreien als Grenzüberschreitung und verweist darauf, dass dieses Anschreien in ihm eine Gegenreaktion

hervorruft die darin mündete, dass er *„extra“* (J4: 923) Probleme gemacht hat. Die Nachfrage der Interviewerin, ob es ggfs. in der Wohnform, in der er untergebracht war, eine Person gegeben hätte, die normal mit ihm geredet hat, tut Esat mit dem Satz *„aber die sind alle gleich“* (J4: 929) ab. Anschließend fragt die Interviewerin nach, was Esat mit Respekt meint, woraufhin Esat erwidert, dass er nicht auf Respekt von den Fachkräften und Behördenmitarbeitenden angewiesen sei. Esat betont dann erneut, dass er sich nur gewünscht hätte, dass normal mit ihm geredet worden wäre, wie mit einem *„normalen Menschen“* (J4: 933). Die Interviewerin fragt daraufhin nach, wie sich das gezeigt hätte, woraufhin Esat erwidert, dass sich die Fachkräfte über ihn gestellt haben *(„die haben gemacht Nase hoch*“ J4: 936) und führt den Vergleich an *„als ob die Gott sind [und] wir sind Dreck“* (J4: 936-937). Auf erneutes Nachhaken der Interviewerin, ob die Fachkräfte ihm das Gefühl gegeben haben, dass sie nicht alle gleich sind, reagiert Esat bestätigend und verweist zudem darauf, dass sie *„immer die schwarze Schafe“* (J4: 941) sind und die anderen immer *„die Gottes“* (ebd.). Dies habe dann dazu geführt, dass er *„immer voll Gas geben“* (J4: 942) hat und *„nicht gebremst“* habe (ebd.). Die Interviewerin spricht dann nochmal Kito an, der zuvor im Interview etwas sagen wollte. Kito reagiert darauf, indem auch er darauf verweist, dass er nicht das Gefühl habe, gleichberechtigt zu sein.[214]

‚Problematische Praktiken als Reaktion auf Ungleichbehandlung‘

Esat beschreibt in diesem Abschnitt seine Reaktionen auf den seiner Wahrnehmung nach unangemessenen Umgang mit ihm und benennt diesen als ursächlich für sein problematisches Verhalten, das er als Gegenreaktion charakterisiert. Er beschreibt die Erfahrung einer aus seiner Sicht kontinuierlichen Ungleichbehandlung und bemüht hierfür einschlägige Bilder, wie etwa schwarze Schafe oder Dreck auf der einen und etwas von Gott oder Gott selbst auf der anderen Seite. Mit diesen Bildern veranschaulicht er in besonders drastischer Weise die von ihm empfundene Unterscheidung, die die betreffenden Fachkräfte machen und drückt das Gefühl einer Ungleichbehandlung und eines erheblichen Machtgefälles aus. Seine Gegenreaktion auf diese Ungleichbehandlung beschreibt er u. a. damit, dass er *„immer voll*

[214] Kito führt dies im weiteren Interviewverlauf aus und berichtet von seiner Erfahrung eines fehlenden Passungsverhältnisses zwischen seinem anfänglichen Wunsch und seinen diesbezüglichen Bemühungen, an einem Sprachkurs teilzunehmen, was ihm verweigert worden ist und bei ihm zu Enttäuschung geführt hat. Kito berichtet dann von der herabstufenden Zeugnisanerkennung, die er als Abwertungserfahrung deutet (J4: 951-966), s. auch Kapitel (s. Kapitel 5.1.4.4).

Gas“ (J4: 942) gegeben *„nicht gebremst“* (ebd.) habe. Die hohe Aktivität in der Darstellung der Gegenreaktion verstärkt die Plausibilität der Interpretation, dass seine Gegenreaktionen in Form von problematischen Verhalten auch den Zweck erfüllt haben – auch wenn dies langfristig zu seinem Nachteil war – sich selbst handlungsfähig und -mächtig zu fühlen, statt sich Gefühlen der Ohnmacht aufgrund dieser Erfahrungen hinzugeben. Eine weitere Lesart besteht darin, sein beschriebenes Verhalten als jugendliche Trotzreaktion auf den Versuch von Fachkräften und Behördenmitarbeiterenden, eine elternähnliche Autorität durchzusetzen, zu deuten, mit der aber ebenso Selbstermächtigungsprozesse einhergehen können.

Zusammenfassung: Erste rekonstruierte Bedingungen und Einflussfaktoren

Zusammenfassend zeigen sich in dieser Textstelle bezüglich des Aufbaus von Arbeitsbündnissen bzw. deren Gestaltung *fünf* thematische Dimensionen, die dahingehend relevant werden. Dies sind: *Erstens* das Wissen der Interviewpartner um die Eigenverantwortung für eine positive Lebensführung, *zweitens* Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen, *drittens* fehlende Passungsverhältnisse in unterschiedlichen Dimensionen, *viertens* Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit ihren Adressat*innen sowie *fünftens* die Einordnung problematischer Praktiken als Reaktion auf erfahrene Ungleichbehandlung in Arbeitsbeziehungen. In der folgenden tabellarischen Darstellung werden die wesentlichen rekonstruierten Aspekte der jeweiligen thematischen Dimension überblicksartig dargestellt:

Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen: Erste rekonstruierte Bedingungen und Einflussfaktoren	
Wissen um Eigenverantwortung für positive Lebensführung	• Interviewpartner wissen um die Bedeutung der Eigenverantwortung für eine positive Lebensführung. • Realisierung positiver Lebensführung kann nicht nur von den Umständen oder z. B. von dem Verhalten von Fachkräften abhängig gemacht werden. • Beeinflusst von der Überzeugung: Man selbst muss das Beste aus den gegebenen Möglichkeiten machen.
Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen	Im Interview genannte Einflussfaktoren sind: • Die Überzeugung bei Interviewpartnern, unabhängig von faktisch vorhandenen Erziehungsangeboten und elternähnlichen Autoritätspersonen auf sich alleine gestellt zu sein.

	• Die Verweigerung der Anerkennung elternähnlicher Autoritätspersonen in Verbindung mit ausschließlicher Anerkennung dieser Rolle für eigene Eltern, unabhängig der physischen Anwesenheit. • Folgerung: Anerkennung obliegt den Adressat*innen und kann nicht erzwungen werden. • Durchbrechen einer verweigernden Haltung der Anerkennung als große Herausforderung für Fachkräfte. Kann durch kontinuierlichen Kontakt und gleichrangige Arbeitsbeziehung aufgebrochen werden (hinderlich: punktueller Kontakt & hierarchische Arbeitsbeziehung und spürbares Machtgefälle).
Scheitern von Arbeitsbündnissen aufgrund fehlender Passungsverhältnisse	Scheitern des Aufbaus eines Arbeitsbündnisses aufgrund fehlender Passungsverhältnisse. Fehlende Passung zwischen 1. Wünschen der Adressat*innen und verfügbaren Unterstützungsangeboten. 2. Zeitpunkt von Wunsch und Motivation der Adressat*innen oder Sinnhaftigkeit eines Angebots und dem Zeitpunkt des zur Verfügung stehen eines Angebots. 3. Verstrichener Zeitpunkt der Motivation oder der Sinnhaftigkeit, ein Angebot wahrzunehmen auf Seiten der Adressat*innen und einem Zwangskontext, das Angebot wahrzunehmen, gepaart mit potenziellen Sanktionen. 4. Wunsch nach lebensweltlichen Aktivitäten (etwa: Wiederaufnahme eines Hobbys) oder spezifische Verwirklichung eines Berufs und der Missachtung der subjektiven Bedeutung dieser Wünsche der Adressat*innen (z.B. Einschätzung als unbedeutend für weiteren Lebensverlauf, Arbeitsmarktvermittlung entlang der Nachfrage)
Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit Adressat*innen	Identifizierte Anforderungen: • Anerkennung: Letztlich Entscheidung, ob sie sich auf Fachkräfte/ Behördenmitarbeiter*innen einlassen und entsprechend auf diese hören, obliegt den Adressat*innen. • Hohe Bedeutung der Ansprache: Gleichrangige Kommunikation als positiver Einflussfaktor. Kommunikation drückt auch Anerkennung/Missachtung und Machtverhältnisse aus – dies ist jeweils deutungsabhängig und z.B. von der Tonalität und dem Setting beeinflusst. Artikulierte Wünsche der Interviewpartner:

	• Verstehender und freundlicher Umgang von Fachkräften; • keine Verbote, sondern Begleitung bei der eigenen Entscheidungsfindung; • Aufzeigen möglicher Konsequenzen von Handlungen durch Fachkräfte bei gleichzeitiger Überlassung der eigenen Entscheidung; • Vermittlung des Gefühls einer Beratung und Begleitung im Sinne der zu beratenden Person; • Überlassen der Möglichkeit, eigene Entscheidungen zu treffen – keine diesbezüglichen Übergriffe; • Zeit der Fachkräfte für diese Prozesse. *(negatives Gegenmodell: kein gemeinsames Gespräch, keine Begründung für Entscheidungen, schlichte Konfrontation mit Absage/Ablehnung eines Wunsches o.ä. und anschließender Verweis aus dem Raum)*
Problematische Praktiken als Reaktion auf (wahrgenommene) Ungleichbehandlung	Als (dauerhafte) Ungleichbehandlung gedeutet werden können: • Anschreien, • Entscheidungen, die ohne Beteiligung der Klient*innen getroffen werden, • machterfüllte und hierarchische Beziehungen. ➔ Können zu Auslösern für (Trotz)reaktion in Form von problematischen Praktiken werden. Zwei mögliche Funktionen der Reaktionen – unabhängig davon, ob diese später zu eigenen Nachteilen führen oder nicht: • Möglichkeit, sich handlungsfähig und -mächtig statt ohnmächtig zu fühlen. • (Trotz)Reaktion als Selbstermächtigungsprozess

Abbildung 12: Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen: Erste rekonstruierte Bedingungen und Einflussfaktoren

5.2.2 Vertiefung und Ergänzung der bisherigen Rekonstruktionen anhand weiterer Textstellen

Im Folgenden werde ich die bisherigen Rekonstruktionen anhand weiterer Textstellen aus dem Gruppeninterview vertiefen und ergänzen. Analog zum Vorgehen in Kapitel 5.1.4 werde ich im Folgenden exemplarisch und für eine bessere Nachvollziehbarkeit die entsprechenden Textstellen, die der Interpretation zugrunde liegen, darstellen, jedoch auf eine wie oben

geleistete detaillierte Darstellung der formulierenden und reflektierenden Interpretation verzichten.[215]

5.2.2.1 Wissen um Eigenverantwortung für positive Lebensführung

Bisher konnte ich aufzeigen, dass die Interviewpartner über ein Wissen um die Bedeutung der Eigenverantwortung für eine positive Lebensführung verfügen – sie sich also nicht (nur) auf die teils äußerst widrigen Bedingungen für ihre Lebensführung beziehen oder auf die Kritik am Verhalten von Fachkräften und Behördenmitarbeiter*innen. Zum Teil geht dieses Wissen über in eine Überzeugung, selbst dafür verantwortlich zu sein, das Beste aus den gegebenen Möglichkeiten zu machen. Dies kann sich – wie ich im Folgenden darlegen werde – mit der Überzeugung verschränken, nicht nur allein für die Realisierung einer positiven Lebensführung verantwortlich zu sein, sondern die damit verbundenen Anforderungen auch alleine bewältigen zu müssen.

Der folgenden Textstelle geht ein Gespräch zwischen der Interviewerin und Esat voraus, in dem Esat erklärt, wie er einen Zugang zu einer Therapie gefunden hat und inwieweit diese ihm geholfen hat (s o.). Bezüglich der Inanspruchnahme einer Therapie erklärt Tufan daraufhin, dass es ihm bisher nicht gelungen sei, ein therapeutisches Angebot in Anspruch zu nehmen. Darauf geht die Interviewerin mit der folgenden Frage nochmal genauer ein:

„Interviewerin: Aber du sagst, du, also wenn du sagst, du hast das nicht geschafft, dann war das für dich mal eine Überlegung, du hast mal darüber nachgedacht oder nie?

Tufan: Ja, aber ich kämpfe meine Leben alleine.

Interviewerin: Ja?

Tufan: Dann schaff das alleine auch.

Esat: Glaub mir, du schaffst das niemals.

Tufan: Doch doch, wallah.

Interviewerin: Glaubst du, du musst das alleine schaffen?

[215] Diesbezüglich möchte ich erneut darauf verweisen, dass der nun dargestellten Interpretation gleichwohl eine ausführliche Analyse zugrunde liegt – bei Irritationen meine Interpretation betreffend stelle ich diese gerne auf Nachfrage zur Verfügung.

Tufan: Doch. Ich muss das alleine schaffen.

Interviewerin: Sagst du dir das selbst?

Tufan: Ja, ich sage das selber, immer. (3) Nicht aufhören. Immer geht.

Interviewerin: Ein sehr viel härterer Weg, alles alleine zu schaffen.

Tufan: Diese Weg nehmt nicht, dann gibt es andere Weg." (J4: 1442-1455)

Tufan präsentiert hier die Überzeugung, sein Leben ohne professionelle Unterstützung – in diesem Fall ohne die Inanspruchnahme einer Therapie – bewältigen zu müssen. Deutlich wird hier, dass Tufan diese Überzeugung auch als Selbstmotivation (*„ich sage das selber, immer"* J4: 1453), erstens für die vielfältigen Eigenleistungen und Re-Orientierungen die er diesbezüglich erbringen muss (*„Diese Weg nehmt nicht, dann gibt es andere Weg"* J4: 1455) und zweitens für ein generelles Durchhalten nutzt (*„Nicht aufhören. Immer geht"* J4: 1453). Damit ist darauf hingewiesen, dass die oben von Fuad angeführte Überzeugung, letztlich selbst für sein Leben verantwortlich zu sein, mit der Überzeugung, die vielfältigen Anforderungen für die Realisierung einer positiven Lebensführung alleine bewältigen zu müssen, verschränkt sein kann. Mit der Überzeugung, sein Leben alleine bewältigen zu müssen, können einerseits positive Effekte wie etwa Selbstmotivation, Eigenleistungen und Durchhaltevermögen einhergehen. Andererseits kann diese aber auch den Effekt haben, dass ggfs. notwendige Hilfs- und Unterstützungsangebote mit der Überzeugung, (weiterhin) das Leben alleine bewältigen zu müssen (und sich durchzukämpfen), abgelehnt bzw. nicht in Anspruch genommen werden.

5.2.2.2 Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen

Bisher konnten die folgenden Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen herausgearbeitet werden: *Erstens* die Überzeugung bei den Interviewpartnern, unabhängig von faktisch vorhandenen Erziehungsangeboten und elternähnlichen Autoritätspersonen auf sich alleine gestellt zu sein. *Zweitens* die Verweigerung der Anerkennung elternähnlicher Autoritätspersonen in Verbindung mit der ausschließlichen Zuerkennung solcher Rollen für die eigenen Eltern, unabhängig von ihrer physischen Anwesenheit – was darauf verweist, dass die Zuerkennung solcher Rollen den Adressat*innen obliegt und nicht erzwungen werden kann. *Drittens* konnte herausgearbeitet

werden, dass das Durchbrechen einer verweigernden Haltung bezüglich der Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen eine Herausforderung für Fachkräfte darstellt, die durch kontinuierlichen Kontakt sowie die Gestaltung einer gleichrangigen Arbeitsbeziehung aufgebrochen werden kann. Als hinderlich zeigten sich entsprechend ein lediglich punktueller Kontakt und eine hierarchische Arbeitsbeziehung mit spürbarem Machtgefälle.

Als weiterer Einflussfaktor auf die Anerkennung von Fachkräften als elternähnliche Erziehungs- und Autoritätspersonen ist mit Blick auf das empirische Material die Art und Weise der Anbahnung und Gestaltung der professionellen Beziehung zu nennen. Dies steht in Verbindung mit dem bereits herausgearbeiteten Einflussfaktor der Zuerkennung solcher Rollen durch die Adressat*innen. Dieser wurde an einer Textstelle herausgearbeitet, in denen es vor allem um formellere Kontexte, etwa um Leiter*innen in Jugendämtern, dem Jobcenter oder Fachkräften in der stationären Jugendhilfe ging (s. o.). In der folgenden Textstelle geht Kito im Unterschied zu einem formelleren Setting auf seine Erfahrungen der Anbahnung einer Arbeitsbeziehung im Kontext eines lebensweltlich orientierten und niederschwelligen Angebots mobiler Jugendarbeit ein. Hier zeigt sich, dass bei einer eher informell angebahnten Beziehung die Zuerkennung einer elternähnlichen Rolle gelingen kann:

*“Kito: One of my friend the day I meet I was so stressful and he told me that we have a mum*dad who's smiling and doing this kind of stuff like what I was imagining is different in Germany. The people could not laugh, could not make joke. They are always some people who like, you know you can not see (them), they had always shadow. And I was like ähm I don't believe this. That there is someone who is smiling. //mhm// And making joke. And try to find the point the person who has //mhm//. And to figure it out what kind of stress he has and how she*he can help it.” (J4: 110- 117)*

Kito verdeutlicht hier, wie überrascht er von den Unterschieden zwischen den Fachkräften, die er bisher kennengelernt hatte und der Fachkraft der mobilen Jugendarbeit war. Die Unterschiede macht er einerseits an dem fröhlichen und offenen Umgang der Fachkraft der mobilen Jugendarbeit fest, andererseits aber auch an der Erfahrung, dass die Fachkraft ein ehrliches Interesse daran zu haben scheint, herauszufinden, was das tatsächliche Anliegen der hilfesuchenden Person ist und wie sie dieser am besten helfen kann.

Auch Tufan geht an einer anderen Textstelle darauf ein, dass er die Fachkraft der mobilen Jugendarbeit von anderen Fachkräften im positiven Sinne abgrenzt und diese – indem er auf seine Reaktion verweist, wenn er die Fachkraft auf der Straße trifft – eine familienähnliche Position zuweist.

„Tufan: Wallah ich sehe [Name Fachkraft] auf Straße wie eine Familie“ (J4: 170)

Auch die Fachkraft selbst erklärt im Interview, dass sie und ihr*e Kollege*in von ihren Klient*innen als Mama und Papa wahrgenommen, z. T. auch so adressiert werden, ohne, dass damit jedoch die professionellen Grenzen aufgehoben werden:

*„Fachkraft: Die nennen mich alle Mama*Papa, den*die [Name Kollege*in] alle Mama*Papa, aber das machen unsere Deutsche auch. Ja. //mhm// Und das Ganze. Und trotzdem weiß jeder: Hallo, die*der [Name Fachkraft] hat mich noch nie auf einen Geburtstag eingeladen, ja, die*der [Name Fachkraft] hat mich noch nie heim genommen, die*der [Name Fachkraft] hat noch nie am Wochenende das Telefon für mich angehabt, ja.“ (J4: 1785-1789).*

Trotz dessen, dass die Fachkraft hier darauf verweist, dass sie außerhalb ihrer Arbeitszeiten nicht für ihre Klient*innen erreichbar ist, bringen in der Eingangssequenz des Interviews zwei Interviewpartner zum Ausdruck, dass die Fachkräfte der mobilen Jugendarbeit aus ihrer Sicht *„immer geholfen“* (J4: 65) haben und *„immer dabei“* sind (J4: 95), für sie da sind. Auch diese Beschreibung der Beziehung korrespondiert mit Beziehungsbeschreibungen, wie sie für den freundschaftlichen und familiären Kontext kennzeichnend sind.

An einer anderen Stelle verdeutlichen zwei Interviewpartner auf Nachfrage der Interviewerin, weshalb sie der anwesenden Fachkraft aus der mobilen Jugendarbeit die Rolle zugestehen, ihnen Grenzen aufzuzeigen und die Fachkraft damit zu einer der wenigen Personen in deren Umfeld gehört, der diese Rolle zuerkannt wird:

„Interviewerin: […] Habt ihr einen Mensch getroffen, als ihr hier wart, wo ihr sagt, da ist ein Mensch, der darf mir auch sagen: Stopp

Esat: ⌊ Ja, [Name Fachkraft]

Interviewerin: ⌊ hier nicht mehr ⌋

Esat: ja

Tufan: [Name Fachkraft] ja@

Esat: @

Interviewerin: Aber wie, was ist der Unterschied zwischen [Name Fachkraft] und den anderen, die ihr getroffen habt?

Tufan: [Name Fachkraft] versteht uns. Sie ist nett mit uns. Wenn wir sagen für [Name Fachkraft] zum Beispiel, [Name Fachkraft] wir wollten so was machen. Sie kommt mit uns in Richtung: Nein das ist nicht so gut, dann verlierst du so so so. Diese Richtung ist besser. //mhm// Sachbearbeiter direkt: Nein. Tschüss." (J4: 888-901)

Tufan verweist hier auf verschiedene Aspekte, die für ihn ausschlaggebend dafür sind, dass er die Fachkraft als eine Person anerkennt, die Grenzen aufzeigen darf – es ist plausibel davon auszugehen, dass mindestens Esat, der an dieser Gesprächssequenz direkt beteiligt ist, diese Einschätzungen teilt. Als Aspekte werden genannt: *Erstens* das Gefühl zu haben, verstanden zu werden, *zweitens* ein freundlicher Umgang, *drittens* eine begründete Erklärung möglicher Konsequenzen in einer Art, die den Klient*innen das Gefühl vermittelt, dass diese an ihrem Wohl ausgerichtet ist.

Als ein hinderlicher Einflussfaktor auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen kann – wie sich an der folgenden Textstelle unter Beteiligung von Esat, Tufan und Fachkraft zeigt – eine vorgängige, negative Erfahrung mit einer oder mehreren Fachkräften wirken:

„Esat: Der [gemeint ist eine Fachkraft der Jugendgerichtshilfe] kommt [nach der Haftentlassung] zu mir bis zu Wohnung [sagt|: Alles Gute, keine Ahnung was. Nach zwei, drei Tagen der redet mit dem Ahmed, mein Kollege. Sagt: Hey pass auf vor [Esat], der ist das, das, das. Ich gucke dem so an. Was willst du machen? Was kann man machen? […] Nichts.

Fachkraft: Ja. Dann hast du einfach das Gefühl, die sind nicht echt. Ja, das ist falsch. Und ich glaube halt, genau solche Erfahrungen, wenn du sie öfters machst, dann bist du tatsächlich irgendwo (.)

Esat: Ja.

Fachkraft: Auf so

Tufan: ⌊ Stopp

Fachkraft: ⌊ hab Acht. Ja, ja //mhm// du hast die schlechten Erfahrungen gemacht mit Deutschen oder so etwas, wo es einfach dann nicht funktioniert hat. Am Anfang offen und solche //mhm// (.) Sachen sind tatsächlich dann auf (.) Stopp." (J4: 2005-2018)

Die Erzählung von Esat veranlasst die Fachkraft den Sachverhalt aufzugreifen und auf einer allgemeineren Ebene darauf zu verweisen, dass solche Erfahrungen zu einer Hab-Acht-Stellung bei den Klient*innen führen kann. Die überlappenden Redebeiträge von Esat und Tufan mit den Ausführungen der Fachkraft – auch wenn diese mit *„ja"* (J4: 2013) und *„stop"* (J4: 2015) kurz ausfallen – können so interpretiert werden, dass Esat und Tufan bereits wissen, worauf die Fachkraft hinauswill und deren geäußerte These unterstützen. Diese Lesart ist auch deshalb plausibel, weil Esat und Tufan dieser im weiteren Verlauf auch nicht widersprechen.

5.2.2.3 Scheitern von Arbeitsbündnissen aufgrund fehlender Passungsverhältnisse

Im Hinblick auf Passungsverhältnisse als Grundlage für den Aufbau von Arbeitsbündnissen konnten *fünf* Aspekte herausgearbeitet werden, bei denen jeweils eine Übereinstimmung der beiden Seiten für eine erfolgreiche Herstellung eines Passungsverhältnisses ist: *Erstens* zwischen den Wünschen der Adressat*innen und der Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten, *zweitens* zwischen dem Wunsch sowie der Motivation der Adressat*innen und dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit des Angebots, *drittens* zwischen der Sinnhaftigkeit, ein Angebot wahrzunehmen und dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit des Angebots, *viertens* die unter zweitens und drittens genannten Bedingungen in Verbindung mit der Verpflichtung (und damit einhergehenden potenziellen Sanktionen) dieses Angebot auch unabhängig von Sinnhaftigkeit wahrzunehmen und *fünftens* zwischen subjektiv bedeutsamen Wünschen der Adressat*innen (etwa: Wunsch nach lebensweltlichen Aktivitäten oder Verwirklichung eines spezifischen Berufswunsches) und der Anerkennung dieser auf Seiten der Fachkräfte unabhängig von Verwertungslogiken.

Ergänzend zu diesen bereits herausgearbeiteten Aspekten verweist Esat an einer anderen Stelle des Interviews darauf, dass während seiner Unterbringung in der stationären Jugendhilfe aus seiner Sicht keine Passung zwischen seinen eigenen Bedürfnissen – etwa bezüglich der Zeiten der Nahrungsaufnahme, der Qualität und Quantität des Nahrungsangebots und den diesbezüglichen Gegebenheiten in der Einrichtung – gegeben war:

„Esat: Ich bekomme fast nichts zu Essen, fast nichts zu Trinken. //mhm// Die Küche ab 10 Uhr geschlossen. […] Ja. Und bekomme nichts richtig Gutes zum Essen. Ab 10 Uhr Schluss. Küche ist geschlossen. Hast du Hunger. Die sagt: ‚Geh. Sorg dich selber.' Ich gucke so (.) Und dann. Normal muss ich kriminell sein. Weil normal, das ist ohne Frage." (J4: 1051-1057)

An einer anderen Stelle geht Tufan auf die bis heute nicht erreichte Umsetzung der Aufnahme eines Ausbildungs- oder offiziellen Arbeitsverhältnisses in seinem Wunschberuf ein. Auch dies kann als Hinweis auf eine fehlende Passung zwischen den Wünschen der Adressat*innen und der Möglichkeit der Umsetzung dieser interpretiert werden, was in diesem Fall zusätzlich von ausländerrechtlichen Regelungen (etwa: Wohnsitzauflage, Bedingungen einer Arbeitserlaubnis) beeinflusst sein kann (s. o.):

„Tufan: Ich bin hier gekommen, ich wollte Schneiderei machen. //mhm// Weil in Syria auch ich habe neun Jahre gearbeitet //mhm// als Schneider. Und in [A-Stadt] ich habe gearbeitet schwarze Arbeit sechs Monate@ als Schneiderei. //mhm// Und dann ich bin hier im [B-Stadt] seit 2016 //mhm// bis jetzt ich suche Ausbildung als Schneider. Habe ich bis jetzt noch nicht gefunden. //mhm// Ich will nur Ausbildung machen und dann weiter arbeiten." (J4: 1671-1676)

An einer anderen Stelle des Interviews wird dann noch anhand einer Textstelle, an der Esat und Tufan beteiligt sind, deutlich, dass die zeitliche Passung nicht nur in eine Richtung – also des Wunsches nach einem Angebot oder dessen Sinnhaftigkeit auf der einen Seite und der Verfügbarkeit eines solchen Angebots auf der anderen Seite – von Relevanz ist, sondern auch in die andere: So zeigt sich in der folgenden Textstelle, dass auch die Situation entstehen kann, dass objektiv (und von den Betroffenen retrospektiv) gesehen sinnvolle und gute Angebote zur Verfügung stehen, diese aber von den jungen Menschen zu diesem Zeitpunkt des Angebots aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden oder nicht in Anspruch genommen werden wollen, was rückblickend von den Klient*innen als vertane Chance bewertet werden kann.

„Interviewerin: Würdet ihr das sagen von eurem Gefühl, oder würdet ihr sagen „nee, das ist ähm (.) ich hatte auch drei, vier, fünf, sechs Chancen".

Esat: Ich hatte viele Chancen. Ich habe alles verkackt. //mhm// Ich sage die Wahrheit Mann. Ja, ich hatte viele Chancen.

Tufan: Ja, der hat Chancen gekriegt, aber (2)

?: Schade

Esat: ⌊ Aber von meiner Dummheit ich habe alles weggemacht. (.) Ja. Die haben mir viel zu viel Chancen, Sport alles [gegeben]. Alles war da, aber (.) ja @ //mhm// Ein kleiner Ausraster macht alles weg. (J4: 1299-1307)

Diesbezüglich ist aber auch darauf hinzuweisen, dass sich hier zeigt, dass Unterstützungsangebote häufig eine zeitliche Begrenzung haben, d. h., dass sie den potenziellen Adressat*innen nicht dauerhaft zur Verfügung stehen, sondern in einem spezifischen Zeitraum vorgesehen sind und an spezifische Bedingungen geknüpft sein können. Des Weiteren deutet sich hier an, dass ein mehr oder weniger ausgeprägtes Fehlverhalten auf Seiten der Klient*innen dazu führen kann, dass diesen nicht erneut ähnliche Unterstützungsangebote unterbreitet werden, d. h., dass sich Fehlverhalten (etwa: problematische Praktiken in der Jugendhilfe, Straffälligkeit) auf zukünftige Unterstützungsmöglichkeiten und damit einhergehend Möglichkeiten bei einer positiven Lebensführung unterstützt zu werden, auswirken kann – unabhängig von der Einsicht der betroffenen Person. Damit korrespondierend verweist auch die im Interview anwesende Fachkraft an einer anderen Stelle im Interview auf die Erfahrung, dass die jungen Menschen auch noch zwei Jahre nach einem Fehlverhalten – sofern dieses von verschiedenen Stellen umfassend dokumentiert wurde – damit rechnen müssen, dass dies dazu führt, dass ihnen das Fehlverhalten weiter vorgehalten wird und dann als Begründung dafür herangezogen wird, etwa Ermessensentscheidungen zum Nachteil der Betroffenen zu fällen:

„Fachkraft: Dann geht es wirklich raus, ‚Der hat alles auseinander genommen'. Dann geht das über die Polizei, über das Ordnungsamt, über das Landratsamt. //mhm// Über das Sozialamt. Und wenn die dann später, sagt, du ich habe eine Ausbildung für den. ‚Nee, der hat einmal das Heim auseinander genommen. Der darf nicht die Ausbildung hier machen' […]. Wie bitte? Das war vor zwei Jahren. Ja. //mhm// Ihr könnt doch nicht einfach sagen, die ganze Arbeit, wo ich da mache, ist am Arsch. Nur weil er [das] irgendwann mal [gemacht] hat." (J4: 2467-2473)

Damit ist abschließend darauf hingewiesen, dass die Herstellung von Passungsverhältnissen dahingehend von vorgängigen Verhalten der Klient*innen beeinflusst sein kann, als dass dies ausschlaggebend dafür sein kann, ob und wenn ja welche Unterstützungsangebote ihnen unter Berücksichtigung dieses Verhaltens in der Gegenwart unterbreitet werden.

5.2.2.3.1 Anforderungen an konzeptionelle Gestaltung von Angeboten in Verbindung mit der Herstellung von Passungsverhältnissen

Ergänzend zu den oben aufgeführten Aspekten bezüglich der Herstellung von Passungsverhältnissen können im Interview Anforderungen an die konzeptionelle Gestaltung von Unterstützungsangeboten identifiziert werden, die im Hinblick auf die Herstellung von Passungsverhältnissen von Relevanz sind.

Bezüglich der Erreichbarkeit von Angeboten verweisen die Interviewpartner auf die Bedeutung einer hohen zeitlichen Flexibilität des Angebotes, was Fuad in dieser Textstelle anhand der Kontrastierung mit dem Sozialdienst in einer Gemeinschaftsunterkunft verdeutlicht und was von Esat bestätigt wird:

„Fuad: Im Heim ein Büro. Und da machen die halt ein Mal oder zwei also zwei Tage zwei Mal in der Woche machen die halt Sprechstunde. //mhm// Das ist dann vielleicht von 10 Uhr bis 12 Uhr //mhm/ , nächste Tag von 14 Uhr bis 15 Uhr. Das reicht auch nicht. (.) Also. Ja.

Esat: Nur ein Hallo sagen und dann wieder raus. Vielen Dank. Jeder Einzelne eine Minute. Hallo wieder raus@“ (J4: 229-234)

An einer anderen Stelle des Interviews betont Esat die hohe Bedeutung einer vielfältigen Erreichbarkeit über verschiedene Kommunikationswege:

„Esat: Egal welche Probleme schreibe ich oder rufe ich an oder komme ich vorbei“ (J4: 75-76)

Fuad verweist zudem in der folgenden Textstelle darauf, dass das von ihm genutzte Angebot unabhängig des konkreten Anliegens erreichbar ist, also erstens nicht zuerst eigenständig sondiert werden muss, ob er mit dem Anliegen im entsprechenden Unterstützungsangebot auch Hilfe erhalten kann, sondern dass dies – korrespondierend mit der Erfahrung und Überzeugung, dort „immer“ Unterstützung zu bekommen – vorausgesetzt werden kann und zweitens, dass die Hilfe – auch im Unterschied zu anderen Sozialarbeitsangeboten – eine hohe Bedürfnisorientierung aufweist.

„Fuad: Wir hatten auch Sozialarbeitende, aber die helfen uns halt nicht so wie wir brauchen. //mhm// Wenn man aber hier immer kommt, dann die sind halt immer dabei beim egal was. Oder alles, was du was du noch machen musst. //mhm// Die helfen dir halt immer //mhm// Ja und die sind halt immer dabei. Deshalb (.) sind wir immer hier. Ja.“ J4: 93-99)

Hier zeigt sich auch, dass die fehlende Spezialisierung des Angebots der mobilen Jugendarbeit häufigere Kontakte ermöglicht, weil sie als mehr oder weniger allzuständig wahrgenommen wird. Damit ist darauf hingewiesen, dass ein allgemeines Unterstützungsangebot, das zunächst für alle Anliegen der Adressat*innen offen ist und auch so wahrgenommen wird, die Häufigkeit der Kontakte zu den Adressat*innen fördern und entsprechend Hilfe- und auch Interventionsanlässe erhöhen bzw. erst ermöglichen kann. Des Weiteren zeigt sich an den Formulierungen von Fuad und Esat (s. o.) exemplarisch, dass die Allzuständigkeit zugleich auf die Unterstützung bei und die Bearbeitung von Problemen, die die jungen Menschen an die Fachkräfte herantragen, beschränkt ist und von keinen der Interviewpartner etwa Freizeitgestaltung o. ä. als Erwartung an das Angebot der mobilen Jugendarbeit gerichtet wird. Darüber hinaus wird in der o. g. Textstelle deutlich, dass das Angebot der mobilen Jugendarbeit einen deutlich höheren Lebensphasen- und Lebensweltbezug aufweist, als dies für andere Unterstützungsangebote, v. a. die, die einen allgemein beratenden Charakter mit einer Komm-Struktur aufweisen, der Fall ist. Es zeigt sich damit einhergehend, dass eine solche Ausrichtung die Inanspruchnahme der Hilfe erleichtert und ggfs. erst ermöglicht.

Dies kann auch an einer anderen Stelle des Interviews verdeutlicht werden, an der Fuad erklärt, dass es nicht um die reine Verfügbarkeit von Sozialarbeitenden geht, sondern darum, wie sie ihre Hilfe gestalten. Diesbezüglich betont Fuad, dass sich die im Interview anwesende Fachkraft aus der mobilen Jugendarbeit immer ausreichend Zeit nimmt und auch alltagspraktische Hilfestellungen bietet, was er als besonders bedeutungsvoll hervorhebt:

„Fuad: Also jede hat eine Sozialarbeitende in dem Heim [gemeint ist eine Gemeinschaftsunterkunft], aber die machen halt nicht so wie du willst. //mhm// Aber was ich gut finde bei [Name Fachkraft] ist, die ist halt immer dabei, die gibt dir halt imm-, die lasst dir immer Zeit. //mhm// Und die macht für dich alles was du brauchst. //mhm// Auch wenn du irgendwo hin musst und du keinen Bus hast oder keinen Zug, dann kann die auch dahin fahren //mhm// und mit dir die Sachen erledigen. Das ist halt das, was ich ziemlich gut finde.

Interviewerin: Und bei den anderen? Was ist da, die haben, da hat man einen Termin und man muss hat wenig Zeit

Fuad: Eigentlich sagen die manchmal so: Das musst du selber machen. Wenn du mal mit Brief dorthin gehst dann sagen die: Ja, ruf doch selber an. Du musst die Sachen selber klären. Es gibt, du kannst schon Sachen, paar Sachen klären aber du kannst nicht halt alles klären

//mhm// weil du die Sprache auch nicht verstehst //mhm// aber [Name Fachkraft] ist die einzige, wo uns halt beigebracht hat //mhm// Ja" (J4: 208-222)

Anhand dieser Textstelle kann überdies herausgearbeitet werden, dass im Hinblick auf eine konzeptionelle Gestaltung auch die Umsetzung des Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe von besonderer Bedeutung für die konzeptionelle Gestaltung von Unterstützungsangeboten in Verbindung mit der Herstellung von Passungsverhältnissen ist. Dabei wird deutlich, dass dieses Prinzip weder aufgegeben, noch unmittelbar in eine Erwartung gegenüber der Klient*innen transformiert wird, sondern vielmehr zur Arbeitsaufgabe selbst wird: So verdeutlicht Fuad, dass ihm im Unterschied zu anderen Angeboten nicht nur nahgelegt wird anstehende Aufgaben selbst zu erledigen sondern, dass er bei der Erledigung von Aufgaben direkt unterstützt und begleitet wird, sodass diese Aufgaben erstens tatsächlich erledigt sind und er die Hilfe unmittelbar als wirksam erleben kann sowie, dass er zweitens während der Umsetzung lernt, wie er diese zukünftig alleine bewältigen kann.

Als weiterer Aspekt wird im Interview die Bedeutung der Freiwilligkeit einer Hilfe und die Möglichkeit, eine Hilfe wieder abbrechen zu können, betont. Dies zeigt sich etwa bei der Erzählung von Esat über die Inanspruchnahme einer Therapie, bei der er explizit betont, dass er sich freiwillig für diese Hilfeform entschieden hat, die Möglichkeit hatte, diese wieder abzubrechen und dies es ihm letztlich ermöglicht hat, diese Hilfe über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren in Anspruch zu nehmen:

„Interviewerin: Und du bist aber, du musstest bei dem ersten Mal hingehen und deswegen bist du hingegangen?

Esat: Eigentlich ich muss in meinem Leben nichts machen. Aber ich bin einfach so, ich habe freiwillig Therapie gemacht.

Interviewerin: Und hast du aber gesagt: ‚Ok, ich schaue es mir trotzdem an'?

Esat: ⌊ ja, auch wenn ich glaub, ich hab gesagt, das ist eigentlich, locker ein, zwei Monate bin ich schon raus. Bumm. Ich habe eineinhalb Jahre geschafft.

Interviewerin: Ja. Cool.

Esat: Ja. Und ich will das weiter machen. Weil es hat mir viel Spaß gemacht." (J4: 1421-1433)

Als ein weiteres Thema wird von Esat, aber auch der Fachkraft, das Thema Datenschutz und Schweigepflicht angesprochen: Weiter oben bin ich bereits auf die diesbezügliche Textstelle

von Esat eingegangen, in der er sein Gefühl verdeutlicht, dass alle *„unter einer Decke“* stecken (J4: 829-830), was er selbst später nochmal konkretisiert und was auch nochmal von der Fachkraft aufgegriffen wird. Diese verweist damit einhergehend auf die Problematik, dass manche Sozialarbeitende widersprüchliche Rollen und Aufgabengebiete vereinen, wenn sie zum Beispiel neben Beratungstätigkeiten auch für die Bewilligung von Sach- oder Geldleistungen zuständig sind oder Einfluss auf diese Bewilligungsprozesse nehmen können. Zudem kritisiert die Fachkraft in Übereinstimmung mit Esat – der dies an einer anderen Textstelle verdeutlicht – die Missachtung des Datenschutzes (womit vor allem die Schweigepflicht gemeint ist):

„Fachkraft: Und dann, wenn ich Sozialarbeiter habe, ja, die [eine] Akte über mich schreibt. Hallo, da komme ich mir vor wie in der Stasi, ja? Dann war es eine Auseinandersetzung und, und dann schreibt man das in eine Akte rein, dann gibt es eine Geldkürzung, aber eigentlich sollte ich ja der Sozialarbeiter sein. Also da kriege ich eine doppelte Rolle und das ist das was [Name Esat] vorher gesagt hat, die stecken doch alle unter einer Decke //mhm//

Esat: ja

Fachkraft: Und genau das is,t wie kann ein Sozialarbeiter, der hat ja nicht mal die Chance, zu denen Jungs Kontakt aufzubauen //mhm// , wenn er so eine beschissene Rolle zugeschoben kriegt, ja?

Esat: Aber so sind die Menschen, [Name Fachkraft], kann man kann man nichts ändern.

Interviewerin: Aber dann wäre das ja vielleicht der Hinweis halt noch viel klarer zu trennen zwischen ähm zwischen behördlichen Angelegenheiten und zwischen Hilfe. Also-

Fachkraft: Einmal das und ich finde auch Datenschutz. //mhm// Ich finde jeder einzelne Flüchtling hat genauso ein Recht auf Datenschutz, ja. Dass man dem seine Daten einfach nicht hinschreibt. Was würde denn ich sagen, wenn ich irgendwo bin und was machen würde, wenn mein Sohn was machen würde und irgendein Sozialarbeiter schreibt das auf eine Liste und gibt das weiter, dann würde ich sagen hallo?“ (J4: 1918-1926)

Esat: „Die die Landratsamt, die Jugendgerichtshilfe und alle die von Datenschutz haben die gar keine Ahnung. Die hören das nur. Aber was was genau bedeutet Datenschutz, die verstehen das nicht. Ich schwöre.“ (J4: 1989-1991)

Die Hinweise auf den Datenschutz und die Kritik an der fehlenden Einhaltung der Schweigepflicht können auch so interpretiert werden, dass diese auf die Bedeutung des Nicht-Wissens von Unterstützungsangeboten über die bisherige Biografie, besonders aber auf vergangene problematische Praktiken hinweisen, um den Adressat*innen eine Chance zu geben, alternative Verhaltensweisen zu erproben, als die, die sie in der Vergangenheit angewendet haben. Dies ist auch für eine gleichzeitige Inanspruchnahme von verschiedenen Unterstützungsangeboten denkbar, wenn diese auf einen Austausch über die Klient*innen ohne deren Zustimmung verzichten.

Mit der Kritik der Fachkraft im Hinblick auf diese doppelten Rollen und kontrollierenden Aufgaben mancher Sozialarbeiter*innen korrespondiert eine explizite Abgrenzung der Fachkraft des Angebots der mobilen Jugendarbeit, die sie ganz zu Beginn des Interviews vollzieht, indem sie unaufgefordert betont, dass die mobile Jugendarbeit unabhängig von Behörden arbeitet:

„Fachkraft: Also wir sind die Mobile Jugendarbeit […], das ist praktisch Streetwork […] in X-Stadt von [Nennung Träger] und wir sind von einem Verein. […] Also von demher sind wir ganz unabhängig. Wir haben keine Behörde hinter uns. Wir haben niemand. Also nicht Landratsamt, nicht irgendjemand wo praktisch macht, sondern wir können hier wirklich frei arbeiten." (J4: 5-16)

Es ist plausibel davon auszugehen, dass die Beschreibung des Angebots durch die Fachkraft gegenüber der Interviewerin der ähnelt, wie sie das Angebot gegenüber neuen Klient*innen beschreibt. Ich interpretiere diese Beschreibung als Versuch der Herstellung eines Vertrauensverhältnisses im Zuge der Kontaktaufnahme.

Im Hinblick auf Vertrauensverhältnisse wird zu Beginn des Interviews deutlich, dass die meisten Interviewpartner das Angebot der mobilen Jugendarbeit von anderen Menschen – Peers oder Fachkräften – mit denen sie bereits ein Vertrauensverhältnis aufgebaut hatten empfohlen wurde, was erheblichen Einfluss auf die positive Wahrnehmung des Angebots der mobilen Jugendarbeit im Erstkontakt hatte. Exemplarisch kann dies an einem Interviewausschnitt von Aadil verdeutlicht werden:

„Aadil: Bei mir die [Nennung einer Fachkraft eines anderen Angebots] hat mit [Name Mitarbeiter mobile Jugendarbeit|] hat mich also kennengelernen. Der hat gesagt, dass ich herkomme[n soll] und die Leute helfen mir. //mhm// Und ich bin hergekommen. Und seit (.)

sieben oder acht Monate [Name Fachkraft mobile Jugendarbeit] und [Name Fachkraft mobile Jugendarbeit]] helfen mir viel. //mhm// Wegen meine, also viel ich habe viele Probleme bekommen wegen Papiere. //mhm// Und wegen Steuer. Also (.) ja und ich bin so gekommen." (J4:22-26)

Aadil fährt weiter fort:

„Aadil: Wenn sie [Fachkraft des anderen Angebots] hat gesehen, dass ich hab viele Probleme bekommen //mhm// und so und ich konnte nicht alleine das schaffen und dann sie hat mich zu [Name Fachkraft mobile Jugendarbeit] geschickt //mhm// und [Name Fachkraft mobile Jugendarbeit] habe ich so kennengerlernt ja." (J4: 38-41)

Im Unterschied zu Aadil war es bei Esat sein bester Freund, der ihn bereits im jüngeren Jugendalter darauf hingewiesen hat, dass er später mit Erreichen der Volljährigkeit – dort bereits in Antizipation, dass zu diesem Zeitpunkt Probleme auftreten werden – bei der mobilen Jugendarbeit Unterstützung finden werde:

„Esat: Mein bester Freund warm der hat ihm immer die [Name zweier Fachkräfte mobile Jugendarbeit] haben ihm immer geholfen. Ja, dann hat er mir auch gesagt: Komm, wenn du 18 bist, weil ich war da 14 oder 15 Jahre alt //mhm// er meint 18 bekommst du Probleme und so, dann kannst du hier immer kommen und die helfen dir: Bei Papiere, bei irgendwas, //mhm// du brauchst hier zu kommen. Ja. Bin halt hier gekommen. Die helfen immer." (J4: 64-69)

Ebenfalls in Verbindung mit der Bedeutung von Vertrauensverhältnissen wird im Interview deutlich, dass der Kontinuität der Fachkräfte eine hohe Bedeutung zukommt: Denn die Verweise durch Vertrauenspersonen an das Angebot der Mobilen Jugendarbeit in Verbindung mit der Nennung der jeweils konkret in der Einrichtung tätigen Fachkräfte über eine Zeitspanne von mehreren Jahren setzt voraus, dass kein stetiger Wechsel bei den Mitarbeitenden vollzogen wird. Des Weiteren zeigt sich im Interview, dass das Angebot der mobilen Jugendarbeit für die Interviewpartner unauflöslich mit den jeweiligen Fachkräften verbunden ist – so wird zu keiner Zeit im Interview der Name des Angebots oder ähnliches benannt, sondern stets auf die jeweiligen Fachkräfte verwiesen, wenn ein Bezug zu dem Angebot der mobilen Jugendarbeit hergestellt wird.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass allein das Wissen um eine verlässliche Beziehung zu einer Fachkraft in als mehr oder weniger aussichtslos empfundenen Situationen

als unterstützend wahrgenommen wird, was exemplarisch an einer Interviewsequenz von Kito deutlich wird, der davon berichtet, welche Integrationsangebote ihm verwehrt worden sind und wie enttäuschend das für ihn war. Dies fasst er wie folgt zusammen:

„Kito: I was really very disappointed. And I was even try to find a way better. //mhm// Ja. But then then the, I did not give up because of [Name Fachkraft]." (J4: 960-961)

5.2.2.4 Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit Adressat*innen

Bezüglich der Anforderungen an Fachkräfte im Hinblick auf den Umgang mit ihren Adressat*innen konnte bisher folgendes herausgearbeitet werden: *Erstens* sind die Fachkräfte herausgefordert anzuerkennen, dass die letztliche Entscheidung darüber, ob sich ihre Klient*innen auf die Fachkräfte bzw. Behördenmitarbeiter*innen als Erbringer*innen der Hilfe einlassen und entsprechend auf diese hören, den Klient*innen obliegt. *Zweitens* zeigte sich, dass der Art und Weise der Ansprache und der Kommunikation eine hohe Bedeutung zukommt. So konnte eine Kommunikation, die auf Gleichrangigkeit ausgerichtet ist, als positiver Einflussfaktor identifiziert werden. Bezüglich der Kommunikation zeigte sich weiter, das mit dieser Botschaften der Anerkennung bzw. Missachtung gesendet werden sowie Machtverhältnisse ausgedrückt werden können, die jeweils deutungsabhängig und damit einhergehend u. a. von der Tonalität und dem Setting beeinflusst sind. *Drittens* konnten einige Wünsche der Adressat*innen an die Fachkräfte zusammengetragen werden: Als Wünsche wurden ein verstehender und freundlicher Umgang der Fachkräfte genannt. Weiter wurde ein Verzicht auf Verbote und stattdessen eine Begleitung bei der eigenen Entscheidungsfindung akzentuiert und in Verbindung damit auf den Wunsch hingewiesen, mögliche Konsequenzen eigener Handlungen aufgezeigt zu bekommen, jedoch die letztlichen Handlungsentscheidungen den Klient*innen selbst zu überlassen. Damit korrespondierend konnte zudem der Wunsch identifiziert werden, eigene Entscheidungen zu treffen und entsprechend nicht durch Entscheidungen der Fachkräfte, die als übergriffig empfunden werden, fremdbestimmt zu werden. Darüber hinaus konnte herausgearbeitet werden, dass sich die Interviewpartner wünschen, in der Beratung das Gefühl vermittelt zu bekommen, dass diese im Sinne der Klient*innen vollzogen wird und, dass ausreichende Zeit für die Gestaltung von Beratungs- und Unterstützungsprozessen gegeben ist.

Im Interviewverlauf kann lediglich eine weitere relevante Textstelle identifiziert werden, die bezüglich der Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit ihren Adressat*innen relevant ist.

Dies betrifft die Gestaltung einer möglichst gleichrangigen Beziehung und den Abbau von Machtasymmetrien:

„Fachkraft: Und dann erwartet man immer (.) ein Flüchtling, auch jemand anders, der hilfebedürftig ist, ja, der muss alle Regeln hundertprozentig einhalten, ja? (.) Aber das muss kein Sozialarbeiter. Das muss kein, jemand anders. Die müssen alle ihre Regeln nicht einhalten. //mhm// Aber man erwartet es, ja. //mhm// Wenn ein Sozialarbeiter 10 Minuten zu spät kommt, ist immer entschuldigt, ja. Wenn ein Flüchtling zehn Minuten zu spät kommt: ‚Ja, wo bist du schon wieder? Warum bist du schon wieder zu spät?' Ja.

Esat: Ja

Fachkraft: Also das sind so Sachen, wo ich immer wieder denke

Tufan: ⌊ wie heute@

Fachkraft: ⌊ wow ⌋ da, da, da tickt irgendetwas, das passt nicht, dass die dann irgendwo wütend

?: ⌊ so wie Schule@

Fachkraft: ⌊ kommen, ⌋ Ja, wenn ich zu spät komme, dann sage ich: ‚Hey, Entschuldigung. Oh fuck, hey, tut mir echt mega leid. Ja, ist meine Schuld'. //mhm// Und wenn ich was vergesse, dann sage ich: ‚Ich habs vergessen' zu meinen Jungs. Dann sage ich: ‚Oh, ich war voll im Stress, das habe ich voll versemmelt. Hey, ich versuche es sofort zu machen, ich habs vergessen.' Zu denen sagt man dann immer: ‚Das habe ich schon gemacht, das ist schon'. Nix ist gemacht worden. //mhm// Man hat es vergessen oder sonst irgendetwas." (J4: 1943-1962)

Die Fachkraft bezieht sich hier auf das Verhalten anderer Fachkräfte und äußert die Einschätzung, dass diese Fachkräfte gut beraten wären, wenn sie eigene Fehler oder Versäumnisse nicht verschweigen oder versuchen würden zu vertuschen, sondern diese stattdessen offenlegen. Denn eine solche Offenlegung würde es der Fachkraft zufolge ermöglichen, dahingehend Machtgefälle abzubauen, dass auch Fachkräfte Fehler machen oder Versäumnisse aufweisen. Dies wiederum kann es ermöglichten, dass die Adressat*innen in Folge eines transparenten Umgangs mit der eigenen Fehlbarkeit eher Kritik an ihrem eigenen Verhalten annehmen können, als wenn sich Fachkräfte als unfehlbar präsentieren.

5.2.2.5 Problematische Praktiken als Reaktion auf (wahrgenommene) Ungleichbehandlung

Ich habe oben aufgezeigt, dass problematische Praktiken eine Reaktion auf eine wahrgenommene Ungleichbehandlung darstellen können. Diesbezüglich habe ich herausgearbeitet, dass vor allem Anschreien, Entscheidungen über den Kopf der Klient*innen hinweg sowie machterfüllte und hierarchische Beziehungen als mehr oder weniger dauerhafte Ungleichbehandlung gedeutet werden können, die dann zum Auslöser für (Trotz)Reaktionen in Form von problematischen Praktiken werden können. Diese Reaktionen können – unabhängig davon, ob damit langfristig negative Effekte eintreten – erstens die Funktion erfüllen, sich in Folge des Erlebens dieser Ungleichbehandlung wieder handlungsfähig und -mächtig statt ohnmächtig zu erleben und/oder zweitens als Selbstermächtigungsprozess verstanden werden.

Im Interview konnten keine weiteren expliziten Textstellen identifiziert werden, aus denen ergänzende Aspekte zu diesem Themenbereich herausgearbeitet werden können.[216] Jedoch nehmen verschiedene Interviewpartner im Interview wiederkehrend Bezug auf diverse Verbote oder Einschränkungen, die vor allem auf das Flüchtlings- und Ausländerrecht zurückzuführen sind und als Ungleichbehandlung wahrgenommen werden. Damit ist ergänzend darauf hingewiesen, dass im Fall junger Geflüchteter diese staatlich gewollte Ungleichbehandlung als weiterer Einflussfaktor berücksichtigt werden muss und im Falle, dass diese Ungleichbehandlung von Behördenmitarbeiter*innen an die jungen Geflüchteten kommuniziert wird, diesen als intendierte Ungleichbehandlung ausgelegt werden kann. Also, dass entsprechende Restriktionen als intendierte Strafe, Gängelung und/oder Beschneidung der Lebensoptionen wahrgenommen werden, die – wie weiter oben bereits in Kapitel 5.1.4.4 dargelegt – mit den ausführenden Personen personifiziert werden können. Dies kann wiederum dazu führen, dass etwa behördliche bzw. formale Ablehnungen von Anträgen auf

[216] Im Interview findet sich eine weitere Textpassage von Esat, mit der erneut seine Wahrnehmung einer Ungleichbehandlung und eine damit in Verbindung stehende Trotzreaktion – hier bezogen auf den (erneuten) Schulabbruch nach der Haftentlassung – einhergeht: Esat beschreibt als Anlass dafür, die Schule abzubrechen, eine Situation in der er vor seinen Klassenkamerad*innen von den Lehrer*innen angeschrien und zurechtgewiesen wird*: „Esat: Die kommt zu mir, die schreien mich vor meine ganzen Klassenkameraden. Ich so: ‚Was soll das? Was erlaubt ihr euch? (.) Ich sage fertig Mann, ich komme nicht mehr Schule Mann.“* (J4: 1191-1193). Ich interpretiere die Aussage von Esat so, dass er auf die Machtausübung mit der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeit reagiert, eigenmächtig zu entscheiden, die Schule nicht mehr zu besuchen – so erhält er seine Handlungsmacht und entzieht sich zugleich dem (weiteren) Einfluss seiner Lehrer*innen. Im Interview finden sich noch weitere ähnliche Erzählungen von Esat.

eine Arbeitsaufnahme als individuelle Ablehnung denn als mehr oder weniger personenunabhängiger gesetzeskonformer Verwaltungsakt wahrgenommen werden.

5.2.3 Zusammenfassung der vertiefenden Analyse

Mit dem vorliegenden Kapitel wurde – veranlasst durch das vorausgehende Analyseergebnis, dass mit der faktischen Verfügbarkeit von elternähnlichen Erziehungs- und Autoritätspersonen nicht automatisch eine subjektive Erreichbarkeit dieser korrespondiert – das Ziel einer vertiefenden Analyse der Bedingungen der und Einflussfaktoren auf die Anbahnung und Gestaltung von Arbeitsbündnissen verfolgt.

Bezugnehmend auf den oben dargestellten Exkurs zu Passungsverhältnissen, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbündnissen ist hier festzuhalten, dass die diesem Kapitel zugrunde liegende Diskrepanz zwischen faktischer und subjektiver Erreichbarkeit kein Kennzeichen eines Arbeitsbündnisses, sondern lediglich einer Arbeitsbeziehung – die zur Vorstufe eines Arbeitsbündnisses werden kann – sein kann. Dies vor allem deshalb, weil ein Arbeitsbündnis eine einvernehmliche und verbindliche Zusammenarbeit voraussetzt. Im Unterschied hierzu ist die Entstehung einer Arbeitsbeziehung *erstens* ab der ersten Begegnung, d. h. ohne explizite Aushandlungen, möglich. Sie setzt *zweitens* nicht zwingend ein Vertrauensverhältnis voraus und sie kann *drittens* auch von gegenläufigen Zielen der beteiligten Akteure gekennzeichnet sein (s. o.).

Damit ist darauf hingewiesen, dass mit der Frage, wie eine subjektive Erreichbarkeit auf Seiten der Adressat*innen hergestellt werden kann, analog die Frage angesprochen ist, wie eine Arbeitsbeziehung in ein Arbeitsbündnis überführt werden kann. Diesbezüglich wird in der Fachliteratur einerseits auf die Reduktion von Teilnahmebedingungen im Hinblick auf die grundlegende Möglichkeit der Passung zwischen Anliegen und Unterstützungsangebot sowie damit einhergehende methodische Zugänge verwiesen. Andererseits werden bezugnehmend auf Zwangs- und Kontrollsettings Möglichkeiten aufgezeigt, was Fachkräfte dazu beitragen können, um diese so zu transformieren, dass die Hilfe gleichwohl aus Sicht des*der Klient*in (mehr oder weniger) freiwillig wahrgenommen wird.

Die im vorliegenden Kapitel herausgearbeiteten Einflussfaktoren und Bedingungen auf die bzw. der Anbahnung von Arbeitsbündnissen bestätigen zum Teil bestehende Forschungsergebnisse und ergänzen diese in Teilen. Entlang des empirischen Materials

konnten *sechs* thematische Dimensionen herausgearbeitet werden, die förderlichen wie hinderlichen Einfluss auf die Überführung einer Arbeitsbeziehung in ein Arbeitsbündnis haben. Dies sind *erstens* ein Wissen um die Eigenverantwortung der Klient*innen für eine positive Lebensführung, *zweitens* Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen, *drittens* notwendige Übereinstimmungen für die Herstellung eines Passungsverhältnisses zwischen Anliegen der Klient*innen und Unterstützungsangebot, *viertens* in Verbindung damit stehende notwendige konzeptionelle Anforderungen an die Gestaltung von Unterstützungsangeboten, *fünftens* identifizierte Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit ihren Adressat*innen und *sechstens* die Einordnung problematischer Praktiken als Reaktion auf eine (wahrgenommene) Ungleichbehandlung. Ein Überblick über die oben ausführlich dargestellten Detailergebnisse kann der folgenden tabellarischen Darstellung entnommen werden:

Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen: Rekonstruierte Bedingungen und Einflussfaktoren
Wissen um Eigenverantwortung für positive Lebensführung Interviewpartner wissen um die Bedeutung der Eigenverantwortung für eine positive Lebensführung. Diese kann nicht nur von den Umständen oder z. B. von dem Verhalten von Fachkräften abhängig gemacht werden. Beeinflusst von der Überzeugung: Man selbst muss das Beste aus den gegebenen Möglichkeiten machen. Überzeugung bzgl. der Eigenverantwortung für positive Lebensführung kann mit Überzeugung, die Anforderungen an eine positive Lebensführung alleine bewältigen zu müssen, verschränkt sein: Positive Effekte • Selbstmotivation • Eigenleistungen • Durchhaltevermögen Negative Effekte • Nicht-Inanspruchnahme/Ablehnung potenziell notwendiger Hilfs- und Unterstützungsangebote
Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen Grundlegend: • Zuerkennung von Rollen obliegt den Adressat*innen und kann nicht erzwungen werden

Mögliche Kennzeichen einer Zuerkennung einer elternähnlichen Rolle als Erziehungs- und Autoritätsperson:

- Kommunikative Bezeichnung der Fachkräfte als Familie(nmitglied)
- An Klient*innen vermitteltes Gefühl, immer und bei allen Anliegen da zu sein

bei gleichzeitiger, durch Fachkraft aufrechterhaltener Abgrenzung privater und professioneller Beziehungen.

Förderliche Einflussfaktoren:

- Anbahnung der Arbeitsbeziehung über lebensweltliche Orientierung und Kommunikationsformen, wie sie für Intimbeziehungen vorgesehen sind.
- Zugewandtheit, Offenheit, Freundlichkeit der Fachkräfte.
- Glaubwürdige Vermittlung durch Fachkraft, ein ehrliches Interesse an den Anliegen der Klient*innen zu haben, die Anliegen verstehen zu können und ihnen helfen zu wollen.
- Eine begründete und nachvollziehbare Erklärung potenzieller Konsequenzen in Folge geplanter Handlungen der Klient*innen bei gleichzeitiger Vermittlung des Gefühls, dass diese stets am Wohl des*der Klient*in ausgerichtet ist.
- Durchbrechen einer verweigernden Haltung der Zuerkennung durch kontinuierlichen Kontakt und gleichrangige Arbeitsbeziehung zwischen Klient*in und Fachkraft.

Hinderliche Einflussfaktoren:

- Überzeugungen, unabhängig von faktisch vorhandenen Erziehungsangeboten und elternähnlichen Autoritätspersonen auf sich alleine gestellt zu sein.
- Verweigerung der Anerkennung elternähnlicher Autoritätspersonen i.V.m. ausschließlicher Anerkennung dieser Rolle für eigene Eltern, unabhängig der physischen Anwesenheit.
- Punktueller Kontakt und hierarchische Arbeitsbeziehung mit spürbarem Machtgefälle.
- Vorgängige negative Erfahrungen mit einer oder mehreren Fachkräften.

Notwendige Übereinstimmungen für Herstellung eines Passungsverhältnisses

zwischen

- Wünschen der Adressat*innen und verfügbaren Unterstützungsangeboten.
- Zeitpunkt von Wunsch und Motivation der Adressat*innen und dem Zeitpunkt des zur Verfügung stehen eines Angebots.
- Zeitpunkt von subjektiv erlebter Sinnhaftigkeit eines Angebots und dem Zeitpunkt des zur Verfügung stehen eines Angebots.
- Subjektiv bedeutsame Wünsche der Adressat*innen (etwa: lebensweltlich, arbeitsmarktbezogen) und der Anerkennung seitens der Fachkräfte unabhängig von Verwertungslogiken.
- Bedürfnisse der Adressat*innen und Art und Ausgestaltung des Angebots.
- Bedürfnisse und Wünsche der Adressat*innen und faktische Möglichkeiten von Unterstützungsangeboten, diesen gerecht zu werden.

Weiter zu berücksichtigen:

1. Zeitliche Begrenzung der Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten.

2. Vorgängiges Fehlverhalten des*der Klient*in als hinderlicher Einflussfaktor auf zukünftige Unterstützungsangebote.
3. Arbeitssetting ohne Passung: Verstrichener Zeitpunkt der Motivation oder der Sinnhaftigkeit, ein Angebot wahrzunehmen auf Seiten der Adressat*innen und der Verpflichtung, das Angebot, gepaart mit potenziellen Sanktionen, wahrzunehmen.

Anforderungen an konzeptionelle Gestaltung von Angeboten i.V.m. der Herstellung von Passungsverhältnissen

Erhöhung der Passungschancen durch konzeptionelle Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- Häufige Öffnungszeiten, an der Lebenswelt der Adressat*innen orientiert
- Erreichbarkeit der Fachkräfte über verschiedene Kommunikationswege
- Allzuständigkeit/unspezifisches Unterstützungsangebot
- Alltagspraktische Hilfestellungen
- Bedürfnisorientierte Unterstützungsleistungen
- Zeitliche Ressourcen für die Bearbeitung der Adressat*innen-Anliegen
- Möglichkeit der Begleitung der Adressat*innen außerhalb der Einrichtung
- Direkte Unterstützung bei der Bearbeitung von Alltagsanforderungen mit Lerneffekt für die Zukunft
- Freiwillige Teilnahme, etwa verdeutlicht durch stetige Option, Unterstützungsangebot abzubrechen
- Konsequente Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht
- Vermeidung doppelter Rollen bei Fachkräften
- Ermöglichung von Verhaltensveränderung durch wiederkehrende Angebote unabhängig vorgängiger Praktiken
- Kontinuität bei Fachkräften als Repräsentant*innen des Unterstützungsangebot
- Gestaltung verlässlicher professioneller Beziehungen durch Fachkräfte

Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit Adressat*innen

Identifizierte Anforderungen:

- Anerkennung: Letztlich Entscheidung, ob sie sich auf Fachkräfte/ Behördenmitarbeiter*innen einlassen und entsprechend auf diese hören, obliegt den Adressat*innen.
- Hohe Bedeutung der Ansprache: Gleichrangige Kommunikation als positiver Einflussfaktor. Kommunikation drückt auch Anerkennung/Missachtung und Machtverhältnisse aus – dies ist jeweils deutungsabhängig und z.B. von der Tonalität und dem Setting beeinflusst.
- Sichtbarmachung eigener Fehlbarkeit als Voraussetzung der Annahme von Kritik an Fehlverhalten der Klient*innen und zum Aufbau machtarmer professioneller Beziehungen.

Artikulierte Wünsche der Adressat*innen:

- Verstehender und freundlicher Umgang von Fachkräften;
- Keine Verbote, sondern Begleitung bei der eigenen Entscheidungsfindung;
- Aufzeigen möglicher Konsequenzen von Handlungen durch Fachkräfte bei gleichzeitiger Überlassung der eigenen Entscheidung;

- Vermittlung des Gefühls einer Beratung und Begleitung im Sinne der zu beratenden Person;
- Überlassen der Möglichkeit, eigene Entscheidungen zu treffen – keine diesbezüglichen Übergriffe;
- Zeit der Fachkräfte für diese Prozesse.

(negatives Gegenmodell: kein gemeinsames Gespräch, keine Begründung für Entscheidungen, schlichte Konfrontation mit Absage/Ablehnung eines Wunsches o.ä. und anschließender Verweis aus dem Raum)

Einordnung problematischer Praktiken als Reaktion auf (wahrgenommene) Ungleichbehandlung

Als (dauerhafte) Ungleichbehandlung gedeutet werden können:

- Anschreien,
- Entscheidungen, die ohne Beteiligung getroffen werden,
- machterfüllte und hierarchische Beziehungen,
- Flüchtlings- und ausländerrechtliche veranlasste Ungleichbehandlung (durch Behördenmitarbeiter*innen vermittelt).

➔ Können zu Auslösern für (Trotz)Reaktion in Form von problematischen Praktiken werden.

Zwei mögliche Funktionen der Reaktionen – unabhängig davon, ob diese später zu eigenen Nachteilen führen oder nicht:

- Möglichkeit, sich handlungsfähig und -mächtig statt ohnmächtig zu fühlen.
- (Trotz)Reaktion als Selbstermächtigungsprozess

Abbildung 13: Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen: Rekonstruierte Bedingungen von Einflussfaktoren

5.3 Komparative Analyse entlang drei ausgewählter Einzelinterviews

Wie in Kapitel 2 dargelegt, werde ich im Folgenden eine vergleichende Analyse der bisherigen Ergebnisse mit ausgewählten Einzelinterviews durchführen. Die Auswahl der Fälle erfolgte nach Abschluss der Analyse- und Interpretationsarbeit am ersten Fall und wurde entlang der Frage entschieden, welche Fälle in besonderer Weise für eine Kontrastierung und damit einhergehend weitere Verdichtung sowie Ergänzung der bisherigen Forschungsarbeit geeignet sind. Von den acht zur Verfügung stehenden Einzelinterviews habe ich drei Fälle für die komparative Analyse ausgewählt: Als besonders geeignet konnten diesbezüglich die Fälle von Paul, Malik und Dean identifiziert werden.

Der nun folgende Fallvergleich ist wie folgt aufgebaut: Analog zum Interpretationsvorgehen beim Gruppeninterview werde ich zunächst für ein besseres Verständnis der Grundstruktur der Fälle die Fälle von Paul, Malik und Dean in Form von Fallportraits (Kapitel 5.3.1) darstellen. Hieran anschließend gehe ich zunächst auf den Themenkomplex ‚Kennzeichen der Lebensführung´ ein (Kapitel 5.3.2). Für die vorzunehmenden Kontrastierungen innerhalb der

jeweiligen thematischen Dimensionen, die bereits in der Analysearbeit im Gruppeninterview entwickelt worden sind, werde ich in den darauffolgenden Unterkapiteln einführend die wesentlichen, bisher rekonstruierten Inhalte der jeweiligen thematischen Dimension darstellen und daran anschließend Interviewsequenzen aus den drei ausgewählten Einzelinterviews thematisch zuordnen und diese analytisch aufarbeiten. Den Abschluss der jeweils dementsprechend aufgebauten Unterkapitel bildet eine Zusammenfassung der Analyseergebnisse. Im Kontext der hier vorgenommenen komparativen Analyse konnten zwei neue thematische Dimensionen identifiziert werden, die in den Kapiteln 5.3.2.9 und Kapitel 5.3.2.10 dargestellt werden. In Anschluss an den Themenkomplex ‚Kennzeichen der Lebensführung' schließe ich dann – wie bei der Analyse des Gruppeninterviews – eine Kontrastierung und damit einhergehende Verdichtung wie Ergänzung der bisherigen Rekonstruktion von Problemen der Lebensführung an (Kapitel 5.3.3). Durch diese Arbeit konnten wichtige Differenzierungen vorgenommen werden, wodurch sich eine Erweiterung der bisher rekonstruierten Probleme der Lebensführung ergab. Abschließend werden die wesentlichen Ergebnisse der komparativen Analyse in Kapitel 5.3.4 überblicksartig zusammengefasst.

5.3.1 Fallportraits der Interviewpartner

Im Folgenden stelle ich – analog zu Kapitel 5.1.2 – die Grundstruktur der Fälle von Paul, Malik und Dean in Form von Fallportraits dar. Die ausgewählten Interviews wurden alle im Jahr 2020 durchgeführt: Das Interview mit Paul wurde von der Interviewerin im Frühjahr 2020 durchgeführt, es fand in einem Büroraum statt. Das Interview mit Malik fand Anfang 2020 in einer Einrichtung der mobilen Jugendarbeit statt – zu Beginn des Interviews war noch eine Fachkraft der mobilen Jugendarbeit anwesend, nach ca. zwanzig Minuten wechselten die Interviewerin und Malik in einen anderen Raum, weil die Einrichtung dann öffnete. Das Interview mit Dean wurde ebenfalls Anfang 2020 durchgeführt. Bei diesem Interview war zusätzlich zur Interviewerin noch ein weiterer Interviewer anwesend. Das Interview wurde in einem Büroraum durchgeführt. Alle Einzelinterviews wurden – wie das Gruppeninterview – als problemzentrierte Interviews mit der gleichen thematischen Ausrichtung geführt. Alle drei Interviews waren von einer offenen Gesprächsatmosphäre gekennzeichnet. Das Interview von Paul erhält längere, eigenständige Erzählsequenzen, die Interviews von Malik und Dean sind eher durch kürzere Erzählsequenzen und mehr Sprecher*innen-Wechsel gekennzeichnet.

5.3.1.1 Fallportrait von Paul

Paul ist zum Interviewzeitpunkt 23 Jahre alt. Bezüglich seiner Altersangabe ist darauf hinzuweisen, dass Paul zunächst während seines Aufenthalts in Deutschland ein Alter angegeben hatte, das ihn zwei Jahre jünger machte – dies wurde im Kontext einer Gerichtsverhandlung aufgedeckt (s. u.), als Paul seinen Angaben zufolge 18, tatsächlich aber 20 Jahre alt war (J5: 96-98).

Paul wurde in Ägypten geboren und lebt seit ca. vier Jahren – eingereist also als 17- bzw. 19-Jähriger – mit einer Duldung in Deutschland (J5: 30; 72). Die Duldung wird in seinem Fall immer für die Dauer von drei Monaten ausgestellt (J5: 175-176). Paul hat mittlerweile den Klageweg im Asylverfahren ausgeschöpft, es läuft noch ein rechtliches Verfahren zur Aufenthaltssicherung, mit dem jedoch kein Abschiebeschutz einhergeht (J5: 174).

Paul hat vor ca. sechs Jahren, also im Alter von ca. 17 Jahren, sein Herkunftsland verlassen, hat dann ca. ein Jahr in Italien gelebt, ist von dort in weitere europäische Länder gereist (J5: 36) und hat sich dann – angetrieben durch die Hoffnung auf eine bessere Bleibeperspektive und die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme – dafür entschieden, sich in Deutschland niederzulassen (J5: 34).

Paul begründet die Reise durch verschiedene europäische Länder damit, dass er einen Ort suchte, an dem erstens weniger bis keine anderen Ägypter*innen lebten sowie zweitens ein Zugang zu Arbeit gegeben sei (J5: 40). In einem dieser Länder, in dem er sich länger aufgehalten hat, hat Paul weitestgehend auf der Straße gelebt bzw. bei Bekannten übernachtet, war in Körperverletzungsdelikte involviert und konsumierte Marihuana (J5: 34; 40). Paul erklärt diesbezüglich, dass die Entscheidung, nach Deutschland zu gehen, auch davon beeinflusst war, dass dies für ihn eine Möglichkeit bot, Abstand von diesen problematischen Kontexten zu gewinnen:

„Paul: Und ja dann habe ich mir gedacht: ‚Ok, ich gehe dann nach Deutschland, weil in [Nennung europ. Land] ich war, ich war lange Zeit auf Straße oder mit Araber zuhause und das war auch bisschen sehr schlecht für mich. Und ich habe auch viele Sachen dort, die nicht gut gemacht. Schlägerei und so. Und gekifft. Ja. Dann habe ich gedacht Deutschland wäre eine gute Möglichkeit. Ja.“ (J5: 34)

Paul hatte vor seiner Weiterreise nach Deutschland die Vorstellung, dass in Deutschland eine Arbeitsaufnahme leichter sei als in dem anderen europäischen Land, in dem er bisher lebte.

Er bemerkte erst nach seiner Ankunft, dass dies nicht der Fall war (J5: 40). Mit seiner Weiterreise nach Deutschland strebte Paul das Ziel an, ein *„gutes Leben“* (J5: 36) zu führen und sich dauerhaft niederzulassen:

„Paul: Und dann war ich in [Nennung europ. Land] und da jemand hat mir gesagt, dass Deutschland ist besser. Und dann habe ich gedacht: Ok, ich gehe besser nach Deutschland, weil ich will nicht so ganze Zeit hin und her. Ich will irgendwo sitzen und ein gutes Leben machen.“ (J5: 36)

Dieses Ziel konnte Paul bis heute nicht erreichen. So erklärt er unmittelbar an diese Textstelle anschließend, dass sich in Deutschland schnell eine Drogenproblematik entwickelte und er vermehrt in strafrechtlich relevante Praktiken involviert war:

*„Paul: Und dann bin ich nach Deutschland gekommen und es hat angefangen mit, mit dieser Scheiße. Mit Drogen und mit Problemen und ja.“ (*J5: 36)

Unter *„Problemen“* (J5: 36) sind hier jedoch nicht ausschließlich strafrechtliche relevante Praktiken, wie Drogenkonsum, -verkauf und Körperverletzungsdelikte zu fassen. Denn Paul verweist im Interview darauf, dass für ihn ein Kernproblem die Tatsache darstellt, dass er aufgrund seiner schlechten Bleibeperspektive von Anfang an einem Arbeitsverbot unterlag:

„Paul: Arbeitsverbot seit ich nach Deutschland gekommen bin. Immer dieser rote Strich.“ (J5: 238)

Im Interview wird an verschiedenen Stellen deutlich, dass für Paul die Erwerbstätigkeit bzw. der Gelderwerb einer der zentralsten Aspekte in seiner Lebensführung ist – aufgrund des anhaltenden Arbeitsverbots ist ihm seit vier Jahren die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt. Unabhängig davon, ob es sich um stark nachgefragte Erntehelfer*innen handelt (J5: 240), um die Ausbildung in der Pflege (J5: 178-180) oder eine andere Arbeit:

„Paul: Ja, ich habe seit, ich habe seit vier Jahren Duldung. Was ist das? Normalerweise, wenn jemand bleibt irgend irgendwo hier in Europa vier Jahre, bekommt er Aufenthalt, bekommt er irgendwas. Bekommt normalerweise, bekomme ich am Mindeste Arbeitserlaubnis. Dann ich kann arbeiten. Wenn ich nicht arbeite, was soll ich machen? Dann ich brauche Geld.“ (J5: 72)

Für Paul hat der Gelderwerb eine sehr hohe Bedeutung. Entsprechend begründet er den Verkauf von Drogen auch damit, dass ihm eine legale Beschäftigung untersagt wurde:

„Paul: Dann habe ich mir gedacht: Dann ok. Dann, wenn die Minijob machen und sie dürfen Geld machen, dann ich mache was anders. Dann, dass ich Geld machen kann. Ja.“ (J5: 44)

In Verbindung mit seinem zentralen Wunsch, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, steht auch die Verweigerung von Paul, sich in den ersten dreieinhalb Jahren seines Aufenthalts auf einen Schulbesuch einzulassen. Paul verdeutlicht im Interview wiederkehrend, dass er kein Interesse an einem Schulbesuch hatte: Weil er lieber arbeiten wollte und weil er bereits in Ägypten bis zur 10. Klasse die Schule besucht hat (J5: 188). Zudem ließ seine diesbezügliche Motivation in dem Zeitraum, in dem er Drogen konsumierte, entsprechend nach (J5: 44).

Zum Interviewzeitpunkt besucht Paul das erste Mal in Deutschland eine Schule. Die Schule, die er in Deutschland besucht, ist explizit auf Schüler*innen mit Deutsch als Zweitsprache ausgerichtet und führt zum Hauptschulabschluss. Paul besucht zum Interviewzeitpunkt die 8. Klasse (J5: 28; 150). Paul musste erhebliche Anstrengungen unternehmen und einen Anwalt einschalten, damit es ihm ermöglicht wurde, diese Schule zu besuchen – was im Kontrast zu der geringen Motivation von Paul steht, die Schule zu besuchen. Gleichwohl sind diese Anstrengungen plausibel, weil der Schulbesuch die einzige Tätigkeit ist, die ihm seitens der Ausländerbehörde zugestanden wird (J5: 40). Eine Anerkennung seiner schulischen Leistungen in Ägypten hatte Paul bis zum Zeitpunkt der Offenlegung seines tatsächlichen Alters nicht angestrebt. Dies begründet er mit der Sorge, dass seine diesbezügliche Alters-Täuschung dann aufgeflogen wäre. Zum Interviewzeitpunkt hat er die Unterlagen für eine Zeugnisanerkennung eingereicht (J5: 189-190).

Seit ca. zehn Monaten ist Paul in einer Gemeinschaftsunterkunft in der kleinen A-Gemeinde in der Nähe von G-Stadt untergebracht, seit ca. fünf Monaten bewohnt er dort ein Einzelzimmer (J5: 142; 144). Bei seiner Ankunft in Deutschland wurde Paul zunächst in einer Aufnahmestelle für Erwachsene gebracht. Dort erklärte er erfolgreich seine Minderjährigkeit und wurde daraufhin in einer Jugendhilfeeinrichtung in F-Großstadt untergebracht, die ausschließlich Geflüchtete aufnahm (J5: 42-44). Paul wechselte mehrfach die Jugendhilfeeinrichtungen in F-Großstadt, er war nachts wiederkehrend abgängig und wurde teilweise mehrfach in einer Nacht von der Polizei zurück in die Einrichtung gebracht (J5: 74). In mindestens einem Fall war ein Einrichtungswechsel von einem seinerseits aggressiven Verhalten veranlasst, das Paul wiederum auf eine von ihm als rassistisch wahrgenommene Äußerung eines Betreuers ihm gegenüber zurückführt:

„Paul: Ja und ich habe immer Probleme gemacht mit den Mitarbeitern dort. Und manche waren mit mir nicht gut. Manche waren bisschen Rassismus zu mir, dann war ich sehr aggressiv mit denen. Wenn ich fühle, dass jemand ist, will mich nicht haben, dann ich werde sehr aggressiv und ich denke: Was, was geht in einem, dass er, er muss nur arbeiten und seinen Job machen und, ja." (J5: 58)

Hier deutet sich bereits an – und setzt sich in weiteren Erzählungen im Interview fort –, dass Paul Schwierigkeiten hatte seine Impulse zu kontrollieren. Dies gelang ihm unter großer Anstrengung in einer von ihm berichteten Situation (J5: 68), in einer anderen Situation führte seine mangelnde Impulskontrolle allerdings zu einer Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Beleidigung (J5: 120).

Im Alter von ca. 18 Jahren (vor der Offenlegung der Täuschung über sein Alter) wurde Paul aufgrund von Drogen- und Körperverletzungsdelikten, die er nicht weiter spezifiziert, zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt (J5: 86). Er war zunächst für einen Monat in Untersuchungshaft in G-Großstadt untergebracht und wurde dann in den Jugendstrafvollzug in H-Stadt überstellt – ob Paul nach der Überstellung zunächst weiter in Untersuchungshaft oder umgehend im Jugendstrafvollzug war, bleibt im Interview offen (J5: 86-88). Nach insgesamt sechs Monaten wurde Paul auf Bewährung entlassen und lebte dann wieder in F-Großstadt in einer Jugendhilfeeinrichtung. Die Entlass-Situation beschreibt er als positiv, er verweist darauf viel Hilfe und Unterstützung erhalten zu haben (J5: 92). Nach acht Monaten – also einen Monat vor Ablauf seiner Bewährung – wurde aufgrund von Körperverletzungsdelikten und *„vielen anderen Sachen"* erneut ein Haftbefehl gegen Paul erlassen (J5: 50). Paul wurde zunächst in der Untersuchungshaft aufgenommen und dann in den Jugendstrafvollzug überstellt. Seine Gerichtsverhandlung – in der sowohl der Verstoß gegen die Bewährungsauflagen als auch die neuen Straftaten verhandelt wurden – fand sieben Monate nach dieser zweiten Inhaftierung statt (J5: 104). Im Zuge der zweiten Gerichtsverhandlung legte dann ein Betreuer aus der Jugendhilfeeinrichtung, in der er lebte – nach Pauls Angaben ohne jegliche Aufforderung – eine Geburtsurkunde von Paul vor. Mit dieser Geburtsurkunde wurde bewiesen, dass Paul bei seinem Alter falsche Angaben gemacht hatte (J5: 50). Paul wurde für diese Täuschung nicht sanktioniert und dank des Einsatzes der Jugendgerichtshilfe wurde er trotz dessen, dass er nunmehr knapp an der Altersgrenze für das Erwachsenenstrafrecht lag, nach Jugendstrafrecht verurteilt (J5: 76-78). Deshalb wurde Paul dann erneut im Jugendstrafvollzug untergebracht und zu einer Haftstrafe von insgesamt zwei

Jahren und vier Monaten verurteilt. Nach einem Jahr – die Zeit der zweiten Inhaftierung vor der Gerichtsverhandlung angerechnet – wurde er erneut auf Bewährung entlassen (J5: 104):

„Paul: Ja. Und dann in ein nach [Nennung des Gefängnisses] in [G-Großstadt]. Und dann bin ich, Entlassung nach sechs Monaten. Und dann bin ich wieder nach [F-Großstadt]. Und dann bin ich dort ein Jahr geblieben, für, nein, neun Monate. Und dann bin ich wieder im Gefängnis wegen Körperverletzung und viele andere Sachen. Und dann, ja, bin ich noch ein Jahr drin geblieben. Aber in [Nennung des Gefängnisses], das ist ein jugendlich, für Jugendliche ein Knast. Ich war da ein Jahr und dann bin ich wieder Entlassung. Und, ja. Und der Rest habe ich auf Bewährung bekommen." (J5: 50)

Nach seiner Entlassung aus der zweiten Inhaftierung wurde Paul aufgefordert, einen Asylantrag zu stellen. Die Entlass-Situation beschreibt er, im Unterschied zur ersten Entlassung, als negativ (J5: 116). Er erklärt, keine Unterstützung erhalten zu haben. Zudem musste er 1000€ seines während der Haft verdienten Geldes, das im Kontext des Asylantrags und der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Vermögen angerechnet wurde, an das Sozialamt abführen (J5: 30). Paul lebte zunächst noch für vier bis fünf Monate in F-Großstadt und wurde dann – entgegen seiner Wünsche – im Zuge der Asylantragstellung nach A-Gemeinde in eine Gemeinschaftsunterkunft überstellt (J5: 50):

„Interviewerin: Und bist du dann einfach, hast du selbst entschieden, nach [A-Gemeinde] gezogen?
Paul: Nein, ich wollte gar nicht hier kommen. Ich wollte eigentlich in [F-Großstadt] bleiben. Und sie haben gesagt: ‚Du musst weggehen'.
Interviewerin: Als du den Asylantrag gestellt hast dann oder?
Paul: Nach vier Monate oder fünf Monaten. Sie haben gesagt: ‚Du musst weggehen und du musst nach Landkreis [A] gehen'. Und ich habe gesagt: ‚Ich gehe nicht. Ich bleibe hier einfach in [F-Großstadt]'. Weil, ich hatte dort meine Freundin und viele Bekannte. Und ja, ich wollte von da nicht weggehen. Und ja. Aber sie haben gesagt: ‚Wenn du gehst nicht, dann kriegst du kein Hilfe mehr und du darfst auch nicht mehr hier wohnen in F-Großstadt'. Ja. Und dann habe ich gedacht: Ok, ich gehe dann, ich versuche mal, vielleicht ist besser hier in [A-Gemeinde]. Ja." (J5: 131-134)

Paul verweist im Interview wiederkehrend darauf, dass ihm – in erster Linie aufgrund des anhaltenden Arbeitsverbots – keine Möglichkeiten zur Verfügung gestellt wurden und

werden, ein straffreies Leben zu führen sowie unter Beweis zu stellen, dass er sich bezüglich seines straffälligen Verhaltens geändert hat. Er verdeutlicht diesbezüglich anhaltende Abwägungsprozesse, wieder auf illegalen Wegen Geld zu verdienen und damit eine erneute Inhaftierung zu riskieren oder seine aktuelle Lebenssituation auszuhalten, in der er ohne konkrete Perspektive die Schule besucht:

„Paul: Und sie sagen immer: ‚Du bist vorbestraft, vorbestraft'. Sie denken die Leute, die vorbestraft sind, sie sind schlechte Leute. Man kann auch nicht vorbestraft sein und kann man auch schlechte Leute sein. Aber man kann auch sich verändern im Knast. Zum Beispiel so wie ich. Ich habe mich verändert im Knast. Ich will jemand besser sein, verstehen Sie? Ich will eine Ausbildung machen, aber sie lassen mich nicht. Also das bringt mich auch zum, zum Kriminalität nochmal. Und das will ich nicht. Ich, ich kämpfe ganze Zeit mit meinen Gedanken, wissen Sie. Ich denke die ganze Zeit: Ich gehe besser, lieber Marihuana verkaufen oder so, dann kann ich besser Geld machen. Aber ich sage: Nein. Wenn ich Marihuana verkaufe, dann gehe ich wieder ins Gefängnis. Aber dann denke ich: Auch egal, wenn Gefängnis besser als ich warte so ganze Zeit, ich gehe Schule, Schule, Schule und am Ende kann ich keine Ausbildung machen. Und das ist echt mies von denen. Ja." (J5: 40)

Paul macht seit seiner Ankunft in Deutschland die Erfahrung, dass andere Geflüchtete mit einer besseren Bleibeperspektive vielfältige Zugänge zur gesellschaftlichen Teilhabe erhalten, die ihm verwehrt bleiben. Dies nimmt Paul von Beginn an als Ungleichbehandlung wahr. Paul kontrastiert die geringen Möglichkeiten, die ihm aufgrund seiner schlechten Bleibeperspektive zur Verfügung stehen mit denen von Geflüchteten aus anerkannten Kriegsgebieten und verweist im Interview wiederkehrend auf die damit einhergehende Ungleichbehandlung. Diesbezüglich wird deutlich, dass Paul über ein differenziertes Wissen darüber verfügt, dass es sich um eine rechtlich verankerte und staatlich gewollte Ungleichbehandlung handelt, was jedoch die Bedeutung der wiederkehrenden Erfahrung dieser Ungleichbehandlung für ihn nicht relativiert (J5: 44) Paul reflektiert an einer Stelle im Interview, dass er sich retrospektiv zu stark an dieser Ungleichbehandlung aufgerieben hat, anstatt sich auf sich und die Realisierung seiner eigenen Zukunftsperspektive zu konzentrieren (J5: 130). Zugleich zieht er an einer anderen Stelle im Interview diese Ungleichbehandlung als Erklärung für die problematische Entwicklung seines Lebensverlaufs heran, indem er darauf verweist, dass er Drogen konsumiert habe, weil er nicht arbeiten durfte und ihm dadurch die Möglichkeit, sich eine Perspektive aufzubauen, verwehrt geblieben ist. Aus dem

Drogenkonsum hat sich eine ausgeprägte Drogenproblematik entwickelt, mit der Paul wiederum sein straffälliges Verhalten erklärt (J5: 30; 86).

Zum Interviewzeitpunkt versucht Paul sein Leben so zu gestalten, dass er die Schule besucht und in seiner Freizeit Sport treibt, Netflix schaut und mit dem Fahrrad sowie zu Fuß unterwegs ist. Er legt dabei Wert darauf, nur noch ausgewählte, für ihn positive Freundschaften und Bekanntschaften aufzubauen (J5. 74).

Paul erklärt im Interview wiederkehrend, dass er sich eine Zukunftsperspektive in Deutschland aufbauen will. Eine Rückkehr in sein Herkunftsland ist für ihn aus verschiedenen Gründen weitestgehend ausgeschlossen: Zunächst weist er darauf hin, dass er im Falle einer Abschiebung seinen Militärdienst ausüben müsste und diesbezüglich eine Strafe zu erwarten habe, weil er sich diesem bisher entzogen hat (J5: 200). Darüber hinaus hat er seine Eltern – um diese nicht zu enttäuschen und damit sie stolz auf ihn sind – über seinen tatsächlichen Lebensverlauf in Deutschland getäuscht (J5: 210-212). Zudem verweist Paul auf ein Wissen dazu, dass seine damaligen Mitschüler beruflich Karriere gemacht haben und er trotz seines mehrjährigen Aufenthalts in Europa nichts vorweisen kann. Hieraus folgert er auch, dass er deshalb in Ägypten keine Chance auf eine Arbeit hätte (J5: 206). Danach gefragt, ob er sich eine Zukunft in einem anderen Land vorstellen kann, erklärt Paul, dass er nicht nochmal eine neue Sprache lernen wolle (J5: 198). Zugleich weist er darauf hin, dass er im Falle einer Abschiebung sehr wahrscheinlich wieder in ein anderes Land migrieren würde (J5: 200). Zum Interviewzeitpunkt hält er sich allerdings an der Vorstellung fest, dass sich für ihn vielleicht doch noch eine Chance für eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland eröffnet (J5: 30).

5.3.1.2 Fallportrait von Malik

Malik ist zum Interviewzeitpunkt 19 Jahre alt und lebt in D-Großstadt. Er wurde in Afghanistan geboren. Gemeinsam mit seinem Onkel und dessen Familie ist Malik im Alter von 15 Jahren nach Deutschland gekommen (J1: 15-17). Er lebte ca. ein halbes Jahr zusammen mit seinem Onkel und dessen Familie in C-Stadt und wurde dann aufgrund von Problemen mit seinem Onkel auf eigenen Wunsch in einer Wohngruppe der stationären Jugendhilfe für junge Geflüchtete in D-Stadt untergebracht (J1: 22, 36, 22):

„Malik: Ja also, gibts auch bisschen Probleme bei mit meinem Onkel. Und danach, ich wollte auch nicht mehr so mit meinem Onkel zusammenwohnen. Und danach habe ich gefragt, dass

ich kann, also alleine wohnen und so. Die haben gesagt: ‚Ja, ok'. Und danach bin ich ausgezogen von da." (J1: 22)

Mit dem Umzug in die Wohngruppe begann für Malik der Schulbesuch in Deutschland. In Afghanistan hatte er lediglich ca. ein halbes Jahr eine Koran-Schule besucht (J1: 102). Die meiste Zeit hatte er gearbeitet (J1: 100). Malik legt seine geringe schulische Vorbildung bei seinem ersten Schulbesuch offen (J1: 221). In der Wohngruppe kam es nach ca. einem halben Jahr zu Konflikten. In Folge dessen musste Malik die Wohngruppe verlassen (J1: 44). Eine diesbezüglich vertiefende Nachfrage blockte Malik im Interview zunächst ab (J1: 46), erklärte dann später, dass der Anlass ein Liebesgeständnis von ihm gegenüber seiner Betreuerin war. Daraufhin sei ein runder Tisch einberufen worden in dem dann entschieden worden ist, dass Malik die Wohngruppe unmittelbar verlassen muss (J1: 247). Dies stieß bei Malik auf Unverständnis:

„Malik: Ja, also das war so. Wie soll ich das sagen. Also ich habe mich verliebt in eine Betreuerin, deswegen ich bin rausgeflogen von da. Und. Also, normalerweise fliegen, also die Betreuerin raus, nicht wir, sondern die. Weil, die können überall arbeiten so. Aber wir können nicht überall klarkommen damit." (J4: 231)

Maliks Bemühungen, beim runden Tisch den Wechsel der Wohngruppe zu verhindern, blieben ebenso erfolglos wie sein Versuch, eine Unterbringung in der Nähe seines Onkels zu erreichen. Malik betont, dass er sich während des runden Tisches als nicht gleichwertig behandelt gefühlt hat:

„Malik: Also wir haben [runden] Tisch gemacht. Ich war da und das Jugendamt war da und alle waren da so. Und. Also, die haben einfach mich […] nicht also als ein Mensch behandelt so. Die haben gesagt: ‚Der kann raus gehen. Und wir müssen nicht raus und so. Weil wir sind Freundinnen, wir wollen beide hier arbeiten oder wir arbeiten nicht.' […]. Aber ich wollte, ich habe, ich habe auch da gesagt, dass ich nicht weit weg gehen will von da. Weil mein Onkel wohnt da. Und, also, die haben trotzdem mich rausgeflogen, geschmissen." (J1: 243)[217]

[217] Ich gehe auf die Situation in der Einrichtung der stationären Jugendhilfe, konkreter die Offenbarung seiner Liebe von Malik gegenüber der Betreuerin hier und im Weiteren nicht weiter ein. Dies nicht deshalb, weil ich diesen Aspekt nicht für relevant halten würde. Doch bietet das Interview zu wenig Informationen, um die Situation tatsächlich zu verstehen. Dass Malik im Interview zunächst gar nicht von dieser Situation erzählen wollte und dann gegen Ende des Interviews die Eckpunkte benennt, verweist darauf, dass evtl. noch mehr in

Malik wird dann in einer Inobhutnahmestelle in E-Stadt untergebracht (J1: 52). Er erklärt, dass er in Folge dieses Umzugs die Schule abgebrochen hat (J1: 40). Malik beschreibt den Wechsel in die Inobhutnahmestelle als Ausgangspunkt für die problematische Entwicklung seines weiteren Lebensverlaufs und verweist diesbezüglich darauf, dass er in der Inobhutnahmestelle die falschen Freunde kennengelernt hat sowie in Kontakt mit Drogen und Alkohol gekommen ist. Zudem kritisiert Malik die durch den Umzug entstandene räumliche Distanz zu seinem Onkel:

„Malik: Das war auch der Grund, warum mein Leben so gekommen ist und so. Weil ich bin hier gekommen, Obhutnahme. Normal jeder weiß, wie die Leute sind. Von akute Obhutnahme die Leute so. Die trinken ganze Tag, die nehmen Drogen, die kiffen, die machen. Alle, alle, die sind alle so. Deswegen normal: Wenn man mit guten Leuten chillt, man lernt was Gutes. Aber wenn man mit scheiße Leute chillt, normal dass […] man lernt schlechte Sachen." (J1: 233)

Malik bliebt nicht lange in der Inobhutnahmestelle: Nach ca. drei bis vier Monaten wurde er auch aus dieser rausgeworfen (J1: 253). Als Grund für den Rauswurf benennt Malik einen Diebstahl, zu dem er von einem Freund aus der Inobhutnahmestelle verleitet worden ist. Den Diebstahl begründet Malik damit, dass er zwar mehr oder weniger gutes Essen bekommen, aber er kein Geld zur freien Verfügung hatte. Er und sein Freund wurden dann beim Klauen erwischt und sind in Folge dessen zusammen aus der Einrichtung geflogen:

„Malik: Also ich bin mit dem Klauen gegangen. So, weil ich wusste nicht, weil wir haben kein Geld bekommen. Nur Essen bekommen. Und Essen war auch, manchmal gut, manchmal schlecht manchmal. Und deswegen wir sind Klauen gegangen. Und, also ich war nur dabei. Und ich bin auch mit dem erwischt worden. Und danach wir sind zusammen rausgeflogen" (J1: 257)

Malik berichtet im Interview bezüglich des Rauswurfs auch von wiederholtem Zuspätkommen seinerseits, was er ebenfalls mit dem Rauswurf verbindet. Es bleibt unklar, ob er sich bei diesem Verweis auf die Situation in der Inobhutnahmestelle oder eine andere Unterbringung bezieht (J1: 227). Nachdem Malik die Inobhutnahmestelle verlassen musste, war er für ca. ein halbes Jahr obdachlos. Seitens des Jugendamts hat er zu dieser Zeit keine Unterstützung erhalten (J1: 52). Malik war zu diesem Zeitpunkt 17 Jahre alt. Malik verbrachte einige Zeit bei

dieser Situation vorgefallen ist, als Malik im Interview erzählt hat. Somit wäre eine Interpretation in jeden Fall deutlich verkürzt, weshalb ich mich dazu entschieden habe, diese vollständig außen vor zu lassen.

seiner damaligen Freundin (J1: 257), die zum Teil auch für seinen Lebensunterhalt gesorgt hatte (J1: 58). Zugleich berichtet Malik von wiederkehrenden Konflikten mit seiner damaligen Freundin. In diesen Situationen orientierte er sich an Freunden, die er heute als *„falsche Freunde“* (J1: 88) beschreibt:

„Malik: Ich hatte, also gar nicht. Also, ich war obdachlos. Und ich habe manchmal mit meiner Freundin Stress gehabt. Und dann habe ich falsche Freunden kennengelernt. Mit denen habe ich. Also ich war, als ich nach Deutschland kam, 2015, ich kannte nicht Zigarette. Was das ist. So. Aber danach ich habe alles kennen gelernt so. Drogen nehmen, Alkohol trinken, alles machen. Also, so, deswegen ist das alles passiert.“ (J1: 88)

Malik kritisiert rückblickend, dass in dieser Zeit niemand in die Art seiner Lebensführung interveniert hat und beschreibt die Zeit der Obdachlosigkeit als Wendepunkt in seinem Leben in Deutschland:

„Malik: Ich habe viel Freiheit bekommen. Und so, dass ich obdachlos gewesen bin oder so. Ich wusste nicht wohin, mit wem soll ich gehen, was soll ich machen und so. Und deswegen ich habe falsche Freunde kennen gelernt. Drogen, Alkohol, Scheiße machen, Schlägere, alles so.“ (J1: 227)

Zudem verweist Malik darauf, dass er während dieser Zeit aufgrund seiner Mittellosigkeit – er erhielt keine staatliche finanzielle Unterstützung – mit Diebstahl und Raubdelikten seinen Lebensunterhalt bestreiten musste und er es in Anbetracht der Obdachlosigkeit und Ziellosigkeit verständlich findet, dann Drogen und Alkohol zu konsumieren:

„Malik: Wie soll ich sagen. So, wenn jemand hat keine Pläne, wohin der soll nachts schlafen. Oder was soll der machen so. Ohne Geld, ohne Essen. Ohne trinken. Der macht, der muss klauen, der muss Drogen nehmen oder der muss trinken. Oder Schlägerei. Jemand schlagen und abziehen oder was weiß ich. Das ist die Sache.“ (J1: 229)

Zugleich betont Malik im Interview, dass er während der Zeit der Obdachlosigkeit regelmäßig beim Jugendamt nach Unterstützung angefragt habe. In Folge dessen habe er nach ca. einem halben Jahr der Obdachlosigkeit eine Unterkunft angeboten bekommen (J1: 263). Diese Unterkunft beschreibt Malik als ein Hotel (das wahrscheinlich als Unterkunft umfunktioniert worden ist) für Minderjährige, in dem *„alle kriminellen Leute“* (J1: 269) gelebt haben. Dort hat es Malik zufolge niemanden interessiert, dass alle Alkohol und Drogen konsumiert haben. Diesbezüglich verweist Malik darauf, dass es keine diesbezügliche Intervention gegeben hat:

„Malik: Das war normale Hotel so. Aber da waren auch alle kriminellen Leute so. Die haben auch, jeder hat Drogen genommen und getrunken […] Aber, weil, in diesem Hotel, es war immer eine Putzfrau, die hat immer Sachen geputzt und so, die Zimmer. Aber ich weiß nicht warum, weil wir waren alle unter 18. Und wir haben jeden Tag im Zimmer Flaschen gehabt oder was weiß ich gehabt. Die konnten Polizei anrufen oder so, weil wir waren alle unter 18. Aber die haben das nicht gemacht. Die haben zugelassen, dass wir kaputt gehen mit diese scheiß Alkohol oder Drogen. Ist das, weiß ich auch, das verstehe ich einfach nicht so." (J1: 269)

Später im Interview erklärt Malik, dass die in der Unterkunft tätige Reinigungskraft durchaus gegenüber den Bewohnern erklärt hatte, dass sie keinen Alkohol und keine Drogen konsumieren sollten, daraufhin jedoch weder die Polizei gekommen ist (J1: 279), noch das Jugendamt etwas unternommen hat (J1: 281).

Dann ist es zu einem schweren Körperverletzungsdelikt gekommen, in Folge dessen Malik inhaftiert worden ist (J1: 259). Zu diesem Zeitpunkt war Malik ca. 18 Jahre alt: *„Und danach ist (-) scheiße passiert und (-) Knast." (J1: 291)*. Es bleibt im Interview unklar, ob Malik zu diesem Zeitpunkt noch in der hotelähnlichen Unterkunft lebte, oder erneut obdachlos war. Im Interview erklärt er, dass er wegen einer anderen Schlägerei – in diesem Fall mit jemand aus der Unterkunft – aus der hotelähnlichen Unterkunft rausgeflogen sei (J1: 293, 259) und verweist im Kontext der Inhaftierung darauf, dass er auf eine Art froh war, mit der Inhaftierung wenigstens die Obdachlosigkeit überwunden zu haben (J1: 134).

Die Körperverletzung, die zur Inhaftierung geführt hat (J1: 74, 76), beschreibt Malik wie folgt: Er habe in dieser Nacht viel Alkohol getrunken und Drogen konsumiert. Dann sei es zu einer Schlägerei im Park gekommen. Er erinnert sich noch an eine Kette, die er in der Hand hielt – ihm wird vorgeworfen, dass er damit den betroffenen Jungen geschlagen hat. Er selbst kann sich nicht mehr genau an den Vorfall erinnern und verweist darauf, dass seine Freunde diejenigen waren, die den Jungen *„richtig"* geschlagen haben (J1: 279):

„Malik: Also Park. Also, ich war nur dabei. Und paar Freunde von mir haben einen Jungen richtig geschlagen also so. Und ich war nur dabei. Also, ich habe nur, ich weiß nicht von wo ist eine Kette gekommen. Ich habe nur diese Kette in meiner Hand gehabt so. Und diese Junge hat gedacht, dass ich mit Kette dem geschlagen habe. Und danach der ist zur Polizei gegangen und der hat meinen Namen gesagt so. Und ich habe wieder, also Polizei, wie heißt das? Haftbefehl oder sowas bekommen so." (J1: 279)

An einer anderen Stelle im Interview erklärt Malik, dass er an diesem Abend viele synthetische Drogen konsumiert hat und in Folge dessen nicht mehr genau sagen kann, was passiert sei (J1: 300-307). Es bleibt unklar, ob Malik vor dieser Inhaftierung bereits mindestens ein Mal in Untersuchungshaft war, worauf sein *„wieder“* (J1: 279) hinweist. Jedoch korrespondieren mit diesem *„wieder“* keine weiteren Beschreibungen im Interview.

Malik differenziert selbst nicht zwischen Untersuchungs- und Strafhaft, es ist aber plausibel davon auszugehen und korrespondiert mit den Nennungen der Namen der Justizvollzugsanstalten, dass er zunächst in Untersuchungshaft in A-Stadt untergebracht worden ist (J1: 130) und dann zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden ist (J1: 79-81). Auf Nachfrage beschreibt Malik die Erfahrung der Haft als ambivalent: Einerseits war es *„scheiße“* inhaftiert zu sein und *„irgendwie schwer“* (J1: 134). Andererseits habe er sich *„gefreut“*, weil er in Folge der Inhaftierung nicht mehr obdachlos war, Hilfe erhalten hat und während der Inhaftierung aufgehört hat, Drogen zu konsumieren und *„scheiße zu bauen“* (ebd.):

„Malik: Also irgendwie habe ich mich gefreut, weil ich war obdachlos und ich habe keine Hilfe bekommen, kein Geld bekommen. Aber irgendwie auch schwer für mich. Schon. Und deswegen. Ich finde, dass ein Jahre war gut für mich, weil ich habe Drogen gelassen. Mit Sachen, Scheiße zu bauen, das habe ich aufgehört. Ich finde das schon bisschen gut auch so. Von meiner Seite so. War schon scheiße Knast, das ist Knast, normal.“ (J1: 134)

Während des Gefängnisaufenthalts konnte Malik nach einigen Monaten (auch dies spricht für eine anfängliche Untersuchungshaft) die Schule besuchen (J1: 138) und zusätzlich arbeiten (J1: 140). Während der Zeit der Inhaftierung beschreibt Malik einen Arzt und seinen Anwalt als hilfreich (J1: 146). Nach der Haftentlassung wurde Malik trotz diesbezüglicher Bemühungen seinerseits keine Unterstützung angeboten/zur Seite gestellt. Die Hilfe-Verweigerung wurde wiederum mit seinem Gefängnisaufenthalt begründet:

„Interviewerin: Und in der, im Gefängnis haben, haben die nicht gesagt, wir gucken, dass du jemand bekommst, der dir hilft, wenn du raus gehst?
Malik: Nein. Die haben gar nichts gemacht. Also für mich.
Interviewerin: Nee?
Malik: Nee.
Interviewerin: Und warst du nochmal beim Jugendamt zum Beispiel?

Malik: Ja. Da war, da war ich auch. Und die haben gesagt meine Hilfe ist, Kündigung oder was weiß ich. Sowas. Ich bekomme nicht mehr Hilfe von Jugendamt oder Jugendgerichtshilfe oder sowas.
Interviewerin: Die haben beide gesagt: ‚Es gibt keine Hilfe mehr'?
Malik: Nein. Nicht mehr.
Interviewerin: Und was, haben die einen Grund gesagt dafür?
Malik: Nee. Also die haben gesagt, dass ich im Knast war. Das war ein, das ist ein Grund, dass ich nicht mehr Hilfe bekommen." (J1: 200-209)

Malik ist während seines Gefängnisaufenthalts Vater geworden. Mit der Mutter des Kindes führt er zum Interviewzeitpunkt keine Beziehung mehr (J1: 70). Sie waren ca. zwei Jahre zusammen (J1: 60-66). Kurz nach seiner Haftentlassung hatte Malik noch Kontakt mit seinem Kind. Mittlerweile wurde ihm von der Mutter der Kontakt untersagt. Malik erklärt das Kontaktverbot damit, dass die Mutter seines Kindes auf seine neue Freundin eifersüchtig ist (J1: 315).

Seit seiner Haftentlassung nimmt Malik keine Drogen mehr. Den Kontakt zu seinen meisten ehemaligen Freunden hat er abgebrochen, was er mit deren Drogenkonsum begründet (J1: 110). Wenn er Probleme hat, wendet er sich an eine Fachkraft der mobilen Jugendarbeit (ebd.), die er durch Besuche der Fachkraft im Gefängnis am Ende seiner Haftzeit kennengerlernt hat (J1: 213). Zu seinem Onkel hat Malik keinen Kontakt mehr (J1: 124). Malik hat zum Interviewzeitpunkt eine neue Freundin, die bereits Kinder hat. Das Familienleben dort beschreibt er als hilfreich, um sich etwa beim Konsum von Alkohol zurückzuhalten (J1: 331).

Malik würde gerne arbeiten gehen oder eine Ausbildung beginnen – jedoch unterliegt er zum Interviewzeitpunkt einem Arbeitsverbot und verfügt nur über eine Duldung. Eine Rückkehr nach Afghanistan ist für ihn – auch aufgrund von Vorfällen während seiner Kindheit, wegen denen er im Alter von ca. elf Jahren zunächst seine Familie, dann Afghanistan verlies und dann bis vor seiner Flucht nach Deutschland bei Verwandten in zwei Nachbarländern lebte (J1: 94-104) – ausgeschlossen. Eine Rückkehr nach Afghanistan ist für Malik aber auch deshalb ausgeschlossen, weil er sein Kind weiterhin sehen möchte (J1: 152). Da Malik zum Interviewzeitpunkt der Aufforderung der Ausländerbehörde, seinen afghanischen Pass vorzulegen, nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, dass er in Abschiebehaft genommen

wird (J1: 175; 181; 183). Er versucht zum Interviewzeitpunkt über seinen Anwalt sein in Deutschland lebendes Kind als Abschiebungshindernis geltend zu machen (J1: 191; 310).

5.3.1.3 Fallportrait von Dean

Dean ist zum Interviewzeitpunkt 21 Jahre alt. Er befindet sich im zweiten Ausbildungsjahr zum Koch (J2: 15-17) und verfügt über eine Ausbildungsduldung (J2: 384). Er wurde in Gambia geboren (J2: 32) und ist dort in einer mittelgroßen Stadt aufgewachsen (J2: 85-87). Dean hat Gambia im Alter von 15 Jahren verlassen, er war insgesamt zwei Jahre auf der Flucht (J2: 33). Er hat Deutschland im Alter von 17 Jahren erreicht (J2: 318).

Nach seiner Ankunft in Deutschland wurde Dean in der stationären Jugendhilfe in Z-Kleinstadt untergebracht. Dort lebte er zwei Jahre (J2: 354). Für Dean hat die Unterstützung durch die Jugendhilfe eine hohe Bedeutung. Er nutzte diese Hilfeleistung sowohl während seiner Minderjährigkeit, als auch darüber hinaus und fordert diese auch aktiv ein (s. u.). Bezüglich der Betreuer*innen in der stationären Jugendhilfe erklärt Dean, dass manche *„nett“* und manche *„anstrengend“* waren, was er vor allem auf die unterschiedliche Auslegung von Regeln zurückführt (J2: 459; 463-465). Dean nutzte seine Bezugsbetreuer*innen für die Thematisierung von Problemen (J2: 467) und präsentiert im Interview die Überzeugung, dass es normal ist, nicht alle Anforderungen an die Lebensführung bewältigen zu können. Diese Überzeugung verstärkt im Fall von Dean die Bereitschaft, Hilfe in Anspruch zu nehmen (J2: 538-546).

Auf Nachfrage erklärt Dean, dass er kurz nach seiner Ankunft in Deutschland Heimweh hatte. Dann hat er sich vergegenwärtigt, dass er über Essen und eine Unterkunft verfügt und die Schule besuchen kann, woraufhin er seine Situation als zufriedenstellend bewertete (J2: 468-473). In seinem Herkunftsland hat Dean ca. fünf Jahre die Schule besucht. Er musste die Schule dann abbrechen, weil sein Vater diese nicht mehr finanzieren wollte (J2: 79). Dean berichtet von *„vielen Konflikten“* (J2: 53) mit seinem Vater, zu dem er nach dem frühen Tod seiner Mutter gezogen ist. Als seine Schwester aufgrund ihrer Heirat auszog, war die familiäre Situation für Dean noch schwerer aushaltbar (J2: 63). Die Konflikte mit seinem Vater spitzten sich derart zu, dass dieser ihn von zu Hause rausschmiss. Dean kam dann bei einem Freund unter, den er als *„guten Bruder“, „so wie eine Familie“* beschreibt (J2: 69). Er konnte im Restaurant des Vaters seines Freundes aushelfen und lernte dort kochen. Während dieser Zeit hat Dean bei anderen *„kleinen Kindern“* (J2: 75) beobachtet, dass diese nach Europa gehen.

Im Kontakt mit einer bereits geflüchteten Person erfährt Dean, dass es in Europa die Möglichkeit gibt, die Schule zu besuchen und dass die Arbeitsmarktlage besser sei. Dies veranlasste Dean, konkreter über eine Fluchtentscheidung nachzudenken:

„Dean: Weil manchmal redest du mit denen. Die sagen: ‚Oh, man kann gute Zukunft haben hier. Du kriegst Arbeit, gehst zur Schule. Du magst gerne Schule.' Und dann habe ich gesagt: ‚Ok vielleicht muss ich auch versuchen.' […] Er ist wieder zur Schule gegangen, er macht weiter. Und mehr Arbeit und so. Und dann habe ich gedacht: Ok, vielleicht kann ich das auch machen" (J2: 75-77)

Dean wusste um mögliche Gefahren, die mit der Flucht einhergehen können. Diese wog er ab und entschied sich trotz der Gefahren für die Flucht:

„Dean: Ich habe gesagt: ‚Ok, ich, trotzdem ist ein Risiko, aber vielleicht schaffe ich es.' Ja. Weil manche gehen und dann, die sind auf dem Weg gestorben. Manche haben das gesagt. Und ich habe gesagt: ‚Ok, wenn ich meinen Weg gehe, lass mich so versuchen." (J2: 95)

Deans Einschätzung bezüglich der Gefahren auf der Flucht bestätigten sich dann. Die Zeit der Flucht beschreibt er als *„sehr schwer"* und *„gefährlich"* (J2: 41). Zur Finanzierung der Weiterreise hielt er sich immer wieder für einen gewissen Zeitraum in den Transit-Ländern auf. Zum Teil unterstützte seine Schwester ihn (J2: 130), die die einzige Person in seiner Familie war, die von seiner Flucht wusste (J2: 138). Dean berichtet im Interview von Vorfällen, in denen er bei Gelegenheitsjobs um sein Geld betrogen wurde, von der Präsenz von Waffen und Gewalt sowie einer eineinhalbjährigen Inhaftierung in Libyen, der er nur durch die Hilfe eines Wärters entgehen konnte (J2: 41-47; 132; 140; 154-158; 171ff.). Dean fasst seine Erfahrungen mit den Menschen auf der Flucht so zusammen, dass er *„mehr böse Menschen als gute Leute"* getroffen hat (J2: 150). Die Zeit der Flucht beschreibt Dean im Interview als belastend, *„wie einen Kampf"* (J2: 27). Nach der Ankunft in Europa lebte Dean zwei Monate in einem europäischen Land und reiste anschließend von dort – mithilfe des Taschengeldes, das er während dieser zwei Monate in Verbindung mit einem Schulbesuch erhielt – nach Deutschland weiter (J2: 226; 237). [218] Seine Gedanken während seiner Ankommens-Zeit in Deutschland fasst Dean wie folgt zusammen:

[218] Dean erklärt im Interview, dass seine Entscheidung auf Deutschland gefallen sei, weil er einen Profi-Fußballverein aus Deutschland kannte (J2: 97).

„Dean: Ja. Ja, die Schwierigkeit ist, wir haben so viele, so viele schlimmes Dinge erlebt bevor wir nach Deutschland gekommen [sind]. Und dann ist alles neu wegen Deutschland und so. Weil wir denken, dass wir können nur gute Zukunft in Deutschland finden und nicht in unserem Heimatland. Und deswegen sind wir ja gekommen. Aber trotzdem es ist manchmal nicht so einfach. Ja. Weil auf dem Weg ist viel Leid. Es ist so wie ein Kampf. Man kann sein Leben verlieren. Ja. (J2: 27)

Nach seiner Ankunft in Deutschland machte Dean dann die Erfahrung, dass die Menschen – entgegen seiner Vorstellung vor der Flucht, die auf wenigen Kontakten mit Weißen in Gambia basierten – nicht alle nett zu ihm sind. Auf diese für ihn unerwartete Situation hat er sich aber schnell eingestellt:

„Interviewerin: Welche Idee hattest du, als du gegangen bist, wie es hier ist?
Dean: Ja, ich habe gedacht, vielleicht, wenn ich nach Deutschland komme, dann kriege ich eine Mama oder einen Papa, die wo zu mir passen, die geben mir Schutz und sowas. Ja.
Interviewerin: Das hast du dir überlegt?
Dean: Das habe ich überlegt. Ich habe gesagt: ‚Ok, weil bei uns ist ganz anders, wenn die Weiße Leute kommen. Wir denken: ‚Oh die sind die netten Leute überall in die Welt.' Ja. Aber es ist nicht so in Europa. Oder in Deutschland. Ja. […]
Interviewerin: Das heißt […] es waren andere Leute schon bei, in Gambia, wo du gedacht hast: ‚Ihr seid so nett' und dann musst, müssen auch alle
Dean: Genau. Die sind aus Deutschland gekommen und die sind nach Gambia gekommen und dann wie unsere Mama. Und dann, die sind immer so fröhlich und so nett. Und dann habe ich gesagt: ‚Ok, vielleicht kriege ich auch eine, wenn ich nach Deutschland komme.' Und sowas hat mich motiviert. Aber ist jetzt auch ok. Ich kann diesen Weg schaffen. Ich kann den Weg schaffen. Ja. Obwohl es lange dauert." (J2: 111-116)

In Deutschland hat Dean zunächst eine sprachvorbereitende Schule und dann eine Schule, die zum Hauptschulabschluss führt, besucht (J2: 375-376). Dean besuchte trotz seines Wunsches, mit der Flucht den Schulbesuch zu realisieren, nur unregelmäßig die Schule, was mit seinem Alkohol- und Drogenkonsum in Verbindung stand (s. u.). Kurz vor dem Schulabschluss motivierte ihn das Versprechen der Betreuer*innen aus der stationären Jugendhilfe, alle, die den Hauptschulabschluss schaffen, bei der Ausbildungssuche zu unterstützen, sich nochmals intensiv der Schule zu widmen (J2: 680). Nach dem erfolgreichen Hauptschulabschluss

absolvierte Dean zunächst ein Praktikum in der Altenpflege. Das hierauf folgende Ausbildungsangebot lehnte er allerdings ab, weil er sich den Beruf für sich nicht vorstellen konnte (J2: 629). Seine Betreuer*innen ermunternden Dean dann aufgrund seiner Fähigkeiten im Kochen eine Ausbildung als Koch zu beginnen (J2: 702), seine diesbezügliche Bewerbung war erfolgreich.

Während dieser Zeit durchlief Dean auch sein Asylverfahren – er stellte bereits nach seiner Ankunft in Deutschland einen Asylantrag (J2: 253), die Bearbeitung seines Asylverfahrens dauerte ca. zwei Jahre (J2: 403). Die Zeit des Asylverfahrens beschreibt Dean vor allem aufgrund der damit einhergehenden Unsicherheit als *„stressig"* (J2: 382):

„Dean: Asylverfahren, genau. War immer anders. Und das ist immer nervig und stressig. Weil ich muss das Nachdenken oft. Was mache ich, wenn es nicht klappt?" (J2: 382)

Zwei Monate nach dem Interview zu seinem Asylantrag wurde dieser abgelehnt (J2: 392). Dean wurde im Zuge der Ablehnung aufgefordert, Deutschland innerhalb von einer Woche zu verlassen. Zu diesem Zeitpunkt war Dean bereits volljährig (J2: 396-401). Dean legte unmittelbar Widerspruch ein und klagte gegen den negativen Asylbescheid (J2: 411). In dieser durch die Klage gewonnenen Zeit ist es ihm gelungen, einen Ausbildungsvertrag zu erhalten (J2: 413). Nachdem Deans Staatsangehörigkeit gegenüber der Ausländerbehörde bestätigt wurde, erhielt er eine Ausbildungsduldung (J2: 415; 421-431; 433) und verhinderte damit erfolgreich eine Abschiebung.

Für seine Ausbildung zog Dean in das Hotel, in dem er die Ausbildung absolvierte. Er beschreibt sowohl die Arbeit selbst, als auch seine dortigen Kolleg*innen als *„anstrengend"* (J2: 710-714). Im Zuge des Umzuges wurde die sozialarbeiterische Hilfe für Dean auf eine ambulante Betreuung mit geringem Stundenumfang umgestellt. Nach ca. vier Monaten äußerte Dean den Wunsch, wieder zurück in die stationäre Jugendhilfe gehen zu können (J2: 730-734). Gemeinsam mit einem Betreuer entwickelte Dean dann die Perspektive, in eine eigene Wohnung in Y-Großstadt umzuziehen und setzte diesen Plan in die Tat um (J2: 740). Dieser Umzug erschwerte allerdings aufgrund der räumlichen Distanz zu seinem Ausbildungsbetrieb die Wahrnehmung der Schichtdienste. Aus diesem Grund wechselte Dean zwei Monate nach dem Umzug erfolgreich die Ausbildungsstelle und arbeitete von da an in einer Gaststätte an seinem neuen Wohnort (J2: 748; 756). Zum Interviewzeitpunkt erhält Dean weiterhin eine ambulante Betreuung durch die Jugendhilfe sowie – organisiert durch die Berufsschule – zwei

Mal in der Woche schulische Unterstützung (J2: 809; 813; 815). In der Berufsschule versucht Dean den Kontakt zu Mitschüler*innen, deren Muttersprache Deutsch ist, zu intensivieren, um sein Deutsch zu verbessern (J2: 784ff.; 797).

Auf Nachfrage erklärt Dean, dass er insgesamt mit seinem Leben zufrieden ist (J2: 828-833). Jedoch verweist er mit dieser Aussage einhergehend auf die für ihn stets präsente Unsicherheit bezüglich seiner Aufenthaltsperspektive nach Beendigung der Ausbildung (J2: 834-835). Diese erschwert es Dean, sich voll und ganz auf die Ausbildung zu konzentrieren (J2: 842-848; 850-854).

Wie oben bereits angedeutet, entwickelte Dean während seiner Schulzeit in Deutschland eine ausgeprägte Suchtproblematik. Den anfänglichen Konsum erklärt Dean im Interview damit, dass er unter Drogen weniger nachdenken musste, weniger Stress empfunden hat und besser schlafen konnte (J2. 556). Dean war nachts von Alpträumen geplagt, er musste nachts Aufschreien und hörte teilweise Stimmen (J2: 531ff.). Er erklärt im Interview, dass er in seinem Herkunftsland keinen Alkohol und keine Drogen konsumiert hatte (J2: 577) und erst über Besuche bei Freunden in einer Gemeinschaftsunterkunft in den Kontakt mit Drogen kam (J2: 569). Obwohl Dean auch andere Drogen als Marihuana angeboten worden sind, kam für ihn der Konsum von anderen Drogen nicht in Frage (J2: 589-606). Der Alkohol- und Drogenkonsum von Dean wurde in der stationären Jugendhilfe durch die Betreuer*innen thematisiert (J2: 596-597). Dean fasste dann den Entschluss, mit dem Alkohol- und Drogenkonsum aufzuhören und bat die Betreuer*innen um Unterstützung:

„Dean: Und dann habe ich der Betreuerin gesagt: ‚Ich will jetzt keine Drogen mehr, ich will. Bin müde.‘ Weil die hat mich gefragt: ‚Warum nimmst du Drogen?‘ Und so. Ich habe gesagt: ‚Wegen dem Nachdenken und Stress. Damit ich gut schlafen kann.‘“ (J2: 556)

Dean wurde daraufhin zunächst in einer Tagesklinik in der Psychiatrie aufgenommen. In dieser Form gelang ihm jedoch keine Abstinenz, weshalb er dann einen stationären Entzug machte:

„Dean: Ich habe den Betreuern gesagt: ‚Ich will jetzt alles aufhören. Ich will Hilfe und so.‘ Und dann bin ich in die Tagesklinik gegangen für ein paar Tage. Und dann habe ich Rückfall gehabt. Und dann die muss mir in [Name Psychiatrie] schicken. […] Weil wegen Alkohol ich konnte nicht zur Schule gehen, ich konnte nicht Arbeiten gehen. Ich bin manchmal müde, so faul, stressig. Und dann habe ich gedacht: ‚Ok, das kann mein Leben kaputt machen. Oder ich kann meine Arbeit verlieren.‘ […] Ich war eine Woche sauber und dann [habe ich] wieder genommen. Und

dann bin ich wieder zurück nach [Name Psychiatrie] gegangen. […] Für einen Monat. […] Ja, war Entzug, ja." (J2: 862-872)

Im Interview deutet Dean an, dass er unter Alkohol- und Drogenkonsum auch Dinge mache, die er nüchtern nicht machen würde. Hierauf geht er jedoch nicht genauer ein (J2: 890-894). Nach dem Entzug beginnt Dean dann eine ambulante Therapie, in der auch Erfahrungen während seiner Kindheit und der Flucht thematisiert werden (J2: 476-477). Bezüglich der Aufnahme einer therapeutischen Behandlung berichtet Dean von einer anfänglichen Skepsis, die sich aber schnell durch eigene Erfahrungen und eine Information zum Ablauf einer Therapie gelegt hat (J2:487).

„Interviewerin: Kannst du dich noch erinnern ganz am Anfang als die Betreuerin gesagt hat: ‚Du kannst zu einem Therapeuten.' Was hast du gedacht?
Dean: Ich habe gedacht hä. Was ist los […] warum ich muss zu Therapeuten? Weil ich denke Therapeut ist, jemand der ist krank im Kopf, der muss zum Therapeut gehen. Das habe ich gedacht am Anfang. Ja." (J2: 484-485)
Dean nimmt die Therapie auch zum Interviewzeitpunk noch in Anspruch (J2: 491).

Im Kontext der Thematisierung des Alkohol- und Drogenkonsums wurde Dean von der Interviewerin danach gefragt, ob für ihn der Verkauf von Drogen zu einer bestimmten Zeit ein Thema war. Dies verneint Dean und begründet dies damit, dass sein Taschengeld, das er in der Jugendhilfe erhalten hatte, für die Befriedigung seiner Bedürfnisse ausreichte (J2: 615-629). Er verweist weiter darauf, dass er sich seine Wünsche, eine Ausbildung aufzunehmen und arbeiten zu gehen, nicht verbauen wollte (J2: 611), er Angst vor der Polizei hatte sowie die Sorge, dass er in Folge des Drogenverkaufs aus der Einrichtung der stationären Jugendhilfe fliegen könnte und in Folge dessen auf der Straße leben müsste (J2: 633-637). Diese möglichen Konsequenzen wurden Dean auch von den Betreuer*innen der Jugendhilfe-Einrichtung aufgezeigt (J2: 638-639). Zudem erlebte Dean, dass Bekannte von ihm inhaftiert wurden, was bei ihm abschreckend wirkte (J2. 639). Auf weitere Nachfrage erklärt Dean, dass ihm bewusst ist, dass sich potenzielle Straftaten negativ auf seine Bleibeperspektive auswirken können. Drauf bezogen erklärt Dean, dass er deshalb aktuell seinen Alkohol- und Drogenkonsum vollständig einstellen möchte (J2: 856). Zum Interviewzeitpunkt versucht Dean sich mit Filme schauen, Kochen und Playstation spielen vom Konsum abzulenken (J2: 900). Dean verweist bezüglich des Wunsches, mit dem Alkohol- und Drogenkonsum aufzuhören, darauf, dass es

ihm schwerfällt gegenüber seinen Freund*innen *„Nein“* zu sagen. Dies wird ihm auch von seinen Betreuer*innen bestätigt:

„Dean: Andere Sachen machen, ja. Nur ab und zu gehe ich in die Stadt und treffe, rauche mit dem oder trinke. Und dann, wenn ich in der Stadt bin, dann trinke ich. Aber wenn ich zu Hause bin, dann habe ich keinen, kein Bock. Und dann gemeinsam, dann siehst du Bier, Wodka. Und dann hast du diesen Suchtdruck. […] Das ist mein Problem. […] Die Betreuer sagen, ich sage: ‚Ich muss lernen wie man Nein sagt.‘ Ja. Weil: Ich kann nicht Nein sagen. Das ist mein Problem.“ (J2: 902-906)

5.3.2 Kennzeichen der Lebensführung

In der Analyse des ‚ersten Falls‘ habe ich entlang meiner Forschungsfrage, was die Lebensführung junger Geflüchteter kennzeichnet, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden, *acht* thematische Dimensionen herausgearbeitet (s. Kapitel 5.1.5): *Erstens* eine jugendliche Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung, *zweitens* eine schwere Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen, *drittens* Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen, *viertens* Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling, *fünftens* das Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft, *sechstens* Motivationen und Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Lebensführung, *siebtens* der Aufbau und das Scheitern von Zukunftsperspektiven sowie *achtens* eine subjektiv fehlende Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten.

Im Folgenden werde ich die ausgewählten Einzelinterviews im Hinblick auf die bisher rekonstruierten thematischen Dimensionen analysieren, herausgearbeitete Aspekte mit den Ergebnissen aus dem Gruppeninterview vergleichen und die bisher entwickelten Kennzeichen der Lebensführung ergänzen. Für eine bessere Lesbarkeit werden die bisher entwickelten (sowie die zwei neu identifizierten) thematischen Dimensionen getrennt voneinander in Unterkapiteln dargestellt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass diese tatsächlich vielfältige Überschneidungen aufweisen, worauf ich in Kapitel 5.1.5 bereits eingegangen bin und dort auch grafisch veranschaulicht habe. In jedem Unterkapitel werden zunächst die bereits herausgearbeiteten Kernaspekte aus der Analyse des Gruppeninterviews zusammenfassend dargestellt. Im Anschluss hieran erfolgt dann eine Analyse der inhaltlich

passenden Interviewsequenzen aus den Fällen von Paul, Malik und Dean – in eben dieser Reihenfolge.

5.3.2.1 Jugendliche Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung

Die thematische Dimension der jugendlichen Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung konnte im Gruppeninterview nur an einem Fall herausgearbeitet werden – dort hat sie sich allerdings sehr eingängig gezeigt. In dieser Dimension zeigt sich die Orientierung an der Zuerkennung des für die Lebensphase Jugend gesellschaftlich zugestandenen Status des noch-nicht-Erwachsen-seins. Diese Orientierung ist einerseits verbunden mit wiederkehrenden Überforderungen, eigenständig die vielfältigen (auch ausländerrechtlich konditionierten) Anforderungen an eine gelingende Lebensführung zu bewältigen und andererseits mit Sozialisationserfahrungen vor der Flucht (umfassende Versorgung in familiären und institutionellen Rollen der Kindheit und Jugend), die als kontrastierender Vergleichshorizont wirksam werden.

Aus den Fällen von Paul, Malik und Dean konnten keine Ergänzungen der thematischen Dimension ‚Jugendliche Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung' herausgearbeitet werden.

5.3.2.2 Schwere Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen

In der thematischen Dimension der schweren Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen konnte im Gruppeninterview die Erfahrung, die Position eines Ausländers bzw. Geflüchteten zugewiesen zu bekommen, Asyl- und Gerichtsverfahren zu durchlaufen sowie damit einhergehend anhaltend Lebensbedingungen unterworfen zu sein, die sich aufgrund wiederkehrender Gesetzesänderungen verändern, rekonstruiert werden. Zwar korrespondiert mit der Zuweisung der Position eines Ausländers/Geflüchteten auch eine eigene Orientierung der Interviewpartner an der Position einer zugewanderten Person, jedoch wird die damit einhergehende Ungleichbehandlung von diesen kritisiert bzw. es wird auf den Anspruch einer gleichwertigen Behandlung verwiesen. Es zeigte sich weiter, dass mit den ausländerrechtlich konditionierten und sich ändernden Lebensbedingungen eine schwere Durchschaubarkeit und eine hohe Komplexität der auferlegten Lebensbedingungen

einhergehen, die als Beschränkung der Lebensführung wahrgenommen werden und mit diversen Anforderungen an die Lebensführung verknüpft sind. Wissen über und Erfahrungen mit gesellschaftlichen Funktionsweisen wurde sich über Peers und z. T. Fachkräfte angeeignet, das je nach Komplexität an seine Grenzen stößt. In Verbindung damit wurde auch deutlich, dass eine mangelnde Durchschaubarkeit zu falschen Annahmen über eigene Leistungs- und/oder Aufenthaltsansprüche führen können, die wiederum zum Aufbau falscher Erwartungen und in Folge dessen Enttäuschungen über behördliche Entscheidungen sowie ggfs. Gefühlen einer willkürlichen Behandlung führen können.

Am Fall von Paul zeigt sich im Unterschied zu den Ergebnissen aus dem Gruppeninterview, dass es ihm gelungen ist, sich ein vielfältiges Wissen über die Verfahrensweisen und Bedingungen im Flüchtlings- und Ausländerrecht, aber auch im Strafrecht, anzueignen, weshalb eine schwere Durchschaubarkeit in seinem Fall nicht thematisch wurde (s. Kapitel 5.3.1.1).

Im Unterschied hierzu zeigt sich bei Malik – so wie bei den Interviewpartnern aus dem Gruppeninterview – eine größere Unsicherheit bezüglich der Verfahren, zum Beispiel rund um seinen Aufenthaltsstatus. So erklärt Malik auf eine diesbezügliche Nachfrage der Interviewerin, ob er nach seiner Ankunft einen Asylantrag gestellt hat, dass er zwar davon ausgeht, dass dies der Fall war, er aber nicht wisse, wie das Verfahren ausgegangen ist, weil sein Onkel diese Angelegenheit übernommen hatte:

„Interviewerin: Und hast du mit deinem Onkel einen Asylantrag gestellt? Also weißt du das, als ihr das erste Mal nach Deutschland gekommen seid?
Malik: Ja, ja. Ja.
Interviewerin: Und wie war da die Entscheidung?
Malik: Die Entscheidung weiß ich nicht.
Interviewerin: Also was hattest du für einen Aufenthalt?
Malik: Das, das weiß ich nicht.
Interviewerin: Weißt du nicht?
Malik: Das weiß ich nicht.“ (J1: 153-160)

In dem darauffolgenden Gespräch darüber, welche Möglichkeiten es bezüglich einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis gegeben hätte, grenzt Malik seinen Status zwar von einer Duldung ab, kann aber selbst nicht benennen, dass es sich zunächst für die Zeit der

Asylantragstellung wahrscheinlich um eine Aufenthaltsgestattung gehandelt hat. Dass Malik nicht weiß, wie das Asylverfahren ausgegangen ist, kann damit zusammenhängen, dass er nach ca. einem halben Jahr von seinem Onkel weggezogen und in eine Wohngruppe der stationären Jugendhilfe eingezogen ist (s. Kapitel 5.3.1.2). Zugleich bleibt offen, ob er von den Fachkräften der Wohngruppe über den Ausgang seines Asylverfahrens informiert worden ist oder nicht. Malik weiß, dass er zum Interviewzeitpunkt über eine Duldung verfügt. Dass er einem Arbeitsverbot unterliegt, wurde ihm entweder erst mit der Haftentlassung bewusst oder es wurde ihm erst im Zuge der Inhaftierung auferlegt:

„Malik: Ja, also ich bin wieder hier [nach E-Stadt] gekommen. Und, also jetzt bin ich 18. Ich habe gedacht, dass ich raus [aus dem Gefängnis] komme, ich gehe arbeiten und Ausbildung. Aber ich darf nicht jetzt so. Ich habe Duldung. Ich darf nicht Ausbildung machen und vielleicht werde ich abgeschoben“ (J1: 152)

Es bleibt offen, ob Malik im Gefängnis Unterstützung bei der Planung seiner Entlass-Situation erhalten hat. Malik stellt in jedem Fall erst nach seiner Haftentlassung fest, dass seine Überlegungen, arbeiten zu gehen und/oder eine Ausbildung zu absolvieren, nicht umsetzbar sind, weil er einem Arbeitsverbot unterliegt. Zwar handelte es sich bei den Überlegungen, arbeiten zu gehen und/oder eine Ausbildung zu absolvieren, um eher vage Zukunftspläne. Dennoch wird hier deutlich, dass die Entwicklung solcher Zukunftspläne auf ein Wissen bezüglich der hierfür gegebenen Bedingungen angewiesen ist, wenn sie tatsächlich umgesetzt werden sollen.

Zum Interviewzeitpunkt versucht Malik mithilfe eines Anwalts seine potenziell drohende Abschiebung zu verhindern. Zugleich droht ihm eine Abschiebungshaft, weil er zum Interviewzeitpunkt die geforderte Passbeschaffung verweigert, um einer Abschiebung zu entgehen (s. Kapitel 5.3.1.2). Im Unterschied zu den Fällen aus dem Gruppeninterview und dem Fall von Paul setzt sich Malik erst ca. drei Jahre nach seiner Ankunft – zum Zeitpunkt seiner Haftentlassung – in Deutschland mit Möglichkeiten der Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme sowie der Aufenthaltssicherung auseinander. Daraus kann gefolgert werden, dass seine der Haft vorausgehende Form der Lebensführung – die Maliks Erzählung folgend von Abhängen an öffentlichen Plätzen, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Diebstahl- und Raubdelikten gekennzeichnet war – nicht auf ein mehr oder weniger ausgeprägtes Wissen

über die rechtliche Situation und Verfahrensweisen das Flüchtlings- und Ausländerrecht angewiesen war.

So kann am Fall von Malik zusammenfassend aufgezeigt werden, dass die Notwendigkeit über ein entsprechendes Systemwissen, etwa das Flüchtlings- und Ausländerrecht betreffend, zu verfügen, auch davon abhängig ist, ob dies für die aktuelle Lebensführung erforderlich ist. So ist Malik während der Zeit, in der er sich vorwiegend einer Lebensführung außerhalb des gesetzlichen Rahmens entschieden hat, nicht auf dieses Systemwissen angewiesen. Im Vergleich hierzu wird am Fall von Aadil deutlich, dass auch andere Formen der Lebensführung – etwa in der Rolle eines Kindes fürsorglicher Eltern – kein eigenes Wissen zu Bedingungen der Lebensführung für eine mehr oder weniger gelingende Lebensführung voraussetzen. In beiden Fällen fehlt dieses Wissen jedoch dann, wenn die Betroffenen in Verantwortung für ihre Lebensführung beginnen, eigene Zukunftsvorstellungen zu entwickeln und aufgrund dieses fehlenden Wissens nicht in der Lage sind einzuschätzen, wie realistisch diese Zukunftsvorstellungen umsetzbar sind. Dies kann dann dazu führen, dass so entwickelte Zukunftspläne im Moment der Umsetzung – etwa an ausländerrechtlichen Beschränkungen – scheitern, obwohl diese mit einem entsprechenden Systemwissen hätten antizipiert werden können.

Im Unterschied zu Malik sowie den Fällen im Gruppeninterview und anders als bei Paul finden sich bei Dean keine Hinweise auf eine schwere Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen. Dies kann als ein Hinweis darauf interpretiert werden, dass dieses faktisch fehlende Wissen – wie es sich bereits im Gruppeninterview angedeutet hat – bei der Ankunft in Deutschland durch eine entsprechende Unterstützungsstruktur kompensiert werden kann. Denn der Fall von Dean – hierauf gehe ich in Kapitel 5.3.2.7 genauer ein – ist von einer kontinuierlichen Jugendhilfe-Unterstützung gekennzeichnet, die von Dean auch aktiv eingefordert und in Anspruch genommen wird. Zudem wird Dean unmittelbar dann, wenn es notwendig wird, von einem Anwalt in seinem Asylverfahren so erfolgreich unterstützt, dass eine drohende Abschiebung abgewendet und eine vorübergehende Aufenthaltsperspektive eröffnet wird (s. Kapitel 5.3.1.3). Es ist plausibel davon auszugehen, dass Dean darüber hinaus in diesen Unterstützungssituationen über die Verfahrensweisen und Bedingungen informiert worden ist, da Dean im Interview an den diesbezüglichen Stellen – wenn es etwa um die Ablehnung seines Asylantrags, das

Klageverfahren oder die Zuteilung einer Aufenthaltserlaubnis ging – die wesentlichen Aspekte richtig benennen und wiedergeben kann (ebd.).

5.3.2.3 Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen

In der thematischen Dimension Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen konnte an drei Fällen aus dem Gruppeninterview die Handlungsorientierung, die eigene Lebenssituation durch eigenständige Integrationsleistung verbessern zu können bzw. zu müssen, rekonstruiert werden. Diesbezüglich wurden fremdbestimmende Elemente, wie eine Wohnsitzauflage, in Verbindung mit einer als schlecht eingeschätzten Arbeitsmarktlage sowie einer dörflichen Unterbringung als Beschneidung von Handlungsmöglichkeiten, die eigene Lebenssituation zu verbessern, wahrgenommen. Darüber hinaus zeigte sich, dass eigenmächtige Integrationsleistungen, welche der Gesetzeslage und/oder behördlichen Auflagen widersprechen, zu teils weitreichenden Exklusionsproblematiken bzw. entsprechenden -verkettungen führen können. Zugleich können diese Integrationsleistungen als Versuch interpretiert werden, eine subjektiv anstrebenswerte Lebensführung auch gegen ausländerrechtliche und/oder behördliche Beschränkungen durchzusetzen und damit eigene Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus zeigte sich eine fehlende zeitliche Passung zwischen dem Bedürfnis nach Angeboten für Integrationsleistungen (etwa eines Sprachkurses) und der Ermöglichung dieser.

Am Fall von Paul wird ergänzend zu den bisherigen Analyseergebnissen deutlich, dass ausländerrechtliche Beschränkungen bezüglich der Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme auch den nicht-intendierten Effekt haben können, dass der Wunsch der Arbeitsaufnahme und vor allem des damit einhergehenden Gelderwerbs auf dem illegalen Sektor des Arbeitsmarktes erfüllt wird. Während Tufan sich diesen Wunsch der Berufstätigkeit als Schneider und den damit verbundenen Gelderwerb in Form von Schwarzarbeit erfüllte (s. Kapitel 5.1.2.6), wählte Paul hierfür den Weg des Drogenverkaufs. Auf diese Wendung hin zu strafrechtlichen Praktiken gehe ich in Kapitel 5.3.2.9 genauer ein.

Im Fall von Malik konnte kein weiterer Aspekt in der thematischen Dimension ‚Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen' herausgearbeitet werden. Dies ist bei Malik der Fall, weil er seine Bemühungen des Gelderwerbs nach seiner Ankunft in Deutschland vollständig in den illegalen Sektor verschoben hat und diesbezüglich – im Unterschied zu Paul – im Interview nicht vermittelt, dass dieser Verschiebung Versuche auf

dem legalen Sektor vorausgingen. Vielmehr tritt der Wunsch von Malik, im legalen Sektor des Arbeitsmarktes zu arbeiten oder eine Ausbildung zu absolvieren, erst nach seiner Inhaftierung auf.

Übereinstimmend zeigt sich an den Fällen von Paul und Malik, dass der Versuch, entsprechende Integrationsleistungen, etwa auf dem Arbeitsmarkt, zu erbringen, durch die Verschränkung von Flucht-Status und Vorstrafen wiederkehrend scheitert. In diesen Fällen besteht in der Regel keine Möglichkeiten, diese Situation ins Positive zu verändern. Damit ist hier darauf hingewiesen, dass auch bezüglich der Einsicht, spezifische Leistungen für eine mögliche Bleibeperspektive erbringen zu müssen und diesbezüglich motiviert zu sein auf eine zeitliche Passung der hierfür notwendigen Bedingungen angewiesen sind – kommt diese Einsicht erst nach einer Haftstrafte/einschlägigen Vorstrafe, korrespondiert mit dieser i. d. R. keine gesellschaftlich zugestandene Möglichkeit mehr. Auf diese Aspekte gehe ich in Kapitel 5.3.2.5 genauer ein.

Am Fall von Dean zeigt sich, dass es wiederum auch Fälle gibt, in denen die gesellschaftlich zugestandenen Möglichkeiten für Integrationsleistungen zwar ähnlich begrenzt sind, dies aber nicht dazu führt, dass diese wie bei Tufan im Konflikt mit dem Ausländerrecht stehen oder wie bei Esat nicht oder bei Kito nur widerwillig erbracht werden, weil etwa keine zeitliche Passung zwischen Wunsch und Möglichkeit gegeben ist. Dies ist bei Dean im Wesentlichen der Fall, weil Dean – im Unterschied etwa zu Aadil, Esat, Kito und Tufan aus dem Gruppeninterview oder Paul aus dem Einzelinterview – kein Ziel verfolgt, das aufgrund von ausländerrechtlichen Beschränkungen für ihn in der jeweiligen Situation nicht erreichbar ist: So wird bei Dean deutlich, dass seine Idee, wieder zur Schule zu gehen und erst darauf aufbauend arbeiten zu gehen, bereits im Kontext der ersten Fluchtüberlegungen entstanden ist. Dies führt dazu, dass Dean in Deutschland auf gesellschaftliche Bedingungen trifft, in denen die Realisierung seines Migrationsprojekts (s. Kapitel 5.3.2.9, und Kapitel 3.1.5) möglich ist. [219] Dean muss also weder zunächst Eigenleistungen erbringen, um sich die diesbezüglichen Bedingungen zu erarbeiten,

[219] Zwar verweist Dean im Interview etwa darauf, dass er aufgrund seiner spärlichen Kontakte mit Weißen in seinem Herkunftsland Gambia davon ausging (oder sich erhoffte), in Deutschland eine sorgende Person wie eine Mutter oder einen Vater für sich zu finden. Als er dann nach seiner Ankunft jedoch registrierte, dass dies eine falsche Vorstellung war, findet er sich umgehend damit ab. So ist darauf hinzuweisen, dass Dean zwar auch die ein oder andere Re-Orientierung leisten musste, dies in seinem Fall aber eben nicht dazu führte, dass er sich an dieser Abarbeitete oder diese Anforderungen einen negativen Effekt auf andere Bereiche seiner Lebensführung hatte (s. Kapitel 5.3.1.3).

noch ist er herausgefordert, seine mit der Flucht verbundenen Ziele und Erwartungen zu modifizieren. Vielmehr werden seine erbrachten Integrationsleistungen – hier der erfolgreiche Schulbesuch – insofern umgehend honoriert, als dass er erstens im Anschluss an seinen Hauptschulabschluss erfolgreich in eine Ausbildung einmündet und zweitens aufgrund dieser Ausbildung nicht an dem negativ beschiedenen Asylverfahren scheitert, sondern eine (vorübergehende) Bleibeperspektive in Verbindung mit dem Ausbildungsvertrag in Form einer Ausbildungsduldung erhält (s. Kapitel 5.3.1.3).

Am Fall von Paul wird im Kontrast dazu deutlich, wie weitreichend die Effekte sein können, wenn eine Modifikation der mit der Flucht einhergehenden Erwartungen und Ziele erforderlich ist, diese aber nicht gelingt. Hierauf gehe ich in Kapitel 5.3.2.9 genauer ein.

5.3.2.4 Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling

Im Gruppeninterview konnten vielfältige Bezugsnahmen auf Erfahrungen mit struktureller Diskriminierung, der Konfrontation mit Stereotypen und Vorurteilen, einem Gefühl der Gängelung durch Behördenmitarbeiter*innen, Erfahrungen mit Racial Profiling sowie der Einschränkung von Lebensmöglichkeiten, u. a. aufgrund des Flüchtlings- und Ausländerrechts, herausgearbeitet werden. Die faktische Ungleichbehandlung gegenüber Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit etwa durch die Einschränkungen aufgrund des Flüchtlings- und Ausländerrechts können, in Verbindung mit dem Gefühl der Gängelung durch Behördenmitarbeiter*innen, zu einer Personalisierung struktureller Diskriminierung führen. Dies kann wiederum das Misstrauen in Behördenmitarbeiter*innen bestärken, dass sich bis zur Annahme einer absichtsvollen Leistungsverzögerung oder -verweigerung und damit einhergehend einer aktiven Verhinderung des Aufbaus einer gesetzeskonformen Lebensführung zuspitzen kann. Bezüglich der Erfahrungen mit Racial Profiling zeigte sich, dass diese für die Interviewpartner zwar alltägliche Erfahrungen darstellen, gleichwohl aber die Deutung dieser Praktiken als rassistische Praktiken voraussetzungsvoll ist.

Am Fall von Paul zeigt sich eine weitere, bisher noch nicht rekonstruierte Form der Deutung und Erfahrung struktureller Diskriminierung. Denn für Paul wird– wie ich im Folgenden zeigen werde – strukturelle Diskriminierung zu einer unmittelbaren, lebensweltlichen Erfahrung der Ungleichbehandlung und damit einhergehend als Vergleichshorizont wirksam: Kurz nach seiner Ankunft in Deutschland und der damit einhergehenden Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung macht Paul die Erfahrung, dass zwischen den

Möglichkeiten, die ihnen als Geflüchtete staatlich zugestanden werden, Unterschiede gemacht werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt sind Pauls Aussichten auf ein erfolgreiches Asylverfahren gering. Zudem unterliegt er seit Ankunft in Deutschland einem Arbeitsverbot und kann damit einen seiner zentralsten Wünsche, eine Arbeit aufzunehmen und Geld zu verdienen, nicht erfüllen. So bleibt ihm als einzige Möglichkeit der Schulbesuch, der für ihn zu diesem Zeitpunkt nicht attraktiv ist (s. u.). Im Unterschied dazu verfügen andere Geflüchtete mit einer guten Bleibeperspektive – hier von Paul am Beispiel von syrischen Geflüchteten aufgezeigt, die in der gleichen Unterkunft leben wie er – über einen mehr oder weniger dauerhaften Aufenthaltsstatus und eine Arbeitserlaubnis. Dies ermöglicht es diesen Geflüchteten, beispielsweise einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen:

„Paul: Und dann sie haben mich in ein Kinderheim geschickt. Und da gab es nur Ausländer auch. Ich bin dort geblieben, aber ich habe gesehen: Sie haben großen Unterschied gemacht. Die Syrer hatten Aufenthalt, sie dürfen arbeiten gehen, machen Minijob, machen alles. Aber ich darf nichts machen. Und ich muss nur auf die Schule gehen" (J5: 44)

Hier bleibt noch unbestimmt, wen Paul mit *„Sie"* (J5: 44) meint – unten wird dann Pauls darauf bezogenes Wissen deutlich, dass nicht die Sozialarbeitenden in der stationären Jugendhilfe für diese Ungleichbehandlung verantwortlich sind, sondern dass diese auf nationalstaatliche Gesetze zurückzuführen sind. Bereits hier deutet sich zudem an, wie stark sich Paul an dem Arbeitsverbot abarbeitet. Dies nicht deshalb, weil dies neben dem Aufenthaltsstatus der offensichtlichste Unterschied zwischen Geflüchteten mit einer guten und einer schlechten Bleibeperspektive ist sondern, weil – und hierauf weist an dieser Stelle die sprachliche Unterscheidung zwischen Arbeiten *„dürfen"* und in die Schule gehen *„müssen"* (ebd.) hin und zeigt sich im Weiteren – Paul eine sehr starke Orientierung an der Aufnahme einer Erwerbsarbeit und den damit verbundenen Gelderwerb aufweist, die sich fast durchgängig durch seine Erzählung über sein Leben in Deutschland zieht.[220]

Die von Paul empfundene – und auch faktisch gegebene – Ungleichbehandlung zwischen Geflüchteten zeigt sich auch an anderen Stellen im Interview. In der folgenden Sequenz verdeutlicht Paul seine Überzeugung, schlechtere Chancen als Geflüchtete aus Syrien erhalten zu haben. Er betont dort, dass es *„immer"* (J5: 30) einen Unterschied gab. Dies macht er daran

[220] Auf die starke Arbeitsorientierung bzw. die Orientierung am Gelderwerb gehe ich in den Kapiteln 5.3.2.9 und 5.3.2.7 nochmal genauer ein.

deutlich, dass syrische Geflüchtete nach sehr kurzer Zeit eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und umziehen dürfen. Er fasst dies dann zu dem Eindruck zusammen, dass syrische Geflüchtete machen können *„was sie wollen“* (ebd.) und kontrastiert dies wiederum mit seinen nicht vorhandenen Möglichkeiten, etwa aus einer Gemeinschaftsunterkunft oder der stationären Jugendhilfe auszuziehen. Er hält weiter fest, dass er *„kein Recht auf Arbeit“* (ebd.) hat und deshalb in die Schule gehen muss. Dies kritisiert er auch mit dem Argument, dass er in Ägypten bereits zehn Jahre die Schule besucht hat. Zum Abschluss dieser Interviewsequenz fasst Paul dann nochmal zusammen, dass andere Geflüchtete nach Deutschland kommen, einen mehr oder weniger dauerhaften Aufenthalt erhalten und unmittelbar arbeiten können – was alles für ihn nicht zutrifft und für ihn entsprechend *„echt scheiße“* (ebd.) war:

„Paul: Ja und ich habe nicht gute Chancen bekommen so wie die Syren. Es gabt immer Unterschied. Die Syren kommen hier, sie bleiben ein, zwei Monate, sie kriegen Aufenthalt, sie gehen in ein Haus. Sie machen, was sie wollen, sie dürfen arbeiten, sie dürfen alles machen, aber ich nichts. Ich, das war für mich scheiße, dass ich immer in Asylheim bleiben, oder mit Jugendlich. Und ich habe auch kein Recht auf Arbeit oder ich muss auf Schule. Und danach wollte ich nie zur Schule gehen, weil ich habe gedacht: Was soll ich machen in der Schule? Ich war, ich war zehn Jahre auf der Schule in Ägypten und ich habe gedacht: Wieso soll ich wieder auf die Schule gehen? Die Leute, sie kommen hier und sie kriegen Aufenthalt und sie arbeiten direkt, aber ich nicht. Und das war echt scheiße für mich.“ (J5: 30)

Auch an dieser Stelle verdeutlicht Paul die wesentlichen Effekte der gängigen Unterscheidung zwischen Geflüchteten mit guter und mit schlechter Bleibeperspektive: Eine zügige Bearbeitung des Asylverfahrens, ein positiver Asyl-Bescheid, die Möglichkeit aus einer Sammelunterkunft umzuziehen und eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Diese Möglichkeiten kontrastiert Paul wiederum mit seinen Optionen und kommt dann zu dem Schluss, dass er keine dieser Möglichkeiten erhalten hat. Zugleich verweist die einleitende Aussage von Paul, dass er *„nicht [so] gute Chancen“* (J5: 30) bekommen hat wie die syrischen Geflüchteten, darauf, dass Paul sehr wohl in der Lage ist zu erkennen, dass seine Chancen und die ihm zugestanden Möglichkeiten zwar definitiv deutlich schlechter waren, sie aber nicht nicht vorhanden waren. Dies kann so interpretiert werden, dass er zwar einerseits die schlechten Bedingungen seiner Lebensführung als Erklärung für seinen problematischen Lebensverlauf heranzieht und damit einhergehend in Aussicht stellt, dass sein Leben anders verlaufen wäre, wenn er bessere Chancen erhalten hätte. Zugleich führt diese Differenzierung dazu, dass er

sich nicht schlicht als passives Opfer dieser Verhältnisse inszeniert, sondern durchaus auf die Eigenverantwortung in der Lebensführung verweist.[221] Den Schulbesuch stellt Paul hier – in Verbindung mit dem Vergleich, arbeiten gehen zu können – erneut nicht als Möglichkeit, sondern als empfundenen Zwang dar. Paul geht an dieser Stelle noch weiter und expliziert sprachlich den treffenden Umstand, dass er nicht nur nicht arbeiten gehen könne, sondern dass ihm kein Recht auf Arbeit zugestanden wird. In Verbindung mit dem von ihm empfundenen Zwang, die Schule besuchen zu müssen, kann Pauls Verweis auf seinen zehn Jahre andauernden Schulbesuch in seinem Herkunftsland als Ausdruck seines Unverständnisses über die Zuweisung in die Rolle des lernenden Schülers interpretiert werden. Der Schulbesuch wird damit dann aus *vier* Perspektiven für Paul unattraktiv: *Erstens*, weil er selbst keine Motivation für diesen aufweist, er sich *zweitens* inhaltlich nicht erklären kann warum er trotz seines Schulbesuchs in Ägypten weitere Jahre die Schule besuchen soll, *drittens*, weil er sieht, dass – auch ganz unabhängig von einem vorgängigen Schulbesuch – für andere Geflüchtete die Arbeitsaufnahme eine realistische und mehr oder weniger unkomplizierte Option ist und *viertens*, weil sein zentrales Motiv der Fluchtmigration die Erwerbsarbeit bzw. der Gelderwerb ist (s. Kapitel 5.3.2.9).

Wie oben bereits angedeutet gelingt es Paul, durch die Unterscheidung von Effekten einer gesetzlichen, strukturellen Ungleichbehandlung und dem Ursprung dieser Ungleichbehandlung, eine Personifizierung struktureller Diskriminierung – die ich in der Analyse des Gruppeninterviews aufgezeigt habe – zu unterscheiden. Dies wird im Interview exemplarisch an einer Stelle deutlich, an der die Interviewerin bei Paul nachfragt, wie er die Sozialarbeitenden in der stationären Jugendhilfe erlebt hat, woraufhin er erklärt, dass diese *„ganz gut“* (J5: 46) waren und unmittelbar anschließend korrigierend einwirft, dass er im Hinblick auf die Ungleichbehandlung *„Deutschland oder die Regierung“* (ebd.) meint:

[221] Diesbezüglich ist gleichwohl auch darauf hinzuweisen, dass es Paul im Interview nicht gelingt, diese Differenzierung durchweg aufrechtzuerhalten. So finden sich im Interview auch Textstellen, in denen er erklärt, dass es *„normal“* ist, dass man Straftaten begeht, *„wenn man keine Chance“* erhält (J5: 30). Damit ist erstens auf eine diesbezügliche Ambivalenz hingewiesen. Zweitens kann der Hinweis darauf, dass es normal sei, Straftaten zu begehen, wenn man keine Chance erhält, unter Berücksichtigung weiterer Textstellen auch so interpretiert werden, dass sich Paul hier auf Möglichkeiten des illegalen Gelderwerbs, in seinem Fall durch den Verkauf von Drogen, bezieht, was bei ihm mit der subjektiv hohen Bedeutung von und der starken Orientierung an einer Erwerbsarbeit und dem damit einhergehenden Gelderwerb in den Blick zu nehmen ist (s. u.).

„Paul: Ich sage nicht, dass die mit mir nicht gut umgegangen sind. Doch, sie waren ganz nett mit mir. Sie waren ganz gut. Aber ich meine Deutschland oder die Regierung." (J5: 46)

Damit ist darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Abwehr der Personifizierung von struktureller Diskriminierung und damit einhergehender Folgeproblematiken ein Verständnis dazu erfordert, dass es sich eben um eine strukturelle und keine interaktionelle Form der Diskriminierung handelt sowie dass diese Effekte kein Ausdruck einer Intention der unmittelbar mit den Geflüchteten in Kontakt stehenden Fachkräfte ist. Offen bleibt hier, ob Paul an dieser Differenzierung auch im Hinblick auf Behördenmitarbeiter*innen, die sich weniger leicht von dieser staatlich verankerten Ungleichbehandlung abgrenzen lassen als Sozialarbeitende in einer Jugendhilfeeinrichtung, festhalten würde.

Die Wahrnehmung der Ungleichbehandlung setzt sich bei Paul auch bezüglich der Restriktionen in Folge von Straffälligkeit fort: Diesbezüglich verweist er darauf, dass Geflüchtete mit einer guten Bleibeperspektive *„alles machen"* (J5: 46) dürfen, auch unabhängig davon, welche Straftaten sie begangen haben. Auch hier vollzieht er einen Vergleich mit seiner eigenen Situation und betont, dass er im Vergleich zu Strafen wie Vergewaltigungen *„Kinderspiele"* (ebd.) wie Körperverletzungsdelikte und Drogenkonsum begangen habe, die dann aus seiner Sicht – auch wenn es viele solcher waren – ungerechtfertigterweise zu einer höheren Bestrafung als etwa im Falle einer Vergewaltigung geführt hätten:

„Paul: Ich habe so, immer so zugeschaut: Die Syrer haben alles, aber ich habe gar nichts. Nicht nur die Syrer. Viele Leute. Und viele haben das nicht verdient. Ich sage nicht ich habe das verdient, aber ich die viele haben das nicht verdient und trotzdem sie bekommen das. Und sie dürfen hier alles machen. Und sie machen und sie beginnen auch vieles, viele größere Kriminalität als ich. Viele haben vergewaltigt. Und sie dürfen trotzdem in Deutschland bleiben. Und sie kriegen nicht mal so hohe Strafe wie ich. Und ich habe nur klei, nicht kleine Sache, aber das war, Kinderspiele meine ich. Das war Körperverletzung. Drogen konsumieren. Das war nicht so große Sache, aber es war halt viele Sachen drin. Ja." (J5: 46)

Zunächst verdeutlicht Paul hier, dass es – auch wenn er stets syrische Geflüchtete namentlich benennt – nicht um Geflüchtete aus einem spezifischen Herkunftsland geht, was meine Lesart, dass damit diejenigen Geflüchteten mit einer guten Bleibeperspektive angesprochen sind, bestärkt. Während Pauls bisherigen Ausführungen zu der von ihm wahrgenommen

Ungleichbehandlung entsprechende gesetzliche Regelungen korrespondieren, rutscht Paul hier in dem von ihm angeführten Vergleich zwischen Geflüchteten, die nachweislich Straftaten wie eine Vergewaltigung begangen haben, mit einem geringeren Strafmaß belegt werden und deren Aufenthaltsrecht in Folge dessen nicht in Frage gestellt und Geflüchteten, die (einfache) Körperverletzungsdelikte begangen und Drogen verkauft haben, in eine Annahme und subjektive Bewertung, die nicht den objektiven Tatsachen entspricht. Dies zeigt sich – bezogen auf Drogen- und Gewaltdelikte – bereits im Interview mit Esat, der aufgrund seiner Straftaten von einer Aufenthaltserlaubnis in eine Duldung zurückfiel. Auch, wenn die hier von Paul präsentierte Annahme nicht den objektiven Tatsachen entspricht, ist zu berücksichtigen, dass diese gleichwohl in seiner Wahrnehmung und der Bewertung seiner Lebenssituation wirksam ist. Als weiterer Aspekt im Kontext der Wahrnehmung und Bewertung der Ungleichbehandlung in Zusammenhang mit begangenen Straftaten wird bei Paul deutlich, dass diese in seinem Fall eng mit einer moralischen Perspektive verknüpft ist. Dies zeigt sich daran, dass Paul drauf verweist, dass viele es nicht verdient hätten, trotz ihrer Straftaten weiterhin eine dauerhafte Bleibeperspektive zu haben und mit einem (vermeintlich) geringen Strafmaß davon zu kommen. Der darauffolgende Einschub von Paul, dass er damit nicht zum Ausdruck bringen will, dass er das verdient hätte, verdeutlicht in besonderer Weise, dass die von ihm empfundene Ungleichbehandlung in diesem Fall nicht in erster Linie auf der staatlichen Reaktion auf sein straffälliges Verhalten basiert, sondern auf dem Vergleich mit anderen Fällen, von denen er annimmt, dass diese trotz moralisch wie rechtlich schwererer Straftaten mit geringeren Konsequenzen zu rechnen haben.

Weiter oben habe ich bereits aufgezeigt, dass ich Pauls Differenzierung im Hinblick darauf, dass er nicht keine, sondern *„nicht [so] gute Chancen“* (J5: 30) wie andere Geflüchtete erhalten hat, so interpretiere, dass er sich selbst nicht schlicht als passives Opfer der schwierigen Verhältnisse begreift. Diese Lesart wird auch in der folgenden Interviewsequenz bestärkt: Dort verdeutlicht Paul, dass er retrospektiv zu dem Schluss kommt, dass er sich zu stark an dem Vergleich mit anderen Geflüchteten und den ihnen zugestandenen Möglichkeiten abgearbeitet hat, anstatt die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten als Chance zu begreifen und sie als solche wahrzunehmen.

„Paul: Ich hätte, ich hätte lieber, besser von Anfang an in die Schule zu gehen und Ausbildung machen sollen, dann könnte ich was erreichen, wissen Sie. Wenn ich alles richtig gemacht [hätte] von Anfang an, dann bin ich jetzt besser als die Syrer und die anderen. Aber ich habe

das nicht gemacht. Weil, ich habe nicht nach vorne geschaut, ich habe nur nach denen geguckt. Ich habe gedacht: ‚Wieso die und ich nicht?'. Aber ich könnte was Gutes machen. Aber leider habe ich nicht gemacht. Ich war jung und ich habe damals nicht so viel gedacht so wie jetzt. Ja." (J5: 130)

Diese Interviewsequenz liest sich als eine Selbstreflexion von Paul, von der anzunehmen ist, dass er nicht erst in der Interviewsequenz zu dieser gekommen ist. Paul verdeutlicht hier die Einsicht, dass es rückblickend besser gewesen wäre, von Anfang an in die Schule zu gehen, den Schulbesuch also nicht als Zwang wahrzunehmen, den Fokus nicht auf das Arbeitsverbot zu legen, sondern den Schulbesuch als tatsächliche Chance zu begreifen. Dies verdeutlicht Paul auch mit der Betonung, dass er sich besser auf den Aufbau und der Realisierung seiner Zukunftsperspektive konzentriert hätte, statt sich an der Ungleichbehandlung und den ihm verweigerten Optionen der Lebensführung abzuarbeiten. Dies kann als impliziter Verweis auf ein Wissen von Paul dazu interpretiert werden, dass er aus der gegenwärtigen Perspektive heraus davon weiß, dass er – wie sich etwa im Fall von Dean zeigt – ohne seine Straffälligkeit über den Weg eines Schulbesuchs und einer anschließenden Ausbildung trotz schlechter Bleibeperspektive seine Ziele der Erwerbsarbeit und einer dauerhaften Niederlassung in Deutschland hätte erreichen können. Der hier abschließende Hinweis von Paul darauf, dass er *„jung"* war und *„nicht so viel gedacht"* hat *„so wie jetzt"* (J5: 130) kann damit korrespondierend so interpretiert werden, dass der Vollzug eines Perspektivwechsels weg von Verboten hin zu der Suche nach Chancen, in besonderer Weise beeinflusst ist von der Kompetenz, eine potenzielle Lebensführung über mehrere Jahre zu planen, diese gedanklich an den geringen rechtlich zugestandenen Möglichkeiten auszurichten und deren langfristige Erfolgschancen richtig einzuschätzen sowie dies dann als ausreichende Motivation für ein diszipliniertes Verfolgen einer darauf ausgerichteten Lebensführung über mehrere Jahre hinweg wahrzunehmen, äußerst voraussetzungsvoll ist (s. hierzu auch Kapitel 5.3.2.9).

Zusammenfassend ist auf *vier* Aspekte hinzuweisen, die am Fall von Paul gezeigt werden konnten: *Erstens* konnte am Fall von Paul im Vergleich zu den bisherigen Analyseergebnissen eine neue Form der Deutung und Erfahrung von struktureller Diskriminierung herausgearbeitet werden: Eine Deutung und Erfahrung von struktureller Diskriminierung als unmittelbare, lebensweltliche Erfahrung der Ungleichbehandlung und als Vergleichshorizont. Damit einhergehend konnte gezeigt werden, dass die Gefahr besteht, sich an dieser empfundenen Ungleichbehandlung abzuarbeiten, statt die Energie in den Aufbau einer

eigenen, tragfähigen Zukunftsperspektive zu investieren, auch wenn hierfür offenkundig geringere und teils subjektiv unattraktivere Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wurde deutlich, dass ein hierfür notwendiger Perspektivwechsel sehr voraussetzungsvoll ist. Für diesen bedarf es der Kompetenz, eine potenzielle Lebensführung über mehrere Jahre zu planen, sie an den gegebenen Möglichkeiten auszurichten, Erfolgschancen langfristig richtig einzuschätzen und eine hohe Motivation für ein diszipliniertes Verfolgen einer darauf ausgerichteten Lebensführung über mehrere Jahre hinweg aufzubringen. Übereinstimmend mit den bisherigen Analyseergebnissen zeigt sich *zweitens* am Fall von Paul das Gefühl, kaum bzw. vergleichsweise keine Chancen für die Realisierung einer subjektiv anstrebenswerten Lebensführung sowie für den Aufbau einer tragfähigen Zukunftsperspektive in Deutschland zu haben. Am Fall von Paul wird darauf bezogen besonders deutlich, dass dieses Gefühl von einer spezifischen Ambivalenz gekennzeichnet sein kann, zu wissen, gleichwohl über Chancen verfügt zu haben, diese aber nicht wahrgenommen zu haben und in Folge dessen vereinfachend darauf hinzuweisen, keine Möglichkeiten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Darüber hinaus wurde *drittens* am Fall von Paul deutlich, dass die Möglichkeiten der Lebensführung durch rechtskräftige Verurteilungen (noch) stärker eingeschränkt werden, diese i. d. R. nicht durch eigene Anstrengungen verändert werden und somit Gefühle der Ungleichbehandlung verstärken können. Ergänzend zu den Analyseergebnissen aus dem Gruppeninterview konnte *viertens* gezeigt werden, dass die Abwehr der Personifizierung struktureller Diskriminierung dann gelingt, wenn ein Bewusstsein sowie diesbezügliches Systemwissen dafür vorhanden sind, dass diese Ungleichbehandlung politisch gewollt und gesetzlich verankert ist. Die Abwehr der Personifizierung struktureller Diskriminierung erfordert also ein Verständnis dazu, dass es sich eben nicht um eine interaktionelle, sondern um eine strukturelle Form der Diskriminierung handelt.

In den Fällen von Malik und Dean konnten keine weiteren Deutungen und/oder neue Effekte struktureller Diskriminierung herausgearbeitet werden.

5.3.2.5 Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft

Mit der Erfahrung, in Untersuchungs- und Strafhaft inhaftiert worden zu sein, korrespondiert im Gruppeninterview die Orientierung, weitestgehend auf sich alleine gestellt zu sein, durchhalten zu müssen und herausgefordert zu sein, die eigene Lebenssituation durch eigene

Anstrengungen zu verbessern und damit einhergehend eine erneute Inhaftierung zu verhindern. Diese Anstrengungen können motiviert sein von der Überzeugung, selbst dafür verantwortlich zu sein das Beste aus seiner Situation machen zu müssen, oder aber auch unspezifischen Anderen (z. B. in Behörden) zu beweisen, dass sie mit einer negativen Prognose bezüglich der Straffreiheit falsch liegen. Darüber hinaus konnten unterschiedliche Haftbedingungen in Untersuchungs- und Strafhaft sowie Problematiken, die sich in Folge dieser Inhaftierungen entwickeln, aufgezeigt werden (etwa: fehlende finanzielle Absicherung, Mietschulden während der Haft). Zudem wurde deutlich, dass einschlägige Vorstrafen die Bleibeperspektive erheblich verschlechtern sowie ausländerrechtliche Restriktionen im Widerspruch zu wohlfahrtstaatlichen Resozialisierungsansprüchen und eigenen diesbezüglichen Bemühungen stehen können.

Auch Paul war – wie Tufan und Esat – in Deutschland in Haft. Im Unterschied zu Esat wurde seine Bewährung widerrufen und er wurde zugleich zu einer zweiten Haftstrafe verurteilt, weshalb Paul bereits zwei Mal inhaftiert wurde (s. Kapitel 5.3.1.1). In beiden Fällen folgte bei Paul auf eine im Interview nicht näher bestimmte Zeit der Untersuchungshaft eine Unterbringung in der Justizvollzuganstalt.[222] Für beide Inhaftierungen gilt, dass Paul nach Jugendstrafrecht verurteilt worden ist. Paul hat nach der ersten Haftstrafe durch das Begehen neuer Straftaten gegen seine Bewährungsauflagen verstoßen und wurde deshalb einen Monat vor Ablauf seiner Bewährung wieder inhaftiert:

„Paul: Ich habe viele Probleme gemacht. Viel Schlägerei und auch Körperverletzung. Und dann war ich in Knast, ein Jahr fünf Monate. Ich war zwei Mal im Gefängnis. Erstes Mal war ich sechs Monate in Untersuchungshaft und dann bin ich entlassen [worden]. Und dann habe ich wieder Scheiße gebaut und wieder Probleme. Und dann bin ich wieder im Gefängnis auch gelandet. Dann habe ich eine große Strafe bekommen, zwei Jahre vier Monate. Dann bin ich nur ein Jahr geblieben und der Rest habe ich auf Bewährung bekommen“ (J5: 30)

Auch bei Paul zeigt sich – wie schon in den Fällen aus dem Gruppeninterview – ein ausgeprägtes Wissen bezüglich der Unterschiede zwischen Untersuchungs- und Strafhaft, was in seinem Fall auf sein diesbezügliches Erfahrungswissen zurückzuführen ist. So verweist Paul

[222] In der folgenden Textstelle benennt Paul für die erste Inhaftierung die Zeit von 6 Monaten, die er in Untersuchungshaft war, jedoch erklärt er an einer anderen Stelle im Interview, dass er nach einem Monat von G-Stadt nach H-Stadt in den Jugendstrafvollzug überstellt worden ist. Es bleibt unklar, ob die U-Haft in H-Stadt fortgeführt worden ist.

etwa darauf, dass – wie in der Analyse des Gruppeninterviews bereits angesprochen – eine Untersuchungshaft in der Regel nicht länger als sechs Monate andauern und nur auf richterlichen Beschluss hin verlängert werden darf (vgl. §121 StPO). Paul führt verschiedene Gründe an, weshalb aus seiner Sicht die Untersuchungshaft schlimmer als die Strafhaft ist: Einerseits betont er diesbezüglich, dass in der Untersuchungshaft weniger Freiräume und weniger Lern-, Beschäftigungs- und Freizeitangebote zur Verfügung stehen. Andererseits charakterisiert er die Untersuchungshaft als eine Zeit des Wartens. Dies verbindet er damit, dass man *„nichts machen"* (J5: 60) könne – zwar könne man auch arbeiten, aber nicht so, wie dies in der Strafhaft möglich ist. Die Zeit der Untersuchungshaft bewertet er entsprechend als *„echt sehr schwer"* (ebd.):

„Paul: Ja, ich finde da U-Haft, das ist mehr schlimmer als Strafhaft. Weil in U-Haft man darf nichts machen, man muss nur warten. Warten bis Gericht. Und das ist sehr schlimm, weil man kann nicht arbeiten. Man kann schon arbeiten, aber man kann nicht so wie. In Strafhaft, du kannst arbeiten, du kannst Hauptschule machen, du kannst VAB machen, du kannst viele Sachen machen. Aber in U-Haft, du kannst fast gar nichts machen. Du musst nur warten bis dein Gerichtstermin kommen. Und das kann dauern bis sechs Monate. Und wenn sechs Monate ist fertig, sie können noch eine U-Haft beantragen und du musst dann noch sechs Monate bleiben. Es ist eigentlich, es ist normales Gefängnis. Es ist viel gesperrt: 23 Stunden am Tag. Man darf auch keinen Sport machen, so Fitness oder so. Oder Fußball. Man geht nur eine Stunde im Hof. Ja, ich finde Strafhaft war lockerer als U-Haft. Strafhaft, Strafhaft, wir durften Fußball spielen, Schule machen, in Fitnessstudio zu gehen. Manchmal machen sie auch so Filme oder Theaterstück. Ja. Aber in U-Haft, das war echt sehr schwer." (J5: 60)

Bezüglich der Darstellung der Freizeitangebote und auch der vielfältigen Lern- und Beschäftigungsangebote ist darauf hinzuweisen, dass Paul in einem Jugendgefängnis untergebracht war – zwar weisen auch Gefängnisse für Erwachsene je nach Einrichtung diverse Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten auf, jedoch ist der deutliche Fokus auf Erziehung – was hier etwa an der Art der Freizeitangebote deutlich wird – nur im Jugendstrafvollzug gegeben.

Die Charakterisierung der Untersuchungshaft als eine Zeit des Wartens wiederholt Paul nochmals im Interview und verweist damit einhergehend darauf, dass dieses Warten auch

davon gekennzeichnet ist, auf die Gerichtsverhandlung und somit auch auf die Verkündung des Strafmaßes zu warten:

„Paul: Ja nur warten, warten. Man weiß nicht, wann man rauskommt. Und das ist auch sehr schwer, wenn man einfach ganze Zeit denkt: Oh, was werden sie machen, wenn ich Aussage in Gericht, wie lange werde ich kriegen? Lasst ihr mich raus oder lasst ihr mich nicht raus? Aber in Strafhaft man weiß, man kommt raus. Das ist besser an Strafhaft." (J5: 62)

Hier wird deutlich, dass mit der Untersuchungshaft eine Inhaftierung auf eine mehr oder weniger unbestimmte Zeit einhergeht, also das Ende der Inhaftierung nicht absehbar ist. Im Unterschied hierzu ist die Strafhaft klar begrenzt. Des Weiteren wird hier deutlich, dass die Unbestimmtheit der Untersuchungshaft bezüglich der Dauer die Möglichkeit der Planbarkeit dieser Zeit nimmt und ein Hinarbeiten auf das Ende der Inhaftierung verhindert. In Verbindung mit den geringen Freizeit-, Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten ist es plausibel davon auszugehen, dass dies das Gefühl einer andauernden Verwahrung bestärken kann. Darüber hinaus zeigt sich hier, dass die Zeit der Untersuchungshaft auch von der Unsicherheit darüber gekennzeichnet ist, wie die Gerichtsverhandlung ausgehen wird.

Die Entlass-Situationen nach der Inhaftierung und damit einhergehende Hilfestellungen unterscheiden sich im Fall von Paul stark voneinander: So beschreibt er die erste Haftentlassung – in beiden Fällen wurde er auf Bewährung entlassen – als gut und betont, dass ihm *„echt"* (J5: 92) versucht worden ist, zu helfen: Er hat eine eigene Wohnung zugewiesen bekommen und ihm wurde, als er den Schulbesuch verweigerte, als Alternative ein Hobby (Ausübung von Kampfsport) ermöglicht:

„Paul: Aber erstes Mal als ich rausgekommen bin, sie haben versucht mir echt zu helfen. Sie haben mir eine Wohnung angeboten und […] ich habe alleine gewohnt. Aber ich wollte nicht zur Schule gehen. Und sie haben gesagt: ‚Komm, du machst Kampfsport'. Ich war im Kampfsport ungefähr acht Monate." (J5: 92)

Nach diesen straffreien acht Monaten der Bewährung hat Paul dann allerdings wieder angefangen Straftaten zu begehen und wurde daraufhin erneut inhaftiert (s. Kapitel 5.3.1.1). Seine erste Entlass-Situation bewertet Paul also als positiv. Zugleich hatte dies keinen Einfluss darauf, dass er wieder gegen seine Bewährungsauflagen verstieß und neue Straftaten zu beging. In Folge dessen wurde einerseits seine Bewährung widerrufen und andererseits ein neues Strafverfahren eröffnet, durch das er erneut zu einer Strafhaft verurteilt worden ist. Im

Unterschied zu seiner ersten Entlass-Situation erklärt er bezüglich seiner zweiten Haftentlassung, die ebenfalls auf Bewährung erfolgte, dass er dann keinerlei Unterstützung mehr erhalten habe. Aufgrund seines Alters – er war zu diesem Zeitpunkt ca. 22 Jahre alt – war nicht mehr die Jugendhilfe für ihn zuständig, weshalb er nach der Entlassung in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete lebte:

„Interviewerin: Und dann bist du aus [Name Gefängnis] rausgekommen und wie war das da? Hast du da auch wieder Unterstützung gekriegt mit Wohnung?
Paul: Nein, gar keine Unterstützung, nein. Ich war dann, sie haben gesagt ich muss zu Asylheim gehen, ich war in Asylheim." (J5: 116)

An einer anderen Stelle im Interview betont Paul, dass *„sie"* nach seiner Entlassung *„alles sehr schwer"* (J5: 30) für ihn gemacht haben: Er habe – wie eben ausgeführt – keine Wohnung erhalten und auch sonst keine Hilfestellung. Zudem wurde ihm, mit Verweis auf seinen Status als Asylantragsteller – Paul ist nach seiner Haftentlassung darauf hingewiesen worden, dass er einen Asylantrag stellen müsse, was er in Folge dessen tat – vermittelt, dass er kein Recht habe, eine gewisse Summe an Geld zu besitzen das er während seiner Haft verdiente:

„Paul: Ja. Und nach meiner Entlassung, es war auch, alles, sie haben alles sehr schwer für mich gemacht. Sie haben mir keine Wohnung angeboten, sie haben mir gar nichts gemacht. Sie haben sogar mein Geld weggenommen von mir als ich entlassen wurde. Sie haben gesagt: ‚Das Geld darfst du nicht behalten. Weil du Asylant bist, du darfst das Geld nicht behalten." (J5: 30)

Bei dem Geld, das ihm abgenommen wurde, handelt es sich um Geld in Höhe von 1300€, das er während seiner Inhaftierung verdient hat.[223] Als er dann in die Gemeinschaftsunterkunft gezogen ist wurde ihm aufgrund des damit in Verbindung stehenden Leistungsbezug gemäß des Aslybewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) das in der Haft verdiente Geld als Vermögen angerechnet, das er gemäß §7 AslybLG für erhaltene Leistungen des Kostenträgers der Unterbringung einsetzen muss bzw. für den Erhalt von Geld-Leistungen zuvor aufbrauchen muss. Dies führte in seinem Fall dazu, dass er nur noch 300€ der verdienten 1300€ behalten durfte, also 1000€ abgeben musste (J5: 118). Die hier aufgeführten gesetzlichen Grundlagen

[223] Diesbezüglich ist auf die Absurdität zu verweisen, dass Paul seit seiner Ankunft in Deutschland einem Arbeitsverbot unterliegt, das dann aber ausgerechnet in Strafhaft keine Rolle spielt. Somit stellt die Zeit der Inhaftierung die einzige Zeit während seines Aufenthalts in Deutschland dar, in der es ihm möglich war, legal Geld verdienen. Dass er dann auch noch aufgrund der Regelungen zu monetären Besitzverhältnissen von Asylbewerbern das Geld, das er aus seiner einzigen legalen Erwerbstätigkeit gespart hatte, wieder abgeben musste, entbehrt nicht einer gewissen Ironie.

sowie die dahinter liegende Logik über den Umgang von Vermögen benennt Paul im Interview nicht. Vielmehr verdeutlicht Paul im Interview, dass ihm nicht richtig klar war, warum der das Geld abgeben musste. Paul weiß diesbezüglich lediglich, dass dies mit seinem Status als Asylantragsteller und seiner Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft zusammenhängt.

In Verbindung mit der oben bereits dargestellten Kompetenz von Paul, zwischen staatlichen Regelungen und dem damit in Verbindung stehenden politischen Willen zu unterscheiden, ist es plausibel davon auszugehen, dass Paul mit *„sie“* nicht einzelne Fachkräfte oder Behördenmitarbeiter*innen meint, sondern dass *„sie“* eher unspezifisch ist. Dieses unspezifische *„sie“* nutzt Paul immer wieder im Interview. Auch die eben angeführte Interviewsequenz schließt er mit diesem unspezifischen *„sie“* und stellt zusammenfassend fest, dass *„sie“* versucht haben, alles *„sehr schwer“* (ebd.) für ihn zu machen:

„Paul: Und sie haben sie versuchen immer alles sehr schwer für mich zu machen“ (J5: 30)

Das *„immer“* (J5: 30) ist m. E. dahingehend einzuschränken, dass Paul – wie eben gezeigt – zwischen der ersten und der zweiten Entlass-Situation unterscheidet. Somit ist es plausibel davon auszugehen, dass das *„immer“* (ebd.) eher als ein „immer wieder“ zu verstehen ist. Mit dieser Lesart korrespondiert der Verweis von Paul darauf, dass er nach seiner zweiten Gefängnisstrafe die Erfahrung machen musste, dass nunmehr nicht mehr nur aufgrund seines Aufenthaltsstatus, sondern auch aufgrund seiner Vorstrafe Möglichkeiten in seiner Lebensführung reduziert sind. Dies verdeutlicht er im Folgenden daran, dass er nach der zweiten Haftentlassung anstrebte, eine Ausbildung aufzunehmen – auch verbunden mit dem Gedanken, dass dies über eine Ausbildungsduldung zu einer mehr oder weniger dauerhaften Aufenthaltserlaubnis führen könnte –, was ihm dann aber mit Verweis auf seine Vorstrafe verwehrt wurde:

„Paul: Aber sie, sie machen alles sehr schwer für uns. Ja. Und ich versuche jetzt auch eine Ausbildung zu machen, aber sie lassen mich auch keine Ausbildung machen. Sie sagen: ‚Du kannst keine Ausbildung machen, weil du vorbestraft bist‘. Wenn jemand mehr als 50 Tage im Knast war, dann darf er keine Ausbildungsduldung bekommen.“ (J5: 30)

In Reaktion auf die Ablehnung seines Wunsches, eine Ausbildung aufzunehmen, wirft Paul dann die Frage auf, was er nun machen solle und verweist diesbezüglich auf den Abwägungsprozess, wieder straffällig zu werden, was für ihn vor dem Hintergrund der Gefahr

einer erneuten Inhaftierung und dem damit einhergehenden Freiheitsentzug eigentlich keine Option darstellt:

„Paul: Also ich weiß nicht, was soll ich machen jetzt? Soll ich? Ich, ich überlege mir, ob ich wieder Scheiße baue. Aber ich denke, das ist sehr schlecht, wenn ich wieder ins Gefängnis gehe. Und das will ich auch nicht, weil Gefängnis ist scheiße. Wenn man 23 Stunden in der Zelle eingesperrt ist. Und das ist echt schwer. Gefängnis hier in Deutschland ist nicht so schwer, sie schlagen dich nicht, aber es ist geschlossen. Alles geschlossen. Das ist echt Freiheit beraubend. So kann man sagen. Ja." (J5: 30)

Paul kontrastiert hier den Gefängnisaufenthalt in Deutschland mit anderen Ländern, in denen es seiner Überzeugung nach gängig ist, dass die Insassen geschlagen werden. Er betont daraufhin, dass im Vergleich dazu ein Gefängnisaufenthalt in Deutschland weniger schwer sei. Nichtsdestotrotz kommt er zu dem Schluss, dass allein die Tatsache des Freiheitsentzugs ausreicht, um nicht nochmal inhaftiert werden zu wollen.

Dennoch wird am Ende des Interviews deutlich, dass dieser Abwägungsprozess im Fall von Paul doch nicht dazu geführt hat, dass er auf strafrechtlich relevante Praktiken verzichtet hat: So erzählt Paul, dass er – nachdem er die 1000€ von seinem während der Haft verdienten Geld abgeben musste – erneut angefangen hat, Drogen zu verkaufen. Er erklärt, dass er zunächst die 1000€ wieder reinholen wollte und dann doch noch weiter Drogen verkauft (und im Übrigen auch konsumiert) hatte. Zugleich schildert er, dass er immer wieder von dem Gedanken angetrieben war, damit aufzuhören. Dies ist ihm dann gelungen, als *„bisschen Probleme passiert"* sind, die er nicht weiter konkretisiert, er eine Depression bekommen hat und nach A-Gemeinde überstellt worden ist:

„Paul: Nach meiner Entlassung ich habe auch viele Scheiße gebaut, wissen Sie. Ich habe, ich habe wieder Drogen verkauft wegen meinem Geld. Ich habe gedacht: Sie haben mein Geld genommen, dann ich werde auch Geld machen. Und ich habe jeden Tag gedacht: Ich will aufhören, ich will aufhören. Aber habe ich nicht gemacht. Und dann habe ich immer weiter verkauft, verkauft. Und ich habe die 1000 Euro wieder geholt, vielleicht drei, viertausend auch. Aber danach, es ist bisschen Probleme passiert. Und dann habe ich diese Depression bekommen. Und ja, ich habe aufgehört mit allem. Mit verkaufen, mit, mit Rauchen auch. Mit allem. Dann [bin ich] nach [A-Gemeinde] hier gekommen und ja." (J5: 224)

Hier wird erneut deutlich, dass der Gelderwerb bei Paul einen sehr hohen Stellenwert hat. Er stellt den Entschluss, nach der Haftentlassung wieder Drogen zu verkaufen, in Zusammenhang mit der erzwungenen Abgabe eines Großteils seines während der Haft verdienten Geldes. Er präsentiert die Entscheidung zum Drogen-Verkauf als Folge der Geldabnahme bzw. als Reaktion hierauf. In dieser Textstelle verweist Paul erneut auf Abwägungsprozesse zwischen dem Wunsch, dieses Geld (und gerne auch etwas mehr) wieder reinzuholen und dem Wunsch, mit dem Drogenverkauf (und ggfs. auch dem Konsum – dies wird hier nicht aufgelöst) aufzuhören. Die von ihm benannten Probleme, die dann in Zusammenhang mit der Depression und der Verteilung in eine andere Gemeinde dazu geführt haben, dass er sowohl mit dem Verkauf als auch mit dem Konsum von Drogen aufgehört hat, spezifiziert Paul im gesamten Interview nicht. Es ist jedoch plausibel davon auszugehen, dass es sich hierbei nicht um Probleme im strafrechtlichen Kontext handelte, weil er im Interviewverlauf einerseits ausführlich auf diverse strafrechtliche Praktiken und Verfahren eingegangen ist und andererseits in der weiteren Erzählung seiner Zeit in A-Gemeinde nicht mehr von neuen strafrechtlichen Problemen oder deren Folgen berichtet. So kann hier festgehalten werden, dass erst die Kombination eines subjektiv bedeutsamen, aber nicht weiter spezifizierbaren Vorfalles, einer psychischen Krise und der Umverteilung im Fall von Paul dazu geführt haben, dass er den Drogenverkauf und -konsum eingestellt hat.

Bezüglich der von Paul angesprochenen Depression erklärt er im Interview, dass er unter Schlafstörungen litt und es ihm *„sehr schlecht“* (J5: 156) ging – er selbst kann nicht eindeutig sagen, woher diese Schlafstörungen kamen und mutmaßt über eine Verbindung dieser Schlafstörungen entweder mit dem neuen Freiraum nach dem Gefängnisaufenthalt, dem Gefängnisaufenthalt selbst oder mit seiner Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft in A-Gemeinde. In jedem Fall fasst er zusammen, dass es *„viel zu viel“* (ebd.) für ihn war:

„Paul: Und als ich hier gekommen nach A-Gemeinde, ich hatte Depression. Ich konnte gar nicht schlafen und mir ging es sehr schlecht. Ich weiß nicht warum. Von Gefängnis oder von Freiheit oder von Leute. Es war viel zu viel für mich. Ja.“ (J5: 156)

Paul beschreibt die Zeit unmittelbar vor der Verteilung nach A-Gemeinde als eine unstetige Zeit, in der er über keine Wohnung, über keinen *„richtigen Platz“* (J5: 156) verfügte und in der er dann auch wieder angefangen habe, Drogen zu nehmen:

„Paul: Ich hatte keine Wohnung nach meiner Entlassung. Kein Platz, kein richtiger Platz. Ein Tag hier bei Kollege, ein Tag da und ja. Ich habe auch wieder Drogen genommen und, ja." (J5: 156)

Es ist plausibel davon auszugehen, dass diese Orientierungslosigkeit nach der Haftentlassung als Verstärker für den erneuten Drogenkonsum wirksam wurde sowie zu der psychischen Überlastung von Paul beigetragen hat. Dieser Zusammenhang ist auch deshalb naheliegend, weil Paul dies in Zusammenhang mit seiner Erzählung über die depressive Phase erwähnt.

Die Überwindung dieser depressiven Phase gelang Paul mit Unterstützung einer ehrenamtlichen Helferin, die ihn bis heute unterstützt. Sie begleitete ihn zu einem Arzt der ihn medikamentös einstellte, wodurch er wieder schlafen konnte. Im Anschluss daran habe er dann *„langsam, langsam"* (J5: 158) wieder angefangen Sport zu treiben und auch – das erste Mal seit seinem vierjährigen Aufenthalt in Deutschland – die Schule zu besuchen. Er erklärt, dass er mittlerweile die Medikamente wieder absetzen konnte.

„Paul: Ich war beim Arzt, weil ich konnte gar nicht schlafen und mir ging es sehr schlecht. Die Frau, die mir geholfen hat, sie hat mich zum Arzt gebracht. Und der der Arzt hat mir eine Tablette gegen Depression gegeben, damit ich schlafen kann. Ja. Und langsam, langsam habe ich angefangen, Sport zu machen und in die Schule zu gehen. Und, ja. Und langsam, langsam fühlte ich mich besser. Und ja. Und ich habe dann aufgehört mit diesen Tabletten und, ja, jetzt kann ich besser schlafen." (J5: 158)

Zusammenfassend sind die folgenden Aspekte festzuhalten, die am Fall von Paul zum Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft aufgezeigt werden konnten: Übereinstimmend mit den Analyseergebnissen aus dem Gruppeninterview zeigt sich auch am Fall von Paul ein Erfahrungswissen zu den Unterschieden von Untersuchungs- und Strafhaft sowie ein dahingehendes Systemwissen zur erlaubten Dauer der Untersuchungshaft. Ebenso bewertet auch Paul die Untersuchungshaft schlechter als die Strafhaft, was er – analog zu den Aussagen der Interviewpartner im Gruppeninterview – mit der deutlich längeren Einschlusszeit und den fehlenden tagesstrukturierenden und -füllenden Arbeits-, Lern- und Freizeitangeboten erklärt. Ebenfalls am Fall von Paul zeigt sich, dass ein Gefängnisaufenthalt und die damit verbundene Vorstrafe, die im Vergleich zu deutschen Staatsbürger*innen ohnehin schon geringer ausgeprägten, rechtlich zugestandenen Möglichkeiten der Lebensführung weiter reduziert, was sich zu einem strukturellen Widerspruch zwischen einem

wohlfahrtstaatlichen Resozialisierungsanspruchs sowie der dem Jugendstrafrecht innewohnenden Logik der Strafe zur Erziehung zu einem deliktfreien Leben und den Ausweise-Absichten straffällig gewordener Geflüchteter verdichtet. In Verbindung damit zeigt sich hier erneut das Dilemma, dass erst im Vergleich mit der mehr oder weniger aussichtslosen Zukunftsperspektive in Deutschland in Folge der Verschränkung von Vorstrafe und Ausländerrecht die rückblickende Einsicht entstehen kann, die (im Fall von Paul geringen, aber vorhandenen) Möglichkeiten für den Aufbau einer tragfähigen Zukunftsperspektive in Deutschland vor der Entscheidung für strafrechtlich relevante Praktiken als tatsächliche Chancen zu begreifen und nicht als mehr oder weniger anmaßendes Angebot. Dies wäre im Fall von Paul der Schulbesuch gewesen, über den er dann – wie Dean (s. Kapitel 5.3.1.3) – nach einem erfolgreichen Abschluss in eine Ausbildung hätte einmünden können, um damit zumindest vorübergehend seinen Aufenthalt durch eine Ausbildungsduldung absichern zu können. Diese Möglichkeit ist ihm nun aufgrund seiner Vorstrafe – selbst in ausgewiesenen Mangelberufen – verwehrt (s. Kapitel 5.3.2.9).

Durch den Fallvergleich zwischen dem Fall von Paul und den Fällen aus dem Gruppeninterview wird im Hinblick auf Unterschiede deutlich, dass die konkrete Ausgestaltung und Qualität der Entlass-Situation nicht an Strukturmerkmalen wie Aufenthaltsstatus, Alter oder Art der Inhaftierung festgemacht werden kann, sondern diese fallspezifisch ausgeprägt sind. Während im Gruppeninterview die fehlende Unterstützung nach der Entlassung aus dem Gefängnis als einer der Gründe dafür genannt wird, dass weitere strafrechtlich relevante Praktiken wahrscheinlich und eine gesetzeskonforme Lebensführung unwahrscheinlich wird, zeigt sich am Fall von Paul, dass auch eine als hilfreich und unterstützend wahrgenommene Entlass-Situation erneute Straffälligkeit nicht verhindern kann. Dies vor allem dann, wenn die Anlässe der Straffälligkeit – im Fall von Paul der dringende Wunsch des Gelderwerbs sowie eine mangelnde Impulskontrolle – nicht bearbeitet worden sind (s. auch Kapitel 5.3.2.6). Jedoch bestätigt sich am Fall von Paul das, was Esat in seinem Fall einforderte, ihm aber nicht ermöglicht worden ist: Paul wurde im Zuge seines Asylantrags umverteilt und (im Fall von Paul entgegen seines Wunsches) in eine andere Gemeinde überstellt. Zwar ist diese räumliche Distanz zu seinem bisher gewohnten sozialen Umfeld nicht der einzige Faktor für seine Entscheidung zu einer gesetzeskonformen Lebensführung, aber gleichwohl einer von mehreren. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass mit der Umverteilung nicht der Effekt der

Deliktfreiheit intendiert war, da dieser ausschließlich ausländerrechtlich veranlassten Logiken und im Unterschied von Esat auch nicht dem Wunsch von Paul folgte.

Als neue Aspekte in dieser thematischen Dimension ist die Charakterisierung der Untersuchungshaft als eine Zeit des Wartens festzuhalten. Dies umfasst die Wahrnehmung der Zeit in der Untersuchungshaft als eine Zeit, die nicht planbar, deren Ende nicht voraussehbar ist und auf die aktiv kein Einfluss genommen werden kann. Zudem zeigt sich am Fall von Paul, dass die Zeit der Untersuchungshaft neben dem Warten auf den Termin der Gerichtsverhandlung auch von einer damit einhergehenden Unsicherheit bezüglich des Ausgangs des Verfahrens gekennzeichnet sein kann. Darüber hinaus wurde am Fall von Paul deutlich, dass die Logiken eines restriktiven Ausländerrechts nicht automatisch über den Beschäftigungslogiken in einem (Jugend-)Strafvollzug stehen: So war es Paul in Deutschland ausschließlich während seines Gefängnisaufenthalts möglich, einer legalen, bezahlten Beschäftigung nachzugehen – unmittelbar nach dem Gefängnisaufenthalt hatte dann aber wieder das Ausländerrecht Vorrang. Dies führte dazu, dass Paul das erste und einzige in Deutschland legal verdiente Geld aufgrund seines Leistungsbezugs nach AslybLG in Folge seines Asylantrags und der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft wieder abführen musste. Während im Gruppeninterview zwar durchaus auch Bezüge zu Motivationen für eine gesetzeskonforme Lebensführung und deren Entmutigungen durch ausländerrechtliche (und strafrechtliche) Beschränkungen hergestellt worden sind (s. hierzu auch Kapitel 5.3.2.6), stellen die konkreten und wiederkehrenden Abwägungsprozesse von Paul im Hinblick auf eine konforme bzw. abweichende Lebensführung sowie die damit verbundenen Momente und Umstände, die dann die Entscheidung zugunsten einer abweichenden Lebensführung beeinflusst haben – hier etwa: kurzfristig gute Gefühle durch Drogenkonsum, Möglichkeit des schnellen und lukrativen Gelderwerbs durch Drogenverkaufs – einen neuen Aspekt dar. Diese Abwägungsprozesse, die von Paul mehrfach zugunsten einer abweichenden Lebensführung entschieden worden sind, verweisen – wie oben bereits aufgezeigt – darauf, dass es subjektiv guter Gründe bedarf, sich für den Weg einer (gesetzes-)konformen Lebensführung zu entscheiden. Als letzter neuer Aspekt bezüglich möglicher Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft deutet sich am Fall von Paul die Begünstigung und/oder Verstärkung psychischer Krisen an, die sich zu einer psychischen Erkrankung verdichten können und entsprechend einer medizinischen Behandlung bedürfen, die für geduldete Geflüchtete nicht voraussetzungslos zugänglich ist.

In Ergänzung zu diesen Ausführungen entlang des Falls von Paul zeigt sich am Fall von Malik mit der ambivalenten Bewertung seiner Haftzeit eine weitere Übereinstimmung mit den Fällen von Esat und Tufan aus dem Gruppeninterview:

„Malik: Also irgendwie habe ich mich gefreut, weil ich war obdachlos und ich habe keine Hilfe bekommen, kein Geld bekommen. Aber irgendwie auch schwer für mich. Schon. Und deswegen. Ich finde, dass ein Jahre war gut für mich, weil ich habe Drogen gelassen. Mit Sachen, Scheiße zu bauen, das habe ich aufgehört. Ich finde das schon bisschen gut auch so. Von meiner Seite so. War schon scheiße Knast, das ist Knast, normal." (J1: 134)

Malik hält hier fest, dass es zwar *„normal"* sei, dass der Gefängnisaufenthalt *„scheiße"* und es *„auch schwer"* für ihn war (J1: 134). Jedoch räumt er ein, dass dieser in seinem Fall dazu geführt hat, dass er nicht mehr obdachlos war und, dass er im Gefängnis versorgt worden ist. Zudem sei es ihm gelungen während der Inhaftierung nicht nur auf den Konsum von Drogen zu verzichten, sondern auch auf andere Delikte – dies waren vor seiner Inhaftierung Vorfälle wie Körperverletzung, Diebstahl und Raub. Somit bestätigt der Fall von Malik den bisherigen Befund, dass eine Inhaftierung von Betroffenen durchaus als Intervention wahrgenommen werden kann, die Chancen für eine Veränderung der Lebensführung bietet – etwa bezüglich der Drogenabstinenz, die sowohl von Malik, als auch von Paul und Esat berichtet wird.

Zugleich zeigt sich auch bei Malik – wie in den Fällen von Esat und Paul – dass auch ihm nach der Haftentlassung aufgrund des Duldungsstatus und des Arbeitsverbots zum Interviewzeitpunkt keine Möglichkeiten zur Verfügung zu standen, die durch die Inhaftierung veranlasste Veränderung der Lebensführung, etwa durch eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme, fortzuführen. Stattdessen wird Malik wie Paul und Esat in eine Warteposition verwiesen. Im Fall von Malik ist die Situation nochmals prekärer, weil ihm zum Interviewzeitpunkt aufgrund der fehlenden Mitwirkung bei der von der Ausländerbehörde eingeforderten Passbeschaffung eine erneute Inhaftierung (Abschiebehaft) angedroht wird (s. Kapitel 5.3.1.2).

Da Dean keine Haftstrafe zu verbüßen hatte und auch nicht in Untersuchungshaft war, sind dem Fall von Dean keine weiteren Hinweise für die thematische Dimension ‚Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft' zu entnehmen.

5.3.2.6 Motivationen und Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Lebensführung

Im empirischen Material des Gruppeninterviews konnte bisher rekonstruiert werden, dass die Aneignung einer gesetzeskonformen Lebensführung zur Lernaufgabe werden kann, die es als noch-nicht-erwachsene-Person zu bewältigen gilt. In einem anderen Fall konnte rekonstruiert werden, dass die Realisierung einer gesetzeskonformen Lebensführung als Aushandlungsprozess zwischen der Erbringung möglicher Eigenleistung und dem gesellschaftlichen Zugestehen von diesbezüglichen Möglichkeiten und geeigneten Lebensbedingungen verstanden werden kann, der also von einem Geben und Nehmen gekennzeichnet ist bzw. sein sollte. In dieser Perspektive können dann (zum Teil) abweichende Praktiken als widerständige Reaktionen auf Abwertungserfahrungen oder Beschneidungen der Optionen der Lebensführung interpretiert werden.

Auch Paul stellt – wie die Interviewpartner im Gruppeninterview – wiederkehrend Bezüge zu einer gesetzeskonformen Lebensführung her. Wie Esat bezieht er sich dabei auf die aus seiner Sicht fehlende Möglichkeit zu beweisen, dass er sein Verhalten geändert hat, was er als *„sehr schlecht“* (J5: 74) bewertet:

„Paul: Ich bin nicht stolz darüber, aber es ist passiert, wissen Sie. Ich bereue mich, aber ich kann nichts machen jetzt. Ich versuche alles wieder gut zu machen. Aber ich kriege auch die Chance nicht. Und das ist sehr schlecht. Ja.“ (J5: 74)

Paul verdeutlicht hier das für einen Resozialisierungsanspruch zentrale Motiv der Reue und rückblickenden Reflexion seines straffälligen Verhaltens sowie den Wunsch der Wiedergutmachung. Er verbindet dies dann mit den geringen Möglichkeiten, die ihm nach seiner Haftentlassung zur Verfügung stehen. Damit legt er eine Lesart nahe, dass er sich anders verhalten würde, wenn ihm die dafür notwendigen Optionen zur Verfügung stehen würden.

Damit korrespondierend kritisiert Paul im Interview an verschiedenen Stellen, dass ihm aufgrund seiner Vorstrafen noch weniger Optionen in seiner Lebensführung zur Verfügung stehen als dies vor den Vorstrafen der Fall war. Dies insbesondere in Bezug zu seinem zentralen Wunsch der Arbeitsaufnahme und/oder der Aufnahme einer Ausbildung (s. hierzu auch Kapitel 5.3.2.9). In Verbindung mit dem gescheiterten Versuch der Ausbildungsaufnahme geht Paul in der folgenden Textstelle auf seine Abwägungsprozesse im

Hinblick auf die Vor- und Nachteile einer gesetzeskonformen bzw. abweichenden Lebensführung ein (s. hierzu auch Kapitel 5.3.2.5):

„Paul: Und sie sagen immer: ‚Du bist vorbestraft, vorbestraft'. Sie denken die Leute, die vorbestraft sind, sie sind schlechte Leute. Man kann auch nicht vorbestraft und kann man auch schlechte Leute sein. Aber man kann auch sich verändern im Knast. Zum Beispiel so wie ich. Ich habe mich verändert im Knast. Ich will jemand besser sein, verstehen Sie? Ich will eine Ausbildung machen, aber sie lassen mich nicht. Also das bringt mich auch zur Kriminalität nochmal. Und das will ich nicht. Ich kämpfe die ganze Zeit mit meinen Gedanken, wissen Sie. Ich denke die ganze Zeit: Ich gehe besser, lieber Marihuana verkaufen oder so, dann kann ich besser Geld machen. Aber ich sage: Nein, wenn ich Marihuana verkaufe, dann gehe ich wieder ins Gefängnis. Aber dann denke ich: Auch egal, wenn Gefängnis besser ist als wenn ich warte so ganze Zeit. Ich gehe Schule, Schule, Schule. Und am Ende kann ich keine Ausbildung machen. Und das ist echt mies von denen. Ja." (J5: 40)

Paul bedient sich hier erneut einem mehr oder weniger unspezifischen *„sie"* (s. o.) und spricht damit diejenigen an, die ihm die Entscheidungen zu seinen Bemühungen mitteilen, ohne damit – wie ich oben gezeigt habe (Kapitel 5.3.2.4) und im Unterschied zu Esat – die erfahrene strukturelle Diskriminierung zu personifizieren. Zwar wird Paul – worauf ich unten in Kapitel 5.3.2.9 genauer eingehe – die Aufnahme der Ausbildung bereits im Zuge der Bewerbung um diese verweigert, da die Einrichtungsleitung die Einstellung aufgrund der Offenlegung der Vorstrafen durch die Vorlage eines Führungszeugnisses ablehnt. Dennoch ist es naheliegend, dass sich Paul mit diesem „sie" nicht auf die Einrichtungsleitung bezieht. Dies deshalb, weil Paul weiterhin einem Arbeitsverbot unterliegt, seine Bemühungen, wenigstens in ausgewiesenen Arbeitskräfte-Mangelsituationen das Arbeitsverbot aufheben zu lassen, erfolglos waren und ihm bezüglich der Ausbildungsaufnahme auch mitgeteilt worden ist, dass er aufgrund seiner Vorstrafe keine Chance auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung hat.[224] Daher ist es plausibel davon auszugehen, dass seine darauffolgende Aussage, dass *„sie denken, die Leute, die vorbestraft sind, sie sind schlechte Leute" (*J5: 40) sich weder auf die persönliche Einstellung der Einrichtungsleitung, noch auf die Gedanken von Behördenmitarbeiter*innen bezieht, sondern auf die politische Haltung die hinter den

[224] *„Paul: Ja. Aber der [Name Sozialarbeiter] und noch andere Leute sie haben gesagt: ‚Weil du vorbestraft sind, du kannst keine Ausbildungsduldung bekommen', ja." (J5: 184)*

verabschiedeten Gesetzen steht und für Paul durch die Verwehrung der Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme deutlich wird. Folgt man dieser Lesart, dass das *„sie“* (ebd.) sich hier – wie es Paul an anderer Stelle selbst benannt hat (s. Kapitel 5.3.2.4) – auf Deutschland, auf die Regierung bezieht, so kommt bei Paul die Botschaft an, dass ihm nicht zugetraut wird, dass er sich zum Guten verändern kann und er aktiv davon abgehalten wird, eine positive, gesetzeskonforme Lebensführung zu realisieren. Zwar ist diese Wahrnehmung nicht weit davon entfernt, dass ihm als vorbestraften Geflüchteten faktisch kein Resozialisierungsanspruch zugesprochen wird, dies geht jedoch im Fall von Paul mit einer moralischen Bewertung *(„schlechte Leute sein“, „sich verändern“, „besser werden“* ebd.) einher. Im Fall von Geflüchteten, die eigentlich ausgewiesen werden sollen, kann es also dazu kommen, dass der mit der staatlichen Sanktionierung von Straftaten einhergehenden moralischen Botschaft bezüglich der Notwendigkeit der Besserung keine diesbezüglichen Möglichkeiten, auf diese positiv zu reagieren, korrespondieren. Zugespitzt kann hier also festgehalten werden, dass dieser staatlichen Sanktionierungen innewohnende moralische Appell in diesen Fällen durch fehlende Reaktionsmöglichkeiten verpufft.

In Verbindung mit dem von Paul anschließend dargestellten Abwägungsprozess bezüglich der zukünftigen Realisierung einer gesetzeskonformen oder gesetzeswidrigen Lebensführung wird dann deutlich, dass mit den fehlenden Möglichkeiten der Wiedergutmachung – oder wie im Gruppeninterview und am Beispiel von Paul gezeigt: der positiven Beweisführung einer Besserung – ein wesentlicher Anlass der Motivation, eine gesetzeskonforme Lebensführung zu realisieren, verloren geht. Dies vor allem deshalb, weil sich subjektiv keine Zukunftsperspektive entwickeln lässt, für die es sich lohnt, teils erhebliche Anstrengungen zu unternehmen. Dies zeigt sich am Fall von Paul auch darin, dass er betont, die ganze Zeit warten zu müssen, ohne dass dies zu einem für ihn zufriedenstellenden Ergebnis führt. So geht er zwar in die Schule, jedoch ohne die Perspektive, dass der Schulbesuch beispielsweise mit einer anschließenden Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme verbunden werden kann. In dieser Interpretation verbleibend bleibt Paul dann in dem Abwägungsprozess bezüglich einer gesetzeskonformen oder -abweichenden Lebensführung nur noch die Abwägung zwischen einem Leben im Gefängnis oder außerhalb hiervon. Dies macht Pauls Entscheidung, im Anschluss an seine zweite Inhaftierung und in Reaktion auf die erzwungene Abgabe eines Großteils seines Gelderwerbs während der Inhaftierung (s. o., Kapitel 5.3.2.4), für den erneuten Drogenverkauf nachvollziehbarer, da dem Abwägungsprozess Haft/Freiheit der

Abwägungsprozess Geld/kein Geld gegenübersteht, was in der folgenden Interviewsequenz besonders deutlich wird. In dieser folgenden Interviewsequenz zieht Paul seinen nunmehr vierjährigen Aufenthalt in Deutschland heran, um zu verdeutlichen, dass es seiner Ansicht nach gängige Praxis ist, nach einer so langen Zeit eine Aufenthaltsperspektive zu erhalten. Wenn dies nicht der Fall ist, dann würde aus seiner Sicht das kleinste staatliche Zugeständnis darin bestehen, die Möglichkeit zu erhalten, arbeiten zu gehen. Er verdeutlicht daraufhin, dass er auf ein Einkommen angewiesen ist, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten sowie um Schulden zu begleichen.[225] Das anhaltende Arbeitsverbot verbindet er – ähnlich wie im Fall von Esat – dann mit der Annahme, dass dahinter das Motiv stecken muss, dass er erneut eine Straftat begeht – auch deshalb, weil ihm keine andere plausible Erklärung dafür einfällt:

„Paul: Ja, ich habe seit, ich habe seit vier Jahren Duldung. Was ist das? Normalerweise, wenn jemand bleibt irgend irgendwo hier in Europa, [nach] vier Jahren bekommt er Aufenthalt, bekommt er irgendwas. Bekommt, normalerweise bekomme ich als Mindestes Arbeitserlaubnis. Dann kann ich arbeiten. Wenn ich nicht arbeite, was soll ich machen? Dann brauche ich Geld. Ich kriege nur 300 Euro von Landratsamt. Und ich muss noch Strafen bezahlen, die sind alt von 2016. Und ja, es bleibt für mich vielleicht 200 Euro im Monat. Was soll ich mit 200 Euro machen? Klamotten kaufen oder Essen oder Trinken oder Zigarette oder was? Ja, ich muss mindestens Arbeiten gehen. Aber sie sagen: ‚Nein, du darfst nicht arbeiten'. Ich denke, sie, sie wollen damit, dass ich ein Straftat beginne nochmal, oder ich weiß nicht, wie soll ich [das] sonst verstehen. Ja." (J5: 72)

Erneut zeigt sich hier das zentrale Motiv von Paul, Geld zu verdienen, das er seit nunmehr vier Jahren in Deutschland – zumindest was den legalen Gelderwerb angeht – nicht verwirklichen kann. Dieses Motiv wird in dem Abwägungsprozess für oder gegen eine gesetzeskonforme Lebensführung ausschlaggebend für die Entscheidung, weiterhin durch den Verkauf von Drogen – bis dann andere Umstände dafür sorgen, dass er diesen einstellt (s. o.) – das aus seiner Perspektive dringend notwendige Geld zu verdienen. Auf diese Abarbeitung von Paul an dem seit seiner Einreise nach Deutschland geltenden Arbeitsverbot gehe ich in Kapitel 5.3.2.9 genauer ein.

[225] An einer anderen Stelle im Interview erklärt Paul, dass die Schulden aus einer Strafe aufgrund von Leistungserschleichung sowie dem geringfügigen Besitz von Drogen zurückzuführen sind (J5: 126).

Zusammenfassend kann als Gemeinsamkeit des Falls von Paul mit den bisherigen Analyseergebnissen festgehalten werden, dass sich auch am Fall von Paul der Wunsch zeigt, eine Besserung bzw. ein zukünftiges straffreies Leben unter Beweis zu stellen. Diesem Wunsch korrespondieren allerdings – wie in den anderen Fällen auch – keine oder nur geringe faktische Möglichkeiten. Dies kann das Gefühl vermitteln, dass damit staatlicherseits das Ziel einer erneuten Straffälligkeit verfolgt oder zumindest billigend in Kauf genommen wird. Ergänzend zu den bisherigen Analyseergebnissen zeigt sich am Fall von Paul in differenzierter Weise ein Abwägungsprozess zwischen der Realisierung einer gesetzeskonformen und einer gesetzeswidrigen Lebensführung, der sich entlang der Dimensionen Aktivität vs. Warten, Inhaftierung vs. Freiheit, Einkommen vs. weitestgehende Mittellosigkeit vollzieht. Am Fall von Paul wurde zudem deutlich, wie wichtig ein realisierbares Motiv für die Entscheidung für eine gesetzeskonforme Lebensführung ist. Stellt dieses Motiv die Erwerbsarbeit und/oder den Gelderwerb dar und ist dies auf legalem Weg nicht realisierbar, kann dies in erheblichen Maß gesetzeswidrige Praktiken verstärken – diese können sowohl die Form von Schwarzarbeit, wie im Fall von Tufan im Gruppeninterview aufgezeigt, oder Tätigkeiten wie den Verkauf von Drogen, wie im Fall von Paul, umfassen. Darüber hinaus zeigt sich am Fall von Paul besonders anschaulich, dass die Erreichbarkeit einer subjektiv lohnenswerten Zukunftsperspektive besonderen Einfluss auf die Motivation, eine gesetzeskonforme Lebensführung zu realisieren, hat. So konnte am Fall von Paul aufgezeigt werden, dass in seinem Fall eine erreichbare Zukunftsperspektive fehlt, für die es sich aus seiner Sicht lohnt, teils erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um diese zu erreichen. Stattdessen wird er wiederkehrend auf eine Warteposition verwiesen, die zwar mit Tätigkeiten wie dem Schulbesuch zeitlich gefüllt sein können, die aber in keiner Weise im Hinblick auf die Verbesserung der eigenen Position verwertbar sind. Damit ist auch darauf hingewiesen, dass tagesstrukturierende Tätigkeiten zwar durchaus sinnvoll sind, diese aber mit einem subjektiven Sinn für diejenigen, für die diese angeboten werden/die diese in Anspruch nehmen sollen, gefüllt sein müssen.

Als weiterer Aspekt konnte am Fall von Paul – rekonstruiert im folgenden Unterkapitel zur thematischen Dimension ‚Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven' – zudem eine direkte und indirekte familiäre Kontrolle als Einflussfaktor auf die Realisierung einer gesetzeskonformen Lebensführung herausgearbeitet werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine sich aus der Flucht entstandene Freiheit von familiärer Kontrolle auch so

auswirken kann, dass abweichende Praktiken subjektiv erst möglich und/oder wahrscheinlicher werden.

Auch am Fall von Malik zeigt sich ein starkes Bedürfnis des Gelderwerbs. Nach seiner Haftentlassung konkurriert dieses Bedürfnis mit dem Wunsch, nicht erneut straffällig zu werden, da auch Malik zum Interviewzeitpunkt keine Möglichkeiten des legalen Gelderwerbs zur Verfügung stehen. Malik erhält zwar finanzielle staatliche Unterstützung, diese reicht seiner Einschätzung nach aber nicht für seine aktuelle Lebensführung aus. Dies erklärt Malik – wie Paul, s. o. – mit Schulden, die er abzubezahlen hat. Im Fall von Malik handelt es sich hierbei um Anwaltskosten. Diese kommen zusammen, weil Malik einen Anwalt beauftragt hat, ihn bei der Realisierung eines Bleiberechts zu unterstützen:

„Malik: Ich bekomme nicht so viel Geld. Ich bekomme 340 Euro und wieder muss ich 100 Euro zum Anwalt zahlen. Bleiben mir noch 240 oder 250 Euro. Das reicht mir nicht bis Ende des Monat so. Normalerweise das reicht nicht. Und ich bekomme viel Geld von meiner Freundin so. Oder wenn ich Geld brauche, ich komme hier [gemeint ist die Einrichtung der mobilen Jugendarbeit], so ich rede, dass ich Geld bekomme so. Ist schon schwer für mich so. Nachdem ich schon entlassen wurde. Weil früher habe ich Drogen verkauft oder was weiß ich so gemacht. Aber jetzt kann ich das nicht mehr machen. Weil dann gehe ich wieder in diese scheiß Drogen rein. Deswegen mache ich das auch nicht. Ich bleibe lieber ohne Geld, ohne Essen ohne was. Mache ich das nicht mehr.“ (J1: 331)

Hier zeigt sich – wie es sich schon am Fall von Paul angedeutet hat – dass für Malik, im Unterschied zu denjenigen, die noch keine diesbezüglichen Erfahrungen gemacht haben, die Optionen des Drogenverkauf oder anderer strafrechtlich relevanter Praktiken wie Diebstahl oder Raub erreichbare und umsetzbare Möglichkeiten sind, um Geld zu verdienen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Malik – wie auch Paul – herausgefordert ist, sich aktiv gegen diese Möglichkeiten zu entscheiden, da in seinem Fall die Argumentation, dass es sich um rechtlich verbotene Praktiken handelt, keine Resonanz erzeugt. Malik zieht die diesbezügliche Motivation für einen Verzicht auf Möglichkeiten des Drogenverkaufs aus der Überzeugung, selbst keine Drogen konsumieren zu wollen und verbindet dies mit dem Wissen, dass die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Konsums deutlich steigt, wenn er sich zum Zweck des Verkaufs wieder in dieses Milieu begibt. Damit korrespondierend hat er nach seiner

Haftentlassung auch diejenigen Kontakte zu seinen Freunden abgebrochen, die selbst Drogen konsumieren:

„Malik: Mit Freunden, also ich habe, ich kann nicht jetzt so viel mit Leuten, weil die sind alle nicht so, die nehmen Drogen, aber ich nehme das nicht mehr. Seitdem ich raus bin von Knast." (J1: 110)

Als hilfreich für eine diesbezügliche Selbstdisziplinierung beschreibt Malik – hier bezüglich der Regulierung des Alkoholkonsums – die Beziehung zu seiner Freundin und ihren Kindern:

„Malik: Ich bin nicht mehr in Stadt so. Ich bin nicht in der Stadt. Ich komme manchmal hier und dann gehe ich wieder zu meiner Freundin oder gehe ich nach Hause. Ich chille nicht mit Leuten so. Aber trotzdem trinke ich schon manchmal so. Am Wochenende trinke ich mit meiner Freundin so, ich chille bei ihr. Und dann lasse ich das wieder. So. Montag wieder bin ich wieder normal so. Weil die hat auch Kinder so und deswegen kann, wir können nicht jeden Tag saufen oder was weiß ich." (J1: 331)

Zugleich verweist er darauf, dass die beste Motivation für einen fortwährenden Verzicht auf problematischen Alkohol- und Drogenkonsum sowie dafür, nicht wieder in strafrechtlich relevante Praktiken zu verfallen, die Möglichkeit wäre, einer legalen Arbeit nachzugehen:

„Interviewerin: Und was hilft dir jetzt gerade, nicht wieder in Alkohol und Drogen zu gehen?
Malik: Arbeit. Aber ich darf das nicht.
Interviewerin: Ja. Das wäre hilfreich?
Malik: Ja, ja. Normal. Also ich habe schon gearbeitet so. Ich kann viele Sachen arbeiten. […] Aber ich darf nicht arbeiten. Das ist das Problem so. Und das hilft jedem, also ich glaube, wer von Knast rauskommt. Weil viele arbeiten im Knast. Der ist, also sein Körper ist bereit zum Arbeiten so. Und wenn der rauskommt und der hat gar nichts zu tun oder so, der geht wieder Klauen. Und der nimmt nochmal Drogen oder er trinkt. Der macht wieder Scheiße. Weil ich glaube nicht, dass jemand, der vom Knast raus kommt, Angst hat, wieder rein zu gehen. Niemand hat Angst also. Also für mich ist das was anderes, weil ich habe eine Tochter, deswegen ich habe schon Angst, wieder rein zu gehen. Aber, wenn, normalerweise, hat keiner Angst so." (J1: 322-327)

Malik verdeutlicht hier, dass in seinem Fall – im Unterschied etwa zu Paul (s. o.) – die Möglichkeit, wieder inhaftiert zu werden, nicht als Abschreckung dazu dient nicht erneut strafrechtlich relevante Delikte zu begehen. Vielmehr verweist Malik darauf, dass eine

dauerhafte Erwerbsarbeit hilfreich wäre, weil damit eine kontinuierliche Beschäftigung einhergeht und so keine Zeit mehr für Alkohol- und Drogenkonsum bleibt. Im Fall von Malik wird auch das Wissen um sein Kind und sein Wunsch, dieses beim Aufwachsen zu begleiten, zu einem für ihn relevanten Grund, nicht erneut durch strafrechtlich relevante Delikte aufzufallen und in Folge dessen eine erneute Inhaftierung zu riskieren. Damit zeigt sich hier, dass – egal, ob es sich um eine Arbeit oder private Gründe handelt – weniger die Abschreckung einer Inhaftierung, sondern eher die Frage, welche subjektiv relevanten Verluste mit einer möglichen Inhaftierung einhergehen, von Bedeutung für die Führung eines straffreien Lebens sind. Oder anders herum gewendet: Es bedarf subjektiv guter Gründe, die teils erheblichen Anstrengungen für die Änderung der eigenen Lebensführung zu unternehmen und dennoch mit einer schlechter ausgestatteten Lebenssituation zu leben, die bei bestehenden Restriktionen häufig nur im privaten bzw. familiären Kontext liegen können. Mögliche Verluste sowie subjektiv gute Gründe können dann als Motivation, etwa im Hinblick auf Selbstdisziplinierung und die Änderung der Lebensführung, wirksam werden. Als weiterer wesentlicher Faktor für eine gesetzeskonforme Lebensführung wurde die Möglichkeit herausgearbeitet, seine Lebensführung nach der Haftentlassung so auszurichten, dass die Anlässe der Inhaftierung – etwa: Gelderwerb, Zeitvertreib – irrelevant werden (hier etwa durch eine Arbeitsaufnahme).

Im Unterschied zu den in dieser thematischen Dimension bisher dargestellten Fällen hat Dean während seiner Zeit in Deutschland keine Straftaten begangen, die zu einer Inhaftierung und/oder staatlichen Sanktionierung geführt hätten. Deshalb war er nicht mit der Anforderung konfrontiert, eine eigene Motivation dafür zu entwickeln seine Lebensführung nochmals neu auszurichten, um diese in einer gesetzeskonformen Art und Weise zu gestalten. Dennoch wird im Fall von Dean durchaus eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit, etwa durch den Verkauf von Drogen Geld zu verdienen, deutlich. So erklärt Dean auf Nachfrage der Interviewerin, dass der Verkauf von Drogen für ihn zu keiner Zeit eine Option war. Dies begründet er erstens damit, dass sein Taschengeld, das er in der stationären Jugendhilfe erhalten hat, für ihn und seine Bedürfnisse ausreichend war: Er habe jede Woche 11€ erhalten und am Ende des Monats nochmals ca. 25€. Auf die Nachfrage, wie dieses Geld für den Konsum von Drogen und für Verpflegung reiche, reagiert Dean, indem er erklärt, dass er Essen in der Einrichtung der stationären Jugendhilfe bekommen hat, er sich beim Erwerb von

Cannabis mit anderen zusammengetan hat und die Dealer ihnen aufgrund ihres Alters entgegengekommen sind:

„Dean: „Am Ende Monates 25 oder weiß ich nicht, habe das vergessen. Aber Anfang war jeder jede Woche, jeder Freitag 11 Euro.
Interviewerin: Und wie kauft man sich damit Essen, Trinken und Cannabis?
Dean: Essen gibt es zuhause. Aber Cannabis, weißt du was wir machen? Wir sind ungefähr so […] drei Leute oder vier Leute wir alle kiffen. […] Und wir haben alle zusammen.
Interviewerin: Ah ihr habt alle zusammen euer Geld gelegt und alle zusammen
Dean: Nicht alles Geld. Aber wir müssen immer 2 Euro, 2 Euro, 2 Euro. Und die an uns verkaufen, die wissen dass wir Kinder sind, wir bekommen kein Geld. Und dann die müssen da hin gehen und sagen: ‚Hey kannst du uns helfen? Wir sind Kinder, wir haben kein, nicht so viel Geld. Wir geben dir ein bisschen und dann gibst du uns was.'
Interviewerin: Also habt ihr auch bisschen Rabatt bekommen?@
Dean: Genau@. Wir haben immer Rabatt. Und manchmal die sagen: ‚Ok, heute komm ich, gebe ich euch 1 Gramm. Aber Samstag, wenn du dein Geld bekommst, dann bringst du das Geld'. Wir sagen: ‚Ja'. Weil die wissen, dass wir bekommen nur jeden Freitag Geld." (J2: 619-629)

Hier wird deutlich, dass Dean – im Unterschied etwa zu Esat oder Malik – keine Kritik an der Verpflegung in der stationären Jugendhilfe übte, was es ihm ermöglichte, sein Taschengeld in andere Dinge, statt in eigenes Essen zu investieren. Zudem ist Dean der Einzige, der überhaupt von der Verfügbarkeit von Bargeld im Kontext der Jugendhilfe berichtet (was jedoch in der Regel eine übliche Praxis ist). Bezüglich der Finanzierung des Drogenkonsums verweist Dean auf die Strategie, sich mit anderen aus der Jugendhilfe-Einrichtung zusammen zu tun und ihre Situation als Jugendliche in einer Jugendhilfe-Einrichtung erfolgreich als Verhandlungsbasis mit den Dealern zu nutzen, sodass er auch hier nicht in Versuchung gerät, seinen Drogenkonsum durch strafrechtlich relevante Praktiken zu finanzieren.

Als zweiten Grund, weshalb Dean nicht die Option des Drogenverkaufs ergriff, gibt er den Wunsch der Arbeits- und Ausbildungsaufnahme an, den er nicht gefährden wollte:

„Dean: Ob ich verkaufen mag? Nein. […] Ich will irgendeine Arbeit finden, ein Ausbildung." (J2: 611)

Als dritten Grund gibt Dean Angst vor der Polizei an, was er mit seinem vierten Grund, der Sorge in Folge des Drogenverkaufs aus der Einrichtung der stationären Jugendhilfe zu fliegen, verbindet:

„Interviewerin: Und es gab für dich nie eine Zeit, wo du gesagt hast: ‚Ich muss mehr Geld haben und ich habe keinen, ich kann nicht arbeiten, ich kann nicht ich muss durch klauen, dealen. Also andere machen das. Nicht, weil ich glaube, aber weil, es sind ja Möglichkeiten auch Geld zu bekommen. Wenn man wenig Geld hat.
Dean: Ja. Aber ich habe Angst vor Polizei. Weil die Leute da sagen: Da, ok, wenn du verkaufst, dann bist du, fliegst von der [Name Jugendhilfeeinrichtung]. […] Ja. Und dann bist du auf der Straße und so. Die haben uns Angst gemacht. […] Und will ich das nicht. Deshalb.“ (J2: 632-639)

Hier wird deutlich, dass die Zeit in der stationären Jugendhilfe für Dean – etwa im Unterschied zu Esat, Paul oder Malik – von hoher Bedeutung und sehr positiv besetzt war. Die Unterbringung dort war für ihn so wichtig, dass es ihm das nicht wert gewesen wäre, diese zum Beispiel durch den Verkauf von Drogen aufs Spiel zu setzen. Die Sorge vor der Polizei wird in diesem Kontext nicht als Abschreckung, sondern dahingehend erwähnt, dass diese dann die Jugendhilfe-Einrichtung über die strafrechtlich relevanten Praktiken in Kenntnis hätte setzen können. In dieser Textstelle wird auch deutlich – was sich bereits im Hinblick auf Deans Drogenkonsum zeigte (s. Kapitel 5.3.1.3) – dass es den Betreuer*innen in der stationären Jugendhilfe-Einrichtung gelungen ist, strafrechtlich relevante Praktiken derart mit ihm zu thematisieren, dass Dean über diesbezügliche Konsequenzen seitens der Einrichtung informiert ist und so in seine Entscheidungen einbeziehen kann. Während Dean im Fall des Verkaufs von Drogen der Rausschmiss drohte, war dies im Übrigen beim Drogenkonsum selbst nicht der Fall. Stattdessen wurde Dean in diesem Fall in einen Entzug begleitet (s. Kapitel 5.3.1.3). Als fünften Grund, der ihn davon abhielt sich in strafrechtlich relevante Praktiken zum Gelderwerb zu verstricken, gibt Dean abschließend die abschreckende Wirkung der Inhaftierung von Bekannten an:

„Dean: Und ich sehe die Leute auch die verkaufen Marihuana an mich auch. Obwohl die bekommen Geld, aber trotzdem danach die bekommen Strafe oder die gehen nach Knast. Und dann, sowas will ich nicht. Ja einmal da draußen und dann nächste Monate in Knast.
Interviewerin: Das heißt, du hast hier auch Freunde, die das erlebt haben? Polizei, Gericht

Dean: Genau. Immer Gericht, immer Polizei, immer Gericht, Polizei und das." (J2: 639-641)

Am Fall von Dean zeigt sich zusammenfassend also durchaus ein Abwägungsprozess zwischen einer konformen und einer abweichenden Lebensführung. Dieser fällt im Fall von Dean vor allem deshalb für eine gesetzeskonforme Lebensführung aus, weil er mit strafrechtlichen Praktiken zu viel zu verlieren hat. Einen zentralen Stellenwert nimmt hier die Unterbringung in der Jugendhilfe-Einrichtung ein, die für ihn eine hohe Bedeutung hat und die er mit einem Leben auf der Straße kontrastiert. Zugleich wird deutlich, dass es Dean gelingt, in vielerlei Hinsicht die Tragweite und somit auch die Kosten eines vermeintlich schnellen und einfachen Zugangs zu Geld zu berücksichtigen: So führt er nicht nur den potenziellen Rausschmiss aus der Jugendhilfe-Einrichtung an, sondern berücksichtigt auch seinen Wunsch der Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme[226]. Damit ist darauf hingewiesen, dass die Motivation für eine gesetzeskonforme Lebensführung auch davon beeinflusst sein kann, dass diese auf lange Sicht subjektiv aussichtsreicher erscheint als eine abweichende Lebensführung, was die Kompetenz und diesbezügliches Wissen für eine auf die Zukunft ausgerichtete Lebensführung erfordert.

5.3.2.7 Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven

Als geteilte Erfahrung konnte im Gruppeninterview bezüglich des Aufbaus und des Scheiterns von Zukunftsperspektiven der Widerspruch, sich als neu zugewanderte Person ein Leben aufbauen und sich gesellschaftlich integrieren zu wollen und zu müssen und zugleich mit erheblichen, politisch gewollten Barrieren diesbezügliche Bemühungen betreffend konfrontiert zu sein, rekonstruiert werden. Damit korrespondierend konnte in mindestens einem Fall die Überzeugung herausgearbeitet werden, sich alleine durchkämpfen zu müssen. Als priorisiertes Zukunftsziel zeigte sich der Wunsch nach Gelderwerb und einer Erwerbstätigkeit. In einem Fall wurde das Scheitern an dem Migrationsziel, sich ein gutes Leben aufzubauen, besonders deutlich. Weiter konnte herausgearbeitet werden, dass die Realisierung einer tragfähigen Zukunftsperspektive nicht nur auf ein mögliches Bleiberecht reduziert werden darf, sondern gleichermaßen weitere persönliche Zielvorstellungen (etwa: Aufbau einer Partnerschaft) und Möglichkeiten, die eigene Lebenssituation subjektiv spürbar zu verbessern, zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus zeigte sich, dass der subjektive

[226] An einer anderen Stelle im Interview wird deutlich, dass Dean über ein Wissen dazu verfügt, dass dieser Wunsch negativ durch strafrechtlich relevante Praktiken beeinflusst werden kann sowie dazu, dass er durch strafrechtlich relevante Praktiken seine Bleibeperspektive in Deutschland verschlechtert (s. Kapitel 5.3.1.3).

Ausschluss der Möglichkeit in das Herkunftsland zurückzukehren davon beeinflusst sein kann, ob ein Anknüpfen an die dort realisierte Lebensführung möglich ist und ob die zu erwartende Lebenssituation im Herkunftsland besser als die aktuelle in Deutschland ausfällt.

Bezüglich des Aufbaus von Zukunftsperspektiven und in Anbetracht der faktischen Möglichkeit der Ausweisung aus Deutschland zeigt sich im Interview von Paul, dass es – obwohl er an einigen Stellen im Interview darauf verweist, dass er darüber nachdenkt, in sein Herkunftsland zurückzukehren – für Paul letztlich keine Option darstellt, in ein anderes (europäisches) Land oder in sein Herkunftsland zurückzukehren. Dass er nicht in ein anderes (europäisches) Land weiterreisen will, begründet er auf Nachfrage der Interviewerin zu möglichen Zukunftsplänen in Anbetracht einer potenziellen Abschiebung zunächst damit, dass er mittlerweile Deutschland gut kenne und gut die deutsche Sprache beherrsche, weshalb er selbst bei der Antizipation einer möglichen Abschiebung nicht in ein anderes Land gehen möchte:

„Paul: Es gibt keine Pläne, momentan gibt es gar keine Pläne. Ich habe keine Lust in ein anderes Land zu gehen und wieder die Sprache von Anfang an zu lernen und. Ja, wieder den eigentlich. Ich kann irgendwo gehen, nach Schweden oder Schweiz, aber ich will nicht. Ich. Jetzt ich kenne Deutschland, ich glaube, ich kenne Deutschland gut und ja. Ich kann auch gut Deutsch sprechen. Und. Ich bin aber jetzt bisschen aufgeregt, deswegen ich rede gerade nicht so richtig. Aber wenn ich normal auf der Straße bin, dann kann ich gut reden. Und. Ja. Deswegen will ich nicht irgendwo anders gehen. Ja.“ (J5: 198)

Paul lebte vor der Ankunft in Deutschland bereits in verschiedenen europäischen Ländern. Die Weiterreise nach Deutschland war in seinem Fall mit der Absicht einer dauerhaften Niederlassung in Deutschland verbunden (s. Kapitel 5.3.1.1). Pauls Verweis darauf, dass er keine *„Lust“* (J5: 198) habe in ein anderes Land zu gehen, kann so interpretiert werden, dass er keine Motivation – ggfs. auch keine Kraft mehr – für die erheblichen Anstrengungen, die eine neue Ankunft in einem fremden Land mit sich bringt, hat. Diese Lesart wird auch dadurch bestärkt, dass er die Überzeugung präsentiert, mittlerweile über eine gute Systemkenntnis und gesellschaftliche Funktionsweisen in Deutschland zu verfügen und auch die Sprache gut zu beherrschen – zwei zentrale Kompetenzen im Kontext der Migration in ein anderes Land.

Dass eine Rückkehr in sein Herkunftsland für Paul mehr oder weniger ausgeschlossen ist, begründet Paul daran anschließend damit, dass ihm dann der Militärdienst bevorstehe und

ihm ggfs. ein weiteres Jahr im Militärgefängnis drohe, da er sich bisher dem Militärdienst entzogen hat. Er begründet die Abneigung gegenüber dem Militärdienst damit, dass er nicht kämpfen wolle. Vor allem nicht, wenn er den Kampf und die Gefahr, in diesem getötet zu werden, als sinnlos empfindet. Mit der Thematisierung seines Herkunftslandes geht dann auch eine Kritik am amtierenden Präsidenten einher, der sich aus Pauls Sicht nicht um seine Bürger*innen kümmere. Des Weiteren verweist Paul bereits an dieser Stelle darauf, dass er zwar in Europa war, dort aber *„nichts gemacht"* (J5: 200) habe, woraufhin er dann die Frage aufwirft, was er dann in Ägypten machen soll. Ich verstehe dies inhaltlich so – auch unter Berücksichtigung der übernächsten Textstelle –, dass Paul damit darauf verweist, dass er in Europa nichts Vorzeigbares erreichen konnte, was ihn dann veranlasst dahingehend skeptisch zu sein, ob ihm dies dann in der aktuellen Situation in Ägypten gelingt. Paul schließt diese Erzählung mit der Überlegung, dass er sein Herkunftsland wieder verlassen würde, wenn er dorthin abgeschoben werden würde – dies schränkt er dahingehend ein, dass er vielleicht nicht nach Deutschland zurückkehre, aber irgendwo anders hin und betont dann abschließend, dass er *„niemals"* (J5: 200) in Ägypten bleiben werde:

„Paul: Auch nach Ägypten will ich nicht gehen. Nach Ägypten das ist Letzte, was ich machen will. Weil, nach Ägypten, ich muss erstmal drei Jahre zum Militär gehen und das will ich gar nicht. Was soll ich machen im Militär? Im Militär die Leute werden jeden Tag gestorben. Einfach so. Und sie sagen am Ende ISIS oder (unverständlich) oder was geht mich das an? Das geht mich gar nichts an. Ich will gar nicht kämpfen. Wenn ich, wenn es für was Wichtiges, dann kämpfe ich, ja, aber sie kämpfen einfach alle gegeneinander. Ja. Und ja. Ich muss zwei Jahre in Militär, bei uns ist Pflicht. Man muss in Militär gehen zwei Jahre. Aber wenn man sich nicht gestellt in der richtigen Zeit, dann muss man drei Jahre. Noch ein Jahr Strafe bekommen. Vielleicht dieses Jahr bekomme ich eine Strafe in Militärgefängnis. Dann muss ich da ein Jahr bleiben. Das ist sehr, sehr viel. Ja. Und ich war in Europa, ich habe nichts gemacht. Dann, was soll ich in Ägypten machen? In Ägypten alles, alles scheiße. Jetzt, seit dieser neue Präsident. Ja, er hat alles auseinandergenommen. Er baut nur Militär, Militär. Kauft Flugzeuge, kauft was und der, die Leute sterben einfach auf der Straße. Und Corona und alles, nein. Das will ich gar nicht. Ich glaube, wenn sie mich zurückschieben, nach Ägypten, ich werde wieder kommen. Aber nicht vielleicht nach, wenn sie zurückschicken, vielleicht komme ich wieder. Aber nicht nach Deutschland. Aber irgendwo anders. Aber ich bleibe auf jeden Fall da nicht. Niemals. Ja." *J5: 200)*

Paul führt hier vor allem *drei* Gründe an, weshalb für ihn subjektiv eine dauerhafte Rückkehr in sein Herkunftsland ausgeschlossen ist: *Erstens*, weil ihn der Militärdienst erwartet, wenn er zurückkehrt, der auch die reale Möglichkeit einer einjährigen Inhaftierung sowie die Gefahr, im Einsatz verletzt oder getötet zu werden, mit sich bringt. *Zweitens*, weil sich aus seiner Sicht der amtierende ägyptische Präsident nicht um das Leid der Bürger*innen kümmere, was zur Folge habe, dass diese – auch im Hinblick auf die während des Interviews vorherrschende Pandemie – sich selbst überlassen sind. *Drittens* – und das deutet sich hier nur an und wird im Weiteren deutlicher – weil er bei einer Rückkehr trotz eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland keine Erfolge vorzuweisen hat und es ihm bereits unter den Bedingungen in Europa nicht gelang, eine gelingende Lebensführung aufzubauen. Dies lässt ihn darauf schließen, dass ihm das dann in Ägypten erst recht nicht gelingen würde.

Paul verdeutlicht im weiteren Interviewverlauf auf Nachfrage der Interviewerin, dass er zwar Heimweh hat, seine Eltern *„auch sehr, sehr vermisst“* (J5: 206) und eine Rückkehr nach Ägypten dafür sorgen würde, dass dann seine Probleme und der *„Stress“* (ebd.) unmittelbar beendet wären, dies aber für ihn zugleich nicht als Gründe für eine Rückkehr ausreiche. Dies erklärt er dann im Weiteren damit, dass er sich zwar freuen würde seine Eltern zu sehen, aber die Situation seiner Einschätzung nach nur für ein bis zwei Monate gut sein würde – denn spätestens dann würde die Realität Einzug erhalten und er müsste feststellen, dass er keine Arbeit habe. Dies auch im Vergleich zu ehemaligen Mitschüler*innen, die *„Ärzte“* oder *„Ingenieure“* (ebd.) geworden seien. Damit einhergehend betont Paul dann erneut, dass er für eine lange Zeit in Europa war und er nicht *„einfach so“* (ebd.) gehen, also Deutschland verlassen und nach Ägypten zurückkehren werde. Dies unterstreicht er dann noch mit dem Verweis darauf, dass er dann lieber in Deutschland im Gefängnis bleibe.

„Paul: Ja es ist, ich habe Heimweh. Ich sage nicht, dass ich kein Heimweh habe. Ich habe meine Eltern auch sehr, sehr vermisst. Ja. Aber ich kann halt auch nicht so gehen. Ich denke manchmal soll ich einfach nach Ägypten gehen und fertig, dann Schluss mit den Problemen und Stress. Aber ich denke: Nein. Wenn ich nach Ägypten gehe, ich werde meine Familie sehen und es wird alles gut. Ein, zwei Monate. Und dann es wird scheiße. Dann: Keine Arbeit. Gar nichts. Die Leute, die mit mir in der Schule waren, sie sind entweder Ärzte geworden oder Ingenieure. Und ich war in Europa lange Zeit. Und dann gehe ich einfach so. Das will ich bestimmt gar nicht. Ich bleibe lieber hier im Gefängnis. Wirklich.“ (J5: 206)

Der Vergleich von Paul zwischen seiner aktuellen Lebenssituation und der seiner ehemaligen Mitschüler*innen kann so interpretiert werden, dass mit einer Rückkehr nach Ägypten bewiesen wäre, dass seine Migrations- bzw. Fluchtziele gescheitert sind. Dies ist zwar auch aktuell der Fall, jedoch kann er – was gleich noch deutlich werden wird – gegenüber seinen Eltern und wahrscheinlich auch anderen Bekannten in seinem Herkunftsland ein anderes Bild von sich und seinem Erfolg aufrechterhalten. Dies gelingt ihm, so lange er in Europa lebt, da er und seine Eltern in zwei verschiedenen Sphären, die (aktuell) keine Überschneidungen aufweisen, leben. Dies führt dazu, dass Pauls Angaben bezüglich seiner Lebenssituation für seine Eltern nicht überprüfbar sind. Eine diesbezügliche Offenlegung über seine Lebenssituation würde erst dann eintreten, wenn seine Eltern ihn in Deutschland besuchen würden oder er eben nach Ägypten zurückkehren würde. Die Aussage von Paul, dass er daher lieber in Deutschland im Gefängnis bleiben würde, als sich mit einer Lebenssituation zu konfrontieren, in der er im Vergleich zu seinen ehemaligen Mitschüler*innen versagt hat, in der er keine Aussicht auf eine Arbeit hat und damit einhergehend auch mit der Enttäuschung seiner Eltern zu rechnen hat, ist auch im Hinblick auf die oben erwähnten Abwägungsprozesse bezüglich einer konformen bzw. abweichenden Lebensführung zu berücksichtigen, da hier eine weitere Abwägung zwischen Freiheitsentzug in Deutschland und der Offenlegung des Scheiterns seiner Migrations- bzw. Fluchtziele hinzukommt.

Paul erklärt im Weiteren, dass er sich weiterhin an der Vorstellung festhält, erst etwas in Deutschland zu erreichen das seine Eltern stolz macht, bevor er zurückkehren kann. Zudem führt er das Motiv der Wiedergutmachung an und verdeutlicht dann sein Ziel, eine sehr erfolgreiche Karriere zu realisieren – auf legalem Wege:

„Paul: Ich will, ich will, wenn ich zurück gehe, ich will erstmal alles erreichen. Ich will meine Eltern stolz machen. Ja. Ich will alles wieder gut machen. Und nicht nur so normal wie die anderen Leute. Ich will ganz, ganz hoch gehen. Egal wie. Aber nicht mit dem falschen Weg. Ja.“ (J5. 208)

In Anbetracht der tatsächlichen Lebenssituation von Paul – er hat zwei Haftstrafen vorzuweisen, lebt mit einem Duldungsstatus in Deutschland und hat zum Interviewzeitpunkt keine Aussicht auf eine Arbeitserlaubnis – erscheint der hier präsentierte Wunsch von Paul wie ein Ziel, das von jeglicher Realität losgelöst ist. Dies ist insofern irritierend, als dass Paul im Interview an allen anderen Stellen eine hohe Systemkenntnis aufweist und sehr genau

darüber Bescheid weiß, wie seine Lebenssituation aussieht und welche geringen Möglichkeiten bzw. Chancen er für eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland hat. So kann dieses von Paul formulierte Ziel so interpretiert werden, dass er damit seinen kindlichen Wunsch – und auch den Anlass der Flucht – zum Ausdruck bringt, durch die Fluchtmigration nach Europa etwas besonders, etwas Großes zu erreichen, das ihn von anderen abgrenzt und seine Eltern mit Stolz erfüllt.

Damit korrespondierend erklärt Paul dann, dass er seine Eltern bis heute nicht über seine tatsächliche Lebenssituation in Deutschland in Kenntnis gesetzt hat, sondern sie *„immer angelogen“* (J5: 210) hat, indem er ihnen erzählt hat, dass er die Schule besucht und *„alles gut“* (ebd.) macht. Seinen Gefängnisaufenthalt hat er seinen Eltern zwar nicht verschwiegen, diesen jedoch mit einer fehlenden Aufenthaltserlaubnis erklärt, um zu verschleiern, dass er in Strafhaft war. Unterstützungsangebote durch seinen Vater, beispielsweise Bekannte vorbei zu schicken, hat Paul erfolgreich abgewehrt, damit seine tatsächliche Lebenssituation nicht offengelegt wird. Die Lügen gegenüber seinen Eltern erklärt er einerseits damit, dass er ihren Zorn nicht auf sich ziehen wollte und andererseits, dass er sich für die Inhaftierung – es ist plausibel anzunehmen, dass dies auch für die begangenen Straftaten zutrifft – gegenüber seinen Eltern schämt (J5: 210):

„Paul: Ich habe denen [gemeint sind hier die Eltern] immer angelogen. Ich habe nicht gesagt, dass ich nicht auf die Schule gehe. Ich habe immer gesagt: Ich gehe auf Schule, ich mache alles gut. Ja. Und als ich im Gefängnis war ich habe nicht gesagt: ‚Ich bin im Gefängnis wegen Strafen und so‘. Ich habe gesagt: ‚Ich bin im Gefängnis wegen Aufenthalt, weil ich keinen Aufenthalt habe und, und deswegen bin ich im Gefängnis‘. Und ja. Sie mussten mir glauben, sie hatten keine andere Wahl. Mein Vater hat mir immer gesagt als ich ihn angerufen habe hat er gesagt: ‚Wo, wo bist du genau? Ich schicke dir Leute von, von Frankreich oder so, sie gucken was ist los‘. Aber ich habe gesagt: ‚Nein. Wenn du jemand zu mir schickst, dann sie wissen woher ich genau komme und dann werden sie mich zurückschicken‘. Ich habe die immer angelogen. Aber ich musste halt das machen. Ich konnte nicht sagen, dass ich, dass ich wegen Straftaten im Gefängnis bin. Sie werden sehr sauer auf mich und ja. Ich, ich schäme mich dafür, wissen Sie. Ja.“ (J5: 210)

In Pauls anderen Erzählungen zu seinen Straftaten und zu seinen Inhaftierungen nutzte Paul das Wort Scham zu keiner Zeit. Zwar benannte er Reue und das Motiv der Wiedergutmachung,

im Unterschied hierzu führt der Verweis auf ein Schamgefühl gegenüber seinen Eltern jedoch eine Innenperspektive auf das Gefühlsleben von Paul mit, die er an den anderen Stellen im Interview nicht präsentiert. Daher ist es naheliegend dies so zu interpretieren, dass die von ihm begangenen Straftaten (und auch das Scheitern seiner Migrationsziele) nicht für ihn alleine schambehaftet sind, sondern dieses Gefühl erst dann eintritt, wenn er sich vergegenwärtigt, dass er dies gegenüber seinen Eltern offenlegen muss bzw. diese davon erfahren. Es bleibt eine Mutmaßung, die ich zugleich dennoch nicht unerwähnt lassen will, ob eine in Kenntnis Setzung der Eltern über Pauls Lebensverlauf zu einem früheren Zeitpunkt einen Beitrag dazu hätte leisten können, dass er sich in seinen Abwägungsprozessen eher für eine konforme Lebensführung entschieden hätte, auch wenn dies einen Verzicht auf sein zentrales Motiv des Gelderwerbs bedeutet hätte. In jedem Fall zeigt sich hier, dass die Bewertung des Lebensverlaufs durch die Eltern für Paul von hoher Bedeutung ist und aufgrund seiner Täuschung über seinen tatsächlichen Lebensverlauf einen wesentlichen Faktor dafür darstellt, dass für ihn eine Rückkehr in sein Herkunftsland aktuell bzw. so lange, bis er entsprechende Erfolge vorweisen kann, ausgeschlossen bleibt.[227]

Die Sorge von Paul, dass seine Eltern – etwa durch eine Abschiebung – von der Strafhaft erfahren, verdeutlicht Paul nochmal im nächsten Abschnitt. Er verbindet dies mit Verweisen darauf, dass er aus einer *„guten“,* einer *„christlichen“*, einer *„sehr religiösen“* Familie kommt (J5: 212), in der *„niemand irgendwem weh“* tue und *„nie Probleme mit anderen Leuten“* mache (ebd.). Paul kontrastiert hier also die Lebensführung seiner Familie in Ägypten mit seiner eigenen in Europa. Er erklärt dann seinen Lebensverlauf in Europa damit, dass er sich *„mit den falschen Leuten getroffen“* hat und er zudem Dinge gemacht hat, die er *„nicht in Ägypten machen könnte“* (ebd.). Dann verweist er abschließend darauf, dass er *„alles versucht“* habe – ich lese dies in diesem Kontext nicht als Hinweis darauf, dass er alles im Hinblick auf die Realisierung seiner ursprünglichen Migrationsziele versucht hat, sondern dass er alles ausprobiert hat, also etwa den Drogenkonsum meint oder auch den Verkauf von Drogen. Dies verbindet er dann mit der schwierigen Aufenthaltssituation und seinen vorgängigen Erzählungen zu seinem Lebensverlauf. Paul schließt diesen Abschnitt mit dem Fazit, dass er letztlich kriminell geworden ist:

[227] Die Tatsache, dass junge Geflüchtete gegenüber ihren in den Herkunftsländern verbliebenen Angehörigen ein von sich erfolgreicheres Bild zeichnen, als es tatsächlich der Fall ist, wurde mir gegenüber auch von verschiedenen Fachkräften in einem anderen Forschungsprojekt benannt.

„Paul: Ich hatte Angst auch, dass die mich abschieben vom Gefängnis und sie sagen das, was ich da gemacht habe hier in Deutschland. Das ist, war auch sehr stressig für mich im Gefängnis. Aber ich bereue mich wirklich. Weil normalerweise ich komme auch, ich komme aus einer guten Familie bei uns. Es wird niemals so gemacht, mit Leute geschlagen oder so. Nein. Ich komme auch aus einer christlichen Familie, sehr religiösen Familie. Wir, wir tun niemand irgendwas weh oder wir machen nie Probleme mit anderen Leuten. Und wir haben große Familie, gute Familie. Alle Leute kennen uns und sie wissen, dass wir gute Familie sind. Nicht nur mein Vater und meine Mutter. Mein Onkel, mein Cousin, mein Onkel, Onkel, ich habe viele Onkels, viele Tanten, große Familie. Und ja. Wir sind eigentlich sehr gute Familie. Aber, wie gesagt, ich habe mit den falschen Leuten getroffen. Und ich habe auch gemacht, was ich nicht in Ägypten machen könnte. Ich habe alles versucht. Und alles gemacht. Und ja. Und halt mit dem Aufenthalt. Und den, was ich alles gesagt habe, ja. Dann bin ich kriminell geworden kann man sagen, ja." (J5: 212)

Hier wird die Sorge von Paul, dass seine Eltern von seinem tatsächlichen Lebensverlauf in Europa, vorrangig aber in Deutschland, erfahren, besonders deutlich. Er verdeutlicht die Tragweite seiner abweichenden Lebensführung anhand des ausführlichen Vergleichs mit seiner Großfamilie, die er als sehr weit entfernt von irgendwelchem non-konformen Handeln darstellt und damit einhergehend den Ruf als *„gute"*, als *„eigentlich sehr gute Familie"* (J5: 212) betont. Die Selbstbezeichnung als kriminell zum Abschluss dieser Sequenz kann so interpretiert werden, dass er damit nochmals abschließend den Unterschied zwischen ihm bzw. seinem Verhalten und dem seiner Familie unterstreicht. Dass sich die Lebensführung von ihm und seiner Großfamilie derart unterscheidet, erklärt Paul hier mit dem Verweis darauf, dass er die *„falschen Leute"* (ebd.) getroffen hat, was dann dazu geführt hat, dass er Dinge gemacht hat, die er in Ägypten nicht hätte machen können. Diesbezüglich ist in dieser Textstelle die Lesart plausibel, dass Paul hier auf die direkte und indirekte familiäre Kontrolle verweist, die ihm etwa den Drogenkonsum und -verkauf bei Anwesenheit der Familie unmöglich gemacht hätte. An einer anderen Stelle im Interview verweist Paul auf sein Wissen, dass ihn in Ägypten deutlich härtere Strafen für sein Verhalten erwartet hätten, als es in Deutschland der Fall war, was für ihn abschreckend war (J5: 204).

In Übereinstimmung mit den vorausgehenden Analyseergebnissen aus dem Gruppeninterview zeigt sich zusammenfassend auch am Fall von Paul bezüglich einer möglichen Rückkehr in das Herkunftsland, dass für ihn subjektiv ein Anknüpfen an die

Lebensführung im Herkunftsland vor der Flucht ausgeschlossen ist. Paul verweist diesbezüglich darauf, dass sich die Mitschüler*innen weiterentwickelt und – im Unterschied zu ihm – Berufe erlernt haben. Wie schon Aadil im Gruppeninterview, verdeutlicht auch Paul, dass die aus seiner Sicht schlechte Lebenssituation in seinem Herkunftsland für ihn keine tragfähige Zukunftsperspektive dort ermöglicht. So ist für ihn allein aus diesen Gründen – hinzu kommen im Fall von Paul beispielsweise auch die Sorge vor dem Militärdienst – eine Rückkehr subjektiv ausgeschlossen. Zugleich verweist Paul – wie auch Aadil – darauf, dass er seine Eltern sehr vermisst. Diesbezüglich zeigt sich als neuer Aspekt bei Paul, dass seine Eltern zu einem wesentlichen zusätzlichen Faktor werden, weshalb für ihn in der aktuellen Situation eine Rückkehr in sein Herkunftsland ausgeschlossen ist. Denn Paul hat seine Eltern über die tatsächliche Entwicklung seines Lebensverlaufs in Deutschland getäuscht und damit einhergehend ein erfolgreiches Bild von sich transportiert welches er faktisch nicht einlösen kann. Diesbezüglich zeigt sich zudem, dass Paul seine kindliche Vorstellung, durch die Flucht beruflich erfolgreich zu werden, bis heute aufrechterhält – und dies auch, obwohl er über ein ausreichendes Wissen darüber verfügt, dass es höchst unwahrscheinlich ist, dass diese Vorstellung in naher Zukunft Realität werden kann. Damit hängt er weiterhin einem Zukunftswunsch nach, der realistisch eingeschätzt äußerst unwahrscheinlich realisiert werden kann, was wiederum Enttäuschungen zur Folge haben kann. Als weiterer neuer Aspekt, der im Fall von Paul gegen eine Rückkehr in sein Herkunftsland, aber auch eine Weiterreise in ein anderes Land spricht, ist Pauls Verweis auf eine gewisse Müdigkeit oder Antriebslosigkeit zu berücksichtigen. Diese bezieht sich darauf, in einem anderen Land nochmal ganz von vorne anzufangen, also nochmals eine fremde Sprache zu erlernen und ein Verständnis über die gesellschaftlichen Funktionsweisen zu entwickeln.

Auch bei Malik zeigt sich bezüglich der Perspektive einer Abschiebung, dass für ihn subjektiv eine Rückkehr in sein Herkunftsland ausgeschlossen ist. Dies *erstens* aufgrund dessen, dass er in Deutschland Vater einer kleinen Tochter geworden ist und er ihr Aufwachsen begleiten will (s. Kapitel 5.3.1.2). *Zweitens* aufgrund seiner biografischen Vorgeschichte in Afghanistan und der damit verbundenen Ausreise in die Nachbarländer (s. ebd.). *Drittens* ist für ihn subjektiv eine Rückkehr in sein Herkunftsland unmöglich, weil er keine Anschlussmöglichkeiten in seinem Herkunftsland sieht: Er verweist diesbezüglich darauf, dass er seit nunmehr fast zehn Jahren nicht mehr in Afghanistan war, es dort keine Arbeit für ihn gebe und er auch nicht

wisse, wo er dann leben sollte, da aufgrund seiner familiären Situation (s. Kapitel 5.3.2.10) sein einziger Kontakt ein Onkel sei, der aber selbst Familie habe:

„Malik: Ich habe gar keine Pläne mehr also. Für dass ich abgeschoben werde. Weil klar, ich kann nirgendwo gehen. Also nur zu meinem Onkel. Also, der hat auch Familie und so. In Afghanistan ist schon schwer. Gibt es keine Arbeit oder was weiß ich so. Und deswegen muss ich auch leider wieder von Afghanistan rauskommen. Und es ist richtig, ist schon schwer für mich, weil ich bin schon seit zehn, zehn Jahre fast nicht mehr in Afghanistan gewesen, so. Das ist schon schwer für mich." (J1: 219)

Diese Gründe führen bei Malik dazu, dass er im Interview angibt, dass er – sollte der Fall einer Abschiebung eintreten –Afghanistan unmittelbar nach der Ankunft wieder verlassen würde. Malik versucht das Szenario einer Abschiebung zum Interviewzeitpunkt mithilfe eines Anwalts und dem Verweis auf seine Vaterschaft, die allerdings erst noch anerkannt werden muss, zu verhindern (J1: 310).

Im Unterschied zu den Interviewpartnern, denen mehr oder weniger akut eine Abschiebung droht, thematisiert Dean in seinem Interview kaum das Thema einer Zukunftsperspektive – weder in Deutschland oder Europa, noch in seinem Herkunftsland. Es zeigt sich im Interview, dass Dean zum Interviewzeitpunkt das klare Ziel des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung anstrebt und in Anschluss daran eine Bleibeperspektive in Deutschland realisieren will – also durchaus eine Vorstellung dazu hat, wie er die (nahe) Zukunft gestalten will. Dean artikuliert trotz des Wissens, dass er noch mindestens während seiner Ausbildung und im Anschluss daran auch für einen gewissen Zeitraum für die Suche nach einer dauerhaften Anstellung in Deutschland bleiben kann, eine anhaltende Unsicherheit bezüglich seiner Zukunftsperspektive:

„Dean: Ich bin zufrieden mit meinem Leben. Nur mit Asyl noch nicht. […]
Interviewerin: Hast du hast du das Gefühl, wenn die Ausbildung vorbei ist, was, was ist, was ist dann?
Dean: Ja, ich weiß es nicht, was die entscheiden, das ist mein, da denke ich immer darüber nach. […]
Interviewer: Du hast jetzt die Ausbildungsduldung für drei Jahre
Dean: Für drei Jahre.

Interviewer: Und dann kannst du nochmal zwei Jahre mindestens hier bleiben. Und wie es dann weiter geht, weißt du nicht.

Dean: Nein. Das weiß ich nicht. […] Die hat mir nur gesagt nach der Ausbildung noch zwei Jahre und danach die müssen sehen.

Interviewerin: Und danach?

Dean: Die müssen entscheiden […] ob ich darf hier bleiben oder nicht." (J2: 826-854)

Hier wird deutlich, dass auch die Situation von Dean, der sich zwar in einer deutlich besseren Ausgangslage als etwa Esat, Tufan, Paul oder Malik befindet, von einer anhaltenden Unsicherheit bezüglich seiner Zukunftsperspektive in Deutschland belastet ist, die seinen Angaben zufolge auch seine Konzentrationsfähigkeit bezüglich seiner Ausbildung negativ beeinflusst (J2: 843). Unter Berücksichtigung der Analyse in Kapitel 5.3.2.6 kann für den Fall von Dean festgehalten werden, dass Deans Lebensführung einerseits von der Kompetenz und eines diesbezüglichen Wissens gekennzeichnet ist, diese an der Zukunft auszurichten, diese Zukunftsperspektive andererseits von einer anhaltenden Unsicherheit gekennzeichnet ist, die sich auf die Lebensführung in der Gegenwart auswirkt.

5.3.2.8 Fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten

In der thematischen Dimension zur ‚subjektiv fehlenden Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten' konnte bisher herausgearbeitet werden, dass mit der faktischen Beiordnung von Fachkräften und Erziehungsautoritäten nicht automatisch eine subjektive Erreichbarkeit korrespondiert, sondern diese voraussetzungsvoll ist. Diesbezüglich zeigte sich, dass die faktische Erreichbarkeit von Fachkräften, Diensten sowie Hilfs- und Unterstützungsangeboten und in Verbindung damit deren Möglichkeiten, Einfluss auf die Lebensführung junger Geflüchteter zu nehmen, besonders von zwei Aspekten beeinflusst ist: Erstens der Herstellung eines Passungsverhältnis zwischen Angebot und Adressat*in sowie in Verbindung damit zweitens dem Aufbau einer Arbeitsbeziehung bzw. eines tragfähigen Arbeitsbündnis zwischen Fachkraft und Adressat*in. Im empirischen Material zeigte sich, dass mit einer subjektiv fehlenden Erreichbarkeit das Gefühl korrespondieren kann, gänzlich auf sich allein gestellt zu sein, woraus sich einerseits Überforderungssituationen ergeben und andererseits problematische Entwicklungsverläufe begünstigt werden können, etwa wenn Tragweite und Konsequenzen von Entscheidungen nicht umfassend abgeschätzt werden können. In der vertiefenden Analyse in Kapitel 5.2 habe ich verschiedene Bedingungen und

Einflussfaktoren aus dem empirischen Material heraus rekonstruieren können, die für den Aufbau und die Gestaltung von Arbeitsbündnissen von Relevanz sind.

Im Unterschied zu den Analyseergebnissen aus dem Gruppeninterview zeigt sich am Fall von Paul keine fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften. Von Paul wird ebenso wenig die Bedeutung einer Fachkraft bezüglich des Aufzeigens von Grenzen, der Unterstützung bei Abwägungsprozessen oder der Abschätzung der Tragweite und Konsequenzen von Entscheidungen im Interview thematisiert. Damit wird am Fall von Paul deutlich, dass eine fehlende subjektive Erreichbarkeit von wie auch immer gelagerten Erziehungsautoritäten den Wunsch der betreffenden jungen Menschen voraussetzt, eine solche Erziehungsautorität zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Hilfe, die Paul von Fachkräften und ihm beigeordneten Diensten und/oder Personen erhalten hat, bewertet Paul fast durchgängig als hilfreich. Dies betrifft etwa – und hier kommt er zu einer anderen Einschätzung als Esat und Tufan – die ihm beigeordnete Pflichtanwältin, die ihn mindestens in seiner zweiten Gerichtsverhandlung vertreten hat und sich u. a. erfolgreich dafür eingesetzt hat, dass er keine gesonderte Bestrafung aufgrund der Täuschung über sein Alter erhalten hat. Paul zieht das Fazit, dass diese ihm *„sehr geholfen“* (J5: 70) hat:

„Paul: Ja, ich habe einen Anwalt vom Staat bekommen. Und sie hat mir geholfen, ja das war eine Frau. Ich glaube sie hat mir sehr geholfen sogar.“ (J5: 70)

Auch die ihm im Kontext des Strafverfahrens zugewiesene Jugendgerichtshilfe beschreibt Paul als freundlich und hilfreich. Diese hat sich in seinem Fall etwa dafür eingesetzt, dass er trotz der Offenlegung seines tatsächlichen Alters nach Jugendstrafrecht verurteilt wurde, was er dieser sehr hoch anrechnet:

„Paul: Ich finde die Jugendgerichtshilfe sie war ganz nett mit mir. Und sie hat versucht mir sehr zu helfen, zu helfen. Ja. Und ich glaube sie hat alles gemacht, was sie konnte. Also sie war ganz gut mit mir. Sie hat gesprochen, ich war ich war 18. Ich war eigentlich 20. […] Dass ich über 20, 20 war ich, 20 oder war ich fast 21. Und dann sie wollten, dass ich eine Erwachsenen-Strafe bekomme. Aber die Jugendgerichtshilfe sie hat gesprochen für mich. Sie hat gesagt: ‚Nein, ich finde, er muss ein Jugendlichen-Strafe bekommen‘. Und der Richter und die Staatsanwaltschaft haben das akzeptiert.“ (J5: 76-78)

Auch auf Nachfrage zu seinem Vormund verdeutlicht Paul, dass er bei diesem den Eindruck hatte, dass dieser *„immer“* (J5: 80) versucht habe ihm zu helfen und sehr freundlich zu ihm war:

„Paul: Mein Vormund war auch in [F-Großstadt], aber er war auch ganz nett zu mir. Er hat versucht mir immer zu helfen.“ (J5: 80)

Angesprochen auf sein Verhältnis zu den Fachkräften in der stationären Jugendhilfe fällt seine Bewertung nicht ausschließlich positiv aus. Zugleich gelingt es ihm aber zwischen den Fachkräften zu differenzieren: So beschreibt er das Verhältnis zu einigen Betreuer*innen in der stationären Jugendhilfe als positiv, zu anderen als negativ. Die negative Erfahrung konkretisiert er dann exemplarisch dahingehend, dass er das Verhalten eines Betreuers als rassistisch bewertete. Ihm gegenüber wurden entweder ausländerfeindliche Sprüche geäußert, oder Paul hat das Verhalten als ausländerfeindlich gedeutet – dies wird hier nicht ganz klar. Jedenfalls veranlasste die als rassistisch wahrgenommen Situation Paul zu einer aggressiven Gegenreaktion und den Verweis darauf, dass Fachkräfte ihrer Arbeit nachgehen und ihren Job machen sollten. Paul deutet an, dass es auch in anderen Kontexten ähnliche Situationen gab:

„Paul: Und manche [Mitarbeiter in der Jugendhilfe] waren mit mir nicht gut, manche waren bisschen Rassismus zu mir. Dann war ich sehr aggressiv mit denen. Wenn ich fühle, dass jemand ist, will mich nicht haben, dann ich werde sehr aggressiv. Und ich denke: Was, was geht in einem, dass er. Er muss nur arbeiten und seinen Job machen und ja. […] Und ich konnte nicht hören, dass von jemand, egal wer ist, Polizei oder jemand, dass er mich nicht hier will. Was er, dass ich nach meine Heimat zurück gehen [soll]. Das war sehr, sehr schlimm für mich, wenn ich das höre. Ja.“ (J5: 58)

Später machte Paul dann die Erfahrung, dass einer seiner Betreuer aus der stationären Jugendhilfe – nach Pauls Wahrnehmung ohne fremde Veranlassung – während seiner zweiten Gerichtsverhandlung Pauls Geburtsurkunde besorgte und dem Gericht vorlegte. Paul vermutet hinter dieser Handlung das Motiv des Betreuers, Pauls tatsächliches Alter offen zu legen und damit zu erreichen, dass Paul nicht nach Jugendstrafrecht verurteilt wird. Paul verweist zudem auf diverse Konflikte, die er mit diesem Betreuer hatte:

„Paul: Ein Betreuer von mir, ich habe ihn sehr gestört, als ich da gewohnt habe. Ich habe mit ihm immer Probleme gemacht. Und, ja. Er war selbst in Konsulat und er hat mir eine Geburtsurkunde geholt. Eigentlich durfte er das nicht machen.
Interviewerin: Ohne dein Einverständnis?
Paul: Ohne meine Erlaubnis. Ich weiß nicht, wie hat er das gemacht. Und der hat einfach eine Geburtsurkunde geholt. Und er hat sie anerkannt. Und er hat sie zur Ausländerbehörde gegeben. Und also, in Gericht ich musste zugeben, dass ich nicht 18 bin. […] Aber ich weiß nicht, wie mein Betreuer meine Geburtsurkunde geholt hat. Eigentlich durfte er das nicht machen. Aber bei uns, die Geburtsurkunde kannst du nur holen, wenn du den Namen von Mutter und Vater richtig hast. Und ich habe hier alles richtig gegeben, außer mein Geburtstag." (J5: 76-78)

Diese für Paul einschneidende Erfahrung führt allerdings nicht dazu, dass Paul diese eine, für ihn sehr negative Erfahrung, auf andere Unterstützungskontexte überträgt. Dies kann auch davon beeinflusst sein, dass Paul in derselben Situation einen anderen Unterstützungskontext – hier den der Jugendgerichtshilfe – als sehr positiv erlebte und auch seine sonstigen Erfahrungen mit Fachkräften aus der Sozialarbeit sowie weiteren beigeordneten Personen wie der Pflichtverteidigerin oder seinem Vormund positiv ausfielen.

Diese positiven Erfahrungen setzten sich im Fall von Paul dann im ehrenamtlichen Kontext fort, als er nach A-Gemeinde umzog. Er lernte dort eine Juristin kennen, die sich ehrenamtlich engagierte und ihn bei der Bewältigung von bürokratischen Anliegen, der Abwicklung behördlicher Schreiben, der Inanspruchnahme medizinischer Unterstützung sowie der Durchsetzung des Rechts auf einen Schulbesuch intensiv unterstützte:

„Paul: Es gibt ein eine Frau, die da kommt in, wo ich wohne. Bei der Caritas dort. Die ist Anwältin. Die hat, ich habe mit sie ein Mal getroffen, ich habe ihr viel gelbe Briefe gezeigt und ich habe, das war sehr, sehr stressig für mich. Und sie hat das gesehen, dass ich so viel Stress habe. Und dann sie hat angefangen, mir zu helfen. Von damals, ja. […] Und ich hatte damals auch Depression als ich nach hier, nach A-Gemeinde gekommen bin. Und ich war beim Arzt und sie hat mir echt viel geholfen. Und sie hat mir auch, sogar einen Anwalt gemacht von I-Stadt" (J5: 152)

Später im Interview verdeutlicht Paul dann nochmal, dass es sich um eine Ehrenamtliche handelte, die ihn durch die Übernahme von Anwaltskosten auch finanziell unterstützt hat:

„Paul: Die hat das freiwillig gemacht, ja. Die hat sogar meinen Anwalt bezahlt. Bis jetzt 1000 Euro. Und sie hat gesagt: ‚Wenn du arbeitest.' Ich habe gesagt: ‚Ich kann die Ratenzahlung bezahlen'. Sie hat gesagt: ‚Nein. Du kannst einfach, wenn du arbeitest oder wenn du irgendwann Geld hast, du kannst mir zurückgeben. Oder wenn du kein viel Geld kriegst, dann ist das, lass einfach'. Ja sie hat mir echt viel geholfen, ja." (J5: 164)

Paul hat bis zum Interviewzeitpunkt Kontakt zu der ehrenamtlichen Helferin.

Wie bereits erwähnt, zeigt sich am Fall von Paul – im Unterschied zu den Analyseergebnissen aus dem Gruppeninterview – keine fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften und/oder Erziehungsautoritäten. Während Paul im Interview weder explizit noch implizit auf ein Bedürfnis nach einer Erziehungsautorität verweist, zeigt sich bezüglich der subjektiven Erreichbarkeit von Fachkräften und anderen beigeordneten Personen eine vielfältige Erreichbarkeit für Paul. Paul beschreibt – bis auf Einzelfälle, die er differenziert betrachtet – die ihm angebotene Unterstützung als hilfreich und verweist auf einen stets freundlichen bzw. zugewandten Umgang mit ihm. Damit stellen Pauls Erfahrung einen erheblichen Kontrast zu den Analyseergebnissen aus dem Gruppeninterview dar.

Zwar geht Malik im Interview nicht explizit auf seine Verhältnisse zu den Fachkräften und Behördenmitarbeiter*innen ein, mit denen er in den vier Jahren, die er sich in Deutschland aufhält, Kontakt hatte. Gleichwohl ist es aufgrund der vielen Einrichtungswechsel und der – auch auf Nachfrage – ausbleibenden Thematisierung diverser Fachkräfte plausibel davon auszugehen, dass Malik bis zu seiner Haftentlassung keiner Fachkraft begegnet ist, für die er eine besonders gute Arbeitsbeziehung beschreiben würde (aber wahrscheinlich auch keiner, für die er eine besonders negative Arbeitsbeziehung beschreiben würde). Im Unterschied zu der ausbleibenden Thematisierung die Zeit vor seiner Haft betreffend, berichtet Malik für die Zeit nach seiner Haft-Entlassung von einer Fachkraft aus der mobilen Jugendarbeit, an die er sich aktuell wendet, wenn er Probleme hat und deren Arbeit er als unterstützend empfindet. Dies verdeutlicht Malik am Ende des Interviews, als er von der Interviewerin danach gefragt wird, ob es noch etwas gibt, dass er mitteilen möchte, das in anderen Fällen besser laufen sollte. Hierauf reagiert er, indem er betont wie wichtig der Vertrauensaufbau seitens der Fachkräfte, ein respektvoller Umgang sowie das Gefühl, dass die Fachkräfte gerne helfen, sind:

„Malik: So mit Ausländer und so muss man, muss man sehr Vertrauen bauen. So wie, was weiß ich, so wie [Nennung der Sozialarbeiterin] so. Ich glaube nicht, dass jemand hat Probleme mit

ihr so. Weil, die hilft gerne so. Die sagt nicht, also ich habe in eine so, wie soll ich das sagen. So, es gibt da auch Betreuer, Betreuerin und so, die machen mir, uns auch geholfen. Aber da niemand geholfen so. Weil, die haben immer mit uns respektlos geredet. Immer haben gesagt: ‚Scheiß Asyl' oder was weiß ich so. Aber hier ist nicht so." (J1: 375)

Hier zeigt sich, dass Malik die Hilfe der Sozialarbeiterin und der Einrichtung der mobilen Jugendarbeit mit anderen Konstellationen im Unterstützungskontext kontrastiert, die er allerdings nicht konkreter benennt. Dennoch wird daran deutlich, dass er in diesen anderen Unterstützungskontexten die Erfahrung gemacht hat, aufgrund seines Status als Geflüchteter und/oder Asylbewerber von Fachkräften herabwürdigend behandelt worden zu sein und aus seiner Sicht heraus keine Hilfe erhalten hat. Im Unterschied zu dieser Erfahrung beschreibt er die Einrichtung der mobilen Jugendarbeit, und im Speziellen die Sozialarbeiterin, als zugewandt und unterstützend. Dass er sich dabei auf die gesamte Einrichtung und nicht nur auf die durch die Sozialarbeiterin erbrachte Hilfe bezieht, kann daran festgemacht werden, dass er sich bei dem oben angesprochenen Vergleich der Unterstützungskontexte auf das *„hier"* (J1: 375) bezieht und auch an einer anderen Stelle im Interview betont, dass er außer von *„diesen hier"* (J1: 199) keine Unterstützung erfahre. Das *„hier"* in beiden Textstellen beschreibt den Ort der Interviewsituation, also die Räume der mobilen Jugendarbeit in E-Stadt.

Bezüglich des Vertrauensaufbaus verweist Malik zudem darauf, dass die Sozialarbeiterin der mobilen Jugendarbeit ihn bereits vor seiner Entlassung zwei Mal im Gefängnis besucht hatte:

„Interviewerin: Und wie hast du die Einrichtung hier kennen gelernt gehabt damals? […]
Malik: Also das weiß ich nicht genau so, aber von [Nennnug Sozialarbeiterin] ich habe so ein, zwei Mal im Gefängnis Besuch bekommen und so." (J1: 210-213)

Diese Besuche können entsprechend als vertrauensbildende Maßnahme beschrieben werden. Zudem ist es plausibel davon auszugehen, dass Malik die Sozialarbeiterin u. a. aufgrund dieses Aufsuchens in der Haft als an ihm interessiert und ihm gegenüber zugewandt empfindet.

Bezüglich der im Gruppeninterview herausgearbeiteten Hinweise auf das subjektive Fehlen einer Erziehungs- und/oder Autoritätsperson, die sich am Fall von Paul nicht gezeigt haben, kann am Fall von Malik festgehalten werden, dass aus dem Interview keine Person hervorgeht, für die Malik irgendeinen Versuch beschreibt, bezüglich der Entwicklung seines Lebensverlaufs zu intervenieren. Dies steht im Kontrast zu seinem Wunsch, dass es eine

erfolgreiche Intervention gegeben hätte: Während der Zeit, in der er in der Unterbringung, die einem Hotel ähnelte, lebte, berichtet Malik von einer Reinigungskraft, die ihm und anderen jungen Geflüchteten gegenüber anmahnte, mit dem Drogen- und Alkoholkonsum aufzuhören. Zugleich betont Malik jedoch diesbezüglich, dass dies die Reinigungskraft nicht veranlasst hat – oder entsprechende Bemühungen ihrerseits erfolglos waren – das Jugendamt einzuschalten:

„Malik: Es gab immer in unserem Zimmer Alkohol und Drogen auch. Weil, die Frau hat immer geputzt. Also, die könnte Bescheid geben oder so. Vielleicht hat die auch gegeben, aber vielleicht, die haben das nicht gemacht. Weil die Frau hat immer mit uns geredet: ‚Macht das nicht so, nehmt ihr nicht Drogen so so'.
Interviewerin: Ja. Die Frau, die geputzt hat, hat das gesagt?
Malik: Ja. Ja. Ich glaube schon, dass die dem Jugendamt Bescheid gegeben hat. Aber die haben gar nichts gemacht, so. Das war nicht die Schuld der Frau." (J1: 279-281)

Malik vermutet aufgrund dessen, dass die Reinigungskraft ihnen gegenüber wiederholt gesagt hat, dass sie aufhören sollen Drogen zu konsumieren, dass diese auch dem für die Unterkunft zuständigen Jugendamt Bescheid gesagt hat. Dies veranlasst Malik die Verantwortung für die ausbleibende Intervention nicht bei der Reinigungskraft zu sehen. Ich interpretiere dies so, dass Malik hiermit verdeutlicht, dass er eine Intervention seitens des Jugendamtes für angemessen und erforderlich gehalten hätte. Damit korrespondierend kritisiert Malik an einer anderen Stelle im Interview die Untätigkeit des Jugendamts und erklärt diesbezüglich, dass das Jugendamt es durch diese Untätigkeit zugelassen habe, dass sie – also er und die anderen in diesem Hotel untergebrachten Geflüchteten – mit ihrem Alkohol- und Drogenkonsum *„kaputt"* (J1: 269) gehen:

„Malik: In diesem Hotel war immer eine Putzfrau, die hat immer Sachen geputzt und so, die Zimmer. Aber ich weiß nicht warum, weil wir waren alle unter 18. Und wir haben jeden Tag im Zimmer Flaschen gehabt oder was weiß ich gehabt. Die konnten Polizei anrufen oder so, weil wir waren alle unter 18. Aber die haben das nicht gemacht. Die haben zugelassen, dass wir kaputt gehen mit diese scheiß Alkohol oder Drogen. Ist, ist, ist das, weiß ich auch, das verstehe ich einfach nicht so." (J1: 269)

Malik verweist hier darauf, dass es aus seiner Sicht angemessen gewesen wäre, wenn nicht nur das Jugendamt, sondern auch die Polizei eingeschritten wäre. Dies begründet er damit,

dass alle, die dort untergebracht waren, noch minderjährig waren. Dieser Verweis kann so interpretiert werden, dass Malik hier die Einhaltung einer Fürsorgepflicht einfordert, die notfalls auch gegen ihren Willen durch die Polizei hätte durchgesetzt werden sollen. Dem entsprechend kann dieser Appell von Malik so interpretiert werden, dass der Erfolg einer Intervention seitens der Sozialarbeit zumindest fraglich gewesen wäre, weshalb Malik dann die Option einer zwanghaften Durchsetzung ins Spiel bringt. Ob eine Durchsetzung dieser Fürsorgepflicht mit Zwang tatsächlich erfolgreich gewesen wäre, lässt sich aus der heutigen Perspektive nicht bewerten. Dass beim Einsatz von Zwang und der Sichtbarmachung von Hierarchien und Machtverhältnissen andere Problematiken und Abwehrreaktion auftreten können, wurde bereits in der Analyse des Gruppeninterviews, zum Beispiel an den Ausführungen von Esat, deutlich. Gleichwohl zeigt sich hier, dass die Zuhilfenahme einer durchsetzenden Ordnungsmacht durch die Sozialarbeit zur Aufrechterhaltung des Kindeswohls – auch wenn die betreffenden Personen bereits kurz vor der Volljährigkeit stehen – aus einer (rückblickenden) Perspektive von Betroffenen legitim bzw. angezeigt sein kann.

Am Fall von Dean zeigt sich weder eine fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften, noch von Erziehungs- und Autoritätspersonen. Vielmehr wird in seinem Fall deutlich, dass – wie im Fallportrait aufgezeigt – die Betreuer*innen bei der Bearbeitung von Problemen in der Lebensführung eine zentrale und wichtige Rolle einnehmen können, ohne dass damit die Position einer Autoritätsperson einhergehen muss: Dies wurde bei Dean erstens im Hinblick auf die Bearbeitung seiner Suchtproblematik und zweitens im Hinblick auf die Abwägungsprozesse zwischen einer konformen und abweichenden Lebensführung deutlich. In beiden Fällen fand eine Thematisierung durch seine Betreuer*innen statt, die so gestaltet wurde, dass Dean diese als hilfreich und an seinen Bedürfnissen ausgerichtet wahrnehmen konnte. Leider geht Dean im Interview nicht genauer auf die Gestaltung der Beziehung mit seinen Betreuer*innen oder die Bedingungen der Hilfe ein, sodass hier keine weiteren Aspekte herausgearbeitet werden können. Festgehalten werden kann hier allerdings zusätzlich zu der offenen Thematisierung aktueller und potenzieller Problematiken sowie das Aufzeigen von Konsequenzen möglicher Handlungsentscheidungen und die Begleitung in individuellen Krisen, dass der Fall von Dean auch davon gekennzeichnet ist, dass es ihm gelungen ist, stets eine Passung zwischen seinem Hilfebedarf und der Hilfe, die er erhalten hat, herzustellen. Und diese, wenn er sie als unpassend empfunden hat, auch aktiv einzufordern (s. Kapitel 5.3.1.3). Damit korrespondierend verweist Dean im Interview auf die

Überzeugung, dass es unmöglich ist, alle Anforderungen in seiner Lebensführung zu bewältigen:

„*Interviewerin: Und gab es für dich auch eine Zeit, wo du gesagt hast: ‚Ich schaff das nicht alles, was ich hier machen muss‘?*
Dean: Das zu sagen das ist schwer. Ich schaffe nicht alles. Man kann, man schafft nicht alles. Alles schafft man nicht. Das ist, was ich immer sage. Man schafft nicht alles, alles schafft man nicht. […]
Interviewerin: Das heißt für dich war aber auch, du hast für dich gesagt: ‚Es ist ok, man kann nicht alles schaffen‘?
Dean: Aber man muss das, seine Aufgaben machen.“ (J2: 538-546)

Ich interpretiere den mehrmaligen Verweis, dass man nicht alles schaffen kann, nicht nur als Hinweis auf die Begrenzung von eigenen Möglichkeiten und Kapazitäten und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Priorisierung und Anerkennung von Fehlern oder Versäumnissen. Ich interpretiere diese Einsicht auch als Voraussetzung für die Überzeugung, dass man in Anbetracht dessen, nicht alle Anforderungen an die Lebensführung bewältigen zu können, für manche Anforderungen an die Lebensführung auf Hilfe angewiesen ist. Eine solche Überzeugung und das damit einhergehende Wissen um die Begrenzung der eigenen Möglichkeiten kann zur zentralen Voraussetzung für ein Einlassen auf Hilfe-Prozesse werden. Denn es ist naheliegend davon auszugehen, dass in diesen Fällen Hilfe dann nicht als Reaktion auf fehlendes Können, Zutrauen o. ä. interpretiert wird, sondern als notwendige bzw. gerechtfertigte Unterstützungsleistung, um eben diesen vielfältigen Anforderungen gerecht werden zu können.

Am Fall von Dean zeigt sich zudem, dass er wiederkehrend positive Erfahrungen mit den Betreuer*innen in der Jugendhilfe macht und diese durchgängig – abgesehen von der mehr oder weniger strengen Auslegung von Regeln – als hilfreich empfindet (s. Kapitel 5.3.1.3). Dies wird u. a. daran deutlich, dass Dean im Kontext seiner Ausbildung aktiv eine Intensivierung der Unterstützung einfordert sowie daran, dass die ihm zur Verfügung gestellte Unterstützungsleistung auch tatsächlich erfolgreich ist: Sie führt ihn zum Hauptschulabschluss, dann in eine Ausbildung und unterstützt beim erfolgreichen Ausbildungswechsel. Dean wurde von der Jugendhilfe im Kontext seiner Suchtproblematik derart unterstützt, dass er diese so weit überwinden konnte, dass er die Anforderungen seiner

Lebensführung meistern kann. Es ist plausibel davon auszugehen, dass diese positiven Erfahrungen das Vertrauen in das Unterstützungssystem und in einzelne Fachkräfte Stück für Stück gestärkt hat. Damit ist hier abschließend darauf hingewiesen, dass Unterstützungsleistungen dann als hilfreich erlebt werden, wenn diese spürbare positive Effekte auf die Lebensführung haben und sich positive Erfahrungen in einem Hilfekontext positiv auf andere Hilfe-Settings auswirken können.

5.3.2.9 Effekte ausbleibender Re-Orientierung anlässlich ausländerrechtlicher Beschränkungen

Am Fall von Paul kann eine neue thematische Dimension herausgearbeitet werden, die ich ‚Effekte ausbleibender Re-Orientierung anlässlich ausländerrechtlicher Beschränkungen' nenne und die sich bisher in der Analyse des Gruppeninterviews nicht in dieser Art gezeigt hat. Diese thematische Dimension hat zur Grundlage, dass Paul sich seit seiner Ankunft in Deutschland durchgängig an seinem Migrationsziel der Berufstätigkeit bzw. des Gelderwerbes orientiert, was er aber aufgrund von ausländerrechtlichen Beschränkungen nicht realisieren kann. Das Festhalten an diesem Migrationsziel und eine diesbezüglich ausbleibende Re-Orientierung bzw. Modifikation seines Ziels begünstigt im Fall von Paul strafrechtlich relevante Praktiken. Diese strafrechtlich relevanten Praktiken interpretiere ich hier zum Teil – und dies werde ich im Folgenden zeigen – als Effekte einer ausbleibenden Re-Orientierung in Folge ausländerrechtlicher Beschränkungen:

Paul erreicht Deutschland mit dem Ziel, sich dort dauerhaft niederzulassen. Er geht vor seiner Ankunft in Deutschland davon aus, dass sich in Deutschland eine Arbeitsaufnahme leichter gestalten wird, als dies in den anderen europäischen Ländern, in denen er bisher lebte, der Fall war (s. Kapitel 5.3.1.1). Wie schon in den anderen thematischen Dimensionen und im Fallportrait von Paul gezeigt, ist und bleibt der Gelderwerb und in Verbindung damit eine Arbeitsaufnahme der zentrale Wunsch und das zentrale Anliegen von Paul. Damit korrespondierend konnte im Unterkapitel zum Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven (s. Kapitel 5.3.2.7) aufgezeigt werden, dass der Gelderwerb sowie der berufliche Erfolg Pauls wesentliche Migrationsziele darstellen. In Anlehnung an die begriffliche Verwendung von Scherr und Breit (2021b: 12) kann dieses Migrationsziel auch als Migrationsprojekt beschrieben werden. Bezüglich eines Migrationsprojekts akzentuieren Scherr und Breit (ebd.), dass junge Geflüchtete herausgefordert sind, ein Passungsverhältnis

zwischen ihren Migrationsprojekten einerseits und den gegebenen Bedingungen in der Aufnahmegesellschaft andererseits herzustellen. Es geht also um einen Prozess, „der dazu führt, dass die Erwartungen und Zielsetzungen, die bei der Einreise in die Aufnahmegesellschaft gegeben waren, entweder direkt realisiert werden können, oder aber eine solche Modifikation der Migrationsprojekte erfolgt, die es Geflüchteten ermöglicht, unter den gegebenen Bedingungen eine Lebensperspektive zu entwickeln, die als subjektiv sinnvoll erlebt werden kann und für sie realisierbar ist“ (ebd.). Mit der notwendigen Modifikation der Migrationsprojekte ist die Anforderung der Re-Orientierung an junge Geflüchtete angesprochen, um eine subjektiv sinnvolle und zugleich realisierbare Lebensperspektive zu entwickeln.

Diese Anforderung bewältigt Paul für lange Zeit nicht und dann nur halbherzig: Bis zu seiner Umverteilung nach A-Gemeinde gelang es Paul nicht, sein Migrationsziel des Gelderwerbs dahingehend zu modifizieren, dass es zu einer Passung zwischen seinen Erwartungen und Zielsetzung und den gegebenen gesellschaftlichen Möglichkeiten kommen konnte – zumindest nicht im legalen Kontext. Diesbezüglich kommt Paul erst in A-Gemeinde rückblickend zu der Einsicht, dass er sein Migrationsziel der Erwerbsarbeit zunächst hätte zugunsten der Realisierung eines Schulbesuchs modifizieren müssen, um dann nach erfolgreichem Schulabschluss bessere Möglichkeiten für die Realisierung seines ursprünglichen Migrationsprojekts zu haben. Denn mittlerweile verfügt Paul über das diesbezügliche Wissen, dass dies ein notwendiger Zwischenschritt gewesen wäre – auch um seinem Ziel einer dauerhaften Bleibeperspektive näher zu kommen (s. Kapitel 5.3.1.1). Statt diesen Weg einzuschlagen, hat sich Paul nach seiner Ankunft jedoch weiter an dem Ziel des Gelderwerbs orientiert und dann – in Verbindung mit seinem Arbeitsverbot, das seit seiner Einreise Gültigkeit hat (*„Paul: Arbeitsverbot seit ich nach Deutschland gekommen bin. Immer dieser rote Strich.“ J5: 238*) und bezugnehmend auf die von ihm beobachtete ungleiche Behandlung von Geflüchteten mit und ohne guter Bleibeperspektive (s. Kapitel 5.3.2.4) – die Möglichkeit genutzt, auf illegalem Weg durch den Verkauf von Drogen Geld zu verdienen:

„Paul: Dann habe ich mir gedacht: Dann, ok. Dann, wenn die Minijob machen und sie dürfen Geld machen, dann ich mache was anders, dann, dass ich Geld machen kann. Ja.“ (J5: 44)

Paul verweist im Interview auf verschiedene Bemühungen seinerseits – allerdings alle erst nach seiner Inhaftierung – das Ziel des legalen Gelderwerbs zu realisieren. So berichtet er etwa

von einer Situation, in der dringend Erntehelfer*innen gebraucht wurden und damit einhergehend öffentliche Aufrufe gestartet wurden. Als er daraufhin seine Arbeitskraft anbot, wurde ihm mitgeteilt, dass er trotz dieser angespannten Arbeitsmarktlage nicht arbeiten dürfe:

„Paul: Sie haben nein gesagt. Sie haben, die Sozialarbeiterin hat gesagt, dass die Bauern brauchen jemand, der mit denen arbeiten kann, weil sie werden die Erdbeeren wegnehmen […]. Ich habe gesagt: ‚Ja, ich kann das mitmachen, wenn Sie wollen. Das, das mache ich mit". Eigentlich sie sollten ja sagen, weil die Bauern brauchen jemand gerade. Sie haben gesagt nein. Für ihn nicht. Für mich nicht." (J5: 240)

Paul startet nach seiner Ankunft in A-Gemeinde dann einen weiteren Versuch, sich die Möglichkeit des legalen Gelderwerbs zu eröffnen und bewirbt sich an einer Schule, die bezahlte Praktika anbietet. Hier wird er dann aber mit Verweis auf eine fehlende Bleibeperspektive abgelehnt, da in diesen Fällen die Kosten für den Schulbesuch nicht übernommen werden würden:

„Paul: Aber sie haben gesagt: ‚Du darfst hier nicht kommen, weil du kein Aufenthalt hast.' Weil, diese Schule, sie machen immer Praktikum und man kriegt Geld dafür. Und das ist wie Berufsschule. Und die haben gesagt: ‚Du bist ganz gut, aber wir wissen nicht, ob sie das bezahlen für dich'. Und sie haben gesagt: ‚Das Landratsamt bezahlt nicht. Weil du keinen Aufenthalt hast'." (J5: 152)

In Folge dieser gescheiterten Bemühungen hat sich Paul dann an einer Schule für Migrant*innen angemeldet, die zum Hauptschulabschluss führt. Doch auch dieser Schulbesuch war nicht voraussetzungslos möglich. So musste Paul einen Anwalt einschalten und es hat den Einsatz des Schulsozialarbeiters gebraucht, damit Paul der Schulbesuch in J-Stadt, außerhalb der A-Gemeinde und des A-Landkreises, erlaubt wurde:

„Paul: Sie sagen du darfst nicht nach J-Stadt gehen. Du darfst nicht mal Landkreis A verlassen. Also weil ich in die Schule kommen wollte, ich musste einen Antrag machen, dass ich nach J-Stadt gehen [darf] zur Schule. Und am Anfang sie wollten nicht. Aber danach, ich habe einen Anwalt engagiert und er hat mit denen gesprochen und es hat geklappt. Aber es war auch sehr schwer für mich hier zu in die Schule zu kommen. Und der [Name Schulsozialarbeiter] hat mir auch viel geholfen. Der hat vielmals mir Bestätigung gegeben, dass ich in die Schule kommen müsse. Und er hat den auch vielmals angerufen und ja." (J5: 40)

Als es ihm dann gelang, eine Genehmigung für den Schulbesuch zu erhalten, wurde er mit dem Verweis auf seine zeitlich späte Anmeldung in die achte Klasse anstatt in die Abschlussklasse eingestuft:

„Paul: Also ich musste mich hier in dieser [Name Schule] melden. Und ich habe mich hier gemeldet. Sie haben gesagt: ‚Du kannst keinen Hauptschulabschluss machen, weil du bist erst jetzt im Oktober hier gekommen und du hast dich gemeldet. Du solltest dich im Sommer melden. Aber du kannst die 8. Klasse hier machen".“ (J5: 152)

Während seines Schulbesuchs hat Paul dann versucht, in eine Ausbildung einzumünden: Über die Abarbeitung von Sozialstunden hatte er Kontakt zu einem Pflegeheim und lernte Ansätze der Arbeit dort kennen. Aufgrund des guten Eindrucks, den er dort gemacht hatte, wurde er von seiner direkten Vorgesetzen darauf angesprochen, ob er nicht eine Ausbildung als Alltagsbetreuer absolvieren wolle, mit der er zugleich den Hauptschulabschluss erwerben könnte. Daraufhin reichte Paul die erforderlichen Unterlagen – seine Noten aus dem ersten Schulhalbjahr der 8. Klasse, eine Bewerbung mit Lebenslauf sowie ein Führungszeugnis – bei der Einrichtung ein. In Folge dessen entschied die Einrichtungsleitung trotz vehementer Fürsprache Pauls direkter Vorgesetzten, dass Paul aufgrund der Vorstrafen, die in seinem Führungszeugnis offen gelegt wurden, keine Ausbildung in dem Pflegeheim beginnen dürfe:

„Paul: Ich, ich wollte eine Ausbildung machen. Ich habe mich hier gemeldet hier in [Name der Einrichtung], hier ein Altersheim. Ich wollte da eine Ausbildung als Alltagsbetreuung machen. Weil, da sie haben gesagt du kannst ein, weil, da habe ich meine Sozialstunden gemacht. Und die Chefin da, sie hat mich gesehen. Die Chefin nur für diese Abteilung, wo ich gearbeitet habe. Sie hat mich gesehen wie ich arbeite. Sie hat, sie fand das sehr gut. Sie hat gesagt: ‚Wieso machst du nicht Ausbildung hier?‘. Und ich habe gesagt: ‚Ja, wenn das klappt, dann das wäre ganz gut‘. Und sie hat gesagt: ‚Es gibt eine Möglichkeit, dass du eine Ausbildung machst als Alltagsbetreuung. Du kannst direkt Hauptschule und Ausbildung zur gleichen Zeit machen‘. […] Und ich habe gesagt: ‚Ja, ok, das will ich machen‘. Und sie haben gesagt: ‚Wir brauchen dein Führungszeugnis. Und ja ich habe Führungszeugnis und Noten für erstes halbes Jahr von 8. Klasse und Bewerbung und Lebenslauf. Ich habe alles geschickt. Aber danach haben sie gesagt: ‚Du kannst bei uns nicht machen wegen dein [Führungs]Zeugnis‘.[228] *Aber die Frau, sie hat*

[228] Paul sagt hier wörtlich nur „Zeugnis“, jedoch ist es in Anbetracht des Kontextes und auch aufgrund der Wortwahl plausibel davon auszugehen, dass er sich dabei nicht auf die Halbjahresnoten bezieht, sondern auf das

gesagt: Ich habe für dich viel gesprochen, ich wollte dich echt haben, aber sie, ich kann das nicht entscheiden'. Die Chefin für ganze Altersheim, sie musste das entscheiden. Aber sie hat nein gesagt." (J5: 178-180)

Zudem wurde Paul von einem Schulsozialarbeiter und weiteren Fachkräften erklärt, dass er – auch bei einer positiven Entscheidung der Einrichtungsleitung – aufgrund seiner Vorstrafen keine Chance habe, eine Ausbildungsduldung zu erhalten:

„Paul: Ja. Aber der [Name Sozialarbeiter] und noch andere Leute sie haben gesagt: ‚Weil du vorbestraft sind, du kannst keine Ausbildungsduldung bekommen', ja." (J5: 184)

Paul scheitert hier also auch nach seiner Bereitschaft, sein Migrationsziel des Gelderwerbs anzupassen bzw. zu modifizieren, an den gesellschaftlichen Bedingungen, d. h. es gelingt ihm nicht, ein diesbezügliches Passungsverhältnis herzustellen. Dies deshalb, weil sich die gesellschaftlichen Bedingungen aufgrund seiner Vorstrafen geändert haben und ihm damit – zumindest aktuell – nicht mehr die Möglichkeit zur Verfügung steht, über den etwas längeren Umweg des Schulbesuchs sein Ziel der Berufstätigkeit und den damit verbundenen (legalen) Gelderwerb zu erreichen.

Zum Interviewzeitpunkt wird Paul von Fachkräften geraten, auch ohne aktuelle Perspektive auf einen (vorübergehenden) Aufenthalt und/oder eine Arbeitserlaubnis – es ist plausibel davon auszugehen, dass dieser Rat auch in Ermangelung von Alternativen erteilt wird – weiterhin die Schule zu besuchen und darauf zu hoffen, dass sich die politische und in Folge dessen die rechtliche Situation für ihn zum Positiven verändert:

„Paul: Der [Name Schulsozialarbeiter] sagt: ‚Mach die 9. Klasse auch hier, vielleicht ändert sich irgendwas in dem nächsten Jahr'. Und, ja." (J5: 186)

Zugleich wird deutlich, dass Pauls Versuch der Re-Orientierung nicht wirklich gelingt. So erklärt Paul bezüglich des Schulbesuches, dass es ihm schwerfällt, jeden Tag und pünktlich in die Schule zu kommen. Er kontrastiert diese fehlende Motivation mit der hohen Motivation, seine Sozialstunden zu erledigen, zu denen er stets pünktlich kommt. Hieraus leitet er ab, dass er – wenn ihm die Möglichkeit einer Ausbildung eröffnet werden würde – eine sehr hohe Motivation dafür aufweisen würde:

Führungszeugnis. Dies ist auch deshalb plausibel, weil die schulische Eignung seitens der begleitenden Schule geprüft worden wäre.

„Paul: Eigentlich habe ich keine Lust auf Schule. Ich will, manchmal, ich komme immer zu spät. Das ganze Jahr bin ich immer zu spät gekommen. Und ich habe immer gesagt: ‚Ich, ich bin morgens nicht motiviert, ich kann nicht morgens aufstehen'. Und das ist echt, das ist wahr. Weil ich denke morgens: Warum soll ich aufstehen, wenn ich sowieso nichts mache? Dann: Wieso soll ich auf die Schule gehen? Aber ich denke ich gehe besser zur Schule besser als hier zu Hause zu bleiben ja. Die Schule beginnt um acht. Ich komme manchmal um neun, zehn. Das ganze Jahr bin ich immer so gekommen. Auch heute ich bin um zehn Uhr gekommen, nach der Pause. Ja. Aber wenn ich. Ich bin mir sicher, wenn ich eine Ausbildung mache, ich werde immer früh aufstehen. Weil, zum Beispiel, bei den Sozialstunden stehe ich immer früh auf. Weil ich weiß: Ich will das machen und ich muss auch das machen. Aber wenn ich Ausbildung mache, ich würde auch pünktlich sein und ich werde mehr motiviert sein. Ich bin auch motiviert, aber ich denke manchmal: Wozu gehe ich zur Schule? Was soll ich machen da? Ich lerne seit ich ein Kind war. Ich habe mein Hauptschule zu Hause gemacht und ich habe sogar 10. Klasse gemacht in Ägypten." (J5: 188)

Hier zeigt sich, dass sich Paul – unbeachtet seines Wissens dazu, dass dies aktuell nicht umsetzbar ist – weiterhin an dem Ziel einer Ausbildung und/oder Berufstätigkeit orientiert, was für ihn wiederum den Schulbesuch noch weniger attraktiv erscheinen lässt, weil sich Paul diesen nicht als Ziel zu eigen machen kann. Damit korrespondierend zeigt sich zum Abschluss des Interviews, dass sich Paul erneut in einem Abwägungsprozess befindet, ob er an dieser teilweisen Re-Orientierung (Schulbesuch in Ermangelung der Möglichkeiten der Ausbildung/Arbeit) festhält, oder ob er sich wieder an dem ursprünglichen Ziel des Gelderwerbs orientiert und diesen – so wie er es bei anderen Geflüchteten beobachtet – auf seine aktuelle Lebenssituation hin ausrichtet. Dies würde bedeuten, dass er die ihm verbleibende Zeit in Deutschland dafür nutzt, (egal auf welchem Weg) möglichst viel Geld zu verdienen und dieses nach Hause zu schicken. Er schließt diese Erzählsequenz mit einem erneuten Verweis darauf, dass er nach wie vor den Wunsch hegt, einer Arbeit – egal in welcher Form – nachzugehen und verbindet dies erneut mit der Kritik daran, dass er trotz seines vorausgehenden Schulbesuchs in Ägypten in Deutschland die Schule besuchen soll:

„Paul: Ja, weil ich bin auch kurz davor, dass ich das alles, das abzubrechen. Wissen Sie, ich denke jeden Tag. Ich bin nur bisschen, bisschen kurz davor, dass ich, dass ich die Schule verlasse und zum alten Leben dann nochmal [zurückkehre]. Aber nicht so wie früher. Ich werde keine Drogen mehr nehmen. Aber ich werde, ich werde dann nur wie, wie die anderen machen. Geld

machen und nach Heimat schicken. Aber das will ich nicht machen. Aber ich bin kurz davor das zu machen, wirklich. Und das tut mir leid das zu sagen, wissen Sie. Aber was soll ich machen? Ich will auch nicht, ich habe keine Lust mehr auf Schule. Ich gehe zur Schule seit ich ein Kind war, ich habe Ihnen schon gesagt, ich war zehn Jahre auf der Schule in Ägypten. Oder fast zehn. Neun so. Ich war in 10. Klasse und die habe ich nicht fertig gemacht. Dann bin ich hier her gekommen nach Europa. Und hier Schule, im Gefängnis Schule, draußen. Und ich will eigentlich eine Ausbildung machen und arbeiten normal. Oder nur arbeiten, keine Ausbildung, auch, geht auch." (J5: 236)

Damit zeigt sich, dass Paul bis zum Interviewzeitpunkt keine tatsächliche Re-Orientierung bezüglich seines Migrationsprojekts bzw. dessen Modifikation gelungen ist. Im Interview finden sich auch keine Hinweise darauf, dass er bezüglich dieser notwendigen Modifikation Anstöße von außen – von Freund*innen, Fachkräften oder anderweitigen Personen – erhalten hat. So kann es durchaus als Eigenleistung beschrieben werden, dass Paul durch seine Reflexion erkennt, dass er für die Realisierung seines Migrationsprojektes einen anderen Weg hätte einschlagen müssen. Auch unternimmt er in Folge dieser Erkenntnis weitreichende Bemühungen, nach der Haft alternative Wege, die langfristig zu seinem ursprünglichen Migrationsziel führen könnten, einzuschlagen. Diese Bemühungen scheitern aber daran, dass sich die für Paul gegebenen Bedingungen aufgrund seiner Vorstrafen so verändert haben, dass ihm der Weg der Arbeitstätigkeit über einen vorausgehenden Schulbesuch und eine anschließende Ausbildung zum Interviewzeitpunkt nicht zur Verfügung steht. Ohne diese langfristige Perspektive gelingt es Paul jedoch nicht, sich vollständig auf den Schulbesuch einzulassen und sich dafür zu motivieren.

In der hier entlang des Falls von Paul neu erarbeiteten Dimension ‚Effekte ausbleibender Re-Orientierung in Folge ausländerrechtlicher Beschränkungen' konnte zusammenfassend aufgezeigt werden, dass strafrechtliche Praktiken dann als Effekte einer fehlenden Re-Orientierung bzw. einer fehlenden Modifikation von Migrationsprojekten verstanden werden können, wenn mit diesen mindestens Teile dieses ursprünglichen Migrationsprojekts realisiert werden. Am Fall von Paul wird dies an seinem Migrationsprojekt der möglichst erfolgreichen Berufstätigkeit bzw. des Teilziels Gelderwerb deutlich, das er seit seiner Ankunft in Deutschland verfolgt. Paul hält bis zum Interviewzeitpunkt an diesem Migrationsziel fest, obwohl er durchgängig mit einem Arbeitsverbot belegt ist. Die alternativlose Orientierung an dem Ziel des Gelderwerbs/der Berufstätigkeit begünstigte im Fall von Paul die Entscheidung,

wenigstens den Gelderwerb durch den Verkauf von Drogen zu realisieren. Diese Entscheidung führt im Fall von Paul dazu, dass trotz seiner über die Zeit entwickelten Bereitschaft der mindestens teilweisen Re-Orientierung bzw. Modifikation seines Migrationsziels keine Passung mit den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen hergestellt werden kann, weil diese sich in Folge des aufgedeckten Drogenverkaufs und der damit einhergehenden Haftstrafe im Fall von Paul erneut geändert haben.

Die Entscheidung, eine illegale Tätigkeit aufzunehmen wenn die Zugänge zu einer legalen Tätigkeit verwehrt sind, zeigte sich im Übrigen auch am Fall von Tufan: Dieser verdeutlichte im Gruppeninterview, dass er – anknüpfend an seine Tätigkeit in seinem Herkunftsland – eine Berufstätigkeit als Schneider realisieren wollte, was er nach seiner Ankunft in Deutschland ein halbes Jahr im Rahmen einer illegalen Beschäftigung tat. In Folge eines ausländerrechtlich veranlassten Umzugs hat Tufan dann diese Beschäftigung aufgegeben und ist zum Interviewzeitpunkt vergeblich auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz zum Schneider (s. o.).

Auch Malik verdient das Geld für seinen Lebensunterhalt während seines Aufenthalts in Deutschland nicht auf legalem Weg, sondern über Drogenverkauf sowie über Diebstähle und Raubdelikte. Im Unterschied zu Paul und Tufan ist diese Form des Gelderwerbs bei Malik allerdings nicht als Effekt einer ausbleibenden Re-Orientierung bzw. Modifikation zu verstehen, da Malik zu diesem Zeitpunkt keine Orientierung an dem Migrationsziel der Erwerbsarbeit aufweist. Vielmehr können die Praktiken von Malik so interpretiert werden, dass diese auf pragmatische Art und Weise der Finanzierung der von ihm gewählten Lebensführung dienen. Damit ist hier nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei strafrechtlich relevanten Praktiken nur dann um Effekte einer ausbleibenden Re-Orientierung/Modifikation anlässlich ausländerrechtlicher Beschränkungen handelt, wenn die strafrechtlichen Praktiken eine alternative Realisierung des ursprünglichen Migrationsprojekts darstellen.

Der Fall von Dean veranschaulicht im Unterschied zu Paul, wie sich Lebensverläufe mit ähnlich schlechten Voraussetzungen entwickeln können, wenn bereits mit der Einreise eine (weitestgehende) Passung zwischen den eigenen Erwartungen und Zielsetzungen im Kontext der Migration und den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen gegeben ist und in Folge dessen keine Modifikation des Migrationsprojekts erforderlich war (s. Kapitel 5.3.2.6).

5.3.2.10 Einflüsse auf Entwicklungen problematischer Lebensverläufe

Auch die thematische Dimension ‚Einflüsse auf Entwicklungen problematischer Lebensverläufe' wurde nicht aus dem Gruppeninterview heraus, sondern im Zuge der Analyse des Interviews von Paul erarbeitet. Zwar gab es im Gruppeninterview durchaus auch Hinweise auf Einflüsse auf die Entwicklung problematischer Lebensverläufe (etwa: Drogenkonsum, ein Straftaten begünstigendes soziales Umfeld), jedoch sind diese vor der Analyse des Interviews von Paul in die anderen thematischen Dimensionen eingeflossen. Dies auch, weil die Interviewpartner aus dem Gruppeninterview solche Aspekte, die unter die thematische Dimension ‚Einflüsse auf Entwicklungen problematischer Lebensverläufe' fallen könnten, eher nur angeschnitten und im Interview nicht weiter vertieft haben. Im Unterschied hierzu zeigt sich im Interview von Paul eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesbezüglichen Aspekten, weshalb ich auf diese hier genauer eingehen werde.

Wie oben in Kapitel 5.3.2.4 und in Kapitel 5.3.2.9 gezeigt, ist es Paul nicht möglich sein Migrationsziel der Berufstätigkeit/des Gelderwerbs auf legalem Weg zu erreichen. Er ist dabei mit der Tatsache konfrontiert, dass anderen Geflüchteten mit einer guten Bleibeperspektive die Möglichkeit eröffnet wird, einer Arbeit nachzugehen, die ihm verschlossen bleibt. Paul erklärt u. a. mit diesen beiden Erfahrungen seinen Drogenkonsum, in Folge dessen er eine Drogenabhängigkeit entwickelte:

„Paul: Das war für mich scheiße, dass ich immer in Asylheim bleiben musste, oder mit Jugendlichen. Und ich habe auch kein Recht auf Arbeit. Oder ich muss auf die Schule. Und danach wollte ich nie zur Schule gehen, weil ich habe gedacht: Was soll ich machen in der Schule? Ich war ich war zehn Jahre auf der Schule in Ägypten. Und ich habe gedacht: Wieso soll ich wieder auf die Schule gehen? Die Leute, sie kommen hier her und sie kriegen Aufenthalt und sie arbeiten direkt, aber ich nicht. Und das war echt scheiße für mich. Ja. Und dann, ich habe auch angefangen Drogen zu nehmen. Ich war drogenabhängig, ich habe viele Tabletten genommen, Haschisch konsumiert." (J5: 30)

Paul hat nicht erst in Deutschland angefangen Drogen zu konsumieren, worauf er an einer anderen Stelle im Interview verweist. Jedoch problematisiert er im Unterschied zur Thematisierung in Deutschland seinen Konsum in den anderen europäischen Ländern – den er dort auf den Konsum von Cannabis beschränkt – nicht. Ich gehe daher davon aus, dass Paul

zwar bereits vor der Ankunft in Deutschland Drogen konsumierte, aber in geringerem Ausmaß als dies dann in Deutschland der Fall war:

„Paul: In [Nennung europäisches Land] ich war ich war lange Zeit auf Straße oder mit Araber zu Hause. Und das war auch bisschen, sehr schlecht für mich. Und ich habe auch viele Sachen dort, die nicht gut gemacht. Schlägerei und so. Und gekifft ja. Dann habe ich gedacht: Deutschland wäre gute Möglichkeit ja." (J5: 34)

In Deutschland hat Paul diverse Drogen konsumiert, er grenzt seinen Drogenkonsum zugleich von Drogen wie Heroin oder LSD, die er als *„gefährliche Drogen"* (J2: 82) beschreibt, ab:

„Paul: Gras, Koks, Tabletten. Ich habe viel Drogen konsumiert, außer Heroin vielleicht und LSD und diese gefährlichen Drogen." (J5: 82).

In Zusammenhang mit seinem ersten Gefängnisaufenthalt in Deutschland konkretisiert Paul dann den Tabletten-Konsum und erklärt, dass er u. a. Benzodiazepine konsumiert hat, die einerseits angstlösend und beruhigend wirken und ein Gefühl der Sorglosigkeit vermitteln können. Andererseits rufen sie schnell Entzugserscheinungen und im Zuge dessen Unruhe und schnelle Reizbarkeit hervor.[229] Paul gelang erst während der Haft ein sukzessiver, begleiteter Entzug von diesen Benzodiazepinen:

„Paul: Ich habe damals Tabletten genommen, die heißen Rivotril, die ist, die machen einen ruhig, ganz ruhig. Aber die machen auch aggressiv. Aber ich, die nimmt man. Wenn man die nimmt, man fühlt gar nichts mehr dann. Man ist ruhig, egal was man macht, dann ist man ganz ruhig. Ja. Und die habe ich für lange Zeit genommen. Und ja. Und im Gefängnis, die habe ich, habe ich die auch bekommen, aber nur ein, zwei Monate. Und sie haben dann immer langsamer weniger, weniger bis, bis ich keine mehr bekommen habe. Und auf einmal ich habe auch gesagt: Ich will keine Tabletten mehr. Ja." (J5: 84)

Zugleich verweist Paul darauf, dass es ihm nach seiner Haftentlassung nicht gelang auf jeglichen Drogenkonsum zu verzichten. Bezüglich des Konsums von Marihuana erklärt er, dass

[229] Benzodiazepine sind sogenannte „Downer", die in der Medizin etwa als Beruhigungsmittel bei Angst- oder Schlafstörungen verschrieben werden und als Rauschmittel deshalb beliebt sind, weil sie ein Gefühl der Sorglosigkeit vermitteln können, angstlösend und beruhigend wirken. Zugleich besteht die Gefahr, dass eine schnelle Toleranz gegen die Wirkstoffe ausgebildet wird und entsprechend Entzugserscheinungen auftreten können, die zu Unruhe und schneller Reizbarkeit führen. Eine Entwöhnung sollte daher sukzessive und ärztlich begleitet erfolgen (https://www.swr.de/swr1/rp/programm/benzos-der-neue-drogendtrend-bei-jugendlichen-benzodiazepine-100.html).

dieser zu einer gewissen Antriebslosigkeit bezüglich der Realisierung seines Schulbesuchs geführt hat:

„Paul: Und dann wollte ich auch nicht im, als ich Drogen genommen habe, ich wollte nie auf die Schule gehen. Ich wollte nur chillen dann und einfach kiffen und ja." (J5: 44)

Auf Nachfrage, wie es dazu kam, dass Paul in Kontakt mit Drogen und dem Verkauf von Drogen kam, erklärt er, dass es *„auch"* seine Schuld sei, es *„aber"* auch *„viele schlechte Leute"* gebe (J5: 54). So erklärt er seinen Eintritt in das Drogenmilieu vorrangig damit, dass er sich mit den *„falschen Leuten getroffen"* (ebd.) hat und sich dann für die gleiche Lebensführung wie diese entschieden hat:

„Paul: Ja es ist es ist auch ein, es ist meine Schuld auch, dass ich alles das gemacht habe. Aber es ist, es gibt viele schlechte Leute. Habe ich, ich habe mich mit denen getroffen wissen Sie. Viele Araber, ich habe immer mit vielen Araber und mit den falschen Leute getroffen. Am falschen Ort, immer. Das waren zu viel. Egal, wo ich gehe, dann, ich kenne nur schlechte Leute. Also ich habe auch, ich habe auch es genau so wie die gemacht. Ja." (J5: 54)

Paul verbindet daraufhin seinen Verweis auf ein schlechtes soziales Umfeld mit der Erklärung, dass er keine adäquate Chance für eine positive Lebensführung bekommen hat – zumindest nicht in der Form, wie er dies etwa bei Geflüchteten mit einer guten Bleibeperspektive (s. Kapitel 5.3.2.4) beobachtet hat:

„Paul: Weil ich habe nicht die Chance bekommen, dass ich gut werde. Ich habe schon meine Chance bekommen, aber nicht so wie die anderen. Und die, die sollte ich nutzen, aber die habe ich nicht genutzt. Und dann. Ich bereue mich jetzt auf jeden Fall. Ich bereue mich so sehr sogar. Aber ich versuche jetzt alles wieder gut zu machen. Aber ich darf nicht. Ich darf nicht." (J5: 54)

Paul verdeutlich in dieser Textstelle, dass ihm retrospektiv bewusst ist, dass es nicht so ist, dass er keine Chancen für eine gesetzeskonforme sowie gelingende Lebensführung erhalten hat. Er gesteht sich und gegenüber der Interviewerin ein, dass er durchaus eine Chance erhalten hatte und diese hätte nutzen sollen, was er aber nicht gemacht hat. Diesbezüglich betont er dann wiederkehrend, dass er dies sehr bereut und er versuchen will, *„alles wieder gut zu machen"* (J5: 54). Er erklärt dann aber, dass er keine Möglichkeit für diese Wiedergutmachung erhält, was er wiederholt mit *„ich darf nicht"* (ebd.) zum Ausdruck bringt.

Als weitere Problematik, die im Fall von Paul zu der Entwicklung eines problematischen Lebensverlaufs beigetragen hat, führt Paul Schwierigkeiten mit seiner Impulskontrolle an. Dies umschreibt er im Interview an verschiedenen Stellen mit aggressivem Verhalten. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass dieses aggressive Verhalten auch von dem Konsum der Benzodiazepine beeinflusst gewesen sein kann – dies benennt Paul im Interview allerdings nicht. Paul berichtet im Interview von verschiedenen Situationen, in denen er *„sehr aggressiv"* geworden ist und es zu *„Problemen"* (J5: 58) gekommen ist. Dies etwa im Rahmen der stationären Unterbringung in der Jugendhilfe oder gegenüber der Polizei, wenn ihm mit ausländerfeindlicher Rhetorik begegnet wurde oder er diesbezügliche Einstellungen vermutete:

„Paul: Ja und ich habe immer Probleme gemacht mit den Mitarbeitern dort. Und manche waren mit mir nicht gut, manche waren bisschen Rassismus zu mir, dann war ich sehr aggressiv mit denen. Wenn ich fühle, dass jemand ist, will mich nicht haben, dann werde ich sehr aggressiv und ich denke: Was, was geht in einem, dass er. Er muss nur arbeiten und seinen Job machen und ja. […]. Und damals war ich auch sehr aggressiv. Ich habe mich immer mit Leuten geschlagen und ja. Und ich konnte nicht hören, dass von jemand, egal wer es ist, Polizei oder jemand, dass er mich nicht hier haben will. Was er, dass ich nach, in meine Heimat zurück gehen soll. Das war sehr, sehr schlimm für mich, wenn ich das höre. Ja." (J5: 58)

Paul erzählt im Kontext seiner Inhaftierung, dass er dort den Eindruck gewann, dass eine im Gefängnis tätige Sozialarbeiterin alles daransetzte, dass er entgegen seines Wunsches nicht früher entlassen wurde. Im Unterschied zu seinem früheren Verhalten gelang es ihm in dieser Situation dann allerdings, sich dieser Sozialarbeiterin gegenüber strategisch statt impulsgesteuert zu verhalten, um seinen Entlass-Wunsch nicht zu gefährden:

„Paul: Ja, die war auf jeden Fall nicht gut, ja. Aber ich habe, ich habe sie, ich habe mit ihr die ganze Zeit nur ganz normal geredet, weil ich wollte unbedingt rauskommen. Ich habe immer die ganze Zeit gelacht, obwohl ich gar nicht lachen wollte. Ich habe gesagt: ‚Ja und danke' und so, aber von drinnen war ich sehr wütend. Ja." (J5: 68)

Hier wird deutlich, dass Paul – ohne genauer auf den diesbezüglichen Prozess einzugehen – bis zu diesem Zeitpunkt gelernt hat, seine Impulse stärker zu kontrollieren, um seine Ziele zu erreichen. Dies allerdings nicht in einer so gefestigten Weise, dass er aufgrund der Schwierigkeit seiner Impulskontrolle keine Probleme mehr bekam: Zwar ist Paul zwei Tage

nach seiner Haftentlassung eine weitere erfolgreiche Impulskontrolle in der ihm zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft gelungen. Dort wurde ihm – unter Einsatz von Sicherheitsmitarbeiter*innen und vermittelt durch die hinzugerufene Polizei – ein wesentlicher Betrag des Geldes, das er während der Haftzeit verdient hatte, abgenommen, was ihn sehr wütend machte (s. o. Kapitel 5.3.2.5):

„Paul: Dann, ok, ich habe mein Geld gegeben. Und ich war sehr sauer. Ja. Aber ich habe nichts gemacht. Ich wollte irgendwas machen, aber das war mein zweiter Tag draußen. Ich habe gedacht: Ich bin gestern entlassen worden, will ich wieder nach, ins Gefängnis heute noch? Dann habe ich gedacht: Nein, ich scheiße auf das Geld.“ (J5: 120)

Im Unterschied zu vergangenen Situationen gelang es Paul hier, seine Impulse zu kontrollieren. Paul verweist diesbezüglich auf einen Abwägungsprozess, den er zugunsten seiner neu gewonnen Freiheit entscheidet und in Folge dessen auf eine Reaktion auf die erzwungene Geldabgabe zu verzichten.

Im Unterschied hierzu gelang ihm aber eine solche Impulskontrolle nicht, als er das erste Mal sein Taschengeld in der Gemeinschaftsunterkunft erhalten sollte. Paul berichtet diesbezüglich davon, dass er mit fünf weiteren Personen in einem Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht war und nichts abschließen konnte. Alles, auch die Toilette, sei sehr dreckig gewesen. Aus diesen Gründen habe er nicht in der Unterkunft geschlafen, sondern bei Bekannten übernachtet. Ihm wurde dann die Auszahlung des Taschengeldes verweigert, weil er nicht in der Gemeinschaftsunterkunft übernachtet hatte:

„Paul: Und sie haben mich in ein Zimmer gemacht, wo fünf Leute ist, in Asylheim in F-Großstadt, dieses große Heim. Sie haben mich mit fünf Leuten in ein Zimmer gemacht. Da gab es keinen Schlüssel, alles sehr dreckig. Und Toilette auch sehr dreckig. Alles sehr dreckig. Und ich war dann bei, ich habe nie da geschlafen, ich war bei Bekannten in F-Großstadt. Ich habe bei denen geschlafen. Und ich habe gewartet bis Taschengeld. ich war da, ich wollte Taschengeld nehmen. Sie haben gesagt: ‚Nein du kriegst kein Taschengeld, weil du nicht hier geschlafen hast.‘“ (J5: 120)

Im weiteren Verlauf dieser Textstelle erklärt Paul, dass ihn die Verweigerung der Auszahlung *„sehr aggressiv“* (J5: 120) gemacht hatte. Er hat in Reaktion auf diese Mitteilung den Raum verlassen und die Tür zu geschlagen. Dies veranlasste einen dort postierten Sicherheitsmitarbeiter, ihn auf sein Verhalten anzusprechen. Paul war in dieser Situation der

Überzeugung, dass der Sicherheitsmitarbeiter ihn für einen neu angekommenen Geflüchteten hielt und reagierte darauf, indem er den Sicherheitsmitarbeiter beleidigte:

„Paul: Und dann war ich sehr aggressiv. Und ich bin raus gegangen und dann habe ich die Tür einfach so geschlagen. Und dann, es gab ein Security, er hat mit mir so gesprochen: ‚Öh, was machst du?'. Und er hat gedacht ich bin auch ein Neuer da und ich kann kein Deutsch. Ich habe ihm gesagt: ‚Halt deine Fresse' und dann habe ich ihn beleidigt." (J5: 120)

Daraufhin wollte der Sicherheitsmitarbeiter Paul *„packen"* (J5: 120), woraufhin Paul den Raum verließ. Anschließend informierte der Sicherheitsmitarbeiter seine Kolleg*innen, was dazu führte, dass bis zu zehn Personen nach Paul suchten.

„Paul: Und dann er. Und dann, er wollte mich einpacken. Und dann bin ich einfach weg. Und dann er hat mit den anderen gesprochen auf diese Ding, Walky-Talky. Und ja, sie haben mich die ganze Zeit gesucht und die waren so zehn Leute." (J5: 120)

Paul suchte dann den Sozialarbeiter, der für die Unterkunft zuständig ist, auf und erhielt bei diesem Schutz. Der Sozialarbeiter hat daraufhin den Sicherheitsmitarbeiter geholt und erklärt, dass die Angelegenheit mit der Polizei zu klären sei, wenn es noch etwas zu klären gebe. In Folge dessen wurde die Polizei hinzugezogen. Letztlich erstattete der Sicherheitsmitarbeiter Anzeige gegen Paul. Paul wurde hieraufhin zu einer Geldstrafe in Höhe von 1300€ verurteilt, die er in Form von Sozialstunden abarbeitet:

„Paul: Und dann bin ich zum Sozialarbeiter gegangen. Ich habe gesagt, ich habe ihm alles gesagt und er hat gesagt: ‚Ok, keine Angst, ich hole den hier und keiner darf dir was machen'. Und er hat ihn geholt. Und am Anfang sie wollten mich mitnehmen, er hat gesagt: ‚Keiner darf ihn anfassen […]. Da gab es ein Polizeibüro. Sie haben die Polizei geholt. Und dann bin ich mit denen einfach da gegangen. Sie haben mir eine, sie haben mir eine Anzeige gemacht und ich habe 1300 Euro Strafe dafür bekommen. Deswegen mache ich jetzt mein Sozialstunden." (J5: 120)

Paul erhielt also erneut eine Strafe, die auf eine schlechte Impulskontrolle zurückzuführen ist. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass sich der Vorfall unter den spezifischen Bedingungen der Unterbringung von Geflüchteten ereignet hatte und sich zum Beispiel in einem privaten Kontext, in dem dann weder Sicherheitsmitarbeiter noch die Polizei anwesend gewesen wären – unwahrscheinlich so entwickelt hätte bzw. in einem Strafverfahren gemündet wäre.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass – in der rekonstruierten Perspektive von Paul verbleibend – *erstens* das Zusammenspiel von einem zu Drogen und Kriminalität neigenden Umfeld und dem Scheitern der Realisierung des eigenen Migrationsprojekts den Konsum von Drogen und ggfs. damit verbundene strafrechtliche Praktiken begünstigen kann. *Zweitens* zeigt sich, dass eine fehlende oder nur schwer aufzubringende Impulskontrolle in Reaktion auf Gefühle der Ungleichbehandlung oder Diskriminierung zu problematischen Situationen führen kann, die in Strafverfahren münden können. *Drittens* wird in Verbindung damit deutlich, dass in Abhängigkeit des Kontextes von Vorfällen die Tragweite der Vorfälle und der darauffolgenden Konsequenzen auch von der spezifischen Situation beeinflusst ist, denen Geflüchtete unterworfen sind: Etwa die Verweisung in eine Position des Empfängers, dem Geld ausbezahlt wird oder nicht. Oder die spezifische Beobachtung von Situationen und Verhalten durch verschiedene Fach- und Ordnungskräfte und eine zügige Hinzunahme der Polizei, die in anderen Konstellationen – etwa im Kontext von Privatwohnungen – nicht in dieser Form gegeben ist.

Auch am Fall von Malik zeigt sich eine ausgeprägte Drogen- und in seinem Fall auch Alkoholproblematik. Wie Paul verkaufte auch Malik Drogen und war zudem in Körperverletzungs-, Diebstahl- und Raubdelikte involviert (s. Kapitel 5.3.1.2). Malik verweist im Interview darauf, dass er vor seiner Ankunft in Europa keine Drogen und keinen Alkohol konsumiert hatte. Die erste Zeit des Konsums erlebte Malik als unproblematisch, dann hat der Konsum seiner Einschätzung nach aber angefangen, *„alles kaputt" (*J1: 90) zu machen:

„Interviewerin: Wie war das, wenn du sagst: Vorher kanntest du gar nicht, oder, also, du hast keinen Alkohol getrunken, keine Drogen genommen. Wie war das für dich, hier anzukommen und dann zu sehen, dass, dass man alles haben kann, wenn man das möchte?
Malik: Ja. Also, das ist schon andere Sache. Dass ich niemals Alkohol getrunken habe oder so gesehen habe. Es, es war für mich, die erste Zeit war einfach zum Trinken oder Drogen nehmen. Aber danach hat mich alles kaputt gemacht so. Weil ich habe wirklich meinen Kopf alles so geändert was weiß ich, verloren alles. Das war schon schwer für mich. Schwere Zeit kann man sagen." (J1: 89-90)

An einer anderen Stelle im Interview verweist Malik darauf, dass er neben Marihuana auch diverse synthetische Drogen in Form von Tabletten konsumierte:

„Interviewerin: Und was sind das für Drogen gewesen?

Malik: Ja, also das Tablette.

Interviewerin: Ja. Also hauptsächlich synthetische Drogen?

Malik: Ja, ist das ist schon. Die Psyche und so machen so. Für das, macht nur Kopf. Ist scheiß Tablette." (J1: 304-307)

Der Haftanlass, eine schwere Körperverletzung, steht im Fall von Malik in enger Verbindung mit seinem Drogenkonsum: So erklärt Malik im Interview, dass er aufgrund des Drogenkonsums keine hinreichende Erinnerung an den Tathergang hat (s. Kapitel 5.3.1.2).

Wie Paul beschreibt auch Malik den Kontakt in ein entsprechendes soziales Umfeld als Ausgangspunkt für die problematische Entwicklung seines Lebensverlaufs. Kontakte in ein solches Umfeld wurden Malik seiner Perspektive folgend erst mit dem Rauswurf aus der ersten stationären Unterbringung in der Jugendhilfe und der darauffolgenden Unterbringung in der Inobhutnahmestelle ermöglicht:

„Malik: Das war auch der Grund, warum mein Leben so gekommen ist und so. Weil ich bin hier gekommen, Obhutnahme. Normal jeder weiß, wie die Leute sind von akute Obhutnahme Leute so. Die trinken ganzen Tag, die nehmen Drogen, die kiffen, die machen alle, alle die sind alle so. Deswegen, normal: Wenn man mit gute Leute chillt, man lernt was Gutes. Aber wenn man mit scheiße Leute chillt, normal dass die lernt man, man lernt schlechte Sachen." (J1: 233)

Malik verweist hier darauf, dass der Inobhutnahmestelle, in der er untergebracht wurde, bereits ein entsprechender Ruf vorauseilte. Er betont an dieser Stelle die hohe Bedeutung des sozialen Umfelds in Bezug auf das eigene Verhalten. Malik präsentiert hier seine Sicht darauf, dass es fast einen Automatismus darstellt, dass man sich bei einem guten Umfeld gut entwickelt und bei einem problematischen Umfeld in eine problematische Richtung. Damit korrespondierend berichtet Paul dann davon, dass er seinen ersten Diebstahl deshalb beging, weil er von einem Freund aus der Inobhutnahmestelle dazu angestiftet worden ist:

„Malik: Das war […] ein Freund früher. Und also ich wollte nur, ich bin am Morgen früh aufgestanden und ich wollte zur Schule gehen. So, wir sind zusammen rausgekommen. Und der hat gesagt: ‚Komm wir gehen Klauen" so. Also ich habe gesagt: ‚Nein, ich gehe nicht Klauen. Weil ich weiß nicht, wie man klaut oder so. Ich kann das nicht'. Der sagt aber: ‚Komm mit, gehen wir uns, guck mal wie ich mache, dann kannst du auch vielleicht.' Also ich bin mit dem Klauen gegangen so. Weil ich wusste nicht. Weil wir haben kein Geld bekommen, nur Essen bekommen. Und Essen war auch, manchmal gut, manchmal schlecht manchmal. Und

deswegen wir sind Klauen gegangen. Und also, ich war nur dabei und ich bin auch mit dem erwischt worden. Und danach wir sind zusammen rausgeflogen. Dann ich, ich wusste nicht wohin, weil Obhut ist, das war meine letzte, wie heißt das? Es gibt es gibt nicht andere Platz, nur hier und so. Und deswegen ich wusste nicht wohin soll ich gehen oder so? Wo soll ich schlafen? Und deswegen ich bin zu meiner Freundin gegangen." (J1: 257)

Den Diebstahl erklärt Malik – in ähnlicher Weise wie dies Esat im Gruppeninterview gemacht hat – damit, dass er kein Bargeld zur Verfügung hatte, er aber auf dieses angewiesen war, weshalb er sich dieses dann anderweitig besorgen musste. Malik verdeutlicht hier, dass ihn nicht etwa moralische Überlegungen von der Beteiligung an einem Diebstahl abgehalten hätten, sondern das fehlende Wissen, wie ein Diebstahl begangen werden kann. Malik und sein Freund wurden bei diesem – oder bei einem anderen Diebstahl, m. E. wird dies hier nicht ganz deutlich – erwischt. Hierauf folgte dann der Rauswurf aus der Inobhutnahmestelle und in Folge dessen eine ca. halbjährige Phase der Obdachlosigkeit von Malik, da ihm keine alternative Unterbringung angeboten worden ist. Diesbezüglich verweist Malik darauf, dass die Inobhutnahmestelle seine letzte Chance gewesen wäre. Malik hat insgesamt nur drei bis vier Monate in der Inobhutnahmestelle gewohnt. Die darauffolgende Zeit der Obdachlosigkeit – in der er seinen Angaben zufolge weder sozialarbeiterische Betreuung noch finanzielle Unterstützung erhielt – kritisiert Malik dahingehend, dass ihm in dieser Phase zu viel Freiheit – entsprechend also zu wenig Kontrolle – zugestanden wurde, was aus seiner Sicht den weiteren problematischen Verlauf seines Lebens begünstigte:

„Malik: Ich habe viel Freiheit bekommen und so, dass ich obdachlos gewesen bin oder so. Ich wusste nicht wohin, mit wem soll ich gehen, was soll ich machen und so. Und deswegen ich habe falsche Freunde kennen gelernt. Drogen, Alkohol, Scheiße machen, Schlägere, alles so. […] Wenn jemand hat keine Pläne, wohin der soll nachts schlafen. Oder was soll der machen so. Ohne Geld, ohne Essen. Ohne trinken. Der macht, der muss klauen, der muss Drogen nehmen oder muss der trinken. Oder Schlägerei jemand schlagen und Abziehen oder was weiß ich. Das ist die Sache." (J1: 227-229)

Malik verweist hier darauf, dass es aus seiner Sicht eine logische Konsequenz auf die Obdachlosigkeit und damit verbundene Ziellosigkeit, aber auch Mittellosigkeit ist, Drogen zu konsumieren und Straftaten zu begehen. Diebstahl- und Raubdelikte kontextualisiert Malik hier als notwendige Beschaffungskriminalität. Bezüglich des Drogenkonsums wird eine Lesart

als Unterstützung beim Aushalten der Situation der Obdachlosigkeit nahegelegt. Nach einem halben Jahr der Obdachlosigkeit erhält Malik die Möglichkeit, wieder in einer Unterkunft untergebracht zu werden. Er war zu diesem Zeitpunkt immer noch minderjährig und wurde dann in einer hotelähnlichen Unterkunft untergebracht, in der auch andere minderjährige Geflüchtete lebten, allerdings ohne (sichtbare) Betreuung. Malik erklärt, dass alle Bewohner in dieser Unterkunft Alkohol und Drogen konsumiert haben und es keine diesbezügliche Intervention gab, was Malik deutlich kritisiert:

„Malik: Weil wir waren alle unter 18. Und wir haben jeden Tag im Zimmer Flaschen gehabt oder was weiß ich gehabt. Die konnten Polizei anrufen oder so, weil wir waren alle unter 18. Aber die haben das nicht gemacht. Die haben zugelassen, dass wir kaputt gehen mit diese scheiß Alkohol oder Drogen. Ist das, weiß ich auch, das verstehe ich einfach nicht so." (J1: 269)

Malik verdeutlicht hier seinen Eindruck, dass sowohl er als auch die anderen dort untergebrachten Geflüchteten alleine gelassen wurden und dass *„die"* – es ist naheliegend, dass Malik hier das Jugendamt als Verantwortliche für die Unterbringung anspricht – es zugelassen haben, dass sie am Alkohol und Drogen *„kaputt gehen"* (J1: 269). Damit spricht Malik sich zwar nicht von der Eigenverantwortung bezüglich seines Konsums frei, verweist aber auf eine seiner Ansicht nach gegebenen Mitverantwortung etwa des zuständigen Jugendamts.

Malik ist vor seiner Inhaftierung mit vielen Wohnort- und Einrichtungswechsel konfrontiert. Mindestens ein Mal – ggfs. auch ein zweites Mal, dies lässt sich anhand des Interviewmaterials nicht eindeutig rekonstruieren – lebt Malik für eine längere Phase in der Obdachlosigkeit. Während dieser Zeit erhält er keine finanzielle staatliche Unterstützung und/oder sozialarbeiterische Betreuung. [230] Diese Jugendhilfe-Wechsel in Verbindung mit der ein- bis zweimal eingetretenen Obdachlosigkeit während Maliks Minderjährigkeit kann auf ein strukturelles Problem verweisen, junge Geflüchtete, die mit problematischen Verhalten

[230] Malik ist zuerst mit seinem Onkel und dessen Familie in Deutschland angekommen. Es ist plausibel davon auszugehen, dass sie in diesem Kontext zuerst in einer Erstaufnahmestelle und dann im Rahmen der vorläufigen Unterbringung untergebracht worden sind. Im Anschluss daran ist Malik in eine Wohngruppe der stationären Jugendhilfe gewechselt und von dort in die Inobhutnahmestelle. Dann war er obdachlos und hat im Anschluss in der hotelähnlichen Unterbringung gewohnt. Damit weist Malik ca. in den ersten zwei Jahren in Deutschland die Unterbringung an vier verschiedenen Orten zzgl. mindestens einer Obdachlosigkeit auf. Dabei wechselte er mindestens drei Mal die Stadt.

auffällig werden, bedarfsgerecht unterzubringen – ähnliche Tendenzen zeigten sich auch bei Esat.

Als weiteren Aspekt bezüglich der Einflüsse auf die Entwicklung problematischer Lebensverläufe ist Maliks biografische Vorgeschichte zu berücksichtigen, auf die er im Interview stellenweise Bezug nimmt. Malik berichtet diesbezüglich von einer Drogenproblematik seines Vaters und in Folge dessen unberechenbaren und gewalttätigen Handeln gegen ihn und seine Geschwister:

„Malik: Seitdem ich acht bin […] ich habe von meinem Vater Schläge bekommen bis ich zwölf war. Ich konnte nicht mehr so. Wenn ich zuhause gegangen bin, ich habe Schläge bekommen. Ich konnte nicht nach Hause gehen. Danach bin ich wieder rausgekommen von Zuhause. Es war auch für mich schwer, weil ich war klein so. Ich habe immer auf dem Friedhof geschlafen und irgendwo anders geschlafen, ich konnte nicht nach Hause gehen. […] Mein Vater hat so Drogen genommen und deswegen, der konnte sich nicht kontrollieren oder sowas. Und der hat immer nicht nur mich, sondern meine Geschwister auch geschlagen." (J1: 96-98)

Malik verweist hier darauf, dass er seit seiner jüngeren Kindheit, in der er sich selbst als *„klein"* (J1: 96) beschreibt und damit Assoziationen wie Verletzlichkeit und Wehrlosigkeit hervorruft, mit Gewalt durch seinen Vater konfrontiert war. In Folge dessen war Malik bereits in diesem jungen Alter wiederkehrend von zu Hause abgängig. Die Situation damals charakterisiert er als *„schwer"* (ebd.). Malik hielt diese Situation ca. vier Jahre aus. Im Alter von ca. zwölf Jahren fasste er den Entschluss, seine Familie zu verlassen. Er kam zunächst bei einem Onkel in Afghanistan unter, bei dem er dann arbeitete, statt in die Schule zu gehen:

„Malik: Bin ich zu meinem Onkel gezogen. Mit dem gearbeitet. Also ich bin auch nicht zur Schule gegangen in Afghanistan, ich konnte das nicht. Also. Es war schon schwer für mich." (J1: 100)

Ohne genauer darauf einzugehen, erklärt Malik dann im Anschluss, dass er von diesem Onkel weggegangen sei, weil er – die genauen Hintergründe hierzu bleiben offen – in den Tod einer anderen Person involviert war, weshalb er einen Racheakt der betroffenen Familie zu befürchten hatte und daraufhin das Land verließ:

„Interviewerin: Und dann hast du gerade gesagt, dann warst du bei deinem Onkel, aber von da bist du auch nochmal weggegangen?

Malik: Ja. Da gibt es auch bisschen Probleme. Ist jemand ums Leben gekommen, ja. Das war auch wegen mir so. Und, also in Afghanistan, wenn jemand bringt jemand um, dann die Familie von dem bringt diese Junge auch um, oder macht dem. Das ist Blut gegen Blut so. Und deswegen ich konnte nicht mehr da leben." (J1: 103-104)

Malik geht auf diese Situation – er kann zu diesem Zeitpunkt nicht älter als dreizehn Jahre gewesen sein – nicht weiter ein. Er lebte dann in zwei Nachbarländern, zum Teil wiederum bei einem seiner Onkels.

„Malik: Und ich bin, ich musste also von Afghanistan raus. Und ich bin nach [Nennung Nachbarland] gezogen und ich habe da gearbeitet so.
Interviewerin: Also Kind dann ganz alleine?
Malik: Ganz alleine also. Ich hatte niemanden so. Aber in [Nennung Nachbarland] war auch, also Familie war von mir so. Mein Onkel. Also ich habe so viele Onkel und so. Deswegen.
Interviewerin: Also ist nicht immer der gleiche Onkel, sondern verschiedene?
Malik: Nein, nein, verschiedene. Ja. So, es war schon schwer für mich. Also deswegen ich habe, ich denke immer an diese Zeit, wo ich Schläge bekommen habe, oder wo ist Scheiß passiert und so. Ist schon einfach schwer." (J1: 104-108)

Malik verweist hier darauf, dass er immer wieder *„an diese Zeit"* (J1: 108) denken muss und bezieht sich dabei auf die Schläge, die von seinem Vater ausgingen. Ob er mit der Formulierung *„wo ist Scheiß passiert"* (ebd.) ebenfalls die Gewalt in der Familie meint oder die Situation, in der die andere Person ums Leben gekommen ist, bleibt hier offen. Deutlich wird aber, dass dies eine Zeit ist, die für Malik auch heute sehr präsent ist und ihn gedanklich beschäftigt. Als Malik ca. 15 Jahre alt ist, macht er sich zusammen mit einem anderen Onkel und dessen Familie von einem dieser Nachbarländer aus auf den Weg Richtung Europa.

„Interviewerin: Und das war mit dem anderen Onkel, der, also der jetzt dann auch in Deutschland ist.
Malik: Ja der, also der war auch in [Nennung Nachbarland] mit mir. Und seine Familie ist gekommen. Und danach ich bin mit denen nach Europa gekommen." (J1: 115-116)

Malik geht im Interview nicht weiter auf Details der Flucht ein. An einer anderen Stelle im Interview erklärt er, dass sie ca. zwei bis drei Monate unterwegs gewesen seien (J1: 118). Seine Beschreibung zur Flucht legt eine Lesart nahe, dass Malik darin eine Gelegenheit gesehen und

diese dann ergriffen hat: Der Onkel plant zusammen mit seiner Familie die Flucht nach Europa und Malik schließt sich diesen an, ohne damit ein konkretes Ziel zu verfolgen.

Im Unterschied etwa zu Aadil – der, wenn er von seiner Kindheit in seinem Herkunftsland berichtet, darauf verweist, dass er die klassischen Rollen des versorgten Sohnes, des Schülers und des heranwachsenden Kindes leben konnte – war Malik seit seinem achten Lebensjahr in weiten Teilen selbst für seine Lebensführung verantwortlich. So lebte er bis zum Zeitpunkt der Flucht nach Europa bereits seit sieben Jahren an wechselnden Orten in verschiedenen Ländern, mal in der Obhut eines Onkels, mal mehr oder weniger alleine und erhielt zu dieser Zeit auch nicht die Chance, eine Schule zu besuchen. Stattdessen arbeitete er für seinen Lebensunterhalt. Den Anlass für diese Form der Lebensführung bildete im Fall von Malik das gewalttätige und unberechenbare Verhalten seines Vaters – seine Mutter erwähnt Malik im Interview nicht. Zudem war er in einen Vorfall mit Todesfolge verstrickt, auf den er zwar nicht weiter eingeht, für den es aber plausibel ist davon auszugehen, dass dieser ebenfalls eine für Malik einschneidende Erfahrung darstellt. Malik erreicht mit diesen Kindheitserfahrungen Deutschland. Am Ende des Interviews, im Kontext der Nachfrage der Interviewerin, was in Zukunft besser gemacht werden könnte, verweist Malik darauf – neben der Möglichkeit Arbeiten zu gehen, im Jugendhilfekontext Taschengeld zu erhalten, mit Essen, das der eigenen Landesküche ähnlich ist, versorgt zu werden und eine kontinuierliche Betreuung zu erhalten (J1: 322ff.) – dass er *„jemand zum Reden“* (J1: 353), konkreter eine Therapie, gebraucht hätte.

„Malik: Und jemand zum Reden also das, also viele Leute haben Probleme gehabt in Afghanistan. Deswegen die haben, die sind hier gekommen. Und deswegen, die brauchen jemand. Also, ich wollte schon immer Therapie machen. Weil, ich habe wirklich Probleme gehabt in meinem Kopf. Weil ich habe immer auf meinem Kopf Schläge bekommen. Ich wusste nicht, was, immer noch also bisschen, weiß ich nicht, wie man lebt so. Ich denke immer noch, jemand, wenn jemand mich fasst an und so, ich denke, dass jemand mich wieder wie mein Vater schlägt. Deswegen ich lasse es nicht zu. Und deswegen ich brauche schon, ich habe immer gesagt, dass ich brauche Therapie“ (J1: 353)

Malik wechselt hier zwischen einer allgemeinen Ebene, auf der er über afghanische Geflüchtete spricht und einer Erzählung über sich als Einzelfall. Als Gemeinsamkeit betont er, Probleme in Afghanistan gehabt zu haben, deswegen nach Deutschland oder Europa gekommen zu sein und aufgrund dieser Probleme auf Hilfe angewiesen zu sein. Dann wechselt

er zu seinem Einzelfall und erklärt, dass er *„schon immer“* (J1: 353) eine Therapie machen wollte. Dies begründet er damit, dass er wegen den Schlägen seines Vaters auf den Kopf schon immer Probleme *„in“* (ebd.) seinem Kopf gehabt habe. Daraus zieht er die Schlussfolgerung, dass er nicht wusste – was immer noch ein *„bisschen“* (ebd.) der Fall sei –, *„wie man lebt so“* (ebd.). Dann erklärt er, dass bei ihm, wenn er selbst angefasst wird, die Bilder der Gewalt seines Vaters aktualisiert werden und er entsprechend eine Abwehrhaltung einnimmt. Mit dieser Beschreibung verweist Malik erneut darauf, dass er eine Therapie braucht und spricht damit indirekt einen möglichen Anlass seiner Schwierigkeiten bei seiner Impulskontrolle an (s. o.). Malik präsentiert in dieser Textstelle verschiedene Reflexionsprozesse seinerseits über die Erfahrungen in seiner Kindheit und deren potenzielle Effekte auf seine aktuelle Lebenssituation. Es ist plausibel davon auszugehen, dass er den Wunsch nach einer Therapie erst in Deutschland entwickelte. Und auch, wenn Malik betont, dass er *„schon immer“* (ebd.) eine Therapie machen wollte, ist es unter Hinzunahme des Wissens um andere Fälle ebenfalls plausibel davon auszugehen, dass diese Motivation in seinem Lebensverlauf in Deutschland eher wellenförmig ausgeprägt war, d. h. diese zu gewissen Zeitpunkten tatsächlich sehr hoch war und zu anderen Zeitpunkten – hier beziehe ich mich etwa auf Zeiten eines intensiven Drogenkonsums – eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass Malik den Wunsch einer therapeutischen Aufarbeitung äußert und im Zuge dessen ein Wissen dazu präsentiert, dass eine Therapie eine geeignete Form sein kann, seine Gewalterfahrungen so aufzuarbeiten, dass er zum Beispiel nicht mehr impulsgesteuert auf Situationen reagiert, die er mehr oder weniger bewusst mit seinen biografischen Gewalterfahrungen assoziiert. Malik stößt dann aber mit seinem Wunsch, eine Therapie zu beginnen, an Grenzen: Denn ihm wird diesbezüglich mitgeteilt, dass die Kosten für eine Therapie nicht übernommen werden. Zugleich wird ihm die Möglichkeit angeboten, diese selbst zu bezahlen, was angesichts der Lebenssituation von Malik keine Option ist:

Malik: „Aber die haben nicht das übernehmt oder was weiß ich.
Interviewerin: Die haben keine Therapie bezahlt?
Malik: Die haben gesagt, das zahlt nicht das, wenn ich das machen will, dann muss ich selber zahlen.
Interviewerin: Ok.

Malik: Aber von was? Ich bin unter 18, ich darf nicht arbeiten, ich durfte nicht arbeiten und ich konnte gar nichts machen, also. Ich habe keine Familie gehabt, der ich sage von Afghanistan, die sollen mir Geld schicken. Oder hier ich habe keine Familie. Schon scheiße so." (J1: 353-356)

In dieser Interviewsequenz wird deutlich, dass Malik den Wunsch nach einer Therapie äußerte, als er noch minderjährig war – somit müsste dieser Wunsch, der abgelehnt worden ist, von Malik vor seiner Inhaftierung artikuliert worden sein. Der Hinweis, dass er die Therapie hätte selbst bezahlen können, wirkte bereits vor dem Hintergrund seiner Lebenssituation zynisch, unter Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit umso mehr.

Zusammenfassend ist bezüglich der biografischen Vorerfahrungen von Malik festzuhalten, dass diese aus seiner Perspektive heraus Einfluss auf die Entwicklung seines problematischen Lebensverlaufs genommen haben. Dies zeigt sich daran, dass Malik auf eine schwere Impulskontrolle verweist, die er mit den Gewalterfahrungen in seiner Kindheit und der fehlenden therapeutischen Aufarbeitung dieser erklärt. Damit korrespondierend spielen Körperverletzungsdelikte sowohl im Kontext seiner Unterbringung als auch der Inhaftierung eine große Rolle. Des Weiteren setzen sich Maliks Sozialisationserfahrungen einer mehr oder weniger unsteten Lebensführung, die auf die aktuelle Situation und nicht in die Zukunft ausgerichtet ist, nach seiner Flucht nach Deutschland fort. Wie Paul verweist auch Malik auf die hohe Bedeutung des sozialen Umfelds für die Entwicklung problematischer Lebensverläufe. Bei Malik wird zudem deutlich, dass strafrechtliche Praktiken genauso wie andere Dinge zunächst erlernt werden müssen, womit die hohe Bedeutung eines entsprechenden Umfelds für die Wahrscheinlichkeit, strafrechtlich relevante Delikte zu begehen, verstärkt wird.

Auch am Fall von Dean zeigt sich eine ausgeprägte Suchtproblematik, die in seinem Fall (auch) die Funktion einer Selbstmedikation erfüllte (s. Kapitel 5.3.1.3). Auch Dean verweist auf sein soziales Umfeld als Kontaktanlass mit Drogen. Der Drogenkonsum wurde ihm also erst durch sein soziales Umfeld ermöglicht. Zugleich zeigt sich am Fall von Dean, dass sich eine entsprechende Suchtproblematik auch durch legal zugängliche Drogen wie Alkohol entwickeln kann. Im Unterschied zu Malik und Paul gelingt es Dean – ohne, dass er im Interview genauer auf die diesbezüglichen Bedingungen eingeht – auf den Konsum anderer Drogen als Marihuana zu verzichten. Auch Dean deutet an, dass er unter (massiven) Alkohol- und Drogeneinfluss nicht mehr er selbst war, geht aber nicht auf damit einhergehende

problematische Situationen ein. Im Unterschied zu Paul und Malik wurde Dean mithilfe der Jugendhilfe-Einrichtung eine Therapie sowie ein Entzug ermöglicht. Die Therapie und der Entzug waren insoweit erfolgreich, als dass Dean seinen aktuellen Konsum als weitestgehend unproblematisch einschätzt, wobei er darauf verweist, dass er nach wie vor Probleme habe, nein zu sagen und sich entsprechend von für ihn problematischen Praktiken abzugrenzen (s. Kapitel 5.3.1.3).

5.3.3 Probleme der Lebensführung

Neben den thematischen Dimensionen konnte ich im Gruppeninterview *fünf* Probleme der Lebensführung rekonstruieren (für die damit einhergehenden Beobachtungsperspektiven s. Kapitel 3.3 und 5.1.5). Als Probleme der Lebensführung konnten *erstens* die fehlende subjektive Erreichbarkeit von Erziehungsverantwortlichen und betreuenden Fachkräften (worauf ich dann nochmals in einer vertiefenden Analyse genauer eingegangen bin, s. hierfür Kapitel 5.2), *zweitens* Erfahrungen struktureller Diskriminierung sowie Missachtungserfahrungen, *drittens* Folgeproblematiken bzw. Exklusionen in Folge eines unsicheren Aufenthalts, *viertens* Einschränkungen von Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung sowie Ohnmachtserfahrungen und *fünftens* Verstöße gegen Auflagen und Gesetze und damit verbundene Folgeproblematiken sowie problematische Inklusions- und Exklusionsverhältnisse herausgearbeitet werden.

Durch die komparative Analyse war es nicht nur möglich, zu der bisherigen Analyse ergänzende Probleme der Lebensführung herauszuarbeiten, sondern auch die bisher rekonstruierten Probleme der Lebensführung weiter auszudifferenzieren und klarer voneinander abzugrenzen. Dies führte dann dazu, dass die im Zuge der komparativen Analyse bisher fünf rekonstruierten Problemen der Lebensführung auf nun insgesamt neunzehn Probleme der Lebensführung angewachsen sind, die aus dem empirischen Material rekonstruiert werden konnten.

Um zu viele Wiederholungen zu vermeiden, gehe ich – im Unterschied zu einer deutlich detaillierten Beschreibung in Kapitel 5.1.5 – weniger detailreich auf die Beschreibung der rekonstruierten Probleme der Lebensführung ein und fokussiere diese vorrangig auf die Perspektive der Betroffenen.

Im Folgenden werden die rekonstruierten Probleme der Lebensführung durch Hervorhebung voneinander getrennt dargestellt. Sofern es sich um bereits im Kontext des Gruppeninterviews herausgearbeitete Probleme der Lebensführung handelt, fasse ich zunächst die bisher rekonstruierten, wesentlichen Aspekte des im Kontext des Gruppeninterviews identifizierten Problems der Lebensführung zusammen und ergänze diese dann um die Aspekte aus den analysierten Einzelinterviews mit Paul, Malik und Dean. In den anderen Fällen, in denen das rekonstruierte Problem der Lebensführung erst in den Einzelinterviews sichtbar wurde, erfolgt sogleich eine Beschreibung der jeweiligen Kennzeichen.

Keine subjektiv erreichbaren Erziehungsverantwortlichen und betreuenden Fachkräfte

Als ein Problem der Lebensführung zeigte sich sowohl aus der subjektiven Betroffenen-Perspektive, als auch aus der Beobachtung des modernden Wohlfahrtsstaats das Problem, als Jugendlicher bzw. Minderjähriger ohne Erziehungs- und Sorgeberechtigte in Deutschland zu leben. Im Gruppeninterview konnte herausgearbeitet werden, dass der Wohlfahrtsstaat darauf zwar formal mit Jugendhilfemaßnahmen und etwa der Beiordnung eines Vormunds reagiert, damit aber nicht automatisch eine subjektive Erreichbarkeit und der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung korrespondiert. Von der subjektiven Bewertung der Erreichbarkeit seitens der Adressat*innen ist jedoch abhängig, ob diese das Gefühl haben, auf sich alleine gestellt zu sein, oder nicht. Und in Folge dessen erstens, ob sie etwa bei der Abwägung folgenreicher Entscheidungen eine ihnen beigeordnete Person einbeziehen oder nicht. Zweitens, ob sie bei der Bewältigung von Veränderungen – etwa familiärer und institutioneller Rollenwechsel oder bezüglich des lebensweltlichen Kontextes sowie bei weiteren Anpassungsleistungen – Unterstützung erfahren oder nicht. Zudem wurde im empirischen Material des Gruppeninterviews deutlich, dass das Gefühl, auf sich alleine gestellt zu sein, nicht mit Erreichen der Volljährigkeit endet, sondern auch im jungen Erwachsenenalter eine weiterführende Unterstützung eingefordert werden kann.

In der Analyse des Falls von Paul konnte bezüglich der fehlenden subjektiven Erreichbarkeit von Erziehungsautoritäten aufgezeigt werden, dass diese Einschätzung den Wunsch der betreffenden jungen Menschen voraussetzt, eine wie auch immer geartete Erziehungsautorität beigeordnet/zur Seite gestellt zu bekommen. Damit ist darauf hingewiesen, dass – wie im Fall von Dean – eine begleitende Betreuung durch Fachkräfte auch

während der Minderjährigkeit als ausreichend empfunden werden und in Folge dessen eine fehlende Erziehungsautorität als unproblematisch eingeschätzt werden kann. Anhand des Falls von Malik kann zudem ergänzt werden, dass auch ein mehr oder weniger unspezifischer Wunsch nach einer Intervention, in Reaktion auf problematische Verhaltensweisen, die negativen Einfluss auf den weiteren Lebensverlauf haben, als Hinweis auf die Notwendigkeit einer Beiordnung einer Fachkraft interpretiert werden kann, die aus einer erziehenden Position heraus Grenzen aufzeigt und deren Einhaltung einfordert.

Fehlende Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen

In Ergänzung zu dem soeben dargestellten Problem der fehlenden subjektiven Erreichbarkeit von Erziehungsverantwortlichen und betreuenden Fachkräften deutete sich im Gruppeninterview bereits bei Esat und Tufan an und zeigte sich dann etwa auch bei Paul, dass es nicht nur Fälle gibt, in denen zwar formal Unterstützungsangebote verfügbar sind, aber keine subjektive Erreichbarkeit gegeben ist, sondern auch, dass es aus der Perspektive der Betroffenen an diesbezüglichen Unterstützungsangeboten und Hilfestellungen mangelt. Dies war bei Esat, Tufan und Paul insbesondere im Kontext der Haftentlassung der Fall und betrifft hier besonders die Zeit der Volljährigkeit. Im Fall von Malik zeigte sich der Mangel an Unterstützungsangeboten und Hilfestellungen dann besonders deutlich, als er in Folge des Rauswurfs aus der Inobhutnahmestelle als Minderjähriger für ca. ein halbes Jahr ohne Unterkunft sowie finanzielle und sozialarbeiterische Unterstützung leben musste. Im Kontext von fehlenden Unterstützungsangeboten und Hilfeleistungen konnte am Fall von Malik zudem aufgezeigt werden, dass auch Interventionen als Reaktion auf problematische Praktiken sowie Formen von Kontrolle als Hilfe und Unterstützung wahrgenommen und eingefordert werden können. Im empirischen Material deutete sich diesbezüglich an, dass es sich bei der fehlenden Unterbringung und Betreuung von minderjährigen Geflüchteten, die durch problematische Praktiken auffallen und in Folge dessen aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe verwiesen werden, um ein strukturelles Problem handeln kann, wie dies bereits im Kontext sog. Systemsprenger*innen oder Grenzgänger*innen in der Jugendhilfe (s. etwa Baumann 2010, Schmölzer/Watzenig 2017) diskutiert wird.

Strukturelle Diskriminierung und Missachtungserfahrungen

In der Analyse des Gruppeninterviews wurde deutlich, dass die Interviewpartner vor allem mit Effekten struktureller Diskriminierung sowie mit rassistischen Kontrollpraktiken der Polizei konfrontiert sind und diese Erfahrungen als Diskriminierung und/oder mehr oder weniger ungerechtfertigte Ungleichbehandlung deuten. Die Personifizierung von struktureller Diskriminierung kann dazu führen, dass Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen nicht mehr in Anspruch genommen werden und das Misstrauen in Ämter und Behörden befördern. Dies kann wiederum diverse Exklusionsproblematiken zur Folge haben und zu Gegenreaktionen der Betroffenen – auch in Form von abweichendem Verhalten – führen. Darüber hinaus konnte aufgezeigt werden, dass die Nicht-Anerkennung vorgebrachter Asyl- und Fluchtgründe als Missachtungserfahrung und Infragestellung bedeutsamer biografischer Erfahrungen gedeutet werden kann.

Hierzu ergänzend konnte am Fall von Paul herausgearbeitet werden, dass besonders der strukturellen Diskriminierung entlang der Unterscheidung von Geflüchteten mit guter und schlechter Bleibeperspektive anhand der jeweiligen Herkunftsländer eine hohe Bedeutung zukommen kann, da diese Ungleichbehandlung erst aus einem Vergleich zwischen sich und anderen Geflüchteten resultiert. Hieraus kann die Problematik entstehen, sich an den Folgen dieser ungleichen Behandlung abzuarbeiten, statt sich auf die eigenen, begrenzteren Möglichkeiten der Lebensführung zu konzentrieren und in Folge dessen wesentliche Inklusionschancen zu verpassen. Diese strukturell verankerte – also verhaltensunabhängige – Ungleichbehandlung wird darüber hinaus immer dann zu einer anhaltenden lebensweltlichen Erfahrung der Ungleichbehandlung, wenn Geflüchtete mit einer besseren und einer schlechteren Bleibeperspektive aufgrund der Herkunftsländer gemeinsam untergebracht werden.

Folgeproblematiken/Exklusionen in Folge eines unsicheren Aufenthaltsstatus

Im empirischen Material des Gruppeninterviews konnte herausgearbeitet werden, dass ein unsicherer Aufenthaltsstatus bzw. eine fehlende Bleibeperspektive den Aufbau einer tragfähigen Zukunftsperspektive deutlich erschwert, integrationsbezogene Eigenleistungen entmutigen sowie diverse Exklusionen aus gesellschaftlichen Teilbereichen wie dem Arbeitsmarkt aufgrund des zugewiesenen (vorübergehenden) Aufenthaltsstatus (bis hin zur Ausweisung aus dem Nationalstaat) und weitere Exklusionsverkettungen im Falle einer

Abschiebung zur Folge haben können. Dies alles sind Effekte einer **‚aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit'**, weshalb dieses im Weiteren als eigenständiges Problem der Lebensführung aufgeführt wird. Im Gruppeninterview wurde zudem deutlich, dass die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit in Verbindung mit subjektiv ausweglosen Situationen, wie etwa der fehlenden Möglichkeit angehäufte Schulden abzubauen oder einer subjektiven Unmöglichkeit der Rückkehr in das Herkunftsland, die Einschätzung bestärken kann, keine guten Gründe für eine gesetzeskonforme oder positive Lebensführung mehr zu haben. Auch hier erscheint es sinnvoll, eine Abgrenzung vorzunehmen und den **‚Mangel subjektiv guter Gründe für gesetzeskonforme Lebensführung'** als eigenständiges Problem der Lebensführung zu beschreiben. Diesbezüglich zeigten sich in den Einzelinterviews, speziell am Fall von Paul, aber auch in den anderen Fällen, wiederkehrende Abwägungsprozesse zwischen einer konformen und einer abweichenden Lebensführung (konkrete Aktivität vs. Warten, Inhaftierung vs. Freiheit, Einkommen vs. weitestgehende Mittellosigkeit). In den Fällen von Malik und Paul wurde überdies deutlich, dass das rechtliche Verbot von Praktiken wie Drogenverkauf oder Diebstahl aufgrund ihrer diesbezüglich einschlägigen Erfahrungen und dem damit verbundenen Mehrwert (schnell verfügbares Geld) keine Resonanz erzeugen. Dies verstärkt die Annahme, dass in diesen Fällen subjektiv gute Gründe für eine (gesetzes-)konforme Lebensführung ausschlaggebend sind. Dies können – wie bei Malik gezeigt – zum Beispiel familiäre Gründe sein, etwa Umgangszeiten mit dem eigenen Kind oder die Bewahrung der Wahlfamilie und Partnerschaft. Oder im Fall von Dean andere Dinge, wie die Jugendhilfe-Unterstützung, die er nicht in Folge von gesetzeswidrigen Praktiken verlieren will. Zudem wurde am Fall von Dean deutlich, dass ein subjektiv guter Grund auch in der Überzeugung liegen kann, sich mit einer gesetzeskonformen Lebensführung auf lange Sicht eine aussichtsreichere Zukunftsperspektive aufbauen zu können, was ersichtlich die Kompetenz und ein diesbezügliches Wissen erfordert, die gegenwärtige Lebensführung an diesen Zukunftsvorstellungen auszurichten.

Bezüglich der Entwicklung von Zukunftsvorstellungen zeigte sich im Gruppeninterview, dass ein Scheitern von Erwartungen und Zielen – solche, die mit der Flucht erreicht werden sollten gleichermaßen wie solche, die sich nach der Flucht entwickelt haben – immer Einfluss auf die aktuelle Lebensführung nehmen. Der Aspekt des Scheiterns von Zukunftsvorstellungen die vor oder während der Flucht entwickelt worden sind, konnte durch die Analysearbeit an den Einzelinterviews weiter konkretisiert werden: Diesbezüglich zeigte sich exemplarisch am Fall

von Paul, wie bedeutsam die Bewältigung der Anforderung das eigene Migrationsprojekt derart zu modifizieren, um ein Passungsverhältnissen zwischen eigenen Zielen und Erwartungen mit den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen herzustellen, für die gegenwärtige Lebensführung ist. Gelingt eine solche Modifikation nicht, kann es dazu kommen, dass eine nahezu durchgängige Fokussierung auf das fortwährende Scheitern der Realisierung eigener Erwartungen und Zielsetzungen erfolgt und alternative – auch: nicht gesetzeskonforme – Wege gewählt werden, um diese Ziele und Erwartungen zu realisieren. Hier zeigt sich also erneut die Problematik des **‚Scheiterns von Migrationsprojekten'** als eigenständiges Problem der Lebensführung, worauf ich weiter unten nochmal eingehen werde.

Im Kontext dieser ausbleibenden Modifikation von Migrationsprojekten konnte weiter herausgearbeitet werden, dass Exklusionen aus dem Arbeitsmarkt auch dazu führen können, dass eine Inklusion in den illegalen Arbeitssektor – sei dies Schwarzarbeit wie bei Tufan oder der Verkauf von Drogen wie bei Paul – erfolgt. Damit ist darauf hingewiesen, dass sich Folgeproblematiken eines unsicheren Aufenthaltsstatus nicht nur in problematischen Exklusions-, sondern auch Inklusionsverhältnissen vollziehen können. Auch ein **‚illegaler Gelderwerb'** kann entsprechend aus mehreren Perspektiven zu einem Problem der Lebensführung werden.

Im Zuge der komparativen Analyse mit den Einzelinterviews bestätigte sich zudem, dass die Kernproblematik bei jungen Geflüchteten mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus – bzw. konkreter: mit einer Duldung – darin liegt, dass diese häufig und spätestens dann, wenn einschlägige Vorstrafen vorliegen, durch ein Arbeitsverbot vom Arbeitsmarkt exkludiert sind. Es konnte diesbezüglich gezeigt werden, dass sich hieraus verschiedene einzelfallbezogene Folgeproblematiken entwickeln können, die ihren Ursprung in der Exklusion aus dem Arbeitsmarkt haben. Dies veranlasst mich, auch das Thema **‚Exklusion aus dem Arbeitsmarkt'** als eigenständiges Problem der Lebensführung abzugrenzen.

In den untersuchten Fällen, in denen eine Inklusion in den Arbeitsmarkt nur über den Umweg der Schule hätte realisiert werden können/realisiert wurde, zeigte sich, dass für junge Geflüchtete mit einer spezifischen Fallkonstellation wenig alternative Wege zu dem Dreiklang erfolgreicher Schulbesuch – Einmündung in eine Ausbildung – Berufstätigkeit für eine längerfristige Aufenthaltsperspektive zur Verfügung stehen. Zugleich wurde deutlich, dass die

Interviewpartner nicht von Anfang an und nicht durchgängig von diesem eher vorgezeichneten Weg wussten bzw. ihnen nicht bewusst war, dass es sich hierbei um Bedingungen handelte, die sie nicht problemlos umgehen können, um etwa gleich von Anfang an in eine Berufstätigkeit einzumünden. Dieses Unwissen – oder eine gewisse Naivität, dass die Bedingungen nicht so starr sind, wie dargestellt – zeigte sich dann auch bezüglich der einschränkenden Wirkung von einschlägigen Vorstrafen, die den Effekt haben können, dass keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt wird. Zugleich wurde am Fall von Esat deutlich – und dies konterkariert wiederum das eben dargestellte – dass es einzelfallbezogen doch möglich ist, trotz einschlägiger Vorstrafen wieder eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Damit ist auf zwei wesentliche Dinge hingewiesen:

Erstens, dass junge Geflüchtete mit der Problematik konfrontiert sein können, erst rückblickend zu verstehen, dass sie über die vertane Chance des erfolgreichen Schulbesuchs ihr Ziel der Berufstätigkeit hätten realisieren können und sie diese verpasste Chance nicht wieder herstellen können. Damit ist das Problem der Lebensführung der **‚einmaligen Zeitfenster für Wendepunkte'** angesprochen, das sich auch etwa bezüglich Möglichkeiten in der Lebensführung zeigt, die nur während einer festgestellten Minderjährigkeit zur Verfügung stehen. Diese einmaligen Zeitfenster für Wendepunkte wurden von Paul und Malik (im Gruppeninterview bei Esat) vor allem retrospektiv, veranlasst durch eine während der Haft hervorgerufenen Einsicht, benannt: Dort wurde deutlich, dass sie erst rückblickend in der Lage waren bestimmte, zeitlich begrenzte Momente als Chancen für die Realisierung ihrer Ziele zu begreifen, was ihnen in ihrer aktuellen Situation nichts nutzt, weil sie – vor allem aufgrund der ausländerrechtlichen Restriktionen in Folge der Straffälligkeit – die diesbezüglichen Chancen nicht noch einmal erhalten werden. Diese einmaligen Zeitfenster können aber auch zum Beispiel schlicht durch Altersgrenzen bestimmter Unterstützungsangebote festgelegt sein – etwa bezüglich des Rechts auf einen Schulbesuch oder auf jugendhilferechtliche Unterstützungsleistungen.

Zweitens, dass junge Geflüchtete unabhängig von einer vorwiegend eindeutigen Faktenlage immer die Hoffnung hegen können, dass sie aufgrund von Einzelfallentscheidungen (oder auch politischen Entwicklungen) gleichwohl (nochmal) die Möglichkeit erhalten, auf eine Berufstätigkeit hinzuarbeiten oder diese direkt auszuüben. Diese Problematik ist von einer hohen Ambivalenz gekennzeichnet: Einerseits gesellschaftliche Bedingungen als solche ernst nehmen zu müssen sowie die Lebensführung an diesen auszurichten und andererseits

anhaltend auf Momente der Kontingenz oder in einer längeren Perspektive auf gesetzliche Veränderungen zu hoffen. Letzteres erfordert die Fähigkeit eines andauernden Zuwartens, dessen Ende (und Erfolg) nicht abzusehen ist. Ich bezeichne dieses Problem als **‚inkonsistente gesellschaftliche Bedingungen'**, mit denen junge Geflüchtete in ihrer Lebensführung konfrontiert sind und mit denen sie einen Umgang finden müssen.

Einschränkungen von Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung sowie Ohnmachtserfahrungen

Im empirischen Material des Gruppeninterviews konnten Erfahrungen der Einschränkung von Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung sowie Ohnmachtserfahrungen als Probleme der Lebensführung herausgearbeitet werden. Diese Erfahrungen und Gefühle können von ausländerrechtlichen Beschränkungen, die Lebensführung frei zu gestalten, dem Angewiesensein auf behördliche Entscheidungen und damit einhergehende Handlungsspielräume sowie den Grad der Durchschaubarkeit eigener Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen veranlasst sein. Damit einhergehend zeigt sich auch der strukturelle Widerspruch mit dem (junge) Geflüchtete konfrontiert wird, einerseits an der Erwartung eine aktive, eigenverantwortliche und zukunftsorientierte Lebensführung zu realisieren und andererseits nicht mit den entsprechenden Möglichkeiten für diese ausgestattet bzw. mit diesbezüglich verhindernden Bedingungen konfrontiert zu sein.

Ähnliche Erfahrungen werden in unterschiedlicher Ausgestaltung auch in den Fällen von Paul und Malik deutlich.

Verstöße gegen Auflagen und Gesetze und damit verbundene Folgeproblematiken sowie problematische Inklusions- und Exklusionsverhältnisse

Als weiteres Problem der Lebensführung habe ich im Gruppeninterview Folgeproblematiken und problematische Inklusions- und Exklusionsverhältnisse in Folge von Verstößen gegen Auflagen und Gesetze rekonstruiert. Dieses tritt etwa dann auf, wenn die Bemühungen junger Geflüchteter, eine subjektiv gelingende Lebensführung zu realisieren, im Widerspruch zu ausländer- und flüchtlingsrechtlichen Regelungen stehen. Aber auch dann, wenn gegen das Strafrecht verstoßen wird. Hier zeigt sich, dass neben den Problematiken im Kontext der Straffälligkeit selbst auch diverse Problematiken in Folge einer Inhaftierung – etwa fehlende finanzielle Absicherung, subjektiv schwer bis nicht erreichbare Hilfs- und

Unterstützungsleistungen für resozialisierende Maßnahmen und vor allem negative Auswirkungen auf die Bleibeperspektive bzw. den Aufenthaltsstatus – einhergehen können.

Im Zuge der komparativen Analyse mit den Einzelfällen von Paul und Malik wurde deutlich, dass es sinnvoll ist, das bisher weit gefasste Spektrum ‚Verstöße gegen Auflagen und Gesetze und damit verbundene Folgeproblematiken sowie problematische Inklusions- und Exklusionsverhältnisse' stärker auszudifferenzieren:

Am Fall von Paul zeigte sich besonders deutlich, dass bereits die Tatsache, kontinuierlich mit einer ausländerrechtlich veranlassten Auflage wie einem Arbeitsverbot konfrontiert zu sein, subjektiv als einschneidendes Problem der Lebensführung empfunden wird. Wie gezeigt arbeitet sich Paul fortwährend an diesem Problem ab, ohne, dass es ihm gelingt, dieses Problem zu lösen. Auf den ersten Blick wäre es plausibel diese Problematik unter dem vorausgehenden Problem der Lebensführung, der Einschränkung von Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung sowie Ohnmachtserfahrungen, einzuordnen. Doch lag der Schwerpunkt bei Paul bezüglich des Arbeitsverbots weniger auf subjektiver Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der Lebensführung, sondern vielmehr auf dem wiederkehrenden Scheitern, eigene Zukunftsvorstellungen sowie mit der Flucht verbundene Erwartungen und Zielsetzungen umzusetzen, was ich bereits als **‚Scheitern von Migrationsprojekten'** als eigenes Problem der Lebensführung benannt habe und worauf ich unten nochmals genauer eingehen werde. Damit verbundene Folgeproblematiken habe ich in der thematischen Dimension ‚Effekte ausbleibender Re-Orientierung anlässlich ausländerrechtlicher Beschränkungen' (s. Kapitel 5.3.2.9) dargestellt.

Eine weitere Differenzierung erscheint bezüglich der Unterscheidung zwischen Verstößen gegen Auflagen und Gesetzen die aus dem Ausländerrecht resultieren, sowie dem Strafrecht sinnvoll. Dies deshalb, weil ersteres ein spezifisches Problem ist, das nur geflüchtete bzw. migrierte Personen (und deren Kinder) betrifft, zweiteres potenziell alle Menschen betreffen kann, die in Deutschland leben. Darüber hinaus zeigte sich, etwa in den Fällen von Esat, Paul und Malik, dass eine Verschränkung von Problematiken in Verbindung mit strafrechtlichen Praktiken und einem Status als geflüchtete Person zu einem spezifischen Problem der Lebensführung werden kann. In Folge dessen liegt es nahe, den Themenbereich ‚Verstöße gegen Auflagen und Gesetze und damit verbundene Folgeproblematiken sowie problematische Inklusions- und Exklusionsverhältnisse' in weitere *drei* Bereiche

auszudifferenzieren: *Erstens* **‚Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen und Gesetze‘**, *zweitens* **‚Verstöße gegen das Strafrecht‘** und *drittens* **‚ausländerrechtliche Restriktionen in Folge von Strafrechtsverstößen‘**.

Geringes Systemwissen

Auf die Problematik der schweren Durchschaubarkeit der Bedingungen der Lebensführung für junge Geflüchtete bin ich bereits ausführlich in den Kapiteln 5.1.4.2 und 5.3.2.2 eingegangen. Dort wurde u. a. deutlich, dass diese schwere Durchschaubarkeit einerseits auf das komplexe Flüchtlings- und Ausländerrecht zurückzuführen ist. Andererseits ist der Grad der Durchschaubarkeit von dem jeweiligen Systemwissen gesellschaftlicher Bedingungen und Funktionsweisen abhängig. Zugleich wurde in den Fallanalysen deutlich, dass junge Geflüchtete für eine gelingende Lebensführung auf ein diesbezügliches Systemwissen angewiesen sind, um etwa die Möglichkeiten ihrer Lebensführung richtig einschätzen, Chancen für die Verbesserung ihrer Lebenssituation identifizieren und Zukunftsszenarien antizipieren zu können. Im Gruppeninterview zeigte sich, dass ein relevanter Teil dieses notwendigen Systemwissens sukzessive erworben wird – durch explizite Wissensvermittlung, eigene Erfahrungen sowie durch stellvertretende Erfahrungen anderer. Bezüglich des Erfahrungswissens, das durch Erzählungen anderer gewonnen wird, wurde deutlich, dass dies auch zur Übermittlung von Halbwissen oder faktisch falschem Wissen führen kann, was im Hinblick auf die Planung von Zukunftsperspektiven sowie einer realistischen Einschätzung behördlicher Entscheidungen problematisch werden kann. Am Fall von Dean zeigte sich bezüglich des Wissenserwerbs, dass ein fehlendes oder weniger gut ausgeprägtes Systemwissen durchaus – in seinem Fall durch Fachkräfte der Sozialarbeit – kompensiert werden und mit der Zeit durch den Aufbau von Erfahrungswissen erlernt werden kann. Am Fall von Malik wurde deutlich, dass ggfs. erst im zeitlichen Verlauf der Lebensführung in Deutschland – etwa dann, wenn eine Veränderung der eigenen Lebensführung angestrebt wird – ein diesbezügliches Wissen um relevante gesellschaftliche Bedingungen und Funktionsweisen erforderlich wird. Mit dem Fall von Malik kann also darauf hingewiesen werden, dass das Problem eines geringen Systemwissens nicht nur bei mehr oder weniger neu eingereisten jungen Geflüchteten relevant sein kann, sondern dieses teils auch erst Jahre nach der Ankunft in Deutschland subjektiv für die eigene Lebensführung relevant sein kann.

Fehlende Anpassungsleistungen an Veränderungen

Im Zuge der komparativen Analyse wurde deutlich, dass die rekonstruierte thematische Dimension der jugendlichen Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung sich in keinem der vergleichenden Fälle – weder im Gruppeninterview noch in den Einzelinterviews – wiederfindet. Zugleich zeigte sich aber, dass die Anforderung, im Falle von Veränderungen in der Lebensführung für eine weiterhin (subjektiv) gelingende Lebensführung diesbezügliche Anpassungsleistungen zu erbringen, ein übergeordnetes Thema darstellt, dass die Interviewpartner in unterschiedlicher Art und Weise betrifft. Wie bereits im Kontext der theoretischen Sensibilisierung (s. Kapitel 3) zunächst ganz allgemein dargestellt, sind Migrant*innen und Geflüchtete aufgrund der vielfältigen Veränderungen durch die Migration bzw. Flucht darauf angewiesen, diesbezügliche Anpassungsleistungen zu erbringen.[231] Am Fall von Aadil konnte aufgezeigt werden, dass er vor allem mit der Erbringung von Anpassungsleistung anlässlich seiner durch die Flucht veränderten familiären und institutionellen Rollen– vom familiär umsorgten Sohn und dem lernenden Schüler zu einer Person, die zwar minderjährig ist, aber gleichwohl weitestgehend eine eigenständige Lebensführung realisieren muss (s. Kapitel 5.1.2.1) – konfrontiert war, was sich in seinem Fall zu einem Problem verdichtete. Am Fall von Paul zeigte sich, dass es ihm nach seiner Flucht nicht gelungen ist, seine Lebensführung derart an die mit der Flucht einhergehenden Freiheiten von familiärer Kontrolle anzupassen, dass ihm trotz dieser neuen Freiheit eine Lebensführung gelang, mit der er seine Migrationsziele hätte realisieren können. An den Fällen von Paul, Esat und Malik wurde darüber hinaus deutlich, dass bei einem eigenen Wunsch der Veränderung der Lebensführung – etwa in Richtung einer straffreien Lebensführung – zwar die gesellschaftlichen Bedingungen hierfür sowie darauf ausgerichtete Unterstützungsleistungen eine hohe Relevanz haben, es aber eben auch eigener Anstrengungen und damit einhergehend vor allem diesbezüglicher Eigenleistungen bedarf, die durch die Haft angestoßene Veränderung der Lebensführung auch außerhalb der Haftanstalt fortzuführen bzw. eine entsprechende Veränderung zu realisieren. So können sich diesbezüglich fehlende Anpassungsleistungen – in diesen Fällen etwa der Verzicht auf

[231] Um Missverständnisse zu vermeiden: Ich meine damit keine Assimilation. Mit Anpassung ist hier vielmehr der Umgang mit sich verändernden nationalen Kontexten, Sprache, institutionellen Rollen, sozialen Positionen, lebensweltlichen Kontexten sowie gesellschaftlichen Bedingungen gemeint, die in der Regel kleinere oder größere Anpassung der eigenen Lebensführung an diese Veränderungen erfordern.

Drogenkonsum und -verkauf, die Fokussierung auf einen positives Verhalten stärkenden Freundeskreis – ebenfalls zu einem Problem der Lebensführung verdichten.

Scheitern von Migrationsprojekten

Ich habe in Kapitel 5.3.2.9 bereits aufgezeigt, welche Problematiken als Effekte einer ausbleibenden Anpassung bzw. Modifikation des eigenen Migrationsprojekts – also den mit der Flucht verbundenen Erwartungen und Zielsetzungen – beschrieben werden können, wenn die ursprünglichen Migrationsprojekte unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen nicht realisiert werden können. Diesbezügliche Folgeproblematiken zeigten sich auch in der thematischen Dimension zum Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven (s. Kapitel 5.1.4.5 und 5.3.2.7). Ich bin oben bereits auf das Problem des ‚Scheiterns von Migrationsprojekten' eingegangen und fasse hier nochmals zusammen: Im empirischen Material zeigte sich – besonders anschaulich am Fall von Paul, aber auch in anderen Fällen –, dass das Festhalten am eigenen Migrationsprojekt, ohne dass dies faktisch realisiert werden kann, dazu führen kann, dass eine Fokussierung auf die fehlenden gesellschaftlichen Bedingungen gelegt wird, was wiederum eine Perspektive auf potenzielle Möglichkeiten oder Chancen zur Realisierung anderer Ziele, ggfs. auch von Umwegen, um die ursprünglichen Ziele erreichen zu können, verschließen kann. Dort zeigte sich auch, welche weitreichenden Folgen alternative Orientierungen abseits der legalen Möglichkeiten zur Realisierung von Teilzielen aus den Migrationsprojekten, wie etwa dem Gelderwerb, haben können. Zudem wurde deutlich, dass eine Modifikation des eigenen Migrationsprojekts nur dann gelingt, wenn dies nicht nur eine mehr oder weniger rationale Reaktion auf gegebene Möglichkeiten ist, sondern dieser auch eine wie auch immer gelagerte Selbstmotivation korrespondiert, die Modifikation bzw. das, was potenziell damit erreicht wird, also in irgendeiner Form subjektiv anstrebenswert erscheint.

Perspektivlosigkeit

Ebenfalls in der thematischen Dimension ‚Aufbau und Scheitern' von Zukunftsperspektiven (s. 5.1.4.5 und 5.3.2.7) wurde etwa an den Fällen von Aadil, Esat, Paul und Malik deutlich, dass einer drohenden Abschiebung aus Deutschland keine Vorstellungen der Interviewpartner dazu korrespondieren, wie es ihnen gelingen kann und soll, eine subjektiv zufriedenstellende Lebensführung in ihren Herkunftsländern zu realisieren. Zugleich sind sie in Deutschland –

auch in Reaktion auf ihre Vorstrafen – weitestgehend von den Möglichkeiten ausgeschlossen, sich durch Eigenleistungen eine tragfähige Zukunftsperspektive in Deutschland aufzubauen. Gleichwohl versuchen die Interviewpartner dies wiederkehrend und scheitern entsprechend immer wieder an den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen. Dies führt in diesen Fällen zu einer mehr oder weniger subjektiv aussichtslosen Situation, die langfristig Eigenleistungen entmutigt, Motivationen für eine konforme Lebensführung sukzessive verringert, von einer weitestgehend aussichtslosen Warteposition gekennzeichnet ist und eine gegenwartsorientierte Lebensführung nahelegt. Diesbezüglich können tagesstrukturierende Maßnahmen wie ein Schulbesuch zwar die Untätigkeit verringern, jedoch stellen sie ohne eine Anschlussmöglichkeit keine sinnstiftende bzw. subjektiv sinnvolle Tätigkeit dar, da sie nicht für die Verbesserung der eigenen Situation verwertbar sind.

Fehlender Resozialisierungsanspruch

In der Aufarbeitung der thematischen Dimension zum Erleben und den Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft (s. Kapitel 5.1.4.7 und 5.3.2.5) habe ich bereits auf den strukturellen Widerspruch zwischen dem wohlfahrtsstaatlichen Resozialisierungsanspruch sowie, im Falle der Anwendung des Jugendstrafrechts, dessen Logik der Strafe zur Erziehung zu einem straffreien Leben einerseits und den staatlichen Ausweise-Absichten einschlägig straffällig gewordener Geflüchteter hingewiesen. An den Fällen von Aadil, Esat, Paul und Malik konnte ich zeigen, dass die Untersuchungs- und/oder Strafhaft durchaus zu der Einsicht beitragen kann, die eigene Lebensführung verändern zu wollen und die Zeit der Haft für erste diesbezügliche Schritte zu nutzen. Zugleich zeigte sich, dass Esat, Paul und Malik nicht bewusst war, welche einschneidenden Effekte ihre Vorstrafen haben können bzw. dass sie diese Effekte mindestens als weniger bedeutsam eingeschätzt hatten.

Die Einsicht zu einer Verhaltensveränderung trifft also auch in diesem Kontext auf das bereits benannte Problem der ‚einmaligen Zeitfenster für einen Wendepunkt in der Lebensführung': Je nach Fallkonstellation kann keine zeitliche Passung dieses einmaligen Zeitfensters für einen Wendepunkt und dem eigenen Wunsch der Veränderung der Lebensführung erreicht werden. In den untersuchten Fällen war dieses Zeitfenster stets vor der einschlägigen Straffälligkeit vorhanden, der Wunsch der Änderung der Lebensführung allerdings erst danach. Damit ist auch darauf hingewiesen, dass diese einmaligen Zeitfenster unabhängig von persönlicher Einsicht oder Motiven der Reue oder Wiedergutmachung sind. Damit werden dann jedoch

Bewährungsmodelle insofern konterkariert, als dass aufgrund der fehlenden Möglichkeit eine subjektiv anstrebenswerte Lebensführung zu realisieren, ein erneuter Gefängnisaufenthalt nicht immer als schlechteste Option für die weitere Lebensführung betrachtet wird und damit einhergehend die abschreckende Wirkung von Gefängnisstrafen abnehmen kann. Zudem verpuffen durch die fehlenden Möglichkeiten der Resozialisierung damit einhergehende moralische Appelle bezüglich einer Verhaltensveränderung.

Suchtabhängigkeiten

Abschließend können Suchtabhängigkeiten, die sich bei einigen Interviewpartner zeigten, als weiteres Problem der Lebensführung beschrieben werden. Dies deshalb, weil sie selbst von den betroffenen Interviewpartnern als Problematik benannt werden und sie eng mit problematischen Praktiken sowie Straftaten verschränkt sind. Die von den Interviewpartnern beschriebenen Anlässe für die Suchtproblematiken ähneln mit Verweisen auf Versuche der Selbstmedikation, der Bewältigung von Langeweile, Versuchungen von durch das soziale Umfeld gegebenen Gelegenheiten und/oder eigenen bereits vor der Flucht entwickelten Abhängigkeiten denen, die in anderen Studien (s. Kapitel 4.7.1) identifiziert worden sind. Bezüglich der Behandlung einer Drogenabhängigkeit zeigte sich im empirischen Material, dass alle betroffenen Interviewpartner eine therapeutische Unterstützung anstrebten, sich bezüglich der Bewilligungen jedoch keine stringenten Kriterien zeigten, sondern eine diesbezügliche Bewilligung im empirischen Material sehr stark vom Einzelfall abhängig waren.

5.3.4 Zusammenfassung der komparativen Analyse

Mithilfe der komparativen Analyse durch die drei Einzelfälle von Paul, Malik und Dean war es möglich, die aus dem Gruppeninterview rekonstruierten thematischen Dimensionen weiter auszudifferenzieren, zu ergänzen sowie zusätzlich zwei weitere thematische Dimensionen herauszuarbeiten. Insgesamt konnten damit durch die Analyse des empirischen Materials zehn thematische Dimensionen aufgezeigt werden. Durch die Kontrastierungen der Fälle war es möglich, zwei weitere thematische Dimensionen zu verdeutlichen: Erstens ‚Effekte ausbleibender Re-Orientierung anlässlich ausländerrechtlicher Beschränkungen' und zweitens ‚Einflüsse auf Entwicklungen problematischer Lebensverläufe'. Die Inhalte beider Dimensionen wurden zwar zu Teilen bereits im Gruppeninterview thematisch, jedoch nicht in einer so präsenten Art und Weise wie dies dann in den Einzelinterviews mit Paul und Malik

der Fall war. Im Zuge des Vergleichs zeigte sich, dass die thematische Dimension der ‚jugendlichen Überforderungen mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung' auch unter Einbezug der drei weiteren Fälle ein Phänomen eines Einzelfalls bleibt. Mithilfe des Vergleichs wurde dann jedoch deutlich, dass zwar keine weiteren konkreten Aspekte dieser thematischen Dimension im empirischen Material rekonstruiert werden konnten, diese Analysearbeit aber gleichwohl von Bedeutung war: Denn mithilfe der Rekonstruktion dieser Orientierung und der komparativen Analyse konnte herausgearbeitet werden, dass die übergeordnete Problematik dieser Orientierung als ‚fehlende Anpassungsleistung an Veränderungen' in und an der Lebensführung verstanden werden und sich wiederum zu einem Problem der Lebensführung verdichten kann. Dieses Problem der Lebensführung kann sich entsprechend in einer jugendlichen Überforderung mit Anforderungen an und Bedingungen der Lebensführung, wie am Fall von Aadil verdeutlicht, zeigen. Es kann aber auch in dem Wunsch nach der Realisierung einer straffreien Lebensführung sichtbar werden, wenn diesem Wunsch keine entsprechenden Eigenleistungen korrespondieren, also keine Anpassungsleistungen – etwa durch den Verzicht auf einen Drogenkonsum oder den Wechsel des sozialen Umfelds – für die tatsächliche und/oder nachhaltige Veränderung in der Lebensführung erbracht werden. Damit konnten insgesamt neun thematische Dimensionen aus der vergleichenden Analyse des empirischen Materials herausgearbeitet werden. Die folgende Tabelle bietet nochmal eine Übersicht über diese thematischen Dimensionen:

Kennzeichen der Lebensführung: Rekonstruierte thematische Dimensionen
Schwere Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen
Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen
Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling
Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft
Motivationen und Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Lebensführung
Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven
Fehelende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten
Effekte ausbleibender Re-Orientierung anlässlich ausländerrechtlicher Beschränkungen
Einflüsse auf Entwicklungen problematischer Lebensverläufe

Abbildung 14: Kennzeichen der Lebensführung: Rekonstruierte thematische Dimensionen

Durch die komparative Analyse konnten auch die bisher aus dem Gruppeninterview rekonstruierten Probleme der Lebensführung erstens weiter ausdifferenziert und konkretisiert und zweitens besser voneinander abgrenzt und ergänzt werden. Dies führte dazu, dass aus den zunächst fünf rekonstruierten Problemen der Lebensführung nunmehr neunzehn Probleme der Lebensführung aus dem empirischen Material rekonstruiert werden. Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die rekonstruierten Probleme der Lebensführung. Eine zusammenfassende inhaltliche Darstellung der Forschungsergebnisse erfolgt im nächsten Kapitel.

Rekonstruierte Probleme der Lebensführung
Fehlende subjektiv erreichbare Erziehungsverantwortliche und betreuende Fachkräfte
Fehlende Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen
Strukturelle Diskriminierung und Missachtungserfahrungen
Aufenthaltsrechtliche Unsicherheit
Mangel subjektiv guter Gründe für gesetzeskonforme Lebensführung
Scheitern von Migrationsprojekten
Illegaler Gelderwerb
Exklusion aus dem Arbeitsmarkt
Einmalige Zeitfenster für Wendepunkte
Inkonsistente gesellschaftliche Bedingungen
Einschränkungen von Handlungsfähigkeit & Selbstbestimmung; Ohnmachtserfahrungen
Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen und Gesetze
Verstöße gegen das Strafrecht
Ausländerrechtliche Restriktionen in Folge von Strafrechtsverstößen
Geringes Systemwissen
Fehlende Anpassungsleistungen an Veränderungen
Perspektivlosigkeit
Fehlender Resozialisierungsanspruch
Suchtabhängigkeiten

Abbildung 15: Rekonstruierte Probleme der Lebensführung

6 Forschungsergebnisse: Rekonstruierte Kennzeichen und Probleme der Lebensführung junger Geflüchteter

Im Folgenden stelle ich zusammenfassend die Forschungsergebnisse – genauer: die rekonstruierten Kennzeichen und Probleme der Lebensführung – dar. Denn Ziel der Interpretations- und Analysearbeit war es, am empirischen Material Antworten auf die zentrale Fragestellung dieser Arbeit zu finden. Diese lautete: *„Was kennzeichnet die Lebensführung junger Geflüchteter, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden und welche Probleme der Lebensführung zeigen sich in ihrer aktuellen Lebensführung?“* Mit dem Verweis auf die leitende Fragestellung ist auch daran erinnert, dass die Auswahl der in der Interpretation berücksichtigten Fälle davon gekennzeichnet war, dass es sich um Fälle junger Geflüchteter handelte, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden. D. h., dass alle durch die durchgeführte Forschungsarbeit entwickelten Ergebnisse sich auf diese Zielgruppe beziehen. Für die Analyse und Interpretation wurden insgesamt vier qualitative Interviews, die als problemzentrierte Interviews geführt worden sind, berücksichtigt (s. Kapitel 2). Dabei handelte es sich um drei Einzelinterviews und ein Gruppeninterview. Alle Interviews wurden im ersten Halbjahr 2020 in Baden-Württemberg durchgeführt. Sie kamen über Kontakte von Fachkräften der Sozialen Arbeit zustande. Die Interviewpartner waren alle männlich und zum Interviewzeitpunkt zwischen 19 Jahren und 28 Jahren alt, wobei sich das Durchschnittsalter auf ca. 21 Jahre beläuft. Von den insgesamt zehn Interviewpartnern standen sechs Fälle besonders im Fokus (drei im Gruppeninterview und drei in den Einzelinterviews) der Analyse. Die Auswertung der Interviews erfolgte mithilfe der dokumentarischen Methode (s. Kapitel 2.3). Das Gruppeninterview wurde, aufgrund der vielfältigen Themen die in diesem Interview angesprochen worden sind und der Beteiligung mehrerer Interviewpartner, als „erster Fall“ (Strübing 2019: 531) ausgewählt, was sich als äußerst fruchtbar erwies. Der Einstieg in die Interpretation wurde dann anhand eines ausgewählten Interview-Ausschnitts realisiert (s. Kapitel 5.1.3): Denn nach einer vollständigen Analyse des Gruppeninterviews in einem in dieser Arbeit nicht veröffentlichten Entwurfsstatus wurde deutlich, dass sich eine Erzählsequenz des Interviewpartners Aadil durch einen Abschnitt des Gruppeninterviews zog, an dem sich erstens die anderen Interviewpartner beteiligten und verschiedene Bezüge herstellten und der zweitens eine hohe Dichte verschiedener Themen, die Relevanz in der Lebensführung der Interviewpartner

hatten, aufwies. Diese wurden, nach einer formulierenden Interpretation, die auch der Offenlegung meiner eigenen Lesart potenziell missverständlich ausgedrückter Stellen im Original-Interview diente, durch eine Analyse dessen, was in dieser Interviewsequenz thematisch wurde, herausgearbeitet. Hierauf erfolgte dann die reflektierende Interpretation entlang der so identifizierten Themen des Interviewabschnitts. Dieses Vorgehen diente neben der inhaltlichen Arbeit auch der exemplarischen Darstellung des Interpretationsvorgehens. Im Anschluss an diesen ersten Analyseschritt habe ich entlang der aus dem Interviewausschnitt mit Aadil herausgearbeiteten thematischen Dimensionen eine komparative Analyse innerhalb des Gruppeninterviews durchgeführt (s. Kapitel 5.1.4). Hierdurch konnten zunächst insgesamt acht thematische Dimensionen herausgearbeitet werden, die die Lebensführung der jungen Geflüchteten aus dem Gruppeninterview kennzeichneten und fünf Probleme der Lebensführung rekonstruiert werden (s. Kapitel 5.1.5). Bei der Rekonstruktion von Problemen der Lebensführung folgte ich den von mir in Kapitel 3.3 dargestellten Beobachtungsmöglichkeiten von Problemen der Lebensführung, wobei sich der Fokus immer mehr hin zur subjektiven Perspektive der Betroffenen als Ausgangspunkt verschob. Während dieser Analyse- und Interpretationsarbeit weckte eine thematische Dimension, die ich ebenfalls als Problem der Lebensführung rekonstruierte, meine erhöhte Aufmerksamkeit: So konnte ich im empirischen Material herausarbeiten, dass eine der Problematiken der interviewten jungen Geflüchteten darin besteht, dass ihnen zwar Erziehungsverantwortliche und Fachkräfte zur Seite gestellt oder beigeordnet wurden, es jedoch vorkam, dass diese für die Interviewpartner subjektiv nicht erreichbar waren. Dies zeigte sich auch in Verbindung mit der Erwartung an diese Erziehungsverantwortlichen und Fachkräfte, mithilfe einer gewissen Erziehungsautorität in ihre Lebensführung zu intervenieren, um sie von für ihren weiteren Lebensverlauf ungünstigen Entscheidungen und negativem Verhalten abzuhalten oder dieses zu begrenzen. Dies veranlasste mich, in einer vertiefenden Analyse Bedingungen und Einflussfaktoren auf den Aufbau und die Gestaltung von Arbeitsbündnissen durchzuführen. Mit dieser Analyse konnte ich auch der Frage nachgehen, wie eine gegenseitige Erreichbarkeit – der geeignetere Begriff ist hier: ein wechselseitiges Passungsverhältnis – in diesem professionellen Beziehungsaufbau gelingen kann, was diesen beeinträchtigt und was Bedingungen für eine aus Perspektive der Adressat*innen akzeptable Intervention in die Lebensführung sein können (s. Kapitel5.2). Diese Vertiefung zum Thema Arbeitsbündnisse erfolgte ebenfalls zunächst entlang einer ausgewählten Interviewsequenz, in der für die

Analyse relevante Aspekte in einem Gespräch von vier der anwesenden Interviewpartner und der anwesenden Fachkraft thematisiert wurden. Die hierdurch herausgearbeiteten thematischen Dimensionen wurden dann in einem zweiten Schritt wieder mit weiteren Stellen aus dem Gruppeninterview kontrastiert, wodurch insgesamt sechs thematische Dimensionen zum Thema ‚Bedingungen und Einflussfaktoren für den Aufbau und die Gestaltung von Arbeitsbündnissen' erarbeitet werden konnten. In diesen wird auch die Frage behandelt, wie eine Überführung einer Arbeitsbeziehung in eine Arbeitsbündnis gelingen kann – die diesbezügliche Unterscheidung zwischen Arbeitsbeziehung und Arbeitsbündnis habe ich in einem Exkurs aufgearbeitet (s. Kapitel 5.2).

Nach dieser intensiven Analyse- und Interpretationsarbeit am empirischen Material des Gruppeninterviews erfolgte dann eine komparative Analyse entlang drei ausgewählter Einzelinterviews. Wie in Kapitel 2 beschrieben, standen mir ergänzend zu dem Gruppeninterview weitere acht qualitative Einzelinterviews zur Verfügung, die ich je nach Geeignetheit in meine Analyse einbeziehen konnte. Nach einer Sichtung des gesamten vorliegenden empirischen Materials wurden aufgrund der Geeignetheit für minimale und maximale Kontraste bei einer ähnlichen Grundstruktur der Fälle diese drei Einzelinterviews ausgewählt. Die komparative Analyse erfolgte dann entlang der bisher rekonstruierten thematischen Dimensionen. Im Zuge der komparativen Analyse wurde deutlich, dass eine der im Gruppeninterview erarbeiteten thematischen Dimensionen keine weiteren Entsprechungen – weder im Gruppeninterview, noch in den Einzelinterviews – findet, weshalb diese dann in der bis dato dargestellten Detailtiefe verworfen wurde. Andersherum wurde durch die komparative Analyse deutlich, dass Aspekte, die im Kontext der Analyse des Gruppeninterviews noch in andere thematische Dimensionen eingeordnet wurden, zu zwei eigenständigen thematischen Dimensionen verdichtet werden können (s. Kapitel 5.3.2). Durch die komparative Analyse konnten insgesamt neun thematische Dimensionen herausgearbeitet werden, die die Lebensführung junger Geflüchteter, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden, kennzeichnen (können). Darüber hinaus war es durch die komparative Analyse möglich, die bisher am Gruppeninterview rekonstruierten Probleme der Lebensführung weiter auszudifferenzieren und zu verdichten. Insgesamt konnten neunzehn Probleme der Lebensführung rekonstruiert werden, die wiederum in fünf Kategorien unterteilt werden konnten.

Im Weiteren stelle ich die Kernergebnisse dieser soeben angeführten drei Bereiche meiner empirischen Forschungsarbeit zusammenfassend dar. Dies sind *erstens* die Kennzeichen der Lebensführung junger Geflüchteter, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden, die in neun aufeinander folgenden thematischen Dimensionen dargestellt werden (Kapitel 6.1). *Zweitens* biete ich daran anschließend einen Überblick über die Probleme der Lebensführung, die im empirischen Material rekonstruiert werden konnten, die in fünf thematische Kategorien unterteilt sind (Kapitel 6.2). *Drittens* gehe ich abschließend noch auf die Ergebnisse zur Rekonstruktion der Bedingungen und Einflussfaktoren auf den Aufbau und die Gestaltung von Arbeitsbündnissen ein, die zwar nicht direkter Teil meiner Fragestellung waren, gleichwohl aber – was sich erst im Verlauf der Forschungsarbeit zeigte – für diese Fragestellung relevant sind.

6.1 Kennzeichen der Lebensführung

Insgesamt konnten neun thematische Dimensionen, die die Lebensführung junger Geflüchteter, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden, kennzeichnen (können), rekonstruiert werden. Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über diese rekonstruierten thematischen Dimensionen, auf die ich im Folgenden, jede thematische Dimension gesondert betrachtet, zusammenfassend eingehen werde.

Kennzeichen der Lebensführung: Rekonstruierte thematische Dimensionen
Schwere Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen
Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling
Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen
Effekte ausbleibender Re-Orientierung anlässlich ausländerrechtlicher Beschränkungen
Motivationen und Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Lebensführung
Einflüsse auf Entwicklungen problematischer Lebensverläufe
Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft
Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven
Fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten

Abbildung 16: Kennzeichen der Lebensführung: Rekonstruierte thematische Dimensionen

6.1.1 Schwere Durchschaubarkeit der Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionsweisen

Die Lebensführung junger Geflüchteter ist in besonderer Weise von ausländer- und flüchtlingsrechtlich konditionierter Lebensbedingungen gekennzeichnet. Diesbezüglich wurde deutlich, dass diese erstens aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit des Flüchtlings- und Ausländerrechts und zweitens fortwährender Gesetzesänderungen für junge Geflüchtete schwer durchschaubar sind. Hinzu kommt im Falle einschlägiger Straftaten, dass sich die Lebensbedingungen in Folge solcher Straftaten erneut verändern können, da mit der Verschränkung einschlägiger Vorstrafen mit dem Flüchtlings- und Ausländerrecht Auflagen wie etwa Arbeitsverbote, aber auch die Aberkennung eines Schutzstatus, einhergehen können. Hier wurde deutlich, dass ein diesbezügliches Wissen bei jungen Geflüchteten nicht vorausgesetzt werden kann.

Bezüglich der flüchtlings- und ausländerrechtlich konditionierten Lebensbedingungen zeigte sich zudem, dass sie nicht nur alltägliche Bedingungen der Lebensführung beeinflussen, sondern auch als zusätzliche Anforderungen an die Lebensführung wirksam werden, die andere junge Menschen in Deutschland nicht zu bewältigen haben. Ein damit verbundener Aspekt stellt das Durchlaufen von Asyl- und ggfs. damit in Verbindung stehender Gerichtsverfahren für ein Bleiberecht in Deutschland dar. Diesbezüglich zeigte sich – und dies kann exemplarisch für die Bewältigung diverser Verfahren verstanden werden –, dass mit der Bewältigung solcher Verfahren noch keine Aussage dazu getroffen ist, in welchem Grad die Betroffenen diese Verfahren informiert und wissend durchlaufen. Es zeigte sich an einigen Fällen – wie dies auch in anderer Forschung deutlich wurde (s. Kapitel 4.11) –, dass selbst rückblickend Verfahrensabläufe und/oder deren Ergebnisse für die Betroffenen nicht verständlich waren. Ein diesbezüglich fehlendes Wissen zeigt sich zum Teil auch bei dem zugewiesenen Aufenthaltsstatus. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil sich von diesem zugewiesenen Aufenthaltsstatus ermöglichende wie (vor allem) begrenzende Bedingungen der Lebensführung ableiten.

Der Wissenserwerb zu diesbezüglichen Lebensbedingungen, Verfahren und zu gesellschaftlichen Funktionsweisen, hier sprachlich zusammengefasst als Systemwissen, erfolgt vorrangig über eigene Erfahrungen, den Austausch mit Peers und die Begleitung durch Fachkräfte. Vor allem bezüglich des Wissenserwerbs über Peers wurde deutlich, dass dieser

je nach Komplexität an seine Grenzen stößt und unbeabsichtigt auch falsche Inhalte vermittelt werden können, ohne, dass dies den Betroffenen bewusst ist. Dies kann wiederum zu Erwartungen führen, die etwa durch diese Erwartungen widersprechende behördliche Entscheidungen enttäuscht werden, was Gefühle einer willkürlichen oder absichtsvoll schlechteren Behandlung hervorrufen und/oder bestärken kann. Bei der Wissensvermittlung durch Fachkräfte zeigte sich, dass die Qualität erstens stark davon abhängig ist wie gut das faktische Wissen bei diesen selbst ausgeprägt ist und zweitens wie gut eine diesbezügliche Wissensvermittlung gelingt. Gelingt beides, ermöglicht dies bei einer auf Dauer ausgelegten Begleitung und einer informierten Beteiligung an den Verfahren sowohl eine faktische Wissensvermittlung als auch den Aufbau von eigenem Erfahrungswissen. Zudem wurde deutlich, dass die Kompetenz junger Geflüchteter, sich notwendiges Systemwissen aufzubauen und anzueignen, auch davon beeinflusst ist, inwieweit der Aufbau von Systemwissen bereits vor der Flucht gefordert war und ein diesbezüglicher Wissensaufbau stattgefunden hat. Weiter zeigte sich, dass die Entwicklung von realisierbaren Zukunftsperspektiven in besonderer Weise von einem hierauf bezogenem Systemwissen abhängig ist und mit einem diesbezüglich ausgeprägten Systemwissen ein überraschendes Scheitern von Zukunftsplänen aufgrund falsch eingeschätzter Möglichkeiten verhindert werden kann.

Zugleich wurde auch deutlich, dass die Notwendigkeit über ausreichendes Systemwissen zu verfügen, von der jeweiligen Fallkonstellation abhängig ist. Dies zeigte sich besonders an der Form der Lebensführung, die sich nicht an gesetzeskonformen Möglichkeiten und Bedingungen ausrichtet, weshalb diese Form der Lebensführung nicht auf diese Art von Systemwissen angewiesen ist. In gänzlich anderer Form wurde nur eine geringe Notwendigkeit, auf gesellschaftliches Systemwissen angewiesen zu sein, in den Fällen deutlich, in denen eine andere Person aufgrund von Fürsorgepflichten Teile der Lebensführung der Betroffenen übernommen oder zumindest überwacht hat. In diesen beiden sehr unterschiedlich gelagerten Fällen kann es allerdings dazu kommen, dass kurzfristig eine solche Änderung in der Lebensführung eintritt (etwa: Wegfall der Fürsorge, Orientierung der Lebensführung an gesetzeskonformen Möglichkeiten und Bedingungen), dass die Betroffenen sehr kurzfristig auf ein umfassendes Systemwissen ihre eigene Lebensführung betreffend angewiesen sind, das sie sich dann aber erst aneignen müssen, was zu Überforderungssituationen führen kann. Damit ist darauf hingewiesen, dass ein fehlendes

Systemwissen und dessen Aufbau nicht nur während der Ankunftszeit von Geflüchteten von hoher Relevanz sein können, sondern auch nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland, wenn diesbezüglich weitreichende Änderungen in der Lebensführung vollzogen werden (sollen oder müssen).

6.1.2 Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling

Die ungleiche Behandlung von Ausländer*innen – im Speziellen: Geflüchteten – und deutschen Staatsangehörigen sowie innerhalb der Kategorie der Geflüchteten ist gesetzlich verankert und politisch gewollt. Junge Geflüchtete sind damit auf eine soziale Position eines*r Ausländers*in bzw. eines*r Geflüchte*n verwiesen, mit der spezifische gesellschaftliche Bedingungen einhergehen. Im empirischen Material wurde deutlich, dass die Zuweisung dieser sozialen Position weitestgehend mit der Selbstpositionierung übereinstimmt – jedoch nicht mit der damit einhergehenden Ungleichbehandlung. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass sich diese strukturelle Diskriminierung zwischen Personengruppen aufgrund des Merkmals der Staatsangehörigkeit und des Bezugs auf die Fluchtkategorie– im Unterschied zu anderen Fällen struktureller oder institutioneller Diskriminierung – nicht hinter dem Rücken der Betroffenen vollzieht: Im empirischen Material zeigten sich vielfältige Bezugnahmen auf und Erfahrungen mit struktureller Diskriminierung, vor allem bezüglich teils weitreichenden Einschränkungen von Möglichkeiten (in) der Lebensführung sowie speziell bei der Realisierung des eigenen Migrationsprojekts. In Verbindung damit konnte eine deutliche Kritik an der folgenreichen Unterscheidung von Ausländer*innen/Geflüchteten und deutschen Staatsbürger*innen sowie den dazwischenliegenden Ausdifferenzierungen – auch innerhalb der Kategorie der Geflüchteten entlang der Differenz der Bewertung der Bleibeperspektive – rekonstruiert werden, mit der ein explizit formulierter Anspruch auf eine gleichwertige Behandlung einhergeht.

Dass diese strukturelle Diskriminierung für die Betroffenen erlebbar und erfahrbar ist, bedeutet allerdings nicht, dass damit automatisch eine Unterscheidung von struktureller und interaktioneller Diskriminierung einhergeht. Vielmehr wurde deutlich, dass sich eine Form der Deutung struktureller Diskriminierung durch die Personalisierung dieser Ungleichbehandlung vollzieht. Das heißt konkret: Statt die hinter den Entscheidungen von Behördenmitarbeiter*innen oder anderer Fachkräfte stehenden gesetzlichen Vorgaben für diese verantwortlich zu machen, wird den ausführenden bzw. übermittelnden Personen eine

intendierte Ungleichbehandlung zugeschrieben. So wird dann eine Leistungsverzögerung oder -verweigerung nicht als Folge gesetzlicher und bürokratischer Abläufe verstanden, sondern als absichtsvolle Einschränkung der Lebensbedingungen oder persönliche Gängelung. Dies wiederum kann das Misstrauen in Behördenmitarbeiter*innen, Fachkräfte und die dahinter stehenden Institutionen fördern, das sich erstens auch ohne diesbezüglich konkrete Erfahrungen auf andere Institutionen übertragen und zweitens durch Peer-Kontakte als stellvertretende Erfahrung weiter vermittelt werden kann. Eine solche Personifizierung struktureller Diskriminierung kann dann erfolgreich abgewehrt werden, wenn es den Betroffenen gelingt, durch diesbezügliches Wissen zwischen struktureller Diskriminierung einerseits und ihre einschränkenden, spürbaren Effekte andererseits zu unterscheiden. Dies führt dann zwar nicht zu einer Auflösung der Diskriminierungserfahrung, jedoch gelingt mit dieser Unterscheidung eine Differenzierung zwischen struktureller und interaktioneller Diskriminierung und in Folge dessen eine Loslösung von der Annahme einer intendierten Diskriminierung bei der Übermittlung von Entscheidungen durch Behördenmitarbeiter*innen und Fachkräften.[232] Damit ist auch darauf hingewiesen, dass eine gelingende Unterscheidung zwischen struktureller Diskriminierung und interaktioneller Diskriminierung nicht vor dem Gefühl einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung und Benachteiligung schützt. Als weiterer Aspekt wurde deutlich, dass strukturelle Diskriminierung nicht nur als rein rationale staatliche Unterscheidung mit erheblichen Folgen für die Betroffenen wahrgenommen wird, sondern diesbezüglich auch eine moralische Dimension relevant wird, in der die Frage mitläuft, wer unter welchen Umständen welche Form der Behandlung und Möglichkeiten der Lebensführung verdient hat und wer nicht. Damit ist darauf hingewiesen, dass eine rein rationale Wahrnehmung der Logiken der Ungleichbehandlung von Geflüchteten und deutschen Staatsbürger*innen, aber auch innerhalb der Kategorie der Geflüchteten, eher unwahrscheinlich ist und entsprechend eine moralische Dimension – auch bestärkt durch gesellschaftliche und politische Diskurse – in der Deutung struktureller Diskriminierung zu berücksichtigen ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Effekte struktureller Diskriminierung so gedeutet werden können, als Betroffene Person nur sehr geringe, zum Teil

[232] Weiter unten gehe ich auf die Problematik der teils großen Ermessensspielräume und die Komplexität der rechtlichen Bedingungen ein, die zu inkonsistenten Bedingungen der Lebensführung bei (jungen) Geflüchteten führen können. Hier ist deshalb darauf hinzuweisen, dass so zwar die Personifizierung struktureller Diskriminierung abgewehrt werden kann, aber auch die in den Gesetzen angelegten Ermessensspielräume sowie die hohe Abhängigkeit des jeweiligen Einzelfalls zu Gefühlen einer willkürlichen Behandlung führen können.

keine Möglichkeiten für die Lebensführung zur Verfügung gestellt zu bekommen, mit denen eine subjektiv anstrebenswerte und tragfähige Zukunftsperspektive aufgebaut werden kann. Dieses Gefühl kann sich dann verstärken, wenn – wie bereits angesprochen – aufgrund von einschlägigen Vorstrafen die Möglichkeiten der Gestaltung der Lebensführung durch entsprechende Restriktionen noch geringer werden und zu der Erkenntnis führen, dass diese nicht (mehr) durch individuelle Eigenleistungen verändert werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Erfahrungen struktureller Diskriminierung auch mit Erfahrungen interaktioneller Diskriminierung verschränkt sein können, wenn Betroffene etwa in Behörden oder Einrichtungen der Jugendhilfe mit Angestellten konfrontiert sind, die Stereotype und Vorurteile, rassistische Einstellungen und/oder Ausländerfeindlichkeit artikulieren.

Bezüglich der Einschätzung dessen, ob Praktiken, denen keine offene Artikulation rassistischer Einstellungen korrespondiert und die nicht offen gesetzlich verankert sind – wie etwa als rassistische Kontrollpraktiken der Polizei gelesene sogenannte verdachtsunabhängige Personenkontrollen (Racial Profiling) – ‚als rassistische Praktiken wahrgenommen werden, wurde deutlich, dass diese Erfahrungen zwar alltägliche Erfahrungen sein können, jedoch die Deutung dieser Erfahrungen als rassistische Praktiken – und in Folge dessen einer Abwehr als persönliche Ungleichbehandlung – gleichwohl voraussetzungsvoll ist.[233]

Im Kontext der strukturell angelegten ungleichen Behandlung innerhalb der Kategorie der Geflüchteten wurde zudem deutlich, dass diese Form der strukturellen Diskriminierung – vor allem aufgrund der Unterbringungssituation – zu einer unmittelbaren, alltäglichen und lebensweltlichen Erfahrung werden und dann als wiederkehrender Vergleichshorizont wirksam werden kann. Dies kann zur Folge haben, dass eine lang anhaltende Fokussierung auf die Möglichkeiten anderer statt auf die eigenen erfolgt. Dies kann wiederum erstens den Effekt haben, dass die eigene Situation als (noch) schlechter eingeschätzt wird, als sie losgelöst eines Vergleichshorizonts ist und zweitens, dass einmalige Zeitfenster für Wendepunkte in der Lebensführung (s.Kapitel 6.2) verpasst werden können, weil diese aus dem Blick geraten. Eine diesbezüglich nachträgliche Erkenntnis, dieses einmalige Zeitfenster für einen Wendepunkt in der Lebensführung verpasst zu haben, kann zudem das Gefühl bestärken, keine Chancen (mehr) für eine Veränderung der Lebensführung zu erhalten.

[233] s. hierzu ausführlicher in Scherr/Breit 2020a.

Sich auf die eigenen Möglichkeiten, auch wenn diese noch so begrenzend erscheinen, zu konzentrieren und von diesen ausgehend Zukunftsperspektiven zu entwickeln, setzt einerseits ein diesbezügliches Systemwissen voraus (s. o.). Andererseits bedarf es der Kompetenz, die gegenwärtige Lebensführung an einer potenziellen Zukunft auszurichten, diesbezüglich aktuelle Möglichkeiten für die Realisierung dieser zu sehen und potenzielle antizipieren zu können sowie langfristige Erfolgschancen dieser Bemühungen richtig einschätzen zu können und eine darauf bezogene aktuelle Lebensführung diszipliniert über mehrere Jahre voranzutreiben (s. hierzu auch Kapitel 6.1.8).

6.1.3 Integrationsleistungen und ausländerrechtliche Beschränkungen

Junge Geflüchtete sind mit vielfältigen Anforderungen konfrontiert, die zum Teil erhebliche Eigenleistungen von ihnen verlangen. Dies im Kontext von Integrationsleistungen insbesondere in den Bereichen der strukturellen Integration und der soziokulturellen Adaption (s. Kapitel 3.1.5). Diesbezüglich zeigte sich im empirischen Material, welche hohe Bedeutung der Passung zwischen den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen einerseits und den eigenen Migrationszielen bzw. -projekten andererseits im Hinblick auf Selbstwirksamkeitserfahrungen und einer positiven Bestärkung diesbezüglicher Bemühungen zukommt, da eine solche Passung dazu führt, dass Eigenleistungen tatsächlich (sukzessive) zu einer Verbesserung der eigenen Lebenssituation und der Erreichung eigener Ziele führen.

Bezüglich der Bemühungen, die eigene Lebenssituation zu verbessern, wurde zudem deutlich, dass auch solche eigenständige Integrationsleistungen erbracht werden, die im Konflikt mit ausländerrechtlichen Auflagen und Verboten stehen. Diese beschreibe ich als eigenmächtige Integrationsleistungen. Diese eigenmächtigen Integrationsleistungen können zwar kurz- und auch mittelfristig die eigene Lebenssituation verbessern, aber langfristig zu Exklusionsproblematiken führen, da diese Bemühungen etwa in Verfahren nicht als Integrationsleistungen anerkannt werden oder wohlfahrtsstaatliche Leistungen nicht bewilligt oder in Anspruch genommen werden, weil damit diese eigenmächtigen Integrationsleistungen offengelegt werden müssten. Zugleich wurde deutlich, dass diese eigenmächtigen Integrationsleistungen die wichtige Funktion erfüllen können, die eigene Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies insbesondere dann, wenn ausländerrechtliche Auflagen und ihre Effekte (etwa: Wohnsitzauflage in Verbindung mit schlechter Arbeitsmarktlage, Unterbringung in strukturschwacher Region) als Beschneidung der eigenen

Handlungsmöglichkeiten, die eigene Lebenssituation verbessern zu können, wahrgenommen werden.

Bezüglich der Anforderung, spezifische Integrationsleistungen zu erbringen, wurde weiter deutlich, dass diese an einem zeitlichen Missverhältnis zwischen dem Bedürfnis nach diesbezüglichen Angeboten und/oder der Anforderung, diese in Anspruch zu nehmen, scheitern können, etwa wenn die Teilnahme an einem verpflichtenden Sprachkurs aufgrund langer Bearbeitungszeiten erst dann von Seiten der Behörden eingefordert wird, wenn mehrfach eigene Versuche, einen Sprachkurs besuchen zu können, über einen längeren Zeitraum gescheitert sind. Ebenfalls ein Problem der zeitlichen Passung wurde bezüglich der Einsicht und Selbstmotivation, überhaupt entsprechende Integrationsleistungen zu erbringen und den hierfür gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen deutlich: So zeigte sich, dass die Möglichkeit, wirksame Integrationsleistungen zu erbringen, nicht während des gesamten Aufenthalts uneingeschränkt zur Verfügung steht, sondern sich zum Beispiel durch einschlägige Vorstrafen verändern kann, sodass sie zu einmaligen Zeitfenstern werden, die unabhängig von Einsicht und Selbstmotivation ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen (werden), worauf ich u. a. in Kapitel 6.1.7 nochmals eingehen werde. Darüber hinaus wurde deutlich, dass der Wunsch, die eigene Lebenssituation etwa durch eigenständigen Gelderwerb zu verbessern, auch unabhängig der Erbringung eigenmächtiger Integrationsleistungen realisiert werden kann, etwa durch den Verkauf von Drogen, vor allem dann teilweise begünstigt davon, dass kein legaler Gelderwerb erreichbar ist.

6.1.4 Effekte ausbleibender Re-Orientierung anlässlich ausländerrechtlicher Beschränkungen

Im vorausgehenden Abschnitt wurde darauf hingewiesen, dass eine Passung von Migrationsprojekt und gegeben gesellschaftlichen Bedingungen eine hohe Bedeutung für die Motivation, diesbezügliche Eigenleistungen zu erbringen, hat. Ist kein diesbezügliches Passungsverhältnis zwischen eigenen mit der Migration/Flucht verbundenen Erwartungen und Zielen gegeben, sind die Betroffenen herausgefordert, ihre Migrationsprojekte derart zu modifizieren, dass wiederum ein Passungsverhältnis hergestellt werden kann. Das bedeutet, eine diesbezügliche Anpassungsleistung an die gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen zu erbringen. Dies kann durch eine völlig neue Ausrichtung, aber auch durch die Fokussierung auf Teilziele mit denen ggfs. langfristig auch das eigentliche Ziel erreicht werden kann, erfolgen, was ersichtlich voraussetzungsvoll ist. Gelingt keine dieser Formen der Re-

Orientierung, kann dies diverse Effekte haben. Einer dieser Effekte kann die Hinwendung zu strafrechtlich relevanten Praktiken sein, um etwa das (Teil-)Ziel des Gelderwerbs, das auf legalem Weg aufgrund eines Arbeitsverbots nicht realisierbar ist, zu erreichen. Neben den damit verbundenen potenziellen strafrechtlichen Konsequenzen ist dies auch dahingehend problematisch, als dass sich durch einschlägige Vorstrafen die gegebenen Bedingungen für die Realisierung des ursprünglichen Migrationsprojekts so verändern können, dass dann auch die Möglichkeit der Realisierung eines Teil-Ziels und der damit einhergehenden möglichen langfristigen Realisierung des ursprünglichen Migrationsprojekts verschlossen ist – unabhängig davon, ob zwischenzeitlich eine diesbezügliche Motivation und/oder Einsicht für die Modifikation des Migrationsprojekts eingetreten ist. Dies kann wiederum Einflüsse auf die Bereitschaft der Realisierung einer gesetzeskonformen Lebensführung haben, worauf ich im Folgenden genauer eingehen werde.

6.1.5 Motivationen und Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Lebensführung

In Verbindung mit einer gesetzeskonformen Lebensführung, bei der Verstöße ausschließlich auf nicht strafrechtlich relevante Praktiken sowie solche, die aufgrund spezifischer Regelungen im Flüchtlings- und Ausländerrecht bezogen sind, wurde die Aneignung einer gesetzeskonformen Lebensführung aus der sozialen Position eines Heranwachsenden heraus als Lernaufgabe beschrieben, die nach der Ankunft erst mit zunehmenden Systemwissen bewältigt werden kann (s. o. Kapitel 6.1.1). In Verbindung mit der Deutung struktureller Diskriminierung als wiederkehrende Abwertungserfahrungen können abweichende Praktiken im Kontext des Flüchtlings- und Ausländerrechts, etwa der Verstoß gegen Auflagen, auch als widerständige und/oder trotzige Reaktionen auf diese Erfahrungen und die damit einhergehende Beschneidung von Optionen in der Lebensführung verstanden werden.

Bezüglich einer gesetzeswidrigen Lebensführung, die auch strafrechtliche Verstöße und kriminelle Praktiken umfasst, zeigen sich im Kontext fallspezifisch ausgeprägter, begrenzter Möglichkeiten eine frei gewählte Lebensführung im gesetzlichen Rahmen zu realisieren, verschiedene Ausprägungen bezüglich der Motivation, eine gesetzeskonforme Lebensführung zu realisieren: Erstens wurde deutlich, dass die Erbringung von Eigenleistungen für die Realisierung einer gesetzeskonformen Lebensführung von Betroffenen als eine Art Aushandlungsprozess zwischen Eigenleistungen und den dafür gesellschaftlich zugestandenen Möglichkeiten wahrgenommen werden kann – die Eigenleistungen also von den damit

korrespondierenden Ermöglichungen, damit die eigene Lebenssituation verbessern oder Ziele der eigenen Lebensführung erreichen zu können, abhängig gemacht wird. Zweitens kann die Entscheidung für oder gegen eine gesetzeskonforme Lebensführung von diesbezüglichen Abwägungsprozessen gekennzeichnet sein, welche Form der Lebensführung in Anbetracht der eigenen Lebenssituation als subjektiv sinnvoller erachtet wird. Ist die aktuelle Lebensführung vornehmlich von einer Warteposition gekennzeichnet, ohne, dass mit diesem Warten etwas Konkretes erreicht werden kann, kann dieser Abwägungsprozess sich zwischen einer von Warten bzw. Aushalten gekennzeichneten, gesetzeskonformen Lebensführung einerseits und einer von Aktivität gekennzeichneten, dafür aber gesetzeswidrigen Lebensführung andererseits, bewegen.[234] Damit einhergehen kann dann ein weiterer Abwägungsprozess zwischen einer weitestgehenden Mittellosigkeit und/oder Abhängigkeit von finanziellen staatlichen Leistungen und der Möglichkeit, durch gesetzeswidrige Praktiken ein eigenes Einkommen zu generieren. Solche Abwägungsprozesse laufen zugespitzt und je nach Form und Ausprägung der gesetzeswidrigen Praktiken auf eine weitere Abwägung zwischen Freiheit und Haft infolge strafrechtlich relevanter Praktiken hinaus. Diesbezüglich zeigte sich wiederum, dass nicht vorrangig die Abschreckung der Inhaftierung und dem damit verbundenen Freiheitsentzug zum Motiv für eine gesetzeskonforme Lebensführung wird. Vielmehr zeigte sich, dass es eher subjektiv relevante Motive sind, die den Abwägungsprozess zwischen einer gesetzeskonformen und einer gesetzeswidrigen Lebensführung in die ein oder andere Richtung entscheiden.

Bezüglich einer gesetzeskonformen Lebensführung konnte zudem die Bedeutung der familiären Kontrolle herausgearbeitet werden, die jedoch bei physischer Abwesenheit zum Beispiel dadurch umgangen werden kann, dass nicht wahrheitsgemäß über den eigenen Lebensverlauf berichtet wird. Diese Täuschung kann von Gefühlen der Scham beeinflusst sein, sich für eine Lebensführung entschieden zu haben, bei dem ein Wissen dazu vorhanden ist, dass die Eltern diese kategorisch ablehnen und moralisch verwerflich finden. Damit ist auch darauf hingewiesen, dass solche Gefühle von Scham als Motiv für den Verzicht auf gesetzeswidrige Praktiken auf die Möglichkeit der Offenlegung gegenüber Menschen, deren Einschätzung für die Betroffenen eine subjektiv hohe Relevanz haben, angewiesen sind.

[234] Damit ist auch darauf hingewiesen, dass es auch bei tagesstrukturierenden Maßnahmen im Kontext dieser andauernden Wartepositionen notwendig ist, dass diese als subjektiv sinnvoll erlebt werden.

Als weiterer Faktor, der die Entscheidung für eine gesetzeskonforme Lebensführung begünstigen kann, konnte zudem eine realistische Einschätzung dazu herausgearbeitet werden, welche Tragweite und späteren Kosten einem vermeintlich schnellen und einfachen Zugang zu Geld durch gesetzeswidrige Praktiken gegenüberstehen. Diesbezüglich kann fallbedingt eine gesetzeskonforme Lebensführung langfristig aussichtsreicher erscheinen und in Folge dessen dazu beitragen, dass erhebliche Anstrengungen in Kauf genommen werden, um diese langfristige Perspektive zu erreichen. Dies setzt jedoch die Kompetenz und ein diesbezügliches (System-)Wissen voraus, die aktuelle Lebensführung an dieser potenziellen Zukunft auszurichten.

Dem gegenüber zeigte sich, dass an eine vorgängige Lebensführung, in der etwa das Begehen von Straftaten im Bereich der Beschaffungskriminalität gängig war, leichter wieder anzuknüpfen ist, da diese Form des Gelderwerbs auch erfahrungsbasiert als erreichbar und umsetzbar erscheint. Für die Abgrenzung von solchen Praktiken, die bereits erprobt worden sind, bedarf es erheblicher Eigenleistungen, etwa um sich von dem entsprechenden sozialen Umfeld und damit einhergehenden Gelegenheiten abzugrenzen und auf in Einzelfällen Straftaten begünstigende Praktiken, wie etwa Drogenkonsum, aktiv zu verzichten. Dies erfordert ersichtlich ein hohes Maß an Selbstdisziplin, das vor allem dann aufgebracht wurde, wenn die Betroffenen etwas zu verlieren hatten, was für sie subjektiv eine hohe Bedeutung hat(te).

Als subjektiv bedeutsamer Grund für eine gesetzeskonforme Lebensführung wurden vor allem solche Dinge genannt, die mit der Aufdeckung und Ahndung von Straftaten gefährdet werden würden. Hier zeigte sich *erstens* die Gefahr, durch eine gesetzeswidrige Lebensführung die subjektiv hoch bedeutsame und als hilfreich für die eigene Lebensführung empfundene jugendhilferechtliche Unterstützung und in Folge dessen auch die damit verbundene Unterbringung zu verlieren. *Zweitens* wurde deutlich, dass auch der drohende Verlust von Umgangsrechten mit dem eigenen Kind oder die Abwendung der eigenen (Wahl)-Familie ausschlaggebend für die Entscheidung für eine gesetzeskonforme Lebensführung sein können. *Drittens* wurde in Folge einer Inhaftierung deutlich, dass der Entschluss für eine darauffolgende gesetzeskonforme Lebensführung von dem Wunsch, eine tatsächliche Besserung unter Beweis zu stellen, gekennzeichnet sein kann. Dieser Wunsch kann aber auch von der Realität eingeholt werden, sodass eine solche positive Beweisführung aufgrund der ausländerrechtlichen Restriktionen in Folge der Straffälligkeit nicht (mehr) möglich ist.

Diesbezüglich zeigte sich auch, dass Motive wie Reue oder Wiedergutmachung, die etwa aus Reflexionsprozessen das eigene Verhalten betreffend entwickelt wurden, nicht dahingehend verwertet werden können, dass damit Einfluss auf die dann gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen genommen werden kann. Damit ist auch darauf hingewiesen, dass der moralische Appell einer Besserung durch eine staatliche Sanktionierung von Straftaten verpufft, wenn diesem keine entsprechenden faktischen Möglichkeiten korrespondieren. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass im empirischen Material deutlich wurde, dass es zur Steigerung der Wahrscheinlichkeit einer gesetzeskonformen Lebensführung nach einer Inhaftierung beiträgt, wenn die Anlässe der jeweiligen Inhaftierung – etwa: Gelderwerb, fehlende Impulskontrolle, Drogenkonsum als Selbstmedikation und/oder als ausgeprägte Abhängigkeit – so bearbeitet wurden, dass diese hinfällig sind. Ist dies nicht der Fall, kann dies erneute strafrechtliche relevante Praktiken und in Folge dessen Inhaftierungen begünstigen.

6.1.6 Einflüsse auf Entwicklungen problematischer Lebensverläufe

In Verbindung mit den eben dargestellten Motivationen und Möglichkeiten der Realisierung einer gesetzeskonformen Lebensführung sind auch (biografische) Einflüsse auf Entwicklungen problematischer Lebensverläufe zu berücksichtigen. Diesbezüglich konnten im empirischen Material *sechs* wesentliche Aspekte herausgearbeitet werden:

Erstens zeigte sich, dass es wahrscheinlich ist, dass ein bereits vor der Ankunft in Deutschland entwickelter Drogenkonsum nach der Ankunft fortgesetzt wird. Bezüglich eines Alkohol- und Drogenkonsums wurde deutlich, dass dieser sich, ausgehend von einem anfänglichen Versuch der Selbstmedikation, des Zeitvertreibs, des Aushaltens der Lebenssituation und/oder des Rausches willen zu einer Suchtproblematik verfestigen kann, was dann negative Effekte auf die weitere Lebensführung hat: Diese kann zu Antriebslosigkeit, etwa den Schulbesuch betreffend, führen. Sie kann in Verbindung mit Geldmangel und einem entsprechenden sozialen Umfeld Delikte im Kontext von Beschaffungskriminalität, aber auch Gewaltdelikte unter Alkohol- und Drogeneinfluss begünstigen. Als hauptsächlich konsumierte Droge wurde in den Interviews auf Marihuana verwiesen, in Verbindung mit Gewaltdelikten vor allem auf einen Konsum diverser Tabletten. In einem Fall wurde auch eine alkoholische Abhängigkeit als Suchtproblematik benannt. Bezüglich der Behandlung von Suchtproblematiken zeigte sich eine diesbezüglich hohe Bereitschaft, der jedoch –, ohne dass dies eindeutig an Fallmerkmalen festgemacht werden kann – ein sehr unterschiedlicher Zugang zu Entzugs- und

Therapiemöglichkeiten, der zum Teil erst während der Haft ermöglicht, zum Teil vollständig verweigert wurde, korrespondiert.

Zweitens wurde in der Analyse deutlich, dass das soziale Umfeld einen starken Einfluss auf die gewählte Form der Lebensführung hat. So wurde im empirischen Material die Bedeutung des sozialen Umfelds für das eigene Handeln betont sowie, dass dadurch eine Aneignung einer problematischen Lebensführung oder die Wiederaufnahme einer solchen begünstigt werden kann. Diesbezüglich wurde deutlich, dass solche Erstkontakte auch im Kontext der jugendhilferechtlichen Unterbringung ermöglicht werden sowie dass aufgrund ausländerrechtlicher Logiken auf den Wunsch eines Wohnort-Wechsels, um das gewohnte soziale Umfeld in der Hoffnung, nicht nochmal rückfällig zu werden und/oder eine konforme Form der Lebensführung zu realisieren, verweigert wurden.

Bezüglich des sozialen Umfelds zeigte sich *drittens*, dass strafrechtlich relevante Praktiken – sofern diesen noch keine diesbezüglichen Erfahrungen vor oder während der Flucht korrespondieren – zunächst erlernt werden müssen, womit der Bedeutung des sozialen Umfelds in den Fällen, in denen diese Praktiken noch nicht erlernt wurden, eine besondere Bedeutung zukommt. In diesem Kontext wurde auch deutlich, dass eher fehlendes Wissen bzw. eine fehlende Erfahrung im Begehen von Straftaten wie Diebstählen von diesen Delikten abhält, als diesbezügliche moralische Appelle oder eine abschreckende Wirkung des Strafgesetzbuches. Dies ist in enger Verbindung mit den subjektiv guten Gründen für eine gesetzskonforme Lebensführung verbunden, wie oben in Kapitel 6.1.5 dargestellt.

Viertens wurden im empirischen Material traumatische Erfahrungen in der Kindheit und auf der Flucht angeführt, die teilweise zu einer schwierigen Impulskontrolle führen, wenn diese Erfahrungen in der Gegenwart aktualisiert werden. Die Problematik einer mangelnden Impulskontrolle zeigte sich aber auch in solchen Situationen, in denen eine empfundene Ungleichbehandlung und/oder rassistische Erfahrungen den Anlass für darauf bezogene Reaktionen bildeten. Diese impulsgesteuerten, verbalen oder körperlichen Aggressionen waren in Teilen entweder ursächlicher Anlass für Strafverfahren oder mindestens eine Begleiterscheinung dieser. Eine professionelle Bearbeitung dieser traumatischen biografischen Erfahrungen in Form einer Therapie war auch hier für die Betroffenen nicht problemlos zugänglich sowie von dem Aufenthaltsstatus und damit einhergehend der Bleibeperspektive beeinflusst.

Fünftens zeigte sich, dass einer nach der Ankunft in Deutschland unsteten und stark gegenwartsorientierten Lebensführung eine ähnliche Lebensführung vor der Flucht korrespondiert, die sich bereits im Kindesalter entwickelt hat. Dies kann darauf verweisen, dass eine an einer Zukunftsvorstellung ausgerichteten Lebensführung auch auf diesbezügliche Erfahrungen und/oder Vorbilder, oder, wenn diese nicht vorhanden sind, entsprechende Unterstützung bei der Entwicklung einer auf die Zukunft ausgerichteten Lebensführung angewiesen ist.

Sechstens wurde als weiterer begünstigender Faktor für die Entwicklung problematischer Lebensverläufe eine mangelnde Kontrolle des eigenen Verhaltens durch Dritte und in Verbindung damit eine ausbleibende Intervention und zu viele Freiheiten während des Aufenthalts in Deutschland, vor allem als Minderjähriger, angeführt.

Damit einhergehend deutete sich sechstens im Fall von (minderjährigen) jungen Geflüchteten, die in Folge von wiederkehrenden problematischen Verhalten und damit verbundenen Jugendhilfe-Wechseln von der Obdachlosigkeit bedroht sind oder in diese entlassen werden, ein strukturelles Problem mit jungen Geflüchteten, die ein solch problematisches Verhalten aufweisen an, wie es in der Debatte über Systemsprenger*innen und Grenzgänger*innen in der Jugendhilfe[235] diskutiert wird.

6.1.7 Erleben und Folgeproblematiken von Untersuchungs- und Strafhaft

Aus dem empirischen Material heraus konnte das Gefühl, nach der Haft-Entlassung und in Verbindung mit darauffolgenden ausbleibenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten weitestgehend auf sich alleine gestellt zu sein, rekonstruiert werden. In Verbindung mit diesem Gefühl wurde die Überzeugung artikuliert, diese Phase durchhalten und die eigene Lebenssituation durch eigene Anstrengungen verbessern zu müssen. Dies umfasst auch die Verhinderung einer erneuten Inhaftierung, was von den Einschätzungen motiviert war, das Beste aus der eigenen Situation machen zu müssen sowie unspezifischen Anderen zu beweisen, dass sie mit der Prognose bezüglich einer erneuten Straffälligkeit falsch liegen.

Als übergreifende Problematik wurden – kontrastierend zu der Strafhaft – die Bedingungen der Untersuchungshaft angeführt, die in einem Fall länger als sechs Monate (ohne

[235] s. etwa Baumann 2010, Schmölzer/Watzenig 2017.

darauffolgende Verurteilung) anhielt. Die Bedingungen in der Untersuchungshaft wurden u. a. deshalb als schlechter als in der Strafhaft bewertet, weil diese weniger Freiräume und Ausgang und damit korrespondierend deutlich mehr Einschlusszeiten aufweisen. Zudem wurden die geringeren Lern-, Beschäftigungs- und Freizeitangebote kritisiert. Darüber hinaus ist die Zeit der Untersuchungshaft von einer Unsicherheit bezüglich des Verfahrensausgangs und damit einhergehend einer Zeit des Wartens gekennzeichnet: auf die Gerichtsverhandlung, das Strafmaß und in Verbindung damit die Endlichkeit des Freiheitsentzugs und das Ende des in der Dauer unbestimmten Freiheitsentzugs in der Untersuchungshaft. Dies kann, in Abhängigkeit der Dauer der Untersuchungshaft, das Gefühl einer andauernden Verwahrung bestärken.

Die Zeit der Haft wurde von den Betroffenen aufgrund des Freiheitsentzugs als negativ bewertet. Zugleich wurde die mit der Haft verbundene Intervention in die Lebensführung und die damit verbundenen Chancen, etwa der Abstinenz, der Erwerbsarbeit oder der Aufnahme einer therapeutischen Behandlung, als positiv im Hinblick auf Veränderungsmöglichkeiten der Lebensführung beschrieben. Zugleich korrespondieren diesem durch die Haft veranlassten Impuls zur Veränderung der Lebensführung im empirischen Material nur in einem Fall entsprechende Bedingungen, um diese Änderung fortzuführen und zu verstetigen.

Die Entlass-Situationen, sowohl aus der Untersuchungs-, als auch aus der Strafhaft, waren im empirischen Material sehr unterschiedlich und können in Folge dessen nicht an Strukturmerkmalen festgemacht werden. Auch nicht entlang der Unterscheidung von Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug.

Als potenzielle Folgen einer Haft – besonders im Hinblick auf die Untersuchungshaft – wurde eine fehlende finanzielle Absicherung nach der Haftentlassung, wenn erst danach entsprechende Anträge gestellt werden und die Anhäufung von Mietschulden während der Haft, wenn keine rechtzeitige Abmeldung erfolgte, genannt.

Besonders deutlich konnte im empirischen Material der strukturelle Widerspruch zwischen einem wohlfahrtstaatlichen Resozialisierungsanspruchs sowie der dem Jugendstrafrecht innewohnenden Logik der Strafe zur Erziehung zu einem deliktfreien Leben und den Ausweise-Absichten straffällig gewordener Geflüchteter rekonstruiert werden, mit dem die Betroffenen sich auseinandersetzen müssen.

Ebenfalls ein struktureller Widerspruch deutete sich in den Situationen an, in denen die inhaftierten jungen Geflüchteten vor und nach der Haft einem Arbeitsverbot unterlagen, aber für die Zeit während der Inhaftierung von Erwerbsarbeit und damit einhergehendem Gelderwerb berichteten. Dies führte in einem Fall zu der Situation, dass ein Interviewpartner nach der Haftentlassung und in Folge eines daraufhin gestellten Asylantrags einen Großteil des während der Haft verdienten Geldes im Zuge der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft wieder abgeben musste, weil er kein Vermögen besitzen durfte.

6.1.8 Aufbau und Scheitern von Zukunftsperspektiven

Im empirischen Material wurde wiederkehrend die hohe Bedeutung einer langfristigen Bleibeperspektive und vor allem aufenthaltsrechtlicher Sicherheit betont. Bezüglich der Entwicklung von Zukunftsperspektiven konnte bei den Fällen, die von einer unsicheren Bleibeperspektive gekennzeichnet waren, der Widerspruch zwischen der Anforderung sich als neu zugewanderte Person gesellschaftlich zu integrieren und sich ein Leben aufzubauen und diesbezüglichen, politischen gewollten, Barrieren, die darauf bezogene Bemühungen erschweren, rekonstruiert werden. Dies kann die Überzeugung stärken, sich mehr oder weniger alleine durchkämpfen zu müssen. Mit diesem strukturellen Widerspruch korrespondierend konnte auch das Ziel herausgearbeitet werden, die eigene Lebenssituation spürbar zu verbessern. Trotz einer diesbezüglichen Fokussierung auf den Arbeitsmarkt wurde deutlich, dass dies auch etwa den Aufbau einer festen Partnerschaft umfassen kann. Als Motivation, weiter in Deutschland leben zu können, statt in ein anderes Land zu migrieren, wurde zudem der aufwendige Integrationsprozess – etwa: Aneignung von Systemwissen, Erlernen der Sprache etc. – angeführt und in Verbindung damit darauf verwiesen, dass weder Kraft noch Lust vorhanden sind, diesen aufwendigen Prozess erneut zu durchlaufen. Dies bezieht sich auch auf Überlegungen dazu, in ein anderes europäisches Land zu gehen, falls Deutschland Abschiebeabsichten aussprechen sollte.

Bezüglich des Aufbaus von Zukunftsperspektiven wurde deutlich, dass einem unsicheren Aufenthaltsstatus auch eine Unsicherheit über die Zukunftsperspektive korrespondiert. Eine Form des Umgangs mit dieser Unsicherheit, der immanent ist, dass sie langfristige Planungen erschwert bis unmöglich macht, ließ sich in einer gegenwartsorientierten Lebensführung rekonstruieren. Eine gegenwartsorientierte Lebensführung birgt allerdings auch die Gefahr, dass – im Unterschied zu einer an einer potenziellen Zukunft ausgerichteten Lebensführung –

die Tragweite und mögliche Konsequenzen für eigenes Handeln an Bedeutung verlieren und aus dem Blick geraten können. Diesbezüglich konnte auch gezeigt werden, dass die Realisierung von beidem – einer Ausrichtung der eigenen Lebensführung trotz unsicherer Aufenthalts- und Zukunftsperspektive an einer potenziellen Zukunft und zugleich einer Fokussierung auf die aktuelle, gegenwartsorientierte Lebensführung – sehr voraussetzungsvoll ist.

Als Migrationsprojekte, also bereits vor oder während der Flucht entwickelte Erwartungen und Ziele, konnten die Realisierung eines guten Lebens, deren Kennzeichen nicht weiter ausdifferenziert werden, Gelderwerb und Erwerbstätigkeit sowie eine dauerhafte Niederlassung in Deutschland rekonstruiert werden. Weiter wurde deutlich, dass auch Anschlussmöglichkeiten an Teile der Lebensführung vor der Flucht von Bedeutung sein können, wie etwa die Fortsetzung eines Hobbys. Erfolgte die Flucht bereits im Kindesalter, zeigte sich, dass dies dazu führen kann, dass eher kindliche Ziele mit der Flucht verbunden werden – etwa: reich und erfolgreich werden – und diese dann während des Erwachsenwerdens nicht aufgegeben oder weiterentwickelt werden, womit solche Ziele unerreichbar werden können.

Im empirischen Material wurde deutlich, dass keine der Zukunftsvorstellungen auf das eigene Herkunftsland bezogen sind. In den Fällen, in denen mehr oder weniger akut eine Abschiebung drohte, verdeutlichten die Interviewpartner, dass für sie auch im Falle einer Abschiebung eine Rückkehr in das Herkunftsland subjektiv ausgeschlossen ist. Diesbezüglich konnten vor allem diese *vier* folgenden Gründe herausgearbeitet werden: *Erstens* zeigte sich, dass die Situation im Herkunftsland und damit verbundene Zukunftsperspektiven auch im Vergleich zur kritisierten Lebenssituation in Deutschland als schlechter und weniger aussichtsreich eingeschätzt wird. *Zweitens* verwiesen Interviewpartner darauf, dass kein familiärer und/oder lebensweltlicher Anschluss (mehr) im Herkunftsland gegeben ist. *Drittens* können Täuschungen gegenüber der Herkunftsfamilie über den tatsächlichen Lebensverlauf in Deutschland eine Rückkehr verunmöglichen, da diese Täuschungen dann offengelegt werden müssten. *Viertens* konnte rekonstruiert werden, dass bei einer Rückkehr, etwa durch den Vergleich mit Gleichaltrigen die nicht geflohen sind, das Scheitern der mit der Flucht verbundenen Ziele endgültig ist. Viertens wurde auf Gefahren die eigene Unversehrtheit betreffen hingewiesen – diese können von einer generellen unsicheren Lage im

Herkunftsland, über einen verpflichtenden Militärdienst bis zu Drohungen im privaten Kontext reichen.

6.1.9 Fehlende subjektive Erreichbarkeit von Fachkräften und Erziehungsautoritäten

Die wesentliche Erkenntnis dieser thematischen Dimension liegt darin, dass mit dem faktischen Vorhandensein von Fachkräften und beigeordneten Personen wie Erziehungsverantwortlichen noch keine Aussage darüber getroffen ist, ob diese für die Adressat*innen selbst subjektiv erreichbar sind oder nicht. Diese fehlende subjektive Erreichbarkeit setzt bei den Adressat*innen den Wunsch voraus, über die Unterstützung und/oder Hilfestellung durch eine solche Person zu verfügen. Dies trifft insbesondere auf solche zu, die als Erziehungsautoritäten auch zu Interventionen in die eigene Lebensführung berechtigt sind oder denen dieses Recht von den Adressat*innen zuerkannt wird/werden soll. Diesbezüglich wurde wiederkehrend ein (rückblickender) Wunsch nach Intervention artikuliert – in Verbindung mit der Anforderung eines gelingenden Vertrauensaufbaus, eines respektvollen Umgangs und dem Gefühl, dass die Fachkräfte die Hilfe gerne erbringen. Es zeigte sich auch, dass nicht jeder Fall einer Intervention durch eine Erziehungsautorität bedarf und dies nicht in jedem Fall gewünscht ist. Es hat sich gezeigt, dass diesbezüglich auch eine gelingende Begleitung durch Fachkräfte in Form einer möglichst gleichrangig gestalteten Betreuung durch diese erfolgreich sein kann. Voraussetzung sowohl für eine Begleitung in der, als auch für Formen der Intervention in die Lebensführung ist, dass sich die Adressat*innen auf den Unterstützungs- und Hilfeprozess einlassen. Als dies begünstigend konnte die Einsicht rekonstruiert werden, ohnehin nicht in der Lage zu sein alle Anforderungen an die Lebensführung bewältigen zu können. Zudem wurde deutlich, dass Hilfeleistungen dann als hilfreich erlebt werden, wenn sie spürbare Effekte auf die eigene Lebensführung haben – in Folge dessen können sich dann so gewonnene positive Erfahrungen wiederum positiv auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfs- und Unterstützungsleistungen auswirken. In der vertiefenden Analyse zum Aufbau und der Gestaltung von Arbeitsbündnissen, deren Ergebnisse ich zusammenfassend in Kapitel 5.2.3 darstelle, gehe ich ausführlicher auf diesbezügliche Bedingungen und Einflussfaktoren ein. Hier ist deshalb abschließend nur darauf hinzuweisen, dass bezüglich der fehlenden subjektiven Erreichbarkeit herausgearbeitet werden konnte, dass damit erstens die Herstellung eines Passungsverhältnisses zwischen Angebot – das i. d. R. durch Personen erbracht wird – und

Adressat*in sowie zweitens der Aufbau eines Arbeitsbündnisses, mindestens aber einer Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und Adressat*in angesprochen ist. Ist keine subjektive Erreichbarkeit gegeben, kann dies das Gefühl bestärken, auf sich alleine gestellt zu sein, woraus wiederum Überforderungssituationen entstehen können, die problematische Entwicklungsverläufe – etwa in Verbindung mit einer mangelnden Abschätzung der Tragweite und Konsequenzen von Entscheidungen (s. o.) – begünstigen können.

6.2 Probleme der Lebensführung

Aus dem empirischen Material heraus konnten insgesamt neunzehn Probleme der Lebensführung rekonstruiert werden, auf die ich im Folgenden zusammenfassend eingehe. Diese rekonstruierten Probleme der Lebensführung habe ich für eine bessere Systematisierung nochmals in *fünf* Bereiche geclustert: *Erstens* die Lebensführung einschränkenden gesellschaftliche Bedingungen, *zweitens* Veränderungen in der Lebensführung, *drittens* nicht erreichbare Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen, *viertens* Perspektivlosigkeit sowie *fünftens* Verstöße gegen Gesetze und Auflagen. Bezüglich dieser Systematisierung ist darauf hinzuweisen, dass es sowohl innerhalb als auch zwischen diesen Verschränkungen und Bezüge gibt, die im Folgenden zwar angesprochen, aber nicht in der Tiefe ausgebreitet werden. Diesbezüglich wird auf die vorausgegangene ausführliche Herleitung bzw. Analyse und Interpretation der hier nun überblicksartig dargestellten Forschungsergebnisse verwiesen. Die folgende Grafik bietet einen Überblick über alle rekonstruierten Probleme der Lebensführung und der angesprochenen Systematisierung. Mit dieser Grafik wird auch der Versuch unternommen, die Nähe bestimmter Problematiken zu anderen zumindest im Ansatz anzudeuten.

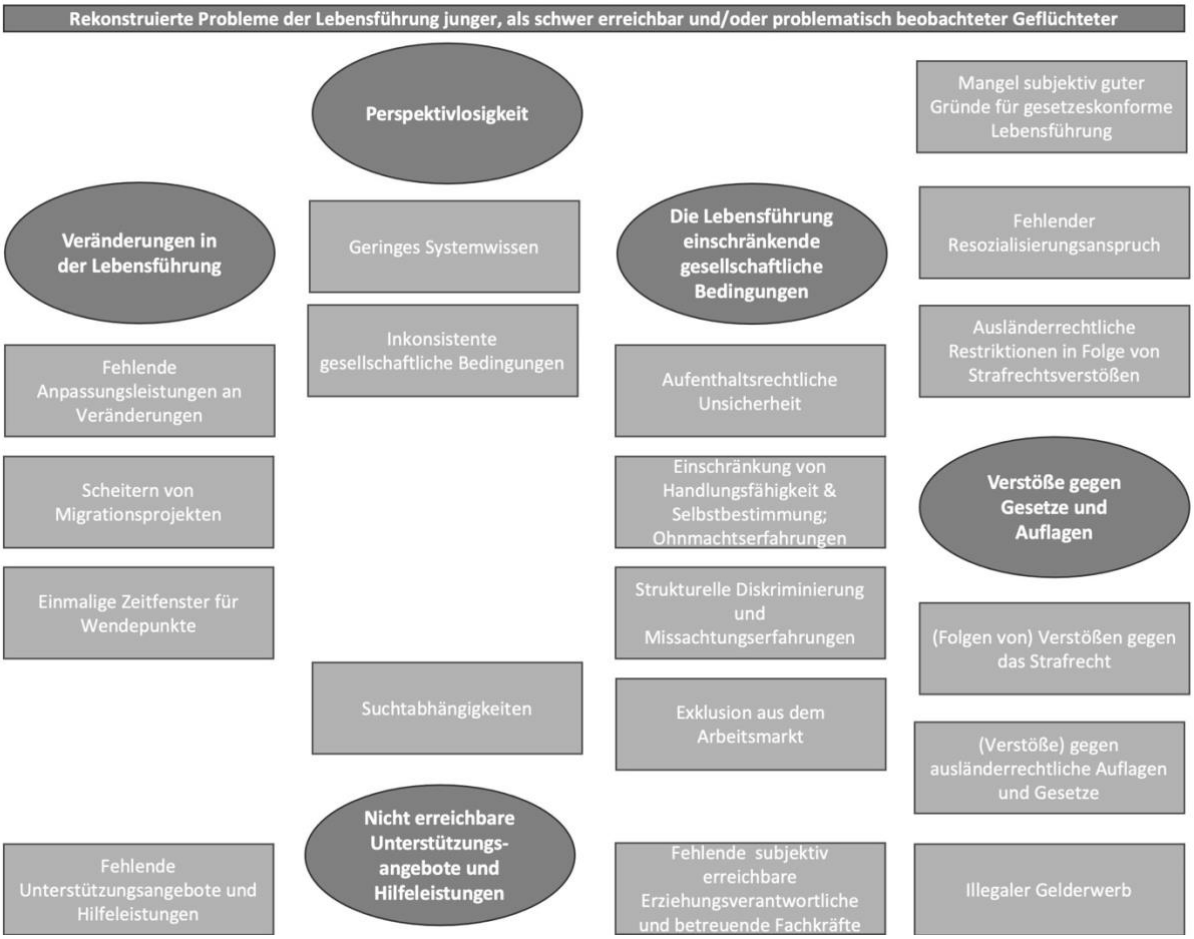

Abbildung 17: Rekonstruierte Probleme der Lebensführung

Zu berücksichtigen ist hier abschließend noch, dass im Folgenden nur diejenigen Problematiken als Probleme der Lebensführung angeführt werden, die (auch) für die betroffenen jungen Geflüchteten als solche in ihrer Lebensführung bedeutsam werden (können). Probleme der Lebensführung können – wie in Kapitel 3.3 dargelegt und in Kapitel 5.1.5 exemplarisch am empirischen Material gezeigt – aus verschiedenen Perspektiven beobachtet und in Folge dessen als solche bewertet werden (etwa: subjektiv, normativ, wohlfahrtsstaatlich, ordnungsrechtlich, funktionale Notwendigkeit. Bei der Bewertung, ob es sich bei den rekonstruierten Problematiken um Probleme der Lebensführung handelt oder nicht, bin ich hier vorrangig der Perspektive der von diesen Problematiken Betroffenen gefolgt, also der subjektiven Perspektive. Handelt es sich um solche Problematiken, die eher aus einer ordnungsrechtlichen Perspektive als Problem der Lebensführung beobachtet werden, können gleichwohl deren Effekte einen so großen Einfluss auf die Lebensführung junger Geflüchteter haben, dass sie damit wiederum auch zu Problemen der Lebensführung für die Betroffenen werden. Aus diesem Grund sind diese ebenfalls im Folgenden abgebildet.

Ich habe auch deshalb im Folgenden auf eine Akzentuierung der verschiedenen Beobachtungs-Perspektiven verzichtet, weil nur die der jungen Geflüchteten direkt aus dem empirischen Material heraus rekonstruiert wurde – die anderen Perspektiven stellen hingegen Reflexions- und Transferleistungen in Ergänzung der hier dargestellten Forschungsarbeit dar, die in einer separaten Arbeit durchgeführt werden könnten.

6.2.1 Die Lebensführung einschränkende gesellschaftliche Bedingungen

Die im Folgenden dargestellten Probleme der Lebensführung haben alle den gemeinsamen Bezugspunkt gesellschaftlicher Bedingungen, die die Lebensführung einschränken. Häufigster Ausgangspunkt hierfür ist eine mehr oder weniger lang anhaltende aufenthaltsrechtliche Unsicherheit, auf die ich zuerst eingehen werde. Hieran anschließend skizziere ich die Problematik, dass diese einschränkenden Bedingungen der Lebensführung auch als Einschränkungen von Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung wahrgenommen werden sowie zu Ohnmachtserfahrungen führen können. Auf die faktische Ungleichbehandlung, mit der junge Geflüchtete konfrontiert sind, und damit verbundene Deutungen und Erfahrungen gehe ich dann im Kontext des Problems struktureller Diskriminierung und Missachtungserfahrungen ein. Abschließend lege ich die Kernaspekte des Problems der Exklusion aus dem Arbeitsmarkt als eigenständig rekonstruiertes Problem der Lebensführung in diesem Themenbereich dar.

Aufenthaltsrechtliche Unsicherheit

Aufenthaltsrechtliche Unsicherheit bedeutet für die davon Betroffenen, dass sie in ihrer Lebensführung fortwährend damit konfrontiert sind, nicht zu wissen, ob und wie lange sie in Deutschland bleiben können. Diese Unsicherheit wird in Abhängigkeit des Einzelfalls als stärkere oder weniger starke psychosoziale Belastung wahrgenommen und kann beispielsweise Effekte auf die Konzentrationsfähigkeit haben. Diese aufenthaltsrechtliche Unsicherheit und damit einhergehende ausländerrechtliche Auflagen und Verbote erschweren den Aufbau einer tragfähigen Zukunftsperspektive und können diese je nach fallspezifischer Ausprägung auch vollständig verhindern. Dies kann ersichtlich Bemühungen, integrationsbezogene Eigenleistungen zu erbringen, entmutigen und diverse Exklusionen aus gesellschaftlichen Teilbereichen– bis zur Ausweisung aus dem Nationalstaat – zur Folge haben

und ist somit als teils weitreichendes Problem der Lebensführung junger Geflüchteter in den Blick zu nehmen.

Einschränkungen von Handlungsfähigkeit & Selbstbestimmung; Ohnmachtserfahrungen

Ausländerrechtliche Beschränkungen der Lebensführung, Angewiesenheit auf behördliche Entscheidungen und damit einhergehende behördliche Ermessensspielräume sowie eine schwere Durchschaubarkeit der eigenen Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Funktionswiesen können als Einschränkung von Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung wahrgenommen werden. Diesbezüglich konnte ein struktureller Widerspruch zwischen den gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen an die Realisierung einer aktiven, eigenverantwortlichen und zukunftsorientierten Lebensführung und den hierfür fehlenden oder nur gering ausgeprägten gesellschaftlichen Bedingungen und Möglichkeiten rekonstruiert werden, mit denen junge Geflüchtete in ihrer Lebensführung konfrontiert sind. Dies kann wiederum dann zu Ohnmachtserfahrungen führen, wenn Versuche, diese Lebensbedingungen durch Eigenleistungen zu verändern, scheitern – was deshalb wiederkehrend der Fall ist, weil es sich in den meisten Fällen der Beschränkung von Möglichkeiten der Lebensführung nicht um verhaltensabhängige, sondern um strukturell verankerte Restriktionen handelt (s. auch unten Kapitel 6.2.1). Im empirischen Material wurden hierauf bezogene Reaktionen sichtbar, die als Trotzreaktionen und/oder widerständige Praktiken zur (Wieder-)Herstellung von Handlungsfähigkeit interpretiert wurden und die zum Teil im Kontext gesetzeswidriger Praktiken (s. unten Kapitel 6.2.5) verortet werden können.

Strukturelle Diskriminierung und Missachtungserfahrungen

Strukturelle Diskriminierung kann aus mindestens zwei Perspektiven zu einem Problem der Lebensführung werden: Erstens, indem durch diese faktisch Möglichkeiten der Lebensführung beschnitten werden und zweitens, indem diese von den Betroffenen als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, d. h. als diskriminierende oder rassistische Praxis wahrgenommen wird, die von diesen allerdings nicht geändert werden kann. Dies gilt sowohl für die Unterscheidung zwischen Ausländer*innen/Geflüchteten und deutschen Staatsbürger*innen, als auch innerhalb der Kategorie der Geflüchteten. Bezüglich der folgenreichen Unterscheidungen innerhalb der Kategorie der Geflüchteten ist darauf hinzuweisen, dass diese aufgrund der

gemeinsamen Unterbringungssituation wahrscheinlicher und präsenter zu einer alltäglichen, lebensweltlichen Erfahrung werden und in Folge dessen als Vergleichshorizont zur eigenen, schlechteren Situation, wirksam werden kann.

Erfolgt – wie in der thematischen Dimension ‚Deutungen struktureller Diskriminierung und Praktiken von Racial Profiling (s. Kapitel 6.1.2) gezeigt – eine Personifizierung struktureller Diskriminierung, kann dies weitreichende negative Effekte auf die aktuelle Lebensführung haben, weil dies Misstrauen in Ämter und Behörden bestärken und Betroffene beispielsweise veranlassen kann, keine Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen mehr in Anspruch zu nehmen oder mit mehr oder weniger trotzigen Gegenreaktionen zu reagieren, die sich auch im Spektrum abweichenden Verhaltens bewegen können. Zudem kann durch die Personifizierung struktureller Diskriminierung diese als interaktionelle Diskriminierung wahrgenommen werden und in Folge dessen auch in dieser Form die eigene Lebensführung beeinträchtigen (s. hierzu weiterführend Scherr/Breit 2020a). Deutungen struktureller Diskriminierung als interaktionelle Diskriminierung können durch ein Wissen dazu aufgelöst werden, dass es sich um eine strukturell verankerte Ungleichbehandlung handelt, was zwar zu positiven Effekten bezüglich der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten führen kann, jedoch auch ein Verständnis dazu zur Folge hat, dass diese Ungleichbehandlung staatlich und politisch gewollt ist, was u. a. negative Effekte auf einen Abwägungsprozess bezüglich einer gesetzeskonformen oder gesetzeswidrigen Lebensführung haben kann (s. Kapitel 6.1.5).

Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei struktureller Diskriminierung um eine verhaltensunabhängige Ungleichbehandlung, weshalb sie auch nicht durch individuelles Verhalten verändert werden kann. Dies hält Betroffene aber nicht davon ab, gleichwohl diesbezügliche Versuche zu unternehmen und in Folge dessen dann die Erfahrung zu machen, mit diesbezüglichen Bemühungen keine Veränderung der eigenen Situation erreichen zu können, was als Scheitern wahrgenommen werden kann.

Wiederkehrende Erfahrungen struktureller Diskriminierung können auch den Effekt haben, dass eine Konzentration auf eben diese als ungerechtfertigt erlebte Ungleichbehandlung erfolgt und diese eine Perspektive auf die tatsächlich – wenn auch verringerten – zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Lebensführung versperrt. Dies kann dann langfristig dazu führen, dass die Lebensführung statt an diesen, zum Teil nur in einem bestimmten

Zeitfenster verfügbaren und deshalb einmalig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in der Lebensführung (s.u.), ausschließlich an solchen Aspekten ausgerichtet wird, die nicht erreicht werden können, womit einerseits Frustrationserfahrungen einhergehen und andererseits bedeutsame Chancen, subjektiv relevante Ziele der eigenen Lebensführung erreichen zu können, vertan werden.

Zudem wurde deutlich, dass mit dem Asylverfahren verbundene Entscheidungen über legitime und illegitime Asylgründe sowie politische Einschätzungen über die Sicherheitslage in den Herkunftsländern als (wiederkehrende) Infragestellungen biografischer Erfahrungen, subjektiver Lebensrealitäten und in Verbindung damit eben auch darauf bezogene Entscheidungen in der Lebensführung wahrgenommen werden können, was als Missachtungserfahrung gedeutet werden kann.

Weiter zeigte sich, dass Erfahrungen mit Racial Profiling alltägliche Erfahrungen junger Geflüchteter darstellen können und es für diese gleichwohl voraussetzungsvoll ist, diese Erfahrungen als rassistische Praktiken zu deuten und/oder ungerechtfertigte Praktiken zu bewerten.

Exklusion aus dem Arbeitsmarkt

Ein ausländerrechtlich veranlasstes Arbeitsverbot hat eine vorübergehende oder andauernde Exklusion aus dem Arbeitsmarkt zur Folge. Es kann bereits seit der Einreise nach Deutschland bestehen, in Folge der Ablehnung eines Asylantrags bzw. Nicht-Anerkennung einer Schutzbedürftigkeit oder beispielsweise in Folge einschlägiger Vorstrafen ausgesprochen werden. Ein solches Arbeitsverbot stellt für diejenigen jungen Geflüchteten, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, Geld verdienen und/oder eine Ausbildung absolvieren wollen, ein erhebliches Problem in ihrer Lebensführung dar. Wurde mit der Flucht das Ziel verfolgt, einer Arbeit nachzugehen, kann ein Arbeitsverbot das Scheitern des eigenen Migrationsprojekts zur Folge haben (s. Kapitel 6.2.2). Es kann weiter dazu führen, dass keine Möglichkeit zur Verfügung steht, sich eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive aufzubauen, da die eigenständige Einkommenssicherung in der Regel zur Voraussetzung hierfür gemacht wird. Darüber hinaus hat es den Effekt, dass eine wesentliche Möglichkeit einer sinnstiftenden und tagesstrukturierenden Tätigkeit nachzugehen, entfällt, sowie wenig bis kein Geld zur freien Verfügung steht – unabhängig davon, welche Lebenshaltungskosten etwa aufgrund von Verschuldungen o. ä. anstehen.

6.2.2 Veränderungen in der Lebensführung

Wie bereits im Kontext der theoretischen Sensibilisierung (s. Kapitel 3.1.5) gezeigt, kann Migration und Flucht als erhebliche Veränderung in der Lebensführung verstanden werden. Eine solche Veränderung – wie auch andere Veränderungen in der Lebensführung, auf die ich im Folgenden eingehe – erfordert ein gewisses Maß an Anpassungsleistungen, um die eigene Lebensführung subjektiv sinnvoll und gelingend an sich durch diese Änderungen veranlassten veränderten Bedingungen auszurichten. Diesbezüglich wurde deutlich, dass fehlende Anpassungsleistungen an Veränderungen in der Lebensführung zu einem Problem der Lebensführung junger Geflüchteter werden können, worauf ich im Folgenden zuerst eingehe. Hieran schließe ich die Beschreibung des Problems an, wenn Migrationsprojekte scheitern und junge Geflüchtete in Folge dessen herausgefordert sind, diese zu modifizieren. Im Kontext von Veränderungen in der Lebensführung wurde zudem deutlich, dass diesbezüglich nur für einen gewissen Zeitraum und in der Regel einmalig in der zeitlichen Dimension der Lebensführung Möglichkeiten für Veränderungen in der Lebensführung (vor allem solche, die auf die Entwicklung einer Bleibeperspektive und/oder Inklusion in gesellschaftliche Teilsysteme bezogen sind) zur Verfügung stehen. Dies wird dann zu einem Problem der Lebensführung, wenn diese einmaligen Zeitfenster verpasst werden, worauf ich unter dieser Überschrift eingehe. Abschließend widme ich mich in diesem Abschnitt noch der Problematik von Suchtabhängigkeiten, da diese einerseits Anlass für Veränderungen (in) der Lebensführung sein können und andererseits zum Teil als Versuche der Bewältigung dieser interpretiert werden können.

Fehlende Anpassungsleistungen an Veränderungen

(Junge) Geflüchtete sind zunächst ganz allgemein aufgrund der durch die Flucht veranlassten Veränderungen in der Lebensführung (s. Kapitel 3.1.5) herausgefordert, diesbezüglich vielfältige Anpassungsleistungen an andere und/oder neue gesellschaftliche Bedingungen zu erbringen. Es zeigte sich im empirischen Material, dass zudem auch dann Anpassungsleistungen erbracht werden müssen, wenn eine Änderung der eigenen Lebensführung angestrebt wird oder sich die individuellen Bedingungen der Lebensführung, etwa aufgrund von erreichten Altersgrenzen, den Wechsel institutioneller Rollen oder der Veränderung sozialer Positionen, verändern. Werden diese Anpassungsleistungen – die den

Betroffenen als erforderliche Anforderung nicht automatisch bewusst sein müssen – nicht erbracht, kann sich dies zu einem Problem der Lebensführung verdichten.

Fehlende Anpassungsleistungen können sich beispielsweise in solchen Fällen zu Problemen der Lebensführung verdichten, wenn an der sozialen Position eines Kindes, das sich nicht (alleine) um die eigene Lebensführung kümmern muss, festgehalten wird, obwohl sich die diesbezügliche soziale Position etwa durch die Flucht geändert hat, was dann zu einer Überforderung mit den Anforderung an eine eigenverantwortliche Lebensführung führen kann. Eine weitere Änderung der Lebensführung, die erhebliche eigene Anpassungsleistungen erfordert, ist die einer zukünftig deliktfreien Lebensführung. Etwa durch die Abgrenzung von dieser Veränderung gefährdenden sozialen Kontexten oder die Veränderung des eigenen Verhaltens bezüglich des eigenen Drogenkonsums (s. u.). Diese notwendigen Anpassungsleistungen können – etwa bezüglich eines Umzugswunsches, um Distanz zu früheren sozialen Kontexten zu gewinnen – auf förderliche (Bewilligung) sowie hinderliche (Ablehnung) Bedingungen treffen, die wiederum auf das Ausländerrecht zurückzuführen sind.

Scheitern von Migrationsprojekten

Als Problem der Lebensführung konnte zudem das Scheitern von Migrationsprojekten, also die nicht erreichbare und/oder erreichte Realisierung von mit der Flucht verbundenen Erwartungen und Zielen, rekonstruiert werden. Dies ist dann der Fall, wenn keine Passung zwischen diesen eigenen Zielen und Erwartungen und den gegebenen Bedingungen hergestellt werden kann. In Folge dessen ist dann eine Modifikation dieser Ziele und Erwartungen seitens der jungen Geflüchteten notwendig, da diese im Unterschied zu den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen verändert werden können. Diesbezüglich zeigte sich, dass ein dauerhaftes Festhalten an dem eigenen Migrationsprojekt ohne, dass damit ermöglichende gesellschaftliche Bedingungen korrespondieren, zu wiederkehrenden Erfahrungen des Scheiterns führen kann. Dies kann mindestens zwei Effekte haben: Erstens kann das fortwährende Festhalten an dem ursprünglichen Migrationsprojekt zu einer Fokussierung auf die fehlenden gesellschaftlichen Bedingungen zur Realisierung dieser Ziele führen, statt eine offene Betrachtung bestehender Chancen und Möglichkeiten zu bestärken, durch die ggfs. auch Umwege zur Realisierung dieser Ziele aufgespürt werden könnten. Zweitens kann das Festhalten an dem ursprünglichen Migrationsprojekt die Realisierung von (Teil-)Zielen des Migrationsprojekts – etwa, wenn dies den Gelderwerb betrifft – durch illegale

und/oder strafrechtlich relevante Praktiken begünstigen. Dies kann wiederum den langfristigen Effekt haben, dass dann, wenn die Bereitschaft für eine Modifikation des eigenen Migrationsprojekts entwickelt worden ist, sich durch einschlägige Straffälligkeit die gesellschaftlichen Bedingungen so verändert haben, dass auch das modifizierte Migrationsprojekt nicht mehr realisiert werden kann (s. u.). Bezüglich der Bereitschaft der Modifikation des eigenen Migrationsprojekts und den für die Umsetzung erforderlichen Anstrengungen wurde zudem deutlich, dass diesbezüglich rein rationale Entscheidungen nicht als ausreichende Selbstmotivation ausreichen, sondern die Modifikation des eigenen Migrationsprojekts mit subjektiv guten Gründen verbunden sein muss, um die diesbezüglich notwendigen Eigenleistungen auch dauerhaft erbringen zu können.

Einmalige Zeitfenster für Wendepunkte

Mit dem Problem der einmaligen Zeitfenster für Wendepunkte in der Lebensführung ist eine Situation angesprochen, in der spezifische Konstellationen in der Lebensführung junger Geflüchteter dazu führen, dass Möglichkeiten für einen längerfristigen und im Sinne der Betroffenen positiven Lebensverlauf nur einmalig und zeitlich begrenzt verfügbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn diese etwa an Kriterien wie Alter, Aufenthaltsdauer, oder Straffreiheit gekoppelt sind. Dies führt dazu, dass einer späteren Einsicht und Veränderungsbereitschaft, beispielsweise bestimmte Eigenleistungen für die Erreichung eigener Ziele zu erbringen, ggfs. keine diesbezüglichen Möglichkeiten für die Umsetzung dieser Ziele korrespondieren, weil sich dieses einmalig zeitlich begrenzte Möglichkeitsfenster bereits geschlossen hat und dann in der Regel nicht wiederherstellbar ist. Dies kann dazu führen, dass eine (zu) späte Einsicht dazu, die Lebensführung zu ändern – angestoßen etwa durch Reflexionsprozesse zu problematischen Praktiken – keinen Effekt mehr auf die Möglichkeit, damit verbundene Ziele zu erreichen, hat. Dies kann dann wiederum dazu führen, dass in der Vergangenheit eben diese einmaligen Chancen für Wendepunkte in der Lebensführung identifiziert werden, was Gefühle der Resignation bestärken kann, weil diese Möglichkeiten für Wendepunkte in der Lebensführung nicht wieder hergestellt werden können und das eigene Verhalten rückblickend nicht mehr geändert werden kann.

Suchtabhängigkeiten

Im empirischen Material wurde deutlich, dass nicht jede Form des Drogenkonsums von den Betroffenen als problematisch eingeschätzt wird. Eine Einschätzung des eigenen Konsums als problematisch war dann gegeben, wenn den Betroffenen bewusst wurde, dass sie eine ausgeprägte Suchtabhängigkeit entwickelt haben und mit dieser negative Effekte für ihre Lebensführung einhergingen: Diese reichten von einer verringerten Motivation beispielsweise für den Schulbesuch, über die Herabsetzung der Hemmschwelle für Gewalttaten bis zur Beeinträchtigung des Erinnerungsvermögens. Diese Bewusstwerdung war in der Regel von darauf bezogenen Reflexionen und in Verbindung damit Thematisierungen dieser Praktiken veranlasst, die zum Teil erst durch Strafverfahren bzw. darauffolgende Verurteilungen – etwa in Folge von Beschaffungskriminalität oder Gewaltdelikten – angestoßen wurden. Damit ist darauf hingewiesen, dass sich eine diesbezügliche Problemeinsicht im Kontext von Suchtproblematiken erst dann entwickelte, wenn sich die Effekte der Suchtabhängigkeit negativ auf die eigene Lebensführung auswirkten.

6.2.3 Nicht erreichbare Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen

Im empirischen Material zeigte sich, dass – vorausgesetzt die Betroffenen wünschten sich eine Form der Unterstützung und/oder Hilfeleistung – Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen aus zwei Gründen nicht erreichbar waren, die für die Betroffenen zu Problemen in ihrer Lebensführung werden konnten: Erstens, weil diese faktisch nicht erreichbar waren, etwa, weil sie nicht bewilligt wurden. Zweitens, weil die Fachkräfte, die die Hilfeleistung erbringen, für die Adressat*innen subjektiv nicht erreichbar waren, obwohl sie faktisch vorhanden waren, worauf ich im Folgenden ebenfalls genauer eingehen werde.

Fehlende Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen

Der faktische Mangel an Unterstützungsangeboten und Hilfeleistungen und/oder eine ausbleibende Bewilligung konnte besonders in den Situationen nach der Haftentlassung sowie nach Eintreten der Volljährigkeit als Problem der Lebensführung rekonstruiert werden. Zudem in solchen Fällen während der Minderjährigkeit, in denen diese fehlenden Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen eine Folge problematischer Verhaltensweisen der minderjährigen Person sind und diese zugleich auf eine jugendhilferechtliche

Unterbringung angewiesen ist und dann in Folge von Verweisen aus Jugendhilfeeinrichtungen ohne weitere Unterstützungsleistungen in die Obdachlosigkeit entlassen wird.

Die Problematik fehlender Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen wird auch deshalb zu einem Problem in der Lebensführung junger Geflüchteter, weil fehlende Unterstützungsangebote und Hilfestellungen das Gefühl vermitteln können, auf sich alleine gestellt zu sein und während einer maßgeblichen Lebensphase – bezüglich des Lebensalters, der damit einhergehenden Qualifizierungsphase und in Verbindung mit Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung – keine sozialarbeiterische Betreuung und in Folge dessen auch keine (annehmbaren) Präventionen von problematischen Praktiken und Interventionen in die Lebensführung junger Geflüchteter als Reaktion auf problematische Praktiken erfolgen können. Diese ausbleibenden Unterstützungsangebote, Hilfeleistungen und Interventionen können weitreichende Effekte auf die weitere Entwicklung der Lebensführung und in Verbindung damit auch auf die aufenthaltsrechtliche Situation haben und eine Orientierung an problematischen Lebenskontexten bestärken. Im empirischen Material wurde deutlich, dass Effekte dieser ausbleibenden Hilfeleistungen und Unterstützungsangebote darin bestehen können, dass eine (erneute) Orientierung in ein problematisches und/oder kriminelles Milieu erfolgt und/oder (wieder) Drogen konsumiert werden, was eine problematische Lebensführung begünstigen oder weiter verfestigen kann. Weitere Effekte können, wie gezeigt, darin bestehen, dass für diese Zeit kein Schulbesuch und/oder keine Erwerbsarbeit realisiert wird, was sich durch die ausländerrechtlich konditionierten Bedingungen der Lebensführung ebenfalls negativ auf die zukünftige Lebensführung auswirken kann.

Fehlende subjektiv erreichbare Erziehungsverantwortliche und betreuende Fachkräfte

Anders als soeben beschrieben sind bei dem Problem der fehlenden subjektiv erreichbaren Erziehungsverantwortlichen und betreuenden Fachkräfte Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen zwar gegeben, jedoch subjektiv nicht erreichbar. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass der Wunsch nach betreuenden Fachkräften und Erziehungsverantwortlichen Voraussetzung dafür, dass diese Problematik subjektiv zu einem Problem der Lebensführung wird.

Mit diesem Wunsch der Betroffenen nach Erziehungsverantwortlichen und betreuenden Fachkräften gehen Bedürfnisse nach einer Begleitung in der Lebensführung einher, konkret

etwa bei Abwägungsprozessen zu richtungsweisenden Entscheidungen in der Lebensführung und damit verbundenen Abschätzungen zur Tragweite und Konsequenzen dieser Entscheidungen – dies nicht nur während der Minderjährigkeit, sondern auch über die Volljährigkeit hinaus. Dabei wurde deutlich, dass diese Form der Begleitung aus Perspektive der Adressat*innen so erfolgen sollte, dass diese von einem achtsamen Umgang mit bestehenden Hierarchien und Machtverhältnissen gekennzeichnet ist.

Die Einforderung von erreichbaren Erziehungsautoritäten beschreibt die rückblickende Erkenntnis notwendiger Interventionen in für die zukünftige Lebensführung bedeutsamen Momenten durch betreuende Fachkräfte und/oder beigeordnete Erziehungsverantwortliche – die so ausgestaltet sein muss, dass sie trotz gegenteiliger Wünsche der Betroffenen in diesen Momenten von diesen akzeptiert werden können. Auf die diesbezügliche Voraussetzung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses bin ich in Form einer vertiefenden Analyse genauer eingegangen (s. weiterführend Kapitel 6.3). Eine fehlende subjektive Erreichbarkeit kann die gleichen Effekte haben wie faktisch fehlende Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen, die hier nicht nochmal wiederholt werden (s. o.).

6.2.4 Perspektivlosigkeit

Im Unterschied zu den vorausgehenden Abschnitten beschreibt der Aspekt der Perspektivlosigkeit nicht nur den gemeinsamen Bezugspunkt der im Folgenden dargestellten Probleme eines geringen Systemwissens sowie inkonsistenter gesellschaftlicher Bedingungen, sondern stellt ein eigenes Problem in der Lebensführung junger Geflüchteter dar. Das Problem der Perspektivlosigkeit ist vor allem auf solche Situationen bezogen, in denen junge Geflüchtete mit einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung) in Deutschland leben und mindestens staatliche Abschiebeabsichten antizipieren, zugleich aber der Überzeugung sind, dass sie keine Möglichkeit haben, in ihrem Herkunftsland eine subjektiv anstrebenswerte oder wenigstens zumutbare Lebensführung zu realisieren. Dies kann dazu führen, dass trotz des Wissens, dass Bemühungen, sich trotz dieser Bedingungen eine Perspektive in Deutschland aufzubauen, weitestgehend aussichtslos sind, darauf bezogene Anstrengungen unternommen werden, die dann in der Regel erfolglos bleiben. Dieses wiederkehrende Scheitern solcher Versuche kann dann dazu beitragen, dass diesbezügliche Eigenleistungen langfristig entmutigt werden und eine eher gegenwartsorientierte Lebensführung realisiert wird. Dies kann wiederum den Effekt haben, dass dann – in

Verbindung mit inkonsistenten gesellschaftlichen Bedingungen, s. u. – in den Fällen, in denen sich unwahrscheinliche Möglichkeiten etwa zur Realisierung einer Bleibeperspektive eröffnen, diese nicht mehr ergriffen werden können.

Geringes Systemwissen

Das für die eigene Lebensführung notwendige Systemwissen, das sukzessive im Verlauf der Aufenthaltszeit in Deutschland erworben wird, wird – wie sich im empirischen Material zeigte – u. a. durch expliziten Wissenserwerb, eigene Erfahrungen sowie durch exemplarische Erfahrungen anderer generiert. Gering ausgeprägtes Systemwissen kann sich dann zu einem Problem der Lebensführung verdichten, wenn in Folge dieser Wissenslücken Möglichkeiten der Lebensführung nicht richtig eingeschätzt, Bedingungen der Lebensführung nicht ausreichend durchschaut, Inklusionschancen verpasst und/oder mögliche Folgen einer gegenwartsorientierten Lebensführung und damit verbundenen Entscheidungen nicht antizipiert werden können. Aufgrund des sukzessiven Erwerbs eines hierfür erforderlichen Systemwissens können damit einhergehende Problematiken nicht nur im Kontext der Ankommens-Zeit sichtbar werden, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt in der Lebensführung. Dies auch deshalb, weil nicht jede Form der Lebensführung auf das gleiche Systemwissen angewiesen ist. So konnte in der Analyse gezeigt werden, dass spezifisches Wissen für die Lebensführung erst im Kontext der Absicht einer Änderung der Lebensführung – etwa von einer abweichenden zu einer konformen Lebensführung – relevant wird. Dies kann wiederum den Effekt haben, dass diesbezügliche Bemühungen der Änderung der Lebensführung erschwert bis verhindert werden, weil das hierfür erforderliche Systemwissen fehlt.

Inkonsistente gesellschaftliche Bedingungen

Bezüglich der Lebensbedingungen wurde nicht nur deutlich, wie eben dargestellt, dass sich ein zu gering ausgeprägtes Systemwissen zu einem Problem der Lebensführung verdichten kann, sondern auch inkonsistente gesellschaftliche Bedingungen, die die Lebensführung (junger) Geflüchteter kennzeichnen. Bezüglich der gesellschaftlichen Bedingungen konnte im empirischen Material eine hohe Ambivalenz herausgearbeitet werden, die nicht aufgelöst werden kann: So sind junge Geflüchtete einerseits herausgefordert, ihre gegenwärtige und zukunftsbezogene Lebensführung an den gegeben gesellschaftlichen Bedingungen

auszurichten und diese als nicht veränderbar zu akzeptieren (s. hierzu auch Kapitel 6.2.2). Zugleich machen sie (selbst oder durch andere) die Erfahrung, dass diese gegebenen Bedingungen inkonsistent sind, d. h. Momente der Kontingenz aufweisen und immer wieder Fälle auftauchen, die – etwa aufgrund von Einzelfallentscheidungen, Ermessensspielräumen oder unterschiedlicher Zuständigkeiten und Auslegungen der Rechtslage – von der Regel abweichen. Hinzu kommt, dass die gegebenen Bedingungen zwar nicht durch individuelles Verhalten, gleichwohl aber durch politische Prozesse verändert werden können und verändert werden, womit eine zeitliche Dimension und Haltbarkeit spezifischer Regelungen angesprochen ist. Junge Geflüchtete sind also einerseits mit mehr oder weniger absoluten gesellschaftlichen Bedingungen ihrer Lebensführung konfrontiert und machen andererseits die Erfahrung, dass diese doch teilweise flexibel sind. Diese Flexibilität folgt jedoch keinen klaren Kriterien, sondern ist vorrangig von Zufälligkeit gekennzeichnet. Dies kann erstens Gefühle von Willkür und Ungleichbehandlung stärken. Zweitens kann dies junge Geflüchtete veranlassen, auch in einer objektiv mehr oder weniger aussichtslosen Situation bezüglich einer Bleibeperspektive weiterhin – und so gesehen auch mit gutem Recht – auf eine Veränderung der eigenen Situation zu hoffen, ohne dass damit jedoch Gewissheiten, etwa zu positiven Folgen von Selbstdisziplinierungen oder erbrachten Eigenleistungen, einhergehen. Diese Hoffnung kann auch dazu führen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem mit einer Modifikation des Migrationsprojekts langfristig die eigenen mit der Flucht verbundenen Ziele doch hätten erreicht werden können, keine diesbezüglich ausreichende Motivation für eine entsprechende Modifikation des eigenen Migrationsprojekts gewonnen werden kann, was dann langfristig zum Scheitern des eigenen Migrationsprojekts führen kann (s. oben Kapitel 6.2.2).

6.2.5 Verstöße gegen Gesetze und Auflagen

Den hier letzten Abschnitt der zusammenfassenden Darstellung der rekonstruierten Probleme der Lebensführung bildet der Themenkomplex ‚Verstöße gegen Gesetze und Auflagen'. Diesbezüglich ist nochmals darauf zu verweisen, dass es sich hier teils auch um solche Probleme der Lebensführung handelt, die zunächst aus einer ordnungsrechtlichen Perspektive in den Blick geraten, gleichwohl aber spätestens bei der Betrachtung ihrer Effekte auch aus subjektiver Perspektive zu einem Problem der Lebensführung werden. Ich werde im Folgenden auf das Problem des illegalen Gelderwerbs, im Anschluss auf ausländerrechtliche

Auflagen und Gesetze sowie Verstöße gegen diese, hierauf folgend auf strafrechtliche Verstöße und ihre Folgen und ausländerrechtliche Restriktionen in Folge von Strafrechtsverstößen eingehen. Abschließend skizziere ich dann das Problem eines fehlenden Resozialisierungsanspruchs im Falle einschlägig straffällig gewordener junger Geflüchteter und wesentliche Aspekte des rekonstruierten Problems eines Mangels an subjektiv guten Gründen für eine gesetzeskonforme Lebensführung.

Illegaler Gelderwerb

Ein Effekt eines vorübergehenden oder andauernden Arbeitsverbots stellt die Orientierung am illegalen Gelderwerb dar. Dieser kann etwa durch Schwarzarbeit, aber auch durch den Verkauf von Drogen oder Diebstähle und Raubdelikte realisiert werden. Diesbezüglich ist es wichtig darauf zu verweisen, dass die Orientierung am illegalen Arbeitssektor kein Automatismus in Folge eines Arbeitsverbots ist und in der Regel von weiteren Faktoren – wie etwa: Vorerfahrungen und Gelegenheiten – beeinflusst ist. Das heißt: Strafrechtlich relevante Praktiken zum Zwecke des Gelderwerbs sind auch unabhängig von ausländerrechtlichen Restriktionen als Problematik in den Blick zu nehmen. Für die Betroffenen wird der illegale Gelderwerb dann zu einem Problem, wenn mit diesem Folgeproblematiken einhergehen, etwa, weil sie damit gegen ausländerrechtliche Auflagen oder das Strafrecht verstoßen haben (s. u.). Zudem können diesbezügliche Erfahrungen eines teilweise schnellen und lukrativen Gelderwerbs Einfluss auf die Abwägungsprozesse bezüglich einer gesetzeskonformen Lebensführung (s. o. Kapitel 6.1.5) nehmen.

(Verstöße gegen) ausländerrechtliche Auflagen und Gesetze

Ausländerrechtliche Auflagen und Gesetze, die etwa zu einer Wohnsitzauflage oder einem Arbeitsverbot führen, können aufgrund der damit einhergehenden Einschränkung der Lebensführung aus der Betroffenenperspektive heraus als Problem der Lebensführung wahrgenommen werden. Wird gegen diese Auflagen und Gesetze verstoßen, kann dies Sanktionierungen und Exklusionsverkettungen zur Folge haben, die sich wiederum ebenfalls zu einem Problem der Lebensführung verdichten können. Dies etwa dann, wenn eine Wohnsitzauflage für die Aufnahme einer Arbeit ignoriert wird, in Folge dessen aber beim Verlust dieser Arbeit auf keine Angebote sozialer Sicherung zurückgegriffen werden kann, was erhebliche finanzielle Probleme zur Folge hat und zu einer subjektiv aussichtslosen Situation

führen kann. Hingegen wird der Verstoß gegen Auflagen und Gesetze an sich vorrangig nur aus einer ordnungsrechtlichen Perspektive zu einem Problem. Diesbezüglich konnte auch gezeigt werden, dass es durchaus bewusste und willentliche Verstöße junger Geflüchteter gegen diese als Einschränkung in der Lebensführung wahrgenommenen Auflagen und Verbote gab, wenngleich dabei die potenziellen (längerfristigen) Konsequenzen bei einer Aufdeckung oder Offenlegung dieser Verstöße den Betroffenen nicht immer bewusst waren oder sie deren Tragweite nicht richtig eingeschätzt hatten.

(Folgen von) Verstöße(n) gegen das Strafrecht

Ähnlich wie mit Verstößen gegen das Flüchtlings- und Ausländerrecht verhält es sich mit Verstößen gegen das Strafrecht: Auch hier konnte der Sachverhalt selbst, gegen geltende Gesetze zu verstoßen, nicht als gesonderte Problematik der Betroffenen rekonstruiert werden. So ist diese Problematik eher aus einer ordnungspolitischen Perspektive als Problem in der Lebensführung junger Geflüchteter einzuordnen. Denn die Betroffen-Perspektive betreffend konnte gezeigt werden, dass etwa der Verkauf von Drogen eine Option des Gelderwerbs darstellen kann – besonders dann, wenn durch ein Arbeitsverbot keine anderen Möglichkeiten der legalen Erwerbsarbeit gegeben sind. Auch im Hinblick auf Diebstahl- und Gewaltdelikte wurden nur die daraus folgenden Konsequenzen als problematisch bewertet. Damit ist darauf hingewiesen, dass für die Betroffenen selbst es eher die mittel- und langfristigen Konsequenzen, die aus solchen (sanktionierten) Strafrechtsverstößen folgen, zu einem Problem der Lebensführung werden: Diese können zu Strafen, Auflagen, Freiheitsentzug in Form von Untersuchungs- und/oder Strafhaft führen sowie im Falle von einschlägigen Vorstrafen u.a. auch zu ausländerrechtlichen Restriktionen wie Arbeitsverboten (s. u.).

Ausländerrechtliche Restriktionen in Folge von Strafrechtsverstößen

Kommt es durch strafrechtliche Verurteilungen zu einschlägigen Vorstrafen, können diese derart mit dem Ausländerrecht verschränkt sein, dass diese eine potenzielle Bleibeperspektive verschlechtern bzw. je nach Fall mehr oder weniger verunmöglichen können. In diesen Fällen wird durch verschiedene Maßnahmen staatlicherseits eine Abschiebung forciert – zugleich zeigt sich im empirischen Material (und auch in weiteren Forschungsarbeiten, s. Kapitel 4.9), dass diese beabsichtigte Abschiebung jedoch nicht oder nur nach einem längeren Zeitraum

realisiert werden kann. Dies führt dann dazu, dass zwar keine Möglichkeiten für Integrationsleistungen mehr vorgesehen sind, zugleich aber auch keine Abschiebung vollzogen wird. Junge Geflüchtete werden in diesen Fällen in eine Warteposition verwiesen, die von einer erzwungenen Untätigkeit einerseits und von Überlegungen bzw. Abwägungen bezüglich der Form der Lebensführung andererseits (s. Kapitel 6.1.5) gekennzeichnet sein kann. Sie sind angehalten abzuwarten, ohne, dass damit eine andere Perspektive als eine potenzielle Abschiebung verbunden ist.

Fehlender Resozialisierungsanspruch

In Zusammenhang mit den eben angesprochenen ausländerrechtlichen Restriktionen in Folge von einschlägigen Strafrechtsverstößen wurde in der Interpretation des empirischen Materials zudem die Problematik eines fehlenden Resozialisierungsanspruchs für junge Geflüchtete in bestimmten Fallkonstellationen deutlich: So konnte in der Analyse ein struktureller Widerspruch zwischen einem wohlfahrtsstaatlichen Resozialisierungsanspruch sowie im Falle der Anwendung des Jugendstrafrechts dem Erziehungsgedanken der Strafe einerseits und den staatlichen Ausweise-Absichten einschlägig vorbestrafter junger Geflüchteter andererseits herausgearbeitet werden. Dies hat zur Folge, dass diesbezüglichen Resozialisierungsbemühungen junger Geflüchteter, veranlasst etwa durch Motive wie Einsicht, Reue und Wiedergutmachungen, je nach Fall kaum bis keine entsprechenden Möglichkeiten korrespondieren, diese einzulösen, obwohl diesbezügliche (sozialarbeiterische) Interventionen auf eben solche Bemühungen abzielen und diese auch institutionell forciert werden. Dieser Befund ist eng mit dem der einmaligen Zeitfenster für Wendepunkte (s. o.) verschränkt. Also solche Möglichkeiten der Änderung der Form der Lebensführung, die den Betroffenen vor der Inhaftierung zur Verfügung gestanden hätten, jedoch erst im Zuge der Inhaftierung für die Betroffenen als solche sichtbar geworden sind. Damit einhergehen kann auch die Einsicht, dass wenige bis keine Möglichkeiten (mehr) zur Verfügung stehen, durch das eigene Verhalten die eigene Lebenssituation substanziell verbessern zu können, was wiederum problematische Praktiken begünstigen kann.

Mangel subjektiv guter Gründe für gesetzeskonforme Lebensführung

Eine Problematik, die ebenfalls eher aus ordnungsrechtlicher Perspektive als aus der der Betroffenen ein Problem der Lebensführung darstellt, aber zugleich auch Ausdruck diverser

Effekte der soeben dargestellten Probleme der Lebensführung ist, ist der Mangel an subjektiv guten Gründen für eine gesetzeskonforme Lebensführung. Diesbezüglich konnte gezeigt werden, dass sowohl die Situation durch eigene Anstrengungen die eigene Lebenssituation nicht substanziell verbessern zu können, als auch die Einschätzung, dass eine Rückkehr in das Herkunftsland aussichtslos und in Folge dessen subjektiv ausgeschlossen ist, als Verstärker bezüglich des Gefühls, subjektiv keine guten Gründe für die Realisierung einer gesetzeskonformen Lebensführung zu haben, wirken kann. Dies vor allem auch dann, wenn durch vorgängige Erfahrungen, etwa mit dem Verkauf von Drogen, bereits subjektiv deutlich wurde, welche Vorteile gesetzeswidrige Praktiken etwa den Gelderwerb betreffend haben können. Im Hinblick auf diesbezüglich einschlägige Vorerfahrungen wurde auch deutlich, dass in diesen Fällen rechtliche Verbote, zum Teil auch – in Abhängigkeit der jeweiligen Situation – die Möglichkeit einer (erneuten) Inhaftierung in Verbindung mit Abwägungsprozessen die Vor- und Nachteile solcher Praktiken betreffend, keine abschreckende Wirkung haben.

Hingegen konnten als subjektiv gute Gründe für die Realisierung einer gesetzeskonformen Lebensführung all die Dinge herausgearbeitet werden, die eine subjektiv hohe Bedeutung haben und durch gesetzeswidrige Praktiken verloren werden können. Dies können etwa familiäre Verbindungen oder Jugendhilfeleistungen sein, aber auch ein Wissen dazu (und die faktische Möglichkeit hierfür), dass durch eine gesetzeskonforme Lebensführung und eine diesbezügliche Selbstdisziplinierung eine subjektiv aussichtsreichere Zukunft erreicht werden kann.

6.3 Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen – Bedingungen und Einflussfaktoren

Veranlasst durch den empirischen Befund fehlender, subjektiv erreichbarer Fachkräfte, Erziehungsverantwortlichen und -autoritäten, bin ich im empirischen Material des ‚ersten Falls' (s. Kapitel 5.2) zusätzlich der Frage nachgegangen, welche Bedingungen für und Einflussfaktoren auf den Aufbau und die Gestaltung von Arbeitsbündnissen herausgearbeitet werden können. In einem kurzen Exkurs (s. Exkurs in Kapitel 5.2) habe ich aufgezeigt, dass die Gestaltung einer professionellen Arbeitsbeziehung als eine Art Vorstufe eines Arbeitsbündnisses verstanden werden kann, ohne damit zu sagen, dass mit der Gestaltung einer Arbeitsbeziehung das Ziel des Aufbaus eines Arbeitsbündnisses verfolgt werden muss oder damit eine Hierarchisierung der Bedeutung dieser beiden Formen der Gestaltung professioneller Beziehung zwischen Adressat*innen und Fachkräften einhergeht. Jedoch

wurde deutlich, dass der Befund der fehlenden subjektiven Erreichbarkeit vor allem auf die Beziehungsform eines Arbeitsbündnisses rekurriert, insbesondere in den Fällen, in denen es um Erziehungsverantwortlichen oder Erziehungsautoritäten geht, also von den Betroffenen Fachkräfte eingefordert werden, mit denen die professionelle Beziehung davon gekennzeichnet ist, dass den Fachkräften auch eine Intervention in die eigene Lebensführung trotz potenziell gegenteiliger eigener Ansichten zuerkannt werden kann. Hier ist deshalb die Form eines Arbeitsbündnisses angesprochen, weil dieses sowohl eine einvernehmliche und verbindliche Zusammenarbeit voraussetzt, als auch eine diesbezüglich einvernehmliche Verständigung über die Ziele der Hilfe bzw. des Unterstützungsangebots.

Für die Anbahnung einer Arbeitsbeziehung und in Folge dessen der Überführung einer Arbeitsbeziehung in ein Arbeitsbündnis konnte mithilfe dieses Exkurses herausgearbeitet werden, dass die Herstellung eines Passungsverhältnisses zwischen dem Unterstützungsangebot und den Bedürfnissen der Adressat*innen von zentraler Bedeutung ist. Dieses Passungsverhältnis kann beispielsweise über die Reduktion der Teilnahmebedingungen an dem Unterstützungsangebot erleichtert werden. Im Zusammenhang mit Kontroll- und Zwangskontexten konnte bezüglich der Herstellung von Passungsverhältnissen aufgezeigt werden, dass es Aufgabe der Fachkräfte ist, diese so zu transformieren, dass die Unterstützungsleistungen bei den Adressat*innen an subjektiver Relevanz gewinnen und sukzessive (mehr oder weniger) freiwillig in Anspruch genommen werden.

Die im Kontext der Analysearbeit herausgearbeiteten Einflussfaktoren und Bedingungen auf die bzw. der Anbahnung von Arbeitsbündnissen, bestätigen teilweise bestehende Forschungsergebnisse[236] und ergänzen diese zum Teil. Insgesamt konnten sechs thematische Dimensionen herausgearbeitet werden, die in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind:

Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen: Rekonstruierte thematische Dimensionen zu Bedingungen und Einflussfaktoren
Wissen um Eigenverantwortung für positive Lebensführung

[236] s. hierfür den Exkurs zu Passungsverhältnissen, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbündnissen in Kapitel 5.2

Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen
Notwendige Übereinstimmungen für Herstellung eines Passungsverhältnisses
Anforderungen an konzeptionelle Gestaltung von Angeboten i.V.m. der Herstellung von Passungsverhältnissen
Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit Adressat*innen
Einordnung problematischer Praktiken als Reaktion auf (wahrgenommene) Ungleichbehandlung

Abbildung 18: Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen: Rekonstruierte thematische Dimensionen

Im Weiteren stelle ich die wesentlichen Aspekte der jeweiligen thematischen Dimensionen dar.

6.3.1 Wissen um Eigenverantwortung für positive Lebensführung

Im empirischen Material konnte herausgearbeitet werden, dass die Interviewpartner um die Bedeutung der Eigenverantwortung für eine positive Lebensführung wissen. Positive Lebensführung meint hier – auch in Abgrenzung zu einer gelingenderen oder gelingenden Lebensführung – eine weniger normativ aufgeladene, gegenwartsorientierte Bewertung der Lebensführung als günstig, wünschenswert, erfreulich. Sie verweisen sowohl explizit als auch implizit darauf, dass die Art ihrer Lebensführung nicht nur von den Umständen, etwa den gesellschaftlichen Bedingungen oder dem Verhalten von Fachkräften, abhängig gemacht werden kann. Dies ist je nach Fall auch von der Überzeugung beeinflusst, dass man selbst dafür verantwortlich ist, das Beste aus den gegebenen Möglichkeiten zu machen.

Diese Überzeugung, Eigenverantwortung für eine positive Lebensführung zu tragen, kann wiederum mit der Überzeugung verschränkt sein, die diesbezüglichen Anforderungen alleine bewältigen zu müssen. Als damit einhergehende positive Effekte konnten eine diesbezügliche Selbstmotivation, Durchhaltevermögen und Eigenleistungen rekonstruiert werden. Negative Effekte einer solchen Verschränkung können darin bestehen, dass für die Realisierung einer positiven Lebensführung notwendige Hilfs- und Unterstützungsangebote nicht in Anspruch genommen und/oder abgelehnt werden.

6.3.2 Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen

Bezüglich der Einflussfaktoren auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen konnte ganz grundlegend herausgearbeitet werden, dass die Zuerkennung solcher Rollen und damit auch deren Legitimität den Adressat*innen obliegt und nicht erzwungen werden kann. Als Indikatoren dafür, dass eine solche Zuerkennung erfolgt, konnten die kommunikative Bezeichnung von Fachkräften als Familie oder Familienmitglied sowie der Verweis auf das den Interviewpartnern vermittelte Gefühl, immer und bei allen Anliegen ansprechbar und unterstützend zu sein, identifiziert werden. In beiden Fällen zeigte sich, dass damit keine Überschreitung der Grenzen ins Private der Fachkräfte einhergingen, sondern eine gleichzeitige Abgrenzung privater und professioneller Beziehungen gelingt, wenn diese aktiv durch Fachkräfte hergestellt und aufrechterhalten wird.

Als förderlicher Einflussfaktor auf die Anerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen konnte die Anbahnung der Arbeitsbeziehung über lebensweltliche Orientierungen und Kommunikationsformen der Adressat*innen identifiziert werden, wie sie für Intimbeziehungen vorgesehen sind. Als nicht zu unterschätzender förderlicher Einflussfaktor wurde zudem wiederkehrend auf die Bedeutung der Zugewandtheit, Offenheit und Freundlichkeit der Fachkräfte hingewiesen sowie auf eine glaubwürdige Vermittlung eines ehrlichen Interesses an den Anliegen der Klient*innen, deren Anliegen verstehen zu können und ihnen helfen zu wollen, hingewiesen. Bezüglich der Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass sozialarbeiterische Interventionen einen Effekt auf Entscheidungen in der Lebensführung der Adressat*innen haben, wurde von den Interviewpartnern auf ein Handeln der Fachkräfte hingewiesen, mit dem potenzielle Konsequenzen auf geplante Handlungen der Klient*innen begründet und nachvollziehbar dargestellt sowie erklärt werden und gleichzeitig den Klient*innen das Gefühl vermittelt wird, dass diese Darlegungen stets am Wohl der Klient*innen ausgerichtet sind. Eine verweigernde Haltung, Fachkräften eine solche Rolle zuzugestehen, kann durch einen kontinuierlichen Kontakt sowie die Gestaltung einer möglichst gleichrangigen Arbeitsbeziehung zwischen Klient*innen und Fachkraft aufgebrochen werden.

Als hinderliche Einflussfaktoren konnten Überzeugungen bei den Klient*innen, unabhängig von faktisch vorhandenen Erziehungsverantwortlichen und elternähnlichen

Autoritätspersonen, auf sich alleine gestellt zu sein, rekonstruiert werden (s. o.). Ebenfalls als hinderlich konnte der Umstand herausgearbeitet werden, dass solche Rollen – unabhängig von der physischen Anwesenheit – allein den eigenen Eltern zuerkannt werden, was dann die Verweigerung der Anerkennung anderer in den Rollen Erziehungsverantwortlicher zur Folge hatte. Zudem konnte als hinderlicher Faktor ein nur punktueller Kontakt sowie eine hierarchisch gestaltete Arbeitsbeziehung mit spürbarem Machtgefälle herausgearbeitet werden. Auch vorgängige negative Erfahrungen mit einer oder mehreren Fachkräften können sich negativ auf die Zuerkennung elternähnlicher Erziehungs- und Autoritätspersonen auswirken.

6.3.3 Notwendige Übereinstimmungen für Herstellung eines Passungsverhältnisses

Bezüglich der Herstellung eines Passungsverhältnisses zwischen Adressat*innen und Angebot konnten diverse Faktoren herausgearbeitet, bei denen Übereinstimmungen erzielt werden sollten, um zur Herstellung eines Passungsverhältnisses beizutragen. Dies umfasst erstens eine Übereinstimmung zwischen den Wünschen der Adressat*innen und den verfügbaren Unterstützungsangeboten (faktische Passung). Zweitens zwischen dem Zeitpunkt der subjektiv erlebten Sinnhaftigkeit eines Angebots und/oder des Wunschs sowie der Motivation der*des Adressatin*en nach und für ein solches Angebot und dem Zeitpunkt des zur Verfügung stehen eines Angebots (zeitliche und inhaltliche Passung). Weiter konnte die Berücksichtigung von subjektiv bedeutsamen Wünschen der Adressat*innen (etwa: lebensweltliche oder arbeitsmarktbezogene Unterstützung) und der Anerkennung dieser Wünsche seitens der Fachkräfte, unabhängig von Verwertungslogiken und spezifischen Zielen des Unterstützungsangebots, herausgearbeitet werden (inhaltliche Passung). Zudem konnten notwendige Übereinstimmungen zwischen den Wünschen und Bedürfnissen der Adressat*innen bezüglich der Art und Weise der Ausgestaltung des Unterstützungsangebots und der faktischen Ausgestaltung sowie darauf bezogen faktischen Möglichkeiten, diesen Wünschen überhaupt gerecht zu werden, identifiziert werden (inhaltliche und strukturelle Passung).

Weiter ist im Kontext der Herstellung von Passungsverhältnissen die zeitliche Begrenzung der Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten, etwa aufgrund von Altersgrenzen, zu berücksichtigen. Zudem zeigte sich, dass ein vorgängiges Fehlverhalten des*der Klienten*in sich als hinderlicher Einflussfaktor auf Angebote zukünftiger Unterstützungsleistungen

auswirken kann, wenn vorgängiges Verhalten zur Teilnahmeanforderung erhoben wird. Ein Arbeitssetting, das von einem Missverhältnis zwischen dem Zeitpunkt der Motivation oder der subjektiven Sinnhaftigkeit für die Teilnahme und der durch Sanktionen angedrohten Verpflichtung, dieses Angebot gleichwohl wahrzunehmen, geprägt ist, kann als exemplarisches Beispiel für eine (zunächst) fehlende Passung angeführt werden.

6.3.4 Anforderungen an konzeptionelle Gestaltung von Angeboten i.V.m. der Herstellung von Passungsverhältnissen

In Verbindung mit der Herstellung von Passungsverhältnissen konnten im empirischen Material diverse Anforderungen an die konzeptionelle Gestaltung von Angeboten rekonstruiert werden. So kann entlang des empirischen Materials gezeigt werden, dass häufigere Öffnungszeiten, die an der Lebenswelt der Adressat*innen orientiert sind, eine vielfältige Erreichbarkeit der Fachkräfte über verschiedene Kommunikationswege, ein eher unspezifisches Unterstützungsangebot das Richtung Allzuständigkeit geht, alltagspraktische Hilfestellungen sowie bedürfnisorientierte Unterstützungsleistungen einen positiven Einfluss auf die Herstellung eines Passungsverhältnisses haben können. Als weitere Punkte konnten ausreichende zeitliche Ressourcen für die Bearbeitung der Adressat*innen-Anliegen durch die Fachkräfte sowie die Möglichkeit, die Adressat*innen auch außerhalb der Einrichtung bei ihren Anliegen zu begleiten, herausgearbeitet werden. Zudem wurde die Bedeutung einer direkten Unterstützung bei der Bearbeitung von Alltagsanforderungen deutlich, mit er ein Lerneffekt im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe für die Zukunft initiiert und gleichzeitig wirksame Sofort-Hilfe geleistet wird, was wiederum Überforderungssituationen minimieren kann. Des Weiteren konnte herausgearbeitet werden, dass das Gefühl einer freiwilligen Teilnahme an Unterstützungsangeboten dadurch bestärkt wird, wenn wiederkehrend auf die Option hingewiesen wird, die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung ohne weitere Konsequenzen abbrechen zu können. Als förderlich wurde zudem eine konsequente Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht sowie die Vermeidung von doppelten Rollen von Fachkräften – etwa beratend und zugleich leistungsbewilligend – beschrieben. Darüber hinaus konnte aufgezeigt werden, dass im Kontext der Ermöglichung von Verhaltensveränderungen durch das Unterstützungsangebot, unabhängig vorgängiger Praktiken der Adressat*innen in wiederkehrenden Angeboten, solche Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen, eine besondere Bedeutung zukommt.

Zudem zeigte sich, dass – weil Unterstützungsangebote im sozialen Kontext eben in der Regel durch Personen erbracht werden – der Kontinuität von Fachkräften in den Angeboten eine sehr hohe Bedeutung zukommt, weil diese als Repräsentant*innen des Unterstützungsangebots wahrgenommen werden und – bei einer als positiv wahrgenommen Besetzung – Vertrauensvorschüsse durch Erfahrungen Bekannter und von Freund*innen der Adressat*innen erhalten. Als letzter förderlicher Faktor ist im Kontext der Anforderungen an die konzeptionelle Gestaltung von Angeboten zur Herstellung von Passungsverhältnissen auf die Bedeutung der Gestaltung verlässlicher professioneller Beziehungen durch die Fachkräfte hinzuweisen.

6.3.5 Anforderungen an Fachkräfte im Umgang mit Adressat*innen

Bezüglich der Anforderungen an die Fachkräfte den Umgang mit den Adressat*innen betreffend konnten drei Kernanforderungen identifiziert werden: Erstens die Anerkennung dessen, dass es letztlich den Adressat*innen obliegt, ob sie sich auf Fachkräfte und/oder Behördenmitarbeiter*innen einlassen. Zweitens die Berücksichtigung der hohen Bedeutung der Ansprache der Adressat*innen. Diesbezüglich wurde deutlich, dass die Gestaltung einer gleichrangigen Kommunikation als positiver Einflussfaktor auf die Gestaltung der professionellen Beziehung wirkt. Denn die Art der Kommunikation kann von Adressat*innen auch als Ausdruck von Anerkennung und Missachtung sowie Machtverhältnissen wahrgenommen werden, die jeweils deutungsabhängig und auch von Faktoren wie der Tonalität und dem Setting beeinflusst ist.

Bezüglich der Anforderungen an Fachkräfte konnten zudem Wünsche der Adressat*innen an die Fachkräfte herausgearbeitet werden. Diese reichen von dem Wunsch nach einem verstehenden und freundlichen Umgang durch die Fachkräfte, über den Wunsch, keine Verbote ausgesprochen zu bekommen, sondern stattdessen in der eigenen Entscheidungsfindung begleitet zu werden. Hierbei geht es darum, zwar Konsequenzen möglicher Handlungen durch Fachkräfte aufgezeigt zu bekommen, dabei aber stets das Gefühl vermittelt zu bekommen, dass die diesbezüglichen Entscheidungen letztlich den Adressat*innen obliegen – denn Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit können als übergriffig wahrgenommen werden und darauf ausgerichtete Reaktionen hervorrufen. Diesbezüglich ist auch auf die Bedeutung von Transparenz über Entscheidungen, die den Fachkräften und/oder Behördenmitarbeiter*innen obliegen, hinzuweisen. Als weitere Anforderung konnte die

ausreichende Zeit von den Fachkräften, um den damit einhergehenden Prozessen gerecht zu werden, herausgearbeitet werden.

6.3.6 Einordnung problematischer Praktiken als Reaktion auf (wahrgenommene) Ungleichbehandlung

Es zeigte sich im empirischen Material, dass zum Teil problematische Praktiken von Klient*innen als (Trotz-)Reaktion auf eine (wahrgenommene) Ungleichbehandlung eingeordnet werden können (s. o). Als – je nach Situation punktuelle oder dauerhafte – Ungleichbehandlung wurden Situationen beschrieben, die von Anschreien, machterfüllten und hierarchischen Beziehungen und/oder einer ausbleibenden Beteiligung bei Entscheidungen gekennzeichnet waren – diese Situationen wurden für Kontexte Sozialer Arbeit beschrieben. Zudem wurde flüchtlings- und ausländerrechtlich veranlasste Ungleichbehandlung, die häufig durch Behördenmitarbeiter*innen vermittelt wird, statt als strukturelle, als interaktionelle Ungleichbehandlung gedeutet (s. Kapitel 6.1.2). Diesbezüglich konnte herausgearbeitet werden, dass diese Reaktionen auf wahrgenommene Ungleichbehandlung einerseits die Funktion erfüllen können, sich selbst handlungsfähig und -mächtig, statt ohnmächtig zu fühlen, und zweitens als Selbstermächtigungsprozesse wirksam werden – ungeachtet dessen, ob diese Reaktionen zu einem späteren Zeitpunkt zu Nachteilen führen oder nicht. Damit ist darauf hingewiesen, dass ein diesbezügliches Verhalten im Aufbau und der Aufrechterhaltung von Arbeitsbündnissen berücksichtigt werden muss und zugleich eine Reflexion dazu notwendig wird, inwieweit sozialarbeiterische Kontexte selbst zu Gefühlen einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen und in Folge dessen negative Effekte auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten haben können.

7 Diskussion der Forschungsergebnisse im Kontext Sozialer Arbeit

Mit der vorliegenden Arbeit wurde das Ziel verfolgt, auf der Basis von qualitativen Interviews mit jungen Geflüchteten, die von Sozialarbeitenden als problematische und/oder schwer erreichbare Fälle beobachtet werden, Kennzeichen und Probleme der Lebensführung dieser jungen Geflüchteten zu rekonstruieren. Hierfür bewährte sich das gewählte Forschungsdesign, welches von der Verbindung problemzentrierter Einzelinterviews mit einem Gruppeninterview für die Erhebung und einer Orientierung an der dokumentarischen Methode für die Interpretation und komparative Analyse des empirischen Materials gekennzeichnet war (s. Kapitel 2). Mit dem gewählten Forschungsdesign konnte auch dem Anliegen Rechnung getragen werden, die Perspektive der interviewten jungen Geflüchteten in den Mittelpunkt der Forschungsarbeit zu rücken. Für die notwendige theoretische Sensibilisierung der Forschungsarbeit wurden verschiedene Konzeptualisierungen und Dimensionen von Lebensführung aufbereitet und die Funktion Sozialer Arbeit als eine auf Probleme der Lebensführung bezogene, wohlfahrtsstaatlich organisierte Hilfe bestimmt (Bommes/Scherr 2012). Auch dies erwies sich als geeignet, um erstens sowohl das subjektive Erleben, die gesellschaftlichen Bedingungen als auch Hilfs- und Unterstützungsleistungen in den Blick zu nehmen, und zweitens eine (normative) Überformung der Forschung durch die Kategorie Flucht.Migration möglichst zu vermeiden. Im empirischen Abschnitt dieser Arbeit konnten entsprechend vielfältige Dimensionen der Lebensführung junger Geflüchteter als Kennzeichen ihrer Lebensführung aus dem empirischen Material heraus rekonstruiert werden sowie in einem zweiten Schritt Probleme der Lebensführung, die für die jungen Geflüchteten subjektiv eine Relevanz haben, identifiziert werden. Damit gerieten junge Geflüchtete auch als potenzielle Fälle Sozialer Arbeit in den Blick, in denen sowohl individuelle Problemlagen der Adressat*innen, als auch die sozialarbeiterische Arbeit in besonderer Weise mit gesellschaftlichen Bedingungen verschränkt und von diesen beeinflusst sind, worauf ich im Folgenden durch eine Diskussion der erarbeiteten Forschungsergebnisse im Kontext Sozialer Arbeit abschließend nochmals genauer eingehen werde: Hierfür werde ich im nächsten Abschnitt (Kapitel 7.1) zunächst von mir identifizierte, strukturelle Widersprüche und Dilemmata im Kontext Sozialer Arbeit mit jungen Geflüchteten aufzeigen, um hieran anschließend dann auf zentrale Aufgaben und Anforderungen an die Unterstützung junger Geflüchteter in ihrer Lebensführung einzugehen (Kapitel 7.2). Darauf folgend lege ich dar,

welche Möglichkeiten sich im Kontext sozialarbeiterischer Prävention[237] problematischer Lebensverläufe und/oder Praktiken aus den Forschungsergebnissen ableiten lassen (Kapitel 7.3) und skizziere abschließend einige fachliche und konzeptionelle Fragestellungen, die durch diese Arbeit aufgeworfen wurden (Kapitel 7.4).

7.1 Identifizierte strukturelle Widersprüche und Dilemmata im Kontext Sozialer Arbeit mit jungen Geflüchteten

Strukturelle Widersprüche und Dilemmata im Kontext Sozialer Arbeit können – hierauf hat Schütze (2021) im Kontext der Paradoxien professionellen Handelns hingewiesen – nicht aufgelöst, sondern nur umsichtig bearbeitet werden (ebd.: 243). Hiermit geht auch eine Reflektion eigener Verstrickungen in diese Widersprüche und Dilemmata (ebd.: 246) sowie die Identifikation von Möglichkeiten und Grenzen eigener Handlungsmöglichkeiten einher. An den in der Forschungsarbeit identifizierten strukturellen Widersprüchen und Dilemmata wird in besonderer Weise deutlich, dass Soziale Arbeit einerseits „eine gesellschaftliche Form des Helfens ist“, die andererseits „auf gesellschaftlich bedingte Hilfsbedürftigkeit bezogen ist“ (Bommes/Scherr 2012: 13). Damit ist nochmals darauf hingewiesen, dass Soziale Arbeit nicht außerhalb der gesellschaftlichen Problemlagen und Bedingungen agiert, sondern in diesen situiert ist. Denn: Gesellschaftlich bedingte Hilfsbedürftigkeit ist davon gekennzeichnet, dass Strukturen und Dynamiken moderner Gesellschaften zu Formen sozialer Benachteiligung und/oder sozialer Probleme führen können, auf die moderne Gesellschaften wiederum mit Hilfeleistungen reagieren (ebd. 24). Diese Hilfeleistungen wiederum stehen „in einem engen Zusammenhang mit der staatlich-politischen Regulierung von Lebensbedingungen, insbesondere mit der Moderierung von Inklusions-/Exklusionsverhältnissen in Wohlfahrtstaaten“ (ebd.: 14). Und diese Moderierung von Inklusions- und Exklusionsverhältnissen wiederum ist – und das ist für (junge) Geflüchtete besonders folgenreich – auch von „nationalstaatliche[n] Zugangsprinzipien“ (Bommes/Halfmann 1997) beeinflusst, die dazu führen, dass „Regelungen zu Staatsangehörigkeit und Aufenthalt […] die Inklusionsmechanismen von Funktionssystemen [überformen]“ (ebd.). Soziale Arbeit als

[237] Ich orientiere mich hier nicht an einem Präventionsbegriff der einen kausalen Ursache-Wirkungs-Zusammenhang annimmt, sondern an einem finalen Präventionsverständnis, mit dem Bemühungen beschrieben werden, potenziell hemmende Risiken für die individuelle Lebensführung zu bearbeiten bzw. zu beseitigen sowie Möglichkeiten der Lebensführung zu erweitern (Wohlgemuth 2009: 45-46).

gesellschaftliche Form des Helfens ist also *erstens* selbst „in die Inklusions-/Exklusionsordnung der nationalstaatlichen und der europäischen Flüchtlingspolitik verstrickt“ (Scherr 2016: 9) und erbringt in diesem Kontext Unterstützungsleistungen. *Zweitens* kommt Sozialer Arbeit unabhängig von nationalstaatlichen Zugangsprinzipien (Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus) die Aufgabe zu, eine alters- bzw. lebensphasenbezogene Hilfe zu erbringen (Bommes/Scherr 2012: 26), durch die junge Geflüchtete dann aufgrund ihres Alters und (weitestgehend) unabhängig ihres Aufenthaltsstatus in Unterstützungsleistungen mit eingeschlossen sind. Diese soeben nur kurz skizzierte in sich widersprüchliche Situierung Sozialer Arbeit als gesellschaftliche Form des Helfens wurde auf unterschiedliche Weise im empirischen Material sichtbar. Insgesamt konnten *acht* strukturelle Widersprüche bzw. Dilemmata in der Sozialen Arbeit mit jungen Geflüchteten identifiziert werden:

Erstens konnte ein struktureller Widerspruch zwischen wohlfahrtsstaatlichen Aufgaben und Zielen einerseits und nationalstaatlichen Interessen – vorrangig im Hinblick auf die Regulierung von Migration – andererseits, herausgearbeitet werden. Dieser zeigte sich wiederkehrend sowohl in der Lebensführung junger Geflüchteter, als auch im Kontext der Möglichkeiten und Grenzen der Bearbeitung damit verbundener Probleme (in) der Lebensführung junger Geflüchteter durch die Soziale Arbeit. Damit korrespondierend konnte gezeigt werden, dass ein großer Teil der im empirischen Abschnitt dieser Arbeit rekonstruierten Probleme der Lebensführung direkt oder indirekt mit diesen migrationspolitischen Restriktionen, die wiederum teilweise im Widerspruch zu wohlfahrtsstaatlichen Hilfs- und Unterstützungsleistungen stehen, verbunden sind. In den Fallanalysen wurde dementsprechend deutlich, dass sowohl die Lebensführung junger Geflüchteter als auch darauf bezogene Hilfe- und Unterstützungsleistungen zum Teil erheblich von politischen wie rechtlichen nationalstaatlichen Maßnahmen, Regulierungen und Begrenzungen beeinflusst sind. Zugleich zeigte sich, dass junge Geflüchtete aber nicht schlicht passive Opfer dieser Verhältnisse sind, sondern ihr Leben aktiv und durchaus eigensinnig führen, wobei auch diese Eigensinnigkeit der Lebensführung wiederum mit den die Lebensführung begrenzenden gesellschaftlichen Bedingungen verschränkt ist.

Diesbezüglich wurde *zweitens* deutlich, dass die nationalstaatlichen „Unterbrecher und Filter“ der „universelle[n] Kriterien für den Einbezug von Individuen“ in die Funktionssysteme moderner Gesellschaften (Bommes/Halfmann 1997) zwar durchaus situativ bzw. für einen gewissen Zeitraum umgangen werden können, dies aber insofern ein risikobehaftetes

Unterfangen ist, da die tatsächlichen Konsequenzen einer solchen Praxis – auch in Verbindung mit der in den Fällen identifizierten Inkonsistenz dieser nationalstaatlichen Regulierung der Zugangsprinzipien zu gesellschaftlichen Funktionssystemen – weder in die eine noch in die andere Richtung umfassend verlässlich antizipiert werden können. Dies führt für die Soziale Arbeit zu der Problematik, dass ihr einerseits die Aufgabe zu kommt, die Suche nach Inklusionschancen aktiv zu unterstützen und selbst solche „aufzuspüren" (Bommes/Scherr 2012: 259), was u. a. erhebliches System- und Fachwissen und eine diesbezüglich hohe Aktualität erfordert. Andererseits ist sie damit konfrontiert, dass abseits des gesetzeskonformen Rahmens von jungen Geflüchteten identifizierte Inklusionschancen im Kontext eigenmächtiger Integrationsleistungen mit Verstößen gegen geltende Gesetze einhergehen können. Zu solchen Praktiken können Fachkräfte der Sozialen Arbeit ersichtlich nicht beraten, auch wenn die Unterstützung einer eigenverantwortlichen Lebensführung normativ geboten ist. Zudem können Fachkräfte der Sozialen Arbeit potenzielle Konsequenzen solch eigenmächtiger Integrationsleistungen zwar aufzeigen, aber aufgrund der Inkonsistenz der diesbezüglichen gesellschaftlichen Bedingungen auch selbst nicht verbindlich einschätzen, inwieweit und wann sich diese positiv oder negativ auf die zukünftige Lebensführung und diesbezügliche Inklusionschancen auswirken können.

Ein weiterer struktureller Widerspruch wurde *drittens* darin deutlich, dass junge Geflüchtete zwar angehalten sind – und eine alters- und lebensphasenbezogene Soziale Arbeit auch auf eine diesbezügliche Unterstützung ausgerichtet ist – eine aktive, eigenverantwortliche und zukunftsorientierte Lebensführung zu realisieren, junge Geflüchteten zugleich aber in Abhängigkeit der jeweiligen Fallkonstellation hierfür keine oder nur in geringem Maße ausgeprägte gesellschaftliche Bedingungen vorfinden. Dies vor allem deshalb, weil sie mit einer nationalstaatlich veranlassten und politisch gewollten, strukturellen und legalen Diskriminierung konfrontiert sind, die weder von ihnen, noch von der Sozialen Arbeit direkt beeinflusst werden kann. Dies legt statt einer zukunftsorientierten, eine gegenwartsorientierte Lebensführung nahe, die problematische Praktiken begünstigen kann. Ist den Betroffenen die angesprochene strukturelle Ungleichbehandlung nicht bewusst und versuchen sie, diese durch eigenes Verhalten zum Positiven zu verändern, laufen sie Gefahr, mit diesbezüglichen Bemühungen wiederkehrend zu scheitern. Dies kann dann wiederum bei jungen Geflüchteten zu Frustrations- und Ohnmachtserfahrungen führen, Selbstwirksamkeitserfahrungen verhindern und Eigenleistungen entmutigen.

Diese strukturelle Ungleichbehandlung oder Effekte dieser können *viertens* auch die Glaubwürdigkeit sozialarbeiterischer Unterstützungs- und Hilfsangebote sowie Interventionen erschweren. Dies u. a. deshalb, weil Unterstützungs- und Hilfsangebote, die etwa in Reaktion auf problematische Praktiken initiiert werden, mit Selbstreflexionsprozessen arbeiten, mit denen – wie sich im empirischen Material zeigte – durchaus eine differenziertere Wahrnehmung bei jungen Geflüchteten zu ihrer Lebenssituation angeregt und in Folge dessen Einsicht und Motivation für Verhaltensveränderung erzeugt werden kann. Jedoch können weder mit diesen Selbstreflexionsprozessen, noch mit der dadurch erreichten Motivation für Verhaltensveränderungen oder Änderungen der Lebensführung strukturell Handlungsspielräume eröffnet werden, womit solche durch sozialarbeiterische Angebote initiierten Versuche für Veränderungen in der Lebensführung auf strukturelle Barrieren treffen und erneut diesbezügliche Bemühungen scheitern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese strukturelle Ungleichbehandlung nicht nur durch die Soziale Arbeit nicht aufgelöst werden kann, sondern sie vielmehr in Teilen auch selbst in diese Unterscheidungslogiken verstrickt ist. Dieser Widerspruch zwischen der Zielsetzung sozialarbeiterischer Hilfe und Unterstützung, Reflexion und hieraus resultierende Einsicht und Motivation für Verhaltensveränderungen zu erzeugen einerseits und hierfür fehlende gesellschaftliche Bedingungen andererseits zeigte sich im Kontext junger Geflüchteter in/nach Strafhaft in besonders deutlicher und zugespitzter Weise und erfordert – auch in Verbindung mit der rekonstruierten Problematik einmaliger Zeitfenster für Wendepunkte, die in der Regel erst nach Ablauf dieses Zeitfensters von den Betroffenen erkannt werden – diesbezügliche fachliche Klärungsprozesse (s. u.).

Hierzu ergänzend konnte auf einer übergeordneten Ebene zudem *fünftens* der strukturelle Widerspruch zwischen einem wohlfahrtstaatlichen Resozialisierungsanspruch sowie der dem Jugendstrafrecht innewohnenden Logik der Strafe zur Erziehung zu einem deliktfreien Leben einerseits und den Ausweise-Absichten straffällig gewordener Geflüchteter andererseits herausgearbeitet werden.

Sechstens steht der oben angesprochene Befund, dass im Fall junger Geflüchteter eine auf die Zukunft ausgerichtete Lebensführung erschwert ist, in Verbindung mit der sozialarbeiterischen Unterstützung bei der Entwicklung einer subjektiv anstrebenswerten Zukunftsperspektive. Hier zeigte sich, dass die diesbezüglichen Zukunftsvorstellungen junger Geflüchteter im Widerspruch zu den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen und der

nationalstaatlich intendierten Regulierung der Flucht.Migration und darauf bezogene Abschiebeversuche und/oder -vorhaben stehen können, was in Verbindung mit einer subjektiv ausgeschlossenen Rückkehr in das Herkunftsland von den betroffenen jungen Geflüchteten als subjektiv aussichtslose Situation wahrgenommen werden kann. Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind dann auch hier aufgefordert, junge Geflüchtete unter diesen widrigen gesellschaftlichen Bedingungen bei der Entwicklung einer für sie subjektiv anstrebenswerten Zukunftsperspektive zu unterstützen, die unter Berücksichtigung der inkonsistenten gesellschaftlichen Bedingungen eher nur an einer nahen statt fernen Zukunft ausgerichtet sein kann und in der sie herausgefordert sind, sich in dem Widerspruch zwischen den Wünschen der Adressat*innen und den Zielen des Nationalstaats zu positionieren und zu agieren.

In Verbindung mit einer subjektiv anstrebenswerten Zukunftsperspektive stehen *siebtens* auch die jeweiligen individuellen Migrationsprojekte junger Geflüchteter, d. h. Erwartungen und Zielsetzungen, die mit der Flucht verbunden waren bzw. sind (s. Scherr/Breit 2021a: 112). Diesbezüglich zeigt sich, dass Soziale Arbeit herausgefordert ist, eine Modifikation dieser Migrationsprojekte anzuregen, wenn ersichtlich ist, dass die ursprünglichen Erwartungen und Zielsetzungen nicht unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen realisiert werden können – zugleich läuft Soziale Arbeit damit Gefahr, erstens Motivationen für darauf bezogene Eigenleistungen zu verringern und sich zweitens selbst in diese hierarchisierenden Logiken der nationalstaatlichen Regulierung von Flucht.Migration zu involvieren und in Folge dessen auch etwa Bildungs- und Berufsaspirationen abzusenken. Hinzu kommt, dass – wie oben skizziert – keine absolut verlässliche Aussage über die (zeitliche) Unveränderbarkeit der gesellschaftlichen Bedingungen getroffen werden kann, also durchaus unwahrscheinliche Fälle der erfolgreichen Realisierung von Migrationsprojekten vorkommen und in diesem Wissen diesbezügliche Anpassungsleistungen dann eine Herabsetzung faktisch erreichbarer Ziele bedeuten würde.

Abschließend ist *achtens* noch auf den Befund hinzuweisen, dass sich im Fall unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ähnliche strukturelle Problematiken zeigen, wie dies im Umgang mit sogenannten Systemsprenger*innen bzw. Grenzgänger*innen (s. etwa Baumann 2010, Schmölzer/Watzenig 2017) bereits diskutiert wird: Junge, auch minderjährige Geflüchtete werden in Folge von als hoch problematisch eingeschätzter Verhaltensweisen aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen verwiesen und erhalten in Folge dessen über einen gewissen Zeitraum keine jugendhilferechtliche und damit verbundene finanzielle Unterstützung mehr,

weil ihr Verhalten in den Einrichtungen als nicht tragbar eingeschätzt wird bzw. die Einrichtung konzeptionell nicht auf diese Verhaltensweisen eingestellt sind, was ersichtlich im Widerspruch zu staatlichen Fürsorgepflichten steht und wiederum problematische Praktiken verstärken kann.

7.2 Zentrale Aufgaben und Anforderungen an die sozialarbeiterische Unterstützung junger Geflüchteter in ihrer Lebensführung

In der Forschungsarbeit konnten neben den eben dargestellten identifizierten strukturelen Widersprüchen und Dilemmata auch diverse Aufgaben und Anforderungen an die sozialarbeiterische Unterstützung junger Geflüchteter in ihrer Lebensführung herausgearbeitet werden, die im Folgenden in *elf* zentrale Aufgaben und Anforderungen unterteilt werden konnten:

Erstens konnte als zentrale Aufgabe in der sozialarbeiterischen Unterstützung junger Geflüchteter die Vermittlung von Systemwissen, etwa zu den Abläufen und Erfordernissen behördlicher und rechtlicher Verfahren, zum (Aus-)Bildungssystem, zu Funktionsweisen des Arbeitsmarktes, dem komplexen Flüchtlings- und Ausländerrecht etc. identifiziert werden. Diesbezüglich zeigte sich, dass diese Wissensvermittlung idealerweise in einer auf Dauer ausgelegten Begleitung vermittelt werden sollte, die es jungen Geflüchteten ermöglicht, durch diese Begleitung zugleich eigenes Erfahrungswissen aufzubauen. Bezüglich der Vermittlung von Systemwissen wurde zudem deutlich, dass diese unabhängig des Alters der jungen Geflüchteten und der Beiordnung von Erziehungsverantwortlichen erfolgen sollte, damit junge Geflüchtete in Situationen, in denen sie etwa aufgrund von Hilfeabbrüchen oder dem Erreichen der Volljährigkeit auf sich alleine gestellt und kurzfristig auf ein diesbezügliches Wissen angewiesen sind, über dieses verfügen können. Bei der Vermittlung von Systemwissen sollte auch berücksichtigt werden, welche diesbezüglichen Kompetenzen und diesbezügliches Wissen bereits in der vorgängigen Sozialisation vor der Ankunft in Deutschland erworben wurden und welche nicht, um zu identifizieren, welche Kompetenzen und welches Wissen vorausgesetzt werden kann und welches nicht und an welchen Stand in der Vermittlung angeknüpft werden kann. Der Vermittlung von Systemwissen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil dieses *erstens* Voraussetzung für eine eigenständige und eigenverantwortliche Lebensführung ist. *Zweitens* ermöglicht ein ausreichendes Systemwissen es behördliche Entscheidungen, die die Lebensführung junger Geflüchteter

betreffen, besser einzuschätzen und hierdurch ggfs. auch Gefühle der willkürlichen Behandlung besser abzuwehren und in Folge dessen die eigene Handlungsfähigkeit zu stärken. Zudem führt ein besser ausgeprägtes Systemwissen *drittens* dazu, dass junge Geflüchtete Chancen für die Realisierung einer für sie anstrebenswerten Lebensführung besser einschätzen, möglichst zum richtigen Zeitpunkt erkennen und in Folge dessen ergreifen können. Damit korrespondierend ist dieses Systemwissen auch für Sozialarbeitende von hoher Bedeutung, da auch sie nur dann ihrer Aufgabe, Inklusionschancen aufzuspüren (Bommes/Scherr 2012: 259), umfassend nachkommen können, wenn sie über ein diesbezüglich ausgeprägtes Wissen verfügen (s. o.). Damit steht dann auch der Aufbau einer tragfähigen, subjektiv anstrebenswerten und zugleich realisierbaren Zukunftsperspektive in Verbindung, da dieser maßgeblich von einem ausgeprägten Systemwissen beeinflusst ist. Systemwissen wird zudem auch in solchen Fällen relevant, in denen Änderungen der Lebensführung notwendig werden – etwa in Reaktion auf Wünsche nach der Realisierung einer gesetzeskonformen Lebensführung, aber auch dann, wenn der Wechsel in eine eigenverantwortliche Lebensführung angestrebt wird. Damit ist hier abschließend darauf hingewiesen, dass verschiedene Ausprägungen der eigenen Lebensführung auf jeweils verschiedenes Systemwissen angewiesen sind, was bei einer diesbezüglichen Vermittlung ebenso zu berücksichtigen ist.

Zweitens wurde deutlich, dass junge Geflüchtete bei der Deutung und Bewältigung von Diskriminierung(serfahrungen) sozialarbeiterische Unterstützung erfahren sollten. Diesbezüglich zeigte sich, dass eine Wissensvermittlung zur Differenzierung von struktureller bzw. institutioneller und interaktioneller Diskriminierung dazu beitragen kann, dass *erstens* Hilfeleistungen zugänglich und Behördenkontakte aufrechterhalten bleiben, *zweitens* die Personifizierung struktureller Diskriminierung abgewehrt sowie damit einhergehend *drittens* strukturelle Diskriminierung und Effekte struktureller Diskriminierung voneinander unterschieden werden können. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil sich im empirischen Material zeigte, dass die Ablehnung – etwa von Behördenmitarbeiter*innen und Sozialarbeitenden sowie deren Institutionen – nicht auf eigenen Erfahrungen der Personifizierung struktureller Diskriminierung beruhen muss, sondern auch diesbezügliche stellvertretende Erfahrungen aus dem eigenen sozialen Umfeld ausreichen können. Darüber hinaus wurde bezüglich der wiederkehrenden Erfahrungen mit struktureller Diskriminierung, die vor allem als Begrenzung einer frei gestalteten Lebensführung wirksam wird, ein Bedarf

an einer darauf bezogenen sozialarbeiterischen Unterstützung in der Bewältigung dieser Erfahrungen deutlich. Fachkräfte der Sozialen Arbeit können diesbezüglich auch versuchen, entsprechend positive Gegenerfahrungen in anderen sozialen Kontexten zu ermöglichen und/oder zu stärken. Weiter zeigte sich, dass Erfahrungen mit struktureller Diskriminierung für die Betroffenen auch mit einer moralischen Dimension dazu, wer aufgrund welchen Verhaltens was verdient hat, verknüpft sein kann. Diese Verknüpfung struktureller Ungleichbehandlung mit einer moralischen Dimension kann aufgrund der damit einhergehenden subjektiv erfahrenen Abwertung wiederum Missachtungserfahrungen, aber auch Aggressionen gegen die erfahrene Ungleichbehandlung bestärken und Eigenleistungen entmutigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Erfahrung, aufgrund struktureller Barrieren nur bedingt die eigene Lebenssituation substanziell beeinflussen bzw. verändern zu können, weitreichende Folgen für Entscheidungen in der eigenen Lebensführung haben können. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Erfahrungen struktureller Diskriminierung zudem auch mit Erfahrungen interaktioneller Diskriminierung in Behörden, aber auch in Einrichtungen Sozialer Arbeit, verschränkt sein können.

Drittens zeigte sich bezüglich zentraler Aufgaben und Anforderungen an sozialarbeiterische Unterstützung junger Geflüchteter, dass diese bei der Herstellung eines Passungsverhältnisses zwischen ihren Migrationsprojekten einerseits und den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen andererseits Unterstützung erfahren sollten. Hier wurde deutlich, dass eine diesbezügliche Passung – auch durch eine (vorübergehende) Modifikation des eigenen Migrationsprojekts (s. o.) – Selbstwirksamkeitserfahrungen stärken kann, indem hierdurch Bemühungen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und eine subjektiv anstrebenswerte Lebensführung zu realisieren, erfolgreich sind. Mit einer solchen (vorübergehenden) Anpassung der eigenen Migrationsprojekte an die gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen können entsprechend Erfahrungen ermöglicht werden, dass durch eigene Bemühungen und Anstrengungen die eigenen Ziele tatsächlich erreicht werden können. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass hiermit auch die Gefahr einhergeht, sich erstens die Logiken ungleicher Zugangschancen in einer darauf bezogenen Beratungsarbeit zueignen zu machen und zweitens aktiv und trotz des Wissens um die oben angesprochene Inkonsistenz gesellschaftlicher Bedingungen dazu beizutragen, Bildungs- und Berufsaspirationen herabzusenken. Modifikationen von Migrationsprojekten müssen aber nicht zwingend eine umfassende Umorientierung zur Folge haben, sondern können auch dahingehend erfolgen,

dass die ursprünglichen Ziele und Erwartungen beibehalten werden, jedoch faktisch erreichbare Zwischenziele erarbeitet werden – wie etwa der erfolgreiche Schulbesuch als Voraussetzung für eine spätere erfolgreiche Berufstätigkeit – womit dann auch ein Wissen um die von mir identifizierten einmaligen Zeitfenster für Wendepunkte in der Lebensführung Berücksichtigung finden können. Zugleich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Sozialarbeitende zwar in der Fallarbeit die gesellschaftlichen Bedingungen, mit denen junge Geflüchtete konfrontiert sind, nicht verändern können. Sie können aber durchaus dazu beitragen, dass diese günstig(er) für junge Geflüchtete werden: Dies dadurch, dass sie einerseits mithilfe eines ausreichenden System- und Fachwissens Möglichkeiten der Realisierung der Ziele der jungen Geflüchteten identifizieren können sowie sich andererseits dafür einsetzen, dass diesbezüglich etwa auch Ermessensspielräume bei Behörden genutzt werden. Darüber hinaus können Fachkräfte in entsprechenden fachpolitischen Zusammenschlüssen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene versuchen dazu beizutragen, dass für die Lebensführung junger Geflüchteter elementare gesellschaftliche Bedingungen langfristig zum Positiven geändert werden.[238]

Mit den bisherigen Ausführungen zu der Anforderung, bei der Herstellung eines Passungsverhältnisses zwischen den eigenen Migrationsprojekten und den hierfür gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen zu unterstützen, wurden vor allem bildungs- und berufsbezogene Erwartungen und Ziele sowie Möglichkeiten, ein dauerhaftes Bleiberecht zu erreichen, angesprochen. Jedoch ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass weitere – und ggfs. auch ausschließlich – Erwartungen und Ziele mit der Flucht.Migration verbunden sein können, die eher im lebensweltlichen Kontext anzusiedeln sind. Dies kann etwa der Wunsch nach der Fortführung eines Hobbys oder einer Sportart sein, der subjektiv die gleiche Bedeutung hat wie bildungs-, berufs- und/oder aufenthaltsbezogene Ziele und Erwartungen und entsprechend gleichrangige Berücksichtigung finden sollte. Zudem zeigte sich in der Forschungsarbeit, dass in den Fällen, in denen die Flucht bereits in der Kindheit oder im jungen Jugendalter realisiert worden ist, Erwartungen und Ziele im Kontext dieses Lebensalters

[238] Ein positives Beispiel für die Nutzung diesbezüglicher Handlungsspielräume stellt für mich das Land Bremen dar, das etwa bei der Herabsenkung der Möglichkeiten einer dauerhaften Bleibeperspektive für junge Geflüchtete eigene Ermessensspielräume zur Anwendung gebracht hat (s. https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/10/ERlass-HB_AE_25b_junge_Gefl_01-09-2020.pdf) – diese Grundrichtung wurde im Übrigen mittlerweile auf Bundesebene in ähnlicher Weise übernommen (s. https://www.proasyl.de/hintergrund/hinweise-zum-chancen-aufenthaltsrecht/).

entstanden sind. Diesbezüglich deutet sich in den untersuchten Fällen an, dass zu diesen im Kindes- oder frühen Jugendalter entwickelten Erwartungen und Zielsetzungen bisher keine Reflexion unter Einbezug der durch das fortschreitende Lebensalter gewonnene Erfahrungen und damit einhergehendes Wissen stattgefunden hat, was dazu führt, dass an teils unrealistischen Zielen festgehalten wird, die aus einer kindlichen Naivität heraus entwickelt worden sind. Hierauf bezogene Reflexionsprozesse können entsprechend eine Weiterentwicklung dieser kindlichen Ziele ermöglichen. Damit ist auch darauf hingewiesen, dass eine Unterstützung bei der Herstellung von Passungsverhältnissen zwischen Migrationsprojekten und gesellschaftlichen Bedingungen eine offene, umfassende und tiefergehende Klärung dessen voraussetzt, was die tatsächlichen Erwartungen und Ziele der jungen Geflüchteten und darauf bezogene Selbstreflexionen sind. Dies umfasst auch die Unterstützung bei einer Präzisierung dieser Ziele, etwa dann, wenn die Zielbeschreibung zunächst auf einer allgemeinen Ebene, etwa der Absicht ein gutes Leben realisieren zu wollen, verbleibt. Im empirischen Material zeigte sich, dass es nicht ausreichend ist, dass diesbezügliche Klärungsprozesse einmalig angestoßen werden. Vielmehr wurde deutlich, dass solche Prozesse aufgrund der Möglichkeit der Veränderung solcher Erwartungen und Ziele sowie der gesellschaftlichen Bedingungen im Verlauf der Zeit wiederkehrend erfolgen sollten. Abschließend ist die Unterstützung bei der Herstellung einer Passung von Migrationsprojekten und gesellschaftlichen Bedingungen noch darauf hinzuweisen, dass es für eine ausreichende Eigenmotivation, die selbst gesteckten Ziele zu erreichen, nicht ausreichend ist, wenn diese Erwartungen und Ziele nur aus rationalen Gründen als erstrebenswert wahrgenommen werden. Vielmehr wurde deutlich, dass diese Ziele mit subjektiv guten Gründen verbunden sein müssen, um eine ausreichende Motivation, etwa für die dauerhafte Erbringung der hierfür notwendigen Eigenleistungen sowie für Selbstdisziplinierungen, sicherzustellen.

Viertens zeigte sich im empirischen Material, dass junge Geflüchtete nicht nur bezüglich ihrer mit der Flucht.Migration verbundenen Erwartungen und Ziele herausgefordert sein können, Anpassungsleistungen in ihrer Lebensführung zu erbringen, sondern auch dann, wenn eine von ihnen intendierte oder durch außen veranlasste Veränderung der eigenen Lebensführung auftritt, notwendig wird und/oder als subjektiv sinnvoll erachtet wird. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn mit der Realisierung der Flucht zugleich neue Anforderung an eine eigenverantwortliche Lebensführung einhergehen, für die Anpassungsleistungen in der eigenen Lebensführung notwendig werden. Oder wenn nach Zeiten der Realisierung einer

devianten Lebensführung eine gesetzeskonforme Lebensführung angestrebt wird. Fachkräften Sozialer Arbeit kann hier die Aufgabe zukommen, einerseits bei der Identifikation der diesbezüglich notwendigen Anpassungsleistungen zu unterstützen und andererseits die jungen Geflüchteten in der Umsetzung der Veränderung ihrer Lebensführung zu begleiten.

Bezüglich des Aufbaus von Zukunftsperspektiven wurde *fünftens* deutlich, dass Fachkräften der Sozialen Arbeit neben der grundlegenden Aufgabe, junge Geflüchtete bei der Entwicklung einer tragfähigen, subjektiv anstrebenswerten und zugleich realisierbaren Zukunftsperspektive zu unterstützen die Aufgabe zu kommt, über mögliche Zukunftsszenarien und damit verbundenen Möglichkeiten der Realisierung darauf bezogener Ziele aufzuklären und diesbezüglich mögliche Wege aufzuzeigen. Darüber hinaus kommt Fachkräften der Sozialen Arbeit bei der Unterstützung der Entwicklung von Zukunftsperspektiven die Aufgabe zu, alle Lebensbereiche einzubeziehen, sich also nicht auf Bereiche wie Bildung, Arbeit oder Aufenthalt zu konzentrieren, sondern auch andere Bedürfnisse wie den Aufbau einer festen Partnerschaft als Zukunftsperspektive zu berücksichtigen. Bezüglich der Entwicklung einer tragfähigen, subjektiv anstrebenswerten und zugleich realisierbaren Zukunftsperspektive ist abschließend noch darauf zu verweisen, dass diese zur Voraussetzung für eine darauf ausgerichtete Lebensführung wird. Das heißt: Ein Fehlen einer solchen Zukunftsperspektive kann eine gegenwartsorientierte Lebensführung – auch in Reaktion auf eine (aufenthaltsrechtliche) Unsicherheit der Lebensführung – nahelegen, die wiederum problematische Praktiken begünstigen kann. Damit ist auch auf die Herausforderung (und das Dilemma) hingewiesen, eine subjektiv anstrebenswerte, tragfähige und realisierbare Zukunftsperspektive unter Bedingungen aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit zu entwickeln bzw. bei der Entwicklung einer solchen zu unterstützen und diesbezügliche Möglichkeiten aufzuzeigen.

Bezüglich einer aufenthaltsrechtlich unwahrscheinlichen Zukunftsperspektive in Deutschland bzw. die Fälle betreffen, die vor einer Abschiebung stehen, die aber (vorerst) nicht vollzogen werden kann, kommt Sozialer Arbeit *sechstens* die klassische Aufgabe der Exklusionsverwaltung zu. Denn junge Geflüchtete sind in diesen Situationen auf eine Warteposition verwiesen, mit der i. d. R. eine erzwungene Untätigkeit einhergeht und die in Verbindung damit Abwägungen zwischen den Vor- und Nachteilen einer devianten Lebensführung begünstigen kann. Eine diesbezügliche Unterstützung kann alternative Angebote einer sinnstiftenden Tagesgestaltung ebenso umfassen wie die psychosoziale

Bewältigung dieser Lebenssituation und eine andauernde Unterstützung bei der Entwicklung einer tragfähigen, subjektiv anstrebenswerten und realisierbaren Zukunftsperspektive unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen (s. o.).

Im Hinblick auf die aktuelle Lebensführung junger Geflüchteter konnte *siebtens* die Anforderung an Fachkräfte der Sozialen Arbeit herausgearbeitet werden, Motive, Anlässe und Gründe hinter als problematisch sichtbar gewordenem Verhalten aufzuspüren und für sozialarbeiterische Interventionen zugänglich zu machen. So konnte gezeigt werden, dass etwa Verstöße gegen das Ausländerrecht u. a. von Unwissen über diesbezügliche Regelungen veranlasst sein können, im Kontext der Erbringung eigenmächtiger Integrationsleistungen zu betrachten sind oder als trotzige oder widerständige Praktiken in Reaktion auf wahrgenommene Ungleichbehandlung und/oder Diskriminierung eingeordnet werden können. Die Identifikation der tatsächlichen Motive, Anlässe und Gründe hinter dem sichtbar gewordenen Verhalten ist deshalb von hoher Bedeutung, da die Art und Weise einer darauf bezogenen, zielführenden Intervention von diesen – konkreter: von den jeweiligen Deutungen der potenziellen Adressat*innen ihrer Situation – abhängig ist: Handelt es sich etwa um eine trotzige oder widerständige Praktik in Reaktion auf erfahrende Ungleichbehandlung erfordert eine darauf bezogene sozialarbeiterische Intervention ersichtlich andere Maßnahmen, als wenn es sich um die Realisierung eigener Ziele entgegen geltender Gesetze handelt – auch, wenn beides letztlich auf die Aufrechterhaltung bzw. (Wieder-)Herstellung der eigenen Handlungsfähigkeit abzielt. In Verbindung mit der Aufgabe, Motive, Anlässe und Gründe hinter als problematisch wahrgenommenen – hier: verweigerndem – Verhalten zu identifizieren, ist auch auf den Befund eines fehlenden zeitlichen Passungsverhältnisses zwischen dem subjektiven Wunsch nach einer Maßnahme oder eines Angebots (etwa: eines Sprachkurses) und der Ermöglichung bzw. Auferlegung, eine solche Maßnahme/ein solches Angebot in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen. Auch ein solches fehlendes Passungsverhältnis kann der Grund sein, weshalb die Teilnahme an einem Angebot verweigert wird.

Die hohe Bedeutung eines Passungsverhältnisses konnte *achtens* – veranlasst durch den Forschungsbefund einer fehlenden subjektiven Erreichbarkeit trotz faktischer Anwesenheit von Fachkräften – bezüglich der Passung zwischen Adressat*in und dem jeweiligen sozialarbeiterischen Angebot herausgearbeitet werden. Auf die damit einhergehenden, ausführlichen Befunde bin ich bereits in der vertiefenden Analyse (s. Kapitel 5.2) eingegangen. Die identifizierten Anforderungen wurden in der darauf bezogenen Zusammenfassung der

Forschungsergebnisse ausführlich dargestellt (s. Kapitel 6.3), weshalb auf diese hier nicht nochmal eingegangen wird.

Ebenfalls die Soziale Arbeit selbst bzw. ihre Fachkräfte betreffend hat sich in der Forschungsarbeit *neuntens* gezeigt, dass diese aufgefordert sind, ihren eigenen Umgang mit ihren Adressat*innen kritisch zu überprüfen und zu reflektieren. In den geführten Interviews mit jungen Geflüchteten wurden Fachkräfte der Sozialen Arbeit und ihre Angebote nicht nur als unterstützend bei der Bewältigung der vielfältigen Anforderungen in der Lebensführung junger Geflüchteter benannt, sondern auch auf ihre Verstrickungen in diese Anforderungen hingewiesen. Dies *erstens* – worauf ich oben bereits eingegangen bin – in Verbindung mit der Personifizierung struktureller Diskriminierung. *Zweitens* bezüglich Abwertungs- und Diskriminierungserfahrungen, mit denen junge Geflüchtete in Kontexten der stationären Jugendhilfe durch Sozialarbeitende konfrontiert waren sowie *drittens* der Ausübung von Macht in Arbeitsbeziehungen und eine hierarchische Gestaltung dieser. Dies kann langfristig zur Ablehnung solcher Unterstützungs- und Hilfeleistungen führen können, Gefühle von Ohnmacht sowie den Eindruck bestärken, weitestgehend auf sich alleine gestellt zu sein.

Ein tragfähiges Arbeitsbündnis ist jedoch Voraussetzung dafür, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit von den Adressat*innen *zehntens* die Aufgabe zuerkannt wird, in ihre Lebensführung zu intervenieren – besonders während ihrer Minderjährigkeit, aber auch darüber hinaus. Denn diesbezüglich zeigte sich in der vorgelegten Forschung, dass eine solche Intervention – auch wenn dies in den Interviews nur rückblickend zur Sprache kam – durchaus von den Betroffenen eingefordert und erwartet wird, auch im Sinne der Einhaltung einer Fürsorgepflicht. Auf die diesbezüglichen Anforderungen bin ich ebenfalls bereits ausführlich im Kontext der Darstellung der Forschungsergebnisse eingegangen, weshalb ich diese hier nicht nochmals wiederhole, sondern lediglich darauf verweise (s. Kapitel 6.3).

Als spezifische Problematik, die weitreichenden Einfluss auf die Lebensführung und in Verbindung damit auch auf die Zukunft junger Geflüchteter haben kann, zeigten sich im empirischen Material zudem Suchtabhängigkeiten, die jedoch erst dann zum Problem der Betroffenen wurden, wenn sich deren Effekte negativ auf ihre Lebensführung auswirkten. Diesbezüglich konnte herausgearbeitet werden, dass Sozialer Arbeit hier *elftens* die Aufgabe zukommt, konzeptionell und situativ Hilfskontexte aufrechtzuerhalten und nicht in Folge des Konsums abzubrechen, um (sich anbahnende) Drogenproblematiken und Abhängigkeiten

erkennen und thematisieren sowie den Konsum kritisch begleiten zu können. Dies verbunden mit dem Ziel, zum Zeitpunkt des Wunsches nach Abstinenz durch den*die Betroffenen bei der Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten und Interventionen zu unterstützen und diese durch entsprechende begleitende Maßnahmen zu ermöglichen.

Zwölftens wurde in der Forschung deutlich, dass Fachkräften der Sozialen Arbeit die Aufgabe zukommen kann, junge Geflüchtete in ihren Abwägungsprozessen bezüglich der Form ihrer Lebensführung zu unterstützen, etwa zwischen einer abweichenden und einer gesetzeskonformen Lebensführung. Diesbezüglich kann ihnen vor allem die Aufgaben zukommen, bei der Abschätzung der Tragweite und Konsequenzen möglicher Entscheidungen zu unterstützen und diese in einer Art aufzuzeigen, die nicht die darauf bezogenen Entscheidungen vorwegnimmt, sondern den Betroffenen möglichst umfassend eigene informierte Entscheidungen ermöglicht. Dies gilt sowohl für die Zeit der Minderjährigkeit, als auch darüber hinaus.

7.3 Möglichkeiten sozialarbeiterischer Prävention problematischer Praktiken

In den Forschungsergebnissen lassen sich darüber hinaus verschiedene Ansatzpunkte und Möglichkeiten der sozialarbeiterischen Prävention problematischer Praktiken identifizieren, auf die ich im Folgenden genauer eingehen werde. Dabei verstehe ich Prävention erstens als „die Bearbeitung bzw. Beseitigung von Risiken, die als möglicherweise hemmend für die individuelle Gestaltung des eigenen Lebensweges eingestuft werden“, also „Hindernisse aus dem Weg geräumt werden“ sollen (Wohlgemuth 2009: 45) und mit der zweitens „der Rahmen dessen, was für das Individuum im Bereich des Möglichen liegt, erweitert werden“ soll (ebd.: 46).[239] Nicht verschwiegen werden kann und sollte hier aber auch, dass diese herausgearbeiteten Aspekte der Möglichkeiten sozialarbeiterischer Prävention problematischer Praktiken auch mit der Prävention strafrechtlich relevanter Praktiken verbunden ist. Dies steht m. E. jedoch nicht im Widerspruch, sondern im Einklang mit dem oben gewählten Präventionsbegriff, da die Realisierung einer gesetzeskonformen Lebensführung im Kontext der vorliegenden Arbeit nicht von außen an das empirische Material herangetragen wurde, sondern darauf bezogene Wünsche oder Ziele aus dem

[239] Für eine kritische Würdigung des Präventionsbegriff, vor allem in Verbindung mit der Zurückweisung eines kausalen Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs, s. etwa Wohlgemuth 2009: 257ff..

empirischen Material heraus rekonstruiert werden konnten, etwa wenn sich Effekte strafrechtlich relevanter Praktiken langfristig negativ auf die Lebensführung meiner Interviewpartner ausgewirkt hat.[240] Hier ist grundlegend auf den Forschungsbefund zu verweisen, dass den Möglichkeiten einer diesbezüglichen sozialarbeiterischen Prävention subjektiv gute Gründe der Betroffenen für die Entscheidung für eine (weitestgehende) gesetzeskonforme Lebensführung korrespondieren müssen. So konnten etwa im empirischen Material keine Hinweise darauf gefunden werden, dass reine Abschreckungsmechanismen einen positiven Effekt auf die Entscheidung der Form der Lebensführung hatten, sondern dies immer nur dann der Fall war, wenn eine solche Entscheidung als subjektiv sinnvoll und erstrebenswert(er) erschien. Darauf bezogen kann Sozialer Arbeit entsprechend auf einer allgemeineren Ebene die Aufgabe zukommen dabei zu unterstützen, solche subjektiv guten Gründe in der eigenen Lebensführung oder einer angestrebten Zukunft zu identifizieren und/oder zu entwickeln. Im empirischen Material konnte ich insgesamt *acht* Aspekte bezüglich der Möglichkeiten sozialarbeiterischer Prävention identifizieren:

Ich konnte *erstens* zeigen, dass das Verhältnis von der Anforderung, Eigenleistungen für eine gleichermaßen subjektiv sinnvolle sowie gesetzeskonforme Lebensführung zu erbringen und den hierfür gegebenen Möglichkeiten für diese Form der Lebensführung von den Betroffenen als Aushandlungsprozess verstanden werden kann – je mehr Möglichkeiten für eine gesetzeskonforme Variante der Lebensführung also gegeben sind, desto höher kann die Bereitschaft ausgeprägt sein, diesbezügliche Eigenleistungen (und auch: Selbstdisziplinierungen im Hinblick auf Verlockungen strafrechtlich relevanter Praktiken etwa zum Gelderwerb) zu erbringen. Damit einher gehen auch Abwägungsprozesse zwischen verschiedenen Arten, das eigene Leben zu führen: Vor allem dann, wenn junge Geflüchtete in eine andauernde Warteposition verwiesen werden, können sich diese Abwägungsprozesse zwischen einer erzwungenen Untätigkeit und damit einer gesetzeskonformen Lebensführung einerseits und einer aktiven, aber dann devianten Lebensführung andererseits vollziehen. Sozialer Arbeit kann hier – neben dem Aufspüren von Inklusionschancen im konformen Bereich – die Aufgabe zukommen, eine anderweitige aktive und selbstwirksame Form der Lebensführung abseits von strafrechtlich relevanten Praktiken anzubieten bzw. Zugänge

[240] Bezüglich des Forschungsstandes zur Prävention delinquenten Verhaltens (junger) Geflüchteter verweist Walburg (2023: 667) auf die Notwendigkeit weiterer Forschung für die Gewinnung systematischer Erkenntnisse zu Präventionsmöglichkeiten entsprechender Risiken.

hierzu zu verschaffen. Dies aber stets verbunden mit der Herausforderung, dass diese eine so hohe Attraktivität für die Betroffenen aufweisen, dass die Abwägungsprozesse zugunsten dieser Form der Lebensführung ausfallen. Als weitere Abwägungsprozesse – die nicht direkt von Sozialer Arbeit beeinflusst werden können, aber eine ebenso große Rolle spielen können – konnten Abwägungen zwischen der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und einer weitestgehenden Mittellosigkeit sowie zwischen behördlicher Abhängigkeit und Unabhängigkeit von Behörden(leistungen) herausgearbeitet werden. Sozialer Arbeit kann diesbezüglich die Aufgabe zukommen zu identifizieren, was Angebote und Beratungsleistungen von Fachkräften zu diesen Abwägungsprozessen beitragen können und worin ihre diesbezüglichen Grenzen liegen. In Zusammenhang hiermit wurde deutlich, dass der stationären Jugendhilfe in Verbindung mit diesen Abwägungsprozessen dann eine hohe Bedeutung zukommen kann, wenn sie als subjektiv wertvoll für die eigene Lebensführung empfunden wird – etwa, weil durch sie ausreichend viel Geld, eine angemessene Unterkunft sowie sozialarbeiterische Unterstützung zur Verfügung gestellt wird, die nicht durch problematische und/oder strafrechtlich relevante Praktiken aufs Spiel gesetzt werden sollen. Dem gegenüber stehen jedoch auch auf die stationäre Jugendhilfe bezogene Abwägungsprozesse im Hinblick darauf, durch ein Verlassen der Jugendhilfe mehr Freiheiten in der eigenen Lebensführung zu erhalten oder eine teils strengere Regulierung der eigenen Lebensführung zu Gunsten der sozialarbeiterischen Unterstützung und der Wohnform in Kauf zu nehmen.

Zweitens zeigte sich im empirischen Material, dass der Einbindung der Herkunftsfamilie – auch bei physischer Abwesenheit – in die praktische Sozialarbeit eine hohe Bedeutung zukommt, sofern die jungen Geflüchteten ein gutes Verhältnis zu ihrer Herkunftsfamilie aufweisen. Die Einbindung der Herkunftsfamilie kann deshalb von hoher Bedeutung sein, weil dies die Motivation, eine möglichst erfolgreiche Lebensführung zu realisieren, steigern und aufrechterhalten kann. Zudem zeigte sich im empirischen Material, dass Formen familiärer Kontrolle durchaus dazu beitragen können, dass eine Orientierung an einer devianten Lebensführung oder diesbezüglichen Praktiken ausbleibt. Auch im Kontext dessen, dass beigeordnete Erziehungsverantwortliche im Falle unbegleiteter Minderjähriger deshalb nicht als Erziehungsautoritäten angenommen werden können, weil diese Rolle bereits als von den eigenen Eltern besetzt wahrgenommen wird, könnte die Einbindung der Herkunftsfamilie positive Effekte auf die Anerkennung beigeordneter Erziehungsverantwortlicher haben, da

diese dann nicht als elternsetzend, sondern als elternergänzend wahrgenommen werden könnten. Dies wäre wiederum Voraussetzung dafür, dass Sozialarbeitenden in diesen Rollen die Möglichkeit zugestanden wird, bei Abwägungsprozessen die Form der eigenen Lebensführung betreffend sowie im Hinblick auf strafrechtlich relevante Praktiken mindestens angehört zu werden und ggfs. das Recht zuerkannt bekommen, in die eigene Lebensführung zu intervenieren (s. o.).

Als weiterer Aspekt konnte *drittens* herausgearbeitet werden, dass vermeintlich schnelle und einfache Wege des Gelderwerbs über den Weg strafrechtlich relevanter Praktiken dann unattraktiver erscheinen, wenn die Betroffenen über die Kompetenz und ein diesbezügliches Wissen verfügen, die langfristigen Kosten und Folgen dieser vermeintlich schnellen und einfachen Wege vor einer diesbezüglichen Entscheidung für diese richtig einzuschätzen. Fachkräften Sozialer Arbeit kann hier die Aufgabe zukommen, eben diese Kompetenz zu stärken, hierfür notwendiges Systemwissen zur Verfügung zu stellen, bei dessen Aneignung zu unterstützen und die Betroffenen bei der Bewältigung eines im Vergleich dazu möglicherweise langwierigen und anstrengenden Weges, an dessen Ende aber die Erreichung eigener, subjektiv anstrebenswerter Ziele stehen, zu begleiten und diesbezügliche Bemühungen zu motivieren.

Viertens wurde in der Forschung deutlich, dass Bemühungen, eine gleichermaßen subjektiv anstrebenswerte als auch weitestgehend gesetzeskonforme Lebensführung zu realisieren, ausländerrechtliche Auflagen und Restriktionen entgegenstehen können. Hier kann Fachkräften Sozialer Arbeit die Aufgabe zukommen, erstens rechtliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Aufenthaltssituation und der Verringerung ausländerrechtlich veranlasster Restriktionen zu identifizieren und zweitens dazu beizutragen, dass für die Betroffenen subjektiv relevante Gründe – etwa bei Wünschen, aus einer Unterkunft auszuziehen bzw. in einer anderen Form untergebracht zu werden oder etwa in eine andere Stadt umzuziehen – in Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden.

Fünftens zeigte sich im Kontext von Strafhaft, dass im Anschluss an die Entlassung erneute Straffälligkeiten dann unwahrscheinlicher werden, wenn die Anlässe für die Strafhaft – etwa: Gelderwerb, Drogenkonsum, Gewohnheiten und Muster in der Lebensführung – so bearbeitet worden sind, dass nach der Haftentlassung nicht unmittelbar an die Praktiken der

Lebensführung angeknüpft wird, die zur Inhaftierung führten. Dies war in den untersuchten Fällen nicht selbstverständlich der Fall und wurde von den Betroffenen eingehend kritisiert.

In Verbindung mit strafrechtlich relevanten Praktiken und der Aneignung dieser wurde von den Interviewpartnern *sechstens* wiederkehrend auf die hohe Bedeutung des sozialen Umfelds hingewiesen und diesbezüglich auch Unterbringungen im Kontext der stationären Jugendhilfe als problematisch thematisiert. Hier zeigte sich, dass problematische soziale Kontexte an einer Orientierung der eigenen Lebensführung an diesen beitragen können sowie im Falle bereits vorhandener problematischer Verhaltensweisen diese verstärken können. Diese Problematik tritt im empirischen Material vor allem dann auf, wenn junge Menschen mit derartig problematischen Verhalten in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe so auffallen, dass sie aus diesen verwiesen werden und letztlich entweder in Einrichtungen untergebracht werden in denen ausschließlich junge Menschen mit ähnlichen Verhaltensweisen und Problematiken untergebracht sind oder gar – auch unabhängig ihrer Minderjährigkeit– die Jugendhilfe mangels alternativer Angebote schlicht beendet wird. Hier ist Soziale Arbeit – nicht nur, aber auch bezogen auf junge Geflüchtete – weiterhin herausgefordert, konzeptionelle Lösungen zu finden. Diese sollten möglichst individuelle Lösungen der Unterbringung ermöglichen, die dazu beitragen, eine positive Lebensführung zu stärken, Neuorientierungen an positiven sozialen Kontexten zu ermöglichen und Kontakte in problematische Kontexte möglichst gering zu halten.

Siebtens zeigte sich, dass der zügigen Bearbeitung traumatischer Erfahrungen, was vor allem eine vorbereitende Unterstützung für die Inanspruchnahme von Therapie-Angeboten sowie die Identifikation geeigneter Therapien umfasst, eine hohe Bedeutung zukommt. Denn im empirischen Material zeigte sich, dass sich unbearbeitete traumatische Erfahrungen– etwa bei einer Aktualisierung solcher Erfahrungen in Konfliktsituationen – negativ auf die Impulskontrolle auswirken. Zudem können unbearbeitete traumatische Erfahrungen deshalb den Drogenkonsum begünstigen, weil mit diesem Versuche einer Selbstmedikation einhergehen können, die sich dann wiederum zu einer Suchtproblematik entwickeln können.

Achtens – und darauf habe ich bereits oben ausführlich hingewiesen – kommt auch im Kontext sozialarbeiterischer Prävention der Ermöglichung einer zukunftsorientierten Lebensführung eine besondere Bedeutung zu. Eine Orientierung an einer wie auch immer gelagerten, subjektiv anstrebenswerten Zukunftsperspektive kann dazu beitragen, in der Gegenwart auch

solche Situationen auszuhalten (etwa: erneute Schulbesuche realisieren, Wartezeiten aushalten etc.), die subjektiv als unattraktiv und wenig erstrebenswert erscheinen, weil damit längerfristige subjektiv anstrebenswerte Ziele erreicht werden können. Bezüglich einer zukunftsorientierten Lebensführung zeigte sich im empirischen Material, dass ein diesbezügliches Wissen sowie Erfahrungen keineswegs schlicht vorausgesetzt werden können, sondern Biografien junger Geflüchteter auch über einen langen Zeitraum von einer gegenwartsorientierten Lebensführung geprägt sein können. In diesen Fällen kann Fachkräften Sozialer Arbeit die Aufgabe zukommen, junge Geflüchtete dabei zu unterstützen, überhaupt eine zukunftsorientierte Lebensführung als mögliche Form der Lebensführung in Betracht zu ziehen und diese dabei zu begleiten, eine solche Lebensführung einzuüben.

7.4 Fachliche Klärungsprozesse und abschließende Worte

In den bis hier drei angesprochenen Bereichen – den identifizierten strukturellen Widersprüchen und Dilemmata sozialarbeiterischen Handelns, zentralen Aufgaben und Anforderungen an die Sozialarbeit sowie Möglichkeiten einer sozialarbeiterischen Prävention – wurden bereits einige fachliche, fachpolitische und konzeptionelle Fragestellungen für die Soziale Arbeit angesprochen, die weiter zu diskutieren wären. Hierzu ergänzend können die folgenden *fünf* Punkte nochmals zum Anlass weiterführender fachlicher Klärungsprozesse genommen werden:

- Dies umfasst e*rstens* die Frage nach dem Umgang mit durch Angebote Sozialer Arbeit veranlassten Reflexionsprozessen von problematischen Praktiken und Straftaten und in Verbindung damit erzeugten Einsichten und Gefühlen wie Reue, Wünschen der Wiedergutmachung oder Motiven, eine eigene Besserung unter Beweis zu stellen, wenn diesen Einsichten und Absichten keine gesellschaftlichen Möglichkeiten der Umsetzung korrespondieren – also Einsichten und Absichten durch sozialarbeiterische Reflexionsprozesse angestoßen werden, die dann auf strukturelle Barrieren treffen.
- In Verbindung damit könnte *zweitens* auf einer fachlichen Ebene eine Debatte darüber angeregt werden, wie mit dem von mir herausgearbeiteten strukturellen Widerspruch zwischen wohlfahrtsstaatlichen Resozialisierungsabsichten einerseits und nationalstaatlichen Ausweiseabsichten anderseits fachlich umgegangen wird und, welche Konsequenzen dies etwa für diesbezügliche Beratungstätigkeiten und Unterstützungsangebote haben kann.

- In Verbindung mit der Inhaftierung junger Geflüchteter wäre *drittens* auch zu prüfen, inwieweit diesbezüglich notwendiges fachspezifisches Wissen – etwa zu notwendigen Abmeldeprozessen sowie Leistungsbeantragungen vor der Haftentlassung – in der Straffälligenhilfe, aber auch lebensphasenbezogenen Angeboten Sozialer Arbeit ausreichend verankert ist, um weitere negative Effekte auf die Lebensführung junger Geflüchteter zu verhindern.
- *Viertens* wären dahingehende fachliche Klärungsprozesse interessant, die die Widersprüchlichkeit zwischen der Auferlegung eines Arbeitsverbots einerseits und der Ermöglichung von Arbeit während der Haft andererseits thematisieren. Hier könnte u. a. die Frage diskutiert werden, ob und wenn ja wie diese strukturelle Ermöglichung während der Haft für eine Zeit nach der Haft genutzt werden könnte – und, wie diese nicht zum Nachteil der haftentlassenen jungen Geflüchteten werden kann, wenn diese während der Haft erarbeitetes Geld dann wieder aufgrund der Unterbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgeben müssen.
- *Fünftens* könnten fachliche Klärungsprozesse dazu angestoßen werden, wie Unterstützungsleistungen Sozialer Arbeit bei der Deutung und Bewältigung struktureller Diskriminierung, die sich eben nicht hinter dem Rücken der Betroffenen vollzieht, sondern als Ungleichbehandlung wahrnehmbar und teilweise alltäglich erfahrbar ist, ausgestaltet sein können. Diesbezüglich wäre etwa zu diskutieren, wie eine derartige Bewältigung struktureller Diskriminierung ermöglicht werden kann, dass mit dieser erstens möglichst Beschädigungen des Selbstwertgefühls und der Selbstachtung sowie Identitätszuschreibungen abgewehrt werden können, während die objektive Benachteiligung jedoch nicht oder nur in Nuancen verändert werden kann. Damit einhergehend wäre zweitens zu diskutieren, wie eine Abwendung von einer Fokussierung dieser objektiven Benachteiligung hin zu den – wenn auch gering ausgeprägten – Möglichkeiten und Chancen in der Lebensführung gelingen kann, ohne die faktische Benachteiligung und deren subjektive Bedeutung zu bagatellisieren.

Diese Arbeit abschließend möchte ich darauf verweisen, dass in der vorliegenden Arbeit deutlich wurde, dass Soziale Arbeit zwar keineswegs die teils sehr ungünstigen und widrigen Bedingungen der jungen Geflüchteten, mit deren Unterstützung sie beauftragt ist, direkt verändern kann und sie ersichtlich mit Fällen konfrontiert ist, in denen sozialarbeiterische Mittel der Unterstützung und/oder Intervention auf den ersten Blick als mehr oder weniger

aussichtslos erscheinen. Bei genauerer Betrachtung wurde jedoch deutlich, dass Soziale Arbeit selbst in mehr oder weniger aussichtslos erscheinenden Fällen, in denen sich Exklusionen besonders verdichten, über vielfältige Möglichkeiten der Unterstützung Betroffener verfügt, die an deren Bedürfnissen ausgerichtet ist. Hieraus kann gefolgert werden, dass Sozialer Arbeit in der spezifischen Situierung ihrer Arbeit mit jungen Geflüchteten kontinuierlich die Aufgabe zukommt, Möglichkeiten der sozialarbeiterischen Unterstützung zu identifizieren und zugleich Grenzen dieser zu akzeptieren. Zudem konnte gezeigt werden, dass Sozialer Arbeit neben einer klassischen fachpolitischen Lobbyarbeit und politischen Einmischung auch die Möglichkeit zur Verfügung steht, sich – in Verbindung mit einem ausgewiesenen System- und Fachwissen – vor allem in diejenigen behördlichen Entscheidungen einzubringen, die von Ermessensspielräumen gekennzeichnet sind. Zu guter Letzt sind in einer selbstkritischen Reflexion des professionellen Handelns solche Problematiken in besonderer Weise in den Blick zu nehmen, die in den sozialarbeiterischen Unterstützungsangeboten selbst liegen und deshalb ausschließlich von der Sozialen Arbeit zu verantworten und in Folge dessen auch von dieser zu bearbeiten sind. Dies betrifft einerseits Praktiken interaktioneller Diskriminierung sowie Abwertungen seitens einzelner Fachkräfte gegenüber den Adressat*innen sowie Machtausübungen in professionellen Beziehungen und institutionellen Kontexten. Andererseits ist damit die Ermöglichung von Passungsverhältnissen zwischen den Adressat*innen und den Angeboten Sozialer Arbeit angesprochen, mit der zahlreiche konzeptionelle Anforderungen an Unterstützungsangebote und die Arbeit der Fachkräfte sowie damit verbundene fachliche Klärungsprozesse einhergehen. Darüber hinaus sind Fachkräfte Sozialer Arbeit herausgefordert, strukturelle Widersprüche und Dilemmata in der Arbeit mit jungen Geflüchteten sowie damit verbundene eigene Verstrickungen in diese Problematiken in der Akzeptanz dessen, dass diese Verstrickungen nicht auflösbar sind, transparent und umsichtig zu bearbeiten.

Diese Arbeit abschließend ist darauf hinzuweisen, dass viele der in dieser Forschungsarbeit aufgezeigten Problematiken, die durch die Soziale Arbeit bearbeitet werden (sollen), mindestens auch in Verbindung mit der strukturellen Ungleichbehandlung junger Geflüchteter, besonders derer in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen, stehen. Deshalb ist hier abschließend – auch, wenn dies in Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen eher unwahrscheinlich ist – darauf hinzuweisen, dass nach wie vor eine Veränderung dieser strukturellen Bedingungen der Lebensführung junger Geflüchteter zu ihren Gunsten

notwendig ist. Dies bezüglich der Ermöglichung *erstens* ausreichend legaler Handlungsspielräume für die Realisierung einer subjektiv anstrebenswerten Lebensführung, *zweitens* von realistischen Möglichkeiten, gesellschaftliche Integration auch tatsächlich durch Eigenleistungen realisieren zu können und *drittens* einer dahingehenden Perspektive, auch vorgängige Entscheidungen junger Geflüchteter, die im Konflikt mit gesetzlichen Vorgaben standen oder stehen, offen zu legen und dann derart zu bearbeiten, dass sie sozialstaatliche Absicherung, weitere Integrationsbemühungen und den Aufbau einer Zukunftsperspektive nicht verhindern. Pointierter formuliert müsste an dem identifizierenten strukturellen Widerspruch angesetzt werden, dass von jungen Geflüchteten einerseits eine möglichst schnelle und erfolgreiche gesellschaftliche Integration, vor allem in das Bildungssystem bzw. den Arbeitsmarkt und eine möglichst schnelle, vom Sozialstaat unabhängige Lebensführung erwartet wird, sie in Abhängigkeit des Einzelfalls hierfür anderseits aber kaum die hierfür notwendigen gesellschaftlichen Bedingungen erhalten.

8 Literatur

ADS – Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) (2017): Diskriminierung in Deutschland. Dritter gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin. Verfügbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_dritter_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=17 [21.06.21].

Ager, Alastair/Strang, Alison (2008): Understanding Integration: A Conceptual Framework. In: Journal of Refugee Studies 21 (2), S. 166–191.

Ager, Alastair/Strang, Alison (2010): Refugee Integration: Emerging Trends and Remaining Agendas. In: Journal of Refugee Studies 23 (4), S. 589–607.

Alhajja, Riyad/Schroeder, Joachim (2021): Im Dunkelfeld der Wissenschaft. Forschung zur ‚Kriminalität von jungen Geflüchteten'. In: Bach, Miriam/Narawitz, Lena/Schroeder, Joachim/Thielen, Marc/Thönneßen Niklas-Max (Hg.): FluchtMigrationsForschung im Widerstreit. Über Ausschlüsse durch Integration. Münster: Waxmann Verlag, S. 143-154.

Althoff, Nina (2017): Das Diskriminierungsverbot im nationalen deutschen Recht. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 239-262.

Amnesty International (2023): EU: Geplante Asylreform wird Menschenrechte von Schutzsuchenden verletzen. Pressemitteilung vom 06.06.2023. Online verfügbar unter https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/gemeinsames-europaeisches-asylsystem-geas-reform-schutzsuchende-menschenrechte?etcc_med=SEA&etcc_par=Google&etcc_cmp=DE_DSA&etcc_grp=116416739437&etcc_bky=&etcc_mty=&etcc_plc=&etcc_ctv=491698641545&etcc_bde=c&etcc_var=Cj0KCQjw4s-kBhDqARIsAN-ipH3b9IN6_JcchF6o3v_PgMEZteUshhmlSJXl2Qy_IAU7vG6b2EMQENUaAgUgEALw_wcB&gclid=Cj0KCQjw4s-kBhDqARIsAN-ipH3b9IN6_JcchF6o3v_PgMEZteUshhmlSJXl2Qy_IAU7vG6b2EMQENUaAgUgEALw_wcB [22.06.23].

Angenendt, Steffen (2000): Kinder auf der Flucht. Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Opladen: Leske + Budrich.

Appel, Michael/Strehl, Maximilian/Forkel, Olaf (2018): „Ankommen in der Fremde“ – Zentrale Befunde einer biografieanalytischen Studie zu Ankommens- und Integrationsprozessen ehemaliger unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge. Forschung, Entwicklung, Transfer - Nürnberger Hochschulschriften, Nr. 27. Nürnberg: Evangelische Hochschule Nürnberg. doi: 10.17883/fet- schriften027.

Arnold, Helmut/Höllmüller, Hubert (2017) (Hg.): Niederschwelligkeit in der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Bach, Miriam/Narawitz, Lena/Schroeder, Joachim/Thielen, Marc/Thönneßen, Niklas-Max (2021): FluchtMigrationsForschung. Leerstellen, Desiderate und Kritik. In: Ders. (Hg.): FluchtMigrationsForschung im Widerstreit. Über Ausschlüsse durch Integration. Münster: Waxmann Verlag, S.7-20.

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, Migration und Integration. Verfügbar unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019.html?nn=284738 [19.05.21].

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022): Das Bundesamt in Zahlen 2021. Asyl. Hg. v. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Stand Februar 2022, Nürnberg.

Bannenberg, Britta/Eifert, Christian/Herden, Frederik (2019): Kriminalität von Zuwanderern. Strafgefangene und Untersuchungsgefangene nach Jugendstrafrecht in Hessen. In: Kriminalistik 2019/23, S. 23-30.

Baron, Jenny/Flory, Lea (2020): Versorgungsbericht. Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland. Hg. von Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BafF e.V., Berlin, 6. aktualisierte Auflage.

Baron, Jenny/Flory, Lea/Krebs, Danila (2020): Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Hg. von Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BafF e.V., Berlin.

Barth, Sophie/Guerrero Meneses Vivian (2012): Zugang jugendlicher Asylsuchender zu formellen Bildungssystemen in Deutschland. Zwischen Kompetenzen und strukturellen Problemlagen. Ergebnisse des Projekts: „Acces of minor asyklum seeker of the educational system in Europe – Meeting the challenges". Frankfurt a.M.: Institut für Soziale Infrastruktur.

Bauer, Angela/Schreyer, Franziska (2019): Ausländerbehörden und Ungleichheit: Unklare Identität junger Geflüchteter und der Zugang zu Ausbildung. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 2019, 39(1): S. 112-142.

Baumann, Menno (2010): Kinder, die Systeme sprengen. Wenn Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern. Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren.

Beck, Iris/Greving, Heinrich (2012): Lebenswelt, Lebenslage. In: Lebenslage und Lebensbewältigung Stuttgart: Kohlhammer, S. 15-59.

Beigang, Steffen/Fetz, Karolina/Kalkum, Dorina/Otto, Magdalena (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung. Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Baden-Baden: Nomos. Verfügbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_diskriminierungserfahrungen_in_deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [21.06.21].

Berry, John W./Phinney, Jean S./Sam, David L./Vedder, Paul (2006): Immigrant Youth: Acculturation, Identity, and Adaptation. In: Applied Psychology 55 (3), S. 303–332.

Bertelsmann Stiftung (2018): Faktensammlung Diskriminierung. Kontext Einwanderungsgesellschaft 2018. Gütersloh. Verfügbar unter www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Migration_fair_gestalten/IB_Faktensammlung_Diskriminierung_2018.pdf [16.04.19].

Berthold, Thomas (2014). Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (Hg.): In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Online verfügbar unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf [19.07.23].

Bethmann, Stephanie (2020): Methoden als Problemlöser. Wegweiser für die qualitative Forschungspraxis. Beltz Juventa: Weinheim, Basel.

Blumer, Herbert (1954): What is wrong with social theory? In: American Sociological Review 19(1): S. 3-10.

BMFSFJ (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf [21.06.21].

Böhnisch, Lothar (2008): Lebenslage, Jugend, sozialer Wandel und Partizipation von Jugendlichen. In: Ködelpeter, Thomas/Nitschke, Ulrich (Hg.): Jugendliche planen und gestalten Lebenswelten. Partizipation als Antwort auf den gesellschaftlichen Wandel. Wiesbaden: Springer VS, S.25-40.

Böhnisch, Lothar (2016): Der Weg zum sozialpädagogischen und sozialisationstheoretischen Konzept Lebensbewältigung. In: Litau, John/Walther, Andreas/Warth, Annegret/Wey, Sophia (Hg.): Theorie und Forschung zur Lebensbewältigung. Methodologische Vergewisserungen und empirische Befunde. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S.18.-39.

Böhnisch, Lothar (2019): Lebensbewältigung. Ein Konzept für die Soziale Arbeit. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Bohnsack (2010): Dokumentarische Methode und Typenbildung – Bezüge zur Systemtheorie. In: John, René/Henkel, Anna/Rückert-John, Jana (Hg.): Die Methodologien des Systems. Wie kommt man zum Fall und wie dahinter?. Wiesbaden: VS Verlag, S.291-320.

Bohnsack, Ralf (2021): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden. 10., durchgesehen Auflage. Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Bohnsack, Ralf/Nentwig-Gesemann, Iris/Nohl, Arnd-Michael (2013): Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis. Grundlagen qualitativer Sozialforschung. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Bohnsack, Ralf/Nohl, Arnd-Michael (2013): Exemplarische Textinterpretation: Die Sequenzanalyse der dokumentarischen Methode. In: Bohnsack, Ralf/Nentwig-Gesemann, Iris/Nohl, Arnd-Michael (Hg.): Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis. Grundlagen qualitativer Sozialforschung. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 325-346.

Bommes, Michael/Halfmann, Jost (1997): Migration, Wohlfahrtssysteme und Nationalstaatlichkeit in Deutschland. In: spektrum. Verfügbar unter

https://www.spektrum.de/magazin/migration-wohlfahrtssysteme-und-nationalstaatlichkeit-in-deutschland/824037 [04.07.2023]

Bommes, Michael/Koch, Ute (2004): Die Organisation von Hilfe – kein politisches Programm zur Gleichstellung. In: Merten, Roland/Scherr, Albert (Hg.): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, S.75-96.

Bommes, Michael/Scherr, Albert (1996): Soziale Arbeit als Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und/oder Exklusionsverwaltung. In: Neue Praxis, 26. Jg., S. 107–122.

Bommes, Michael/Scherr, Albert (2012): Soziologie der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe. 2. überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa

Bourgett, Jörg/Brülle, Heinz (2000): Überlebenssysteme in Konkurrenz. Start zu einer notwendigen Debatte. In: Müller, Siegfried/Sünker, Heinz/Olk, Thomas/Böllert, Karin (Hg.): Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven. Neuwied: Luchterhand, S. 253-277.

Brandl, Werner (2018): Alltagsleben – Lebensführung: An- und Einsichten aus der Wissenschaft. In: HiBiFo – Haushalt in Bildung & Forschung, 3-2018, S.18-40.

Breit, Helen (2015a): Die Lebenswelt von jugendlichen begleiteten Flüchtlingen in Freiburg. Unveröffentlichter Forschungsbericht im 3. Fachsemester Studiengang Master Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Breit, Helen (2015b): Jugendliche begleitete Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften. Unveröffentlichte Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Breit, Helen (2015c): Flüchtlinge in den Hilfen zur Erziehung. Sozial Extra 39 (2015), S. 20–23. https://doi.org/10.1007/s12054-015-0054-0

Breit, Helen (2020): ‚Schwer erreichbare' junge Geflüchtete: Rekonstruktion von Problemlagen, professionellen Perspektiven und Identifikation von Handlungsbedarfen. Unveröffentlichtes Exposé zur Annahme als Doktorandin an der Fakultät I der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Brenzel, Hanna/Kosyakova, Yuliya (2019): Geflüchtete auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Längere Asylverfahren verzögern Integration und Spracherwerb. In: IBA-Kurzbericht 06|2019.

Brücker, Herbert et al. (2016): Flucht, Ankunft in Deutschland und erste Schritte der Integration. In: DIW Wochenbericht Nr.46 2016, S. 1103-1119.

Brücker, Herbert/Fendel, Tanja/Guichard, Lucas/Gundacker, Lidwina/Jaschke, Philipp/Keita, Sekou/Kosyakova, Yulia/Vallizadeh, Ehsan (2020): Fünf Jahre „Wir schaffen das“. Eine Bilanz aus Perspektive des Arbeitsmarktes. IAB-Forschungsbericht 11|2020, Nürnberg

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Jaschke, Philipp (2020): Beschränkungen der Wohnortwahl für anerkannte Geflüchtete. Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration. In: IAB-Kurzbericht 03|2020.

Brücker, Herbert/Kosyakova, Yuliya/Schuß, Eric (2020): Integration in Arbeitsmarkt und Bildungssystem macht weiter Fortschritte. In: IAB-Kurzbericht 04|2020.

Brücker, Herbert/Kunert, Astrid/Mangold, Ulrike/Kalusche, Barbara/Siegert, Manuel/Schupp, Jürgen (2016): Geflüchtete Menschen in Deutschland – eine qualitative Befragung. IAB-Forschungsbericht 09|2016, hg. von Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg.

Bundesinstitut für Berufsbildung (2021) (Hg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2021. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bundesinstitut für Berufsbildung: Bonn.

Carling, Jørgen/Collins, Francis (2018): Aspiration, desire and drivers of migration. In: Journal of Ethnic and Migration Studies 44 (6), S. 909–926.

Chassé, Karl-August (2020): Jugend und Lebenslage. In: Puchert, Lea/Schwertfeger, Anja (Hg.): Jugend im Blick der erziehungswissenschaftlichen Forschung - Perspektiven, Lebenswelten und soziale Probleme. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S.96-106.

Christ, Alexander/Niemann, Moritz (2020): Welche Unterstützungsbedarfe haben geflüchtete Bewerberinnen und Bewerber? BIBB-Preprint, Version 1.0. BIBB, Bonn.

Clark, Zoë (2015): Jugend als Capability? Der Capabilities Approach als Basis für eine gerechtigkeits- und ungleichheitstheoretische Jugendforschung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Clark, Zoë/Ziegler, Holger (2016): Jugend, Capabilities und das Problem der Pädagogik. In: Becker, Ulrike/Friedrichs, Henrike/von Gross, Friederike/Kaiser, Sabine (Hg.): Ent-Grenztes Heranwachsen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S.219-232.

de Gourcy, Constance (2017): Leave, Stay, Live: Migration Project in the Literature of Exile. In remi. Verfügbar unter https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-01669495 [22.02.21].

de Paiva Lareiro, Cristina (2019): Ankommen im deutschen Bildungssystem. Bildungsbeteiligung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Ausgabe 02|2019 der Kurzanalysen des For- schungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.

de Paiva Lareiro, Cristina/Rother, Nina/Siegert, Manuel (2020): Dritte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Geflüchtete verbessern ihre Deutschkenntnisse und fühlen sich in Deutschland weiterhin willkommen. Ausgabe 01|2020 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.

Deutscher Bundestag (2017): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 15.Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf [19.07.23].

Deutscher Bundestag (2018): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 19/4517.

Deutscher Bundestag (2020): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 19/17810.

Dieckhoff, Petra (Hg.) (2010): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (2019): Ausbildung 2019. Ergebnisse einer DIHK-Online-Unternehmensbefragung. Berlin, Brüssel.

Dionisius, Regina/Matthes, Stephanie/Neises, Frank (2018): Weniger Geflüchtete im Übergangsbereich, mehr in der Berufsbildung? Welche Hinweise liefern amtliche Statistiken? Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn.

Dionisius, Regina/Oeynhausen, Stephanie/Neises, Frank (2019): Immer mehr Geflüchtete in Berufsausbildung – Welche Zahlen sind richtig? In: BWP 1/2019 des BIBB.

Drammeh, Louise (2010): Life Projects for unaccompanied migrant minors. A handbook for front-line professionals. Strasbourg: Council of Europe Publishing. https://rm.coe.int/090000168093e861 [22.02.2021].

Drüeke, Ricarda (2016): Die TV-Berichterstattung in ARD und ZDF über die Silvesternacht 2915/16 in Köln. Studie im Auftrag des Gunda-Werner-Instituts für Feminismus und Geschlechterdemokratie der Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin. Verfügbar unter https://www.boell.de/de/2016/11/18/die-tv-berichterstattung-ard-und-zdf-ueber-die-silvesternacht-201516-koeln [19.07.23].

Dupont, Hans J.B.H.M./Kaplan, Charles D./Verbraeck, Hans T./Braam, Richard V./van de Wijngaart, Govert F. (2005): Killing time: drug and alcohol problems among asylum seekers in the Netherlands. In: International Journal of Drug Policy 16 (1), S. 27–36. https://doi.org/10.1016/j.drugpo.2004.06.002

Ecarius, Jutta (2020): Moratorium und Transition: Autonomes oder authentisches Selbst?. In: Puchert, Lea/Schwertfeger, Anja (Hg.): Jugend im Blick der erziehungswissenschaftlichen Forschung - Perspektiven, Lebenswelten und soziale Probleme. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S.27-37.

Ecarius, Jutta/Eulenbach, Marcel/Fuchs, Thorsten/Walgenbach, Katharina (2011): Jugend und Sozialisation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Eifert, Christian (2021): Zuwanderer im Jugendstrafvollzug und in Untersuchungshaft. Bericht aus einer laufenden empirischen Entwicklung. In: BM-Online, elektronische Schriftenreihe der KrimZ, Band 25: Migration und Kriminalität, hg. von Dessecker, Axel und Rettenberger, Martin, S. 99-131.

El-Mafaalani, Aladin (2018): Das Integrationsparadox. Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

El-Mafaalani, Aladin/Waleciak, Julian/Weitzel, Gerrit (2017): Tatsächliche, messbare und subjektiv wahrgenommene Diskriminierung. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 173–189.

Emirbayer, Mustafa/Mische, Ann (1998): What Is Agency? In: American Journal of Sociology, Vol 103, No. 4 (January 1998). The University of Chicago Press, S. 962-1023.

Engelke, Ernst/Borrmann, Stefan/Spatscheck, Christian (2018): Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Freiburg: Lambertus-Verlag.

Engels, Dietrich (2006): Lebenslagen und soziale Exklusion – Thesen zur Reformulierung des Lebenslagenkonzepts für die Sozialberichterstattung. In: Sozialer Fortschritt, 05.

Engels, Dietrich (2015): Lebenslage und gesellschaftliche Inklusion: Theoretischer Ansatz und empirische Umsetzung am Beispiel von Personen mit Migrationshintergrund. In: Romahn, Hajo/Rehfeld, Dieter (Hg.): Lebenslagen – Beiträge zur Gesellschaftspolitik. Jubiläumsschrift zum 50jährigen Bestehen des Instituts für beratende Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – Gerhard Weisser-Institut. Marburg: Metropolis-Verlag, S. 153–174.

Espenhorst, Niels (2013): Kinder zweiter Klasse. Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland. Berlin: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. Verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/Kinder-zweiter-Klasse-%E2%80%93-Bericht-zur-Lebenssituation-junger-Fl%C3%BCchtlinge-in-Deutschland-an-die-Vereinten-Nationen-.pdf [19.07.23]

Etiemble, Angélina (2008): Parcours migratoires des mineurs isloé étrangers, catégorisation et traitement de leur situation en France. In: e- migrinter (2), S. 180–185. Verfügbar unter http://infomie.net/IMG/pdf/emigrinter2008_02_tout.pdf [22.02.21]

Etiemble, Angélina/Zanna, Omar (2013): Des typologies pour faire connaissance avec les mineurs isoles etrangers et mieux les accompagner. In: synthese. Verfügbar unter https://www.infomie.net/IMG/pdf/synthese_-_actualisation_typologie_mie____2013-2.pdf [22.02.21]

Eule, Tobias G./Borrelli, Lisa Marie/Lindberg, Annika/Wyss, Anna (2020): Hinter der Grenze, vor dem Gesetz. Eine Ethnografie des europäischen Migrationsregimes. Hamburger Edition: Hamburg.

Europäische Kommission (2021): Statistik zur Migration nach Europa. Verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/statistics-migration-europe_de [19.05.2021].

Feltes, Thomas/Goeckenjan, Ingke/Hoven, Elisa/Ruch, Andreas/RoyPogodzik, Christian/Schartau, Lara Katharina (2017): Zur Kriminalität von Geflüchteten zwischen 2014 und 2016 in NRW. Forschungskonzeption der Analyse der registrierten Kriminalität im Rahmen

des Projekts „Flucht als Sicherheitsproblem“. Hg. v. Ruhr Universität Bochum und Universität zu Köln. Bochum, Köln. Verfügbar unter https://flucht.rub.de/images/arbeitspapiere/arbeitspapier01_flucht_als_sicherheitsproblem.pdf [22.02.21].

Fend, Helmut (2005): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Nachdruck der 2003 erschienenen, 3., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Feneberg, Valentin (2023): Sichere Herkunftsstaaten. In: Scharrer, Tabe/Glorius, Birgit/Kleist, Olaf J./Berlinghoff, Marcel (Hg.): Flucht- und Flüchtlingsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Ferchhoff, Wilfried (2011): Jugend und Jugendkulturen im 21. Jahrhundert. Lebensformen und Lebensstile. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Ferchhoff, Wilfried/Dewe, Bernd (2016): Entstrukturierung und Entgrenzung der Jugendphase. Prozesse der retroaktiven Erziehung und Sozialisation. In: Becker, Ulrike/Friedrichs, Henrike/von Gross, Friederike/Kaiser, Sabine (Hg.): Ent-Grenztes Heranwachsen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 31-50.

Fischer, Thomas A. (2020): Delinquenz junger Geflüchteter. Erkenntnisse aus Hell- und Dunkelfeld. Deutsches Jugendinstitut: München.

Fischer, Thomas A./Holthusen, Bernd/ Schmoll, Annemarie/ Willems, Diana/Yngborn, Annalena (2017): Delinquenz und Viktimisierungserfahrungen von jungen Geflüchteten. Fachliche Einschätzungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (DJI) zur aktuellen Diskussion über Delinquenz und Viktimisierungserfahrungen von jungen Geflüchteten, DJI. Vergübar unter https://www.researchgate.net/profile/Annalena_Yngborn/publication/343262697_Delinquenz_und_Viktimisierungserfahrungen_von_jungen_Gefluchteten_Fachliche_Einschatzungen_der_Arbeitsstelle_Kinder-und_Jugendkriminalitatspravention_am_Deutschen_Jugendinstitut_DJI_zur_aktuellen_Dis/links/5f202b0c299bf1720d6ad489/Delinquenz-und-Viktimisierungserfahrungen-von-jungen-Gefluechteten-Fachliche-Einschaetzungen-der-Arbeitsstelle-Kinder-und-Jugendkriminalitaetspraevention-am-Deutschen-Jugendinstitut-DJI-zur-aktuellen.pdf [19.07.23].

Foroutan, Naika/Ikiz, Dilek (2016): Migrationsgesellschaft. In: Mecheril, Paul (Hg.): Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 138–151.

Fürstenau, Sara/Niedrig, Heike (2009): Jugend in transnationalen Räumen. Bildungslaufbahnen von Migrantenjugendlichen mit unterschiedlichem Rechtsstatus. In: Geisen, Thomas/Riegel, Christine (Hg.): Jugend, Partizipation und Migration. Orientierungen im Kontext von Integration und Ausgrenzung. 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S.239-259.

Geißler-Piltz, Brigitte/Mühlum, Albert/Pauls, Helmut (2010): Klinische Sozialarbeit. 2., unveränderte Auflage. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Gerhards, Christian (2018): Fast alle Betriebe sehen bei der Ausbildung Geflüchteter Unterstützungsbedarf. In: BWP 2/2018, BIBB, S.4-5.

Gibson-Junze, Martin/Happ, Dorit/Kühnel, Wolfgang/Schmidt, Matthias (2021): Bildung und Arbeit als Integrationsfeld für Geflüchtete. Baden-Baden: Nomos.

Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L. (1998/1967): Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern: Huber.

Goeke, Pascal (2008): Transnationale Lebensläufe als Weg zur strukturellen Assimilation? In Rehberg, Karl-Siegbert (Hg.): Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilbd. 1 u. 2. Frankfurt am Main: Campus Verlag, S. S. 2079-2089

Gomolla, Mechthild/Radtke, Frank-Olaf (2009): Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Göppel, Rolf (2019): Das Jugendalter. Theorien, Perspektiven, Deutungsmuster. Stuttgart: Kohlhammer.

Graßhoff, Gunther (2012): Pädagogische Passungsverhältnisse – reflexive Analysen im Kontext der Sozialpädagogik. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 10. Jg. 2012 (2), S. 140-155.

Groenemeyer, Axel (2012): Soziologie sozialer Probleme – Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In: Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel (Hg.): Handbuch soziale Probleme. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S.17-116.

Gruhlich, Julia (2019): Schwarze Männlichkeiten. Zur Problematisierung der Problematisierung. In: Negnal, Dörte (Hg.): Die Problematisierung sozialer Gruppen in Staat und Gesellschaft. Springer VS, Wiesbaden, S.43-62.

Grundmann, Matthias (2010a): Handlungsbefähigung – eine sozialisationstheoretische Perspektive. In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hg.): Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden: Springer VS, S. 131-142.

Grundmann, Matthias (2010b): Soziologie der Sozialisation. In: Kneer, Georg/Schroer, Markus (Hg.): Handbuch spezielle Soziologien. Wiesbaden: Springer VS, S.539-554.

Grunert, Cathleen (2020): Jugend – noch eine relevante Kategorie erziehungswissenschaftlicher Forschung? Zum Stellenwert von Jugendforschung in der Erziehungswissenschaft. In: Grunert, Cathleen/Bock, Karin/Pfaff, Nicole/Schröer, Wolfgang (Hg.): Erziehungswissenschaftliche Jugendforschung. Ein Aufbruch. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S.15-34.

Grunwald, Klaus/Thiersch, Hans (2015): Lebensweltorientierung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogig. München: Ernst Reinhardt, S. 934-943.

Gurr, Thomas/Kaiser, Yvonne/Kress, Laura/Merchel, Joachim (2016): Schwer erreichbare junge Menschen: eine Herausforderung für die Jugendsozialarbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Hansjürgens, Rita (2018): In Kontakt kommen. Analyse der Entstehung einer Arbeitsbeziehung in Suchtberatungsstellen. Baden-Baden: Tectum Verlag.

Hansjürgens, Rita (2019): Entstehung der Arbeitsbeziehung in der Suchtberatung. In: Suchtmagazin 03/2019, Jg. 45, S. 33-37.

Hargasser, Brigitte (2015): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sequentielle Traumatisierungsprozesse und die Aufgaben der Jugendhilfe. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.

Harring, Marius/Böhm-Kasper, Oliver/Rohlfs, Carsten/Palentien, Christian (2010): Peers als Bildungs- und Sozialisationsinstanzen – eine Einführung in die Thematik. In: ders.: Freundschaften, Cliquen und Jugendkulturen. Peers als Bildungs- und Sozialisationsinstanz. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9-19.

Harris, Samantha/Dykxhoorn, Jennifer/Hollander, Anna-Clara/Dalman, Christina/Kirkbride, James B. (2019): Substance use disorders in refugee and migrant groups in Sweden: A nationwide cohort study of 1.2 million people. In: PLoS medicine 16 (11), e1002944. https://doi.org/10.1371/journal.pmed.1002944

Hartmann, Carina/Leicht, René/Sajons, Christoph (2018): Potenziale und Hemmnisse der Integration von Geflüchteten in den baden-württembergischen Arbeitsmarkt. In: GesellschaftsReport BW Ausgabe 4-2018, hg. von Ministerium für Soziales und Integration Baden Württemberg.

Heckmann, Friedrich (2004): Integration von Migranten in europäischen Gesellschaften. In: Jehle, Bernhard/Kammerer, Bernd /Unbehaun, Horst (Hg.): Migration – Integration – Interkulturelle Arbeit. Chancen und Perspektiven der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Nürnberg: emwe-Verlag, S. 19-30.

Heckmann, Friedrich (2005): Bedingungen erfolgreicher Integration. Bamberg. www.efms.de

Heckmann, Friedrich (2015): Integration: Konzept und theoretischer Rahmen. In: Friedrich Heckmann (Hg.): Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung. Wiesbaden: Springer VS, S. 69– 83.

Heinemann, Alisha M.B./Mecheril, Paul (2017): Erziehungswissenschaftliche Diskriminierungsforschung. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 117-132.

Heitmeyer, Wilhelm/Imbusch, Peter (2012): Dynamiken gesellschaftlicher Integration und Desintegration. In: ders. (Hg.): Desintegrationsdynamiken. Integrationsmechanismen auf dem Prüfstand. Wiesbaden: Springer VS, S. 9-28.

Held, Josef/Hackl, Rita/Bröse, Johanna (2018): Berufseinstieg von Geflüchteten. Chancen und Probleme des Übergangs in die Arbeitswelt. Working Paper Forschungsförderung Nummer 070, April 2018. Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.

Helfferich, Cornelia (2016): Biografien und Lebenslauf. In: Scherr, Albert (Hg.): Soziologische Basics. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 43-49.

Helfferich, Cornelia (2019): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, N./Blasius, J. (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Helm, Jutta (2020): Jugend und sozialer Wandel - zur Geschichte der Jugend (Hg.): Jugend im Blick der erziehungswissenschaftlichen Forschung - Perspektiven, Lebenswelten und soziale Probleme. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S.17-26.

Herrmann, Timo (2019): Wie wirkungsvoll sind Jugendhilfen für UMF und welche Faktoren begünstigen die Wirkung? Zentrale Ergebnisse aus der Evaluation von Hilfeprozessen. In: Schmollinger, Thea/Köck, Thomas/Gaßmann, Angelika (Hg.): Junge Geflüchtete in den Erziehungshilfen. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Freiburg: Lambertus, S.46-55.

Herrmann, Timo/Macsenaere, Michael/Wennmann, Oliver (2018): Ergebnisse. In: Macsenaerare, Michael/Köck, Thomas/Hiller, Stephan (Hg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Erkenntnisse aus der Evaluation von Hilfeprozessen. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S.25-85.

Hess, Sabine/Kasparek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Santowski, Simon (2017): Der lange Sommer der Migration. Krise, Rekonstitution und ungewisse Zukunft des europäischen Grenzregimes. In: ders. (Hg.): Der lange Sommer der Migration. Gremregime III. Berlin, Hamburg: Assoziation A., S.6-24.

Hilkert, Bernhard/Pötter, Nicole/Diettrich, Andreas (2020): Chancen des Zugangs zur beruflichen Bildung für bleibeberechtigte junge Geflüchtete. Möglichkeiten und Hindernisse in der Beratung und Unterstützung. Forschungsprojekt: Abschlussbericht. Bundesinstitut für Berufsbildung: Bonn.

Hoffmann, Dagmar/Mansel, Jürgen (2010): Jugendsoziologie. In: Kneer, Georg/Schroer, Markus (Hg.): Handbuch spezielle Soziologien. Wiesbaden: Springer VS, S.163-178.

Höllmüller, Hubert (2013): Der Begriff „Handlungswissenschaft“ in der Sozialen Arbeit – eine wissenschaftstheoretische und wissenschaftspraktische Kritik. In: Birgmeier, Bernd/Mührel, Eric (Hg.): Handlung in Theorie und Wissenschaft Sozialer Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, S. 125-140.

Hoops, Sabrina (2018): Junge Geflüchtete und Delinquenz. Ein Thema, zu dem wir dringend mehr (und auch anderes) Wissen brauchen. In: forum kriminalprävention 4/2018, S. 14-16.

Huber, Lena (2017): GrenzgängerInnen. Symbolische Transmigration unter Asylbedingungen in Deutschland. Beltz Juventa: Weinheim, Basel.

Huke, Nikolai (2020): Rassismus als Arbeitsmarkthindernis für Geflüchtete. Ganz unten in der Hierarchie. Hg. von Pro Asyl und der IG Metall (Ressort Migration und Teilhabe).

Huke, Nikolai (2021): Ohnmacht in der Demokratie. Das gebrochene Versprechen politischer Teilhabe. Transcript Verlag, Bielefeld.

Hummrich, Merle (2020): Jugend, Migration und Flucht. In: Puchert, Lea/Schwertfeger, Anja (Hg.): Jugend im Blick der erziehungswissenschaftlichen Forschung - Perspektiven, Lebenswelten und soziale Probleme. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S.179 – 190.

Hunner-Kreisel, Christine/Schäfer, Arne/Witte, Matthias (2008) (Hg.): Jugend, Bildung und Globalisierung: sozialwissenschaftliche Reflexionen in internationaler Perspektive. Weinheim und München: Beltz Juventa.

Hurrelmann, Klaus/Quenzel, Gudrun (2013): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. 12. korrigierte Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

ICMPD (2019): Lebensperspektiven minderjähriger und junger erwachsener Asyl- und subsidiär Schutzberechtigter (PERSPEKT). Wien: ICMP.

Imbusch, Peter (2021): Integration, I. Soziologie, Version 04.01.2021, 09:00 Uhr. In: Staatslexikon online. Verfügbar unter https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Integration [07.06.2021].

Imdorf, Christian (2017): Diskriminierung in der beruflichen Bildung. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 353–366.

ISMU (2019): At a Crossroad. Unaccompanied and Separated Children in their Transition to Audulthood in Italy. UNICEF; UNHCR; IOM. Rom. Verfügbar unter https://www.unicef.org/eca/media/8591/file/report-unaccompanied-italy.pdf [19.05.2021].

Jäger, Margarete/Wamper, Regina (2017) (Hg.): Von der Willkommenskultur zur Notstandsstimmung. Der Fluchtdiskurs in deutschen Medien 2015 und 2016. Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung: Duisburg.

Jochum, Georg/Jurczyk, Karin/Voß, G. Gübter/Weihrich, Margit (2020): Transformationen alltäglicher Lebensführung. Zur Einführung. In: ders. (Hg.): Transformationen alltäglicher

Lebensführung. Konzeptionelle und zeitdiagnostische Fragen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S.7-34.

Johansson, Susanne (2013): Empirie, Forschungsstand und Forschungsbedarf zu begleiteten Flüchtlingskindern in Deutschland. In: DJI Top Thema Januar 2014. Traumziel Deutschland: Kinder auf der Flucht. Verfügbar unter http://www.dji.de/index.php?id=43324 [09.12.2019]

Johansson, Susanne (2014): Begleitete Flüchtlingskinder in Deutschland: Einblicke in den Forschungsstand. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.). DJI Impulse 1/2014. (Über)Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland. Mainburg: Druck & Medien GmbH.

Johansson, Susanne (2016): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag der Robert Bosch Stiftung und des SVR-Forschungsbereichs. SVR: Berlin.

Käckmeister, Hannes (2021): Die behördliche Herstellung ‚unbegleiteter Minderjähriger'. Ein deutsch-französischer Vergleihc der Verfahren der Alterseinschätzungen (2017-2019). Doktorarbeit im binationalen Promotionsverfahren zwischen der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Universität Strasbourg.

Karpenstein, Johanna/Klaus, Tobias (2019): Die Situation unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Auswertung der Online-Umfrage 2018. Hg. vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., Berlin. Verfügbar unter https://b-umf.de/material/umfrage-2018/ [19.07.23]

Karpenstein, Johanna/Rohleder, Daniela (2021): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Hg. vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., Berlin. Verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2021/04/webversion_onlineumfrage2020.pdf [19.07.23].

Karpenstein, Johanna/von Nordheim, Franziska (2020): Die Situation (unbegleiteter) minderjähriger und volljähriger Geflüchteter in Deutschland. Auswertung der Online-Umfrage 2019. Hg. vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., Berlin. Verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2020/01/2019_12_17_bumfumfrage2019_v04.pdf [19.07.23].

Kessl, Fabian/Günnewig, Nadine (2011): Soziale Arbeit und Lebensführung. Die Perspektive einer sozialpädagogischen Empirie der Lebensführung. In: Böllert, Karin (Hg.): Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.141-152.

King, Vera/Koller, Hans-Christoph (2009): Adoleszenz als Möglichkeitsraum für Bildungsprozesse unter Migrationsbedingungen. Eine Einführung. In: ders.: Adoleszenz - Migration - Bildung. Bildungsprozesse Jugendlicher und junger Erwachsener mit Migrationshintergrund. Wiesbaden. Springer VS, S. 9-26.

King, Vera/Subow, Elvin (2013): Reflexivität und Rekonstruktion. Methodologische Überlegungen sowie ein Erfahrungsbericht zu Bedingungen des Verstehens im Kontext qualitativer intersektionaler Forschung. In: Bereswill, Mechthild/Liebsch, Katharina (Hg.): Geschlecht (re)konstruieren. Zur methodologischen und methodischen Produktivität der Frauen- und Geschlechterforschung. Schriftenreihe der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Bd. 38, Westfälisches Dampfboot, Münster, S.214-241.

Kleemann, Frank/Krähnke, Uwe/Matuschek, Ingo (2013): Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung in die Praxis des Interpretierens. 2. korrigierte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Kleve, Heiko (2004): Die intime Grenze funktionaler Partizipation. Ein Revisionsvorschlag zum systemtheoretischen Inklusion/Exklusion-Konzept. In: Merten, Roland/Scherr, Albert (Hg.): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, S. 163-187.

Klingelhöfer, Susanne/Rieker, Peter (2003): Junge Flüchtlinge in Deutschland. Expertise zu vorligenden Informationen, zum Forschungsstand und zum Forschungsbedarf. In: Entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus. Halle, Oktober 2003. Verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/188_2138.pdf [19.07.23].

Kohli, Martin (1985): Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. Historische Befunde und theoretische Argumente. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 37, S. 1-29.

Koopmans, Ruud/Veit, Susanne/Yemane, Ruta (2018): Ethnische Hierarchien in der Bewerberauswahl: Ein Feldexperiment zu den Ursachen von Arbeitsmarktdiskriminierung. SP

VI 2018-104. Hg. v. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Discussion Paper). Verfügbar unter https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/vi18-104.pdf [21.06.2021].

Kosyakova, Yuliya (2020): Mehr als nur ein Job: Die qualitative Dimension der Integration in Arbeit von Geflüchtetn in Deutschland. IN: WISO Diskurs 09/2020, Friedrich-Ebert-Stiftung.

Kraus, Björn (2006): Lebenswelt und Lebensweltorientierung: eine begriffliche Revision als Angebot an eine systemisch-konstruktivistische Sozialarbeitswissenschaft. In: Kontext – Zeitschrift für systemische Therapie und Familientherapie 37 (2), S. 116-129.

Kraus, Björn (2013): Erkennen und Entscheiden. Grundlagen und Konsequenzen eines erkenntnistheoretischen Konstruktivismus für die Soziale Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Kudera, Werner/Voß, G. Günter (2000): Alltägliche Lebensführung – Bilanz und Ausblick. In: ders. (Hg.): Lebensführung und Gesellschaft. Beiträge zu Konzept und Empirie alltäglicher Lebensführung. Wiesbaden: Springer VS, S.11-26.

Kuhn, Silke (2018): Drogenkonsum und Hilfebedarf von Geflüchteten in niedrigschwelligen Einrichtungen der Suchthilfe in Deutschland. Abschlussbericht. Hamburg.

Kühn, Thomas/Koschel, Kay-Volker (2013): Die problemzentrierte Gruppendiskussion. Eine überraschend zeitgemäße Methode. In: planung & analyse (2) 2013, S. 26-29.

Kühn, Thomas/Koschel, Kay-Volker (2018): Gruppendiskussionen. Ein Praxis-Handbuch. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Kühn, Thomas/Witzel, Andreas (2000): Der Gebrauch einer Textdatenbank im Auswertungsprozess problemzentrierter Interviews [115 Absätze]. In: Forum Qualitative Sozialforschung/Forum Qualitative Social Research, 1(3), Art. 18.

Kury, Helmut/Dussich, John P.J./Wertz, Maximilian (2018): Migration in Germany: An International Comparison on the Psychotraumatic Stress Among Refugees. In: Kury, Helmut/Redo, Sławomir (Hg.): Refugees and Migrants in Law and Policy. Challenges and Opportunities for Global Civic Education. Springer: Cham, S. 313- 354.

Lambers, Helmut (2020): Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich. 5. überarbeitete Auflage. Opladen & Toronto: Barbara Budrich.

Lamnek, Siegfried (2010): Qualitative Sozialforschung. 5. Überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa,

Lange, Andreas/Reiter, Herwig (2018): Gesellschaftsdiagnostische Annäherungen an die Rahmenbedingungen des Aufwachsens in der späten Moderne. In: Lange, Andreas/Reiter, Herwig/Schutter, Sabina/Steiner, Christine (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 13-34.

Lechner, Claudia/Huber, Anna (2017): Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Liebel, Manfred (2018): Andere Kinder, andere Jugendliche. Wider den Eurozentrismus in der Kindheits- und Jugendforschung. In: Lange, Andreas/Reiter, Herwig/Schutter, Sabina/Steiner, Christine (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 295-314.

Lingen-Ali, Ulrike/Mecheril, Paul (2020): Integration – Kritik einer Disziplinierungspraxis. In: Pickel, Gert/Decker, Oliver/Kailitz, Steffen/Röder, Antje/Schulze Wessel, Julia (Hg.): Handbuch Integration. Wiesbaden: Springer VS (Live Springer Reference), S. 1-14.

Loos, Peter/Schäffer, Burkhard (2001): Das Gruppendiskussionsverfahren. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungen, Opladen: Leske und Budrich.

Luhmann, Niklas (1996): Jenseits von Barbarei. In: Max Miller/Hans-Georg Soeffner (Hg.): Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts. Frankfurt: Suhrkamp, S. 219-230.

Matthes, Stephanie/Eberhard, Verene/Gei, Julia/Borchardt, Dagmar/Christ, Alexander/Niemann, Moritz/Schratz, Rafael/Engelmann, Dorothea/Pencke, Alexander (2018): Junge Geflüchtete auf dem Weg in Ausbildung. Ergebnisse der BA/BIBB-Migrationsstudie 2016. Bonn.

Maué, Elisabeth/Diehl, Claudia/Schumann, Stephan (2021): Junge Geflüchtete in Vorbereitungsklassen: Wem gelingt der nächste Schritt? In: Journal für Bildungsforschung Online, Vol. 13, No.1, S. 105-127.

Maué, Elisabeth/Schumann, Stephan (2020): Berufswünsche geflüchteter Jugendlicher und junger Erwachsener. BWP - Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 49(1), 45-47.

May, Michael (2008): Aktuelle Theoriediskurse Sozialer Arbeit. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Mayrhofer, Hemma (2009): Soziale Inklusion und Exklusion: Eine (system-)theoretische Unterscheidung als Beobachtungsangebot für die Soziale Arbeit. In: soziales_kapital Nr. 2 (2009). Verfügbar unter: http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/108/145.pdf [22.06.2021].

Mayrhofer, Hemma (2012): Niederschwelligkeit in der Sozialen Arbeit. Funktionen und Formen aus soziologischer Perspektive. Wiesbaden: Springer VS.

Misoch, Sabina (2019): Qualitative Interviews. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. Berlin, Boston: Walter de Gruyter GmbH.

Müller, Burkhard (2011): Professionelle Beziehungen in Zwangskontexten. In: Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll. Verfügbar unter https://www.ev-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg/doku/520111-Mueller.pdf [01.05.2023].

Müller, Doreen/Nägele, Barbara/Petermann, Fanny (2014): Jugendliche in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen im Übergang Schule-Beruf. Zoom- Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.: Göttingen

Müller, Hans-Peter (2020): Lebensführung. In: Müller, Hans-Peter/Sigmund, Steffen (Hg.): Max Weber-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag.

Nassehi, Armin (1997/2008): Inklusion, Exklusion - Integration, Desintegration. Die Theorie funktionaler Differenzierung und die Desintegrationsthese. Aus: Heitmeyer, Wilhelm (1997): Was hält die Gesellschaft zusammen? Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S.113-148. In: Imbusch, Peter/Heitmeyer Wilhelm (Hg.): Integration - Desintegration. Ein Reader zur Ordnungsproblematik moderner Gesellschaften. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 169-191.

Neuhauser, Johanna/Hess, Sabine/Schwenken, Helen (2017): Unter- oder überbelichtet: Die Kategorie Geschlecht in medialen und wissenschaftlichen Diskursen zu Flucht. In: Hess, Sabine/Kasparek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Santowski, Simon (Hg.): Der lange Sommer der Migration. Gremregime III. Berlin, Hamburg: Assoziation A., S. 176-195.

Niehues, Wenke (2021): Zur Lebenssituation von jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung. BAMF-Kurzanalyse. Ausgabe 1/2021 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Nohl, Arnd-Michael (2009): Interview und dokumentarische Methode. Anleitungen für die Forschungspraxis. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.

Nohl, Arnd-Michael (2016): Innovationen in der dokumentarischen Interpretation narrativer Interviews. In: Sozialer Sinn 2016; 17/(2): 329-354.

Nohl, Arnd-Michael (2017): Interview und Dokumentarische Methode. Anleitungen für die Forschungspraxis. 5. Aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Oevermann, Ulrich (1996): Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, Arno/Helsper, Werner (Hg.): Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S.70-182.

Oevermann, Ulrich (2009): Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit, S.113-142, In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun (Hg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Otto, Hans-Uwe/Scherr, Albert/Ziegler, Holger (2010): Wieviel und welche Normativität benötigt die Soziale Arbeit? Befähigungsgerechtigkeit als Maßstab sozialarbeiterischer Kritik. In: neue praxis 2/2010, S.137-163.

Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.) (2015): Handbuch Soziale Arbeit. T., erweiterte Auflage. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (2019): Capability Approach, IV. Pädagogisch, Version 22.10.2019, 17:30 Uhr. In: Staatslexikon online. Verfügbar unter https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Capability_Approach [21.06.2021].

Panzenböck, Marlene (2017): Lebenserfahrungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen während des Asylverfahresn.In: soziales_kapital Nr.17 (2017), S.145-163.

Pärli, Kurz (2017): Rechtswissenschaftliche Diskriminierungsforschung. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S.101-116.

Pfaff, Nicolle (2020): Jugendforschung in den Fallstricken des methodologischen Nationalismus? In: Grunert, Cathleen/Bock, Karin/Pfaff, Nicole/Schröer, Wolfgang (Hg.). Erziehungswissenschaftliche Jugendforschung. Ein Aufbruch. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 77-95.

Pfeiffer, Christian/Baier, Dirk/Kliem, Sören (2018): Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Opfer und Täter. Institut für Delinquenz und Kriminalprävention. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Soziale Arbeit.

Pries, Ludger (2010a): Migrationssoziologie. In: Kneer, Georg/Schroer, Markus (Hg.): Handbuch spezielle Soziologien. Wiesbaden: Springer VS, S.475-490.

Pries, Ludger (2010b): Transnationalisierung. Theorie und Empirie grenzüberschreitender Vergesellschaftung. Wiesbaden: Springer VS.

Pries, Ludger (2014): Integration als Eröffnung gesamtgesellschaftlicher Teilhabechancen. In: Rat für Migration (Hg.): Dokumentation der Tagung „Migrations- und Integrationspolitik heute“ am 22. November 2013 in Berlin. Berlin: Rat für Migration, S. 46–60. Verfügbar unter https://rat-fuer-migration.de/wp-content/uploads/2018/04/fachtagung_2013_rat_fuer_migration.pdf [22.02.21].

Pries, Ludger (2020): Integration – Soziologische Theorien und Gegenstandsbereiche. In: Pickel, Gert/Decker, Oliver/Kailitz, Steffen/Röder, Antje/Schulze Wessel, Julia (Hg.): Handbuch Integration. Living reference work: Springer VS, First Online: 28.02.2020, S.1-18.

Przyborski, Aglaja/Riegler, Julia (2010): Gruppendiskussion und Fokusgruppe. In: Mey, Günter /Mruck, Katja (Hg.): Handbuch qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: Springer VS, S.436-448.

Rau, Thea/Ohlert, Jeannine/Ramsthaler, Helmut/Fegert, Jörg M./Keller, Ferdinand (2019): Lebensqualität und Verhaltensauffälligkeiten bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Einrichtungen der Jugendhilfe. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 68/2019, S.488-502.

Reichertz, Jo (2016): Qualitative und interpretative Sozialforschung. Eine Einladung. Wiesbaden: Springer VS.

Röder, Antje (2019): Integration in der Migrationsforschung. In: Pickel, Gert/Decker, Oliver/Kailitz, Steffen/Röder, Antje/Schulze Wessel, Julia (Hg.): Handbuch Integration. Wiesbaden: Springer VS (Live Springer Reference), S. 1-12.

Röh, Dieter (2013): Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung. Wiesbaden: Springer VS.

Salzborn, Samuel (2019): Gesellschaftliche Integration und Nationalismus. In: Pickel, Gert/Decker, Oliver/Kailitz, Steffen/Röder, Antje/Schulze Wessel, Julia (Hg.): Handbuch Integration. Wiesbaden: Springer VS (Live Springer Reference), S.1-8.

Sammet, Kornelia/Steffens, Tomas (2020): Gesellschaftliche Integration im und durch den Wohlfahrtsstaat. In: Pickel, Gert/Decker, Oliver/Kailitz, Steffen/Röder, Antje/Schulze Wessel, Julia (Hg.): Handbuch Integration. Wiesbaden: Springer VS (Live Springer Reference), S.1-14.

Save the children (2018): Rückkehr ins Ungewisse. Von Europa nach Afghanistan: Erfahrungsberichte von Kindern und Jugendlichen. Verfügbar unter https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2018/Report_Afghanistan_20181000.pdf [19.07.23].

Schäfter, Cornelia (2010): Die Beratungsbeziehung in der Sozialen Arbeit. Eine theoretische und empirische Annäherung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schammann, Hannes/Bürer, Miriam/Fick, Johanna/Gasch, Simone/Glorius, Birgit et al. (2021): Zukunft für Geflüchtete in ländlichen Regionen. Befunde und Handlungsempfehlungen aus einem interdisziplinären Forschungsprojekt. Thünen-Institut für Ländliche Räume, Braunschweig.

Scharathow, Wiebke (2014): Risiken des Widerstandes. Jugendliche und ihre Rassismuserfahrungen. Bielefeld: transcript Verlag.

Schartau, Lara Katharina/Roy-Pogodzik/Christian/Feltes, Thomas/Goeckenjan, Ingke/Hoven, Elisa/Ruch, Andreas/Singelstein, Tobias (2018): Die Angst vor dem Fremden. Stand der Forschung zu Kriminalitätsfurcht und Unsicherheitswahrnehmungen im Kontext von Migration und Flucht. Hg. v. Ruhr Universität Bochum und Universität zu Köln. Bochum/Köln. Verfügbar unter https://flucht.rub.de/images/arbeitspapiere/Arbeitspapier-3_FluchtalsSicherheitsproblem.pdf [22.02.21].

Scherr, Albert (2001): Soziale Arbeit und die nicht beliebige Konstruktion sozialer Probleme in der funktional differenzierten Gesellschaft. In: Soziale Probleme 12 (1/2), S.73-94. Verfügbar unter https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/24838 [22.06.2021].

Scherr, Albert (2002): Soziale Probleme, Soziale Arbeit und menschliche Würde. In: Sozial Extra, Juni 2002, S.35-39. Verfügbar unter: http://www.sozialarbeit.ch/dokumente/wuerde.pdf [24.02.2023].

Scherr, Albert (2004): Exklusionsindividualität, Lebensführung und Soziale Arbeit. In: Merten, Roland/Scherr, Albert (Hg.): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, S.55-74.

Scherr, Albert (2009): Jugendsoziologie. Einführung in Grundlagen und Theorien. Wiesbaden: Springer VS.

Scherr, Albert (2010): Cliquen/informelle Gruppen: Strukturmerkmale, Funktionen und Potentiale. In: Harring, Marius/Böhm-Kasper, Oliver/Rohlfs, Carsten/Palentien, Christian (Hg.): Freundschaften, Cliquen und Jugendkulturen. Peers als Bildungs- und Sozialisationsinstanz. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 73-90.

Scherr, Albert (2012): Soziale Bedingungen von Agency. Soziologische Eingrenzungen einer sozialtheoretisch nicht auflösbaren Paradoxie. In: Bethmann, S./Helfferich, C./Hoffmann, H./Niermann D. (Hrsg.): Agency. Qualitative Rekonstruktion und gesellschaftstheoretische Bezüge von Handlungsmächtigkeit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S.99-121.

Scherr, Albert (2014): Diskriminierung und soziale Ungleichheiten. Erfordernisse und Perspektiven einer ungleichheitsanalytischen Fundierung von Diskriminierungsforschung und Antidiskriminierungsstrategien. Wiesbaden: Springer VS.

Scherr, Albert (2015a) (Hg.): Diskriminierung migrantischer Jugendlicher in der beruflichen Bildung. Stand der Forschung, Kontroversen, Forschungsbedarf. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Scherr, Albert (2015b): Professionalisierung im Kontext von Hilfe und Kontrolle. Der Fall Jugendgerichtshilfe. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke: Bedrohte Professionalität. Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, S.165-187.

Scherr, Albert (2015c): Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen „wirklichen“ Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird. In: Soziale Probleme (2015) 26: 151-170.

Scherr, Albert (2016): Sozialstaat, Soziale Arbeit und die Grenzen der Hilfe. In: Scherr, Albert/Yüksel, Gökçen (Hg.): Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit. neue praxis, Sonderheft 13, S. 9-20.

Scherr, Albert (2016a): Bildung, Erziehung, Sozialisation. In: ders.: Soziologische Basics. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S.33-41.

Scherr, Albert (2016b): Jugenden. In: ders.: Soziologische Basics. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 147-155.

Scherr, Albert (2016c): Gesellschaft und Gemeinschaft In: ders.: Soziologische Basics. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 89-98.

Scherr, Albert (2016d): Diskriminierung. Wie Unterschiede und Benachteiligungen gesellschaftlich hergestellt werden. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Scherr, Albert (2017): Soziologische Diskriminierungsforschung. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 39-58.

Scherr, Albert (2019): Der Inklusionsbegriff. Theoretische Grundlagen und gesellschaftliche Implikationen. In: Pickel, Gert/Decker, Oliver/Kailitz, Steffen/Röder, Antje/Schulze Wessel, Julia (Hg.): Handbuch Integration. Wiesbaden: Springer VS (Live Springer Reference), S.1-16.

Scherr, Albert (2020): Diskriminierung und Diskriminierungskritik: eine problemsoziologische Analyse. In: soziale probleme (2020) 31: 83-102, https://doi.org/10.1007/s41059-020-00076-9

Scherr, Albert/Breit, Helen (2020a): Diskriminierung, Anerkennung und der Sinn für die eigene soziale Position. Wie Diskriminierungserfahrungen Bildungsprozesse und Lebenschancen

Scherr, Albert/Breit, Helen (2020b): Erfolgreiche Bewältigung von Diskriminierung. In: Genkova P., Riecken A. (Hg). Handbuch Migration und Erfolg. Springer, Wiesbaden, S. 83-106.

Scherr, Albert/Breit, Helen (2020c). Risikobiografien und negative Individualisierung. Die Bedeutung von institutioneller Diskriminierung und Diskriminierungserfahrungen für

Bildungsprozesse bei jungen Flüchtlingen. In: Thiersch S., Silkenbeumer M., Labede J. (Hg.). Individualisierte Übergänge. Springer VS, Wiesbaden, S. 207-231 https://doi.org/10.1007/978-3-658-23167-5_10

Scherr, Albert/Breit, Helen (2021a): Junge männliche Geflüchtete: Problematiken und Problemkonstruktionen. In: Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung 5. Jg. (2021), Heft 1, S.109-141.

Scherr, Albert/Breit, Helen (2021b): Gescheiterte junge Flüchtlinge? Abschlussbericht des Forschungsprojekts zu Problemlagen und zum Unterstützungsbedarf junger männlicher Geflüchteter in Baden-Württemberg. Freiburg: Pädagogische Hochschule Freiburg. Verfügbar unter https://phfr.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/880 [19.07.23].

Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (2017) (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS.

Scherr, Albert/Inan, Çiğdem (2017): Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorien und als Konfliktfeld. Ein soziologischer Zugang. In: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hg.). Flüchtlinge. Mulitperspektivische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS, S.129-146.

Scherr, Albert/Inan, Çiğdem (2018): Leitbilder in der politischen Debatte: Integration, Multikulturalismus und Diversity. In: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hg.): Handbuch lokale Integrationspolitik. Wiesbaden: Springer VS, S. 201-226.

Scherr, Albert/Janz, Caroline/Müller, Stefan (2015): Diskriminierung in der beruflichen Bildung. Wie migrantische Jugendliche bei der Lehrstellenvergabe benachteiligt werden. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Scherr, Albert/Scherschel, Karin (2019): Wer ist ein Flüchtling? Grundlagen einer Soziologie der Zwangsmigration. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Scherr, Albert/Ziegler, Holger (2021): Soziale Arbeit. Die verborgenden Verletzungen der Arbeiterklasse. Sennetts Inspirationen für die Theorie der Sozialen Arbeit. In: Lorenz, Stephan (Hg.): In Gesellschaft Richard Sennetts. Perspektiven auf ein Lebenswerk. Bielefeld: transcript Verlag, S.139-156.

Scherschel, Karin (2020): Der Integrationsbegriff – soziologische Perspektiven. In: Pickel, Gert/Decker, Oliver/Kailitz, Steffen/Röder, Antje/Schulze Wessel, Julia (Hg.): Handbuch Integration. Living reference work: Springer VS, First Online: 28.02.2020, S.1-13.

Schierbaum, Anja (2020): Forschung zu Jugend - Was ist das spezifisch "Erziehungswissenschaftliche" an Jugendforschung?. In: Grunert, Cathleen/Bock, Karin/Pfaff, Nicole/Schröer, Wolfgang (Hg.). Erziehungswissenschaftliche Jugendforschung. Ein Aufbruch. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S.53-74.

Schink, Philipp (2019): Capability Approach, I. Philosophisch, Version 22.10.2019, 17:30 Uhr. In: Staatslexikon online. Verfügbar unter https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Capability_Approach [21.06.2021].

Schmid, Wilhelm (1998): Philosophie der Lebenskunst. Eine Grundlegung. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Schmidt, Werner (2020): Geflüchtete im Betrieb. Integration und Arbeitsbeziehungen zwischen Ressentiment und Kollegialität. Bielefeld: transcript.

Schmitt, Martin/Bitterwolf, Maria/Baraulina, Tatjana (2019): Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus. Forschungsbericht 34 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Schmoll, Annemarie (2020): Junge Geflüchtete zwischen Asyl-, Ausländer-, Aufenthalts-, Jugendhilfe- und Strafrecht: Ein Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen und Verfahren. München: Deutsches Jugendinstitut.

Schmölzer, Wolfgang/Watzenig, Silke (2017): Jugendliche als Wanderpokal. Anforderungen und Grenzen einer niederschwelligen Sozialen Arbeit. In: Arnold, Helmut/Höllmüller, Hubert (2017) (Hg.): Niederschwelligkeit in der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 94-111. Arnold, Helmut/Höllmüller, Hubert (2017) (Hg.): Niederschwelligkeit in der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Schneider, Jan/Yemane, Ruta/Weinmann, Martin (2014): Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven. Hg. v. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR). Berlin. www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf_import/SVR-FB_Diskriminierung-am-Ausbildungsmarkt.pdf [16.04.19].

Scholaske, Laura/Kronenbitter, Lara (2021): Subjektive Perspektiven und Lebenslagen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen in Deutschland. In: DeZIM Projekt Report, DPR ,03 21, Berlin, 26. August 2021.

Scholl, Armin (2018): Die Befragung. 4. bearbeitete Auflage. München: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Schütze, Fritz (2021): Professionalität und Professionalisierung in pädagogischen Handlungsfeldern: Soziale Arbeit. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich

Seuwka, Louis Henri (2006): Der Habitus der Überlebenskunst. Zum Verhältnis von Kompetenz und Migration im Spiegel von Flüchtlingsbiographien. Münster: Waxmann.

Söhn, Janina (2011): Rechtstatus und Bildungschancen. Die staatliche Ungleichbehandlung von Migrantengruppen und ihre Konsequenzen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sommerfeld, Peter/Dällenbach, Regula/Rüegger, Cornelia/Hollenstein, Lea (2016): Klinische Soziale Arbeit und Psychiatrie. Entwicklungslinien einer handlungstheoretischen Wissensbasis. Wiesbaden: Springer VS.

Sommerfeld, Peter/Hollenstein, Lea/Calzaferri, Raphael (2011): Integration und Lebensführung. Ein forschungsgestützter Beitrag zur Theoriebildung der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.

Sowey, Helen (2005): Are Refugees at Increased Risk of Substance Misuse? Drug and Alcohol Multicultural Education Centre. http://library.bsl.org.au/jspui/bitstream/1/747/1/Refugee_Drug_Alcohol_V ulnerability.pdf

Stauber Barbara/Pohl, Axel/Walther, Andreas (2007): Subjektorientierte Übergangsforschung: Rekonstruktion und Unterstützung biografischer Übergänge junger Erwachsener. Weinheim, Basel: Juventa.

Stichweh, Rudolf (2016): Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie. Bielefeld: Transcript Verlag.

Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Basel: Beltz.

Strübing, Jörg (2019): Grounded Theory und Theoretical Sampling. In: Baur, N./Blasius, J. (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S.525-544.

Strübing, Jörg (2021): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils. 4. Vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

SVR - Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2017a): Was wirklich wichtig ist: Einblicke in die Lebenssituation von Flüchtlingen. Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2017-1

SVR - Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2017b): Wie gelingt Integration? Asylsuchende über ihre Lebenslagen und Teilhabe- perspektiven in Deutschland. Eine Studie des SVR-Forschungsbereichs und der Robert Bosch Stiftung, Berlin.

SVR - Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2018a): Schule als Sackgasse? Jugendliche Flüchtlinge an segregierten Schulen, Berlin.

SVR - Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2018b): Viele Fragen, zu viele Antworten? Die Transparenz des Asyl- und Aufnahmesystems für Flüchtlinge. Policy Brief des SVR-Forschungsbereichs und der Robert Bosch Stiftung, Berlin.

SVR - Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2019): Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019. Berlin.

SVR - Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2020): Zugang per Zufallsprinzip? Neuzugewanderte auf dem Weg in die berufliche Bildung, Berlin.

Thiersch, Hans (1986): Die Erfahrung der Wirklichkeit. Perspektiven einer alltagsorientierten Sozialpädagogik. Weinheim, München: Juventa.

Thiersch, Hans (2020): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited. Grundlagen und Perspektiven. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Thole, Werner (2012) (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Thomas, Stefan/Sauer, Madeleine/Zalewski, Ingmar (2018): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituation und Perspektiven in Deutschland. Bielefeld: transcript.

Tiedemann, Paul (2018): Flüchtlingsrecht. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Treibel, Annette (2020): Migration und gesellschaftliche Integration – öffentlicher Diskurs und soziologische Perspektiven. In: Pickel, Gert/Decker, Oliver/Kailitz, Steffen/Röder, Antje/Schulze Wessel, Julia (Hg.): Handbuch Integration. Living reference work: Springer VS, First Online: 28.02.2020, S.1-20.

UNHCR (2020): Global Trends. Forced Displacement in 2019. Verfügbar unter https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/uploads/media/Global_Trends_2019.pdf [19.05.2021].

Voges, Wolfgang (2002): Perspektiven des Lebenslagenkonzepts. In: Zeitschrift für Sozialreform, S. 262-278.

Voges, Wolfgang/Jürgens, Olaf/Mauer, Andreas/Meyer, Elke (2003): Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes. Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik.

Vogl, Susanne (2019): Gruppendiskussion. In: Baur, N./Blasius, J. (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21308-4_46.

Vogler, Jens (2022): Arbeitsbeziehungen im Handlungsfeld Migration. Eine empirische Untersuchung zum vielschichtigen Handeln von Sozialarbeiter*innen und freiwillig Engagierten. Wiesbaden: Springer VS.

von Balluseck, Hilde (2003): Minderjährige Flüchtlinge. Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsstrategien und Unterstützungssysteme. Opladen: Leske und Budrich.

Walburg, Christian (2019): Migration und Kriminalität – komplexe Zusammenhänge und differenzierte Befunde. In: jst 6 (2), S. 102.

Walburg, Christian (2023): Flucht und Kriminalität. In: Scharrer, Tabe/Glorius, Birgit/Kleist, Olaf J./Berlinghoff, Marcel (Hg.): Flucht- und Flüchtlingsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 661-669.

Walgenbach, Katharina (2012): Intersektionalität – eine Einführung. Verfügbar unter: http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/walgenbach-einfuehrung/ [19.07.23].

Walgenbach, Katharina (2014): Heterogenität – Intersektionalität – Diversity in der Erziehungswissenschaft. Opladen: Budrich.

Walther, Andreas (2016): Bildung und Bewältigung im Lebenslauf. Sozialpädagogische Forschungsperspektiven. In: Litau, John/Walther, Andreas/Warth, Annegret/Wey, Sophia (Hg.) Theorie und Forschung zur Lebensbewältigung. Methodologische Vergewisserungen und empirische Befunde. Weinhem und Basel: Beltz Juventa, S.60 - S.88.

Weber, Hannes (2015): Mehr Zuwanderer, mehr Fremdenangst? Ein Überblick über den Forschungsstand und ein Erklärungsversuch aktueller Entwicklungen in Deutschland. Berliner Journal für Soziologie, 25 (4), 397-428.

Wehking, Katharina (2020): Berufswahl und Fluchtmigration. Berufspragmatismus geflüchteter Jugendlicher in Berufsvorbereitungsklassen. Wiesbaden: Springer VS.

Weichselbaumer, Doris (2016): Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves (IZA DP No. 10217). Verfügbar unter http://ftp.iza.org/dp10217.pdf [16.04.19].

Weichselbaumer, Doris (2017): Discrimination Against Migrant Job Applicants in Austria. An Experimental Study. In: German Econ Rev 18 (2), S. 237–265.

Weihrich, Margit (2018): Transformation alltäglicher Lebensführung. Konzeptionelle und zeitdiagnostische Fragen. Bericht von der gleichnamigen Tagung des Instituts für sozialwissenschaftliche Information und Forschung e. V. (isifo) in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), 1. und 2. März 2018, München. In: Berliner Journal für Soziologie (2018) 28, S.511-523. Online publiziert: 25.März 2019, Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Wendt, Wolf Rainer (2017): Ökonomie der Lebensführung. Wohlfahrtsbezogene Lebensführung im Kontext soziale Wirtschaftens. Baden-Baden: Nomos.

Wiesinger, Irmela (2019): Die Gewährungspraxis von §41 SGB VIII bei jungen volljährigen Geflüchteten. In: Schmollinger, Thea/Köck, Thomas/Gaßmann, Angelika (Hg.): Junge Geflüchtete in den Erziehungshilfen. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Freiburg: Lambertus, S.33-45.

Wigger, Annegret (2009): Der Aufbau eines Arbeitsbündnisses in Zwangskontexten – professionstheoretische Überlegungen im Licht verschiedener Fallstudien. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun (Hg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.143-158.

Willems, Diana (2020): Viktimisierungserfahrungen junger Geflüchteter. Eine Annäherung an Größenordnungen und Herausforderungen. Deutsches Jugendinstitut, München.

Wirth, Jan V. (2015a): Die Lebensführung der Gesellschaft. Grundriss einer allgemeinen Theorie. Wiesbaden: Springer VS.

Wirth, Jan V. (2015b): »Soziale Probleme» oder »Probleme der Lebensführung»? – Vorschlag zur Revision des Bezugsproblems Sozialer Arbeit. In: neue praxis 6/2015, S.603-612.

Witt, Andreas/Rassenhofer, Miriam/Fegert, Jörg M./Plener, Paul L. (2015): Hilfebedarf und Hilfsangebote in der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Kindheit und Entwicklung, 24, 209–224.

Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview [25 Absätze]. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 1(1), Art. 22. Verfügbar unter https://www.researchgate.net/publication/228581012_Das_problemzentrierte_Interview [19.07.23].

Witzel, Andreas/Reiter, Herwig (2012): The Problem-Centred Interview. London: SAGE Publications.

Wohlgemuth, Katja (2009): Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Annäherung an eine Zauberformel. Wiesbaden: Springer VS

Wyn, Johanna (2018): A Critical Perpective on Young People and Belonging. In: Lange, Andreas/Reiter, Herwig/Schutter, Sabina/Steiner, Christine (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 35-48.

Wyss, Anna/Fischer, Carolin (2021): Männlichkeit im Spannungsfeld. Auswirkungen ambivalenter Darstelllungen afghanischer Geflüchteter in Deutschland und der Schweiz. In: Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung 5. Jg. (2021), Heft 1, S.44-76.

Zick, Andreas (2017): Sozialpsychologische Diskriminierungsforschung. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S.59-80.

Ziegler, Holger (2011): Soziale Arbeit und das gute Leben – Capabilities als sozialpädagogische Kategorie. In: Sedmak, Clemens/Babic, Bernhard/Bauer, Reinhold/Posch, Christian: Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten. Überlegungen zur Anschlussfähigkeit eines entwicklungspolitischen Konzepts. Wiesbaden: Springer VS, S.117-137.

Zurhold, Heike (2017): Ausmaß des problematischen Substanzkonsums von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Abschlussbericht für das Bundesministerium für Gesundheit. Hamburg.

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausgewählte Lebensführungskonzepte/Bezüge zu Lebensführung 61
Abbildung 2: Zentrale Dimensionen von Integrationsprozessen bei jungen Geflüchteten (Scherr/Breit 2021a: 127) 94
Abbildung 3: Beobachtungsangebote: Probleme der Lebensführung 104
Abbildung 4: Übersicht über prozentualen Anteil unbegleiteter Minderjähriger an der Inobhutnahme; Aufschlüsselung absoluter Zahlen Inobhutnahme und gestellter Asylanträge (Deutscher Bundestag 2020: 13) 123
Abbildung 5: Übersicht über die Entwicklung der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise nach Deutschland (Deutscher Bundestag 2021: 7) 124
Abbildung 6: Übersicht über die Entwicklung der Fälle jugendhilferechtlicher Zuständigkeit für junge unbegleitete Geflüchtete (Deutscher Bundestag 2021: 8) 125
Abbildung 7: Übersicht über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten bzgl. Asylantragstellungen seit 2012 (BAMF 2022: 37) 126
Abbildung 8: Übersicht über die Entwicklung der Gesamtschutzquote seit 2012 (BAMF 2022: 3 126
Abbildung 9: Rekonstruierte thematische Dimensionen am ‚ersten Fall' 316
Abbildung 10: Beobachtungsangebote: Probleme der Lebensführung 318
Abbildung 11: Rekonstruierte Probleme der Lebensführung am ‚ersten Fall' 321
Abbildung 12: Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen: Erste rekonstruierte Bedingungen und Einflussfaktoren 341
Abbildung 13: Aufbau und Gestaltung von Arbeitsbündnissen: Rekonstruierte Bedingungen von Einflussfaktoren 363
Abbildung 14: Kennzeichen der Lebensführung: Rekonstruierte thematische Dimensionen 476
Abbildung 15: Rekonstruierte Probleme der Lebensführung 477
Abbildung 16: Kennzeichen der Lebensführung: Rekonstruierte thematische Dimensionen 482
Abbildung 17: Rekonstruierte Probleme der Lebensführung 501

10 Abkürzungsverzeichnis

ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AslybLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BA/BIBB-Migrationsstudie	Berufsagentur/Bundesinstitut für Berufsbildung-Migrationsstudie
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
bzw.	beziehungsweise
CA	Capability Approach
ca.	circa
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
ebd.	ebenda
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
ggfs.	gegebenenfalls
GPA	Gefangenenpersonenakten
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	In Verbindung mit
IAB SOEP-BAMF-Befragung	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Sozio-Ökonomisches Panel-Bundesamt für Migration und Flüchtlinge-Befragung
ICMPD	International Centre for Migration Policy Development
ISMU	independent scientific research, education and training, and projects on international migrations
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
m. E.	meines Erachtens
MJA	Mobile Jugendarbeit
o.ä.	oder ähnliches

o.g.	oben genannt(es)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
s.	siehe
S.	Seite
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SGB	Sozialgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
U-Haft	Untersuchungshaft
u.a.	und andere/unter anderem
UMA	Unbegleitete Minderjährige Ausländer
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
v.a.	vor allem
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zit.	zitiert